Hansestadt LÜBECK

T A G E S O R D N U N G

35. Sitzung des Hauptausschusses

Termin: **Dienstag, 22.09.2015, 16:30 Uhr**

Ort: **Mittelsaal im Kanzleigebäude, Breite Straße, 23552 Lübeck**

Öffentlicher Teil:

1.	**Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung**	
2.	**Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 08.09.2015**	
3.	**Anfragen / Antworten / Mitteilungen**	
3.1.	Anfrage von AM Ragnar Lüttke: Auflagen für Unterkünfte	**VO/2015/02879**
	Zurückgestellt am 08.09.15	
3.1.1.	Antwort auf Anfrage von AM Ragnar Lüttke: Auflagen für Unterkünfte	**VO/2015/02935**
	Zurückgestellt am 08.09.15	
3.2.	Anfrage von BM Andreas Zander: Unterbringung von Flüchtlingen	**VO/2015/02952**
	Zurückgestellt am 08.09.15	
3.2.1.	Antwort des FB 2 betr. Unterbringung von Flüchtlingen	
	Anlage wird nachgereicht	
3.3.	Anfrage des BM/AM Thomas Rathcke zu Kosten der Flüchtlingsunterbringung, -versorgung und -betreuung	**VO/2015/02960**
	Zurückgestellt am 08.09.15	
3.3.1.	Antwort des FB 2 betr. Kosten der Flüchtlingsunterbringung, -versorgung und -betreuung	
	Anlage wird nachgereicht	
3.4	Anfrage von BM Andreas Zander: Genehmigungen für den Fischtempel Travemünde	**VO/2015/02882**
	Zurückgestellt am 08.09.15	

3.4.1	Antwort des FB 5 betr. Genehmigungen für den Fischtempel Travemünde	
	Anlage wird nachgereicht	
3.5.	Anfrage des Ausschussmitgliedes Michelle Akyurt, Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zum Sachstand des Prüfauftrages VO/2014/01701	**VO/2015/02961**
	Zurückgestellt am 08.09.15	
3.6.	Anfrage des BM/AM Thomas Rathcke zur Einführung der Behördennummer 115	**VO/2015/02966**
	Zurückgestellt am 08.09.15 - Siehe hierzu Vorlage unter TOP 5.1	
4.	**Berichte**	
4.1.	Betriebliches Gesundheitsmanagement bei der Hansestadt Lübeck - Rahmenkonzept	**VO/2015/02889**
4.2.	Evaluationsbericht 2015 für die Kommunalaufsicht über die Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen	**VO/2015/02892**
4.3.	Sachstandsbericht zu den Prüfaufträgen der Bürgerschaft vom 26.06.2014 ("Zukunftssicherung der Städtischen Senioreneinrichtungen")	**VO/2015/02562**
	Zurückgestellt am 23.06.15	
4.4.	Aufgabenoptimierung im Kurbetrieb der Hansestadt Lübeck	**VO/2015/02540**
4.5.	Interfraktioneller Änderungsantrag zu VO/2015/02856 "Letter of Intent"	**VO/2015/02903**
4.6.	Evaluation Modellprojekt "Poolbildung zur Beförderung einer inklusiven Beschulung"	**VO/2015/02773**
4.7.	Aufstellung des Hafenentwicklungsplans 2030 – Ergebnisse der Grundlagengutachten 1 und 2 (5.691)	**VO/2015/02673**
5.	**Beschlussvorlagen**	
5.1.	Teilnahme an D115-Verbund	**VO/2015/02891**
5.2.	INTERREG 5A hier:Unterzeichnung der "Vereinbarung zur Einrichtung des Verwaltungs- und Kontrollsystems und zur Abwicklung des Kooperationsprogramms Interreg 5A Deutschland-Danmark 2014-2020"	**VO/2015/02932**
5.3.	Jahresabschluss der Entsorgungsbetriebe Lübeck für das Jahr 2013	**VO/2015/02831**

5.4.	Abwasserbeseitigungskonzept 2013 – 2017 für die Hansestadt Lübeck	**VO/2015/02850**
5.5.	Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung von Schulräumen und der Benutzungsordnung für städtische Schulräume bei außerschulischen Veranstaltungen	**VO/2015/02796**
5.6.	Überplanmäßige Bewilligung im Haushaltsjahr 2015 für die Erneuerung der Slipanlage im Passathafen	**VO/2015/02806**
5.7.	Spendenannahme einer Geldspende der Possehl-Stiftung über 4.850,00 Euro für das Kooperationsprojekt "Ich. Du. Lübeck. Interkultureller Sommer 2015"	**VO/2015/02832**
5.8.	Annahme einer Zuwendung zugunsten der Nordischen Filmtage Lübeck 2015	**VO/2015/02906**
5.9.	Preistarif Nordische Filmtage Lübeck	**VO/2015/02833**
5.10.	Übernahme von Fahrtkosten für die Beförderung von SchülerInnen in "Deutsch als Zweitsprache-Klassen" (DaZ-Klassen)	**VO/2015/02876**
5.11.	Spendenannahme einer Geldspende der Possehl-Stiftung über 20.000,00 Euro für einen Dokumentarfilm über Hans Blumenberg	**VO/2015/02907**
5.12.	Angebot einer Geldspende der Possehl-Stiftung über 6.800,00 EUR (Buddenbrookhaus / Ausstellung: Bürger auf Abwegen)	**VO/2015/02928**
5.13.	Bebauungsplan 05.33.02 – Hochstraße / Josephinenstraße - Satzungsbeschluss (5.610)	**VO/2015/02825**
5.14.	Bebauungsplan 01.19.00 - Gründungsviertel - Satzungsbeschluss (5.610)	**VO/2015/02953**
5.15.	Gründungsviertel - Errichtung und Betrieb eines Blockheiz-kraftwerkes zur Energie- und Fernwärmeversorgung der Neubebauung und Verpflichtung zu Anschluss und Nutzung	**VO/2015/02872**
5.16.	Aufhebung eines im Finanzplan/ Investitionstätigkeiten im Haushaltsjahr 2015 bestehenden Sperrvermerkes für die Grundsanierung / Teil EW-Bau Beseitigung akuter Sicherheitsmängel im Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasium	**VO/2015/02921**
5.17.	Aufhebung eines im Finanzplan/ Investitionstätigkeiten im Haushaltsjahr 2015 bestehenden Sperrvermerkes für die Sanierung der Gebäude Fackenburger Allee 27-29	**VO/2015/02922**
5.18.	Aufhebung eines im Finanzplan/ Investitionstätigkeiten im Haushaltsjahr 2015 bestehenden Sperrvermerkes für die Sanierung der Fassade der Marienschule	**VO/2015/02923**

5.19.	Aufhebung eines im Finanzplan/ Investitionstätigkeiten im Haushaltsjahr 2015 bestehenden Sperrvermerkes für die Grundsanierung / Teil EW-Bau Beseitigung akuter Sicherheitsmängel und Umsetzung von Brandschutz-maßnahmen des Verwaltungstraktes Mühlendamm, 1. BA	**VO/2015/02931**
5.20.	B-Plan 33.05.00 - Priwall Waterfront, Teilbereich 1 - Sicherung der dauerhaften touristischen Nutzung	**VO/2015/02940**
5.21.	B-Plan 33.05.00 - Priwall Waterfront, Teilbereich 1 - Satzungsbeschluss	**VO/2015/02944**
5.22.	Gestaltungs- und Welterbebeirat | Berufung von Frau Prof. Petra Kahlfeldt als Nachfolgerin von Frau Jórunn Ragnarsdóttir	**VO/2015/2957**
5.23	Fachbereichsneugliederung	
	Anlage wird nachgereicht	
5.24	Sachgebietsneugliederung	
	Anlage wird nachgereicht	
6.	**Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft**	
7.	**Anträge von Ausschussmitgliedern**	
8.	**Verschiedenes**	
9.	**Ende des öffentlichen Teils**	

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Mitglieder des Hauptausschusses voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

Nichtöffentlicher Teil:

10.	**Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 08.09.2015**	
11.	**Anfragen / Antworten / Mitteilungen**	
12.	**Berichte**	
12.1.	Quartalsbericht II/2015 der städtischen Gesellschaften und Betriebe	**VO/2015/02920**
12.2.	Vergabemitteilungen über bereits erteilte Aufträge im Wert ab 10.000,-- EUR netto	**VO/2015/02947**

13.	**Beschlussvorlagen**	
13.1.	Unterstützung des RPA bei der Umstellung auf den Risikoprüfansatz im Zusammenhang mit der Umstellung auf die doppische Buchführung bei der Jahresabschlussprüfung für das Rechnungsjahr 2011 durch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Lübeck	
	Anlage wird nachgereicht	
13.2.	Fortsetzung des Sanierungsprozesses in den SIE	**VO/2015/02632**
	Zurückgestellt am 23.06.15	
13.3.	Verkauf der Hofstelle eines Stadtgutes mit hofarrondierenden Flächen und Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen in Lübeck – Strecknitz und Moisling	**VO/2015/02720**
	Zurückgestellt am 08.09.15	
13.4.	Verkauf eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstückes Lübeck, Marliring 50-54/Nettelbeckstraße 7-11	**VO/2015/02895**
13.5.	Verkauf eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstückes Lübeck, Hans-Sachs-Straße 4	**VO/2015/02896**
13.6.	Verkauf von drei Grundstücken in St. Lorenz und Moisling zur Errichtung von kommunalen Flüchtlingsunterkünften	**VO/2015/02945**
13.7.	Ausschreibung Jahresvertrag Straßenunterhaltungsmaßnahmen des Bereiches Stadtgrün und Verkehr (5.660)	**VO/2015/02943**
14.	**Verschiedenes**	

Öffentlicher Teil:

15.	**Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse**	

► Nr. VO/2015/02879
öffentlich

Lübeck, 13.07.2015

Anfrage

Bearbeitung: Sina Peisker (E-Mail: sina.peisker@luebeck.de Telefon: 122-2372)

Anfrage von AM Ragnar Lüttke: Auflagen für Unterkünfte

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.07.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:
Bei mehreren möglichen Unterkünften für Flüchtlinge wurde aufgrund des mangelhaften Brandschutzes dagegen entschieden.

1. Wie viele Objekte wurden außer Betracht gezogen weil der Brandschutz nicht ausreichte?

   Als ein konkretes Beispiel ist die Schule Moisling zu nennen.

2. Was müsste getan werden, um die Brandschutzauflagen zu erfüllen?

3. Was würde es pro m² Wohnfläche kosten, die Brandschutzauflagen zu erfüllen?

Vielen Dank,

Ragnar Lüttke

Begründung:

Anlagen :

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2015/02935
öffentlich

Lübeck, 24.08.2015

Antwort

Verantwortliche Bereiche:
2.500 - Soziale Sicherung

Bearbeitung: Nadine Markmann (E-Mail: nadine.markmann@luebeck.de Telefon: 122-6414)

Anfrage von AM Ragnar Lüttke: Auflagen für Unterkünfte

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
01.09.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Kenntnisnahme
08.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Anfrage von AM Ragnar Lüttke: Auflagen für Unterkünfte

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Keine Beteiligung anderer Bereiche
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:
[ ] Ja
[x] Nein

Die Maßnahme ist:
[ ] neu
[ ] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:
[x] Nein
[ ] Ja (Anlage 1)

Antwort:
1. Wie viele Objekte wurden außer Betracht gezogen weil der Brandschutz nicht ausreichte?

Bisher wurde kein besichtigtes Objekt außer Betracht gezogen, weil allein der Brandschutz nicht ausreichte.

Beispiel Schule Moisling:
Die Schule Moisling wurde zu großen Teilen seitens der Feuerwehr und der Bauordnung als geeignet beurteilt. Wegen der bereits geplanten Kita-Nutzung im ehemaligen Schulgebäude und die daraus resultierende geringe Laufzeit für die Nutzung zu Unterbringungszwecken in Realtion zum hohen Investitionsvolumen (z.B. die evtl. Erneuerung der Bodenbeläge, Herrichtung von Duschräumen, Maßnahmen zur Erhaltung der denkmalgeschützten Decken), wurde eine Nutzung nicht umgesetzt.

2. Was müsste getan werden, um Brandschutzauflagen zu erfüllen?

Es ist ein Zusammenspiel von verschiedenen Aspekten (z.B. verbaute Materialien, Fluchtwege, Brandschutztüren) bei jedem Objekt individuell zu beurteilen.

3. Was würde es pro m² Wohnfläche kosten, die Brandschutzauflagen zu erfüllen?

Ein Preis pro m² Wohnfläche um Brandschutzauflagen zu erfüllen kann nicht genannt werden, da bei dieser Frage ebenfalls jedes Objekt individuell betrachtet werden muss.

Anlagen :

Senator Sven Schindler

► Nr. VO/2015/02952
öffentlich

Lübeck, 28.08.2015

Anfrage

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

Anfrage von BM Andreas Zander: Unterbringung von Flüchtlingen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Anhörung

Anfrage:
Welche Kosten sind der Hansestadt Lübeck für die (vorübergehende) Unterbringung von Flüchtlingen in Turnhallen entstanden? Bitte aufgeschlüsselt nach den einzelnen Standorten sowie Investitionskosten und variablen Kosten.

Bitte um schriftliche Beantwortung der Frage.

Begründung:

Anlagen :

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2015/02985
öffentlich

Lübeck, 08.09.2015

Antwort

Verantwortliche Bereiche:
2.500 - Soziale Sicherung

Bearbeitung: Nadine Markmann (E-Mail: nadine.markmann@luebeck.de Telefon: 122-6414)

Anfrage von BM Andreas Zander: Unterbringung von Flüchtlingen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.09.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Kenntnisnahme
22.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Anfrage:
Welche Kosten sind in der Hansestadt Lübeck für die (vorübergehende) Unterbringung von Flüchtlingen in Turnhallen entstanden? Bitte aufgeschlüsselt nach den einzelnen Standorten sowie Investitionskosten und variablen Kosten.

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Keine Beteiligung
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

- [ ] Ja
- [x] Nein

Die Maßnahme ist:

- [ ] neu
- [ ] freiwillig
- [ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- [x] Nein
- [ ] Ja (Anlage 1)

Antwort:
Bisher wurden Sporthallen an zwei Standorten für die vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen genutzt.

Dabei sind für den jeweiligen Standort folgende Kosten entstanden:

Sporthalle August-Bebel-Straße:

Es sind Investitionskosten in Höhe von rund 2.000,00 Euro für Tischlerarbeiten, Arbeiten an der Elektrik, Auslegung von Teppichboden sowie Aufstellung von Abtrennungen innerhalb der Halle entstanden.

Hinzu kommen als variable Kosten die Betriebskosten (Wasser, Abwasser, Müll u.ä.). Über diese liegt noch keine Abrechnung vor, sodass über deren Höhe derzeit keine Aussage getroffen werden kann.

Sporthalle Ratekauer-Weg:

Dem Bereich Soziale Sicherung liegen Rechnungen für Investitionskosten in Höhe von rund 43.000,00 Euro für Brandschutzmaßnahmen, Erstellung von Feuerwehreinsatzplänen, Arbeiten an der Elektrik, sowie die Aufstellung von Trennwänden vor.

Eine abschließende Aussage über die tatsächlich entstandenen Investitionskosten für die Herrichtung kann noch nicht getroffen werden, da dem Bereich Soziale Sicherung noch nicht alle Rechnungen vorliegen.

Weiterhin kommen als variable Kosten die Betriebskosten (Wasser, Abwasser, Müll u.ä.) hinzu. Über diese liegt noch keine Abrechnung vor, sodass über deren Höhe derzeit keine Aussage getroffen werden kann.

Anlagen :

Senator Sven Schindler

► Nr. VO/2015/02960
öffentlich

Lübeck, 01.09.2015

Anfrage

Bearbeitung: Astrid Völker (E-Mail: astrid.voelker@luebeck.de Telefon: 122-1051)

Anfrage des BM/AM Thomas Rathcke zu Kosten der Flüchtlingsunterbringung, -versorgung und -betreuung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

1. Was kostet die Hansestadt Lübeck die Unterbringung, Betreuung und Versorgung der Flüchtlinge in 2015 voraussichtlich?
2. Wo sind die Kosten für die Flüchtlingsunterbringung, -betreuung und –versorgung haushaltsmäßig geordnet?

Begründung:

Anlagen :

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2015/02973
öffentlich

Lübeck, 07.09.2015

Antwort

Verantwortliche Bereiche:
2.500 - Soziale Sicherung

Bearbeitung: Karin Gorziza (E-Mail: karin.gorziza@luebeck.de Telefon: 122 - 4400)

Anfrage des BM/AM Thomas Rathcke zu Kosten der Flüchtlingsunterbringung, -versorgung und - betreuung (aus der HA-Sitzung vom 08.09.2015 VO Nr. 2015/02960)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.09.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
22.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Anfrage (s.o.)

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt: Begründung:	X	Nein - Ist nicht erforderlich, da der Personenkreis von der Maßnahme nicht unmittelbar betroffen ist.
Die Maßnahme ist:		neu
	X	freiwillig
		vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	X	Nein
		Ja (Anlage 1)

Antwort:
siehe Anlage

Anlagen :

Senator Sven Schindler

2.500 **Soziale Sicherung**
Az.: 2.500.1.10 qu/-

Datum: 04.09.2015
Auskunft: Dirk Quanz
Zimmer: 2.092 - Altbau
Telefon: 4402
Telefax: 4544

Vfg.

1. Vermerk

Anfrage des BM/AM Thomas Rathcke zu Kosten der Flüchtlingsunterbringung, -versorgung und -betreuung

1. Was kostet die Hansestadt Lübeck die Unterbringung, Betreuung und Versorgung der Flüchtlinge in 2015 voraussichtlich?

Gem. aktueller Hochrechung zum 2. Zwischenbericht 2015 werden für die Unterbringung/Betreuung voraussichtlich Aufwendungen in Höhe von ca. 5,885 Mio. EUR brutto bzw. 4,508 Mio. EUR netto (nach Abzug der Landeserstattung) entstehen.

Das Land Schleswig-Holstein erstattete den Kommunen für die Betreuung in nicht anerkannten Gemeinschaftsunterkünften als freiwillige Leistung pro Flüchtling und Quartal bis zum 30.06.2015 einen Betrag von Euro 101,25.
Mit Wirkung vom 1. Juli 2015 hat das Land die Kostenerstattung für Betreuungsleistungen dahingehend geändert, dass nunmehr für jeden neu zugewiesenen Flüchtling einmalig Euro 900,00 an die Kommunen gezahlt werden.

Darüber hinaus hat sich das Land bereit erklärt, als Ausgleich für alle Flüchtlinge, die bereits am 30. 6. 2015 in der Hansestadt Lübeck untergebracht und betreut wurden und weiterhin betreut werden (850 Personen), eine Übergangspauschale (als Ersatz für die weggefallene quartalsweise Betreuungspauschale) von 405 Euro einmalig pro Flüchtling an die Kommunen zu zahlen.

Bei der Betreuung in den anerkannten Gemeinschaftsunterkünften liegt die Erstattung bei 70% der Betreuungskosten (Personal- und Sachkosten).

Für Personen, deren Asylverfahren abgeschlossen ist, erfolgt keine Erstattung der Betreuungskosten, unabhängig davon, ob eine Anerkennung auf Asyl erfolgt oder die Personen aufgrund nicht durchführbarer Abschiebung eine Duldung erhalten.

Die Aufwendungen für die Hilfe zum Lebensunterhalt einschließlich Unterkunftskosten und Hilfe zur Gesundheit (für anerkannte und nicht anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnungen, gewerbliche Unterkünfte und Notunterkünfte) werden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nach aktueller Hochrechung für 2015 voraussichtlich 15,0 Mio. EUR brutto bzw. 4,5 Mio. EUR netto (nach Abzug der 70 %igen Landeserstattung) betragen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Hochrechnung nur bedingt belastbar und aussagekräftig ist, da die Entwicklung der Anzahl der Flüchtlinge nur sehr schwer vorausschaubar ist und sich die Planung äußerst schwierig gestaltet.

. . .

2. Wo sind die Kosten für die Flüchtlingsunterbringung, -betreuung und -versorgung haushaltsmäßig geordnet?

Die Bruttoaufwendungen für die Unterbringung und Betreuung sind im *Produkt 315001-Soziale Einrichtungen und Angebote* beim *Produktsachkonto „315001.5458000 - Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit“ an übrige Bereiche* geordnet. Die Erträge aus der Erstattung des Landes für die Betreuung sind im *Produktsachkonto „315001.4481000 – Kostenerstattung Land“* geordnet.

Entsprechend dem Bruttoprinzip sind die Aufwendungen für die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Hilfe zum Lebensunterhalt, Unterbringungskosten, Hilfe zur Gesundheit) im *Produkt 313001-Hilfen für Asylbewerber* im *Produktsachkonto „313001.5339200-Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“* geordnet. Die Erträge aus der Erstattung des Landes sind im *Produktsachkonto „313001.4481000 – Kostenerstattung vom Land“* geordnet.

Im Auftrag

Dirk Quanz

► **Nr. VO/2015/02882**
öffentlich

Lübeck, 14.07.2015

Anfrage

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

Anfrage von BM Andreas Zander: Genehmigungen für den Fischtempel Travemünde

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.07.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Anhörung

Anfrage:
Der Bürgermeister wird gebeten umfassend schriftlich das Verfahren und die Art der Genehmigungen, wie sie seit 2009 für den Betrieb des Fischtempels, Auf dem Baggersand in 23570 Travemünde, erteilt wurden, darzulegen.

Begründung:

Anlagen :

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2015/02977
öffentlich

Lübeck, 08.09.2015

Antwort

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Karsten Schröder (E-Mail: karsten.schroeder@luebeck.de Telefon: 122-6100)

Anfrage von BM Andreas Zander: Genehmigungen für den Fischtempel Travemünde

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.09.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
22.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Anfrage AM Zander:
Der Bürgermeister wird gebeten umfassend schriftlich das Verfahren und die Art Genehmigungen, wie sie seit 2009 für den Betrieb des Fischtempels, Auf dem Baggersand in 23570 Travemünde, erteilt wurden, darzulegen.

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Keine Beteiligung anderer Bereiche
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

- [ ] Ja
- [x] Nein

Die Maßnahme ist:

- [ ] neu
- [ ] freiwillig
- [ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- [x] Nein
- [ ] Ja (Anlage 1)

Antwort:
Folgende Genehmigungen wurden durch die Bauaufsicht seit 2009 erteilt:

1.) Erweiterung der Gastwirtschaft befristet bis zum 31.12.2011
Bauantrag im vereinfachten Genehmigungsverfahren §69 LBO
Beteiligte im Verfahren:
Bereich Gewerbeangelegenheiten, Feuerwehr, Untere Naturschutzbehörde (UNB), Entsorgungsbetriebe, Stadtplanung Einvernehmen, LPA, LLUR
Genehmigungsdatum: 11.12.2009

2.) Nachtrag zu 1.) / veränderte Ausführung
befristet bis zum 30.10.2012
Bauantrag im vereinfachten Genehmigungsverfahren §69 LBO
Beteiligte im Verfahren:
Bereich Gewerbeangelegenheiten, Feuerwehr, Untere Naturschutzbehörde, Stadtplanung Einvernehmen, LPA
Genehmigungsdatum: 15.06.2010

3.) Erweiterung der Gastwirtschaft befristet bis zum 31.10.2014
Bauantrag im Genehmigungsverfahren nach §67 LBO
Beteiligte im Verfahren:
Stadtplanung Einvernehmen, LPA
Genehmigungsdatum: 29.01.2013

4.) Erweiterung der Gastwirtschaft befristet bis zum 31.12.2015
Bauantrag im Genehmigungsverfahren nach §67 LBO
Beteiligte im Verfahren:
Stadtplanung Einvernehmen, LPA
Genehmigungsdatum: 26.01.2015

Genehmigungen anderer Fachbereiche, soweit diese in den Bauakten erfasst sind:

a.) Naturschutzrechtliche Genehmigung zu 1.) erteilt am 15.02.2010

b.) Genehmigung durch die UNB für die Bewirtschaftungsplattform
befristet bis zum 31.12.2013, erteilt am 23.11.2010

c.) Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 GastG durch Gewerbeangelegenheiten am 18.10.2011

d.) Verlängerung der naturschutzrechtlichen Genehmigung vom 23.11.2010 durch die UNB für die Bewirtschaftungsplattform
befristet bis zum 31.12.2014, erteilt am 30.01.2014

e.) Verlängerung der naturschutzrechtlichen Genehmigung vom 23.11.2010 durch die UNB für die Bewirtschaftungsplattform und die nachträgliche Genehmigung der festen Überdachung in Form eines Wintergartens befristet bis zum 31.12.2015, erteilt am 03.03.2015

Anlagen :

Senator F. - P. Boden

► Nr. VO/2015/02961
öffentlich

Lübeck, 01.09.2015

Anfrage

Bearbeitung: Hilde Klöckner (E-Mail: Telefon: 122-1041)

Anfrage des Ausschussmitgliedes Michelle Akyurt, Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zum Sachstand des Prüfauftrages VO/2014/01701

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:
Wie ist der Sachstand des Prüfauftrages VO/2014/01701?

Zum besseren Verständnis nachfolgend der Text des Antrages, der in der Bürgerschaftssitzung am 26. Juni 2014 interfraktionell von den Fraktionen BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und SPD, sowie dem BM Bruno Böhm gestellt und von der Bürgerschaft einstimmig angenommen wurde:

Der Bürgermeister wird beauftragt nachfolgende Optionen zur Professionalisierung der Fördermittelakquise zu prüfen und der Bürgerschaft bis spätestens zur Sitzung im September 2014 darzustellen, welche der Optionen aus Sicht der Verwaltung zu favorisieren ist:
1.) Fortführung der Fördermittelakquise und -beratung auf unterschiedlichen Ebenen der Verwaltung innerhalb der Zuständigkeitsbereiche.
2.) Konzentrierung der Fördermittelakquise und -beratung bei der Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH oder einer anderen städtischen Gesellschaft
3.) Konzentrierung der Fördermittelakquise in einem Bereich innerhalb der Kernverwaltung.
Für die jeweilige Option ist mindestens darzustellen:
a) Personal- und Organisationsstruktur sowie Kosten für Fördermittelakquise und -beratung.
b) Stärken und Schwächen der jeweiligen Optionen bei der Bearbeitung verschiedener Fördertöpfe. Hierbei ist zu unterscheiden, zwischen ihrer Quelle (also europäischen, nationalen, schleswig-holsteinischen und sonstigen Fördermitteln) sowie ihrer Verwendung (also z.B. für Verkehrszwecke, für Betriebe, für den Städtebau, für wissenschaftliche, soziale und kulturelle Zwecke)
c) Stärken und Schwächen der jeweiligen Optionen bei der Beratung externer Unternehmen und Organisationen

Begründung:

Anlagen :

► Nr. VO/2015/02966
öffentlich

Lübeck, 03.09.2015

Anfrage

Bearbeitung: Astrid Völker (E-Mail: astrid.voelker@luebeck.de Telefon: 122-1051)

Anfrage des BM/AM Thomas Rathcke zur Einführung der Behördennummer 115

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:
Wann wird in Lübeck die einheitliche Behördennummer 115 eingeführt?

Begründung:
Seit mindestens 5 Jahren beschäftigt sich eine Arbeitsgruppe der Hansestadt damit, mit magerem Ergebnis. Andere Gemeinden haben die Behördennummer 115 längst, z.B. Kiel, der Kreis Segeberg, der Kreis Stormarn. Es müsste dort doch nur das Knowhow abgefragt und auf Lübeck übertragen werden.

Anlagen :

► Nr. VO/2015/02994
öffentlich

Lübeck, 10.09.2015

Anfrage

Bearbeitung: Miriam Kanzler (E-Mail: Miriam.Kanzler@luebeck.de Telefon: 122-1051)

Anfrage des AM Thomas Rathcke zu Widerbesetzungssperren

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Wie viele Wiederbesetzungssperren gab es seit 2012 bis heute?

Begründung:

Anlagen :

► Nr. VO/2015/03025
öffentlich

Lübeck, 22.09.2015

Anfrage

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

Anfrage von BM Lars Rottloff: Verwendung von Gebäudeunterhaltungsmitteln bei den SIE

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Anhörung

Anfrage:

In der Sondersitzung des Sozialausschusses am 16.09.2015 wurde vom Gutachter u.a. vorgebracht, dass die SIE den Anteil, der in den monatlichen Heimkosten für die Gebäudeunterhaltung enthalten ist, nicht zweckentsprechend (also für die Bauunterhaltung) verwendet hat.

Laut BDO-Abschlussgutachten S. 32 (Anlage 1 zur Vorlage VO/2015/02632) ist in der monatlichen "Miete" ein Betrag von 407,00 Euro (13,56 Euro pro Tag) für Investitionen enthalten. Im Berger-Gutachten (S. 8) waren noch durchschnittlich 428,70 Euro pro Monat ausgewiesen.

Bei 676 Pflegeplätzen bedeutet dies ca. 275 TEuro Einnahmen für Investitionen (entsprechend dem Betrag, der in Anl. 3 S.2 zum WP 2015 ausgewiesen ist - VO/2014/02002).

- Laut WP der SIE für 2015, Anl. 3 S. 1: Ist 2014 = 116.199,00 Euro. Wie wurden die restlichen Mittel der Gebäudeunterhaltung verwendet?
- Warum ist diese Diskrepanz weder den Wirtschaftsprüfern noch dem städtischen Beteiligungscontrolling nie aufgefallen?
- Wofür wurden die Mittel der Gebäudeunterhaltung in den Vorjahren verwendet?
- Da die Alten- und Pflegeheime öffentlich gefördert werden, ergibt sich die Frage, ob dieser Betrag vom Zuwendungsgeber zurückgefordert werden kann und wenn ja für wie viele Jahre?
- Wie hoch ist das finanzielle Risiko für die HL in Summe?
- Seit wann ist die Verwaltungsleitung über dieses Vorgehen der SIE informiert?

Bitte um schriftliche Beantwortung der Fragen.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen :

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2015/02889
öffentlich

Lübeck, 22.07.2015

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
1.110 - Personal- und Organisationsservice

Bearbeitung: Sabine Tannert (E-Mail: sabine.tannert@luebeck.de Telefon: 122-1115)

Betriebliches Gesundheitsmanagement bei der Hansestadt Lübeck - Rahmenkonzept

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
01.09.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
22.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Das Rahmenkonzept zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement bei der Hansestadt Lübeck wird vorgestellt (Anlage 1)

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	Ergebnis:
Zentrales Controlling Alle Fachbereiche Frauenbüro	Zustimmend, Anmerkungen wurden weitgehend aufgenommen
Recht	Keine rechtlichen Bedenken
Gesamtpersonalrat Gesamtschwerbehindertenvertretung	Zustimmend mit ergänzenden Hinweisen

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ]	Ja
	[x]	Nein
Begründung:		Belange von Kindern und Jugendlichen sind durch diese Vorlage nicht unmittelbar betroffen
Die Maßnahme ist:	[ ]	neu
	[x]	freiwillig
	[ ]	vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	[x]	Nein
	[ ]	Ja

Bericht:

AUFTRAG

Teilaspekte des Betriebliches Gesundheitsmanagements wurden bereits in mehreren Personalkonzepten der Hansestadt Lübeck aufgegriffen oder gestreift, z.B. in den „Eckpunkten zur Personalentwicklung“ (2008), in den „Personalpolitischen Eckpunkten zur Haushaltskonsolidierung“ (2009) und im Konzept „Führungskräfteentwicklung bei der Hansestadt Lübeck“ (2012).

Konkretisiert wurde das Anliegen durch den Auftrag der Bürgerschaft vom 17. Juli 2008, ein gesamtstädtisches Personalmanagementkonzept für die Hansestadt Lübeck vorzulegen. In dem Gesamtkonzept sollte ein Kernelement der Aufbau eines Betrieblichen Gesundheitsmanagements sein. Als programmatische und konzeptionelle Bestandteile wurden darin die folgenden Bestandteile definiert:

„1. Bestandsaufnahme bzw. Situationsbeschreibung bei der HL unter Einbeziehung von Fehlzeiten, Krankenständen, Auffälligkeiten, berufsbezogene Darstellungen usw.
2. *Entwicklung, Aushandlung und Fixierung von gesundheitsbezogenen Zielen wie z. B . die MitarbeiterInnen der HL arbeiten motiviert, sorgen für eine hohe KundInnenzufriedenheit, verhalten sich gesundheitsbewusst, pflegen ein gutes Betriebsklima und identifizieren sich mit ihrem Arbeitgeber.*
3. *Erarbeitung eines Umsetzungskonzeptes auf der Basis der hier beschriebenen Grundsätze, in dem die Aufgaben und Verantwortlichkeiten, die Form der Zusammenarbeit sowie die finanziellen und personellen Ressourcen dargestellt werden*
4. *Klärung der Zuständigkeiten und Arbeitsform u.a. auch, ob ein Steuerungsgremium als „Motor“ eingesetzt werden soll (VertreterInnen der Dienststelle, Personalrat, Schwerbehindertenvertretung, betriebliche GesundheitsexpertInnen) in einer Rahmenrichtlinie*
5. *Prioritäten festlegen und Aufgaben verteilen, Ressourcen bereitstellen, z.B. Krankenkassen, Berufsgenossenschaften mit einbeziehen.*
6. *Berichterstattung und Evaluierung“ .*

Mit dem vorliegenden Rahmenkonzept für ein Betriebliches Gesundheitsmanagement bei der Hansestadt Lübeck wird der Auftrag umgesetzt und weitere Handlungsschritte beschrieben.

Das vorliegende Konzept versteht sich als Rahmenplattform für das Selbstverständnis und die Grundausrichtung des Betrieblichen Gesundheitsmanagements bei der Hansestadt Lübeck. Es beschreibt übergeordnete, gesamtstädtische Ziele und Voraussetzungen sowie Strukturen zur Zusammenarbeit. Bedingt durch die dezentrale Struktur und Ressourcenverantwortung bedarf es der Ausgestaltung und Umsetzung in den dezentralen Einheiten.

Anlagen :
Betriebliches Gesundheitsmanagementkonzept bei der Hansestadt Lübeck - Rahmenkonzept

Bürgermeister Bernd Saxe

Hansestadt LÜBECK

Betriebliches Gesundheitsmanagement bei der Hansestadt Lübeck

Rahmenkonzept



Personal- und Organisationsservice
Juni 2015

IMPRESSUM

Herausgeber: Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Personal- und Organisationsservice
Fischstraße 2-6
23552 Lübeck

Titelbild: Lübeck Altstadthäuser

E-Mail: personal-und-organisationsservice@luebeck.de

Inhalt

1. Vorwort 1

2. Ausgangssituation bei der Hansestadt Lübeck 1
- Beschlüsse, Aufträge und konzeptionelle Basis 1
- Ausgangspunkt: Hohe Fehlzeitenquote 2

3. Definition und Grundsätze des Betrieblichen Gesundheitsmanagements 3
- Definition von Gesundheit 3
- Gesundheitsförderung 4
- Betriebliches Gesundheitsmanagement 4
- Qualitätskriterien und Standards 5
- Gesetzliche Grundlagen 6

4. Ziele, Voraussetzungen und Strukturen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements bei der Hansestadt Lübeck 6
Ziele 6
Voraussetzungen 7
Geltungsbereich 7
Strukturen der gesamtstädtischen Zusammenarbeit 8
Aufgaben des Betrieblichen Gesundheitsmanagements 8
Führungskräfte in der Schlüsselrolle 9
Dezentrale Umsetzung 9
Beteiligung 9

5. Handlungsfelder des Betrieblichen Gesundheitsmanagements bei der Hansestadt Lübeck 10
5.1 Führungs- und Verwaltungskultur 10
5.2 Analyse und Reduzierung von Fehlzeiten 11
5.3 Betriebliche Gesundheitsförderung 11
5.4 Demografiefeste Verwaltung 12
5.5 Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) 13
5.6 Arbeits- und Gesundheitsschutz 13

6. Kooperationen und Fördermöglichkeiten 13

7. Wirkungskontrolle 14

8. Zusammenfassung 15

Anlage 1: Auszug Personalbericht 2014 (Entwicklung der Fehlzeitenquote) 16
Anlage 2: Normative Vorgaben des Betrieblichen Gesundheitsmanagements 17
Anlage 3: Auswahl möglicher messbarer Ziele nach ihrer zeitlichen Erreichbarkeit 18
Anlage 4: Strukturen der Zusammenarbeit 19
Anlage 5: Tabellarische Aufführung vorhandener Handlungsansätze bei der HL sowie der Handlungsbedarfe mit hoher Priorität 20
Anlage 6: Kompetenzen Älterer und Jüngerer im Vergleich 27
Anlage 7: Ablaufplan für das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) 28

Verwendete Literatur 29

1. Vorwort

Die öffentliche Verwaltung und insbesondere das in ihr eingesetzte Personal befindet sich schon seit geraumer Zeit in einem umfassenden Veränderungsprozess. Fachliche Anforderungen werden komplexer, die Anforderungen der Bürger an eine dienstleistungsorientierte Verwaltung steigen, IT-Einführungs- und Umstellungsprozesse kommen in verstärktem Maße hinzu und die Notwendigkeit zur Haushaltskonsolidierung mit der Folge von Einsparungen und organisatorischen Veränderungen sind an der Tagesordnung. Dadurch verändern sich die Arbeitsanforderungen und mit ihnen die Erwartungen, die an die Beschäftigten gestellt werden. Zugleich macht sich die demographische Entwicklung mit einem signifikanten Anstieg des Durchschnittsalters der Beschäftigten bemerkbar.

Alles zusammen führt in der Konsequenz zu einer Erhöhung der individuellen Belastung im Arbeitsalltag und letztendlich zu häufigeren Erkrankungen und damit auch einem Anstieg der Fehlzeiten.

Es wird in naher Zukunft darum gehen müssen, das Handeln der Verwaltung so auszurichten, dass Gesundheit sowie Leistungs- und Lernfähigkeit der Beschäftigten unterstützt und gefördert werden. Ihre Kenntnisse, Fähigkeiten, Kreativität, Flexibilität und Engagement bilden die Basis einer handlungsfähigen zukunftsorientierten Verwaltung und sind dementsprechend zu fördern und zu pflegen. Die Verwaltung der Zukunft braucht Beschäftigte mit einer hohen Bereitschaft, sich auf Veränderungsprozesse einzulassen und sie mitzugestalten. Lebenslanges Lernen ist längst ein Muss für alle Beteiligten. Neben fachlichen Kompetenzen brauchen sie hohe soziale und kommunikative Kompetenz und sie müssen Verunsicherungen und Ängste aushalten. Sie sollen in der Lage sein, über den Tellerrand zu sehen und zu reflektieren, welche Außenwirkung ihr Verwaltungshandeln hat und wie es in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird. Nicht zuletzt brauchen sie die Fähigkeit zu einem guten Umgang mit Stress und ein hohes Maß an Eigenverantwortung für ihr Handeln und ihre Gesundheit. Die Schlüsselwörter für die erforderlichen Prozesse sind Veränderungsfähigkeit und Veränderungsbereitschaft.

Mit der Einführung eines Betrieblichen Gesundheitsmanagements nimmt die Hansestadt Lübeck die Herausforderung an, Gesundheit, Motivation und Leistungsfähigkeit ihrer Beschäftigten zu erhalten und zu fördern und sich als attraktive Arbeitgeberin zu präsentieren.

Lesehinweis
Im vorliegenden Rahmenkonzept Betriebliches Gesundheitsmanagement sind mit der Bezeichnung „Beschäftigte“ alle Mitarbeitergruppen unabhängig von Funktion und Statusgruppe gemeint. Anders als in der speziellen Tarifsprache des TVöD sind die BeamtInnen hier in die „Beschäftigten“ einbezogen.

2. Ausgangssituation bei der HL

Beschlüsse, Aufträge und konzeptionelle Basis
Die Themen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements sind bei der Hansestadt Lübeck nicht neu. Es kann auf die etablierten Bausteine des gesetzlichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes aufbauen sowie auf erste Ansätze zur Betrieblichen Gesundheitsförderung. Was bislang fehlt, ist eine systematische Verknüpfung und strategische Ausrichtung der vorhandenen Elemente.
In mehreren Personalkonzepten der HL werden Fragen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements bereits aufgegriffen oder gestreift, z.B. in den „Personalpolitischen Eckpunkten zur Haushaltskonsolidierung“ (2009), in den „Eckpunkten zur Personalentwicklung“ (2008) und im Konzept Führungskräfteentwicklung bei der Hansestadt Lübeck“ (2012).

Konkretisiert wurde das Anliegen im Auftrag der Bürgerschaft, ein gesamtstädtisches Personalmanagementkonzept für die HL vorzulegen. Der Auftrag beinhaltet auch ein die Einrichtung eines Betrieblichen Gesundheitsmanagements.

In der Folge enthält das 2011 von der Bürgerschaft beschlossene Personalmanagementkonzept u.a. auch den Handlungsschwerpunkt, ein Betrieblichen Gesundheitsmanagement aufzubauen und die konzeptionellen Grundlagen samt einer Wirkungskontrolle zur Fehlzeitenminimierung auszuarbeiten,

sobald Personal für diese Aufgabe zur Verfügung steht. Das Personalmanagementkonzept definiert darüber hinaus bereits folgende programmatische und konzeptionelle Bestandteile des Betrieblichen Gesundheitsmanagements bei der HL:

„1. Bestandsaufnahme bzw. Situationsbeschreibung bei der HL unter Einbeziehung von Fehlzeiten, Krankenständen, Auffälligkeiten, berufsbezogene Darstellungen usw.

2. *Entwicklung, Aushandlung und Fixierung von gesundheitsbezogenen Zielen wie z. B . die MitarbeiterInnen der HL arbeiten motiviert, sorgen für eine hohe KundInnenzufriedenheit, verhalten sich gesundheitsbewusst, pflegen ein gutes Betriebsklima und identifizieren sich mit ihrem Arbeitgeber.*

3. *Erarbeitung eines Umsetzungskonzeptes auf der Basis der hier beschriebenen Grundsätze, in dem die Aufgaben und Verantwortlichkeiten, die Form der Zusammenarbeit sowie die finanziellen und personellen Ressourcen dargestellt werden*

4. *Klärung der Zuständigkeiten und Arbeitsform u.a. auch, ob ein Steuerungsgremium als „Motor“ eingesetzt werden soll (VertreterInnen der Dienststelle, Personalrat, Schwerbehindertenvertretung, betriebliche GesundheitsexpertInnen) in einer Rahmenrichtlinie*

5. *Prioritäten festlegen und Aufgaben verteilen, Ressourcen bereitstellen, z.B. Krankenkassen, Berufsgenossenschaften mit einbeziehen.*

6. *Berichterstattung und Evaluierung“*

Mit dem vorliegenden „Rahmenkonzept Betriebliches Gesundheitsmanagement bei der Hansestadt Lübeck“ wird der Konzeptauftrag nun umgesetzt und weitere Handlungsschritte werden beschrieben.

Konkreter Anlass für die Einführung eines Betrieblichen Gesundheitsmanagements ist nicht zuletzt die steigende Fehlzeitenquote der Hansestadt Lübeck, die im Vergleich des Deutschen Städtetages im oberen Drittel liegt. Besonders auffällig ist die hohe Anzahl langzeiterkrankten Beschäftigter, was neben dem persönlichen Leiden der Betroffenen einen hohen Ausfall von Arbeitskraft und Mehrbelastung der verbliebenen Beschäftigten nach sich zieht. Nach einer ersten Grobanalyse finden sich hohe Fehlzeiten vor allem in den Fachbereichen, in denen Tätigkeiten mit schweren körperlichen oder hohen psychischen Belastungen angesiedelt sind (u.a. Reinigungskräfte, Feuerwehr, Erzieherinnen). Insgesamt bestehen stark voneinander abweichende Fehlzeiten im innerstädtischen Vergleich (**Anlage 1**).

<u>Ausgangspunkt: Hohe Fehlzeitenquote</u>

Aufgrund vorhandener Erkenntnisse aus der Gesundheitsforschung und der Auswertung praktischer Erfahrungen ist anzunehmen, dass sich die Gründe für die hohen Fehlzeiten auch bei der HL im Rahmen folgender Gegebenheiten und Entwicklungen erklären lassen:

Veränderte Rahmenbedingungen
Die ständige Weiterentwicklung zu einer dienstleistungsorientierten Verwaltung führt zu einer immer schnellen Abfolge von Veränderungsprozessen und die Komplexität der Aufgaben nimmt zu. Organisatorische Änderungen, insbesondere wenn sie z.B. mit dem Wechsel von Führungskräften mit veränderten Erwartungshaltungen an das Personal verknüpft sind und wenn neue Teams geschnitten werden, erfordern eine hohe Anpassungsfähigkeit der Beschäftigten. Die gleichzeitige Erledigung mehrerer Aufgaben, Unterbrechungen und Störungen am Arbeitsplatz sowie vermehrte Übernahme neuer Aufgaben und Technologien können darüber hinaus zu einer Zunahme psychosozialer Belastungen führen.

Demografischer Wandel
Mit einem Altersdurchschnitt von 47,3 Jahren bewegen sich die Beschäftigten der Hansestadt Lübeck in einem Altersbereich, in dem erfahrungsgemäß die Fehlzeiten ansteigen. Das liegt nicht unbedingt

an häufiger auftretenden Erkrankungen, sondern daran, dass mit zunehmendem Alter oftmals Mehrfach- oder chronische Erkrankungen vorliegen, die in aller Regel längere Behandlungs- und damit Ausfallzeiten zur Folge haben. Beeinträchtigungen der Gesundheit können sich zwar ergeben, wenn Beschäftigte auf lange Sicht in belastungsintensiven Tätigkeiten verbleiben, ohne dass ein körperlicher oder psychischer Ausgleich geschaffen wird. Nicht zu vernachlässigen ist jedoch die hohe positive Auswirkung auf Gesundheit und Leistungsfähigkeit, die durch soziales Feedback und Anerkennung aus einer sinnstiftenden Tätigkeit erreicht wird.

Führung und Verwaltungskultur
Führungskräfte und eine motivierende und transparente Verwaltungskultur spielen eine zentrale Rolle für Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten. Untersuchungen belegen, dass ein enger Zusammenhang zwischen der Zufriedenheit am Arbeitsplatz und Gesundheit besteht und demzufolge fehlende Arbeitszufriedenheit zu hohen Fehlzeiten führen kann.

Insbesondere in schwierigen Situationen, wie sie durch starke Veränderungen und derzeit auch infolge der Haushaltskonsolidierung entstehen können, gehört der Blick auf die Gesundheit des Personals für Führungskräfte mit zu den wichtigsten Aufgaben. Arbeitsverdichtung sowie auch der Verlust gewohnter Abläufe und Anforderungen, in die man sich eingerichtet hat, führen nicht selten zu Ängsten, Ärger, Konflikten und Verunsicherung, die den Arbeitsprozess blockieren können. Führungskräfte sind hier gefordert, Lösungen zu finden, die Gesundheit erhalten und Aufgabenerledigung sicherzustellen.
Auch das Image eines Unternehmens oder einer Verwaltung hat Auswirkungen auf Motivation und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten. Eine Imagesteigerung erhöht die Identifikation der Beschäftigten mit dem Arbeitgeber, was sich insgesamt gesundheitsfördernd auswirkt.

Die dargestellten Zusammenhangsannahmen werden in der Praxis zu überprüfen und zu konkretisieren sein.

3. Definition und Grundsätze des Betrieblichen Gesundheitsmanagements

Das inhaltliche Verständnis von Begriffen und Konzepten zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement ist in der Regel nicht einheitlich, so dass für ein gemeinsames Grundverständnis im Folgenden die zentralen Begriffe inhaltlich definiert werden.

<u>Definition von Gesundheit</u>
Dass Gesundheit mehr als die Abwesenheit von Krankheit ist, kann mittlerweile als gemeinsames Grundverständnis gelten. Daneben existiert eine Vielzahl von Definitionen, von denen die Weltgesundheitsorganisation (WHO) wohl die bekannteste und sehr weit gefasste geliefert hat, nach der Gesundheit *"ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens und nicht nur das Fehlen von Krankheit oder Gebrechen"* ist.

Im betrieblichen Kontext hat sich im Hinblick auf die Förderung von Gesundheitsressourcen in der Arbeit die Definition von Badura/Hehlmann als zielführend gezeigt, da sie die gesundheitliche Funktion der Selbstregulierung unterstreicht.

> *„Gesundheit ist eine **Fähigkeit zur Problemlösung und Gefühlsregulierung**, durch die ein positives seelisches und körperliches Befinden – insbesondere ein positives Selbstwertgefühl – und ein unterstützendes Netzwerk sozialer Beziehungen erhalten oder wieder hergestellt wird."*

Positive, aber vor allem negative Einflüsse und Erfahrungen können bei Gesundheit so verarbeitet werden, dass ein körperliches, seelisches und geistiges Wohlbefinden wiederhergestellt ist und der Mensch keinen Schaden nimmt. Faktoren wie Selbstachtung, Selbstwert und soziale Kontakte sind definitionsgemäß ebenfalls Voraussetzungen für Gesundheit.

Gesundheitsförderung

Begründet in der Ottawa-Charta von 1986 zielt Gesundheitsförderung auf einen Prozess, allen Menschen ein höheres Maß an Selbstbestimmung über ihre Gesundheit zu ermöglichen und sie damit selbst zur Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen. Betriebe und Verwaltungen sind danach in der Verpflichtung die Rahmenbedingungen zu schaffen. Die primäre Verantwortung für den aktiven Erhalt und die Förderung der individuellen Gesundheit liegt aber immer in den eigenen Händen. In diesem Sinne hat die Gesundheitsförderung zum Ziel, einen gesunden Lebensstil zu fördern und ist in erster Linie mit **verhaltenspräventiven Maßnahmen** auf das Verhalten der Beschäftigten gerichtet. Dazu gehören insbesondere Bewegungstrainings, Seminare zu Stressbewältigung oder gesundheitsorientierter Ernährung und Aufklärung zu riskantem Konsumverhalten und Suchtprävention. Diese Maßnahmen unterstützen die Beschäftigten in ihrer Motivation nach einem gesunden Lebensstil.

Als vereinzelte und unverbundene Maßnahmen greifen sie im betrieblichen Kontext aber zu kurz. Der Ansatz der Betrieblichen Gesundheitsförderung geht darüber hinaus und richte sich - als Ergänzung des gesetzlichen Arbeitsschutzes – mit **verhältnispräventiven Maßnahmen** auf die Belastungsfaktoren in der Arbeit, die es im Rahmen des Möglichen zu reduzieren gilt und insbesondere auf die Gesundheitsressourcen in der Arbeit, die gestärkt werden können. Ansätze bzw. Bausteine einer nachhaltigen Betrieblichen Gesundheitsförderung richten sich gezielt auf:

Arbeitsumfeld	**Bedingungen** • Verbesserung der Arbeitssicherheit • Ergonomische Ausstattung • Abbau von Lärm, Staub, …. • Moderne EDV-Ausstattung **Organisation** • Arbeitsabläufe • Mitgestaltungsmöglichkeiten • Teamentwicklung • Kommunikation
Beschäftigte	**Stärkung persönlicher und fachlicher Kompetenzen** • Gesundheitskompetenz • Präventionsangebote Bewegung, Ernährung, Entspannung • Suchtprävention • Resilienz Training • Strategien gegen Mobbing
Führungskräfte	• Mitarbeiterorientierte Führungskultur • Anerkennung und Wertschätzung • Strategieworkshops • Führungskräfteentwicklung (Seminare, Coaching, Training) • MitarbeiterInnengespräche • Beratung zu Betrieblichem Gesundheitsmanagement
Strukturen	• Arbeitskreis Gesundheit • Aktive Beteiligung der Beschäftigten (Gesundheitszirkel) • Fehlzeitenmanagement • Betreuung langzeiterkrankter Beschäftigter • Betriebliches Eingliederungsmanagement

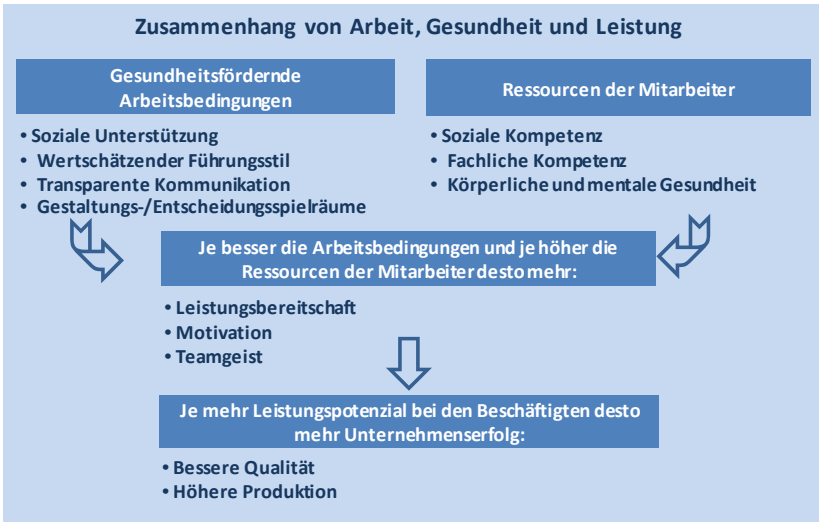
Betriebliches Gesundheitsmanagement

Kurz zusammengefasst, wird unter Betrieblichem Gesundheitsmanagement (BGM) die bewusste Steuerung und Integration aller Prozesse und Strukturen verstanden, die dem Erhalt und der Förderung der Gesundheit und des Wohlbefindens und damit der Leistungsfähigkeit der Beschäftigten dienen. Es gilt hier also, die meist getrennt betrachteten Themen des **Arbeitsschutzes** und der B**etrieblichen Gesundheitsförderung** inhaltlich und organisatorisch zu verknüpfen und um die Bereiche **Betriebliches Eingliederungsmanagement** und **Personalentwicklung** zu ergänzen.

Ziel des Betrieblichen Gesundheitsmanagements ist es, gesundheitsgerechte und persönlichkeitsfördernde Arbeitsbedingungen zu schaffen, die Gesundheitssituation der Beschäftigten zu verbessern und die Arbeitszufriedenheit zu steigern. Wirtschaftlich dienen diese Maßnahmen dazu, die Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu fördern und als Folge davon Fehlzeiten zu verringern und Produktivität bzw. Handlungsfähigkeit der Verwaltung zu erhöhen.

Dabei ist der Blick nicht nur auf das Verhalten, die Fähigkeiten und Kompetenzen der Beschäftigten gerichtet, sondern ebenso auf die Verhältnisse, also die Organisations- und Arbeitsbedingungen. Ein erfolgreiches Betriebliches Gesundheitsmanagement folgt den Grundsätzen von Prävention und Arbeitsschutz und trägt dazu bei, Rahmenbedingungen zu schaffen, die Arbeitsunfähigkeit – einschließlich Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und psychischen Fehlbelastungen – vorbeugen. Es gilt, betrieblichen Ursachen von Gesundheitsbeeinträchtigungen nachzugehen und auf deren Beseitigung hinzuwirken. Einer mitarbeiterorientierten Führungskultur wird dabei ein hoher Stellenwert eingeräumt.
Maßnahme und messbare Ziele werden aus gesicherten Analysen abgeleitet und regelmäßig evaluiert und überprüft. Durch das planvolle und systematische Vorgehen wird Betriebliches Gesundheitsmanagement in einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess ständig weiterentwickelt.

Wissenschaftlich gut belegt ist, dass betriebliche Ressourcen vor allem im „Sozialkapital“ einer Organisation oder Verwaltung liegen. Eine „gesunde“ Verwaltung zeichnet sich u.a. durch eine sinnstiftende Betätigung, gegenseitiges Vertrauen und Zusammenhalt der Beschäftigten, Vertrauen in die Führung und einen gemeinsamen Schatz an Werten und Zielen aus. Weitere Aspekte gesundheitsförderlicher Arbeit sind eine mitarbeiterorientierte Führungskultur, ausreichend Handlungsspielraum und eine aktive Beteiligung bei der Gestaltung der Arbeit. Damit zeigt sich auch, dass das Betriebliche Gesundheitsmanagement viele in diesem Sinne handelnde Akteure braucht.



Qualitätskriterien und Standards

Ein effektives und nachhaltiges Betriebliches Gesundheitsmanagement, das auf Kooperation mit Krankenkassen und Berufsgenossenschaften baut, benötigt Qualitätskriterien und Standards. Orientierung gibt die „Luxemburger Deklaration zur Gesundheitsförderung in der europäischen Union“ und die darauf aufbauenden „Qualitätskriterien für die Betriebliche Gesundheitsförderung. Die Luxemburger Deklaration formuliert „gesunde Mitarbeiter in gesunden Organisationen“ als Leitidee und hat als wesentliche Leitsätze:

Ganzheitlichkeit	Aktivitäten des Betrieblichen Gesundheitsmanagements zielen in gleicher Weise auf das Verhalten der Beschäftigten und auf die Beeinflussung der Arbeitsbedingungen (Verhältnisse) ab und verbinden damit den Ansatz der Reduktion von Gesundheitsrisiken mit dem Ausbau von Gesundheitsressourcen und Schutzfaktoren.

Partizipation	Die gesamte Belegschaft wird einbezogen. Beschäftigten werden aktiv in die Analyse von Belastungen und Ressourcen aus der Arbeit und die Entwicklung von Lösungen einbezogen. Sie sind als Experten für ihren Arbeitsplatz gefragt und ihr Wissen ist eine unverzichtbare Quelle.
Integration	Gesundheitsziele und –aufgaben werden in der Personalpolitik verankert und durch Leitung und Führungskräfte systematisch verfolgt. Sie sind als kontinuierliche Aufgabe in die Abläufe und Prozesse integriert und werden bei allen wichtigen Entscheidungen berücksichtigt.
Projektmanagement	Alle Maßnahmen und Programme werden systematisch in den Prozessschritten Analyse, Planung, Durchführung, Kontrolle und Evaluation geplant und durchgeführt.

Aufbauend auf diese Grundidee haben die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkasse (GKV) in ihrem „Leitfaden Prävention“ und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) in ihren Qualitätskriterien im Präventionsfeld „Gesundheit im Betrieb“ Kriterien festgelegt, nach denen Gesundheitsförderung in Betrieben und Verwaltungen unterstützt und finanziell gefördert wird. Im Zuge der wachsenden Bedeutung des Themas hat das Deutsche Institut für Normung (DIN) im Juli 2012 darüber hinaus Empfehlungen zur Einrichtung eines Betrieblichen Gesundheitsmanagements erarbeitet (DIN SPEC 91020).

Gesetzliche Grundlagen

Betriebliches Gesundheitsmanagement ist vom Gesetzgeber nicht verpflichtend geregelt, kann sich aber auf eine umfangreiche gesetzliche Grundlage stützen, in der die Gesundheit der Beschäftigten und die Gestaltung gesundheitsförderlicher Arbeitsbedingungen explizit als betriebliche Aufgabe ausgeführt werden. Die wesentlichen Gesetze dazu sind in **Anlage 2** aufgeführt.

4.0 Ziele, Voraussetzungen und Strukturen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements bei der Hansestadt Lübeck

Ziele

Die Darstellung der Ziele begrenzt sich hier auf die übergreifenden gesamtstädtischen Ziele. Im Zuge der Verwaltungsbeteiligung werden die dezentralen Fachbereiche, die Personalvertretung und die Interessenvertretungen (Gleichstellungsbeauftragte, Schwerbehindertenvertretung) einbezogen, um eine Priorisierung der übergeordneten und die Festlegung messbarer Ziele vorzunehmen.

Das Betriebliche Gesundheitsmanagement bei der Hansestadt Lübeck soll insbesondere dazu beitragen:

- Produktivität und Qualität des Verwaltungshandelns zu stärken
- Arbeitsbedingungen gesundheitsförderlich zu gestalten
- eine mitarbeiterorientierte und kooperative Führungskultur zu fördern
- die Gesundheitskompetenz der Beschäftigten zu fördern
- Motivation und Arbeitszufriedenheit zu steigern
- Krankheitskosten und Fehlzeiten zu senken
- die gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen zu erfüllen
- das Image der Hansestadt Lübeck zu verbessern

Insgesamt bietet sich durch die Erreichung der o.g. Ziele die Chance, eine gesundheitsfördernde und vertrauensvolle Verwaltungs- und Führungskultur bei der Hansestadt Lübeck zu fördern und zu entwickeln, die dazu beiträgt, dass ihre Beschäftigten leistungsfähig, motiviert und gesund ihre Aufgaben erfüllen können und eine zukunftsfähige Verwaltung aktiv mitgestalten.

Voraussetzungen

Als integrativer Bestandteil des Personalmanagements hat das Betriebliche Gesundheitsmanagement den Auftrag, das Thema zentral zu steuern und voranzutreiben. Bedingt durch die dezentrale Struktur und Ressourcenverantwortung wird ein gesamtstädtischer Handlungsrahmen für erforderlich erachtet, um

- ein gemeinsames Grundverständnis von Betrieblichem Gesundheitsmanagement zu gewährleisten
- übergeordnete Ziele zu formulieren und abzustimmen
- zentrale Strukturen und Projekte des Betrieblichen Gesundheitsmanagements zu integrieren und zu steuern
- Rollen und Verantwortlichkeiten der beteiligten Akteure zu beschreiben
- aufzuzeigen, welche zentralen und dezentralen Strukturen bereits vorhanden und wie diese sinnvoll zu vernetzen sind

Das vorliegende Konzept versteht sich somit als Rahmenplattform für das Selbstverständnis und die Grundausrichtung des Betrieblichen Gesundheitsmanagements bei der Hansestadt Lübeck.

Betriebliches Gesundheitsmanagement kann erfahrungsgemäß nur dann nachhaltige Erfolge aufweisen, wenn es von allen Hierarchieebenen in gemeinsamer Verantwortung wahrgenommen und insbesondere von den Führungskräften präsent gehalten wird. In einer ganzheitlichen Betrachtungsweise sollen als wesentliche Prämissen gelten:

- das Betriebliche Gesundheitsmanagement wird gemeinsam von Verwaltungsleitung, Führungskräften, Personalrat, Interessenvertretungen und Beschäftigten getragen
- das Thema wird zentral gesteuert
- Führungskräfte übernehmen eine Schlüsselrolle
- die Beschäftigten übernehmen Eigenverantwortung für ihre Gesundheit
- die innerbetrieblichen Experten arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen
- alle Beschäftigte werden als Wissens- und Leistungsträger geschätzt
- die Schwerpunkte werden flexible und an den aktuellen Bedarfen ausgerichtet
- übergreifende Programme/Aktivitäten werden zentral, bereichsspezifische dezentral verantwortet

Betriebliches Gesundheitsmanagement ist ein Prozess und nachhaltige Erfolge werden sich erst nach einem längeren Zeitraum einstellen. Von daher ist es wichtig, die Umsetzungsverantwortlichen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements (in der Regel Führungskräfte von Bereichen, Abteilungen oder Teams), aber auch die Beschäftigen dafür zu sensibilisieren, dass keine umgehenden und einschneidenden Änderungen erwartet werden können. Ein realistischer Zeitraum für spürbare Erfolge liegt bei ca. drei bis fünf Jahren. Um das zu verdeutlichen ist in der **Anlage 3** eine Aufstellung möglicher Ziele beigefügt und dargestellt, ob diese kurz-, mittel- oder langfristig erreicht werden können. Eine Kulturveränderung braucht einen langen Atem, ist aber in jedem Fall erstrebenswert und erfolgversprechend.

Geltungsbereich

Das Betriebliche Gesundheitsmanagement richtet sich an die Beschäftigten der Kernverwaltung der Hansestadt Lübeck.

Bei der Hansestadt Lübeck sind derzeit in der Kernverwaltung 3.368 MitarbeiterInnen (incl. Beurlaubte und sonstige Beschäftigte sowie 113 Auszubildende/AnwärterInnen) beschäftigt (Personalbericht 2014). Die dezentrale Organisationsstruktur besteht aus ca. 40 Bereichen mit sehr unterschiedlichen Berufsgruppen und Personalstärken. Das Betriebliche Gesundheitsmanagement muss vor diesem Hintergrund Schwerpunkte priorisieren, die sich sowohl auf einzelne Bereiche (z.B. Kitas, Feuerwehr, Gebäudereinigung) als auch auf bestimmte Zielgruppen konzentrieren werden. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die zur Verfügung stehenden Personalressourcen im Bereich Betriebliches Gesundheits-

management zum Umfang der Handlungsschwerpunkte und zur Größe des Personalkörpers ins Verhältnis gesetzt werden. Die Erwartung, dass eine zentrale Stelle „Betriebliches Gesundheitsmanagement“ die Bereiche von ihren hohen Ausfallzeiten befreien kann, ist nicht einlösbar. Erforderlich sind Aktivitäten an verschiedenen Stellen und von einer Vielzahl an Beteiligten.

Strukturen der gesamtstädtischen Zusammenarbeit

Das Betriebliche Gesundheitsmanagement wird nur Erfolge erzielen, wenn es als gemeinschaftliche Aufgabe der Verwaltung auf allen Ebenen aktiv ist und alle Beteiligten (siehe Seite 5) wissen, was zu tun ist. Zur Kommunikation und zur stadtweit ausgerichteten Beförderung gezielter Maßnahmen werden geeignete Strukturen zur Zusammenarbeit benötigt. Die finanzielle Förderung durch Krankenkassen und Berufsgenossenschaften oder der Erhalt von Drittmitteln im Rahmen von Projekten zur Gesundheitsförderung setzen voraus, dass die Hansestadt Lübeck als Arbeitgeberin langfristig Maßnahmen zur Betrieblichen Gesundheitsförderung anbietet und die Abstimmung und Steuerung der Zusammenarbeit fest in die Organisationsstrukturen der Verwaltung verankert.

In den fachlichen Erkenntnissen sowie im Austausch von Erfahrungen wird für ein wirksames Betriebliches Gesundheitsmanagement eine Struktur für erforderlich gehalten, in der ein strategisches Steuerungs- und Entscheidungsgremium die Ziele und jährlichen Planungen vorgibt, die im Rahmen der betriebsweiten Zusammenarbeit konkretisiert und für die Umsetzung vorbereitet und abgestimmt werden. Die Fachkraft für Betriebliches Gesundheitsmanagement hat dabei eine beratende sowie initiierende und koordinierende Rolle inne und sorgt für die Rückkopplung mit dem Fachwissen und die Einbindung in die gesamtstädtische Ausrichtung. Um Doppelstrukturen zu vermeiden, sollten die gesetzlichen Aufgaben des Arbeitsschutzes integrierter Bestandteil sein.

Bei der Hansestadt Lübeck kann dieser Prozess weitgehend in bereits bestehende Strukturen und Gremien eingebunden werden):

- Die Fachkräfte für Betriebliches Gesundheitsmanagement und für Arbeitsschutz bilden unter bedarfsorientierter, partieller Einbeziehung weiterer Akteure (z.B. für Personalentwicklung, Datenerhebung, Arbeitsmedizin, Interessenvertretungen etc.) ein **Fachteam**, in dem die Erkenntnisse über Fehlzeiten und Arbeitsbelastungen konkretisiert und weiter analysiert werden.
- Zur Information und Einbindung der Fachbereiche sowie auch des Gesamtpersonalrates, des Frauenbüros sowie der Gesamtschwerbehindertenvertretung werden die Ergebnisse in der bestehenden **AG Personal** kommuniziert. Bei Bedarf können externe Experten (z.B. Vertreter der Krankenkassen oder Berufsgenossenschaft) zu den Sitzungen eingeladen werden.
- Eine Berichterstattung über Erkenntnisse, Ergebnisse und ergriffene Maßnahmen sowie auch über Empfehlungen zur Strategie und zum weiteren Vorgehen erfolgt halbjährlich an den **Senat der Hansestadt Lübeck** als Steuerungs- und Entscheidungsgremium. (**Anlage 4**)

Dieses strukturierte Vorgehen begleitet die alltäglich laufende Arbeit der Fachkräfte für Betriebliches Gesundheitsmanagement und Arbeitsschutz, die auf der Grundlage der vorhandenen Erkenntnisse und ihrer jeweiligen Aufgabenstellung gemeinsam mit den jeweils betroffenen Bereichen und Fachbereichen gesundheitsfördernde Maßnahmen entwickeln und Verbesserungen des Arbeitsschutzes realisieren. Die Personalräte der Fachbereiche sowie die Interessenvertretungen werden hier entsprechend ihrer Rechte eingebunden.

Aufgaben des Betrieblichen Gesundheitsmanagements

Als bestehende Struktur ist bei der Hansestadt Lübeck seit 2013 eine Planstelle Betriebliches Gesundheitsmanagement vorhanden, die im Personal- und Organisationsservice (POS) angesiedelt ist. Das Betriebliche Gesundheitsmanagement ist für die zentrale Steuerung des Themas und grundsätzliche Fragen zuständig sowie für den Aufbau der erforderlichen Strukturen. Weitere zentrale Aufgaben sind u.a.:

- Beratung der dezentralen Bereiche bei der Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen und Projekten
- Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen und Projekten, teilweise in Kooperation mit Bereichen/Fachbereichen
- Kooperation mit Krankenkassen und Berufsgenossenschaften mit dem Ziel der Vernetzung und finanziellen Förderung
- systematische Nutzung der vorhandenen Strukturen (Betriebsärztlicher Dienst, Arbeitsschutz, AG Suchtprävention, AG Partnerschaftliches Verhalten am Arbeitsplatz (PaVaA), Datenanalyse)
- Bestandsaufnahmen und Situationsbeschreibungen über Fehlzeiten und Auffälligkeiten
- Interne Kommunikation / Berichterstattung an Verwaltungsleitung
- Erstellung von Informationsmaterial
- Unterstützung geeigneter Qualifizierung für Führungskräfte und Beschäftigte
- Vernetzung der internen Experten
- Fachlicher Austausch mit Lübecker Betrieben und anderen Kommunalverwaltungen z.B. in regionalen Netzwerken

Führungskräfte in der Schlüsselrolle

Für die Mehrheit der Führungskräfte hat das Thema Leistungsveränderung/-minderung eine hohe Bedeutung, da sie meistens mit einer empfindlichen Störung von Arbeitsprozessen einhergehen. Im Rahmen der Qualifizierung von Führungskräften wurde bereits an viele Führungskräfte vermittelt, dass auch Fragen der Prävention, der Arbeitszufriedenheit und psychischen Arbeitsbelastungen der Beschäftigten in die Verantwortung der Führungskräfte fallen. Durch die Art und Weise der Arbeitsgestaltung und des persönlichen Führungsverhaltens im direkten Kontakt zu ihren Beschäftigten nehmen Führungskräfte erheblichen Einfluss auf deren Gesundheit und Leistungsfähigkeit. Die Integration des Betrieblichen Gesundheitsmanagements als Handlungsfeld des Personalmanagements kann daher nur gelingen, wenn dieses als Aufgabe auf allen Führungsebenen akzeptiert ist.

Führungskräfte sind andererseits selbst eine wichtige Zielgruppe im Betrieblichen Gesundheitsmanagement. Durch ihre Aufgabe und Rolle stehen sie unter besonderen Belastungen und so sollten ihnen Wege aufgezeigt werden, wie sie ihre eigenen Ressourcen stärken können, um die Spannungsfelder und widersprüchlichen Anforderungen immer wieder auszubalancieren und dabei selbst gesund zu bleiben.

AnsprechpartnerInnen der Fachbereiche

Die Verantwortung für die Umsetzung des Betrieblichen Gesundheitsmanagements liegt in den dezentralen Einheiten. Für eine reibungslose Zusammenarbeit bei der Koordination der Maßnahmen sollten in den Fachbereichen feste AnsprechpartnerInnen benannt werden, die ein hohes Engagement und Interesse für das Thema Betriebliches Gesundheitsmanagement mitbringen. Aus aktueller Sicht ist diese Aufgabe beim Fachbereichscontrolling anzusiedeln, um eine enge Anbindung des Themas an die Fachbereichsleitung zu gewährleisten.

Beteiligung

Nach dem Gesetz über die Mitbestimmung der Personalräte (MBG Schl.-H.) hat der Personalrat wesentlichen Gestaltungseinfluss auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz und ist im Rahmen seiner Zuständigkeit zu beteiligen. Eine frühzeitige Einbeziehung des Frauenbüros erfolgt in Absprache mit der Gleichstellungsbeauftragten. Darüber hinaus erfolgt eine frühzeitige Einbindung der Gesamtschwerbehindertenvertretung.

5.0 Handlungsfelder des Betrieblichen Gesundheitsmanagements bei der Hansestadt Lübeck

Zur Etablierung eines wirkungsvollen Betrieblichen Gesundheitsmanagements wird es erforderlich sein, die vorhandenen Bestandteile zusammenzuführen und neue Maßnahmen hinzuzufügen. Das gesamte Maßnahmenbündel sollte sich den hier beschriebenen Handlungsfeldern des BGM zuordnen lassen.

Darüber hinaus sind für ein kennzahlengestütztes Reporting Indikatoren zu entwickeln und heranzuziehen, die z.B. Arbeitszufriedenheit, Motivation, Frühverrentung/Frühpensionierung, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten umfassen. Indikatoren, die nicht als Kennzahlen erfasst werden können, sollten mittelfristig durch eine MitarbeiterInnenbefragung ermittelt werden.

In der folgenden Darstellung werden die nach aktuellem Stand zentralen Handlungsfelder beschrieben und Prioritäten benannt. In **Anlage 5** findet sich eine tabellarische Aufführung der einzelnen Handlungsfelder, in der konkrete Maßnahmen hinterlegt sind. Da sich Betriebliches Gesundheitsmanagement als kontinuierlicher Verbesserungsprozess versteht, sind die genannten Maßnahmen exemplarisch zu sehen und neue Ergebnisse, wissenschaftliche Erkenntnisse sowie interne Good-Practice-Beispiele und Erfahrungen anderer Kommunen können jederzeit berücksichtigt werden. Des Weiteren werden erste erfolgreich umgesetzte Maßnahmen der Vergangenheit kurz zusammengefasst. Bei den beschriebenen Instrumenten handelt es sich um eine Auswahl der üblicherweise im Betrieblichen Gesundheitsmanagement angewandten Verfahren, die bei Bedarf ergänzt werden.

Bei allen Maßnahmen und Programmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagement ist der Gender-Mainstream-Ansatz zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass unterschiedliche Faktoren bei der Entstehung und Bewältigung von Krankheit und beim Umgang mit Gesundheit beider Geschlechter sowohl in der Analyse als auch in der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen gleichermaßen zur Geltung kommen.

5.1 Handlungsfeld: Führungs- und Verwaltungskultur

Das Handeln der Führungskräfte ist maßgeblicher Bestandteil für die Sicherung und den Erfolg des Verwaltungshandelns. Ihre Rolle ist bedeutsam, da sie verantwortlich für die Steuerung der Verwaltungsprozesse und die Qualität des Verwaltungshandelns sind. Als Gestalter der Rahmenbedingungen nehmen sie wie unter Punkt 4 beschrieben bei der Implementierung des Betrieblichen Gesundheitsmanagements eine Schlüsselrolle ein und gestalten durch ihr Handeln die gelebte Führungs-und Verwaltungskultur.

Mit dem Betrieblichen Gesundheitsmanagement soll aber keine neue Führungsaufgabe geschaffen werden, sondern es sollen die Verantwortlichkeiten für den Arbeits- und Gesundheitsschutz unterstrichen und die vorhandenen Managementinstrumente so ausgelegt oder im Sinne des Betrieblichen Gesundheitsmanagements erweitert werden, dass Gesundheit, Motivation und Kompetenz und somit Leistungsfähigkeit der Beschäftigten als Zielgröße verbessert werden. Die Verantwortung für die Betriebliche Gesundheitsförderung ihrer direkten MitarbeiterInnen liegt somit in den Händen der Führungskräfte und kann nicht an das Betriebliche Gesundheitsmanagement oder Gesundheitszirkel delegiert werden!

Das Thema Führungskräfteentwicklung steht bereits seit längerem auf der Agenda des Personalmanagements und wird sehr aktiv und professionell vorangetrieben. Wesentliche Beschlüsse bestehen seit 2008. Das 2013 entwickelte Konzept „Führen im Fokus“ wurde als zweijähriges Projekt mit finanzieller Absicherung durch ESF-Mittel bis Ende 2014 durchgeführt. Zentrale Elemente des Konzeptes waren Maßnahmen zur Führungskräfteentwicklung (Qualifizierungsreihe, Coaching, Mentoring) sowie die Einführung von Führungsinstrumenten (Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräch, Führungs-Feedback, Führungsdialog). Hier gilt es, den Zusammenhang zwischen Führungskräfteentwicklung und Betrieblichem Gesundheitsmanagement hervorzuheben und inhaltlich in den Maßnahmen zu verankern.

- Eine Zielstellung des Projektes „Führen im Fokus“ ist die Verstetigung bewährter Elemente, die zurzeit evaluiert werden.

- Insbesondere aufgrund der hohen Fehlzeiten wird eine hohe Priorität für den Umgang mit leistungsveränderten /-geminderten Beschäftigten gesehen. Hierfür soll ein Handlungsleitfaden erstellt werden, mit dem Ziel einen transparenten Prozessablauf zu beschreiben, der auf eine gemeinsame Lösungsfindung ausgerichtet ist.

5.2 Handlungsfeld: Analyse und Reduzierung von Fehlzeiten

In den Medien werden regelmäßig Fehlzeitenstatistiken der Krankenkassen zitiert und verglichen - und auch auf die Fehlzeitenquote der Hansestadt Lübeck bezogen - obwohl der Begriff selbst in der Literatur nicht allgemeingültig definiert ist. Die Verwendung des Begriffes ist vielschichtig und die Unterschiede beginnen bereits bei der Methodik zur Erhebung. Darüber hinaus wird teilweise auch nach krankheits- und motivationsbedingten Fehlzeiten unterschieden, wobei selbst hier die Gründe multikausal sind und sowohl im Arbeitsumfeld (Führungsstil, Konflikte mit Kollegen) als auch im privaten Bereich liegen können.

Ein solider und haltbarer Vergleich der viel zitierten Statistiken ist somit nur bedingt möglich. Um eine verwertbare Einordnung der Fehlzeiten zu erhalten, beteiligt sich die Hansestadt Lübeck an der vergleichenden Erhebung des Städtetages[1].

Generell beinhalten Fehlzeiten alle bezahlten Arbeitstage, an denen der Beschäftigte von seinem Arbeitsplatz durch Krankheit, Unfall oder Kur abwesend ist. Mutterschutz und Wehrübungen werden nicht berücksichtigt, da sie nicht zu den krankheitsbedingten Fehlzeiten zählen.

Die Fehlzeitenquote wird häufig als Maßstab für den Erfolg des Betrieblichen Gesundheitsmanagements gewertet, obwohl gesundheitsschädigende und gesundheitsförderliche Prozesse niemals monokausal verlaufen und nachhaltige Erfolge sich erst langfristig einstellen. Fehlzeiten haben daher eine wichtige Signal- und Warnfunktion, sind aber nur ein Indikator neben weiteren Informationsquellen.
Ferner wird in neueren Studien darauf hingewiesen, den Blick nicht nur auf das krankheitsbedingte Fernbleiben (Absentismus) zu richten, sondern auch auf die Beschäftigten, die trotz Krankheit am Arbeitsplatz erscheinen (Präsentismus). So ist es durchaus als problematisch zu bewerten, wenn die Beschäftigten entgegen ärztlicher Ratschläge zur Arbeit gehen. Eine aktuelle Studie der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (Steinke/Badura 2011) kommt zu dem Ergebnis, dass die Kosten für Produktivitätseinbußen aufgrund von Präsentismus sogar noch höher sind als durch Abwesenheit bedingte Kosten. Demzufolge sollte der Schwerpunkt des Handelns auf einer intensiven Betrachtung und Überprüfung der gesundheitsförderlichen Arbeitsgestaltung liegen.

- Der Aufbau eines Fehlzeitenmonitorings ist von hoher Priorität, um als Frühwarnsystem rechtzeitig Handlungsbedarfe zu identifizieren.

5.3 Handlungsfeld: Betriebliche Gesundheitsförderung – Förderung der Gesundheitskompetenz

Führungskräfte gestalten zwar die Rahmenbedingungen für eine gesundheitsförderliche Arbeit, die Beschäftigten selbst aber sind in hohem Maße selbst verantwortlich für ihre Gesundheit. Ein wesentliches Anliegen der Betrieblichen Gesundheitsförderung besteht darin, die Gesundheitskompetenz der Beschäftigten zu erhöhen. Sie sollen langfristig gesehen, eigene Strategien und Lösungen entwickeln, um unvermeidliche Stressoren und veränderte Rahmenbedingungen gesund bewältigen zu können. Dazu gehört die Sensibilisierung für einen positiven Umgang mit arbeitsbezogenen Belastungen ebenso wie ein gesunder Lebensstil. Angebote zum Bewegung- und Ernährungsverhalten, zur

[1] Erfasst wird auf der Basis von 365 Kalendertagen zum Stichtag 31.12. nach Kopfzahlen. Differenzierung der Krankmeldungen nach Dauer: Erkrankungen bis 3 Tage, 4 – 42 Tage, Langzeiterkrankungen > 42 Tage. Nicht erfasst werden: Kuren und Reha-Maßnahmen, Arbeitsunfälle, Mutterschutz, andere Beschäftigungsverbote, Dienstbefreiung bei Erkrankung der Kinder, erfolglose Arbeitsversuche.

Aufklärung über riskante Konsummuster und gesundheitsgefährdendes Verhalten (z.B. suchtbezogene Prävention) können dabei unterstützen und motivieren.

- Neben der körperlichen gewinnt die psychische Gesundheit zunehmend an Bedeutung und wird einen Schwerpunkt des Betrieblichen Gesundheitsmanagement bei der Hansestadt Lübeck bilden.
- Ein wesentliches Element Betrieblicher Gesundheitsförderung ist die aktive Mitarbeiterbeteiligung. Um Mitarbeiter als Experten für ihren Arbeitsplatz abzuholen und sie aktiv an der Lösungsfindung arbeitsbedingter Belastungen zu beteiligen, haben sich Gesundheitszirkel/Arbeitssituationsanalysen als Instrument etabliert. In der Praxis hat es sich bewährt, kleine betriebliche Arbeitsgruppen zeitlich begrenzt einzusetzen, um die Belastungen einzelner Bereiche, Abteilungen oder Teams genauer zu analysieren. In ein bis zwei Sitzungen werden Ressourcen und Risikofaktoren zusammengetragen, systematisiert und gemeinsam pragmatische Lösungen zur Verbesserung der Arbeitssituation erarbeitet.
- Darüber hinaus ist eine regelmäßige transparente Kommunikation erforderlich, um das Thema Betriebliches Gesundheitsmanagement nachhaltig zu verankern und alle Beschäftigten zu sensibilisieren und zu motivieren, den Gesamtprozess mitzugestalten. Nach Veröffentlichung des Konzeptes wird daher ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit auf der internen Information und Kommunikation liegen.

5.4 Handlungsfeld: Demografiefeste Verwaltung

Der demografische Wandel ist zunehmend auch bei der Hansestadt Lübeck spürbar, was sich nicht nur in einem hohen Durchschnittalter ausdrückt, sondern auch in steigenden Fehlzeiten. Bei einer weiter wachsenden Anzahl älterer Beschäftigter rückt die Frage der dauerhaften Dienst- und Beschäftigungsfähigkeit in den Mittelpunkt.
Nachlassende Beschäftigungsfähigkeit äußert sich in einem verminderten Arbeits- und Leistungsvermögen, das primär durch gesundheitliche Probleme, Qualifikationsdefizite oder Motivationsverluste bedingt sein kann. Dass viele ältere Beschäftigte ihre Arbeit unter gegenwärtigen Bedingungen nicht länger ausüben können, belegen repräsentative Daten zur Arbeitsunfähigkeit, Erwerbsminderung und zum faktischen Renteneintrittsalter. Gehäuft auftretende Gesundheitsbeeinträchtigungen älterer Beschäftigter sind oftmals das Ergebnis lang andauernder Fehlbelastungen, die sich auf drei Bündel von Risikofaktoren zurückführen lassen:

- ➥ Hohe physische Anforderungen (z.B. statische Muskelarbeit, Bewegen schwerer Lasten, repetitive Arbeiten)
- ➥ Belastende und gefährliche Arbeitsumgebung (z.B. schmutzige, nasse Umgebung, hohes Unfallrisiko, hohe Temperaturunterschiede, Umgang mit Gefahrstoffen)
- ➥ Mängel in der Arbeitsorganisation (z.B. Rollenkonflikte, Angst vor Fehlleistungen, Fehlen von Freiheitsgraden und Einflussmöglichkeiten, fehlende Anerkennung durch Vorgesetzte)

Die generelle Sichtweise, der zufolge ältere Menschen als weniger leistungsfähig, lernfähig und innovativ gelten (Defizit-Modell des Alters), ist wissenschaftlich allerdings widerlegt. Die physischen Funktionen, die mit zunehmendem Alter nachlassen, können während des Erwerbslebens weitgehend kompensiert werden. Ältere sind demzufolge nicht weniger leistungsfähig als Jüngere, ihr Leistungsspektrum ändert sich lediglich in einigen Facetten. Kreativität, Team- und Kooperationsfähigkeit verändern sich kaum und bestimmte Kompetenzen, wie Erfahrungswissen, Geübtheit oder Urteilsvermögen entwickeln sich erst im Laufe der Zeit. Einige Eigenschaften, die von Personalverantwortlichen besonders geschätzt werden, gelten sogar als besondere Stärken der Älteren, dazu gehören beispielsweise Arbeitsmoral /-disziplin, Qualitäts- und Verantwortungsbewusstsein sowie Zuverlässigkeit (**Anlage 6**).

Ein Teilaspekt der **Personalentwicklung** trägt diesen Tatsachen Rechnung, indem sie die Leistungsfähigkeit älterer Beschäftigter gezielt fördert. Ebenso wichtig ist es, in der Führungskultur das Denken über Alter und Ältere zu verändern, vorhandene Altersbilder und Altersstereotypen kritisch zu über-

prüfen und Vorurteile gegenüber Älteren abzubauen. Nur so kann sich ein Klima entwickeln, in dem ältere Beschäftigte als Wissen- und Erfahrungsträger der Verwaltung anerkannt und wertgeschätzt werden.

- Einen wesentlichen Anteil zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit leistet ein positives Erleben der Arbeit. Personalentwicklung fördert vorhandene Ressourcen zur produktiven Bewältigung von Arbeitsanforderungen sowie kompensatorische Fähigkeiten zur Bewältigung physischer und psychischer Arbeitsbelastungen (Resilienz).

5.5 Handlungsfeld: Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

Im Jahr 2004 sind mit der Änderung des § 84 SGB IX die Arbeitgeber verpflichtet worden, ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) einzuführen. Die Präventionspflicht des § 84 SGB IX sieht vor, dass allen Beschäftigten, die innerhalb von zwölf Monaten mehr als 42 Tage arbeitsunfähig erkrankt waren, ein Eingliederungsgespräch angeboten werden muss. Im Fokus der Neuordnung steht der Präventionsgedanke, der darauf ausgerichtet ist, die Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten dauerhaft sicherzustellen und erneuten Erkrankungen vorzubeugen.

Das BEM bei der Hansestadt Lübeck wird seit 2008 vom Bereich Arbeitsschutz verantwortet (**Anlage 7**). Die Auflistung der anspruchsberechtigten Beschäftigten erfolgt im Bereich Personal- und Organisationsservice (POS) und wird dem Arbeitsschutz zur Verfügung gestellt. Die administrative Umsetzung erfolgt durch die arbeitsmedizinischen Assistenzkräfte, die Gespräche werden von den Betriebsärzten geführt. Eine statistische Auswertung der geführten Gespräche erfolgt im jährlichen Personalbericht.

- Im Rahmen der BEM-Gespräche können Belastungen identifiziert und vielfältige Verbesserungspotenziale erörtert und entwickelt werden. Eine anonyme Zusammenstellung und Auswertung häufiger Fehlbelastungen ist somit erforderlich, da sie als wichtige Informationsquelle dient und Anstoß zu weitergehenden Maßnahmen geben kann.

5.6 Handlungsfeld: Arbeits- und Gesundheitsschutz

Der Bereich Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ist organisatorisch dem Fachbereich 1 zugeordnet und für grundsätzliche Fragen des Arbeitsschutzes, sicherheitstechnische Begehungen, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen und ein zentrales Berichtswesen zuständig. Im Rahmen der vielfältigen Aufgabenwahrnehmung des Arbeitsschutzes erfolgt die Beratung der dezentralen Bereiche bei der Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen, Durchführung von Unterweisungen und gesundheitsförderlichen Gestaltung der Arbeitsplätze.

- Im Sinne eines modernen Arbeitsschutzes, der eine zentrale Säule im Betrieblichen Gesundheitsmanagement bildet, ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit von maßgeblicher Bedeutung. Gefährdungsbeurteilungen sind ein wesentliches Analyseinstrument und dienen als Grundlage für die Entwicklung präventiver Maßnahmen. Die Vernetzung der internen Experten ist somit oberste Zielstellung im Handlungsfeld Arbeitsschutz.
- Zur Organisation des Arbeitsschutzes wird aktuell eine Dienstanweisung zum Arbeitsschutz für die Hansestadt Lübeck erarbeitet.

6.0 Kooperationen und Fördermöglichkeiten

Berufsgenossenschaften und Krankenkassen haben einen gesetzlich geregelten Präventionsauftrag zur Unterstützung der Arbeitgeber bei der Einführung eines ganzheitlichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes bzw. Betrieblichen Gesundheitsmanagements. Erste Gespräche über eine Kooperation wurden mit der Unfallkasse Nord als zuständiger Berufsgenossenschaft und den Krankenkassen mhplus, Techniker Krankenkasse, sowie BKK vor Ort geführt und eine zukünftige enge Zusammenarbeit vereinbart.

Die finanzielle Unterstützung und Förderung durch Dritte ist an die Erfüllung bestimmter Kriterien gebunden, die sich an den Standards und Qualitätskriterien des Europäischen Netzwerkes für Betriebliche Gesundheitsförderung orientieren. Die mhplus als Krankenkasse mit den höchsten Versichertenzahlen bietet ein Bonusprogramm für Arbeitgeber an, die ein systematisches Betriebliches Gesundheitsmanagement implementiert haben. Der Abschluss des Bonusvertrages wird bereits geprüft und könnte, wenn die geforderten Voraussetzungen vorliegen, voraussichtlich bereits 2015 abgeschlossen werden.

Von der Unfallkasse Nord ist eine finanzielle Beteiligung ausschließlich bei der Durchführung innovativer Pilotprojekte möglich. Mögliche Projektthemen sollten in enger Abstimmung mit dem Arbeitsschutz geprüft werden.

Als weitere Kooperationspartner bieten sich wissenschaftliche Einrichtungen (Fachhochschule Altenholz, FH Lübeck) an, um Projektthemen für Bachelor- oder Masterarbeiten zum Thema Betriebliches Gesundheitsmanagement zu vergeben.

Des Weiteren werden verstärkt Vernetzungsaktivitäten mit den GesundheitsmanagerInnen anderer Betriebe und Verwaltungen (z.B. Runder Tisch Lübeck etc.) aufgenommen.

7.0 Wirkungskontrolle

Die Erfolgsbewertung (Evaluation) ist das zentrale Element, das Betriebliches Gesundheitsmanagement von reinem „Gesundheitsaktionismus“ unterscheidet. Durch eine fundierte Evaluation der Strukturen und Prozesse einerseits und der Programme und Aktivitäten andererseits kann sich ein „lernendes System“ entwickeln und kontinuierlich angepasst und optimiert werden. Die Evaluation der Maßnahmen und Programme sollte dabei pragmatisch ausgerichtet sein und in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand stehen. Ziel ist es, ein Kennzahlensystem zu entwickeln, anhand dessen die Zielerreichung gemessen werden kann, das aber auch dazu dient, rechtzeitig dringenden Handlungsbedarf zu erkennen.

Im Rahmen des Personalmanagements werden bereits Kennzahlen im Personalbericht erhoben. Zur Ergebnisevaluation des Betrieblichen Gesundheitsmanagements sind darüber hinaus weitere Indikatoren heranzuziehen, die folgende Aspekte umfassen:

- Fehlzeitenmonitoring
- Fälle langzeiterkrankter Beschäftigter (BEM-berechtigte)
- Erfolgreiche Wiedereingliederungen
- Arbeitsunfälle
- Berufskrankheiten
- Frühverrentung/Frühpensionierung
- Arbeitszufriedenheit
- Motivation
- Identifikation

Die Erarbeitung des Kennzahlensystems erfolgt in enger Abstimmung zwischen dem Zentralen Controlling und dem POS sowie unter Beteiligung der Fachbereiche, des Gesamtpersonalrates, des Frauenbüros und der Interessenvertretungen.

8.0 Zusammenfassung und weiteres Vorgehen

Im Hinblick auf die eingangs beschriebene Situation zeigt sich grundsätzlicher Handlungsbedarf insbesondere in der zielorientierten Vernetzung und Verknüpfung vorhandener Strukturen und Handlungsstränge sowie in der Ergänzung um weitere Bausteine des Betrieblichen Gesundheitsmanagement. Dabei kann auf vorhandene Bestandteile des Personalmanagements sowie auf bestehende Strukturen des Arbeitsschutzes zurückgegriffen werden.
Für die Umsetzung eines gesamtstädtisch verknüpften Betrieblichen Gesundheitsmanagements sind die aktive Beteiligung der Führungskräfte sowie eine enge Zusammenarbeit mit den dezentralen Einheiten unerlässlich. Langfristig sollte sich eine feste Arbeitsgruppe in der AG Personal aus interessierten Führungskräften, Experten und Personalräten finden, die über die Schwerpunkte, die im Betrieblichen Gesundheitsmanagement gesetzt werden sollen berät. Über die genaue Organisation, Besetzung und Aufgabenstellung sollte noch einmal nachgedacht werden, wenn die Sensibilisierung für das Thema erste Ergebnisse zeigt.

Die zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen zur Entwicklung und Planung von Angeboten zur Betrieblichen Gesundheitsförderung müssen dabei regelmäßig ins Verhältnis zur Größe des Personalkörpers gesetzt werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Betriebliches Gesundheitsmanagement nur in kleinen Schritten entlang der dringlichsten Handlungsbedarfe realisiert werden kann.

1. Oberste Priorität hat die Entwicklung eines Fehlzeitenmanagements. Die im Städtevergleich hohe Fehlzeitenquote der Hansestadt Lübeck erfordert dringenden Handlungsbedarf im Umgang mit langzeiterkrankten Beschäftigten. Dazu soll kurzfristig ein praxisnaher Handlungsleitfaden entwickelt werden, der frühzeitige und abgestimmte Interventionen ermöglicht und damit die dauerhafte Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten sichern soll.

2. In engem Zusammenhang damit steht die Gruppe der leistungsgeminderten Beschäftigten, die ihre Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Im Rahmen des KiA-Konzeptes ist dafür ein Konzept zu entwickeln, dass allen Seiten gerecht wird.

3. Gleich hohe Priorität hat dazu im Hinblick auf die Entwicklung einer gesunden Führungs- und Verwaltungskultur die Verstetigung der bewährten Module aus dem Projekt Führen im Fokus.

4. Zur Steuerung und Wirkungskontrolle der Betrieblichen Gesundheitsmanagements wird in Abstimmung mit dem Zentralen Controlling ein Kennzahlensystem entwickelt.

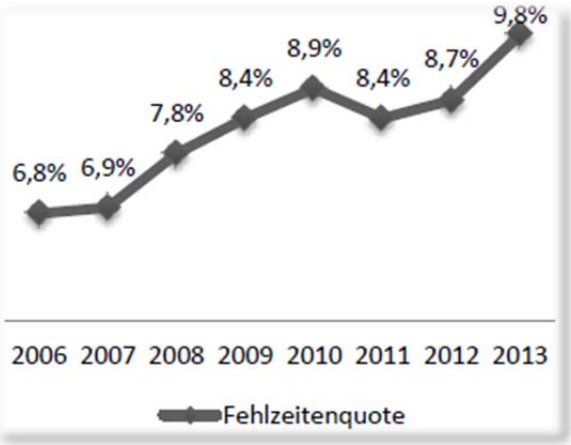
5. Zur Entwicklung von Maßnahmen und Programmen ist eine detaillierte Situationsanalyse zum Krankheitsgeschehen unerlässlich. Dazu werden neben der Auswertung interner Kennzahlen Gesundheitsberichte der Krankenkassen mit auswertbaren Ergebnissen angefordert. Auf dieser Basis wird eine Grobanalyse vorgenommen, um erste Bereiche mit dringendem Handlungsbedarf zu identifiziert.

6. Mit dem Ziel eine Handlungsplattform zu schaffen, in der die dringlichsten Handlungsbedarfe aus Sicht der dezentralen Einheiten und der Interessenvertretungen definiert und gesamtstädtisch verknüpft sowie die Realisierungsmöglichkeiten überprüft werden, soll eine handlungsfähige Arbeitsgruppe gebildet werden.

7. Im Hinblick auf die eingangs beschriebenen Problemstellungen werden als operative und sichtbare Bausteine des Betrieblichen Gesundheitsmanagements in das Fortbildungsprogramm Seminare zur Stärkung der Gesundheitskompetenz aufgenommen. Inhaltliche Schwerpunkte sind beispielsweise die Entwicklung individueller Bewältigungsstrategien in Stresssituationen oder der positive Umgang mit Veränderungen sowie theoretische Ansätze zu Gesundheitsmodellen, die auch geschlechts- oder altersspezifische Aspekte berücksichtigen.

Anlage 1
Auszug Personalbericht 2014

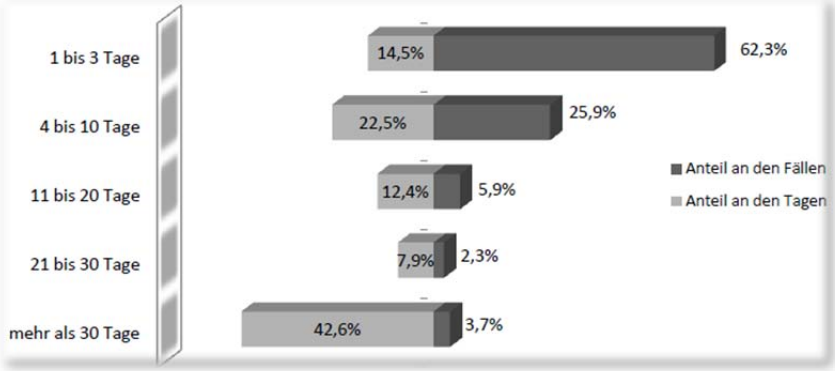
Entwicklung der Fehlzeitenquote (ohne Vollkräftebereinigung)



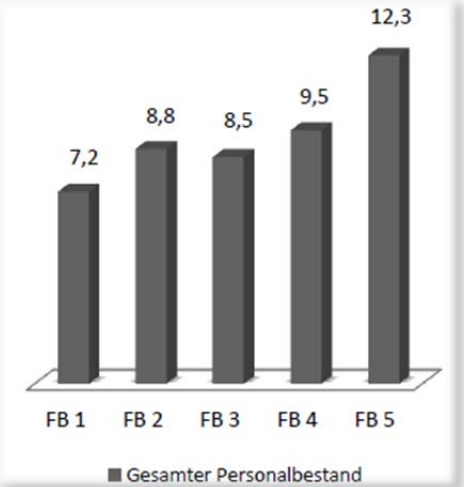
Fehlzeiten derzeit gestiegen
Mit 9,8 % hat die Fehlzeitenquote in der Kernverwaltung einen Höchststand erreicht. Damit zeigt sich verstärkt die Problematik des Umgangs mit Erkrankungen im täglichen Arbeitsprozess und die Notwendigkeit der Gegensteuerung. Der Anstieg vollzieht sich weiterhin vor allem durch eine vermehrte Anzahl Langzeiterkrankter, die derzeit 42,6 % der Ausfallzeiten verursachen (Vorjahr 41,3 %). Dies bedeutet, dass jeder Mitarbeiter im Durchschnitt 25 Tage erkrankt war.

Wenige Fälle verursachen die höchsten Ausfallzeiten

3,7 % der erkrankten Mitarbeiter sind länger als 30 Tage krank und gelten damit als langzeiterkrankt. Da diese Gruppe den beträchtlichen Anteil von 42,6% der Ausfallzeiten verursacht, ist das Gesundheitsmanagement gehalten, in erster Linie hier anzusetzen.



Fehlzeitenquote je Fachbereich



Fehlzeiten in den Fachbereichen
Alter, Geschlecht sowie die Art des Arbeitseinsatzes stehen in engem Zusammenhang mit den verschiedenen Krankheitsarten. Nach wie vor sind die höchsten gesundheitlichen Belastungen in den gewerblichen Arbeitsfeldern zu finden, was sich insbesondere im Fachbereich 5 bemerkbar macht.
Zu vermuten ist, dass die von den Krankenkassen veröffentlichte Entwicklung des verstärkten Auftretens psychischer Erkrankungen, sich auch bei der HL bemerkbar macht. Diese Entwicklung dürfte besonders die sozialen und pädagogischen Arbeitsgebiete und den Einsatz in konfliktreichen Frontofficebereichen betreffen.

Anlage 2

Normative Vorgaben des Betrieblichen Gesundheitsmanagements

Neben den konkreten Aufträgen aus der Bürgerschaft ergeben sich für das Gesundheitsmanagement verbindliche Aufträge und Verantwortlichkeiten aus Rechtsvorschriften, von denen die wesentlichen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) nachfolgend genannt werden:

Das **Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)** von 1996 regelt die Pflichten des Arbeitgebers sowie die Pflichten und Rechte der Arbeitnehmer. Durch die Umsetzung der EU-Richtlinie zum Arbeits- und Gesundheitsschutz wurde das deutsche Arbeitsschutzsystem erheblich verändert und der traditionell sicherheitstechnisch ausgerichtete Ansatz wurde von einem neuen umfassenden Leitbild abgelöst, das sich auf das veränderte Belastungsprofil in der modernen Arbeitswelt richtet. Von besonderer Bedeutung sind dabei ganzheitliche Gefährdungsbeurteilungen unter Berücksichtigung körperlicher und psychischer Belastungen sowie die Unterweisung im Dialog zur Entwicklung präventiver, gesundheits- und kompetenzfördernder Maßnahmen.

Das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (**Arbeitssicherheitsgesetz) (ASiG)** verpflichtet den Arbeitgeber, die Vorschriften des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung anzuwenden und sich bei der Umsetzung von Experten beraten zu lassen. Es regelt insbesondere die Aufgaben der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

Die **Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV**) regelt neben der Einrichtung und den Betrieb von Arbeitsstätten auch den Nichtraucherschutz.

Die **Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV**) gilt für die Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch Arbeitgeber sowie für die Benutzung von Arbeitsmitteln durch Beschäftigte bei der Arbeit.

Die Neufassung des **Sozialgesetzbuches – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)** regelt den erweiterten Präventionsauftrag durch die gesetzliche Unfallversicherung und die Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern, z.B. den Krankenkassen.

Im **Sozialgesetzbuch V – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)** erhalten die Krankenkassen den Auftrag, Mittel für die Betrieblichen Gesundheitsförderung bereitzustellen und Maßnahmen, die der Verbesserung der gesundheitlichen Ressourcen der Beschäftigten dienen, finanziell zu fördern.

Mit der Einführung des § 84, Abs. 2 **Sozialgesetzbuch IX – (SGB IX**) im Jahre 2004 hat der Gesetzgeber die Betriebe aufgefordert, „alle Aktivitäten, Maßnahmen und Leistungen“ zu ergreifen, „die geeignet sind, im konkreten Einzelfall die Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit wiederherzustellen und auf Dauer zu sichern“.

Darüber hinaus bestehen zahlreiche weitere Verordnungen der Unfallversicherungsträger über die Ausgestaltung der Gesetze, von denen die zwei wichtigsten sind:

Die Vorschrift 1 der **Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV V1) „Grundsätze der Prävention“** aus dem Jahr 2009, die als Basisvorschrift für die Prävention der Unfallversicherungsträger gilt.

Die **DGVU V2**, mit der es seit 2011 erstmals eine einheitliche Vorgabe zur Konkretisierung des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) gibt. Im Mittelpunkt steht das neue Konzept der Regelbetreuung durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte.

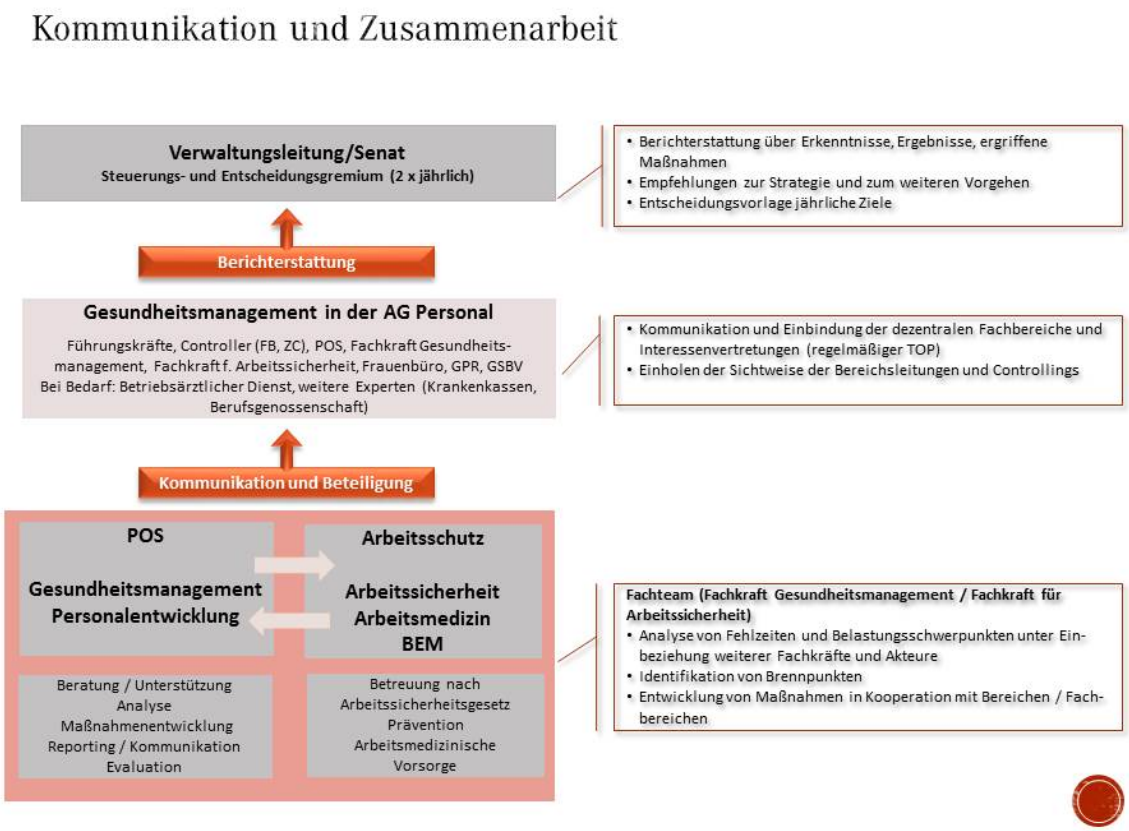
Die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte des Personalrates sind im Gesetz über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein **- MBG Schl.-H.**) geregelt.

Anlage 3

Auswahl möglicher messbarer Ziele nach ihrer zeitlichen Erreichbarkeit

	Ziele der Organisation	Gemeinsame Ziele Gesundheitsförderliche Gestaltung der Arbeitsverhältnisse	Ziele der Beschäftigten
Kurzfristig	➥ Ansätze und Zielgruppen sind erhoben ➥ Arbeitshilfen für den Umgang mit leistungsveränderten /-geminderten Beschäftigten ist erstellt ➥ Prozessablauf Gefährdungsbeurteilung ist erstellt	➥ Wissen über gesundheitsförderliches Führungsverhalten ist erhöht ➥ Erste passgenaue Angebote für belastete Berufsgruppen sind konzipiert und in Umsetzung	➥ Hilfen für den Umgang mit Stress und Belastung werden angeboten
Mittelfristig	➥ Produktqualität ist erhalten und verbessert ➥ Zentrale ExpertInnen sind vernetzt	➥ Gesundheitskompetenz der Beschäftigten ist gestärkt ➥ Führungskompetenzen sind erhöht ➥ MitarbeiterInnengespräche sind gesamtstädtisch implementiert ➥ Gesundheitsförderung ist im MitarbeiterInnengespräch verankert	➥ Arbeitszufriedenheit am Arbeitsplatz ist gesteigert ➥ Körperliche Gesundheit und Wohlbefinden ist gestiegen
Langfristig	➥ Fehlzeiten sind reduziert ➥ Krankheitsbedingte Kosten sind gesenkt ➥ Kosten wegen Dienstunfähigkeit sind gesenkt	➥ Leistungsfähigkeit, Arbeitszufriedenheit, Motivation sind gestiegen ➥ Wertschätzung und Anerkennung sind Elemente der Führungskultur	➥ Lebensqualität am Arbeitsplatz ist gestiegen ➥ Körperliche Gesundheit und Wohlbefinden ist gestiegen

Anlage 4
Strukturen zur Zusammenarbeit



Anlage 5

Tabellarische Aufführung vorhandener Handlungsansätze bei der Hansestadt Lübeck sowie der Handlungsbedarfe mit hoher Priorität

Handlungsfeld: Führungs- und Verwaltungskultur
Vorhandenen Ansätze
➥ Konzept Führungskräfteentwicklung ➥ Projekt „Führen im Fokus“ (Laufzeit 2013 – 2014) ➥ Qualifizierungsangebote für Führungskräfte (Gesprächsführung, Konfliktmanagement, Kommunikationstraining)
Handlungsbedarf / 1. Priorität
➥ Erstellung eines Handlungsleitfadens für den Umgang mit leistungsveränderten-/geminderten Beschäftigten ➥ Verstetigung bewährte Module des Projektes „Führen im Fokus“ ➥ Implementierung des Themas Gesundheitsmanagement in Fortbildungsveranstaltungen für Führungskräfte ➥ Beratung zu Gesundheitsmanagement

Handlungsfeld: Betriebliche Gesundheitsförderung (1)
Vorhandene Ansätze
➥ Arbeitsgruppe Suchtprävention[2] ➥ Arbeitsgruppe „Partnerschaftliches Verhalten am Arbeitsplatz“ (PaVaA)[3] ➥ Betriebliche Kommission in den Bereichen Soziale Sicherung (Fachbereich 2) und Städtische Kindertageseinrichtungen (Fachbereich 4)[4] ➥ Seminare (z.B. Deeskalationstraining für Beschäftigte im Ordnungsdienst) ➥ Kursangebote der VHS zu gesundem Lebensstil (Bewegung, Ernährung, Entspannung, Stressprävention) ➥ „psychosozialer Wegweiser“ Lübeck[5]
Good practice Beispiele
Sportkonzept für die Feuerwehr Die Aufgaben der Feuerwehr setzen eine hohe körperliche Fitness und Leistungsfähigkeit voraus. Zum Erhalt der Fitness wurde bei der Feuerwehr ein Sportkonzept entwickelt, das ein regelmäßiges körperliches Training vorsah, das von speziell fortgebildeten internen Trainern begleitet wird. Zur Durchführung des Trainings wurden in allen vier Wachen der Feuerwache Lübeck Trainingsräume mit einem modernen Gerätepark ausgerüstet. Die Trainer werden jährlich über aktuelle sportwissenschaftliche Erkenntnisse informiert und fortgebildet. Die Federführung des Konzeptes liegt bei dem betreuenden Betriebsarzt.

[2] Die Arbeitsgruppe Suchtprävention ist im Jahre 1993 entstanden und besteht aus Mitarbeitern verschiedener Fachbereiche. Ziel der Arbeitsgruppe ist die Aufklärung zu Suchtproblematiken und riskantem Konsumverhalten.

[3] Die Arbeitsgruppe PaVaA wurde 2004 anlässlich der entsprechenden Dienstvereinbarung gegründet und besteht ebenfalls aus Mitarbeitern verschiedener Fachbereiche. Die Mitglieder wurden zum Thema Konfliktberatung fortgebildet und stehen im Konfliktfall oder bei betrieblichen Schwierigkeiten am Arbeitsplatz beratend zur Seite.

[4] Im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE) wurde der Gesundheitsschutz aufgewertet und u.a. geregelt, dass auf Antrag des Personalrates eine Betriebliche Kommission zum Gesundheitsschutz gebildet wird.

[5] Darüber hinaus besteht in Lübeck ein umfangreiches und differenziertes Angebot an zum großen Teil öffentlich geförderten Einrichtungen, Beratungsstellen und Hilfsangeboten zur psychosozialen Unterstützung und bei Schwierigkeiten im Arbeitsumfeld oder bei privaten Problemen. Die Angebote sind in übersichtlicher Form im „psychosozialen Wegweiser Lübeck“ zusammengestellt.

Handlungsfeld: Betriebliche Gesundheitsförderung (2)

Handlungsbedarf / 1. Priorität

Entwicklung und Förderung der Gesundheitskompetenz

- Erstellung von Handlungshilfen für Beschäftigte zur Stressprävention
- Seminarangebote zum positiven Umgang mit Veränderungen
- Seminarangebote zur Förderung der Resilienz (Widerstandskraft gegen Stressoren)
- Gesundheitsworkshop zu Gesundheitsmodellen und genderspezifischen Aspekten
- Seminarangebote zur Förderung der psychischen Gesundheit
- Personalentwicklung (fachliche und persönliche Qualifizierungsmaßnahmen)

Weitere Handlungsempfehlungen

- Implementierung des Themas Gesundheit bei der Zielgruppe der Auszubildenden/AnwärterInnen
- Maßnahmen zur Vereinbarkeit und Beruf und Familie
- Kooperation mit der Volkshochschule Lübeck im Bereich der Seminarangebote zur Gesundheitsprävention (Bewegung/Entspannung, Ernährung, Suchtprävention, Stressbewältigung)
- Angebote zur Bewegungsförderung am Arbeitsplatz (z.B. aktive Pause)
- Förderung des Betriebssportes

Instrumente

Gesundheitszirkel/Arbeitssituationsanalysen

werden als Instrument eingesetzt, wenn die Belastungen einzelner Bereiche oder Abteilungen genauer analysiert werden sollen. In den betrieblichen Workshops werden zu Beginn vorhandene Ressourcen der Zielgruppe zusammengetragen, um anschließend alle Defizite, die von den anwesenden Personen angesprochen werden, zu sammeln und aufzulisten. Anschließend werden gemeinsam Lösungsvorschläge und Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssituation erarbeitet. Die Zusammensetzung der Gruppen kann von homogenen Personenkreisen mit gleichen Positionen bis hin zu heterogenen Gesprächsrunden, bei denen auch die Meinung von Führungskräften oder das Fachwissen von Arbeitsschutz-/ Gesundheitsexperten in die Maßnahmenfindung mit einbezogen wird, variieren. Gesundheitszirkel sind ein etabliertes Instrument aktiver MitarbeiterInnenbeteiligung.

Kooperationspartner

Betriebssport

Der Betriebssport kann insbesondere im Bereich Bewegung einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsförderung leisten. Die Betriebssportgruppe der Stadt Lübeck e.V. bietet neben einem breiten Angebot an Sportarten auch besondere Sparten, beispielsweise Gedächtnistraining an. Als weiteren positiven Effekt fördert Betriebssport das kollegiale Miteinander und unterstützt damit das Bestreben des Gesundheitsmanagements zur Förderung eines kooperativen, gesundheitsförderlichen Betriebsklima.

Volkshochschule Lübeck

Die Volkshochschule Lübeck hat ein breites Angebot an Kursen zur Gesundheitsförderung. Zum großen Teil erfüllen die Kurse die Qualitätskriterien der Krankenkassen und werden im Rahmen der Prävention nach § 20 SGB V finanziell unterstützt. Auf die Angebote der vhs wird daher im Rahmen der Förderung eines gesunden Lebensstils aktiv hingewiesen.

Handlungsfeld: Analyse und Reduzierung von Fehlzeiten

Vorhandene Ansätze

- Erfassung der Fehlzeiten gemäß Definition des Deutschen Städtetages
- Auswertung der Fehlzeiten durch den POS
- Statistische Aufbereitung für den jährlichen Personalbericht

Good Practice

Auf Initiative der Bereichsleitung Soziale Sicherung wurde ein Konzept für ein bereichsinternes Gesundheitsmanagement Ende 2013 kommuniziert und eingeführt. Das Konzept formuliert ein frühzeitiges Eingreifen bei wiederholten oder lang andauernden Fehlzeiten, um rechtzeitig und unter Einbeziehung der Beschäftigten Lösungen für betriebliche Störungen am Arbeitsplatz zu finden. Die bisherigen Erfahrungen sind positiv und das Konzept sollte als Good Practice Beispiel an andere Bereiche kommuniziert werden.

Handlungsbedarf / 1. Priorität

- Gefährdungsbeurteilung psychische Belastungen
- Bestandsaufnahme der Situation der HL zur Identifikation von Brennpunkten
- Praxisleitfaden zum Umgang mit leistungsveränderte/-geminderten Beschäftigten
- Einführung eines Fehlzeitenmanagements
- Fortbildung für Vorgesetzte mit Führungsfunktion zur Durchführung sensibler Gespräche

Weitere Handlungsempfehlungen

- Abbau von Belastungen durch Arbeitsgestaltungsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Personalentwicklung (fachliche und persönliche Qualifizierungsmaßnahmen)

Instrumente

Fehlzeitenanalyse/Gesundheitsbericht

Durch eine anonymisierte Fehlzeitenanalyse werden Erkenntnisse über die Arbeitsunfähigkeitszeiten aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Abteilung oder Alter gewonnen. Diese internen Daten können in Verbindung mit den Daten der Krankenkassen über Erkrankungsarten und -häufigkeiten zu einer Gesamtstatistik führen und in Relation zum Arbeitsplatz gesetzt werden. Die gesetzlichen Krankenkassen stellen den Unternehmen Gesundheitsberichte kostenlos zur Verfügung.

Fehlzeitenmanagement

Ein systematisches Fehlzeitenmanagement hilft dabei, frühzeitig häufige Fehlzeiten zu erkennen und gemeinsam mit den Beschäftigten Lösungen zur Verringerung arbeitsplatzbezogener Belastungen zu erarbeiten. Das Ziel ist eine schnellere Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess bzw. die Vermeidung krankheitsbedingter Frühverrentungen/-pensionierungen.

Rückkehrgespräche

Als ein mögliches Instrument können Rückkehrgespräche eingesetzt werden, die nach krankheitsbedingter Abwesenheit mit dem direkten Vorgesetzten geführt werden. Die Gespräche sollen dazu dienen, einerseits die Beschäftigten über die Vorkommnisse während der Abwesenheit zu informieren, um ihnen die Wiederaufnahme der Arbeit zu erleichtern, andererseits um arbeitsbezogenen Ursachen für die Abwesenheit aufzudecken und im Rahmen des Möglichen zu beseitigen. Von wesentlicher Bedeutung ist, dass die Gespräche nicht in einer restriktiven, sondern in einer vertrauensvollen und wertschätzenden Form geführt werden und auf Unterstützung und Verbesserung ausgerichtet sind.

Handlungsfeld: Betriebliches Eingliederungsmanagement Umsetzung bei der HL
➥ Wiedereingliederungsmaßnahmen ➥ Angebote zur Konfliktberatung (AG PaVaA)
➥ Handlungsempfehlungen
➥ Überprüfung des aktuellen Verfahrens ➥ Kommunikation des Verfahrens an Führungskräfte und Beschäftigte ➥ Fortbildung Führungskräfte „Chancen und Grenzen des BEM“ ➥ Fortbildung Führungskräfte zur Durchführung schwieriger/sensibler Gespräche

Handlungsfeld: Arbeitssicherheit

Vorhandene Ansätze

- Prüfung von Arbeitsmitteln
- Arbeitsplatzbegehungen
- Sensibilisierung für die Nutzung persönlicher Schutzausrüstung (PSA)
- Schulung von Sicherheitsbeauftragten
- Durchführung von Unterweisungen
- Arbeitssicherheitstage
- Pflicht-/Angebotsuntersuchungen, Wunschuntersuchungen/Beratung von Beschäftigten
- Grippeschutzimpfung
- Durchführung von Seminaren und Informationsveranstaltungen (bereichsspezifisch)
- Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen mittels standardisierter Testverfahren[6]

Handlungsbedarf / 1. Priorität

- Dienstanweisung zur Organisation und Implementierung des gesetzlichen Arbeitsschutzes
- Einbindung/Teilnahme der Fachkraft für Gesundheitsmanagement an den ASA-Sitzungen
- Sensibilisierung der Führungskräfte für das Thema Arbeitsschutz
- Fortbildung der Führungskräfte zur Organisation und Verantwortung im gesetzlichen Arbeitsschutz

Weitere Handlungsempfehlungen

- Arbeitsschutzaspekte um Gender-Mainstream-Ansatz ergänzen
- Bewegungsfördernde Arbeitsgestaltung
- Vermeidung von Zwangshaltungen
- Vermeidung manueller Lastenhandhabung
- Fachkenntnisse systematisch aufbereiten und zur Verfügung stellen

Instrumente

Gefährdungsbeurteilung (körperlicher, physischer und psychischer Belastungsfaktoren)

Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Element im betrieblichen Arbeitsschutz. Sie ist die Grundlage für ein systematisches und erfolgreiches Sicherheits- und Gesundheitsmanagement und Pflichtaufgaben des Arbeitgebers. Ziel der Gefährdungsbeurteilung ist es, die von der Arbeitstätigkeit ausgehenden oder damit einhergehenden Gefährdungen möglichst ganz auszuschalten oder sofern dies nicht möglich ist, die Gefährdungen durch geeignete Maßnahmen so weit als möglich zu reduzieren. Insbesondere die Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen ist die Grundlage präventiver Maßnahmen zur Gestaltung gesunder Arbeitsbedingungen.

Wie die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen ist, ist nicht explizit geregelt, die Ausgestaltung obliegt dem Arbeitgeber. Verpflichtend geregelt ist die Dokumentation über 1. das **Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung**, 2. die darauf gestützten **Maßnahmen** des Arbeitsschutzes und 3. das **Ergebnis ihrer Überprüfung**.

Die Verantwortung für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilungen liegt bei den Führungskräften der dezentralen Bereiche, die von der der Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASi) und dem Betriebsarzt unterstützt werden. Ein positiver Nebeneffekt ist, dass die Belegschaft umfassend beteiligt und hinsichtlich des Gefahrenpotenzials sensibilisiert wird. Kommunikation und Austausch über Verbesserungspotentiale findet dadurch über alle Hierarchieebenen hinweg statt.

Arbeitsplatzbegehungen

werden von den FASi und Betriebsärzten/-ärztinnen in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Führungskräfte, Personalrat und ggfs. die zuständige Schwerbehindertenvertretung sind ebenfalls anwesend. Hierbei besteht die Möglichkeit seitens der Beschäftigten speziell die individuellen Arbeitsbedingungen anzusprechen und Verbesserungsmöglichkeiten zu besprechen. Arbeitsplatzbegehungen werden dokumentiert und an die Bereichsleitung weitergeleitet.

[6] Zur Zeit wird das Impuls-Testverfahren angewendet, das ein standardisiertes, quantitatives, subjektives Analyseverfahren zur Ermittlung der psychischen Belastungsfaktoren aus der Toolbox der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (baua:) ist.

Handlungsfeld: Demografiefeste Verwaltung
Vorhandenen Ansätze
➥ Altersstrukturanalyse und Fluktuationsprognose mit Analyse von Brennpunkten („Laufbahngruppen: höherer Dienst“, „Berufsgruppen: sonstige Berufe“ und „Führungskräfte: BereichsleiterInnen, stellvertretende BereichsleiterInnen“ mit einem Durchschnittsalter von über 50 Jahren) ➥ Flexible Arbeitszeitmodelle ➥ Qualifizierungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten ➥ altersgemischte Arbeitsgestaltung
Handlungsbedarf / 1. Priorität
➥ Weiterführung der Altersstrukturanalyse ➥ Unterstützungsangebote zu persönlichen beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten ➥ Sensibilisierung von Führungskräften für die Kompetenzen älterer Beschäftigter ➥ alternsgerechte Ausstattung von Arbeitsplätzen
Weitere Handlungsempfehlungen
➥ Förderung der Motivation zu lebenslangem Lernen ➥ Unterstützungsangebote zur Planung der Berufsbiografie ➥ Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie ➥ Sensibilisierung für einen gesundheitsförderlicher Lebensstil ➥ Vorhandene Ansätze zur alternsgerechten Arbeitsgestaltung recherchieren und auf ihre Umsetzung prüfen
Instrumente
Altersstrukturanalyse Mit Hilfe der Altersstrukturanalyse können die Auswirkungen des demografischen Wandels speziell für die eigene Verwaltung, aber auch für einzelne Abteilungen in der Zukunft abgebildet werden. Daraus ergeben sich Maßnahmen, wie Qualifizierung von Beschäftigten und (künftigen) Führungskräften, Neugewinnung von Fachkräften oder Auszubildenden, aber auch „neue“ Themenbereiche wie lebenslanges Lernen, der Umgang mit Informationstechnologien, der Wissenstransfer und die Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit.

Handlungsfeld: Kommunikation/Information
Vorhandene Ansätze
➥ Interne Information im Rahmen von Gesundheitstagen ➥ Hinweise auf Präventionsangebote der gesetzlichen Krankenkassen ➥ Vorträge externer Referenten für interessierte Beschäftigte und Führungskräfte
Handlungsbedarf / 1. Priorität
➥ Entwicklung von Kennzahlen zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement ➥ Informationen über Angebote erstellen (Flyer) ➥ Informationsfluss an Bereichsleitungsrunden ➥ Zielgruppen-/themenspezifische Impuls-/Thementage
Weitere Handlungsempfehlungen
➥ Veranstaltung von Gesundheitstagen ➥ Teilnahme an Gesundheitszirkeln fördern und wertschätzen ➥ Good Practice Beispiele präsentieren ➥ Kommunikation der Angebote des Betriebssports und der VHS ➥ MitarbeiterInnenbefragung ➥ Fachkenntnisse systematisch aufbereiten und zur Verfügung stellen
Instrumente
MitarbeiterInnenbefragungen sind ein zentrales Instrument zur MitarbeiterInnenbeteiligung und stehen oft zu Beginn des Einführungsprozesses. Sie können dazu beitragen, die Ist-Analyse (auf Grundlage erhobener Daten und Fakten) aus Sicht der Beschäftigten zu untermauern. Um auswertbare Ergebnisse zu erhalten, ist eine hohe Bereitschaft der Mitarbeiter erforderlich, sich aktiv in Veränderungsprozesse einzubringen. Ebenso zentral ist die Bereitschaft der Führungsebene, auch kritische Ergebnisse ernst zu nehmen und Veränderungen anzustoßen. Werden diese Befragungen regelmäßig durchgeführt, lassen sich nicht nur Erkenntnisse über die Wirksamkeit von durchgeführten Maßnahmen gewinnen, sondern es werden auch neue Belastungen, die die betrieblichen Prozesse beeinträchtigen, entdeckt. Insbesondere zur Sensibilisierung aller Beschäftigten für das Thema Gesundheitsmanagement sollte mittel- bis langfristig eine Mitarbeiterbefragung geplant werden. Die Befragung sollte bereichsbezogen in einem Pilotbereich starten und in zwei bis drei Wellen erfolgen (fachbereichsbezogen).

Anlage 6

Kompetenzen Älterer und Jüngerer im Vergleich

Eine Befragung von Betriebspraktikern und Personalverantwortlichen nach der Ausprägung unterschiedlicher Kompetenzen bei älteren und jüngeren Beschäftigten zeigt sehr anschaulich, dass den nachlassenden körperlichen Fähigkeiten eine Zunahme sozialer Kompetenzen gegenübersteht.

Von Betriebspraktikern besonders geschätzte Eigenschaften wie Erfahrungswissen, Führungskompetenz, Loyalität und Arbeitsmoral sind bei Älteren stärker ausgeprägt als bei Jüngeren. Vor diesem Hintergrund erscheint es umso wichtiger, ältere Beschäftigte leistungsfähig und gesund zu erhalten und auf diese Kompetenzen zu bauen.



Abbildung 1: Unterschiede von Alt und Jung aus Sicht von Betrieben
Erklärung: 1: wenig genannt, 2: häufig genannt, 3: sehr häufig genannt
Quelle: INIFES/SÖSTRA, eine Darstellung

Anlage 7

Ablaufplan für das Betriebliche Eingliederungsmanagement BEM (Stand: 18.11.2008)

Stufe	Was	Wann	wer
1	**Erfassung** der betroffenen MitarbeiterInnen, die > 6 Wochen innerhalb von 12 Monaten au erkrankt waren	monatlich Liste	**POS** ggf. Hinweise aus Bereichen PR, SBV
2	**Anschreiben** der betroffenen MitarbeiterInnen / nachrichtlich an BL über FBC - BEM anbieten - AnsprechpartnerIn benennen - Rückmeldung erbitten - Protokoll anlegen - Bei Interesse Termin für Erstgespräch	nach Erhalt der Liste innerhalb von 2 Wochen innerhalb von 2 Wochen	**1.119** Arzthelferin
3	**Erstgespräch zur Klärung**: - Grund der Fehlzeiten - Ziel des BEM - Erlaubnis, Informationen und ärztliche Befunde einzuholen - Weiteres Verfahren klären - Beteiligte am BEM - BEM Konferenz - Zwischenmitteilung an BL, POS,PR, ggf. SBV	innerhalb von 2 Wochen nach Interessen-bekundung	**1.119** **Betriebsarzt / Betriebsärztin** Ggf. Gespräche mit behandelnden ÄrztInnen, BL, PR,SBV, POS, KollegInnen, Vorgesetzten, u.a.
4	**BEM-Konferenz** (falls erforderlich) - **Organisation** - - **Durchführung** - Eingliederungsplan erstellen - Aufgaben verteilen - Ggf. weiteres Treffen vereinbaren - - - Protokoll	 innerhalb von 4 Wochen 1-2 Stunden innerhalb einer Woche	 **1.119** Arzthelferin **Betriebsarzt/-ärztin(Ff), BL, PR,** im Einzelfall zusätzlich z.B. - POS, - SBV, - Krankenkasse, - Rentenversicherung, - Integrationsamt, Berufsgenossenschaft - Betroffene/-r 1.119 an die Beteiligten
5	**Durchführung der beschlossenen Maßnahmen**	Entsprechend dem Eingliederungsplan	Entsprechend Eingliederungsplan Begleitung durch 1.119
6	**Abschlussbericht** für die Personalakte	2 Wochen nach Abschluss	**1.119** an POS

Verwendete Literatur

Badura B. & Hehlmann T. (2003): Betriebliche Gesundheitspolitik (2)

Badura B., Ritter W., Scherf M. (1999): Betriebliches Gesundheitsmanagement ein Leitfaden für die Praxis

Badura et.al (2013): Sozialkapital

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (baua) (2004): Mit Erfahrung die Zukunft meistern. Altern und Ältere in der Arbeitswelt

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) (2014): Qualitätskriterien im Präventionsfeld „Gesundheit im Betrieb“ der gesetzlichen Unfallversicherungsträger und der DGUV

Europäisches Netzwerk für betriebliche Gesundheitsförderung (1997): Luxemburger Deklaration zur Gesundheitsförderung in der europäischen Union

GKV-Spitzenverband (Hrsg.) (2010): Leitfaden Prävention. Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung von §§ 20 und 20a SGB V vom 21. Juni 2000 in der Fassung vom 27. August 2010

GKV-Spitzenverband (Hrsg.) (2013): Prävention und Gesundheitsförderung weiterentwickeln

Innovative Verwaltung (2014): Heft 4, Welche Mitarbeiter braucht die Verwaltung der Zukunft?

Institut für Sozialforschung und Sozialwirtschaft e.V. (Hrsg.) 2011: Länger arbeiten in gesunden Organisationen

Steinke, M., Badura, B. (2011): Präsentismus: Ein Review zum Stand der Forschung

World Health Organisation (WHO) 1946: Ottawa Charta zur Gesundheitsförderung

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2015/02892
öffentlich

Lübeck, 24.07.2015

Bearbeitung: Heike Schulze (E-Mail: heike.schulze@luebeck.de Telefon: 122 - 1509)

Evaluationsbericht 2015 für die Kommunalaufsicht über die Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen

Auf der Grundlage der Ziffer 6 der Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 16 a FAG) berichtet die Hansestadt Lübeck jährlich jeweils zum 01.06. des Folgejahres der Kommunalaufsicht als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde über die Entwicklung der Finanzlage und den Umsetzungsstand der in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegten Konsolidierungsmaßnahmen.

Städte, die der Aufsicht des Innenministeriums unterstehen, legen dem Innenministerium jeweils bis zum 01.07. eine entsprechende Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vor.

Der Evaluationsbericht 2015 sowie die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes sind als Anlage beigefügt.

Hansestadt LÜBECK

Hansestadt Lübeck · 1.201.4 · 23539 Lübeck

Innenministerium des
Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25
24171 Kiel

Der Bürgermeister

Bereich: Stabsstelle Konsolidierungskonzept
Gebäude: Fischstraße 1 - 3
Auskunft: Heike Schulze/ Katharina Boy/ Thorsten Upts
Zimmer: 301, 303
Tel. (0451) 122-1509/1512/1506 Fax: -2090
Zimmer:
e-mail: stabsstelle.konsolidierungskonzept@luebeck.de
Ihre Nachricht vom: -
Mein Zeichen: Schu/Boy/Up
Datum: 28.05.2015

Evaluationsbericht 2015 der Hansestadt Lübeck
gem. Ziffer 6 der Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§16 a FAG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich übersende Ihnen mit diesem Anschreiben den Bericht der Hansestadt Lübeck über die Entwicklung der städtischen Finanzen und den jeweiligen Umsetzungsstand der vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen (Anlage 2). Darüber hinaus werden die weitergehenden, nicht vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen zur Erreichung des 60%- igen Richtwertes von 17,2 Mio. € und deren aktueller Umsetzungsstand dargestellt (Anlage 3).

Zusätzlich zu den Ihnen vorliegenden Abrechnungen habe ich sieben weitere Dokumentationen vollständig abgerechneter und geprüfter Maßnahmen beigefügt.

Das Rechnungsprüfungsamt wird seine Stellungnahme in einem gesonderten Bericht zum 01.07.2015 abgeben.

Allgemein:
Die Summe der aufgelaufenen Defizite (Anlage 1) hat sich gegenüber der Prognose vom 11.12.2012 gem. Ziffer 5.3 der o.g. Richtlinien deutlich reduziert, ebenso sind die jährlichen Defizite gesunken. Dennoch bestehen für den Haushalt hohe Risiken, die die bisher erreichten Erfolge schmälern könnten. Für den Haushalt 2015 und auch für die kommenden Jahre wird das Thema „Asyl“ zunehmend an Bedeutung gewinnen; in 2015 beträgt die Netto-Belastung der Hansestadt Lübeck aufgrund der Asylhilfen inzwischen 4,5 Mio. €. Weitere Risikofaktoren für den Haushalt liegen in einem möglichen Anstieg des Zinsniveaus sowie dem zusätzlich entstehenden Aufwand für Bau- und Infrastrukturunterhaltung. Bedingt durch den restriktiven Mitteleinsatz in der Vergangenheit können ungeplant erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen den Haushalt zusätzlich belasten.

Der ungeprüfte Jahresabschluss 2011 liegt seit Mai 2015 vor und wurde entsprechend in der Anlage 1 berücksichtigt. Ohne die noch fehlenden, doppischen Jahresabschlüsse ab 2012 ff. ist eine fundierte Prognose nur sehr schwer zu erstellen.

Anlage 1 verdeutlicht, dass das Gesamtdefizit des Ergebnisplans weiterhin besorgniserregend hoch ist. Die Dimension fällt jedoch geringer aus als in 2013/2014 prognostiziert. Grund dafür sind die Fehlbetragszuweisungen, Konsolidierungshilfen und die Wirkung der eigenen Konsolidierungsanstrengungen. Die Hilfen des Landes bleiben in der Planung ab 2015 unberücksichtigt.

1. Konsolidierungspaket:
Beschlusslage:

- Bürgerschaftsbeschluss vom 29. November 2012 über Konsolidierungsmaßnahmen für das erste Paket in Höhe von **12,36 Mio. €**.
- Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zum Konsolidierungskonzept Hansestadt Lübeck 2012-2015 mit einem Volumen über **13,87 Mio. €** am 18. Januar 2013.
- Bürgerschaftsbeschluss vom März 2013 über zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen in Höhe von **0,55 Mio. €** und Zustimmung zu o. g. Vertrag.
- Bürgerschaftsbeschlüsse vom 28.11.2013, 27.03.2014, 26.06.2014 und 27.11.2014 über weitere Konsolidierungsmaßnahmen für das erste Paket in Höhe von **3,3 Mio. €**.

Damit waren bereits Ende 2014 strukturelle Maßnahmen mit einem geplanten Konsolidierungs-Volumen von rd. 17,7 Mio. € beschlossen.

Im Juni 2015 wird der Bürgerschaft ein weiteres Paket für die Fortschreibung des ersten Konsolidierungspaketes in Höhe von 1,6 Mio. € vorgelegt werden. Nachrichtlich enthalten ist darin ein Betrag über rd. 1 Mio. € aus einer bereits in 2011 umgesetzten Erhöhung der Grundsteuerhebesätze. Vier weitere Maßnahmen aus diesem Paket wurden bereits umgesetzt, abgerechnet und Ihnen zugesandt (lfd. Nr. Vertrag: 1.33, 1.34, 1.35, 1.36). Weiterhin vorgesehen sind neben zahlenmäßig konkretisierten Vorschlägen auch neue Prüfaufträge für die Verwaltung, um weiteres Konsolidierungspotential zu eruieren.

Bereits heute ist erkennbar, dass aus unterschiedlichen Gründen nicht alle Maßnahmen das ausgewiesene Konsolidierungspotential erbringen. Einige Maßnahmen entfallen mangels Anrechenbarkeit nach den bestehenden Richtlinien über die Gewährung von Konsolidierungshilfen vollständig. Somit werden weitere Vorschläge erforderlich, um in der Abrechnung die erforderlichen 17,2 Mio. € (=60%) sicher zu erreichen.

Die Hansestadt Lübeck arbeitet mit Hochdruck daran, die Abrechnungen der beschlossenen Maßnahmen - soweit möglich - fertig zu stellen. Dies erfolgt zum einen, um den Anforderungen der o. g. Richtlinie (Ziffer 4.4) zu genügen. Andererseits wird die Rückmeldung der Kommunalaufsicht zu den jeweiligen Abrechnungsergebnissen benötigt, um auf der Basis des gesichert Erreichten abschätzen zu können, in welchem Umfang es zur Vertragserfüllung notwendig ist, weiteres Konsolidierungspotentials zu identifizieren. Ich gehe davon aus, dass der 60% Anteil des Richtwertes für das erste Paket in dem erforderlichen Zeitraum bis 2015 im Wesentlichen erbracht werden kann.

Darüber hinaus hat die Hansestadt Lübeck gegenüber der letzten Berichterstattung keine weiteren Übernahmen von neuen und freiwilligen, kompensationspflichtigen Aufgabe (Anlage 4) beschlossen.

. . .

2. Konsolidierungspaket:
Bis zum 01.07.2015 ist der Kommunalaufsicht das zweite Paket des fortgeschriebenen Konsolidierungskonzeptes (Zeitraum 2016 – 2018) vorzulegen. Dieses soll den noch fehlenden Eigenanteil mit weiteren strukturellen Konsolidierungsmaßnahmen unterlegen, welche in dem öffentlich-rechtlichen Ergänzungsvertrag zu vereinbaren sind (Ziffer 5.6 der o. g. Richtlinie).

Der Eigenanteil der Hansestadt Lübeck wurde für die Erarbeitung des zweiten Konsolidierungspaketes rechnerisch ermittelt, da das aufgelaufene Defizit 2011 nach Vorliegen des Jahresabschlusses 2011 niedriger ausfällt als bislang geschätzt. Nach aktuellem Erkenntnisstand beträgt der zu erbringende Eigenanteil 24,7 Mio. €. Der Eigenanteil wird im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Ergänzungsvertrages endgültig festgeschrieben (Ziffer 4.2 der o. g. Richtlinie).

Der Bürgerschaft wird in ihrer Junisitzung 2015 ebenfalls das zweite Konsolidierungskonzept vorgelegt und dieses der Kommunalaufsicht gemäß Ziffer 5.6 der o. a. Richtlinie bis zum 01.07.2015 übermittelt werden. Es sieht bislang ein Volumen von 7,4 Mio. € vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Saxe

Bernd Saxe
Bürgermeister

Anlage

Zusammenstellung der neu abgerechneten Maßnahmen:

Nr. Vertrag	Nr. HL	Maßnahme
6	2.1	Lübecker Hafengesellschaft -Anteilsverkauf (4%)
22	4.2	Nordische Filmtage/ Anpassung des Preistarifs ab 2012
101	5.60	Reduzierung einer Planstelle im GMHL ab 08/2015, Planstelle Nr. 0632.5.0030
102	4.45	Umstellung der LN-Abonnements auf ePaper im Fachbereich Bildung und Kultur
126	2.53	Einsparung eines Arbeitsplatzes durch Zusammenlegen zweier Planstellen und Einsparung der überzähligen Stundenanteile, bezogen auf eine 39 Std.-Stelle
127	2.54	Einsparung einer Planstelle Nr. 0022.2.0300 nach Ablauf der Altersteilzeit zum 01.04.2015
130	4.47	Einsparung einer Planstelle Nr. 4574.2.0030 durch Umorganisation

Entwicklung der Jahresergebnisse und aufgelaufenen Defizite in €

Stand: 28.05.2015

	2011			2012			2013			2014		
	Rechnung		aufgelaufen	Rechnung		aufgelaufen	Rechnung		aufgelaufen	Plan		aufgelaufen
Hansestadt Lübeck	-46.508.405,87	I	-350.466.892,48	-39.900.000,00	A	-390.366.892,48	-15.577.000,00	A	-405.943.892,48	-8.577.000,00	A	-414.520.892,48

	2015			2016			2017			2018		
	Plan		aufgelaufen	Plan		aufgelaufen	Plan		aufgelaufen	Plan		aufgelaufen
Hansestadt Lübeck	-57.843.800,00	S	-472.364.692,48	-55.772.000,00	S	-528.136.692,48	-55.123.300,00	S	-583.259.992,48	-49.133.800,00	S	-632.393.792,48

S: Soll-Zahlen I: Ist-Zahlen A: Aktuelle Schätzung

Hinweise der Kommunalaufsicht zum Ausfüllen der Tabelle

Für die Jahre bis einschließlich 2014 sind Ist-Werte oder aktuelle Schätzungen einschließlich gewährter Fehlbetragszuweisungen und Konsolidierungshilfen anzugeben.

Ab 2015 sind die Planwerte oder aktuelle Schätzungen ohne Fehlbetragzuweisungen und Konsolidierungshilfe anzugeben.

Angaben für das Jahr 2018 erfolgen erstmals im Evaluationsbericht des Jahres 2015.

Hinter der Spalte Rechung bzw. Plan ist anzugeben, ob es sich um Soll-Zahlen (S), Ist-Zahlen (I) oder eine aktuelle Schätzung (A) handelt.

Soweit ein Kreis/eine Gemeinde ihre Planungen nicht auf Grundlage des geltenden Rechts vorgenommen hat, ist dies gesondert anzugeben und zu erläutern.
Dies gilt insbesondere für den Evaluationsbericht im Jahr 2014, wenn der Kreis/die Gemeinde die Planung auf Grundlage erwarteter Auswirkungen der FAG-Reform vorgenommen hat.

Die in der Datei hinterlegten Formeln gelten für doppisch buchende Kommunen.

Sofern kameral gebucht wurde/wird, ist in einer Fußnote darauf hinzuweisen, bis zu welchem Jahr dies erfolgte/erfolgt.

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen 28.05.2015

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr						Erläuterung zum Stand der Umsetzung
		2013		2014		2015		
		gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Prognose	
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9
I.	**Verbesserung der Erträge/Einnahmen**							
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T€							
1.	Einführung Übernachtungssteuer	1.500,0	1.500,0	1.500,0	1.500,0	1.500,0	1.500,0	Abrechnung läuft
2.	Verbesserung Internet- Vermarktung "www.luebeck.de" durch Werbung; Attraktivitätssteigerung der online-Inhalte, dadurch Ertragssteigerung durch vermehrte Anzeigenschaltung			20,0	0,0	20,0	0,0	**Maßnahme ist zu ersetzen.**
3.	Entgelterhöhung bei Raumvermietungen im Rathaus	10,0	0,0	10,0	0,0	10,0	0,0	Wg. Sanierungsarbeiten im Rathaus ist die Umsetzung der Maßnahme zum heutigen Zeitpunkt unmöglich. Nach aller Voraussicht werden jedoch ab 2016 wieder Mehrerträge durch die Raumvermietung erzielt. Die Maßnahme wirkt nach Abschluss der Sanierungsarbeiten im 2. Konsolidierungskonzept dauerhaft und strukturell fort und bleibt Bestandteil des Konsolidierunskonzeptes.
4.	Pachterhöhung für Grundstücke in attraktiver Lage (u.a. Fährhaus Rothenhusen)	0,0	0,0	10,0	3,0	10,0	10,0	- Vertragsabschluss für Fährhaus Rothenhusen in 2013 erziehlt Mehrertrag v. 3 T€ p.a. - Ablauf des Pachtvertrages und Ausschreibung des Objektes in 2014, - Neuvergabe mit Vertragsabschluss für Mitte 2015 vorgesehen

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen 28.05.2015

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr						Erläuterung zum Stand der Umsetzung
		2013		2014		2015		
		gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Prognose	
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9
5.	Meldestelle / Aufhebung des Gebührenbefreiungstatbestands bei Beglaubigungen von Schulzeugnissen	12,0	0,0	12,0	0,0	12,0	0,0	Nach Anpassung der Verwaltungs-gebührenordnung durch Beschluss der Bürgerschaft v. 28.02.2013 änderte sich das Nutzerverhalten => keine Mehrerträge, aber auch keine spürbare Aufwandsreduzierung infolge der geringeren Inanspruchnahme **Maßnahme ist zu ersetzen.**
6.	Lübecker Hafengesellschaft - Anteilsverkauf (4%)	612,0	500,0	612,0	500,0	612,0	500,0	Prüfungsbestätigung des Rechnungprüfungsamtes liegt vor.
7.	Verkaufserlös Maritim-Grundstück (4%)	256,0	242,0	256,0	242,0	256,0	242,0	Prüfungsbestätigung des Rechnungprüfungsamtes liegt vor.
8.	Erlöse aus Grundstücksverkäufen (4%) - insbes. Erbpachtgrundstücke, Gründerviertel, Grünstrand, Aqua Top-Gelände u.a.	877,4	877,4	1.141,4	1.141,4	1.441,4	1.441,4	Abrechnung für die Jahre 2011 - 2014 läuft
9.	Volkshochschule / Anpassung der Entgeltordnung zum Herbstsemester 2012	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	Abrechnung läuft
10.	Stadtbibliothek / Anpassung der Entgeltordnung	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	Abrechnung läuft
11.	Kindertageseinrichtungen / Anhebung der Kita-Entgelte ab Kindergartenjahr 2013/2014 um 1%	9,1	9,1	21,2	21,2	21,2	21,2	Abrechnung läuft
12.	Schule und Sport / Anhebung der Gebühren für die Viermastbark Passat zum 01.06.2012	44,0	44,0	44,0	44,0	44,0	44,0	Abrechnung läuft
13.	Lübeck Port Authority (LPA) / Anpassung der Entgeltordnung Hafenbahn ab 11.12.2011	28,0	28,0	28,0	28,0	28,0	28,0	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung steht noch aus.

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen 28.05.2015

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr						Erläuterung zum Stand der Umsetzung
		2013		2014		2015		
		gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Prognose	
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9
14.	Stadtplanung / Erarbeiten einer Entgeltordnung für die Bauberatung des städtischen Einvernehmens - freiwillige Leistung, keine Bauberatung i.S. der Bauordnung Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung voraussichtlich ab 2014			150,0	150,0	150,0	150,0	Es wird an der Umsetzung gearbeitet.
15.	Erhöhung Parkgebühren ab 01.01.2013 - Ausdehnung der gebührenpflichtigen Parkzonen - Erhöhung Preistarif Parkflächen um 20% - Erhöhung Preistarif Parkhäuser in unterschiedl. Staffelung Die Mehrerträge 2012 haben sich aus der Bewirtschaftung ergeben.	580,0	509,0	580,0	580,0	580,0	580,0	Es wird an der Umsetzung gearbeitet. In 2013 wurden die angestrebten 580 T€ verfehlt, es wurden Mehreinnahmen von 509 TEUR erzielt. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass in 2014 das angestrebte Ziel erreicht wird.

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen 28.05.2015

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr						Erläuterung zum Stand der Umsetzung
		2013		2014		2015		
		gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Prognose	
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9
16.	Verkehr / Anpassung der Straßenausbaubeitragssatzung von 75% auf 85% in 2013. Auswirkungen erst ab 2015, da vor Inkrafttreten der neuen Satzung begonnnene Maßnahmen nach den bisherigen Festsetzungen abzurechnen sind. hier: Ertrag für Straßenbeleuchtung Die Straßenbeleuchtung ist in der Eröffnungsbilanz der HL als Festwert enthalten. Damit sind alle Einnahmen für Straßenbeleuchtung ,d.h. auch Ausbaubeiträge, im Ergebnisplan zu ordnen. Weitere Einzahlungen werden im Finanzplan investiv ab 2015 für den Straßenbau i.H.v. 140 T€ geordnet.					45,0	45,0	Aktuell befindet sich die Satzungsvorlage in der Vorbereitung; eine Beschlussfassung in 2014 ist vorgesehen.

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen 28.05.2015

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr 2013 gem. Vertrag	2013 Ist	2014 gem. Vertrag	2014 Ist	2015 gem. Vertrag	2015 Prognose	Erläuterung zum Stand der Umsetzung
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9
17.	LPA / Erhöhung der Mieten und Pachten für Land- und Wasserflächen,die im Wesentlichen für Hafen- und Wassersportzwecke genutzt werden. - große Umschlagshäfen und -einrichtungen am Skandinavienkai, Ostpreußenkai, Seelandkai, Schlutupkai, Vorwerker Hafen und Konstinkai in einer Größe von insgesamt ca. 150 ha. - kleinere Umschlagshäfen in der Lübecker Innenstadt sowie am Fischereihafen Schlutup sowie die Wassersportanlagen in Travemünde am Fischereihafen und entlang der Travepromenade, an der Wakenitz und an der Trave in einer Gesamtgröße von ca. 22 ha.	200,0	200,0	300,0	300,0	400,0	400,0	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung steht noch aus.
18.	LPA / Erhöhung der Entgelte für Fischereierlaubnisscheine ab 01.01.2013	21,3	21,3	21,3	21,3	21,3	21,3	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung steht noch aus.
19.	LPA / Erhöhung der Entgelte für Hafennutzung ab 01.01.2013	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung steht noch aus.
20.	Stadtgrün und Verkehr / Abschluss eines neuen Werbevertrages Nach Ausschreibung konnten für den ab 1.1.2012 gültigen neuen Werbevertrag eine höhere Mindestpacht sowie Umsatzbeteiligung festgelegt werden. In dem Umstellungsjahr 2012 (Abbau der alten und Aufbau der neuen Werbeanlagen) konnten aufgrund der sukzessiven Umstellung noch keine Mehrerträge erzielt werden.	575,0	575,0	575,0	575,0	575,0	575,0	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung steht noch aus.

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen 28.05.2015

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr 2013 gem. Vertrag	2013 Ist	2014 gem. Vertrag	2014 Ist	2015 gem. Vertrag	2015 Prognose	Erläuterung zum Stand der Umsetzung
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9
21.	Neufassung der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung	37,2	37,2	37,2	37,2	37,2	37,2	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung steht noch aus.
B)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€							
22.	Nordische Filmtage/ Anpassung des Preistarifs ab 2012	8,0	23,0	8,0	24,7	8,0	24,7	Prüfungsbestätigung des Rechnungprüfungsamtes liegt vor.
23.	Stadtplanung / Gebührenerhebung für Auskünfte aus der Verkehrsdatenbank	3,0	0,0	3,0	0,0	3,0	0,0	Umsetzung ist aus fachlichen Gründen nicht erfolgt. **Maßnahme ist zu ersetzen.**
24.	LPA/Entschädigung für Schuppen 10/11 (4%) im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages (verkaufsgleich)	3,2	3,2	3,2	3,2	3,2	3,2	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung steht noch aus.
	Zwischensumme I. der Spalten:	4.817,2	4.610,2	5.373,3	5.212,0	5.818,3	5.664,0	
II.	**Verringerung der Aufwendungen/Ausgaben**							
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T€							
25.	Abschaffung Direktwahl Seniorenbeirat; Wahl durch Bürgerschaft; da Wahl nur alle 5 Jahre stattfindet, wurden die Kosten (60 TEUR) jeweils zu 1/5 auf die Jahre verteilt	12,0	0,0	12,0	0,0	12,0	0,0	Maßnahme nicht umgesetzt, Direktwahl weiterhin vorgesehen. **Maßnahme ist zu ersetzen.**
26.	Logistik / Externe Vergabe der Botendienste; Einsparung von 2 Planstellen EG 2 - Bote (Stellen-Nr. 0202.2.0260, 0202.2.340); Abgabe der Fahrzeuge, dafür höherer Aufwand durch Ausweitung Fremdvergabe; Berücksichtigung des Netto-Einsparvolumens	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	Maßnahme wurde zum Teil umgesetzt. Abrechnung läuft. Abrechnung von zunächst nur einer Planstelle. Die Vermittlung eines 2. MA ist kurzfristig nicht realisierbar. Es wird an der weiteren Umsetzung gearbeitet.

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen 28.05.2015

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr						Erläuterung zum Stand der Umsetzung
		2013		2014		2015		
		gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Prognose	
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9
27.	Rechnungsprüfungsamt / Einsparung von 2 Planstellen BBO A 12 (Stellen-Nr. 0100.1.0090) und EG 11 (Stellen-Nr. 0100.2.0010) - Rechnungsprüfer; der Standard wurde im RPA bereits angepasst (Altersteilzeit)	138,1	0,0	138,1	102,5	138,1	102,5	Prüfungsbestätigung des Rechnungprüfungsamtes liegt für eine Planstelle vor. Die vorgesehene zweite Planstelle wird in 2016 im 2. Konsolidierungspaket abgerechnet.
28.	Reduzierung Zuschussbedarf Kurhausbetriebe Travemünde mbH - Liquidation der Gesellschaft vorgesehen; Verkauf des Kurhaus-Grundstücks (4%)	385,0	108,0	385,0	108,0	385,0	108,0	Eine vollständige Anrechnung der 385 T€ ist bei Zugrundelegen der Richtlinien nicht möglich. Anrechenbar sind lediglich 4% vom Veräußerungserlös. Dafür liegt die Prüfungsbestätigung des Rechnungsprüfungsamtes vor. Der Zuschussbedarf in Höhe von 277 T€ muss kompensiert werden.
29.	Logistik / Senkung der Portokosten nach Ausschreibung	101,9	101,9	101,9	101,9	101,9	101,9	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung steht noch aus.
30.	IT / Senkung der Fernmeldegebühren nach Ausschreibung	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung steht noch aus.
31.	Reduzierung der Repräsentationsaufwendungen bei Stadtpräsidentin und Bürgermeister	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung steht noch aus.
32.	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Auflösung des Bereiches und Einrichtung als Stabsstelle direkt bei der Verwaltungsleitung, dadurch Einsparung der Bereichsleitungsstelle EG 15Ü (Stellen-Nr. 0240.2.0005)	92,0	0,0	92,0	37,3	92,0	149,2	Prüfungsbestätigung des Rechnungprüfungsamtes liegt vor.

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen 28.05.2015

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr						Erläuterung zum Stand der Umsetzung
		2013		2014		2015		
		gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Prognose	
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9
33.	Büro der Bürgerschaft / Einsparung einer Planstelle BBO A 13 H (Stellen-Nr. 0001.1.0010) nach Neuorganisation; dafür Höherbewertung einer Planstelle von EG 10 nach EG 12; Berücksichtigung des Netto-Einsparvolumens	59,9	91,3	59,9	93,5	59,9	93,5	Prüfungsbestätigung des Rechnungprüfungsamtes liegt vor. Der Stellenwegfall wird bestätigt, nicht jedoch die tatsächlich eingetretene Personalaufwandsreduzierung für den Gesamthaushalt Hansestadt Lübeck.
34.	Lübeck und Travemünde Marketing GmbH / Kürzung der Zuschüsse in 2 Stufen à 5% Geschäftsjahre 2013 und 2014 durch Streichung von Projektmitteln (Wunscherfüllertag und Highlightkalender Travemünde), Reduktion Lagerkosten, Einnahmeerhöhung Flächenvergabe Promotionaktionen und Onlinemarketing sowie Kooperation mit dem LübeckerVerkehrsVerein			141,6	141,6	141,6	141,6	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung steht noch aus.
35.	Wirtschaftsförderung / Kürzung der Zuschüsse in 2 Stufen à 5% Geschäftsjahre 2013 und 2014 - Verringerung des Personalbestandes damit einhergehend Reduzierung der Projektarbeit. Genaue Handlungsfelder werden im Zusammenhang mit der Erstellung des Wirtschaftsplans 2013 festgelegt.	(18,1)	(18,1)	(36,2)	(36,2)	(36,2)	(36,2)	Abrechnung läuft
36.	Sanierung des Betriebes SeniorInneneinrichtungen durch Entgelterhöhungen im Bereich Betreutes Wohnen und Mittagstisch (Externe und Personal), Stellenreduzierungen (Buchhaltung - EG 8 - Stellen-Nr. 502.370; Stellvertr. Bereichsleitung/Sachgebietsleitung - EG 11 - Stellen-Nr. 502.100, Hausmeister EG 5 - Stellen-Nr. 521.073)			109,9	109,9	355,0	355,0	Abrechnung läuft

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen 28.05.2015

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr						Erläuterung zum Stand der Umsetzung
		2013		2014		2015		
		gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Prognose	
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9
37.	Flughafen Lübeck GmbH - Verkauf zum 01.01.2013, Wegfall Defizitausgleich	2.400,0	2.400,0	2.400,0	2.400,0	2.400,0	2.400,0	Prüfungsbestätigung des Rechnungprüfungsamtes liegt vor. Weitere Abstimmungen erforderlich.
38.	Märkte / Erwirtschaftung ausgeglichenes Ergebnis durch Stellenreduzierung 1 Planstelle EG 5 (Stellen-Nr. 7300.2.0040) - Marktaufseher und geplante Neukalkulation	76,3	60,0	76,3	62,2	76,3	62,2	Prüfungsbestätigung des Rechnungprüfungsamtes liegt vor.
39.	Bali / JAW - Kantinenschließung im Verwaltungszentrum Mühlentor	52,1	52,1	53,6	53,6	53,6	53,6	Abrechnung läuft
40.	Bali / JAW - Einsparung von 8,05 Planstellen - Erzieher - S 8 TVöD (Stellen-Nr. 4521.2.0020, 4521.2.0050, 4521.2.0055, 4521.2.0059, 4521.2.0069), Handwerksmeister, Erzieher, Hauswirtschaftsleitung - S 9 (Stellen-Nr. 4521.2.0015, 4521.2.0018, 4521.2.0056, 4521.2.0040) Soz.Päd. S 12 TVöD (Stellen-Nr. 4521.2.0019) + Stellvertr. Bereichsleitung S 15 TVöD (Stellen-Nr. 4521.2.0012), Sachbearb. EG 9 TVöD (Stellen-Nr. 4521.2.0022) nach Aufgabenwegfall	479,6	479,6	479,6	479,6	479,6	479,6	Abrechnung läuft
41.	Bali/ JAW - Aufgabe des Wohnheims und der Bäckerei - Beendigung des Mietverhältnisses für den Standort Elmar-Limberg-Platz 4	110,8	110,8	110,8	110,8	110,8	110,8	Abrechnung läuft
42.	Gesundheitsamt / Ausschreibung von ordnungsrechtlichen Bestattungen	80,0	61,0	80,0	61,0	80,0	61,0	Prüfungsbestätigung des Rechnungprüfungsamtes liegt vor.

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen 28.05.2015

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr						Erläuterung zum Stand der Umsetzung
		2013		2014		2015		
		gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Prognose	
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9
43.	Gesundheitsamt / KISS / Standardabsenkung durch Verzicht auf Verwaltungsstelle - 25 Std. EG 5 TVöD (Stellen-Nr. 5440.2.0045)	28,8	47,2	28,8	53,4	28,8	53,4	Prüfungsbestätigung zur Standardabsenkung (Einsparung einer Planstelle) des Rechnungprüfungsamtes liegt vor. Ab 01.04.2015 Übernahme der KISS durch Dritte. Abrechnung läuft.
44.	Wirtschaft und Liegenschaften - Beendigung des Mietverhältnisses für die Liegenschaft Beckergrube 95 zum 01.01.2012; Umzug der Nutzer; Berücksichtigung der Netto-Einsparung	25,0	29,8	25,0	29,8	25,0	29,8	Prüfungsbestätigung des Rechnungprüfungsamtes liegt vor.
45.	Zusammenlegung der Bereiche Verbraucherschutz, Umweltschutz und Naturschutz - Synergieeffekte durch Stellenreduzierungen - Sachbearbeiter EG 5 (Stellen-Nr. 1151.2.0230) ab 2011; Sachbearbeiter BBO A 8 (Stellen-Nr. 1104.1.0360) und EG 8 TVöD (Stellen-Nr. 1151.2.0225) ab 2012; Bereichsleitung (ehemals Naturschutz) EG 15 TVöD (Stellen-Nr. 1150.2.0010) ab 2013; Sachbearbeiter EG 5 TVöD (Stellen-Nr. 1151.2.0212) und 0,5 Schreibkraft EG 5 TVöD (Stellen-Nr. 1104.2.0750) ab 2014	207,7	339,5	273,9	384,6	273,9	384,6	Prüfungsbestätigung des Rechnungprüfungsamtes liegt vor.
46.	Naturschutz / strukturelle Reduzierung Vergabe externer Gutachten, dadurch Standardabsenkung in der Aufgabenerledigung (weniger Kontrollen der Nutzung festgesetzter Ausgleichsflächen, Reduzierung der Ausgleichsmaßnahmenbetreuung, Streckung der Erbringung von landschaftsplanerischen Leistungen)	22,0	0,0	22,0	0,0	22,0	0,0	Umsetzung ist aus fachlichen Gründen nicht erfolgt. **Maßnahme ist zu ersetzen.**

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen 28.05.2015

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr						Erläuterung zum Stand der Umsetzung
		2013		2014		2015		
		gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Prognose	
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9
47.	Entwässerungssatzung / Abschaffung der Rabattgewährung für Wassergroßabnehmer - dadurch entfällt für die HL der Ausgleich der Mindereinnahmen an die Entsorgungsbetriebe; Neugebührenkalkulation wird derzeit erarbeitet	515,0	396,6	650,0	638,9	650,0	638,9	Prüfungsbestätigung des Rechnungprüfungsamtes liegt vor.
48.	Stadtwald / Erwirtschaftung ausgeglichenes Ergebnis bis 2015 - Naturnahes Waldkonzept kommt zum Tragen, dadurch Erzielung höherer Einnahmen durch Holzverkäufe - Selbstvermarktung des Holzes (Verzicht auf Zwischenhändler); Steigerung der Wirtschaftlichkeit durch Einsatz eigener Ressourcen (u.a. bei Holzernte) nach Kündigung aller Verträge mit Dritten; Ausweitung des Angebotes im Holzhof; Mehrerträge durch kostenpflichtige Waldführungen für Fachexperten	312,2	312,2	412,2	412,2	512,2	512,2	Einzelmaßnahmen des Bereichs werden bzgl. ihres jeweiligen Konsolidierungs-ergebnisses überprüft. Die Abrechnung ist bei Vorlage des Ergebnisses 2015 vorgesehen.
49.	Lübecker Museen / Schließung des Burgklosters und Umbau zum Europäischen Hansemuseum Beschluss 2011, Schließung während Umbau in 2012/2013, Deckelung Zuschuss ab 2014ff auf 400 TEUR (Zuschussbudget 2009: 575 T€)	281,0	281,0	175,0	175,0	175,0	175,0	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung steht noch aus
50.	Schule und Sport / Schließung Luisenhofschule - Auslaufen mit Schuljahr 2011/2012 - Einsparung von Betriebskosten und Bauunterhaltung - Hausmeisterdienst wurde bereits von Schule Rangenberg abgedeckt	39,0	39,0	39,0	39,0	39,0	39,0	Abrechnung läuft

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen 28.05.2015

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr						Erläuterung zum Stand der Umsetzung
		2013		2014		2015		
		gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Prognose	
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9
52.	Musik- und Kongresshalle / Kürzung der Zuschüsse in 2 Stufen à 5 % Geschäftsjahre 2013 und 2014 - Erlössteigerung im Kongress- und Konzertbereich ab 2014 - Energieeinsparung durch Optimierung der Laufzeiten der Gebäudeleittechnik und Einführung eines neues Abfallkonzeptes - Es scheiden in 2014 zwei Mitarbeiter (Techniker und Teilzeitstelle Gastronomie) aus. Die Aufgaben werden intern umverteilt. Restaufgaben werden über externe Dienstleister erbracht. Berücksichtigung des Nettoeinsparvolumens.	0,0	0,0	54,0	54,0	54,0	54,0	Einzelmaßnahmen sind umgesetzt Abrechnung läuft

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen 28.05.2015

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr						Erläuterung zum Stand der Umsetzung
		2013		2014		2015		
		gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Prognose	
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9
53.	Lübecker Schwimmbäder / Optimierung im Bestand Kürzung der Zuschüsse in 2 Stufen à 5 % Geschäftsjahre 2013 und 2014, z. B.: - Reduzierung des Personalbestandes - 2 Abfindungsverträge mit Rettungsschwimmern (EG 4/5) konnten bereits geschlossen werden - Reduzierung Stromkosten durch Einbau von Bewegungsmeldern - Einbau von Pumpen zur Wasserkostenreduzierung - Umsetzung eines erarbeiteten Marketing-Konzeptes zur Besuchergewinnung und -bindung, z. B. durch neue Kursangebote für Babies, Kleinkinder und Senioren (Beginn 2013)	209,0	209,0	418,0	418,0	418,0	418,0	Einzelmaßnahmen sind umgesetzt Abrechnung läuft

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen 28.05.2015

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr						Erläuterung zum Stand der Umsetzung
		2013		2014		2015		
		gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Prognose	
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9
54.	Senkung Zuschuss an Kulturstiftung / Lübecker Museen in drei Stufen à 2%, Maßnahmen gem. Umsetzungsbericht: - Buddenbrookhaus: Wegfall der 1/2 wissenschaftlichen Stelle EG 13 - Museen Kunst-und Kulturgeschichte: Wegfall 1/2 Restau-ratorenstelle EG 9 (Besetzung als 1/2 Stelle ab April 2013) - Museumspädagogik: Wegfall der EG13 - Stelle ab 8.5.2013 (Beginn Freizeitphase ATZ), Besetzung mit Volontariat - Buddenbrookhaus: Thomas - Mann - Preis: Reduzierung um 2T€ - Museumsnacht: Reduzierung um 5 T€ - Burgkloster: Wegfall Hausmeisterstelle EG 3 - Holstentor: Wegfall einer Aufsicht durch Renteneintritt bei Aufgabenwahrnehmung durch externe Dienstleister, Einsparung der Differenz	187,0	187,0	208,5	208,5	208,5	208,5	Einzelmaßnahmen sind umgesetzt Abrechnung steht noch aus

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen 28.05.2015

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr						Erläuterung zum Stand der Umsetzung
		2013		2014		2015		
		gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Prognose	
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9
55.	Gebäudemanagement und eigenbetriebsähnl. Einrichtung Gebäudereinigung HL (GHL) / Zusammenlegung ab 01.01.2013 mit Wiedereingliederung der Gebäudereinigung in den Kernhaushalt HL - Einsparung von 2 Teilzeitstellen (Leitung Gebäudereinigung BBO A11 ,30,25 Wstd., Stellenplan-Nr. 0630.9.0100 ;Personalrat EG 2 , 26,6 Wstd.,Stellenplan-Nr. 0630.5.9102) - Einsparung Aufwand für Wirtschaftsprüfer wg. Feststellung Jahresabschluss - Verzicht auf das Buchungsprogramm DATEV (genutzt von GHL) und Sachkosteneinsparung in Zusammenhang mit Wechsel PR	43,7	43,7	82,0	82,0	89,7	89,7	Abrechnung läuft.
56.	Bauordnung / Integration in die Stadtplanung - Zusammenfassen der Funktionen Bereichsleitung und stellvertretenden Bereichsleitung der Bauord-nung zu einer künftigen Abteilungsleitung im Bereich Stadtplanung und Verzicht auf eine BBO A 15 - Stelle	73,5	73,5	77,6	77,6	86,0	86,0	Gutachten befindet sich in der Endabstimmung; Ergebnisse sind noch nicht bekannt.
57.	Reduzierung der Kosten für die Sinkkastenreinigung	35,0	35,0	35,0	35,0	35,0	35,0	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung steht noch aus.

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen 28.05.2015

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr 2013 gem. Vertrag	2013 Ist	2014 gem. Vertrag	2014 Ist	2015 gem. Vertrag	2015 Prognose	Erläuterung zum Stand der Umsetzung
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9
58.	Stadtgrün und Verkehr / Gründung Technisches Betriebszentrum (Flächenmanagement) ab 01.07.2012 -Einsparung 2013 2 Stellen, 2014 3 Stellen, 2015 5 Stellen, 2016 5 Stellen Bündelung von Aufgaben durch Umorganisation . Damit Freisetzen von Personalkapazitäten im operativen Bereich (Straßenbauer, Straßenbegeher, Gärtner und Gartenhelfer). Betroffen sind insgesamt 237 Mitarbeiter. Eine stellenscharfe Festlegung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, dies kann erst im Rahmen des bis 2016 angelegten Optimierungsprozesses erfolgen.	(80,0)	(80,0)	74,4	74,4	107,0	107,0	An der Umsetzung wird gearbeitet.
59.	Stadtgrün und Verkehr / Kommunalrabatt für Netznutzung (Strom Straßenbeleuchtung) gem. KonzessionsabgabenVO für Strom und Gas Die Zusage der Stadtwerke Lübeck über die Gewährung eines 10%igen Rabatts für städt. Abnahmestellen liegt seit 08/2012 vor. Anteil Netznutzung am Strompreis: - Summe Grundpreis + Arbeit + Abrechnung = 211 T€ netto - darauf Preisnachlass nach § 3,1 KAV = 21 T€ netto => rd. 25 T€ brutto	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung steht noch aus.

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen 28.05.2015

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr						Erläuterung zum Stand der Umsetzung
		2013		2014		2015		
		gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Prognose	
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9
60.	Stadtgrün und Verkehr, hier: Schulgarten - Abgabe an Dritte - Reduzierung Pflegestandards. Bisheriger Aufwand von 31 €/m² im Jahr ist durch organisatorische und strukturelle Maßnahmen auf 10 €/m² zu reduzieren.	145,0	145,0	145,0	145,0	145,0	145,0	Bereitschaft zur Übernahme bzw. langfristiger Kostenübernahme besteht nach wie vor. Aktuell ist nicht bekannt, in welcher Rechtsform / Organisation und ab wann das Sponsoring starten kann.
61.	Stadtgrün und Verkehr / Aufabe der Kapelle 2 auf dem Vorwerker Friedhof			12,8	12,8	12,8	12,8	Eine Fertigstellung der Kapelle vor dem Ende des Jahres 2014 ist aus heutiger Sicht unwahrscheinlich. Die Verbesserung ist somit frühestens für 2015 zu erwarten.
62.	Stadtgrün und Verkehr / Kreiselbepflanzung günstiger gestalten Änderung der Bepflanzung mit dem Ziel einer Reduzierung im Beschaffungs- und Pflegeaufwand	55,0	0,0	55,0	0,0	55,0	0,0	Umsetzung ist aus fachlichen Gründen nicht erfolgt. **Maßnahme ist zu ersetzen.**
63.	Reduzierung der Infrastruktur hier: LPA / Aufhebung der Innenstadtverbindung Lübecker Hafenbahn - geringere Unterhaltung	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung steht noch aus.
64.	LPA / Standardabsenkung Hafen- und Seemannsamt mit Einsparung von 2 Teilzeitstellen (EG 6, Stellenplan-Nr. 1700.2.0120 und EG 5 Schreibkraft, Stellenplan-Nr. 1700.2.0115) durch Bündelung von Verwaltungsaufgaben	63,4	63,4	63,4	63,4	63,4	63,4	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung steht noch aus.

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen 28.05.2015

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr						Erläuterung zum Stand der Umsetzung
		2013		2014		2015		
		gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Prognose	
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9
65.	LPA / Hafenbahn - Betrieb und Instandhaltung bei Übernahme der Ressourcen der LHG: Stelleneinsparung bei der NRS durch Schnittstellenoptimierung, Synergie-Effekte durch optimierten Personaleinsatz Gutachterliche Klärung soll erfolgen - auch unter Berücksichtigung der Konzernauswirkungen. (Derzeit wird die Aufgabe durch die LHG wahrgenommen)			150,0	150,0	150,0	150,0	Die Festlegung des Prüfungsumfangs in Zusammenhang mit der Beauftragung des Gutachtens gestaltet sich schwierig und verzögert sich somit. Bereits heute ist es unwahrscheinlich, dass der Einsparerfolg im festgelegten Umfang eintreten wird.
66.	Stadtplanung / Verlagerung der städtischen Kosten Gestaltungsbeirat auf Investoren Bedeutende Bauprojekte sind entweder durch Wettbewerb oder Entscheidung des Gestaltungsbeirats auszuwählen. Die Durchführung der vierteljährlichen Sitzungen des Gestaltungsbeirats verursacht Personalkostenaufwand in der Stadtplanung von ca. 30 T€, der Investoren und Büros künftig in Rechnung gestellt werden soll.	30,0	0,0	30,0	0,0	30,0	0,0	Umsetzung ist aus fachlichen Gründen nicht erfolgt. **Maßnahme ist zu ersetzen.**
67.	Stadtplanung / Keine Subvention der Fährtarife für Priwallbewohner	139,0	139,0	139,0	139,0	139,0	139,0	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung steht noch aus.

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen 28.05.2015

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr						Erläuterung zum Stand der Umsetzung
		2013		2014		2015		
		gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Prognose	
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9
68.	Stadtgrün und Verkehr / Einsparung einer Abteilungsleiterstelle des ehemaligen Bereichs Stadtgrün (Stellenplan-Nr. 5800.1.0030) Die Bereiche Verkehr und Stadtgrün wurden zusammengelegt und damit auch die zwei kfm. Abteilungen unter Verzicht auf eine Leitungsfunktion . Die Stelle der kfm. Abteilung des ehemaligen Bereichs Stadtgrün blieb seit Ausscheiden des Stelleninhabers unbesetzt und wird eingespart.	61,3	95,5	61,3	97,0	61,3	97,0	erledigt; Prüfbestätigung RPA liegt vor.

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen 28.05.2015

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr						Erläuterung zum Stand der Umsetzung
		2013		2014		2015		
		gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Prognose	
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9
69.	Gebäudemanagement / Reduzierung Fernwärme-Anschlussleistungen bei folgenden Schulen (2012: 1.899 kW à 36,34 €/kW brutto): - Albert-Schweitzer-Schule - Schule Vorwerk + Turnhalle - Strakerjahn-Schule + Turnhalle - Schule Moisling - Otto-Passarge-Schule - Grund u. Gemeinschaftsschule (Brüder-Grimm) + Turnhalle - Matthias-Leith/Behrend-Schr Schule, Haferkoppel 11 - Baltic-Gesamtschule - Kindertagesstätte Klipperstr. 30 - Trave Schulzentrum - Gotthard-Kühl-Schule, Lortzingstr. 27 + Turnhalle - Haus der Mitte - Mühlenwegschule - Maria-Montessori-Schule - Schule Utkiek - Holstentor-Realschule - Carl-Jacob-Burckhardt-Gym.	69,0	120,0	69,0	131,6	69,0	135,4	erledigt; Prüfbestätigung RPA liegt vor.

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen 28.05.2015

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr 2013		2014		2015		Erläuterung zum Stand der Umsetzung
		gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Prognose	
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9
70.	Gebäudemanagement / Optimierung der Regeleinrichtungen. (Der klimatische Effekt wurde bei der Zahlenermittlung herausgerechnet) - Absenkung der Vorlauftemperaturen auf das notwendige Maß - Abstimmung der Pumpenleistung auf die Anlagenhydraulik - bessere Ausnutzung der vorhandenen Heizflächen 2011: Reduzierung der Strom- und Heizkosten bei 50 Objekten 2012: Fortführung der Optimierung der Objekte aus 2011 sowie zusätzlich Bearbeitung weiterer 25 Objekte	150,0	150,0	150,0	150,0	150,0	150,0	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung steht noch aus.
71.	Gebäudemanagement / Energieeinspar-Contracting - Budgetcontracting mit den Stadtwerken Lübeck für 10 Objekte, Wechsel von reiner Energielieferung zu einem komplexen Wärmeservice ("Warmes Gebäude" = Energielieferung zuzüglich Anlagenbetreuung) - Energiekosten-Einsparcontracting für 23 Objekte Modernisierung der techn. Anlagen	13,1	13,1	13,1	13,1	13,1	13,1	Abrechnung läuft.
72.	Gebäudemanagement / Entmietung Untertrave 107 zum 01.10.2011	46,1	46,1	46,1	46,1	46,1	46,1	Abrechnung läuft.

Stand der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen 28.05.2015

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr						Erläuterung zum Stand der Umsetzung
		2013		2014		2015		
		gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Ist	gem. Vertrag	Prognose	
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9
B)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€							
73.	Zusammenlegung Kleingartenausschuss mit Umweltausschuss	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung steht noch aus.
74.	Zusammenlegung Umweltausschuss mit Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	1,2	1,2	2,1	2,1	2,1	2,1	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung steht noch aus.
75.	Zusammenlegung Kurbetriebsausschuss mit Wirtschaftsausschuss	3,4	3,4	3,4	3,4	3,4	3,4	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung steht noch aus.
76.	Zusammenlegung Rechnungsprüfungsausschuss mit Finanz- und Personalausschuss	1,2	0	1,2	0	1,2	0	Mit Beschluss der BÜ vom 21.03.2013 wurde der FiPa aufgelöst und der RP - Ausschuss in seiner ursprünglichen Form wieder hergestellt. Damit waren zentrale Einsparungen von Sachkosten durch Zusammenlegung nur in 2012/2013 möglich. **Maßnahme ist zu ersetzen.**
77.	Absenkung Aufwand für Verdienstausfallentschädigung Ehrenamt	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung steht noch aus.
78.	Stadtgrün und Verkehr / Keine Erdgassteuer für Gaslieferung Licht	9,0	9,0	9,0	9,0	9,0	9,0	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung steht noch aus.
79.	Stadtbibliothek / Schließung Stadtteilbibliothek in der Schulbibliothek Georg-Kerschensteiner-Schule zum 01.10.11	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	Umsetzung ist erfolgt, kein Konsolidierungserfolg abrechenbar **Maßnahme ist zu ersetzen.**
	Zwischensumme II. der Spalten:	6.956,0	6.446,6	7.969,2	7.709,5	8.363,0	8.219,0	
	Gesamtsumme der Spalten:	11.773,3	11.056,9	13.342,5	12.921,5	14.181,3	13.883,0	

Weitere bzw. zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen 28.05.2015

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der weiteren bzw. zusätzlichen Maßnahmen	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr 2013 gem. Vertrag	2013 Ist	2014 gem. Vertrag	2014 Ist	2015 gem. Vertrag	2015 Prognose	Erläuterung zum Stand der Umsetzung
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9
I.	**Verbesserung der Erträge/Einnahmen**							
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T€							
80	Schule und Sport / Vermarktung von Namensrechten in Schulen und Sporthallen			40,0	40,0	40,0	40,0	Umsetzung wurde begonnen
81	Steuern / Verstärkte Außenkontrollen zur Hundebestandsermittlung	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung steht noch aus.
110	Wirtschaft und Liegenschaften Gebührenerhöhung, insbesondere SG Erbbaurechte und sonstige Rechte Erhöhung der Entgelte für die Ablöse von Dienstbarkeiten zugunsten der Hansestadt Lübeck (durchschnittlich 5 Fälle p.a.; Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils)					10,0	0,0	Umsetzung erfolgt erst mit Beschluss über die Anpassung der allgem. Vw.-Gebührensatzung 2016
118	Steuern Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung einer Hundesteuer zum 01.01.2015	0,0	0,0	0,0	0,0	147,0	147,0	Maßnahme umgesetzt; Abrechnung in Vorbereitung
120	Steuern 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Lübeck zum 01.01.2015	0,0	0,0	0,0	0,0	167,0	167,0	Maßnahme umgesetzt; Abrechnung in Vorbereitung
123	Fachbereichscontrolling FB 2 Verkauf einer Beteiligung der Stadtwerke Lübeck GmbH BÜ-Beschluss 09/2014	0,0	0,0	0,0	0,0	13,8	0,0	Käufer zögert derzeit. Umsetzung fraglich.
128	Entsorgungsbetriebe Änderung der Straßenreinigungssatzung; Wegfall der Ermäßigung für Reinigung von Eckgrundstücken	0,0	0,0	0,0	0,0	16,0	16,3	erledigt; Prüfbestätigung RPA liegt vor.
B)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€							

Weitere bzw. zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen 28.05.2015

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der weiteren bzw. zusätzlichen Maßnahmen	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr 2013 gem. Vertrag	2013 Ist	2014 gem. Vertrag	2014 Ist	2015 gem. Vertrag	2015 Prognose	Erläuterung zum Stand der Umsetzung
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9
82	Archiv / Anpassung der Gebühren für Auskünfte aus dem Personenstandsregister			1,3	1,3	1,3	1,3	Umsetzung ist erfolgt, Abrechnung steht noch aus.
109	Steuern / Einsparung von Gebühren aus nicht mehr benötigten Zugriffs-Lizenzen für Softwareprogramme			2,5	2,5	2,5	2,5	Umsetzung steht noch aus.
111	Wirtschaft und Liegenschaften Gutachterausschuss / Satzung anpassen					5,0	0,0	Umsetzung in 2016
112	Wirtschaft und Liegenschaften Gebührenerhöhung, insbesondere SG Erbbaurechte und sonstige Rechte Neukalkulation der Tarife für die Abgabe privatrechtlicher Erklärungen (letzte Anpassung in 2002)					5,0	0,0	Umsetzung erfolgt erst mit Beschluss über die Anpassung der allgem. Vw.-Gebührensatzung 2016
121	Soziale Sicherung Erhöhung der Gebühren für die öffentliche Rechtsauskunftstelle mit dem Ziel einer Vollkostendeckung	0,0	0,0	0,0	0,0	5,0	5,0	Maßnahme ist umgesetzt, Abrechnung noch nicht begonnen.
122	Kurbetrieb Travemünde Erhöhung der Entgelte für Wohnmobilparkplatz	0,0	0,0	0,0	0,0	6,0	4,9	Umgesetzt zum 01.04.2015, Abrechnung läuft.
	Zwischensumme I. der Spalten:	40,0		81,3		435,1		
II.	**Verringerung der Aufwendungen/Ausgaben**							
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T€							
83	Gebäudemanagement / Entmietung Konstinkai Einsparung Miet- und Betriebskosten					85,8	85,8	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung. Mietvertrag soll Ende 2014 gekündigt werden.

Weitere bzw. zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen 28.05.2015

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der weiteren bzw. zusätzlichen Maßnahmen	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr 2013 gem. Vertrag	2013 Ist	2014 gem. Vertrag	2014 Ist	2015 gem. Vertrag	2015 Prognose	Erläuterung zum Stand der Umsetzung
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9
84	Ausgleichsamt / Auflösung nach Beendigung der Aufgaben - Wegfall der Planstellen Bereichsleitung A 13 g.D.(4090.1.0080), Sachbearbeitung 2x A 9 m.D.(4090.1.0280, 4090.1.0320), A 11 (4090.1.0085), 2x EG 9 (4090.2.0050, 4090.2.0080), 1,38x EG 5 (4090.2.0550, 4090.2.0520); Netto-Personalkosteneinsparung von 31,25 %	119,7	0,0	119,7	0,0	119,7	0,0	Keine eigene Maßnahme der Kommune, daher nicht in der Abrechnung berücksichtigt
85	Logistik und Wahlen / Optimierung durch Umverteilung der Aufgaben auf andere Mitarbeiter der Abteilung Statistik und Wahlen, Reduzierung der Erstellung freiwilliger Statistiken	45,7	72,1	45,7	74,7	45,7	74,7	erledigt, Prüfbestätigung RPA liegt vor.
86	Logistik und Wahlen / Optimierung durch Umverteilung der Aufgaben auf andere Mitarbeiter der Abteilung Logistik	21,1	42,9	21,1	44,4	21,1	44,4	erledigt, Prüfbestätigung RPA liegt vor.
87	Fachbereichsdienst Wirtschaft und Soziales/ Einsparung einer 0,5 -Stelle EG 8 TVöD	14,0	19,3	24,0	46,7	24,0	46,7	erledigt, Prüfbestätigung RPA liegt vor.
88	Kurbetrieb Travemünde / Einsparung einer Stelle EG 9 TVöD durch Optimierung von Arbeitsabläufen in der Abteilung Außendienst	56,4	81,9	56,4	84,8	56,4	84,8	erledigt, Prüfbestätigung RPA liegt vor.
89	Kurbetrieb Travemünde / Einsparung einer Stelle EG 8 TVöD in der Verwaltung durch Straffung von Arbeitsabläufen und Optimierung der Bürokommuni-kationssysteme	46,7	0,0	46,7	66,7	46,7	80,0	erledigt, Prüfbestätigung RPA liegt vor.
90	Kurbetrieb Travemünde / Einsparung einer Stelle EG 5 TVöD in der Verwaltung durch Übernahme der Mit-arbeiterin auf eine freie Stelle in der Kernverwaltung			44,9	44,9	44,9	44,9	Abrechnung läuft.
91	Verbraucherschutz / Reduzierung einer Planstelle	0,0	0,0	34,3	66,8	51,5	72,9	erledigt, Prüfbestätigung RPA liegt vor.
92	Bark Passat / Anhebung der Entgelte			40,0	40,0	40,0	40,0	Umsetzung steht noch aus.

Weitere bzw. zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen 28.05.2015

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der weiteren bzw. zusätzlichen Maßnahmen	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr 2013 gem. Vertrag	2013 Ist	2014 gem. Vertrag	2014 Ist	2015 gem. Vertrag	2015 Prognose	Erläuterung zum Stand der Umsetzung
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9
93	Schule und Sport / Einsparung einer Stelle BBO A11 durch Zusammenlegen zweier Abteilungen	57,0	93,4	57,0	97,0	57,0	97,0	erledigt, Prüfbestätigung RPA liegt vor.
94	Archäologie / Stelleneinsparung - 0,5 Stelle Nr. 3650.2.0029, EG 9 TVöD, - 0,5 Stelle Nr.3650.2.0002, EG 14 TVöD, - Herabstufung Stelle 3650.2.0005 von EG 11 TVöD nach BBO A 9			94,1	112,6	94,1	112,6	erledigt, Prüfbestätigung RPA liegt vor.
95	Reduzierung Zuschuss Nordische Filmtage					28,0	28,0	Umsetzung steht noch aus.
96	Stadtplanung / Strukturelle Reduzierung der Aufwendungen für Gutachten			27,0	27,0	27,0	27,0	Umsetzung steht noch aus.
97	Stadtgrün und Verkehr / Einführung Altmetallverwertung			20,0	20,0	20,0	20,0	Umsetzung steht noch aus.
98	Lübeck Port Authority / Reduzierung von zwei Planstellen	105,0	0,0	105,0	51,7	105,0	88,7	erledigt für eine Planstelle, Prüfbestätigung RPA liegt vor. Abrechnung 2. Planstelle in 2016 im 2. Konsolidierungspaket.
99	Stadtplanung / Reduzierung von zwei Planstellen Verzicht auf Wiederbesetzung von zwei Planstellen nach Auslaufen der ATZ; 6100.2.0250 - EG 8 Bautechniker ab 04/11; 6100.2.0169 - EG 14 Generelle Planung ATZ Freizeitphase ab 11/10 - 01/15	127,5	77,3	127,5	80,0	127,5	80,0	erledigt für eine Planstelle, Prüfbestätigung RPA liegt vor. Abrechnung 2. Planstelle läuft
100	Bauordnung / Reduzierung von zwei Planstellen 6130.2.0090 - EG 5 Vorzimmer ab 01/11; 6130.2.0070 - EG 10 Abteilungsleitung ab 04/12	108,1	167,9	108,1	173,9	108,1	173,9	erledigt, Prüfbestätigung RPA liegt vor.
101	Gebäudemanagement / Reduzierung einer Planstelle 0632.5.0030 - EG 6 Betriebshandwerker ATZ Freizeitphase 08/12 - 07/15	47,1	0,0	47,1	0,0	47,1	31,1	erledigt für 5 Abrechnungsmonate in 2015, Prüfbestätigung RPA liegt vor. Abrechnung der restlichen 7 Monate erfolgt im 2. Abrechnungszeitraum

Weitere bzw. zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen 28.05.2015

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der weiteren bzw. zusätzlichen Maßnahmen	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr 2013 gem. Vertrag	2013 Ist	2014 gem. Vertrag	2014 Ist	2015 gem. Vertrag	2015 Prognose	Erläuterung zum Stand der Umsetzung
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9
102	Reduzierung der LN-Abonnements in allen Fachbereichen (FB) von derzeit - 41 auf 9 Druckträger - 11 auf 5 E-Paper					10,7	11,3	erledigt, Prüfbestätigung RPA liegt vor.
103	Liegenschaften / Umsetzung der Ergebnisse des KGST-Gutachtens zur Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation im Laufe 2014 bei Sicherstellung der Aufgabenerledigung					500,0	363,9	Umsetzung läuft noch. Erste Ergebnisse liegen vor;Teilabrechnung ist erstellt. Ggf. kann das geplante Konsolidierungsergebnis erst im zweiten Paket vollständig erreicht werden.
104	Melde- und Gewerbeangelegenheiten / Optimierung der Organisationsstruktur Stadtteilbüros/Zentralisierung Kfz-An- und Ummeldung			30,1	30,1	30,1	30,1	Maßnahme ist umgesetzt. Abrechnung steht noch aus.

Weitere bzw. zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen 28.05.2015

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der weiteren bzw. zusätzlichen Maßnahmen	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr 2013 gem. Vertrag	2013 Ist	2014 gem. Vertrag	2014 Ist	2015 gem. Vertrag	2015 Prognose	Erläuterung zum Stand der Umsetzung
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9
105	Stadtgrün und Verkehr / Einsparung einer Planstelle BBO A 12 (Stellennr. 6300.1.0021) ab 01.04.2013 nach Eintritt in den Ruhestand		75,0	97,3	102,5	97,3	100,4	erledigt, Prüfbestätigung RPA liegt vor.
107	Bürgermeisterkanzlei/ Einsparung einer 1/2 Planstelle EG 5 TVöD (Stellen-Nr. 0004.2.0045 (VZÄ 0,09), 0003.2.0050 (VZÄ 0,41) durch Optimierung der Aufgaben			30,6	30,6	31,7	31,7	erledigt, Prüfbestätigung RPA liegt vor.
108	Bürgermeisterkanzlei/ Einsparung einer 1/2 Planstelle EG 5 TVöD (Stellen-Nr. 0004.2.0040 (VZÄ 0,50) nach Aufgabenoptimierung		42,9	44,4	44,4	44,4	44,4	erledigt, Prüfbestätigung RPA liegt vor.
113	Fachbereichsdienste Wirtschaft und Soziales Einsparung einer EG 5 - Stelle (Planstellen-Nr. 0021.2.0700) durch Aufgabenoptimierung					76,2	76,2	Maßnahme ist umgesetzt, Abrechnung steht noch aus.
114	Melde- und Gewerbeangelegenheiten Optimierung der Organisationsstruktur der Stadtteilbüros; hier: Überführung der KfZ - Zulassungen in die Zulassungsstelle Meesenring ab 10/2014					51,8	51,8	Abrechnung mit lfd. Nr. 104
115	Melde- und Gewerbeangelegenheiten Optimierung der Organisationsstruktur der Stadtteilbüros; hier: Einsparung einer Planstelle EG 8 ab 10/2015 durch Aufgabenoptimierung					20,0	20,0	Abrechnung mit lfd. Nr. 104
116	Melde- und Gewerbeangelegenheiten nachrichtlich: Einstellung Begrüßungsgeld ab 2011	65,4	65,4	65,4	65,4	65,4	65,4	erledigt, Prüfbestätigung RPA liegt vor.

Weitere bzw. zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen 28.05.2015

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der weiteren bzw. zusätzlichen Maßnahmen	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr 2013 gem. Vertrag	2013 Ist	2014 gem. Vertrag	2014 Ist	2015 gem. Vertrag	2015 Prognose	Erläuterung zum Stand der Umsetzung
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9
117	Gebäudemanagement Reduzierung einer Planstelle (durch Aufgabenoptimierung) nach Eintritt in den Ruhestand ab 01.04.2014			42,4	42,4	56,6	56,6	erledigt, Prüfbestätigung RPA liegt vor.
124	Fachbereichscontrolling FB 2 Einsparung einer Stelle 0020.2.0030, EG 6 TVöD ab 05/2011, WAZ 39 Std.	72,9	72,1	74,7	74,7	74,7	74,7	erledigt; Prüfbestätigung RPA liegt vor.
125	Wirtschaft und Liegenschaften Einsparung einer Stelle 0350.2.0250, EG 5 TVöD ab 09/2012 , WAZ 39 Std.	73,5	73,5	76,2	76,2	76,2	76,2	erledigt; Prüfbestätigung RPA liegt vor.
126	Gesundheitsamt Einsparung eines Arbeitsplatzes durch Zusammenlegen zweier Halbtagsstellen sowie Einsparung von Stundenanteilen in Höhe von 9,78 Stunden, EG 5 TVöD	0,0	49,3	27,6	28,6	27,6	28,6	erledigt; Prüfbestätigung RPA liegt vor.
127	Fachbereichsdienste FB 2 Einsparung einer Stelle Nr. 0022.2.0300, EG 6 TVöD ab 04/2015, WAZ 39 Stunden	0,0	0,0	0,0	0,0	49,8	56,0	erledigt; Prüfbestätigung RPA liegt vor.
129	Melde- und Gewerbeangelegenheiten Reduzierung der Stadtteilbüros auf zwei Standorte	0,0	0,0	0,0	0,0	200,0	200,0	in Umsetzung
130	Familienhilfen Einsparung der Stellenplan Nr. 4574.2.0030 / S14 ab 09/14 durch Umorganisation	0,0	0,0	24,1	34,7	72,5	71,8	erledigt; Prüfbestätigung RPA liegt vor.
133	Verkehrsangelegenheiten/Einsparung einer Planstelle Nr- 1113.2.0429, EG 3 TVöD, 39 WAZ; nach Ablauf der ATZ der Stelleninhaberin zum 30.11.2014	0,0	0,0	5,1	5,1	61,6	61,6	erledigt; Prüfbestätigung RPA liegt vor. BÜ-Vorlage in 06/2015
134	Umwelt-, Natur-, Verbraucherschutz/Einsparung einer Planstelle Nr.1150.2.0260, EG 8 TVöD, 39 WAZ, nach Eintritt in den Ruhestand	0,0	0,0	5,2	5,2	77,3	77,3	erledigt; Prüfbestätigung RPA liegt vor. BÜ-Vorlage in 06/2015

Weitere bzw. zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen 28.05.2015

Hansestadt Lübeck

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der weiteren bzw. zusätzlichen Maßnahmen	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr 2013 gem. Vertrag	2013 Ist	2014 gem. Vertrag	2014 Ist	2015 gem. Vertrag	2015 Prognose	Erläuterung zum Stand der Umsetzung
1	2	3 in T€	4 in T€	5 in T€	6 in T€	7 in T€	8 in T€	9
135	Wegfall der Inkassoprovision für Einziehen der Kurabgabe	0,0	0,0	0,0	0,0	75,3	75,3	erledigt; Prüfbestätigung RPA liegt vor. BÜ-Vorlage in 06/2015
136	Rechnungsprüfungsamt / Reduzierung einer Planstelle (durch Aufgabenoptimierung und Aufgabenumverteilung im Bereich) ab 01.07.2014	0,0	0,0	18,1	18,1	36,2	36,2	erledigt; Prüfbestätigung RPA liegt vor. BÜ-Vorlage in 06/2016
148	Fachbereichsdienste FB 4 Vertragsoptimierung des Budgetvertrages Kindertagespflege	0,0	0,0	62,0	62,0	149,5	149,5	Maßnahme umgesetzt; Abrechnung in Vorbereitung
B)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€							
119	Passivbesteuerung Abonnementkündigungen in 2012	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	erledigt; Prüfbestätigung RPA liegt vor.
131	Fachbereichscontrolling Fachbereich 5 / Aufhebung Einzelhandelsbegleitausschuss	0,0	0,0	1,0	1,0	1,0	1,0	Maßnahme umgesetzt; Abrechnung in Vorbereitung
132	Bürgermeisterkanzlei Kündigung der freiwilligen Mitgliedschaft der Hansestadt Lübeck in der "Union of the Baltic Cities"	0,0	0,0	0,0	0,0	5,8	5,8	erledigt; Prüfbestätigung RPA liegt vor.
	Zwischensumme II. der Spalten:	960,1	933,0	1.621,8	1.651,3	3.034,6	2.991,6	
	Gesamtsumme der Spalten:	1.000,1	933,0	1.703,1	1.651,3	3.469,7	2.991,6	

Anlage 4

Darstellung der finanziellen Auswirkungen durch Übernahme neuer sowie Ausweitung bestehender freiwilliger Aufgaben im HHJahr 2013 incl. vorgesehener Kompensationsmaßnahmen durch zusätzl. Einsparungen (T€)

Lfd. Nr.	Maßnahme	Haushaltsjahr	Mittelfristige Finanzplanung Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3
I.	**Übernahme neuer freiwilliger Aufgaben**				
1.	Beitritt der Hansestadt Lübeck zur Hamburg Marketing GmbH / jährlicher Betriebs- und Projektkostenzuschuss	10,0	10,0	10,0	10,0
	Summe I.	**10,0**	**10,0**	**10,0**	**10,0**
II.	**Ausweitung bestehender freiwilliger Aufgaben** [1]				
	Summe II.	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**0,0**
	Gesamtsumme I. und II.	**10,0**	**10,0**	**10,0**	**10,0**
III.	**Kompensationsmaßnahmen**				
III.1	**Verringerung der Aufwendungen/Ausgaben/ Auszahlungen**				
1.	*(Kurze Beschreibung der neuen Aufgabe)*				
2.					
III.2	**Verbesserung der Erträge/Einnahmen/ Einzahlungen**				
1.	*(Kurze Beschreibung der neuen Aufgabe)*				
2.					
	Summe III.				

[1] *Bei der Ausweitung bestehender freiwilliger Aufgaben ist der zusätzliche finanzielle Aufwand anzugeben*

Hansestadt LÜBECK

Vfg.

Hansestadt Lübeck · Bereich 1.140 · 23539 Lübeck

Der Bürgermeister
Fachbereich Bürgermeister

1. Innenministerium des
Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25
24171 Kiel

ab 24. JUNI 2015

Bereich: Rechnungsprüfungsamt
Gebäude: Meesenring 8
Auskunft: Kenneth Meyer
Zimmer: 120
Telefon: (04 51) 122-71 00
Telefax: (04 51) 122-71 90
eMail: kenneth.meyer@luebeck.de
Mein Zeichen: me/bu
Datum: 24.06.2015

Evaluationsbericht 2015 der Hansestadt Lübeck
gem. Ziffer 6 der Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 16 a FAG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das RPA nimmt zum Evaluationsbericht 2015 wie folgt Stellung:

Die mit der Stabsstelle Konsolidierungskonzept vereinbarten Verfahren zur Prüfung der durchgeführten Konsolidierungsmaßnahmen haben sich bewährt. Neben der Abstimmung zu grundsätzlichen Fragestellungen zur Abrechnungsfähigkeit gemäß der Richtlinie werden die einzelnen abzurechnenden Maßnahmen mit allen zur Prüfung erforderlichen Unterlagen dem RPA mit einem standardisierten Nachweisverfahren vorgelegt. Abweichende Prüffeststellungen wurden von der Stabsstelle vollständig übernommen.

Mit freundlichen Grüßen

Kenneth Meyer

nachrichtlich:

2. **Herrn Bürgermeister Saxe z. K.**
3. **1.201.4 – Stabsstelle Konsolidierungskonzept HL z. K.** (per eMail)
4. PG 1 und 2 per eMail z. K.
5. z. d. A.

Hansestadt LÜBECK

► **Nr. VO/2015/02562**
öffentlich

Lübeck, 23.03.2015

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
1.203 - Beteiligungscontrolling

Bearbeitung: Jesko Beyer (E-Mail: jesko.beyer@luebeck.de Telefon: 122-2035)

Sachstandsbericht zu den Prüfaufträgen der Bürgerschaft vom 26.06.2014 ("Zukunftssicherung der Städtischen Senioreneinrichtungen")

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.04.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
05.05.2015	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
19.05.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
21.05.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Bürgerschaftsbeschluss VO/2014/01715

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 2.020 Fachbereichscontrolling:
Ergebnis: Kenntnisnahme

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
[ ] Ja
[x] Nein
Begründung: Keine Relevanz für Kinder u. Jugendliche

Bericht:

Prüfaufträge der Bürgerschaft

In ihrer Sitzung am 26.06.2014 hat die Bürgerschaft beschlossen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck bekennt sich zu den Städtischen Senioreneinrichtungen (SIE) und bewertet die Einrichtung als Teil der kommunalen Daseinsvorsorge u. a. zur Gestaltung des Demografischen Wandels. Aus diesem Grund lehnt die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck eine Privatisierung der Städtischen Senioreneinrichtungen (SIE) ab.

Um die Zukunftsfähigkeit der Einrichtung zu gewährleisten, den Fortbestand einer guten Pflegeinfrastruktur und guter Arbeitsplätze zu sichern und den Grundsätzen der Gemeindeordnung nach einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung von Unternehmen und Eigenbetrieben der Kommune gerecht zu werden, wird der Bürgermeister beauftragt, nachfolgende Möglichkeiten einer Änderung der Organisations-/Gesellschaftsform zu prüfen und der Bürgerschaft zu berichten:

a) Überführung/Verschmelzung der Städtischen Senioreneinrichtung (SIE) mit Stiftungen der Altenhilfe der Hansestadt Lübeck (z.B. Stiftung Lübecker Wohnstifte, Stiftung Heiligen-Geist-Hospital u. a.) mit dem Ziel, Gebäude und Betrieb organisatorisch als eine Einheit zu bündeln und mögliche Synergien zu heben.

b) Beteiligung eines gemeinnützigen Partners an den Städtischen Senioreneinrichtungen, der Erfahrungen und Fachkenntnisse zur Stärkung der Städtischen Senioreneinrichtungen einbringen und durch Synergien die Städtischen Senioreinrichtungen in Ihrer Entwicklung unterstützen kann. Die Hansestadt Lübeck bleibt auch bei Beteiligung eines gemeinnützigen Partners Hauptgesellschafter.

c) Gründung einer vollständig im Besitz der Hansestadt befindlichen gGmbH oder GmbH

d) Möglichkeiten der strategischen Anpassung des Geschäftsbetriebes an zukunftweisende Pflege- und Wohnkonzepte

Der Bürgerschaft ist bis November 2014 zu berichten. Kurzfristige Maßnahmen zur Ergebnisverbesserung sind im laufenden Betrieb weiter zu verfolgen.

Die Prüfaufträge zu a) – c) wurden dem Bereich Beteiligungscontrolling zur federführenden Bearbeitung zugeordnet. Über die bisherigen Prüfungsergebnisse soll hiermit berichtet werden.

Der Prüfauftrag zu d) wird durch den Fachbereich 2 in einer gesonderten Vorlage beantwortet. Darin werden auch die Ergebnisse der diesbezüglich bei der BDO Köln in Auftrag gegebenen Potentialanalyse zur Optimierung der Erlös- und Kostenstrukturen der SIE vorgestellt werden.

Organisatorische und wirtschaftliche Ausgangssituation

Die städtischen Senioreneinrichtungen sind derzeit als Bereich der Stadtverwaltung (Bereich 502 – SeniorInnenEinrichtungen der Hansestadt Lübeck, kurz: SIE) organisiert. Sie sind rechtlich unselbständig und werden aufgrund der Regelung der Pflege-Buchführungsverordnung vom 22. November 1995 (BGBl. I S. 1528) seit 1996 als eine wirtschaftlich abgegrenzte Einheit mit eigenem Buchungskreis und an die für Eigenbetriebe geltenden Richtlinien angelehnter Wirtschaftsplanung geführt. Diese Organisationsform wird auch als „optimierter Regiebetrieb“ bezeichnet.

Die SIE sind Betreiber der Alten-/Pflegeheime Dreifelderweg, Dornbreite, Schönböckener Straße, Prassekstraße, Elswigstraße, Solmitzstraße, Am Behnckenhof und Heiligen-Geist-Hospital. Sie sind nicht Eigentümer der Häuser bzw. Grundstücke, wo der Betrieb stattfindet. Alle Standorte sind über langfristige Mietverträge angemietet. Vermieter sind in sechs Fällen kommunale Stiftungen: die öffentlich-rechtliche Stiftung Heiligen-Geist-Hospital sowie die Stiftungen des bürgerlichen Rechts Vereinigte Testamente und Lübecker Wohnstifte. Die Häuser Am Behnckenhof und Solmitzstraße sind von Wohnungsbaugesellschaften angemietet.

Die wirtschaftliche Lage der SIE hat sich negativ entwickelt. Seit dem Jahr 2005 schreibt der Betrieb jährlich Verluste; seit 2009 können diese Verluste nicht mehr aus im Betrieb vorhandenen Rücklagen ausgeglichen werden und belasten infolgedessen den städtischen Gesamthaushalt. Der letzte vorliegende Jahresabschluss der SIE (per 31.12.2013) wies einen Verlustausgleichsbedarf i. H. v. rd. 1,7 Mio. € aus. Die letzte Hochrechnung für 2014 kommt auf ein Defizit i. H. v. rd. 1,9 Mio. €

Diese Entwicklung hatte bereits im Jahr 2011 dazu veranlasst, die SIE durch die Firma Roland Berger Strategy Consultants begutachten zu lassen mit dem Ziel,

Optimierungspotentiale zu realisieren und so die Entwicklung steigender Verluste umzukehren. Aus dem Gutachten wurde eine Maßnahmenliste entwickelt, die in den Folgejahren unter Federführung einer Stabsstelle im Fachbereich 2 abgearbeitet wurde. Wenn auch die Verluste zunächst noch hinter den pessimistischsten Fortschreibungen von Roland Berger zurückgeblieben sind, ist doch eine Trendwende nach wie vor nicht erkennbar. Der Wirtschaftsplan 2015 geht von einem Jahresverlust i. H. v. rd. 1,9 Mio. € aus. Wesentliche Kostenfaktoren sind die Personalkosten und die Mietkosten für die durchweg älteren, von der Raumaufteilung und Energieeffizienz nicht optimalen Gebäude.

Vor diesem Hintergrund hat die Bürgerschaft am 26.06.2014 (s. o.) nicht nur weitere operative Verbesserungen eingefordert (Punkt d)), sondern auch die Prüfung organisatorischer Veränderungen in Auftrag gegeben (Punkte a)–c)).

Prüfergebnisse

Die Aufträge zu a)–c) berühren die Gebiete des Kommunal-, Gesellschafts-, Stiftungs-, Arbeits-/Personal-, Steuer-, Vergabe- und EU-Beihilferechts. Sie wurden mit Unterstützung durch die Rechtsanwaltskanzlei Weißleder Ewer, Kiel, und die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Lübeck, bearbeitet.

a) Zusammenführung von Stiftungshäusern und Heimbetrieb in einer Gesellschaft

Eine „Verschmelzung“ i. e. S. des städtischen Regiebetriebs mit einer Stiftung oder mehreren Stiftungen ist rechtlich nicht möglich. Auch ist die Hansestadt Lübeck aus kommunalrechtlichen Gründen (§ 89 Abs. 3 Gemeindeordnung – GO) nicht in der Lage, Vermögen direkt in die Stiftungen einzubringen. Grundsätzlich denkbar wäre aber, dass die Stiftungen Träger einer GmbH würden, die wiederum den Betrieb von der Hansestadt Lübeck übernähme. Um im Sinne des Bürgerschaftsbeschlusses dabei „Gebäude und Betrieb organisatorisch als eine Einheit zu bündeln“, müssten die Stiftungen ihre Immobilien in diese GmbH einbringen. Das Mieter-Vermieter-Verhältnis wäre dann – zumindest für die Stiftungs-Standorte – aufgelöst.

Dieses Modell wurde in mehreren Varianten rechtlich geprüft:

1. Gründung einer GmbH durch alle drei Stiftungen (Heiligen-Geist-Hospital, Lübecker Wohnstifte und Vereinigte Testamente);
2. Gründung nur durch die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital;
3. Gründung durch die Hansestadt Lübeck und Veräußerung der Geschäftsanteile an die Stiftung(en).

In allen drei Varianten müsste die Stiftungs-GmbH zunächst weiter von der Hansestadt Lübeck finanziert werden. Keine der Stiftungen für sich genommen und auch nicht alle drei Stiftungen gemeinsam wären rechtlich und wirtschaftlich in der Lage, jährliche Verluste in Millionenhöhe zu tragen.

Letztlich erscheint keines dieser drei Stiftungsmodelle umsetzbar. Das liegt im Wesentlichen daran, dass, wenn die Stiftungen ihre Immobilien in die GmbH einbrächten, dies eine anzeige- und genehmigungspflichtige bedeutsame Umschichtung des Stiftungsvermögens darstellen würde. Zwar verschließt sich auch die Stiftungsaufsichtsbehörde nicht der Suche nach Lösungen, doch kann mit einer Genehmigung für ein Modell, bei dem die Stiftungsimmobilien mit in eine Betreibergesellschaft eingebracht werden, nicht gerechnet werden. Dies wurde aus den Kontakten mit dem zuständigen Referat im Innenministerium deutlich und ist stiftungsrechtlich auch nachvollziehbar. Stiftungsvermögen steht unter besonderem Schutz. Wesentliche Teile des Stiftungsvermögens wie die Immobilien in eine GmbH einzulegen und dort (grundsätzlich) einem unternehmerischen Risiko auszusetzen, wäre nicht genehmigungsfähig. Dabei spielt aus stiftungsrechtlicher Sicht nicht nur der monetäre Wert der Immobilien eine Rolle: Ein Gebäude wie etwa das Heiligen-Geist-Hospital

ist, auch losgelöst von seinem wertmäßigen Anteil am Stiftungsvermögen, wesentlich für die Stiftung und untrennbar mit ihr verbunden, daher nicht veräußerbar.

Im Übrigen ist bereits jetzt ersichtlich, dass die Einlage der Stiftungsimmobilien – selbst wenn sie zulässig wäre – erhebliche Grunderwerbsteuerbelastungen auslösen würde.

Die Zusammenlegung von Stiftungsimmobilien und SIE in einer Gesellschaft scheidet daher aus.

b) Beteiligung eines gemeinnützigen Partners

An einem städtischen Regiebetrieb können Dritte nicht beteiligt werden. Voraussetzung dafür, dass Mitgesellschafter gewonnen werden können, wäre zunächst eine Umwandlung des Regiebetriebs in eine (Eigen-)GmbH. Eine solche wäre grundsätzlich möglich (s. u.).

Allerdings erscheint die Aussicht auf eine erfolgreiche Partnersuche – in dem Sinne, dass die Hansestadt Lübeck im Ergebnis finanziell entlastet wird – angesichts der Betriebsstruktur gering.

Bisherige Gespräche mit potentiellen gemeinnützigen Partnern haben ergeben, dass kein Interesse an dem Gesamtbetrieb SIE (vorhandenes Personal und alle Standorte) vorhanden ist. Einzelne Standorte erscheinen sicherlich grundsätzlich attraktiv. Allerdings sind die SIE ausschließlich Betreiber von Heimen, können also keine Liegenschaften, die für Partner von Interesse wären, mit in die „Ehe“ einbringen. Zudem liegen die Kosten (insbesondere Personalkosten) über Marktniveau, was die Attraktivität der Unternehmung für Dritte schmälert.

Gewissheit, ob eine SIE-GmbH in der jetzigen Struktur „partnerfähig“ wäre oder nicht, könnte letztlich nur ein Markterkundungsverfahren bringen. Wegen der geringen Erfolgsaussichten wird im jetzigen Stadium der Prüfungen davon abgeraten, den nicht unerheblichen Aufwand für eine solche förmliche Partnersuche zu betreiben.

c) Eigengesellschaft

Geprüft worden ist auch, ob die Hansestadt Lübeck ihren Regiebetrieb in eine (gemeinnützige) GmbH ausgründen könnte, deren Geschäftsanteile zu 100 % in städtischer Hand verbleiben.

Dies ist aus rechtlicher Sicht grundsätzlich möglich, wenn auch wegen des verhältnismäßig komplexen Sachverhalts aufwendig. Die Ausgründungsabsicht wäre der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 108 GO). Ob sie genehmigungsfähig wäre, dürfte in erster Linie davon abhängen, ob es gelänge, den faktisch gegebenen Zuschussbedarf des Unternehmens so abzusichern, dass die GmbH beim Registergericht eintragungsfähig wäre, gleichwohl aber den Anforderungen des § 102 GO entsprochen würde (u. a.: Begrenzung der Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag). Ferner wäre die Vereinbarkeit der Finanzierung mit dem EU-Beihilferecht zu dokumentieren und müssten negative steuerliche Auswirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Diverse weitere rechtliche Einzelprobleme wären zu lösen, was aber im Prinzip möglich erscheint.

Die Ausgründung in eine Eigengesellschaft würde bedeuten, dass der Betrieb im Grunde eins zu eins auf den neuen Rechtsträger GmbH übergeht. Das bedeutet auch, dass die strukturellen Probleme durch die Ausgründung nicht gelöst würden. Die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens würde allein aufgrund des Rechtsformwechsels nicht verbessert.

Die Eigengesellschafts-Option ist daher für sich genommen nicht verfolgenswert, könnte allerdings bei strukturellen Veränderungen einen notwendigen Zwischenschritt darstellen.

Weiteres Vorgehen

Wie oben dargelegt, führt keine der bisherigen Prüfvarianten zu einer Lösung der strukturellen Probleme der SIE.

Aufbauend auf den bisherigen Prüfergebnissen arbeitet die Verwaltung derzeit jedoch eine weitere denkbare Variante zu Prüfauftrag a) (Stiftungsmodelle) ab: die einer reinen Betreiber-GmbH der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital (bzw. ggf. zusätzlich der beiden Stiftungen des bürgerlichen Rechts). In diesem Modell würde die Stiftung Gesellschafterin einer GmbH, *ohne* dass die Stiftungshäuser in diese Gesellschaft eingelegt würden.

Die Überlegung dahinter ist:

– Sofern keine Stiftung wesentliche Teile ihres Vermögens, also etwa Immobilien, in die GmbH einbrächte, sondern lediglich eine verhältnismäßig geringe Bareinlage ins Stammkapital leisten müsste, könnte eine Gefährdung der Stiftungsvermögen ausgeschlossen werden (sofern die Hansestadt Lübeck auch in diesem Modell die Stiftungen von Verlustausgleichszahlungen freihalten würde). Die Stiftungsaufsichtsbehörde müsste dann womöglich nicht einschreiten. Ob dies möglich ist, ist noch zu prüfen.
– Zwar würde das Mieter-Vermieter-Verhältnis nicht aufgelöst, doch würde immerhin (für die Stiftungsstandorte) die Verantwortung für Mieter (GmbH) und Vermieter (Stiftung selbst) in der Person der Stiftung zusammenfallen.
– Insbesondere die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital hat ein Interesse daran, dass in ihrem Gebäude auch künftig ein Alten-/Pflegeheim betrieben wird. Schließlich hat sie ihren Stiftungszweck zu verfolgen. Da die Hansestadt Lübeck als Mieterin und Heimbetreiberin zusehends an ihre finanzielle Belastungsgrenze gerät, muss nach einem alternativen Modell für die Heime gesucht werden. Es soll untersucht werden, ob eine Stiftungs-Betreiber-GmbH Teil einer Lösung sein kann.
– Mit der Stiftung hätte die GmbH einen gemeinnützigen Träger, der von seiner Rechtsform her auf die Ewigkeit angelegt ist und daher langfristig denkt und handelt. Gelänge es, eine tragfähige Stiftungslösung zu erreichen, wäre dies insoweit eine positive Aussicht für Heime, Bewohner/-innen und Mitarbeiter/-innen.

Der Weg zu einer Stiftungs-Betreiber-GmbH hält eine Reihe rechtlicher und wirtschaftlicher Hürden bereit. Wegen des komplexen Sachverhalts ist eine Vielzahl von Rechtsgebieten abzuprüfen (Stiftungsrecht, Kommunalrecht – auch, soweit es für die Stiftungen gilt –, Vergaberecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht usw.). Die Stiftungen sind eigenständige Rechtspersonen, über deren Vermögen die Hansestadt Lübeck nicht wie über eigenes verfügen kann. Die Rechte des Formalvorstands der Stiftungen sind zu wahren. Stiftungs- und Kommunalaufsicht sind zu berücksichtigen.

Ob vor diesem Hintergrund eine tragfähige, wirtschaftlich darstellbare Lösung möglich ist und, wenn ja, wie diese im Detail aussehen kann, ist noch offen. Über die Ergebnisse der Prüfung kann voraussichtlich nach der Sommerpause berichtet werden.

Anlagen :
./.

Bürgermeister Bernd Saxe

Hansestadt LÜBECK

► **Nr. VO/2015/02540**
öffentlich

Lübeck, 18.03.2015

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
2.020 - Fachbereichs-Controlling

Bearbeitung: Ralf Kuschmierz (E-Mail: ralf.kuschmierz@luebeck.de Telefon: 122-2020)

Aufgabenoptimierung im Kurbetrieb der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.06.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
14.09.2015	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
22.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
24.09.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

1. Beschluss der Bürgerschaft vom 24.02.2011 zu TOP 12.3, Drs. 28, Ziffer 2:
   Der Kurbetrieb Travemünde wird organisatorisch auf die hoheitlichen Pflichtaufgaben zurückgeführt. Die Leitung wird organisatorisch in der Stadtverwaltung verankert. Der Bürgermeister wird beauftragt, die erforderlichen organisatorischen Schritte einzuleiten und der Bürgerschaft ggf. notwendige Beschlussvorlagen vorzulegen

2. Beschluss der Bürgerschaft vom 28.11.2013, TOP 10.14.36, VO/2013/01177, Punkt 12, Lfd.-Nr. 4:
   Der Bürgermeister wird beauftragt, die Kosten- und Leistungsstrukturen des KBT auf Ihre Effektivität und die Kosten-/Nutzung-Ergebnisse zu überprüfen. Die Prüfung soll insbesondere Kostenvergleiche mit städt. Dienstleistern bei vergleichbaren Dienstleistungen transparent darstellen und mögliche Synergien aufzeigen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Kurbetrieb Travemünde - Kenntnisnahme
PR Kurbetrieb – Kenntnisnahme
Beteiligungscontrolling – Kenntnisnahme
Stabsstelle Konsolidierungskonzept – Kenntnisnahme
LTM GmbH – Kenntnisnahme
Fachbereich 3 – Kenntnisnahme
5.691 LPA – Anmerkungen eingearbeitet

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung: keine kinder- u. jugendliche relevanten Themen

[ ] Ja
[X] Nein

Die Maßnahme ist:	[ ]	neu
	[X]	freiwillig
	[ ]	vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	[ ]	Nein
	[ ]	Ja (Anlage 1)

Bericht:

Vorbemerkung:
Dieser Bericht basiert auf den jeweiligen Haushaltsbegleitbeschlüssen der Bürgerschaft aus 2011 und 2013 (Wortlaut und Fundstelle sind unter Anlass). Zum Zeitpunkt des Haushaltsbegleitbeschlusses 2013 war bereits ein Vergleich der Außendiensttätigkeiten des KBT mit städtischen Dienstleistern erfolgt. Zum Vergleich der eingeholten Angebote mit der Eigenerledigung durch den KBT werden Aussagen unter II. Ziffer 1 gemacht.

I. Organisation des Kurbetriebes Travemünde (Bürgerschaftsbeschluss vom 24.02.2011)

1. Ausgangslage

Zur Definition der Pflichtaufgaben wurde die Betriebssatzung für den Kurbetrieb Travemünde (KBT) vom 13.03.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.09.2004 herangezogen (als Anlage beigefügt). Danach sind Gegenstand des Unternehmens (§1 der Betriebssatzung) „die Schaffung, Pflege, Organisation und Betrieb von öffentlichen touristischen Einrichtungen im Kurort und Seeheilbad Travemünde, insbesondere die Wahrnehmung der mit einem Kurbetrieb sowie mit der Nah- und Kurzzeiterholung verbundenen Aufgaben. Hierbei sind im Rahmen eines modernen Tourismus-Managements ökonomische, sozio-kulturelle sowie ökologische und balneologische Aspekte zu berücksichtigen.“ Im Wesentlichen handelt es sich um die Sicherstellung der Aufenthaltsqualität von Besuchern oder Urlaubern in Travemünde, um zu verhindern, dass ein abgesenkter Pflegezustand zu rückläufigen Besucherzahlen führt.

Bezüglich der im zweiten Satz des Begleitbeschlusses enthaltenen Forderung, die Leitung organisatorisch in der Stadtverwaltung zu verankern, ist § 5 I der Betriebssatzung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein vom 15.08.2007 zu beachten. Danach ist der Betrieb organisatorisch gesondert zu führen und finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu behandeln. Die Vorschriften der Betriebssatzung und der Eigenbetriebsverordnung regeln umfänglich die Entscheidungsmöglichkeiten der Gemeindevertretung und die Informationspflichten des Betriebes gegenüber dem Bürgermeister. Diese Vorschriften werden eingehalten. Innerhalb des Fachbereiches 2, dem der Kurbetrieb zugeordnet ist, ist der KBT wie jeder andere Bereich in die fachbereichsinterne Organisation und Entscheidungsfindung eingebettet. Optimierungsansätze den Fachbereich betreffend bezüglich der organisatorischen Einbindung des KBT in die Verwaltung als Ergebnis des Haushaltsbegleitbeschlusses werden aktuell nicht gesehen. Beiträge zur Haushaltskonsolidierung der Hansestadt Lübeck werden vielmehr darin gesehen, durch Aufgabenkritik die Kosten des Betriebes zu senken bzw. die Ertragslage zu verbessern.

Nicht verfolgt wurde aus Sicht des FB2 eine „Abwicklung“ oder „Auflösung“ des Kurbetriebes. Unabhängig von öffentlicher Berichterstattung und Diskussion vertrat und vertritt der FB2 die Auffassung, dass dies zum Einen zur Klärung vermögensrechtlicher und steuerlicher Fragestellungen geführt hätte, die ohne externe Begleitung nicht leistbar gewesen wären und die bei einer Umsetzung direkte finanzielle Auswirkungen beinhalten. Kernthema der Abarbeitung der Bürgerschaftsaufträge ist daher die Überprüfung des Aufgabenkatalog des jetzigen Betriebes gewesen, verbunden mit der Frage, ob die Aufgabenerledigung wirtschaftlich erfolgt. Zum anderen ist ein Auftrag in diese Richtung nicht erteilt worden.

2. Vorgehen

Nach Klärung der Rahmenbedingungen erfolgte umfangreiche Zuarbeit durch den Kurbetrieb zur Feststellung der Aufgabenbreite und – tiefe im Status quo. Insbesondere die Arbeitsplatzbeschreibungen der einzelnen Mitarbeiter wurden zum Gegenstand der Betrachtung durch den Fachbereich, um eventuelle verlagerungsfähige Aufgaben, die auf andere Betriebe oder Dienststellen verlagert werden könnten, festzustellen.

2.1 Realisierte Stelleneinsparungen

Innerhalb des KBT wurden Arbeitszeitanteile bzw. Aufgaben identifiziert, die weiteren Optimierungsbetrachtungen zugeführt wurden. Dabei konnten folgende Verbesserungen, ablesbar im Wirtschaftsplan 2013 und Wirtschaftsplan 2014 erzielt werden:

- Einsparung der Stelle Vorzimmer Werkleiter mit einem Volumen von 37.000 Euro jährlich bis 2014, danach 74.000 Euro jährlich. Durch Straffung von Arbeitsabläufen im Bereich Sekretariat und Projektmanagement wurde erkennbar, dass das Ziel einer Einsparung erreichbar ist. Ein Mitarbeiter aus dem Bereich Projektmanagement wurde durch Fortbildungsmaßnahmen weiter qualifiziert. Darüber hinaus kommen optimierte Bürokommunikationssysteme zum Einsatz. Seit Beginn der Freizeitphase der Mitarbeiterin in ATZ im Jahr 2011 ist diese Maßnahme praktisch umgesetzt worden. Die beabsichtigte strukturelle Verbesserung ist eingetreten. Zusätzlich wurde im Bereich Projektmanagement die Geschäftsführung für den Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)" angesiedelt.
- Einsparung der Stelle des Außendienstleiters mit einem Volumen von 60.000 Euro jährlich. Die Planstelle ist seit April 2012 unbesetzt. Von diesem Zeitpunkt an hat der Kurbetrieb alle Anstrengungen unternommen, die Arbeitsabläufe in der Abteilung Außendienst so zu optimieren, dass eine dauerhafte strukturelle Verbesserung erreicht werden kann, ohne die Qualität der Leistungserbringung zu verschlechtern. Dies ist gelungen und wurde mit der Einsparung der Sachgebietsleiterstelle im Rahmen des Wirtschaftsplanes 2013 umgesetzt.
- Einsparung der Planstelle einer Sachbearbeiterin mit einem Volumen von 43.000 Euro jährlich. Der / die Stelleninhaber/in ist seit Mai 2013 in den Bereich der Kernverwaltung umgesetzt worden.

2.2 Gegenstand der Aufgabenkritik

Neben diesen personalwirtschaftlichen Maßnahmen wurden folgende Aufgabenfelder geprüft, Verlagerungs- oder Optimierungsansätze, die sich in weiteren Personaleinsparungen realisieren lassen, werden gegenwärtig nicht gesehen:

- das Aufgabenfeld Satzungen:
  Der KBT verweist auf die hohe Fachlichkeit, die für die Erledigung der Aufgabe, insbesondere die Ausgestaltung praxisnaher Regelungen erforderlich ist.
  Außerdem wird auf das Erfordernis einer starken Verknüpfung mit dem Tagesgeschäft verwiesen, um aktuell beobachtete Veränderungen in neue Regelungen zu überführen. Eine Verlagerungsmöglichkeit besteht nicht.

Optimierungsmöglichkeiten werden vom Betrieb ständig untersucht und bei Vorhandensein umgesetzt.

- das Aufgabenfeld Personal:
  Aus Sicht des KBT ergibt sich keine weitergehende Verlagerungsmöglichkeit auf eine andere Stelle in der Kernverwaltung. Zwischen KBT und POS besteht bereits ein Servicevertrag, der die gesamte Personalsachbearbeitung und Bezügeabrechnung umfasst. Vor Ort erfolgt nur noch Personalsteuerung und – einsatzplanung, Personalentwicklung und Schnittstellenfunktion zum POS. Insbesondere während der Saison ist die Erledigung der Aufgabe vor Ort erforderlich, um über die Einsatzplanung des Außendienstes die Aufenthaltsqualität für den Besucher zu gewährleisten. Daneben nimmt der Stelleninhaber umfangreiche Aufgaben im Verwaltungsbereich war, z.B. Entgeltordnungen,Vertragsangelegenheiten, Versicherungsangelegenheiten, interne Organisation, Telekommunikation, Reisekostenangelegenheiten, Koordination und Bearbeitung von Prüfaufträgen der politischen Gremien, Erstellen von Berichten für die politischen Gremien zu unterschiedlichsten Fragestellungen.
- das Aufgabenfeld Kurtaxleistungen / Verwaltung Sondervermögen:
  Bezüglich der baufachlichen Tätigkeiten im Rahmen größere Baumaßnahmen erfolgt bereits eine Betreuung durch GMHL und LPA. Die vor allem während der Sommersaison zahlreich anfallenden Reparaturen und Instandsetzungs-arbeiten müssen jedoch unverzüglich erledigt werden, um nicht zu einem negativen Erscheinungsbild beizutragen. Bezüglich der Tätigkeiten im liegenschaftlichen Vertragswesen (Miet- und Erbbaurechtsverträge) kommt eine Erledigung durch den Bereich Liegenschaften für den KBT in Frage, soweit es sich um Fragen zu Vertragsformen und –inhalten handelt. Als direkter Ansprechpartner vor Ort wird weiterhin der KBT auftreten. Der Kurbetrieb Travemünde bietet zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur zahlreiche Möglichkeiten zum Abschluss kurzfristiger bzw. Saison-Mietverhältnisse, z. B. über Pkw-Stellplätze, Flächen für private oder Firmen-Events, Sportaktivitäten sowie Saisonverkaufsstände an. Die Inanspruchnahme derartiger Mietangebote hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Verbunden mit der Bearbeitung dieser Saisonmietverträge ist eine sehr flexible und kurzfristige Betreuung vor Ort, z. B. für Schlüssel-übergaben, Ortbesichtigungen mit den Interessenten, Information über vorhandene Infrastrukturen etc., erforderlich. Gleiches gilt darüber hinaus auch für die Betreuung der langfristigen Mietverhältnisse. Eine Verlagerung dieser Aufgabe in den Bereich Wirtschaft und Liegenschaften würde erhebliche Zeitverluste sowie Mehrausgaben für Fahrstrecken nach sich ziehen. Zusätzlich wäre im dortigen Bereich die Schaffung der entsprechenden Personalressource erforderlich.
- das Aufgabenfeld Grundstücksverkehr:
  Im Grundstücksverkehr vertritt der Bereich Liegenschaften den KBT bereits gemäß § 5 Abs. 7 der Betriebssatzung für den Kurbetrieb Travemünde.
- das Aufgabenfeld Kurabgabe:
  Insbesondere Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vermieterkurabgabe kommen nach Auffassung des KBT aufgrund des hohen Bedarfes an Beratung für eine Verlagerung nicht in Frage. Die Zielgruppe der Vermieter Ist vor Ort und wird direkt im KBT betreut. Bei der Veranlagung von Zweit-wohnungsinhabern besteht keine Verlagerungsmöglichkeit. Ineinander verzahnte Arbeitsabläufe und der relativ starke Publikumsverkehr erschweren eine Verlagerung mit Optimierungsmöglichkeiten. Optimierungsmöglichkeiten für die Prozessgestaltung innerhalb des KBT werden laufend untersucht.

2.3 Bestehende Leistungsbeziehungen

Bereits jetzt arbeitet der KBT im Rahmen von Geschäftsbesorgungsverträgen mit folgenden Bereichen zusammen:

- Bereich Stadtgrün: Pflege der zum Betriebsvermögen des Kurbetriebes gehörenden

Grünflächen mit Ausnahme kleinteiliger Grünflächen auf dem Priwall (rund 33 Prozent der KBT Grünflächen).

- Bereich Stadtwald: Pflege und Verkehrssicherung der Bäume in den zum KBT gehörenden Flächen (rund 35 Prozent der KBT Flächen - rund 5.500 Bäume)
- KWL GmbH: Bewirtschaftung der zum Betriebsvermögen gehörenden Parkierungsflächen.
- GMHL: Fachtechnische Betreuung Bauunterhaltung, Raummiete
- LPA: Strandreinigung, Neubau und Instandhaltung von Brücken und Stegen, Winterdienst
- POS: Personalsachbearbeitung und Gehaltsabrechnung

Insgesamt fließen aus der Zusammenarbeit mit den hier genannten Bereichen folgende Mittel vom Kurbetrieb direkt oder indirekt in den städtischen Haushalt zurück (Ist-Ergebnis für 2012):

Bereich	Euro
Stadtgrün	188.123
Stadtwald	6.370
KWL GmbH	100.154
GMHL	65.466
LPA	229.527
POS	13.598
Gesamt	**603.238**

Im Rahmen der Internen Leistungsabrechnung (ILA) werden weitere 25.000 Euro gezahlt.

II. Kosten und Leistungsstrukturen des KBT, Kostenvergleiche mit städtischen Dienstleistern

1. Wirtschaftlichkeit des Außendienstes

Im Zuge der Aufgabenkritik wurden folgende Optionen für eine Aufgabenreduzierung im Außendienst vom Fachbereich benannt:

- Pflege der Grünflächen (soweit nicht schon durch Bereiche der HL im Auftragsverhältnis erledigt)
- Unterhaltung der Bedürfnisanstalten
- Reinigungsarbeiten sowie Müllentsorgung am Strand, den Kurgrünanlagen und auf Wegen
- Winterdienst

Infrage kommende, städtische Bereiche oder Betriebe wurden abgefragt, die Leistungen wie Pflege von Grünflächen, Reinigung, Winterdienst oder die Unterhaltung von Bedürfnisanstalten, die zur Zeit noch direkt vom KBT erbracht werden in Erweiterung der bestehenden Verträge zu erbringen. Dazu wurde den Bietern vom KBT ein genaues Leistungsverzeichnis zur Verfügung gestellt.

Ergebnis der Abfrage:

- Pflege der Grünflächen:
  Der Bereich 5.670 Stadtgrün wurde um ein Angebot zur Übernahme dieser Resttätigkeiten auf dem Priwall gebeten. Das Angebot liegt über 13.000 Euro Über dem eigenen Aufwand des KBT. (Anlage). Grund ist die im KBT

bestehende Personaleinsatzplanung, die durch die Mischung von Aufgaben im Sommer und Winterdienst Einsatzspitzen gleichmäßig auf das Jahr verteilt und eine hohe Pflegeintensität in der Saison mit Urlaubsgewährung und Abgeltung von Mehrstunden außerhalb der Saison ausgleicht. Ein weiterer Grund kann darin gesehen werden, dass die Mitarbeiter des KBT sich ohnehin vor Ort befinden, zusätzliche Anfahrzeit und Anfahrkosten (insbesondere für die Priwallfähre) also nicht anfallen.

- Unterhaltung der Bedürfnisanstalten:
  Ein entsprechendes Angebot der EBL liegt um ca. 113.000 Euro über dem Aufwand des KBT. (Anlage). Grund ist, dass EBL nicht in Eigenregie reinigt, sondern die Reinigungsarbeiten an eine Fremdfirma vergibt. Nach Aussage der von EBL angefragten Fremdfirma kann der geforderte Standard nur mit deutlich mehr Arbeitskräften erbracht werden, als diese vom Kurbetrieb Travemünde eingesetzt werden. Die Fremdfirma geht weiterhin davon aus, dass die Leistung aufgrund der weit auseinander liegenden Toilettenanlagen nur erbracht werden kann, wenn hierfür eigens ein Reinigungsfahrzeug angeschafft wird. Die Mitarbeiter des KBT legen die Strecken mit einem Fahrrad zurück. Letztendlich führt auch die Gewinnerzielungsabsicht des Unternehmens zu erhöhten Kosten.
- Reinigungsarbeiten sowie Müllentsorgung am Strand, in den Kurgrünanlagen und auf Wegen:
  Das Angebot der EBL liegt über 366.000 Euro über dem Aufwand des KBT. (Anlage). Zur Klärung dieser Differenz haben EBL und KBT unter Einbeziehung der FBC2 und 3 am 10.03.14 ein Gespräch geführt. Folgende Faktoren erklären den Unterschied: die Vergütung erfolgt bei EBL nach EG2, beim KBT nach EG1; EBL kalkuliert für die Aufgabe 8,8 Mitarbeiterjahre, der KBT 6,2; EBL muss für die Aufgabenerledigung in Travemünde zusätzliche Geräte beschaffen und eine Unterkunft anmieten. Geräte sind beim KBT vorhanden und abgeschrieben, eine Unterkunft im eigenen Gebäude vorhanden; die Kernkompetenz der EBL liegt in der maschinellen Reinigung befestigter Flächen, die KBT Flächen sind überwiegend unbefestigt und sind manuell zu reinigen. Hinzu kommt, dass die Mitarbeiter des KBT ganztägig in den Kureinrichtungen tätig sind. Außerhalb des regulären Reinigungszyklus auftretende Verunreinigungen können sozusagen „im Vorübergehen“ beseitigt werden. Kostspielige zusätzliche Anfahrten entfallen.
- Winterdienst:
  Das Angebot der LPA entspricht in etwa dem eigenen Aufwand des KBT. Unterschiede entstehen durch unterschiedliche Reinigungstechniken und die Beaufschlagung von Gemeinkosten auf das LPA Angebot. (Anlage)
  In einer erneuten Stellungnahme vom 02.04.2015 weist die LPA daraufhin, dass sich nach dortiger Rechnung inzwischen ein Kostenvorteil von ca. 1.900 €/a für eine Beauftragung der LPA ergibt. KBT und LPA werden bilateral klären, ob und wann eine Erweiterung der LPA Beauftragung erfolgt.

Im Vergleich der eigenen Aufgabenerledigung durch KBT mit der zusätzlichen Beauftragung städtischer Bereiche hat sich gezeigt, dass die Aufgaben im KBT wirtschaftlich erledigt werden können.

2. Zusätzliche Optimierungsansätze:

- Bewirtschaftung des Wohnmobilparkplatzes:
  Der Wohnmobilparkplatz wurde im Jahre 2005 aufgrund eines entsprechenden Bürgerschaftsauftrages vom KBT errichtet. Seit Eröffnung sind stetig steigende Besucherzahlen zu verzeichnen, in den Sommermonaten ist der Platz regelmäßig überfüllt. Aufgrund dessen ist vom KBT die Erweiterung des Platzes auf die doppelte Größe geplant.
  Die Ertragssituation würde sich somit um 50 T€/a verbessern.
- Unterhaltung der Gebäude: Soweit nicht schon durch GMHL die baufachliche

Betreuung erledigt wird, ist aus Sicht des KBT Personal für Sofort-Reparaturen vor Ort erforderlich.
- Streichung der Vermieterprovision für die Einziehung der Kurabgabe:
  Die Maßnahme wurde in 2015 realisiert und dem Konsolidierungsfond gemeldet. In Abstimmung mit der Stabsstelle Konsolidierungskonzept wurde ein Einsparungsbetrag von 75.300 Euro/a ermittelt.
- Steigerung der Attraktivität von Lübeck-Travemünde und Erhöhung des Bettenangebotes:
  Durch diese, ursächlich nicht vom KBT betriebene, Maßnahme steigt das Aufkommen an Kurabgabe und sinkt die Verlustzuweisung. (siehe Anlage 6)

III. Fazit

Als Ergebnis des Prozesses können folgende Einsparungen kassenmäßig realisiert werden:

- Einsparung einer Stelle im Sekretariat: Bis 2014 ergibt sich eine Einsparung von 37.000 Euro/a, danach von 74.000 Euro/a.
- Einsparung einer Stelle im Außendienst: Jährliche Einsparung von 60.000 Euro. Die Einsparung wird seit April 2012 wirksam.
- Einsparung einer Sachbearbeiterstelle: Jährliche Einsparung von 43.000 Euro
- Vermieterprovision: Jährliche Einsparung von 75.300 Euro ab 2015

Mit dem KBT wurde vereinbart, weiter alle sich bietenden Optimierungsansätze in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich zu verfolgen. Im Rahmen dieses kontinuierlichen Prozesses ist sichergestellt, dass alle möglichen Maßnahmen, die zu Kostensenkungen führen können, weiter verfolgt werden. So wird zum Beispiel regelmäßig das Gespräch mit Bereichen und Betrieben der HL gesucht, um zu einer Bündelung von Personaleinsatz im Außendienst zu gelangen, sobald sich eine rentierliche Umsetzung ergibt. Jede frei werdende Planstelle wird genutzt werden, betriebliche Abläufe zu überdenken und das Ziel der Kostensenkung zu verfolgen.

IV. Lübeck 2020 Plus

Weitere Handlungsschritte lassen sich aus der touristischen Wachstumsstrategie Lübeck 2020plus ableiten. Diese definiert die Ziele für den Lübeck-Tourismus klar:
- Steigerung der Zahl der Übernachtungen bei gewerblichen Vermietern (Hotels)
- Wachstum des touristischen Bruttoumsatzes
- Erhöhung der durchschnittlichen Bettenauslastung und die langfristige Sicherung der Finanzierung der freiwilligen Aufgabe Tourismus (Marketing und Infrastruktur).

Der Kurbetrieb erwartet vor dem Hintergrund der Umsetzung der touristischen Wachstumsstrategie 2020 eine deutliche Zunahme der Kurabgabeeinnahmen. Die Prognose ist jedoch abhängig von der Umsetzung der Beherbergungsprojekte in Travemünde. Durch die Realisierung des Projektes Waterfront werden etwa 1.500 neue Betten im Bereich der Ferienappartements sowie 400 zusätzliche Hotelbetten geschaffen. Das geplante Lowbudgethotel / Jugendherberge wird 200 weitere Betten auf dem Priwall liefern. Für das Jahr 2017 wird auf der Stadtseite durch die Eröffnung des A-ja-Hotels mit 500 Betten sowie das A-ja-Ferienapartementkonzept mit 147 Wohneinheiten und 440 Betten das Übernachtungsangebot qualitativ und quantitativ erweitert werden.

Durch die Umsetzung der Bauvorhaben werden ca. 2840 neue Betten entstehen. Da auch noch kleinere Hotelprojekte in Planung sind, kann man von einem Bettenwachstum um 3000 Betten ausgehen. Damit steigt das Beherbergungsangebot in Travemünde auf über 6000 Betten. Neben den Einnahmen aus der Kurabgabe werden sich auch die kommunalen Einnahmen aus dem Tourismus positiv entwickeln und in einem verbesserten Verhältnis zum Aufwand z.B. für die Pflege und Entwicklung der touristischen Infrastruktur und des

Marketings stehen.

In der Anlage „Finanzperspektive 2020“ legt der KBT dar, dass sich die Erträge des Betriebes durch die touristische Entwicklung von Lübeck-Travemünde nachhaltig und strukturell verbessern werden. Damit sinkt, selbst bei steigenden Aufwendungen für Personal- und Betriebskosten sowie Abschreibungen der Zuschussbedarf.

Zu unterscheiden ist dabei zwischen der Steigerung der Kurabgabeerträge durch die Schaffung eines zusätzlichen Bettenangebotes und der Erhöhung der Kurabgabe durch einen Beschluss der Bürgerschaft. Eine vergleichende Gegenüberstellung der Kurabgabesätze Travemündes mit anderen Ostseebädern ist in der Anlage beigefügt.

Die Zunahme des Ansatzes Stellplatzgebühren für Wohnmobile wird durch die Ausweitung des bestehenden Angebotes erreicht. Mieten bzw. Pachten werden sich an der Strandpromenade durch das Konzept 360° Service ergeben (Konzept wurde im damaligen KBT Ausschuss vorgestellt) bzw. durch die später erfolgende Neugestaltung der Travepromenade.

Anlagen :
Anlage 1 – Kostenvergleich Flächenreinigung

Anlage 2 – Kostenvergleich Toilettenreinigung

Anlage 3 – Kostenvergleich Winterdienst

Anlage 4 – Kostenvergleich Grünflächenpflege Priwall

Anlage 5 – Vergleichswerte Kurabgabesätze

Anlage 6 – finanzielle Entwicklung bis 2020

Senator Sven Schindler

Kurbetrieb Travemünde
Az.: 83.06.01.67.02

Travemünde, den 20.04.2012

Kostenvergleich Flächenreinigung und Müllentsorgung

Aufwendungen und Erträge	Kosten bei Aufgabener-ledigung **KBT**	Kosten bei Aufgabener-ledigung **EBL**
Kostenerstattungen	7.637,15 €	- €
Periodenfremde Erträge	- €	- €
Summe Erträge	7.637,15 €	- €
Aufwendungen		
Material	6.742,93 €	- €
Treib- und Schmierstoffe	7.458,22 €	2.515,50 €
sonstige Hilfs- und Betriebsstoffe	172,28 €	**- €**
Dienst- und Schutzkleidung	751,87 €	- €
Material Abfallbeseitigung	20.746,21 €	- €
Sonstige Fremdleistungen	8,12 €	- €
Abgrenzung Materialbestände	**- €**	**- €**
Personalnebenkosten (ABS/PR/GUV)	3.321,17 €	- €
Unterhaltung Grundst. und Gebäude	2.338,51 €	- €
Unterhaltung bewegl. Vermögen	9.287,76 €	6.123,83 €
Abschreibungen	30.368,34 €	22.712,34 €
Kfz.-Steuer	806,43 €	146,86 €
Mieten und Pachten bewegl. Sachen	**- €**	**- €**
Fachliteratur	14,17 €	- €
Telefon, Fax, Handy	764,35 €	**- €**
Fahrtkosten Fährüberfahrten	1.482,28 €	- €
Versicherungen / KSA	1.099,21 €	615,01 €
Gebühren	**- €**	**- €**
Personalkosten	162.480,37 €	**- €**
Vergütung an EBL	- €	621.885,00 €
Summe Aufwendungen	247.842,22 €	653.998,54 €
28,73% Gemeinkosten auf Summe der Aufwendungen	71.205,07 €	23.735,02 €
Summe Erträge	7.637,15 €	- €
Ergebnis	311.410,14 €	677.733,56 €
	+	**366.323,42 €**

Aufgestellt: Manfred Graf

Anlage 3

Kurbetrieb Travemünde
Az.: 83.06.01.67.02

Travemünde, den 16.04.2012

Kostenvergleich Reinigung der öffentlichen Bedürfnisanstalten

Aufwendungen und Erträge	Kosten bei Aufgabenerledigung KBT	Kosten bei Aufgabenerledigung EBL
Unterhaltungsmaterial Gebäude und bewegl. Vermögen	3.752,94 €	3.752,94 €
Strom	17.712,25 €	17.712,25 €
Gas und Heizöl	734,78 €	734,78 €
Wasser 7%	8.536,64 €	8.536,64 €
Reinigungsmaterial und Desinfektionsmittel	9.642,62 €	- €
Treib- und Schmierstoffe	609,50 €	203,17 €
Abwasser 0%	13.915,46 €	13.915,46 €
Dienst- und Schutzkleidung	485,68 €	161,89 €
	55.389,87 €	**45.017,13 €**
Unterhaltung Gebäude und bewegl. Vermögen	25.002,23 €	25.009,23 €
Abfallbeseitigung	5.600,43 €	5.600,43 €
Schädlingsbekämpfung	137,00 €	137,00 €
	30.739,66 €	**30.746,66 €**
Bezüge	81.400,62 €	29.186,92 €
Personalabgrenzungen ab 12/2009	119,04 €	- €
Sozialbeiträge	15.826,97 €	5.537,35 €
Gemeinde-Unfall-Versicherung	681,74 €	206,25 €
VBL	6.520,76 €	2.268,89 €
	104.549,13 €	**37.199,41 €**
ordentliche AfA und Wertberichtigungen	20.923,20 €	20.923,20 €
	20.923,20 €	**20.923,20 €**
Grundsteuer	539,44 €	539,44 €
Kfz-Steuer	62,01 €	62,01 €
	601,45 €	**601,45 €**
Aus- und Fortbildung	79,80 €	- €
übrige sonstige Personalaufwendungen	5.970,50 €	1.990,17 €
Mieten u. Pachten für bewegl. Sachen	1.093,00 €	- €
Servicekosten POS	1.517,01 €	505,67 €
Fachliteratur und Zeitschriften	11,38 €	11,38 €
Telefon / Fax / Handy	217,05 €	217,05 €
Fahrtkosten Travemünde / Fährüberfahrten	369,21 €	123,07 €
Versicherungen und Umlagen d. Schadensausgl.kassen	1.375,20 €	1.375,20 €
	10.633,15 €	**4.222,54 €**
Vergütung für Dienstleistung EBL		240.187,00 €
Summe Aufwendungen	**222.836,46 €**	**378.897,39 €**
28,73% Gemeinkostenanteil	64.020,91 €	21.340,30 €
Kostenerstattungen	67,77 €	- €
Summe Erträge	**67,77 €**	- €
Ergebnis	**286.992,91 €**	**400.237,69 €**
		+ 113.244,78 €

Aufgestellt: Manfred Graf

Anlage 3

Kurbetrieb Travemünde
Az.: 83.06.01.67.03

Travemünde, den 18.08.2014

Kostenvergleich Winterdienst

Aufgabenerfüllung durch KBT

Tageseinsatzkosten

Art der Leistung	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
1 Mitarbeiter VW Crafter	3,0 Stunden, 25 Km	2,85 €	71,25 €
1 Traktor Kubota 1 Mitarbeiter	2,0 Stunden	87,71 €	175,42 €
1 Traktor John Derre 1 Mitarbeiter	2,0 Stunden	50,59 €	101,18 €
Streugut	1 Pauschale	56,00 €	56,00 €

Tageseinsatzkosten gesamt:	403,85 €
Bei angenommenen 52 Tagen Winterdienst / Saison	**21.000,20 €**
28,73% Gemeinkosten des KBT	**6.033,36 €**
Gesamtkosten	**27.033,56 €**

Aufgabenerfüllung durch LPA

Tageseinsatzkosten

Art der Leistung	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
Tageseinsatz von 1 Traktor, Handräumgeräte und 1 Arbeitskraft	1,5 Stunden	48,00 €	72,00 €
Tageseinsatz von 1 Hansa, Handräumgeräte und 1 Arbeitskraft	1,5 Stunden	71,00 €	106,50 €
Tageseinsatz 1 Combo, 1 Anhänger, Handräumgeräte, Hako und 2 Arbeitskräfte	3,0 Stunden	125,50 €	376,50 €
Streugut	1 Pauschale	56,00 €	56,00 €

Tageseinsatzkosten gesamt:	611,00 €
Bei angenommenen 52 Tagen Winterdienst / Saison	**31.772,00 €**
9,58% Gemeinkosten des KBT	**3.043,76 €**
Gesamtkosten	**34.815,76 €**
LPA	+ **7.782,20 €**

LPA hat ein neues Angebot auf der Grundlage von 52 Einsatztagen pro Winterdienstsaison unterbreitet. Die Kostenermittlung für den Kurbetrieb geht von der gleichen Annahme aus, um die Vergleichbarkeit sicher zu stellen.

Aufgestellt: Manfred Graf

Kurbetrieb Travemünde
Az.: 83.06.01.67.01

Travemünde, den 18.04.2012

Kostenvergleich Grünflächenpflege Priwall

Aufwendungen und Erträge	Kosten bei Aufgabener-ledigung **KBT**	Kosten bei Aufgabener-ledigung **Stadtgrün**	Erläuterungen
Kostenerstattungen	62,28 €	62,28 €	Erstattung VBL
Periodenfremde Erträge	- €	- €	
Summe Erträge	**62,28 €**	**62,28 €**	
Aufwendungen			
Material	28,10 €	- €	
Treib- und Schmierstoffe	2.806,01 €	2.430,24 €	Reduziert um Verbr. Gartengerät
sonstige Hilfs- und Betriebsstoffe	381,04 €	381,04 €	
Dienst- und Schutzkleidung	240,05 €	240,05 €	
Unterhaltung Grundst. und Gebäude	2.860,95 €	2.860,95 €	
Unterhaltung bewegl. Vermögen	4.410,22 €	4.304,85 €	Reparaturen Geräte u. Fahrzeuge
Stadtgrün	4.118,09 €	4.118,09 €	
Stadtwald	1.910,80 €	1.910,80 €	
Abfallbeseitigung	2.701,35 €	2.701,35 €	
Personalkosten	32.907,81 €	21.407,80 €	siehe Fußnote
Personalnebenkosten (PR, GUV, ABS)	942,07 €	612,35 €	
Abschreibungen	9.938,41 €	9.938,41 €	
Kfz.-Steuer	310,77 €	310,77 €	
Mieten und Pachten bewegl. Sachen	- €	- €	einmalig, daher nicht berücksichtigt
Fachliteratur	3,38 €	3,38 €	
Telefon, Fax, Handy	184,30 €	184,30 €	
Fahrtkosten Fährüberfahrten	361,08 €	120,36 €	gedrittelt
Versicherungen / KSA	617,98 €	617,98 €	
Gebühren	258,32 €	258,32 €	
Vergütung für Dienstleistungen Stadtgrün	- €	38.094,10 €	
Summe Aufwendungen	64.980,73 €	90.495,14 €	
28,73 % Gemeinkosten auf Summe der Aufwendungen	18.668,96 €	6.222,99 €	gedrittelt
Summe Erträge	62,28 €	62,28 €	
Ergebnis	**83.587,41 €**	**96.655,85 €**	
	+	**13.068,44 €**	

* Die 2 auf dem Priwall eingesetzten Mitarbeiter setzen jeweils 20% ihrer Arbeitszeit für die Pflege der Grünanlagen ein.
Bei jährlich 2034,84 Jahresarbeitsstunden pro Mitarbeiter entsprechen 20% einer Stundenzahl von jährlich insges. 813 Stunden.
Dies entspricht einer Beschäftigungszeit von rund 5 Monaten. Hierfür entstehen Personalkosten von rund 11.500 Euro.
Die restlichen Personalkosten verbleiben beim Kurbetrieb.

Aufgestellt: Manfred Graf

Kurbetrieb Travemünde

Vergleich Kurabgabesätze Ostseebäder*

Travemünde, den 14.10.2013

Ostseebad	Kurabgabe pro Tag Hauptsaison	Kurabgabe pro Tag Nebensaison
Boltenhagen	2,10 €	1,50 € - (Jahreskurabgabe -88,20 €)
Dahme	. € 2,50	Nebensaison 01.01.-14.03./ 01.11.-31.12. = € 0,30 Zwischensaison 15.09.-31.10./ 15.03.-14.05. = 1,50 €
Eckernförde	2,00 €	1,00 €
Fehmarn	€ 1,00	0,50 €
Glücksburg	2,15 €	1,00 €
Grömitz	2,80 €	1,50 €
Großenbrode	2,20 €	1,10 €
Heiligenhafen	2,50 €	Zwischensaison 15.03.- 14.05. - 1,50 € Zwischensaison 15.09.- 31.10. - 1,50 €
Hohwacht	2,20 €	Nebensaison 01.01. bis 31.03. = 0,50 € 01.11. bis 31.12. = 0,50 € Zwischensaison 01.04. bis 31.05. = 1,10 € 16.09. bis 31.10. = 1,10 €
Laboe	2,00 €	1,00 €
Neustadt	2,20 €	1,10 €
Scharbeutz	2,50 Euro	Nebensaison 01.11. - 14.03. 0,50 Euro Zwischensaison 15.03. - 14.05. / 15.09. - 31.10. 1,50 Euro
Schönberg	2,20 €	1,10 €
Sehlendorfer Strand	2,50 €	1,50 €
Sierksdorf	1,50 €	1,00 €
Timmendorf	2,60 €	1,50 €
Travemünde	2,80 €	1,40 €
Warnemünde	2,00 €	1,25 €
Kellenhusen	3,00 €	06.01. bis 14.03. 1,00 € 01.11. bis 19.12. 1,00 € 15.09. bis 31.10. 2,00 € 15.03. bis 14.05. 2,00 €

* Stand: 2012

Kurbetrieb Travemünde

Anlage 6

Entwicklung der geplanten Verlustzuweisungen 2004 bis 2020

Verlustzuweisung Stand 2004		**-1.564**
Haushaltskonsolidierung 2005 bis 2010 Vorgabe Einsparung rund 20%		**311**
Saldo		**-1.253**
Budgetübertragung an die LTM (Veranstaltung etc.)		**173**
geplante Verlustzuweisung ab 2010 ff.		**-1.080**
Vorgabe Einsparung zusätzlich ca. 4 % ab 2012 Wertausgleich für Wegfall Erbbauzins "Maritim"		**42** **-312**
geplante Verlustzuweisungen 2013		**-1.350**
Vorgabe Einsparung zusätzlich ca. 5 % für 2014		**68**
geplante Verlustzuweisungen WP 2014		**-1.282**
Vorgabe Einsparung zusätzlich ca. 5 % ab 2015		**64**
geplante Verlustzuweisung für 2015 und 2016		**-1.218**

Zukunftsplanung Perspektive 2020 plus

anteilige Mehreinnahmen **z.B. durch Waterfront / AJA - Hotel / WoMo - Stellplatz / Fremden-verkehrsabgabe / allg. Erhöhung der Kurabgabe bzw. der Strandbenutzungsgebühr , der Mieten z.B. auf der Travepromenade / etc.**	**ca.***	218
geplante Verlustzuweisungen für 2017		**-1.000**
anteilige Mehreinnahmen	**ca.***	100
geplante Verlustzuweisungen für 2018		**-900**
anteilige Mehreinnahmen	**ca.***	100
geplante Verlustzuweisungen für 2019		**-800**
anteilige Mehreinnahmen	**ca.***	200
geplante Verlustzuweisungen ab 2020		**-600**

*

anhängig vom jeweiligen Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahmen bzw. Fertigstellung der Hotelprojekte und des dann laufenden Geschäfts

Kurbetrieb Travemünde

Verrechnung des finanziellen Überschusses aus dem Wirtschaftsjahr 2011

				Planung		Ist	
Verbindlichkeiten gg. der HL aus 2010		rund	309.777,00				
Verlustzuweisung von der HL für 2011			862.000,00				
Gewinn 2011 (Maritim Verkauf)		rund	4.578.679,00	5.750.456,00		5.750.456,00	
abzüglich							
Jahr 2012	lt. Wirtschaftsplan		**Vorgabe FB 2**	**-1.322.000,00**		**-1.320.429,24**	Jahresabschluss 2012 - **beschlossen**
Jahr 2013	lt. Wirtschaftsplan		**Vorgabe FB 2**	**-1.350.000,00**		**-1.095.419,51**	Jahresabschluss 2013 - **beschlossen**
Jahr 2014	lt. Wirtschaftsplan		**Vorgabe FB 2**	ca. **-1.282.000,00**	ca.	**-1.282.000,00**	
Jahr 2015	lt. Wirtschaftsplan		**Vorgabe FB 2**	ca. **-1.218.000,00**	ca.	**-1.218.000,00**	
Rest - Guthaben				**578.456,00**		**834.607,25**	
Jahr 2016	Planungsansatz		**Vorgabe FB 2**	ca. **-1.218.000,00**	ca.	**-1.218.000,00**	
Zuschuss	**für das Jahr 2016**			**-639.544,00**		**-383.392,75**	
Ansatz im WP				**-640.000,00**		**-385.000,00**	**geplanter Zuschuss von der HL an den KBT in 2016** *(Ansatz im WP 2015)*

116 von 878 in Zusammenstellung

TOP 4.4
Anlage 6

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2015/02903
öffentlich

Lübeck, 06.08.2015

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
2.000 - Fachbereichsleitung

Bearbeitung: Sven Schindler (E-Mail: sven.schindler@luebeck.de Telefon: 122-2000)

Interfraktioneller Änderungsantrag zu VO/2015/02856 "Letter of Intent"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
01.09.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
22.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
24.09.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Interfraktioneller Antrag der Fraktionen CDU, BfL, FDP, DIE LINKE und PARTEI-PIRATEN in der Bürgerschaftssitzung vom 25.06.2015 zu TOP 10.2, VO/2015/02856

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt: ☐ Ja ☐ Nein
Begründung:

Die Maßnahme ist: ☐ neu ☐ freiwillig ☐ vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen: ☐ Nein ☐ Ja (Anlage 1)

Bericht:

Am 3. Juli 2015 fand auf Bitte des Bürgermeisters ein Verhandlungsgespräch im Innenministerium statt, um die Beschlüsse und Aufträge der Bürgerschaftssitzung vom 25. Juni 2015 zu erörtern.
Das Innenministerium hat im Gespräch seine bisherige Haltung zur Größe und inneren Organisation einer EAE bekräftigt (s. auch Schreiben von Innenminister Studt an Frau Stadtpräsidentin Schopenhauer vom 26.06.2015).

Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende Antworten zu den einzelnen Spiegelstrichen des Antrages:

- **Lübeck wird eine Erstaufnahmeeinrichtung bekommen, die aus einer Zentralstelle und mehreren Außenstellen besteht**

  Antwort:
  Ablehnung durch das Land

- **Dabei sollte die Anzahl der Flüchtlinge weder in der Zentralstelle noch den Außenstelle 250 Personen überschreiten**

  Antwort:
  Ablehnung durch das Land

- Die Anzahl der notwendigen Außenstellen soll sich in Absprache mit der Hansestadt Lübeck am Bedarf des Landes ausrichten und kann je nach Bedarf variieren

  Antwort:
  Entfällt durch o. g. Ablehnung durch das Land

- Eine mögliche Nachnutzung, die über studentisches Wohnen hinausgeht, soll schon bei der Entscheidungsfindung für Standorte berücksichtigt werden

  Antwort:
  Entfällt durch o. g. Ablehnung durch das Land

- Die Hansestadt Lübeck ist bereit die dafür verfügbaren und geeigneten Flächen, soweit sie sich im Besitz der Hansestadt befinden, zu veräußern

  Antwort:
  Hierfür ist die Zustimmung durch die Bürgerschaft erforderlich.

- Der Bürgermeister wird aufgefordert den Gremien zeitnah nach den hier definierten Kriterien geeignete Flächen für eine EAE und deren Außenstellen vorzuschlagen und erforderliche Verkaufsvorlagen vorzulegen

  Antwort:
  Entfällt durch o. g. Ablehnung durch das Land

- Die Hansestadt erhält ein Vorkaufsrecht, sollte die Landesregierung ihrerseits eine Weiterveräußerung der von der Hansestadt Lübeck erworbenen Flächen planen

  Antwort:
  Dies kann im Kaufvertrag entsprechend geregelt werden.

- Weiterhin unterstützt die Hansestadt Lübeck die Landesregierung in den Verhandlungen über Flächen, die sich zum jetzigen Zeitpunkt in privaten Händen befinden, aber für eine Außenstelle geeignet sind

  Antwort:
  Entfällt durch o. g. Ablehnung durch das Land

- Die Bürgerschaft lehnt die vorliegende Vorlage für den Verkauf des städtischen Grundstückes am Bornkamp ab und fordert den Bürgermeister auf, nach Abschluss seiner Gespräche mit dem Land eine Verkaufsvorlage für eine Einrichtung mit ca. 200 Plätzen am Standort Bornkamp unverzüglich den Gremien entgegen zu bringen

  Antwort:
  Entfällt durch o. g. Ablehnung durch das Land

- **Bei Erfolg der Nachverhandlungen wird eine Sondersitzung der Bürgerschaft, notfalls in der Sommerpause, durchgeführt.**

Anlagen :
Schreiben des IM an Stadtpräsidentin

Senator Sven Schindler

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Minister

Hansestadt Lübeck
Frau Stadtpräsidentin
Gabriele Schopenhauer
Blumenfeld 5
23558 Lübeck

nachrichtlich:

Rathaus Lübeck
Herrn Bürgermeister
Bernd Saxe
Breite Straße 62
23539 Lübeck

26. Juni 2015

Erstaufnahmeeinrichtung in Lübeck

Sehr geehrte Frau Schopenhauer,

die Bürgerschaft hat sich gestern in einer langen Diskussion mit der Frage einer Erstaufnahmeeinrichtung in Lübeck beschäftigt. Es gab offenbar die einhellige Auffassung, dass in Lübeck eine Erstaufnahmeeinrichtung entstehen soll. Über diese grundsätzliche Bereitschaft der lübschen Bürgerschaft, die sich in der beschlossenen Resolution wiederspiegelt, freue ich mich sehr.
Besonders beeindruckt hat mich, wie engagiert sich der gesamte Senat in die Diskussion eingebracht hat und das Thema aus unterschiedlichen Blickwinkeln beleuchtet hat.

Dennoch ist die gestrige Entscheidung der Bürgerschaft gegen den Grundstücksverkauf am Bornkamp ein fatales Signal für die integrationsorientierte Flüchtlingspolitik in Schleswig-Holstein. Das Nein zum Grundstücksverkauf wirft uns um Monate zurück und geht zu Lasten der Menschen, deren Flucht in unserem Land endet.

Am Grundstücksverkauf wird die Frage, wo in Lübeck eine Erstaufnahmeeinrichtung entsteht, konkret. Und genau darum geht es jedenfalls mir: wir müssen konkret werden, wir müssen vorwärts kommen. Ein weiterer Prüf- und Verhandlungsauftrag an die Verwaltung bringt uns keinen Schritt weiter. Die Verwaltung der Hansestadt Lübeck hat übrigens genau diese Verhandlungen mit meinem Haus bereits geführt, wie es der Ihr Hauptausschuss am 9. Juni d. J. beschlossen hat. Diese Verhandlungen, bei denen es im Kern um die Frage ging, ob in Lübeck eine Erstaufnahmeeinrichtung mit mehreren Außenstellen

Dienstgebäude Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel | Telefon 0431 988-0 | Telefax 0431 988-2833 |
Stefan.Studt@im.landsh.de | www.landesregierung.schleswig-holstein.de |
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für verschlüsselte Dokumente.

06/08/2015 11:32 +4945112210 15 BÜRO D. BÜRGERSCHAFT S. 01/02

denkbar wäre, sind abgeschlossen. Und ich will noch einmal ganz deutlich machen, dass wir in Lübeck keine Erstaufnahmeeinrichtung mit beispielsweise drei mal 200 bzw. 250 Plätzen errichten werden. Es steht in der Verantwortung der Landesregierung, Erstaufnahme zu organisieren und auch die Qualitäten zu definieren und sicherzustellen. Dies ist keine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.

Wir haben wiederholt deutlich gemacht, dass wir von der Bürgerschaft erwarten, dass sie einen umsetzbaren Vorschlag macht, wo denn eine Erstaufnahmeeinrichtung mit 600 Plätzen in Lübeck entstehen soll, wenn das Grundstück am Bornkamp aus Sicht der Bürgerschaft nicht geeignet sein soll. Dazu müsste die Bürgerschaft erklären, was genau an den vorliegenden Kriterien unhaltbar ist, welche Kriterien anstelle und mit welcher Gewichtung rechtssicher heranzuziehen seien und welches Grundstück in der Folge besser geeignet sei als das Grundstück am Bornkamp.
Dieser Vorschlag aus der Bürgerschaft ist weder gemacht noch in Sicht. Gleichwohl will ich das grundsätzliche Bekenntnis der Bürgerschaft zu einer Erstaufnahmeeinrichtung in Lübeck ernst nehmen und bitte Sie, dafür Sorge zu tragen, dass mir binnen drei Wochen ein Vorschlag der Bürgerschaft vorliegt, welches Grundstück die Hansestadt Lübeck dem Land für die Errichtung einer Erstaufnahmeeinrichtung zur Verfügung stellt. Nur so kann der Eindruck vermieden werden, dass die gestrige Beschlussfassung der Bürgerschaft doch nur ein Lippenbekenntnis war.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Studt

Stefan Studt

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2015/02773
öffentlich

Lübeck, 28.05.2015

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Petra Albrecht (E-Mail: petra.albrecht@luebeck.de Telefon: 122.7542)

Evaluation Modellprojekt "Poolbildung zur Beförderung einer inklusiven Beschulung"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.06.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
02.07.2015	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
07.07.2015	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
17.09.2015	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
22.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
24.09.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

2.500 – Soziale Sicherung
4.510 – Familienhilfen
4.401 – Schule und Sport
4.041 – Jugendhilfeplanung
Schulamt

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

[ ] Ja
[x] Nein
Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO erfolgt im Rahmen der pädagogischen Arbeit.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[x] vorgeschrieben durch: SGB VIII und SGB XII

Finanzielle Auswirkungen:

[x] Nein: In dieser Vorlage geht es um die Evaluation einer abgeschlossenen Maßnahme. Die ausstehenden Landeszuweisungen in noch nicht geklärter Höhe werden nachträglich geordnet.
[ ] Ja

Bericht:

Aufgrund ständig steigender Fallzahlen im Rahmen der Integrationshilfen an Schulen haben die Fachbereiche 2 und 4 zum Schuljahr 2013/14 einen flächendeckenden Modellversuch gestartet, der mit festen Budgets (Poolstunden) arbeitet. Die Stunden werden nach quantitativen und qualitativen Kriterien auf die Schulsozialräume verteilt, die bei Einführung der Schulsozialarbeit gebildet worden waren. Die Versorgung der Schulstandorte mit IntegrationshelferInnen erfolgt durch freie Träger der Jugendhilfe, vorrangig derjenigen, die im Ganztag an Schule tätig sind.

Nach zwei Jahren ist der Modellversuch gründlich evaluiert worden. Dabei sind alle Beteiligten einbezogen worden. Die Ergebnisse werden im Bericht zusammengefasst. Auch die Entwicklung im Land wird dargestellt. Es will zum kommenden Schuljahr die Schulassistenz einführen. Die Förderungsmodalitäten stehen noch nicht ganz genau fest, im Rahmen eines Moratoriums hat Lübeck bereits im lfd. Schuljahr Mittel für die Integrationshilfen an Schule erhalten.

Grundsätzlich wollen alle Beteiligten dieses Modell weiterführen. Die Hansestadt Lübeck plant daher eine Fortsetzung für weitere zwei Jahre und wird bei der Gestaltung des Budgets die einfließenden Mittel des Landes berücksichtigen.

Anlagen :

Evaluationsbericht Modellprojekt „Poolbildung zur Beförderung einer inklusiven Beschulung“

Senatorin Kathrin Weiher Senator Sven Schindler

Evaluationsbericht Modellprojekt
„Poolbildung zur Beförderung einer inklusiven Beschulung“

1. Auftrag / Entwicklung des Modells bis heute

1.1 Ausgangslage

Integrationshilfen an Schulen als ambulante Maßnahmen der Eingliederungshilfe werden von den Fachbereichen 2 und 4 finanziert, für Kinder und Jugendliche mit geistigen und / oder körperlichen Beeinträchtigungen als Eingliederungshilfe im Rahmen der §§ 53 ff. SGB XII (Bereich Soziale Sicherung), für Kinder und Jugendliche mit seelischen Beeinträchtigungen bzw. Störungen im sozial -emotionalen Bereich als Jugendhilfe im Rahmen von §35a SGB VIII (Bereich Familienhilfen).

Um diese Integrationshilfen auf den Weg zu bringen, war bis 2013 ein erheblicher bürokratischer Aufwand erforderlich, u.a. durch:

- die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern als Antragsteller,
- die Stadt als Sozial- und Jugendhilfeträger,
- die Gutachter,
- die freien Träger als Leistungserbringer und
- die beteiligten Schulen.

Die positive Entwicklung, dass immer mehr Kinder mit Behinderungen in Regelschulen unterrichtet werden, führte zu einem wachsenden Bedarf nach IntegrationshelferInnen (häufig einfach „I – Helfer“ genannt). Der ständig steigende Aufwand belastete alle Beteiligten. Gleichzeitig gab es immer mehr Fälle von Parallelbetreuungen, d.h. mehrere IntegrationshelferInnen waren in einer Schulklasse tätig. Seit 2011 bzw. 2012 wurde daher an drei Lübecker Schulstandorten (Lauerholz, Grönauer Baum und Eichholz) ein Modellversuch „über die flexible Erbringung von Hilfen zur Schul – und Klassenbegleitung“ durchgeführt. Diese Schulen erhielten ein Budget und konnten eigenverantwortlich, bedarfsgerecht und flexibel die Hilfen zur Schulbegleitung koordinieren. Diese Hilfen wurden von der Schule dokumentiert, an die Stadt gingen jährlich Entwicklungsberichte über die betreuten Kinder. Das Projekt wurde von allen Seiten als erfolgreich bewertet, so dass die Idee einer flächendeckenden Poolbildung entstand. Seit dem Schuljahr 2013 / 2014 wird dieses Modell an allen Lübecker Schulen durchgeführt, vertraglich geregelt ist eine Laufzeit bis zum 31. 07. 2015, zur Evaluation wurde festgehalten: „*Die Vertragsparteien begleiten und evaluieren während der Laufzeit des Vertrages das Projekt und verhandeln unter Berücksichtigung der erworbenen Erkenntnisse über eine Vertragsverlängerung und Neuausgestaltung*.“

1.2 Wesentliche Ziele des Modells

- Entlastung von Eltern, Schulen und Verwaltung, indem auf das umfangreiche Prüfverfahren bei der Gewährung der Hilfen verzichtet wird.
- Bessere Steuerung der I – Hilfen durch sparsamen und auf die tatsächliche Bedarfslage des Kindes im Sozialraum Schule abgestimmten Mitteleinsatz; Doppel- und Mehrfachbetreuungen in einer Klasse sollen möglichst vermieden werden. Schule soll selbst entscheiden, inwieweit pädagogische Fachkräfte oder sozial erfahrene Personen eingesetzt werden.
- Möglichst stabile Betreuungsverhältnisse durch gesicherte Verträge mit den Betreuungskräften und durch vorrangigen Einsatz der Betreuungskräfte des Nachmittagsangebots, d.h. den Kindern vertraute Personen sind auch als Integrationshelfer tätig.
- Sicherung von Fachkräften durch geregelte Arbeitsverhältnisse.
- Bessere Steuerungsmöglichkeit für den öffentlichen Träger der Jugend – und Sozialhilfe, Realisierung behutsamer Einsparungen, Reduzierung der künftig zu bewilligenden Maßnahmen.

…

1.3 Beteiligte an der Projektentwicklung und -ausgestaltung

- Hansestadt Lübeck, Bereiche Familienhilfen/Jugendamt, Soziale Sicherung / Eingliederungshilfen, Schule und Sport /Schulsozialarbeit + Jugendhilfeplanung
- Land Schleswig - Holstein - Untere Schulaufsichtsbehörde – Schulamt
- Freie Träger (stellvertretend: KinderWege gGmbH, KJHV gGmbH, Malteser Hilfsdienste e.V.)

Aus den Vertretern der Institutionen wurde eine Arbeitsgruppe (AG Bündelung von I -Hilfen an Schulen) gebildet, die regelmäßig getagt hat und das Projekt weiterhin begleitet.

Die Fachausschüsse / Gremien wurden mehrfach über die Entwicklung des Modells informiert:

- August / September 2013: Vorstellung des Modellprojekts im Jugendhilfeausschuss (8.8.), im Sozialausschuss (3.9.) und im Schulausschuss (12.9.).
- November 2013: Beantwortung einer Anfrage von BM Katja Mentz zu Integrationshilfen an Schule im Jugendhilfeausschuss (7.11.)
- Mai / Juni 2014: Schriftlicher Zwischenbericht zum Projekt „Poolbildung zur Beförderung einer inklusiven Beschulung“ im Jugendhilfeausschuss (8.5.), im Schulausschuss (15.5.), im Sozialausschuss (3.6.) sowie in der Bürgerschaft (26.6.).
- Februar 2015: Teilnahme an der Anhörung des Bildungsausschusses des Landes Schleswig – Holstein zur Inklusion an Schulen

1.4 Budget und Personalausstattung

Die notwendigen und angemessenen Hilfen werden durch die freien Träger (*aufgeführt unter TOP* **2***.!)* fachgerecht und durch geeignetes Personal erbracht.

Der Personaleinsatz im Einzelfall erfolgt bedarfsbezogen. Im Regelfall werden Schulbegleitungen durch geeignete Personen mit oder ohne pädagogische Vorerfahrung durchgeführt (Mitarbeiter im Bundesfreiwilligendienst (BFD) / Freiwilligen sozialen Jahr (FSJ) oder sozial erfahrene Personen). Bei erhöhtem Bedarf kann im Ausnahmefall die Schulbegleitung von Fachkräften oder Personen mit pädagogischer Vorerfahrung (soz. päd. Assistenten, Erzieher, sozial erfahrene Personen) durchgeführt werden. Welche Person konkret vor Ort eingesetzt wird, entscheidet der Träger gemäß fachlichen und personaltechnischen Erwägungen.

In diesem Zusammenhang arbeiten alle im Sozialraum für die Koordination des Integrationshelfereinsatzes zuständigen Träger trägerübergreifend und setzen in den Schulen das Personal des jeweilig geeigneten Träger ein. Vorrangig sollen die Bedürfnisse von an der Schule im Bereich der jeweiligen Angebote der offenen Ganztags-Schule oder auch im Rahmen des bisherigen Angebots integrativer Hilfen an der Schule tätigen Träger bei der Einsatzplanung der IntegrationshelferInnen unter angemessener Beachtung der individuellen Bedarfe der zu begleitenden Kinder Berücksichtigung finden.

Das Personal untersteht dem Weisungsrecht seines Trägers. Das Weisungsrecht wird auf die Schulleitungen / LehrerInnen ausgedehnt, insbesondere hinsichtlich der direkten Einsatzsituation in der Klasse; Schule ist darüber hinaus weisungsbefugt auf der Basis des Hausrechts.

Die Leistungserbringung erfolgt in dem mit den Schulleitungen abgestimmten Umfang und zu den mit den Schulleitungen vereinbarten Zeiten.

Für die Durchführung der oben beschriebenen Aufgaben gemäß § 35 a SGB VIII und §§ 53 ff. SGB XII und sämtliche damit verbundenen Leistungen hat die Stadt den Trägern vertraglich für die beiden Modelljahre ein jährliches Budget zugesichert, und zwar für das laufende Schuljahr 2014/2015 in Höhe von 2.793.000 €, zuzüglich einer „Reserve“ in Höhe von 106.000 € für im Schuljahr „unerwartet eintretende Bedarfe“ (z.B. durch Zuzug von Eltern mit behinderten Kindern

. . .

im Laufe des Schuljahres) sowie einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 90.000 € (Koordination, Gespräche mit den Schulen etc.).

Darüber hinaus ist aus dem Bereich der Unteren Schulaufsicht aus Landesmitteln zusätzlich ein Betrag in Höhe von 324.000 € in das Modellprojekt eingeflossen.

Insgesamt stehen also 3.3 Mio. € zur Umsetzung des Projektes zur Verfügung.

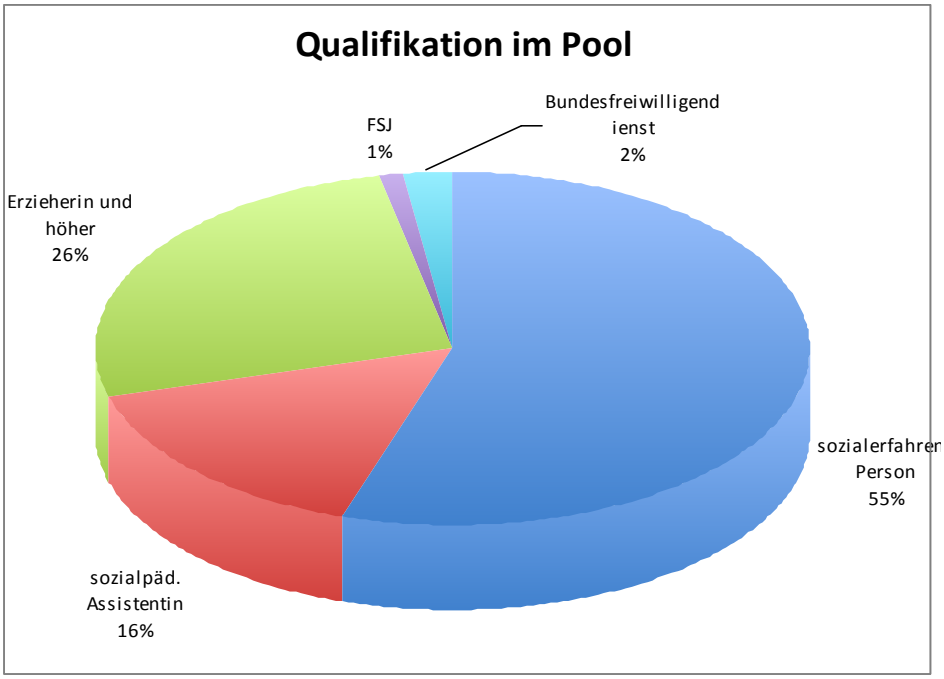
Aus diesem Budget werden die rund 180 Integrationshilfen refinanziert, die ca. 3.600 Wochenstunden leisten.

Im Rahmen der Evaluation der Personalstruktur wurden die Träger gebeten, einen entsprechenden Erhebungsbogen auszufüllen, der insbesondere Auskunft und Rückschlüsse über die Art der Beschäftigungsverhältnisse, der Qualifikation des eingesetzten Personals, der tariflichen Bezahlung des einegsetzten Personals sowie der entstandenen Brutto-Arbeitgeberkosten zulassen.

Dabei wurde festgestellt, dass von den eingesetzten IntegrationshelferInnen 162 MitarbeiterInnen in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen arbeiten, davon 54 in unbefristeten und 108 in befristeten Beschäftigungsverhältnissen. 70 MitarbeiterInnen sind im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses zusätzlich in der Nachmittagbetreuung tätig.

Zehn Integrationshilfen sind geringfügig beschäftigt, weitere MitarbeiterInnen konnten u.a. über das freiwillige soziale Jahr und den Bundesfreiwilligendienst gewonnen werden.
42% der IntegrationshelferInnen verfügen über eine pädagogische Berufsqualifikation (davon 62 % ErzieherInnen und 38% Sozialpädagogische AssistentInnen).

Ca. 55 % der IntegrationshelferInnen sind sozial erfahrene Personen. Hierunter werden auch Qualifikationen subsumiert, die dem pädagogischen Arbeitsfeld nicht direkt angehören, aber mit diesem verwandt sind (z. B. Krankenschwestern, Krankengymnasten Ergotherapeuten).



Je nach Träger und Sozialraum gibt es verschiedene Qualifikationen und Betreuungszeiten bei den IntegrationshelferInnen, nicht alle Träger leisten eine Ganztagsversorgung.

Die Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt auf Grundlage der für den Träger jeweils gültigen Tarifverträge. Entsprechend der Qualifikation werden sozialerfahrene Personen in die

. . .

Entgeltgruppe 2, sozialpädagogische Assistenten in die Entgeltgruppe 5 und Erzieher in die Entgeltgruppe 8 eingruppiert.

Das kalkulierte und zur Verfügung gestellte Budget ist aufgrund der von den Trägern nachgewiesen Brutto-Personalausgaben für die eingesetzten Integrationshilfen auskömmlich gewesen, die bestehenden Bedarfe in den einzelnen Schulsozialräumen zu decken und den darüber hinaus in den Projektjahren entstehenden zusätzlichen Abstimmungs- und Koordinierungsaufwand (indirekte Leistungen) zu leisten.
Es ist allerdings sichtbar geworden, dass die Bemessung und finanzielle Berücksichtigung der indirekten Leistungen bei den Trägern unterschiedlich bewertet wird und an dieser Stelle ein Optimierungsbedarf besteht.

2. Sozialraumberichte der freien Träger

Die Betreuung der Schulsozialräume erfolgt durch folgende freien Träger der Jugendhilfe:

	Schulsozialraum	koordinierender Träger
1	Innenstadt	KJHV
2	St. Jürgen	AWO
3	Moisling	VSE
4	Buntekuh	Kinderwege
5	St. Lorenz Süd	In Via
6	St. Lorenz Nord A	AWO
7	St. Lorenz Nord B	Malteser
8	St. Gertrud A	Malteser
9	St. Gertrud B	KJHV
10	Schlutup	Malteser
11	Kücknitz	Vorwerker Diakonie
12	Travemünde	Malteser

Die Träger wurden gebeten, die Situation in dem von ihnen betreuten Sozialräumen unter Berücksichtigung vorher gemeinsam abgestimmter Aspekte zu beschreiben.

2.1 Anteile SGB VIII / SGB XII

Anteilig wurden in allen Sozialräumen deutlich mehr SGB VIII – Fälle im Vergleich zu SGB XII – Fällen betreut, wobei hier sicher eine wesentliche Rolle spielt, dass neben den Kindern im Fokus die hohe Zahl der mitbetreuten Kinder erfasst wurde, in der Regel auffällig im sozial -emotionalen Bereich (entsprechend 35a SGB VIII). Vor Einführung des Poolmodells waren es durchschnittlich 2/3 SGB VIII gegenüber 1/3 SGB XII – Fällen, dieser Anteil wird auch derzeit als realistischer eingeschätzt.

2.2 Anzahl der IntegrationshelferInnen

Insgesamt waren 180 IntegrationshelferInnen im Schuljahr 2014/2015 in den Schulen eingesetzt (*weitere Angaben zum Personal unter **1.4** Personalausstattung*). Die meisten waren im Sozialraum St. Jürgen tätig (18%), die wenigsten mit jeweils 4% in Schlutup und Travemünde, wobei sich in erster Linie die unterschiedlichen Größen der Sozialräume widerspiegeln.

2.3 Wesentliche Aufgaben / Einsatzgebiete der IntegrationshelferInnen

Die wesentlichen Aufgaben haben mehrere Sozialraumträger (z.B. in Buntekuh) wie folgt beschrieben:
„Begleitung von SchülerInnen mit Auffälligkeiten bzw. Beeinträchtigungen im Sozialverhalten sowie in der Wahrnehmung komplexer Strukturen in Unterricht und Kommunikation: Förderung der Aufmerksamkeit, Unterstützung in der Kommunikation, Hilfe bei der Streitschlichtung und der Entwicklung gewaltfreier Formen der Auseinandersetzung. Begleitung im Bereich Autismus: Aufgaben der Übersetzung sozialer und schulischer Handlungsabläufe in die Wahrnehmungs- und Verstehenswelt des autistischen Kindes, Unterstützung in sozialen Prozessen. Begleitung körperbehinderter SchülerInnen: Pflegerische Aufgaben, Diabetesbegleitung“.

Einige Sozialraumträger (z.B. in der Innenstadt und St. Gertrud) konzentrieren sich dabei auf das Ziel, die Teilhabe der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, wenn sie beschreiben:
„Die I-HelferInnen sollen durch die Betreuung einen Ausgleich von Nachteilen der einzelnen SchülerInnen aufgrund eines bestehenden oder drohenden geistigen, körperlichen und /oder

. . .

seelischen Handicaps schaffen. Die HelferInnen versuchen, den Aufbau von Sicherheit und Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und Kenntnisse der zu betreuenden SchülerInnen zu stärken. Die Entwicklung einer eigenständigen Lern- und Arbeitsweise wird durch die Kräfte unterstützt. Die soziale Integration in die Klasse und Schulgemeinschaft ist eine wesentliche Unterstützungsleistung der HelferInnen.Verschiedene Krankheitsbilder wie Autismus oder Diabetes werden begleitet und bewältigt. Die pflegerischen Aufgaben bei SchülerInnen mit körperlichem Handicap werden mit abgedeckt".

Auf Besonderheiten im Sozialraum wird in Moisling *(„geprägt durch einen ungewöhnlich hohen Anteil an Kindern mit einer starken Entwicklungsverzögerung, einem stark unterdurchschnittlichen altersgemäßen Stand im Bereich der sozial emotionalen Entwicklung"*), in Kücknitz *(„Zur Anleitung und Weiterentwicklung der Mitarbeitenden finden monatlich Treffen aller Helfer unter Leitung eines Diplom-Sozialpädagogen statt. Die Treffen dienen der kollegialen Beratung und der weiteren Qualifizierung")* und in St. Gertrud A (hier wird der hohe Anteil der körperbehinderten Kinder und die entsprechend erforderlichen pflegerischen Aufgaben beschrieben) hingewiesen.

2.4 Bewertung der Zusammenarbeit mit Schule / Schulsozialarbeit / Verwaltung

Die Zusammenarbeit mit der Schule wird überwiegend als gut bis sehr gut beschrieben, es hapert manches Mal am Informationsfluss, so dass die Kommunikation an einigen Schulen als verbesserungsfähig bezeichnet wurde.

Die Zusammenarbeit mit Schulsozialarbeit spielt offensichtlich kaum eine Rolle, Ausnahmen sind die Schulsozialräume St. Lorenz Nord B und Travemünde, wo Beispiele aus der Praxis beschrieben werden.

Bei der Frage nach der Zusammenarbeit mit der Verwaltung wurde zumeist die schulische Verwaltung verstanden, diese wurde als gut bewertet. Aber auch die Kooperation mit der Verwaltung der Hansestadt Lübeck wird überwiegend positiv gesehen.

2.5 Bewertung der Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Zusammenarbeit mit den Eltern wird sehr unterschiedlich beschrieben. Im Großen und Ganzen verläuft sie unproblematisch, „konflikthafte" Fälle erfordern jedoch im Einzelfall hohe zeitliche Ressourcen, auch um zusätzlichen Verwaltungsaufwand durch erneute Antragsverfahren vermeiden zu helfen.

Zu Anfang des Poolmodells gab es Unsicherheiten bei einigen Eltern und entsprechende Nachfragen, das ist mittlerweile deutlich weniger geworden.

2.6 Was lief insgesamt gut / was ist verbesserungsbedürftig?

Positiv wird zur Kenntnis genommen, dass durch dieses Modell die I – Hilfen am ersten Schultag zur Verfügung stehen, was in der Vergangenheit aufgrund der Dauer des Antragsverfahrens nicht immer der Fall war. Schulen können daher besser planen und entwickeln nach Einschätzung der Träger zunehmend Lösungen mit eigenen Ressourcen, wenn das Stundenkontingent ausgeschöpft ist. Wenn MitarbeiterInnen vormittags in der I – Hilfe und am Nachmittag in der Betreuung eingesetzt werden, fördert dies die Verzahnung von Unterricht und Betreuung. Der Austausch zwischen den Trägern und der Schule hat sich vielerorts verbessert, Hilfen werden gemeinsam überlegt und gestaltet. Dazu haben auch Hospitationen beigetragen, für die die Schulen offen waren. Die Mitwirkung der Kooperativen Erziehungshilfe (KEH) wird häufig als unterstützend beschrieben.

Was ist verbesserungsbedürftig? Hier wurde noch einmal auf Kommunikationsprobleme an einigen Schulen hingewiesen. Auch wurde angeregt, die Schulen / Lehrkräfte selbst mehr über das Poolmodell zu informieren. Allerdings wurde mehrfach festgestellt, dass der Klärungsbedarf sowohl bei Schulen als auch bei Eltern in letzter Zeit deutlich geringer war als zum Start des Modells. Die Ab-

. . .

stimmung mit der Beratungsstelle Autismus (BiS) wird ebenfalls als verbesserungsfähig beschrieben. Als Problem werden von den Trägern die Bedarfsermittlung und der Umgang mit unvorhergesehenem Bedarf genannt. Daher wird eine verbindliche Einführung der Bedarfsermittlung mit klaren Handlungsvorgaben, wie sie im Schuljahr 2015/16 vorgesehen ist, begrüßt.

2.7 Ergänzende Aussagen zu Entwicklungen im Sozialraum

Hier wurden in erster Linie Veränderungen im Angebot (z.B. im Rahmen der vorschulischen Betreuung) und an Schulen (Wechsel in der Schulleitung, Verlagerung des Förderzentrums Astrid Lindgren einschl. Poolstunden) genannt. Beschrieben wurde auch die gelaufene (Schule Grönauer Baum) und künftige (Schule Lauerholz) Integration von Poolschulen in das Gesamtmodell. Aus einem Sozialraum kam der Hinweis, dass I – Hilfen für einige Kinder auch in der Nachmittagsbetreuung erforderlich sind und hier nach neuen Möglichkeiten gesucht werden sollte, um auf diesen Bedarf reagieren zu können.

3. Auswertung der Erhebungsbögen

Zusätzlich zur Sozialraumberichterstattung der Träger (s. Punkt 2) wurde auf der Grundlage eines durch die Verwaltung bereitgestellten Dokumentationsbogens jede einzelne Hilfe durch die jeweilige Integrationshilfe erhoben. Die Erhebung wurde mit Stichtag 01.12.2014 durchgeführt. Es wurden 971 Dokumentationsbögen eingereicht, von denen 940 ausgewertet werden konnten. Zudem wurden diese Daten mit den aktuellen Schülerzahlen in Bezug gesetzt.

3.1 Verteilung auf Schulsozialräume

Die Hilfen verteilten sich folgendermaßen auf 12 Schulsozialräume:

	Schulsozialraum	koord. Träger	Unterstützte Kinder
1	Buntekuh	Kinderwege	48
2	Moisling	VSE	60
3	St. Lorenz Süd	In Via	88
4	St. Lorenz Nord A	AWO	165
5	St. Lorenz Nord B	Malteser	41
6	Innenstadt	KJHV	69
7	St. Gertrud A	Malteser	32
8	St. Gertrud B	KJHV	109
9	Schlutup	Malteser	43
10	St. Jürgen	AWO	119
11	Kücknitz	Vorwerker Diakonie	119
12	Travemünde	Malteser	47

3.2 Verteilung auf Stadtteile

Zur Vereinheitlichung der Systematik und um die Hilfe in das Verhältnis zur Schülerzahl in räumlichen Strukturen darzustellen, werden hier die Stadtteile als Vergleichsgröße gewählt. Dabei ist ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass an den Gymnasien, die ihre Schüler naturgemäß aus dem gesamten Stadtgebiet und dem Lübecker Umland einbeziehen, nur vier Schüler mit I-HelferInnen versorgt werden. Insofern wird einmal die Verteilung der I-Hilfen inklusive der Lübecker Gymnasien dargestellt und zum Vergleich auch ohne die Lübecker Gymnasien.

. . .

Verteilung der I-Hilfen inklusive der Lübecker Gymnasien

	Schulsozialraum	Schülerzahl	Unterstützte Kinder	Unterstützte Kinder pro 20 Schüler
1	Innenstadt	4456	69	0,3
2	St. Jürgen	2239	119	1,1
3	Moisling	754	60	1,6
4	Buntekuh	1222	48	0,8
5	St. Lorenz Süd	924	88	1,9
6	St. Lorenz Nord	3672	206	1,1
7	St. Gertrud	3779	141	0,7
8	Schlutup	575	43	1,5
9	Kücknitz	1705	119	1,4
10	Travemünde	575	47	1,6

Verteilung der I-Hilfen ohne die Lübecker Gymnasien

	Schulsozialraum	Schülerzahl	Unterstützte Kinder	Unterstützte Kinder pro 20 Schüler
1	Innenstadt	1037	69	1,3
2	St. Jürgen	2239	119	1,1
3	Moisling	754	60	1,6
4	Buntekuh	1222	48	0,8
5	St. Lorenz Süd	924	88	1,9
6	St. Lorenz Nord	2774	205	1,5
7	St. Gertrud	2069	141	1,4
8	Schlutup	575	43	1,5
9	Kücknitz	1312	116	1,8
10	Travemünde	575	47	1,6

Betrachtet man ausschließlich die Grundschüler ergibt sich folgendes Bild:

Verteilung der I-Hilfen nur Klassenstufen 1-4 Grundschulen

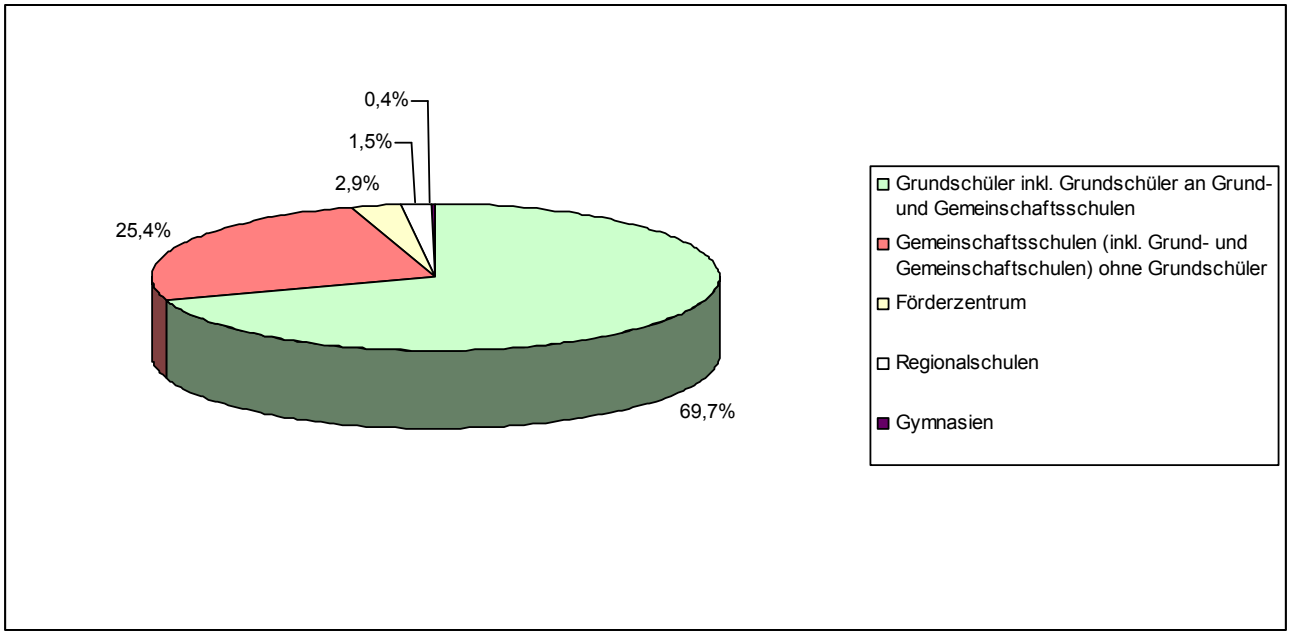
	Schulsozialraum	Schülerzahl	Unterstützte Kinder	Unterstützte Kinder pro 20 Schüler
1	Innenstadt	417	53	2,5
2	St. Jürgen	1498	107	1,4
3	Moisling	372	54	2,9
4	Buntekuh	420	42	2,0
5	St. Lorenz Süd	367	51	2,8
6	St. Lorenz Nord	1365	134	2,0
7	St. Gertrud	1212	86	1,4
8	Schlutup	182	16	1,8
9	Kücknitz	611	72	2,4
10	Travemünde	309	36	2,3

3.3 Verteilung auf Schulen und Schularten und Klassenstufen

. . .

Insgesamt haben Kinder an 45 von 58 Schulen Hilfen erhalten. Die Hilfen waren über die folgenden Schularten verteilt:

Schulart	Anzahl der unterstützten Kinder
Grundschüler (alle Schularten)	651
Gemeinschaftsschulen (inkl. Grund- und Gemeinschaftsschulen) ohne Grundschüler	246
Förderzentrum (Astrid-Lindgren-Schule, Berend-Schröder-Schule)	28
Regionalschulen	11
Gymnasium	4



Prozentuale Verteilung der Integrationshilfen

Entsprechend erstreckte sich die Hilfe über folgende Klassenstufen:

Klassenstufe	Anzahl Schüler ohne Gymnasien	Anzahl der unterstützten Kinder	Unterstützte Kinder pro 20 Schüler
1-2	3601	440	2,5
3-4	3209	211	1,3
5-7	2080	211	2,0
8-9	2455	55	0,4
10-12	k.A.	6	-
Deutsch als Zweitsprache	k.A.	5	-
Lerngruppe-Erziehungshilfe	k.A.	6	-
k.A.	-	4	-

...

3.4 Angaben zur Anonymisierung und Erhebung/ zum Geschlecht der Kinder/ Gutachten

In etwa 60% aller Fälle fand im Zusammenhang mit der Frage nach Schulbegleitung ein Elterngespräch statt. Ca. 38% aller Eltern erteilten das Einverständnis zur Personalisierung der erhobenen Daten. 599 Bögen waren anonymisiert. Von den nicht anonymisierten Bögen enthielten 330 Angaben zum Geschlecht. Das Verhältnis männlich zu weiblich betrug etwa 2,5 zu 1 (237 zu 93). Bei 140 Kindern wurde angegeben, dass ein kinderpsychologisches Gutachten vorgelegen habe.

3.5 Angaben zu Einzelkriterien

In dieser Auswertung werden einzelne prägnante Aussagen gemacht. Bei allen Einzelkriterien waren Mehrfachnennungen möglich.

- **Angabe zur Teilhabebeeinträchtigung**

  In 61% aller Bögen wurden ein bis drei unterschiedliche Teilhabebeeinträchtigung angegeben. In 16% aller Fälle lag nur eine Teilhabebeeinträchtigung vor.

  Der Großteil der Kinder hat Teilhabebeinträchtigungen im Arbeits-, Sozial oder Lernverhalten. Wenn man Kinder herausrechnet, die eine Beeinträchtigung in der Mobilität oder im Pflegebereich haben, liegt der Anteil bei ca. 87%. Bei fast der Hälfte dieser Kinder wurden Beeinträchtigungen in allen drei Bereichen genannt.

  In knapp 10 % aller Fälle (88 Unterstützte Kinder) wurden Mobilität oder Pflege als Teilhabebeeinträchtigung genannt. Bei über Vierfünfteln dieser Kindern wurden zusätzlich Teilhabebeeinträchtigungen im Arbeits-, Sozial und/oder Lernverhalten benannt.

  In 24 Fällen wurde keine Teilhabebeeinträchtigung genannt. In 13 Fällen lagen ausschließlich sonstige Teilhabebeeinträchtigungen vor.

- **Angaben zur Betreuung**

  Beim Ausfüllen der Bögen wurden in diesem Abschnitt auch Mehrfachnennungen vorgenommen. Herausstechend ist die große Zahl der ausschließlich „mitversorgten“ Kinder (510) entsprechend fast ca. 55%.

  88 Kinder (ca. 10%) sollen eine Eins-zu-eins-Betreuung erhalten haben. 302 Kinder (32%), die nicht durch eine Eins-zu-eins-Betreuung versorgt werden, wurden als im Fokus stehend benannt. Bei den restlichen 3 % der Kinder ist der Status unklar. Insgesamt standen somit 390 Kinder im Zentrum der Hilfen.

  Aktuell wurden in 408 Fällen keine Angaben zum individuellen Betreuungsaufwand gemacht.

- **Angaben zu den Leistungen der Schule**

  In 166 Fällen wurden keine Angaben darüber gemacht, ob Maßnahmen seitens der Schule erfolgt sind. Da wo Angaben gemacht worden sind, wurden in der überwiegenden Zahl zwei Maßnahmen zur Förderung seitens der Schule geleistet (87%). Am häufigsten wurde die sonderpädagogische Förderung genannt.

Art der Maßnahme	Anzahl
Sonderpädagogische Förderung	319
Bereitstellung von Hilfsmitteln	294
Sonstige Maßnahmen	286
Zweite Lehrkraft	256
Nachteilsausgleich	209
Beschulung in einer Kleingruppe	177

(*Mehrfachnennungen führen zur einer Summe von 1332 Maßnahmen der Schule*)

. . .

- **Angaben zur Zielsetzung**

  In fast 90% aller Fälle sollen entweder ein Ziel, zwei oder drei Ziele mit der Hilfe erreicht werden. In 61% aller Fälle wurde teils neben anderen Zielen angegeben, dass durch die Integrationshilfe der Ausschluss aus der Klasse und/oder eine wohnortnahe Beschulung erreicht werden soll.

  Es waren Mehrfachnennungen möglich. Die folgende Tabelle zeigt, wie oft einzelne Ziele genannt wurden.

Zielsetzung	Anzahl
Wohnortnahe Beschulung soll gewährleistet sein	245
Ausschluss aus dem Klassenverband soll vermieden werden	488
schulische Autoritäten sollen akzeptiert werden	423
entwicklungsgerechte Beziehungen zu gleichaltrigen sollen aufgebaut werden	463
Sonstiges	365

- **Angaben zu wesentlichen Betreuungsleistungen der I-HelferInnen**

  In ca. 84% aller Fälle bestand die wesentliche Betreuungsleistung neben anderen Leistungen in der „Unterstützung im Unterrichtsgeschehen“. In 31 Fällen wurden keine Angaben gemacht. In 66% aller Fälle wurden mehr als eine wesentliche Betreuungsleistung genannt.

  Konkret wurden folgende wesentliche Betreuungsleistungen (Mehrfachnennungen möglich) angegeben:

Wesentliche Betreuungsleistung des I-Helfers	Anzahl
Unterstützung bei der Kommunikation	486
Begleitung außerhalb des Klassenraums	359
Unterstützung alltagspraktischer Tätigkeiten	329
Abwendung von Selbst- und/ oder Fremdefährdung	252
Unterstützung, dem Unterrichtsgeschehen folgen zu können	788
Sonstiges	231

- **Angaben zur Prognose**

  Aus dem Freitext wurde eine Prognose für den zukünftigen Hilfebedarf gezogen. In manchen Fällen war die dort gefundene Aussage eindeutig, in manchen Fällen konnte sie nur vermutet werden oder war nicht zu erkennen. Im Zweifel wurde hier „unbekannt“ oder „keine Angabe“ markiert.

Prognose zum künftigen Hilfebedarf	Anzahl
01 - Hilfe kann beendet werden	9
02 - Hilfe kann reduziert werden	15
03 - Hilfe soll in gleicher Form fortgesetzt werden	515
04 - Hilfe soll intensiviert werden	277
05 - keine Angabe/ unbekannt	125

3.6 Auswertung des Freitextes

965 Bögen wurden ausgewertet. Jeder einzelne Freitext wurde nach bestimmten Kriterien von einer Fachkraft durchsucht und diesen zugeordnet. Die Bearbeiter der Bögen kannten die Kriterien nicht, so dass die Auswertung lediglich einen Anhalt dafür geben kann, was den Integrationshelfern aufgefallen oder wichtig war. Folgende Überschriften konnten entwickelt werden.

- **Notwendige Unterstützung aus Sicht des I-Helfers:**

Notwendige Unterstützung aus Sicht des I-Helfers	Anzahl
bei schriftlichen Aufgaben/ Arbeitsaufträgen/ Lesen/ Ordnung halten	242
Beteiligung am Unterricht	137
der Persönlichkeitsentwicklung	34
der Bewältigung von Krisen	21
Pausenaufenthalt	24
in emotionaler Hinsicht	43
der Motivation im Unterricht	71
der Entwicklung motorischer Fähigkeiten	12

  In 581 Fällen konnte im Freitext nicht identifiziert werden, wo aus Sicht des I-Helfers ein notwendiger Unterstützungsbedarf besteht. In 148 Fällen wurden mehrere Unterstützungsbedarfe festgestellt.

  Zudem wurde im Freitext in dreizehn Fällen die Angabe eines Fortschritt (Leistungsverbesserung und selbstbewussteres Auftreten) identifiziert.

- **Akzeptanz der Hilfe bei den Schülern**

  In 861 Fällen wurde eine positive Angabe dazu gemacht, dass die Hilfe vom Empfänger angenommen wird. In 23 Fällen wurde die Hilfe nicht akzeptiert. In den übrigen Bögen wurden hierzu keine Angaben gemacht.

- **Schulbesuch abhängig von I-Hilfen**

  In 602 aller Fälle erschloss sich aus dem Freitext, dass aus Sicht des I-Helfers ein Schulbesuch ohne die Unterstützung durch einen I-Helfer nicht möglich erschien. In nur 36 Fällen sei der Schulbesuch auch ohne integrative Schulbegleitung möglich. Die übrigen Bögen ließen keine Schlüsse auf dieses Merkmal zu.

- **Pflegerische Tätigkeiten**

  In 24 Fälle wurde angegeben, dass eine pflegerische Tätigkeit im Vordergrund stehe. In den übrigen Fällen wurde das verneint oder keine Angabe zu diesem Punkt gemacht.

3.7 Datenqualität

Die Datenqualität ist insgesamt gut. Berücksichtigt werden muss, dass es sich bei den I-HelferInnen nur zum Teil um ausgebildete Fachkräfte handelt und somit der Fragebogen einen hohen Anspruch an die Ausfüllenden stellte. Auch wenn die Freitextauswertung nur bedingt möglich war, konnte doch gerade an diesem Feld abgelesen werden, mit welchem Engagement die Helferinnen und Helfer ihrer Arbeit nachgehen.

Leider musste auch festgestellt werden, dass ein Teil der Bögen lediglich schematisch abgearbeitet wurde. Zum Beispiel wurde klassenweise an den gleichen Stellen im Bogen das Kreuz gemacht, bestimmte Abschnitte überhaupt nicht ausgefüllt oder standardmäßig jeder Bogen anonymisiert. Insofern muss damit gerechnet werden, dass die Datenqualität verschiedentlich nur eingeschränkt aussagefähig ist.

. . .

Weitere Abstriche bei der Datenqualität mussten aufgrund doppelt eingereichter Bögen, was durch stichprobenartige Kontrolle aufgefallen ist, gemacht werden. Auch wurden einige Bögen so unzureichend ausgefüllt, dass sie nicht mit in die Statistik einfließen konnten.

Unter dem Strich kann allerdings festgestellt werden, dass durch das Engagement aller Beteiligter grundsätzliche Tendenzen und aussagekräftige Ergebnisse der Auswertung ermittelt werden konnten.

4. Ergebnisse der Hospitationen an Schule

Im Rahmen der Auswertung des Poolmodells führte der Bereich Familienhilfen/Jugendamt in der Zeit zwischen Mai und Dezember 2014 in allen 12 Schulsozialräumen an insgesamt 14 Schulen Hospitationen und Befragungen durch.

In jeder der befragten Schulen wurde mindestens

- eine Stunde im Unterricht hospitiert
- ein Interview mit einer Lehrerin/und oder der Schulleitung geführt
- ein Interview mit einer IntegrationshelferIn geführt

Befragte Schulen	**Schulsozialraum**	**Koordinierender Träger**
Berend-Schröder Schule	Innenstadt	KJHV
Domschule	Innenstadt	KJHV
Falkenfeld-Vorwerk	St. Lorenz Nord A	AWO
Grundschule Schönböcken	Buntekuh	Kinderwege gGmbH
Gotthard-Kühl-Schule	St. Lorenz Nord B	Malteser Hilfsdienst
Lutherschule.	St. Lorenz Süd	In Via e.V.
Kalandschule	St. Jürgen	AWO
Mühlenwegschule	Moisling	VSE
Paul-Gerhard –Schule	St. Lorenz Nord A	AWO
Paul-Klee-Schule	St. Jürgen	AWO Südholstein
Rangenbergschule	Kücknitz	Vorwerker Diakonie
Schule-am-Meer	Travemünde	Malteser Hilfsdienst
Schule am Stadtpark	St. Gertrud A	Kinderwege gGmbH
Willy-Brandt-Schule	Schlutup	Malteser Hilfsdienst

Die Befragungen wurden von den Schulen und den Integrationshilfen durchgängig außerordentlich positiv aufgenommen. Die Zufriedenheit mit dem Pool-Modell ist bei fast allen Interviewpartnern hoch und ist in den letzten Monaten spürbar gestiegen. Lehrkräfte und I-HelferInnen favorisieren fast ausnahmslos das neue Modell. 13 von 14 Schulen halten das neue Modell für eine deutliche Verbesserung und möchten nicht zur alten Verfahrensweise zurückkehren. Viele bezeichnen das Modell als „sehr gut“.

. . .

4.1 Bewertungen aus Sicht der Schulen

Alle Schulen bestätigen, dass das Poolmodell einen flexiblen und bedarforientierten Einsatz der Kräfte ermöglicht und somit zu einem effizienten Einsatz der Ressourcen führt. Die Schulen können hierdurch zeitnah und flexibel planen. Dies hilft Engpässe schnell zu überwinden. Alle befragten Schulen sind zudem der Ansicht, dass durch das neue Modell deutlich mehr Kinder von dem Hilfsangebot profitieren und die Einbindung der Hilfen in das Schulsystem Stigmatisierungen verhindere.
Die Qualität der Arbeit der I-HelferInnen und die Zusammenarbeit mit der Schule sind gut. In Ausnahmefällen sind schnell Lösungen mit dem Träger gefunden worden. Sieben Schulen bezeichnen die Arbeit der Integrationshilfen als „sehr gut/gut“. Die anderen Schulen sind mit der Arbeit „zufrieden“.

Kritisiert wurde insbesondere, dass die Verteilung der Stundenanteile auf die jeweiligen Schulen zum neuen Schuljahr erst sehr spät erfolgte (5 Schulen) und die Stundenverteilung der Träger nicht in jedem Fall als nachvollziehbar empfunden wurde (4 Schulen). Ein Wunsch nach klareren Zuordnungskriterien wurde deutlich. Es wird jedoch auch eine erneute Bürokratisierung durch die Anwendung etwa aufwändiger Analyse- bzw. Erhebungsinstrumente befürchtet (5 Schulen).

Eine Schule wünscht sich eine Mischform aus alter und neuer Verfahrensweise. 11 von 14 Schulen sind mit der Anzahl der zugewiesenen Stunden nicht zufrieden und wünschen sich eine Aufstockung der Stundenzahl. Es wird häufig die Meinung vertreten, die Hansestadt gewähre nicht ausreichend Stunden. Drei Schulen sind mit der zugewiesenen Stundenzahl zufrieden oder bezeichnen diese als ausreichend.

4.2 Bewertungen aus Sicht der I-HelferInnen

Die I-HelferInnen fühlen sich beruflich aufgewertet und haben mehr Arbeitssicherheit. Fast alle befragten Personen wünschen sich auch in Zukunft eine Arbeit im Rahmen des Pool-Modells (13 von 14). Die Öffnung der Zuständigkeit für mehrere Kinder macht die Arbeit interessanter, flexibler und angenehmer. Die Zusammenarbeit zwischen den ihnen und den Lehrkräften wird auch hier überwiegend positiv bewertet (11x sehr gut/gut, 3x befriedigend bis ausreichend).

Die Zufriedenheit mit dem eigenen Träger wird in 6 Fällen als sehr gut/gut bewertet. Drei HelferInnen sind mit dem eigenen Träger zufrieden. Unzufriedenheit mit dem eigenen Träger wurde drei Mal benannt. Gewünscht werden mehr Fortbildungen und klarere Zuständigkeiten zwischen Schule und Träger.

5. Einschätzung der Elternvertretungen

Der Bereich Familienhilfen Jugendamt lud am 19.03.2015 zu einem gemeinsamen Gespräch zwischen den Kreiselternvertretungen, dem Bereich Soziale Sicherung, dem Schulamt und einzelnen Schulleitungen zu einem Erfahrungsaustausch in das Jugendamt ein.
Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Poolbildung auch aus Sicht der Eltern viele Vorteile mit sich bringt.

Hierzu zählen beispielsweise, dass

- die Schule selbst über den Umfang einer Unterstützung entscheiden kann
- die Betreuung eher sichergestellt ist und
- Kinder freier sind, da die Bindung zur Schulbegleitung nicht so groß ist (als in Zeiten der Einzelfallbetrachtung)

Andererseits bedauern einige Eltern, keinen Einfluss mehr auf die Auswahl des/der I-HelferIn zu haben. Auch ist ihnen nicht immer ersichtlich, wie Bedarfe grundsätzlich eruiert bzw. wie die Kriterien für den Einsatz einer I-Hilfe sind.

. . .

Eltern befürworten die Flexibilität des Modells dahingehend, dass Vertretungslösungen eher möglich sind. Sie sehen jedoch auch, dass Klassenfahrten und Krankheitsvertretungen mehrfach aufgrund mangelnder Stunden nicht stattfinden können. Hierdurch würden besonders Kinder mit erhöhten Bedarfen häufig von der Teilhabe ausgeschlossen. Vereinzelt wird eine skeptische Haltung gegenüber Budgetierung und somit Deckelung sozialer Hilfen im Allgemeinen vertreten (Poolmodell = Sparmodell?!).

Angeregt wurde von Elternseite auch, den gegenseitigen Austausch zwischen Schule, I-Helfern und Eltern zu verbessern. Auf der Ebene des Einzelfalls mangele es an Informationen beispielsweise über den Wechsel oder Fehlzeiten von Betreuungspersonen. Eltern wünschen sich hier feste Ansprechpartner zu Fragen bzgl. „ihrer“ I-Hilfe. Eine deutliche (fachliche) Zuständigkeit für I-Hilfen wäre ebenfalls wünschenswert. Schule sehe sich häufig nicht in der Pflicht die I-HelferInnen einzuarbeiten und fachlich anzuleiten. Auch der Austausch zwischen den beteiligten Parteien Eltern - Lehrkraft - I-HelferIn müsse an manchen Standorten verbessert werden.

Eltern, die sich zu den Arbeitsbedingungen der I-HelferInnen geäußert haben, bedauern, dass auch zum Ende der Projektzeit noch einige in diesem Segment Beschäftigte nicht über feste Anstellungsverhältnisse verfügen.

Positiv bewertet wird durchaus, dass das Poolmodell zur Entzerrung sog. „Schwerpunktschulen“ für „schwierige“ Kinder beigetragen hat und für Kinder mit Behinderungen eine flächendeckendere Integration möglich macht.

6. Bewertung durch Schulen / Schulamt

Das Schulamt in der Hansestadt Lübeck (Schulrat und Leitung der Kooperativen Erziehungshilfe) hat die Entwicklung des Lübecker Poolmodells von Anfang an beratend begleitet und an der Konzeptentwicklung mitgewirkt (*siehe **1.** Auftrag / Entwicklung des Modells bis heute).* Mit den beiden Lübecker Pilotschulen Lauerholz und Grönauer Baum wurde bewusst zwei Schulen ausgesucht, die schon über eine hohe Zahl von Schulbegleitern verfügten, da sich deren Schulleitungen und Kollegien intensiv um Integration von Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Förderbedarfen bemüht hatten. Vor dem Hintergrund der positiven Erfahrungen an diesen beiden Schulen und der Schule Eichholz wurde die Ausweitung des Versuchs auf alle Lübecker Schulen unterstützt, wobei von unserer Seite besonderer Wert darauf gelegt wurde, dass durch Einbeziehung der Sozialdaten, die auch das Schulamt für die Zuweisung der Ressourcen für die Förderzentren benötigt, nicht nur vorhandene Bedarfe in Form des Budgets verstetigt wurden, sondern auch an Schulen in sozialen Brennpunkten, die wegen der geringen Beantragungskompetenz der Elternschaft bislang so gut wie keine Schulbegleiter aber durchaus hohe Bedarfe im SGB VIII-Bereich hatten, nun erstmals Schulbegleiter zur Verfügung standen.

Die Schulleitungen der bisher kaum unterstützen Schulen in diesen Sozialräumen waren und sind begeistert von der neuen Form der Unterstützung ihrer um Teilnahme an Bildung ringenden Schülerinnen und Schüler. Schon die drei Modellschulen zeigten, dass eine personelle Verbindung von Schulbegleitung am Vormittag und Mitarbeit im offenen Ganztag am Nachmittag erhebliche Synergie-Effekte mit sich bringt. So finden gerade Kinder mit Verhaltensproblemen, die bisher oft nicht am Nachmittagsangebot der Schule teilnehmen konnten, vertraute Personen im offenen Ganztag wieder. Für sie spielt die Bindung an bekannte Menschen eine große Rolle. Die vormittags und nachmittags tätigen Beschäftigten der Träger erhalten umfänglichere Beschäftigungsverträge, besser qualifizierte Personen werden so langfristig an die Schule gebunden und durch engen Kontakt und Austausch zwischen Lehrkräften und Schulbegleitern / OGS-Mitarbeitern entsteht eine zusätzliche pädagogische Qualität.

Schwierig war zeitweilig die Diskussion um so genannte ,,unabweisbare Bedarfe“. Obwohl alle beteiligten Stellen sehen, dass es diese nicht gibt, denn weder ein autistisches Kind noch ein körperbehindertes oder geistig behindertes Kind benötigen in jedem Fall eine voll umfängliche Betreuung, wurde dieser Begriff von einigen wenigen Eltern aber auch einzelnen Vertretern von

. . .

Schule gern als Instrument im Kampf um Ressourcen eingesetzt. Im Rahmen dieser Gespräche wurde deutlich, dass die inklusive Beschulung z.B. von Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in der Sekundarstufe I eine sehr komplexe pädagogische Entwicklungsaufgabe des gesamten Schulstandorts und des betreuenden Förderzentrums ist und die Diskussion um die Anzahl der Schulbegleitungsstunden immer nur ein unterstützender Baustein dieses Prozesses sein kann.

Es zeigte sich im Laufe der letzten eineinhalb Jahre, dass die pauschale jährliche Zuweisung nach Schülerzahl der Schule und Sozialdaten zu wenig flexibel ist und auf neu hinzukommende Bedarfe bei Schulwechsel, dem Feststellen eines Begleitungsbedarfs im laufenden Schuljahr und bei Übergängen von der Kita in die Schule oder von der Grundschule in die Sekundarstufe nicht ausreichend reagieren kann. Daher hat die Kriterien-Arbeitsgruppe ein Konzept entworfen, mit dessen Hilfe ab 2. Halbjahr des Schuljahres 15 /16 die Bedarfe wieder am Kind festgemacht werden können. Allerdings liegt die Prüfung bei SGB XII-Bedarfen in der Hand der Förderzentren geistige Entwicklung und körperlich-motorische Entwicklung und bei Bedarfen nach SGB VIII in der Hand der Kooperativen Erziehungshilfe. Die Lehrkräfte der Kinder mit Verhaltensproblemen sind hier zur Mithilfe aufgerufen und werden von Anfang an einbezogen. Es wurden bereits zwei Lehrkräfte je Schule fortgebildet, um hier Daten zum Verhalten der Kinder in standardisierter Form erheben zu können. So dürfte bis zum Ende des neuen Schuljahres eine noch sachgerechtere Zuweisung der Ressourcen erreicht werden.

Ein Problem stellt die Versorgung mit Schulbegleitung bei Klassenfahrten und eine Reserve für Krankenvertretungen dar. Hier sollte die Gesamtressource zusammen mit der Einbeziehung der Landesmittel für Schulassistenz aufgestockt werden.
Einer Umfrage des Schulamtes zur Folge gibt es zwar an einem kleineren Teil der Schulen den Wunsch nach zusätzlichen Schulbegleitern oder Stunden, es sprach sich aber keine einzige Schulleitung gegen das Poolmodell und für eine Wiedereinführung des alten Verfahrens über Beantragung durch Eltern aus.

7. Entwicklungen im Land / Einfluss auf die Ausgestaltung des Lübecker Modells

Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein hat mit den kommunalen Landesverbänden vor dem Hintergrund der gestiegenen Fallzahlen bei Schulbegleitungen bereits im September 2013 Gespräche geführt. In einem ersten Schritt sollte der Unterstützungsbedarf der Schulen im Hinblick auf eine stärkere Inklusion bestimmt werden und eine Untersuchung durchgeführt werden, inwieweit eine Ressourcenbündelung das System der inklusiven Beschulung stärken kann. Eine Arbeitsgruppe, in der neben dem Bildungs- und Sozialressort auch die kommunalen Landesverbände sowie die Fachebene aus Jugend- und Sozialämtern vertreten sind, wurde gebildet.

Weiteren maßgeblichen „Anschub“ hat der Prozess der Umsetzung der inklusiven Schule in Schleswig – Holstein jedoch durch den Beschluss des Landessozialgerichtes vom 17. 02. 2014 zur Schulbegleitung erhalten. Das Landessozialgericht hatte unter Hinweis auf § 4 SchulG ausgeführt:

„Die Aufgabe der Schule geht laut Schulgesetz weit über die reine Wissensvermittlung hinaus. Sie soll jeden einzelnen – einschließlich der behinderten Schülerinnen und Schüler – im Rahmen ihrer oder seiner Möglichkeiten – erziehen und fördern und dabei insbesondere behinderungsbedingte Defizite ausgleichen. Die Schule hat daher Maßnahmen und Räumlichkeiten anzubieten, dass behinderte Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit den übrigen Schülerinnen und Schülern beschult werden können. Hilfen, die gesetzlich vom Schulträger zu erfüllen sind, können nicht vom Sozialhilfeträger verlangt werden.“

Die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein als Leistungs- und Kostenträger von Eingliederungs- und Jugendhilfeleistungen haben auf Grundlage dieser Entscheidung ihre Zuständigkeit für die Unterstützungsleistung im Schulbereich von Kindern mit Behinderungen in Frage gestellt.

. . .

Um die daraufhin enorme Belastungs- und Drucksituation auch der betroffenen Eltern zu entschärfen, haben Land und kommunale Landesverbände (KLV) sich am 21. 5. 2014 darüber verständigt, die bisherige Bewilligungspraxis der Kreise und kreisfreien Städte bei den Integrationshilfen in Schulen im Schuljahr 2014/2015 unverändert zu belassen und das Land sich für diesen Übergangszeitraum an den Aufwendungen der Kommunen beteiligt (sogenanntes Moratorium).

Im Rahmen des Moratoriums hat das Land den Kreisen und kreisfreien Städten zur Finanzierung der Schulbegleiter nach dem SGB VIII und SGB XII einmalig einen Betrag von 15 Mio. € für das Schuljahr 2014/15 zur Verfügung gestellt. Die Hansestadt Lübeck hat auf der Grundlage dieser Verständigung im Jahr 2014 bereits 1.001.000.00 € erhalten, insgesamt fließen 1,5 Mio. € nach Lübeck.
Das Land ist bestrebt, mit den KLV für das Schuljahr 2015/16 eine Anschlussvereinbarung abzuschließen. Vor dem Hintergrund der Einrichtung der schulischen Assistenz wird zurzeit eine Fortführung eines Moratoriums mit einem Kostenvolumen von rd. 10 Mio. € prognostiziert.

Zusätzlich wurde eine Expertenkommission einberufen, die den Auftrag hat, Kriterien für die ab Schuljahresbeginn 2015/2016 zugrunde zu legende Abgrenzung der Leistungen der Schulbegleitung nach dem SGB VIII und dem SGB XII von der durch das Bildungssystem im Rahmen des pädagogischen Auftrags der Schule zu gewährleistenden Unterstützung der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf / Behinderung (Schulassistenz) zu erarbeiten.

Geklärt werden sollte vor allem die Fragestellung, wie eine schulische Unterstützungsstruktur für die inklusive Bildung aufgebaut werden kann, zu der Land, Schulträger sowie die Träger der Jugend- und Sozialhilfe im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit beitragen. Dabei sollten insbesondere die Schulsozialarbeit, die schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote, die Förderzentren, der schulpsychologische Dienst sowie die Schulbegleitung betrachtet werden.Im Hinblick auf die Schulbegleitung sollten Gestaltungsoptionen zur Kooperation der Systeme, wie beispielsweise das Lübecker Poolmodell, miteinbezogen und vor allem auch unter dem Aspekt einer Übertragbarkeit auf die Kreise geprüft werden.

Parallel hat das Land vorgesehen, ab dem Schuljahr 2015/16 eine schulische Assistenz in den Grundschulen aufzubauen, um vor allem diese Schulart mit ihrem sehr heterogenen Schülerspektrum in ihrem pädagogischen Kernbereich systemisch zu stärken und die Schülerinnen und Schüler von Anfang an präventiv zu unterstützen (vgl. Bericht der Landesregierung Inklusion an Schulen *Drucksache 18/2065, S. 7)*. Für die Einrichtung der schulischen Assistenz wird das Land ab 2015 jährlich 13,2 Mio. € für mindestens 314 schulische Assistenzstellen zur Verfügung stellen.

Die Expertenkommission hat den Aufgabenbereich der Schulischen Assistenz wie folgt skizziert:

- Die Schulische Assistenz soll an Grundschulen aufgebaut werden, denn diese Schulart zeichnet sich durch eine besonders heterogene Schülerschaft aus. Vor allem aber findet hier, am Beginn der schulischen Laufbahn, eine Umstellung auf systematische Lernprozesse statt, und es werden neue emotionale und soziale Anforderungen an Kinder gestellt, die sich mit Hilfe von Assistenzkräften besser bewältigen lassen. Auf diese Weise können der Übergang von der Kindertagesstätte in die Schule erleichtert und die präventive Arbeit der Schulen wirksamer gestaltet werden.
- Der Einsatzbereich der Schulischen Assistenzkräfte in den einzelnen Schulen wird jeweils auf Ebene der Schule bestimmt und der unteren Schulaufsicht angezeigt. Er ist grundsätzlich mit den zuständigen Förderzentren bzw. - soweit diese bestehen - mit den Zentren für inklusive Bildung abzustimmen. Die Schulischen Assistenzkräfte sollen eingebunden werden in die Teamstruktur, die am jeweiligen Schulstandort besteht und die insbesondere auch durch die Mitwirkung der Lehrkräfte für Sonderpädagogik und der Schulsozialarbeit geprägt wird.
- Der Aufgabenbereich der Schulischen Assistenz ist an der Schnittstelle von Schule und Jugend- bzw. Sozialhilfe verankert. Die Schulische Assistenz kann deshalb vor allem dann

. . .

wirkungsvoll gestaltet werden, wenn die verschiedenen Institutionen eng zusammenarbeiten. Daher soll über den Einsatz der Mittel auch in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Sozialhilfe entschieden werden.

- Als mögliche Aufgaben- und Einsatzfelder der Schulischen Assistenzkräfte kommen insbesondere in Betracht: die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern im sozialen und emotionalen Bereich mit dem Ziel der Förderung des sozialen Verhaltens und der besseren Integration in den Klassenverband sowie einer dauerhaften schulischen Teilhabe, die Unterstützung von Lehrkräften sowie von Schülerinnen und Schülern während des Unterrichts, die Unterstützung von Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern bei besonderen Projekten, Ausflügen bzw. Klassenfahrten, Sporttagen, Schul- und Klassenfesten sowie generell beim Lernen am anderen Ort, die Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler in unter-richtsergänzenden Angeboten, um deren Teilnahme zu ermöglichen (z.B. Ganztag, Betreuung, Hausaufgabenhilfe, Arbeitsgemeinschaften).

Die Hansestadt Lübeck hat sich dafür eingesetzt, die Mittel der schulischen Assistenz in das Lübecker Poolmodell einfließen zu lassen, um ein Ineinandergreifen der verschiedenen Unterstützungssysteme gewährleisten zu können. Am 21.5.15 haben sich das Land, der Gemeindetag und der Städteverband auf ein „Optionsmodell zur Organisation der Schulischen Assistenz“ geeinigt:

- Option 1: Der Schulträger übernimmt die Funktion des Anstellungsträgers und erhält vom Land eine Erstattung der Kosten.
- Option 2: Der Schulträger beauftragt einen oder mehrere freie Träger und erhält vom Land eine Erstattung der Kosten (auch in Kombination mit Variante 1).
- Option 3: Wenn Option 1 und 2 nicht zum Tragen kommen, wird das Land Schulische Assistenzkräfte zur Verfügung stellen, damit keine Lücken in der Versorgung entstehen.

.
Mit der 2. Option ist die Integration des Angebots Schulassistenz in das Lübecker Modell gesichert. Es ist vorgesehen, für die Schulische Assistenz Kosten in Höhe von bis zu 125 € je Schüler und Jahr zu erstatten. Die Bemessung soll auf der Grundlage der Schülerzahlen des letzten Statistikstichtages (19.09.2014) erfolgen und über den gesamten Zeitraum grundsätzlich unverändert fortgeschrieben werden, damit die Schulträger und ggf. die freien Träger verlässliche Planungsgrößen erhalten. Für Lübeck würde das Budget auf der Grundlage der aktuellen Schülerzahlen bei etwa **851.000 €** liegen.

Angekündigt wurde auch, dass bis zur Einführung der Schulischen Assistenz an den weiterführenden Schulen das Moratorium vom vergangenen Jahr fortgesetzt wird. Das Land leistet den Kreisen und kreisfreien Städten als finanziellen Ausgleich dafür einen Festbetrag von 5,21 Mio. €.

Bei einem Treffen der Sozial - und Bildungsdezernten zum Thema Inklusion in Lübeck im Mai bestand Einigkeit, dass die kreisfreien Städte gemeinsam Standards (u.a. zur Frage der Fachlichkeit, zu Fortbildungen usw.) entwickeln und dabei auch die Schulräte einbeziehen. Die Fortbildung sollte gemeinsam mit dem IQSH bzw. mit Schule laufen. In dieser Fachdiskussion zur Inklusion soll ebenfalls die räumliche Situation, die Rolle der Zentren für inklusive Bildungs (ZIB) und die Zukunft der Förderschulen thematisiert werden.

8. Resümee / Ausblick / Empfehlung zum weiteren Verfahren

Die vorliegende Evaluation des Projektes hat unter Einbeziehung aller Beteiligten gezeigt, dass Einigkeit über die Fortsetzung des „Poolmodells zur Beförderung einer inklusiven Bildung“ in Lübeck besteht.

Eltern, Schulen und letztlich auch Verwaltung profitieren deutlich vom Wegfall des aufwändigen Antragsverfahrens. Die intendierte Entbürokratisierung und der flexible Umgang mit Betreuungseinheiten haben zu einer deutlichen Entlastung der Beteiligten geführt. Dies zeigt sich unter anderem darin, dass der Verwaltung auch nach zweijähriger Laufzeit des Projektes keinerlei Beschwerden im rechtlichen Sinn vorliegen. Unsicherheiten und Unzufriedenheiten im Einzelfall konnten auf der persönlichen Ebene geklärt werden.

Ein Effekt des Poolmodells ist, dass die Hilfe auch eine Vielzahl von Kindern erreicht, deren Familien in der Vergangenheit keinen Antrag auf Einzelhilfe stellten. Es profitieren darüber hinaus viele Kinder, die unter den engen gesetzlichen Grenzen der klassischen Eingliederungshilfe voraussichtlich nicht zum Personenkreis der Leistungsberechtigten gehören würden:
Ca. 55% der mehr als 900 versorgten Kinder wurden als „mitversorgt“ eingestuft.

Die durch die Einzelfallbetrachtung in der Vergangenheit entstandene Situation von Doppel- und Mehrfachbetreuungen in einer Klasse sind bis auf wenige, dem besonderen Bedarf geschuldeten Ausnahmen aufgelöst.

Durch gesicherte Verträge und durch vorrangigen Einsatz der Betreuungskräfte des Nachmittagsangebots als I – HelferInnen wird gleichzeitig auch der Ganztag gestärkt und die Fachkräftegewinnung unterstützt.

Eine fachliche Herausforderung wird perspektivisch die praktische Umsetzung des bereits entwickelten Konzeptes zur genaueren Bedarfsermittlung sein. Des Weiteren müssen die bestehenden Informations- und Kommunikationsstrukturen überprüft werden, nicht zuletzt um einen Übergang des Poolmodells aus Projekt- in feste Strukturen zu erarbeiten.

Grundsätzlich wollen alle Beteiligten dieses Modell weiterführen. Die Hansestadt Lübeck plant daher eine Fortsetzung für weitere zwei Jahre und wird bei der Gestaltung des Budgets die einfließenden Mittel des Landes berücksichtigen.

Mitgewirkt am Bericht haben:

Brigitte Czermak und Gustaf Dreier, Schulamt in der Hansestadt Lübeck
Renate Junghans und Eva Mesch, 4.510 Bereich Familienhilfen
Christiane Rösing und Dirk Schmüser, 2.500 Bereich Soziale Sicherung
Sonja Rieper, 4.401 Bereich Schule und Sport
Petra Albrecht, 4.041 Jugendhilfeplanung

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2015/02673
öffentlich

Lübeck, 01.06.2015

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
5.691 - Lübeck Port Authority

Bearbeitung: Michael Siemensen (E-Mail: michael.siemensen@luebeck.de Telefon: 122-6911)

Aufstellung des Hafenentwicklungsplans 2030 – Ergebnisse der Grundlagengutachten 1 und 2 (5.691)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.06.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
06.07.2015	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
13.07.2015	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
15.09.2015	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
22.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
24.09.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Die Ergebnisse der ersten beiden Gutachten zur Aufstellung eines neuen Hafenentwicklungsplans (HEP) bis 2030 liegen vor und werden in diesem Bericht zusammengefasst. Es handelt sich hierbei um die Gutachten „Tendenzen der logistischen und technischen Entwicklung im Ostseeverkehr und ihr Einfluss auf die Gestaltung der Anlagen in den Lübecker Häfen“ (Gutachten 1) und „Terminalkapazitäten und Kapazitätsauslastung der Lübecker Häfen“ (Gutachten 2).

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH Fa. Hans Lehmann GmbH
Ergebnis:	zustimmend
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ] Ja [X] Nein
Begründung:	Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47f GO ist nicht erfolgt, weil deren Belange nicht berührt werden.
Die Maßnahme ist:	[ ] neu [ ] freiwillig [ ] vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	[ ] Ja (Anlage)

Bericht:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat am 28.11.2013 unter TOP 10.6 (VO/2013/00904) den Bürgermeister beauftragt, für den Prognosezeitraum bis 2030 einen neuen Hafenentwicklungsplan (HEP) aufzustellen. Die LPA hat hierzu eine Grundstruktur für die Bearbeitung des Hafenentwicklungsplans 2030 aufgestellt. Demnach werden gem. den nachfolgenden Schaubildern im Block 2 die Grundlagendaten vor der eigentlichen Bearbeitung des Hafenentwicklungsplans im Block 4 erhoben. Die Ergebnisse der ersten beiden beauftragten Gutachten liegen mittlerweile vor und werden in diesem Bericht zusammengefasst. Weitere Erläuterungen sind aus den in der Anlage beiliegenden jeweiligen Kurzfassungen zu diesen Gutachten ersichtlich.

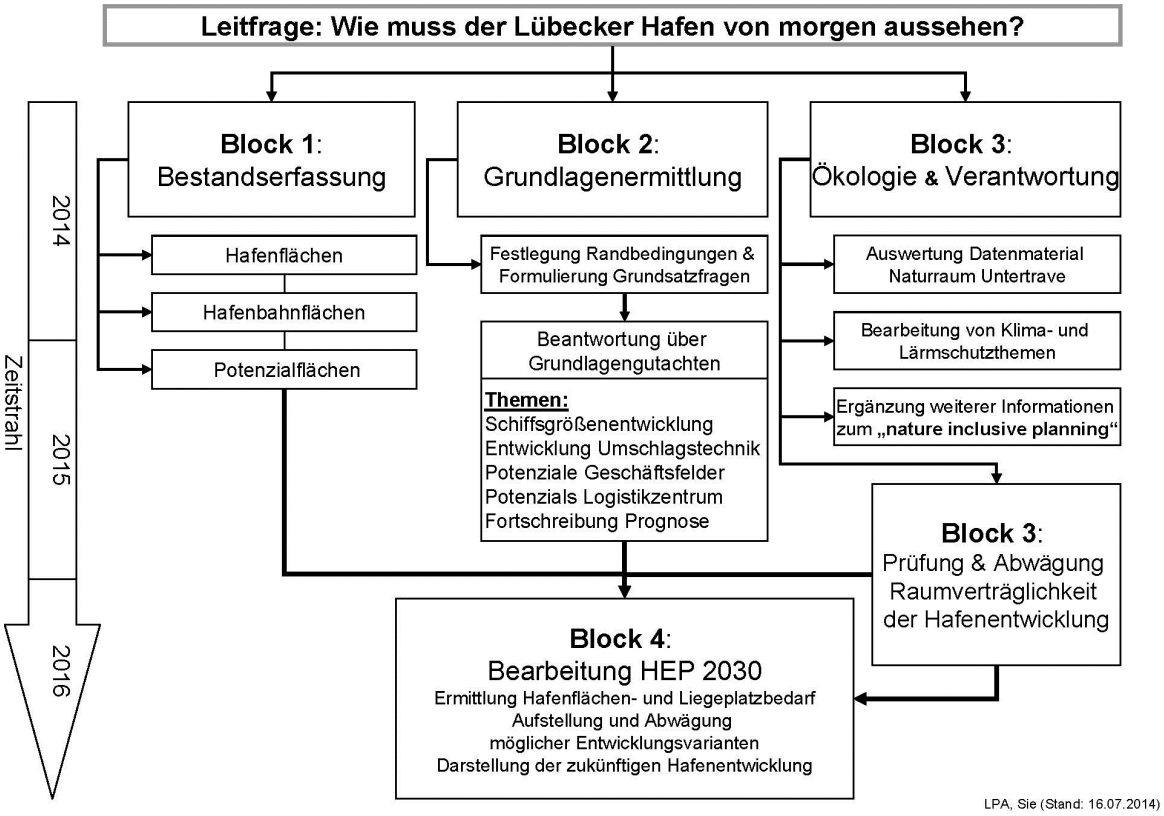


Abb. 1 – Grundstruktur HEP2030

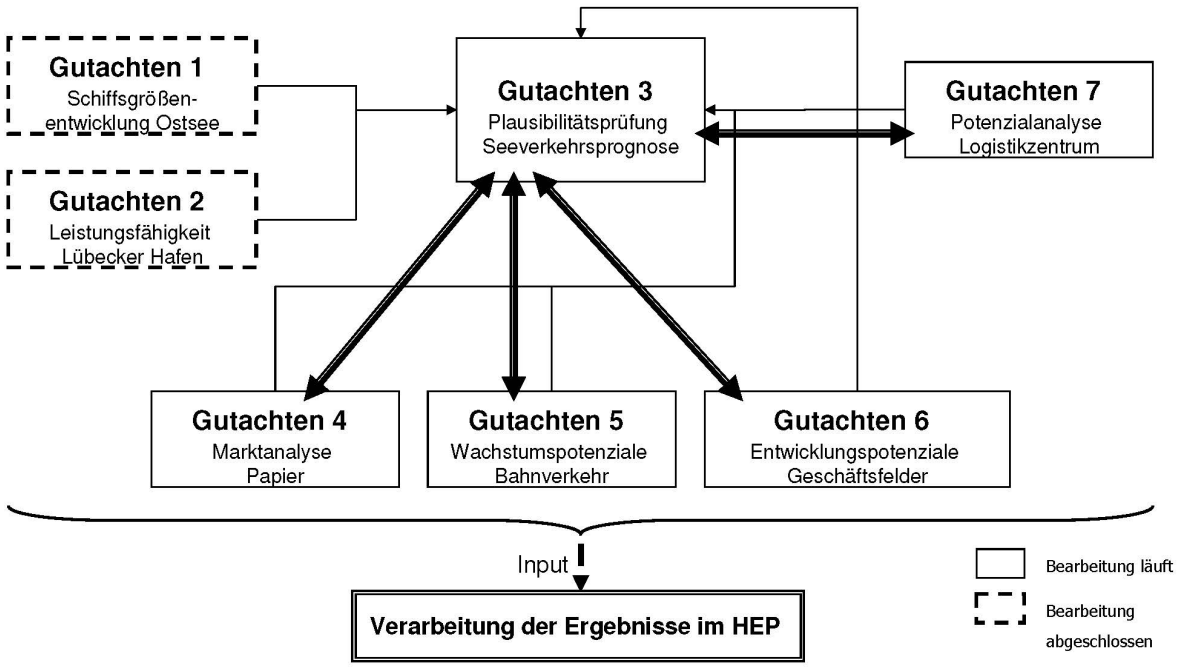


Abb. 2 – Grundstruktur Block 2 HEP2030

Zusammenfassung der Ergebnisse zum Gutachten 1
„Tendenzen der logistischen und technischen Entwicklung im Ostseeverkehr und ihr Einfluss auf die Gestaltung der Anlagen in den Lübecker Häfen“

Lübeck ist einer der wichtigsten Fähr- und RoRo-Häfen im Ostseeraum und dient als Haupttransportdrehscheibe - insbesondere für den Handel mit Stückgütern - für den innereuropäischen Warenverkehr zwischen Zentraleuropa und Skandinavien sowie dem Baltikum und Russland.

Wesentlicher Ausgangspunkt ist die Analyse, wie die Waren derzeit transportiert werden und welche Hintergründe hierzu eine Rolle spielen. Zudem sind die Wachstumsaussichten in den einzelnen zu unterscheidenden Handelszonen bzw. Länder von Bedeutung. Diese Entwicklungen verlaufen zumeist unterschiedlich. Relevante Schiffstypen (RoRo-Schiffe, RoPax-Schiffe, ConRo-Schiffe, Container-Feeder-Schiffe, Kreuzfahrtschiffe, Küstenmotorschiffe (Kümo)) wurden im Rahmen der Untersuchung betrachtet. Sie stellen 99% der Lübeck-relevanten Schiffstypen dar.

Für die zum Einsatz kommenden Schiffe ist es wichtig, welche Ladungsträger (Trailer, Wechselbrücke, Rolltrailer, Container etc.) für welche Fracht eingesetzt werden bzw. zukünftig zu erwarten sind. Aufgrund von vorhandenen charakteristischen Merkmalen wurden zur besseren Beurteilung der logistischen Entwicklung Lübeck-spezifische Fahrtgebiete gebildet.

Diese Fahrtgebiete repräsentieren 98% des Güterumschlags des Lübecker Hafens.

Fahrtgebiet	Kurzbeschreibung
(1) Kattegat	geprägt durch Massenguttransporte
(2) Südliche Ostsee	geprägt durch die Liniendienste nach Trelleborg (TT-Line) und Malmö (Finnlines)
(3) Mittlere Ostsee	geprägt durch den Liniendienst nach Liepaja und Ventspils (beide Lettland) sowie Verkehre mit Südostschweden
(4) Bottnischer Meerbusen	geprägt durch den Transport von Papier und Forstprodukten

	aus Nord-Schweden und Nord-Finnland
(5) Finnischer Meerbusen (Südfinnland / Estland)	geprägt durch die Liniendienste mit Helsinki, Hanko und Turku und dem Transitverkehr nach Russland
(6) Finnischer Meerbusen (Russland)	geprägt durch den Liniendienst nach St. Petersburg

Tab. 1 – Einteilung Fahrtgebiete



Abb. 3 - Fahrtgebietseinteilung Lübecks

Als relevante und zu bewertende Einflüsse sind folgende Randbedingungen zu nennen:

- Unabhängig von den derzeit politischen Verhältnissen und deren Auswirkungen auf die europäischen Handelsbeziehungen mit Russland ist hier ein deutliches Wachstum in der Zukunft zu erwarten. Entscheidenden Einfluss haben die wirtschaftliche Entwicklung der Märkte Schwedens und Finnland auf den Hafengüterumschlag in Lübeck. Sie stellen quasi die Grundauslastung dar.
- Die Wettbewerbssituation mit festen Querungen z. B. mit der Öresund-/Große Beltquerung sowie küstenparallele Landverkehre z. B. ins Baltikum bewirken einen Druck zu niedrigen Transportkosten. Da hier nicht mit einer Entspannung in der Zukunft zu rechnen ist, sondern durch steigende Treibstoffkosten und weitere zu erwartende feste Querungen (FFBQ) z. B. weiter Druck auf die Hafenliegezeiten bzw. die Dauer von Revierfahrten entsteht.
- Die Entwicklung und Randbedingungen in den Gegenhäfen.
- RoRo-/RoPax-Fähren können im Abgleich mit Containerschiffen wesentlich schneller be- und entladen werden.

Im Prinzip zwingt die Wettbewerbssituation mit festen Querungen und küstenparallelen Landverkehren in allen Fahrtgebieten in besonderem Maße zu niedrigen Transportkosten. Das ist vor dem Hintergrund verstärkter Umweltanforderungen (Nord- und Ostsee seit 2015 als Sulphur Emission Control Area (SECA) festgelegt) und des Einsatzes teurer höherwertiger Treibstoffe schwierig und in der Endkonsequenz nur über eine Reduzierung des spezifischen Verbrauches möglich. Das bedeutet den Einsatz größerer Schiffe und/oder eine Reduzierung der Geschwindigkeit. Das prognostizierte Mengenwachstum wird zumindest in einigen Fahrtgebieten nicht ausreichen, um bei gleichen

Bedienungsfrequenzen wie heute durch den Einsatz größerer Schiffe wettbewerbsfähig zu bleiben, so dass partielle Geschwindigkeits- bzw. Frequenzreduzierungen notwendig werden könnten. Als Möglichkeit zur Geschwindigkeitsreduzierung bei gleichen Rundreisezeiten muss auch weiterhin die Verkürzung der Hafenliege- und Revierfahrtzeiten (Hafenzeiten) angesehen werden. Besonders wirksam sind verringerte Hafenzeiten im Kurzstreckenverkehr.

Höherer Druck hinsichtlich der Schiffsgrößen entsteht eher auf den längeren Strecken, da die Treibstoffkosten deutlich stärker zu Buche schlagen. Der limitierende Faktor bei der Schiffsgrößenentwicklung sind eindeutig die zu erwartenden Ladungsmengen in den einzelnen Fahrtgebieten. Eine spezifische Mindestschiffsauslastung muss aus betriebswirtschaftlichen Gründen gewährleistet werden wie auch gleichbleibende oder verkürzte Schiffsliegezeiten.

Aus logistischer Sicht erscheint eine partielle Reduzierung der Schiffsgeschwindigkeit durchaus möglich, wenn sich die Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit und damit die Planbarkeit der Transporte weiter verbessert. Geschwindigkeitsreduzierungen sind aber im Ostseeverkehr Grenzen gesetzt. Feste Fahrpläne mit konstanten Abfahrts- und Ankunftszeiten erfordern eine ganzzahlige Rundreisedauer. In Verbindung mit den Hafenliegezeiten ergibt sich dann automatisch die notwendige Geschwindigkeit. Bei geringen Transportentfernungen mit kurzen Rundreisezeiten, einer größeren Anzahl von Abfahrten pro Tag und beim Einsatz mehrerer Schiffe kann die Geschwindigkeit noch relativ frei gewählt werden. Mit zunehmender Entfernung und weniger Abfahrten schränkt sich diese Möglichkeit zunehmend ein.

Um dennoch nicht die Zahl der einzusetzenden Schiffe überproportional anwachsen zu lassen, was wirtschaftlich noch ungünstiger ist, könnten folgende Entwicklungen eintreten:

- Die mittlere Schiffsgröße wird stärker als in den beiden zurückliegenden Dekaden zunehmen.
- Die durchschnittliche Auslastung der Schiffe wird sich erhöhen. Das kann bei den mittleren und langen Relationen dazu führen, dass die heute dominierenden Punkt-Punkt-Verkehre z. T. aufgegeben und durch den Anlauf zusätzlicher Häfen auf einer Rundreise ergänzt werden (z. B. Dreiecksverkehre aber auch Aufgabe von Linien).
- Auslastungserhöhungen können auch dadurch erreicht werden, indem Ladungen kombiniert werden, die heute noch mit unterschiedlichen Schiffstypen gefahren werden. Insbesondere Massenstückgut, das zunehmend im Osteuropaverkehr südgehend transportiert wird (z. B. Metalle), eignet sich für derartige Kombinationen. Im Gegensatz zu Forstprodukten (Holz, Zellulose u.ä.) führt dabei aber die höhere Dichte der Ladung schnell zu größeren Tiefgängen.
- Die Hafenliegezeiten werden weiter verkürzt, indem unproduktive Zeiten vermieden und die Umschlageigenschaften der Schiffe insbesondere durch zusätzliche Ladelinien weiter verbessert werden. Auf diese Weise könnte es gelingen, die heutigen Bedienungsfrequenzen aufrecht zu erhalten bzw. auf einigen Relationen zu erhöhen.

Wachsende Schiffsgrößen, höhere Durchschnittsauslastungen und Verkürzungen der Hafenliegezeiten erfordern eine Erhöhung des Durchsatzes beim Umschlag, wenn die Hafenliegezeiten gleich bleiben bzw. noch weiter verkürzt werden sollen. Der Einsatz von zusätzlichen Umschlaggeräten (Containerkrane, Umfuhrgeräte, herkömmliche Stückgutkrane usw.) erhöht die Kosten und erfordert zudem zusätzliches Personal.

Durch die bis 2030 sicher fertig gestellte feste Fehmarnbeltquerung (FFBQ) sind erhebliche Veränderungen in den beiden Fahrtgebieten nach Südschweden und ins Kattegat zu erwarten. Während bei begleiteten Verkehren, wegen der Möglichkeit der Nutzung der Überfahrtzeit zur Abgeltung von Ruhezeiten, keine größeren Anteile verloren gehen dürften, gerät der unbegleitete Verkehr stärker unter Druck, da eine deutliche Verbesserung des Angebotes des Kombinierten Verkehrs durch zusätzliche Direktverbindungen und eine Ausweitung der Kapazität sehr wahrscheinlich sind. Die Nutzung des Tunnels dürfte

insbesondere beim Kombinierten Verkehr zu Zeit- und Kostenvorteilen gegenüber dem bisherigen gebrochenen Transport mit dem Schiff führen.

Die Entwicklung der maximalen Schiffsparameter wurden aus extrapolierten Trendfunktionen der bislang gebauten und vornehmlich im Nordsee/Ostsee-Einsatz befindlichen Schiffe der letzten 2 Jahrzehnte und unter Berücksichtigung und gutachterlichen Bewertung der relevanten Randbedingungen pro Fahrtgebiet in Form von Korrekturfaktoren bestimmt.

Parameter	**Schiffsklasse** **Dim.**	**RoRo**	**RoPax**	**ConRo**	**Container-Feeder**	**Kreuzfahrt**	**Küstenmotor**
Aufstelllänge	**[lm]**	4.500	4.500	3.500	-	-	-
Passagierzahl	**[Pers.]**	-	1.000	-	-	2.100	-
Schiffslänge (L_{OA})	**[m]**	230	250	240	170	300	140
Schiffsbreite	**[m]**	32	32,5	32	29	32,5	21,5
Konstruktionstiefgang	**[m]**	8,0	7,5	9,0	8,7	7,5	7,7
Containerkapazität	**[TEU]**	-	-	800	1.600	-	-

Tab. 2 - Prognose zur max. Entwicklung der Schiffsgrößentypen für den Hafen Lübeck

Der Wendekreis am Vorwerker Hafen hat einen Durchmesser von 245 m, so dass mit Sondergenehmigung max. Schiffslängen bis 225 m mit dreifacher Schlepperunterstützung im Vorwerker Hafen festmachen können. Der maximale Tiefgang der Schiffe darf auf der Bundeswasserstraße Trave 8,7m nicht überschreiten.

Zu den Schiffstypenentwicklungen wurden auch die Ideallayouts eines entsprechenden Hafenterminals (z.B. erforderliche Kailänge und Umschlagsfläche) bestimmt.

Fazit:

1. Nicht nur anhand der max. prognostizierten Schiffsgrößenentwicklung für die Länge und die Breite könnte Druck auf die vorhandene Hafeninfrastruktur – insbesondere auf die stadtnahen Häfen - und auf die Bundeswasserstraße Trave inkl. der Einschiffigkeit der „Travemünder Enge“ entstehen, sondern auch aufgrund der max. prognostizierten Tiefgänge von bis zu 9,0 m mindestens bei ConRo-Schiffen auf den Standort in Lübeck-Siems.

2. Bei den max. Abmessungen im Abgleich mit dem Bestand ist festzuhalten, dass für die Schiffsgrößen ab 240 m Länge derzeit keine leistungsfähigen Anlegerkapazitäten vorhanden sind.

3. Es sind die Chancen zu nutzen (z. B. Transportbündelungspotenziale durch die FFBQ, Potenziale bzgl. des Elbe-Lübeck-Kanals oder der deutliche Ausbau des Bahnanteils am Modal Split).

4. Straßenseitige Zu- und Abfahrtsbereiche müssen für den EuroCombi (25,25 m lange Lastzugkombinationen) gebrauchstauglich sein.

5. Ganzzuglängen von 750 m müssen in den relevanten Hafenterminals bahnbetrieblich abbildbar sein.

6. Die Entwicklung des Containerumschlags im Lübecker Hafen muss signifikant eingeschätzt werden, um entsprechend ausreichende Hafeninfrastruktur bereitstellen zu können.

7. Im Hafenentwicklungsplan (Block 4) müssen Antworten auf die hiermit aufgeworfenen Fragen gefunden und die definierten Randbedingungen als Planungsgrundlage verwandt werden.

Zusammenfassung der Ergebnisse zum Gutachten 2
„Terminalkapazitäten und Kapazitätsauslastung der Lübecker Häfen“

Der Lübecker Hafen setzt sich aus Umschlaganlagen an 17 Standorten mit insgesamt 20 Einzelterminals zusammen. Umgeschlagen werden Stück-, Schütt- und Flüssiggüter. Für den Umschlag werden unterschiedliche Umschlagtechnologien genutzt. Die größte Technologievielfalt zeigt sich beim Umschlag von Stückgütern. Sie werden horizontal oder vertikal umgeschlagen. Für den horizontalen Umschlag (RoRo-Umschlag) werden die Stückgüter in oder auf geeigneten Ladungsträgern zusammengefasst. Diese Ladungsträger sind selbstrollend oder werden auf rollende Umfuhreinheiten gesetzt. Der Umschlag erfolgt mit mobilen Zugmaschinen, die die Ladung zwischen der Umschlagfläche und dem Schiff bewegen. Die Umschlagfläche wird entsprechend den Anforderungen der Ladung oder der Ladeeinheiten gestaltet. Gestaltungskriterien sind die Witterungsempfindlichkeit und die Verweildauer der Ladung / Ladeeinheiten auf den Umschlagflächen. Im Lübecker Hafen unterscheiden sich Terminals für den RoRo-Umschlag in Terminals für durchgehende RoRo-Güter und Terminals für nicht durchgehende RoRo-Güter. Die Terminals für durchgehende RoRo-Güter sind durch Freilagerflächen und die für nichtdurchgehende RoRo-Güter durch gedeckte Lagerflächen gekennzeichnet. In beiden Terminaltypen kann auch die andere Umschlagtechnologie zur Anwendung kommen, allerdings jeweils nur in deutlich untergeordnetem Umfang, weil sich die Gestaltung der Umschlagflächen weitestgehend widerspricht.

Stückgüter in Containern werden im Lübecker Hafen traditionell im Rahmen der RoRo-Verkehre umgeschlagen. Seit Mitte des letzten Jahrzehnts wurden mit dem Cargo Terminal Lehmann (CTL) und Teilen des Seelandkais zusätzlich zwei Anlagen für den vertikalen LoLo-Containerumschlag eingerichtet. Das CTL agiert seit 2014 nach einer umfassenden Umstrukturierung mit Mobilkranen in einem neuen Marktsegment (Container-Feeder) und der Seelandkai verfolgt mit Containerbrücken an einem RoRo-Liegeplatz das ConRo-Konzept. Die Ausrichtung beider Terminals zielt auf Warenströme containerisierter Stück- und ggf. Flüssiggüter zwischen Kontinental- und Nordosteuropa ab. Konventioneller Stückgutumschlag findet in zwei verschiedenen Formen an drei Standorten im Lübecker Hafen statt (Stahlbleche und Maschinenbauteile bei LMG sowie Rohholz am Roddenkoppelkai und am Konstinkai).

Die in den Lübecker Häfen umgeschlagenen Schüttgüter lassen sich in zwei Gruppen (witterungsunabhängige Schüttgüter wie Baustoffe, Zuschlagstoffe, Schrott und Abfallprodukte sowie witterungsabhängige Schüttgüter wie Getreide, Futtermittel, Ölsaaten, Düngemittel und andere chemische Produkte) einteilen, die unterschiedliche Terminalfazilitäten erfordern. Für den Umschlag von Flüssiggütern steht eine Anlage zur Verfügung (Lagerhaus Lübeck). In ihr werden flüssige Düngemittel gelagert.

Die Skizzierung der Umschlagterminals mit den Umschlag- und Lagertechnologien zeigt den hohen Spezialisierungsgrad der einzelnen Teile des Lübecker Hafens. Die Ausrichtung der Terminals und die Ladungsstruktur der im Lübecker Hafen umgeschlagenen Güter sind aufeinander abgestimmt. Daher sind den Gesamthafen betreffende Kapazitätsaussagen immer im Bezug zu den Gütergruppen bzw. Umschlagtechnologien und z.T. auch zu den Terminals zu sehen. Tabelle 4 zeigt rechnerische Kapazitätsreserven gegenüber den Umschlagmengen zum Erfassungszeitpunkt von 5 Mio. t pro Jahr für die bestehenden Terminals und 11 Mio. t pro Jahr unter Einbeziehung der bereits ausgewiesenen Erweiterungsflächen.

Hafen bzw. Terminal	Umschlag 2013 (netto) [Mio. t]	Umschlags-technologie	Umschlags-fläche [ha]	Auslastung der Kapazität [%]	Kapazität des Flächenbestands [Mio. t]	Erweiterungs-flächen [ha]	Kapazität des Flächenpotenzials [Mio. t]
Skandinavienkai	9,88	RoRo durchgehend	39,4	80	12,4	15,8	17,3
Schlutupkai II	1,28	RoRo nicht durchgehend	17,2	95	1,3	1,7	1,5
Seelandkai	1,35	RoRo durchgehend	8,9	75	1,8	1,1	2,0
Vorwerker Hafen	1,98	RoRo nicht durchgehend	34,7	77	2,6	0,0	2,6
Konstinkai	0,37	Stückgut LoLo	2,7	148	0,3	0,0	0,3
	0,00	Schüttgut Freilager	0,2	0	0,1	0,0	0,1
Lehmannkai III	0,35	Schüttgut Freilager	2,0	90	0,4	2,6	0,8
Lehmannkai II	0,37	RoRo nicht durchgehend	6,6	67	0,6	1,1	0,7
	0,37	RoRo durchgehend	6,6	67	0,6	1,1	0,7
Lehmannkai I	0,04	Schüttgut Freilager	0,0	60	0,1	0,0	0,1
	0,25	RoRo nicht durchgehend	2,6	100	0,3	0,0	0,3
CTL	0,00	Container LoLo	3,8	0	0,6	1,5	0,7
Rest	0,71	Schüttgut gedeckt	8,3	-	1,3	0,4	1,3
(8 Terminals)	0,07	Flüssiggut	0,8	-	0,1	0,0	0,1
	0,11	Stückgut LoLo	2,1	-	0,1	0,0	0,1
	17,13		**135,9**		**22,4**	**25,2**	**28,5**

Tab. 4 - Übersicht Kapazitäten/Potenziale

Diese Kapazitätsreserven relativieren sich aber auf Grund der individuellen Anforderungen der verschiedenen Gütergruppen und des hohen Qualitätsanspruchs der Lübecker Häfen an ihre Umschlag- und Lagerleistungen. Es zeigt sich, dass die Kapazitätsreserven im Flächenbestand zu:

- 80 % in den Stückgutterminals für die RoRo-Verkehre (60 % davon für den durchgehenden RoRo-Verkehr und 20 % für den nichtdurchgehenden RoRo-Verkehr),
- 10 % im Terminal für LoLo-Containerumschlag und weitere,
- 10 % in den Terminals für witterungsempfindliche Schüttgüter

liegen. Für Flüssiggüter, konventionelle Stückgüter und witterungsunempfindliche Schüttgüter stehen keine oder nur geringe Kapazitätsreserven zur Verfügung.

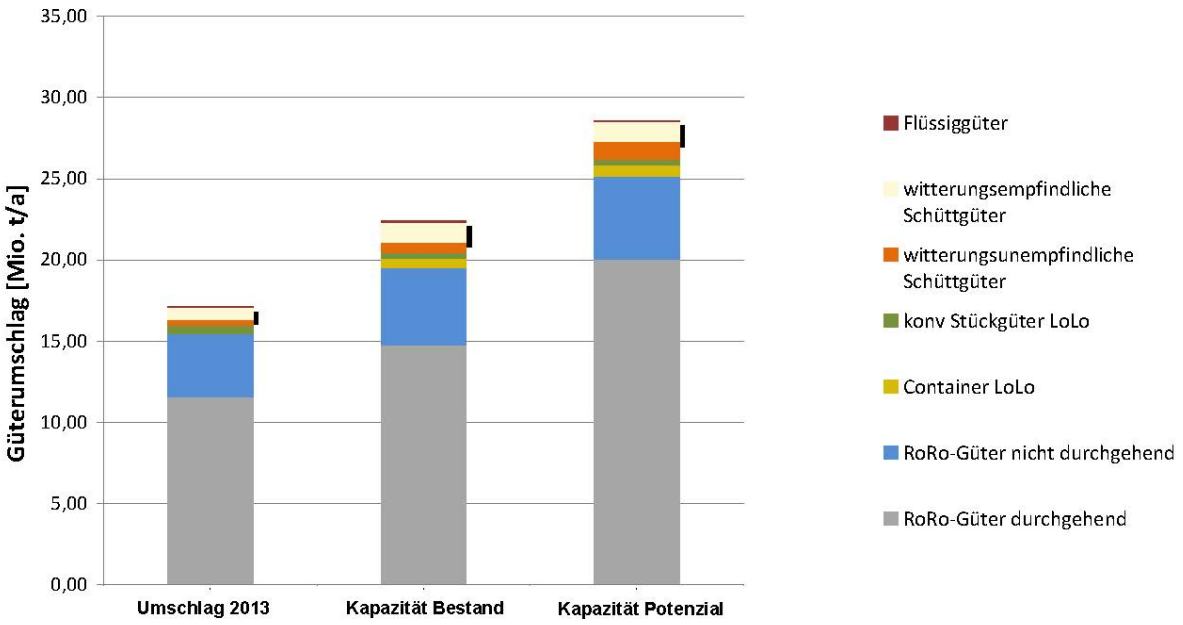


Abb. 4 - Tabelle Kapazitätsreserven Umschlag- und Lagerungstechnologien

Bei der Ermittlung der Flächenproduktivität wurden die reinen Umschlagflächen und nicht die Gesamthafenflächen zur Bewertung herangezogen. Die Beurteilung der Kapazitätsreserven erfolgte anhand der aktuellen Nutzung. Unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Erweiterungsflächen scheint die in der aktuellen Seeverkehrsprognose für den Lübecker

Hafen ermittelte Transportmenge von 28 Mio. t (netto) im Jahr 2030 auf den vorhandenen Terminals mengenmäßig darstellbar. Offen bleibt aber die Passfähigkeit der vorhandenen Terminals und ihrer ausgewiesenen Erweiterungsflächen nach möglichen Veränderungen in der Ladungsstruktur (wie z. B. eine positive Entwicklung des Containerumschlags), der technischen Rahmenbedingungen des See- und Landverkehrs (wie die Auswirkungen der prognostizierten Schiffsgrößen oder die logistischen Zwangspunkte zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Lübecker Hafens z. B. geplante Umnutzung von bestehenden Hafenterminals wie den Vorwerker Hafen mit Verlagerung der derzeit vorhandenen Umschlagsverkehre zu anderen Hafenterminals) sowie der Umschlag- und Lagertechnologien in den Terminals. Die Beantwortung dieser Fragen wird wesentlicher Bestandteil der Fortschreibung des Hafenentwicklungsplanes im Block 4 sein.

Fazit:

1. Wir kennen jetzt den Status quo - Ladungsverteilung und die Ladungsträgerstruktur - innerhalb der Lübecker Häfen für die Bezugsjahre 2010/2013.

2. Wir kennen die Kapazitätsreserven und bereits die vorbereiteten Potenziale der einzelnen Standorte für die unterschiedlichen Umschlag- und Lagerungstechnologien.

3. Wir kennen noch nicht die möglichen Verschiebungen und Veränderungen von derzeit untergeordneten Ladungsträgern wie z. B. den Container (Ergebnisse hierzu liefern Gutachten 5 und 6). Sollte es hier zu deutlichen Anteilsverschiebungen kommen, wird sich die aktuelle Kapazitätsbetrachtung bzgl. der Potenziale und Reserven verändern.

4. Wir wissen die Kennziffern zu den einzelnen Verkehren und können dann mit Hilfe der prognostizierten neuen Gütergruppenzusammensetzung aus Gutachten 3 den zukünftigen Flächen und Anlegerbedarf in Abhängigkeit zur Schiffsgrößenentwicklung später im Block 4 herleiten und berechnen.

Nächste Schritte im Rahmen der Bearbeitung des Hafenentwicklungsplans sind:

- Kenntnisnahme und Diskussion der Ergebnisse der Grundlagengutachten 4 bis 7.

- Übernahme aller bis dahin vorhandenen Ergebnisse ins Gutachten 3 (Hafenumschlagsprognose Lübeck für 2020, 2025 und 2030).

- Beginn der HEP-Bearbeitung mit dem Block 4 ab 4. Quartal 2015.

Anlagen :

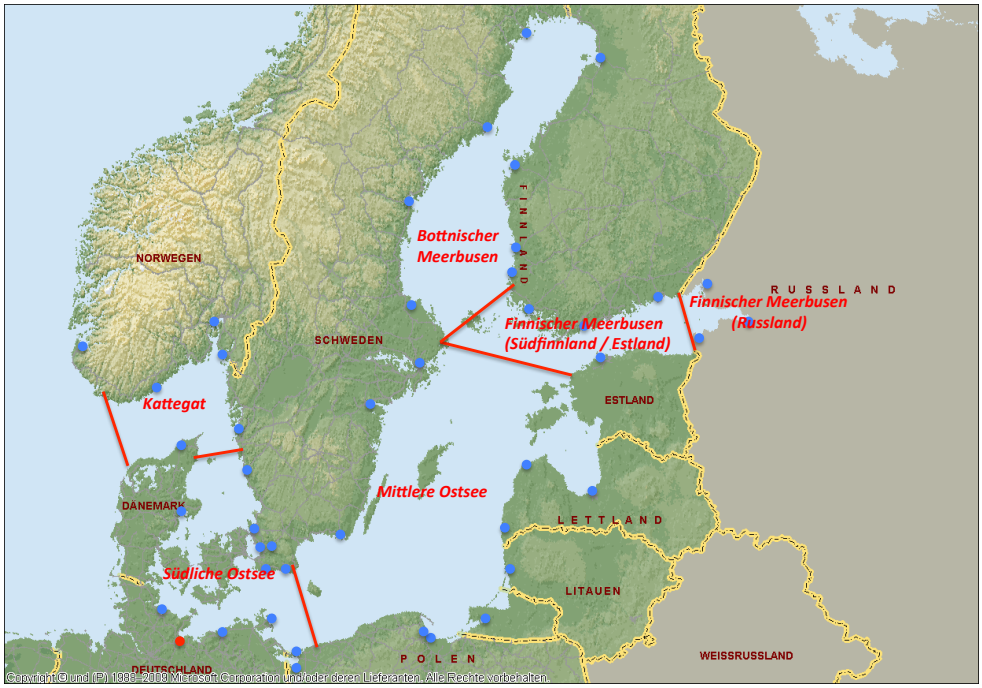
Anlage 1: Kurzfassung des Gutachten 1
„Tendenzen der logistischen und technischen Entwicklung im Ostseeverkehr und ihr Einfluss auf die Gestaltung der Anlagen in den Lübecker Häfen“

Anlage 2: Kurzfassung des Gutachten 2
„Terminalkapazitäten und Kapazitätsauslastung der Lübecker Häfen“

Senator F. - P. Boden

" Tendenzen der logistischen und technischen Entwicklung im Ostseeverkehr und ihr Einfluss auf die Gestaltung der Anlagen in den Lübecker Häfen"

>> Grundlagengutachten 1 <<



Kurzfassung vom 28. April 2015

Auftraggeber:

LPA | Lübeck Port Authority

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Lübeck Port Authority
Ziegelstrasse 2
23539 Lübeck

Kontaktdaten BMC GmbH

Baltic Marine Consult GmbH
Planungs- und Ingenieurbüro Prof. Dr. Lüsch & Partner
Prof. Jürgen Lüsch (Projektleitung)
Friedrich-Barnewitz-Straße 3
18119 Rostock
Telefon: 0172 / 32 366 24
luesch@bmc-info.de, mail@bmc-info.de
www.bmc-info.de

Baltic Marine Consult GmbH
Planungs- und Ingenieurbüro Prof. Dr. Lüsch & Partner
Birger Latki (Projektleitung)
Friedrich-Barnewitz-Straße 3
18119 Rostock
Telefon: 0381 / 51 91 129
Mobil: 0152 / 0162 4558
latki@bmc-info.de, mail@bmc-info.de
www.bmc-info.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

0. Kurzfassung 3
0.1. Anlass und Ziel 3
0.2. Methodik 3
0.3. Logistische Entwicklung 4
0.4. Schiffs- und umschlagtechnische Entwicklung 7
0.5. Entwicklung der Terminalgestaltung 8
0.6. Gestaltung der land- und seeseitigen Verkehrsanbindung 11

Tabellenverzeichnis

Seite

Tabelle 1: Einfluss und Trends der logistischen Anforderungen in den definierten Fahrtgebieten 6
Tabelle 2: Ausgewählte Parameter für die Hafenentwicklung wichtiger Schiffstypen (Bemessungsschiffe 2030) 8
Tabelle 3: Ausgewählte Parameter für die Dimensionierung des RoRo-Terminals 10
Tabelle 4: Zulässige Schiffsparameter für einzelne Traveabschnitte 11

Abbildungsverzeichnis

Seite

Abbildung 1: Groblayout eines RoRo-Terminals 9

0. Kurzfassung

0.1. Anlass und Ziel

Eine wesentliche Grundlage für die Erarbeitung eines Hafenentwicklungsplans für die Lübecker Häfen ist die Einschätzung der im Planungszeitraum bis 2030 zu erwartenden Veränderungen bei den Schiffsparametern der relevanten Schiffstypen. Einerseits bestehen zwischen den Schiffsparametern und dem Transportvolumen enge Zusammenhänge. Andererseits beeinflussen aber auch die logistischen Rahmenbedingungen in starkem Maße, welche Schiffstypen und Schiffsgrößen in welchem Fahrtgebiet wirtschaftlich eingesetzt werden können.

Deshalb wurde der Untersuchung der schiffs- und umschlagtechnischen Entwicklung eine Betrachtung der wesentlichen logistischen Trends im Verkehrsraum Ostsee vorangestellt. Auf Grund der vorhandenen und prognostizierten Leistungsprofile der wichtigsten Lübecker Hafenbereiche konnte dabei eine Beschränkung auf die ostseeinternen Stückguttransporte sowohl bezüglich der Logistik als auch der Schiffe erfolgen. Bei den Schiffen stehen RoRo- und RoPax-Schiffe im Vordergrund.

Mit wachsenden Schiffsparametern verändert sich partiell auch die Grundgeometrie der Hafenterminals. Deshalb bestand ein weiteres Ziel in der Einschätzung ihrer wichtigsten Parameter. Schwerpunkte sind dabei der Flächenbedarf, die Kailänge und die Wassertiefe. Für die einzelnen Terminaltypen wurden entsprechende Ideallayouts erarbeitet, die später Ausgangspunkt für Reallayouts sind.

Ferner wurde die theoretische Durchlassfähigkeit der einzelnen Terminaltypen grob berechnet. Die Durchlassfähigkeit dient als Grundlage für die abschließende Überprüfung der Verkehrsanbindungen.

0.2. Methodik

Methodisch erfolgte die Einschätzung der zu erwartenden Veränderungen der logistischen Rahmenbedingungen für den Stückguttransport auf analytischem Wege. Da zwischen den verschiedenen Fahrtgebieten deutliche Unterschiede bestehen, war die Gliederung des Ostseeraumes bezogen auf die auf Lübeck gerichteten Verkehre notwendig.

Die Beurteilung der Entwicklung der ausgewählten Parameter der für Lübeck relevanten Schiffstypen basiert methodisch zunächst auf einer Extrapolation der Daten von in den zurückliegenden ca. 35 Jahren gebauten Schiffen. Die dabei entstandenen Trendfunktionen wurden anschließend für die einzelnen Fahrtgebiete modifiziert. In die Modifikation flossen in erster Linie die prognostizierten Gütermengen sowie die differenzierten logistischen Rahmenbedingungen ein. Im Ergebnis kann unterstellt werden, dass die für 2030 berechneten Daten der Schiffe, bei denen die Relationen nach Lübeck in der Ostsee größenbestimmend sind, ca. 5% unter einer Hüllkurve liegen, die die Parameter aller in der Datenbank vorhandenen Schiffe des jeweiligen Typs abdecken.

Die Geometrie und die wesentlichen technischen Parameter der einzelnen Terminaltypen wurden analytisch bestimmt. Gleiches gilt für die Einschätzung der Verkehrsanbindungen der Lübecker Häfen.

0.3. Logistische Entwicklung

Die transportlogistische Entwicklung im Ostseeraum wird in besonderem Maße durch eine sich weiter vertiefende Arbeitsteilung der Mitgliedsländer der EU geprägt. In den zurückliegenden zwei Dekaden erfolgte die Integration der baltischen Staaten in die EU, was mit erheblichen Mengenzuwächsen beim Handel mit hochwertigen Stückgütern verbunden war, während sich der Güteraustausch zwischen Zentraleuropa und den skandinavischen Ländern auf hohem Niveau fortentwickelte. Der russische Außenhandel wird dagegen durch Massengutexporte dominiert. Allerdings werden die Einnahmen in erheblichen Umfang für den Import von Konsumgütern sowie für den Aufbau einer modernen Industrie genutzt. Vielfältige ausländische Investitionen in Handels- und Industrieansiedlungen unterstützen diesen Prozess.

Alle Prognosen für den Zeitraum bis 2030 erwarten, dass sich bei Stückguttransporten die bisherige Entwicklung mit mittleren jährlichen Wachstumsraten um 3% fortsetzt, wobei die Wachstumserwartungen in den einzelnen Fahrtgebieten differenziert ausfallen.

Wesentliche Voraussetzung für einen zuverlässigen und effizienten Warenaustausch ist ein leistungsfähiges Transportsystem. Der weltweite Stückguthandel wird vornehmlich durch das Container-Transportsystem realisiert. Die Anbindung der Ostseeländer erfolgt in erster Linie mit Feederdiensten über die Nordseehäfen. Bis 2030 könnte neben der bestehenden Überseeverbindung nach Gdansk auch St. Petersburg direkt bedient werden.

Innereuropäische Stückguttransporte zeichnen sich vielfach durch hohe Warenwerte und kleine Partiegrößen aus. Sie sind für Haus-Haus-Verkehre vorwiegend mit dem Lkw prädestiniert. Aus diesem Grunde werden die seewärtigen Stückguttransporte vor allem mit Fähr- und RoRo-Schiffen abgewickelt. Für Stückguttransporte zwischen Europa nach Russland werden daneben in größerem Umfange auch Container genutzt. Dadurch ist der Anteil innereuropäischer Container im Ostseeverkehr insgesamt gewachsen, so dass der Einsatz von Feederschiffen für ostseeinterne Verkehre begonnen hat. Lübeck nimmt dabei eine Schlüsselrolle ein.

Die logistischen Rahmenbedingungen erfordern auch weiterhin auf allen Relationen feste Fahrpläne mit hohen Bedienungsfrequenzen. Neben Zuverlässigkeit und Fahrplantreue sind die Transportkosten wesentlichsten Entscheidungskriterium für die Routenwahl der Transportkunden. Der Wettbewerb im Ostseelängsverkehr mit küstenparallelen Landverkehren nimmt durch den Ausbau der Via Baltica zu. Im Betrachtungszeitraum kommt für den Verkehr mit Südschweden die feste Fehmarnbelt Querung (FBQ) als starker Wettbewerber hinzu. Ferner dürfen im Ostseeverkehr nur noch Treibstoffe mit einem Schwefelanteil ≤ 0,1% verwendet

werden. Dadurch steigen die Seetransportkosten im Größenbereich von 10…20%. Begegnet kann dem in erster Linie nur durch den Einsatz größerer Schiffe werden, u.U. sogar auf Kosten geringerer Bedienungsfrequenzen.

Um bei der Hafenplanung die differenzierten logistischen Bedingungen und die unterschiedliche Schiffsgrößenentwicklung in den einzelnen Ostseeregionen besser zu berücksichtigen, wurden die über die Lübecker Häfen laufende Stückgutverkehre in folgende Fahrtgebiete unterteilt:

- Südliche Ostsee (Skane)
- Kattegatt (Göteborg, Anschluss Norwegen)
- Mittlere Ostsee (Kaliningrad, Lettland, Litauen, Mittelschweden)
- Bottnischer Meerbusen (Nordfinnland, Nordschweden)
- Finnischer Meerbusen (Südfinnland/Estland)
- Finnischer Meerbusen (Russland).

Die zwischen den einzelnen Fahrtgebieten bestehenden Unterschiede und die zu erwartenden Entwicklungen wurden bezüglich des Ladungsaufkommen, der Paarigkeit der Güterströme, der Partiegrößen sowie der Ladungsstruktur (Anteil begleiteter und unbegleiteter Einheiten, Anteil kombinierter Verkehr, Anteil Massenstückgüter) analysiert. Insbesondere die tendenziell sinkenden mittleren Partiegrößen verbunden mit wachsenden Anteilen von „Just in time“ - Lieferungen werden den Hafendurchlauf beschleunigen.

Die wichtigsten Ergebnisse der Analyse der bis 2030 zu erwartenden logistischen Veränderungen sind aus Tabelle 1 ersichtlich. Der stärkste Wandel wird u.E. im Stückgutverkehr mit Russland vor sich gehen, indem die Transportlogistik das wachsende Ladungsaufkommen nutzt, um sich schrittweise an den europäischen Standard anzupassen.

Tabelle 1: Einfluss und Trends der logistischen Anforderungen in den definierten Fahrtgebieten

Einflussgrößen und Entwicklungstendenzen	Fahrtgebiete						Bemerkungen
	südliche Ostsee	Kattegat	mittlere Ostsee	Bottnischer Meerbusen	Südfinnland, Estland	Russland	
Ladungsaufkommen	groß, geringes Wachstum	gering, schwaches Wachstum	mittel, höheres Wachstum	gering, geringes Wachstum	groß, geringes Wachstum	mittel, höheres Wachstum	insb. Volumen des innereuropäischen Handels
Partiegröße	klein, gleich-bleibend	mittel, gleich-bleibend	mittel, rückläufig	hoch, leicht rückläufig	mittel, leicht rückläufig	klein, leicht zunehmend	
Paarigkeit der Güterströme	ausgeprägt, gleichbleibend	ausgeprägt, gleichbleibend	gering, wachsend	geringer, gleichbleibend	ausgeprägt, gleichbleibend	gering, wachsend	
Transportzeit	wichtig, gleich-bleibend	gering, gleich-bleibend	gering, gleich-bleibend	gering, gleich-bleibend	wichtig, gleich-bleibend	gering, leicht zunehmend	
Bedienungshäufigkeit	hoch, gleich-bleibend	gering, gleich-bleibend	mittel, gleich-bleibend	gering, gleich-bleibend	hoch, gleich-bleibend	gering, zunehmend	u.U. in einigen Fahrtgebieten rückläufig
Wettbewerb mit Landverkehren	hoch, zu-nehmend	hoch, zu-nehmend	hoch, leicht abnehmend	gering, gleich-bleibend	gering, gleich-bleibend	gering, leicht abnehmend	Steigende Transportkosten im Landverkehr
Anteil begleiteter Verkehr	hoch, gleich-bleibend	gering, gleich-bleibend	mittel, gleich-bleibend	sehr gering, gleichbleibend	gering, gleich-bleibend	gering, leicht zunehmend	
Anteil kombinierter Verkehr	hoch, gefährdet	mittel, gefährdet	gering, zunehmend	gering, gleichbleibend	gering, gleichbleibend	zunehmend	
Port-Port-Verkehr	sehr gering, gleichbleibend	gering, gleichbleibend	gering, gleichbleibend	hoch, gleich-bleibend	mittel, gleich-bleibend	gering, gleich-bleibend	
Distributionslager in Gegenhäfen	mehrere, gleichbleibend	mehrere, gleichbleibend	noch wenige, zunehmend	wenige, gleichbleibend	mehrere, gleichbleibend	mehrere, zunehmend	
Distributionslager in Lübeck	wenige, gleichbleibend	wenige, gleichbleibend	wenige, zunehmend	mehrere, gleichbleibend	mehrere, gleichbleibend	wenige, zunehmend	
Volumen Passage	hoch, leicht rückläufig	hoch, läuft über Kiel, rückläufig	mittel, zunehmend	kaum Aufkommen	mittel, gleichbleibend	gering, zunehmend	
Anteil innereuropäischer Container	sehr gering, gleichbleibend	sehr gering, gleichbleibend	gering, leicht zunehmend	etwas höher, leicht zunehmend	etwas höher, leicht zunehmend	gering, zunehmend	
Transportkosten							

stärkere Veränderungen erwartet

158 von 878 in Zusammenstellung

TOP 4.7

0.4. Schiffs- und umschlagtechnische Entwicklung

Für die Hafenplanung in Lübeck ist vor allem die Größenentwicklung von RoRo- und RoPax-Schiffen von entscheidender Bedeutung. Zusätzlich wurden auch die Größentrends bei den übrigen Stückgutschiffen (Container-Feederschiffe, ConRo-, System- und Küstenmotorschiffe) untersucht. Im Ergebnis wird für den Zeitraum bis 2030 eine überproportionale Größenzunahme bei Neubauschiffen in allen Fahrtgebieten erwartet.

Die Trendfunktionen weisen für alle Schiffstypen differenzierte aber durchweg wachsende Hauptdaten auf. Ursächlich dafür sind in erster Linie das tendenziell weiter steigende Ladungsaufkommen und der Kostendruck, der durch küstenparallele Landverkehre und feste Querungen verursacht wird. Hinzu kommt die seit 2015 in der Ostsee notwendige Reduzierung des Schwefelausstoßes (SECA-Gebiet). Die Verwendung schwefelarmer bzw. alternativer Treibstoffe und/oder der Einbau von Abscheideanlagen für Schwefeloxyde führen zu höheren Schiffsbetriebskosten, die in der Endkonsequenz am ehesten durch den Einsatz größerer und möglichst etwas langsamer fahrender Schiffe kompensiert werden kann. Die Bedingungen dafür sind allerdings in den für Lübeck relevanten Fahrtgebieten unterschiedlich.

Deshalb wurden die Ergebnisse der Trendrechnung anschließend für die einzelnen Fahrtgebiete modifiziert. Berücksichtigt werden musste dabei insbesondere die Notwendigkeit ganzzahliger Rundreisezeiten. Dadurch wird die Möglichkeit Treibstoffeinsparungen durch das Fahren mit geringeren Geschwindigkeiten zu erzielen, naturgemäß eingeschränkt, was einerseits das Größenwachstum verstärken dürfte und andererseits den Druck auf eine Verkürzung der Hafenliegezeiten erhöht.

Höhere Umschlagleistungen als wesentliche Voraussetzung für kürzere Hafenliegezeiten sind bei RoRo- und RoPax-Schiffen in erster Linie durch die Be- und Entladung über zusätzliche Lade-/Löschspuren zu erreichen. Aus diesem Grund erwarten wir, dass die Be- und Entladung über zwei Decksebenen zunehmend zum Standard bei allen größeren, horizontal umschlagenden Schiffen wird. Hafenseitig sind dazu die entsprechenden Anschlusskonstruktionen in Form von beweglichen Doppelrampen notwendig.

Die Ergebnisse der Trendrechnung für die Hauptparameter der untersuchten Schiffstypen und der fahrtgebietsabhängigen Modifikation wurden tabellarisch zusammengefasst. Sie sollen als Bemessungsschiffe für die weitere Hafenplanung genutzt werden. Einige Ergebnisse für Container-Feeder- RoRo- und RoPax-Schiffe und die Fahrtgebiete Südfinnland/Estland und Russland sind beispielhaft aus Tabelle 2 ersichtlich.

Tabelle 2: Ausgewählte Parameter für die Hafenentwicklung wichtiger Schiffstypen (Bemessungsschiffe 2030)

Parameter	Dim.	Schiffstyp		
		Container-Feederschiff	RoRo-Schiff	RoPax-Schiff
Fahrtgebiet	-	Finnischer Meerbusen	Bottnischer Meerbusen,	Finnischer Meerbusen
Containerkapazität	[TEU]	1.600	-	-
Aufstelllänge	[m]	-	4.500	4.500
Schiffslänge (L_{OA})	[m]	170	230	250
Schiffsbreite (B)	[m]	29	32	32,5
Konstruktions-tiefgang (T)	[m]	8,7	8,0	7,5
Geschwindigkeit (v)	[kn]	19,5	20…23	22
Tragfähigkeit (tdw)	[t]	17.000	-	-
Passagierzahl	[PAX}	-	-	1.000

Die Fahrtgebiete Südfinnland/Estland und Russland sind insofern von besonderer Bedeutung, da hier sowohl bezüglich der logistischen Rahmenbedingungen als auch der Schiffsgrößenentwicklung größere Veränderungen zu erwarten sind, zumal diese Relationen von den höheren Treibstoffkosten stärker als die Linien in der südlichen Ostsee betroffen sind. Ursächlich dafür sind u.a. auch die vergleichsweise hohen Geschwindigkeiten, die für das Erreichen sinnvoller ganzzahliger Rundreisezeiten notwendig sind.

Die so ermittelten Schiffsparameter, die u.E. bei der weiteren Hafenentwicklungsplanung berücksichtigt werden sollten, erfassen etwa 95% aller Neubauten der einzelnen Schiffstypen bis 2030.

In diesem Zusammenhang wurden auch die Zufahrtsbedingungen in den wichtigsten Gegenhäfen der einzelnen Fahrtgebiete sowie in den Wettbewerbshäfen untersucht. Die Daten wurden bei der Modifikation der Parameter der Bemessungsschiffe berücksichtigt. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass gegenwärtig von den infrastrukturellen Bedingungen weder in den Gegen- noch in den Wettbewerbshäfen größere Restriktionen für die Schiffsgrößenentwicklung ausgehen.

0.5. Entwicklung der Terminalgestaltung

Auf die Geometrie und das Layout von Hafenterminals haben die Schiffsparameter erheblichen Einfluss. Steigende Schiffsparameter bedingen meistens größere Liegeplatzlängen und Wassertiefen, breitere Rampen, größere Vorstellflächen usw. Insbesondere als Unterstützung für die nachfolgende Flächenplanung für die einzelnen Lübecker Hafenbereiche wurden für die vorgeschlagenen Regelschiffe jeweils passende Einzelterminals entworfen.

Beispielhaft sind nachfolgend die Ergebnisse für Terminals für die Abfertigung von RoRo-Schiffen dargestellt. Abbildung 1 zeigt das Layout und in Tabelle 3 sind die wesentlichen Terminalparameter zusammengefasst.

Analog wurden Ideallayouts entwickelt für

- Terminals für Container-Feederdienste,
- Terminals für ConRo-Dienste,
- Terminals für RoPax-Dienste,
- Terminals für die Abfertigung von Schiffen mit Seitenpforten,
- Terminals für die Abfertigung von Küstenmotorschiffen und
- Passagier-Terminals inklusive der Flächen für den Passagierwechsel.

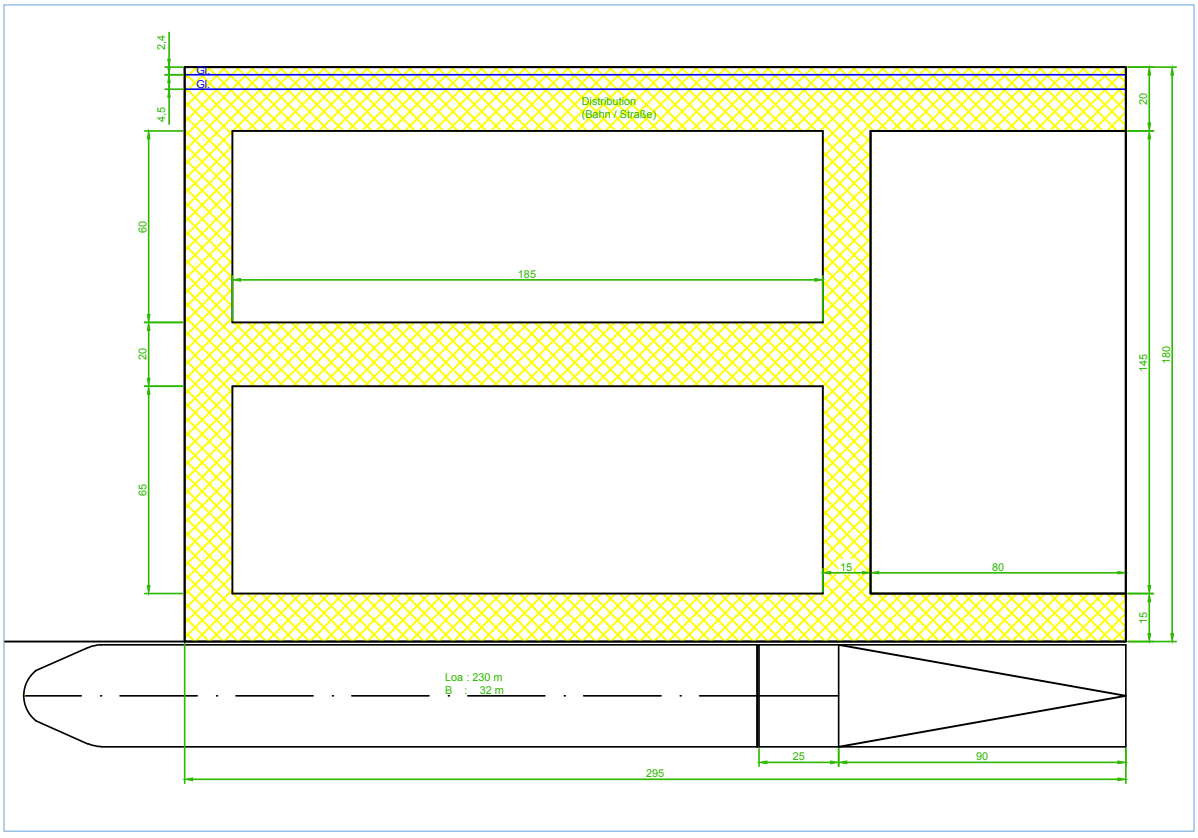


Abbildung 1: Groblayout eines RoRo-Terminals

Tabelle 3: Ausgewählte Parameter für die Dimensionierung des RoRo-Terminals

Parameter	Dim.	Werte		Bemerkungen
Schiffslänge (LOA)	[m]	230		
Schiffsbreite	[m]	32		
Konstruktionstiefgang	[m]	8		
Spurmeter Schiff	[m]	4.500		
Anzahl Trailer, MAFI	[-]	300		
Rampenlänge HD	[m]	25		
Rampenlänge OD	[m]	60		
LP-Länge	[m]	365 m		inkl. Rampe und Klappe
Fahrbahnbreite Kai	[m]	15		
Zahl der Schiffsanläufe	[Woche-1]	3,5		
mittl. Schiffsauslastung	[%]	0,7		
Anteil Trailer (nord- und südgehend)	[%]	0,3		
mittl. Durchlaufzeit Trailer	[d]	1		
Anteil Fährhalle (MAFI usw.) (nur südgehend)	[%]	0,3		
mittl. Durchlaufzeit Fährhalle	[d]	3,5		
Anteil Lager (nur südgehend)	[%]	0,4		
mittl. Durchlaufzeit Lager	[d]	14		
Spitzenfaktor Trailerfl., Fährhalle, Lager.	[-]	1,3		
Anzahl Trailer	[-]	117		
Trailerfläche pro LP	[m²]	7900		
Anzahl Fährhalle (MAFI usw.)	[-]	117		
Fährhallenfläche pro Schiffsankunft	[m²]	10530		
Fährhallenfläche pro LP	[m²]	13163		
Anzahl Lager (MAFI, Kassetten)	[-]	156		
Masse pro Schiff MAFI, Kassetten	[t]	4680		
Hallenfläche pro Schiffsankunft	[m²]	2340		
Hallenfläche pro LP	[m²]	11700		
Lagerflächen pro LP insg. ohne Verkehr	[m²]	32760		
zentrale Verkehrsflächen Bahn	[%]	1,2		
zentrale Verkehrsflächen Straße	[%]	1,3		
Lagerflächen pro LP insg. inkl. Verkehr	[m²]	51106		
Ladungsmenge pro Schiff	[t]	9540		
Terminal-Länge gewählt	[m]	295		
Terminal-Breite gewählt	[m]	180		
Auslastung	[%]	0,7	0,35	
Kapazität LP	[t/LP,a]	1168650	584325	
spez. Flächenproduktivität	[t/m²]	17,5	8,8	
Vergleichskennziffer unter ähnlichen Bedingungen	[t/m²,a]	8…15		Durchschnitt von ca. 15 Ostseehäfen [7], f(Durchsatz)

0.6. Gestaltung der land- und seeseitigen Verkehrsanbindung

Bezüglich der seeseitigen Erreichbarkeit sind für das, aus der schiffstyp- und fahrtgebietsspezifischen Betrachtung resultierende Regelschiff Widersprüche zu den gegenwärtig zulässigen Parametern der Trave sowohl für die des Nordlandkais als auch des Bereiches CTL/Seelandkai festzustellen (siehe Tabelle 4).

Tabelle 4: Zulässige Schiffsparameter für einzelne Traveabschnitte (ohne Berücksichtigung der Kurvenradien)

Traveabschnitt bis (von See aus) / zulässige Schiffsparameter	Dim.	Skandi-navienkai	Seelandkai, CTL	Nordland-kai	Konstin-kai	max. Abmessungen der Regelschiffe (alle für HL relevanten Schiffstypen)
Schiffsbreite	[m]	36,0	30,5	30,5	26,0	32,5
Schiffslänge	[m]	ca.300	ca. 200	ca. 200	ca. 200	250
Schiffstiefgang	[m]	8,7	8,7	8,7	8,7	9,0
Entfernung von Tonnenpaar 3/4	[km]	3,8	13,6	19,3	20,8	-

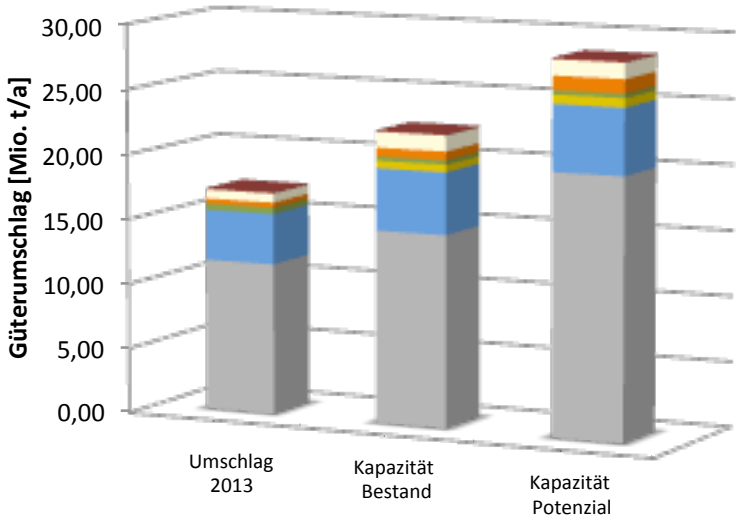
Die LHG verfolgt das Ziel den Bahnanteil im Hinterlandverkehr von gegenwärtig rund 16% auf 25…30% zu erhöhen. Voraussichtlich am Ende der Untersuchungszeit dürfte im Rahmen der FBQ der endgültige 2-gleisige Ausbau der Bahnstrecke Hamburg-Kopenhagen für Zuglängen von mindestens 750 m erfolgen. Die Erhöhung der Zuglängen wird seitens der Bahnen als wichtigste Entwicklungsgröße angesehen. Deshalb sollte zumindest für die wichtigsten Hafenbereiche bei der weiteren Hafenplanung ebenfalls diese Größe angestrebt werden. Neben dem Skandinavienkai betrifft das auch den Seelandkai/CTL, insbesondere wenn er zukünftig stärker genutzt werden soll.

Im Untersuchungszeitraum kann im Straßengüterverkehr mit der europaweiten Einführung des EuroCombi mit einer Länge von 25,25 m gerechnet werden. Offen sind die genauen Randbedingungen, unter denen die Zulassung erfolgt. Ungeachtet dessen sollten alle Lübecker Häfen für den EuroCombi erreichbar sein. Besonderen Einfluss haben die größere Länge und der größere Wenderadius auf das Layout der Verkehrs- und Umschlagbereiche sowie auf die Länge von Warte- und Vorstellspuren usw. innerhalb der Terminals, was bei der Erarbeitung der Masterpläne beachtet werden muss.

Lübeck besitzt mit dem Elbe-Lübeck-Kanal unter den größeren deutschen Ostseehäfen das Alleinstellungsmerkmal eines Binnenwasserstraßenanschlusses. Dieser Vorteil wird infolge zu geringer Schleusenabmessungen und unzureichender Wassertiefe nur in geringem Umfang genutzt. Die Ausbauchancen für das Großmotorgüterschiff (GMS) (Länge 110 m, Breite 11,40 m, Tiefgang 2,80 m, Tragfähigkeit ca. 2.100 t), das als Mindestgröße anzusehen ist, sind gering. Ungeachtet dessen sollte die Abfertigungsmöglichkeit für Binnenschiffe in allem Hafenbereichen auch weiterhin gesichert werden.

" Terminalkapazitäten und Kapazitätsauslastung der Lübecker Häfen"

>> Grundlagengutachten 2 <<



Kurzfassung vom 24. April 2015

Auftraggeber:

LPA | Lübeck Port Authority

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Lübeck Port Authority
Ziegelstrasse 2
23539 Lübeck

Kontaktdaten BMC GmbH

Baltic Marine Consult GmbH
Planungs- und Ingenieurbüro Prof. Dr. Lüsch & Partner
Birger Latki (Projektleitung)
Friedrich-Barnewitz-Straße 3
18119 Rostock
Telefon: 0381 / 51 91 129
Mobil: 0152 / 0162 4558
latki@bmc-info.de, mail@bmc-info.de
www.bmc-info.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

0 Kurzfassung 1

0.1 Anlass und Ziel 1

0.2 Methodik 1

0.3 Umschlagmenge und Umschlagstruktur 2

0.4 Erfassung der Lübecker Terminals 4

0.5 Kapazität der Lübecker Terminals 7

Abbildungsverzeichnis

Seite

Abbildung 1: Güter- Ladungs- und Transportträgerstruktur und –menge der Lübecker Häfen 3

Abbildung 2: Gliederung der Hafenflächen 4

Abbildung 3: Grafische Flächengliederung in den Terminals in Lübeck Siems (Beispiel) 5

Abbildung 4: Gegenüberstellung der Umschlagmenge zum Erfassungszeitpunkt und der Kapazität der Lübecker Häfen im Flächenbestand sowie unter Nutzung der ausgewiesenen Erweiterungsflächen 7

Tabellenverzeichnis

Seite

Tabelle 1: Terminals des Lübecker Hafens 6

Tabelle 2: Umschlagkapazität für die einzelnen Gütergruppen bzw. Umschlagtechnologien in den Lübecker Häfen 8

0 Kurzfassung

0.1 Anlass und Ziel

Mit der Kapazitätsbetrachtung der einzelnen Standorte des Lübecker Hafens wurde ein aktueller Stand der Leistungen der Hafenwirtschaft vor Ort aufgenommen. Dieser Leistungsstand soll als Basis für die weiteren strategischen Planungen des Hafenentwicklungsplanes der Hansestadt Lübeck dienen. Gewählt wurde eine auf Produktivitätskennziffern für die Flächen und Liegeplätze aufbauende Kapazitätsanalyse. Sie umfasst die:

- Analyse der Umschlagmengen und Umschlagstrukturentwicklung der zurückliegenden Dekade für die verschiedenen Terminals der Lübecker Häfen,
- Erfassung von verkehrsökonomischen und transporttechnischen Faktoren, die Einfluss auf die Betriebsabläufe der Hafenbetreiber und somit Leistungsfähigkeit der Terminals haben,
- Erfassung und Vereinheitlichung der Hafenflächen

Die einheitliche Basis von genutzten Hafenflächen und zugeordneten Produktivitätskennziffern bietet Ansätze für die Bestimmung des Ausbaubedarfs bzw. des Freisetzungspotenzials von Hafenflächen und ggf. Hinweise für sinnvolle Verlagerungen von Technologien zwischen den Lübecker Terminals.

In der Kapazitätsanalyse werden alle Lübecker Häfen und Terminals berücksichtigt, die zur Abwicklung des seeseitigen Umschlags genutzt werden.

0.2 Methodik

Für die Kapazitätsanalyse wird ein in der Hafenentwicklungsplanung bewertes, auf Produktionskennziffern basierendes Verfahren genutzt. Dabei werden die wesentlichen Infrastrukturelemente eines Umschlagterminals (Terminalfläche, Kailänge bzw. Anzahl der Liegeplätze) und die verkehrstechnischen Daten (Umschlagstatistiken) soweit erfasst, dass sich Kapazitätsaussagen treffen lassen. Die Betrachtungstiefe wird dabei so gewählt, dass die analysierten Terminals in Gruppen von Häfen vergleichbarer Umschlagtechnologien bei ähnlichen Markteinflüssen (Bedienungsfrequenzen, Lagerverweildauern, Modal split usw.) zusammengefasst werden. Unterstellt wird dabei, dass die Terminals aus Kostengründen immer versuchen, mit einer, ihren Umschlagprozessen angepassten Terminalfläche zu agieren.

Mit der Analyse der Terminals erfolgt die Kapazitätsbestimmung in einem dreistufigen Verfahren.

Stufe 1: Zusammenstellung der Umschlagmengen, Terminalfazilitäten und Umschlag- und Lagerprozesse unter Einbeziehung der Terminalbetreiber.

Stufe 2: Grafische Aufarbeitung der Hafenflächen nach einem standardisierten Verfahren und Gegenüberstellung mit den Umschlagmengen.

Stufe 3: Gemeinsame Plausibilitätsprüfung der ermittelten Terminaldaten und Produktivitätskennziffern mit dem Auftraggeber unter Berücksichtigung der Umschlag- und Lagertechnologien.

Im Ergebnis stehen von allen Beteiligten akzeptierte und nachvollziehbare Aussagen zur Kapazität und derzeitigen Auslastung der Terminals des Lübecker Hafens.

Ein Nebenprodukt der Kapazitätsanalyse ist die Transformation der Basiswerte der Seeverkehrsprognose in die Güter- und Ladungsträgerstruktur der Lübecker Häfen.

0.3 Umschlagmenge und Umschlagstruktur

Die Umschlagleistung der Lübecker Häfen im Jahr 2013 hat sich gegenüber 2003 kaum verändert. Dies gilt gleichermaßen für die Umschlagmenge, die Güter-, Ladungs- und Transportträgerstruktur (Abbildung 1).

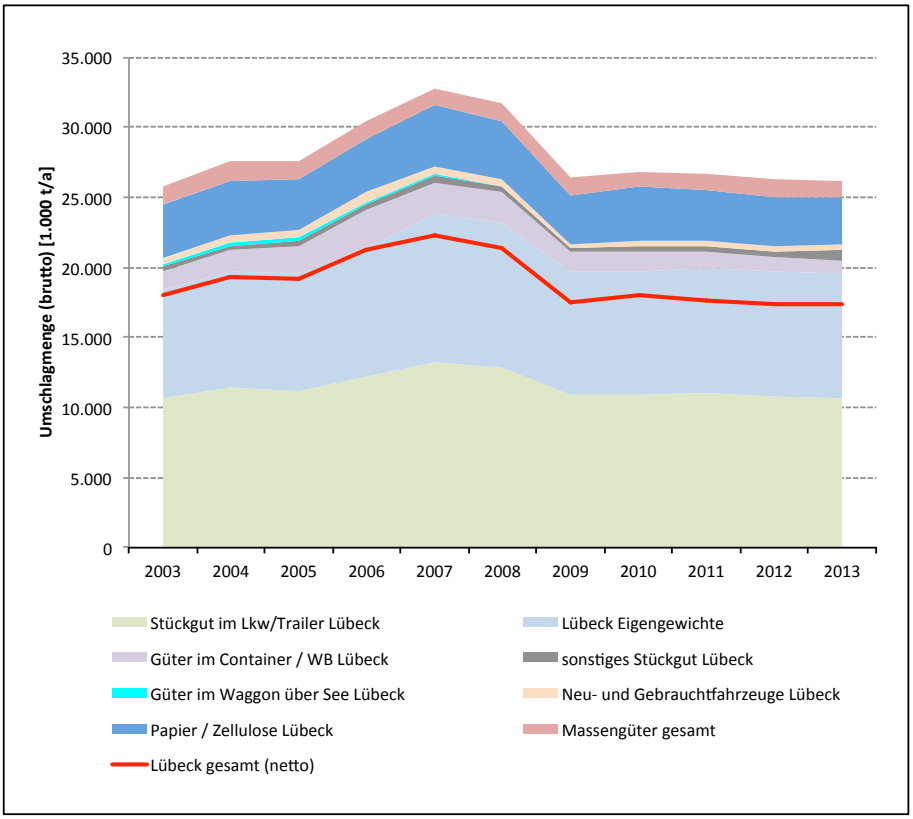


Abbildung 1: Güter- Ladungs- und Transportträgerstruktur und –menge der Lübecker Häfen

Lübeck ist ein vom RoRo-Verkehr dominierter Hafenstandort. Mehr als 90 % aller Güter werden im RoRo-Verfahren umgeschlagen. Der umschlagstärkste Hafen ist der Skandinavienkai. Über ihn werden rund 70 % der Lübecker Gesamttonnage (17,9 Mio. t/a brutto, 2014) umgeschlagen.

Der Container spielt als Ladungsträger eine untergeordnete Rolle (max. 4 % vom Bruttoumschlag). Mit der Indienststellung des Container Terminal Lübeck gewann der LoLo-Containerumschlag und damit der Container als Ladungsträger nur kurzzeitig an Bedeutung. Heute ist er, als Ladungsträger auf Reedereieinheiten wieder größtenteils in den RoRo-Verkehr integriert.

In den Jahren 2006 ... 2008 lag die Umschlagleistung der Lübecker Häfen bereits knapp 30 % über dem Niveau von 2003 bzw. 2013. Dies betraf vor allem die RoRo-Terminals.

Der Massengutumschlag hat im gesamten Betrachtungszeitraum einen Anteil von 4 ... 5 % des Bruttoumschlags. Er variiert zwischen 1,1 und 1,3 Mio. t/a und wird von den zwei Gütergruppen Landwirtschaftliche Produkte und Nährstoffe (Getreide, Ölsaaten, Futtermittel und Düngemittel) sowie Baustoffe dominiert. Im Massengutbereich agieren eine Reihe kleinerer Terminals in Stadtnähe.

0.4 Erfassung der Lübecker Terminals

Der Lübecker Hafen setzt sich aus Umschlaganlagen an 17 Standorten mit insgesamt 20 Einzelterminals zusammen. Umgeschlagen werden Stück-, Schütt- und Flüssiggüter. Es werden horizontale (RoRo-Umschlag) und vertikale (LoLo-Umschlag) Umschlagtechnologien angewendet. Um diese unterschiedlichen Umschlagtechnologien deutlich voneinander abzugrenzen, werden die Hafenflächen nach folgendem Schema detaillierter betrachtet.

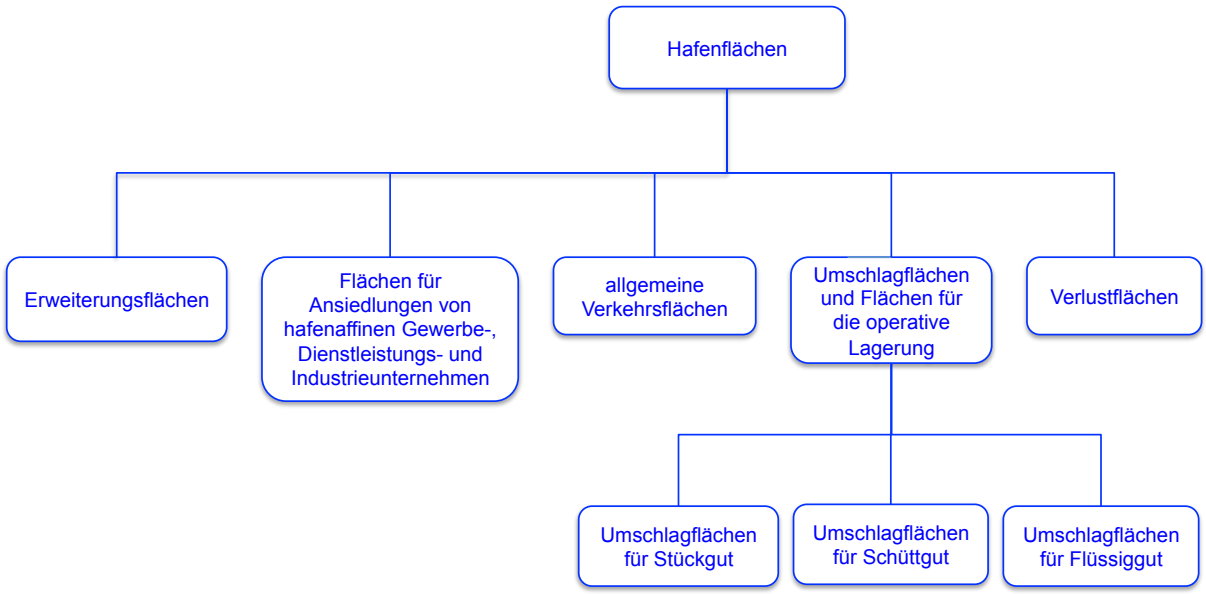


Abbildung 2: Gliederung der Hafenflächen

Die Hafenflächen umfassen alle Flächen, die für die Abfertigung des Seeverkehrs genutzt werden. Sie beinhalten Gewerbe- und Industrieflächen, die Güter aus bzw. für den Seeverkehr bearbeiten, sowie Flächen, die für die administrative Abwicklung des Seeverkehrs vorgehalten werden.

Die Hafenflächen setzen sich aus folgenden Flächenkategorien zusammen:

- Umschlagflächen und Flächen für die operative Lagerung,
- Erweiterungsflächen,
- allgemeine Verkehrsflächen,
- Flächen für Ansiedlungen von hafenaffinen Gewerbe-, Dienstleistungs-, Industrieunternehmen und
- Verlustflächen.

Sie entsprechen nicht zwingend der Flächenausweisung der Lübecker Häfen, deren Summe den Lübecker Hafen bildet. Sie stellen eher die Nutzungsanforderungen der Lübecker Hafenwirtschaft und hafenaffinen Wirtschaft dar und beinhalten somit auch Raum für eine flexible Flächenentwicklung. In Abbildung 3 ist die grafische

Umsetzung der Flächengliederung am Beispiel der Terminals in Lübeck Siems und Schlutup dargestellt.

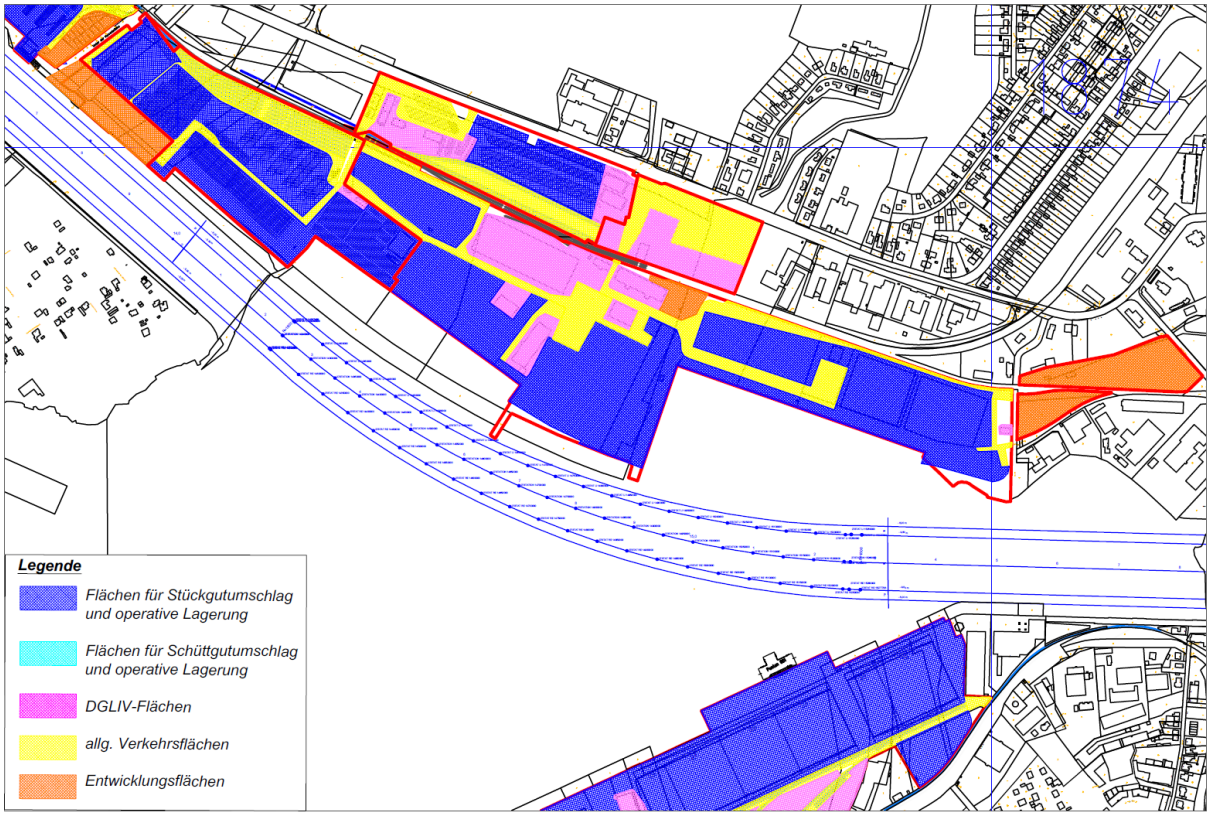


Abbildung 3: Grafische Flächengliederung in den Terminals in Lübeck Siems (Beispiel)

Die Vielfalt und räumliche Trennung der Lübecker Häfen ist eine ihrer Stärken, die daraus folgende räumliche Verteilung der Hafenanlagen eine ihrer Schwächen. Besonders die stadtkernnahen Häfen (Roddenkoppelkai, LMG-Gelände, Lagerhaus Lübeck, Konstinkai) stehen im Widerspruch zu den technischen und logistischen Entwicklungen des Seeverkehrs. Sie werden deshalb als RoRo-Umschlaganlagen nicht mehr genutzt. Ähnliche Wiedersprüche sind voraussichtlich auch bei den weiter traveabwärts liegenden Hafenteile Vorwerker Hafen/Nordlandkai, Terminal Schlutup (Schlutupkai II) und die Terminals in Lübeck Siems zu erwarten. Hier wird der Druck von Seiten der Reeder, die technischen und logistischen Rahmenbedingungen anzupassen weiter zunehmen. Gleichzeitig sind alle Häfen der steigenden Wahrnehmung von Immissionen im Wohnumfeld und den naturnahen Räumen ausgesetzt. Eine Übersicht der untersuchten Hafenflächen zeigt Tabelle 1.

Tabelle 1: Terminals des Lübecker Hafens

Terminal- bzw. Nutzer-bezeichnung	Gutarten- bzw. Ladungsträgergruppen	Spezifizierung der Umschlag- und Lageranlage	Umschlagmenge Seeverkehr 2013 [Mio.t] (Bruttowert)
Roddenkoppel	Forstprodukte (Stammholz)	Massenstückgutterminal (Freilager)	0,10
Burgtorkai	Getreide (Hafer)	Schüttgutterminal (gedecktes Lager)	0,07
LMG-Gelände	Projektladung (Komponenten) (Bleche)	Schwer- und Spezialgutterminal (Freilager)	0,01
Konstinkai	Forstprodukte (Stammholz)	Massenstückgutterminal (Freilager)	0,37
	Schüttgüter (Zuschlagstoffe, Baustoffe)	Schüttgutterminal (Freilager)	0
Lagerhaus Lübeck Dr. Pleines GmbH & Co. KG	Getreide, Futtermittel, Ölsaaten, Düngemittel, Abfallprodukte	Schüttgutterminal (gedecktes Lager)	0,30
	Flüssigdünger	Flüssiggutterminal (gedecktes Lager)	
Havemann Gelände	Getreide, Futtermittel, Ölsaaten, Düngemittel	Schüttgutterminal (gedecktes Lager)	0
Vorwerker Hafen (Nordlandkai)	Forstprodukte (Papier, Zellulose)	Stückgut(RoRo)-Terminal mit Ladungsbildung und Distributionsfunktion (gedecktes Lager)	2,0 (2,4)
ATR Landhandel GmbH & Co. KG	Getreide, Futtermittel, Ölsaaten, Düngemittel	Schüttgutterminal (gedecktes Lager)	0,23
Lehmannkai I	Forstprodukte (Zellulose)	Stückgut(RoRo)-Terminal mit Distributionsfunktion (gedecktes Lager)	0,29
	Schüttgüter (Zuschlagstoffe, Baustoffe)	Schüttgutumschlag (Freilager)	0,04
Cargo-Terminal Lehmann (CTL)	Container LoLo	Feeder-Terminal	0
Seelandkai	Fähr- und RoRo-Güter (Konsumgüter) Container LoLo	Fährterminal für mittelfrequentierte Dienste mit begl. und unbegl. Verkehren (Freilager)	1,35 (1,87)
Nordgetreide	Getreide (Mais)	Schüttgutterminal (gedecktes Lager)	0,06
Lehmannkai II	Fähr- und RoRo-Güter (Konsumgüter)	Fährterminal für mittelfrequentierte Dienste mit begl. und unbegl. Verkehren (Freilager)	0,74 (1,12)
	Forstprodukte (Papier)	Stückgut(RoRo)-Terminal mit Ladungsbildung und Distributionsfunktion (gedecktes Lager)	
Terminal Schlutup II	Forstprodukte (Papier, Zellulose)	Stückgut(RoRo)-Terminal mit Ladungsbildung und Distributionsfunktion (gedecktes Lager)	1,28 (1,47)
Terminal Schlutup I	Getreide, Futtermittel, Ölsaaten, Düngemittel	Schüttgutterminal (gedecktes Lager)	0,12
Lehmannkai III	Schüttgüter (Zuschlagstoffe, Baustoffe)	Schüttgutterminal (Freilager)	0,35
Skandinavienkai	Fähr- und RoRo-Güter (Konsumgüter)	Fährterminal für mittelfrequentierte Dienste mit begl. und unbegl. Verkehren (Freilager)	9,9 (17,43)

0.5 Kapazität der Lübecker Terminals

Die Skizzierung der Umschlagterminals, Umschlag- und Lagertechnologien zeigt den hohen Spezialisierungsgrad der einzelnen Teile des Lübecker Hafens. Die Ausrichtung der Terminals und die Ladungsstruktur der im Lübecker Hafen umgeschlagenen Güter sind eng aufeinander abgestimmt.

Der RoRo-Verkehr prägt das Bild des Lübecker Hafens. Dies gilt gleichermaßen für die durchgehenden RoRo-Verkehre (Fährverkehre) und die nicht durchgehenden RoRo-Verkehre (gebrochene RoRo-Verkehre). Sie werden jeweils an hoch spezialisierten Anlagen abgefertigt, die nur bedingt gegeneinander ausgetauscht werden können.

Den Gesamthafen betreffende Kapazitätsaussagen sind immer im Bezug zu den Gütergruppen bzw. Umschlagtechnologien und auf Grund der räumlichen Trennung der Lübecker Häfen auch zu den Terminalstandorten zu sehen. Abbildung 4 und Tabelle 2 zeigen Kapazitätsreserven gegenüber den Umschlagmengen zum Erfassungszeitpunkt von 5 Mio. t pro Jahr für die bestehenden Terminals und 11 Mio. t pro Jahr unter Einbeziehung der bereits ausgewiesenen Erweiterungsflächen.

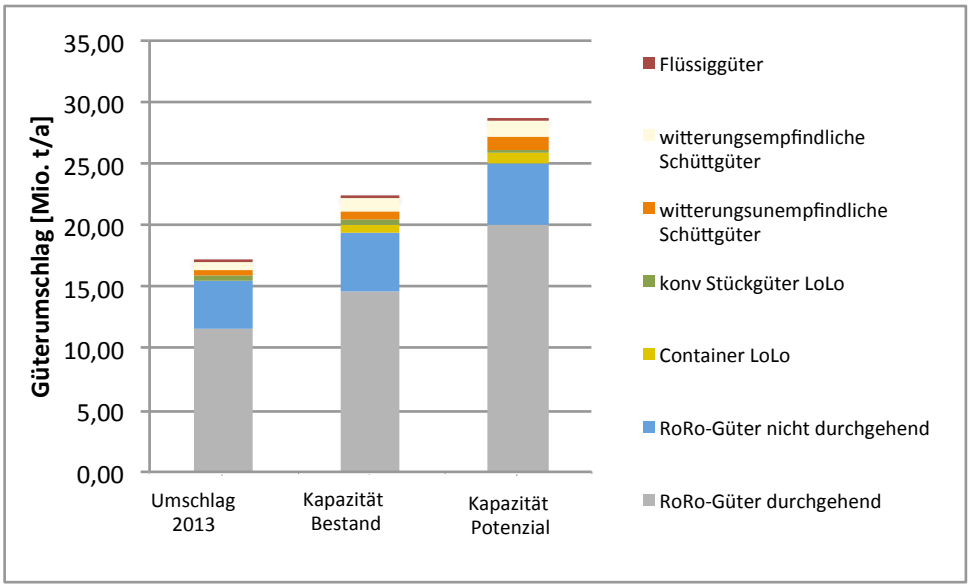


Abbildung 4: **Gegenüberstellung der Umschlagmenge zum Erfassungszeitpunkt und der Kapazität der Lübecker Häfen im Flächenbestand sowie unter Nutzung der ausgewiesenen Erweiterungsflächen**

Diese Kapazitätsreserven relativieren sich aber auf Grund der individuellen Anforderungen der verschiedenen Gütergrüppen und des hohen Qualitätsanspruchs der Lübecker Häfen an ihre Umschlag- und Lagerleistungen. In Tabelle 2 sind die

Umschlagkapazitäten für die einzelnen Gütergruppen bzw. Umschlagtechnologien dargestellt. Es zeigt sich, dass die Kapazitätsreserven im Flächenbestand zu:

- 80 % in den Stückgutterminals für die RoRo-Verkehre,
  - 60 % davon in den Terminals für den durchgehenden RoRo-Verkehr,
  - 20 % davon in den Terminals für den nichtdurchgehenden RoRo-Verkehr,
- 10 % im Terminal für LoLo-Containerumschlag und weitere
- 10 % in den Terminals für witterungsempfindliche Schüttgüter liegen.

Für Flüssiggüter, konventionelle Stückgüter und witterungsunempfindliche Schüttgüter stehen keine oder nur geringe Kapazitätsreserven zur Verfügung. Wird weiterhin berücksichtigt, dass die Kapazitätsreserven der Werkhäfen LMG-Gelände, Brüggen KG (Burgtorkai) und Nordgetreide GmbH keine Reserve für den Handelshafen Lübeck darstellen, sinkt die Kapazitätsreserve um ca. 100.000 t/a.

Tabelle 2: Umschlagkapazität für die einzelnen Gütergruppen bzw. Umschlagtechnologien in den Lübecker Häfen

Gütergruppe bzw. Umschlagtechnologie	Güterumschlag 2013 [Mio. t/a]	Kapazität des Flächenbestands		Kapazität des Flächenbestands und des Erweiterungspotenzials	
		[Mio. t/a]	±	[Mio. t/a]	±
RoRo-Güter durchgehend	11,60	14,75	*3,2*	20,01	*8,4*
RoRo-Güter nicht durchgehend	3,88	4,76	*0,9*	5,10	*1,2*
Container LoLo	0,00	0,57	*0,6*	0,70	*0,7*
konv Stückgüter LoLo	0,49	0,33	*-0,2*	0,33	*-0,2*
witterungsunempfindliche Schüttgüter	0,39	0,67	*0,3*	1,08	*0,7*
witterungsempfindliche Schüttgüter	0,71	1,22	*0,5*	1,22	*0,5*
Flüssiggüter	0,07	0,08	*0,0*	0,11	*0,0*
Summe	**17,1**	**22,4**	***5,3***	**28,6**	***11,5***

Ein ähnliches Bild zeigt sich unter Berücksichtigung ihrer ausgewiesenen Erweiterungsflächen. Durch die großen Erweiterungsflächen am Skandinavienkai verlagern sich die Kapazitätsreserven zu Gunsten der RoRo-Verkehre (85 %) und innerhalb der RoRo-Verkehre zu Gunsten der durchgehenden RoRo-Verkehre (74 %). Die Terminals für die anderen Gutartengruppen bzw. Umschlagtechnologien weisen anteilig entsprechend geringere Reserven auf.

Insgesamt entsprechen die Kapazitätsreserven der Lübecker Häfen der gegenwärtigen Ladungsstruktur. Mit der Bereitstellung von Umschlagkapazitäten für den LoLo-Umschlag von Containern wird der zunehmenden Containerisierung entsprochen. Gleichfall erscheint aus heutiger Sicht in der Entwicklung des

durchgehenden RoRo-Verkehrs mehr Dynamik zu liegen als bei allen anderen Gutartengruppen des Lübecker Hafens.

Unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Erweiterungsflächen scheint die in der aktuellen Seeverkehrsprognose für den Lübecker Hafen ermittelte Transportmenge von 28 Mio. t im Jahr 2030 mit den vorhandenen Terminals mengenmäßig darstellbar. Offen bleibt aber die Passfähigkeit der vorhandenen Terminals und ihrer ausgewiesenen Erweiterungsflächen nach möglichen Veränderungen der Ladungsstruktur, der technischen Rahmenbedingungen des See- und Landverkehrs sowie der Umschlag- und Lagertechnologien in den Terminals. Besonders an den stadtkernnahen Standorten wird der Widerspruch zwischen den verkehrstechnischen, wirtschaftlichen und logistischen Anforderungen und den parallelen Nutzungen durch Umwelt und Wohnen immer größer. Die Auseinandersetzung mit diesem Konfliktpotenzial wird ein wesentlicher Bestandteil der Fortschreibung des Hafenentwicklungsplanes sein.

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2015/02891
öffentlich

Lübeck, 22.07.2015

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.105 - Informationstechnik
1.130 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Lothar Soike (E-Mail: lothar.soike@luebeck.de Telefon: 122-7427)

Teilnahme an D115 - Verbund

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.09.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
22.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. **Die Hansestadt Lübeck erklärt ihren Beitritt zum D115-Verbund auf der Grundlage des beigefügten Konzepts und übernimmt die „Charta für den 115-Regelbetrieb“.**
2. **Der Bürgermeister wird beauftragt, die Übergabe der Vorwahl 122-0 an das Servicecenter Hamburg vorzubereiten und der Bürgerschaft den ausgehandelten Vertrag vorzulegen.**

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.300 – Recht - keine rechtlichen Bedenken
Ergebnis: Fachbereich 1 bis 5
Stellungnahmen wurden eingearbeitet
Gesamtpersonalrat / Personalrat FB 1
1.140 Rechnungsprüfungsamt
abweichende Stellungnahmen siehe Anlage 5, 6 und 7

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

- [ ] Ja
- [X] Nein

Die Maßnahme ist:

- [X] neu
- [X] freiwillig nur für die Übernahme der 122-0 durch den HS
- [X] vorgeschrieben durch automatische Teilnahme am 115-Verbund SH (siehe Anlage 4 D115 SH-Charta)

Finanzielle Auswirkungen:

- [ ] Nein
- [X] Ja (Anlage 1)

Begründung:
Der Bereich 1.105 – Informationstechnik hat im Auftrag der Bürgerschaft die Aufgabe übernommen, Überlegungen zum Thema D115 und dessen Nutzbarkeit für die HL anzustellen. Der Auftrag im Wortlaut:

- Wie beurteilt die Hansestadt Lübeck das unter der Leitung des Bundesinnenministeriums geführte Modellprojekt mit dem Namen „D115–Einführung einer einheitlichen Behördenrufnummer“ ?
- Gibt es von Seiten der Hansestadt Lübeck Überlegungen, sich in das genannte Projekt einzubringen ?
- Wie sind die finanziellen Konsequenzen ?

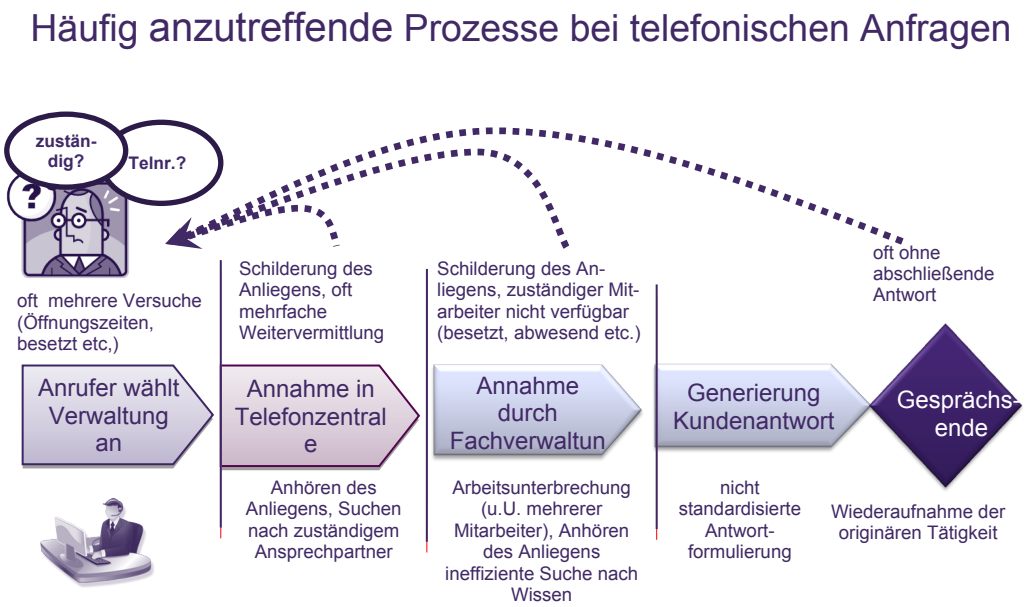
Die Konsequenz dieser Überlegungen führt nunmehr zu dem folgenden Bericht und dem daraus folgenden Beschlussvorschlag.

1. Was umfasst D115?

Mit dem Projekt D115, einheitliche Behördenrufnummer, sollen Auskünfte über Leistungen der öffentlichen Verwaltung gebündelt und standardisiert werden. Der Pilotbetrieb der Rufnummer 115, auch Bürgerhotline genannt, startete am 24. März 2009 in den Ländern Hamburg und Berlin sowie Teilen von Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

1.1 Konzeption

D115 ist ein Projekt, das federführend durch das Bundesministerium des Innern und das Land Hessen koordiniert wird. Unter der Rufnummer 115 werden telefonische Bürgerservices von Kommunen, Landes- und Bundesbehörden vernetzt, sodass Auskünfte zu Verwaltungsanliegen (z. B. Öffnungszeiten verschiedener Behörden, Zuständigkeiten für bestimmte Anliegen oder Informationen über Themen wie KFZ, Eheschließung, Kinderbetreuung, Einbürgerung etc.) alle unter dieser Nummer erfragt werden können.

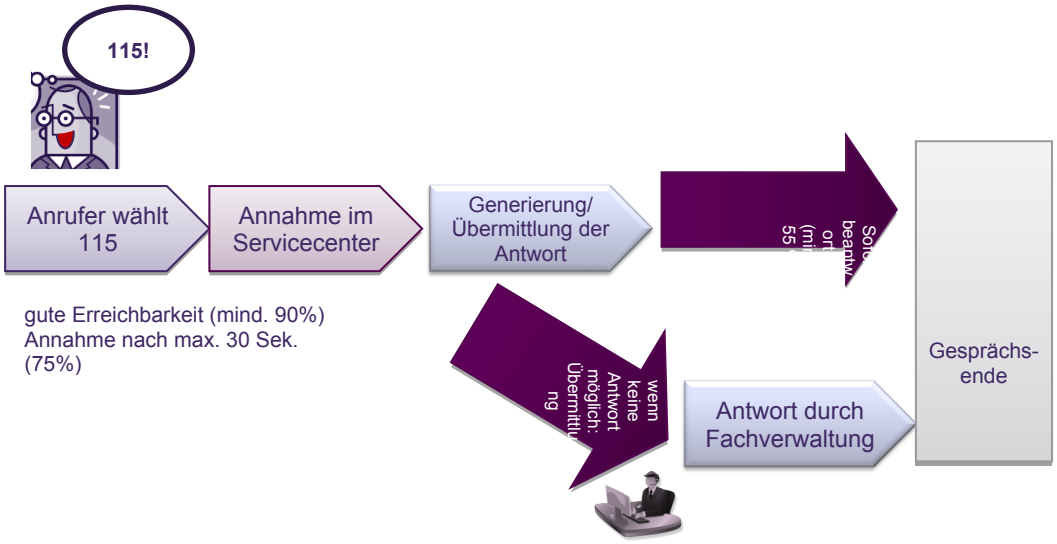


Es entstehen durch die mehrfache Erledigung der gleichen Tätigkeit erhebliche unnötige Ressourcenverbräuche auf Seiten der BürgerInnen und der Verwaltung.

Das Prinzip zur Einrichtung und zum Betrieb eines Servicecenters ist einfach:

Häufig auftretende und stetig wiederkehrende Anfragen werden nicht mehr den Fachbereichen zu-, sondern in ein Servicecenter umgeleitet, in dem sie von speziell für die Beantwortung solcher Anfragen geschulten MitarbeiterInnen angenommen, beantwortet und verabschiedet werden. Nur Anfragen, die im Servicecenter nicht abschließend geklärt wurden, sind qualifiziert elektronisch oder telefonisch in die Fachbereiche weiterzuleiten.

Standardisierung durch den D115-Prozess



Das telefonische Nachfrageverhalten der BürgerInnen ist bundesweit nahezu identisch. Wenige Verwaltungsleistungen werden massenhaft abgefragt. Dabei konzentrieren sich ca. 50 bis 60% aller telefonischen Anfragen von BürgerInnen auf die 100 am häufigsten nachgefragten Verwaltungsleistungen (Top 100 Leistungen[1]). Durch die Aufbereitung dieser Top 100 Leistungen für die telefonische Auskunft und die Schulung von MitarbeiterInnen, die auf die telefonische Auskunft spezialisiert werden, kann z.B. ein Servicecenter eingerichtet werden, in dem die telefonischen Anfragen konzentriert werden. Durch die Bündelung der BürgerInnenanfragen in einem Servicecenter sinkt die Zahl der Störungen in den Fachbereichen. Deren MitarbeiterInnen werden von Routineaufgaben, fehlgeleiteten Anrufen etc. entlastet und können sich somit auf ihre originäre Aufgabenstellung konzentrieren.

Das D115 – Serviceversprechen bei Teilnahme am D115-Verbund

Mindestens 65 Prozent der Anliegen sollen beim ersten Anruf direkt beantwortet werden, so lautet das Serviceversprechen des D115-Verbunds. Gegenwärtig werden jedoch schon mehr als 80% aller Anfragen Fall abschließend durch den D115-Verbund mit einer Auskunft versehen. 75% aller Anrufe sollen innerhalb von 30 Sekunden (Servicelevel 75/ 30) durch eine VerwaltungsmitarbeiterIn persönlich angenommen werden und weniger als 10% aller Anrufe dürfen insgesamt verloren gehen (Annahmequote von 90%), in dem die AnruferIn auflegt, bevor eine VerwaltungsmitarbeiterIn das Telefonat annehmen konnte. Auch bei diesen beiden Größen übertrifft der D115-Verbund bereits seine vereinbarten Ziele.

Anfragen, die nicht sofort bearbeitet werden können, sollen an die zuständige AnsprechpartnerIn auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene weitergeleitet werden.

[1] Lt. Aussage des tel. HH-Service

1.2 Entwicklung

Im Frühjahr 2007 begannen die Planungen für das Projekt D115. Auf Antrag des Bundesministeriums des Innern wurde im Dezember 2007 die Rufnummer von der Bundesnetzagentur endgültig zugeteilt. Im September 2008 wurde das von ExpertInnen aus Kommunen, Ländern und Bund entwickelte D115-Feinkonzept veröffentlicht. Es definiert die Rahmenbedingungen für den Pilotbetrieb.

Am 24. März 2009 startete in mehreren Modellregionen der Pilotbetrieb, unter anderem in Berlin, Hamburg, Oldenburg und großen Teilen Nordrhein-Westfalens. Nach und nach sind weitere Regionen hinzukommen. Der Pilotbetrieb endete am 30.03.2011 und ist dann in den Standard-Wirkbetrieb übergegangen.

Im Dezember 2009 gaben der Bund und die kommunalen Spitzenverbände eine gemeinsame Erklärung in der Absicht ab, die Rufnummer 115 bis zum Ende des Jahres 2013 in ganz Deutschland zur Verfügung zu stellen. Die Bundesverwaltung selbst ist bereits an D115 angeschlossen.

Das Land Schleswig-Holstein ist seit dem 01.11.2011 Mitglied im 115-Verbund. Durch die Beteiligung der Landeshauptstadt Kiel (seit Juni 2011) und des Kreises Pinneberg mit seinen kreisangehörigen Kommunen (seit Dezember 2011) ist die Rufnummer 115 bereits für ca. 20 % der schleswig-holsteinischen BürgerInnen erreichbar. Als Ziel wird eine Flächendeckung von 60 % bis 80 % angestrebt.

1.3 Vor- und Nachteile von 115

Die Aufstellung der Vor- und Nachteile von 115 ergibt sich aus den Erfahrungen, die Organisationseinheiten gemacht haben, die schon am 115-Verbund teilnehmen. Es sind u.a.

1.3.1 BürgerInnennähe und Bürokratieabbau (zufriedene BürgerInnen und Unternehmen)

- **Wegfall der Zuständigkeiten-Suche:**
  - keine lange Suche nach Zuständigkeiten und Telefonnummern (single point of contact)
- **hohe und einheitliche Erreichbarkeit der Verwaltung:**
  - Mo-Fr von 8 – 18 Uhr (möglich sind auch 7 – 19 Uhr, ggf auch Samstags) wird die Erreichbarkeit durch ein Servicecenter gewährleistet, für die Verwaltung bleiben die bisherigen Kernzeiten weiterhin bindend. Anrufe außerhalb der Kernzeiten werden durch das Servicecenter angenommen und ggf. der zuständigen Sachbearbeitung per Mail weitergeleitet.
- **Zeit- und Kostenersparnis:**
  - weniger Wege in die Verwaltung durch Klärung im Erstkontakt
  - zügiger persönlicher Kontakt (durch Service-Level garantiert)
- **kompetente Beratung:**
  - gute Qualität durch geschulte Servicecenter-Beschäftigte
  - valide und zügige Auskünfte (durch Qualitätsmanagement gesichert[2])
  - in besonderen Fällen sind spezielle Informationen an BürgerInnen verfügbar wie z.B. bei Hochwasser, Notfällen, Bränden, Umleitungen usw.
- **Ausgleich der personellen Ausdünnung der Verwaltung**
  - Erreichbarkeit auch von Vertretungen durch EMail-System
  - Übernahme von Hotlines auch außerhalb der „Kernzeiten“

[2] Siehe dazu auch Anlage 2 (GA ZuFiSH)

1.3.2 Es entstehen interne Effekte, wie ein effizienter Umgang mit BürgerInnenanfragen.

- **Optimierung der Verwaltung:**
  - interne Prozessoptimierung
  - Modernisierung und Strukturierung von Wissensnutzung (Wissensdokumentation)
  - Weitere Optimierung der verwaltungsübergreifenden Zusammenarbeit
- **Kostenwirksamer Nutzen:**
  - weniger Bearbeitungszeiten durch Spezialisierung auf telefonische Erledigung (Beantwortung vs. Vermittlung und Recherche)
  - Vereinheitlichte Arbeitsabläufe
  - reduzierte Mehrfachkontakte bzw. Doppelarbeiten
  - Entlastung der Fachebene insbesondere bei der Beantwortung allgemeiner Auskünfte
  - Durch Wissensdatenbank erleichterte gleichartige Ausbildung
  - Vorhandensein einer Verwaltungsleistungsdokumentation

1.3.3 Auf der überregionalen Ebene entstehen Vernetzung und gemeinsames Lernen durch eine mögliche Kooperation zwischen den Kommunen.

- **Professionalisierung:**
  - Der D115-Verbund fördert den Erfahrungsaustausch zwischen den TeilnehmerInnen und einer Ebenen übergreifenden Professionalisierung.
- **Unterstützung des Verbundes:**
  - Der Aufbau eines Servicecenters oder die Integration in ein bestehendes Servicecenter kann im Rahmen eines PartnerInnenmodells begleitet werden.
  - Die Technik und das Wissen des D115-Verbunds werden potentiellen TeilnehmerInnen zur Verfügung gestellt.

1.3.4 Nicht vergessen werden dürfen die Vorteile der entstehenden Innovationen.

- **Sensor für Bedürfnisse der BürgerInnen:**
  - D115 ist ein wichtiges Instrument für Partizipation und Qualitätsmanagement. Langfristige oder plötzliche Häufungen von BürgerInnenanfragen zu bestimmten Themen werden erfasst und Politik und Verwaltung verfügbar gemacht.
- **Unterstützung der One-Stop-Government[3]:**
  - D115 realisiert die Idee des One-Stop-Government und den Einsatz von Wissensmanagement-Technologien. Es wird dadurch ein einheitliches positives Bild der Verwaltung zur BürgerIn verstärkt.
- **Optimierung des Angebots der telefonischen Servicecenter:**
  - Bestehende Servicecenter können auch für Leistungen der VerbundpartnerInnen Auskünfte geben und erhalten schnellen Zugang zu weiteren TeilnehmerInnen.
- **Vereinigung von Neuem und Bewährtem:**
  - Bereits vorhandene telefonische Servicecenter werden in den D115-Verbund eingebracht, weiterentwickelt und vernetzt.

[3] One-Stop-Government beschreibt organisatorische Konzepte zur Bündelung öffentlicher Dienstleistungen an einem Ort und aus einer Hand. Typische Beispiele hierfür sind Bürgerämter bzw. Servicecenter.

1.3.5 Die Einführung der 115 ist auch mit zusätzlichem Aufwand verbunden:

Die Einführung von 115 bzw. der Vorwahl 0 bedingt allerdings auch Aufwände innerhalb der Verwaltungseinheiten: Dazu gehören insbesondere:

1. Einrichtung einer Koordinierungsstelle D115 als zentrale Organisationseinheit sowohl intern als auch extern.
2. Die Feststellung, Überarbeitung und Dateneingabe bzw- pflege von Leistungsbeschreibungen in der Wissensdatenbank, sofern sie noch nicht im ZuFiSH erfasst wurden.
3. Die Sicherstellung der Zusammenarbeit zwischen Staatskanzlei SH und der Koordinierungsstelle der HL sowie die Klärung der Zuständigkeiten und Ansprechpartner in den Fachbereichen und Bereichen.
4. Sicherung der Informationsqualität (Aktualität, Vollständigkeit etc.) und Finanzmanagement.
5. Bereitstellung moderner Telefontechnik für eine ACD (automatic call distribution).

1.4 Gebührenstruktur und Verfügbarkeit

Die Behördenrufnummer 115 ist montags bis freitags zwischen 8 und 18 Uhr (in Hamburg und Kiel zwischen 7 und 19 Uhr) erreichbar. Der Anruf bei der Behördenrufnummer ist zurzeit noch kostenpflichtig. Die Höhe der Gebühren legt der Anbieter der AnruferIn fest, unter dem die AnruferIn ihren Anschluss angemeldet hat. Im Festnetz werden Gebühren von 7 bis 14 Cent je Minute, im Mobilfunknetz von 17 bis 20 Cent je Minute erhoben. Diese Gebühren sind nunmehr flatratefähig[4]. Die teilnehmenden Servicecenter erhalten von evtl. Gebühreneinnahmen keinen Anteil.

1.5 Skizze des momentanen Projektstandes in Schleswig-Holstein und der Metropolregion Hamburg

1.5.1. Land Schleswig-Holstein

Das Land Schleswig-Holstein nimmt bereits seit einigen Jahren am 115-Verbund teil. Es wurde eine Koordinierungsstelle geschaffen, die bei Dataport angesiedelt ist. Die Stelle hat den Auftrag, die schleswig-holsteinischen Kommunen zur Teilnahme am 115-Verbund zu bewegen. Näheres siehe 2.1

1.5.1 Landeshauptstadt Kiel

In Schleswig-Holstein nimmt zurzeit die Stadt Kiel am D115 – Verbund teil. Seit dem Sommer 2011 hat die Stadt Kiel die Beauskunftung der 115 **und der 0431/901-0** [5] an das Servicecenter der Stadt Hamburg (HS) abgegeben. Zum Überblick über die Einführung und den momentanen Sachstand, auch unter Aufzeigen der finanziellen Situation sind hier vier Themenbereiche entsprechend abgehandelt worden:

1.5.1.1 Wie hat sich der momentane Sachstand in Kiel entwickelt

Die Stadt Kiel beabsichtigte, für ihre Bürger zunächst nur die Behördennummer **115** zu unterstützen. Dazu entschied der OB die Teilnahme und trat dem 115-Verbund bei. Es wurde mit einem Telefonaufkommen von ca. 500 – 600 Anrufen pro Monat gerechnet. Mit der Beauskunftung wurde das bereits seit einiger Zeit in Hamburg ansässige dortige Hamburg ServiceCenter (HS) beauftragt. Die Übertragung der Auskünfte begrenzte sich zunächst auf die sogenannten Top100-Leistungen der Stadt, die

[4] Das bedeutet keine weiteren Kosten bei Vorhandensein eines Telefonflatrate-Vertrages. Ansonsten normale Telefongebühr.
[5] Zentrale Rufnummer der Landeshauptstadt Kiel

ebenfalls auch im ZuFiSH [6]zu finden sind. Eine spätere Übernahme der 0431/901-0 war aber bereits geplant.

Es wurde eine Servicevereinbarung zwischen dem OB und den Dezernenten abgeschlossen, die die fachlichen und organisatorischen Abgrenzungen beinhaltet.

Kurze Zeit nach dem die Beauskunftung der 115 von der Test- in die Produktionsphase eintrat, begannen die KollegInnen der Telefonzentrale der Stadt Kiel auf andere Stellen abzuwandern. Aufgrund der immer stärker werdenden Personalnot in der Telefonzentrale sah sich die Stadt Kiel gezwungen, auch die Vorwahl 0431/901-0 ins 115-Servicecenter zu verlagern. Dazu wurde es erforderlich, alle Leistungen des ZuFiSH zu überarbeiten und zu ergänzen. Zusätzlich wurde für die Stadt Kiel (auch möglich für Lübeck) eine Nische im ZuFiSH für Leistungsbeschreibungen geschaffen, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt, aber für Servicecenter sichtbar sind.

1.5.1.2 Welche Rahmenbedingungen waren zu beachten ?
Die Rahmenbedingungen für die vollständige Überleitung aller Beauskunftungen ins 115-Serviccenter Hamburg waren folgende:

- Eine ACD (automatic call distribution[7]) muss vorhanden sein
- Eine permanente Pflege des ZuFiSH muss gewährleistet sein
- Die Bürgertelefone sollten ebenfalls übernommen werden können
- Feste Regelungen der Zuständigkeiten (Servicevereinbarungen) zwischen den Fachbereichen und der zentralen Redaktion sind erforderlich.
- Permanente Beteiligung des Personalrats
- Auflösung der Telefonzentrale
- Rücksprache mit den Stadtrandgemeinden (siehe 2.2)
- Bereitstellung ggf. fehlender Mittel

1.5.1.3 Welche Erfahrungen wurden gemacht ?
Einige Zahlen sind von der Stadt Kiel bereits übermittelt worden. Sie unterscheiden sich von den Erfahrungswerten des 115-Verbundes, sind aber in einer für die HL recht ähnlichen Größenordnung entstanden[8]. Von daher sind diese Zahlen für weitere Berechnungen herangezogen worden.

- Erledigung der Anrufe von 115 zu 60 % fallabschließend, Tendenz steigend
- Erledigung der Anrufe von 0431/901-0 zu 30 % fallabschließend, Tendenz steigend
- Tatsächliches Anrufvolumen für Kiel insgesamt 11.000 / Monat
- Dauer eines Anrufs (incl. Nachbearbeitung, wie z.B. Email usw.) ca. 2,6 Minuten
- Spezialleistungen (kielspezifische, wie z.B. Kieler Woche usw.) sind durch ZuFiSH – Sonderregelung abbildbar
- Technische Regelungen, wie z.B Anruf von 115 von innen nicht erlaubt, sind getroffen worden
- Zusammenarbeit mit Hamburg sehr gut

1.5.1.4 Welche Kosten entstehen für die Nutzung des HH-Servicecenters (HS) der Stadt Kiel ?

Die finanziellen Aufwendungen sind aufgrund der in der Stadt Kiel ermittelten Zahlen berechnet worden. Exakte Angaben wurden von der Stadt Kiel nicht genannt, daher sind alle Werte ca-Angaben.

Es ergibt sich aus den Aussagen folgendes Bild:

---

[6] ZuFiSH = Zuständigkeitsfinder des Landes Schleswig-Holstein. Ein Webportal, das die meisten Leistungen der eingetragenen Kommunen für Externe detailliert beschreibt. Lübeck nimmt seit geraumer Zeit an der Pflege teil.
[7] Anlage zur Anrufannahme und –weiterleitung.
[8] Zahlen nicht aktuell, Kiel gibt momentan keine konkreten Zahlen bekannt. Hier handelt es sich um Zahlen nach dem ersten Jahr der 115-Teilnahme

11.000 Anrufe pro Monat in Kiel, jeder Anruf dauert ca. 2,6 Min,
jede Minute kostet ca. 1,50 €.

Anrufe mtl.	Anrufe jhrl.	Gesprächsdauer in Minuten	Kosten in €
11000	132000	343200	514.800

Aufgrund der Auflösung der gesamten bisherigen Telefonzentrale und Vermittlung des Personals in andere Bereiche ist in der Stadt Kiel (lt eigener Aussage) eine Kostendeckung für das Servicecenter erreicht worden.

1.5.2 Kreis Pinneberg

Der Kreis Pinneberg hat für die kreisangehörigen Kommunen ein Servicecenter eingerichtet, das die 115 und die reguläre Anwahl übernimmt und beauskunftet.
Das Land Schleswig-Holstein ist dem D115-Verbund beigetreten und fungiert als 115-Ansprechpartner.

1.5.3 Freie und Hansestadt Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist bereits seit dem 24.03.2009 Gründungsmitglied des D115-Verbundes und hat bereits ein Servicecenter für das gesamte Stadtgebiet.

2. Möglichkeiten der Realisierung in der Hansestadt Lübeck

2.1 Verfahren des Landes Schleswig-Holstein

Das Land Schleswig-Holstein hat für alle Kommunen Schleswig-Holsteins die Kosten und die Beauskunftung der Rufnummer 115 ab Frühjahr 2015 übernommen[9]. Dieser Service findet für die Kommunen durch das Servicecenter der Hansestadt Hamburg (HamburgService) auf der Basis des Zuständigkeitsfinders SH (ZuFiSH) statt. Das ist für die Teilnehmer am 115-Verbund verpflichtend.[10] Es kann somit nicht frei über den Einsatz weiterer Servicecenter entschieden werden.
Es wird damit gerechnet, dass ca. 10 bis 15 % der Anrufe an die HL dann über die 115 laufen. Allerdings werden bisher keine Werbemaßnahmen für diesen Service durchgeführt, so dass zunächst mit erheblich geringerem Anrufvolumen gerechnet werden muss.
Es verbleiben damit nach Einsatz von Werbemaßnahmen zunächst noch 85 bis 90 % der Anrufe, die über die 122-0 kommen. Diese Beauskunftungskosten werden vom Land nicht übernommen.

Somit werden mit der personellen und technischen Unterstützung beim Aufbau der Kommunikation zum Verbund und eines Servicecenters, sowie der Übernahme der Kosten für Unterstützungsleistungen und Beauskunftung der **115** so viel Vorleistungen angeboten, dass die Inanspruchnahme dieser Leistungen der für die HL der wirtschaftlichste Weg ist. Die in planerischen Überlegungen auch möglichen Szenarien wie Aufbau eines eigenen Servicecenters, Betrieb eines eigenen SC im Verbund mit anderen Kommunen oder eigenständige Vergabe dieser Leistung an ein

[9] Näheres regelt demnächst eine Landesverordnung über die Nutzung der Basisdienste des Landes Schleswig-Holstein (LVO eGovBasisdienste)
[10] Siehe auch Anlage 4 D115-SH-Charta

auszuschreibendes SC sind vom Land SH ausgeschlossen worden und wurden daher nicht weiter in Betracht gezogen.

Allerdings bietet das Land Schleswig-Holstein bei Beitritt zum 115-Verbund Unterstützung bei der Projektierung und Einführung der 115 und somit auch der 122-0-Übergabe kostenlos an. Diese Unterstützung wird durch MitarbeiterInnen der Fa. Dataport vor Ort bis zum Start der 115 geleistet.

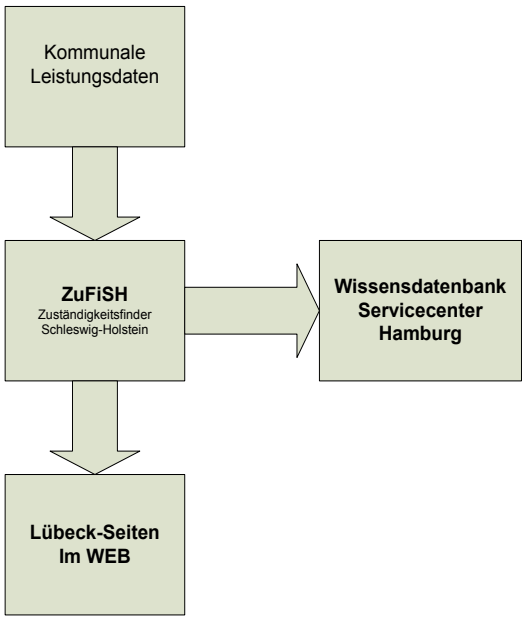
2.2 Erforderliche Ressourcen / Maßnahmen

2.2.1 Technik

a) Telefonanlage

Die jetzige in der HL eingesetzte Telefontechnik ist veraltet und muss ersetzt werden. Die Planungs- und Ausschreibungsarbeiten hierzu ist abgeschlossen. Das neue Telefonsystem wird u.a. auch die Erfordernisse für den Anschluss an den HamburgService erfüllen.

b) Wissensmanagement



Korrekte Auskünfte durch ein Servicecenter können nur gegeben werden, wenn die kommunalen Leistungen allen HS-MitarbeiterInnen zentral, aktuell und ortsbezogen umfassend beschrieben vorliegen. Dazu ist es erforderlich, diese Leistungsbeschreibungen am zuständigen Ort zu erfassen und alle Informationen in einer Datenbank zu pflegen. Als Basisdatenbank wird die HL den Zuständigkeitsfinder SH (ZuFiSH) nutzen - diese Daten werden regelmäßig vom HamburgService ausgelesen und als sogenannte Wissensdatenbank tagesaktuell vorgehalten. Parallel dazu muss eine Schnittstelle implementiert werden, die die im ZuFiSH vorliegenden Leistungsbeschreibungen tagesaktuell in die Lübeck-Seiten überträgt, um

a. den Bürgerservice online zu gewährleisten und
b. die bisherige Doppelpflege von ZuFiSH und Leistungsverwaltung im Lübeck:Fenster aufzulösen. Somit entstehen Einsparungen im Erfassungs- und Pflegedienst der bisher schon durchzuführenden Leistungsbeschreibungen, die sich durch Minderaufwand im personellen Bereich darstellen.
c. spezifische Leistungen der Hansestadt Lübeck darzustellen (ähnlich der Nischenlösung in Kiel)

Die Fa. Lynet wird eine Software bereitstellen, die eine automatische Verbindung zwischen ZuFiSH und dem Lübeck-Fenster herstellt. Diese Maßnahme führt nicht nur zu einer Entlastung und Zeitersparnis bei den einzelnen Mitarbeitern, sondern es minimiert sich durch die Pflege der Daten an einer Stelle gleichzeitig die Fehlerquote.

c) Ticketing

D115 lebt davon, dass Auskünfte auf Anfragen von BürgerInnen für alle an D115 teilnehmenden Organisationen gegeben werden können: BürgerInnenanfragen zu

Verwaltungsleistungen des Bundes, der Landesverwaltung Schleswig-Holstein und anderer Kommunen (z.B. Hamburg oder Kiel) sollen in Lübeck genauso beantwortet werden, wie Anfragen zur Hansestadt Lübeck, die in anderen Kommunen (z.B. in Hamburg oder in Berlin) gestellt werden.
Allerdings gibt es auch Fragestellungen, die nicht in jedem Fall abschließend durch das Servicecenter beantwortet werden können. In solchen Fällen wird durch die MitarbeiterIn im HS ein sogenanntes Ticket (EMail) erstellt und dieses entweder zur Klärung an eine interne MitarbeiterIn oder in den D115-Verbund an die entsprechend zuständige Stelle weitergeleitet. Die interne MitarbeiterIn hat die weitere Bearbeitung dann zu veranlassen.

d) Organisatorische Maßnahmen

Die Zusammenarbeit zur störungsfreien und korrekten Übermittlung von Leistungsbeschreibungen sowie die Behandlung von BürgerInnenanfragen bedarf allgemeingültiger Regelungen. Diese Vorschriften müssen die Zuständigkeiten bei der Ermittlung, Beschreibung und Weiterleitung von Leistungsdaten für alle beteiligten Stellen umfassen. Es müssen Verantwortlichkeiten benannt und eine ständige Qualitätskontrolle durchgeführt werden.
Die Definition dieser Regelungen sollte unter Leitung der Koordinierungsstelle 115 erfolgen. Personelle Unterstützungsleistungen für die Startphase sind dafür vom Land Schleswig-Holstein bereits avisiert worden.
Ein Entwurf für Regelungen zu Geschäftsprozessen ist dieser Vorlage beigefügt (Anlage 2 – GA ZuFiSH).

2.3 Kosten

2.3.1 Zu den Kosten gibt es einige Kernaussagen der D115 – Projektgruppe des BMI:

Mit Einführung von D115 wird die Auskunftsarbeit vom Sachbearbeiter zum Servicecenter verlagert. Eine Aufgabenvermehrung findet dabei nicht statt, sondern es wird eine Steigerung der Effektivität der Verwaltung (insbesondere Telefonprozesse) stattfinden. Diese können durch Erfahrungswerte aus dem D115-Verbund belegt werden.

1. Die Investitionskosten sind abhängig von den Ausgangsbedingungen der Verwaltung. Gerade bei der Einrichtung von kleinen Servicecentern fallen häufig nur geringe bis mittlere Ausgaben für Erstinvestitionen an.
2. Ca. 80% der Betriebskosten eines Servicecenters sind Personalkosten.
3. Die sächlichen Betriebskosten sind vergleichbar mit denen „sonstiger“ Büroarbeitsplätze.
4. Eine ausgelastete MitarbeiterIn in einem Servicecenter entlastet die Fachverwaltung um mindestens 1,5 Stellen.
5. Erhöht sich die Fallabschlussquote von 65%, so erhöht sich auch der Entlastungseffekt.
6. Die Personalkosten in einem Servicecenter liegen häufig deutlich unter denen der Fachverwaltung, also der entlasteten SachbearbeiterInnen.
7. Beratungsleistungen und Software-Komponenten werden durch die Projektgruppe D115 kostenlos beigestellt.

2.3.2 Gegenüberstellung Aufwände mit und ohne Servicecenter in der HL

Hier wird berechnet, ob es sich für die Hansestadt Lübeck insgesamt überhaupt lohnt, ein Servicecenter zu nutzen. Dazu wird der bisherige Aufwand für Bürgerkontakte mit dem verbleibenden Aufwand in der HL mit Unterstützung durch ein Servicecenter verglichen.

- Die Konsequenzen der Einführung eines D115 – Servicecenters sind für die HL nur berechenbar, wenn als Grundlage die Erfahrungswerte anderer Kommunen bzw. des D115-Verbundes über das Projekt D115 herangezogen

und mit den Lübecker Verhältnissen verglichen werden. Als Quellen wurden die Daten des D115-Verbundes, die der Stadt Kiel und eigene Ermittlungen als Berechnungsgrundlage herangezogen.

- Pro Jahr wird mit einem Anrufvolumen von 110.000 gerechnet. Diese Zahl wurde den Schätzungen des Hamburg Servicecenters entnommen.
- Alleine in den Stadtteilbüros und in der Zulassungsstelle wurden weit mehr als 100.000 BürgerInnenbesuche für 2009 ermittelt.[11] Als Berechnungsbasis für die Gesamtverwaltung kann eine erheblich höhere Anzahl angenommen werden.
- Die Zeit pro Besuch wird auf ca. 10 Minuten geschätzt.

Jährlicher Aufwand für BürgerInnen - Kontakte

Legende	Ohne Servicecenter	Personen-Tage
1	Aufwand für anzunehmende Anrufe 100 % v. 110.000 Anrufen * 5 Min. = 550.000 Min.	**1145**
2	Aufwand für Konzentrationsunterbrechungen 100 % v. 110.000 Anrufen * 5 Min. = 550.000 Min	**1145**
3	Aufwand für BürgerInnenbesuche (100 % v. 100.000 Besuchen * 10 Min. = 1.000.000 Min	**2137**
	Zeitaufwand für Bürgerkontakte ohne Servicecenter	**4427**

Legende	Mit Servicecenter	Personen-Tage
	Restlicher Aufwand für HL-Orgeinheiten	
1	Aufwand für anzunehmende Anrufe 35 % v. 110.000 Anrufen * 2 Min. = 77.000 Min. (Tage = Minuten/60/8)	**161**
2	Aufwand für Konzentrationsunterbrechungen 35 % v. 110.000 Anrufen * 5 Min. = 192.500 Min.	**402**
3	Aufwand für BürgerInnenbesuche 85 % v. 100.000 Besuchen * 10 Min. = 850.000 Min.	**1771**
	Zeitaufwand für Bürgerkontakte mit Servicecenter	**2334**

Legende

1. Gesprächsdauer

Ein herkömmliches Telefonat in die Verwaltung dauert durchschnittlich 5 Minuten. Ein Agentengespräch im HS dauert im D115-Durchschnitt ca. 2,0 Minuten. Unter Hinzurechnung von Verteilzeiten kann von einer durchschnittlichen Gesamtgesprächsdauer (inkl. Nachbearbeitung) in Höhe von 2,5 Minuten ausgegangen werden. Damit ist ein solches Telefonat durchschnittlich 2,5 Minuten kürzer, als ohne Einbindung eines Servicecenters. [12]

Es wird von einer Fallabschlussquote von mind. 65 % ausgegangen. Können Anfragen nicht im Erstkontakt beantwortet werden (max. 35 %) werden diese durch die abgestimmten Prozesse im Regelfall zielgenau in die Fachverwaltung übermittelt. Durch diese Doppeltätigkeit beträgt das Telefonat im Durchschnitt ca. 2 Minuten in der Fachstelle (Weitervermittlung unnötig).

2. Konzentrationsunterbrechungen

[11] Bereich 3.322 zählt 107.000 Besuche (Melde- und Zulassungsangelegenheiten), der Bereich 3.327 Zulassung 35.000 Doppeltnennungen (Zuzug und Kfz-Anmeldungen) sind bei der Schätzung berücksichtigt.

[12] Messungen durch den D115-Verbund

Durch die Erledigung von mind. 65% der Anrufe werden Konzentrationsunterbrechungen von 5 Minuten pro Gespräch in der Fachstelle vermieden, es verbleiben noch max. 35 % Störungen.

3. BürgerInnenbesuche
Durch die Fall abschließende Auskunft des Servicecenters entfallen ca. 15 % der persönlichen Besuche.

Ergebnis
Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch die Nutzung eines D115 – Servicecenters in der Hansestadt Lübeck der jährliche Aufwand für BürgerInnenkontakte um ca. 2093 Arbeitstage reduziert werden könnte. Das entspräche bei einer Eingruppierung von durchschn. E8 TVÖD (50.850 EUR) und 220 Arbeitstagen einer Einsparung von Aufwendungen in Höhe von mindestens ca. 483.700 EUR.

2.3.2 Weitere positive Effekte sind bei Nutzung eines Servicecenters zu erwarten

- **Entlastungen bei Beteiligung von zwei und mehr SachbearbeiterInnen**
  Eingehende Telefonate werden häufig von einer MitarbeiterIn an die nächste weitergeleitet. Dadurch werden viel mehr MitarbeiterInnen in die Telefonate eingebunden, als dieses erforderlich wäre. Die Vermeidung von Konzentrationsstörungen wirkt sich bei Beteiligung mehrerer SachbearbeiterInnen selbstverständlich auch mehrfach aus.
- **Reduktion des Pflegeaufwands von redundanten Wissensbasisdaten**
  Mit der Pflege und Nutzung einer zentralen Wissensdatenbank für das Servicecenter und dem möglichen Zugriff durch alle SachbearbeiterInnen entfallen redundante Teildatenbanken.
- **Entlastung durch Nutzung der Hilfsangebote des D115-Verbundes**
  Der D115-Verbund unterstützt entgeltlos durch Beratungsleistungen, Musterformulare, vordefinierte Standardleistungsbeschreibungen, Schulungsunterlagen und -maßnahmen usw.
- **Verkürzungen der Beantwortungszeiten durch „Routine“**
  In HH von 3 auf 2 Minuten zu erwartende verkürzte Bearbeitungszeit.
- **Versendung von Formularen**
  BürgerInnen können vom Servicecenter die für sie relevanten Formulare postalisch und auch online anfordern und so Besuche vermeiden.
- **Löschung von SPAM für die Bereiche**
  In funktionalen Postfächern sammeln sich oftmals große Mengen leicht zu bearbeitender oder überflüssiger E-Mails an. Durch die Verwaltung dieser Postfächer durch das Servicecenter kann die Verwaltung von der Prüfung und Löschung befreit werden.
- **Imagevorteile der Verwaltung durch Besetzung der Randzeiten, eine hohe Erreichbarkeit und qualitativ hochwerte Serviceleistungen.**
  Die Erreichbarkeit kann bei der Nutzung von externen Servicecentern bei Mo-Fr von 7.00 – 19.00 liegen.
- **Effizienzgewinne durch die Beantwortung verschiedener Fragen aus einer Hand.**
  Die Online-Wissensdatenbank steht jeder Servicecenter-MitarbeiterIn ständig tagesaktuell mit dem gesamten Leistungsbeschreibungsportfolio zur Verfügung
- **Einsparung von Fahrkosten, Wartezeiten bei BürgerInnen etc.**
  Da aufgrund der Erfahrungen und Berechnungen eine Vielzahl von Bürgern Unterlagen zu Terminen mitbringen muss. Wird eine qualifizierte Vorabauskunft viele Doppeltfahrten und –besuche vermeiden helfen.
- **Hinterfragen des eigenen Leistungsportfolios mit ggf. möglichen Restrukturierungen, Optimierungen usw.**
  Die HL wird ihre Leistungen detailliert beschreiben und zuordnen müssen. Dazu gehört auch die Prüfung, ob und inwieweit die einzelnen Leistungen im bisherigen Umfang darstellbar bleiben können.
- **Ein Servicecenter wird durch die Auskunftsarbeit auch Effekte auf die interne Dienstleistungsstruktur ausstrahlen.**
  Zuständigkeiten und innere Strukturen, Know-how und Arbeitsabläufe, Gesetzesgrundlagen und interne Anweisungen, Arbeits- und Einsatzzeiten sind Basis

der Auskunftsarbeit. Eine intensive innere Kommunikation und Dokumentation wird stattfinden mit der Folge der Schaffung von klaren Arbeitsgrundlagen und Vermeidung von Redundanzen.

2.3.3 Kosten für die Einführung der 115 und Übergabe der 122-0 an den HS

- Für die Einführung der 115 in Lübeck werden Personalressourcen für die Koordinierung von Aufgaben rund um die Beauftragung des HS benötigt. Insbesondere sind folgende Aufgaben damit verbunden:

  Organisatorische Sicherstellung, dass alle Informationen, die in der HL zu Dienstleistungen verfügbar sind, dem HS über den ZuFiSH übermittelt werden. Dazu gehören die Pflege von

  - Kontakt- und Telefondaten von Personen und Organisationseinheiten
  - Organisationsdaten (Organisationsbaum)
  - Zuständigkeiten für die Dienstleistungen des betreffenden Bereichs/Fachbereichs
  - fachlichen Inhalten, die für die Auskunft im HS vorgesehen sind
  - Eingabe notwendiger Spezialisierungen in den Leistungsbeschreibungen
  - Einbindung / Hinterlegen von erforderlichen Formularen oder Broschüren
  - Überwachung der Einhaltung der Editierungsregeln
  - Qualitätsmanagement
  - Prüfung der Abrechnung mit dem Servicecenter
  - Berichtswesen
  - Schulung der Leistungseditoren

- Für die Beauskunftung durch den HS fallen zukünftig sekundengenau ermittelte Kosten an. Für die Kalkulation wird ein mengenmäßig geschätzter Wert angenommen. Bei der Berechnung der Kosten für die Beauftragung des Servicecenters sind hier Zahlen zu Grunde gelegt worden, die auf der Basis der Kieler Zahlen ermittelt und auf die Lübecker Bevölkerung umgerechnet wurden (11 % rufen 115 an). Als Preis ist das Angebot des Hamburg-Service mit Gültigkeit vom Juni 2013 herangezogen worden.

Anrufe Jährlich ca.	Davon (89 %) Anrufe 122-0	Dauer in Minuten (ca 2,5 durchschn.)	Kosten in € (1,50 € pro min.)
110.000	97.900	244.750	367.125 €

Belastbare Zahlen aus der in Lübeck noch verwendeten Telefonanlage sind nicht zuordnungsfähig, daher sind auch Berechnungen auf der Basis Lübecker Zahlen nicht möglich gewesen.

2.3.4 Zusammenfassung

laufende Kosten

Kostenart	Bemerkungen	Summe
Personalkosten	Koordinierungsstelle 115 z. Beispiel: Leitung 1*1,0 E9 TVÖD Sachbearbeitung 2*1,0 E8 TVÖD	**59.694 EUR** **101.701 EUR**

Sachkosten	Gebühr für Beauskunftung 97.900 * 2,5 Min. * 1,5 €	**367.125 EUR**
insgesamt		**528.520 EUR**

Einsparungen

Kostenart	Bemerkungen	Summe
Direkte Personalkosten	Umsetzung des Telefonzentralenpersonals. Ggf. Einsparungen durch natürliche Fluktuation 4 * 1,0 E5 TVÖD 2 * 0,5 E5 TVÖD = 5 * 46.278 €	**231.390 EUR**
insgesamt		**231.390 EUR**

Saldo

Kostenart	Bemerkungen	Summe
Laufende Kosten		**528.520 EUR**
Einsparungen		**231.390 EUR**
Fehlende Deckungsmittel **insgesamt**		**297.130 EUR**

2.3.5 Weitere Vorteile nichtmonetärer Art

Vorteile	Erläuterungen	Summe
Interne Vorteile		
Vermeidung von Aufwendungen im Personalbereich	**Siehe dazu Pkt. 2.3.1** Reduzierter jährlicher Aufwand für BürgerInnenkontakte ca. 2093 Arbeitstage. Bei einer Eingruppierung von mind. E8 TVÖD und 220 Arbeitstagen ca Aufwand in Höhe von **483.700 EUR**	
Strukturelle Verbesserungen	• Ausgleich der personellen Ausdünnung der Verwaltung • Optimierung der Verwaltung: • interne Prozessoptimierung, auch durch verbesserte Vorinformation der BürgerInnen • Aufbau und Pflege einer Verwaltungsleistungsdokumentation • Modernisierung und Strukturierung von Wissensnutzung (Wissensdokumentation) • Weitere Optimierung der verwaltungsübergreifenden Zusammenarbeit	

	• Vereinheitlichte Arbeitsabläufe • Durch Wissensdatenbank erleichterte gleichartige Ausbildung
Externe Vorteile	• Wegfall der Zuständigkeiten-Suche der Bürger • hohe und einheitliche Erreichbarkeit der Verwaltung • Zeit- und Kostenersparnis für die Bürger • kompetente Beratung • Nutzung von Terminvergabesystemen durch Bürger • Zufriedenheit der Bürger durch geringere Wartezeiten • Sensor für Bedürfnisse der BürgerInnen: • Verstärkung eines einheitlichen positives Bildes der Verwaltung zum Bürger

2.4 Bemerkungen zu den abweichenden Stellungnahmen einiger Organisationseinheiten

1. Die in Anbetracht der Vorschläge zum weiteren Vorgehen abweichenden Ansichten des Gesamtpersonalrats, des Personalrats FB1 sowie des Rechnungsprüfungsamtes sind dieser Vorlage beigefügt.

2. Trotz gegensätzlicher Positionen bei der Abschätzung der wirtschaftlichen Auswirkungen stehen auch diese Organisationseinheiten dem Vorhaben Beitritt zum 115-Verbund zumeist positiv gegenüber. Das RPA ist bei der Berechnung der wirtschaftlichen Aspekte von anderen Annahmen als die Verfasser ausgegangen. Leider waren keine aktuellen Daten zu dem Thema erhältlich (siehe Pkt. 1.5.1.4).

3. Die Personalräte favorisieren ggf. die Einrichtung von eigenen SC. Leider hat das Land Schleswig-Holstein den Beitritt zum 115-Verbund an die Bedingung geknüpft, das für die Durchführung der Beauskunftungen nur das Servicecenter Hamburg in Frage kommt. Im Übrigen wäre die Einrichtung und der Betrieb eines eigenen SC nicht wirtschaftlich (siehe Pkt. 2.1). Betriebsbedingte Kündigungen sind nicht Gegenstand der Vorlage und sind keinesfalls beabsichtigt.

3. Weiteres Vorgehen

Die Hansestadt Lübeck begrüßt die Einführung der einheitlichen Behördennummer 115 und beabsichtigt, sich in das bundesweite Projekt D115 einzubringen. Die Teilnahme am D115-Verbund bedeutet eine erhebliche Erweiterung des Bürgerservices. Nicht nur die telefonische Erreichbarkeit und Auskunft werden verbessert, auch wird durch das Qualitätsmanagement künftig die umfassende Darstellung aller Dienstleistungen der Verwaltung online gewährleistet, so dass im Lübeck:Fenster jederzeit detaillierte Informationen abrufbar sind. Damit wird auch ein wesentlicher Grundbaustein umgesetzt, um im Rahmen der Digitalen Strategie (s. Bürgerschaftsbeschluss vom 27.2.2014) den Online-Service künftig erweitern zu können

Eine Gegenüberstellung der bisherigen Vorgehensweise und deren Ressourcenverbrauch mit der aus dem D115-Verbund genannten Strategie und den bundesweit ermittelten Kennzahlen dazu ergibt einen eindeutigen Vorzug für die Teilnahme am D115-Verbund und die Nutzung des Servicecenters Hamburg, zumal eine Mehrarbeit innerhalb der Verwaltung aufgrund der schon bisher zu leistenden Erfassungs- und Pflegearbeit bei Leistungsbeschreibungen nicht erfolgt. Es sollte daher die folgende Agenda abgearbeitet werden:

1. Die HL stellt die erforderlichen Mittel in Höhe von 297.130 EUR im Haushalt 2016 zusätzlich zu Verfügung. Das Budget des Fachbereichs 1 wird entsprechend angepasst.

2. Die HL wird dem 115-Verbund des Landes Schleswig-Holstein beitreten. Dazu sind die Anmeldung zum IT-Verfahren „115 in SH“, Annahme der 115 Charta in SH und Benennung von AnsprechpartnerInnen zu Technik und Organisation in der HL erforderlich. Ein Kontakt zur zuständigen Stelle im Land SH ist aufzunehmen, um die weiteren organisatorischen und technischen Maßnahmen ergreifen zu können.

3. Die HL wird die Vorbereitung zur Pflege der Wissensdatenbank, Übergabe der Daten an HS sowie die dazu erforderlichen Geschäftsanweisungen ausarbeiten. Ein Entwurf liegt dieser Vorlage bereits bei.

4. Es ist in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Personalrat und dem Personal- und Organisationsservice die Erarbeitung einer sozialverträglichen Lösung zur weiteren Qualifizierung und ggf. Umsetzung der weiteren MitarbeiterInnen der Telefonzentrale bei Übergabe auch dieser Leistung an HS durchzuführen. Betriebsbedingte Kündigungen finden nicht statt.

5. Es sind Personen auszuwählen und zu qualifizieren, die die Aufgabe der Koordinierungsstelle 115 übernehmen können. Die Stellenbemessung und -bewertung erfolgt in Absprache mit dem 1.110 Personal- und Organisationsservice.

6. Die HL wird die Übergabe der Beauskunftung mit dem HS planen und beginnen.

Anlagen:
1 – finanzielle Auswirkungen
2 – Geschäftsanweisung zur Pflege der ZuFiSH-Leistungsbeschreibungen
3 – Charta für den Regelbetrieb 115
4 – D115 SH Charta
5 – Stellungnahme Gesamtpersonalrat
6 – Stellungnahme Personalrat FB1
7 – Stellungnahme 1.140 RPA

Bürgermeister Bernd Saxe

Bereich:1.130 - Stabsstelle Presse und Öffentlichkeitsarbeit **Anlage zur Vorlage vom**
VO-Nr.:

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen **KONSUMTIV**

Finanzielle Auswirkungen in €	2016	2017	2018	2019
Erträge	**0,00**	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen	**297.000,00**	**297.000,00**	**297.000,00**	**297.000,00**
Saldo Ergebnisplan	**297.000,00**	**297.000,00**	**297.000,00**	**297.000,00**
Einzahlungen	**0,00**	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen	**297.000,00**	**297.000,00**	**297.000,00**	**297.000,00**
Saldo Finanzplan	**297.000,00**	**297.000,00**	**297.000,00**	**297.000,00**

Hier Haushaltsjahr des Beginns der fin. Ausw. eintragen!	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**	**0,00**	**0,00**	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. **zu ordnen**	**297.000,00**	**297.000,00**	Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushalts**belastend**	**x**	**x**	**x**	**x**
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2015	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	111007.000.5455000	Dienstleistungsvertrag	**297.000,00**
		Saldo Ergebnisplan	**297.000,00**

	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	111007.000.7455000	Dienstleistungsvertrag	**297.000,00**
		Saldo Finanzplan	**297.000,00**

Anlage 2 (Organisationsgrundsätze)

Geschäftsanweisung zur Pflege der ZuFiSH-Leistungsbeschreibungen

1 Aufgabenverteilung

1.1 Grundsätzliches

Die Hansestadt Lübeck organisiert die Pflege der Datenbasis für die Beauskunftung durch den Hamburg-Service (HS) selbst. Dazu ist es erforderlich, alle Leistungen detailliert zu beschreiben, Verantwortliche und Vertretungen zu benennen, Erreichbarkeit und ggf. Rahmenbedingungen festzustellen, diese Daten dem HS zur Verfügung zu stellen und laufend zu aktualisieren.

Die Koordinierungsstelle 115 ist zentraler Ansprechpartner sowohl extern für die Staatskanzlei SH als Betreiberin des ZuFiSH und für den HS als auch intern für die Bereiche und Fachbereiche. Ihr obliegt die Sicherstellung des Qualitätsmanagements und damit die Einhaltung gesamtstädtischer Grundsätze bei der Informationsbereitstellung sowie die Erfüllung der Anforderungen des HS. Die Bereiche und Fachbereiche bestimmen die verantwortlichen Stellen, die die o.g. Daten insbesondere ihre Leistungsbeschreibungen / Kontaktdaten usw. für den Zuständigkeitsfinder Schleswig-Holstein (ZuFiSH) bereit stellen. Die Koordinierungsstelle 115 stellt zusätzlich eigene Informationen selbständig ein und unterstützt die dezentralen Stellen bei deren Informationsbereitstellungen.

Der Bereich 1.105 Infotechnik trägt dafür Sorge, dass die technischen Systeme jederzeit verfügbar sind und die Datenweitergabe an den HS tagesaktuell stattfindet.

1.2 Organisatorische Maßnahmen

- Der Bürgermeister benennt Verantwortliche, die als Koordinierungsstelle 115 die Kommunikation zwischen der Staatskanzlei SH, den Bereichen/Fachbereichen und dem HS durchführen.

- Die Bereiche/Fachbereiche benennen jeweils mindestens eine Person, die als AnsprechpartnerIn für die Koordinierung der Datenpflege im Bereich/Fachbereich und Kommunikation mit der Koordinierungsstelle 115 zuständig ist.

- Die Bereiche/Fachbereiche benennen verantwortliche AnsprechpartnerInnen (Einzel- oder Gruppenanschlüsse) zu den einzelnen Dienstleistungen.

- Es wird eine Arbeitsgruppe unter Leitung der Koordinierungsstelle 115 und Beteiligung der Bereiche/Fachbereiche eingerichtet, die einheitliche Regeln für die einwandfreie Aktualisierung der Leistungsbeschreibungen festlegt.

1.3 Aufgabenabgrenzungen

<u>Aufgaben 1.105 Infotechnik</u>

Der Bereich Informationstechnik stellt technisch sicher, dass alle Informationen, die in der HL zu Dienstleistungen verfügbar sind, dem HS über den ZuFiSH übermittelt werden.

Anlage 2 (Organisationsgrundsätze)

Aufgaben Koordinierungsstelle 115 bei der Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Koordinierungsstelle 115 stellt organisatorisch und personell sicher, dass alle Informationen, die in der HL zu Dienstleistungen verfügbar sind, dem HS über den ZuFiSH übermittelt werden. Dazu gehören insbesondere die Pflege von

- Kontakt- und Telefondaten von Personen und Organisationseinheiten
- Organisationsdaten (Organisationsbaum)
- Zuständigkeiten für die Dienstleistungen des betreffenden Bereichs/Fachbereichs
- fachlichen Inhalten, die für die Auskunft im HS vorgesehen sind
- Eingabe notwendiger Spezialisierungen in den Leistungsbeschreibungen
- Einbindung / Hinterlegen von erforderlichen Formularen oder Broschüren
- Qualitätsmanagement
- Prüfung der Abrechnung mit dem Servicecenter
- Berichtswesen
- Schulung der Leistungseditoren

Aufgaben Bereiche/Fachbereiche (B/FB)

- Die B/FBB prüfen laufend, ob alle für eine abschließende Beauskunftung durch den HS erforderlichen Informationen im Zuständigkeitsfinder Schleswig-Holstein (ZuFiSH) aktuell und vollständig verfügbar sind. Dazu gehören die Beschreibung der Leistungen, die dafür verantwortlichen Stellen, die Adresse der Behörde, Öffnungszeiten u.v.m.
  Sollten sich Änderungen ergeben, sind diese Änderungen zu erfassen und an die Koordinierungsstelle 115 weiterzuleiten. Diese entscheidet bei Unstimmigkeiten und stellt bereichsübergreifende Informationen zur Verfügung.

- Die Bereiche/Fachbereiche gewährleisten, dass alle Inhalte des Active Directory (Outlook-Adressbuch) für jede MitarbeiterIn auf dem aktuellen Stand sind. Das bedeutet im Gegenzug, dass die Einträge der MitarbeiterInnen, die ausgeschieden sind, aus dem Active Directory durch den Bereich 1.105 zu entfernen bzw. zu deaktivieren sind.

- Die für eine Dienstleistung zuständigen AnsprechpartnerInnen (Einzel- oder Gruppenanschlüsse) sind zu definierten Arbeitszeiten telefonisch erreichbar und gewährleisten so die ggf. erforderliche direkte fachliche Bearbeitung von BürgerInnenanliegen.

- Die unverzügliche abschließende Bearbeitung eines Anliegens wird durch die Bereiche/Fachbereiche garantiert. Sie treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass auf die an EMail-Postfächer (Einzel- sowie Funktionspostfächer oder Verteilerlisten) weitergeleiteten Anliegen innerhalb eines Arbeitstages eine Rückmeldung an die AnruferInnen erfolgt. Diese Rückmeldung ist jedoch nicht zwingend mit der Beantwortung gleichzusetzen.

- Weiterhin ist sicherzustellen, dass diese Postfächer mehrmals täglich (mindestens dreimal) gesichtet werden. Außerdem sind verlässliche Vertretungsregeln aufzustellen.

- Die Koordinierungsstelle 115 wird über die Stabsstelle 1.130 unmittelbar über vom Tagesgeschäft abweichende Aktivitäten (z.B. geänderte Öffnungszeiten etc.) oder im Falle einer Katastrophenlage (z.B. Hochwasser etc.) im Rahmen der Presse- und

Öffentlichkeitsarbeit informiert, so dass diese Informationen schnellstmöglich dem HS zur Beauskunftung zur Verfügung stehen.

2 Qualitätsmanagement

Zur kontinuierlichen Verbesserung der Leistungserbringung ist es erforderlich, die Qualität der erbrachten Leistungen zu messen und auszuwerten. Ziel der Qualitätsmessung ist es, geeignete Maßnahmen und nächste Schritte in der Erweiterung des Leistungsspektrums und der Erhöhung des Leistungsvermögens zu erarbeiten sowie die Wirksamkeit umgesetzter Maßnahmen zu prüfen.

2.1 Berichtswesen

Zum Zwecke der Qualitätssicherung werden gemeinsam mit dem HS regelmäßig Auswertungen (Reports) zu den erbrachten Leistungen und der dabei festgestellten Zielerreichung erstellt, die vom HS über die Koordinierungsstelle 115 den B/FB zugeleitet werden.

2. 2 Verantwortlichkeit

Die Koordinierungsstelle 115 ist zentraler Ansprechpartner sowohl extern für die Staatskanzlei SH als Betreiberin des ZuFiSH und für den HS als auch intern für die städtischen Bereiche und Fachbereiche.

- AnsprechpartnerIn im HS für alle Fragen des Qualitätsmanagements ist die LeiterIn des HS.
- AnsprechpartnerIn für den HS und für die Staatskanzlei SH ist immer die Koordinierungsstelle 115.

Die Verantwortlichkeit umfasst die Entwicklung von Geschäftsprozessen zur Sicherung der Qualität und Durchführung von Maßnahmen bei auftretenden Abweichungen von den vereinbarten Qualitätszielen.

3 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Geschäftsanweisung tritt am _____ in Kraft.

Lübeck, den

Bernd Saxe
Bürgermeister

Charta

für den

115-Regelbetrieb

Die Bundesrepublik Deutschland und die unterzeichnenden Teilnehmer schließen nachstehende Vereinbarung.

Inhaltsverzeichnis

Präambel 1
§ 1 Aufgaben und Pflichten der 115-Teilnehmer 2
§ 2 Serviceversprechen 3
§ 3 Organisation und Kooperation 4
§ 4 Qualitätsmanagement 6
§ 5 Öffentlichkeitsarbeit/ Marketing 7
§ 6 Weiterentwicklung 7
§ 7 Nutzungsrechte 7
§ 8 Finanzierung 8
§ 9 Beitritt, Laufzeit und Kündigung 9
§ 10 Regelungen der Beschaffung 10

Präambel

(1) Am 1. April 2011 wird die einheitliche Behördenrufnummer 115 den Regelbetrieb aufnehmen. Ziel des 115-Regelbetriebs ist es, die Behördenrufnummer 115 als dauerhaften telefonischen Bürgerservice in Deutschland zu etablieren. Mit der einheitlichen Behördenrufnummer 115 wird (unabhängig von den föderalen Ebenen) ein einfacher direkter telefonischer Zugang zu Auskünften über Leistungen der öffentlichen Verwaltung etabliert.

(2) 115 steht für eine Verwaltungsebenen übergreifende Zusammenarbeit in Deutschland, um eine stärkere Ausrichtung der öffentlichen Verwaltung auf die Service-Erwartungen der Bürger[1] und der Wirtschaft zu erzielen und den telefonischen Bürgerservice in Deutschland zu verbessern.

(3) Dezentrale Servicestrukturen von Bund, Ländern und Kommunen sind miteinander vernetzt, so dass Bürger und Wirtschaft schnell qualifizierte Informationen abrufen können.

(4) Durch 115 werden neben der Stärkung der Kundenorientierung die Fachverwaltungen entlastet. Die Informationen und Auskünfte für Bürger und Wirtschaft können zielgenau für die betroffenen Verwaltungseinrichtungen erteilt, gesteuert und Verfahrensabläufe verbessert werden. Zusätzlich wird der weitergehende Einsatz moderner technischer und organisatorischer Verfahren unterstützt.

(5) Die Charta bildet gemeinsam mit der Verwaltungsvereinbarung die Grundlage für den Regelbetrieb von 115 und für die fachliche, organisatorische und technische Zusammenarbeit aller 115-Teilnehmer.

---

[1] Im Zuge der verständlichen Darstellung wird auf eine geschlechterspezifische Sprache verzichtet.

§ 1 Aufgaben und Pflichten der 115-Teilnehmer

(1) Die 115-Teilnehmer im 1st Level (Kommunen) sind die ersten Ansprechpartner für die Anrufer.
Sie bringen ein funktionsfähiges Servicecenter in den 115-Verbund ein, bauen ein eigenes Servicecenter auf oder schließen sich einem solchen an.

(2) Die 115-Teilnehmer im 2nd Level (Länder und Bund) nehmen telefonische und/oder elektronische Weiterleitungen entgegen.
Sie können ein funktionsfähiges Servicecenter in den 115-Verbund einbringen, ein eigenes Servicecenter aufbauen oder stellen einen Ansprechpartner für telefonische oder elektronische Weiterleitungen aus dem 115 Verbund zur Verfügung.

(3) Alle 115-Teilnehmer stellen Informationen für den 115-Verbund in Form abgestimmter Leistungsberichte[2] in eigener Verantwortung zur Verfügung. Die 115-Teilnehmer tragen dafür Sorge, dass die Informationen fachlich und inhaltlich richtig und aktuell bereit gestellt werden.

(4) Alle 115-Teilnehmer unterstützen aktiv den Regelbetrieb in Übereinstimmung mit den Vorgaben des 115-Betriebshandbuchs und werben für den 115-Verbund.

(5) Die teilnehmenden Servicecenter sorgen für die Qualifikation der eingesetzten Servicekräfte und beteiligen sich durch Unterstützung bei Schulung und Training.

[2] Entsprechend dem X115 Standard.

§ 2 Serviceversprechen

(1) Die 115-Teilnehmer im 115-Verbund geben folgendes Mindest-Serviceversprechen ab:

- Der 115 Service ist Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr erreichbar.
- 75 Prozent der 115-Anrufe werden innerhalb von 30 Sekunden durch einen Mitarbeiter angenommen.
- 65 Prozent der 115-Anrufe werden beim ersten Kontakt beantwortet.
- Wenn eine Anfrage weitergeleitet wird, erhält der Anrufer innerhalb von 24 Stunden innerhalb der Servicezeiten eine Rückmeldung je nach Wunsch per Mail, Fax oder Rückruf.

(2) Absatz 1 gilt für die 115-Teilnehmer nach Maßgabe der jeweils nach § 1 vereinbarten Beteiligung am 115 Verbund. Individuelle Erweiterungen des Angebots durch die Servicecenter sind möglich.

Änderungen des Serviceversprechens werden durch die Zentrale AG (§2 Abs.3) vorbereitet und vom Lenkungsausschuss beschlossen.

(3) Die teilnehmenden Servicecenter verzichten auf die Schließung während der Mindestservicezeit. Ausgenommen hiervon sind die Servicecenter, die eine Übereinkunft mit einem anderen Servicecenter eingegangen sind, welches deren Aufgaben übernimmt. Derartige Vereinbarungen zwischen den teilnehmenden Servicecentern sind der Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 vorab mitzuteilen.

(4) Die Teilnehmer im 115-Verbund tragen dafür Sorge, dass das Serviceversprechen eingehalten werden kann.

§ 3 Organisation und Kooperation

(1) 115 wird als Anwendung im Projekt- und Anwendungsplan des IT-Planungsrates (auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Vertrages zur Ausführung von Artikel 91 c GG) geführt. Die 115-Organisation für den Regelbetrieb berichtet diesem jährlich über den Stand des Vorhabens.

Der IT-Planungsrat ist Steuerungsgremium für die Durchführung von 115 und entscheidet über:

- den Finanzierungsplan von 115,
- den Finanzierungsschlüssel von 115 und
- die strategische Weiterentwicklung

(2) Gremien der 115-Organisation für den Regelbetrieb

Der 115-Lenkungsauschuss ist das zentrale Beschlussgremium des 115-Verbundes und verantwortet die Gesamtsteuerung des 115-Regelbetriebs wie folgt:

- Er fasst Beschlüsse, die den gesamten Verbund anbetreffen und/oder im Rahmen des vom IT-Planungsrat festgelegten Finanzierungsschlüssels monetäre Auswirkungen auf den Finanzierungsplan haben können.
- Er führt insoweit den Finanzierungsplan aus und entscheidet über die Verwendung der Mittel. Beschlüsse über die Verwendung der flexiblen Anteile im Finanzierungsplan für das Folgejahr sind mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen von Bund und Ländern zu fassen. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller am 115 Regelbetrieb beteiligten Länder und des Bundesministerium des Innern. Die Vertreter der kommunalen Ebene werden vor der Beschlussfassung gehört.

Der 115-Lenkungsausschuss kann zur Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen zentrale und fachliche Arbeitsgruppen einsetzen. Er wird bei der Ausübung seiner Tätigkeit von der Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 unterstützt.

(3) Die Teilnehmerkonferenz ist als beratendes Gremium des 115-Verbundes das Forum für den Erfahrungsaustausch aller 115-Teilnehmer. In der Teilnehmerkonferenz sind alle 115-Teilnehmer und die übrigen der Verwaltungsvereinbarung beigetretenen Länder jeweils mit einer Stimme vertreten.

Die Teilnehmerkonferenz beschließt die 115-Geschäftsordnung. Jede föderale Ebene bestimmt zu diesem Zweck 3 Wahlmänner. Die 9 Wahlmänner beschließen die 115-Geschäftsordnung einstimmig.

Weiteres regelt die „115-Geschäftsordnung“.

(4) Fachebene der 115-Organisation für den Regelbetrieb

Die Zentrale Arbeitsgruppe (Zentrale AG) ist das Gremium der Fachebene. Bei Bedarf schlägt die Zentrale AG dem 115-Lenkungsausschuss die Einrichtung einer fachlichen Arbeitsgruppe vor.

Die Zentrale AG hat folgende Aufgaben:

- Sie setzt die Aufträge des 115-Lenkungsausschusses um und berichtet an diesen.
- Sie führt die erarbeiteten Ergebnisse aus den Fachlichen Arbeitsgruppen zusammen.
- Sie stimmt AG-übergreifende Fachthemen ab.

Näheres regelt die „115-Geschäftsordnung“.

(5) Operative Ebene der 115-Organisation für den Regelbetrieb

Die Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 übernimmt die Steuerung des 115-Regelbetriebs in Zusammenarbeit mit den Gremien der Organisation und wird durch die Zentrale AG dabei unterstützt.

Die 115-Teilnehmer tragen Sorge für den 115-Service. 115-Teilnehmer sind die an den 115-Verbund angeschlossenen Kommunen, Länder und Bundesbehörden. Bereitsteller von Informationen sind ebenfalls 115-Teilnehmer.

Näheres regelt die „115-Geschäftsordnung“.

(6) Das Organisations- und Finanzierungsmodell des 115-Regelbetriebs wird nach Bedarf evaluiert.

§ 4 Qualitätsmanagement

(1) Im 115-Verbund wird ein gemeinsames Qualitätsmanagement realisiert. Es verbindet den Qualitäts- und Effizienzgedanken und unterstützt eine ganzheitliche Herangehensweise an die Problem- und Aufgabenbewältigung.

(2) Das Qualitätsmanagement gewährleistet die Einhaltung und Weiterentwicklung der definierten Standards und umfasst unter anderem ein gemeinsames Verständnis der fallabschließenden Beantwortung von Anfragen im 115-Verbund, gemeinsame Grundlagen für Schulungen und Trainings und regelmäßige Berichtspflichten an die Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115.

(3) Abweichungen von den festgelegten Qualitätsstandards, sowie systematische Fehler und Beschwerden werden durch die Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 gemeinsam mit den 115-Teilnehmern analysiert und gelöst.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit/ Marketing

(1) Die Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 betreibt Kommunikationsmaßnahmen. Diese werden mit den geplanten Maßnahmen der 115-Teilnehmer verzahnt.

(2) Die 115-Teilnehmer bewerben im Rahmen ihrer Möglichkeiten unter Nutzung der Marke 115 die Nummer 115 jeweils selbst und sorgen durch geeignete Maßnahmen für einen hohen Bekanntheitsgrad der Marke.

§ 6 Weiterentwicklung

Der Ausbau des 115-Verbundes, die Anpassung des 115-Serviceangebots und die Weiterentwicklung der zentralen technischen Komponenten werden in den Fachlichen Arbeitsgruppen ausgearbeitet, der Zentralen AG zur Freigabe vorgelegt und durch den Lenkungsausschuss beschlossen.

§ 7 Nutzungsrechte

(1) Nutzung der 115-Marke

Die Wort-Bild-Marke „115 Ihre Behördennummer“ wurde vom Bundesministerium des Innern beim Deutschen Patent- und Markenamt in München eingetragen (Registernummer 30 2009 002 182).

Für Zwecke der Teilnahme an dem 115-Verbund räumt das Bundesministerium des Innern den 115-Teilnehmern ein einfaches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht zu nicht-kommerziellen Zwecken an der Wort-Bild-Marke „115 Ihre Behördennummer“ ein.

Die Wort-Bild-Marke darf von den 115-Teilnehmern in den eigenen Kommunikationsmitteln, insbesondere auf Schreiben, Homepages und Druckerzeugnissen, genutzt werden.

Das vom Markeninhaber eingeräumte Nutzungsrecht ist nicht auf Dritte übertragbar. Alle markenrechtlichen Ansprüche verbleiben beim Markeninhaber.

(2) Nutzung der Rufnummer 115

Die Nutzung der Rufnummer 115 regelt die Bundesnetzagentur in einer entsprechenden Verfügung. Zuteilungsnehmer der 115 ist das Bundesministerium des Innern.

Sollte das Bundesministerium des Innern aus dieser Vereinbarung (und damit aus dem 115-Verbund) austreten, schlägt das Bundesministerium des Innern der Bundesnetzagentur einen Rechtsnachfolger für die Zuteilung der 115 vor, sofern die Rufnummer 115 weiterhin genutzt wird. In diesem Fall beschließt der Lenkungsausschuss einstimmig, wer in Nachfolge des BMI als Zuteilungsnehmer der 115 in die geänderte Verfügung der Bundesnetzagentur aufgenommen wird.

(3) Nutzung der von den 115-Teilnehmern bereit gestellten Daten

Die Geschäfts- und Koordinierungsstelle sichert den 115-Teilnehmern Vertraulichkeit für die von ihnen bereit gestellten Daten zu. Die Daten werden ausschließlich für die in dieser Charta genannten Zwecke der Zusammenarbeit verwendet.

Die Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 und die 115-Teilnehmer halten die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit ein.

Die Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 stimmt den Betrieb der zentralen Komponenten mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ab und sorgt für die Umsetzung eventuell erforderlicher Maßnahmen.

§ 8 Finanzierung

(1) Für den zentralen 115-Regelbetrieb werden aus gemeinsamer Finanzierung durch Bund und beteiligte Länder Mittel bereitgestellt.

(2) Mit der Bereitstellung der lokalen 115-Infrastruktur leisten die Teilnehmer der kommunalen Ebene ihren wirtschaftlichen Beitrag für den 115-Verbund.

(3) Sollte es zu dauerhaften oder nennenswerten Ungleichgewichten bei der Lastenverteilung im 115-Verbund kommen, so können Ausgleichsverfahren entwickelt werden.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales stellt allen 115-Teilnehmern das Gebärdentelefon kostenlos zur Verfügung.

§ 9 Beitritt, Laufzeit und Kündigung

(1) Beitritt

Der Beitritt erfolgt durch Unterzeichnung dieser Charta durch den 115-Teilnehmer.

(2) Laufzeit und Kündigung

Diese Charta kann von jedem Partner unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Die Kündigung ist gegenüber der Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 schriftlich anzuzeigen. Die Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 setzt die übrigen Vertragspartner hierüber umgehend in Kenntnis.

Die Kündigung lässt das Bestehen des Vertrages für die übrigen Partner unberührt.

(3) Änderung der Charta

Eine Änderung der Charta bedarf des einstimmigen Beschlusses des Lenkungsausschusses und der erneuten Zustimmung der jeweiligen 115-Teilnehmer.

§ 10 Regelungen der Beschaffung

(1) Zentrale Vergabestelle für die Durchführung von Beschaffungen für den 115-Regelbetrieb ist das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern.

(2) Die unterzeichnenden Gebietskörperschaften und Bundesbehörden mandatieren das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern mit der Durchführung von zentralen Beschaffungen für den 115-Regelbetrieb und die Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 mit der Sammlung und Koordination der Bedarfe an zentralen Beschaffungen.

Das Mandat ist an die Gültigkeit dieser Vereinbarung gebunden.

Kündigung dieser Charta durch einen 115-Teilnehmer führt zur Beendigung der Mandatierung für diesen Teilnehmer. Das Mandat des Beschaffungsamts für die übrigen Teilnehmer bleibt davon unberührt.

Charta zur Beteiligung an der Einheitlichen Behördenrufnummer 115 in Schleswig-Holstein

Anlage zur Anmeldung am IT-Verfahren „115 in Schleswig-Holstein“

Stand: 02.12.2013

Inhalt

Präambel ... 3
1 Vorbemerkung ... 3
2 Ziele dieser Vereinbarung ... 3
3 Leistungen des Landes ... 4
3.1 Finanzierung ... 4
3.2 Koordinierung ... 4
3.3 Ansprechpersonen ... 4
3.4 Leistungsumfang ... 4
4 Leistungen der Teilnehmenden ... 4
4.1 Beitritt zum 115-Verbund ... 4
4.2 Datenpflege ... 4
4.3 Organisatorische Maßnahmen ... 5
4.4 Ansprechpersonen ... 5
5 Leistung des SC ... 5
5.1 Servicelevel ... 5
5.2 Auskunft ... 5
5.3 Vermittlungen von Telefongesprächen ... 6
5.4 Aufnahmen von Anrufinhalten ... 6
5.5 Service-Nummern und Hotlines ... 6
6 Qualitätsmanagement ... 6
6.1 Berichtswesen ... 6
6.2 Verantwortlichkeit ... 7
7 Inkrafttreten und Geltungsdauer ... 7

Präambel

Dieses Dokument ist Bestandteil der Anmeldung zum IT-Verfahren „115 in Schleswig-Holstein (115 in SH)“. Hier ist die Aufteilung der Aufgaben zwischen dem Land und am IT-Verfahren angemeldeten Verwaltungen und Kommunen (im Folgenden: „Teilnehmende“) geregelt.

1 Vorbemerkung

Das Land Schleswig-Holstein möchte den telefonischen Bürgerservice 115 nutzen, um für alle Bürgerinnen und Bürger in Schleswig-Holstein eine gemeinsame Erreichbarkeit der Verwaltungen des Landes und der Kommunen zu ermöglichen und somit eine bürgerfreundliche Beauskunftung von Verwaltungsdienstleistungen zu unterstützen. Dies ist über eine kooperative Zusammenarbeit zwischen den teilnehmenden Verwaltungen möglich.

Der 115-Verbund, dem Schleswig-Holstein seit 01.11.2011 beigetreten ist, hat sich diesem Ziel verpflichtet und unterstützt die teilnehmenden Verwaltungen. Diese treten dem Verbund bei, indem sie erklären, die Vorgaben der „Charta für den D115-Regelbetrieb“ einzuhalten. Diese 115-Charta enthält u. a. Vorgaben für Erreichbarkeitszeiten oder den Servicelevel und schreibt eine Abschlussquote für die Beantwortung im Erstkontakt von 65 % aller Anrufe vor. Das Land steht dafür ein, durch eine zentrale Finanzierung und den Einsatz von Kooperationspartnern sicherzustellen, dass an „115 in SH“ Teilnehmende diese Vorgaben einhalten können. Dafür geht das Land eine Kooperation mit einem Servicecenterpartner (SC) ein. Auf Basis einer Verwaltungsvereinbarung ist hierfür die Freie und Hansestadt Hamburg vorgesehen.

2 Ziele dieser Vereinbarung

Die Verwaltungen des Landes Schleswig-Holstein richten ihr Handeln an einer guten Zusammenarbeit mit den Bürgern und Unternehmen für ein funktionierendes Gemeinwesen aus. Der neu geschaffene 115-Verbund bietet die Möglichkeit, diese Zusammenarbeit weiter zu stärken. Das Land sieht sich in der Verpflichtung, dieses Bemühen zu unterstützen und schafft eine für alle Verwaltungen einheitliche Möglichkeit, über die Teilnahme an dem 115-Verbund das Ziel einer guten Zusammenarbeit mit den Kunden der Verwaltung zu stärken.

Die Kooperation zwischen dem Land und den Teilnehmenden dient der Gewährleistung einer verlässlichen telefonischen Erreichbarkeit der Verwaltung als Dienstleistung für die Bürgerin oder den Bürger, einer Entlastung der Behörden durch zentrale Auskunftserteilung im Vorfeld der Sachbearbeitung und einer qualifizierten Vermittlung und Weiterleitung von telefonischen Bürgeranfragen.

3 Leistungen des Landes

3.1 Finanzierung

Das Land beauftragt ein SC und übernimmt die Kosten für die Beauskunftung der Anrufe, die über die 115 erfolgen. Daneben übernimmt das Land die Personalaufwände und Kosten für die Koordinierung der Aufnahme der Teilnehmenden im 115-Verbund.

3.2 Koordinierung

Das Land koordiniert den Beitritt der Teilnehmenden und den Beginn der 115-Beauskunftung gegenüber dem SC, dem 115-Verbund und weiteren Kooperationspartnern.

Das Land übernimmt die infrastrukturelle Verantwortung für eine flächendeckende Nutz- und Erreichbarkeit der 115 in Schleswig-Holstein.

3.3 Ansprechpersonen

Landesseitig ist das Zentrale IT-Management in der Staatskanzlei Ansprechpartner für alle 115-Belange. Hierfür hat das Land einen Landesansprechpartner (LAP) als gemeinsame Koordinierungsstelle gegenüber den Teilnehmenden, SC und dem 115-Verbund benannt.

Die Ansprechpersonen für den ZuFiSH bleiben hiervon unberührt.

3.4 Leistungsumfang

Die Wahrnehmung der finanziellen und koordinierenden Verantwortung durch das Land ist begrenzt auf die über den 115-Verbund geführten Telefonate. Der vollständige Übergang der telefonischen Bürgerdienste (Hauptrufnummer *-0; Sonderrufnummern) an ein Servicecenter ist in dieser Vereinbarung nicht enthalten und wird bei Bedarf getrennt vereinbart (siehe 5.5).

4 Leistungen der Teilnehmenden

Die Teilnehmenden stehen einem flächendeckenden Bürgerservice positiv gegenüber und unterstützten das Land bei der kooperativen Einführung und dem Betrieb der 115 im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

4.1 Beitritt zum 115-Verbund

Mit der Anmeldung zum IT-Verfahren „115 in SH“ treten die Teilnehmenden dem 115-Verbund bei und unterzeichnen dessen Charta/Beitrittsvereinbarung. Die Wahrnehmung der entsprechenden Stimmrechte erfolgt, solange Tz. 3.1 (landesseitige Finanzierung) gilt, durch den LAP oder eine von ihm/ihr bevollmächtigen Vertretung.

4.2 Datenpflege

Die Teilnehmenden stellen sicher, dass die für die Leistungserbringung erforderlichen Daten stets auf einem aktuellen, d. h. rechtlich und sachlich richtigen Stand gehalten werden, so dass jederzeit eine richtige Beauskunftung möglich ist.

Die Beauskunftung über das SC erfolgt zumindest für die 100 am häufigsten abgefragten Verwaltungsleistungen[1]. Weitere Leistungen können beauskunftet werden, wenn die Daten im ZuFiSH ausreichend gepflegt sind.

Die Datenpflege umfasst insbesondere:

- Kontaktdaten von Personen und Organisationseinheiten
- Organisationsdaten
- Zuständigkeiten für die Dienstleistungen des betreffenden Amtes/Fachbereichs
- Fachliche Inhalte, die für die Auskunft im SC vorgesehen sind
- Eingabe notwendiger Spezialisierungen in den Leistungsbeschreibungen

Die Teilnehmenden stellen sicher, dass die Eintragung und Pflege der erforderlichen Zuordnungen und Erläuterungen im ZuFiSH dauerhaft erfolgen. Vor allem sind für die zuständigen Dienststellen die Kontakt- und Adressdaten (im 115-Verbund = „Ansprechpunkte“) in den ZuFiSH einzugeben und zu pflegen.

4.3 Organisatorische Maßnahmen

Die Teilnehmenden organisieren die Anrufübernahme aus dem SC in eigener Verantwortung und stellen die Erreichbarkeit der von ihnen im ZuFiSH benannten Ansprechpunkte (sowohl per Mail als auch telefonisch) zu den regelmäßigen Arbeitszeiten sicher und gewährleisten so die direkte fachliche Bearbeitung von Bürgeranliegen. Die schnellstmögliche abschließende Bearbeitung eines Anliegens umfasst geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass auf die an E-Mail-Postfächer (Einzel- sowie Funktionspostfächer oder Verteilerlisten) weitergeleiteten Anliegen innerhalb eines Arbeitstages eine Rückmeldung an die Anruferinnen oder Anrufer erfolgt. Diese Rückmeldung ist jedoch nicht zwingend mit der Beantwortung gleichzusetzen.

4.4 Ansprechpersonen

Alle Teilnehmenden benennen gegenüber dem Land jeweils eine verantwortliche Ansprechperson für die 115-Kooperation. Die gegenüber der ZuFiSH-Zentralredaktion benannte Ansprechperson für die Datenpflege ist hiervon nicht berührt.

5 Leistung des SC

5.1 Servicelevel

Das SC gewährleistet eine telefonische Erreichbarkeit montags bis freitags zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr. In dieser Zeit wird sichergestellt, dass fünfundsiebzig Prozent aller eingehenden Anrufe innerhalb von dreißig Sekunden von einer Agentin oder einem Agenten angenommen werden.

5.2 Auskunft

Das SC erteilt Bürgerinnen und Bürgern telefonisch Auskünfte über die Dienstleistungen und Erreichbarkeiten der Behörden mit dem Ziel einer möglichst umfassenden inhaltlichen Bearbeitung des Bürgeranliegens.

[1] Für eine Übersicht der häufig abgefragten Verwaltungsleistungen siehe: www.115.de - Welche Fragen beantwortet die 115?

Das SC beantwortet Anfragen einfacher und mittlerer Komplexität mit Fachbezug. Ausschließliche Basis der Auskünfte ist der Zuständigkeitsfinder Schleswig-Holstein (ZuFiSH), der durch die Teilnehmenden gepflegt wird.

5.3 Vermittlungen von Telefongesprächen

Sofern eine Auskunft nicht ausreichend oder nicht möglich ist, übernimmt das SC die Aufgabe der qualifizierten Vermittlung von Gesprächen von externen Anruferinnen oder Anrufern zu den für das Anliegen zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Teilnehmenden. Die Vermittlung erfolgt stets zu den von den Dienststellen im ZuFiSH hinterlegten Ansprechpunkten. Die Agentin oder der Agent qualifiziert das Anliegen vor und übermittelt die erhaltenen Informationen an die zuständige Sachbearbeiterin bzw. den zuständigen Sachbearbeiter.

Darüber hinaus vermittelt das SC Anruferinnen oder Anrufer direkt an namentlich benannte Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner sowie Dienststellen, sofern ein geeignetes elektronisches Rufnummern-Verzeichnis hinterlegt ist.

5.4 Aufnahmen von Anrufinhalten

Für den Fall, dass das Vermittlungsziel nicht erreichbar ist, nimmt das SC auf Wunsch der Anruferin bzw. des Anrufers das Anliegen auf und leitet es an den Ansprechpunkt per E-Mail weiter. Alternativ kann auch die Durchwahl-Rufnummer weitergegeben werden.

5.5 Service-Nummern und Hotlines

Bei Bedarf kann das SC auf der Grundlage gesonderter Leistungsvereinbarungen telefonische Auskünfte im Rahmen von Service-Nummern oder Hotlines auf Dauer oder zeitlich befristet erteilen. Solche Leistungsvereinbarungen müssen die Teilnehmenden mit dem SC separat vereinbaren. Diese sind nicht Bestandteil der Landesleistungen oder der zentralen Finanzierung.

6 Qualitätsmanagement

Zur kontinuierlichen Verbesserung der Leistungserbringung ist es erforderlich, die Qualität der erbrachten Leistungen zu messen und auszuwerten.

Ziel der Qualitätsmessung ist es, geeignete Maßnahmen und nächste Schritte in der Erweiterung des Leistungsspektrums und der Erhöhung des Leistungsvermögens zu erarbeiten sowie die Wirksamkeit umgesetzter Maßnahmen zu prüfen.

6.1 Berichtswesen

Zum Zwecke der Qualitätssicherung werden gemeinsam mit dem SC und der ZuFiSH-Zentralredaktion Auswertungen (Reports) zu den beauskunfteten Leistungen und der dabei festgestellten Zielerreichung erstellt. Diese werden den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt.

Das in der „Charta für den 115-Regelbetrieb“ dargestellte Berichtswesen ist hiervon unberührt.

6.2 Verantwortlichkeit

Ansprechpartner für alle Fragen des Qualitätsmanagements ist das Land Schleswig-Holstein.

Die Teilnehmenden benennen Verantwortliche für Qualitätssicherungsmaßnahmen bei der Erreichbarkeit von zugewiesenen Ansprechpunkten (Personen- oder Gruppen-Rufnummern) sowie für Kontaktdaten und Zuständigkeiten. Die Verantwortlichkeiten für Inhalte und Anhänge in den Leistungsbeschreibungen des ZuFiSH bleiben unberührt.

7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Charta gilt mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung zum IT-Verfahren „115 in Schleswig-Holstein“ für die Vertragspartner als in Kraft getreten.

Die Laufzeit der Kooperation ist unbefristet und kann unter Beachtung der folgenden Regeln in gegenseitigem Einvernehmen beendet werden.

Die Kooperation wird zunächst für einen 2-stufigen Zeitrahmen fest vereinbart.

Die erste Stufe mit einer Laufzeit von 6 Monaten dient der operativen Vorbereitung bis zum Start der Beantwortung von Anrufen durch das Servicecenter. Diese erste Stufe der Kooperation kann verkürzt werden, wenn die Bedingungen für einen Start der Beantwortung von Anrufen früher vorliegen.

Die zweite Stufe mit einer Laufzeit von 24 Monaten beginnt mit dem operativen Start der Beantwortung von Anrufen durch das Servicecenter.

Diese 2 Stufen gelten als fest vereinbart.

24 Monate nach dem operativen Start der Beantwortung von Anrufen durch das SC wird die Zusammenarbeit und die Nutzung der 115 gemeinsam bzgl. ihrer Wirkung überprüft. Im Anschluss daran hat jeder Kooperationspartner die Möglichkeit, die Kooperation mit einer Frist von 6 Monaten zu kündigen. Macht keiner der Kooperationspartner von dieser Möglichkeit Gebrauch, verlängert sich die Zusammenarbeit von da ab immer um 24 Monate mit der Möglichkeit, unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten die Kooperation zu beenden.

Mit dem Austritt aus dem 115-Verbund endet die Kooperation unverzüglich.

Gesamtpersonalrat
der Hansestadt Lübeck

Lübeck, den 8. September 2015
Edgar Hamerich
☎ 122-7350 Fax-Nr.: 122-7351
email: gesamtpersonalrat.hl@luebeck.de

1.105 Informationstechnik

1.201.3 Haushalt und Steuerung / Zentrales Controlling

1.130 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Stellungnahme zur Einführung der einheitlichen Behördennummer „D 115“ und Abgabe der Telefonvermittlung (122-0) an das Service-Center Hamburg

Der Gesamtpersonalrat der Hansestadt Lübeck gibt zu der o. g. Einführung von D 115 und Abgabe der Telefonvermittlung folgende Stellungnahme ab:

Der Gesamtpersonalrat steht dem Beitritt der Hansestadt Lübeck zum D115-Verbund positiv gegenüber.
Einer Übertragung der Vorwahl 122-0 an das Servicecenter Hamburg wird dagegen nicht mitgetragen.

Die Verfasser der Vorlage zeigen die Vorteile und den Nutzen von D115 auf (u. a. Bürgernähe, Steigerung der Servicequalität, Prozessoptimierung in der Verwaltung) und befürworten eine Teilnahme der Hansestadt Lübeck am D115-Verbund.

Der Gesamtpersonalrat schließt sich dieser Auffassung an und begrüßt einen Beitritt der Hansestadt Lübeck zum D115-Verbund.
Hinsichtlich der Ausgestaltung und der Abgabe der Vorwahl 122-0 an das Service-Center in Hamburg steht der Gesamtpersonalrat ablehnend gegenüber.

- Mit der Abgabe der 122-0 wird erneut versucht, zentrale städtische Aufgaben durch Übertragung an andere Dienstleister, außerhalb der Hansestadt Lübeck, durchführen zu lassen.
- Verbunden mit dem Outsourcing, ist die Auflösung der städtischen Telefonzentrale und trifft die dort beschäftigten Kolleginnen und Kollegen.
- Es wird ein Bedarf an zusätzlichen Haushaltsmitteln von ca. 300.000,- Euro pro Jahr errechnet.

Der Gesamtpersonalrat ist der Auffassung, dass die Hansestadt Lübeck dem D115-Verbund beitreten und diese Aufgabe in eigener Zuständigkeit durchführen sollte.

Die Aufgabe kann dann, **mit eigenen Beschäftigten**, wie es andere Kommunen in Schleswig-Holstein auch handhaben, durchgeführt werden. Die Kosten dafür übernimmt das

Land Schleswig-Holstein. Dafür sind die Kolleginnen und Kollegen der Telefonzentrale entsprechend zu qualifizieren und insgesamt personell aufzustocken.

Die Vorteile eines eigenen Servicecenters mit städtischen Mitarbeitern sind:

- bessere Qualität der Auskünfte von eigenen Mitarbeiter durch Insiderwissen und teilweise jahrelanger Erfahrung
- mehr Bürgernähe durch besseres Verständnis der Anliegen und Identifizierung mit der Hansestadt Lübeck
- schnellere und einfachere Eingriffsmöglichkeit bei der Steuerung des Servicecenters
- geringere Kosten gegenüber einer Auslagerung (bei einem Anschluss an das HS entstehen Servicegebühren **und** Personalkosten für die Koordinierungsstelle).

Die Abgabe der 122-0 an das Servicecenter Hamburg trägt unseres Erachtens nicht zu Bürgernähe bei. Es werden wieder einmal geringer vergütete Arbeitsplätze bei der Hansestadt Lübeck vernichtet.

Wir empfehlen daher folgendes Vorgehen:

Beitritt zu D115
Die HL erklärt ihren Beitritt zum D115-Verbund und baut ein eigenes Servicecenter auf. Diese Möglichkeit besteht nach der „Charta für den 115-Regelbetrieb“ ausdrücklich.

Nutzung der Datenbank „ZufiSH
Es werden interne Regelungen getroffen, wie die Informationen über Öffnungszeiten, Telefonnummern, Zuständigkeiten etc. immer aktuell vorgehalten werden können, sowie über die Weiterleitung der Daten. Eine Koordinierungsstelle mit drei Mitarbeitern halten wir hierzu nicht für erforderlich.

Qualifizierung und Ausstattung der Mitarbeiter der städtischen Telefonzentrale
Die Mitarbeiter der Telefonzentrale werden für die über die reine Gesprächsvermittlung hinausgehenden Aufgaben qualifiziert und mit den benötigten Daten versorgt.

Ausbau und ein Relaunch des Internetauftrittes der Hansestadt Lübeck
In fast jedem Haushalt ist bereits jetzt ein Internetanschluss verfügbar, über den die besagten Informationen abgerufen werden können, Tendenz steigend. Durch einen benutzerfreundlichen und übersichtlich gestalteten Internetauftritt, ließe sich ein Großteil der telefonischen Auskunftsersuchen vermeiden.

Innerbetrieblich sind die Strukturen so zu verbessern, dass in einem eigenen Servicecenter immer die aktuellen Informationen vorliegen. Der Gesamtpersonalrat ist überzeugt, dass ein entsprechendes Serviceversprechen unter den o. g. Voraussetzungen durch die Beschäftigen der Hansestadt Lübeck eingehalten werden kann.

Der Gesamtpersonalrat hat im Übrigen den Eindruck, dass in den Berechnungen der Daten und Zahlen massiv zu Gunsten der Abgabe der Dienstleistungen an das Servicecenter Hamburg gerechnet wurde. Ein Vergleich bei eigener Durchführung in der Hansestadt Lübeck fehlt gänzlich.

Mit freundlichen Grüßen

Edgar Hamerich
Stellv. Vorsitzender

Personalrat
Fachbereich 1 - Bürgermeister –

Lübeck, den 3. September 2015
Edgar Hamerich
☎ 122-7350 Fax-Nr.: 122-7351
email: personalrat.fb1@luebeck.de

1.010 Fachbereichscontrolling Fachbereich 1

Stellungnahme zur Einführung der einheitlichen Behördennummer „D 115“ und Abgabe der Telefonvermittlung (122-0) an das Service-Center Hamburg

Der Personalrat Fachbereich 1 gibt zu der o. g. Einführung von D 115 und Abgabe der Telefonvermittlung folgende Stellungnahme ab:

Der Personalrat Fachbereich 1 steht dem Beitritt der Hansestadt Lübeck zum D115-Verbund positiv gegenüber.
Einer Übertragung der Vorwahl 122-0 an das Servicecenter Hamburg wird dagegen abgelehnt.

Die Verfasser der Vorlage zeigen die Vorteile und den Nutzen von D115 auf (u. a. Bürgernähe, Steigerung der Servicequalität, Prozessoptimierung in der Verwaltung) und befürworten eine Teilnahme der Hansestadt Lübeck am D115-Verbund.

Der Personalrat Fachbereich 1 schließt sich dieser Auffassung an und begrüßt einen Beitritt der Hansestadt Lübeck zum D115-Verbund.
Hinsichtlich der Ausgestaltung und der Abgabe der Vorwahl 122-0 an das Service-Center in Hamburg steht der Personalrat ablehnend gegenüber.

- Mit der Abgabe der 122-0 findet erneut der Versuch statt, zentrale gesamtstädtische Aufgaben durch outsourcen an andere Dienstleister, hier sogar außerhalb der Hansestadt Lübeck, durchführen zu lassen.
- Verbunden mit dem Outsourcing ist die Auflösung der städtischen Telefonzentrale und trifft dir dort beschäftigten Kolleginnen und Kollegen.
- Es wird ein Bedarf an zusätzlichen Haushaltsmitteln von ca. 300.000,- Euro pro Jahr errechnet.

Der Personalrat Fachbereich 1 ist der Auffassung, dass die Hansestadt Lübeck dem D115-Verbund beitreten und diese Aufgabe in eigener Zuständigkeit durchführen soll.

Diese kann dann **mit eigenen Mitarbeitern**, wie es der Kreis Pinneberg und andere Kommunen in Schleswig-Holstein auch gemacht haben, durchgeführt werden. Die Kosten dafür übernimmt das Land Schleswig-Holstein. Dafür sind die Kolleginnen und Kollegen der Telefonzentrale entsprechend zu qualifizieren und insgesamt aufzustocken.

Die Vorteile eines eigenen Servicecenters mit städtischen Mitarbeitern sind:

- bessere Qualität der Auskünfte von eigenen Mitarbeiter durch Insiderwissen und teilweise jahrelanger Erfahrung
- höhere Motivation und Loyalität des eigenen Personals im Vergleich zu externen Angestellten
- mehr Bürgernähe durch besseres Verständnis der Anliegen und Identifizierung mit der Hansestadt Lübeck
- schnellere und einfachere Eingriffsmöglichkeit bei der Steuerung des Servicecenters
- geringere Kosten gegenüber einer Auslagerung (bei einem Anschluss an das HS entstehen Servicegebühren **und** Personalkosten für die Koordinierungsstelle).

Die Abgabe der 122-0 an das Servicecenter Hamburg trägt unseres Erachtens nicht zu Bürgernähe bei. Es vernichtet Arbeitsplätze (wieder einmal die geringer vergüteten) hier in der Hansestadt Lübeck

Wir empfehlen daher folgendes Vorgehen:

Beitritt zu D115
Die HL erklärt ihren Beitritt zum D115-Verbund und baut eigenes Servicecenter auf. Diese Möglichkeit besteht nach der „Charta für den 115-Regelbetrieb“ ausdrücklich.

Nutzung der Datenbank „ZufiSH
Es werden interne Regelungen getroffen, wie die Informationen über Öffnungszeiten, Telefonnummern, Zuständigkeiten etc. immer aktuell vorgehalten werden können, sowie über die Weiterleitung der Daten. Eine Koordinierungsstelle mit drei Mitarbeitern halten wir hierzu nicht für erforderlich.

Qualifizierung und Ausstattung der Mitarbeiter der städtischen Telefonzentrale
Die Mitarbeiter der Telefonzentrale werden für die über die reine Gesprächsvermittlung hinausgehenden Aufgaben qualifiziert und mit den benötigten Daten versorgt.

Ausbau und ein Relaunch des Internetauftrittes der Hansestadt Lübeck
In fast jedem Haushalt ist bereits jetzt ein Internetanschluss verfügbar, über den die besagten Informationen abgerufen werden können, Tendenz steigend. Durch einen benutzerfreundlichen und übersichtlich gestalteten Internetauftritt, ließe sich ein Großteil der telefonischen Auskunftsersuchen vermeiden.

Innerbetrieblich sind die Strukturen so zu verbessern, dass in einem eigenen Servicecenter immer die aktuellen Informationen vorliegen. Der Personalrat ist überzeugt, dass ein entsprechendes Serviceversprechen durch die Mitarbeiter der Hansestadt Lübeck eingehalten werden kann.

Der Personalrat Fachbereich 1 hat im Übrigen den Eindruck, dass in den Berechnungen der Daten und Zahlen massiv zu Gunsten der Abgabe der Dienstleistungen an das Servicecenter Hamburg gerechnet wurde. Ein Vergleich bei eigener Durchführung in der Hansestadt Lübeck fehlt gänzlich.

Mit freundlichen Grüßen

Edgar Hamerich
Vorsitzender

Von: Burmeister, Jürgen
Gesendet: Dienstag, 4. August 2015 07:20
An: 1.010 BEREICH FB1-FACHBEREICHSCONTROLLING
Cc: Sünder, Dieter; Buller, Elke
Betreff: Beitritt zum D115-Verbund - Stellungnahme des RPA

Sehr geehrte Damen und Herren,

im folgenden die Stellungnahme des RPA zum D115.

Vorbemerkung
Gemäß Ziffer 6.1 RPO bittet das RPA um Zuleitung der anderweitigen Stellungnahmen; insofern ist dieses eine vorbehaltliche Stellungnahme.

Ausweitung einer freiwilligen Leistung
Das Vorhaben ist in der Vorlage zutreffend als freiwillige Leistung gekennzeichnet. Es erfolgt eine organisatorische Veränderung der Leistungserbringung mit Externalisierung, welche die Servicequalität verbessern soll, die aber auch ergebniswirksamen Mehraufwand zur Folge hat. Allerdings unterliegen mit der Teilnahme am schleswig-holsteinischen Konsolidierungsfonds Mehraufwendungen aufgrund der Ausweitung freiwilliger Leistungen einer Pflicht zur kompensatorischen Gegenfinanzierung. Es fehlt an einer Darstellung, wie die Gegenfinanzierung erreicht werden soll.

Nutzenbetrachtung gemäß Ziffer 2.3.2 der Begründung
Es wird vermittelt, dass es zu zeitlicher Entlastung der Beschäftigten in einer Größenordnung von bis zu 2.093 Arbeitstagen (entspricht mindestens 483.700 EUR) kommen könnte. Dieser Nutzen bleibt der Vorlage nach jedoch „virtuell“ und wird nicht ergebniswirksam. Das RPA hält diese Betrachtung für mängelbehaftet und kommt nur zu einem hälftigen Nutzen (Nachvollzug -> siehe unten).

Kritikpunkt 1 – Erledigungsquote durch Erstkontakt
Die angenommene Erledigungsquote von 65 % durch das Servicecenter ist nicht realistisch. Werden die Kieler Angaben (Ziffer 1.5.1.3) zugrunde gelegt, würden von den 110.000 jährlichen Anrufen 11 % (entspricht 12.100 Anrufe) über D115 und 89 % (entspricht 97.900 Anrufe) über 122-0 eingehen. Über D115 werden gemäß den Angaben aus Kiel 60 % durch den Erstkontakt erledigt und über die Kieler Zentralrufnummer 30 %. Bezogen auf die obigen Quoten würden von den 12.100 Anrufen über D115 demnach 7.260 Anrufe und von den 97.900 Anrufen über die Zentrale Festnetznummer 29.370 Telefonate erledigt, zusammen 36.630 Anrufe. Dieses entspricht abweichend gegenüber den angenommen 65 % einer Ersterledigung (Mischquote) von 33,3 %.

Kritikpunkt 2 – Reduzierung von Besuchen
In der Vorlage wird in Ziffer 2.3.2 davon ausgegangen, dass die Anzahl der Besuche um 15 % reduziert werden kann (Legende 3 mit Servicecenter). Nach Auffassung des RPA kommt es zu keinem Mehr an vermiedenen Bürgerbesuchen. Es ist davon auszugehen, dass die (bisherige) tel. Auskunft von Verwaltungsmitarbeitern nach Durchstellen des

Anrufs ebenso qualifiziert ausfällt wie eine künftige Auskunft im Servicecenter – und dadurch ebenso viele Besuche vermeidet.

Kritikpunkt 3 – Konzentrationsunterbrechung um 5 Minuten

Das RPA ist davon überzeugt, dass diese Annahme (als Mittelwert auf jeden Anruf bezogen) nicht realistisch ist. In der Alternativberechnung wird insofern vom halben Zeitwert 2,5 Minuten ausgegangen.

Zusammenfassung Kritikpunkte 1 – 3

Das RPA kommt gegenüber der Vorlage auf einen virtuellen Nutzen von 238.280 EUR. Es bleibt das Problem, dass dieser Nutzen nicht ergebniswirksam wird.

Kritikpunkt 4 - Ergebniswirksame Aufwandsbetrachtung

Aufwandsposition	**Betrag**	**Erläuterung**
Sachaufwand für die Auskunftsleistung des Servicecenters	367.125 EUR	gem. Begrdg: Preise vom Juni 2013 -> weshalb nicht aktualisiert?
Personalaufwand Koordinierungsstelle	161.395 EUR	gem. Begründung (Ziffer 2.3.4)
Ergebniswirksamer Mehraufwand	**528.520 EUR**	
Bisheriger Personalaufwand für Vermittlungszentrale	231.390 EUR	gem. Begründung; bei Umsetzung bleibt der ergebniswirksame Personalaufwand bestehen
Summe Gesamtaufwand	**759.910 EUR**	
Einsatz von Werbungsmaßnahmen zur Erreichung eines Anrufgrades über D115 von 10 - 15 %	in der Vorlage nicht spezifiziert	Ziffer 2.1. der Begründung

Fazit

Dem Gesamtaufwand von ca. 760.00 EUR mit einem Mehraufwand von knapp 530.000 EUR im Verhältnis zum „Jetzt“ steht ein möglicher kalkulatorisch ermittelter Nutzen gegenüber, welcher aber im Gegensatz zu den Aufwandspositionen nicht ergebniswirksam wird. Das RPA hält die Nutzenbetrachtung für fehlerhaft und kommt auf einen „virtuellen“ Wert von 240.000 EUR. Dem Nutzen steht noch eine nicht bemessene zusätzliche Personalbindung gegenüber, die durch das garantierte Serviceverhalten ausgelöst werden wird. Die Aufwendungen für Werbungsmaßnahmen, um überhaupt eine D115er-Anrufquote von 10 bis 15 % zu erreichen, sind nicht bemessen worden. Da es sich um eine aufbau-und ablauforganisatorische Veränderung einer freiwilligen Leistung mit einem ergebniswirksamen Mehraufwand handelt, bedarf es gemäß der Konsolidierungs-Richtlinien einer kompensatorischen Gegenfinanzierung.

RPA-Betrachtung zum möglichen Nutzpotenzial an Arbeitstagen

Aufteilung Anrufe:	Anzahl	Erläuterung	
Anrufe p.a	12.100	11 % über D115	gem. Ziffer 2.3.3
110.000	97.900	89% über 122-0	gem. Ziffer 2.3.3

Erledigung durch Erstkontakt (Daten Stadt Kiel):			
über D115 -> max 60%	7.260	Erl durch SC in 2,5 Min	gem. Ziffer 1.5.1.3
über ZentralNr -> max 30%	29.370	Erl durch SC in 2,5 Min	gem. Ziffer 1.5.1.3
			%-ErfüllgsQuote
ergibt	**36.630**	Summe Erl durch SC in 2,5 Min	33,3 %
			%-ErfüllgsQuote
restliche	**73.370**	Erl durch SC+HL-MA (Gespr-Weiterleitung)	66,7%
	110.000		

	Aufwand HL	**"ohne SC"**	**Minuten**	**Personentage**
Nr 1	Anrufe	100% von 110.000 * 5 Min	550.000	1.146
Nr 2	Konzentrationsunterbrechung	100% von 110.000 * 2,5 Min	275.000	573
Nr 3	Weniger Besuche	kein Unterschied, entfällt	---	---
		Summe	**825.000**	**1.719**

	(Rest-Aufwand) HL	**"mit SC"**	**Minuten**	**Personentage**
Nr 1	Anrufe	66,7% von 110.000 * 2 Min	146.740	306
Nr 2	Konzentrationsunterbrechung	66,7% von 110.000 * 2,5 Min	183.425	382
Nr 3	Weniger Besuche	kein Unterschied, entfällt	---	---
		Summe	**330.165**	**688**
		Differenz Personentage		**1.031**

"mit SC" -> verbleibender Aufw. der HL (50.850 € je Stelle)	**Stellen**
238.280 €	**4,69**

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Burmeister

Az. 14.1.105.02.00.02

Hansestadt Lübeck
Rechnungsprüfungsamt

Jürgen Burmeister
Meesenring 8
23566 Lübeck

Telefon	0451/122-7112
Fax funktional	0451/122-7190
Fax persönlich	0451/122-951-7112
eMail funktional	rechnungspruefungsamt@luebeck.de
eMail persönlich	juergen.burmeister@luebeck.de

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2015/02932
öffentlich

Lübeck, 24.08.2015

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Conja Grau (E-Mail: conja.grau@luebeck.de Telefon: 122-5906)

INTERREG 5A
hier:Unterzeichnung der "Vereinbarung zur Einrichtung des Verwaltungs- und Kontrollsystems und zur Abwicklung des Kooperationsprogramms Interreg 5A Deutschland-Danmark 2014-2020"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
01.09.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
14.09.2015	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
22.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Hansestadt Lübeck stimmt dem Inhalt der als Anlage 2 beigefügten „Vereinbarung zur Einrichtung des Verwaltungs- und Kontrollsystems und zur Abwicklung des Kooperationsprogramms Interreg 5A Deutschland-Danmark 2014-2020“ zu.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH (Koordination) - zugestimmt
1.300- Bereich Recht – keine rechtlichen Bedenken
1.201- Haushalt und Steuerung- zugestimmt

Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
[ ] Ja
[x] Nein
Begründung: Zum gegenwärtigen Stand entstehen keine konkreten Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche

Die Maßnahme ist:
[ ] neu
[x] Freiwillig- zugrunde liegt der Beschluss der

	☐	Bürgerschaft vom 28.11.2013 vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	☐	Nein
	☒	Ja (Anlage 1) – Im Haushalt bereits geordnet

Begründung:
Als Anlage beigefügt

Anlagen:
Anlage 2 : Begründung INTERREG V

Anlage 3: Vereinbarung zur Einrichtung des Verwaltungs- und Kontrollsystems und zur Abwicklung des Kooperationsprogramms Interreg V A Deutschland-Danmark 2014 - 2020

Senator Sven Schindler

2.280 Wirtschaft und Liegenschaften

Anlage zur Vorlage vom
VO-Nr.:2015/V0/02932

KONSUMTIV

Produkt 571001- Wirtschaftsförderung

Finanzielle Auswirkungen in €	2015	2016	2017	2018
Erträge				
Aufwendungen	-44.100,00	-44.100,00	-44.100,00	-44.100,00
Saldo Ergebnisplan	-44.100,00	-44.100,00	-44.100,00	-44.100,00
Einzahlungen				
Auszahlungen	-44.100,00	44.100,00	44.100,00	44.100,00
Saldo Finanzplan	-44.100,00	44.100,00	44.100,00	44.100,00

2015	Ergebnisplan	Finanzplan
Mittel **veranschlagt**	x	x
Zusätzl. **zu ordnen**		
Haushalts**belastend**	x	x
Haushalts**entlastend**		
Haushalts**neutral**		

Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
x	x

Haushaltsjahr 2015	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
Aufwendungen:	571001.5315000	Wirtschaftsförderung/ Zuw.u. Zusch. f. lfd. Zwecke v. verb. Unternehmen	-35.600,00
Aufwendungen:	571001.5451000	Wirtschaftsförderung/ Erst. v. Aufwendungen Land	-8.500,00
		Saldo Ergebnisplan	-44.100,00

	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
Auszahlungen:	571001.7315000	Wirtschaftsförderung/ Zuw.u. Zusch. f. lfd. Zwecke v. verb. Unternehmen	-35.600,00
Auszahlungen:	571001.7451000	Wirtschaftsförderung/ Erst. v. Auszahlungen Land	-8.500,00
		Saldo Finanzplan	-44.100,00

Anlage 2 - Begründung

INTERREG 5a Programm Deutschland-Danmark

Mit den Vorbereitungen für die neue Förderperiode 2014-2020 ist bereits im Frühjahr 2011 begonnen worden. Die Hansestadt Lübeck ist seit Anbeginn in die Vorbereitungen eingebunden. Die Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH hat dazu berichtet und die erforderlichen Bürgerschaftsbeschlüsse vorbereitet. Dazu gehören der Bürgerschaftsbeschluss zur Beteiligung und Finanzierung des Interreg 5A Programm vom 26.11.2013 und der Bürgerschaftsbeschluss vom 27.03.2014 zur Zustimmung des Operationellen Programms.

Das Interreg 5a Programm Deutschland-Danmark ist am 17.12.2014 (C(2014) 10123 final) von der Europäischen Union genehmigt worden. Mit der Programmgenehmigung verpflichten sich die Programmpartner (Lübeck, Flensburg, Kiel, Neumünster und die Kreise Rendsburg-Eckernförde, Nordfriesland, Schleswig-Flensburg, Ostholstein und Plön sowie die Regionen Syddanmark und Sjælland), das Programm ordnungsgemäß abzuwickeln und dafür die Haftung zu übernehmen.

Auf gemeinsamen Beschluss aller Programmpartner vom 21.10.2013 wurde bei der Investitionsbank eine Verwaltungsbehörde eingerichtet. Für die Umsetzung der Programmgenehmigung ist ein Vertrag zwischen den Programmpartnern und der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB-SH) abzuschließen.

Der anliegende Vertragsentwurf ist das finale, zwischen allen Programmpartnern abgestimmte Dokument.

Inhaltlich ist der Vertrag (s. Anlage) in 8 Artikel aufgeteilt, die die Aufgaben und Pflichten der IB-SH und der Programmpartner im Innenverhältnis regeln. Neben den administrativen Aufgaben der IB-SH ist in diesem Dokument, Artikel 6 Absatz 1 die „Haftung der Programmpartner“ geregelt.

Die Haftungsübernahme durch die Programmpartner unterscheidet sich nicht wesentlich von der in den vorherigen Programmzeiträumen. Neu hinzu gekommen ist lediglich die Haftungsverteilung für Projektpartner, die außerhalb der Programmregion Ihren Sitz haben und für die die Haftungsverteilung prozentual nach Bevölkerungszahlen mit Stand 01.01.2012 geregelt ist.

Wie im voran gegangenen Programmzeitraum 2007-2014 ist auch diesmal wieder die Kommunalaufsicht zu beteiligen . Nach Auskunft der Kommunalaufsicht ist grundsätzlich ihrerseits die Genehmigung des Vertrags erforderlich. Ein Ausnahmetatbestand ist nur dann gegeben, wenn ein Kreis bzw. eine kreisfreie Stadt über einen ausgeglichenen Haushalt verfügen.

Zunächst muss die Bürgerschaft dem Vertragsinhalt zustimmen. Im Anschluss daran ist die kommunalaufsichtliche Stellungnahme einzuholen.

Mit diesem Bürgerschaftsbeschluss ist der findet der letzte notwendig Schritt statt, um das Förderprogramm erfolgreich auf den Weg zu bringen.

Tabellarische Übersicht über die Programmgenese – Die Hansestadt Lübeck war stets vertreten durch Verwaltungsmitarbeiter (verantwortliche Senatoren) oder die Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH, Herrn Arndt.

05.2011	Einrichtung einer beide Programmgebiete umfassenden Arbeitsgruppe
10.2011	Vorlage eines von der AG erstellten Diskussionspapiers zur Neuausrichtung der

	deutsch-dänischen INTERREG A-Förderung
04.2012	Vorlage einer Expertise zur deutsch-dänischen INTERREG 5A-Förderung durch die Firmen Rambøll und Georg Consulting im Auftrag der Staatskanzlei Schleswig-Holstein Diese Expertise kam - auf Basis der Untersuchung ausgewählter sozio-ökonomischer Daten und vorhandener Strategien/Studien - zu dem Ergebnis, dass sehr gute Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit beider INTERREG 4A-Programmräume bestünden.
25. 04.2012	Deutsch- dänisches Treffen in Harrislee: • Entscheidung für Zusammenlegung • Einrichtung einer Lenkungsgruppe zur strategischen Begleitung der Programmaufstellung • Einrichtung einer Koordinierungsgruppe mit jeweils einem Vertreter der Region Syddanmark, der Region Sjælland und der Landesregierung Schleswig-Holstein (später mit jeweils einem Vertreter beider 4A-Programme).
07./08.2012	Ausschreibung der SWOT-Analyse und der Ex-ante Evaluierung
19.09.2012	1. Sitzung der Lenkungsgruppe in Vejle: • Entscheidung über die Auswahl der Gutachter
09.2012	Vergabe der SWOT-Analyse und der Ex-ante Evaluierung an die deutsch-dänische Bietergemeinschaft COWI/dsn
08.11.2012	2. Sitzung der Lenkungsgruppe in Plön: • Diskussion erster Entwurf der SWOT-Analyse, Festlegung des Zeitplans
12.2012	Vorlage Entwurf SWOT-Analyse durch COWI/dsn
12.12.2012	Konferenz in Kolding mit ca. 250 Teilnehmern: Diskussion des Entwurfs der SWOT-Analyse und erster möglicher Projektideen in Workshops zu den Themen Innovation, Energie, Umwelt, Wettbewerbsfähigkeit, Kultur, Arbeitsmarkt und Kompetenzentwicklung.
12.12.2012	3. Sitzung der Lenkungsgruppe in Kolding: • Diskussion über mögliche Organisationsmodelle
01.2013	Einrichtung eines Internet-Blogs als offenes Stakeholder-Forum
23.01.2013	Programmierungsworkshop der Arbeitsgruppe mit INTERACT
31.01.2013	4. Sitzung der Lenkungsgruppe in Sorø: • Diskussion über die möglichen thematischen Ziele und • Organisation der Programmverwaltung
09.04.2013	5. Sitzung der Lenkungsgruppe in Flensburg: • Festlegung der vier thematischen Ziele und Diskussion der Ausgestaltung der Entscheidungsstrukturen
15.04.2013	Workshop mit regionalen Akteuren zum thematischen Ziel 8 – Arbeitsmarkt in Vejle
18.04.2013	Workshop mit regionalen Akteuren zum thematischen Ziel 1 –Innovation in Flensburg
24.04.2013	Workshop mit regionalen Akteuren zum thematischen Ziel 6 –Umwelt in Eutin
15.05.2013	Workshop mit regionalen Akteuren zum thematischen Ziel 11 –Institutionelle Zusammenarbeit sowie Kultur & Umwelt in Sorø
17.06.2013	6. Sitzung der Lenkungsgruppe in Flensburg: • Bewertung der Angebote für das Sekretariat

	• Festlegung darüber, dass das Sekretariat in Kruså (DK) und die Verwaltungsbehörde auf deutscher Seite angesiedelt wird
07.2013	Online-Umfrage für Projektpartner von INTERREG 4A zur Sammlung von Erfahrungen aus INTERREG 4A sowie den Möglichkeiten zum Abbau administrativer Hürden
05.09.2013	7. Sitzung der Lenkungsgruppe in Kolding: • Entscheidung über Ansiedlung der Verwaltungsbehörde bei der IB.SH (D) • finale Entscheidung über Zusammensetzung des INTERREG-Ausschusses • Festlegung über die 4 Prioritäten.
21.10.2013	8. Sitzung der Lenkungsgruppe in Kiel: • Finale Entscheidung über Aufgabenteilung zwischen Verwaltungsbehörde und Sekretariat • über Mittelverteilung zwischen den Prioritäten • über die Förderquote • über die Beteiligung privater als Zuschussempfänger.
29.11.2013-31.01.2014	Öffentlicher Konsultationsprozess für das Programm und die Strategische Umweltprüfung (bis 07.02.14) an 970 Adressaten
17.12.2014	Genehmigung des OP durch die Europäische Kommission
25.03.2015	Konstituierende Sitzung des Interreg-Ausschuss
25.06.2015	2. Interreg-Ausschuss Sitzung (Beschluss von Projekten und administrativen Dingen)

Vereinbarung
zur Einrichtung des Verwaltungs- und Kontrollsystems und zur Durchführung des Kooperationsprogramms Interreg 5A Deutschland-Danmark 2014-2020

Aftale
om etablering af forvaltnings- og kontrolsystemet og om gennemførelsen af samarbejdsprogrammet Interreg 5A Deutschland-Danmark 2014-2020

Deutsche Fassung S. 2-14,
dänische Fassung S. 15-26,
Unterschriften S. 27,
Anlagen S. 28-49.

Tysk version s. 2-14,
dansk version s. 15-26,
underskrifter s. 27
bilag s. 28-49.

Inhalt

Vorbemerkung ... 3
Artikel 1 Gegenstand der Vereinbarung ... 4
Artikel 2 Einrichtungen für die Durchführung des Programms ... 4
1. Verwaltungsbehörde ... 4
2. Sekretariat ... 5
3. Interreg-Ausschuss ... 5
4. Prüfbehörde und Second Level Prüfung ... 6
Artikel 3 Technische Hilfe ... 6
Artikel 4 Kontrollen auf Projektebene ... 8
Artikel 5 Festlegung von Prozessen und Abläufen für die Durchführung des Programms ... 9
1. Auszahlungen ... 9
2. Monitoring ... 9
3. Projektbewertung, Projektauswahl und Vertragsabschluss ... 9
4. Beschwerdemanagement ... 10
Artikel 6 Festlegungen im Fall von Schwierigkeiten bei der Durchführung ... 11
1. Haftung der Programmpartner ... 11
2. Unregelmäßigkeiten und Wiedereinziehung von Beträgen ... 11
3. Finanzkorrekturen und Systemfehler ... 12
4. Programmunterbrechung oder Aussetzung von Zahlungen ... 12
5. Gerichtliche und außergerichtliche Verfahren gegen Projektpartner ... 12
6. Zahlungsunfähigkeit von Projektpartnern ... 12
7. Regelungen zum Programmabschluss ... 13
Artikel 7 Weitere Regelungen ... 13
1. Festlegung der Arbeitssprachen ... 13
2. Nichtbeachtung von Vereinbarungen und Fristsetzungen – Sanktionen ... 13
3. Änderungen der Vereinbarung ... 13
4. Schiedsklausel ... 13
Artikel 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer ... 14
Anlage 1 Genehmigung des Programms durch die EU-KOM ... 28
Anlage 2 Aufgabenverteilung im Rahmen der Technischen Hilfe ... 36
Anlage 3 Kosten Prüfbehörde ... 47
Anlage 4 Budget Technische Hilfe ... 48
Anlage 5 Kofinanzierungsanteile der Programmpartner ... 49

Vereinbarung zur Einrichtung des Verwaltungs- und Kontrollsystems und zur Durchführung des Kooperationsprogramms Interreg 5A Deutschland-Danmark 2014-2020

zwischen

der **Region Sjælland** und der **Region Syddanmark** auf dänischer Seite und den **Kreisen Nordfriesland, Schleswig-Flensburg, Rendsburg-Eckernförde, Ostholstein** und **Plön** sowie den Städten **Kiel**, **Flensburg, Neumünster** und **Lübeck** auf deutscher Seite, im weiteren einzeln oder gemeinsam „Programmpartner“ genannt,

der **Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel, Deutschland,** vertreten durch den Vorstand, als Verwaltungsbehörde des Programms, im weiteren “IB.SH” genannt, sowie

dem Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein für die Prüfbehörde des Programms, im weiteren „MJKE“ genannt.

Um das Unterzeichnungsverfahren zu vereinfachen, schließt jeder Programmpartner die vorliegende Vereinbarung mit identischem Wortlaut bilateral mit der IB.SH und dem MJKE für die Prüfbehörde ab. Alle einzelnen Ausfertigungen der Vereinbarung sollen dabei eine gemeinsame Vereinbarung bilden, die nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses aller Programmpartner, der IB.SH und des MJKE für die Prüfbehörde geändert werden kann.

Vorbemerkung

Die in dieser Vereinbarung verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral aufzufassen.

Das Land Schleswig-Holstein als Träger der IB.SH und Erhvervsstyrelsen in København werden nicht Parteien der Vereinbarung, willigen aber in den Abschluss dieser Vereinbarung ein.[1] Erhvervsstyrelsen wird zudem noch eine gesonderte Vereinbarung mit den beiden dänischen Regionen schließen.

[1] Nachrichtlich: Das Land Schleswig-Holstein gem. § 8 Abs. 2 Investitionsbankgesetz und Erhvervsstyrelsen gem. § 29 Bekendtgørelse Nr. 532.

Artikel 1
Gegenstand der Vereinbarung

a. Die Programmpartner, die Verwaltungsbehörde und die Prüfbehörde werden gemeinschaftlich das Kooperationsprogramm „Interreg 5A Deutschland-Danmark 2014-2020“ (CCI 2014TC16RFCB056) – im weiteren „Programm“ genannt - gemäß der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 17.12.2014 (Anlage 1) unter Beachtung insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 – im weiteren „VO (EU) 1303/2013“ genannt – und der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 – im weiteren „VO (EU) 1299/2013“ genannt – sowie den zu diesen Verordnungen von der Europäischen Kommission erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen durchführen. Auf dänischer Seite wird das Programm außerdem in Übereinstimmung mit den Bekendtgørelse Nr. 144 vom 18.02.2014, Nr. 532 von 27.05.2014 und Nr. 586 vom 03.06.2014 durchgeführt.
b. Die Aufgaben und Pflichten bei der Programmdurchführung werden im Rahmen dieser Vereinbarung zwischen den Programmpartnern, der IB.SH und dem MJKE für die Prüfbehörde geregelt.
c. Alle Programmbeteiligten verpflichten sich gegenseitig zur verantwortlichen Mitwirkung für die Wirksamkeit und Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung und Durchführung des Programms.

Artikel 2
Einrichtungen für die Durchführung des Programms

Für die Programmdurchführung werden folgende Behörden und Stellen eingerichtet:

1. Eine Verwaltungsbehörde
2. Ein gemeinsames Sekretariat, im weiteren „Sekretariat“ genannt
3. Ein Begleitausschuss, im weiteren „Interreg-Ausschuss“ genannt
4. Eine Prüfbehörde, die unterstützt wird von einer Prüfergruppe.

1. Verwaltungsbehörde

a. Die Verwaltungsbehörde ist verantwortlich für die Verwaltung und Durchführung des Programms in seiner Gesamtheit. Sie nimmt auf der Grundlage von Art. 21 Abs. 1 VO (EU) 1299/2013 gleichzeitig die Aufgaben der Bescheinigungsbehörde wahr.
b. Die Programmpartner haben am 21.10.2013 beschlossen, dass die Verantwortung und die Funktion als Verwaltungsbehörde im Sinne von Art. 125 VO (EU) 1303/2013 und Art. 23 VO (EU) 1299/2013 sowie als Bescheinigungsbehörde im Sinne von Art. 126 VO (EU) 1303/2013 und Art. 24 VO (EU) 1299/2013 der IB.SH übertragen wird. Die Verwaltungsbehörde hat ihren Sitz bei der IB.SH in Kiel, Deutschland.
c. Sie richtet in Absprache mit den Programmpartnern ein gemeinsames Sekretariat gem. Art. 23 Abs. 2 VO (EU) 1299/2013 ein, das die Verwaltungsbehörde und den Interreg-Ausschuss in ihren entsprechenden Aufgaben unterstützt.

d. Die IB.SH ist Anstellungsträger der Mitarbeiter der Verwaltungsbehörde.
e. Im Rahmen ihrer Aufgaben legt die Verwaltungsbehörde, insbesondere auch in Verbindung mit ihrer Funktion als Bescheinigungsbehörde, Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug fest.
f. Die Programmpartner beauftragen die Verwaltungsbehörde, ihre Aufgaben im gesamten Programmgebiet wahrzunehmen.
g. Die Verwaltungsbehörde hat allen Pflichten, die sich aus den in Art. 1 a) genannten Verordnungen, dem Programm, der Entscheidung der Europäischen Kommission zur Genehmigung des Programms sowie dieser Vereinbarung ergeben, nachzukommen. Ungeachtet dessen hat sie ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden institutionellen, gesetzlichen und finanziellen Bestimmungen auszuführen.
h. Die Programmpartner verpflichten sich gegenüber der IB.SH zur verantwortlichen Mitwirkung bei der Verwaltung und Durchführung des Programms.
i. Die Verwaltungsbehörde verpflichtet sich dazu, dass im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs die Programmpartner relevantes Wissen zur Programmdurchführung erhalten und dass sie in Angelegenheiten administrativen Charakters, die sich an die Durchführung des Kooperationsprogramms oder diese Vereinbarung knüpfen, einbezogen werden.
j. Die Aufgabenteilung zwischen Verwaltungsbehörde und Sekretariat ergibt sich aus der Anlage 2 dieser Vereinbarung.
k. Die Finanzierung der Verwaltungsbehörde erfolgt gemäß Artikel 3 (Technische Hilfe).

2. Sekretariat

a. Die Programmpartner haben am 21.10.2013 beschlossen, der Region Syddanmark die Aufgabe des Sekretariates zu übertragen. Das Sekretariat hat seinen Sitz in Kruså, Dänemark und nimmt seine Aufgaben im ganzen Programmgebiet gleichermaßen wahr.
b. Die Region Syddanmark ist Anstellungsträger für das Personal des Sekretariates.
c. Das Sekretariat unterstützt die Verwaltungsbehörde sowie den Interreg-Ausschuss bei der Durchführung ihrer jeweiligen Aufgaben. Das Sekretariat informiert potenzielle Begünstigte über Fördermöglichkeiten im Rahmen des Programms, unterstützt potenzielle Begünstigte bei der Antragstellung und unterstützt die Begünstigten (Leadpartner und Projektpartner) bei der Durchführung der Vorhaben (im Weiteren auch „Projekte“ genannt). Die Aufgabenteilung zwischen Verwaltungsbehörde und Sekretariat ergibt sich aus der Anlage 2 dieser Vereinbarung.
d. Die Finanzierung des Sekretariates erfolgt gemäß Artikel 3 (Technische Hilfe).

3. Interreg-Ausschuss

a. Binnen drei Monaten nach dem Datum der Benachrichtigung über den Beschluss der Europäischen Kommission zur Annahme des Programms richten die Programmpartner im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde gem. Art. 47 VO (EU) 1303/2013 den Interreg-Ausschuss ein.
b. Der Interreg-Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Programmpartner sowie Vertretern der Partner gem. Art. 5 VO (EU) 1303/2013 zusammen. Ein Vertreter der Europäischen Kommission kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die Verwaltungsbehörde nimmt am Ausschuss mit beratender Funktion teil. Gem. Art. 48 VO (EU) 1303/2013 haben die beteiligten Programmpartner die Zusammensetzung festgelegt, die in der Geschäftsordnung des Ausschusses aufgeführt ist. Die Verwaltungsbehörde hat die dort genannten Organisationen zur Benennung der Mitglieder und jeweils eines Stellvertreters aufgefordert.
c. Der Interreg-Ausschuss vergewissert sich der Effizienz und Qualität der Durchführung des Programms durch Wahrnehmung der Aufgaben gem. Art. 49 und Art. 110 VO (EU) 1303/2013. Der Interreg-Ausschuss ist zugleich für die Auswahl der Projekte nach Art. 12 VO (EU) 1299/2013 verantwortlich und legt gemäß Art. 18 Abs. 2 VO (EU) 1299/2013 zusätzliche Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben fest. Eine Zusammenfassung aller Aufgaben des Interreg-Ausschusses wird der Geschäftsordnung des Ausschusses als Anlage beigefügt.

d. Der Interreg-Ausschuss gibt sich gem. Art. 47 Abs. 3 VO (EU) 1303/2013 in der ersten regulären Sitzung eine Geschäftsordnung im Rahmen der institutionellen, rechtlichen und finanziellen Vorschriften der beiden Mitgliedstaaten. In dieser Geschäftsordnung werden auch die Aufgaben der Mitglieder sowie Regeln zur Befangenheit von Mitgliedern festgelegt.
e. Alle Beschlüsse des Interreg-Ausschusses werden durch die Mitglieder im Konsens, d.h. einstimmig getroffen. Enthaltungen sind möglich.

4. Prüfbehörde und Second Level Prüfung

a. Die Prüfbehörde hat ihren Sitz gemäß Art. 21 VO (EU) 1299/2013 in demselben Mitgliedsstaat, in dem auch die Verwaltungsbehörde angesiedelt ist, also in Deutschland. Das MJKE mit Sitz in Kiel übernimmt nach Art. 123 VO (EU) 1303/2013 die Funktion der Prüfbehörde.
b. Das MJKE ist Anstellungsträger der Mitarbeiter der Prüfbehörde und des deutschen Vertreters in der Prüfergruppe.
c. Die Prüfbehörde nimmt die Aufgaben wahr, die sich aus Art. 127 VO (EU) 1303/2013 ergeben.
d. Die Prüfbehörde wird gem. Art. 25 Abs. 2 VO (EU) 1299/2013 von einer Prüfergruppe unterstützt, die jeweils einen Vertreter Dänemarks und Deutschlands umfasst. Die Verwaltungsbehörde gewährt der Prüfergruppe die zur Ausübung ihrer Aufgaben nötige Unterstützung. Die Prüfergruppe wird innerhalb von drei Monaten nach Genehmigung des Programms gebildet und gibt sich eine Geschäftsordnung. Den Vorsitz führt die Prüfbehörde. Die Prüfer sind von den Kontrollinstanzen (im Weiteren First-Level-Controller genannt) funktional unabhängig, die die Überprüfungen nach Art. 23 Abs. 4 VO (EU) 1299/2013 durchführen.
e. Die Prüfbehörde wird als unabhängige Stelle den vor Einreichung des ersten Antrags auf Zwischenzahlung notwendigen Bericht sowie das Gutachten zur Benennung von Verwaltungsbehörde und Bescheinigungsbehörde gegenüber der Europäischen Kommission nach Art. 124 Abs. 2 VO (EU) 1303/2013 erstellen.
f. Die Prüfbehörde und der deutsche Vertreter in der Prüfergruppe, den die Prüfbehörde stellt, werden finanziert durch die deutschen Programmpartner. Das maximale Budget sowie die interne Verteilung der Kosten ergeben sich aus der Anlage 3. Der dänische Vertreter in der Prüfergruppe wird von dem dänischen Mitgliedstaat finanziert.
g. Die Zahlungen der deutschen Programmpartner für die Prüfbehörde und den deutschen Vertreter in der Prüfergruppe erfolgen direkt an das MJKE auf dessen Veranlassung.

Artikel 3
Technische Hilfe

a. Zur Finanzierung der Kosten der Programmdurchführung für die Jahre 2014-2023, darunter die Kosten der Verwaltungsbehörde und des Sekretariats, stehen den Programmpartnern im Rahmen der technischen Hilfe EFRE-Mittel in Höhe von 6% des Programmvolumens gem. Art. 17 VO (EU) 1299/2013 zur Verfügung.
b. Zur Deckung aller Kosten erfolgt darüber hinaus eine Kofinanzierung durch die Programmpartner. Dabei kommen die deutschen und die dänischen Programmpartner jeweils für 50% ohne Puffer bzw. 51% mit Puffer gem. Buchstabe k) dieses Artikels der erforderlichen nationalen Kofinanzierung auf.
c. Die sich daraus ergebenen Finanzierungsanteile eines jeden Programmpartners ergeben sich aus der Anlage 5. Demnach zahlt die Region Syddanmark 54,78% und die Region Sjælland 45,22% der zu zahlenden Kofinanzierung für die dänische Seite. Die zu zahlende Kofinanzierung für die deutsche Seite setzt sich wie folgt zusammen: Alle deutschen Programmpartner zahlen eine jährliche Kofinanzierung, die sich aufteilt in einen Sockelbetrag von 15.000 € pro Partner per anno und eine restliche Summe per anno, die sich über den Bevölkerungsanteil eines jeden deutschen Programmpartners errechnet (s. Anlage 5).

d. Für die Kofinanzierung der Programmpartner wird ein gesondertes Konto (Kofinanzierungskonto) bei der IB.SH eingerichtet. Darauf sind bis zum 31.03. eines Kalenderjahres die jeweiligen Anteile ohne Puffer der Programmpartner gem. Anlage 5 zu zahlen. Die genaue Kontoverbindung wird den Programmpartnern unverzüglich nach Abschluss dieser Vereinbarung mitgeteilt. Sollte die Freigabe des Puffers oder von Teilen des Puffers durch den Interreg-Ausschuss gem. Buchstabe k) erfolgt sein, stellt die Verwaltungsbehörde eine gesonderte Mittelabforderung an die Programmpartner.
e. Jeder Programmpartner ist selbst dafür verantwortlich, die vereinbarte Kofinanzierung und den Puffer in ausreichender Höhe für die gesamte Programmlaufzeit in seinem Haushalt bereit zu stellen, so dass sie bis zum Jahr 2023 verfügbar sind.
f. Die Tabelle in Anlage 5 geht bei der Budgetplanung von einem gleichbleibenden Mittelabfluss und damit einer gleichbleibenden Kofinanzierung über alle Kalenderjahre aus. Die Parteien dieser Vereinbarung sind sich jedoch darüber einig, dass die tatsächlichen Kosten eines Jahres davon abweichen können. Aus diesem Grund findet zum Programmschluss eine Verrechnung statt, sollten die Finanzierungsanteile der Programmpartner den tatsächlichen Kofinanzierungsbedarf übersteigen.
g. Die Verwaltungsbehörde und das Sekretariat sind gehalten, die im Budget kalkulierten Stellenanteile über die Dauer der Programmdurchführung vorzuhalten, sofern sich ihre Aufgaben nicht verändern.
h. Die Verwaltungsbehörde und das Sekretariat sind verpflichtet, das vereinbarte Budget einzuhalten und die Gesamtsumme nicht zu übersteigen. Die Verwendung der Mittel der Technischen Hilfe unterliegt dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung.
i. Mittelübertragungen zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Sekretariat sind innerhalb des Gesamtbudgets möglich, sofern dies im Sinne einer effektiven Arbeitsweise erforderlich sein sollte.
j. Der Mittelabfluss in den einzelnen Kalenderjahren kann von der Budgetplanung abweichen und richtet sich nach den Aufgaben und Bedürfnissen, die sich aus der Programmverwaltung ergeben. Dafür erstellt die Verwaltungsbehörde für jedes Kalenderjahr eine Finanzplanung, die einschließlich aller etwaigen Änderungen vom Interreg-Ausschuss genehmigt werden muss.
k. Das vereinbarte Budget enthält einen Puffer für nicht personalbezogene Kosten der Verwaltungsbehörde, der auf Antrag der Verwaltungsbehörde durch den Interreg-Ausschuss freigegeben werden kann.
l. Die Verwaltungsbehörde und das Sekretariat nehmen das Budget aus Anlage 4 als Grundlage ihrer Finanzplanung und rechnen die Kosten jährlich anhand der tatsächlichen Kosten gegenüber dem Interreg-Ausschuss und gleichzeitig gegenüber den Programmpartnern bis spätestens zum 30. Juni eines Kalenderjahres ab. Diese Abrechnung ist Bestandteil des Jährlichen Durchführungsberichtes, der an die Europäische Kommission gesendet wird.
m. Auf Grundlage dieser Abrechnungen erfolgt die entsprechende Zahlungsanforderung an die Europäische Kommission.
n. Kosten, die in der Verwaltungsbehörde und im Sekretariat nach dem 31.12.2023 entstehen und im Rahmen des Programmabschlusses notwendig sind, sollen über das Gesamtbudget und damit auch über die Kofinanzierung der Programmpartner abgedeckt werden. Diese Kosten müssen vom Interreg-Ausschuss genehmigt werden.
o. Sollen durch die Verwaltungsbehörde und das Sekretariat oder durch die Prüfbehörde im Rahmen der Programmdurchführung Aufgaben übernommen werden, die nicht durch diese Vereinbarung und nicht durch das für diese Vereinbarung geltende Budget abgedeckt sind, oder entstehen Mehrkosten aufgrund geänderter allgemeiner Rahmenbedingungen oder Mehrkosten aufgrund geänderter Anforderungen seitens der EU-Kommission, so müssen die Kosten vom Interreg-Ausschuss genehmigt und deren Finanzierung durch die Programmpartner in einer gesonderten Zustimmung übernommen werden.
p. Eventuell anfallende Zinsen sowohl auf dem Kofinanzierungskonto, auf dem die Kofinanzierungsanteile geführt werden, als auch auf dem Konto, auf dem die EFRE-Mittel des Programms

verwaltet werden (Interreg-Konto), stehen den dänischen und deutschen Programmpartnern je zur Hälfte zu und werden zur Erstattung von anfallenden Verwaltungskosten verwendet.

Artikel 4
Kontrollen auf Projektebene

a. In Bezug auf Art. 125 Abs. 4 bis 6 VO (EU) 1303/2013 hat die Verwaltungsbehörde die Verantwortung für die dort beschriebenen Überprüfungen. Sie wird jedoch keine Überprüfungen für das gesamte Programmgebiet übernehmen. Diese Aufgabe wird stattdessen gem. Art. 23 Abs. 4 VO (EU) 1299/2013 von unabhängigen nationalen First-Level-Controllern wahrgenommen. Die dänischen und deutschen Programmpartner haben jeweils die Verantwortung dafür, dass die First-Level-Controller auf dänischer und deutscher Seite informiert, ernannt und zertifiziert werden. Die Durchführung des Verfahrens zur Information, Ernennung und Zertifizierung der First-Level-Controller liegt im Verantwortungsbereich der Programmpartner, die diese Aufgabe hiermit an die Verwaltungsbehörde übertragen.
b. Die Beschreibung zur Auswahl und die Instruktionen der First-Level-Controller durch die Verwaltungsbehörde wird in der Beschreibung gem. Art. 72 VO (EU) 1303/2013 und im Programmhandbuch festgehalten.
c. Den First-Level-Controllern werden von der Verwaltungsbehörde Unterlagen und Hilfsmittel zur Verfügung gestellt, die eine einheitliche Überprüfung und Bestätigung der Ausgaben der Projekte ermöglichen.
d. Die Kosten für die First-Level-Prüfungen werden von den Projekten getragen. Die Kosten sind förderfähig.
e. Die Projektpartner richten über den Leadpartner alle Auszahlungsanträge an das Sekretariat. Im Sekretariat werden die Angaben der Projektpartner und des Leadpartners in Form eines Berichtes über den Durchführungs- und Abrechnungszeitraum und in Form eines zahlenmäßigen Nachweises (Abrechnungsübersicht) geprüft. Es wird überprüft, inwieweit die geplanten Aktivitäten auch tatsächlich durchgeführt wurden und ob die Höhe der getätigten Ausgaben zum Umfang der beschriebenen durchgeführten Aktivitäten passt. Bei dieser Verwaltungsprüfung werden die Angaben und Bestätigungen der First-Level-Controller berücksichtigt; sie sind ein wesentlicher Bestandteil dieser Prüfungen.
f. Der First-Level-Controller des Leadpartners vergewissert sich, dass die Ausgaben, die von den an dem Vorhaben beteiligten Projektpartnern gemeldet werden, von einem First-Level-Controller geprüft wurden und bestätigt unter Einbeziehung aller Prüftestate die Kosten des gesamten Projekts.
g. Die Verwaltungsbehörde vergewissert sich, dass die Ausgaben aller in einem Vorhaben Begünstigten von einem benannten First-Level-Controller testiert wurden.

Artikel 5
Festlegung von Prozessen und Abläufen für die Durchführung des Programms

1. Auszahlungen

a. Die IB.SH richtet ein Konto für die Abwicklung aller Zahlungen im Rahmen des Programms (Interreg-Konto) spätestens unmittelbar nach Genehmigung des Programms durch die Europäische Kommission ein.
b. Die Verwaltungsbehörde als Bescheinigungsbehörde nimmt ihre Aufgaben gem. Art 24 VO (EU) 1299/2013 in Verbindung mit Art. 126 VO (EU) 1303/2013 wahr. Sie ist verantwortlich für die Anforderung der Zahlungen von der Europäischen Kommission sowie für die Auszahlungen an die Leadpartner.
c. Die Auszahlung an die Leadpartner erfolgt umgehend vorbehaltlich verfügbarer Mittel aus den Vorschüssen gem. Art. 134 VO (EU) 1303/2013, jedoch spätestens 90 Tage nach Eingang des Auszahlungsantrags gem. Art. 132 Abs. 1 der VO (EU) 1303/2013, sofern dieser korrekt und vollständig ist. Der jeweilige Leadpartner ist verantwortlich für die Weiterleitung der entsprechenden Anteile an alle weiteren Projektpartner.
d. Es werden keine Vorauszahlungen an Begünstigte geleistet, sondern nur Auszahlungen aufgrund tatsächlicher getätigter und geprüfter Ausgaben getätigt.
e. Die Ausgaben der dänischen Zuschussempfänger, die in Dänischen Kronen und nicht in Euro geführt werden, werden gemäß Art. 28 VO (EU) 1299/2013 in Euro umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt anhand des monatlichen Buchungskurses der Europäischen Kommission, der in dem Monat gilt, in dem die Ausgaben dem First-Level-Controller zur Überprüfung vorgelegt werden (Art. 28 Unterabsatz 1 Buchst. b) VO (EU) 1299/2013).

2. Monitoring

a. Es wird ein elektronisches Datenaustauschsystem gem. Art. 122 Abs. 3 sowie der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung und Art. 125 Abs. 2 Buchst. d der VO (EU) 1303/2013 eingerichtet. Dieses System wird den Informationsaustausch zwischen den Begünstigten, der Verwaltungsbehörde und der Prüfbehörde über elektronische Datenaustauschsysteme ermöglichen.
b. Das System erfasst alle projektrelevanten Daten, um anhand der Programmindikatoren die Steuerung des Programms vornehmen zu können.

3. Projektbewertung, Projektauswahl und Vertragsabschluss

a. Es wird ein Programmhandbuch erstellt, das alle Informationen enthält für die Antragstellung und die Projektdurchführung sowie alle für eine Projektdurchführung geltenden Förderbestimmungen.
b. Projektanträge werden beim Sekretariat eingereicht, solange das System für den elektronischen Datenaustausch noch nicht zur Verfügung steht. Es ist vorgesehen, dass es 2015 bis 2020 jährlich zwei Antragsfristen geben wird. Darüber hinaus kann es zusätzliche Fristen geben, wenn sie für die Durchführung des Programms erforderlich sind.
c. Kriterien zur Projektauswahl werden durch den Interreg-Ausschuss beschlossen.
d. Das Sekretariat nimmt mit Unterstützung durch die Verwaltungsbehörde eine Prüfung und Bewertung der Projektanträge anhand der Förderbestimmungen im Programmhandbuch und der Antragskriterien vor. Es kontrolliert, ob der Leadpartner und die Projektpartner über die entsprechende Leistungsfähigkeit verfügen, die Aufgaben im Projekt durchzuführen.
e. Etwaige Kommentare und Hinweise für Nachbesserungen am Projektantrag werden dem Leadpartner schriftlich mitgeteilt. Während der gesamten Antragsphase findet ein enger Dialog zwischen dem Sekretariat und dem Leadpartner statt.

f. Fertig ausgearbeitete Projektanträge werden dem Interreg-Ausschuss zusammen mit einer abschließenden Bewertung zur Vereinbarkeit des Projektantrags mit dem Programm, seinen Rechtsgrundlagen sowie dem Programmhandbuch und einem Beschlussvorschlag zur Entscheidung vorgelegt. Einbezogen werden auch Stellungnahmen externer Experten, die bei der Bewertung der Anträge hinzugezogen werden können. Diese Experten werden nicht aus Mitteln des Programms finanziert.
g. Der Interreg-Ausschuss trifft Entscheidungen über die Förderung von Projekten gem. Art. 12 Abs. 1 VO (EU) 1299/2013 unter Berücksichtigung der Relevanz des Projektes für die Programmziele. Genaue Regeln für die Beschlussfassung des Interreg-Ausschusses einschließlich Regelungen im Falle der Befangenheit von Mitgliedern werden in der Geschäftsordnung des Ausschusses festgelegt.
h. Die Leadpartner werden über die Entscheidungen des Interreg-Ausschusses schriftlich informiert sowie auch über die Gründe, warum ein Antrag abgelehnt wurde oder nicht förderfähig ist.
i. Im Falle einer positiven Entscheidung des Interreg-Ausschusses wird die Verwaltungsbehörde mit dem jeweiligen Leadpartner einen Vertrag über die Förderung des jeweiligen Projektes schließen – im weiteren „Leadpartner-Vertrag“ genannt. Die Förderung wird ausschließlich in Euro gewährt.

4. Beschwerdemanagement

a. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
b. Beschwerden von Antragstellern, Leadpartnern und Projektpartnern werden von der Verwaltungsbehörde und dem Sekretariat untersucht und beantwortet. Sofern Beschwerden nicht ausgeräumt werden können oder sie die Aufgaben des Interreg-Ausschusses betreffen, werden Beschwerden gemeinsam von den Vorsitzenden des Interreg-Ausschusses in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsbehörde und dem Sekretariat untersucht und beantwortet. Die Vorsitzenden können darüber entscheiden, ob eine Beschwerde in den Interreg-Ausschuss gebracht wird, um eine endgültige Entscheidung herbeizuführen. Der Interreg-Ausschuss kann darüber entscheiden, ob eine Arbeitsgruppe gegründet wird, die sich mit Beschwerden befasst. Beschwerden, die von den Vorsitzenden des Interreg-Ausschusses und der Verwaltungsbehörde und dem Sekretariat gemeinsam geprüft und beantwortet werden, werden den Mitgliedern des Interreg-Ausschusses in der darauf folgenden Sitzung des Interreg-Ausschusses präsentiert.
c. Sofern erforderlich können detailliertere Verfahren zum Beschwerdemanagement im Programmhandbuch festgelegt werden.

Artikel 6
Festlegungen im Fall von Schwierigkeiten bei der Durchführung

1. Haftung der Programmpartner

a. Die Haftung für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung durch den Begünstigten trägt gegenüber der Europäischen Kommission der Mitgliedstaat, in dem der Begünstigte seinen Sitz hat, wobei im Verhältnis zum jeweiligen Mitgliedstaat die Programmpartner eintreten.
b. Haben die Verwaltungsbehörde und/oder das Sekretariat den Verdacht auf eine Unregelmäßigkeit oder wurden sie über eine solche informiert, müssen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden wie das Aussetzen von finanziellen Erstattungen, die an das Projekt gerichtet sind, bis der Verdacht geklärt ist.
c. Sofern es dem Leadpartner nicht gelingt, aufgrund von Unregelmäßigkeiten gezahlte Beträge von einem Projektpartner einzuziehen oder sofern es der Verwaltungsbehörde nicht gelingt, diese Beträge von dem Leadpartner einzuziehen, werden diese Beträge im Innenverhältnis zwischen den Programmpartnern jeweils von dem Programmpartner der Verwaltungsbehörde erstattet, in dessen Gebiet (Region, Kreis, Stadt) der betreffende Projektpartner seinen Sitz hat.
d. Sollte es sich um einen Projektpartner handeln, der außerhalb des Programmgebietes seinen Sitz hat, so erstreckt sich die Haftung auf alle Programmpartner. Die Verteilung erfolgt nach dänischer und deutscher Seite getrennt und wird prozentual anhand der Bevölkerungszahlen mit Stand 01.01.2012 berechnet.
e. Im Hinblick auf die Ausgaben der Technischen Hilfe, die auf Grundlage einer gemeinsamen Entscheidung der Programmpartner getätigt werden, tragen die Programmpartner gemeinsam die Haftung entsprechend ihrer prozentualen Anteile im Gesamtbudget der Technischen Hilfe.
f. Unabhängig von Abs. (a) und (c) haften die Anstellungskörperschaften für Verwaltungsbehörde und Sekretariat alleine für die unsachgemäße Verwendung der Technischen Hilfe sowie für eigenes Fehlverhalten einschließlich dem seiner Mitarbeiter. Das MJKE haftet als Anstellungsträger für das Fehlverhalten der Mitarbeiter der Prüfbehörde und des deutschen Vertreters in der Prüfergruppe.

2. Unregelmäßigkeiten und Wiedereinziehung von Beträgen

a. Die Verantwortung zur Erstellung einer Grundlage für die eventuelle Mitteilung von Unregelmäßigkeiten nach Art. 122 Abs. 2 VO (EU) 1303/2013 an die zuständigen nationalen Stellen obliegt der Verwaltungsbehörde. Die Verwaltungsbehörde unterrichtet die zuständigen nationalen Stellen und stellt die Übermittlung von relevanten Informationen für die Erstellung der Mitteilung sicher. Gleichzeitig wird die Prüfbehörde unterrichtet.
b. Stellt die Prüfbehörde eine Unregelmäßigkeit fest, so hat sie die Verwaltungsbehörde unverzüglich zu informieren. Stellen Verwaltungsbehörde und/oder das Sekretariat eine Unregelmäßigkeit fest, so haben sie die Prüfbehörde unverzüglich zu informieren. Die Verwaltungsbehörde hat dann den Interreg-Ausschuss darüber schnellst möglich zu unterrichten.
c. Die Verwaltungsbehörde und das Sekretariat begleiten die weitere Nachbereitung der Prüf- und Kontrollberichte der Prüfbehörde, hierunter Nachbereitung aller festgestellten Unregelmäßigkeiten.
d. Unbeschadet der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Aufdeckung und Behebung von Unregelmäßigkeiten sowie die Wiedereinziehung von ohne rechtlichen Grund gezahlten Beträgen, stellt die Verwaltungsbehörde gem. Art. 27 Abs. 2 VO (EU) 1299/2013 sicher, dass alle aufgrund von Unregelmäßigkeiten gezahlten Beträge bei dem federführenden Begünstigten (Leadpartner) wieder eingezogen werden. Projektpartner müssen dem Leadpartner unrechtmäßig gezahlte Beträge zurückerstatten.

e. Zusätzlich zur Wiedereinziehung von Beträgen ist die (teilweise) Auflösung des Leadpartner-Vertrages eine mögliche Konsequenz von Unregelmäßigkeiten. Näheres wird im Leadpartner-Vertrag geregelt. Die Entscheidung über die Auflösung des Leadpartner-Vertrages trifft die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit dem Interreg-Ausschuss.

3. Finanzkorrekturen und Systemfehler

a. Die Prüfbehörde, die Prüfergruppe, die Europäische Kommission oder der Europäische Rechnungshof können während der Durchführung des Programms und/oder bei Programmabschluss Systemfehler oder andere Fehler auf Programmebene feststellen, die zu Finanzkorrekturen gem. Art. 85 und 144-147 VO (EU) 1303/2013 führen können.
b. Sofern seitens der EU-Kommission Finanzkorrekturen vorgenommen werden, die auf Fehler im Programmsystem zurückzuführen sind, erfolgt die Aufteilung der Finanzkorrekturen ungeachtet des Zeitpunktes der Entdeckung von Fehlern auf die Programmpartner anhand der Anteile, die bis zur Mitteilung der Europäischen Kommission über die Finanzkorrektur insgesamt an die Projektpartner ausgezahlt wurden.
c. Sofern seitens der EU-Kommission Finanzkorrekturen vorgenommen werden, die auf Fehler nationaler Systeme zurückzuführen sind, erfolgt die Aufteilung der Finanzkorrekturen auf die Programmpartner im betroffenen Mitgliedstaat ungeachtet des Zeitpunktes der Entdeckung von Fehlern anhand der Anteile, die bis zur Mitteilung der Europäischen Kommission über die Finanzkorrektur insgesamt an die Projektpartner in dem betroffenen Mitgliedstaat ausgezahlt wurden.

4. Programmunterbrechung oder Aussetzung von Zahlungen

a. Im Falle einer Programmunterbrechung oder Aussetzung der Zahlung seitens der Europäischen Kommission ist die Liquidität des Programms betroffen. Die Verwaltungsbehörde und das Sekretariat werden die zugrundeliegenden Probleme so schnell wie möglich und mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln mit der Europäischen Kommission und ggf. mit den betreffenden Projektpartnern klären, um die Programmunterbrechung zu beenden.
b. Auf Projektebene kann die Verwaltungsbehörde eine Unterbrechung/Aussetzung von Zahlungen verhängen, sofern der Leadpartner und/oder Projektpartner ihren Verantwortlichkeiten gemäß dem Leadpartner-Vertrag nicht nachkommen oder der Verdacht auf Unregelmäßigkeiten oder Fehler sowie Zahlungsunfähigkeit besteht, die ein Risiko für das Programm-Budget darstellen. Nähere Details werden im Programm-Handbuch und im Leadpartner-Vertrag geregelt.

5. Gerichtliche und außergerichtliche Verfahren gegen Projektpartner

a. Im Falle von gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren gegen einen Projektpartner gelten dieselben Regelungen für die gegenseitige Unterrichtung sowie für die Klärung und gegebenenfalls Wiedereinziehung von Beträgen wie im Falle von Unregelmäßigkeiten (vgl. Abs. 2). Die Regelungen für die Haftung der Programmpartner (vgl. Abs. 1) finden Anwendung.
b. Zusätzlich zur Wiedereinziehung von Beträgen ist die (teilweise) Auflösung des Leadpartner-Vertrages eine mögliche Konsequenz, um fortzufahren. Näheres wird im Leadpartner-Vertrag geregelt. Die Entscheidung über die Auflösung des Leadpartner-Vertrages trifft die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit dem Interreg-Ausschuss.

6. Zahlungsunfähigkeit von Projektpartnern

a. Verfahren für den Fall der Zahlungsunfähigkeit von Projektpartnern werden im Leadpartner-Vertrag und im Programmhandbuch geregelt. Grundsätzlich hat der Projektpartner die Pflicht,

den Leadpartner, die anderen Projektpartner sowie die Verwaltungsbehörde über die Zahlungsunfähigkeit zu informieren.

b. Eine Wiedereinziehung von Beträgen sowie eine (teilweise) Auflösung des Leadpartner-Vertrages gem. Abs. 5 können die Folge sein. Die Entscheidung über die Auflösung des Leadpartner-Vertrages trifft die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit dem Interreg-Ausschuss.

7. Regelungen zum Programmabschluss

a. Der Programmabschluss wird unter Federführung der Verwaltungsbehörde zusammen mit dem Sekretariat und der Prüfbehörde gem. Art. 141 VO (EU) 1303/2013 durchgeführt.
b. Der Programmabschluss wird soweit wie möglich innerhalb des Förderfähigkeitszeitraumes (Art. 65 Abs. 2 VO (EU) 1303/2013) vorbereitet, um Kosten und Aufwand für die Programmpartner bzw. das Nachfolgeprogramm nach dem Ende des Förderfähigkeitszeitraumes am 31.12.2023 so gering wie möglich zu halten.
c. Die Aufbewahrung der Dokumente auf Programmebene erfolgt gemäß Art. 140 VO (EU) 1303/2013.

Artikel 7
Weitere Regelungen

1. Festlegung der Arbeitssprachen

Die Arbeitssprachen des Programms sind grundsätzlich deutsch und dänisch. Offizielle Dokumente, Antragsunterlagen, Unterlagen für den Interreg-Ausschuss, offizielle Berichterstattungen und Publikationen sind in beiden Sprachen abzufassen. Übersetzungen werden entweder vom Interreg-Sekretariat oder der Verwaltungsbehörde selbst oder extern ausgeführt und aus der technischen Hilfe finanziert. Für die Ausschusssitzungen werden Simultandolmetscher bestellt.

2. Nichtbeachtung von Vereinbarungen und Fristsetzungen – Sanktionen

a. Konsequenzen der Nichtbeachtung von Bestimmungen, Fristen oder vertraglichen Vereinbarungen auf Projektebene werden im Leadpartner-Vertrag sowie im Programm-Handbuch dargestellt.
b. Fälle der Nichteinhaltung von Regelungen und Vereinbarungen zwischen den beteiligten Programmpartnern, der Prüfbehörde und/oder der IB.SH werden von Fall zu Fall im Interreg-Ausschuss behandelt.

3. Änderungen der Vereinbarung

a. Änderungen dieser Vereinbarung können nur schriftlich und im Einvernehmen aller Parteien dieser Vereinbarung getroffen werden.
b. Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

4. Schiedsklausel

a. Bei Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder über ihre Gültigkeit ergeben, verpflichten sich die Parteien dieser Vereinbarung, einvernehmlich eine gütliche Regelung anzustreben.

b. Sollten die Parteien allein keine gütliche Regelung erreichen, so soll ein Mediationsverfahren nach der Mediationsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) e.V. in der jeweils aktuellen Fassung durchgeführt werden.
c. Für Streitigkeiten, die auch nicht im Rahmen eines Mediationsverfahrens beigelegt werden können, wird folgendes vereinbart: Die Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) e.V. in der jeweils gültigen Fassung endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Kiel. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Das anwendbare materielle Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 8
Inkrafttreten und Geltungsdauer

a. Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Programmpartner, die IB.SH und das MJKE und dem Vorliegen der Einwilligung von Erhvervsstyrelsen sowie der Einwilligung des Landes Schleswig-Holstein rückwirkend zum 01.01.2014, dem Beginn des Förderfähigkeitszeitraumes gem. Art. 65 Abs. 2 VO (EU) 1303/2013, in Kraft.
b. Diese Vereinbarung gilt für die Dauer der vollständigen Durchführung des Interreg 5A-Programms Deutschland-Danmark 2014-2020 einschließlich des Endes der Aufbewahrungsfrist gem. Art. 140 Abs. 1 VO (EU) 1303/2013.

Indhold

Indledende bemærkninger ... 16
Artikel 1 Aftalens formål ... 17
Artikel 2 Organer til gennemførelse af programmet ... 17
1. Forvaltningsmyndighed ... 17
2. Sekretariat ... 18
3. Interreg-udvalg ... 18
4. Revisionsmyndighed og second level kontrol ... 19
Artikel 3 Teknisk bistand ... 19
Artikel 4 Kontroller på projektniveau ... 20
Artikel 5 Fastlæggelse af processer og procedurer for gennemførelsen af programmet ... 21
1. Udbetalinger ... 21
2. Overvågning ... 21
3. Projektvurdering, projektudvælgelse og indgåelse af aftale ... 22
4. Behandling af klager ... 22
Artikel 6 Regler i tilfælde af vanskeligheder ved gennemførelsen ... 23
1. Programpartnernes hæftelse ... 23
2. Uregelmæssigheder og inddrivelse af beløb ... 23
3. Finansielle korrektioner og systemfejl ... 24
4. Afbrydelse af programmet eller udsættelse af betalinger ... 24
5. Retslige og udenretslige sager mod projektpartnere ... 24
6. Projektpartneres insolvens ... 24
7. Bestemmelser om afslutning af programmet ... 25
Artikel 7 Yderligere bestemmelser ... 25
1. Fastlæggelse af arbejdssprog ... 25
2. Ikke-overholdelse af aftaler og frister – sanktioner ... 25
3. Ændringer af aftalen ... 25
4. Voldgiftsklausul ... 25
Artikel 8 Ikrafttræden og varighed ... 26
Bilag 1 Europa-Kommissionens godkendelse af programmet ... 28
Bilag 2 Opgavefordeling for Teknisk bistand ... 42
Bilag 3 Udgifter til revisionsmyndigheden ... 47
Bilag 4 Budget for Teknisk bistand ... 48
Bilag 5 Programpartnernes medfinansieringsandele ... 49

Aftale
om etablering af forvaltnings- og kontrolsystemet og om gennemførelsen af samarbejdsprogrammet Interreg 5A Deutschland-Danmark 2014-2020

mellem:

Region Sjælland og **Region Syddanmark** på dansk side og **Kreis Nordfriesland, Kreis Schleswig-Flensburg, Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kreis Ostholstein** og **Kreis Plön** samt bykommunerne **Kiel**, **Flensburg, Neumünster** og **Lübeck** på tysk side, herefter hver for sig eller samlet kaldet "Program-partner(e)",

Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel, Tyskland, v/ direktionen, som programmets forvaltningsmyndighed, herefter kaldet "IB.SH", samt

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein for programmets revisions-myndighed, herefter kaldet "MJKE".

For at forenkle underskrivelsesproceduren indgår hver programpartner nærværende aftale med identisk ordlyd bilateralt med IB.SH og MJKE for revisionsmyndigheden. De enkelte eksemplarer af aftalen udgør herefter samlet en fælles aftale, som kun kan ændres efter enstemmig beslutning af alle programpartnere, IB.SH og MJKE for revisionsmyndigheden.

Indledende bemærkninger

De i nærværende aftale anvendte stillings- og funktionsbetegnelser er kønsneutrale.

Land Schleswig-Holstein som ejer af IB.SH og Erhvervsstyrelsen i København er ikke parter i nærværende aftale, men giver deres samtykke til indgåelse af aftalen.[2] Erhvervsstyrelsen indgår desuden en særskilt aftale med de to danske regioner.

[2] cc: Land Schleswig-Holstein i henhold til § 8, stk. 2 i Investitionsbankgesetz og Erhvervsstyrelsen i henhold til § 29 i Bekendtgørelse nr. 532.

Artikel 1
Aftalens formål

a. Programpartnerne, forvaltningsmyndigheden og revisionsmyndigheden gennemfører i fællesskab samarbejdsprogrammet "Interreg 5A Deutschland-Danmark 2014-2020" (CCI 2014TC16RFCB056) – herefter kaldet "Program" – i henhold til Europa-Kommissionens afgørelse af 17.12.2014 (bilag 1) under iagttagelse af især Europa-Parlamentets og Rådets Forordning (EU) nr. 1303/2013 af 17. december 2013 – herefter kaldet "FO (EU) 1303/2013" – og Europa-Parlamentets og Rådets Forordning (EU) nr. 1299/2013 af 17. december 2013 – herefter kaldet "FO (EU) 1299/2013" – samt de til nævnte forordninger af Europa-Kommissionen udstedte delegerede forordninger og gennemførelsesforordninger. På dansk side gennemføres programmet desuden i overensstemmelse med bekendtgørelserne nr. 144 af 18.02.2014, nr. 532 af 27.05.2014 og nr. 586 af 03.06.2014.
b. Opgaver og forpligtelser i forbindelse med gennemførelsen af programmet fastlægges i nærværende aftale mellem programpartnerne, IB.SH og MJKE som revisionsmyndighed.
c. Alle deltagere i programmet forpligter sig indbyrdes til at medvirke ansvarligt til effektiv og korrekt forvaltning og gennemførelse af programmet.

Artikel 2
Organer til gennemførelse af programmet

Til gennemførelse af programmet etableres følgende myndigheder og organer:

1. En forvaltningsmyndighed
2. Et fælles sekretariat, herefter kaldet "sekretariatet"
3. Et overvågningsudvalg, herefter kaldet "Interreg-udvalget"
4. En revisionsmyndighed, som bistås af en revisorgruppe

1. Forvaltningsmyndighed

a. Forvaltningsmyndigheden er ansvarlig for forvaltning og gennemførelse af programmet i sin helhed. Forvaltningsmyndigheden varetager samtidig funktionen som attesteringsmyndighed på basis af art. 21, stk. 1 i FO (EU) 1299/2013 .
b. Programpartnerne besluttede den 21.10.2013, at ansvaret og funktionen som forvaltningsmyndighed i henhold til art. 125 i FO (EU) 1303/2013 og art. 23 i FO (EU) 1299/2013 og som attesteringsmyndighed i henhold til art. 126 i FO (EU) 1303/2013 og art. 24 i FO (EU) 1299/2013 overdrages til IB.SH. Forvaltningsmyndigheden har sæde hos IB.SH i Kiel, Tyskland.
c. Forvaltningsmyndigheden etablerer efter aftale med programpartnerne et fælles sekretariat i henhold til art. 23, stk. 2 i FO (EU) 1299/2013, som bistår forvaltningsmyndigheden og Interreg-udvalget ved deres respektive opgaver.
d. IB.SH er ansættende myndighed for medarbejdere til forvaltningsmyndigheden.
e. Som led i sine opgaver fastsætter forvaltningsmyndigheden forebyggende foranstaltninger mod bedrageri, især i forbindelse med funktionen som attesteringsmyndighed.
f. Programpartnere pålægger forvaltningsmyndigheden at varetage sine opgaver i hele programområdet og betjene hele området på lige vilkår.
g. Forvaltningsmyndigheden skal efterkomme alle forpligtelser, som fremgår af de i art. 1 a) nævnte forordninger, programmet, Europa-Kommissionens afgørelse om godkendelse af programmet samt nærværende aftale. Desuagtet skal forvaltningsmyndigheden udføre sine opgaver i overensstemmelse med de i Forbundsrepublikken Tyskland gældende institutionelle, lovmæssige og finansielle bestemmelser.

h. Programpartnerne forpligter sig over for IB.SH til at medvirke ansvarligt til programmets forvaltning og gennemførelse.
i. Forvaltningsmyndigheden forpligter sig til, at programpartnerne inden for rammerne af deres respektive ansvarsområder modtager relevant information om programgennemførelsen, og at de inddrages i sager af administrativ karakter, som knytter sig til gennemførelsen af kooperationsprogrammet eller denne partneraftale.
j. Fordelingen af opgaverne mellem forvaltningsmyndigheden og sekretariatet fremgår af bilag 2 til nærværende aftale.
k. Forvaltningsmyndigheden finansieres i henhold til artikel 3 i nærværende aftale (Teknisk bistand).

2. Sekretariat

a. Programpartnerne besluttede den 21.10.2013 at overdrage sekretariatsfunktionen til Region Syddanmark. Sekretariatet har sæde i Kruså, Danmark, og varetager sekretariatsopgaven i hele programområdet på lige vilkår.
b. Region Syddanmark er ansættende myndighed for personale til sekretariatet.
c. Sekretariatet bistår forvaltningsmyndigheden samt Interreg-udvalget ved gennemførelsen af deres respektive opgaver. Sekretariatet informerer potentielle støttemodtagere om programmets støttemuligheder, bistår potentielle støttemodtagere i ansøgningsfasen samt vejleder støttemodtagerne (leadpartnere og projektpartnere) ved gennemførelsen af deres operationer (herefter kaldet "projekter"). Opgavefordelingen mellem forvaltnings-myndigheden og sekretariatet fremgår af bilag 2 til nærværende aftale.
d. Sekretariatet finansieres i henhold til artikel 3 (Teknisk bistand).

3. Interreg-udvalg

a. Inden for tre måneder efter datoen for meddelelsen om Europa-Kommissionens beslutning om godkendelse af programmet etablerer programpartnerne Interreg-udvalget efter aftale med forvaltningsmyndigheden i henhold til art. 47 i FO (EU) 1303/2013.
b. Interreg-udvalget er sammensat af repræsentanter for programpartnerne samt repræsentanter for partnerne i henhold til art. 5 i FO (EU) 1303/2013. En repræsentant for Europa-Kommissionen kan deltage i møderne med rådgivende funktion. Forvaltningsmyndigheden deltager i udvalget med rådgivende funktion. I henhold til art. 48 i FO (EU) 1303/2013 har de deltagende programpartnere fastlagt sammensætningen, som fremgår af udvalgets forretningsorden. Forvaltningsmyndigheden har opfordret de dér nævnte organisationer til at udpege medlemmerne samt en suppleant for hver af disse.
c. Interreg-udvalget forvisser sig om effektiviteten og kvaliteten af gennemførelsen af programmet ved at varetage opgaverne i henhold til art. 49 og art. 110 i FO (EU) 1303/2013. Interreg-udvalget er samtidig ansvarlig for udvælgelse af projekterne i henhold til art. 12 i FO (EU) 1299/2013 og fastsætter i henhold til art. 18, stk. 2 i FO (EU) 1299/2013 supplerende bestemmelser for støtteberettigede udgifter. En oversigt over alle Interreg-udvalgets opgaver skal indgå som bilag til udvalgets forretningsorden.
d. Interreg-udvalget vedtager i henhold til art. 47, stk. 3 i FO (EU) 1303/2013 på sit første ordinære møde en forretningsorden i overensstemmelse med de to medlemslandes institutionelle, lovmæssige og finansielle bestemmelser. I denne forretningsorden fastlægges også medlemmernes opgaver samt regler vedrørende medlemmers inhabilitet.
e. Alle beslutninger i Interreg-udvalget træffes i enighed af medlemmerne, d.v.s. enstemmigt. Det er muligt at undlade at stemme.

4. Revisionsmyndighed og second level kontrol

a. Revisionsmyndigheden er i henhold til art. 21 i FO (EU) 1299/2013 placeret i det medlemsland, hvor også forvaltningsmyndigheden er placeret, det vil sige i Tyskland. MJKE i Kiel påtager sig i henhold til art. 123 i FO (EU) 1303/2013 funktionen som revisionsmyndighed.
b. MJKE ansætter revisionsmyndighedens medarbejdere og den tyske repræsentant i Revisorgruppen.
c. Revisionsmyndigheden varetager de opgaver, der fremgår af art. 127 i FO (EU) 1303/2013.
d. Revisionsmyndigheden bistås i henhold til art. 25, stk. 2 i FO (EU) 1299/2013 af en revisorgruppe, som omfatter en repræsentant for Danmark såvel som en repræsentant for Tyskland. Forvaltningsmyndigheden giver Revisorgruppen den bistand, der er nødvendig, for at Revisorgruppen kan udføre sine opgaver. Revisorgruppen dannes inden for tre måneder, efter at programmet er godkendt, og udarbejder selv sin forretningsorden. Formandskabet ligger hos revisionsmyndigheden. Revisorerne er funktionelt uafhængige af kontrolinstanserne (herefter kaldet first level controllere), som foretager verifikationer i henhold til art. 23, stk. 4 i FO (EU) 1299/2013.
e. Revisionsmyndigheden udarbejder som uafhængigt organ den rapport, som kræves inden fremsendelse af den første udbetalingsanmodning, samt erklæringen om udpegning af forvaltningsmyndigheden og Attesteringsmyndigheden over for Europa-Kommissionen i henhold til art. 124, stk. 2 i FO (EU) 1303/2013.
f. Revisionsmyndigheden og Revisorgruppens tyske repræsentant, som revisionsmyndigheden udpeger, finansieres af de tyske programpartnere. Internt fordeles omkostningerne i henhold til bilag 3, som også viser det maksimale budget. Det danske medlem af revisionsgruppen finansieres af medlemsstaten Danmark.
g. De tyske programpartneres betalinger til revisionsmyndigheden og den tyske repræsentant i Revisorgruppen sker direkte til MJKE på ministeriets foranledning.

Artikel 3
Teknisk bistand

a. Til finansiering af udgifterne i forbindelse med gennemførelsen af programmet i årene 2014-2023, herunder udgifterne til forvaltningsmyndigheden og sekretariatet, råder programpartnerne over Teknisk bistand på 6% af programmets EFRU-midler i henhold til art. 17 i FO (EU) 1299/2013.
b. Derudover skal programpartnerne stille en medfinansiering til dækning af alle udgifter. Denne medfinansiering fordeles på de danske hhv. de tyske programpartnere med 50% til hver uden den i litra k i denne artikel nævnte buffer eller med 51% til hver med buffer.
c. Den heraf fremkomne finansieringsandel for den enkelte programpartner fremgår af bilag 5. Således betaler Region Syddanmark 54, 78% og Region Sjælland 45,22% af medfinansieringen på dansk side. Medfinansieringen på tysk side er sammensat som følger: Alle tyske programpartnere yder en årlig medfinansiering, som er delt op i et grundbeløb på 15.000 € per partner pro anno og et restbeløb pro anno, som beregnes ud fra den enkelte tyske programpartners befolkningsandel. Beløbene fremgår af bilag 5.
d. Der oprettes en særskilt konto (medfinansieringskonto) til programpartnernes medfinansiering hos IB.SH. Programpartnernes respektive andele uden buffer indbetales i henhold til bilag 5 til denne konto senest den 31. marts i hvert kalenderår. De nøjagtige kontooplysninger meddeles programpartnerne umiddelbart efter at nærværende aftale er indgået. Bliver det nødvendigt at Interreg-udvalget i henhold til litra k frigiver bufferen eller dele af denne, udarbejder forvaltningsmyndigheden en særlig ansøgning om dette til programpartnerne.

e. Den enkelte programpartner er selv ansvarlig for at afsætte den aftalte medfinansiering og buffer for den samlede programløbetid, således at de er til rådighed indtil år 2023.
f. Tabellen i bilag 5 forudsætter ved budgetteringen et jævnt træk på midlerne og dermed en jævn medfinansiering over alle kalenderår. Aftaleparterne er dog enige om, at de faktiske udgifter for et år kan afvige herfra. Af denne grund foretages der ved afslutningen af programmet en opgørelse og efterfølgende refusion, såfremt programpartnernes finansieringsandele overstiger det faktiske medfinansieringsbehov.
g. Forvaltningsmyndigheden og sekretariatet er forpligtet til at bibeholde de i budgettet kalkulerede stillingsandele i hele programmets gennemførelsesperiode, såfremt deres opgaver ikke ændres.
h. Forvaltningsmyndigheden og sekretariatet er forpligtet til at overholde det aftalte budget og til ikke at overskride det fastlagte samlede beløb. Midlerne til Teknisk bistand anvendes i overensstemmelse med princippet om forsvarlig økonomisk forvaltning.
i. Det er muligt at forskyde midler mellem forvaltningsmyndigheden og sekretariatet inden for det samlede budget, såfremt dette måtte være nødvendigt af hensyn til en effektiv arbejdsmåde.
j. Trækket på midlerne i de enkelte kalenderår kan afvige fra det godkendte budget og retter sig efter de opgaver og behov, der fremkommer ved programadministrationen. Til dette formål udarbejder forvaltningsmyndigheden for hvert kalenderår et revideret budget, som inklusive alle eventuelle ændringer skal godkendes af Interreg-udvalget.
k. Det aftalte budget indeholder en buffer til forvaltningsmyndighedens ikke personalerelaterede omkostninger, som efter anmodning fra forvaltningsmyndigheden kan frigives af Interreg-udvalget.
l. Forvaltningsmyndigheden og sekretariatet anvender budgettet i bilag 4 som grundlag for deres regnskab og rapporterer årligt disse omkostningerne i forhold til de faktiske omkostninger over for Interreg-udvalget og samtidig over for programpartnerne senest den 30. juni i hvert kalenderår. Denne rapportering er del af den årlige gennemførelsesrapport, som sendes til Europa-Kommissionen.
m. Denne rapportering danner grundlag for udbetalingsanmodningen til Europa-Kommissionen.
n. Udgifter, der påløber hos forvaltningsmyndigheden og sekretariatet efter 31.12.2023, og som er nødvendige som led i afslutningen af programmet, skal dækkes via det samlede budget og dermed også via programpartnernes medfinansiering. Disse udgifter skal godkendes af Interreg-udvalget.
o. Såfremt forvaltningsmyndigheden og sekretariatet, eller revisionsmyndigheden, som led i gennemførelsen af programmet varetager opgaver, som ikke er dækket af nærværende aftale og ikke af det for aftalen gældende budget, eller opstår der meromkostninger på grund af ændrede generelle rammebetingelser eller meromkostninger på grund af ændrede krav fra Europa-Kommissionens side, skal omkostningerne godkendes af Interreg-udvalget. Finansieringen af disse kræver særskilt godkendelse af programpartnerne.
p. Eventuelt påløbende renter både på medfinansieringskontoen, hvor medfinansieringsandelene bogføres, og på den konto, hvor programmets EFRU-midler forvaltes (Interreg-kontoen), tilfalder de danske og tyske programpartnere med halvdelen til hver og anvendes til refusion af afholdte administrationsudgifter.

Artikel 4
Kontroller på projektniveau

a. Forvaltningsmyndigheden er ansvarlig for de kontroller, der beskrives i art. 125, stk. 4 til 6 i FO (EU) 1303/2013. Forvaltningsmyndigheden foretager dog ingen verifikationer for hele programområdet. I stedet udføres denne opgave i henhold til art. 23, stk. 4 i FO (EU) 1299/2013 af uafhængige nationale first level controllere (tilsynsførende). De danske og tyske programpartnere

har hver især ansvaret for at informere, udpege og certificere de tilsynsførende på henholdsvis dansk og tysk side. Ansvaret for gennemførelsen af proceduren for information, udpegning og certificering af first level controllere ligger hos programpartnerne, som hermed overdrager denne opgave til forvaltningsmyndigheden.

b. Beskrivelsen af forvaltningsmyndighedens udvælgelse og instruktion af first level controllere nedfældes i programhåndbogen og i beskrivelsen i henhold til art. 72 i FO (EU) 1303/2013.
c. First level controllerne får af forvaltningsmyndigheden stillet dokumenter og hjælpemidler til rådighed, som muliggør en ensartet verifikation og bekræftelse af projekternes udgifter.
d. Udgifterne til first level controllerne bæres af projekterne. Udgifterne er støtteberettigede.
e. Projektpartnerne retter via leadpartneren alle udbetalingsanmodninger til sekretariatet. I sekretariatet kontrolleres projektpartnernes og leadpartnerens oplysninger i form af en rapport om gennemførelses- og afregningsperioden og i form af en talmæssig dokumentation (regnskab). Det kontrolleres, hvorvidt de planlagte aktiviteter rent faktisk er blevet gennemført, og om størrelsen af de afholdte udgifter svarer til omfanget af de beskrevne gennemførte aktiviteter. Ved denne administrative kontrol tages der hensyn til oplysninger og bekræftelser fra first level controllerne, som er en væsentlig bestanddel af disse kontroller.
f. Leadpartnerens first level controller sikrer sig, at udgifterne, som anmeldes af de projektpartnere, der deltager i projektet, er blevet kontrolleret af en first level controller, og bekræfter under inddragelse af alle erklæringer det samlede projekts udgifter.
g. Forvaltningsmyndigheden sikrer sig, at udgifterne hos alle støttemodtagere i et projekt er blevet verificeret af en udpeget first level controller.

Artikel 5
Fastlæggelse af processer og procedurer for gennemførelsen af programmet

1. Udbetalinger

a. IB.SH opretter en konto til afvikling af alle betalinger inden for rammerne af programmet (Interreg-konto) senest umiddelbart efter Europa-Kommissionens godkendelse af programmet.
b. Forvaltningsmyndigheden som attesteringsmyndighed udfører sine opgaver i henhold til art. 24 FO (EU) 1299/2013 sammenholdt med art. 126 FO (EU) 1303/2013. Den er ansvarlig for anmodningen om betalingerne fra Europa-Kommissionen samt for udbetalingerne til leadpartnerne.
c. Udbetalingen til leadpartnerne sker omgående med forbehold for disponible midler fra forskuddene i henhold til art. 134 i FO (EU) 1303/2013 dog senest 90 dage efter modtagelse af udbetalingsanmodningen i henhold til art. 132, stk. 1 i FO (EU) 1303/2013, såfremt denne er korrekt og fuldstændig. Den enkelte leadpartner er ansvarlig for at videresende de respektive andele til alle øvrige projektpartnere.
d. Der ydes ingen forudbetalinger til støttemodtagere, men kun udbetalinger på basis af faktisk afholdte og kontrollerede udgifter.
e. Udgifterne hos de danske støttemodtagere, som føres i danske kroner og ikke i euro, omregnes i henhold til art. 28 i FO (EU) 1299/2013 til euro. Omregningen sker ved hjælp af Europa-Kommissionens månedlige bogføringskurs, som gælder i den måned, hvor udgifterne forelægges first level controlleren til kontrol (art. 28, underafsnit 1, litra b) i FO (EU) 1299/2013).

2. Overvågning

a. Der oprettes et elektronisk overvågningssystem i henhold til art. 122, stk. 3 samt den dertil hørende gennemførelsesforordning og art. 125, stk. 2, litra d) i FO (EU) 1303/2013. Dette system

muliggør informationsudveksling mellem støttemodtagerne, forvaltningsmyndigheden og revisionsmyndigheden via elektroniske dataudvekslingssystemer.

b. Systemet indeholder alle projektrelevante data, således at styring af programmet kan finde sted på basis af programindikatorerne.

3. Projektvurdering, projektudvælgelse og indgåelse af aftale

a. Der udarbejdes en programhåndbog, som indeholder samtlige informationer i forbindelse med ansøgning til og gennemførelse af projektet samt alle støttebestemmelser, som gælder for gennemførelsen af et projekt.
b. Projektansøgninger indsendes til sekretariatet, så længe systemet til elektronisk dataudveksling endnu ikke er til rådighed. Det forudsættes, at der fra 2015 frem til 2020 vil være to ansøgningsfrister om året. Derudover kan der være yderligere frister, såfremt de er nødvendige for gennemførelsen af programmet.
c. Kriterier for projektudvælgelse besluttes af Interreg-udvalget.
d. Sekretariatet foretager med bistand fra forvaltningsmyndigheden et gennemsyn og en vurdering af projektansøgningerne på basis af støttebestemmelserne i programhåndbogen og ansøgningskriterierne. Det vurderer, om leadpartneren og projektpartnerne er i besiddelse af den nødvendige kapacitet til at gennemføre opgaverne i projektet.
e. Eventuelle kommentarer og forslag til korrektioner af projektansøgningen meddeles leadpartneren skriftligt. I hele ansøgningsfasen foregår der en tæt dialog mellem sekretariatet og leadpartneren.
f. Endeligt gennemarbejdede projektansøgninger forelægges Interreg-udvalget sammen med en afsluttende vurdering om, at projektansøgningen er i overensstemmelse med programmet, det retlige grundlag samt programhåndbogen, og en indstilling til beslutning. Endvidere inddrages udtalelser fra eksterne eksperter, som kan medvirke ved vurderingen af ansøgningerne. Disse eksperter finansieres ikke inden for programmet.
g. Interreg-udvalget træffer beslutning om støtte til projekter i henhold til art. 12, stk. 1 i FO (EU) 1299/2013 under hensyntagen til projektets relevans for programmets mål. De nøjagtige regler med hensyn til beslutningstagning i Interreg-udvalget, herunder regler for medlemmers inhabilitet, fastsættes i udvalgets forretningsorden.
h. Leadpartnerne informeres skriftligt om Interreg-udvalgets afgørelser og om grundene til, at en ansøgning afvises eller ikke er støtteberettiget.
i. Hvis Interreg-udvalget træffer en positiv beslutning, indgår forvaltningsmyndigheden en aftale om støtte til projektet med den pågældende leadpartner – herefter kaldet "leadpartnerkontrakt". Støtten ydes udelukkende i euro.

4. Behandling af klager

a. Der er intet retskrav på støtte.
b. Klager fra ansøgere, leadpartnere og projektpartnere undersøges og besvares af forvaltningsmyndigheden og sekretariatet. Såfremt klager ikke kan færdigbehandles, eller hvis den vedrører Interreg-udvalgets opgaver, undersøges og besvares klagen i fællesskab af formændene for Interreg-udvalget i samarbejde med forvaltningsmyndigheden samt sekretariatet. Formændene kan beslutte, om en klage skal forelægges Interreg-udvalget for at tilvejebringe en endelig afgørelse. Interreg-udvalget kan beslutte, om der skal nedsættes en arbejdsgruppe til behandling af klager. Klager, som undersøges og besvares af Interreg-udvalgets formænd og forvaltningsmyndigheden og sekretariatet i fælleskab, skal forelægges Interreg-udvalgets medlemmer på Interreg-udvalgets førstkommende møde.
c. Såfremt det er nødvendigt, kan der i programhåndbogen fastsættes mere detaljerede procedurer med hensyn til behandling af klager.

Artikel 6
Regler i tilfælde af vanskeligheder ved gennemførelsen

1. Programpartnernes hæftelse

a. Ansvaret for, at støttemodtagerne anvender midlerne fra Den Europæiske Fond for Regionaludvikling forsvarligt, ligger i forhold til Europa-Kommissionen hos det medlemsland, hvor støttemodtageren har sit hjemsted, idet programpartnerne træder i stedet for det pågældende medlemsland.
b. Har forvaltningsmyndigheden og/eller sekretariatet mistanke om en uregelmæssighed, eller bliver de informeret om en sådan, skal der straks træffes relevante foranstaltninger så som suspendering af finansielle refusioner til projektet, indtil mistanken er afklaret.
c. Såfremt leadpartneren ikke er i stand til i tilfælde af uregelmæssigheder at inddrive betalte beløb fra en projektpartner, eller såfremt forvaltningsmyndigheden ikke er i stand til at inddrive disse beløb fra leadpartneren, afholdes disse beløb ifølge programpartnernes interne aftale af den programpartner, i hvis område (region, Kreis, by) støttemodtageren har sit hjemsted.
d. Såfremt der er tale om en projektpartner, som har sit hjemsted uden for programområdet, udvides ansvaret til alle programpartnerne. Fordelingen sker separat for den danske og den tyske side og beregnes procentuelt ud fra befolkningstallene pr. 01.01.2012.
e. Med hensyn til udgifterne til Teknisk bistand, som afholdes på basis af en af programpartnerne i fællesskab truffet beslutning, er programpartnerne i fællesskab ansvarlige svarende til deres procentuelle andele af Teknisk bistands samlede budget.
f. Uafhængig af stk. a) og c) er de ansættende myndigheder for forvaltningsmyndigheden og sekretariatet alene ansvarlige ved uhensigtsmæssig anvendelse af Teknisk bistand samt egen, herunder deres medarbejderes, fejlagtige adfærd. MJKE hæfter som ansættende myndighed for fejl begået af medarbejdere i revisionsmyndigheden og den tyske repræsentant i Revisorgruppen.

2. Uregelmæssigheder og inddrivelse af beløb

a. Ansvaret for at etablere grundlaget for en eventuel indberetning om uregelmæssigheder i henhold til art. 122, stk. 2 i FO (EU) 1303/2013 til de kompetente nationale myndigheder påhviler forvaltningsmyndigheden. Forvaltningsmyndigheden underretter de ansvarlige nationale myndigheder og sikrer fremsendelse af alle relevante informationer til brug for indberetningen. Samtidigt underrettes revisionsmyndigheden.
b. Såfremt revisionsmyndigheden konstaterer en uregelmæssighed, skal forvaltningsmyndigheden straks informeres. Konstaterer forvaltningsmyndigheden og/eller sekretariatet en uregelmæssighed, så skal de ligeledes straks informere revisionsmyndigheden. Forvaltningsmyndigheden skal herefter underrette Interreg-udvalget hurtigst muligt herom.
c. Forvaltningsmyndigheden og sekretariatet varetager opfølgning på revisionsmyndighedens revisions- og kontrolrapporter, herunder opfølgning på alle konstaterede uregelmæssigheder.
d. Uagtet medlemslandenes ansvar for at opdage og afhjælpe uregelmæssigheder samt inddrive beløb, der er blevet udbetalt uden retsgrundlag, sikrer forvaltningsmyndigheden i henhold til art. 27, stk. 2 i FO (EU) 1299/2013, at alle på grundlag af uregelmæssigheder udbetalte beløb inddrives hos den overordnet ansvarlige støttemodtager (leadpartner). Projektpartnere skal tilbagebetale uretmæssigt udbetalte beløb til leadpartneren.
e. Ud over inddrivelse af beløb er en (delvis) ophævelse af leadpartneraftalen en mulig konsekvens af uregelmæssigheder. Enkeltheder aftales i leadpartneraftalen. Afgørelsen om ophævelsen af leadpartneraftalen træffes af forvaltningsmyndigheden i samråd med Interreg-udvalget.

3. Finansielle korrektioner og systemfejl

a. Revisionsmyndigheden, Revisorgruppen, Europa-Kommissionen eller den Europæiske Revisionsret kan under gennemførelsen af programmet og/eller ved afslutningen af programmet konstatere systemfejl eller andre fejl på programniveau, som kan medføre finansielle korrektioner i henhold til art. 85 og 144-147 i FO (EU) 1303/2013.
b. Såfremt der fra Europa-Kommissionens side foretages finansielle korrektioner, som kan tilbageføres til fejl i programsystemet, foretages fordelingen af de finansielle korrektioner, uagtet tidspunktet for opdagelsen af fejlene, på programpartnerne på basis af de andele, som i alt er udbetalt til projektpartnerne frem til Europa-Kommissionens meddelelse om finansielle korrektioner.
c. Såfremt der fra Europa-Kommissionens side foretages finansielle korrektioner, som kan tilbageføres til fejl i nationale systemer, foretages fordelingen af de finansielle korrektioner, uagtet tidspunktet for opdagelse af fejlene, på programpartnerne i den berørte medlemsstat på basis af de andele, som i alt er udbetalt til projektpartnerne i den berørte medlemsstat frem til Europa-Kommissionens meddelelse om finansielle korrektioner.

4. Afbrydelse af programmet eller udsættelse af betalinger

a. Såfremt programmet afbrydes, eller betalingen udsættes fra Europa-Kommissionens side, rammes programmets likviditet. Forvaltningsmyndigheden og sekretariatet afklarer de tilgrundliggende problemer med Europa-Kommissionen og i givet fald med de pågældende projektpartnere hurtigst muligt og med alle til rådighed værende midler for at afslutte afbrydelsen af programmet.
b. På projektniveau kan forvaltningsmyndigheden foretage en afbrydelse/udbetalingsstop til et projekt, såfremt leadpartneren og/eller projektpartnere ikke efterkommer deres forpligtelser i henhold til leadpartneraftalen, eller der foreligger mistanke om uregelmæssigheder eller fejl samt insolvens, som frembyder en risiko for programmets budget. Nærmere enkeltheder fastsættes i programhåndbogen og i leadpartneraftalen.

5. Retslige og udenretslige sager mod projektpartnere

a. I tilfælde af retslige eller udenretslige sager mod en projektpartner gælder de samme regler om gensidig underretning samt om afklaring og i givet fald inddrivelse af beløb som i tilfælde af uregelmæssigheder (jf. stk. 2). Reglerne for programpartnernes ansvar (jf. stk. 1) finder anvendelse.
b. Ud over inddrivelse af beløb er en (delvis) ophævelse af leadpartneraftalen en mulig konsekvens. Nærmere herom fremgår af leadpartneraftalen. Afgørelsen om ophævelsen af leadpartneraftalen træffes af forvaltningsmyndigheden i samråd med Interreg-udvalget.

6. Projektpartneres insolvens

a. I leadpartneraftalen og i programhåndbogen fastsættes regler for procedurer i tilfælde af projektpartneres insolvens. Projektpartneren er forpligtet til at informere leadpartneren, de andre projektpartnere samt forvaltningsmyndigheden om insolvensen.
b. En inddrivelse af beløb samt en (delvis) ophævelse af leadpartneraftalen i henhold til stk. 5 kan være konsekvensen. Afgørelsen om ophævelsen af leadpartneraftalen træffes af forvaltningsmyndigheden i samråd med Interreg-udvalget.

7. Bestemmelser om afslutning af programmet

a. Afslutning af programmet gennemføres under ledelse af forvaltningsmyndigheden sammen med sekretariatet og revisionsmyndigheden i henhold til art. 141 i FO (EU) 1303/2013.
b. Programmets afslutning forberedes så vidt muligt inden for den støtteberettigede periode (art. 65, stk. 2 i FO (EU) 1303/2013) for at minimere udgifter og ressourceforbrug for programpartnerne respektive det efterfølgende program efter støtteberettigelsens udløb den 31.12.2023.
c. Opbevaringen af programdokumenter sker i henhold til art. 140 FO (EU) 1303/2013.

Artikel 7
Yderligere bestemmelser

1. Fastlæggelse af arbejdssprog

Programmets arbejdssprog er principielt tysk og dansk. Officielle dokumenter, ansøgningsbilag, bilag til Interreg-udvalget, officielle rapporteringer og publikationer skal udformes på begge sprog. Oversættelser udføres enten af Interreg-sekretariatet eller forvaltningsmyndigheden eller eksternt og finansieres af Teknisk bistand. Til udvalgsmøderne anvendes simultantolke.

2. Ikke-overholdelse af aftaler og frister – sanktioner

a. Konsekvenser for ikke-overholdelse af bestemmelser, frister og kontraktlige aftaler på projektniveau beskrives i leadpartneraftalen samt i programhåndbogen.
b. Tilfælde af ikke-overholdelse af regler og aftaler mellem de involverede programpartnere, revisionsmyndigheden og/eller IB.SH behandles fra sag til sag i Interreg-udvalget.

3. Ændringer af aftalen

a. Ændringer af nærværende aftale kan kun aftales skriftligt og enstemmigt mellem alle aftaleparter.
b. Såfremt en bestemmelse er eller bliver helt eller delvis ugyldig eller uigennemførlig, berøres gyldigheden og gennemførligheden af alle øvrige bestemmelser ikke heraf.

4. Voldgiftsklausul

a. Skulle der opstå tvister i forbindelse med nærværende partneraftale eller vedrørende dens gyldighed, forpligter parterne sig til i fællesskab at finde en mindelig løsning.
b. Hvis parterne ikke selv kan nå frem til en mindelig løsning, skal der gennemføres en mæglingsproces ifølge de på det aktuelle tidspunkt gældende mæglingsregler fra Deutsche Institution fr Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) e.V.
c. For tvister, som heller ikke kan bilægges ved mægling aftales følgende: En tvist afgøres endeligt i henhold til det aktuelt gældende voldgiftsreglement for Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) e.V. Voldgiftssagen finder sted i Kiel. Antallet af voldgiftsmænd er tre. Den gældende materielle lovgivning er Forbundsrepublikken Tysklands lovgivning.

Artikel 8
Ikrafttræden og varighed

a. Nærværende aftale træder i kraft ved underskrivelse af programpartnere, IB.SH og MJKE, og når Erhvervsstyrelsens og Land Schleswig-Holsteins godkendelser foreligger, med tilbagevirkende kraft pr. 01.01.2014, starttidspunktet for den støtteberettigede periode i henhold til art. 65, stk. 2 i FO (EU) 1303/2013.

b. Nærværende aftale gælder for perioden frem til den fuldstændige gennemførsel af Interreg 5A-programmet Deutschland-Danmark 2014-2020 inklusive afslutningen af opbevaringsfristen i henhold til art. 140, stk. 1 i FO (EU) 1303/2013.

Programmpartner XXX

Ort und Datum/ Sted og dato:_____

Name und Funktion des Unterzeichnenden/ Navn og underskriverens stilling:

_____

Unterschrift und Stempel/ Underskrift og stempel:

_____

Verwaltungsbehörde – IB.SH (Investitionsbank Schleswig-Holstein)

Ort und Datum/ Sted og dato:_____

Name und Funktion des Unterzeichnenden/ Navn og underskriverens stilling:

_____

Unterschrift und Stempel/ Underskrift og stempel:

_____

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein für die Prüfbehörde

Ort und Datum/ Sted og dato:_____

Name und Funktion des Unterzeichnenden/ Navn og underskriverens stilling:

_____

Unterschrift und Stempel/ Underskrift og stempel:

_____

Anlage 1 Genehmigung des Programms durch die EU-Kommission
Bilag 1 Europa-Kommissionens godkendelse af programmet

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.12.2014
C(2014) 10123 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 17.12.2014

zur Genehmigung bestimmter Elemente des Kooperationsprogramms „Interreg V-A Deutschland–Dänemark“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ in Deutschland und in Dänemark

CCI 2014TC16RFCB056

(NUR DIE DEUTSCHEN UND DÄNISCHEN TEXTE SIND VERBINDLICH)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 17.12.2014

zur Genehmigung bestimmter Elemente des Kooperationsprogramms „Interreg V-A Deutschland–Dänemark" für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit" in Deutschland und in Dänemark

CCI 2014TC16RFCB056

(NUR DIE DEUTSCHEN UND DÄNISCHEN TEXTE SIND VERBINDLICH)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates[1], insbesondere Artikel 29 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung[2], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 23. Juli 2014 übermittelte Deutschland im Namen Deutschlands und Dänemarks („teilnehmende Mitgliedstaaten") über das elektronische Datenaustauschsystem der Kommission („SFC2014") das Kooperationsprogramm „Interreg V-A Deutschland–Dänemark" für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit" in diesen Mitgliedstaaten.

(2) Das Kooperationsprogramm wurde von den teilnehmenden Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit den Partnern aus Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Kommission erstellt.

(3) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 sollte mit dem Kooperationsprogramm ein Programmgebiet unterstützt werden, das die in Anhang I

[1] ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.
[2] ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259.

des Durchführungsbeschlusses 2014/388/EU der Kommission[3] aufgeführten Regionen der Union der NUTS-3-Ebene umfasst.

(4) Gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hat die Kommission das Kooperationsprogramm geprüft und gemäß Absatz 3 des genannten Artikels am 16. Oktober 2014 Anmerkungen vorgebracht. Am 28. November 2014 hat Deutschland zusätzliche Informationen und ein überarbeitetes Kooperationsprogramm vorgelegt.

(5) Die Kommission ist zu dem Schluss gelangt, dass das Kooperationsprogramm einen Beitrag zur Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und zur Verwirklichung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts leistet und mit der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 in Einklang steht.

(6) Das Kooperationsprogramm enthält alle Elemente aus Artikel 8 Absätze 1 bis 9 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 und wurde gemäß dem Muster aus Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 288/2014[4] der Kommission ausgearbeitet.

(7) Gemäß Artikel 76 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 stellt der vorliegende Beschluss einen Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 84 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] dar. Es ist jedoch notwendig, die Elemente zu spezifizieren, die für eine Mittelbindung für dieses Kooperationsprogramm erforderlich sind.

(8) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 muss für jedes Jahr der für die Unterstützung aus dem EFRE vorgesehene Gesamtbetrag der Mittelausstattung angegeben werden. Ferner ist für das Kooperationsprogramm und für jede Prioritätsachse der Gesamtbetrag der Mittelausstattung für die Unterstützung aus dem EFRE und die nationale Kofinanzierung anzugeben. Bei Prioritätsachsen, die eine oder mehrere ergänzende Investitionsprioritäten aus verschiedenen thematischen Zielen miteinander kombinieren, ist es ebenfalls notwendig, den Gesamtbetrag der Mittelausstattung aus dem EFRE und die nationale Kofinanzierung für jedes der betreffenden thematischen Ziele anzugeben.

---

3 Durchführungsbeschluss 2014/388/EU der Kommission vom 16. Juni 2014 zur Erstellung des Verzeichnisses der Regionen und Räume, die im Zeitraum 2014-2020 im Rahmen der grenzüberschreitenden und transnationalen Bestandteile des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gefördert werden können (ABl. L 183 vom 24.6.2014, S. 75).

4 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 288/2014 der Kommission vom 25. Februar 2014 zur Festlegung von Vorschriften gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds im Hinblick auf Muster für operationelle Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Hinblick auf das Muster für operationelle Programme im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit" (ABl. L 87 vom 22.3.2014, S. 1).

5 Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

(9) Gemäß Artikel 120 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist es notwendig, den Kofinanzierungssatz für jede Prioritätsachse festzulegen und anzugeben, ob der Kofinanzierungssatz für die Prioritätsachse für die förderfähigen Ausgaben insgesamt, einschließlich öffentlicher und privater Ausgaben, oder für die förderfähigen öffentlichen Ausgaben gilt.

(10) Der vorliegende Beschluss greift der Stellungnahme der Kommission zur Vereinbarkeit jeglicher im Rahmen des Kooperationsprogramms unterstützter Maßnahmen mit den zum Zeitpunkt der Gewährung der Unterstützung geltenden Vorschriften für staatliche Beihilfen nicht vor.

(11) Gemäß Artikel 8 Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 sollten daher die unter die Buchstaben a, b Ziffern i bis vi, c Ziffern i bis iv, d des Unterabsatzes 1 von Absatz 2, unter Absatz 3, unter die Buchstaben a Ziffern ii bis vi und b von Absatz 4 sowie die unter Absatz 9 dieses Artikels fallenden Elemente genehmigt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die folgenden Elemente des Kooperationsprogramms „Interreg V-A Deutschland–Dänemark" für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit" in Deutschland und in Dänemark im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020, das am 28. November 2014 in seiner endgültigen Form vorgelegt wurde, werden hiermit genehmigt:

(a) Begründung der Auswahl der thematischen Ziele, der entsprechenden Investitionsprioritäten und Mittelzuweisungen, wie in den Abschnitten 1.1.2 und 1.2 des Kooperationsprogramms angegeben;

(b) Für jede Prioritätsachse geforderte Elemente gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013, wie in Abschnitt 2 des Kooperationsprogramms dargelegt, mit Ausnahme der Abschnitte 2.A.8 und 2.B.6;

(c) Elemente des Finanzierungsplans gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013, wie in den Tabellen 15, 16 und 17 von Abschnitt 3 des Kooperationsprogramms dargelegt;

(d) Integrierter Ansatz für die territoriale Entwicklung, der zeigt, wie das Kooperationsprogramm zur Verwirklichung seiner Ziele und der erwarteten Ergebnisse beiträgt, wie in Abschnitt 4 des Kooperationsprogramms dargelegt;

(e) Durchführungsbestimmungen mit folgenden Angaben: die Stelle(n), die mit Kontrollaufgaben betraut wurde(n); die Stelle(n), die mit der Durchführung von Prüfungsaufgaben betraut wurde(n); das Verfahren zur Einrichtung eines gemeinsamen Sekretariats; eine Zusammenfassung der Verwaltungs- und Kontrollregelungen sowie der Regelungen zur Aufteilung der Haftung auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten für den Fall, dass die Verwaltungsbehörde oder die Kommission Finanzkorrekturen verhängen; die Stelle, an die die Zahlungen der Kommission erfolgen sollen, wie in Tabelle 22 und den Abschnitten 5.2, 5.3 und 5.4 des Kooperationsprogramms dargelegt;

(f) die Stelle, an die die Zahlungen der Kommission erfolgen sollen, wie in Tabelle 21 angegeben (nur der Teil, der die Stelle betrifft, an die die Zahlungen der Kommission erfolgen).

Artikel 2

Mit dem Kooperationsprogramm sollen folgende Prioritätsachsen unterstützt werden:

(a) Prioritätsachse 1 „Grenzüberschreitende Innovation“;

(b) Prioritätsachse 2 „Nachhaltige Entwicklung“;

(c) Prioritätsachse 3 „Arbeitsmarkt, Beschäftigung und Ausbildung“;

(d) Prioritätsachse 4 „Funktionelle Zusammenarbeit“;

(e) Prioritätsachse 5 „Technische Hilfe“.

Artikel 3

Das Programmgebiet umfasst alle Regionen der Union gemäß dem Durchführungsbeschluss der Kommission 2014/388/EU für das vorliegende Kooperationsprogramm.

Artikel 4

Ausgaben sind ab dem 1. Januar 2014 förderfähig.

Artikel 5

1. Der insgesamt für eine Unterstützung aus dem EFRE vorgesehene Höchstbetrag ist in Anhang I dargelegt.

2. Der Gesamtbetrag der Mittelausstattung für das Kooperationsprogramm wird auf 89 634 975 EUR festgelegt, der gemäß der Gliederung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für 2014 aus der Haushaltslinie 13 03 64 (EFRE - Europäische territoriale Zusammenarbeit) finanziert wird.

3. Der Kofinanzierungssatz für jede Prioritätsachse ist in Anhang II dargelegt. Der Kofinanzierungssatz der Prioritätsachsen 1, 2, 3 und 4 gilt für die förderfähigen Ausgaben insgesamt, einschließlich privater und öffentlicher Ausgaben. Der Kofinanzierungssatz der Prioritätsachsen 5 gilt für die förderfähigen öffentlichen Ausgaben.

Artikel 6

Dieser Beschluss ist an das Königreich Dänemark und die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 17.12.2014

Für die Kommission
Corina CREŢU
Mitglied der Kommission

BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG
Für die Generalsekretärin

Jordi AYET PUIGARNAU
Direktor der Kanzlei
EUROPÄISCHE KOMMISSION

DE

ANHANG I

Mittelausstattung aus dem EFRE pro Jahr (in EUR)

2014TC16RFCB056

FONDS	2014 HAUPTZUWEISUNG	2015 HAUPTZUWEISUNG	2016 HAUPTZUWEISUNG	2017 HAUPTZUWEISUNG	2018 HAUPTZUWEISUNG	2019 HAUPTZUWEISUNG	2020 HAUPTZUWEISUNG	HAUPTZUWEISUNG INSGESAMT
EFRE	5 822 509,00	8 312 508,00	10 357 595,00	15 805 014,00	16 121 164,00	16 443 636,00	16 772 549,00	89 634 975,00
INSGESAMT	5 822 509,00	8 312 508,00	10 357 595,00	15 805 014,00	16 121 164,00	16 443 636,00	16 772 549,00	89 634 975,00

Interreg Deutschland - Danmark
EUROPEAN UNION

ANHANG II

Gesamtbetrag der Mittelausstattung für die Unterstützung aus dem EFRE und nationale Kofinanzierung für das Kooperationsprogramm und für jede Prioritätsachse (in EUR)

2014TC16RFCB056

PRIORITÄTSACHSE	FONDS	BERECHNUNGSGRUNDLAGE FÜR DIE UNIONSUNTERSTÜTZUNG	UNIONSUNTERSTÜTZUNG (A)	NATIONALER BEITRAG (B)=(C)+(D)	NATIONALE ÖFFENTLICHE MITTEL (C)	NATIONALE PRIVATE MITTEL (D)	GESAMTMITTEL (E)=(A)+(B) ODER (A)+(C)	KOFINANZIERUNGSSATZ (F) = (A) / (E)	BEITRÄGE VON DRITTLÄNDERN	EIB-BEITRÄGE
1	EFRE	Insgesamt	37 660 549,00	12 553 516,00	10 042 813,00	2.510.703,00	50.214.065,00	75,0000004979%		
2	EFRE	Insgesamt	18 957 797,00	6 319 266,00	5 055 413,00	1 263 853,00	25 277 063,00	74,9999990110%		
3	EFRE	Insgesamt	12 638 531,00	4 212 844,00	3 370 275,00	842 569,00	16 851 375,00	74,9999985164%		
4	EFRE	Insgesamt	15 000 000,00	5 000 000,00	4 000 000,00	1 000 000,00	20 000 000,00	75,0000000000%		
5	EFRE	Insgesamt	5 378 098,00	3 585 399,00	3 585 399,00	0,00	8 963 497,00	59,9999977687%		
Insgesamt	EFRE		**89 634 975,00**	**31 671 025,00**	**26 053 900,00**	**5 617 125,00**	**121 306 000,00**	**73,8916253112%**		
Insgesamt			**89 634 975,00**	**31 671 025,00**	**26 053 900,00**	**5 617 125,00**	**121 306 000,00**	**73,8916253112%**	**0,00**	**0,00**

35

268 von 878 in Zusammenstellung

Interreg Deutschland - Danmark

TOP 5.2

Anlage 2 Aufgabenverteilung im Rahmen der Technischen Hilfe

unter Berücksichtigung des Beschlusses der deutsch-dänischen Lenkungsgruppe zur Vorbereitung des Programms „Interreg 5A Deutschland-Danmark 2014-2020“ vom 21.10.2013

1. **Arbeitsweise von Verwaltungsbehörde und Sekretariat**
   1. Verwaltungsbehörde und Sekretariat stellen gemeinsam die Interreg-Administration dar im Rahmen der Technischen Hilfe und verstehen sich als eine administrative Einheit, die für die gesamte Programmregion zuständig ist. Bei allen Aufgaben hat im Sinne einer effektiven Arbeitsweise und Aufgabenteilung entweder die Verwaltungsbehörde oder das Sekretariat die Hauptverantwortung. In den meisten Aufgaben werden sie sich gegenseitig unterstützen. Es besteht eine enge Zusammenarbeit in Form laufender persönlicher Treffen und täglicher Korrespondenz.
   2. Um eine einheitliche Arbeitsweise zu gewährleisten, sollen alle programmrelevanten Daten, die nicht im Monitoringsystem abgelegt werden können, auf einem gemeinsamen Server abgelegt werden.

2. **Leitung und Betrieb von Verwaltungsbehörde und Sekretariat**
   1. Die Verantwortung bezüglich des operativen Betriebs liegt für die Verwaltungsbehörde bei der IB.SH und für das Sekretariat bei der Region Syddanmark.
   2. Verwaltungsbehörde und Sekretariat sind jeweils dafür verantwortlich, dass der Betrieb in der vereinbarten Qualität eingerichtet und aufrecht gehalten wird. Beide tragen laufend dafür Sorge, dass die implementierten Arbeitsabläufe und -prozesse innerhalb der Verwaltungsbehörde und des Sekretariates, aber insbesondere auch zwischen beiden Einheiten optimal laufen sowohl in Bezug auf die personellen, die finanziellen und alle übrigen Ressourcen.
   3. Verwaltungsbehörde und Sekretariat nehmen am Erfahrungsaustausch und den Seminaren von INTERACT teil und sind Partner in den europäischen und nationalen Netzwerken.

3. **Beschreibung und Aktualisierung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme**
   1. Die Verwaltungsbehörde hat die Hauptverantwortung zur Aufstellung und Einreichung der Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme gem. Art. 72 der VO (EU) 1303/2013. Sie wird dabei vom Sekretariat unterstützt, das die notwendigen Informationen der Verwaltungsbehörde zuliefert und den Inhalt mit ihr abstimmt.
   2. Die Systeme werden laufend überprüft und müssen ggf. aktualisiert und angepasst werden.

4. **Etablierung elektronischer Systeme und Datenbanken**
   1. Die Verwaltungsbehörde muss gem. Art. 125, Abs. 2 der VO (EU) 1303/2013 sicherstellen, dass ein System eingerichtet wird, in dem alle programmrelevanten Daten in elektronischer Form aufgezeichnet und gespeichert werden können.
   2. Es liegt im Verantwortungsbereich der Verwaltungsbehörde, die Betreuung dieses Systems sicherzustellen und die aufgezeichneten Daten für die Programmverwaltung zu nutzen.

5. **Strategische Steuerung des Programms**
   1. Die Verwaltungsbehörde trägt die Hauptverantwortung dafür, dass dem IA, dem die strategische Steuerung obliegt, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben alle relevanten Informationen aufbereitet und zur Verfügung gestellt werden.

2. Die Verwaltungsbehörde unterbreitet dem IA außerdem Vorschläge zu etwaigen Änderungen des Programms, bei denen sie sich mit dem Sekretariat abstimmt. Bei der Aufbereitung dieser relevanten Informationen unterstützt das Sekretariat die Verwaltungsbehörde, insbesondere bei projektrelevanten Daten und Informationen.

6. Kontakt zu EU und den nationalen Behörden

1. Der Kontakt zur EU und zum Teil zu den nationalen Behörden läuft über die Verwaltungsbehörde.

7. Durchführung von Evaluierungen

1. Die Verwaltungsbehörde übernimmt die Aufgaben gem. Art. 114 VO (EU) 1303/2013.
2. Sie hat außerdem die Zuständigkeit für bedarfsorientierte Evaluierungen, Analysen oder Umfragen, die darüber hinausgehen. Sie kann sich dabei externer Dienstleister bedienen.

8. Erarbeitung und Aktualisierung von Programmdokumenten

1. Die Verwaltungsbehörde hat die Hauptverantwortung für die Erstellung aller relevanten Programmdokumente beim Beginn des Programms und führt diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat aus.
2. Ziel des Programms ist es, dass alle Dokumente benutzerfreundlich und serviceorientiert sind, um die administrativen Hürden zu reduzieren. Hierbei sollen die Erfahrungen beider Interreg 4A-Programme einfließen und die Instrumente von INTERACT genutzt werden.
3. Die Inhalte dieser Dokumente müssen zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Sekretariat abgestimmt werden.
4. Die laufende Optimierung und Aktualisierung der Dokumente liegt ebenfalls im Verantwortungsbereich der Verwaltungsbehörde.

9. Projektinitiierung

1. Das Sekretariat hat die Hauptverantwortung für die Initiierung von Projekten. Dazu gehören ein regelmäßiger Kontakt zu den Akteuren sowie ein hoher Wissenstand über die Entwicklung der Programmregion.
2. Das Sekretariat trägt dafür Sorge, dass dabei die Grundlage für die im Rahmen des Programms erforderliche Beteiligung regionsübergreifender und regionaler Akteure sicher gestellt ist. Dies erfolgt durch Information (z.B. Workshops) und Beratung potenzieller Antragsteller. Das Sekretariat hat außerdem die Hauptverantwortung dafür, dass die relevanten großen Akteure möglichst an den strategisch wichtigen Projekten mitwirken können. Die großen Akteure werden identifiziert und durch zielgerichtete Kommunikation, Durchführung von Meetings und Workshops dafür motiviert, sich an den Projekten beteiligen zu können. Dabei werden sie im Hinblick auf die Fördermöglichkeiten und den Mehrwert einer Projektbeteiligung beraten.

10. Prüfung und Bewertung der Projektanträge sowie Legalitätskontrolle

1. So weit möglich soll das Sekretariat das Antragsprozedere für die Akteure erleichtern, damit sie keine Zeit auf Antragsentwürfe verwenden, die nicht in Übereinstimmung mit den Programmzielen stehen. In diesem Zusammenhang sollen relevante Tools entwickelt werden, wie z.B. Projektscreening und zielgerichtete Anforderungen von Projektideen und Projektanträgen.
2. Die Projektanträge und ggf. Ideenskizzen gehen beim Sekretariat ein. Daher hat das Sekretariat auch die Hauptverantwortung für die weitergehende Prüfung und Bewertung der Anträge. Die Anträge müssen auf Plausibilität und Korrektheit geprüft werden sowie dahingehend, ob das Projekt einen Beitrag zum Programm leisten kann und ob die be-

schriebenen Ziele und Aktivitäten sowie der dazugehörige Finanzplan plausibel und korrekt sind.

3. Das Sekretariat wird dazu interne Arbeitsabläufe und Fristen für die Sachbearbeitung festlegen, um innerhalb der Verwaltung, aber auch nach außen gegenüber den Projektträgern ein effizientes und transparentes Verfahren zu vermitteln und zu sichern.
4. Für jedes Projekt soll ein federführender Sachbearbeiter bestimmt werden, der zugleich verantwortliche Kontaktperson für den Leadpartner des Projektes ist.
5. Jedes Projekt wird unter dem 4-Augenprinzip bearbeitet, so dass bei der Bewertung eines Antrags ein Austausch zwischen dem verantwortlichen Sachbearbeiter und dem Sekretariatsteam stattfindet. Darüber hinaus können auch fachliche Expertisen hinzugezogen werden.
6. Der gesamte Dialog innerhalb eines Projektverlaufs wird über den Leadpartner geführt.
7. Die Sachbearbeitung der Anträge mündet in der Erstellung der Beschlussvorlagen für den Interreg-Ausschuss. Für diesen Arbeitsgang werden ebenfalls Formulare und Verfahren entwickelt. Vor Versand der Beschlussvorlagen an den Ausschuss findet ein Austausch mit der Verwaltungsbehörde statt, die für die Legalitätskontrolle der Projektanträge verantwortlich ist.
8. Das Antragsverfahren wird bestimmte Fristen vorsehen, innerhalb derer die Projektträger eine schriftliche Rückmeldung über die Prüfung ihres Antrags erhalten. Dies liegt im Zuständigkeitsbereich des Sekretariats.
9. Die Projektträger erhalten darin Hinweise und Kommentare zu Verbesserungsmöglichkeiten, Mängeln oder Fehlern im Antrag. Die Rückmeldung zeigt gleichzeitig verständliche Lösungsvorschläge auf, die zur Optimierung und Fehlerbeseitigung führen, damit die Projektträger möglichst zügig und ressourcenschonend den Antrag überarbeiten können. Bei Klärung bestimmter rechtlicher Fragen kann die Verwaltungsbehörde beitragen.
10. Bei der Überarbeitung der Anträge wird den Projektpartnern Beratung angeboten. Das bedeutet, dass der zuständige Sachbearbeiter durchgängig für Rückfragen zur Verfügung steht. Auch sollte in persönliches Treffen der Sachbearbeiter mit den Projektpartnern ermöglicht werden, weil in diesem Gespräch oftmals zusätzliches Potenzial der Projektpartner und des Projektes sichtbar wird und direkt mit den beteiligten diskutiert werden kann. In Absprache mit dem Sachbearbeiter und den Projektträgern werden dann die Nachbesserungen eingearbeitet.

11. Betreuung des Interreg-Ausschusses

1. Die Betreuung des Interreg-Ausschusses liegt im Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsbehörde. Dazu zählen organisatorische Belange (Festlegung der Sitzungstermine und -orte), Erstellung der Tagesordnung, Versand der Sitzungsunterlagen und Protokollführung sowie Betreuung von Anfragen der Mitglieder.
2. Die inhaltlichen Themen, die auf Ausschusssitzungen behandelt werden sollen, sind Belange der strategischen Steuerung des Programms, der Lieferung programmrelevanter Informationen und betreffen insbesondere die Erörterung und Bewilligung der Projektanträge.
3. Den Ausschussmitgliedern werden entsprechende Unterlagen präsentiert und ggf. Maßnahmen für entsprechende Anpassungen vorgeschlagen. Die Verwaltungsbehörde wird dabei eher die administrativen Aufgaben übernehmen und das Sekretariat die die projektbezogenen Themen, wozu auch die Vorstellung der zu beschließenden Projekte gehört.

12. Vertragsabschluss mit Leadpartner

1. Nach Behandlung eines Projektes im Interreg-Ausschuss erhalten die Projektträger von der Verwaltungsbehörde innerhalb weniger Tage eine Mitteilung darüber, wie der Ausschuss entschieden hat
2. Ist entschieden worden, dass das Projekt eine Förderung erhält, werden die Projektträger darüber informiert, wann der Leadpartnervertrag (LP-Vertrag) ausgestellt werden kann.
3. Sollte das Projekt noch Angaben nachreichen müssen, damit die Bewilligung in Kraft tritt, so steht die Verwaltungsbehörde diesbezüglich in engem Dialog mit dem Sekretariat, das wiederum gegenüber der Verwaltungsbehörde signalisiert, wann die Voraussetzung zur Ausstellung eines Leadpartnervertrags erfüllt sind.
4. Das Projekt schließt dann über den Leadpartner einen Vertrag mit der Verwaltungsbehörde. In diesem LP-Vertrag sind alle Angaben zu den Rechten und Pflichten sowie eventuell einzuhaltenden Fristen der Projektepartner angegeben. Die Projektpartner schließen untereinander einen Partnervertrag, der der Verwaltungsbehörde vor Ausstellung des LP-Vertrags vorgelegt werden muss.

13. Follow-up der Projekte sowie Servicebesuch

1. Über das Sekretariat erfolgt der gesamte Dialog mit den Projekten. Das Sekretariat hat durch die enge Begleitung der Projekte vom Antrag, über die Jahresberichte und Auszahlungsanträge bis zur Schlussabwicklung einen stetigen Kontakt zu den Projekten und damit auch einen Überblick über deren Fortlauf.
2. Entsprechend muss im Rahmen der Evaluierungstätigkeit im Programm ein Modell zur Messung und Weiterverfolgung der Projektresultate und Programmfortschritte eingerichtet werden.
3. Die zuständigen Sachbearbeiter im Sekretariat stehen für Fragen aller Art den Projektträgern zur Verfügung und geben ihnen eine umfassende Beratung und Unterstützung. Zu diesem Service gehört auch ein Besuch vorzugsweise beim Leadpartner zusammen mit den übrigen Projektpartnern. Hier können alle Belange angesprochen werden und Empfehlungen für die erfolgreiche Umsetzung des Projektes gegeben werden.
4. Darüber hinaus bietet die Administration Workshops für die Projektträger an, um beispielsweise über die richtige Erstellung von Auszahlungsanträgen, die Erstellung von Jahresberichten oder eine effiziente Öffentlichkeitsarbeit zu informieren.

14. Auszahlungsanträge und Auszahlung von Fördermitteln

1. Die Projektträger richten zu bestimmten Fristen über ihre Leadpartner die Auszahlungsanträge und die Jahres- und Zwischenberichte an das Sekretariat.
2. Im Zuständigkeitsbereich des Sekretariates werden die Auszahlungsanträge und Berichte geprüft. Sie werden im Hinblick auf Korrektheit und Plausibilität geprüft. Bei Rückfragen steht das Sekretariat im Dialog mit den Leadpartnern.
3. Nach abgeschlossener Prüfung wird der geprüfte Auszahlungsantrag an die Verwaltungsbehörde geleitet bzw. auf dem gemeinsamen Server/Monitoringsystem hinterlegt. Nach einem weiteren Check leitet die Verwaltungsbehörde die Auszahlung in die Wege.
4. Hier nimmt die Verwaltungsbehörde die Funktion als Bescheinigungsbehörde wahr. Sie muss auf Basis der Auszahlungsanträge der Projekte einen gesamten Auszahlungsantrag der Kommission vorlegen. Dabei muss sie alle relevanten Buchführungsdaten elektronisch erfassen und aktualisieren und die gemäß der Verordnung geforderten Bestätigungen vornehmen.

15. Sicherstellung der Korrektheit der Auszahlungsanträge

1. Auf Basis der oben beschriebenen Verfahren zur Prüfung der Auszahlungsanträge werden die Auszahlungsanträge an die EU-Kommission gestellt.
2. Die Verwaltungsbehörde wird in ihrer Funktion als Bescheinigungsbehörde dafür entsprechende Verfahren einrichten, um die Korrektheit der Auszahlungsanträge sicherstellen zu können.

16. Schlussabwicklung der Projekte

1. Bei der Schlussabwicklung, die in der Hauptverantwortung des Sekretariates liegt, wird entsprechend verfahren wie bei der Prüfung der Auszahlungsanträge und Berichte (s.o.). Beim Abschlussbericht ist besonderer Ausgenmerk darauf zu legen, dass der Beitrag zum Programmfortschritte sichtbar ist und die Ergebnisse des Projektes in möglichst nachhaltige Strukturen fließen.
2. Erst wenn alle Punkte mit dem Projekte geklärt sind, wird der letzte Zuschuss ausgezahlt . Auch hier unterstützen sich Sekretariat und Verwaltungsbehörde gegenseitig.

17. Ausarbeitung der Jahres- und Schlussberichte

1. Das Programm ist verpflichtet, zu bestimmten Zeitpunkten einen Jahresbericht und am Ende einen Schlussbericht bei der EU-Kommission einzureichen. Die Erstellung dieser Berichte erfolgt unter der Federführung der Verwaltungsbehörde.
2. Da in den Berichten vor allem auch die Ergebnisse der einzelnen Projekte einfließen, um daraus Schlussfolgerungen für den Fortschritt des Programms ziehen zu können, ist die Unterstützung des Sekretariates notwendig. Daher wird eine Arbeitsteilung festgelegt, damit die erforderlichen Aufgaben möglichst effektiv erledigt werden können. Optimal ist auch eine enge Verknüpfung mit der Prüfung der Berichte und Auszahlungsanträge, um Doppelarbeit zu vermeiden. Die Berichte werden dann dem Interreg-Ausschuss vorgelegt und nach dessen Genehmigung an die EU-Kommission gesendet.

18. Jährliche und abschließende Bilanz

1. In ihrer Funktion als Bescheinigungsbehörde hat die Verwaltungsbehörde jährlich einen Abschluss zu erstellen.
2. Darüber hinaus übermittelt sie viermal jährlich Finanzdaten an die EU-Kommission. Hierbei ist erforderlich, den finanziellen Status eines Geschäftsjahres in Bezug auf die Prioritätsachsen des Programms nach den Vorgaben der Kommission aufzubereiten und an sie zu übermitteln.

19. Aufstellung und Umsetzung des Kommunikationsplans

1. Unter der Hauptverantwortung des Sekretariates wird eine Kommunikationsstrategie aufgestellt und die Aufstellung sowie die Umsetzung von Interreg-Ausschuss überprüft.
2. Die Kommunikationsstrategie legt die Maßnahmen, deren Zielgruppe und den zeitlichen Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit fest, wobei das Sekretariat dafür Sorge trägt, dass die Umsetzung entsprechend der Kommunikationsstrategie erfolgt.
3. Hierbei sollten möglichst effektive und moderne Kommunikationsnetzwerke genutzt werden, hierunter Betreiben einer Homepage, Bedienung sozialer Medien, Erstellen und Versenden eines Newsletters, Pressearbeit, Durchführung von Calls, Workshops und Veranstaltungen. Alle Maßnahmen geschehen in enger Kooperation mit der Verwaltungsbehörde.

4. Das Sekretariat ist auch dafür zuständig, über die entsprechenden Projektberichte zu prüfen, inwieweit auch die Projekte zur Umsetzung der Kommunikation beigetragen haben, zu der sie über den Leadpartner-Vertrag verpflichtet werden.
5. Wie oben genannt, finden auch Workshops statt, in denen die Projektträger Beratung zu verschiedenen Themen, aber eben auch zur erfolgreichen Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit beraten werden. Auch sollen Erfahrungen aus anderen Programmen sowie die Unterstützung von Interact genutzt werden.

20. Einbindung privater Partner als Zuschussempfänger

1. Zur Einbindung privater Partner im Programm müssen unter Federführung der Verwaltungsbehörde die entsprechenden Verfahren festgelegt werden und vom Interreg-Ausschuss genehmigt werden.
2. In Zusammenarbeit mit dem Sekretariat liegt es dann auch im Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsbehörde im weiteren Verlauf sicherzustellen, dass die Gewährung von Zuschüssen an Private rechtmäßig ist. Hier steht sie im engen Dialog mit dem Sekretariat, das den Kontakt zur den Projektträgern hält und federführend für die Prüfung der Anträge verantwortlich ist.

Bilag 2 Opgavefordeling for Teknisk bistand

under hensyntagen til beslutningen af 21.10.2013 i den tysk-danske styregruppe til forberedelse af programmet "Interreg 5A Deutschland-Danmark 2014-2020"

1. **Samarbejdet mellem forvaltningsmyndighed og sekretariat**
   1. Forvaltningsmyndighed og sekretariat udgør i fællesskab Interreg-administrationen og er at betragte som en administrativ enhed, der er ansvarlig for hele programregionen. Ved alle nævnte opgaver bærer enten forvaltningsmyndigheden eller sekretariatet hovedansvaret med henblik på at opnå en effektiv arbejdsmåde og opgavefordeling og undgå dobbeltarbejde. Ved mange opgaver skal de to administrative enheder understøtte hinanden. Derfor vil der være et tæt samarbejde mellem forvaltningsmyndighed og sekretariat i form af løbende personlige møder og daglig korrespondance.
   2. For at sikre en ensartet arbejdsmåde skal alle programrelaterede data, der ikke kan lages i overvågningssystemet, lægges på en fælles server.
2. **Ledelse og drift af forvaltningsmyndighed og sekretariat**
   1. Ansvaret for den operative drift ligger med hensyn til forvaltningsmyndigheden hos IB.SH og med hensyn til sekretariatet hos Region Syddanmark.
   2. Forvaltningsmyndighed og sekretariat er hver især ansvarlig for, at driften etableres og opretholdes med den aftalte kvalitet. Begge sørger løbende for, at de implementerede arbejdsgange og -processer inden for forvaltningsmyndigheden og sekretariatet, men især også imellem de to enheder, forløber optimalt både med hensyn til de personalemæssige, økonomiske og alle andre ressourcer.
   3. Forvaltningsmyndighed og sekretariat deltager desuden i erfaringsudveksling og seminarer hos INTERACT og er partnere i de europæiske og nationale netværk.

3. **Beskrivelse og opdatering af forvaltnings- og kontrolsystemet**
   1. Forvaltningsmyndigheden er hovedansvarlig for udarbejdelse og fremsendelse af beskrivelsen af forvaltnings- og kontrolsystemer i henhold til art. 72 i Forordning (EU) nr. 1303/2013, forvaltningsmyndigheden bistås af sekretariatet, som leverer de nødvendige informationer til forvaltningsmyndigheden og afstemmer beskrivelsens indhold med denne.
   2. Systemerne kontrolleres løbende og opdateres og tilpasses ved behov.

4. **Etablering af elektroniske systemer og database**
   1. Forvaltningsmyndigheden skal ifølge art. 125, stk. 2 i Forordning (EU) 1303/2013 sikre, at der etableres et system, hvori alle programrelevante data kan registreres og gemmes i elektronisk form.
   2. Det er forvaltningsmyndighedens ansvar at sikre serviceringen af dette system samt at anvende de registrerede data i programforvaltningen.

5. **Strategisk styring af programmet**
   1. Forvaltningsmyndigheden er hovedansvarlig for, at nødvendige informationer bearbejdes og stilles til rådighed for Interreg-udvalget, som er ansvarlig for den strategiske styring, så det kan varetage sine opgaver.
   2. Forvaltningsmyndigheden fremsætter desuden over for Interreg-udvalget forslag til eventuelle ændringer af programmet, som den afstemmer med sekretariatet. Ved tilvejebringelsen af disse relevante informationer støtter sekretariatet forvaltningsmyndigheden, især med hensyn til projektrelevante data og informationer.

6. Kontakt til EU og nationale myndigheder

1. Kontakten til EU og for en dels vedkommende også de nationale myndigheder foregår via forvaltningsmyndigheden.

7. Gennemførelse af evalueringer

1. Forvaltningsmyndigheden overtager opgaverne ifølge art. 114 i Forordning (EU) 1303/2013.
2. Forvaltningsmyndigheden har desuden ansvaret for behovsorienterede evalueringer, analyser eller rundspørger, som går ud over disse. Man kan i denne forbindelse benytte eksterne udbydere.

8. Udarbejdelse og opdatering af programdokumenter

1. Forvaltningsmyndigheden er hovedansvarlig for ved programmets start at udarbejde alle relevante programdokumenter og gennemfører denne opgave i samarbejde med sekretariatet.
2. Det er programmets mål, at alle dokumenter skal være brugervenlige og serviceorienterede for at reducere de administrative barrierer For at sikre dette inddrages erfaringerne fra de to hidtidige Interreg 4A-programmer, og værktøjerne fra INTERACT udnyttes.
3. Indholdet af disse dokumenter skal afstemmes mellem forvaltningsmyndigheden og sekretariatet.
4. Forvaltningsmyndigheden har ligeledes ansvaret for den løbende optimering og opdatering af dokumenterne.

9. Projektgenerering

1. Sekretariatet er hovedansvarlig for at generere projekter. Dertil hører en regelmæssig kontakt til aktørerne samt et højt vidensniveau om programregionens udvikling.
2. Sekretariatet sørger for, at der sikres det for programmet nødvendige grundlag for deltagelse af regionsoverskridende og regionale aktører. Dette sker gennem information (fx workshops) og rådgivning af potentielle ansøgere. Sekretariatet er desuden hovedansvarlig for, at de relevante store aktører om muligt medvirker i de strategisk vigtige projekter. De store aktører identificeres og motiveres til at deltage i projekterne ved hjælp af målrettet kommunikation samt gennemførelse af møder og workshops. I den forbindelse modtager de vejledning om støttemuligheder og merværdien ved at deltage i projektet.

10. Kontrol og vurdering af projektansøgninger samt legalitetskontrol

1. Sekretariatet skal så vidt muligt lette ansøgningsproceduren for aktørerne, således at de ikke spilder deres tid med udkast til ansøgninger, som ikke er i overensstemmelse med programmålene. I denne forbindelse skal der udvikles relevante værktøjer, som fx projektscreening og målrettet indhentning af projektidéer og projektansøgninger.
2. Projektansøgningerne og i givet fald idéskitser modtages af sekretariatet. Derfor har sekretariatet også hovedansvaret for den efterfølgende kontrol og vurdering af ansøgningerne. Ansøgningerne skal kontrolleres med hensyn til plausibilitet og korrekthed samt i forhold til, om projektet kan yde et bidrag til programmet, og om de beskrevne mål og aktiviteter og den tilhørende finansplan er plausible og korrekte.
3. Sekretariatet vil fastlægge interne arbejdsgange og frister for sagsbehandlingen for at indføre og sikre en effektiv og transparent ansøgningsprocedure både internt i administrationen, men også udadtil over for de projektansvarlige.
4. For hvert projekt udpeges der en penneførende sagsbehandler, der samtidig er ansvarlig kontaktperson for projektets leadpartner.

5. Hvert projekt behandles efter ”4-øjne-princippet”, således at der ved vurderingen af en ansøgning foretages en udveksling mellem den ansvarlige sagsbehandler og sekretariatsteamet. Derudover kan der også inddrages faglige sagkyndige.
6. Hele dialogen i et projektforløb føres med leadpartneren.
7. Sagsbehandlingen af ansøgningerne udmunder i udarbejdelse af en indstilling til Interreg-udvalget. Til denne arbejdsgang udvikles der ligeledes skemaer og procedurer. Inden fremsendelse af indstillingerne til udvalget foretages der en udveksling med forvaltningsmyndigheden, som er ansvarlig for legalitetskontrollen af projektansøgningerne.
8. Ansøgningsproceduren vil have bestemte frister, inden for hvilke de projektansvarlige modtager en skriftlig tilbagemelding om vurdering af deres ansøgning. Dette ligger inden for sekretariatets ansvarsområde.
9. Projektpartnerne modtager heri forslag og kommentarer til forbedringsmuligheder, mangler eller fejl i ansøgningen. Tilbagemeldingen giver samtidig forståelige løsningsforslag, som bidrager til optimering og korrektion af fejl, således at de projektansvarlige hurtigst muligt og med få ressourcer kan revidere ansøgningen. I forbindelse med afklaring af bestemte retslige spørgsmål kan forvaltningsmyndigheden bidrage med sin viden.
10. Ved justeringen af ansøgningerne tilbydes projektpartnerne vejledning. Det betyder, at den ansvarlige sagsbehandler står til disposition for uddybende spørgsmål. Desuden bør der være mulighed for et personligt møde mellem sagsbehandlerne og projektpartnerne, fordi sådanne samtaler ofte vil synliggøre yderligere potentiale hos projektpartnerne og projektet, som så kan diskuteres direkte med de involverede. Efter aftale med sagsbehandleren og projektpartnerne bliver korrektionerne herefter behandlet.

11. Servicering af Interreg-udvalget

1. Forvaltningsmyndigheden er ansvarlig for servicering af Interreg-udvalget. Herunder hører organisatoriske spørgsmål (mødetidspunkter og -steder), udarbejdelse af dagsorden, fremsendelse af materiale til møderne og udarbejdelse af referat samt behandling af medlemmernes spørgsmål.
2. De indholdsmæssige emner, som behandles på udvalgsmøderne, er spørgsmål om den strategiske styring af programmet, levering af informationer, der er relevante for programmet, og vedrører i særdeleshed behandling og godkendelse af projektansøgningerne.
3. Udvalgsmedlemmerne får fremlagt relevant materiale og i givet fald forslag til hensigtsmæssige forbedringer. Forvaltningsmyndigheden kommer således fortrinsvis til at påtage sig de overordnede administrative opgaver og sekretariatet de projektrelaterede opgaver, herunder præsentation af de projekter, der skal træffes beslutning om.

12. Indgåelse af leadpartneraftalen

1. Efter behandling af et projekt i Interreg-udvalget modtager projektpartnerne en meddelelse fra forvaltningsmyndigheden om udvalgets beslutning inden for få dage.
2. Lyder beslutningen på, at projektet modtager støtte, informeres de projektansvarlige om, hvornår leadpartneraftalen kan udstedes.
3. Såfremt projektet skal eftersende oplysninger, inden bevillingen kan træde i kraft, opretholder forvaltningsmyndigheden en tæt dialog med sekretariatet herom, som igen informerer forvaltningsmyndigheden, når betingelserne for udstedelse af en leadpartneraftale er til stede.
4. Derefter indgår projektet via leadpartneren en aftale med forvaltningsmyndigheden. I denne leadpartneraftale gives alle oplysninger om projektpartnernes rettigheder og

pligter samt eventuelle frister, der skal overholdes. Projektpartnerne indgår indbyrdes en partneraftale, som skal fremlægges for forvaltningsmyndigheden inden udstedelse af leadpartneraftalen.

13. Opfølgning på projekterne og servicebesøg

1. Hele dialogen med projekterne foregår via sekretariatet. Sekretariatet holder tæt kontakt til projekterne gennem tæt overvågning fra projektansøgningen, over årsrapporterne og udbetalingsanmodningerne og til den endelige afvikling og får derved også et overblik over deres fremdrift.
2. Tilsvarende skal der inden for rammerne af evalueringen etableres en model til måling af og opfølgning på projektresultaterne og programmets fremdrift.
3. De ansvarlige sagsbehandlere i sekretariatet står til rådighed for de projektansvarlige for spørgsmål af enhver art og tilbyder dem omfattende vejledning og bistand. Til denne service hører også et besøg fortrinsvis hos leadpartneren sammen med de øvrige projektpartnere. Her kan alle spørgsmål drøftes, og der kan gives anbefalinger med henblik på en vellykket implementering af projektet.
4. Derudover tilbyder administrationen de projektansvarlige workshops, hvor der eksempelvis informeres om korrekt udarbejdelse af udbetalingsanmodninger, udarbejdelse af årsrapporter eller et effektivt pr-arbejde.

14. Udbetalingsanmodninger og udbetaling af støttemidlerne

1. De projektansvarlige fremsender på bestemte tidspunkter via deres leadpartnere udbetalingsanmodninger og års- og midtvejsrapporter til sekretariatet.
2. Sekretariatet er ansvarlig for den første gennemgang af udbetalingsanmodningerne og rapporterne. De gennemgås med hensyn til korrekthed og plausibilitet. Ved spørgsmål går sekretariatet i dialog med leadpartnerne.
3. Efter afsluttet gennemgang videresendes den kontrollerede udbetalingsanmodning til forvaltningsmyndigheden hhv. lagres på den fælles server/monitoreringssystem. Efter et yderligere tjek foranlediger forvaltningsmyndigheden udbetalingen.
4. I den forbindelse varetager forvaltningsmyndigheden sin funktion som attesteringsmyndighed. Forvaltningsmyndigheden skal på basis af projekternes udbetalingsanmodninger fremsende en samlet udbetalingsanmodning til Kommissionen. Dertil skal forvaltningsmyndigheden elektronisk registrere og ajourføre alle relevante bogføringsdata og foretage de i henhold til forordningen krævede attesteringer.

15. Sikring af korrekte udbetalingsanmodninger

1. På basis af de ovenfor beskrevne procedurer til kontrol af udbetalingsanmodninger sendes udbetalingsmodningerne til EU-Kommissionen.
2. Forvaltningsmyndigheden skal i sin funktion som attesteringsmyndighed etablere tilsvarende procedurer for at kunne sikre korrektheden af udbetalingsanmodningerne.

16. Endelig afvikling af projekterne

1. Ved den endelig afvikling, som sekretariatet er hovedansvarlig for, svarer fremgangsmåden til den ved kontrol af udbetalingsanmodningerne og rapporterne gældende (se ovenfor). Ved afslutningsrapporten skal der lægges særlig vægt på, at projektets bidrag til programmets fremdrift er synlig, og at projektets resultater indgår i så bæredygtige strukturer som muligt.
2. Først når alle åbne punkter er afklaret med projektet, udbetales det sidste tilskud. Også her assisterer sekretariatet og forvaltningsmyndigheden hinanden.

17. Udarbejdelse af års- og slutrapporter

1. Programmet er forpligtet til på bestemte tidspunkter at indsende en årsrapport og til sidst en slutrapport til EU-Kommissionen. Udarbejdelsen af disse rapporter foretages med forvaltningsmyndigheden som pennefører.
2. Da det især er de enkelte projekters resultater, der indgår i rapporterne, således at der ud fra disse kan drages konklusioner om programmets fremdrift, er det nødvendigt med støtte fra sekretariatet. Derfor fastsættes der en arbejdsdeling, hvorefter de nødvendige opgaver kan udføres så effektivt som muligt. Her er det også optimalt med en tæt kobling til kontrollen af rapporterne og udbetalingsanmodningerne for at undgå dobbeltarbejde. Rapporterne forelægges Interreg-udvalget og videresendes efter udvalgets godkendelse til Kommissionen.

18. Års- og slutregnskab

1. I sin funktion som attesteringsmyndighed skal forvaltningsmyndigheden hvert år udarbejde et regnskab.
2. Derudover fremsender forvaltningsmyndigheden fire gange om året finansielle data til EU-Kommissionen. I den forbindelse er det nødvendigt at bearbejde forretningsårets finansielle status med hensyn til programmets prioritetsakser efter Kommissionens forskrifter.

19. Etablering og implementering af kommunikationsplanen

1. Sekretariatet er hovedansvarlig for at etablere en kommunikationsstrategi. Interreg-udvalget kontrollerer etableringen og implementeringen.
2. Kommunikationsstrategien fastlægger foranstaltningerne, deres målgruppe og tidsrammen for pr-arbejdet, idet sekretariatet drager omsorg for, at implementeringen sker svarende til kommunikationsstrategien.
3. Til dette formål skal der anvendes så effektive og moderne kommunikationsværktøjer som muligt, herunder drift af en hjemmeside, betjening af sociale medier, udarbejdelse og distribution af et nyhedsbrev, pressearbejde, gennemførelse af Calls, workshops og arrangementer osv. Alle foranstaltninger gennemføres i tæt samarbejde og efter afstemning mellem forvaltningsmyndighed og sekretariat.
4. Sekretariatet er ansvarlig for, via de relevante projektrapporter at kontrollere, hvorvidt også projekterne har bidraget til implementering af kommunikationen, som de er forpligtet til i henhold til leadpartneraftalen.
5. Som ovenfor nævnt gennemføres workshops, hvor de projektansvarlige rådgives om forskellige emner, men også, hvordan pr-arbejdet bliver en succes. Ligeledes bør erfaringerne fra andre programmer og støtten fra INTERACT udnyttes.

20. Inddragelse af private partnere som støttemodtagere

1. Med henblik på at inddrage private partnere i programmet skal der med forvaltningsmyndigheden som tovholder fastlægges passende procedurer, som skal godkendes af Interreg-udvalget.
2. I samarbejde med sekretariatet er det så ligeledes forvaltningsmyndigheden, der i det videre forløb er ansvarlig for at sikre, at tildelingen af tilskud til private er lovlig. Her er forvaltningsmyndigheden i tæt dialog med sekretariatet, som holder kontakt til de projektansvarlige og som tovholder er ansvarlig for kontrollen af ansøgningerne.

Anlage 3 Kosten Prüfbehörde
Bilag 3 Udgifter til revisionsmyndigheden

(gemäß Angebot zur Einrichtung der Prüfbehörde für das INTERREG 5 A-Programm 2014-2023 des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein vom 16.06.14 und Zustimmung der deutschen Programmpartner vom 25.06.14)

(Ifølge tilbud fra Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein om etablering af revisionsmyndigheden for Interreg 5A-programmet „Deutschland-Danmark 2014-2020". Tilbuddet er afgivet d. 16.06.14 og efterfølgende godkendt af de tyske programpartnere d. 25.06.14.)

Aufstellung für 4 Monate in 2014 in Euro:

Audit Authority INTERREG V-A	Total 2014 (4 Monate)	23.000		
Anteil 4 Monate in 2014				
	Aufteilung - Anteil 2014	23.000		
	50% Sockel	11.500		
	50% nach Bevölkerung	11.500		
Partner	Bevölkerung	Sockel (50 %)	Anteil nach Bevölkerung	Summe
Ostholstein	203.808	1.277,78 €	1.476,32 €	2.754,10 €
Plön	133.433	1.277,78 €	966,55 €	2.244,32 €
Lübeck	210.577	1.277,78 €	1.525,35 €	2.803,13 €
Nordfriesland	165.058	1.277,78 €	1.195,63 €	2.473,41 €
Schleswig-Flensburg	197.358	1.277,78 €	1.429,60 €	2.707,38 €
Flensburg	89.357	1.277,78 €	647,27 €	1.925,05 €
Rendsburg-Eckernförde	269.019	1.277,78 €	1.948,69 €	3.226,47 €
Kiel	242.041	1.277,78 €	1.753,27 €	3.031,05 €
Neumünster	76.939	1.277,78 €	557,32 €	1.835,10 €
Summe	*1.587.590*	*11.500,00 €*	11.500,00 €	23.000,00 €
	Stand: 1.1.2012			

Aufstellung für die Jahre 2015 – 2023 pro Jahr in Euro:

Audit Authority INTERREG V-A	Total:	69.000		
Anteilsberechnung ab 2015				
	Anteil Partner, davon	69.000		
	50% Sockel	34.500		
	50% nach Bevölkerung	34.500		
Partner	Bevölkerung	Sockel (50 %)	Anteil nach Bevölkerung	Summe
Ostholstein	203.808	3.833,33 €	4.428,96 €	8.262,30 €
Plön	133.433	3.833,33 €	2.899,64 €	6.732,97 €
Lübeck	210.577	3.833,33 €	4.576,06 €	8.409,39 €
Nordfriesland	165.058	3.833,33 €	3.586,88 €	7.420,22 €
Schleswig-Flensburg	197.358	3.833,33 €	4.288,80 €	8.122,13 €
Flensburg	89.357	3.833,33 €	1.941,82 €	5.775,15 €
Rendsburg-Eckernförde	269.019	3.833,33 €	5.846,07 €	9.679,40 €
Kiel	242.041	3.833,33 €	5.259,81 €	9.093,14 €
Neumünster	76.939	3.833,33 €	1.671,97 €	5.505,30 €
Summe	*1.587.590*	*34.500,00 €*	34.500,00 €	69.000,00 €
	Stand: 1.1.2012			

Interreg Deutschland-Danmark

Gesamtbudget Technische Hilfe / Samlet budget teknisk bistand

Status 17.12.2013

Kosten in/Omkostninger i 1.000 €	Verwaltungsbeh./Forvaltningsmyndighed		Sekretariat	Verwaltung insgesamt/Samlet adm.	
	89,6 Mio. Euro		89,6 Mio. Euro	89,6 Mio. Euro	
	Ohne/uden Buffer	Buffer		Ohne/uden Buffer	Mit/med Buffer
A. Personal/Personale	4.100	0	4.229	8.329	8.329
B. Arbeitsplatz/Drift	701	0	169	870	870
C. Reisekosten/Rejser	112	28	159	271	299
D. Übersetzungen/Oversættelser	158	40	49	207	247
E. Sitzungskosten/Møder	88	22	65	153	175
F. Datenbank/Database	240	60	0	240	300
G. Öffentlichkeitsarbeit/Markedsføring	0	0	206	206	206
H. Fortbildung/Uddannelse	38	0	36	74	74
I. Evaluierung/Evaluering*	178	44	40	218	262
J. Wirtschaftsprüfer/Revision	59	15	57	117	131
Total/I alt	5.674	209	5.010	10.685	10.893
Stellenanteile/Årsværk	56,6	56,6	74	130,6	130,6
Personaldurchschnitt 9 Jahre/Personalegennemsnit 9 år	6,3	6,3	8,2	14,5	14,5

* Aus der Kostenposition für Evaluierung sind 40.000 Euro ans Sekretariat übertragen worden. / Fra udgiftsposten vedrørende evaluering er 40.000 euro overført til sekretariatet.

Kofinanzierung der Technischen Hilfe beim Programmzuschuss von 89,6 Mio. €/ Medfinansiering af teknisk bistand ved en programvolumen på 89,6 mio. euro	Mit/med Buffer	Ohne/uden Buffer
Ausgaben insgesamt/Samlede omkostninger	10.893	10.685
Zuschuss von der/tilskud fra EU 6 %	5.378	5.378
Notwendige Kofinanzierung/nødvendig medfinansiering	5.515	5.307
In Prozent/I procent	**51**	**50**

281 von 878 in Zusammenstellung

Anlage 5 Kofinanzierungsanteile der Programmpartner
Bilag 5 Programpartnernes medfinansieringsandele

Beträge in Euro/beløb i Euro	
Gesamtkosten (inkl. Puffer) gem. Budget/	
Samlede udgifter (inkl. buffer) if. budget :	10.893.383
davon Puffer gem.	
Budget/deraf buffer if.	209.000
Technische Hilfe (EFRE)/Teknisk bistand (EFRU):	5.378.099
Kofinanzierung gesamt/Samlet medfinansering:	5.515.284
Kofinanzierung DK/Medfinansiering DK:	2.757.642
Kofinanzierung D/Medfinansiering D:	2.757.642
2014-2023; pro Jahr/per år*	290.278

D:	Sockelbetrag in Euro/ Fast beløb i Euro	Anteil ohne Puffer nach Bevölkerung in Euro/ andel uden buffer i forhold til befolkning i Euro	Anteil Puffer nach Bevölkerung in Euro/ andel buffer i forhold til befolkning i Euro	Gesamtanteil pro jahr/ samlet andel per år
Ostholstein	15.000	18.522	1.412	34.934
Plön	15.000	12.126	925	28.051
Lübeck	15.000	19.137	1.459	35.596
Nordfriesland	15.000	15.000	1.144	31.144
Schleswig-Flensburg	15.000	17.936	1.367	34.303
Flensburg	15.000	8.121	619	23.740
Rendsburg-Eckernförde	15.000	24.448	1.864	41.312
Kiel	15.000	21.996	1.677	38.673
Neumünster	15.000	6.992	533	22.525
Summe pro Jahr/ samlet beløb per år 2014 - 2023	135.000	144.278	11.000	290.278

Beträge in Euro/beløb i Euro		
DK:		
Region Syddanmark	54,78%	1.510.636
Region Sjælland	45,22%	1.247.006
DK jährlich/per år:		
Region Syddanmark		159.014
Region Sjælland		131.264
pro Jahr /per år		290.278

	Bevölkerung/Befolkning
Ostholstein	203.808
Plön	133.433
Lübeck	210.577
Nordfriesland	165.058
Schleswig-Flensburg	197.358
Flensburg	89.357
Rendsburg-Eckernförde	269.019
Kiel	242.041
Neumünster	76.939
Summe	1.587.590
	(Stand: 01.01.12)

* Laufzeit 2014-2023, Rechenfaktor jedoch 9,5, da im Zeitraum der Programmabwicklung mit geringeren Kosten kalkuliert wird.
Løbetid 2014-2013, omregningsfaktor dog 9,5, idet der i tidsrumet for programafviklingen regnes med færre udgifter.

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2015/02831
öffentlich

Lübeck, 17.06.2015

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck

Bearbeitung: Frank Wöstmann (E-Mail: frank.woestmann@ebhl.de Telefon: 70760-211)

Jahresabschluss der Entsorgungsbetriebe Lübeck für das Jahr 2013

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.06.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
10.09.2015	Werkausschuss EBL	Öffentlich	zur Vorberatung
22.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der Jahresabschluss 2013 der Entsorgungsbetriebe Lübeck wird

mit einer Bilanzsumme zum 31.12.2013 von	EUR	478.325.534,44
mit einer Summe der Erträge von	EUR	89.431.379,85
mit einer Summe der Aufwendungen von	EUR	84.150.210,26
und einem Jahresüberschuss von	EUR	5.281.169,59

festgestellt.
Der Jahresüberschuss von EUR 5.281.169,59 wird mit dem Verlustvortrag in Höhe von EUR 2.207.545,84 in der Bilanz der EBL verrechnet und in Höhe von EUR 3.073.623,75 in die Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen eingestellt.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	Ergebnis:
1.203 – Beteiligungscontrolling	Kenntnisnahme
1.201 – Haushalt und Steuerung	Kenntnisnahme
3.030 – Fachbreichscontrolling	Kenntnisnahme

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
[ ] Ja
[X] Nein
Begründung: Weil deren Belange nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:
[ ] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben gem. Gemeindeordnung(GO)

Finanzielle Auswirkungen:
[X] Nein

☐ Ja (Anlage 1)

Begründung:
Siehe Anlage einschließlich Dokumentation des Jahresabschlusses 2013.

Anlagen:
1. Begründung

Senator Bernd Möller

Anlage zur
Vorlage VO/2015/02831

Begründung:

Rechtliche Grundlage

Die Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) sind nach der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Das Unternehmen wird nach den Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung, EigVO) geführt.

Der Jahresabschluss wurde daher unter Beachtung der Ansatz-, Gliederungs- und Bewertungsvorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften (§ 19 EigVO), der Eigenbetriebsverordnung und deren Ausführungsbestimmungen sowie der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein aufgestellt.

Der Jahresabschluss ist nach dem Kommunalprüfungsgesetz durch einen Wirtschaftprüfer zu prüfen. Die Zuständigkeit für die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers liegt beim Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein (LRH). Dieser hat, handelnd im Namen und für Rechnung der Hansestadt Lübeck, die BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Lübeck mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der Entsorgungsbetriebe Lübeck beauftragt.

Nach § 5 EigVO fasst die Bürgerschaft einen Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses. Dem Werkausschuss der EBL ist nach § 8 der Betriebssatzung der EBL der Jahresabschluss vorzulegen.

Prüfung und Ergebnis

Mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2013 wurde zeitgerecht begonnen. Allerdings kam es im Jahr 2014 aus verschiedenen, unvorhersehbaren Gründen zu größeren Verzögerungen in der Bearbeitung. Die Prüfung erfolgte mit zum Teil größeren Unterbrechungen im Zeitraum von Juli 2014 bis Juni 2015. Der Wirtschaftsprüfer BDO hat einen Bericht über die Prüfung erstellt, der neben den allgemeinen Prüfungsfeststellungen auch einzelne Hinweise auf zukünftige Handlungsbedarfe enthält. Das **Testat zum Jahresabschluss 2013 wird ohne Einschränkungen erteilt**.

Der geprüfte Jahresabschluss 2013 und der Bericht über die Prüfung wurden dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein vorgelegt. Eine schriftliche Stellungnahme durch den Landesrechnungshof liegt noch nicht vor und wird ggf. nachgereicht.

Jahresabschluss 2013 der EBL

Die näheren Einzelheiten zum Jahresabschluss einschließlich Bewertung ergeben sich aus der anliegenden Dokumentation des Jahresabschlusses 2013, bestehend aus Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht und Bestätigungsvermerk, die die Mitglieder des Werkausschusses der Entsorgungsbetriebe Lübeck erhalten.

Vereinbarungsgemäß erhalten die Fraktionen jeweils ein Exemplar des ausführlichen **„Berichts über die Prüfung Jahresabschlusses und Lageberichts für das Geschäftsjahr 2013 der Entsorgungsbetriebe Lübeck“**.

Nach § 24 Abs. 2 EigVO ist der Jahresabschluss wie folgt zu beschließen: Der Jahresabschluss 2013 der Entsorgungsbetriebe Lübeck wird

mit einer Bilanzsumme zum 31.12.2013 von	EUR	478.325.534,44
mit einer Summe der Erträge von	EUR	89.431.379,85
mit einer Summe der Aufwendungen von	EUR	84.150.210,26
und einem Jahresüberschuss von	EUR	5.281.169,59

festgestellt.

Behandlung des Jahresergebnisses

Ebenfalls nach § 24 Abs. 2 EigVO ist eigenständig über die Behandlung des Jahresergebnisses zu beschließen. Es wird vorgeschlagen, den Jahresüberschuss von EUR 5.281.169,59 **mit dem Verlustvortrag in Höhe von EUR 2.207.545,84 in der Bilanz der EBL zu verrechnen** und **in Höhe von EUR 3.073.623,75 in die Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen einzustellen**.

Das Jahresergebnis soll zunächst zur vollständigen Tilgung der Verlustvorträge in der Bilanz der EBL genutzt werden. Der Verlustvortrag in der Bilanz der EBL ist im Geschäftsjahr 2012 entstanden. Gemäß § 8 Abs. 6 EigVO kann ein etwaiger Jahresverlust nur dann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn nach der Finanzplanung Gewinne zu erwarten sind; anderenfalls ist er aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen. Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Das positive Ergebnis des Jahresabschlusses 2013 ermöglicht eine vollständige Verlusttilgung bereits im ersten Jahr nach Entstehen.

Der restliche Überschuss wird in die oben genannte Rücklage eingestellt und kommt damit dem Gebührenzahler zugute. Aus abgabenrechtlicher Sicht (§ 6 Abs 2 KAG SH) ist zuerst diese Rücklage, die in den Vorjahren unterdotiert wurde, zu bedienen.

Anlagen (für den Werkausschuss): Dokumentation des Jahresabschlusses 2013

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang
- Lagebericht
- Bestätigungsvermerk

Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 der Entsorgungsbetriebe Lübeck Lübeck

Entsorgungsbetriebe Lübeck, Lübeck

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013

Bilanz

AKTIVA	31.12.2013 EUR	Vorjahr EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	569.615,53	749.185,23
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	61.749.768,21	53.266.957,73
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	355.140,50	358.873,50
3. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu der Nummer 1 oder 2 gehören	1.859.658,34	3.659.002,65
4. Abfall-/Abwasserbehandlungs-/-beseitigungsanlagen	62.354.571,99	67.181.474,00
5. Abwassersammlungs-/-transport-/-lagerungsanlagen	283.146.303,39	279.766.627,70
6. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu der Nummer 4 oder 5 gehören	493.024,63	535.634,63
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.478.903,70	8.760.654,14
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	31.590.939,77	21.855.165,40
	451.028.310,53	435.384.389,75
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	201.500,00	201.500,00
2. Beteiligungen	5.050,00	5.050,00
3. Genossenschaftsanteile	250,00	250,00
	206.800,00	206.800,00
	451.804.726,06	436.340.374,98
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Beriebsstoffe	1.008.639,71	982.473,42
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	10.380.988,56	8.162.842,14
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	37.961,30	31.043,04
3. Forderungen an die Hansestadt Lübeck	12.038.613,65	8.528.455,02
4. Sonstige Vermögensgegenstände	96.028,97	17.374,47
	22.553.592,48	16.739.714,67
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	2.879.478,20	4.101.675,69
	26.441.710,39	21.823.863,78
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	79.097,99	56.439,86
	478.325.534,44	458.220.678,62

PASSIVA	31.12.2013 EUR	Vorjahr EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Stammkapital	5.112.918,21	5.112.918,21
II. Rücklagen		
1. Allgemeine Rücklage	2.547.884,60	2.547.884,60
2. Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	59.447.016,93	59.447.016,93
3. Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen	56.547.236,31	54.547.236,31
	118.542.137,84	116.542.137,84
III. Verlustvortrag		
Verlust/Gewinn des Vorjahres	-2.207.545,84	7.080.786,89
Verwendung für die Einstellung in die Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	0,00	7.080.786,89
Jahresgewinn/Jahresverlust	5.281.169,59	-2.207.545,84
	3.073.623,75	-2.207.545,84
	126.728.679,80	119.447.510,21
B. EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE	80.574.012,62	76.175.647,12
C. SONDERPOSTEN FÜR ZUSCHÜSSE ZUM ANLAGEVERMÖGEN	2.474.689,11	1.547.043,05
D. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für Gebührenausgleich	5.325.203,00	6.312.658,00
2. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	3.388.773,80	2.964.115,60
3. Sonstige Rückstellungen	45.623.394,52	51.426.548,86
	54.337.371,32	60.703.322,46
E. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	207.050.167,28	193.203.664,71
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.149.342,85	3.575.137,94
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	49.558,39	0,00
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Hansestadt Lübeck	2.843.326,13	3.411.366,95
5. Sonstige Verbindlichkeiten	118.386,94	156.986,18
	214.210.781,59	200.347.155,78
	478.325.534,44	458.220.678,62

Entsorgungsbetriebe Lübeck, Lübeck
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013

Gewinn- und Verlustrechnung

	2013		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		80.206.243,75	79.386.885,19
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		525.261,55	517.391,46
3. Sonstige betriebliche Erträge		8.699.874,55	5.009.323,75
		89.431.379,85	84.913.600,40
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	9.753.953,36		9.450.908,68
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	8.654.628,00		9.396.506,68
		18.408.581,36	18.847.415,36
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	21.122.888,99		20.304.244,74
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversogung und für Unterstützung	6.605.227,85		6.137.750,00
- davon für Altersversorgung und und Unterstützung EUR 357.776,84 (Vorjahr TEUR 296)		27.728.116,84	26.441.994,74
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		17.767.681,92	17.062.959,48
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		11.746.921,78	16.277.206,24
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		88.991,82	75.738,80
- davon an verbundenen Unternehmen EUR 61.305,34 (Vorjahr TEUR 0)			
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		8.445.346,03	8.419.616,63
- davon an verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (Vorjahr TEUR 37)			
- davon aus der Aufzinsung EUR 266.120,00 (Vorjahr TEUR 297)			
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		5.423.723,74	-2.059.853,25
11. Außerordentliche Aufwendungen		48.880,20	48.880,20
12. Sonstige Steuern		93.673,95	98.812,39
13. Jahresgewinn/Jahresverlust		5.281.169,59	-2.207.545,84

Nachrichtlich: Behandlung des Jahresgewinns:
zur Tilgung des Verlustvortrages: EUR 2.207.545,84
zur Einstellung in die Rücklagen: EUR 3.073.623,75

Anhang der Entsorgungsbetriebe Lübeck, Lübeck,

für das Geschäftsjahr 2013

A. Allgemeine Angaben

Bei den Entsorgungsbetrieben Lübeck (EBL) handelt es sich um eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung i. S. d. § 101 Abs. 4 GO.

Der Jahresabschluss wurde daher unter Beachtung der Ansatz-, Gliederungs- und Bewertungsvorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften, der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) und deren Ausführungsbestimmungen sowie der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) aufgestellt.

Vorjahresvergleich

Der Ausgleichsposten für den Verbrauch der Deponierückstellung von TEUR 879 wurde in 2013 unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen. Im Vorjahr erfolgte der Ausweis von TEUR 870 unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen.

Ertragszuschüsse

Die Möglichkeit, die EBL teilweise nach den Vorschriften der EigVO zu führen, wurde dahingehend in Anspruch genommen, dass die Vorschrift zur Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse nicht angewendet wurde (§ 20 Abs. 3 EigVO). Nach § 20 Abs. 3 EigVO wären die empfangenen Ertragszuschüsse mit einem Zwanzigstel jährlich aufzulösen. Um ein Auseinanderfallen der Ertragslage zwischen HGB und KAG in diesem Punkt zu vermeiden, wurde insofern die ab 1. Januar 2005 nach dem KAG vorgenommene Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse auch in den handelsrechtlichen Jahresabschluss übernommen.

B. Rechnungslegungsgrundsätze

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die **entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände** sind zu Anschaffungskosten vermindert um planmäßige kumulierte Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen werden linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer vorgenommen.

Das **Sachanlagevermögen** ist mit den aktivierungspflichtigen Anschaffungs-/Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Deponie wurden anhand der Verfüllung abgeschrieben.

Seit dem 1. Januar 2008 werden abnutzbare bewegliche geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten über EUR 150,00 bis EUR 1.000,00 gemäß § 6 Abs. 2 a EStG in einen Sammelposten eingestellt und linear über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben.

Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Soweit der nach vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wert von Gegenständen des **Anlagevermögens** unter dem Wert liegt, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist, wird dem durch außerplanmäßige Abschreibungen Rechnung getragen. Stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe hierfür nicht mehr bestehen, so wird der Betrag dieser Abschreibungen im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zugeschrieben.

Die Bewertung der **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** erfolgt zu Anschaffungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten oder niedrigeren Zeitwerten, wobei für Lager- und Verwertungsrisiken Abschläge in angemessenem Umfang vorgenommen wurden.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten angesetzt. Alle erkennbaren Einzelrisiken werden bei der Bewertung berücksichtigt. Für das allgemeine Kreditrisiko ist eine Pauschalwertberichtigung für Forderungen aus dem Liefer- und Leistungsverkehr mit 1,5 % gebildet.

Langfristige Forderungen werden abgezinst.

Die **empfangenen Ertragszuschüsse** werden gemäß eines Beschlusses der Bürgerschaft aufgelöst (rd. EUR 1,6 Mio.). Hierzu verweisen wir ergänzend auf die Ausführungen unter A. Allgemeine Angaben in diesem Anhang.

Die **Rückstellung für Gebührenausgleich** beinhalten die Kostenüberdeckungen gemäß KAG der Vergangenheit. Basis der Bildung bzw. des Verbrauchs der Rückstellung für Gebührenausgleich sind die jeweiligen KAG-Nachkalkulationen zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung. Anpassungen in den KAG-Nachkalkulationen und damit der Rückstellungshöhe können sich zukünftig noch ergeben, soweit die KAG-Nachkalkulationen zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung noch nicht endgültig sind.

Die **Pensionsverpflichtungen** werden versicherungsmathematisch unter Zugrundelegung biometrischer Wahrscheinlichkeiten (Richttafel 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck) nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren ermittelt. Bei der Festlegung des laufzeitkongruenten Rechnungszinssatzes wurde in Anwendung des Wahlrechts nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB der von der Deutschen Bundesbank ermittelte und veröffentlichte durchschnittliche Marktzinssatz der letzten sieben Jahre verwendet, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Der zum Bilanzstichtag verwendete Rechnungszinssatz beträgt 4,88 % (Vj. 5,04 %).

Zukünftig erwartete Entgelt-, Renten- und Beihilfesteigerungen werden bei der Ermittlung der Verpflichtung berücksichtigt. Dabei wird derzeit von jährlichen Anpassungen bei den Entgelten und Renten von jeweils 2,0 % sowie bei den Beihilfen von 2,5 % ausgegangen. Die Bewertung berücksichtigt keine unternehmensspezifische Fluktuationsrate.

Durch **die erstmalige Anwendung der Bestimmungen des BilMoG** (Neubewertung der Pensionsverpflichtungen) hat sich zum 1. Januar 2010 eine Unterdotierung in Höhe von EUR 733.203,00 ergeben. In Anwendung des Übergangswahlrechts nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB wird der Unterschiedsbetrag über eine Laufzeit von 15 Jahren verteilt. Im Geschäftsjahr 2013 erfolgte entsprechend einer Zuführung in Höhe von EUR 48.880,20, die im außerordentlichen Aufwand ausgewiesen ist. Zum 31. Dezember 2013 betragen die infolge der Übergangsregelung nicht in der Bilanz ausgewiesenen Pensionsverpflichtungen EUR 537.682,20.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bewertet. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre, der von der Deutschen Bundesbank zum Bilanzstichtag ermittelt wurde, abgezinst.

Aus der erstmaligen Anwendung der Bestimmungen des BilMoG hat sich zum 1. Januar 2010 eine Überdotierung der verfüllungsabhängigen **Rückstellung für Deponienachsorge** in Höhe von EUR 12.673.033,00 ergeben. In Anwendung des Übergangswahlrechts nach Art. 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB wird der ursprüngliche Rückstellungsbetrag beibehalten. Zum 31. Dezember 2013 beträgt der infolge der Übergangsregelung in der Bilanz ausgewiesene Betrag der Überdotierung EUR 7.676.648,59.

Die **Verbindlichkeiten** werden zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

C. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

I. Bilanz

1. Anlagevermögen

Die gesondert dargestellte Entwicklung des Anlagevermögens ist integraler Bestandteil des Anhangs.

2. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der HL

Von den Forderungen gegen die HL entfallen EUR 9,5 Mio. (VJ. EUR 6,1 Mio.) auf die Straßenbaulastträgerpauschalen. Die Forderungen gegen die HL enthalten Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr in Höhe von EUR 3,4 Mio. (Vj. EUR 4,2 Mio.).

Die Verbindlichkeiten gegenüber der HL enthalten Verwaltungskostenumlagen in Höhe von rd. EUR 1,6 Mio. (Vj. rd. EUR 1,9 Mio.).

3. Forderungen und Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen

Die Forderungen und Verbindlichkeiten bestehen gegen die EntsorgungsZentrum Lübeck GmbH.

4. Rückstellungen

Die Gebührenausgleichsrückstellung betreffen mit EUR 3,9 Mio. den Abwasserbereich und mit EUR 1,4 Mio. den Abfallbereich.

Die Pensionsrückstellungen berücksichtigen die Anwartschaften von 29 (Vj. 29) Personen.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für Deponienachsorge (rd. EUR 40,8 Mio.), Abwasserabgabe (rd. EUR 0,9 Mio.), Altersteilzeit (rd. EUR 1,8 Mio.) sowie weitere Verpflichtungen aus dem Personalbereich (EUR 1,6 Mio.).

5. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

		Restlaufzeit		
		davon		
	Insgesamt Mio. EUR	bis 1 Jahr Mio. EUR	über 1 Jahr bis 5 Jahre Mio. EUR	über 5 Jahre Mio. EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	207,1	25,1	48,2	133,8
(Vj.)	(193,2)	(21,7)	(44,3)	(127,2)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4,1	4,1	0,0	0,0
(Vj.)	(3,6)	(3,6)	(0)	(0)
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0
(Vj.)	(0)	(0)	(0)	(0)
4. Verbindlichkeiten gegenüber der HL	2,8	2,8	0,0	0,0
(Vj.)	(3,4)	(3,4)	(0)	(0)
5. Sonstige Verbindlichkeiten	0,1	0,1	0,0	0,0
(Vj.)	(0,1)	(0,1)	(0)	(0)
	214,1	32,1	48,2	133,8
	(200,3)	(28,8)	(44,3)	(127,2)

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind Zinsabgrenzungen in Höhe von rd. EUR 0,5 Mio. (Vj. EUR 0,6 Mio.) enthalten.

II. Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

	2013		Vorjahr	
	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%
Entwässerung	43,8	54,6	44,1	55,5
Abfallwirtschaft	26,8	33,4	26,4	33,4
Straßenreinigung/Winterdienst	6,9	8,6	6,4	8,0
Übrige	2,7	3,4	2,5	3,1
	80,2	100,0	79,4	100,0

2. Sonstige Erträge und Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Erträgen werden Erträge aus der Gebührenausgleichsrückstellung in Höhe von EUR 4,8 Mio. (Vj. EUR 0) und periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 61 ausgewiesen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten mit EUR 3,8 Mio. (Vj. EUR 6,3 Mio.) die Zuführung zur Rückstellung für den Gebührenausgleich sowie periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 378.

3. Auf- und Abzinsung von Rückstellungen

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen betreffen in Höhe von EUR 266.120,00 (Vj. EUR 259.471,00) Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen.

4. Außerordentliche Aufwendungen

Hierin sind Aufwendungen in Höhe von EUR 48.880,20 aus BilMoG-Folgeeffekten bei den Pensionsverpflichtungen enthalten.

D. Sonstige Angaben

1. Beteiligungsverhältnisse

Dem Sondervermögen Entsorgungsbetriebe Lübeck sind zum Bilanzstichtag sämtliche Anteile an der Entsorgungszentrum Lübeck GmbH, Lübeck, wirtschaftlich zugeordnet. Gesellschaftsrechtlich wird die Beteiligung von der Hansestadt Lübeck gehalten. Das Eigenkapital des Betriebs betrug zum 31. Dezember 2013 insgesamt TEUR 948. Der Betrieb erzielte im Geschäftsjahr 2013 ein Jahresüberschuss von TEUR 165.

2. Personal

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer (ohne Direktion, Auszubildende und Zeitverträge) beträgt:

	Anzahl 2013	Anzahl 2012
Beschäftigte	530	527
Beamte	17	18
	547	545

3. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Haftungsverhältnisse bestehen nicht.

Es bestehen **sonstige finanzielle Verpflichtungen** aus Miet- und Leasingverträgen in Höhe von rd. EUR 0,1 Mio. sowie aus Sachanlageinvestitionen in Höhe von rd. EUR 9,9 Mio.

4. Honorar für Leistungen des Abschlussprüfers

Im Geschäftsjahr 2013 betrug das Honorar für Abschlussprüfungsleistungen TEUR 60, für sonstige Bestätigungsleistungen TEUR 3 sowie für Beratungsleistungen TEUR 40.

5. Organe des Betriebs

- Direktion

Herr Dr.-Ing. Jan-Dirk Verwey, Diplom-Ingenieur, Lübeck

Von der Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB wird Gebrauch gemacht.

- stimmberechtigte Mitglieder des Werkausschusses bis 06/2013

Vorsitzender:		Hinrichs, Rüdiger
Stellvertretender Vorsitzender:		Freitag, Dirk
SPD	Abler, Henri	Dipl. Betriebswirt
	Quirder, Harald	Eisenbahner
	Scheel, Barbara	Krankenschwester
	Wiese, Thomas	Industriekaufmann
	Krause, Volker	Hafenarbeiter
	Stolz, Wolfgang	Assessor
CDU	Hinrichs, Rüdiger	Versicherungskaufmann
	Freitag, Dirk	Unternehmer
	Kanuschin, Soja	Verwaltungsleiterin
	Büttner, Günter	Diplom Ingenieur
	Petersen, Tim	k. A.
Linke	Martens, Hans-Jürgen	Groß- und Außenhandelskaufmann
BfL	Scholz, Günter	Unternehmensberater
Bündnis 90/Die Grünen		
	Wosnitza, Günter	Fernmeldetechniker
	Koß, Dr. Volker	Umwelttechniker
FDP	Blunk, Dr. Michaela	Pensionärin

Vertreter

SPD	Pluschkell, Ulrich	Bahnbeamter
	Rewohl, Dirk	Dipl. Sozialpädagoge
	Kreft, Enrico	Angestellter
	Lange, Klaus	k. A.
	Vogten, Matthias	Vertriebsleiter Immobilien
	Burmester, Gerhard	Beamter i. R.
CDU	Lötsch, Christopher	Architekt
	Sawalich, Manfred	Beamter i. R.
	Öhlckers, Jens	Kaufmann
	Runge, Peter	k. A.
	Bohlmann, Hubertus	k. A.
	Wind-Olßen, Ursula	k. A.
Linke	Malbranc, Klaus-Jürgen	k. A.
	Reiß, Oliver	Müllwerker
BfL	Wegner, Olaf	Rechtsanwalt
	Ulrich, Lars	Diplom Volkswirt
Bündnis 90/Die Grünen		
	Mentz, Katja	Fremdsprachenkorrespondentin
	Bittner, Eyke Alexander	k. A.
	Kusch, Manuela	k. A.
	Erdmann, Eckhard	k. A.
FDP	Gatzke, Horst	k. A.
	Goldschmidt, Nico	k. A.
	Rathke, Thomas	Vertriebsingenieur

- stimmberechtigte Mitglieder des Werkausschusses ab 07/2013

Vorsitzender:	Abler, Henri
Stellvertretender Vorsitzender:	Quirder, Harald

SPD	Zahn, Frank	Polizist
	Quirder, Harald	Eisenbahner
	Reinhardt, Peter	Technischer Angestellter
	Abler, Henri	Diplom Betriebswirt
	Wiese, Thomas	Industriekaufmann
CDU	Freitag, Dirk	Unternehmer
	Krause, Ulrich	Rechtsanwalt
	Büttner, Günter	Diplom-Ingenieur
	Rohlf, Klaus Hinrich	Unternehmer

Bündnis 90/Die Grünen		
	Mählenhoff, Silke	Angestellte ö. D.
	Koß, Dr. Volker	Umwelttechniker
BfL	Niewöhner, Marcellus	Betriebswirt
Linke	Jansen, Antje	Erzieherin
FDP	Blunk, Dr. Michaela	Pensionärin
Piraten	Horstmann, Werner	Diplom Designer

Vertreter

SPD	Lengen, Dr. Marek	k. A.
	Rewohl, Dirk	Diplom Sozialpädagoge
	Burmester, Gerhard	Beamter i. R.
	Thiem, Bernd-Olaf	k. A.
	Lange, Klaus	k. A.
	Kröger, Thomas	k. A.
CDU	Wind-Olßen, Ursula	k. A.
	Gutjahr, Carsten	k. A.
	Mathus-Calderon, Gerhard	k. A.
	Kucharzik, Martin	k. A.
	Schmidt, Jürgen	k. A.
	Ziebell, Brigitte	k. A.
Bündnis 90/Die Grünen		
	Wosnitza, Günter	k. A.
	Aslanidis, Spyridon	k. A.
	Kusch, Manuela	k. A.
	Erdmann, Eckhard	k. A.
BfL	Ulrich, Lars	Diplom Volkswirt
	Scholz, Günter	k. A.
	Mewes, Bernd	k. A.
	Rhenius, Harro	k. A.
Linke	Martens, Hans-Jürgen	k. A.
	Schönherr, Robert	k. A.
	Bochynski, Hans-Peter	k. A.
FDP	Kirch, Manfred	k. A.
	Goldschmidt, Nico	k. A.
	Sanders, Uwe	k. A.

Piraten	Langbehn, Bastian	k. A.
	Berrakkarasu, Yavuz	k. A.
	Schleusener, Tim	k. A.
	Bussat, Stefanie	k. A.
	Stolzenberg, Detlev	k. A.
	Federsel, Martin	k. A.

Die Mitglieder des Werkausschusses erhielten in 2013 Sitzungsgelder in Höhe von insgesamt EUR 1.748,00.

Lübeck, im Dezember 2014

Entsorgungsbetriebe Lübeck

……..
Direktion

Entsorgungsbetriebe Lübeck, Lübeck
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand 1.1.2013 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Stand 31.12.2013 EUR	Stand 1.1.2013 €	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Stand 31.12.2013 EUR	Stand 31.12.2013 €	Stand Vorjahr €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzreche und ähnliche Rechte und Werte	2.269.379,53	209.412,62	0,00	0,00	2.478.792,15	1.520.194,30	388.982,32	0,00	0,00	1.909.176,62	569.615,53	749.185,23
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	79.894.230,90	9.910.991,60	0,00	1.711.172,92	91.516.395,42	26.627.273,17	3.103.342,04	0,00	36.012,00	29.766.627,21	61.749.768,21	53.266.957,73
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	414.862,24	0,00	0,00	0,00	414.862,24	55.988,74	3.733,00	0,00	0,00	59.721,74	355.140,50	358.873,50
3. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu der Nummer 1 oder 2 gehören	4.497.434,96	0,00	0,00	-1.711.172,92	2.786.262,04	838.432,31	124.183,39	0,00	-36.012,00	926.603,70	1.859.658,34	3.659.002,65
4. Abfall-/Abwasserbehandlungs-/-beseitigungsanlagen	128.113.108,54	273.806,11	0,00	0,00	128.386.914,65	60.931.634,54	5.100.708,12	0,00	0,00	66.032.342,66	62.354.571,99	67.181.474,00
5. Abwassersammlungs-/-transport-/-lagerungsanlagen	374.423.239,21	3.549.279,86	44.357,62	6.412.426,71	384.340.588,16	94.656.611,51	6.555.264,00	17.590,74	0,00	101.194.284,77	283.146.303,39	279.766.627,70
6. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu der Nummer 4 oder 5 gehören	935.501,28	0,00	0,00	0,00	935.501,28	399.866,65	42.610,00	0,00	0,00	442.476,65	493.024,63	535.634,63
7. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	28.196.598,73	3.033.777,40	381.380,62	221.803,56	31.070.799,07	19.435.944,59	2.448.859,05	292.908,27	0,00	21.591.895,37	9.478.903,70	8.760.654,14
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	21.855.165,40	16.370.004,64	0,00	-6.634.230,27	31.590.939,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	31.590.939,77	21.855.165,40
	638.330.141,26	33.137.859,61	425.738,24	0,00	671.042.262,63	202.945.751,51	17.378.699,60	310.499,01	0,00	220.013.952,10	451.028.310,53	435.384.389,75
Immaterielle Vermögengsgegenstände und Sachanlagen	**640.599.520,79**	**33.347.272,23**	**425.738,24**	**0,00**	**673.521.054,78**	**204.465.945,81**	**17.767.681,92**	**310.499,01**	**0,00**	**221.923.128,72**	**451.597.926,06**	**436.133.574,98**
III. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	201.500,00	0,00	0,00	0,00	201.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	201.500,00	201.500,00
2. Beteiligungen	5.050,00	0,00	0,00	0,00	5.050,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.050,00	5.050,00
3. Genossenschaftsanteile	250,00	0,00	0,00	0,00	250,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	250,00	250,00
	206.800,00	0,00	0,00	0,00	206.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	206.800,00	206.800,00
Anlagevermögen Gesamt	640.806.320,79	33.347.272,23	425.738,24	0,00	673.727.854,78	204.465.945,81	17.767.681,92	310.499,01	0,00	221.923.128,72	451.804.726,06	436.340.374,98

Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2013

Entsorgungsbetriebe Lübeck

1. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Die Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) sind als öffentlich-rechtlicher Aufgabenträger für die Abwasser- und Abfallentsorgung, die Straßenreinigung sowie den Winterdienst im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck zuständig.

Im Allgemeinen bewegen sich die EBL mit ihren Dienstleistungen bzw. mit ihrem Geschäftsmodell in einem relativ stabilen Rahmen. Lediglich im Bereich der Straßenreinigung und hier insbesondere des Winterdienstes kann der Geschäftsverlauf ganz wesentlich von externen, nicht planbaren Faktoren, und zwar dem Wetter, beeinflusst werden. Das Jahr 2013 ist dafür ein gutes Beispiel. Der Jahresanfang war geprägt von einem lang anhaltenden Winter mit ungewöhnlich viel Schnee von Mitte März bis Anfang April 2013. Dieses Wetterereignis hat zu hohen Belastungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EBL geführt. Der lange Winter führte auch zu deutlich erhöhten Winterdienstkosten im ersten Halbjahr 2013, die sich belastend auf die Straßenreinigungsgebühr auswirken. Im Ergebnis konnte aber der Betrieb zu jeder Zeit aufrechterhalten und die Verkehrssicherheit an den gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen gewährleistet werden. Die vielen Verbesserungen seit dem Winter des Jahres 2009/10 haben sich positiv ausgewirkt.

Zur Einführung der getrennten Entwässerungsgebühr (Niederschlags- und Schmutzwassergebühr) wurde die neue Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung im März 2013 durch die Bürgerschaft beschlossen. Die Trennung von Schmutz- und Niederschlagswassergebühr gilt ab dem 1. April 2013. Ab Juni 2013 wurden die neuen Bescheide zur Niederschlagswassergebühr an die Grundstückseigentümer versandt. Mit der Niederschlagswassergebühr erheben die EBL erstmalig Gebühren in größerem Umfang in eigener Regie. Dazu wurde ein neues EDV-gestütztes Verfahren zum Erstellen und Verwalten der Gebührenbescheide entwickelt und im Laufe des Jahres 2013 schrittweise eingeführt. Rund 30.400 Gebührenbescheide wurden bis zum Jahresende 2013 an die Grundstückseigentümer versandt. Damit wurde bei den Standardfällen eine Quote von rund 90 % erreicht.

Bereits im Jahr 2010 haben die EBL entschieden, die energetische Verwertung von Bioabfällen mehr in den Fokus zu nehmen. In diesem Jahr wurde die Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) um eine zusätzliche Behandlungslinie zur Verwertung von Bioabfällen erweitert. Neben den Lübecker Bioabfallmengen sollen verstärkt auch Drittmengen behandelt werden. Im Jahr 2013 konnte eine europaweite Ausschreibung des Kreises Steinburg zur Verwertung seiner Bioabfallmengen (rund 9.000 t/a) gewonnen werden. Die Anlieferungen beginnen am 1. Januar 2016. Dieser Erfolg bestätigt die positive Entwicklung der MBA.

Das Inkrafttreten des KrWG im Jahr 2012 wirkte sich im Jahr 2013 erheblich zur Frage der gewerblichen Sammlungen aus. Die Zuständigkeit zur Zulassung von gewerblichen Sammlungen hat in Schleswig-Holstein – entgegen der Wünsche der Kommunen – das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) an sich gezogen. Auswirkungen zeigten sich unmittelbar auf dem Markt für Altkleider bzw. Alttextilien. Diese Fraktion stammt aus privaten Haushalten und ist als Abfall einzuordnen. Die Entsorgung obliegt dem Träger der Abfallbeseitigungspflicht. Die Überlassungspflicht an die EBL besteht nach dem KrWG. Ziel der EBL ist der Aufbau eines einheitlichen, flächendeckenden und hochwertigen Erfassungs- und Verwertungssystems. Auf der Basis einer detaillierten technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Analyse wurde ein neues Sammelsystem mit Depotcontainern entwickelt. Dazu wurde im Jahr 2013 ein Pilotversuch mit 20 Containern im Lübecker Stadtgebiet gestartet. Die Verwertungserlöse für Alttextilien in 2013 zeigten, dass ein verstärktes Engagement sinnvoll ist. Allerdings ist in diesem durch internationalen Handel geprägten Markt, vergleichbar mit dem Altpapiermarkt, zukünftig mit Preisschwankungen zu rechnen.

Im Bereich der Deponie Niemark wurde im 3. Quartal 2013 ein Sickerwasseraustritt im Einflussbereich der Altdeponie festgestellt. Durch den langen und phasenweise sehr trockenen Sommer konnte an einer Stelle im Einzugsgebiet des Glindbruchgrabens Sickerwasser im unmittelbaren Umkreis der Deponie nachgewiesen werden. Zur Feststellung der Ursache und möglicher Handlungsoptionen wurden umfangreiche Untersuchungen durchgeführt. Über den Vorfall wurden sämtliche zuständigen Aufsichtsbehörden, die betroffene Nachbarschaft der Deponie sowie die Überwachungsgremien der EBL umfassend informiert bzw. eingebunden (siehe auch Nachtragsbericht).

Mit dem gesetzlichen Ablagerungsverbot von unbehandelten Abfällen auf Deponien und der Inbetriebnahme der MBA sind die Einlagerungsmengen im Neubereich der Deponie Niemark in den letzten Jahren sehr stark zurückgegangen. Auf der Deponie Niemark bestehen noch freie Kapazitäten von rund 1 Mio. m³ und geschätzte Nachsorgeverpflichtungen von EUR 40,8 Mio. Würden nur eigene Mengen eingelagert werden, müsste die Deponie noch bis zum Jahr 2060 betrieben werden. Im Jahr 2013 wurde deshalb begonnen, ein langfristig angelegtes Bewirtschaftungskonzept für den Neubereich der Deponie Niemark zu entwickeln, das den geänderten Rahmenbedingungen Rechnung trägt. Ziel ist es, durch eine moderate Ausweitung der Einlagerungsmengen, unter anderem durch die Annahme von Drittmengen aus umgebenden Entsorgungsgebieten, die gesamtwirtschaftliche Situation der Deponie zu verbessern ohne die mittelfristige Entsorgungssicherheit in Frage zu stellen. Nach

der derzeit verfolgten Variante könnte eine Verfüllung bis zum Jahr 2035 erreicht sein. Hinsichtlich der Marktsituation war feststellbar, dass in Schleswig-Holstein und der Freien Hansestadt Hamburg ein zunehmendes Interesse an freien Einlagerungskapazitäten besteht.

Der Klärschlamm der Hansestadt Lübeck wurde im Jahr 2013, wie in den Vorjahren, landwirtschaftlich verwertet. Klärschlamm enthält neben Nährstoffen und Spurenelementen, die in der Landwirtschaft sinnvoll verwendet werden können, auch Schwermetalle, organische Schadstoffe und sonstige Inhaltsstoffe, die eine negative Umweltauswirkung haben können. Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften befinden sich in einem Änderungs- und Novellierungsprozess, der deutliche Verschärfungen erwarten lässt. Die EBL haben deshalb beschlossen, langfristige Alternativen zur landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu entwickeln. Eine Lösung soll nach Möglichkeit gemeinsam mit regionalen Partnern erarbeitet werden, die vor ähnlichen Problemstellungen stehen. Dazu wurde gemeinsam mit dem azv Südholstein AöR und der Landeshauptstadt Kiel die Arbeitsgemeinschaft „Kommunale Klärschlammkooperation Schleswig-Holstein“ gegründet. Die Arbeitsgemeinschaft beabsichtigt, nach den gegenwärtigen Konzepten eine gemeinsame Anlage zur thermischen Verwertung von Klärschlamm zu entwickeln.

Die Organisation der EBL wurde im Jahr 2013 umstrukturiert. Zum 1. Januar wurde die ehemalige Abteilung „Grundstücksentwässerung“ in die neue Abteilung „Planung/Neubau“ integriert, um dort Kräfte zu bündeln. Ein Teil der Funktionen wurden in die Sparte Stadtentwässerung verlagert. Grundlegend neu aufgestellt wurde die Abteilung „Personal und Allgemeine Organisation“, die aus der Abteilung „Zentrale Dienste“ hervorgegangen ist. Mit dieser Neuorganisation soll ein klarer Fokus auf die zukünftigen Herausforderungen der Personalarbeit gelegt werden (Personalentwicklung, Betriebliches Gesundheitsmanagement, demographischer Wandel, Führungskräfteentwicklung, etc.).

2. Ertragslage

a) Ertragslage der EBL

Die nachfolgende Übersicht zeigt die handelsrechtliche Ertragslage 2013 im Vergleich zum Vorjahr und zum Planansatz in EUR Mio.:

Ertragslage (Werte in EUR Mio.)	Plan 2013	Ist 2013	Ist 2012	Abweichung Ist 13 zu Ist 12	
Umsatzerlöse	77,9	80,2	79,4	0,8	1,0%
Andere aktivierte Eigenleistungen	0,0	0,5	0,5	0,0	0,0%
Sonstige betriebliche Erträge	3,1	8,7	5,0	3,7	73,7%
Gesamtleistung	**81,0**	**89,4**	**84,9**	**4,5**	**5,3%**
Materialaufwand	-19,5	-18,4	-18,8	-0,4	-2,3%
Materialaufwandsquote	-25%	-23%	-24%		
Rohergebnis	**61,5**	**71,0**	**66,1**	**5,0**	**7,5%**
Personalaufwand	-28,5	-27,7	-26,4	1,3	4,9%
Abschreibungen	-18,4	-17,8	-17,1	0,7	4,1%
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-6,2	-11,7	-16,3	-4,5	-27,8%
Betriebsergebnis	**8,4**	**13,8**	**6,3**	**7,5**	**119,3%**
Finanzergebnis	**-8,1**	**-8,4**	**-8,3**	**0,0**	**0,1%**
EGT*	**0,3**	**5,4**	**-2,1**	**7,5**	**363,--%**
Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0%
Sonstige Steuern	0,0	-0,1	-0,1	0,0	-5,2%
Jahresergebnis	**0,2**	**5,3**	**-2,2**	**7,5**	**339,--%**

* EGT = Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

Im Vergleich zum Planergebnis 2013, das ein Jahresgewinn von EUR 0,2 Mio. vorsah, lag das Jahresergebnis EUR 5,1 Mio. über dem erwarteten Wert. Neben den unter den sonstigen betrieblichen Erträgen verbuchten jedoch nicht geplanten Effekten aus der Gebührenkalkulation, dem Verbrauch der Rückstellung für Gebührenausgleich in Höhe EUR 4,8 Mio., führte die höhere Straßenbaulastträgerpauschale und geringere Aufwendungen beim Personal und bei den Instandhaltungen zu einem höheren Ergebnis als geplant.

Das Geschäftsjahr 2013 schließt mit einem Jahresgewinn von EUR 5,3 Mio. (Vorjahr Jahresfehlbetrag EUR 2,2 Mio.). Die Jahresergebnisse 2013 und 2012 sind geprägt von den Ergebnissen der Gebührennachkalkulationen der entsprechenden Kalkulationsperioden. In 2013 führten die Ergebnisse der Nachkalkulationen im Bereich Abfall und Abwasser insgesamt zu einer Ergebniserhöhung von EUR 1,0 Mio., während das Ergebnis in 2012 aufgrund

der Nachkalkulationen durch Mehraufwendungen von EUR 6,3 Mio. belastet war. Die nicht gebührenfähigen Kosten lagen in Summe bei EUR 1,2 Mio. Den größten Anteil hatte daran die Werkstatt mit EUR 0,6 Mio. (siehe Ertragslage der Sparten). Aus Zinseffekten resultieren EUR 0,3 Mio.

Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich der Umsatz um 1,0 % auf EUR 80,2 Mio. Zum 1. April 2013 wurde die getrennte Abwassergebühr eingeführt, was aber zu keinen Mehreinnahmen führte. Leichte Umsatzsteigerungen konnten in den Bereichen Abfall und Straßenreinigung erzielt werden.

Den gestiegenen Umsatzerlösen stehen um 2,3 % gesunkene Materialaufwendungen (2013 TEUR 18.409) gegenüber, so dass sich die Materialaufwandsquote leicht um 1 % Punkt auf 23 % verringerte.

Die sonstigen betrieblichen Erträge von EUR 8,7 Mio. erhöhten sich durch den Verbrauch der Rückstellung für Gebührenausgleich.

Die Personalaufwendungen von EUR 27,7 Mio. stiegen durch den Aufbau von 2 Mitarbeitern von 545 auf 547, den verstärkten Einsatz von Zeitarbeitskräften und tarifbedingte Lohn- und Gehaltserhöhungen in Höhe von 4,1 % an.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen von EUR 11,7 Mio. verringerten sich im Vergleich zum Vorjahr um EUR 4,5 Mio.

Aufgrund des Kaufes des Grundstückes und des Gebäudes Malmöstraße verringerten sich die Mietaufwendungen. Zudem war im Vorjahr die Zuführung zur Gebührenausgleichsrück-stellung von EUR 6,3 Mio. (2013 EUR 3,8 Mio.) enthalten.

b) Ertragslage der Sparten

Die nachfolgende Übersicht zeigt die handelsrechtlichen Spartenergebnisse 2013 im Vergleich zum Vorjahr und zum Planansatz in TEUR:

	Plan 2013	Ist 2013	Ist 2012	Abweichung Ist 13 zu Ist 12
Abwasser	2.148	7.590	1.058	6.531
Abfallwirtschaft	-137	103	-1.108	1.211
Straßenreinigung	-1.256	-1.774	-1.431	-343
Übrige	-517	-638	-726	89
	238	5.281	-2.208	7.489

Die positive Ergebnisentwicklung gegenüber dem Vorjahr 2012 resultiert im Wesentlichen aus einem geringeren Aufwand TEUR 2.063 (Schwerpunkt geringere aufwandsrelevante Zuführung zur Rückstellung für Gebührenausgleich), höhere Erträge TEUR 4.488 (Schwerpunkt Erträge aus dem ertragswirksamen Verbrauch von Rückstellungen) und geringeren Sondereffekten im Bereich des periodenfremden Aufwands in Höhe von TEUR 938.

In der Abwasserbeseitigung liegt das Ergebnis um TEUR 6.532 über dem Vorjahr. Ursachen hierfür sind die Erträge aus dem Verbrauch der Rückstellung für Gebührenausgleich in Höhe von TEUR 4.827 und ein geringerer Aufwand für die Bildung der Rückstellung für Gebührenausgleich. In 2013 wurden der Gebührenausgleichsrückstellung TEUR 3.839 (Vorjahr TEUR 6.312) zugeführt. Im Wirtschaftsjahr 2013 wurde zum 01.04.2013 die Entwässerungsgebühr unterteilt in eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr. Das Wirtschaftsjahr 2013 brachte der Sparte Entwässerung mit einem abgerechneten Volumen von ca. 11,2 Mio. m³ und abgerechneten Flächen von ca. 13 Mio. m² konstante Gebühreneinahmen. Insgesamt ist die Ertragssituation in der Entwässerung stabil.

Im Vergleich zum Planansatz wurde das Ergebnis unter Berücksichtigung der oben dargestellten Effekte und einer konservativen Planung um TEUR 5.442 überschritten.

Die Abfallwirtschaft hat gegenüber dem Vorjahr ein um TEUR 1.211 besseres Ergebnis erreicht, das auf geringere Instandhaltungskosten und den Wegfall des Sondereffektes des Vorjahres (Korrektur Vorsteuer) zurückzuführen ist. In der Analyse des Ergebnisses ist je-

doch zu berücksichtigen, dass bereits in 2013 eine aufwandsrelevante Rückstellung für Gebührenausgleich in Höhe von TEUR 1.446 resultierend aus der Nachkalkulation enthalten ist. Die positiven Abweichungen im Vergleich zum Plan betragen in den Aufwendungen im Material TEUR -435, Personal TEUR -278 und den Abschreibungen TEUR -189. Der Behälterbestand in der Abfallwirtschaft ist mit einem Zuwachs von ca. 1,6 **%** sehr stabil bei etwa gleichbleibendem Volumen im Restabfall. Gegenüber der Planung ist das Ergebnis Abfall um TEUR 240 besser als geplant.

Das Ergebnis der Straßenreinigung liegt TEUR 343 unter dem Ergebnis des Vorjahres und TEUR 518 unter dem Planergebnis. Der Grund liegt im langen Winter des Jahres 2013 und dem damit verbundenen höheren Materialeinsatz.

Gemeinsam mit der Werkstatt wird das Ergebnis der Bedürfnisanstalten in der obigen Übersicht Ertragslage der Sparten unter der Position Übrige ausgewiesen.

Nachdem in 2011 auf Basis von Sanierungsmaßnahmen die Werkstatt mit einem Ergebnis von TEUR -525 die geplanten Verluste für 2011 in Höhe von TEUR -1.184 mehr als halbieren konnte, stagnierte die Werkstatt in 2012 auf dem Niveau 2011. Diese Tendenz hat sich auch in 2013 mit einem Ergebnis von TEUR -534 fortgesetzt. Die grundlegenden und umfassenden personellen und organisatorischen Veränderungen brauchen Zeit, um Wirkung zu entfalten. Das Sanierungsprogramm „Change“ ist deshalb mit einer Laufzeit von fünf Jahren bis zum Ende des Jahres 2015 aufgelegt worden. Gegenüber dem Jahr 2012 konnte das Ergebnis um TEUR 161 verbessert werden. Der wesentliche Ergebnisbeitrag kam aus der Anpassung der Umlagen. Im Vergleich zum Plan wurde das Ergebnis in 2013 um TEUR 77 unterschritten. Den positiven Abweichungen der Betriebserträge von TEUR 738 standen höhere Materialaufwendungen von TEUR 762 gegenüber. Das operative Ergebnis der Werkstatt beträgt TEUR 138.

Die Bedürfnisanstalten erzielen in 2013 eine Unterdeckung in Höhe von TEUR 44 (Vorjahr Überdeckung TEUR 28), die auf höhere Mietaufwendungen gegenüber dem Vorjahr zurückzuführen ist. Das Ergebnis beinhaltet bereits einen Kostenzuschuss seitens der Hansestadt Lübeck von TEUR 260.

3. Finanzlage

Finanzlage in EUR Mio.	31.12.2013	31.12.2012
Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	**13,1**	**21,8**
Mittelzufluss/-abfluss aus der Investitionstätigkeit	**-28,2**	**-18,8**
Veränderungen im Finanzierungsbereich		
Aufnahme von Krediten	25,9	13,0
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	-12,1	-11,9
Mittelzufluss/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit	**13,8**	**1,1**
Zahlungsmittelveränderung	**-1,2**	**4,1**
Zahlungsmittel 1.1.	4,1	0,0
Zahlungsmittel 31.12.	**2,9**	**4,1**

Die unverändert hohe Investitionstätigkeit führte zu einem Mittelabfluss von rd. EUR 28,2 Mio. (Vorjahr EUR 18,8 Mio.) und konnte durch die Mittelzuflüsse aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von etwa EUR 13,1 Mio. (Vorjahr EUR 21,8 Mio.) und aus der Finanzierungstätigkeit von EUR 13,8 Mio. (Vorjahr EUR 1,1 Mio.) nicht vollständig gedeckt werden. Die liquiden Mittel haben sich um ca. EUR 1,2 Mio. reduziert und betragen zum 31.12.2013 EUR 2,9 Mio. Der Abbau der liquiden Mittel ist insbesondere auf den Aufbau von Forderungen und den Immobilienkauf Malmöstraße zurückzuführen.

Das Investitionsvolumen lag mit rd. EUR 28,2 Mio. (Vorjahr rd. EUR 18,8 Mio.) um EUR 9,4 Mio. über dem Vorjahresniveau. Bereinigt um den Kauf der Liegenschaft Malmöstraße in Höhe von EUR 9,7 Mio. lag das Investitionsvolumen in etwa auf dem Niveau des Vorjahres. Der Schwerpunkt der Investitionen lag wie im Vorjahr in der Stadtentwässerung und dort in der Nacherschließung von Gebieten und dem Erhalt des Kanalnetzes. Hier wurden insgesamt EUR 19,3 Mio. investiert.

Die von der Kommunalaufsicht für Investitionsmaßnahmen genehmigte Kreditaufnahmeermächtigung lag bei EUR 29,7 Mio. (Vorjahr EUR 19,4 Mio.). Den Tilgungen von Bankkrediten in Höhe von rd. EUR 12,1 Mio. stehen Kreditaufnahmen in Höhe von nur EUR 25,9 Mio. gegenüber. Die Nettokreditaufnahme betrug somit EUR 13,8 Mio.

4. Vermögenslage

Die Bilanzsumme beträgt zum 31.12.2013 EUR 478,3 Mio. (Vorjahr EUR 458,2 Mio.).

a) Aktiva

Aktiva in EUR Mio.	**31.12.2013**	**31.12.2012**
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,6	0,8
II. Sachanlagen	451,0	435,3
III Finanzanlagen	0,2	0,2
ANLAGEVERMÖGEN	**451,8**	**436,3**
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte	1,0	0,9
II. Forderungen	22,6	16,7
III. Kassa, Bank	2,9	4,1
UMLAUFVERMÖGEN	**26,5**	**21,9**
SUMME AKTIVA	**478,3**	**458,2**

Der Anteil des langfristigen Vermögens am Gesamtvermögen beträgt 77,8% (Vorjahr 79,2%). Es betrifft das Anlagevermögen gekürzt um die Sonderposten für Zuwendungen und die langfristig gestundeten Forderungen.

b) Passiva

Passiva in EUR Mio.	**31.12.2013**	**31.12.2012**
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	5,1	5,1
II. Rücklagen	116,3	116,5
- Allgemeine Rücklage	2,5	2,5
- Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	59,4	59,4
- Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen	56,5	54,5
III. Gewinn-/Verlustvortrag	-2,2	0,0
IV. Jahresüberschuss (Vj. Jahresfehlbetrag)	5,3	-2,2
EIGENKAPITAL	**126,7**	**119,4**
B. Baukostenzuschüsse und ähnliche	**83,0**	**77,7**
D. Rückstellungen	**54,3**	**60,7**
E. Verbindlichkeiten	**214,2**	**200,4**
Fremdkapital	**351,6**	**338,8**
Bilanzsumme	**478,3**	**458,2**

Das Eigenkapital der Entsorgungsbetriebe Lübeck beläuft sich zum 31.12.2013 auf EUR 126,7 Mio. (Vorjahr EUR 119,4 Mio.).

Die Eigenkapitalquote erreicht einen Wert von 26,5 % (Vorjahr 26,1 %) und unter Berücksichtigung der Absetzung der empfangenen Ertragszuschüsse vom Anlagevermögen 32,0 % (Vorjahr 31,3 %). Ursächlich für die Zunahme der Eigenkapitalquote ist der Jahresgewinn in Höhe von EUR 5,3 Mio.

57,2 % des Fremdkapitals sind dem langfristigen Bereich zu zuordnen.

Die langfristig gebundenen Vermögenswerte sind zu 95,3 % (Vorjahr 93,6 %) durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital gedeckt.

5. Nachtragsbericht

Im Januar 2014 wurde durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck die neue Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung beschlossen. Damit wurden die Abfallgebühren in der Hansestadt Lübeck zum 1. März 2014 im Durchschnitt um etwa 24,8 % erhöht. Mit der Erhöhung werden unter anderem Unterdeckungen aus der Kalkulationsperiode 2008 bis 2010 abgedeckt. Die rechtliche Zulässigkeit dieses Vorgehens wurde von der CDU Fraktion der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck angezweifelt, die in der Folge die Kommunalaufsicht zur Überprüfung eingeschaltet hat. Im April 2014 hat die Kommunalaufsicht das Ergebnis ihrer Prüfungen zur Abfallgebührenkalkulation mitgeteilt. Danach hält die Kommunalaufsicht die Rechtsauffassung der Hansestadt Lübeck für begründet, ein Rechtsverstoß wurde im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt und es besteht kein Anlass für eine kommunalaufsichtliche Beanstandung.

Bis zum Ende des Jahres 2014 wurde - bis auf Sonderfälle und Prüffälle - der Großteil der Grundbescheide zur Niederschlagswassergebühr versandt. Dabei handelt es sich in Summe um etwa 33.600 Gebührenbescheide. Im 1. Quartal 2014 standen insbesondere die Grundstücke im Teileigentum im Fokus. Erwartungsgemäß führte dies zu einem nicht unerheblichen Erläuterungsbedarf gegenüber den betroffenen Teileigentümern. In der Bearbeitung zeigten sich einzelne Sonderfälle. In der Veranlagung sind zum Jahresende 2014 noch etwa 1.100 Grundstücke (3 %) ausstehend. Dabei handelt es sich zum einen um etwa 900 Sonder- und Prüffälle aus der Erhebungsphase, für die aufgrund fehlender oder unplausibler

Angaben bisher kein Bescheid erstellt werden konnte. Für diese Fälle ist ein hoher individueller Ermittlungsaufwand erforderlich, für den in der Einführungsphase keine Ressourcen zur Verfügung standen. Zum anderen sind noch für Grundstücke im Teileigentum, für die Anträge auf getrennte Gebührenbescheide eingereicht wurden, die entsprechenden Bescheide zu erstellen. Auch hier wurde die Bearbeitung zurückgestellt. Da die allgemeine Frist für die Festsetzungsverjährung vier Jahre beträgt, erwächst daraus kein grundsätzliches Risiko für die Einrichtung zum Jahresende 2013. Die ausstehenden Bescheide müssen allerdings spätestens bis zum 31.12.2017 erstellt worden sein.

Ab dem 2. Quartal 2014 wurde die Abarbeitung der Änderungsbescheide und Widersprüche, die zu den Grundbescheiden eingegangen sind und deren Bearbeitung in den allermeisten Fällen zurückgestellt werden musste, forciert. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Eigentümerwechsel, Widersprüche, Änderungsanträge oder Korrekturen. In Summe sind es in etwa noch 5.000 zu bearbeitende Fälle. Aufgrund der großen Anzahl und der Notwendigkeit, das neue System zur Verwaltung der Gebührenbescheide beständig anzupassen, ergeben sich auch zum Jahresende 2014 noch Rückstände. Diese werden im Jahr 2015 systematisch abgearbeitet. Dazu ist auch der Einsatz von Zeitarbeitskräften in Vorbereitung.

Im Rahmen der Einführung der Niederschlagswassergebühr haben etwa 17.000 Grundstückseigentümer den EBL ein SEPA Mandat erteilt, das einen regelmäßigen Einzug der Gebühren ermöglicht. In den Fällen ohne direkten Einzug der Gebühren, in denen Grundstückseigentümer nicht oder nicht fristgerecht gezahlt haben, wurden im Jahr 2014 noch keine Mahnläufe durchgeführt, weil ein EDV gestütztes Mahnverfahren erst nach einem großen Releasewechsel der Buchhaltungssoftware (Microsoft Dynamics NAV 2013 R2) neu eingerichtet werden konnte. Der Systemwechsel wurde im 4. Quartal 2014 erfolgreich durchgeführt. Mit dem zum Jahresende 2014 neu eingerichteten EDV gestützten Mahnverfahren können offene Forderungen im Jahr 2015 systematisch und aktiv verfolgt werden.

Die neue Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung ist nach umfangreichen Vorberatungen durch die Bürgerschaft im November 2014 beschlossen und wird zum 1. Januar 2015 umgesetzt. Die ungewöhnlich starken Winterereignisse in der Kalkulationsperiode 2010 bis 2012 führen zu größeren Abweichungen zu den geplanten Kosten. Nach dem Winter 2010 wurden der Winterdienst und die Abrechnung grundlegend überprüft. Dies führte im Ergebnis dazu, dass aus rechtlichen Gründen mit der neuen Satzung für Winterdienstleistungen eigenständige Klassen eingeführt werden mussten. Die Gebührenreform führt neben anderen Veränderungen zu deutlichen Verschiebungen zwischen einzelnen Gebührenklassen. Die Ergebnisse der Nach- und Vorkalkulation der Straßenreinigungsgebühren machen eine Gebührenanhebung erforderlich. Diese fällt jedoch höchst unterschiedlich

aus. Während sich für etwa 42 % der Grundstücke die Gebühr kaum verändert oder leicht sinkt, entstehen für 58 % der Lübecker Grundstücke Gebührenerhöhungen. Nur für einen relativ kleinen Teil kommt es zu sehr starken Veränderungen der absoluten Gebührenhöhe. Vor diesem Hintergrund wurde eine umfangreiche Kommunikation mit allen betroffenen Parteien durchgeführt.

Im März 2014 konnte eine umfassende Begutachtung der Wassersituation der Deponie Niemark fertiggestellt werden. Damit wurde eine gute Grundlage erarbeitet, aus der verschiedene Aktivitäten zum Betrieb und zur Sicherung der Deponie abgeleitet werden. In Folge des Sickerwasseraustritts im Nordwestbereich der Deponie wurden im Jahr 2014 erste Sofortmaßnahmen umgesetzt. Zwei Fassungsbrunnen wurden überbohrt und die Verlegung eines Teilstücks des Glindbruchgrabens begonnen.

Zur Entwicklung eines nachhaltigen Bewirtschaftungskonzepts für den Neubereich der Deponie Niemark wurden Gespräche mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und den zuständigen Aufsichtsbehörden aufgenommen. Gegen die vorgelegten Konzepte mit dem Ziel einer weiteren Öffnung der Deponie für andere Gebietskörperschaften und einer Verkürzung des Ablagerungsbetriebs (siehe Geschäfts- und Rahmenbedingungen) bestanden keine Bedenken. Die Einlagerungsmengen wurden im Jahr 2014 entsprechend erhöht.

Im 1. Quartal 2014 wurde das erste Elektroauto der EBL in Betrieb genommen.

6. Risikobericht

Aus heutiger Sicht ist keine Risikoentwicklung erkennbar, die den Fortbestand der EBL gefährden könnte.

Zentralbereich

Niederschlagswassergebühr

Seit Mitte Juni 2013 werden die neuen Bescheide zur Niederschlagswassergebühr an die Grundstückseigentümer versandt. Erfahrungsgemäß führt solch ein grundlegender Systemwechsel zu einer vielfachen Prüfung der Bescheide und der Rechtsgrundlagen durch die betroffenen Gebührenschuldner. Aus der Anzahl und dem Inhalt der bisher erfolgten Widersprüche ist daraus kein substanzielles Risiko für die Erhebung der Gebühren zu erkennen;

bei den ca. 1.200 Widersprüchen handelt es sich zum Großteil um Änderungsanträge. Mit der Niederschlagswassergebühr erheben die EBL Gebühren erstmalig im größeren Umfang und in einem automatisierten Verfahren direkt bei den Gebührenschuldnern. Dazu wurde ein neues Verfahren zum Erstellen und Verwalten der Gebührenbescheide entwickelt. Dieses ist aufgrund diverser Anpassungsnotwendigkeiten auch 2014 noch in der weiteren Entwicklung. Aufgrund der großen Anzahl an neben dem normalen Tagesgeschäft zu betreuenden Fällen ergeben sich Bearbeitungsrückstände, insbesondere bei speziellen Fallkonstellationen (siehe Nachtragsbericht). Durch organisatorische Maßnahmen wurde sichergestellt, dass eine geordnete nachträgliche Bearbeitung gewährleistet ist. Sowohl die grundstücksbezogenen Informationen aus dem Erhebungsverfahren als auch die digitalisierten Bescheide aus der Veranlagung sind in einer elektronischen Akte systematisch abgelegt und nach Fallgruppen kategorisiert. Für alle Arbeitsabläufe wurden Prozessbeschreibungen angelegt. Aus gegenwärtiger Sicht ist mit einem stabilen Prozess – von der Erstellung des Bescheides bis zur Zahlungsabwicklung in den EDV Systemen – bis zum Jahresende 2015 zu rechnen.

Mit Einführung der Niederschlagswassergebühr sind das Buchungsvolumen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen Prozesse der EBL sprunghaft angestiegen. Mehr als 30.000 neue Kunden führen zu einem erheblich ausgeweiteten Arbeitsvolumen. Die EBL haben darauf bisher mit dem Einsatz von befristeten Personalressourcen reagiert. Auf der Basis der bisherigen Erfahrungen ist erkennbar, dass Strukturanpassungen im Rechnungswesen erforderlich sein werden. Entsprechende Überlegungen sind nach Bewältigung der Einführungsphase für den nachfolgenden Regelbetrieb anzustellen. Unabhängig davon haben sich die Anforderungen an die Qualität und die Quantität im Rechnungswesen und im Controlling kontinuierlich erhöht, so dass sich auch hieraus der Bedarf für eine Weiterentwicklung ergibt.

Gebäude und technische Infrastruktur

Die EBL betreiben neben dem Kanalnetz eine umfassende technische Infrastruktur und nutzen zahlreiche Gebäude für ihre Aktivitäten (Klärwerke, Pumpwerke, Deponie, Mechanisch-Biologische Abfallbehandlung, Biomassewerk, BHKWs, Sortieranlage, Fuhrpark, Hallen und Gebäude), die zum Teil erheblich in die Jahre gekommen sind und die nach den einschlägigen Regelwerken zu erhalten oder auszubauen sind. Hier hat der Gesetzgeber in vielen Bereichen, wie beispielsweise Energieeinsparung, Arbeitssicherheit oder Brandschutz, die einzuhaltenden Standards kontinuierlich erhöht. In den älteren Objekten ist ein nicht genau be-

zifferbarer Investitions- und Sanierungsstau vorhanden. Eines der zukünftigen Objekte wird die Sanierung des Gebäudes der Werkstatt mit einem Investitionsbedarf von in etwa EUR 3,0 Mio. sein.

Sparte Stadtreinigung

Deponie Niemark

Der im Jahr 2013 festgestellte Sickerwasseraustritt wurde in einem umfangreichen Verfahren untersucht und ausgewertet. Gegenmaßnahmen (siehe Nachtragsbericht) wurden entwickelt und umgesetzt bzw. befinden sich in der Umsetzung. Für finanzielle Auswirkungen wurde in der Deponienachsorgerückstellung bereits in der Vergangenheit mit einem Betrag von EUR 6 Mio. Vorsorge getroffen. Durch umfangreiche Untersuchungen und Gutachten zur Wassersituation der Deponie Niemark wurden gute Grundlagen zur zukünftigen Überwachung des Deponiekörpers gelegt. Zukünftig ist ein Schaden mit negativen Umweltauswirkungen grundsätzlich nicht auszuschließen. Bei der Altdeponie handelt es sich um eine Deponie, die vor 50 Jahren, anfangs noch ohne jede Sicherungsmaßnahmen, angelegt wurde.

Werkstatt

Im Jahr 2010/11 wurde ein Konzept zur Sanierung der Werkstatt der EBL aufgestellt. Nach dem ursprünglichen Ziel soll durch verschiedenste Maßnahmen das Ergebnis um EUR 1 Mio. verbessert werden, um das Ergebnis des Betriebszweigs bis zum Ende des Jahres 2015 auf null zu stellen. Ein negatives Ergebnis der Werkstatt im Jahresabschluss der EBL kann nicht durch Gebühren, sondern nur durch andere Überschüsse ausgeglichen werden. Das Sanierungskonzept wurde zwischenzeitlich fortgeschrieben. Mit der Anpassung Ende 2013 wurden zusätzliche Personalressourcen aufgebaut. Die Organisation und das Leistungsvermögen der Werkstatt haben sich stark verbessert. Der Restrukturierungsprozess stagnierte in 2013. Zur besseren Steuerung und Überwachung der Ergebnisentwicklung der Werkstatt wurden zum Jahresende erweiterte Controllingwerkzeuge eingeführt. Beispielsweise wird mit speziellen Erfassungsgeräten der Zeitaufwand der Mitarbeiter genauer erfasst und unmittelbar den Arbeitsaufträgen zugeordnet. Am Ursprungsziel des Sanierungskonzepts für die Werkstatt wird festgehalten.

Straßenreinigungsgebühr

Die Straßenreinigungsgebühren wurden zum 1. Januar 2015 mit einer neuen Satzung angepasst (siehe Nachtragsbericht). Der neuen Satzung liegt eine grundlegende Reform der Gebührensystematik zugrunde. Neu eingeführt wurden eigene Reinigungsklassen für Winterdienst. Daraus ergeben sich erhebliche Verschiebungen in den bisherigen Gebührenklassen. Für eine der Anzahl nach kleine Gruppe von Grundstückseigentümern ist die Gebührenreform mit erheblichen Gebührensteigerungen verbunden. Es besteht das Risiko, dass es zu Klagen gegen die Satzung kommen könnte. Aufgrund der umfangreichen Vorbereitungen und Prüfungen für die neue Satzung besteht aus heutiger Sicht kein Zweifel an dem Bestand der Satzung im Rahmen eines gerichtlichen Überprüfungsverfahrens. Allerdings bestehen in Schleswig-Holstein zu einzelnen Grundparametern der Kalkulation keine gesetzlichen Regelungen, so dass hier gerichtliche Entscheidungen zu anderen Ergebnissen kommen könnten.

Abfallgebühr

Die Abfallgebühren wurden zum 1. März 2014 angepasst (siehe Nachtragsbericht). Gegen die inzwischen erlassenen Bescheide mit den neuen Gebührensätzen wurden von einzelnen Grundstückseigentümern mit Unterstützung vom Haus- und Grundbesitzerverein Lübeck e.V. Widersprüche eingelegt. Dabei steht die Frage im Vordergrund, ob das von der Hansestadt Lübeck gewählte Verfahren zum Ausgleich von Unterdeckungen aus Vorperioden in Schleswig-Holstein zulässig ist. Diese Rechtsfrage soll mit Unterstützung des Verbands durch eine Musterklage geklärt werden. Es liegt noch keine Begründung seitens des möglichen Klägers vor, so dass das rechtliche Risiko nicht abgeschätzt werden kann.

Sparte Stadtentwässerung

Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen

Die Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen stellt den Unterschiedsbetrag zwischen den in den Vorjahren tatsächlich erwirtschafteten kalkulatorischen Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerten und den handelsrechtlichen Abschreibungen des Anlagevermögens dar.

Im Jahresabschluss nach dem HGB wird diese zum 31.12.2013 mit einem Betrag von EUR 59,5 Mio. ausgewiesen. Die entsprechend nach dem KAG ermittelte Rücklage beträgt

zum Stichtag 31.12.2013 EUR 92,4 Mio. Zwischen den beiden Positionen besteht eine Differenz von EUR 32,9 Mio. Die Unterdeckung der Rücklage nach HGB ist in der Vergangenheit durch Verluste in einzelnen Betriebszweigen und durch Zinseffekte entstanden. Die abweichende Entwicklung der Rücklagen ist durch systematische Unterschiede in den beiden Rechenwerken gegeben. Im HGB-Abschluss werden die Ergebnisse aller Betriebszweige nicht getrennt betrachtet. Es wird nicht zwischen den einzelnen gebührenrechnenden Einrichtungen oder den Hilfsbetrieben unterschieden. Unterdeckungen der Sparte Stadtreinigung in der Vergangenheit wurden beispielsweise durch den Differenzbetrag aus den Abschreibungen zwischen HGB und KAG der Sparte Stadtentwässerung quasi ausgeglichen. Gebührenrechtliche Unterdeckungen, die durch Nachkalkulationen in Folgejahren ausgeglichen werden können, werden die entstandene Differenz wieder reduzieren. So tragen die aktuellen Gebührensatzungen für Abfall und Straßenreinigung zu einem Abbau der Differenz von EUR 32,9 Mio. um den Betrag von rund EUR 18,0 Mio. in den Jahren 2014 bis 2018 bei. Aus heutiger Sicht verbleibt eine Differenz in der Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen in der Höhe von EUR 15,0 Mio., die in der Zukunft nicht aus Gebühren, sondern nur aus anderen Überschüssen ausgeglichen werden kann.

Sanierung Kanalnetz

Das Kanalnetz stellt den wertmäßig mit Abstand größten Vermögenswert der EBL dar. Es handelt sich dabei auch um das mit Abstand größte Infrastrukturvermögen der Hansestadt Lübeck. Um den Wert dieses Vermögens langfristig zu erhalten, ist eine regelmäßige Instandsetzung und Reparatur erforderlich. Je nach Zustand sind Teilabschnitte neu zu errichten. Ohne einen kontinuierlichen Ansatz erwächst das Risiko einer Häufung von Schäden, die zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Stadtinfrastruktur führen können, und von Gebührensprüngen, weil Mittel nicht gleichmäßig eingesetzt werden. Die EBL haben hier einen grundsätzlichen Nachholbedarf in ihrem Netz erkannt und werden schrittweise Konzepte entwickeln, um eine Substanzerhaltung bei einer möglichst stabilen Gebührenentwicklung zu realisieren. Im Rahmen des aufzustellenden mittel- /langfristigen Konzepts für das Kanalnetz wird einem ausgewogenen Investitionsplan und dessen Finanzierung eine bedeutende Rolle zukommen. Dazu sind neben dem Tagesgeschäft qualifizierte personelle und organisatorische Ressourcen erforderlich, die schrittweise eingerichtet werden sollen.

7. Prognosebericht

Der in der Sitzung der Bürgerschaft am 30. Januar 2014 beschlossene Wirtschaftsplan für das Jahr 2014 weist ein positives Ergebnis in Höhe von TEUR 9.776 aus. Darin sind erhöhte Einnahmen von EUR 1,5 Mio. aus der Anpassung der Straßenreinigungsgebührensatzung enthalten. Nachdem diese nach umfangreichen Vorarbeiten erst zum 1. Januar 2015 Wirkung entfaltet hat, wird das Ergebnis für das Jahr 2014 entsprechend geringer ausfallen. Andere negative Einflüsse, wie die über den Planannahmen liegenden tariflichen Erhöhungen der Personalkosten, konnten durch gegenläufige Maßnahmen ausgeglichen werden. Nach dem bisherigen Verlauf des Jahres ist zu erwarten, dass das endgültige Jahresergebnis knapp erreichbar ist.

Für das Jahr 2014 sind Investitionen in Höhe von TEUR 29.582 und eine Kreditaufnahme von TEUR 15.654 laut Wirtschaftsplan 2014 geplant.

Lübeck, 22. Dezember 2014

Entsorgungsbetriebe Lübeck

Dr. Jan-Dirk Verwey

Direktor

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Entsorgungsbetriebe Lübeck, Lübeck, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Durch § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 1 Nr. 3 Kommunalprüfungsgesetz Schleswig-Holstein unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gem. § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Lübeck, 14. Juli 2015

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Herbers
Wirtschaftsprüfer

gez. Wiesing-Weißbarth
Wirtschaftsprüferin

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2015/02850
öffentlich

Lübeck, 23.06.2015

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck

Bearbeitung: Liane Hilgendorf (E-Mail: liane.hilgendorf@ebhl.de Telefon: 70760-300)

Abwasserbeseitigungskonzept 2013 – 2017 für die Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
15.07.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
10.09.2015	Werkausschuss EBL	Öffentlich	zur Vorberatung
22.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Das Abwasserbeseitigungskonzept 2013 – 2017 für die Hansestadt Lübeck (Anlage 1) wird beschlossen.

2. Im Einzugsgebiet der Hansestadt Lübeck werden einzelne Grundstücke auf Dauer nicht an das zentrale Entwässerungssystem angeschlossen. Diese Grundstücke werden mit dem Abwasserbeseitigungskonzept festgelegt (Anlage 2.6, Abwasserbeseitigungskonzept). Die Schmutzwasserbeseitigung für diese Grundstücke erfolgt auf Dauer über dezentrale Entwässerungssysteme (Kleinkläranlagen oder Abfuhr aus Sammelgruben).

3. Für die Grundstücke, die dauerhaft nicht angeschlossen werden und auf denen das Schmutzwasser über eine den Regeln der Technik genügende Kleinkläranlage beseitigt werden soll, soll die Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutzwasser von der Hansestadt Lübeck auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke durch Auflistung der Grundstücke in der Entwässerungssatzung übertragen. Diese Liste der Grundstücke wird mit dem Abwasserbeseitigungskonzept fortgeschrieben und neu festgelegt (Anlage 2.7).

4. Für Grundstücke, auf denen eine Versickerung oder Direkteinleitung von Niederschlagswasser in Gewässer möglich ist und die nicht an die Kanalisation angeschlossen sind, soll die Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser von der Hansestadt Lübeck auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke durch Auflistung der Grundstücke in der Entwässerungssatzung übertragen werden. Diese Grundstücke werden mit dem Abwasserbeseitigungskonzept fortgeschrieben und neu festgelegt (Anlage 2.8, 2,9, 2.10).

5. Das Abwasserbeseitigungskonzept ist in regelmäßigen Abständen, in der Regel alle fünf Jahre, sowie bei wesentlichen Änderungen der bisher vorgesehenen Abwasserbeseitigung in der Hansestadt Lübeck der Bürgerschaft erneut vorzulegen.

6. Über Anpassungen und Fortschreibungen des Abwasserbeseitigungskonzeptes ist zwischenzeitlich dem Werkausschuss zu berichten. Die Investitionsplanung des Abwasserbeseitigungskonzepts wird durch den Wirtschaftsplan der Entsorgungsbetriebe Lübeck jährlich angepasst.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

- Bereich Recht
  keine rechtlichen Bedenken, Hinweis wurde eingearbeitet
- Bereich Beteiligungscontrolling
  zur Kenntnis genommen
- Bereich Lübeck Port Authority
  keine Bedenken, Hinweis wurde eingearbeitet
- Bereich Wirtschaft, Hafen und Liegenschaften, keine Stellungnahme
- Bereich Umwelt- Natur- und Verbraucherschutz
  Keine Bedenken, Hinweis wurde eingearbeitet
- Bereich Stadtplanung und Bauordnung
  keine Bedenken, Anmerkungen werden berücksichtigt
- Bereich Stadtgrün und Verkehr
  keine Bedenken
- Stadtwerke Lübeck
  keine Stellungnahme

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

- [ ] Ja
- [X] Nein

Die Maßnahme ist:

- [ ] neu
- [ ] freiwillig
- [X] vorgeschrieben durch: Landeswassergesetz

Finanzielle Auswirkungen:

- [X] Nein
- [ ] Ja

Begründung:

Die Hansestadt Lübeck ist durch das Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG) im Rahmen der Selbstverwaltung zur Abwasserbeseitigung in ihrem Gemeindegebiet verpflichtet. Diese Verpflichtung umfasst sowohl Schmutzwasser, als auch Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen. Die Gemeinden können aufgrund ihrer örtlichen Planungen nach Maßgabe des LWG die Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf den gewerblichen Betrieb oder die Betreiberin oder den Betreiber einer Anlage übertragen. Dazu ist ein Abwasserbeseitigungskonzept aufzustellen und durch die Wasserbehörde genehmigen zu lassen. Das hier vorliegende Abwasserbeseitigungskonzept ist die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2008-2012. Grundlegende Änderungen des Abwasserbeseitigungskonzeptes sind nicht beabsichtigt. Die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen hinsichtlich des Bestandes der Kanalisation, der geschlossenen Verträge und der Nacherschließung wurden in das

vorliegende Konzept eingearbeitet. Von der Möglichkeit die Abwasserbeseitigungspflicht auf einzelne Grundstückseigentümer zu übertragen, wurde bereits in der Entwässerungssatzung vom 28.02.2011 Gebrauch gemacht. Wesentliche Ergänzung dieser Fortführung des Abwasserkonzeptes ist die Auflistung der Gewässeranliegergrundstücke zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser.

Beschlusspunkt 1
Da das Abwasserbeseitigungskonzept ein bedeutsamer planerischer Beitrag für die Bau- und Siedlungsentwicklung ist, wird es hiermit der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorgelegt.

Nach Beschlussfassung der Bürgerschaft wird das Abwasserkonzept der Wasserbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Beschlusspunkte 2 bis 4
Das Abwasserbeseitigungskonzept ist mit der Genehmigung durch die Wasserbehörde die Voraussetzung für eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht, sowohl für Schmutzwasser, als auch für Niederschlagswasser. Die Übertragung erfolgt jeweils in der Entwässerungssatzung. Nach der Genehmigung des Abwasserkonzeptes durch die Wasserbehörde wird eine entsprechende Entwässerungssatzung eigenständig in das Verfahren gegeben, mit der die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für konkret bezeichnete Grundstücke vorgenommen wird. Die Beschlusspunkte 2 bis 4 zu dieser Vorlage legen diese Grundstücke fest.

Beschlusspunkt 5
Das Abwasserbeseitigungskonzept ist regelmäßig fortzuschreiben. Es ist vorgesehen, einen aktuellen Stand alle fünf Jahre der Bürgerschaft vorzulegen.

Beschlusspunkt 6
Das Abwasserbeseitigungskonzept enthält nach den Vorgaben des LWG auch Angaben aus dem Investitionsplan, die sich naturgemäß in kürzeren Zeiträumen ändern können. Änderungen werden regelmäßig dem Werkausschuss mitgeteilt und im Wirtschaftsplan der Entsorgungsbetriebe Lübeck berücksichtigt.

Anlagen:
Abwasserbeseitigungskonzept 2013 – 2017 – Text V2.2

2.6 Dauerhaft nicht angeschlossen mit Lagebezeichnung

2.7 Tabelle Übertragung Abwasserbeseitigungspflicht SW

2.8 Kleingartenanlagen Tabelle der Übertragung Fortschreibung 2013-2017

2.9 Tabelle der Übertragung RW Gewässeranlieger 2015

2.10 Tabelle der Übertragung RW dauerhaft nicht angeschlossen 2015

Die weiteren Anlagen liegen den Fraktionen vor.

Senator Bernd Möller

Hansestadt Lübeck

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Abwasserbeseitigungskonzept 2013 – 2017

Vorlagenfassung

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....4-5

1. Einleitung

1.1 Gesetzliche Grundlagen.....6

1.2 Aufbau des Abwasserbeseitigungskonzeptes.....6

1.3 Fortführung des Abwasserbeseitigungskonzeptes.....7

2. Übersicht über den Stand der Abwasserbeseitigung

2.1 Gewässer- und Bodenverhältnisse in Lübeck.....7

2.2 Kanalisation

2.2.1 Allgemeines.....8

2.2.2 Mischwasserkanalisation.....9

2.2.3 Schmutzwasserkanalisation.....10

2.2.4 Regenwasserkanalisation.....11-13

2.3 Klär- und Pumpwerke

2.3.1 Pumpwerke.....13

2.3.2 Zentralklärwerk.....14-15

2.3.3 Kläranlage Priwall.....15

2.3.4 Klärschlammentsorgung 16-17

2.4 Abwasseranlagen Dritter

2.4.1 Abwasserbeseitigung durch Nachbargemeinden und Verbände.....18-19

2.4.2 Abwasserübernahme von Nachbargemeinden.....20

2.4.3 Wasserverbände und Gewässerunterhaltung im Stadtgebiet Lübeck....20

2.4.4 Abwasserbeseitigung durch Gewerbebetriebe.....21-22

2.4.5 Kleinkläranlagen und Sammelgruben.....22

2.4.6 Abwasserbeseitigung in Kleingartenanlagen.....23

2.4.7 Beseitigung von Schiffsabwasser.....23

3. Geplante Maßnahmen

3.1 Allgemeines.....24

3.2 Einfluss der Stadtplanung auf die Planung der Kanalisation.....25

3.3 Einfluss des Klimawandels auf die Kanalisation.....25-26

3.4 Grundsätze der Investitionsplanung.....26

3.5 Ziele der Investitionsplanung.....26

3.6 Investitionsprojekte bis 2019 (1. Zeitstufe).....27-28

3.7 Investitionsplanung für die darauffolgenden 7 Jahren (2. Zeitstufe).....28

3.8 Investitionsplanung ab 2027 (3. Zeitstufe).....28

4. Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

4.1 Schmutzwasser

4.1.1 Schmutzwasser – Nachbargemeinden.....29

4.1.2 Schmutzwasser – Gewerbebetriebe.....29

4.1.3 Schmutzwasser – Nacherschließungsgebiete.....29

4.1.4 Schmutzwasser – dauerhaft ohne Anschluss an Kanal.....30

4.2 Niederschlagswasser

4.2.1 Niederschlagswasser – Gewässeranlieger.....30

4.2.2 Niederschlagswasser – B- Plangebiete……31

4.2.3 Niederschlagswasser – Nacherschließungsgebiete……31

4.2.4 Niederschlagswasser – dauerhaft ohne Anschluss……31

4.2.5 Niederschlagswasser – Kleingartenanlagen……31

4.2.6 Niederschlagswasser – Bahnanlagen……32

4.2.7 Niederschlagswasser – Flughafen……32

5. Abschluss……32

Anlagenverzeichnis……33-35

Quellenverzeichnis……36-37

Abkürzungsverzeichnis:

A		
	AW	Abwasser
	azv	Abwasserzweckverband
B		
	BA	Bauabschnitt
	BHKW	Blockheizkraftwerk
	B-Plan	Bebauungsplan
	Bio	Biologie
	BSB5	Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen
C		
D		
	DIN 4261	Technisches Regelwerk zum Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen
	DR-Ltg.	Druckrohrleitung
E		
	EBL	Entsorgungsbetriebe Lübeck
	EW	Einwohnerwert
	EWS	Entwässerungssatzung
F		
G		
	GE	Gewerbegebiet
	GEP	Generalentwässerungsplan
	Gew	Gewässer
	GIS	Geografisches Informationssystem
	GPV	Gewässerpflegeverband
	GWh	Gigawattstunden
H		
	HL	Hansestadt Lübeck
	HS	Hauptsammler
	HTC	Hydrothermale Carbonatisierung
I		
	I-Plan	Investitionsplan
J		
K		
	KA	Kläranlage
	KW	Klärwerk
L		
	LANU	Landesamt für Natur und Umwelt
	LWG	Landeswassergesetz (Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein)
M		
	MBA	Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage
	Mg	Megagramm (neue Gewichtsangabe für Tonne)
	MW	Mischwasser
	M	Maßstab
N		
	NW	Niederschlagswasser
	NHN	Normalhöhennull (entspricht etwa Meereshöhe)
O		

P		
	PFT	Perfluorierte Tenside
	PW	Pumpwerk
	PDF	Portable Document Format (Dateiformat)
Q		
R		
	RKB	Regenklärbecken
	RRB	Regenrückhaltebecken
	RÜ	Regenüberlauf
	RÜB	Regenüberlaufbecken
	RW	Regenwasser
S		
	StUA	Staatliches Umweltamt
	SW	Schmutzwasser
T		
	TV-Inspektion	Kanalkamerainspektion
U		
	UWBHL	Untere Wasserbehörde der Hansestadt Lübeck
V		
W		
	WBV	Wasser- und Bodenverband
	WHG	Wasserhaushaltsgesetz
	WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie
	WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt
X		
Y		
Z		
	ZKW	Zentralklärwerk
	ZVO	Zweckverband Ostholstein

Einleitung

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)[1] und das Wasserhaushaltsgesetz (WHG)[2] bilden die wasserrechtlichen Grundlagen für die öffentliche Abwasserbeseitigung. Im Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWG)[3] werden dazu weitere detaillierte Anforderungen gestellt. Auf kommunaler Ebene werden die abwassertechnischen Belange durch die Entwässerungssatzung (EWS)[4] geregelt.
Dieser rechtliche Rahmen verpflichtet die Hansestadt Lübeck zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung, die auch das Errichten, Erweitern und Sanieren von Abwasseranlagen umfasst.
Die Gemeinden können aufgrund ihrer örtlichen Planungen (Abwasserbeseitigungskonzept) nach Maßgabe des LWG die Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf den gewerblichen Betrieb oder die Betreiberin oder den Betreiber einer Anlage übertragen.

1.2 Aufbau des Abwasserbeseitigungskonzeptes

Mit diesem Abwasserbeseitigungskonzept legt die Hansestadt Lübeck gegenüber der Wasserbehörde dar, wie das Abwasser im gesamten Stadtgebiet beseitigt wird.

In einem Erläuterungsbericht, Tabellen sowie Lage- und Übersichtsplänen werden folgende Angaben gemacht:

1) Vorhandene und geplante Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung und deren Einzugsgebiete; bei den geplanten Anlagen der Zeitpunkt der voraussichtlichen Fertigstellung und Inbetriebnahme,

    1. Zeitstufe (die ersten 5 Jahre)
    In dieser Zeitstufe wird konkret das geplante Jahr des Baubeginns und das Investitionsvolumen für jede Maßnahme angegeben.
    Anm.: In der Vorlage wurden die Kostenangaben durch Kreuze ersetzt.

    2. Zeitstufe (die 7 Jahre danach)
    Das Jahr des voraussichtlichen Baubeginns ist nicht angegeben. Der Baubeginn erfolgt voraussichtlich innerhalb dieser 7 Jahre.

    3. Zeitstufe (nach den 12 Jahren)
    In diesen Zeitabschnitt werden alle Maßnahmen eingeordnet, die frühestens nach Ablauf von 12 Jahren begonnen werden können.

2) Benennung der Teile der Gemeindegebiete, die nicht durch Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde, sondern durch Nachbargemeinden, Gewerbebetriebe, Abwassergenossenschaften und insbesondere durch Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben entsorgt werden.

3) Benennung der Teile des Gemeindegebietes mit der Beseitigung des Niederschlagswassers aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen durch die Grundstückseigentümer.

[1] „WRRL“, http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/WasserMeer/02_WRRL/ein_node.html
[2] „WHG“, http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/whg_2009/gesamt.pdf
[3] „LWG“, http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/
[4] „EWS“, http://www.entsorgung.luebeck.de/fakten/satzungen/entwaesserung/

Das Abwasserkonzept wird in digitaler Form innerhalb der Verwaltung der Hansestadt Lübeck zu Planungszwecken verfügbar gemacht. Für die Genehmigung durch die Wasserbehörde wird je ein Druckexemplar für die Wasserbehörde und die Entsorgungsbetriebe erstellt.

1.3 Fortführung des Abwasserbeseitigungskonzeptes

Das Abwasserbeseitigungskonzept wird regelmäßig in Abständen von fünf Jahren sowie bei wesentlichen Änderungen der bisher vorgesehenen Abwasserbeseitigung fortgeschrieben und der Wasserbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Das hier vorliegende Abwasserbeseitigungskonzept ist die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2008-2012[5]. Grundlegende Änderungen des Abwasserkonzeptes sind nicht beabsichtigt. Die Änderungen hinsichtlich des Bestandes der Kanalisation, der geschlossenen Verträge und der Nacherschließung wurden in das Konzept eingearbeitet. Wesentliche Ergänzung dieser Fortführung ist die Auflistung der Gewässeranliegergrundstücke zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser.

2. Übersicht über den Stand der Abwasserbeseitigung

2.1 Allgemeine Angaben, Gewässer- und Bodenverhältnisse in Lübeck

Die Hansestadt Lübeck hat eine Gesamtfläche von 21.414 ha mit einer Höhe von 0,0 m bis 37 m über NHN. Hiervon sind ca. 5.099 ha Wohnbau-, Gewerbe-, Industrie- und Verkehrsflächen. Die höchste Geländehöhe der Innenstadt beträgt NHN +16 m [6].

Nach Auswertungen des Deutschen Wetterdienstes beträgt der mittlere jährliche Niederschlag 639 mm und die Intensität des 1x jährlich überschrittenen 15-Minutenregens mit 106 $l/(sxha)$[7]. Bemessungsrelevante Niederschläge treten im Sommerhalbjahr zwischen Ende Juni und Anfang September auf. Die lang anhaltenden winterlichen Niederschläge führen zu hohen Abflüssen in den kleinen Fließgewässern und einem Anstieg des Grundwasserstandes, sind aber für die Bemessung der Kanalisation nicht relevant.

Hochwasser durch Sturmfluten oder infolge von Rückschwappeffekten in der Ostsee tritt in den Monaten November bis März auf. Der Tidenhub hat keinen wesentlichen Einfluss auf den Wasserstand. Hochwasserereignisse mit Wasserständen von NHN +1,50 m sind mit 5-jähriger, Wasserstände von NHN +1,70 m sind mit 10-jähriger und Wasserstände von NHN +2,32 m mit 100-jähriger Wiederkehrhäufigkeit zu erwarten[8].

Das höchste in Lübeck am Pegel Bauhof beobachtete Hochwasser betrug 8,37 m.[9]
Das entspricht einer Höhe von NHN +3,37 m.

Für die Bemessung der Kanalisation ist das Zusammentreffen von Starkregenereignissen und Hochwasserereignissen ausgewertet worden. Ergebnis dieser Auswertung ist, dass ein Wasserstand

[5] Entsorgungsbetriebe Lübeck, Abwasserbeseitigungskonzept 2008-2012
[6] Hansestadt Lübeck, Bereich Logistik, Statistik und Wahlen, Statistisches Jahrbuch 2012
[7] Deutscher Wetterdienst, Zentralamt, Gutachten über Niederschlagshöhen, 06.04.1973
[8] „Wasserstände“, http://www.meeresgeodatenzentrum.de/de/Produkte/Buecher/Berichte_/Bericht39/Bericht39D.pdf
[9] „Hochwasser“, http://www.wsa-luebeck.wsv.de/wasserstrassen/gewaesserkunde/historisch/pdf/LuebeckBauhof.pdf

in den Gewässern Untertrave, Stadt- und Kanaltrave in Zeiten mit Starkniederschläge in einer Höhe von maximal NHN + 0,25 m zu erwarten ist[10].

Das Stadtgebiet wird von Süd-West nach Nord-Ost von den großen Fließgewässern Elbe-Lübeck-Kanal, Trave, Kanaltrave, Stadtgraben und Untertrave durchflossen. In diese Gewässer wird das Niederschlagswasser aus der Innenstadt und den dicht bebauten Stadtgebieten ohne Rückhaltung eingeleitet.

Die kleineren Fließgewässer, wie z.B. die Wakenitz, der Flutgraben, der Fackenburger Landgraben, die Rothebek, die Medebek und der Kücknitzer Mühlenbach nehmen das Niederschlagswasser der Randgebiete auf. Vor der Einleitung aus der Regenwasserkanalisation in die kleinen Fließgewässer findet z.T. eine Rückhaltung und Behandlung statt.

Die Boden- und Grundwasserverhältnisse sind eiszeitlich geprägt und stellen sich im Stadtgebiet sehr unterschiedlich dar. In Travemünde herrschen sehr dichte Böden mit z.T. hohen Grund- und Stauwasserständen vor, während in Kücknitz und Schlutup gut durchlässige Böden überwiegen. Im übrigen Stadtgebiet ist mit einem kleinräumigen Wechsel der Boden- und Grundwasserverhältnisse zu rechnen. Das Landesamt für Natur und Umwelt hat im Auftrag der Entsorgungsbetriebe Lübeck eine umfassende Auswertung der Bodendaten hinsichtlich der Durchlässigkeit und der Grundwasserstände vorgenommen und in Karten dargestellt[11].

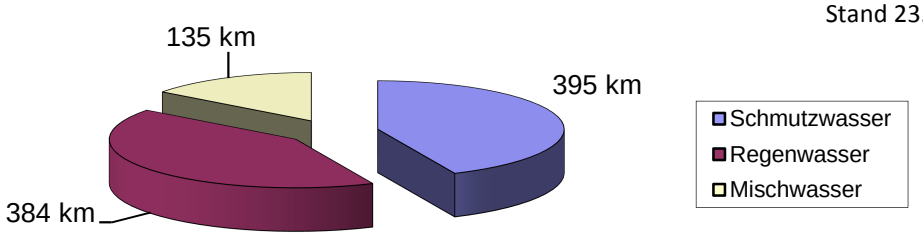
2.2 Kanalisation

2.2.1 Allgemeines

Mit dem Bau von Kanalisationsanlagen ist in Lübeck 1856 begonnen worden. Bis 1960 wurden die Anlagen hauptsächlich als Mischkanalisation zur gemeinsamen Ableitung von Schmutz- und Regenwasser in einem Kanal erstellt. Überläufe in die Gewässer dienen dabei zur hydraulischen Entlastung der Kanalisation. Nach 1960 erfolgte der Kanalbau in Form einer Trennkanalisation mit Leitungsnetzen jeweils für Schmutz- und Regenwasser.

Kanalnetzlängen Lübeck[12]

Stand 23.04.2014



Von 1976 bis 1983 wurden flächendeckend für das Kanalnetz der Hansestadt Lübeck Generalentwässerungspläne (GEP) aufgestellt, in denen der hydraulische Ist-Zustand, verschiedene Sanierungsstufen und eine Prognoseplanung berechnet wurden. Auf Grundlage dieser Pläne wurden für die Einleitungen in die Gewässer wasserrechtliche Erlaubnisse eingeholt. Die Einleitungsstellen und Einzugsgebiete sind in einem Plan für Mischwassereinleitungen und einem Plan für Regenwassereinleitungen dargestellt. Die im GEP aufgezeigten Maßnahmen wurden und werden

[10] Bernd Linde, Auswirkungen von Hochwässern auf die Kanalisation der Innenstadt, 15.11.1978

[11] Landesamt für Natur und Umwelt, LANU 517 Bernd Burbaum, Versickerungseignung der Böden von Lübeck, 12.02.2007

[12] EBL, Kanaldatenbank Topobase, 23.04.2014

schrittweise baulich umgesetzt. Im Rahmen der Baureifplanung werden die Angaben des GEP überprüft und den aktuellen Erfordernissen angepasst.

In einer Kanaldatenbank werden alle Daten zum Kanalnetz gesammelt und über ein geografisches Informationssystem (GIS) als Sielkataster und für statistische Auswertungen für die Auskunftserteilung, für Planungsvorhaben und zu Betriebszwecken zur Verfügung gestellt.

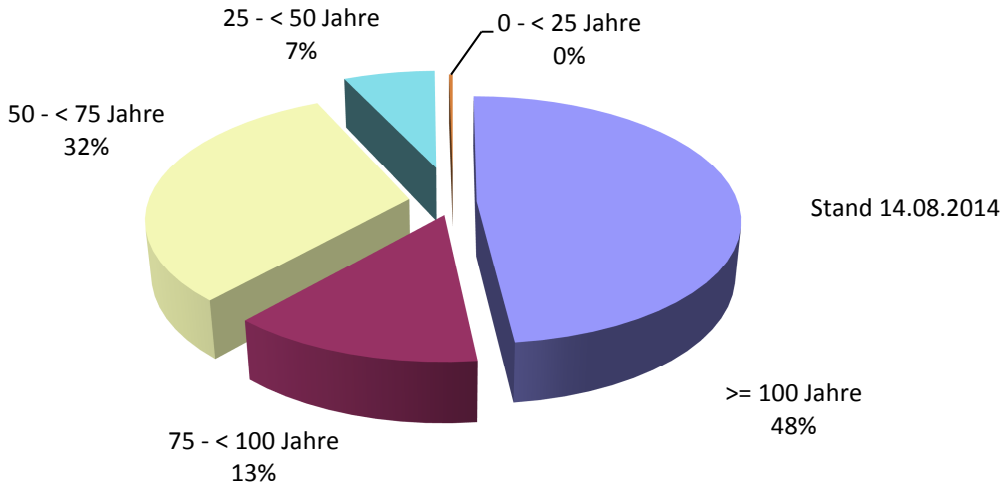
Der Zustand des Kanalnetzes wird fortlaufend durch Kamerainspektion untersucht. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden im GIS-System dargestellt und ausgewertet. Sie bilden die Grundlagen für die Sanierungsplanung.

Die öffentliche Kanalisation umfasst die Hausanschlusskanäle von der Grundstücksgrenze bis zum Hauptkanal in der Straße und die Sammelkanäle in den Straßen bis zu einer Ausleitung in ein Gewässer oder der Abwasserbehandlung in einer Kläranlage. Grundsätzlich liegt die öffentliche Kanalisation in gewidmeten Straßenflächen. In Ausnahmefällen werden Teile der öffentlichen Kanalisation in städtischen oder privaten Grundstücken gebaut. Für die Unterhaltung und Reparatur werden dann Geh-, Fahr- und Leitungsrechte auf den Grundstücken vereinbart.

2.2.2 Mischwasserkanalisation

Die Mischwasserkanalisation hat eine Länge ohne Hausanschlüsse von 135 km mit einem mittleren Alter von 88 Jahren.

Altersverteilung Mischwasserkanalisation[13]



Aus 53 Regenüberläufen wird das Mischwasser bei starken Regenfällen beim Überschreiten des kritischen Abflusses an 49 Einleitungsstellen direkt in die Gewässer abgeleitet. Die Entlastung ist erforderlich, weil die Kanalisation und die Pumpwerke das Regenwasser wegen der großen Menge nicht vollständig zur Kläranlage fördern können. An 3 Einleitungen in kleinere Fließgewässer wird das Mischwasser vor der Einleitung in die Gewässer in Regenklärbecken gereinigt. Der Abfluss im Mischsystem bei Trockenwetter und bei Regen unterhalb des kritischen Mischwasserabflusses wird über das Hauptsammlersystem und 17 Pumpwerke zum Zentralklärwerk bzw. zum Klärwerk Priwall zur Behandlung abgeleitet.

[13] EBL, Kanaldatenbank Topobase, 14.08.2014

Im Rahmen der Kanalsanierung wird das vorhandene Mischwasserkanalnetz fortlaufend durch Schmutz- und Regenwasserkanäle ersetzt. Im Anschluss an die Kanalbaumaßnahmen im öffentlichen Bereich werden die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke aufgefordert die Grundstücksentwässerungsanlagen in ein Trennsystem umzubauen. Dabei kann auch eine erforderliche Sanierung der Grundleitungen erfolgen. Nach Abschluss dieser Arbeiten im öffentlichen und privaten Bereich werden für das getrennte Teilnetz die Regenüberläufe zurückgebaut.

Es ist grundsätzlich beabsichtigt, das Mischsystem vollständig in ein Trennsystem umzubauen.
Die Mischwasserkanalisation ist nach den zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen Berechnungsregeln gebaut worden. Durch zunehmende Oberflächenbefestigung, Bebauung und geänderte Anforderungen an die hydraulische Leistungsfähigkeit einer öffentlichen Kanalisation, ist das Mischwassernetz hydraulisch überlastet. Dieses führt bei Starkregenfällen häufig zu einem Einstau in den Rohren und Schächten und in einigen Fällen zu einem Überstau von Abwasser auf die Straße. Bei fehlenden oder mangelhaft gewarteten Rückstauvorrichtungen in den Grundstücksentwässerungsanlagen kann es dabei auch zu Abwasseraustritten in den Kellern kommen.

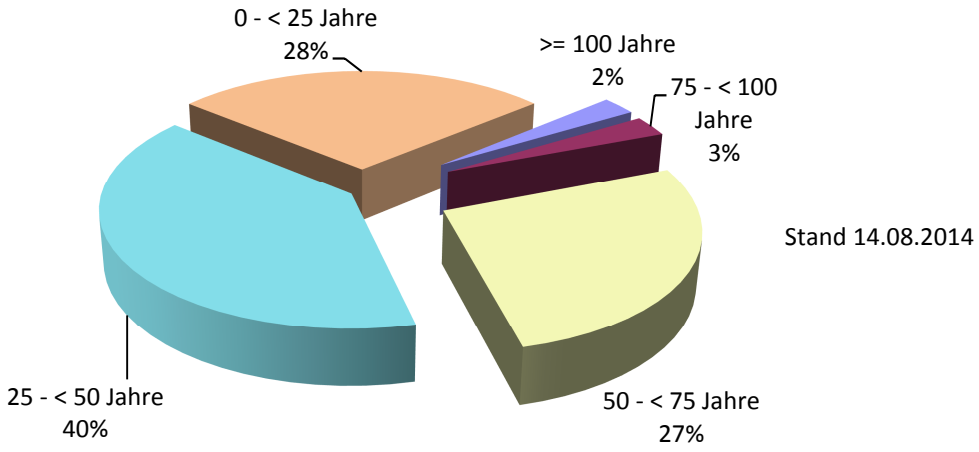
Die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Kanalisation (hydraulische Sanierung) erfolgt durch den Neubau eines Trennsystems. Dabei werden neue, groß dimensionierte Regenwasserkanäle mit kurzem Fließweg zum nächsten Gewässer gebaut. Für die Schmutzwasserableitung werden die vorhandenen Mischwasserkanäle saniert oder neue Schmutzwasserkanäle erstellt.

In den 5 Jahren von 2008 bis 2012 wurden 18 km Mischwasserkanalisation durch ein Trennsystem ersetzt.

2.2.3 Schmutzwasserkanalisation

Die Schmutzwasserkanalisation hat eine Länge ohne Hausanschlüsse und Druckrohrleitungen von 395 km mit einem mittleren Alter von 39 Jahren. Der Abfluss in den Schmutzwasserkanälen entspricht dem Tagesgang des Trinkwasserverbrauches und erhöht sich bei Niederschlägen um die Anteile, die durch Lüftungsöffnungen oder Fehlanschlüsse zufließen.

Altersverteilung Schmutzwasserkanalisation[13]

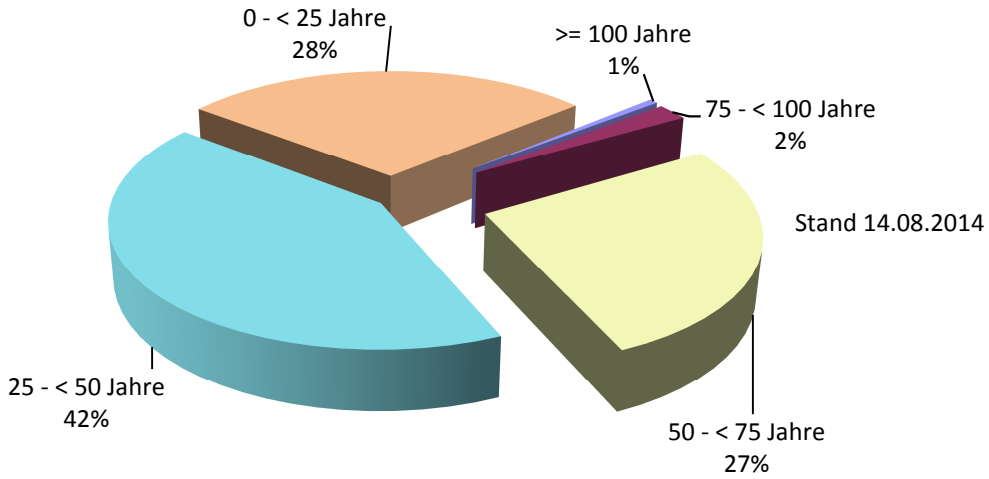


Die Schmutzwasserkanäle haben in der Regel eine ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit, weil der Schmutzwasseranfall durch Wassersparmaßnahmen und dem Rückgang von abwasserintensiver Industrie geringer ist, als er bei der Planung der Kanäle angenommen wurde. Das Schmutzwasser wird über das Hauptsammlersystem und 60 Pumpwerke zum Zentralklärwerk und in Travemünde zum Klärwerk Priwall zur Behandlung abgeleitet.

2.2.4 Regenwasserkanalisation

Die Regenwasserkanalisation hat eine Länge ohne Hausanschlüsse von 384 km mit einem mittleren Alter von 37 Jahren. Das Regenwasser wird auf kürzestem Wege den Gewässern im Stadtgebiet zugeleitet.
In ca. 100 Teichen und Regenrückhaltebecken wird der Abfluss vor der Ableitung in die Fließgewässern zwischengespeichert und abgedämpft, um die Gewässer vor hydraulischem Stress zu bewahren, oder einen weiteren Gewässerausbau zu vermeiden. Von diesen Anlagen werden 32 als Regenrückhaltebecken der Stadtentwässerung betrieben. In 17 Regenklärbecken wird das Regenwasser vor der Einleitung gereinigt, weil es von verschmutzten Flächen (Hauptverkehrsstraßen, Gewerbe) abfließt, oder das Gewässer einen besonderen Schutz erfordert (Wakenitz).
In 7 Sickerbecken und 11 Rigolenanlagen der Stadtentwässerung wird das Niederschlagswasser direkt in den Untergrund eingeleitet.
Die vor dem Jahre 2000 gebauten Kanäle wurden für den 1-jährigen Regen bemessen und sind deshalb nach den neuen europäischen Anforderungen einer 2-, bzw. 5-jährigen Überschreitungshäufigkeit hydraulisch nicht immer normgerecht ausgelegt. Eine Überlastung der Kanalisation wird durch Einleitungsbeschränkungen für die Niederschlagswasserableitung von den Grundstücken vermieden.

Altersverteilung Regenwasserkanalisation[13]



Bei neuen Kanalplanungen ist sowohl der Gesichtspunkt der schadlosen Ableitung des Niederschlagswassers, als auch der Schutz der Gewässer vor Beeinträchtigungen durch Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu berücksichtigen. Deshalb wird bei Kanalplanungen untersucht, ob ein Anschluss von Grundstücken an den Regenwasserkanal erforderlich ist, eine Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken möglich ist, oder eine Ableitung in Gewässer erfolgen kann.

Für Bebauungspläne in Gebieten mit Bodenverhältnissen, die eine Versickerung zulassen, wurde die Ableitungsmenge in die öffentliche Regenwasserkanalisation eingeschränkt und Versickerungsgebote ausgesprochen.
Statt des Baues von großen Regenrückhaltebecken wurden bei neuen B-Plangebieten Geländemulden oder Gewässerabschnitte rechnerisch zur Rückhaltung von Regenwasser nachgewiesen und dazu ausgebaut.

Das LWG schreibt eine umfassende Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde vor. Hier wird dargestellt, wie im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck die Niederschlagswasserbeseitigung durchgeführt werden soll:

1) Verkehrsflächenentwässerung außerhalb - Die Beseitigung des Niederschlagswassers von Verkehrsflächen außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortslagen erfolgt, entsprechend LWG, durch den Straßenbaulastträger oder Träger der Anlage (HL Bereich Verkehr, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Bahn oder Flughafen).

2) Straßenentwässerung innerörtlich - Die Beseitigung des Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortslagen mit Anschluss an Entwässerungsanlagen, die ausschließlich den Straßenflächen dienen (Straßenentwässerungsleitungen), erfolgt durch den Bereich Verkehr der Hansestadt Lübeck als Straßenbaulastträger. Die Durchführung von Reinigungsarbeiten erfolgt im Auftrag des Bereiches Verkehr durch die EBL.[14]

3) Öffentliche Kanalisation - Die Beseitigung des Niederschlagswassers von privaten Grundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen in einer gemeinsamen Kanalisation (öffentliche Misch- oder Regenwasserkanalisation) erfolgt durch die EBL entsprechend der Betriebs- und Entwässerungssatzung.

4) Versickerung auf angeschlossenen Grundstücken - Für die Beseitigung des Niederschlagswassers halten die EBL in den kanalisierten Gebieten grundsätzlich eine Misch- oder Regenwasserkanalisation vor. Für diese besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang, damit die EBL der gesetzlichen Abwasserbeseitigungspflicht nachkommen können. Auf einem Teil der an den öffentlichen Kanal angeschlossenen Grundstücke wird das Niederschlagswasser teilweise oder vollständig genutzt, versickert oder in direkt anliegende Gewässer eingeleitet. Die EBL befreien für dieses Niederschlagswasser auf Antrag widerruflich vom Benutzungszwang, sofern keine Altablagerungen und Altlasten in dem Bereich vorliegen, bei der Versickerung und Einleitung die dafür geltenden Regeln der Technik eingehalten werden und keine unerlaubte Ableitung auf Nachbargrundstücke stattfindet. Die EBL bleiben für dieses Niederschlagswasser abwasserbeseitigungspflichtig, bedienen sich hierzu aber der Grundstückseigentümer, überwachen diese Anlagen und setzen, falls erforderlich, eine Benutzung des Kanals durch.

5) Versickerungspflicht - Für die Beseitigung des Niederschlagswassers in Bebauungsplangebieten, wo als Maßnahme zum Schutz der Natur eine vollständige Versickerungspflicht ausgesprochen wurde und dafür im Vorwege im Bebauungsplanverfahren die Versickerungsfähigkeit durch hydrogeologische Gutachten festgestellt wurde, halten die EBL keine Regenwasserkanalisation vor. Für diese Flächen ist es vorgesehen eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf die Grundstückseigentümer mit einem zukünftigen Abwasserbeseitigungskonzept und einer darauf folgenden Satzungsregelung vorzunehmen.

6) Gewässeranlieger - Für die Beseitigung des Niederschlagswassers von Hafen- und Gewerbegebieten, die Anlieger an den großen Fließgewässern sind, halten die EBL keine

[14] EBL/Hansestadt Lübeck - Bereich Verkehr, Verwaltungsvereinbarung Reinigung Straßenentwässerung, 12.10.2006

hydraulischen Kapazitäten in der Regenwasserkanalisation vor. Für diese Flächen wird eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser mit dem vorliegenden Abwasserbeseitigungskonzept und einer anschließenden Satzungsregelung auf die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten vorgenommen. Diese Grundstücke verfügen z.T. schon über wasserrechtliche Erlaubnisse für die Gewässerbenutzung. Die betroffenen Grundstücke sind in einer anliegenden Tabelle aufgeführt.

7) Nacherschließungsgebiete - In den bisher nicht kanalisierten Randgebieten wird das Regenwasser der Grundstücke z.T. über verrohrte oder offene Straßenseitengräben oder private Rohrleitungen abgeleitet. Diese Anlagen werden als Provisorien betrachtet. Bei der Planung der Nacherschließung wird untersucht, ob neben dem Schmutzwasserkanal auch ein öffentlicher Regenwasserkanal erforderlich wird, oder nur eine reine Straßenentwässerung erstellt wird. Ist eine Regenwasserableitung erforderlich, wird erstmals der Anschluss an eine öffentliche Kanalisation vorgenommen. Wird festgestellt, dass für abgeschlossene Teileinzugsgebiete keine Niederschlagswasserableitung erforderlich ist, wird die Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser mit einem zukünftigen Abwasserbeseitigungskonzept und einer darauf folgenden Satzungsregelung auf die Grundstückseigentümer übertragen.

8) Außengebiete - In den auf Dauer nicht zu kanalisierenden Randgebieten ohne Straßenseitengräben oder private Leitungen zur Regenwasserableitung, wird das Regenwasser der Grundstücke auf den Grundstücken versickert oder in anliegende Gewässer eingeleitet. Die Untergrund- und Grundwasserverhältnisse werden geprüft. Für diese Grundstücke wird die Abwasserbeseitigungspflicht für Regenwasser mit diesem Abwasserbeseitigungskonzept und einer darauf folgenden Satzungsregelung auf die Grundstückseigentümer übertragen. Die betroffenen Grundstücke sind in einer anliegenden Tabelle aufgeführt.

2.3 Klär- und Pumpwerke

2.3.1 Pumpwerke

Die EBL betreiben derzeit 77 Pumpwerke (PW) im Stadtgebiet. Im Zusammenhang mit Trennungsmaßnahmen, Nacherschließungsmaßnahmen und Erschließungen neuer B-Plan-Gebiete wird diese Zahl in den kommenden 5 Jahren noch um ca. 5 PW ansteigen. Die PW lassen sich heute in die beiden Kategorien Schmutzwasser-PW (60) und Mischwasser-PW (17) unterteilen. Reine Regenwasser-PW gibt es nicht. Die Größe variiert zwischen kleinen Schachtpumpwerken ohne Hochbauteil bis zu zentralen Stationen, wie etwa dem PW Burgtor, die eine größere Anzahl von Pumpen (max. 8), aufwendige Steuerungs- und Überwachungseinrichtungen sowie umfangreiche Baukörper aufweisen. Nahezu alle PW (außer 10) sind mit der Leitwarte auf der Zentralkläranlage an der Warthestraße über Telefonleitungen, oder über Mobilfunknetz verbunden. Hierüber werden die PW regelmäßig angewählt, um Betriebsdaten und Störungsmeldungen abzufragen. Sammelstörmeldungen werden bei ihrem Auftreten automatisch an die Leitwarte übertragen. Alle PW werden, abhängig von ihrer Größe und Bedeutung, in regelmäßigen Abständen zwischen täglich und wöchentlich von qualifizierten Mitarbeitern angefahren und auf ordnungsgemäßen Betrieb überprüft. Im Rahmen dieser Kontrollen werden auch alle erforderlichen und vor Ort durchführbaren Wartungsarbeiten erledigt. Alle PW verfügen über mindestens 2 Pumpen, so dass eine hohe Betriebssicherheit gewährleistet ist. Die zentrale und dezentrale Vorhaltung von Notstromaggregaten dient ebenfalls einer Minimierung von eventuellen PW-Ausfällen. Eine Übersicht über alle PW, ihre Größe, Art und Fördermenge wird laufend aktualisiert.
Im Rahmen der Instandhaltung- und Sanierungsstrategie werden jährlich bis zu 5 der vorhandenen Pumpwerke neu ausgerüstet (bauliche, maschinentechnische und elektrotechnische Neuausrüstung).

2.3.2 Zentralklärwerk

Das im Stadtteil St. Lorenz Nord an der Warthestraße und gegenüber der Teerhofinsel gelegene Zentralklärwerk konnte 1967 nach rund 6 Jahren Bauzeit mit der 1. Ausbaustufe in Betrieb genommen werden. Angeschlossen war zunächst der Stadtteil St. Lorenz Nord, dessen Abwässer mechanisch und biologisch behandelt wurden. 1976 folgte der Anschluss der Stadtteile St. Gertrud, St. Jürgen und der Innenstadt. Damit flossen dem ZKW die Abwässer von rund 150.000 Einwohnern zuzüglich etwa 120.000 Einwohnerwerte (EW) aus Industrie und Gewerbe zu. Die auch in den Folgejahren wachsende Belastung (Anschluss der Gemeinden Bad Schwartau, Stockelsdorf und Groß Grönau) führte bei gleichzeitig steigenden Anforderungen an die Reinigungsleistung zu weiteren Ausbaumaßnahmen auf der Kläranlage, wie etwa der Erweiterung der biologischen Stufe um eine Sauerstoffbelebung mit dazugehörigen Nachklärbecken 1982 oder der Neugestaltung der aus Rechen und Sandfang bestehenden Einlaufgruppe 1990.
Während das ZKW von Anfang an über eine Faulungsanlage für den gesamten in allen Lübecker Klärwerken anfallenden Klärschlamm verfügte, und ab 1970 eine Anlage zur Eigenstromerzeugung aus Klärgas in Betrieb ist, sind der zusätzliche Bau größerer Faulbehälter 1979 sowie die Inbetriebnahme der maschinellen Schlammentwässerung mittels Kammerfilterpressen im Jahre 1989 zu erwähnen.
Nachdem 1997 mit dem Endausbau des ZKW nach den Vorgaben des geltenden Bundes- und EG-Rechts sowie des Dringlichkeitsprogrammes der Landesregierung begonnen wurde, konnte die Ausbaumaßnahme im Jahre 2008 abgeschlossen werden. Diese umfasste 5 neue Nachklärbecken, 2 neue Einheiten Belebungsbecken sowie die 2-stufige Filtration einschließlich aller zugehörigen maschinen- und elektrotechnischen Anlagen. Die Reinsauerstoff-Belebungsbecken und die alten Nachklärbecken wurden umgebaut und in das neue Reinigungskonzept integriert. Von den beiden alten Bio-Kombibecken steht ein Becken zur Speicherung des Spülwassers aus der Filtration sowie als Zwischenspeicher für Oberflächenwasser zur Verfügung. Ein bisher ungenutztes Becken könnte nach noch notwendiger und relativ aufwändigen Sanierung/Umbau als Mischwasserausgleichsbecken genutzt werden.

Ab 2008 werden auch die Abwässer aus dem Einzugsgebiet „Mittlere Untere Trave“, die bisher auf der Kläranlage Ochsenkopf gereinigt wurden, unverändert über eine Druckrohrleitung zum ZKW gepumpt und dort gereinigt. Die Kläranlage Ochsenkopf wird als großes Abwasserpumpwerk mit Speichermöglichkeit für Mischwasser bei größeren Regenereignissen betrieben.

Damit ist das ZKW insgesamt mit etwa 350.000 Einwohnerwerten (EW), bezogen auf den BSB5-Anfall, belastet. Bezogen auf die Stickstofffracht liegt die Belastung etwas höher. Laut Genehmigungsantrag für den heutigen Ausbau hat das ZKW eine auf 60 g/(E*d) bezogene Bemessungskapazität von 420.000 EW. Die jährlich behandelte Abwassermenge schwankt nach dem Anschluss der KA Ochsenkopf zwischen 19 und 21 Millionen m³.

Die Reinigungsleistungen des ZKW werden im Rahmen der Selbstüberwachung überwiegend täglich, teilweise kontinuierlich mittels Online-Analysatoren überprüft. Im Rahmen der behördlichen Überwachung werden jährlich 6 bis 10 Abwasserproben entnommen.
In den Jahren 2009 bis 2014 wurden im Rahmen eines Masterplanes umfangreiche Projekte in den Bereichen Schlammfaulung und Energieerzeugung umgesetzt. Zu nennen sind insbesondere:

- Erneuerung der Schlammwärmetauscher
- Erneuerung des BHKW mit 3 Gasmaschinen und modernem Steuerungssystem
- Erneuerung der Mittelspannungseinspeisung
- Erneuerung der Niederspannungsverteilung
- Schaffung eines Erdgasanschlusses (BHKW-Betrieb, Redundanz, Notstromversorgung)
- Innensanierung der beiden großen Faulbehälter (je 6.000 m³)

- Einbau von vertikalen Rohrmischern in die Faulbehälter
- Sanierung des Gasbehälters, Einbau einer Gastrocknung

Im Ergebnis führten die Projekte einerseits zu einer langfristigen Sicherung des Anlagenbestandes, außerdem konnte die Erzeugung von elektrischer Energie um ca. 25% gesteigert werden. Der Eigenversorgungsgrad des ZKW aus Klärgas liegt mittlerweile bei über 90%, nach Umsetzung weiterer Optimierungsmaßnahmen werden 100% angestrebt. Der kurz vor der Ausführung stehende Bau einer Wärmeleitung zwischen dem ZKW und dem Heizwerk der Stadtwerke in der Posener Straße wird eine jährliche Abgabe von ca. 1,2 GWh Wärme ermöglichen.

Das ZKW verfügt über:

Anlagenteil	Anz.	Ausführung/Größe
Grobrechen	2	Spaltbreite 20 mm
Feinrechen	2	Spaltbreite 6 mm
Sandfang	2	belüftet, je 460 m³
Vorklärung	2	je 4.080 m³
Mischwasserausgleich	3	je 1.500 m³
Belebung I	1	22.400 m³
Belebung II	1	20.900 m³
Nachklärung neu	5	je 6.500 m³
2-Stufen-Filtration	12	je 24 m² Festbettreaktoren Blähton
	12	je 24 m² Flockungssandfilter
Faulbehälter	2	je 3.200 m³
Faulbehälter	2	je 6.000 m³
Gasbehälter	1	4.000 m³
BHKW-Module	3	2,5 Megawatt gesamt
Kammerfilterpressen	2	je 10 m³ Inhalt und 360 m² Fläche

2.3.3 Kläranlage Priwall

Die Kläranlage (KA) liegt auf der namensgebenden Halbinsel Priwall im Ortsteil Travemünde. Die Ausbaugröße beträgt 31.000 EW, die durchschnittliche Belastung etwa 16.000 EW, wobei durch den Tourismus bedingt auch Spitzen im Bereich der Bemessungsgröße auftreten können. Die weitaus größte Wassermenge fließt der KA über das PW Baggersand und dem dazu gehörigen Travedüker zu.

Die KA Priwall ist nach einem 4-jährigen Ausbauprogramm bereits seit dem 01.07.1995 auf einem verfahrens- und bautechnischen Stand, mit dem die Anforderungen an eine weitergehende Abwasserreinigung gemäß Dringlichkeitsprogramm des Landes Schleswig-Holstein sicher erfüllt werden können. Insbesondere zur Einhaltung der Überwachungswerte für Phosphor und abfiltrierbare Stoffe war der Bau einer Abwasserfiltration (2-stufige Anlage mit Festbettreaktoren und Flockungssandfiltern) erforderlich.

Der anfallende Klärschlamm wird derzeitig noch auf dem Wasserwege zum ZKW zur dortigen Ausfaulung und Entsorgung gebracht, ab 2016 ist der Transport auf der Straße geplant, nachdem der Schlamm maschinell entwässert wurde und die zu transportierenden Mengen erheblich reduziert sein werden. Die Unterhaltung und der personalintensive Betrieb einer Schute ist nach dem Wegfall des Schlammtransportes von der ehemaligen KA Ochsenkopf nicht mehr wirtschaftlich darstellbar, außerdem ist der hierbei betriebsbedingt sehr hohe Wassergehalt des Klärschlammes verfahrenstechnisch und energetisch für die Schlammbehandlung auf dem ZKW ungünstig.

Die jährlich behandelte Abwassermenge auf der Kläranlage Priwall schwankt zwischen 1,4 und 1,8 Millionen m³.

2.3.4 Klärschlammentsorgung

Bei der Behandlung der Lübecker Abwässer einschließlich der aus 4 Nachbargemeinden fallen jährlich rund 25.000 Mg ausgefaulter, auf ca. 25% entwässerter Klärschlamm im Zentralklärwerk an. Dieser wird seit 1994 vollständig auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht und damit stofflich verwertet. Die nach Düngemittelrecht und Klärschlammverordnung aktuell geltenden Grenzwerte für Schwermetalle und organische Schadstoffe werden bis auf sehr wenige Ausnahmen eingehalten, zum überwiegenden Teil deutlich unterschritten. Die durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck betriebene Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) ist zwar konzeptionell zur Aufnahme und Mitbehandlung von ausgefaultem Klärschlamm ausgelegt, aus rechtlichen und technisch-wirtschaftlichen Gründen wird diese Entsorgungsoption nicht weiter verfolgt.

Entwicklungen, gesetzliche Rahmenbedingen
Bereits seit Jahrzehnten wird die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung kritisch diskutiert. Klärschlamm ist einerseits durch seine Stickstoff- und Phosphatgehalte ein nicht unbedeutender Dünger für die Landwirtschaft und die direkte Verwertung entspricht dem Gebot einer stofflichen Kreislaufführung, insbesondere bei dem existenziellen Pflanzennährstoff Phosphor. Andererseits ist Klärschlamm auch eine potenzielle Schadstoffsenke, weil sich dort aus dem Abwasser entnommene Schadstoffe verfahrensbedingt konzentrieren. Diese grundsätzliche Schadstoffproblematik, aber auch spezifische Probleme mit bestimmten Schadstoffgruppen (u.a. PFT=Perfluorierte Tenside, Arzneimittelrückstände, hormonähnliche Substanzen) stellen die Nachhaltigkeit einer landwirtschaftlichen Verwertung in Frage.
In den Novellierungen der Düngemittelverordnung (voraussichtlich 2015) und der Klärschlammverordnung (2014) werden die Grenzwerte mit Blick auf den Vorsorgegedanken weiter verschärft. Insbesondere werden deutlich begrenztere Aufbringungszeiten und -mengen für alle Dünger (vom mineralischen Dünger über Kompost und Gülle bis zum Klärschlamm) weitere Einschränkungen mit sich bringen. Hinzu kommt die massiv ansteigende Konkurrenz aus den Gärrückständen der Biogasanlagen.
Die Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfahlen propagieren schon seit Jahren den Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung. Im September 2013 verkündete auch die Landesregierung Niedersachsens, eines Bundeslandes, das seit Jahrzehnten ein starker Verfechter der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung war, den Ausstieg innerhalb der nächsten 5 Jahre.
Der Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung enthält die für viele Fachleute in dieser deutlichen Formulierung nicht erwartete Aussage, dass die landwirtschaftliche Klärschlammausbringung beendet wird. Da über einen Zeitrahmen nicht gesprochen wird, ist davon auszugehen, dass zumindest die rechtlichen Rahmenbedingungen für einen Ausstieg innerhalb der nächsten 4 Jahre geschaffen werden sollen. An diesen Ausstieg ist die Verpflichtung zur Rückgewinnung explizit von Phosphor gekoppelt.

Fazit: Die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung ist nicht mehr zukunftssicher durchführbar, weshalb die EBL entschieden haben, diesen Entsorgungsweg zu verlassen und nach zukunftsfähigen Alternativen zu suchen.

Alternativen zur landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung
Nachdem eine direkte Deponierung von Klärschlamm bereits seit 2005 nicht mehr zulässig ist, stellt zurzeit lediglich die energetische Verwertung (Verbrennung) eine technisch erprobte, verlässliche

und die Schadstoffproblematik ausreichend berücksichtigende Alternative dar. Eine Entsorgung des Klärschlammes in der MBA Lübeck war zwar gemäß den damaligen Planungen grundsätzlich als Option vorgesehen, wir gehen jedoch aufgrund von veränderten rechtlichen und technischen Randbedingungen sowie umweltpolitischen Entwicklungen heute davon aus, dass sie keine Dauerlösung mehr darstellt.
Gerade im Hinblick auf die anthropogenen organischen Verbindungen, der Schadstoffgruppe mit dem am wenigsten einschätzbaren Risiko, bietet die Verbrennung von Klärschlamm die größte Sicherheit: Aufgrund der im Ofen vorherrschenden Temperaturen werden sämtliche organische Schadstoffe endgültig zerstört und der Umwelt somit nachhaltig entzogen.
Derzeit bieten sich für die thermische Verwertung von Klärschlamm grundsätzlich folgende Möglichkeiten an:

- Mitverbrennung in Müllverbrennungsanlagen
- Mitverbrennung in Kohlekraftwerken
- Mitverbrennung in Zementwerken
- Monoverbrennung, d.h. nur Klärschlamm in einem dafür geeigneten Ofentyp

Eine neuere, technisch allerdings noch nicht ausreichend erprobte Abwandlung der direkten Verbrennung von getrockneten oder teilgetrockneten Klärschlämmen ist die Hydrothermale Carbonisierung (HTC), in deren Verlauf aus Klärschlamm eine Biokohle entsteht. HTC ist insofern für sich genommen kein vollständiger Entsorgungsweg für Klärschlamm, sondern ersetzt dessen Trocknung. Die der Braunkohle ähnliche Kohle kann zur Energiegewinnung (Fernwärme, Prozesswärme, etc.) und/oder ggf. auch in einer weiteren stofflichen Nutzung wertschöpfend eingesetzt werden, allerdings fehlen noch entsprechende Nachweise.
Z.Zt ist die Klärschlammmonoverbrennung das einzige Verfahren, bei dem eine Rückgewinnung des Phosphates aus der Asche möglich ist und die in Niedersachsen und im Koalitionsvertrag auf Bundesebene als Entsorgungsweg der Wahl bereits gefordert wird.
Für eine Monoverbrennung der zukünftig zu erwartenden Klärschlammmengen stehen in Schleswig-Holstein und Hamburg ausreichende Kapazitäten allerdings nicht zur Verfügung.

Kommunale Klärschlammkooperation Schleswig-Holstein
Bereits 2011 haben sich auf Initiative der Entsorgungsbetriebe Lübeck zahlreiche Kläranlagenbetreiber in Schleswig-Holstein unter Beteiligung des Umweltministeriums zusammengefunden, um über die Zukunft der Klärschlammverwertung und die Möglichkeiten einer kommunalen Kooperation zu diskutieren.
Daraus hervorgegangen ist die Kommunale Klärschlammkooperation Schleswig-Holstein. Die drei Großkläranlagenbetreiber

- azv Südholstein (Kläranlage Hetlingen; bereits heute thermische Verwertung)
- Stadtentwässerung Kiel (KA Bülk; Landwirtschaft)
- Entsorgungsbetriebe Lübeck (Zentralklärwerk; Landwirtschaft),

die zusammen etwa 40% des Klärschlammes in Schleswig-Holstein erzeugen, streben gemeinsam eine zukunftsfähige, nachhaltige, wirtschaftliche und zuverlässige Verwertung in Form einer Klärschlamm-Monoverbrennung als gemeinsame und kommunale Lösung mit landesweitem Charakter an.

2.4 Abwasseranlagen Dritter

2.4.1 Abwasserbeseitigung durch Nachbargemeinden und Verbände

Krummesse Ost
Die Aufgabe der Abwasserbeseitigung für den östlichen Teil des Lübecker Ortsteiles Krummesse wurde mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 23.01.2014 auf den Zweckverband Abwasserbeseitigung Stecknitz übertragen. Das Abwasser des Lübecker Ortsteils wird zusammen mit dem Abwasser der Gemeinde Krummesse in der Kläranlage Krummesse behandelt. Der Vertrag umfasst auch das Ableiten des Niederschlagswassers und die Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie des Schlammes aus Hauskläranlagen im Vertragsgebiet.[15]

Krummesse West
Von dem Ortsteil westlich des Elbe-Lübeck-Kanals ist es zukünftig beabsichtigt, das Schmutzwasser über ein Pumpwerk an das Kanalnetz von Krummesse anzuschließen. Im Zusammenhang mit den Untersuchungen zum Ausbau der Kläranlage Krummesse ist der geplante Anschluss berücksichtigt. Für den Anschluss ist zukünftig ein Vertrag mit dem Zweckverband Abwasserbeseitigung Stecknitz zu schließen.[16]

Beidendorf
Der Stadtbezirk Beidendorf soll zukünftig über ein Pumpwerk an das Kanalnetz von Krummesse angeschlossen werden. Im Zusammenhang mit den Untersuchungen zum Ausbau der Kläranlage Krummesse ist der geplante Anschluss berücksichtigt. Für den Anschluss ist zukünftig ein Vertrag mit dem Zweckverband Abwasserbeseitigung Stecknitz zu schließen.[16]

Am Petroleumhafen
Die Aufgabe der Abwasserbeseitigung für das B-Plangebiet „Tremskamp / Am Petroleumhafen“ auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck wurde mit öffentlich rechtlicher Vereinbarung vom 29.08.1990 auf die Stadt Bad Schwartau übertragen. Das Abwasser wird in das Kanalnetz der Stadt Bad Schwartau eingeleitet.[17]

Niederschlagswassereinleitungen Petroleumhafen und Toter Arm
Von der Stadt Bad Schwartau wird an drei Einleitungsstellen auf Lübecker Stadtgebiet über öffentliche Kanalisationen der Stadt Bad Schwartau in die Nebengewässer der Untertrave Petroleumhafen und Toter Arm Niederschlagswasser eingeleitet. Es wird geprüft, wo und in welchem Umfang Verkehrsflächen der Hansestadt Lübeck an diese Kanalisation angeschlossen sind. Eine vertragliche Regelung ist beabsichtigt.

Segeberger Landstraße 3 + 5
Die Aufgabe der Abwasserbeseitigung für die Grundstücke Segeberger Landstraße 3+5 auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck wurde mit öffentlich rechtlicher Vereinbarung vom 10.07.1995 auf die Gemeinde Stockelsdorf übertragen. Das Abwasser wird in das Kanalnetz der Gemeinde Stockelsdorf eingeleitet.[18]

Kücknitz, Wasserwerk Kleinensee
Das Wasserwerk Kleinensee wurde 1998 an die zentrale Ortsentwässerung (Druckrohrleitung) des Zweckverbandes Ostholstein (ZVO) angeschlossen. Eine öffentlich rechtliche Vereinbarung zur

[15] Zweckverband Stecknitz/Hansestadt Lübeck, Vereinbarung Übertragung Abwasserbeseitigung, 23.01.2014
[16] Zweckverband Stecknitz/Hansestadt Lübeck, Vertrag Option Mitbenutzung Kläranlage Krummesse, 09.07.2013
[17] Stadt Bad Schwartau / HL, Vereinbarung Übertragung Abwasserbeseitigungspflicht Petroleumhafen, 29.08.1990
[18] Gemeinde Stockelsdorf/ HL, Vereinbarung Anschluss Entwässerungsnetz Segeberger Ldstr. 3+5, 10.07.1995

Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung von der Hansestadt Lübeck auf den ZVO wurde am 23.06.2011 geschlossen.[19]

Klein Grönau, Hauptstraße Groß Grönau

Die Grundstücke Hauptstraße Groß Grönau 65a bis d und 70 e bis f liegen im Stadtgebiet Lübeck (Kapelle Klein Grönau und Siechenhaus) und Falkenhusener Weg 201 sind aber aufgrund ihrer besonderen Lage direkt an die Schmutzwasserkanalisation der Gemeinde Groß Grönau angeschlossen oder sollen an diese angeschlossen werden. Eine öffentlich rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung von der Hansestadt Lübeck auf die Gemeinde Groß Grönau wurde am 27.12.2012 geschlossen.[20]

Wulfseck, Niederschlagswasserleitung Blankenseer Straße - Tannenkoppel

Von der Gemeinde Groß Grönau wird im Bereich der Siedlung Wulfseck auf Lübecker Stadtgebiet über eine öffentliche Kanalisation Niederschlagswasser aus Wohn- und Gewerbegebieten in den Tannenkoppelgraben eingeleitet. Die Einleitung ist wasserrechtlich beschieden. Von Teilflächen an der Blankenseer Straße wird Niederschlagswasser aus dem Lübecker Stadtgebiet in diese Kanalisation mit eingeleitet. Der Betrieb und die Unterhaltung der Leitung sind in einem Erlaubnisvertrag zwischen der Hansestadt Lübeck - Stadtwald und der Gemeinde Groß Grönau vom 21.12.1979 geregelt.[21]

B-Plan Gebiet Flintenbreite - Infranova GmbH & CO KG

Das Wohngebiet Flintenbreite wird als Ökosiedlung mit eigener wassersparender Abwassersammlung und Behandlung für Grau- Schwarz- und Regenwasser betrieben. Das Wohngebiet ist deshalb nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen worden. Die Grundstückseigentümer betreiben gemeinschaftlich in der Gesellschaft Infranova GmbH & CO KG die Abwasseranlagen der Flintenbreite. Für die Abwasseranlagen ist diese Gesellschaft auch Inhaber der wasserrechtlichen Erlaubnisse vom 26.03.1999. Nach der vollständigen Bebauung der Grundstücke soll das Schwarzwasser zusammen mit Abfällen behandelt werden. Die Reststoffe aus der Abwasserbehandlung sollen als Dünger für die Landwirtschaft oder als Abfall entsorgt werden. Für den Fall, dass die Abwasseranlage nicht mehr betrieben werden kann, sieht das Notfallkonzept einen Schmutzwasseranschluss an die vorhandene öffentliche Kanalisation in der Paul-Gerhardt-Straße vor.[22]

B-Plan Gebiet Kronsforde Kathenland - Abwasserbeseitigungsgenossenschaft Kronsforde

Die Abwasserbeseitigung wird durch die Genossenschaft nicht mehr durchgeführt, weil das Gebiet im Rahmen der Nacherschließung ab 2014 an die öffentliche Kanalisation der Hansestadt Lübeck angeschlossen ist.

[19] Zweckverband Ostholstein / HL, Vereinbarung Übertragung Abwasserbeseitigung Kleinensee 10-12a, 23.06.2011
[20] Gemeinde Groß Grönau / HL, Vereinbarung Übertragung Abwasserbeseitigung Klein Grönau, 27.12.2012
[21] Gemeinde Groß Grönau / HL - Stadtforstamt, Vertrag Rohrleitung und Graben Blankenseer Straße, 21.12.1979
[22] „Flintenbreite“, http://www.flintenbreite.de/

2.4.2 Abwasserübernahme von Nachbargemeinden

Das Schmutzwasser der Stadt Bad Schwartau, von den Gemeinden Stockelsdorf, Groß Grönau und Groß Schenkenberg wird an Abwasserübergabestellen in die Kanalisation der Hansestadt Lübeck übergeben und im Zentralklärwerk gereinigt. Für die Abwasserübergabe wurden Abwasserabnahmeverträge geschlossen.

Stadt / Gemeinde	Abwasserübergabestelle	Vertrag in Kraft seit
Bad Schwartau	Tremskamp und Vorwerker Straße	01.01.1987 [23]
Stockelsdorf	Vorwerker Straße	01.01.1981 [24]
Groß Grönau	St. Hubertus	20.01.1965 [25]
Groß Schenkenberg	Kronsforde / Quadebekstraße	31.12.2013 [26]
Badendorf	Hutmacherring	Vertrag in Vorbereitung

2.4.3 Wasserverbände und Gewässerunterhaltung im Stadtgebiet Lübeck

B-Plan Hochschulstadtteil – Wasser- und Bodenverband Hochschulstadtteil Lübeck
Für ein Teilgebiet des Hochschulstadtteiles wurde ein Wasser- und Bodenverband für die Bewirtschaftung des Grundwasserstandes durch Dränungen gegründet. Das Dränwasser wird in den Niemarker Landgraben eingeleitet.[27]

Wasser- und Bodenverbände Ostholstein
An der Kreisgrenze zu Ostholstein nord-westlich von Travemünde, Kücknitz und St. Lorenz Nord liegen Flächen des Stadtgebietes im Verbandsgebiet des WBV Aalbeek, Schwartau, Bargeraue und Stockelsdorf. Diese bestehen überwiegend aus landwirtschaftlichen Flächen und Straßenabschnitten. Groß Steinrade liegt vollständig im Verbandsgebiet Bargeraue. Aufgabe der WBV sind in der Hauptsache der Bau und die Unterhaltung von offenen und verrohrten Gewässern, sowie die Verbesserung landwirtschaftlicher Flächen. Bei Planungen, die Einfluss auf das Verbandsgebiet haben, sind die WBV‘s zu beteiligen. Aufgaben der Abwasserbeseitigung sind nicht auf die Wasser- und Bodenverbände übertragen worden. Das Niederschlagswasser von den bebauten und an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücken im Verbandsgebiet wird über die Kanalisation in die Verbandsgewässer eingeleitet.[28]

Gewässerpflegeverband (GPV) Grinau
Im süd-westlichen Stadtgebiet liegen Teile von Niendorf, Moorgarten, Kronsforde und Krummesse-West im Gebiete des GPV Grinau. Aufgabe des GPV sind in der Hauptsache der Bau und die Unterhaltung von offenen und verrohrten Gewässern, sowie die Verbesserung landwirtschaftlicher Flächen. Bei Planungen, die Einfluss auf das Verbandsgebiet haben, ist der GPV zu beteiligen. Aufgaben der Abwasserbeseitigung sind nicht auf den Gewässerpflegeverband übertragen worden.

[23] Stadt Bad Schwartau / HL, Abwasserabnahmevertrag vom 28.12.1987 und 05.05.2014
[24] Gemeinde Stockelsdorf / HL, Abwasserabnahmevertrag vom 15.06.1981 und 22.06.1983
[25] Gemeinde Groß Grönau / HL, Abwasserabnahmevertrag vom 20.01.1965
[26] Gemeinde Groß Schenkenberg / HL, Abwasserabnahmevertrag vom 20.09.2011
[27] „Satzung WBV Hochschulstadtteil“, http://www.wbv-oh.de/download/satzungen/WBV_Hochschulstadtteil_Luebeck.pdf
[28] „WBV Ostholstein“, http://www.wbv-oh.de/index.php?menuid=7

Das Niederschlagswasser von den bebauten und an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücken im Verbandsgebiet wird über die Kanalisation in die Verbandsgewässer eingeleitet.[29]

Lübeck Port Authority (LPA) Gewässerunterhaltung
Die kleinen Fließgewässer, die nicht in den o.g. Verbandsgebieten liegen, werden durch die Hansestadt Lübeck, LPA Abteilung Wasserbau und Wasserwirtschaft unterhalten. In diese Gewässer wird das Niederschlagswasser von den bebauten Grundstücken und Straßen über die öffentliche Kanalisation eingeleitet. Die Entsorgungsbetriebe beteiligen sich seit dem 01.01.2008 anteilig der eingeleiteten Wassermengen an den Kosten der Gewässerunterhaltung.[30]

2.4.4 Abwasserbeseitigung durch Gewerbebetriebe

Abwasserbeseitigung der Industrie- und des Gewerbes allgemein
Das Schmutzwasser von Gewerbe- und Industriebetrieben wird grundsätzlich nach Vorbehandlung (z. B. Leichtflüssigkeitsabscheider, Entgiftungs-, Neutralisations- und Absetzanlagen) in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, sofern die Eigenschaften des Abwassers von denen häuslichen Abwassers abweichen. Die zulässige Beschaffenheit des einzuleitenden gewerblichen und industriellen Schmutzwassers wird im Genehmigungsverfahren nach Grenzwerten der Entwässerungssatzung oder Abwasserverordnung vorgegeben und durch die Industrieüberwachung kontrolliert. In Ausnahmefällen, wenn eine Behandlung des gewerblichen und industriellen Schmutzwassers nicht in einer kommunalen Kläranlage erfolgen kann, kann die Abwasserbeseitigungspflicht auf Gewerbe oder Industriebetriebe übertragen werden.

Dänischburg – ehem. Villeroy & Boch – L□V-Center
Mit dem Abbruch der Gebäude auf dem Grundstück der Firma V&B in Dänischburg wurde auch die Betriebskläranlage aufgegeben. Die neu entstandenen Gebäude im Bereich des LUV Centers sind an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation angeschlossen. Das Niederschlagswasser wird über private Leitungen nach einer Vorbehandlung in einen Seitengraben zur Untertrave eingeleitet.

A-Rosa Resort GmbH, A- Rosa Travemünde (ehemals Kurhaus Hotel Travemünde).
Im A- Rosa Travemünde wird ein Seewasser-Schwimmbad betrieben, dass mit direkt aus der Ostsee entnommenem Wasser betrieben wird. Das aus der Ostsee entnommene beim Betrieb des Seewasser-Schwimmbades anfallende Abwasser und das Filterrückspülwasser, werden über eine private Rohrleitung direkt wieder in die Ostsee eingeleitet. Für die Benutzung des Gewässers liegt ein wasserrechtlicher Bescheid für die Deutsche Immobilien Kurhaus Hotel Travemünde GmbH vom 5.11.2002 mit Änderungsbescheid vom 15.06.2006 vor. Die häuslichen Abwässer und das Regenwasser von dem Grundstück werden in die öffentliche Kanalisation eingeleitet.

Gewerbegebiet Metallhüttengelände
Das Gewerbegebiet Metallhüttengelände hat ein Kanalisationssystem mit Schmutzwasserpumpwerken und Regenklärbecken nach den Anforderungen einer öffentlichen Kanalisation. Es ist grundsätzlich beabsichtigt die Straßen und Abwasseranlagen an die Hansestadt Lübeck als öffentliche Anlagen zu übertragen. Bis zur Übertragung der Anlagen auf die Hansestadt Lübeck wird das Schmutzwasser an einem Übergabepunkt in der Hochofenstraße in die öffentliche Kanalisation eingeleitet. Eine Vorbehandlung gewerblicher oder industrieller Abwässer erfolgt nach den Anforderungen der Entwässerungssatzung oder Indirekteinleiterverordnung auf den einzelnen Gewerbegrundstücken vor der Einleitung in die Entwässerungsanlagen in den privaten Straßen. Für das Niederschlagswasser besteht ein eigenes Netz in den Straßen mit einer Reinigungsanlage vor der Einleitung in die Untertrave entsprechend der wasserrechtlichen Zulassungen. Das Gewerbegebiet

[29] „WPV Grinau“, http://www.kreis-stormarn.de/aktuelles/bekanntmachungen/files/2014/2AenderungSatzungGPVGrinau.pdf
[30] HL Entsorgungsbetriebe / HL Lübeck Port Authority, Verwaltungsvereinbarung Kostenerstattung, 01.03.2009

wird durch die Grundstücksgesellschaft Metallhütte mbH (GGM) betrieben. Eine dauerhafte Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die GGM ist nicht beabsichtigt, weil das Kanalnetz mit den Bauwerken an die Hansestadt Lübeck übergeben werden soll.
Bei der Grundwasserreinigung auf dem Metallhüttengelände, mit Einleitung in die Untertrave, handelt es sich nicht um einen Vorgang der Abwasserbeseitigung. Diese Anlage wird auch zukünftig nicht Bestandteil der öffentlichen Kanalisation.

Deponie und Abfallbehandlungsanlage (MBA) Niemark
Das verschmutzte Oberflächenwasser und verschiedene Teilströme des Sickerwassers und überschüssiges Prozesswasser aus der MBA werden gesammelt und vorbehandelt in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet. Gering belastetes Sickerwasser wird in der MBA als Prozesswasser verwertet. Unverschmutztes Oberflächenwasser wird in einem Regenrückhaltebecken gesammelt und direkt in den Landgraben eingeleitet. Häusliches Abwasser wird z.Zt. noch in Grundstückskläranlagen behandelt. Diese sollen kurzfristig aufgegeben und die Grundstücke an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Das häusliche Abwasser aus den Sozialräumen der MBA wird vollständig in den Fermentern behandelt. Hier ist ein Anschluss entbehrlich.

2.4.5 Kleinkläranlagen und Sammelgruben

Die Zahl der nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücke haben die EBL durch Kanalbaumaßnahmen in den letzten 5 Jahren von ca. 1.500 auf ca. 800 Grundstücke verringert. Im Nacherschließungsbericht sind die noch nicht mit einer Kanalisation erschlossenen Gebiete aufgeführt und die weitere Durchführung der Nacherschließung in Stufen nach dem zu erwartendem Aufwand dargestellt.
Auf den noch nicht angeschlossenen Grundstücken mit den Nacherschließungsstufen I-IV (ca. 700), soll bis zum Anschluss an die Kanalisation das anfallende Schmutzwasser grundsätzlich in den vorhandenen Kleinkläranlagen behandelt und nach einer teil- oder vollbiologischen Reinigung durch Versickerung in den Untergrund oder Einleitung in ein Gewässer beseitigt werden.
Sofern aufgrund ungünstiger Boden- oder Grundwasserverhältnisse eine Versickerung nicht möglich ist, ein Gewässer für die Ableitung nicht zur Verfügung steht oder ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation kurzfristig nicht hergestellt wird, soll das Schmutzwasser in abflusslosen Gruben gesammelt werden.
Falls die vorhandenen Kleinkläranlagen den wasserrechtlichen Anforderungen nicht genügen, sollen diese nicht saniert, sondern in Sammelgruben umgebaut werden. In den Gebieten der Nacherschließungsstufen I-IV sollen keine neuen Kleinkläranlagen gebaut werden.

Es verbleiben dauerhaft in einer Sonderstufe 99 Grundstücke, die nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, weil es sich um Grundstücke in Einzellagen handelt und für diese eine abwassertechnische Erschließung unwirtschaftlich wäre. Ziel ist es, auf diesen Grundstücken das Schmutzwasser in Kleinkläranlagen zu beseitigen und nur in Ausnahmefällen die dauerhafte und vollständige Abfuhr des Schmutzwassers aus Sammelgruben vorzunehmen.[31]

Die Entsorgungsbetriebe entleeren im Rahmen einer Regel- und Bedarfsabfuhr die Sammelgruben und fahren den Schlamm aus den Kleinkläranlagen ab (rollender Kanal). Das Schmutzwasser aus den Sammelgruben und der Schlamm aus den Kleinkläranlagen werden an Ablassstellen in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet und in den städtischen Kläranlagen behandelt.

[31] EBL, Tabelle Grundstücke dauerhaft nicht angeschlossen, 28.10.2014

2.4.6 Abwasserbeseitigung in Kleingartengeländen

Kleingartenanlagen werden mit einem zentralen Anschluss an das öffentliche Schmutzwasserkanalnetz angeschlossen, sofern ein Anschluss technisch möglich ist. Für eine Abwasserbeseitigung durch Abfuhr, ist an einer zentralen, mit LKW anfahrbaren Stelle eine Sammelgrube zu errichten (z.B. Gemeinschaftshaus), in der das in der Kleingartenanlage anfallende Schmutzwasser gesammelt wird und von dort von den Entsorgungsbetrieben abgefahren wird.
Abweichend hiervon, werden einige Anlagen auf Parzellen mit Dauerwohnrechten abgefahren. Diese Abfuhr ist bis zum Ende der personengebundenen Dauerwohnrechte befristet.
Die Niederschlagswasserbeseitigung in den Kleingartengeländen erfolgt durch dezentrale Versickerung, Verwertung oder Einleitung in die anliegenden Gewässer.

2.4.7 Beseitigung von Schiffsabwasser

Die Beseitigung von Schmutzwasser von Schiffen fällt nicht in den Aufgabenbereich der Entsorgungsbetriebe. Zuständig für die Abwasserbeseitigung sind in diesen Fällen die Hafenbetreiber.
Soweit bei den Entsorgungsbetrieben die Beseitigung von Schmutzwasser von Schiffe beantragt wird, wird die Schiffsentsorgung mobil oder durch festen Anschluss vertraglich mit den Hafenbetreibern geregelt, soweit die Entsorgungsbetriebe dazu technisch und wirtschaftlich in der Lage sind.
Für fest liegende Schiffe sind Abwasserabnahmeverträge geschlossen worden. Für kleine Boote werden von den Hafenbetreibern Vakuumstationen in den Häfen vorgehalten und das Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet.
Für Kreuzfahrtschiffe werden von Lübeck Port Authority (LPA) Lösungen zur Schmutzwasserübernahme erarbeitet und mit den Entsorgungsbetrieben abgestimmt.

3. Geplante Maßnahmen

3.1 Allgemeines

Nachdem seit einigen Jahren die Baumaßnahmen an den Kläranlagen zur Verbesserung der Reinigungsleistung durch Nährstoffelimination und Filtration abgeschlossen sind, werden die Investitionen in den Kanalbau verstärkt.

In diesem Abschnitt wird mit Angabe des Baubeginns und der ungefähren Kosten aufgeführt, welche konkreten Projekte in den nächsten 5 Jahren durchgeführt werden sollen. Für die darauffolgenden 7 Jahre werden die anstehenden Projekte ohne konkrete Angabe des Baubeginns genannt.

Die öffentliche Kanalisation wurde flächendeckend durch TV-Inspektion untersucht und der bauliche Zustand durch Einteilung in Zustandsklassen bewertet. Das Ergebnis zeigte, dass ca. 25% der Kanalisation in die schlechten Zustandsklassen 0 und 1 einzustufen waren. Das bedeutet, dass ein erheblicher Investitionsbedarf für die Kanalsanierung besteht. Für die Kanalsanierung wird ein Kanalsanierungskonzept aufgestellt.

Die alten Mischwasserkanäle werden im Zuge der Umstellung auf die Trennkanalisation erneuert bzw. saniert. Durch die laufenden und zukünftigen Baumaßnahmen zur Trennung der Kanalisation werden vorhandene Regenüberläufe und damit die Gewässerbelastung bei Starkregen entfallen. Damit wird auch dem Zentralklärwerk weniger Regenwasser zugeleitet.

Die Abschlagsmenge von mechanisch behandeltem Abwasser auf dem Zentralklärwerk hat sich bei Auswertung aller 2h-Zulaufwerte im Betrachtungszeitraum 1996 bis 2014 trotz zunehmender Niederschläge tendenziell verringert. Mit Änderungsbescheid vom 17.06.2011 ist die Erlaubnis zum Abschlag von Mischwasser am Zentralklärwerk bis zum 31.12.2030 verlängert worden.



3.2 Einfluss der Stadtplanung auf die Planung der Kanalisation und Kläranlagen

Für die Stadtentwicklung liegt für den Wohnungsbau das Wohnungsmarktkonzept Lübeck 2013 der Stadtplanung vor.[32] Darin werden eine geringe Zunahme von Wohneinheiten und eine Erneuerung im Bestand prognostiziert. Da allgemein ein sinkender Trinkwasserverbrauch beobachtet wird, werden damit keine über den IST–Zustand hinausgehenden hydraulischen Kapazitäten für die Abwasserableitung im Schmutzwasserkanal und auf der Kläranlage benötigt.
Im Rahmen der Nacherschließung von Stadtrand- und Dorflagen werden durch den Bau der Kanalisation die Voraussetzungen für eine Bebauungsverdichtung in bestehenden Siedlungsgebieten geschaffen. Einem zunehmenden Niederschlagswasserabfluss wegen Versiegelung durch Bebauung, muss durch die Festsetzung von Gründächern und Rückhaltemaßnahmen auf den Grundstücken begegnet werden, um die vorhandene Regenwasserkanalisation und die kleinen Fließgewässer nicht zu überlasten.

Für die Gewerbeentwicklung liegt das Gewerbeflächenentwicklungskonzept 2012/ KWL – WIFÖ vor.[33] Daraus sind Flächenzuwächse an Gewerbefläche zu entnehmen, für die aus den vorliegenden Unterlagen kein Umfang eines zu erwartenden Abwasseranfalls abgeschätzt werden kann. Auch hier müssen bei der Erschließung der Gewerbegebiete für Niederschlagswasser Rückhaltemaßnahmen zum Schutz der Gewässer eingeplant werden, soweit die Gewerbeflächen nicht direkt an den großen Fließgewässern liegen.

Bei einer Erschließung von Gebieten im südlichen Bereich von Lübeck muss beachtet werden, dass aus diesen Gebieten das Schmutzwasser durch das Sammlersystem der vorhandenen Mischwasserkanalisation geleitet wird. Durch Trennung der vorhandenen Mischwasserkanalisation müssen zunächst die Voraussetzungen für die Aufnahme zusätzlicher Wassermengen im Hauptsammlernetz geschaffen werden (Verschlechterungsverbot an Mischwasserüberläufen).

Im westlichen Stadtgebiet bietet ein vorhandener Schmutzwasserhauptsammler (Hauptsammler West) die Möglichkeit Schmutzwasser ohne Mischwasserentlastungen zum Zentralklärwerk zu leiten, wenn Restarbeiten erledigt sind und 2 Regenüberläufe im Kreuzungsbereich Schwartauer Landstraße/Vorwerker Straße zurückgebaut wurden.

3.3 Einfluss des Klimawandels auf die Kanalisation und Kläranlagen

Durch den Klimawandel wird nach vorliegenden Untersuchungen tendenziell die Häufigkeit der Starkniederschläge im Sommer zunehmen und im Winter wird sich die Niederschlagsmenge erhöhen.[34] Gesicherte Erkenntnisse und neue Bemessungsansätze für Kanalisationsanlagen liegen nicht vor.

Durch die hydraulische Ertüchtigung der Kanalisationsnetze infolge des geplanten Umbaus in ein Trennsystem werden vorhandene hydraulische Probleme behoben und für zukünftige Starkniederschläge bis zu den Bemessungsgrenzen eine sichere Ableitungsmöglichkeit geschaffen.

Für Starkregen oberhalb der Bemessungsgrenzen ist ein Rückhalt in der Fläche und die Ausweisung und Freihaltung von Notwasserwegen erforderlich. Dabei muss vermieden werden, dass Menschen zu Schaden kommen oder Sachwerte zerstört werden. Dazu wird z.Zt. ein Forschungsprojekt[35] in Lübeck mit verschiedenen Projektpartnern durchgeführt.

[32] „ Wohnungsmarktkonzept“, http://stadtentwicklung.luebeck.de/files/wohnungsmarktkonzept-luebeck.pdf
[33] „Gewerbelandkonzept“, http://stadtentwicklung.luebeck.de/files/gewerbeflaechenentwicklungskonzept.pdf
[34] „Klimaatlas“, http://www.norddeutscher-klimaatlas.de/klimaatlas/2071-2100/sommer/starkregentage-10-mm/norddeutschland/mittlereanderung.html
[35] „Rainahead“, http://www.rainahead.de/de/index.php

In einem kommunalen und regionalen Leuchtturmprojekt der Hansestadt Lübeck für die Anpassung an den Klimawandel mit Namen „RainAhead“ werden neue Planungswerkzeuge für die Stadtverwaltung entwickelt, die

- Bebauungsplanungs-Alternativen besser für Nichtfachleute darstellen.
- der Feuerwehr eine frühzeitigere Warnung geben, wann und in welchen Stadtteilen Starkregen auf die Stadt zukommen, und so die Einsatzplanung erleichtern.
- Informationen innerhalb der Hansestadt Lübeck koordiniert, damit die Stadt besser auf Starkregen vorbereitet ist und Schäden durch Überflutungen verringert werden können.

Das Projekt wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit gefördert und hat eine Laufzeit vom 1.6.2013 bis zum 31.5.2016.

3.4 Grundsätze der Investitionsplanung für die Kanalisation

Folgende Grundsätze werden für die Investitionsplanung definiert:

1) Die Trennung der Mischwassergebiete in Travemünde wird zum Abschluss gebracht. Danach fließt dem Klärwerk Priwall nur Schmutzwasser zu. Mischwasserabschläge entfallen dann in Travemünde. Das Speicherbecken auf dem Klärwerk kann außer Betrieb genommen werden.

2) Zukünftig werden möglichst nur ganze Mischwassereinzugsgebiete getrennt, um Mischwasserinseln bzw. getrennte Bereiche mit einer Mischwasservorflut zu vermeiden und Regenüberläufe schließen zu können.

3) Aufgrund des sehr ungünstigen Kosten–Nutzen-Verhältnisses werden die Gänge in der Innenstadt in den nächsten 12 Jahren in der Regel nicht getrennt.

4) Die Nacherschließung wurde in den vergangenen 5 Jahren in großem Umfang umgesetzt und soll weitergeführt werden, um die Anzahl der Sammelgruben mit dem hohen Aufwand für die Abfuhr zu minimieren. Kleinkläranlagen in Nacherschließungsgebieten, die den technischen Anforderungen nicht mehr entsprechen müssen bis zum Anschluss der Grundstücke an die Kanalisation zu Sammelgruben umgebaut werden.

5) Der Ausbau der Regenwasser-Einleitungen in die Wakenitz mit einer Leichtstoffsperre wird fortgesetzt.

6) Da die Trennung der Kanalisation in den Rippenstraßen (Innenstadtinsel) nur schrittweise erfolgen kann, wird pro Jahr höchstens der Abwasserkanal in einer Rippenstraße erneuert. Dieses entspricht auch der Forderung des Bereiches Verkehr.

3.5 Ziele der Investitionsplanung

Das Ziel des Investitionsplanes bis 2019 ist der Abschluss der Erstellung der Trennkanalisation in Travemünde, sowie der Anschluss der geschlossenen Dorflagen an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation. Durch die Fertigstellung des Schmutzwasserhauptsammlers Ratzeburger Allee soll der Schmutzwasserzufluss der angeschlossenen Trenngebiete mit Hochschulstadtteil und Uniklinik am Regenüberlauf Mühlentor vorbei geführt werden.

3.6 Investitionsprojekte bis 2019 (1. Zeitstufe)

In der folgenden Liste ist sortiert nach den Stadtteilen aufgelistet, welche Projekte gemäß Investitions-Plan getätigt werden sollen. Dargestellt sind nur die Kanalisationsplanungen. Die Kostenschätzungen sind in Tsd. € angegeben. (Kosten sind in der Vorlagenfassung nicht angegeben)

Stadtteil	Trennung und Sanierung	2015	2016	2017	2018	2019
01-Innenstadt	Holstenstraße	0	0	0	X	0
01-Innenstadt	Fischstraße	0	X	X	0	0
01-Innenstadt	Obertrave (Effen-/Hartengrube)	0	0	0	X	0
01-Innenstadt	Alfstraße	X	X	0	0	0
01-Innenstadt	Balauerfohr / An der Mauer	X	0	0	0	0
01-Innenstadt	Mengstraße	0	0	0	0	X
01-Innenstadt	Schlumacherstr. / Bei St. Johannis	0	0	X	0	0
01-Innenstadt	Fegefeuer	X	X	X	0	0
01-Innenstadt	Braunstraße	X	X	X	0	0
02-St. Jürgen	RW-Ltg. Friedrichstr. bis Berliner Allee	0	0	0	X	0
02-St. Jürgen	St. Jürgen Ring	0	0	0	X	0
02-St. Jürgen	Flughafen Blankensee SW Ltg.	0	X	0	0	0
02-St. Jürgen	Düker Geniner Eisenbahnbrücke	X	0	0	0	0
02-St. Jürgen	Falkenwiese Quartier 2. BA	0	0	0	X	0
02-St. Jürgen	Falkenwiese Quartier 3. BA	0	0	0	0	X
02-St. Jürgen	Weberkoppel (Ratzeb. Allee-Gödertkoppel)	0	0	0	0	X
02-St. Jürgen	Falkenwiese Quartier 1. BA	0	X	X	0	0
02-St. Jürgen	Plönniesstr, Trendelenburgstr. Trennung	0	0	0	0	X
03-Moisling	Siedlung Hellkamp – Ersatz Schapp. Klappen	x	0	0	0	0
04-Buntekuh	Grapengießerstraße	0	0	0	X	0
05-St. Lorenz Süd	Moislinger Allee Lachswehr-Nebenhof	0	X	0	0	0
05-St. Lorenz Süd	Bahnhofsvorplatz	0	X	0	0	0
05-St. Lorenz Süd	Lindenplatz/-straße	0	0	0	X	0
05-St. Lorenz Süd	Hansestraße/Schützenstraße	0	0	0	0	X
06-St. Lorenz Nord	Schwartauer Landstr. Neiße-Havelstr.	0	X	X	0	0
06-St. Lorenz Nord	Bergenstraße RKB Am Neuhof	0	0	X	0	0
06-St. Lorenz Nord	Am Neuhof / Güterschlag	0	0	X	0	0
06-St. Lorenz Nord	Schonen-, Trappen-, Wacht-, Gotlandstraße	X	X	0	0	0
06-St. Lorenz Nord	Sanierung Großprofil Posener Straße	X	X	0	0	0
07-St. Gertrud	Brandenbaumer Landstr. Pensebusch	0	0	X	0	0
07-St. Gertrud	Brandenbaumer Landstr. Kaufhof	0	0	0	X	0
07-St. Gertrud	Herbart-, Hegelweg, Am Pohl	0	0	X	0	0
07-St. Gertrud	Lange Reihe / Schulstraße 2. BA	X	X	0	0	0
07-St. Gertrud	Neustraße, Lange Reihe 1. BA	X	0	0	0	0
07-St. Gertrud	Kantstraße	0	0	0	0	X
07-St. Gertrud	RW-Einläufe, Nr. 13 u 14.	X	X	0	0	0
07-St. Gertrud	Seerosenstraße	X	0	0	0	0
08- Schlutup	Am Fischereihafen - Hausanschlüsse	X	0	0	0	0
08- Schlutup	Bögengang, Am Küsterberg, Schlutuper Kirche	0	X	0	0	0
09-Kücknitz	Mohnsteg / Kornweg	X	0	0	0	0
09-Kücknitz	Heimgasse / Diemgang / Haferkoppel	0	X	0	0	0
09-Kücknitz	Straßenfeld / Knickweg / Vorderste Fichteln	0	0	X	0	0
10-Travemünde	Rose, Boelckestr	0	0	X	X	0
10-Travemünde	Auf dem Baggersand Fischereihafen	X	0	0	0	0

10-Travemünde	Am Fahrenberg	0	X	0	0	0
10-Travemünde	Bahnhofsvorplatz Travemünde	0	0	0	X	0
10-Travemünde	Fehlingstraße 2. BA	X	0	0	0	0
10-Travemünde	Hirtengang	0	0	X	0	0

Stadtteil	**Hauptsammler**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**
02-St. Jürgen	HS Geniner Ufer 2. BA	X	X	0	0	0
02-St. Jürgen	HS Ratzeburger Allee 4.2	0	0	X	0	0
02-St. Jürgen	HS Ratzeburger Allee 5.1	X	0	0	0	0
02-St. Jürgen	HS Ratzeburger Allee 5.2	0	0	0	X	0
05-St. Lorenz Süd	Hansering	0	0	X	X	0
06-St. Lorenz Nord	HS Brockesstr 1. BA - Wallhafen	0	X	X	0	0
06-St. Lorenz Nord	HS Brockesstr. 2. BA - Drögestraße	0	0	0	X	0

Stadtteil	**Nacherschließung**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**
02-St. Jürgen	Butenhof, Stegelkoppel, Krambreed	X	X	0	0	0
02-St. Jürgen	Schleusenstr.	0	X	0	0	0
02-St. Jürgen	Vorrade / Wulfsdorf	0	X	X	0	0
02-St. Jürgen	Kronsforde 3. BA	X	X	0	0	0
02-St. Jürgen	Krummesser Landstraße	0	0	0	0	X
06-St. Lorenz Nord	Steinrader Hauptstraße Suterland Breden	X	0	0	0	0
09 - Kücknitz	Moorweg – Am Brook	0	X	0	0	0
09 - Kücknitz	Traveweg	X	0	0	0	0

3.7 Investitionsplanung für die darauffolgenden 7 Jahren (2. Zeitstufe)

Das Ziel dieses Investitionszeitraumes soll die Trennung der Kanalisation in den Einzugsgebieten der neu gebauten Hauptsammler sein.

Dies sind die Einzugsgebiete der Hauptsammler im Hansering, in der Ratzeburger Allee, im Steinrader Weg, sowie in der Brockestraße / Droegestraße.
Ebenso wird die Kanalisation in St. Jürgen von der Blanckstraße Richtung Süden, sowie im Gebiet Friedrichstraße bis Dorfstraße weiter getrennt.
Zudem soll die Trennung der Kanalisation in St. Gertrud im Einzugsgebiet des Regenwassersammlers Marliring abgeschlossen werden.
Neues Ziel in dieser Zeitstufe ist die vollständige Trennung der Kanalisation in Schlutup und Kücknitz, um die Entlastung von Mischwasser am Pumpwerk Ochsenkopf zu vermeiden.

3.8 Investitionsplanung ab 2027 (3. Zeitstufe)

Bau des Regenrückhaltebeckens Falkenfelder Moor und Trennung Triftstraße.
Fortführung der Trennung im Bereich St. Jürgen Dorfstraße / Mönkhofer Weg.
Trennung Elsässer Straße.
Trennung im Bereich der Ziegelstraße und des Warendorpplatzes.
Trennung Marlistraße / Meesenkaserne.
Hydraulische Sanierung Roter Hahn.

4. Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

4.1 Schmutzwasser

4.1.1 Schmutzwasser – Nachbargemeinden (LWG § 31a Abs. 3)

Für die in 2.4.1 beschriebenen Gebiete wird die Abwasserbeseitigungspflicht durch Nachbargemeinden und Zweckverbände wahrgenommen. Die Rechtsverhältnisse über die Abwasserbeseitigung sind durch öffentlich rechtliche Vereinbarungen geregelt.

Übertragungsgebiet	**Träger der Abwasserbeseitigung**	**Genehmigung Innenministerium**
Krummesse Ost[36]	Zweckverband Abwasserbeseitigung Stecknitz	20.02.2014
Am Petroleumhafen[37]	Stadt Bad Schwartau	14.09.1990
Segeberger Landstraße 3+5[38]	Gemeinde Stockelsdorf	25.08.1995
Wasserwerk Kleinensee[39]	Zweckverband Ostholstein	02.08.2011
Klein Grönau, Falkenhusener Weg 201[40]	Gemeinde Groß Grönau	31.01.2013

Für den zukünftigen Anschluss der Ortsteile Beidendorf und Krummesse West an die Kanalisation von Krummesse ist eine Abwasserübergabe an den Grenzen des vorhandenen Vertragsgebietes Krummesse Ost beabsichtigt.

4.1.2 Schmutzwasser - Gewerbebetriebe (LWG § 31 Abs. 4)

Für die in 2.4.4 beschriebenen Grundstücke soll keine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht beantragt werden. Bei einem Ausfall der Anlagen, oder der Übernahme der Anlagen durch die Entsorgungsbetriebe, soll die Abwasserbeseitigung durch die Hansestadt Lübeck (EBL) vorgenommen werden.

4.1.3 Schmutzwasser – Nacherschließungsgebiete

Die in 2.4.5 beschriebenen und in der Karte Nacherschließung dargestellten Gebiete der Nacherschließungsstufen I bis IV (ca. 700 Grundstücke) sind bis zu einer Nacherschließung entsprechend des in 3.4 und 3.5 beschriebenen Investitionsplanes vom Anschlussrecht an eine leitungsgebundene Entsorgung ausgenommen.

Die Hansestadt Lübeck erfüllt ihre Abwasserbeseitigungspflicht durch die Abfuhr des Inhaltes der Sammelgruben und des Schlammes aus den Kleinkläranlagen. Erfüllen Kleinkläranlagen nicht mehr den Anforderungen der Wasserbehörde, sind sie in abflusslose Sammelgruben umzubauen.

Eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutzwasser auf die Grundstückseigentümer soll nicht erfolgen, da ein Anschluss an die Kanalisation geplant ist.

[36] Zweckverband Stecknitz/Hansestadt Lübeck, Vereinbarung Übertragung Abwasserbeseitigung, 23.01.2014
[37] Stadt Bad Schwartau / HL, Vereinbarung Übertragung Abwasserbeseitigungspflicht Petroleumhafen, 29.08.1990
[38] Gemeinde Stockelsdorf/ HL, Vereinbarung Anschluss Entwässerungsnetz Segeberger Ldstr. 3+5, 10.07.1995
[39] Zweckverband Ostholstein / HL, Vereinbarung Übertragung Abwasserbeseitigung Kleinensee 10-12a, 23.06.2011
[40] Gemeinde Groß Grönau / HL, Vereinbarung Übertragung Abwasserbeseitigung Klein Grönau, 27.12.2012

4.1.4 Schmutzwasser – Grundstücke dauerhaft ohne Anschluss (LWG § 31 Abs.3)

99 Grundstücke werden nach aktuellem Stand dauerhaft nicht an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen, weil ein Anschluss an die Kanalisation technisch nicht möglich ist oder sich aufgrund der Siedlungsstruktur, wegen unverhältnismäßiger Kosten nicht erstellen lässt. Im Abwasserkonzept 2008-2012 wurden 87 Grundstücke aufgeführt, die dauerhaft nicht angeschlossen werden. Nach Prüfung der örtlichen Verhältnisse auf den Grundstücken wurde die Liste um 12 weitere Grundstücke erweitert. Durch die Aussiedlung von landwirtschaftlichen Betrieben, dem Neubau von Reitsportanlagen und Ferienhäusern im Außenbereich kann sich die Zahl der dauerhaft nicht angeschlossenen Grundstücke weiter erhöhen.

Der Betrieb und die Unterhaltung der Kleinkläranlagen und Sammelgruben auf diesen 99 Grundstücken sollen auf Dauer durch die Grundstückseigentümer erfolgen. Die Schlammabfuhr aus den Kleinkläranlagen und die Entleerung der Sammelgruben erfolgt durch die Hansestadt Lübeck (EBL).

Von den 99 Grundstücken wird auf 42 Grundstücken das Schmutzwasser in Sammelgruben zwischengespeichert. Diese Grundstücke liegen in den als dauerhaft nicht anzuschließend gekennzeichneten Gebieten. Sie sind dauerhaft vom Anschlussrecht an eine leitungsgebundene Entsorgung ausgenommen.

Auf 57 Grundstücken soll die Schmutzwasserbeseitigung dauerhaft über Kleinkläranlagen erfolgen. Die Kleinkläranlagen auf diesen Grundstücken wurden in Zusammenarbeit mit der Wasserbehörde überprüft, für erforderliche Sanierungsmaßnahmen Fördermittel beim Land beantragt und nach erfolgter Anlagensanierung an die Grundstückseigentümer ausgezahlt. Im Abwasserkonzept 2008-2012 wurde die Abwasserbeseitigungspflicht für 38 Grundstücke übertragen. Nach Prüfung der örtlichen Verhältnisse auf den Grundstücken konnte die Liste erweitert werden.

Die Hansestadt Lübeck überträgt für die in der Tabelle Anlage 2.7 aufgeführten Grundstücke die Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutzwasser auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke bzw. die Grundstückseigentümer. Die Festsetzung dieser Übertragung erfolgt durch Veröffentlichung in der Entwässerungssatzung.

4.2 Niederschlagswasser

4.2.1 Niederschlagswasser – Grundstücke als Gewässeranlieger (LWG § 31 Abs. 5)

Grundstücke, die zwischen einem Gewässer und einer öffentlichen Straße liegen, sollen direkt an das Gewässer angeschlossen werden. In der Regel handelt es sich dabei um große Hafen- und Gewerbeflächen, die jetzt schon über interne private Leitungsnetze zum Gewässer verfügen. Es wäre technisch nicht sinnvoll, diese Grundstücke über Pumpen an einen vorhandenen oder noch zu planenden öffentlichen Kanal anzuschließen. Für diese Grundstücke soll grundsätzlich die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen werden. Soweit für die Grundstücke Anschlussbeiträge für Niederschlagswasser gezahlt wurden, wird keine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht vorgenommen. Eine Rückerstattung von Anschlussbeiträgen ist nicht beabsichtigt.

Die Hansestadt Lübeck überträgt für die in der Tabelle Anlage 2.9 aufgeführten Grundstücke die Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke bzw. die Grundstückseigentümer. Die Festsetzung dieser Übertragung erfolgt durch Veröffentlichung in der Entwässerungssatzung.

4.2.2 Niederschlagswasser – Grundstücke in B- Plangebiete (LWG § 31 Abs. 5)

Im Zuge der Aufstellung von neuen Bebauungsplänen werden hydrogeologische Untersuchungen angestellt. Entsprechend dem Ergebnis der Untersuchungen, wird in den Bebauungsplänen eine teilweise oder vollständige Versickerungspflicht für Niederschlagswasser aufgenommen.
Die Grundstücke mit einer vollständigen Versickerungspflicht für Niederschlagswasser sollen von der Abwasserbeseitigungspflicht durch die Hansestadt Lübeck zukünftig durch Auflistung im Abwasserbeseitigungskonzept und Satzungsregelung ausgenommen werden, sofern dort keine öffentliche Kanalisation gebaut wurde und es sich um abgeschlossene Gebiete handelt.
Die Grundstücke, auf denen eine Teilversickerung stattfinden soll, werden vom Benutzungszwang für die Regenwasserkanalisation anteilig befreit.

4.2.3 Niederschlagswasser – Grundstücke in Nacherschließungsgebiete (LWG § 31 Abs. 5)

Für die Nacherschließungsgebiete werden flächendeckend Baureifentwürfe für die Kanalisation aufgestellt. Dabei wird detailliert geprüft, ob die Bodenverhältnisse eine öffentliche Niederschlagswasserkanalisation erfordern. Soweit nicht schon vorhanden, ist in der Regel eine Regenwasserleitung für die Straßenentwässerung zu erstellen. Soweit der Untergrund auf den Grundstücken eine gute Versickerungsfähigkeit ausweist und keine Missstände bekannt sind, wird für die Grundstücke der Nacherschließungsgebiete die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser mit der Wasserbehörde abgestimmt und zukünftig durch Auflistung im Abwasserbeseitigungskonzept und in der Abwassersatzung übertragen. Für die Entscheidung, ob eine Übertragung erfolgen soll, werden nicht einzelne Grundstücke, sondern die Entwässerungsverhältnisse der bearbeiteten Einzugsgebiete zugrunde gelegt.

4.2.4 Niederschlagswasser – Grundstücke dauerhaft ohne Anschluss (LWG § 31 Abs. 5)

Die Grundstücke, die aufgrund ihrer besonderen Lage dauerhaft nicht an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden sollen, erhalten auch keinen Anschluss für Niederschlagswasser. Von diesen Grundstücken soll das Niederschlagswasser auch bei schwierigen Bodenverhältnissen versickert oder in ein anliegendes Gewässer eingeleitet werden.

Die Hansestadt Lübeck überträgt für die in der Tabelle Anlage 2.10 aufgeführten Grundstücke die Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke bzw. die Grundstückseigentümer. Die Festsetzung dieser Übertragung erfolgt durch Veröffentlichung in der Entwässerungssatzung.

4.2.5 Niederschlagswasser – Kleingartenanlagen (LWG § 31 Abs. 5)

Kleingartenanlagen haben typischerweise, als Grundstücke mit einer Flächennutzung als Garten und Grünanlagen, nur einen geringen Anteil an befestigten Flächen. Das Niederschlagswasser wird dort direkt verwertet oder versickert. Soweit ungünstige Bodenverhältnisse vorliegen, sind diese Flächen gedränt und über interne Grabensysteme an die Oberflächengewässer angeschlossen.

Die Hansestadt Lübeck hat mit Beschluss des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2008-2012[41] und Festsetzung in der Entwässerungssatzung[42] für die in der Tabelle Anlage 2.8 aufgeführten Grundstücke die Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke bzw. die Grundstückseigentümer übertragen.

Für Flächen mit nicht stadteigenen Kleingärten wird die Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser ergänzend übertragen.

[41] Entsorgungsbetriebe Lübeck, Abwasserbeseitigungskonzept 2008-2012
[42] „Entwässerungssatzung“, http://ebhl.de/fakten/satzungen/entwaesserung/

4.2.6 Niederschlagswasser – Bahnanlagen (LWG § 31 Abs. 5)

Die Bahnanlagen im Stadtgebiet wurden durch die Deutsche Bahn AG oder die Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH und deren Rechtsvorgängern erstellt. Für diese Anlagen gibt es teilweise eigene Planfeststellungsverfahren, in denen auch die Entwässerung geregelt ist.
Mit Nutzungsvertrag vom 21.04.2008 ist zwischen der Hansestadt Lübeck und der Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH vereinbart worden, dass die Hansestadt Lübeck, Bereich Lübeck Port Authority, ab dem 01.01.2008 Eisenbahninfrastrukturunternehmen für die Hafenbahn ist.
Die Bahnanlagen sind nach Auskunft des Bereiches Recht öffentliche Verkehrsanlagen und liegen nach Auskunft des Bereiches Stadtplanung außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage (haben trennende Funktion). Damit ist nach Landeswassergesetz der Träger der Anlage für die Niederschlagswasserbeseitigung zuständig. Eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht ist nicht erforderlich.
Vorhandene Niederschlagswassereinleitungen von Bahnanlagen in die öffentliche Misch- oder Regenwasserkanalisation werden wie Anschlüsse von privaten Grundstücken behandelt. Im Zuge der Trennung der Kanalisation wird geprüft, ob eine Einleitung von Drän- und Niederschlagswasser direkt in Gewässer oder ein Anschluss an die öffentliche Regenwasserkanalisation erfolgen soll.

4.2.7 Niederschlagswasser – Flughafen (LWG § 31 Abs. 5)

Der Flughafen Lübeck hat ein eigenständiges Entwässerungssystem für Niederschlagswasser. Dieses System wurde zusammen mit dem Flughafen gebaut und wird im Zuge des Ausbaues den wasserrechtlichen Erfordernissen angepasst. Für die vorhandenen Einleitungen von Niederschlagswasser liegen wasserrechtliche Erlaubnisse zugunsten des Flughafenbetreibers vor. Für den Ausbau werden die wasserrechtlichen Belange im Planfeststellungsverfahren geregelt. Der Flughafen ist nach Auskunft des Bereiches Recht eine öffentliche Verkehrsanlage und liegt nach Auskunft des Bereiches Stadtplanung außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage. Damit ist der Träger der Anlage, hier die Puren Germany GmbH, für die Niederschlagswasserbeseitigung zuständig. Eine Übertragung ist nicht erforderlich.

5. Abschluss

Mit diesem Abwasserbeseitigungskonzept wird nach dem Beschluss in der Bürgerschaft der Wasserbehörde die örtliche Planung der Abwasserbeseitigung dargelegt. Hinsichtlich der Grundstücke mit Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser ist in Abstimmung mit der Wasserbehörde eine fortlaufende Ergänzung der Listen beabsichtigt. Bei einer Änderung oder Neuaufstellung des Abwasserkonzeptes werden die erweiterten Grundstückslisten der Bürgerschaft zum Beschluss vorgelegt.
Nach Beschluss des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2013-2017 wird es der Wasserbehörde zur Genehmigung vorgelegt.
Die Tabellen mit den Grundstücken zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht werden als Anlagen zur Entwässerungssatzung nach der folgenden Änderung und Beschlussfassung der Entwässerungssatzung verbindlich.

Aufgestellt:	Genehmigt:
Lübeck,	Lübeck,
Entsorgungsbetriebe Lübeck	Bürgermeister der Hansestadt Lübeck
Dr. Jan-Dirk Verwey Erster Direktor	Wasserbehörde

Anlagenverzeichnis

1. Texte

1.1 Auszug Landeswassergesetz §§ 31 und 31a

2. Tabellen

2.1 Tabelle Niederschlagsspenden Lübeck 1973

2.2 Tabelle Wasserrecht Stand 01.12.2014

2.3 Tabelle Mischwassereinleitungsstellen 2014

2.4 Tabelle Pumpwerke 2015

2.5 Nacherschließungsbericht 2015

2.6 Tabelle Grundstücke ohne Kanalanschluss Stand 28.10.2014

2.7 Tabelle Übertragung Abwasserbeseitigungspflicht SW Stand 28.10.2014

2.8 Tabelle Übertragung RW Kleingärten Fortführung 2015

2.9 Tabelle der Übertragung RW Gewässeranlieger 2015

2.10 Tabelle der Übertragung RW Grundstücke dauerhaft ohne Anschluss 2015

3. Bilder

3.1 Bild GIS-Oberfläche

3.2 Schadenbilder

3.3 Regenklärbecken

3.4 Rückstauebene

4. Ablaufschemata Klärwerke

4.1 Schema ZKW

4.2 Schema KA Priwall

5. Planunterlagen Übertragung und Wasserverbände

(nur Bestandteil der Genehmigungsfassung zur Information der Wasserbehörde)

6. Übersichtskarten

6.1 Karte Versickerungseigenschaften

6.2 Karte Grundwasserstände

6.3 Karte Hauptsammler und Pumpwerke

6.4 Karte Misch-/Trennsystem

6.5 Karte Nacherschließung

6.6 Karte MW-Einleitungen

6.7 Karte RW-Einleitungen

6.8 Karte Regenrückhaltebecken

6.9 Karte Übertragung Abwasserbeseitigungspflicht

Quellenverzeichnis:

BUNDESAMT FÜR SEESCHIFFFAHRT UND HYDROGRAPHIE, „Wasserstände“, http://www.meeresgeodatenzentrum.de/de/Produkte/Buecher/Berichte_/Bericht39/Bericht39D.pdf

BURBAUM, BERND, Landesamt für Natur und Umwelt, LANU 517, Versickerungseignung der Böden von Lübeck, 12.02.2007

DEUTSCHER WETTERDIENST, Zentralamt, Gutachten über Niederschlagshöhen, 06.04.1973

EG-WASSERRAHMENRICHTLINIE, „WRRL“, http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/WasserMeer/02_WRRL/ein_node.html

ENTSORGUNGSBETRIEBE LÜBECK, Abwasserbeseitigungskonzept 2008-2012

ENTSORGUNGSBETRIEBE, „Entwässerungssatzung“, http://ebhl.de/fakten/satzungen/entwaesserung/

ENTSORGUNGSBETRIEBE, Kanaldatenbank Topobase, 14.08.2014

ENTSORGUNGSBETRIEBE, Kanaldatenbank Topobase, 23.04.2014

ENTSORGUNGSBETRIEBE, Tabelle Grundstücke dauerhaft nicht angeschlossen, 28.10.2014

ENTSORGUNGSBETRIEBE/HANSESTADT LÜBECK - BEREICH VERKEHR, Verwaltungsvereinbarung Reinigung Straßenentwässerung, 12.10.2006

GEMEINDE GROß GRÖNAU / HANSESTADT LÜBECK - STADTFORSTAMT, Vertrag Rohrleitung und Graben Blankenseer Straße, 21.12.1979

GEMEINDE GROß GRÖNAU / HANSESTADT LÜBECK, Abwasserabnahmevertrag vom 20.01.1965

GEMEINDE GROß GRÖNAU / HANSESTADT LÜBECK, Vereinbarung Übertragung Abwasserbeseitigung Klein Grönau, 27.12.2012

GEMEINDE GROß SCHENKENBERG / HANSESTADT LÜBECK, Abwasserabnahmevertrag vom 20.09.2011

GEMEINDE STOCKELSDORF / HANSESTADT LÜBECK, Abwasserabnahmevertrag vom 15.06.1981 und 22.06.1983

GEMEINDE STOCKELSDORF/ HANSESTADT LÜBECK, Vereinbarung Anschluss Entwässerungsnetz Segeberger Ldstr. 3+5, 10.07.1995

GESETZ ZUR ORDNUNG DES WASSERHAUSHALTS, „WHG“, http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/whg_2009/gesamt.pdf

GEWÄSSERPFLEGEVERBAND GRINAU, „WPV Grinau“, http://www.kreis-stormarn.de/aktuelles/bekanntmachungen/files/2014/2AenderungSatzungGPVGrinau.pdf

HANSESTADT LÜBECK - BEREICH STADTENTWICKLUNG, „Wohnungsmarktkonzept“, http://stadtentwicklung.luebeck.de/files/wohnungsmarktkonzept-luebeck.pdf

HANSESTADT LÜBECK BEREICH STADTENTWICKLUNG, „Gewerbelandkonzept“, http://stadtentwicklung.luebeck.de/files/gewerbeflaechenentwicklungskonzept.pdf

HANSESTADT LÜBECK - ENTSORGUNGSBETRIEBE / HANSESTADT LÜBECK - LÜBECK PORT AUTHORITY, Verwaltungsvereinbarung Kostenerstattung, 01.03.2009

HANSESTADT LÜBECK BEREICH LOGISTIK, STATISTIK UND WAHLEN, Statistisches Jahrbuch 2012

HELMHOLTZZENTRUM GEESTHACHT, „Klimaatlas“, http://www.norddeutscher-klimaatlas.de/klimaatlas/2071-2100/sommer/starkregentage-10-mm/norddeutschland/mittlereanderung.html

HYDRO & METEO GMBH & CO. KG, „Rainahead“, http://www.rainahead.de/de/index.php

INFRANOVA GMBH & CO KG, „Flintenbreite“, http://www.flintenbreite.de/

Linde, Bernd, Auswirkungen von Hochwässern auf die Kanalisation der Innenstadt, 15.11.1978

STADT BAD SCHWARTAU / HANSESTADT LÜBECK, Abwasserabnahmevertrag vom 28.12.1987 und 05.05.2014

STADT BAD SCHWARTAU / HANSESTADT LÜBECK, Vereinbarung Übertragung Abwasserbeseitigungspflicht Petroleumhafen, 29.08.1990

WASSER- UND BODENVERBAND OSTHOLSTEIN, „Satzung WBV Hochschulstadtteil“, http://www.wbv-oh.de/download/satzungen/WBV_Hochschulstadtteil_Luebeck.pdf

WASSER- UND BODENVERBAND OSTHOLSTEIN, „WBV Ostholstein“, http://www.wbv-oh.de/index.php?menuid=7

WASSER- UND SCHIFFFAHRTSAMT LÜBECK, „Hochwasser“, http://www.wsa-luebeck.wsv.de/wasserstrassen/gewaesserkunde/historisch/pdf/LuebeckBauhof.pdf

WASSERGESETZ DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, „LWG“, http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/

ZWECKVERBAND OSTHOLSTEIN / HANSESTADT LÜBECK, Vereinbarung Übertragung Abwasserbeseitigung Kleinensee 10-12a, 23.06.2011

ZWECKVERBAND STECKNITZ / HANSESTADT LÜBECK, Vereinbarung Übertragung Abwasserbeseitigung, 23.01.2014

ZWECKVERBAND STECKNITZ / HANSESTADT LÜBECK, Vertrag Option Mitbenutzung Kläranlage Krummesse, 09.07.2013

Grundstücke, die auf Dauer nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden

lfd. Nr.	Straße	Haus Nr.	Abwasseranlage	Einleitgewässer	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Absalonshorster Weg	49	Sammelgrube	Abfuhr	Strecknitz	7	10/4 tlw.
2	Absalonshorster Weg	50	Kleinkläranlage	Grundwasser	Strecknitz	8	11/1
3	Absalonshorster Weg	51	Sammelgrube	Abfuhr	Strecknitz	7	10/4 tlw.
4	Absalonshorster Weg	53	Kleinkläranlage	Grundwasser	Strecknitz	8	14/1
5	Absalonshorster Weg	100	Kleinkläranlage	Graben zur Wakenitz	Strecknitz	8	59/6
6	Alt Lauerhof	1	Kleinkläranlage	Teich am Alt Lauerhof	Israelsdorf	3	62/11
7	Alt Lauerhof	2	Kleinkläranlage	Teich am Alt Lauerhof	Israelsdorf	5	20/8
8	Am Binsenhorst	30	Sammelgrube	Abfuhr	Niendorf-Moorgarten	3	280/75
9	Am Moor	31	Kleinkläranlage	Grundwasser	Kücknitz	1	93/34
10	Am Rugenberg	5	Kleinkläranlage	Grundwasser	Siems	3	9/3
11	Am Teich	11	Kleinkläranlage	Grundwasser	Schlutup	5	60/4
12	Am Teich	13	Sammelgrube	Abfuhr	Schlutup	5	60/5
13	Am Teich	27	Kleinkläranlage	Grundwasser	Schlutup	5	55/3
14	Am Teich	78	Sammelgrube	Abfuhr	Schlutup	5	49/1 tlw.
15	Am Teich	79	Sammelgrube	Abfuhr	Schlutup	5	49/1 tlw.
16	Am Teich	80	Kleinkläranlage	Grundwasser	Schlutup	5	185/18
17	Am Teich	81/81a	Sammelgrube	Abfuhr	Schlutup	5	37/0
18	An den Schießständen	2a	Sammelgrube	Abfuhr	Schlutup	14	29/3
19	Bertramsweg (Thomas-Mann-Str.	o.Nr.	Sammelgrube	Abfuhr	St. Gertrud	13	39/51
20	Billerbäckweg	56	Kleinkläranlage	Grundwasser	Reecke	2	10
21	Billerbäckweg	60	Kleinkläranlage	Grundwasser	Reecke	2	128/11
22	Borndiek	3	Kleinkläranlage	Borndiekgraben	Ivendorf	2	44/5
23	Breden (Reiterhof)	o. Nr.	Kleinkläranlage	Graben zum Heckkatenlauf	Groß Steinrade	0	468, 469
24	Breden	37	Kleinkläranlage	Graben neben der Segeberger Landstraße	Groß Steinrade	0	465/0 tlw.
25	Breden	39	Kleinkläranlage	Graben neben der Segeberger Landstraße	Groß Steinrade	0	465/0 tlw.
26	Brömbsenmühle	1	Kleinkläranlage	Brömsenmühlenbach	Krummesse	8	12/1
27	Buchenweg	15a	Sammelgrube	Abfuhr	Israelsdorf	12	3/18 tlw.
28	Dorfstraße	62	Sammelgrube	Abfuhr	St.Jürgen	12	57/3
29	Dorfstraße	81	Sammelgrube	Abfuhr	St.Jürgen	6	68/3
30	Eckbusch	41	Sammelgrube	Abfuhr	Oberbüssau	1	215/69 tlw.
31	Eckbusch	43	Sammelgrube	Abfuhr	Oberbüssau	1	215/69 tlw.
32	Eckbusch	50	Kleinkläranlage	Grinau	Oberbüssau	1	202/12
33	Eckbusch	52	Kleinkläranlage	Grinau	Oberbüssau	1	202/12
34	Falkenhusener Weg	160	Kleinkläranlage	Grundwasser	Strecknitz	8	120/8
35	Falkenhusener Weg	163	Kleinkläranlage	Graben zur Wakenitz	Strecknitz	8	77/3
36	Farnstieg	8	Sammelgrube	Abfuhr	Kücknitz	5	48/1
37	Friedhofsallee	150	Sammelgrube	Abfuhr	Vorwerk	6	9/8
38	Gleisweg	2	Kleinkläranlage	Grundwasser	Schlutup	16	35/1
39	Hirtenbergweg	21	Kleinkläranlage	Grundwasser	Dummersdorf	4	12/8
40	Hof Dänischburg (Waldemarstr.)	1	Kleinkläranlage	Siems- Dänischburger Grenzbach	Siems	3	16/2 tlw.
41	Hof Dänischburg (Waldemarstr.)	2	Kleinkläranlage	Siems- Dänischburger Grenzbach	Siems	3	16/2 tlw.
42	Hof Dänischburg (Waldemarstr.)	3	Kleinkläranlage	Grundwasser	Siems	3	16/5
43	Hof Dänischburg (Waldemarstr.)	4	Kleinkläranlage	Grundwasser	Siems	3	16/6
44	Höhlfeld	21	Kleinkläranlage	Grundwasser	Blankensee	3	152/41
45	Howingsbrook	30	Sammelgrube	Abfuhr	Gneversdorf	2	57/5
46	Ihlwisch	2	Kleinkläranlage	Grundwasser	Dummersdorf	3	24/5
47	Ihlwisch	4	Kleinkläranlage	Grundwasser	Dummersdorf	3	44/1
48	Im Keil	9	Sammelgrube	Abfuhr	Kücknitz	5	11/11
49	Kirschenallee	6, 6a-c	Sammelgrube	Abfuhr	Schlutup	10	44/2
50	Kronsforder Hauptstr	80	Kleinkläranlage	Graben zur Deepenbek	Krummesse (HL)	11	87/57
51	Lübecker Straße	146	Kleinkläranlage	Grundwasser	Krummesse (HL)	1	3/2
52	Leganer Weg	34/36	Kleinkläranlage	Trave	Niendorf-Moorgarten	2	4/2 tlw.

Grundstücke, die auf Dauer nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden

lfd. Nr.	Straße	Haus Nr.	Abwasseranlage	Einleitgewässer	Gemarkung	Flur	Flurstück
53	Leganer Weg	37	Kleinkläranlage	Leganer Graben	Niendorf-Moorgarten	1	12/4
54	Lerchenweg	59a	Sammelgrube	Abfuhr	St. Jürgen	14	68/53
55	Lübschenfeld	12	Sammelgrube	Abfuhr	Schönböcken	1	56/28
56	Lübschenfeld	20	Sammelgrube	Abfuhr	Schönböcken	1	56/27
57	Osterweide	100	Kleinkläranlage	Wakenitz	Strecknitz	5	68/29
58	Pöppendorfer Hauptstraße	30	Kleinkläranlage	Grundwasser	Ivendorf	1	137/5
59	Radbergweg	3	Sammelgrube	Abfuhr	Reecke	2	78/2
60	Radbergweg	5	Sammelgrube	Abfuhr	Reecke	2	78/1
61	Reecker Heide	61	Sammelgrube	Abfuhr	Reecke	2	135/65
62	Rennsahl	31	Sammelgrube	Abfuhr	Reecke	1	315/84
63	Resebergweg	11	Kleinkläranlage	Private Teichanlage	Dummersdorf	2	2/13
64	Resebergweg (Tierheim)	20	Kleinkläranlage	Grundwasser	Dummersdorf	2	7/11
65	Resebergweg (Tierklinik)	20	Kleinkläranlage	Grundwasser	Dummersdorf	2	10/8
66	Resebergweg	30	Kleinkläranlage	Grundwasser	Dummersdorf	3	15/2
67	Resebergweg	31	Kleinkläranlage	Grundwasser	Dummersdorf	3	2/4 tlw.
68	Resebergweg	31a	Kleinkläranlage	Grundwasser	Dummersdorf	3	2/4 tlw.
69	Rondeshagener Weg	21	Kleinkläranlage	Grundwasser	Krummesse	7	113/22
70	Sandfeld (Hafenbahn)	1	Kleinkläranlage	Private Teichanlage	Pöppendorf	1	41/6
71	Schönböckener Straße	113c	Sammelgrube	Abfuhr	Schönböcken	1	37/4
72	Schönböckener Straße	121	Sammelgrube	Abfuhr	Schönböcken	1	18/11
73	Schwalbenbergweg	39	Sammelgrube	Abfuhr	Groß Steinrade	0	470/1
74	Sibeliusstraße	7	Sammelgrube	Abfuhr	Krempelsdorf	4	55/108
75	Sibeliusstraße	9	Sammelgrube	Abfuhr	Krempelsdorf	4	56/150
76	Surenfeld	1	Sammelgrube	Abfuhr	Pöppendorf	2	57/16
77	Teufelsweg	2	Sammelgrube	Abfuhr	Schlutup	11	8/0
78	Travemünder Landstraße	260	Sammelgrube	Abfuhr	Pöppendorf	2	53/5 tlw.
79	Travemünder Landstraße	260a	Kleinkläranlage	Grundwasser	Pöppendorf	2	53/5 tlw.
80	Travemünder Landstraße	262	Sammelgrube	Abfuhr	Pöppendorf	2	53/5 tlw.
81	Travemünder Landstraße	270	Kleinkläranlage	Pöppendorfer Graben	Pöppendorf	1	32/3
82	Travemünder Landstraße	272	Kleinkläranlage	Pöppendorfer Graben	Pöppendorf	1	37/20
83	Travemünder Landstraße	276	Kleinkläranlage	Grundwasser	Pöppendorf	1	37/24
84	Vierruten	7	Kleinkläranlage	Grundwasser	Blankensee	3	8/2
85	Vorderteichweg	29	Kleinkläranlage	Grundwasser	Kücknitz	4	44/43
86	Wesenberger Straße	40	Sammelgrube	Abfuhr	Reecke	2	136/69
87	Wesenberger Straße	42	Sammelgrube	Abfuhr	Reecke	2	111/67
88	Wesloer Landstraße	78	Sammelgrube	Abfuhr	Schlutup	10	15/2
89	Wüstenei (Depot)	1	Sammelgrube	Abfuhr	Groß Steinrade	0	444/1, 445/1
90	Wüstenei (Schießanlage)	1	Kleinkläranlage	Eckhorster Lauf	Groß Steinrade	0	352/2
91	Ziegelstraße	202a	Sammelgrube	Abfuhr	St.Lorenz	17	256/119
92	Zur Teerhofsinsel	2	Kleinkläranlage	Petroleumhafen	Vorwerk	1	2/21
93	Zur Teerhofsinsel	3	Kleinkläranlage	Toter Arm	Vorwerk	1	4/1
94	Zur Teerhofsinsel	5	Kleinkläranlage	Toter Arm	Vorwerk	1	14/8
95	Zur Teerhofsinsel	5a	Kleinkläranlage	Toter Arm	Vorwerk	1	14/20
96	Zur Teerhofsinsel	5b	Kleinkläranlage	Toter Arm	Vorwerk	1	14/10
97	Zur Teerhofsinsel	5c	Kleinkläranlage	Toter Arm	Vorwerk	1	15/8
98	Zur Teerhofsinsel	5d	Sammelgrube	Abfuhr	Vorwerk	1	15/11 tlw.
99	Zur Teerhofsinsel	5e	Sammelgrube	Abfuhr	Vorwerk	1	15/11 tlw.

Grundstücke mit Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutzwasser auf den Nutzungsberechtigten

lfd. Nr.	Straße	Haus Nr.	Abwasseranlage	Einleitgewässer	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Absalonshorster Weg	50	Kleinkläranlage	Grundwasser	Strecknitz	8	11/1
2	Absalonshorster Weg	53	Kleinkläranlage	Grundwasser	Strecknitz	8	14/1
3	Absalonshorster Weg	100	Kleinkläranlage	Graben zur Wakenitz	Strecknitz	8	59/6
4	Alt Lauerhof	1	Kleinkläranlage	Teich am Alt Lauerhof	Israelsdorf	3	62/11
5	Alt Lauerhof	2	Kleinkläranlage	Teich am Alt Lauerhof	Israelsdorf	5	20/8
6	Am Moor	31	Kleinkläranlage	Grundwasser	Kücknitz	1	93/34
7	Am Rugenberg	5	Kleinkläranlage	Grundwasser	Siems	3	9/3
8	Am Teich	11	Kleinkläranlage	Grundwasser	Schlutup	5	60/4
9	Am Teich	27	Kleinkläranlage	Grundwasser	Schlutup	5	55/3
10	Am Teich	80	Kleinkläranlage	Grundwasser	Schlutup	5	185/18
11	Billerbäckweg	56	Kleinkläranlage	Grundwasser	Reecke	2	10
12	Billerbäckweg	60	Kleinkläranlage	Grundwasser	Reecke	2	128/11
13	Borndiek	3	Kleinkläranlage	Borndiekgraben	Ivendorf	2	44/5
14	Breden (Reiterhof)	o. Nr.	Kleinkläranlage	Graben zum Heckkatenlauf	Groß Steinrade	0	468, 469
15	Breden	37	Kleinkläranlage	Graben neben der Segeberger Landstraße	Groß Steinrade	0	465/0 tlw.
16	Breden	39	Kleinkläranlage	Graben neben der Segeberger Landstraße	Groß Steinrade	0	465/0 tlw.
17	Brömbsenmühle	1	Kleinkläranlage	Brömsenmühlenbach	Krummesse	8	12/1
18	Eckbusch	50	Kleinkläranlage	Grinau	Oberbüssau	1	202/12
19	Eckbusch	52	Kleinkläranlage	Grinau	Oberbüssau	1	202/12
20	Falkenhusener Weg	160	Kleinkläranlage	Grundwasser	Strecknitz	8	120/8
21	Falkenhusener Weg	163	Kleinkläranlage	Graben zur Wakenitz	Strecknitz	8	77/3
22	Gleisweg	2	Kleinkläranlage	Grundwasser	Schlutup	16	35/1
23	Lübecker Straße	146	Kleinkläranlage	Grundwasser	Krummesse (HL)	1	3/2
24	Hof Dänischburg	1	Kleinkläranlage	Siems- Dänischburger Grenzbach	Siems	3	16/2 tlw.
25	Hof Dänischburg	2	Kleinkläranlage	Siems- Dänischburger Grenzbach	Siems	3	16/2 tlw.
26	Hof Dänischburg	3	Kleinkläranlage	Grundwasser	Siems	3	16/5
27	Hof Dänischburg	4	Kleinkläranlage	Grundwasser	Siems	3	16/6
28	Höhlfeld	21	Kleinkläranlage	Grundwasser	Blankensee	3	152/41
29	Ihlwisch	2	Kleinkläranlage	Grundwasser	Dummersdorf	3	24/5
30	Ihlwisch	4	Kleinkläranlage	Grundwasser	Dummersdorf	3	44/1
31	Kronsforder Hauptstr	80	Kleinkläranlage	Graben zur Deepenbek	Krummesse (HL)	11	87/57
32	Leganer Weg	34/36	Kleinkläranlage	Trave	Niendorf-Moorgarten	2	4/2 tlw.
33	Leganer Weg	37	Kleinkläranlage	Leganer Graben	Niendorf-Moorgarten	1	12/4
34	Lübecker Straße	146	Kleinkläranlage	Grundwasser	Krummesse (HL)	1	3/2
35	Osterweide	100	Kleinkläranlage	Wakenitz	Strecknitz	5	68/29
36	Pöppendorfer Hauptstraße	30	Kleinkläranlage	Grundwasser	Ivendorf	1	137/5

Grundstücke mit Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutzwasser auf den Nutzungsberechtigten

lfd. Nr.	Straße	Haus Nr.	Abwasseranlage	Einleitgewässer	Gemarkung	Flur	Flurstück
37	Resebergweg	11	Kleinkläranlage	Private Teichanlage	Dummersdorf	2	2/13
38	Resebergweg (Tierheim)	20	Kleinkläranlage	Grundwasser	Dummersdorf	2	7/11
39	Resebergweg (Tierklinik)	20	Kleinkläranlage	Grundwasser	Dummersdorf	2	10/8
40	Resebergweg	30	Kleinkläranlage	Grundwasser	Dummersdorf	3	15/2
41	Resebergweg	31	Kleinkläranlage	Grundwasser	Dummersdorf	3	2/4 tlw.
42	Resebergweg	31a	Kleinkläranlage	Grundwasser	Dummersdorf	3	2/4 tlw.
43	Rondeshagener Weg	21	Kleinkläranlage	Grundwasser	Krummesse	7	113/22
44	Sandfeld (Hafenbahn)	1	Kleinkläranlage	Private Teichanlage	Pöppendorf	1	41/6
45	Travemünder Landstraße	260a	Kleinkläranlage	Grundwasser	Pöppendorf	2	53/5 tlw.
46	Travemünder Landstraße	270	Kleinkläranlage	Pöppendorfer Graben	Pöppendorf	1	32/3
47	Travemünder Landstraße	272	Kleinkläranlage	Pöppendorfer Graben	Pöppendorf	1	37/20
48	Travemünder Landstraße	276	Kleinkläranlage	Grundwasser	Pöppendorf	1	37/24
49	Vierruten	7	Kleinkläranlage	Grundwasser	Blankensee	3	8/2
50	Vorderteichweg	29	Kleinkläranlage	Grundwasser	Kücknitz	4	44/43
51	Wüstenei (Schießanlage)	1	Kleinkläranlage	Eckhorster Lauf	Groß Steinrade	0	352/2
52	Zur Teerhofsinsel	2	Kleinkläranlage	Petroleumhafen	Vorwerk	1	2/21
53	Zur Teerhofsinsel	3	Kleinkläranlage	Toter Arm	Vorwerk	1	4/1
54	Zur Teerhofsinsel	5	Kleinkläranlage	Toter Arm	Vorwerk	1	14/8
55	Zur Teerhofsinsel	5a	Kleinkläranlage	Toter Arm	Vorwerk	1	14/20
56	Zur Teerhofsinsel	5b	Kleinkläranlage	Toter Arm	Vorwerk	1	14/10
57	Zur Teerhofsinsel	5c	Kleinkläranlage	Toter Arm	Vorwerk	1	15/8

Kleingartenanlagen

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Gemarkung	Flur	Flst.	Größe m² des Flst.	Name der Anlage	Größe m² der Anlage	Gesamtgröße der Anlage	Name des Vereins
St.Gertrud	13	20/16	14.399	Wallbrechtstraße	14.399		**Am Bertramshof**
St.Gertrud	13	53	24	Wallbrechtstraße	24		
St.Gertrud	13	54	3.388	Wallbrechtstraße	3.388		
St.Gertrud	13	20/50	10.813	Wallbrechtstraße	10.813	28.624	
St.Gertrud	13	382/19	5.090	Elsässer Straße 60a	5.090		
St.Gertrud	13	19/93	387	Elsässer Straße 60a	387		
St. Gertrud	13	44/25	294	Elsässer Straße 60a	294	5.771	
St. Gertrud	13	39/51	192.070	Erlenbrookskoppel	192.070	192.070	
St. Gertrud	13	44/22	25.724	Bullenpump	25.724		
St. Gertrud	13	44/38	39.863	Bullenpump	39.863	65.587	
St. Gertrud	13	48/12	4.010	Bertramshof	4.010	4.010	
Schönböcken	1	40/2	849	Buntekuh	849		**Buntekuh**
Schönböcken	1	43/2	105.317	Buntekuh	105.317		
St.Lorenz	17	122/286	199.704	Buntekuh	199.704		
St.Lorenz	17	122/3	15	Buntekuh	15		
St.Lorenz	17	256/119	1.475	Buntekuh	1.475	307.360	
St.Gertrud	7	5/10 tlw.	61.158	Luisenstraße	3.190	3.190	**Burgtor**
Israelsdorf	8	9/2	57.533	Rektor Heinrich Förster	57.533	57.533	
St.Gertrud	8	442/23	5.082	An der Industriebahn (Sandbergskoppel)	5.082	5.082	
Israelsdorf	11	46/1	40.728	Tilgenkrug	40.728	40.728	
Schlutup	14	62 tlw.	60.260	Bei den Schießständen	8.082	8.082	**Eichholz**
Schlutup	14	29/3 tlw.	84.233	Eichholz	78.918	78.918	
Schlutup	15	11/86	17.015	Unteres Eichholz	17.015		
Schlutup	15	11/88	30.552	Unteres Eichholz	30.552	47.567	
Schönböcken	1	11/13 tlw.	44.506	Theophil	33.500	33.500	**Gartenfreunde**
Krempelsdorf	4	56/155	127	Hugo-Distler-Straße	127		
Krempelsdorf	4	56/83	124	Hugo-Distler-Straße	124		
Krempelsdorf	4	57/37	11.756	Hugo-Distler-Straße	11.756	12.007	
St.Gertrud	8	28/40	128.175	Grüner Weg	128.175	128.175	**Grüner Weg**
Schlutup	12	114/47 tlw	1.912	Hammer	500		**Hammer**
Schlutup	11	17/1 tlw.	13.810	Hammer	2.930		
Schlutup	11	1/11 tlw.	91.539	Hammer	90.618	94.048	
Krempelsdorf	4	879/74	2	Herrendamm	2		**Herrendamm**
Krempelsdorf	4	53/25	7.800	Herrendamm	7.800		
Krempelsdorf	4	55/108	17.262	Herrendamm	17.262		
Krempelsdorf	4	57/48	41.771	Herrendamm	41.771	66.835	
Schlutup	13	22/10	111.912	Hohe Warte II	111.912		**Hohe Warte II**
Schlutup	13	65	100.153	Hohe Warte II	15.480	127.392	
St.Lorenz	6	61/89	10.340	Spargelhof	10.340	10.340	**Holstentor Nord**
Vorwerk	5	39/62 tlw.	3.901	Struckteichwiese	3.000		
St.Lorenz	5	32/38 tlw.	114.057	Struckteichwiese	5.940		
St.Lorenz	5	37/8	76	Struckteichwiese	76		
St.Lorenz	5	205	360	Struckteichwiese	300		
St.Lorenz	5	43/3 tlw.	2.410	Struckteichwiese	1.260		
St.Lorenz	5	79/26	2.700	Struckteichwiese Stockelsdorfer Straße Bei der Lohmühle	2.700	13.276	
Krempelsdorf	1	44/106	24.453	Edlersche Koppel	24.453		
Krempelsdorf	1	44/104	1.872	Edlersche Koppel	1.872	26.325	
Krempelsdorf	1	53/27 tlw.	38.681	Flintenbreite	33.954	33.954	
Krempelsdorf	2	51/12 tlw.	23.778	Herrengarten	6.095		
Krempelsdorf	3	1/10 tlw.	16.657	Herrengarten	12.612		
Krempelsdorf	4	46/7	3.738	Herrengarten	3.738		

Quelle: Liegenschaften SG 33 "Aufstellung Kleingärten" Stand 14.06.2006.
Ergänzung nicht städt. Flächen und Fortschreibung der Flurstücksnummern in 2015.

Kleingartenanlagen

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Gemarkung	Flur	Flst.	Größe m² des Flst.	Name der Anlage	Größe m² der Anlage	Gesamtgröße der Anlage	Name des Vereins
Krempelsdorf	4	22/12 tlw.	54.633	Herrengarten	52.763		
Krempelsdorf	4	68	702	Herrengarten	702		
Krempelsdorf	4	20/3 tlw.	116.563	Herrengarten	32.800		
Krempelsdorf	4	40/4	1.632	Herrengarten	1.632		
Krempelsdorf	4	40/5 tlw.	63.791	Herrengarten	55.891	166.233	
Krempelsdorf	4	112	9.997	Maienweg	7.740	7.740	
Vorwerk	5	41/39	4.978	Sonnenschein	4.978		
Vorwerk	5	41/37	27.885	Sonnenschein	27.885		
Vorwerk	5	40/159	20.192	Sonnenschein	20.192		
Krempelsdorf	1	1/18	100.112	Sonnenschein	100.112	153.167	
Moisling	1	19/24 tlw.	3.789	Krähenwald	25		**Krähenwald**
Moisling	1	29/379 tlw	34.742	Krähenwald	33.492		
Moisling	1	24/92 tlw.	17.931	Krähenwald	590	34.107	
Kücknitz	5	2/147	16.614	Wallberg	16.614	16.614	**Kücknitz**
Kücknitz	5	48/3	1.331	Glückauf	1.331		
Kücknitz	5	48/1 tlw.	108.218	Glückauf	107.013		
Dummersdorf	6	117/1	42.718	Glückauf	42.718		
Dummersdorf	6	113/3	24.846	Glückauf	24.846		
Kücknitz	5	48/11 tlw.	452	Glückauf	322		
Kücknitz	5	48/13 tlw.	2.688	Glückauf	2.528		
Kücknitz	5	48/12 tlw.	93	Glückauf	83	178.841	
Dummersdorf	1	58/84	10.671	Senator Possehl (Roter Hahn)	10.671		
Dummersdorf	1	58/82	51	Senator Possehl (Roter Hahn)	51		
Dummersdorf	1	63/389	16.091	Senator Possehl (Roter Hahn)	16.091		
Dummersdorf	1	81	7.866	Senator Possehl (Roter Hahn)	7.866		
Dummersdorf	1	12/238	20.299	Senator Possehl (Roter Hahn)	20.299		
Dummersdorf	1	12/204	63	Senator Possehl (Roter Hahn)	63		
Dummersdorf	1	12/225	28	Senator Possehl (Roter Hahn)	28	55.069	
St.Lorenz	11	76/1	189	Finkenberg	189		**Lachswehr**
St.Lorenz	11	130/4 tlw.	631	Finkenberg	481		
St.Lorenz	11	72/25	625	Finkenberg	625		
St.Lorenz	11	72/4	281	Finkenberg	281		
St.Lorenz	11	72/26 tlw.	28.057	Finkenberg	27.917		
St.Lorenz	11	72/21 tlw.	4.564	Finkenberg	2.450		
St.Lorenz	11	72/27	107	Finkenberg	107	32.050	
St.Jürgen	10	192/6	44.981	Lachswehrinsel	44.981	44.981	
St.Lorenz	12	42/20	2.949	Dornshof	2.949	2.949	
St.Gertrud	12	50/3	75.244	Lauerhof	75.244		**Lauerhof**
Schlutup	12	41/3	4.410	Lauerhof	4.410		
Schlutup	12	41/2	6.489	Lauerhof	6.489		
Schlutup	12	39/2	7.295	Lauerhof	7.295		
Schlutup	12	39/4	3.343	Lauerhof	3.343		
Schlutup	12	39/56	3.778	Lauerhof	3.778		
Schlutup	12	38/2	10.240	Lauerhof	10.240		
St.Gertrud	12	46/2	56.374	Lauerhof	56.374		
St.Gertrud	12	42/7	13.875	Lauerhof	13.875		
St.Gertrud	12	42/9	37.545	Lauerhof	37.545		
St.Gertrud	11	71/10	12.319	Lauerhof	12.319		
St.Gertrud	11	71/19	3.319	Lauerhof	3.319		
St.Gertrud	11	71/12	16.698	Lauerhof	16.698	250.929	
St.Gertrud	14	112/4 tlw.	8.015	Alexanderstraße	2.245		**Marli**
St.Gertrud	14	448	187.479	Alexanderstraße	218	2.463	
St.Gertrud	12	22/30 tlw.	28.679	Lauerhofer Feld	18.829	18.829	
St.Gertrud	14	58/26 tlw.	4.394	Am Schevenbarg	4.282		
St.Gertrud	14	62/1	3.330	Am Schevenbarg	3.330		
St.Gertrud	14	58/17	3.819	Am Schevenbarg	3.819		
St.Gertrud	14	58/19	3.855	Am Schevenbarg	3.855		
St.Gertrud	14	58/21	3.780	Am Schevenbarg	3.780		
St.Gertrud	14	58/22	4.048	Am Schevenbarg	4.048	23.114	
Schlutup	13	7/8 tlw.	791	Rübenkoppel	495		
Schlutup	13	6/18 tlw.	20.927	Rübenkoppel	20.850	21.345	
St.Gertrud	11	25/3 tlw.	52.886	Exerzierkoppel	51.976	51.976	

Quelle: Liegenschaften SG 33 "Aufstellung Kleingärten" Stand 14.06.2006.
Ergänzung nicht städt. Flächen und Fortschreibung der Flurstücksnummern in 2015

368 von 878 in Zusammenstellung

Kleingartenanlagen

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Gemarkung	Flur	Flst.	Größe m² des Flst.	Name der Anlage	Größe m² der Anlage	Gesamtgröße der Anlage	Name des Vereins
Schlutup	13	10/45	1	Sandkrugskoppel	1		
Schlutup	13	10/47	120.322	Sandkrugskoppel	120.322	120.323	
St. Gertrud	13	48/85	4.657	Hof Hohewarte	4.657		
Schlutup	13	19/23	21.041	Hof Hohewarte	21.041	25.698	
St. Gertrud	13	39/45	277	An der Wakenitz	277	277	
Moisling	1	6/105	19.423	Märchental	19.423		**Moisling**
Moisling	1	6/86	1.040	Märchental	1.040		
Moisling	1	6/80	23.849	Märchental	23.849		
Moisling	1	6/102	259	Märchental	259		
Moisling	1	6/79	8.764	Märchental	8.764	53.335	
St.Jürgen	14	127/7tlw.	181.760	Fahlenkampsweg	6.800		**Mühlentor**
St.Jürgen	14	24/1 tlw.	10.134	Fahlenkampsweg	640		
St.Jürgen	14	23/1 tlw.	11.072	Fahlenkampsweg	4.560	12.000	
St.Jürgen	13	202/46	7.093	Zw. Ratzeburger Allee und Elswigstraße	7.093	7.093	
St.Jürgen	12	57/2	183.935	St.Jürgen	183.935		
St.Jürgen	12	92/1	2.133	St.Jürgen	2.133		
St.Jürgen	12	91/2	2.176	St.Jürgen	2.176		
St.Jürgen	12	50/10	173.226	St.Jürgen	173.226		
St.Jürgen	12	90/1	2	St.Jürgen	2		
St.Jürgen	12	57/9	34.865	St.Jürgen	34.865		
St.Jürgen	12	93/3	4	St.Jürgen	4	396.341	
Strecknitz	5	16/147	26.200	Strecknitz	26.200		
Strecknitz	5	15/43 tlw.	19.791	Strecknitz	1.939		
Strecknitz	5	12/59	83.865	Strecknitz	83.865	112.004	
Schönböcken	1	37/4 tlw.	94.014	Neuhof	34.014		**Neuhof**
St.Lorenz	17	116/5 tlw.	34.962	Neuhof	33.832		
St.Lorenz	17	180	81.521	Neuhof	81.521		
St.Lorenz	17	181	69.825	Neuhof	69.825		
St.Lorenz	17	55/1 tlw.	1.427	Neuhof	519		
St.Lorenz	17	933 tlw.	39.069	Neuhof	2.880		
St.Lorenz	17	179	1.268	Neuhof	1.268	223.859	
Schönböcken	1	37/4 tlw.	94.014	Rothenhausenfeld	12.450	12.450	
Niendorf-Moorgarten	7	37tlw.	361	Wulfskrug	255		**Niendorf**
Niendorf-Moorgarten	7	26/6 tlw.	22.954	Wulfskrug	8.632		
Niendorf-Moorgarten	7	26/7 tlw.	70.353	Wulfskrug	38.313	47.200	
Israelsdorf	8	43/18 tlw.	1.350	Rittbrook	1.014		**Rittbrook**
Israelsdorf	8	43/23 tlw.	37.537	Rittbrook	35.508		
Israelsdorf	8	44/1	32.067	Rittbrook	32.067		
St.Gertrud	11	58/3	21.058	Rittbrook	21.058		
St.Gertrud	11	58/5 tlw.	19.052	Rittbrook	17.802	107.449	
Schönböcken	1	18/11	144.156	Rothenhausen	144.156		**Rothenhausen**
Schönböcken	1	18/13	6.957	Rothenhausen	6.957	151.113	
Schlutup	5	257/25	461	Otto-Straße	461		**Schlutup**
Schlutup	5	50/4 tlw.	17.142	Otto-Straße	11.739	12.200	
Schlutup	8	62/1	1.067	Speckmoorstraße	1.067		
Schlutup	8	175/61	1.340	Speckmoorstraße	1.340		
Schlutup	8	174/60	1.431	Speckmoorstraße	1.431		
Schlutup	8	58/0	1.058	Speckmoorstraße	1.058		
Schlutup	8	57/0	1.027	Speckmoorstraße	1.027		
Schlutup	8	54/0	947	Speckmoorstraße	947		
Schlutup	8	53/0	937	Speckmoorstraße	937		
Schlutup	8	50/0	1.138	Speckmoorstraße	1.138		
Schlutup	8	168/51	464	Speckmoorstraße	464		
Schlutup	8	49/0	1.250	Speckmoorstraße	1.250		
Schlutup	8	167/48	472	Speckmoorstraße	472		
Schlutup	8	46/0	1.287	Speckmoorstraße	1.287		
Schlutup	8	164/47	509	Speckmoorstraße	509		
Schlutup	8	163/44	559	Speckmoorstraße	559		
Schlutup	8	45/0	1.065	Speckmoorstraße	1.065		
Schlutup	8	160/43	781	Speckmoorstraße	781		
Schlutup	8	42/0	1.075	Speckmoorstraße	1.075		
Schlutup	8	159/40	660	Speckmoorstraße	660		

Quelle: Liegenschaften SG 33 "Aufstellung Kleingärten" Stand 14.06.2006.
Ergänzung nicht städt. Flächen und Fortschreibung der Flurstücksnummern in 2015.

369 von 878 in Zusammenstellung

Kleingartenanlagen

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Gemarkung	Flur	Flst.	Größe m² des Flst.	Name der Anlage	Größe m² der Anlage	Gesamtgröße der Anlage	Name des Vereins
Schlutup	8	41/0	1.018	Speckmoorstraße	1.018		
Schlutup	8	156/39	813	Speckmoorstraße	813		
Schlutup	8	38/0 tlw.	1.028	Speckmoorstraße	1.028		
Schlutup	8	37/0 tlw.	767	Speckmoorstraße	767		
Schlutup	8	155/36	1.089	Speckmoorstraße	1.089		
Schlutup	8	152/35	883	Speckmoorstraße	883		
Schlutup	8	34/0 tlw.	971	Speckmoorstraße	971		
Schlutup	8	151/32 tlw	640	Speckmoorstraße	640		
Schlutup	8	148/31 tlw	556	Speckmoorstraße	556		
Schlutup	8	147/28 tlw	1.250	Speckmoorstraße	1.250		
Schlutup	8	144/27 tlw	1.448	Speckmoorstraße	1.448		
Schlutup	8	135/16 tlw	1.228	Speckmoorstraße	1.228		
Schlutup	8	132/15 tlw	1.373	Speckmoorstraße	1.373		
Schlutup	8	131/12 tlw	1.084	Speckmoorstraße	1.084		
Schlutup	8	185/9 tlw.	1.189	Speckmoorstraße	1.189		
Schlutup	8	184/6	845	Speckmoorstraße	845		
Schlutup	8	124/5	816	Speckmoorstraße	816		
Schlutup	8	247/103	2.258	Speckmoorstraße	2.258		
Schlutup	8	102/0	1.983	Speckmoorstraße	1.983		
Schlutup	8	101/0	1.661	Speckmoorstraße	1.661		
Schlutup	8	246/99	1.537	Speckmoorstraße	1.537		
Schlutup	8	245/98	1.518	Speckmoorstraße	1.518		
Schlutup	8	244/95	1.757	Speckmoorstraße	1.757		
Schlutup	8	243/94	1.881	Speckmoorstraße	1.881		
Schlutup	8	242/91	1.581	Speckmoorstraße	1.581		
Schlutup	8	241/90	1.783	Speckmoorstraße	1.783		
Schlutup	8	240/87	1.692	Speckmoorstraße	1.692		
Schlutup	8	86/0	1.706	Speckmoorstraße	1.706		
Schlutup	8	85/0	1.875	Speckmoorstraße	1.875		
Schlutup	8	84/0	1.684	Speckmoorstraße	1.684		
Schlutup	8	83/0	1.607	Speckmoorstraße	1.607		
Schlutup	8	82/0	1.647	Speckmoorstraße	1.647		
Schlutup	8	239/80	1.815	Speckmoorstraße	1.815		
Schlutup	8	79/0	1.551	Speckmoorstraße	1.551		
Schlutup	8	238/78	1.643	Speckmoorstraße	1.643		
Schlutup	8	237/77	1.555	Speckmoorstraße	1.555		
Schlutup	8	236/74	1.625	Speckmoorstraße	1.625		
Schlutup	8	235/73	1.600	Speckmoorstraße	1.600		
Schlutup	8	234/70	1.551	Speckmoorstraße	1.551		
Schlutup	8	233/68	1.572	Speckmoorstraße	1.572		
Schlutup	8	232/67	1.535	Speckmoorstraße	1.535		
Schlutup	8	65/0	1.604	Speckmoorstraße	1.604		
Schlutup	8	64/0	1.605	Speckmoorstraße	1.605		
Schlutup	8	63/1	1.212	Speckmoorstraße	1.212	79.103	
Siems	5	69/3 tlw.	13.077	Luisenhof	10.319	10.319	**Siems**
Siems	4	120	490	Waldhusener Moorsee	490		
Siems	4	121	25.277	Waldhusener Moorsee	25.277	25.767	
Siems	5	3/84	19.650	Am Moorweg	19.650		
Siems	5	4/21 tlw.	26.639	Am Moorweg	5.350	25.000	
Travemünde	2	37/103	350	Steenkamp	350		**Travemünde**
Travemünde	2	37/84	5.929	Steenkamp	5.929		
Gneversdorf	2	57/2	46.050	Steenkamp	46.050		
Gneversdorf	2	57/4	10.681	Steenkamp	10.681		
Gneversdorf	2	57/5	15.738	Steenkamp	15.738		
Gneversdorf	2	57/6	10.519	Steenkamp	10.519		
Gneversdorf	2	57/7	1.517	Steenkamp	1.517		
Gneversdorf	2	57/8	57	Steenkamp	57		
Travemünde	2	58/4	306	Steenkamp	306		
Gneversdorf	3	36/40	5.874	Steenkamp	5.874	97.021	
Teutendorf	4	43 tlw.	43.305	Teutendorf	12.160		
Teutendorf	4	27/7 tlw.	80.184	Teutendorf	10.417	22.577	
Genin	1	70/7 tlw.	10.809	Geniner Straße	4.691		**Travetal**
Genin	2	78/11 tlw.	14.090	Geniner Straße	7.812		
Genin	2	33/19 tlw.	10.509	Geniner Straße	300	12.803	
St.Lorenz	20	124/3	132.289	Travetal	132.289		
St.Lorenz	20	124/4	106	Travetal	106		
St.Lorenz	20	124/5	440	Travetal	440		
St.Lorenz	20	124/8	36	Travetal	36		
St.Lorenz	20	124/9	22	Travetal	22	132.893	
St.Lorenz	20	199/2	2.625	Heidberg	2.625		

Quelle: Liegenschaften SG 33 "Aufstellung Kleingärten" Stand 14.06.2006.
Ergänzung nicht städt. Flächen und Fortschreibung der Flurstücksnummern in 2015.

370 von 878 in Zusammenstellung

Kleingartenanlagen

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Gemarkung	Flur	Flst.	Größe m² des Flst.	Name der Anlage	Größe m² der Anlage	Gesamtgröße der Anlage	Name des Vereins
St.Lorenz	20	450/201	5.934	Heidberg	5.934		
St.Lorenz	20	458/202	3.672	Heidberg	3.672		
St.Lorenz	20	170 tlw.	6.307	Heidberg	5.962		
St.Lorenz	20	274/35	3	Heidberg	3	18.196	
St.Jürgen	11	63	10.053	Hinter der Kahlhorst	10.053	10.053	**Vorrader Straße**
Strecknitz	1	1	13.234	Kleingartenpark 2000	13.234		
St.Jürgen	11	315 tlw.	68.467	Kleingartenpark 2000	21.129	34.363	
St. Lorenz	20	200/2 tlw.	2.929	Heidberg	2.677	2.677	**Bahnlandwirtschaft**
Rönnau	2	83/2 tlw.	3.332	Siechenbucht	3.256		
Travemünde	1	86/3	5	Siechenbucht	5		
Travemünde	1	86/6	50	Siechenbucht	50		
Travemünde	1	78/8	262	Siechenbucht	262		
Travemünde	1	78/10	10.270	Siechenbucht	10.270	13.843	

Mit Abwasserbeseitigungskonzept 2008-2012 gem. Genehmigungsbescheid Nr. 3.392.30.20.1 vom 09.08.2010 bereits auf den Nutzungsberechtigten übertragen.

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten mit Abwasserbeseitigungskonzept 2013-2017 vorgesehen.

Flurstücke mit aktualisierter Flurstücks-Nummerierung (2015)

Quelle: Liegenschaften SG 33 "Aufstellung Kleingärten" Stand 14.06.2006.
Ergänzung nicht städt. Flächen und Fortschreibung der Flurstücksnummern in 2015

371 von 878 in Zusammenstellung

Abwasserbeseitigungskonzept 2013 - 2017
Gewässeranlieger

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Grundstück								
Lage bzw. Straße	**Hs.-Nr.**	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstück**	**Grundbuch-blatt**	**lfd. Nummer**	**Fläche**	**Nutzung**
RW 05+06 St. Lorenz Süd+Nord								
Teerhofinsel		Israelsdorf	10	84/4	16373	1	545.949 m²	Grünland
Teerhofinsel		Israelsdorf	11	2/5	16373	1	53.505 m²	Platz
Teerhofinsel		Israelsdorf	11	70/38	16373	1	802 m²	Platz
Teerhofinsel		Israelsdorf	10	11/30	20247	1	39.813 m²	Unland
Teerhofinsel		Israelsdorf	10	11/11	20247	1	16.536 m²	Unland
Teerhofinsel		Israelsdorf	10	60/5	20247	2	2.732 m²	Unland
Zur Teerhofsinsel	14	Israelsdorf	10	72/73	38066	1	8.666 m²	Industrie und Gewerbe
Zur Teerhofsinsel	14a	Israelsdorf	10	72/35	32565	1	564 m²	Industrie und Gewerbe
Zur Teerhofsinsel	14a	Israelsdorf	10	72/38	32565	1	1.826 m²	Industrie und Gewerbe
Zur Teerhofsinsel	14a	Israelsdorf	10	72/40	32565	2	155 m²	Industrie und Gewerbe
Zur Teerhofsinsel	14a	Israelsdorf	10	72/42	32565	2	344 m²	Industrie und Gewerbe
Zur Teerhofsinsel	14a	Israelsdorf	10	101/71	32565	4	21 m²	Industrie und Gewerbe
Zur Teerhofsinsel	14a	Israelsdorf	10	60/6	32565	4	569 m²	Industrie und Gewerbe
Zur Teerhofsinsel	14a	Israelsdorf	10	101/75	32565	6	88 m²	Industrie und Gewerbe
Zur Teerhofsinsel	14a	Israelsdorf	10	101/56	32565	6	118 m²	Industrie und Gewerbe

Abwasserbeseitigungskonzept 2013 - 2017
Gewässeranlieger

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Grundstück								
Lage bzw. Straße	**Hs.-Nr.**	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstück**	**Grundbuch-blatt**	**lfd. Nummer**	**Fläche**	**Nutzung**
Zur Teerhofsinsel	14a	Israelsdorf	10	72/55	80435	1	67 m²	Industrie und Gewerbe
Zur Teerhofsinsel	14a	Israelsdorf	10	101/73	2179	3	6 m²	Industrie und Gewerbe
Zur Teerhofsinsel	16	Israelsdorf	10	60/9	2180	3	26.275 m²	Industrie und Gewerbe
Zur Teerhofsinsel	16b	Israelsdorf	10	11/29	20248	1	8.864 m²	Wald u. Wohnbaufläche
Zur Teerhofsinsel	16a	Israelsdorf	10	11/14	46044	1	3.600 m²	Wohnbaufläche
An der Untertrave		Israelsdorf	10	11/28	15936	68	9.657 m²	Wald
An der Untertrave		Vorwerk	1	23	15936	68	389 m²	Grünland
Petroleumhafen		Israelsdorf	10	72/45	12070	5	19 m²	Fluss
Zur Teerhofsinsel	12	Israelsdorf	10	72/77	12070	5	18.637 m²	Industrie und Gewerbe
Petroleumhafen		Israelsdorf	10	72/47	69987	1	18 m²	Fluss
Petroleumhafen		Israelsdorf	10	72/46	69987	1	196 m²	Fluss
Zur Teerhofsinsel	12a	Israelsdorf	10	72/76	69987	1	10.007 m²	Industrie und Gewerbe
Zur Teerhofsinsel		Israelsdorf	10	72/33	69987	1	149 m²	Industrie und Gewerbe
Zur Teerhofsinsel		Israelsdorf	10	72/70	52192	1	1.735 m²	Industrie und Gewerbe
Petroleumhafen		Israelsdorf	10	72/71	31014	5	210 m²	Fluss
Zur Teerhofsinsel	8 / 10a	Israelsdorf	10	72/74	31014	5	22.972 m²	Industrie und Gewerbe

Abwasserbeseitigungskonzept 2013 - 2017
Gewässeranlieger

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Grundstück								
Lage bzw. Straße	**Hs.-Nr.**	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstück**	**Grundbuch-blatt**	**lfd. Nummer**	**Fläche**	**Nutzung**
Zur Teerhofsinsel	10	Israelsdorf	10	72/51	42998	1	1.678 m²	Industrie und Gewerbe
Zur Teerhofsinsel	11	Israelsdorf	10	69/4	51127	1	1.179 m²	Handel und Dienstleistung
Zur Teerhofsinsel	9	Israelsdorf	10	69/5	36446	1	1.433 m²	Versorgungsanlage
Zur Teerhofsinsel	6	Israelsdorf	10	72/62	29346	1	16.126 m²	Industrie und Gewerbe
Zur Teerhofsinsel		Israelsdorf	10	72/61	29346	1	11 m²	Straßenverkehr
Zur Teerhofsinsel		Israelsdorf	10	70/7	1219	12	7 m²	Verkehrsbegleitfläche
Zur Teerhofsinsel	6	Israelsdorf	10	70/10	1219	12	1 m²	Industrie und Gewerbe
Zur Teerhofsinsel		Israelsdorf	10	101/106	1219	12	1.051 m²	Verkehrsbegleitfläche
Teerhofinsel		Israelsdorf	10	101/60	1219	12	232 m²	Verkehrsbegleitfläche
Zur Teerhofsinsel	7	Israelsdorf	10	84/5	35865	1	5.509 m²	Wohnbaufläche
Zur Teerhofsinsel	7	Israelsdorf	10	252/79	82736	1	2.481 m²	Handel und Dienstleistung
Zur Teerhofsinsel		Israelsdorf	10	277/79	82753	1	3.174 m²	Industrie und Gewerbe
Zur Teerhofsinsel		Israelsdorf	10	249/79	82717	1	14.345 m²	Industrie und Gewerbe
Zur Teerhofsinsel	4	Vorwerk	1	4/12	824	1	838 m²	Grünland
Zur Teerhofsinsel		Israelsdorf	10	101/95	824	1	46 m²	Verkehrsbegleitfläche
Ballastkuhle		Vorwerk	1	6/14	824	1	1.910 m²	Grünanlage, Sportanlage

Abwasserbeseitigungskonzept 2013 - 2017
Gewässeranlieger

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Grundstück								
Lage bzw. Straße	**Hs.-Nr.**	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstück**	**Grundbuch-blatt**	**lfd. Nummer**	**Fläche**	**Nutzung**
Ballastkuhle		Vorwerk	1	15/7	824	1	4 m²	Sport, Freizeit, Erholung
Burgwall		Vorwerk	1	16/2	824	1	38 m²	Grünland
Burgwall		Vorwerk	1	161	824	1	120 m²	Grünland
Zur Teerhofsinsel	15b/d	Vorwerk	1	162	824	1	13.240 m²	Grünland/Grünanlage
Zur Teerhofsinsel	4	Vorwerk	1	2/19	824	1	1.466 m²	Grünanlage
Posener Straße (Am Industriehafen)	38	Vorwerk	2	42/5	824	1	85.810 m²	Industrie und Gewerbe, Hafenbecken
Posener Straße	36a	Vorwerk	3	33/14	824	1	27.612 m²	Industrie und Gewerbe
Posener Straße	30	Vorwerk	3	33/13	824	1	593 m²	Industrie und Gewerbe
Frankfurter Straße	23a	Vorwerk	3	10/18	824	1	10.037 m²	Industrie und Gewerbe
Zur Teerhofsinsel	1a	Vorwerk	1	4/9	41448	1	35 m²	Versorgungsanlage
Zur Teerhofsinsel		Israelsdorf	10	101/105	80802	2	423 m²	Platz
Zur Teerhofsinsel	3	Vorwerk	1	4/16	43606	1	209 m²	Grünanlage
Zur Teerhofsinsel	3	Vorwerk	1	4/1	43606	1	2.080 m²	Handel und Dienstleistung
Zur Teerhofsinsel	5	Vorwerk	1	5/3	4272	1	520 m²	Industrie und Gewerbe
Zur Teerhofsinsel	5	Vorwerk	1	14/8	11913	1	512 m²	Wohnbaufläche
Zur Teerhofsinsel		Vorwerk	1	165	67920	1	11.822 m²	Grünanlage, Weg, Sportanlage

Abwasserbeseitigungskonzept 2013 - 2017
Gewässeranlieger

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Grundstück								
Lage bzw. Straße	**Hs.-Nr.**	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstück**	**Grundbuch-blatt**	**lfd. Nummer**	**Fläche**	**Nutzung**
Zur Teerhofsinsel	5a	Vorwerk	1	14/20	1336	1	2.437 m²	Sportanlage
Ballastkuhle		Vorwerk	1	14/4	1789	1	548 m²	Sportanlage
Zur Teerhofsinsel	5b	Vorwerk	1	14/10	1789	1	2.380 m²	Sportanlage
Zur Teerhofsinsel	5b	Vorwerk	1	14/6	1789	1	151 m²	Sportanlage
Ballastkuhle		Vorwerk	1	15/3	1789	1	3.541 m²	Sportanlage
Ballastkuhle		Vorwerk	1	15/14	36858	7	26 m²	Sport, Freizeit, Erholung
Ballastkuhle		Vorwerk	1	15/14	36859	1	26 m²	Sport, Freizeit, Erholung
Ballastkuhle		Vorwerk	1	15/14	36859	2	26 m²	Sport, Freizeit, Erholung
Ballastkuhle		Vorwerk	1	15/10	36858	7	61 m²	Sport, Freizeit, Erholung
Ballastkuhle		Vorwerk	1	15/10	36859	1	61 m²	Sport, Freizeit, Erholung
Ballastkuhle		Vorwerk	1	15/10	36859	2	61 m²	Sport, Freizeit, Erholung
Ballastkuhle		Vorwerk	1	15/9	36858	7	224 m²	Sport, Freizeit, Erholung
Ballastkuhle		Vorwerk	1	15/9	36859	1	224 m²	Sport, Freizeit, Erholung
Ballastkuhle		Vorwerk	1	15/9	36859	2	224 m²	Sport, Freizeit, Erholung
Ballastkuhle		Vorwerk	1	15/15	36858	7	322 m²	Industrie und Gewerbe
Ballastkuhle		Vorwerk	1	15/15	36859	1	322 m²	Industrie und Gewerbe

Abwasserbeseitigungskonzept 2013 - 2017
Gewässeranlieger

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Grundstück								
Lage bzw. Straße	**Hs.-Nr.**	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstück**	**Grundbuch-blatt**	**lfd. Nummer**	**Fläche**	**Nutzung**
Ballastkuhle		Vorwerk	1	15/15	36859	2	322 m²	Industrie und Gewerbe
Ballastkuhle		Vorwerk	1	15/12	36858	7	1.753 m²	Industrie und Gewerbe
Ballastkuhle		Vorwerk	1	15/12	36859	1	1.753 m²	Industrie und Gewerbe
Ballastkuhle		Vorwerk	1	15/12	36859	2	1.753 m²	Industrie und Gewerbe
Zur Teerhofsinsel	5c	Vorwerk	1	15/8	36858	7	4.475 m²	Sport, Freizeit, Erholung
Zur Teerhofsinsel	5c	Vorwerk	1	15/8	36859	1	4.475 m²	Sport, Freizeit, Erholung
Zur Teerhofsinsel	5c	Vorwerk	1	15/8	36859	2	4.475 m²	Sport, Freizeit, Erholung
Ballastkuhle		Vorwerk	1	15/13	36858	7	4 m²	Industrie und Gewerbe
Ballastkuhle		Vorwerk	1	15/13	36859	1	4 m²	Industrie und Gewerbe
Ballastkuhle		Vorwerk	1	15/13	36859	2	4 m²	Industrie und Gewerbe
Burgwall		Vorwerk	1	16/4	31595	1	10.764 m²	Grünland
Graben im Burgwall		Vorwerk	1	22/1	6904	3	12 m²	Graben
Graben im Burgwall		Vorwerk	1	22/3	6904	3	97 m²	Graben
Burgwall		Vorwerk	1	164	10563	3	55.482 m²	Grünland
Burgwall		Vorwerk	1	18/5	10563	3	129 m²	Grünland
Burgwall		Vorwerk	1	18/9	10563	3	32 m²	Grünland

Abwasserbeseitigungskonzept 2013 - 2017
Gewässeranlieger

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Grundstück								
Lage bzw. Straße	**Hs.-Nr.**	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstück**	**Grundbuch-blatt**	**lfd. Nummer**	**Fläche**	**Nutzung**
Burgwall		Vorwerk	1	18/6	10563	3	55 m²	Grünland
Zur Teerhofsinsel	2	Vorwerk	1	2/21	30178	3	2.102 m²	Industrie und Gewerbe
Zur Teerhofsinsel	2	Vorwerk	1	2/21	30179	1	2.102 m²	Industrie und Gewerbe
Warthestr.	7	Vorwerk	2	114/7	887	1	4.953 m²	Teich, Weg
Warthestr.	7	Vorwerk	2	32/4	728	1	30.604 m²	Teich, Grünland, Hafenbecken
Am Toten Arm		Vorwerk	1	24	80435	2	434 m²	Grünland
Burgwall		Vorwerk	1	18/8	80435	2	26 m²	Grünland
Zur Teerhofsinsel	6 / 8	Israelsdorf	10	101/52	80435	2	4 m²	Industrie und Gewerbe
Zur Teerhofsinsel	14	Israelsdorf	10	101/64	80435	2	4 m²	Industrie und Gewerbe
Zur Teerhofsinsel		Israelsdorf	10	101/103	80435	2	16 m²	Industrie und Gewerbe
Zur Teerhofsinsel	6 / 8	Israelsdorf	10	101/53	80435	2	1 m²	Industrie und Gewerbe
Zur Teerhofsinsel	7	Israelsdorf	10	101/61	80435	2	114 m²	Wohnbaufläche
Zur Teerhofsinsel	2	Vorwerk	1	2/15	80435	2	10 m²	Industrie und Gewerbe
Zur Teerhofsinsel	2	Vorwerk	1	2/12	80435	2	4 m²	Industrie und Gewerbe
Posener Straße	26a	Vorwerk	3	9/68	68303	1	4.335 m²	Industrie und Gewerbe
Posener Straße	26a	Vorwerk	3	9/68	68304	1	4.335 m²	Industrie und Gewerbe

Abwasserbeseitigungskonzept 2013 - 2017
Gewässeranlieger

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Grundstück								
Lage bzw. Straße	**Hs.-Nr.**	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstück**	**Grundbuch-blatt**	**lfd. Nummer**	**Fläche**	**Nutzung**
Posener Straße		Vorwerk	3	10/11	17956	1	1.185 m²	Industrie und Gewerbe
Posener Straße		Vorwerk	3	10/27	17956	1	603 m²	Industrie und Gewerbe
Posener Straße		Vorwerk	3	10/31	17956	1	3.160 m²	Industrie und Gewerbe
Posener Straße	26b	Vorwerk	3	10/17	22996	1	1.762 m²	Industrie und Gewerbe
Posener Straße	26b	Vorwerk	3	10/28	22996	1	4.846 m²	Industrie und Gewerbe
Vorwerker Hafen		Vorwerk	3	41/1	729	1	74.830 m²	Industrie und Gewerbe
Vorwerker Hafen		Vorwerk	2	42/2	729	1	59.093 m²	Hafenbecken
Zur Sägemühle	1	St. Lorenz	10	284/10	20483	3	26 m²	Handel und Dienstleistung
Zur Sägemühle		St. Lorenz	10	1142	20483	3	2.204 m²	Grünanlage
Zur Sägemühle		St. Lorenz	10	319/1	14753	7	238 m²	Grünanlage
Zur Sägemühle		St. Lorenz	10	319/2	14753	7	22 m²	Grünanlage
Zur Sägemühle		St. Lorenz	10	281/6	10068	4	605 m²	Grünanlage
Wielandstraße		St. Lorenz	10	1132	10068	4	11.343 m²	Grünanlage
Wielandstraße	17b / 17c 11 - 23	St. Lorenz	10	284/13	10068	4	5 m²	Wohnbaufläche
Wielandstraße		St. Lorenz	10	284/14	10068	4	29 m²	Straßenverkehr
Wielandstraße	14	St. Lorenz	10	299/11	6542	1	6.110 m²	Handel und Dienstleistung

Abwasserbeseitigungskonzept 2013 - 2017
Gewässeranlieger

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Grundstück								
Lage bzw. Straße	**Hs.-Nr.**	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstück**	**Grundbuch-blatt**	**lfd. Nummer**	**Fläche**	**Nutzung**
Wielandstraße		St. Lorenz	10	299/10	6542	1	3 m²	Straßenverkehr
Wielandstraße	14	St. Lorenz	10	299/8	6542	2	64 m²	Handel und Dienstleistung
Bahnlinie		St. Lorenz	10	861/298	14479	19	260 m²	Industrie und Gewerbe
Hinter Wielandstraße	14	St. Lorenz	10	298/1	14479	19	470 m²	Handel und Dienstleistung
Wielandstraße An der Lachswehrbrücke	12b	St. Lorenz	10	309/6	14479	19	4.048 m²	Industrie und Gewerbe
Wielandstraße	12b	St. Lorenz	10	299/9	28626	3	9.831 m²	Industrie und Gewerbe
RW 07 St. Gertrud								
Glashüttenweg	11/13/15 /15b	St. Gertrud	1	70	43657	2	2 m²	Industrie und Gewerbe
Glashüttenweg	11/13/15	St. Gertrud	1	75	43657	2	9 m²	Industrie und Gewerbe
Glashüttenweg	11/13/15 /15b	St. Gertrud	1	39/6	43657	1	19.458 m²	Industrie und Gewerbe
Glashüttenweg	1/3/5/7/ 9/11/13/	St. Gertrud	1	39/23	20266	1	42.952 m²	Industrie und Gewerbe
Glashüttenweg, Bahnlinie Abzweig Brandenbaum - HL Konstinbahnhof		St. Gertrud	1	71	80945	2	4 m²	Bahnverkehr
Glashüttenweg, Bahnlinie Abzweig Brandenbaum - HL Konstinbahnhof		St. Gertrud	1	74	80945	3	5.269 m²	Bahnverkehr
Bahnlinie Abzweig Brandenbaum - HL Konstinbahnhof		St. Gertrud	2	31	80945	3	23 m²	Bahnverkehr
Hafenstraße		St. Gertrud	3	196	80945	3	2.520 m²	Industrie und Gewerbe
Hafenstraße	1b	St. Gertrud	1	20/23	56680	5	3.571 m²	Gebäude und Freifläche

Abwasserbeseitigungskonzept 2013 - 2017
Gewässeranlieger

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Grundstück								
Lage bzw. Straße	**Hs.-Nr.**	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstück**	**Grundbuch-blatt**	**lfd. Nummer**	**Fläche**	**Nutzung**
Glashüttenweg		St. Gertrud	1	20/21	2346	4	533 m²	Gebäude und Freifläche
Hafenstraße		St. Gertrud	1	20/22	2346	4	76 m²	Verkehrsfläche
Hafenstraße		St. Gertrud	1	20/16	2346	4	917 m²	Verkehrsbegleitfläche
Hafenstraße	35	St. Gertrud	1	39/22	84693-84709	1	1.781 m²	Industrie und Gewerbe
Hafenstraße	27/29	St. Gertrud	1	39/5	31243	3	1.310 m²	Industrie und Gewerbe
Hafenstraße		St. Gertrud	1	39/18	31243	3	1.499 m²	Handel und Dienstleistung
Hafenstraße	25 /25a	St. Gertrud	2	1/6	33377	1	4.054 m²	Industrie und Gewerbe
Hafenstraße	25	St. Gertrud	2	2/12	33377	1	299 m²	Industrie und Gewerbe
Hafenstraße	11/13/15 /17/19/2	St. Gertrud	2	35	44052	38	815 m²	Industrie und Gewerbe
Hafenstraße	1/3/5/7/ 9	St. Gertrud	3	148	44052	38	35 m²	Industrie und Gewerbe
Hafenstraße		St. Gertrud	3	180	44052	38	48 m²	Industrie und Gewerbe
Hafenstraße	15/17/19 /21/23	St. Gertrud	2	32	80593	2	1.936 m²	Industrie und Gewerbe
Hafenstraße	1/3/5/7/ 9	St. Gertrud	3	147	80593	2	4.973 m²	Industrie und Gewerbe
Hafenstraße	11/13/15 /17/19/2	St. Gertrud	2	30	80593	3	2.307 m²	Industrie und Gewerbe
Hafenstraße	11/13/15 /17/19/2	St. Gertrud	2	33	80593	3	1.217 m²	Industrie und Gewerbe
Hafenstraße	1/3/5/7/ 9	St. Gertrud	3	139	80593	3	3.583 m²	Industrie und Gewerbe

Abwasserbeseitigungskonzept 2013 - 2017
Gewässeranlieger

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Grundstück								
Lage bzw. Straße	**Hs.-Nr.**	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstück**	**Grundbuch-blatt**	**lfd. Nummer**	**Fläche**	**Nutzung**
Hafenstraße	1/3/5/7/9	St. Gertrud	3	140	80593	3	2.797 m²	Industrie und Gewerbe
Hafenstraße	11/13	St. Gertrud	2	76/1	80593	4	1.570 m²	Industrie und Gewerbe
Hafenstraße	15/17/19/21/23	St. Gertrud	1	39/11	80593	10	2.663 m²	Industrie und Gewerbe
Ballastkuhle, Hafenstraße	15/17/19/21/23	St. Gertrud	2	1/3	80593	10	8.977 m²	Industrie und Gewerbe
Hafenstraße	15/17/19/21/23	St. Gertrud	2	2/1	80593	10	2.294 m²	Industrie und Gewerbe
Hafenstraße	11/13	St. Gertrud	2	44	80593	10	8.550 m²	Industrie und Gewerbe
Hafenstraße	11/13	St. Gertrud	2	42	80593	11	680 m²	Industrie und Gewerbe
Hafenstraße	1/3/5/7/9	St. Gertrud	2	41	81601	1	54 m²	Industrie und Gewerbe
Hafenstraße	1/3/5/7/9	St. Gertrud	3	193	81601	1	190 m²	Industrie und Gewerbe
Hafenstraße	1/3/5/7/9	St. Gertrud	2	43	81601	4	165 m²	Industrie und Gewerbe
Hafenstraße	1/3/5/7/9	St. Gertrud	3	192	81601	4	355 m²	Industrie und Gewerbe
Hafenstraße	1/3/5/7/9	St. Gertrud	3	190	81601	4	27.174 m²	Industrie und Gewerbe
Hafenstraße	1/3/5/7/9	St. Gertrud	3	194	81601	4	195 m²	Industrie und Gewerbe
Hafenstraße	1/3/5/7/9	St. Gertrud	3	136	82262	1	4.063 m²	Industrie und Gewerbe
Hafenstraße	1/3/5/7/9	St. Gertrud	3	146	82262	2	438 m²	Industrie und Gewerbe
Hafenstraße		St. Gertrud	3	195	82262	3	9.405 m²	Industrie und Gewerbe

Abwasserbeseitigungskonzept 2013 - 2017
Gewässeranlieger

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Grundstück								
Lage bzw. Straße	**Hs.-Nr.**	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstück**	**Grundbuch-blatt**	**lfd. Nummer**	**Fläche**	**Nutzung**
Hafenstraße		St. Gertrud	3	183	1280	3	258 m²	Industrie und Gewerbe
Hafenstraße		St. Gertrud	3	185	1280	3	104 m²	Industrie und Gewerbe
Hafenstraße		St. Gertrud	3	179	80553	1	2.681 m²	Industrie und Gewerbe
Hafenstraße		St. Gertrud	3	145	32441	7	91 m²	Industrie und Gewerbe
Hafenstraße		St. Gertrud	3	199	32441	7	492 m²	Industrie und Gewerbe
Hafenstraße		St. Gertrud	3	198	32441	7	124 m²	Industrie und Gewerbe
Hafenstraße		St. Gertrud	3	197	83133	6	3.247 m²	Industrie und Gewerbe
Hafenstraße		St. Gertrud	3	187	83133	5	3 m²	Industrie und Gewerbe
Hafenstraße		St. Gertrud	3	175	83133	4	469 m²	Industrie und Gewerbe
Hafenstraße		St. Gertrud	4	167	83133	3	5 m²	Industrie und Gewerbe
Hafenstraße		St. Gertrud	4	165	83133	2	11.915 m²	Industrie und Gewerbe
Hafenstraße		St. Gertrud	4	134	83133	1	5 m²	Industrie und Gewerbe
Hafenstraße		St. Gertrud	4	168	11976	64	1 m²	Industrie und Gewerbe
Hafenstraße		St. Gertrud	4	380/127	44052	46	25 m²	Schiffsverkehr (Hubbrücke)
RW 08 Schlutup								
Herrenwyker Brook		Schlutup	3	1/12	23404	1	15.727 m²	Grünland, Sumpf, Gehölz

Abwasserbeseitigungskonzept 2013 - 2017
Gewässeranlieger

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Grundstück								
Lage bzw. Straße	**Hs.-Nr.**	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstück**	**Grundbuch-blatt**	**lfd. Nummer**	**Fläche**	**Nutzung**
Herrenwyker Brook		Schlutup	3	6/3	23404	1	1.123 m²	Grünland
Mühlenweg	1	Schlutup	2	95/10	44325	2	7.702 m²	Handel und Dienstleistung
Mühlenbach		Schlutup	2	244/2	44325	2	392 m²	Bach
An der Schlutuper Wiek		Schlutup	2	94/7	44325	2	5 m²	Unland
An der Schlutuper Wiek		Schlutup	2	94/8	44325	2	3 m²	Unland
An der Schlutuper Wiek		Schlutup	2	94/13	5090	5	684 m²	Bahnverkehr, Weg
An der Schlutuper Wiek		Schlutup	2	94/20	5090	5	6.752 m²	Grünanlage, Weg
An der Schlutuper Wiek		Schlutup	2	229/6	5090	5	22 m²	Grünanlage
An der Schlutuper Wiek		Schlutup	2	228/5	5090	5	81 m²	Grünanlage, Weg
An der Schlutuper Wiek		Schlutup	2	1/14	5090	5	4.121 m²	Grünanlage, Weg
Am Küsterberg		Schlutup	2	684/14	5090	5	1.380 m²	Gehölz, Unland
An der Schlutuper Wiek		Schlutup	2	1/9	5090	5	127 m²	Grünanlage
An der Schlutuper Wiek		Schlutup	2	1/7	5090	5	416 m²	Grünanlage
An der Schlutuper Wiek		Schlutup	2	1/10	5090	5	161 m²	Grünanlage
An der Schlutuper Wiek		Schlutup	2	224/3	5090	5	81 m²	Grünanlage
An der Schlutuper Wiek		Schlutup	2	243/2	5090	5	31 m²	Weg

Abwasserbeseitigungskonzept 2013 - 2017
Gewässeranlieger

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Grundstück								
Lage bzw. Straße	**Hs.-Nr.**	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstück**	**Grundbuch-blatt**	**lfd. Nummer**	**Fläche**	**Nutzung**
An der Schlutuper Wiek		Schlutup	1	1/15	5090	5	1.762 m²	Grünanlage
Am Schlutuper Hafen		Schlutup	1	1/9	54956	1	276 m²	Grünanlage
Am Fischereihafen	7/9	Trave und Dassower See	8	1/96	1817	11	21.719 m²	Industrie und Gewerbe, Grünanlage
Am Fischereihafen	10	Trave und Dassower See	8	1/90	57831	1	3489	Industrie und Gewerbe
Am Fischereihafen	10	Trave und Dassower See	8	1/90	57834	1	3489	Industrie und Gewerbe
Am Fischereihafen	10	Trave und Dassower See	8	1/92	14068	8	39 m²	Industrie und Gewerbe
Am Fischereihafen Zollamt	5	Trave und Dassower See	8	1/79	1817	11	617 m²	Öffentliche Zwecke
Fabrikgelände Sandplatz		Schlutup	1	8/21	8347	5	1.264 m²	Platz
Fabrikstraße	2	Schlutup	1	7/8	1368	1	7.598 m²	Industrie und Gewerbe
Fabrikstraße	2a	Schlutup	1	7/15	7781	10	6.094 m²	Industrie und Gewerbe
Fabrikstraße	2a	Schlutup	1	7/16	7781	10	308 m²	Industrie und Gewerbe
Fabrikstraße		Schlutup	1	7/20	60987	1	6.979 m²	Industrie und Gewerbe
Fabrikstraße		Schlutup	1	7/19	61357	1	2.009 m²	Industrie und Gewerbe
Fabrikstraße	6	Schlutup	1	8/31	61357	2	462 m²	Industrie und Gewerbe
Fabrikstraße	4/6	Schlutup	1	8/55	58196	3	10.007 m²	Industrie und Gewerbe
Fabrikstraße		Schlutup	1	8/58	28501	6	390 m²	Industrie und Gewerbe

Abwasserbeseitigungskonzept 2013 - 2017
Gewässeranlieger

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Grundstück								
Lage bzw. Straße	**Hs.-Nr.**	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstück**	**Grundbuch-blatt**	**lfd. Nummer**	**Fläche**	**Nutzung**
Fabrikstraße		Schlutup	1	8/59	28501	6	140 m²	Industrie und Gewerbe
Fabrikstraße		Schlutup	1	8/60	28501	6	145 m²	Industrie und Gewerbe
Fabrikstraße		Schlutup	1	8/61	28501	6	523 m²	Industrie und Gewerbe
Fabrikstraße		Israelsdorf	1	1/54	28501	6	171 m²	Versorgungsanlage
Fabrikstraße	12	Schlutup	6	503/8	28501	6	12.225 m²	Industrie und Gewerbe
Fabrikstraße	4	Schlutup	1	8/54	58196	1	3.129 m²	Industrie und Gewerbe
Fabrikstraße	6	Schlutup	1	8/47	61357	3	4.416 m²	Industrie und Gewerbe
Fabrikstraße	6	Schlutup	1	8/57	61357	3	381 m²	Industrie und Gewerbe
Fabrikstraße	4/6	Schlutup	1	8/44	61358	1	6.826 m²	Industrie und Gewerbe
Fabrikstraße		Schlutup	1	8/42	61358	1	45 m²	Industrie und Gewerbe
Fabrikstraße	10	Schlutup	1	8/45	61358	1	98 m²	Industrie und Gewerbe
Fabrikstraße	6	Schlutup	1	8/39	61358	2	534 m²	Industrie und Gewerbe
Fabrikstraße		Schlutup	1	8/52	68707	1	122 m²	Industrie und Gewerbe
Fabrikstraße		Schlutup	1	8/50	68707	1	113 m²	Industrie und Gewerbe
Fabrikstraße		Israelsdorf	1	1/55	76688	2	412 m²	Fluss
Fabrikstraße		Israelsdorf	1	1/53	15936	68	8.098 m²	Fluss

Abwasserbeseitigungskonzept 2013 - 2017
Gewässeranlieger

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Grundstück								
Lage bzw. Straße	**Hs.-Nr.**	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstück**	**Grundbuch-blatt**	**lfd. Nummer**	**Fläche**	**Nutzung**
Fabrikstraße	18	Schlutup	6	8/24	28500	1	10.486 m²	Industrie und Gewerbe
Fabrikstraße	12/14/16	Schlutup	6	548/8	28502	1	70.887 m²	Industrie und Gewerbe
Fabrikstraße	20	Schlutup	6	8/28	5432	4	2.545 m²	Industrie und Gewerbe
Fabrikstraße	20	Schlutup	7	41/1	5432	4	8.239 m²	Industrie und Gewerbe
Fabrikstraße		Schlutup	7	38/22	64933	1	5.710 m²	Industrie und Gewerbe
Breitlingstraße		Schlutup	7	28/7	64932	1	4.971 m²	Straßenverkehr
Mecklenburger Straße	174a	Schlutup	7	1/6	59199	7	6.138 m²	Industrie und Gewerbe
Mecklenburger Straße	174a	Schlutup	7	1/2	66583	7	463 m²	Industrie und Gewerbe
Am Fischereihafen		Trave und Dassower See	8	1/97	31455	1	4 m²	Straßenverkehr
An der Untertrave		Schlutup	1	4/94	31455	1	2.560 m²	Gebäude und Freifläche zu Verkehrsanlagen
Breitling		Israelsdorf	1	20/1	31455	1	64 m²	Industrie und Gewerbe
Mecklenburger Straße		Israelsdorf	1	1/19	71010	14	3.124 m²	Industrie und Gewerbe
Zwischen Mecklenburger Straße und Breitling		Israelsdorf	2	20/15	71010	14	7.138 m²	Industrie und Gewerbe, Sumpf
Bahnlinie HL-Schlutup - Schlutup Breitling Mecklenburger Straße		Israelsdorf	1	1/58	9555	12	5.056 m²	Industrie und Gewerbe
Mecklenburger Straße		Israelsdorf	1	22/1	9555	12	332 m²	Günland
Mecklenburger Straße		Israelsdorf	1	1/57	9555	12	1.649 m²	Weg

Abwasserbeseitigungskonzept 2013 - 2017
Gewässeranlieger

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Grundstück								
Lage bzw. Straße	**Hs.-Nr.**	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstück**	**Grundbuch-blatt**	**lfd. Nummer**	**Fläche**	**Nutzung**
RW 09 Kücknitz								
Alter Kühlturm		Kücknitz	6	172	78848	2	18 m²	Versorgungsanlage
Zur Gießhalle		Kücknitz	6	14/230	47505	24	189 m²	Entsorgung
Zur Gießhalle		Kücknitz	6	14/227	47505	24	1.077 m²	Entsorgung
Alter Kühlturm		Kücknitz	6	14/220	47505	24	779 m²	Versorgungsanlage
Alter Kühlturm		Kücknitz	6	14/99	63454	1	603 m²	Industrie und Gewerbe
Alter Kühlturm		Kücknitz	6	14/120	66161	1	948 m²	Industrie und Gewerbe
Alter Kühlturm		Kücknitz	6	14/229	75307	3	2.323 m²	Grünanlage
Alter Kühlturm		Kücknitz	6	14/226	75307	3	1.704 m²	Grünanlage
Alter Kühlturm		Kücknitz	6	14/224	75307	3	4.162 m²	Grünanlage
Alter Kühlturm		Kücknitz	6	14/228	75307	3	19 m²	Grünanlage
Hochofenstraße		Kücknitz	6	15/3	75307	3	1 m²	Industrie und Gewerbe
Alter Kühlturm		Kücknitz	6	14/218	75307	3	1.756 m²	Grünanlage
Alter Kühlturm		Kücknitz	6	14/221	75307	3	2.846 m²	Grünanlage
An der Untertrave		Kücknitz	6	14/237	60970	3	45.181 m²	Industrie und Gewerbe
Herrenwyker Straße		Herrenwyk	1	67	21036	6	15 m²	Versorgungsanlage

Abwasserbeseitigungskonzept 2013 - 2017
Gewässeranlieger

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Grundstück								
Lage bzw. Straße	**Hs.-Nr.**	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstück**	**Grundbuch-blatt**	**lfd. Nummer**	**Fläche**	**Nutzung**
Herrenwyker Straße		Herrenwyk	1	64	21036	6	270 m²	Versorgungsanlage
Herrenwyker Straße	1	Herrenwyk	1	63	21036	6	1.859 m²	Versorgungsanlage
Herrenwyker Straße		Herrenwyk	1	65	21036	6	2.091 m²	Versorgungsanlage
Herrenwyker Straße		Herrenwyk	1	66	21036	6	4.498 m²	Versorgungsanlage
Hochofenstraße Travo Station	27c	Herrenwyk	1	54/9	54552	1	3.570 m²	Straßenverkehr Versorgungsanlage
Herrenwyker Straße		Herrenwyk	1	27/63	5977	2	527 m²	Industrie und Gewerbe
Herrenwyker Straße	5	Herrenwyk	1	27/52	80335	1	20.482 m²	Versorgungsanlage
Hochofenstraße	27 u. 29	Kücknitz	6	15/8	80335	1	17.228 m²	Versorgungsanlage
Herrenwyker Straße		Herrenwyk	1	54/13	80335	1	261 m²	Versorgungsanlage
Herrenwyker Straße	5	Herrenwyk	1	27/56	80335	1	3.325 m²	Versorgungsanlage
Herrenwyker Straße	5	Herrenwyk	1	27/6	55559	1	1.050 m²	Versorgungsanlage
Herrenwyker Straße		Herrenwyk	1	27/62	19210	1	352 m²	Industrie und Gewerbe
Herrenwyker Straße	6	Herrenwyk	1	27/57	3628	1	15.605 m²	Gebäude, Freifläche, Mischnutzung m. Wohnen
Herrenwyker Straße	8	Herrenwyk	1	27/8	66669	1	15.754 m²	Industrie und Gewerbe
Herrenwyker Straße	10	Herrenwyk	1	27/64	19209	3	2.398 m²	Industrie und Gewerbe
Herrenwyker Straße		Herrenwyk	1	27/61	19209	3	119 m²	Industrie und Gewerbe

Abwasserbeseitigungskonzept 2013 - 2017
Gewässeranlieger

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Grundstück								
Lage bzw. Straße	**Hs.-Nr.**	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstück**	**Grundbuch-blatt**	**lfd. Nummer**	**Fläche**	**Nutzung**
Traveweg	5a	Herrenwyk	1	27/58	13897	1	4.500 m²	Industrie und Gewerbe
Traveweg	5	Herrenwyk	1	27/59	17977	1	3.784 m²	Industrie und Gewerbe
Traveweg	6	Herrenwyk	1	21/6	44467	9	32.590 m²	Industrie und Gewerbe
Traveweg	8	Herrenwyk	1	21/8	44467	9	10.581 m²	Industrie und Gewerbe
Seelandstraße	15	Herrenwyk	1	21/7	44467	9	6.255 m²	Industrie und Gewerbe
Seelandstraße	15	Herrenwyk	1	21/3	9308	2	12.430 m²	Industrie und Gewerbe
Seelandstraße	15	Siems	5	34/45	9308	2	20.942 m²	Schiffsverkehr und Fluss
Seelandstraße		Kücknitz	7	13/55	9308	2	9.951 m²	Industrie und Gewerbe
Seelandstraße	15	Siems	5	34/44	9308	2	104.569 m²	Schiffsverkehr und Fluss
Seelandstraße		Siems	5	34/38	9308	3	40.526 m²	Industrie und Gewerbe
Seelandstraße		Siems	5	34/40	9308	3	304 m²	Öffentliche Zwecke
Seelandstraße		Siems	6	22/23	9308	3	106 m²	Öffentliche Zwecke
Seelandstraße		Siems	6	22/25	9308	3	42 m²	Öffentliche Zwecke
Flenderwerk		Siems	6	22/3	9308	3	496 m²	Gehölz
Seelandstraße		Siems	6	31/3	9308	3	183 m²	Verkehrsbegleitfläche
Seelandstraße	15	Siems	6	97	9308	3	3.008 m²	Industrie und Gewerbe

Abwasserbeseitigungskonzept 2013 - 2017
Gewässeranlieger

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Grundstück								
Lage bzw. Straße	**Hs.-Nr.**	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstück**	**Grundbuch-blatt**	**lfd. Nummer**	**Fläche**	**Nutzung**
Seelandstraße	15	Siems	6	21/42	9308	3	16.019 m²	Industrie und Gewerbe
Flenderwerk		Siems	6	22/6	9308	3	160 m²	Industrie und Gewerbe
Seelandstraße		Siems	6	44	78719	1	311 m²	Industrie und Gewerbe
Seelandstraße		Siems	6	41	78719	1	325 m²	Industrie und Gewerbe
Seelandstraße	33	Siems	6	51	78719	1	4.297 m²	Industrie und Gewerbe
Seelandstraße	33	Siems	6	48	78719	1	9.629 m²	Industrie und Gewerbe
Seelandstraße		Siems	6	58	1739	1	112 m²	Industrie und Gewerbe
Herrentunnel		Siems	6	56	1739	1	2.317 m²	Industrie und Gewerbe
Seelandstraße		Siems	6	57	1739	1	1.904 m²	Industrie und Gewerbe
Seelandstraße		Siems	6	39	1739	1	4.363 m²	Industrie und Gewerbe
Seelandstraße		Siems	6	63	1739	2	242 m²	Industrie und Gewerbe
Herrentunnel		Siems	6	61	1739	2	1.634 m²	Industrie und Gewerbe
Seelandstraße		Siems	6	67	1739	2	709 m²	Industrie und Gewerbe
Herrentunnel		Siems	6	66	1739	2	1.664 m²	Industrie und Gewerbe
Herrentunnel		Siems	6	59	1739	2	2 m²	Industrie und Gewerbe
Herrentunnel		Siems	6	64	1739	2	76 m²	Industrie und Gewerbe

Abwasserbeseitigungskonzept 2013 - 2017
Gewässeranlieger

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Grundstück								
Lage bzw. Straße	**Hs.-Nr.**	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstück**	**Grundbuch-blatt**	**lfd. Nummer**	**Fläche**	**Nutzung**
Seelandstraße		Siems	6	65	1739	2	438 m²	Industrie und Gewerbe
Seelandstraße		Siems	6	60	1739	2	1.180 m²	Industrie und Gewerbe
Seelandstraße		Siems	6	62	1739	2	78 m²	Industrie und Gewerbe
Seelandstraße		Siems	5	117	1739	2	59.216 m²	Industrie und Gewerbe und Parkplatz
Seelandstraße		Siems	6	52	1739	2	9.384 m²	Industrie und Gewerbe
Seelandstraße	31	Siems	6	49	1739	2	45.336 m²	Industrie und Gewerbe
Untertrave		Siems	5	115	1739	2	1 m²	Fluss
Seelandstraße		Siems	6	21/8	1739	2	381 m²	Industrie und Gewerbe
Seelandstraße		Siems	6	22/12	1739	2	801 m²	Industrie und Gewerbe
Seelandstraße		Siems	6	53	11253	4	26 m²	Industrie und Gewerbe
Seelandstraße		Siems	6	54	11253	4	24 m²	Industrie und Gewerbe
Seelandstraße		Siems	6	21/36	16436	1	110 m²	Straßenverkehr
Unter der Herrenbrücke		Siems	5	34/28	16436	1	1.887 m²	Gehölz
Seelandstraße		Siems	6	50	16436	1	787 m²	Industrie und Gewerbe
Seelandstraße		Siems	6	21/37	16436	1	461 m²	Industrie und Gewerbe
Seelandstraße		Siems	6	21/31	80648	2	225 m²	Straßenverkehr

Abwasserbeseitigungskonzept 2013 - 2017
Gewässeranlieger

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Grundstück								
Lage bzw. Straße	**Hs.-Nr.**	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstück**	**Grundbuch-blatt**	**lfd. Nummer**	**Fläche**	**Nutzung**
Seelandstraße		Siems	6	21/33	71089	12	17 m²	Straßenverkehr
Seelandstraße		Siems	6	21/46	71089	12	1.790 m²	Industrie und Gewerbe
Travemünder Landstraße		Siems	5	34/39	71089	12	4.042 m²	Straßenverkehr
Seelandstraße		Siems	6	96	80529	1	9 m²	Versorgungsanlage
Untertrave		Israelsdorf	1	1/27	76688	2	6.310 m²	Fluss und Schiffsverkehr
Luisenhof		Siems	5	70/17	76688	2	29 m²	Industrie und Gewerbe
Luisenhof		Siems	5	70/16	76688	2	4 m²	Industrie und Gewerbe
Untertrave		Siems	5	34/46	8136	1	517 m²	Fluss
An der Untertrave		Siems	5	101	1739	3	4.346 m²	Industrie und Gewerbe
Herrentunnel		Siems	5	100	1739	3	10.717 m²	Industrie und Gewerbe
Unter der Herrenbrücke		Siems	5	102	1739	3	15.040 m²	Industrie und Gewerbe
Unter der Herrenbrücke	2	Siems	5	34/20	1739	3	744 m²	Industrie und Gewerbe
An der Untertrave		Siems	5	113	589	17	871 m²	Industrie und Gewerbe
An der Untertrave		Siems	5	114	589	17	309 m²	Industrie und Gewerbe
Herrentunnel		Siems	5	103	589	17	551 m²	Industrie und Gewerbe
An der Untertrave		Siems	5	104	589	17	531 m²	Industrie und Gewerbe

Abwasserbeseitigungskonzept 2013 - 2017
Gewässeranlieger

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Grundstück								
Lage bzw. Straße	**Hs.-Nr.**	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstück**	**Grundbuch-blatt**	**lfd. Nummer**	**Fläche**	**Nutzung**
An der Untertrave		Siems	5	119	487	2	653 m²	Industrie und Gewerbe
An der Untertrave		Siems	5	106	487	2	1.063 m²	Industrie und Gewerbe
An der Untertrave		Siems	5	107	487	2	3.008 m²	Industrie und Gewerbe
An der Untertrave Unter der Herrenbrücke		Siems	5	34/48	12521	1	1.134 m²	Gewässerbegleitfläche
An der Untertrave Unter der Herrenbrücke		Siems	5	49/31	12521	1	66 m²	Gewässerbegleitfläche
Unter der Herrenbrücke		Siems	5	59/46	19151	1	1.683 m²	Industrie und Gewerbe
Unter der Herrenbrücke		Siems	5	59/47	19151	1	174 m²	Industrie und Gewerbe
Unter der Herrenbrücke		Siems	5	59/104	71111	1	30 m²	Industrie und Gewerbe
Unter der Herrenbrücke		Siems	5	59/48	71111	2	394 m²	Industrie und Gewerbe
Unter der Herrenbrücke		Siems	5	59/49	71111	2	200 m²	Industrie und Gewerbe
Unter der Herrenbrücke		Siems	5	59/50	71111	2	199 m²	Industrie und Gewerbe
Unter der Herrenbrücke		Siems	5	59/35	71111	2	170 m²	Industrie und Gewerbe
Unter der Herrenbrücke		Siems	5	59/34	71111	2	160 m²	Industrie und Gewerbe
Unter der Herrenbrücke		Siems	5	59/32	71111	2	103 m²	Industrie und Gewerbe
Unter der Herrenbrücke		Siems	5	59/33	71111	2	107 m²	Industrie und Gewerbe
An der Untertrave		Siems	5	59/106	71111	3	542 m²	Industrie und Gewerbe

Abwasserbeseitigungskonzept 2013 - 2017
Gewässeranlieger

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Grundstück								
Lage bzw. Straße	**Hs.-Nr.**	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstück**	**Grundbuch-blatt**	**lfd. Nummer**	**Fläche**	**Nutzung**
Unter der Herrenbrücke		Siems	5	59/52	45006	1	16 m²	Industrie und Gewerbe
Unter der Herrenbrücke		Siems	5	59/53	45006	1	129 m²	Industrie und Gewerbe
Unter der Herrenbrücke		Siems	5	59/54	56248	1	16 m²	Industrie und Gewerbe
Unter der Herrenbrücke		Siems	5	59/55	56248	1	133 m²	Industrie und Gewerbe
Unter der Herrenbrücke		Siems	5	59/56	44961	1	18 m²	Industrie und Gewerbe
Unter der Herrenbrücke		Siems	5	59/57	44961	1	149 m²	Industrie und Gewerbe
Unter der Herrenbrücke		Siems	5	59/58	45164	1	18 m²	Industrie und Gewerbe
Unter der Herrenbrücke		Siems	5	59/59	45164	1	149 m²	Industrie und Gewerbe
Unter der Herrenbrücke		Siems	5	59/60	43307	1	20 m²	Industrie und Gewerbe
Unter der Herrenbrücke		Siems	5	59/61	43307	1	168 m²	Industrie und Gewerbe
Unter der Herrenbrücke		Siems	5	59/62	23097	1	18 m²	Industrie und Gewerbe
Unter der Herrenbrücke		Siems	5	59/63	23097	1	149 m²	Industrie und Gewerbe
Unter der Herrenbrücke		Siems	5	59/109	39114	3	55 m²	Industrie und Gewerbe
Unter der Herrenbrücke		Siems	5	59/111	39114	5	361 m²	Industrie und Gewerbe
Unter der Herrenbrücke		Siems	5	59/108	73397	3	6 m²	Industrie und Gewerbe
Unter der Herrenbrücke		Siems	5	59/110	73397	3	120 m²	Industrie und Gewerbe

Abwasserbeseitigungskonzept 2013 - 2017
Gewässeranlieger

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Grundstück								
Lage bzw. Straße	**Hs.-Nr.**	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstück**	**Grundbuch-blatt**	**lfd. Nummer**	**Fläche**	**Nutzung**
An der Untertrave		Siems	5	34/51	69873	1	561 m²	Grünland
Unter der Herrenbrücke	17	Siems	5	59/115	69873	2	2.912 m²	Industrie und Gewerbe
Unter der Herrenbrücke	17	Siems	5	59/117	81048	1	29.088 m²	Industrie und Gewerbe
Siemser Landstraße	29	Siems	5	59/119	81048	2	27.212 m²	Industrie und Gewerbe
Siemser Landstraße	29	Siems	5	59/112	73047	1	715 m²	Industrie und Gewerbe
Siemser Landstraße	29	Siems	5	59/74	38270	1	7.277 m²	Industrie und Gewerbe
Siemser Landstraße		Siems	5	59/75	38270	2	190 m²	Industrie und Gewerbe
Siemser Landstraße	29	Siems	5	59/121	67802	1	127 m²	Industrie und Gewerbe
Bei der Siemser Papiermühle		Siems	5	271/60	107	3	965 m²	Weg
Mühlenkamp	8	Siems	5	70/4	13979	5	12.037 m²	Industrie und Gewerbe
Mühlenkamp	8	Siems	5	70/10	75280	2	78 m²	Industrie und Gewerbe
Luisenhof		Siems	5	70/15	75280	2	51.991 m²	Industrie und Gewerbe
An der Untertrave		Siems	5	70/9	75280	2	555 m²	Industrie und Gewerbe
Luisenhof	13	Siems	5	70/12	75280	2	6.341 m²	Industrie und Gewerbe
Luisenhof	13a	Siems	5	70/8	4298	1	82 m²	Versorgungsanlage
An der Untertrave		Siems	4	58/23	27789	4	3.206 m²	Industrie und Gewerbe

Abwasserbeseitigungskonzept 2013 - 2017
Gewässeranlieger

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Grundstück								
Lage bzw. Straße	**Hs.-Nr.**	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstück**	**Grundbuch-blatt**	**lfd. Nummer**	**Fläche**	**Nutzung**
Luisenhof	15	Siems	4	58/28	27789	4	68.455 m²	Versorgungsanlage
An der Untertrave		Siems	4	58/21	27789	4	1.873 m²	Industrie und Gewerbe
Luisenhof		Siems	4	58/27	27789	4	23 m²	Industrie und Gewerbe
An der Untertrave		Siems	4	65/18	27789	4	44.188 m²	Industrie und Gewerbe
Luisenhof	15a	Siems	4	75	72627	5	5.936 m²	Versorgungsanlage
Luisenhof		Siems	4	79	72627	6	2.421 m²	Versorgungsanlage
Luisenhof		Siems	4	78	72627	6	9.779 m²	Versorgungsanlage
An der Uferbahn		Siems	4	58/19	4396	10	8.141 m²	Industrie und Gewerbe
Zwischen Uferbahn und Untertrave		Siems	4	63/2	5667	1	88 m²	Industrie und Gewerbe
An der Uferbahn		Siems	4	65/10	5667	1	54 m²	Bahnverkehr
Zwischen Uferbahn und Untertrave		Siems	4	65/12	5667	1	688 m²	Industrie und Gewerbe
Siemser Landstraße		Siems	2	50/8	18607	1	2.039 m²	Industrie und Gewerbe
Siemser Landstraße	125	Siems	2	50/6	18607	1	134.242 m²	Wald und Industrie und Gewerbe
An der Untertrave		Siems	2	50/9	15936	68	8.680 m²	Industrie und Gewerbe
Schäferkamp	2	Siems	2	17/83	81309	1	268 m²	Industrie und Gewerbe
Bochstraße	1	Siems	2	17/84	72897	24	7.005 m²	Industrie und Gewerbe

Abwasserbeseitigungskonzept 2013 - 2017
Gewässeranlieger

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Grundstück								
Lage bzw. Straße	**Hs.-Nr.**	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstück**	**Grundbuch-blatt**	**lfd. Nummer**	**Fläche**	**Nutzung**
Schäferkamp		Siems	2	17/30	72897	23	213 m²	Industrie und Gewerbe
Bochstraße	1	Siems	2	17/75	72897	22	1.125 m²	Industrie und Gewerbe
Dänischburger Landstraße	79	Siems	2	496	72897	21	873 m²	Handel und Dienstleistung
Bochstraße Schäferkamp		Siems	2	17/77	72897	20	10.919 m²	Industrie und Gewerbe
Dänischburger Landstraße	79	Siems	2	486	72897	19	1.608 m²	Handel und Dienstleistung
Bochstraße	1	Siems	2	17/97	72897	18	1.420 m²	Industrie und Gewerbe
Bochstraße	1	Siems	2	17/33	72897	17	882 m²	Industrie und Gewerbe
Bochstraße	1	Siems	2	315/17	72897	16	1.140 m²	Industrie und Gewerbe
Bochstraße	1	Siems	2	17/32	72897	15	851 m²	Industrie und Gewerbe
Bochstraße	1	Siems	2	318/17	72897	14	1.734 m²	Industrie und Gewerbe
Bochstraße	1	Siems	2	17/47	72897	13	1.240 m²	Industrie und Gewerbe
Dänischburger Landstraße	81-83	Siems	2	505	72898	3	3.946 m²	Handel und Dienstleistung
Dänischburger Landstraße	79	Siems	2	506	72898	3	877 m²	Handel und Dienstleistung
Dänischburger Landstraße	79	Siems	2	501	72899	4	24.609 m²	Handel und Dienstleistung
Dänischburger Landstraße	81-83	Siems	2	500	72899	4	1.531 m²	Handel und Dienstleistung
Dänischburger Landstraße	81-83	Siems	2	502	72899	4	5.320 m²	Handel und Dienstleistung

Abwasserbeseitigungskonzept 2013 - 2017
Gewässeranlieger

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Grundstück								
Lage bzw. Straße	**Hs.-Nr.**	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstück**	**Grundbuch-blatt**	**lfd. Nummer**	**Fläche**	**Nutzung**
Bochstraße		Siems	2	81	72899	3	12 m²	Industrie und Gewerbe
Bochstraße	1	Siems	2	17/127	75879	5	161 m²	Industrie und Gewerbe
Bochstraße		Siems	2	17/69	75879	4	154 m²	Industrie und Gewerbe
Bochstraße	1	Siems	2	17/68	75879	3	3.764 m²	Industrie und Gewerbe
Bochstraße	1	Siems	2	17/129	75879	2	1.114 m²	Industrie und Gewerbe
Bochstraße	1	Siems	2	17/125	75879	1	1.649 m²	Industrie und Gewerbe
Bochstraße	1	Siems	2	17/124	75879	1	7.829 m²	Industrie und Gewerbe
Binnenfeld		Siems	2	17/72	83285	1	1.119 m²	Wald
Bochstraße		Siems	2	17/70	83285	1	31 m²	Wald
Dänischburger Landstraße		Siems	2	480	72900	12	211 m²	Handel und Dienstleistung
Dänischburger Landstraße		Siems	2	479	72900	12	2 m²	Straßenverkehr
Dänischburger Landstraße	79	Siems	2	504	72900	13	2.689 m²	Handel und Dienstleistung
Dänischburger Landstraße	81-83	Siems	2	503	72900	13	7.940 m²	Handel und Dienstleistung
Dänischburger Landstraße	81-83	Siems	2	498	72900	14	65.899 m²	Handel und Dienstleistung
Dänischburger Landstraße	79	Siems	2	499	72900	14	20.375 m²	Handel und Dienstleistung
Dänischburger Landstraße		Siems	2	481	72900	14	4.057 m²	Straßenverkehr

Abwasserbeseitigungskonzept 2013 - 2017
Gewässeranlieger

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Grundstück								
Lage bzw. Straße	**Hs.-Nr.**	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstück**	**Grundbuch-blatt**	**lfd. Nummer**	**Fläche**	**Nutzung**
Dänischburger Landstraße		Siems	2	83	81308	1	65 m²	Versorgungsanlage
Bochstraße		Siems	7	670/2	14141	9	522 m²	Industrie und Gewerbe
Untertrave Walkenburg		Siems	2	5/1	14141	14	9.859 m²	Fluss Sumpf
Bochstraße		Siems	2	468	14141	49	706 m²	Industrie und Gewerbe
Dänischburger Landstraße		Siems	2	478	14141	51	4.518 m²	Handel und Dienstleistung
Dänischburger Landstraße	79	Siems	2	487	80639	2	10 m²	Handel und Dienstleistung
Dänischburger Landstraße	79	Siems	2	489	3392	1	4 m²	Handel und Dienstleistung
Dänischburger Landstraße		Siems	2	493	3392	1	3 m²	Straßenverkehr
Dänischburger Landstraße	79	Siems	2	494	3392	1	5 m²	Handel und Dienstleistung
Dänischburger Landstraße	79	Siems	2	491	7443	1	16 m²	Handel und Dienstleistung
Bochstraße	1	Siems	7	706	84675	1	8.800 m²	Industrie und Gewerbe
Dänischburger Landstraße	79	Siems	7	705	84675	1	1.460 m²	Industrie und Gewerbe
Asbahrshorst		Siems	2	12/7	84675	3	3.639 m²	Grünland, Graben, Unland
Bochstraße	1	Siems	2	12/8	84675	3	4.333 m²	Industrie und Gewerbe
Asbahrshorst		Siems	7	691	84675	3	2.734 m²	Unland
Asbahrshorst		Siems	7	690	84675	4	43.626 m²	Landwirtschaft, Unland, Graben

Abwasserbeseitigungskonzept 2013 - 2017
Gewässeranlieger

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Grundstück								
Lage bzw. Straße	**Hs.-Nr.**	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstück**	**Grundbuch-blatt**	**lfd. Nummer**	**Fläche**	**Nutzung**
Am Spegelkamp		Siems	7	682/5	84675	5	187 m²	Graben
Bochstraße	1	Siems	2	12/5	84675	5	53 m²	Industrie und Gewerbe
Bochstraße	1	Siems	7	682/1	84675	6	177 m²	Industrie und Gewerbe
Am Spegelkamp		Siems	7	682/2	84675	6	83 m²	Graben
Bochstraße	1	Siems	2	12/4	84675	6	50 m²	Industrie und Gewerbe
Bochstraße		Siems	7	683/2	84675	7	9.522 m²	Unland
Spegelkamp		Siems	7	672/5	84675	8	383 m²	Industrie und Gewerbe
Spegelkamp		Siems	7	669/4	84675	9	667 m²	Straßenverkehr
Depenrahdland		Siems	7	683/4	84675	10	6.766 m²	Grünland, Graben
Spegelkamp		Siems	7	681/2	84675	11	17.546 m²	Sportanlage Erholung Wald
Kieskoppel		Siems	7	699/2	84675	11	44.316 m²	See, Unland, Landwirtschaft
Spegelkamp		Siems	7	699/3	84675	11	11.658 m²	Landwirtschaft
Bochstraße	1	Siems	2	67	84675	12	149 m²	Industrie und Gewerbe
Bochstraße		Siems	2	465	84675	12	19.527 m²	Entsorgung, Unland, Graben
Lange Wiese		Siems	2	17/79	84675	13	2.473 m²	Entsorgung, Unland
Bochstraße		Siems	2	467	84675	13	747 m²	Unland

Abwasserbeseitigungskonzept 2013 - 2017
Gewässeranlieger

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Grundstück								
Lage bzw. Straße	**Hs.-Nr.**	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstück**	**Grundbuch-blatt**	**lfd. Nummer**	**Fläche**	**Nutzung**
Dänischburger Landstraße		Siems	2	511	84675	22	841 m²	Industrie und Gewerbe
Dänischburger Landstraße		Siems	2	512	84675	22	13.874 m²	Industrie und Gewerbe
Dänischburger Landstraße		Siems	2	510	84675	22	292 m²	Industrie und Gewerbe
Dänischburger Landstraße		Siems	2	476	84675	23	2 m²	Straßenverkehr
Dänischburger Landstraße		Siems	2	477	84675	23	5 m²	Handel und Dienstleistung
Dänischburger Landstraße	85	Siems	2	513	84675	23	26.095 m²	Handel und Dienstleistung
Dänischburger Landstraße		Siems	2	508	84675	23	11.384 m²	Industrie und Gewerbe
Dänischburger Landstraße		Siems	2	509	84675	23	46.185 m²	Industrie und Gewerbe
RW 10 Travemünde								
Auf dem Baggersand	17	Travemünde	1	83/110	6625	15	2.464 m²	Industrie und Gewerbe
Auf dem Baggersand	17	Travemünde	1	83/84	69053	1	448 m²	Industrie und Gewerbe
Auf dem Baggersand		Travemünde	1	83/111	69053	2	10.127 m²	Industrie und Gewerbe
Travemünder Landstraße	304	Travemünde	1	83/108	18981	5	1 m²	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung
Travemünder Landstraße	304	Travemünde	1	83/109	18981	5	132 m²	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung
Travemünder Landstraße	304	Travemünde	1	83/107	18981	5	159 m²	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung
Travemünder Landstraße	304	Travemünde	1	96	18981	5	519 m²	Industrie und Gewerbe

Abwasserbeseitigungskonzept 2013 - 2017
Gewässeranlieger

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Grundstück								
Lage bzw. Straße	**Hs.-Nr.**	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstück**	**Grundbuch-blatt**	**lfd. Nummer**	**Fläche**	**Nutzung**
Travemünder Landstraße	304	Travemünde	1	83/88	18981	5	9.679 m²	Industrie und Gewerbe
Travemünder Landstraße	304	Travemünde	1	83/112	18981	5	104 m²	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung
Travemünder Landstraße		Travemünde	1	100	18981	5	167 m²	Weg
Travemünder Landstraße	302	Travemünde	1	83/6	10908	1	2.395 m²	Schiffsverkehr, Weg, Gehölz
Travemünder Landstraße	302	Travemünde	1	83/82	10908	2	6.763 m²	Schiffsverkehr, Weg, Gehölz
Travemünder Landstraße	302	Travemünde	1	179	83296	1	208 m²	Gehölz
Travemünder Landstraße	302	Travemünde	1	181	83296	2	628 m²	Gehölz
Travemünder Landstraße	304a	Travemünde	1	83/3	70758	1	95 m²	Versorgungsanlage
Travemünder Landstraße		Travemünde	1	83/78	83906	2	413 m²	Gehölz
Travemünder Landstraße		Travemünde	1	83/10	83906	2	43 m²	Weg
Travemünder Landstraße		Travemünde	1	101	83906	2	32 m²	Weg
Travemünder Landstraße		Travemünde	1	548	83906	2	333 m²	Gehölz
Travemünder Landstraße		Travemünde	1	547	84681	1	18 m²	Versorgungsanlage
Travemünder Landstraße	300	Travemünde	1	83/93	1150	15	59 m²	Schiffsverkehr
Travemünder Landstraße		Travemünde	1	83/92	1150	15	157 m²	Schiffsverkehr
Travemünder Landstraße	300	Travemünde	1	83/83	1150	15	25.829 m²	Schiffsverkehr

Abwasserbeseitigungskonzept 2013 - 2017
Gewässeranlieger

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Grundstück								
Lage bzw. Straße	**Hs.-Nr.**	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstück**	**Grundbuch-blatt**	**lfd. Nummer**	**Fläche**	**Nutzung**
Travemünder Landstraße	300	Travemünde	1	83/73	1150	15	5 m²	Schiffsverkehr
Travemünder Landstraße		Travemünde	1	182	1724	5	130 m²	Gehölz
Travemünder Landstraße		Travemünde	1	183	1724	5	1.822 m²	Gehölz
Skandinavienkai	1 a	Rönnau	2	64/18	5894	1	22 m²	Versorgungsanlage
Travemünder Landstraße		Rönnau	2	122	1151	4	46 m²	Weg
Skandinavienkai		Rönnau	2	123	1151	4	8.588 m²	Schiffsverkehr
Skandinavienkai	3 und 5	Rönnau	2	117	1151	4	10.900 m²	Schiffsverkehr
Skandinavienkai		Rönnau	2	111	1151	4	563 m²	Schiffsverkehr
Skandinavienkai	7, 9 und 11	Rönnau	2	113	1151	4	63.372 m²	Schiffsverkehr und Gartenland
Skandinavienkai		Rönnau	2	64/26	1151	4	6.950 m²	Schiffsverkehr
Skandinavienkai		Ivendorf	2	22/18	1151	4	37.245 m²	Schiffsverkehr
Skandinavienkai		Ivendorf	2	22/17	1151	4	1.690 m²	Schiffsverkehr
Skandinavienkai		Ivendorf	2	22/19	1151	4	197 m²	Schiffsverkehr
Skandinavienkai		Ivendorf	2	22/20	1151	4	2.015 m²	Schiffsverkehr
Skandinavienkai	12	Ivendorf	2	22/16	1151	4	102.854 m²	Schiffsverkehr
Skandinavienkai		Ivendorf	2	22/7	1151	4	834 m²	Schiffsverkehr

Abwasserbeseitigungskonzept 2013 - 2017
Gewässeranlieger

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Grundstück								
Lage bzw. Straße	**Hs.-Nr.**	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstück**	**Grundbuch-blatt**	**lfd. Nummer**	**Fläche**	**Nutzung**
Skandinavienkai		Ivendorf	2	22/21	1151	4	29.852 m²	Schiffsverkehr
Skandinavienkai		Ivendorf	3	48/12	1151	4	1.916 m²	Schiffsverkehr
Skandinavienkai		Ivendorf	3	48/10	1151	4	16.374 m²	Schiffsverkehr
Skandinavienkai		Ivendorf	3	48/11	1151	4	31 m²	Schiffsverkehr
Skandinavienkai		Ivendorf	3	48/13	1151	4	5 m²	Schiffsverkehr
2ter Hirtenberg Sandfeld		Ivendorf	3	48/8	1151	4	22.585 m²	Schiffsverkehr
2ter Hirtenberg		Ivendorf	3	48/6	1151	4	7.219 m²	Gehölz
Skandinavienkai	11	Rönnau	2	64/23	30763	1	420 m²	Schiffsverkehr
Skandinavienkai		Ivendorf	2	29/1	25071	3	10.227 m²	Schiffsverkehr
Skandinavienkai		Ivendorf	2	29/2	25071	3	51 m²	Schiffsverkehr
Skandinavienkai		Ivendorf	3	37/3	25071	3	583 m²	Schiffsverkehr
Skandinavienkai		Ivendorf	3	41/4	25071	3	4.696 m²	Bahnverkehr, Schiffsverkehr
1ter Hirtenberg		Ivendorf	3	41/6	25071	3	9.112 m²	Industrie und Gewerbe und Unland
Bahnlinie		Ivendorf	3	41/5	25071	3	411 m²	Eisenbahn
Borndieckskoppel		Ivendorf	3	15/7	25071	3	73.299 m²	Ackerland, Unland, Laubholz
1ter Hirtenberg		Ivendorf	3	41/8	25071	3	2.976 m²	Unland

Abwasserbeseitigungskonzept 2013 - 2017
Gewässeranlieger

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Grundstück								
Lage bzw. Straße	**Hs.-Nr.**	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstück**	**Grundbuch-blatt**	**lfd. Nummer**	**Fläche**	**Nutzung**
Travenbrook		Ivendorf	2	34/8	25116	1	10 m²	Schiffsverkehr
Travenbrook		Ivendorf	2	44/18	25116	1	29.621 m²	Schiffsverkehr
Skandinavienkai		Ivendorf	2	44/26	25116	1	33.093 m²	Schiffsverkehr
Große Wiese		Ivendorf	3	63/6	25116	1	103 m²	Schiffsverkehr
Travemünder Landstraße	290	Ivendorf	2	34/7	15750	1	2.646 m²	Schiffsverkehr
Bahnlinie Skandinavienkai		Ivendorf	3	27/26	4017	6	7.751 m²	Schiffsverkehr und Bahnverkehr
Bahnlinie Skandinavienkai		Ivendorf	3	50/14	4017	6	644 m²	Eisenbahn
Borndiek		Ivendorf	3	50/19	4017	6	6.911 m²	Gehölz, Straßenverkehr, Weg
Skandinavienkai		Ivendorf	2	92	25079	4	18.325 m²	Schiffsverkehr
Skandinavienkai		Ivendorf	2	44/14	25079	4	16.351 m²	Schiffsverkehr
Skandinavienkai		Ivendorf	2	152/29	25079	4	59 m²	Schiffsverkehr
Unbekannte Straße		Ivendorf	2	44/19	54980	1	2.174 m²	Straßenverkehr
Unbenannte Straße		Ivendorf	2	44/22	54980	1	5.707 m²	Straßenverkehr
Langenkamp		Ivendorf	2	44/21	52731	1	19.015 m²	Schiffsverkehr
Skandinavienkai		Ivendorf	2	44/28	52731	1	1.342 m²	Schiffsverkehr
Skandinavienkai		Ivendorf	2	44/27	52731	1	6.247 m²	Schiffsverkehr

Abwasserbeseitigungskonzept 2013 - 2017
Gewässeranlieger

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Grundstück								
Lage bzw. Straße	**Hs.-Nr.**	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstück**	**Grundbuch-blatt**	**lfd. Nummer**	**Fläche**	**Nutzung**
Skandinavienkai		Ivendorf	3	63/10	52731	1	961 m²	Schiffsverkehr
Bahnlinie Sandfeld		Ivendorf	3	27/27	22967	10	18.397 m²	Schiffsverkehr und Bahnverkehr
Skandinavienkai		Ivendorf	3	50/12	22967	10	3.166 m²	Schiffsverkehr
Bahnlinie Sandfeld		Ivendorf	3	27/20	22967	10	80.466 m²	Schiffsverkehr und Bahnverkehr
Bahnlinie		Ivendorf	3	27/17	22967	10	419 m²	Eisenbahn
1ter Hirtenberg		Ivendorf	3	27/18	22967	10	535 m²	Unland
1ter Hirtenberg		Ivendorf	3	27/19	22967	10	3.949 m²	Unland
Skandinavienkai		Ivendorf	2	68/1	17963	1	478 m²	Schiffsverkehr
Bahnlinie		Ivendorf	3	65/9	17963	1	15 m²	Eisenbahn
1ter Hirtenberg		Ivendorf	3	65/10	17963	1	203 m²	Unland
Graben in der Bomdiekswiese		Ivendorf	3	104/64	17963	1	112 m²	Graben
Skandinavienkai		Rönnau	2	99	80232	2	4.610 m²	Schiffsverkehr
Skandinavienkai		Ivendorf	2	90	80232	3	17.556 m²	Schiffsverkehr
Skandinavienkai		Ivendorf	2	44/13	80232	3	129 m²	Schiffsverkehr
Skandinavienkai		Ivendorf	2	155/44	81638	6	2 m²	Schiffsverkehr
Skandinavienkai		Ivendorf	2	154/34	81638	5	10 m²	Schiffsverkehr

Abwasserbeseitigungskonzept 2013 - 2017
Gewässeranlieger

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Grundstück								
Lage bzw. Straße	**Hs.-Nr.**	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstück**	**Grundbuch-blatt**	**lfd. Nummer**	**Fläche**	**Nutzung**
Langenkamp Travenbrook		Ivendorf	2	122	81638	4	31.604 m²	Industrie und Gewerbe
Kaaskamp		Ivendorf	2	32/9	81638	4	30.567 m²	Industrie und Gewerbe
Bahnlinie Abzw Schwartau HL Travemünde		Ivendorf	2	34/10	6750	2	2.076 m²	Industrie und Gewerbe
Skandinavienkai		Rönnau	2	115	1483	2	703 m²	Schiffsverkehr
Skandinavienkai		Rönnau	2	106	1483	2	58 m²	Schiffsverkehr
Skandinavienkai		Rönnau	2	103	1483	2	6.834 m²	Schiffsverkehr
Skandinavienkai		Rönnau	2	96	1171	1	12.751 m²	Schiffsverkehr
Skandinavienkai		Rönnau	2	63/2	25061	1	12 m²	Schiffsverkehr
Rugenberg		Ivendorf	2	153	3192	11	28.264 m²	Schiffsverkehr
Kattwisch		Ivendorf	2	150	3192	11	44.046 m²	Schiffsverkehr
Kaaskamp		Ivendorf	2	118	81072	1	98.639 m²	Industrie und Gewerbe
Pötenitzer Weg	10	Trave und Dassower See	1	25/224	60285	1	23.497 m²	Wohnbaufläche
Pötenitzer Weg		Trave und Dassower See	1	757	81304	2	18.404 m²	
Pötenitzer Weg	15	Trave und Dassower See	1	756	84087	1	1.026 m²	
Mecklenburger Landstr.		Trave und Dassower See	1	25/218	1043	3	10.484 m²	Erholungsfläche
Priwall		Trave und Dassower See	1	25/92	1043	3	29.436 m²	Gehölz

Abwasserbeseitigungskonzept 2013 - 2017

Gewässeranlieger

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten

Grundstück								
Lage bzw. Straße	**Hs.-Nr.**	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstück**	**Grundbuch-blatt**	**lfd. Nummer**	**Fläche**	**Nutzung**
Mecklenburger Landstr.		Trave und Dassower See	1	25/217	73415-73464	1	8.410 m²	Platz
Wiekstraße	3a	Trave und Dassower See	1	25/69	1024	1	39.216 m²	Fl. bes. funktionaler Prägung (Öffentliche Fläche)
Wiekstraße	3a	Trave und Dassower See	1	25/84	18136	3	832 m²	Straßenverkehr
Travemünder Landstraße		Travemünde	1	97	24	5	471 m²	Grünanlage
Vorderreihe		Travemünde	4	211/12	24	5	129 m²	Handel und Dienstleistung
Vorderreihe	51a u. 52a	Travemünde	4	211/13	24	5	6.866 m²	Schiffsverkehr Handel und Dienstleistung
Pegelhaus Vorderreihe	53a	Travemünde	4	211/3	13725	33	55 m²	Industrie und Gewerbe

Schraffiert hinterlegte Flurstücke sind Erbpacht-Flurstücke, die mehrfach aufgeführt sind, da sie in mehreren Grundbuchblättern geführt werden.

Grundstücke, die auf Dauer nicht an die öffentliche RW-Kanalisation angeschlossen werden

Lage bzw. Straße	Haus Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch-blatt	lfd. Nummer	Fläche	Nutzung
Absalonshorster Weg	49	Strecknitz	7	10/4 tlw.	8268	2	10075	Gartenland, Ackerland, Wohnbaufläche
Absalonshorster Weg	51	Strecknitz	7	10/4 tlw.	8268	2	10075	Gartenland, Ackerland, Wohnbaufläche
Absalonshorster Weg	50	Strecknitz	8	11/1	10157	1	1063	Wohnbaufläche
Absalonshorster Weg	50	Strecknitz	8	11/1	10158	1	1063	Wohnbaufläche
Absalonshorster Weg	53	Strecknitz	8	14/1	8268	2	24580	Gebäude u. Freifläche, Teich, Wald
Absalonshorster Weg	100	Strecknitz	8	59/6	7345	2	5424	Handel u. Dienstleistung, Grünland
Alt Lauerhof	1	Israelsdorf	3	62/11	79970	1	3866	Wohnbaufläche, Gartenland
Alt Lauerhof	2	Israelsdorf	5	20/8	79971	1	15071	Wohnbaufläche, Gartenland, Teich, Wald
Am Binsenhorst	30	Niendorf-Moorgarten	3	280/75	21074	1	798	Wohnbaufläche
Am Binsenhorst	30	Niendorf-Moorgarten	3	75/9	21074	2	21	Wohnbaufläche
Am Moor	31	Kücknitz	1	93/34	51514	1	2715	Gebäude u. Freifläche, Gartenland
Nachtkoppel		Kücknitz	1	118/35	51514	3	28385	Grünland, Ackerland
Der Stüvhof		Kücknitz	1	97/34	51514	4	2880	Grünland
Am Rugenberg	5	Siems	3	9/3	32722	1	1948	Wohnbaufläche
Am Teich	11	Schlutup	5	60/4	41295	1	1192	Wohnbaufläche
Am Teich	13	Schlutup	5	60/5	709	2	3402	Wohnbaufläche
Heller	13	Schlutup	5	60/6	709	1	272	Weg
Am Teich	27	Schlutup	5	55/3	14760	1	5025	Wohnbaufläche, Wald
Am Teich		Schlutup	5	370	85079	1	2410	Grünanlage
Am Teich		Schlutup	5	369	85043	1	2204	Grünanlage
Am Teich		Schlutup	5	367	83026	1	435	Grünanlage
Am Teich		Schlutup	5	371	85042	1	4614	Grünanlage
Am Teich	(80)*	Schlutup	5	185/18	44140	1	912	Wald
Am Teich	81	Schlutup	5	37	16939	1	3089	Wald
An den Schießständen	2a	Schlutup	14	29/3	19459	1	84233	Grünanlage
(Bertramsweg, Thomas-Mann-Str.) Erlenbrookskoppel		St. Gertrud	13	39/51	594	20	192070	Grünanlage
Billerbäckweg	56	Reecke	2	10	9775	1	1661	Wohnbaufläche
Billerbäckweg	60	Reecke	2	128/11	9776	1	3876	Gebäude und Freifläche

Grundstücke, die auf Dauer nicht an die öffentliche RW-Kanalisation angeschlossen werden

Lage bzw. Straße	Haus Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch-blatt	lfd. Nummer	Fläche	Nutzung
Borndiek	3	Ivendorf	2	44/5	25103	1	2013	Handel u. Dienstleistung
Breden (Reiterhof)		Groß Steinrade	0	468	80040	1	2392	Industrie und Gewerbe, Teich
Breden (Reiterhof)		Groß Steinrade	0	468	80434	1	2392	Industrie und Gewerbe, Teich
Breden (Reiterhof)		Groß Steinrade	0	469/3	80040	1	2392	Industrie und Gewerbe, Teich
Breden (Reiterhof)		Groß Steinrade	0	469/3	80434	1	2392	Industrie und Gewerbe, Teich
Breden	37	Groß Steinrade	0	465/0 tlw.	11088	1	6250	Gebäude und Freifläche, Ackerland
Breden	39	Groß Steinrade	0	465/0 tlw.	11088	1	6250	Gebäude und Freifläche, Ackerland
Brömbsenmühle	1	Krummesse	8	12/1	36330	18	32056	Gebäude und Freifläche, Ackerland
Buchenweg	15a	Israelsdorf	12	3/18 tlw.	8961	25	527592	Sumpf, Wald, Weg, Graben
Dorfstraße	62	St.Jürgen	12	57/3	8578	6	1440	Sport, Freizeit und Erholung
Dorfstraße	81	St.Jürgen	6	68/3	7609	1	730	Wohnbaufläche
Eckbusch	41	Oberbüssau	1	215/69 tlw.	24856	1	8329	Wohnbaufläche, Ackerland, Teich
Eckbusch	43	Oberbüssau	1	215/69 tlw.	24856	1	8329	Wohnbaufläche, Ackerland, Teich
Eckbusch	50	Oberbüssau	1	202/12	31236	1	3564	Gartenland, Wohnbaufläche
Eckbusch	52	Oberbüssau	1	202/12	31236	1	3564	Gartenland, Wohnbaufläche
Kegelhörn		Oberbüssau	1	201/10	31236	1	1842	Gartenland
Brandenmühle		Oberbüssau	1	126/2	31236	1	127	Wohnbaufläche
Brandenmühle		Oberbüssau	1	7	31236	1	129	Wohnbaufläche

Grundstücke, die auf Dauer nicht an die öffentliche RW-Kanalisation angeschlossen werden

Lage bzw. Straße	Haus Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch-blatt	lfd. Nummer	Fläche	Nutzung
Brandenmühle		Oberbüssau	1	8/1	31236	1	144	Grünland
Dreek		Oberbüssau	1	14/1	31236	1	10900	Grünland
Windmühlenkoppel		Oberbüssau	1	2/8	31236	1	27296	Grünland, Ackerland, Wohnbaufläche
Falkenhusener Weg	160	Strecknitz	8	120/8	8268	2	48184	Gebäude und Freifläche, Wald
Falkenhusener Weg	163	Strecknitz	8	77/3	75944	1	2500	Wohnbaufläche, Grünland
Farnstieg	8	Kücknitz	5	48/1	1058	7	108218	Handel und Dienstleistung, Grünanlage
Friedhofsallee	150	Vorwerk	6	9/8	33655	1	2152	Sportanlage
Friedhofsallee		Vorwerk	6	10/4	24296	1	1561	Sportanlage
Gleisweg	2	Schlutup	16	35/1	31791	1	2228	Wohnbaufläche, Gartenland
Hirtenbergweg	21	Dummersdorf	4	12/8	56261	1	10923	Gebäude, Freifläche, Gartenland
Hof Dänischburg (Waldemarstr.)	1	Siems	3	16/2 tlw.	35771 - 35780 101405	1	9164	Gebäude, Freifläche, Wald, Weg
Hof Dänischburg (Waldemarstr.)	2	Siems	3	16/2 tlw.	35771 - 35780 101405	1	9164	Gebäude, Freifläche, Wald, Weg
Hof Dänischburg (Waldemarstr.)	3	Siems	3	16/5	69423	1	1115	Wohnbaufläche
Hof Dänischburg (Waldemarstr.)	4	Siems	3	16/6	67646	1	1680	Wohnbaufläche
Höhlfeld	21	Blankensee	3	152/41	18343	1	2287	Wohnbaufläche, Gartenland
Howingsbrook	30	Gneversdorf	2	57/5	38046	1	15738	Günanlalge, Erholung, Teich
Ihlwisch	2	Dummersdorf	3	24/5	46145	3	80133	Gebäude, Freifläche, Garten- und Ackerland
Ihlwisch	4	Dummersdorf	3	44/1	46145	3	1363	Wohnbaufläche
Im Keil	9	Kücknitz	5	11/11	35742	5	8340	Grünanlage
Kirschenallee	6, 6a-c	Schlutup	10	44/2	79976	1	17580	Gebäude, Freifläche
Kronsforder Hauptstr	80	Krummesse (HL)	11	87/57	1406	3	2759	Gebäude, Freifläche

Grundstücke, die auf Dauer nicht an die öffentliche RW-Kanalisation angeschlossen werden

Lage bzw. Straße	Haus Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch-blatt	lfd. Nummer	Fläche	Nutzung
Kronsforder Hauptstr	80	Krummesse (HL)	11	90/57	1406	3	1606	Gebäude, Freifläche
Kronsforder Hauptstr	80	Krummesse (HL)	11	88/57	1406	3	605	Gebäude, Freifläche
Lübecker Straße	146	Krummesse (HL)	1	3/2	50495	1	22970	Gebäude, Freifläche, Ackerland
Leganer Weg	34/36	Niendorf-Moorgarten	2	4/2 tlw.	65895	1	7146	Wohnbaufläche, Gartenland, Grünland
Leganer Weg	37	Niendorf-Moorgarten	1	12/4	23641	1	5770	Gebäude, Freifläche
Lerchenweg	59a	St. Jürgen	14	68/53	9193	11	103911	Sportanlage, Wald, Erholung, Weg
Lübschenfeld	12	Schönböcken	1	56/28	76144	1	6117	Wohnbaufläche
Lübschenfeld	20	Schönböcken	1	56/27	5816	2	8807	Entsorgung, Grünland
Osterweide	100	Strecknitz	5	68/29	9145	1	861	Wohnbaufläche
Pöppendorfer Hauptstraße	30	Ivendorf	1	137/5	24736	1	2204	Wohnbaufläche
Radbergweg	3	Reecke	2	78/2	7501	1	1128	Wohnbaufläche
Radbergweg	5	Reecke	2	78/1	7500	1	1061	Wohnbaufläche
Reecker Heide	61	Reecke	2	135/65	36467	1	11123	Wohnbaufläche, Gartenland, Ackerland
Rennsahl	31	Reecke	1	315/84	384	1	17148	Wohnbaufläche, Gartenland, Ackerland
Resebergweg	11	Dummersdorf	2	2/13	65702	1	3767	Gebäude, Freifläche, Weg
Resebergweg (Tierheim)	20	Dummersdorf	2	7/11	53206	1	9707	Öffentliche Zwecke
Resebergweg (Tierheim)	20	Dummersdorf	2	7/11	53614	1	9707	Öffentliche Zwecke
Resebergweg (Tierklinik)	20	Dummersdorf	2	10/8	60309	1	5949	Handel und Dienstleistung, Gartenland
Resebergweg (Tierklinik)	20	Dummersdorf	2	17/3	60309	1	153	Gartenland
Resebergweg (Tierklinik)	20	Dummersdorf	2	17/4	60309	1	4	Gartenland
Resebergweg (Tierklinik)	20	Dummersdorf	2	20/2	60309	1	1626	Gartenland
Riesenberg		Dummersdorf	2	143	60309	1	2307	Handel und Dienstleistung
Resebergweg	30/32	Dummersdorf	3	15/2	33262	1	11169	Wohnbaufläche, Gartenland, Grünland
Resebergweg	31	Dummersdorf	3	2/4 tlw.	55496	3	148274	Wohnbaufläche, Ackerland, Tagebau
Resebergweg	31a	Dummersdorf	3	2/4 tlw.	55496	3	148274	Wohnbaufläche, Ackerland, Tagebau
Rondeshagener Weg	21	Krummesse	7	113/22	3918	1	4933	Wohnbaufläche, Ackerland, Wald
Sandfeld (Hafenbahn)	1	Pöppendorf	1	41/6	22967	10	145330	Bahnverkehr
Schönböckener Straße	113c	Schönböcken	1	37/4	5573	5	94014	Grünanlage, Teich
Schwalbenbergweg	39	Groß Steinrade	0	470/1	12748	1	11880	Gebäude, Freifläche, Ackerland
Sibeliusstraße	9	Krempelsdorf	4	56/150	54811	1	1276	Wohnbaufläche

Grundstücke, die auf Dauer nicht an die öffentliche RW-Kanalisation angeschlossen werden

Lage bzw. Straße	Haus Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch-blatt	lfd. Nummer	Fläche	Nutzung
Surenfeld	1	Pöppendorf	2	57/16	83412	1	1259	Wohnbaufläche
Teufelsweg (unbekannt, Verlängerung Heiweg)	2	Schlutup	11	8/0	7680	1	31236	Wohnbaufläche, Wald
Travemünder Landstraße	260	Pöppendorf	2	53/5 tlw.	16581	1	84060	Gebäude, Freifläche, Ackerland
Travemünder Landstraße	260a	Pöppendorf	2	53/5 tlw.	16581	1	84060	Gebäude, Freifläche, Ackerland
Travemünder Landstraße	262	Pöppendorf	2	53/5 tlw.	16581	1	84060	Gebäude, Freifläche, Ackerland
Travemünder Landstraße	270	Pöppendorf	1	32/3	10593	1	3100	Wohnbaufläche, Gartenland
Travemünder Landstraße	272	Pöppendorf	1	37/20	50245	1	5535	Gebäude, Freifläche
Travemünder Landstraße		Pöppendorf	1	37/23	64737	1	31757	Gebäude, Freifläche, Unland
Travemünder Landstraße	276	Pöppendorf	1	37/24	84305	1	4559	Wohnbaufläche
Vierruten	7	Blankensee	3	8/2	25407	1	1753	Wohnbaufläche
Vorderteichweg	29	Kücknitz	4	44/43	27586	2	14039	Sportanlage
Wesenberger Straße	40	Reecke	2	136/69	13635	1	1265	Wohnbaufläche
Wesenberger Straße	42	Reecke	2	111/67	14576	1	1744	Wohnbaufläche
Wesloer Landstraße	78	Schlutup	10	15/2	12365	1	25596	Öffentl. Zwecke, Gebäude, Freifläche, Wald
Wüstenei (Depot)	1	Groß Steinrade	0	445/1	11036	18	18447	Wald
Wüstenei (Depot)	1	Groß Steinrade	0	444/1	12194	1	18842	Wald, Moor
Wüstenei (Schießanlage)	1	Groß Steinrade	0	352/2	11036	31	24709	Grünland, Weg
Ziegelstraße	202a	St.Lorenz	17	256/119	82737	1	1475	Grünanlage

* gem. ALKIS ist diese Hausnummer nicht vergeben

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2015/02796
öffentlich

Lübeck, 08.06.2015

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Anna-Lena Meyer (E-Mail: anna-lena.meyer@luebeck.de Telefon: 122-4079)

Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung von Schulräumen und der Benutzungsordnung für städtische Schulräume bei außerschulischen Veranstaltungen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.06.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
17.09.2015	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
22.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die als Anlage 1 beigefügte Entgeltordnung für die Benutzung von Schulräumen für außerschulische Veranstaltungen und die als Anlage 2 beigefügte Benutzungsordnung für städtische Schulräume bei außerschulischen Veranstaltungen werden beschlossen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 Haushalt und Steuerung
1.300 Bereich Recht

Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
[X] Ja
[ ] Nein

Begründung:

Die Maßnahme ist:
[ ] neu
[X] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:
[ ] Nein
[X] Ja (Anlage 4)

Begründung:
Im Bereich Schule und Sport wurde geprüft, an welchen Stellen höhere Einnahmen erzielt werden könnten, um die Haushaltskonsolidierung zu unterstützen. Dabei ist der seit vielen Jahren nicht mehr geänderte Schulraumtarif in den Fokus gerückt. Unter der Voraussetzung, dass sich das Nutzungsverhalten zukünftig nicht ändert, hat der neue Tarif eine Einnahmesteigerung von ca. 250% zur Folge (Schuljahr 13/14: 18.000 € und 15/16: 46.000 €), obwohl 3/4 der Nutzer auch weiterhin einen ermäßigten Betrag zahlen müssen bzw. vollständig von der Entgelterhebung befreit sind.

Schulraumtarif:

Im Wesentlichen wurde die Entgeltordnung in folgenden Punkten angepasst:
Bei den Klassen- und Fachräumen hing das Entgelt bisher von der Größe des jeweiligen Raumes ab und war unabhängig von der Nutzungsdauer, da es pro Tag erhoben wurde. Nach der neuen Fassung soll ein Betrag pro Stunde gezahlt werden. Die Höhe des Betrages soll von dem Zeitraum abhängen, in dem die Nutzung stattfindet (7-16 oder 16-22 Uhr).
Insbesondere die Zahlung pro Stunde führt zu einer höheren Gerechtigkeit, da ein Benutzer, der sich lediglich eine Stunde in einem Klassenraum aufhält, weniger Strom, Wasser etc. verbraucht als ein Nutzer, der dort den gesamten Tag verbringt. Um zu verhindern, dass die Nutzung eines Raumes (z.B. einer Aula) ab einer gewissen Nutzungsdauer unbezahlbar wird, sollen maximal 6 Stunden abgerechnet werden. Übersteigt die Nutzungsdauer 6 Stunden, soll jede weitere Nutzung in diesem Raum kostenlos sein.
Eine Unterscheidung der Zeiträume, in denen ein Raum genutzt wird, soll stattfinden, da zusätzlicher Personalaufwand entsteht, wenn die Hausmeister nach 16 Uhr extra kommen müssen, um die Räumlichkeiten auf- bzw. abzuschließen.
Die Abrechnung pro Stunde findet in der neuen Entgeltordnung aus vorgenannten Gründen auch auf die Aulen und sonstigen Veranstaltungsräume Anwendung.

Weiterhin wurde eine Regelung aufgenommen, mit der die Zahlung von Entgelt für gewerbliche Nutzer geregelt werden soll, die eine Teilnahmegebühr oder Eintrittsgelder erheben. Diese sollen nach der neuen Entgeltordnung das doppelte Nutzungsentgelt zahlen, da sie durch die Eintrittsgelder Erträge erzielen. Im Vergleich mit anderen kreisfreien Städten fällt auf, dass die Stadt Neumünster nicht zwischen gewerblichen und gemeinnützigen Nutzern unterscheidet, während die Stadt Kiel von gewerblichen Nutzern das fünffache Nutzungsentgelt verlangt.

Zudem finden in der bisherigen Entgeltordnung die Räumlichkeiten der Schneiderei (Brandenbaumer Feld 29) keine Berücksichtigung. Da die Verwaltung und Vermietung dieser Räume seit dem 01.01.2015 in die Zuständigkeit des Bereiches Schule und Sport fällt, wurden diese in die neue Fassung mit aufgenommen.

Die bisherigen Regelungen sehen weiterhin vor, dass unter anderem gemeinnützige Vereine von der Entgeltleistung befreit sind. Diese und andere nicht kommerzielle Institutionen sollen zukünftig 50% des Nutzungsentgeltes zahlen, um so die anfallenden Energiekosten zu decken. Wenn eine Aula genutzt wird, sollen gemeinnützige Körperschaften und Stiftungen lediglich 15% des Nutzungsentgeltes zahlen, da die Aulanutzung am teuersten ist und für nicht kommerzielle Institutionen sonst nicht bezahlbar wäre.
Im Vergleich mit den anderen kreisfreien Städten ist festzustellen, dass diese Nutzer in den Städten Neumünster und Flensburg kein Entgelt entrichten müssen. In der Landeshauptstadt Kiel gibt es zwar einige Nutzer, die von der Entgelterhebung befreit sind (z.B. bei Nachhilfe- und Sprachunterricht nicht kommerzieller Art), gemeinnützige Vereine sind bei der Befreiung jedoch nicht aufgelistet. Somit sind diese dort weder befreit, noch zahlen sie ermäßigtes Entgelt. Die Hansestadt Lübeck wäre folglich nicht die erste kreisfreie Stadt, die auch von den gemeinnützigen Vereinen einen Beitrag erhebt. Betroffen wären unter anderem diverse Musikgruppen, die die Schulräume abends zum Proben nutzen und zukünftig 3 Euro pro Stunde für einen Klassenraum und 5 Euro für einen Fachraum zahlen müssten. Auch für Chor- und Theaterproben und für Sprachunterricht diverser Privatpersonen werden Schulräume bisher kostenlos genutzt, was sich auf Grund der neuen Entgeltordnung ändern würde.
Gemeinnützige Musik- und Kunstschulen sind aufgrund der Ausübung von schulergänzendem Unterricht weiterhin von der Entgelterhebung befreit.

Weiterhin ist in der zur Zeit gültigen Entgeltordnung keine Regelung zum Umgang mit Absagen zu bereits gebuchten Räumlichkeiten vorgesehen. Um Unklarheiten zu vermeiden, soll der § 4 Abs.3 auf die Benutzungsordnung für städtische Schulräume verweisen und so sicherstellen, dass der Hansestadt Lübeck kein Entgelt verloren geht, wenn Nutzer kurzfristig absagen und die Räumlichkeit bei rechtzeitiger Absage an einen anderen Nutzer hätte vergeben werden können.

Der Turn- und Sportbund Lübeck e.V. und der Lübecker Jugendring e.V., die jeweils um Stellungnahme zur Änderung des Schulraumtarifes gebeten wurden, teilten mit, dass keine Einwände gegen diese Änderung bestehen. Der Lübecker Jugendring e.V. bittet jedoch zu berücksichtigen, dass gemeinnützige Vereine, die Spielmannzüge und andere Musikgruppen betreiben, wie gemeinnützige Musikschulen behandelt werden sollten.

Benutzungsordnung:
Da die Entgeltordnung vorsieht, Schulräume auch für Veranstaltungen zu Erwerbszwecken zu überlassen, ist die Benutzungsordnung entsprechend anzupassen.
Gleiches gilt für die Regelung, in welchen Zeiten Schulräume vergeben werden dürfen. Auch diese gilt es entsprechend der Entgeltordnung zu ändern.

Anlagen:
1. Geänderte Entgeltordnung für die Benutzung von Schulräumen
2. Geänderte Benutzungsordnung für städtische Schulräume bei außerschulischen Veranstaltungen
3. Synopse der alten und neuen Entgeltordnung
4. Finanzielle Auswirkungen konsumtiv

Senatorin Kathrin Weiher

Entgeltordnung für die Benutzung von Schulräumen bei außerschulischen Veranstaltungen vom xx.xx.xxxx

Aufgrund § 28 Absatz 1 Ziffer 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck am XX.XX.XXXX folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1
Bemessung der Entgelte

(1) Für die Benutzung städtischer Schulräume zu außerschulischen Zwecken - ausgenommen Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräume, für die ein gesonderter Tarif gilt, - werden folgende Entgelte erhoben:

Nutzungsräume

Klassenräume (Zeitraum 07:00 – 16:00 Uhr)

Klassenraum/sonst. Raum	4,00 EUR pro Std.
Fachräume/Werkräume/Sprachlabore/Musikräume	8,00 EUR pro Std.

Klassenräume: (Zeitraum 16:00 – 07:00 Uhr)

Klassenraum/sonst. Raum	6,00 EUR pro Std.
Fachräume/Werkräume/Sprachlabore/Musikräume	10,00 EUR pro Std.

Aulen und sonstige Veranstaltungsräume:

mit einem Fassungsvermögen bis

einschl. 200 Personen	40,00 EUR pro Std.
von 201 - 350 Personen	50,00 EUR pro Std.
über 350 Personen	60,00 EUR pro Std.

Übersteigt die Nutzungsdauer eines Raumes 6 Stunden, ist jede weitere Stunde in diesem Raum kostenlos.
Gewerbliche NutzerInnen bzw. VeranstalterInnen, die eine Teilnahmegebühr oder Eintrittsgelder erheben, zahlen das doppelte Nutzungsentgelt.

(2) Das Nutzungsentgelt für sonstige Ausstattungsgegenstände, die nicht zur allgemeinen Ausstattung gehören (z.B. Musikinstrumente), wird im Einzelfall vereinbart.

(3) Für die Benutzung der Ausbildungszentren der Berufsbildenden Schulen betragen die Nutzungsentgelte pro angefangener Stunde (60 Minuten):

Kostengruppe I - Mikroelektronik/EDV	**30,00 EUR**
Kostengruppe II - Grundlagenlabor	**50,00 EUR**
Kostengruppe III - Fachstufenlabor	**80,00 EUR**
Kostengruppe IV - CNC-Zentrum	**90,00 EUR**

(4) Für die Benutzung der Räumlichkeiten im Brandenbaumer Feld 29 gelten die Regelungen dieser Entgeltordnung. Der dortige Gruppenraum ist wie ein Klassenraum und der Saal ist wie ein Fachraum zu behandeln. Für die dortige Küche wird ein Entgelt von 4 EUR pro Std. erhoben.

(5) In den Entgeltsätzen nach den Absätzen 1, 3 und 4 sind im Regelfall die Kosten für Energie, Reinigung, Wartung und der hausmeisterliche Einsatz an Werktagen außerhalb der Schulferien eingeschlossen. Bei Nutzung der Räume an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie in den Schulferien sind zusätzlich entstehende Kosten (z. B. Überstunden des Hausmeisters, Reinigungskosten, Energiekosten - nach Zählerstand bzw. als Pauschale) zu erstatten. Gleiches gilt auch bei Veranstaltungen an Werktagen (außer samstags), wenn die Kosten das sonst übliche Maß übersteigen (z.B. Sonderreinigungen erforderlich, hoher Energieverbrauch). Werden diese zusätzlich entstehenden Kosten durch verschiedene Nutzer verursacht, die zeitgleich oder nacheinander Schulräume nutzen, werden diese auf alle Nutzer gleichmäßig umgelegt.

(6) Werden bei besonderen Veranstaltungen Schulräume für Übernachtungen genutzt, wird ein Mindestentgelt von 72,00 EUR für bis zu 40 Personen pro Nacht/Schule, für jede weitere Person ein Entgelt von 3,00 EUR erhoben.

§ 2
Außerschulische Veranstaltungen

Außerschulische Veranstaltungen sind alle Veranstaltungen, die nicht unmittelbar schulischen Zwecken dienen. Veranstaltungen der Elternbeiräte und der Schulvereine gelten als schulische Veranstaltungen, soweit für diese Eintrittsgelder oder sonstige Entgelte von den Teilnehmern nicht erhoben werden und die Veranstaltung mittelbar oder unmittelbar schulischen Zwecken dient.

§ 3
Befreiung und Ermäßigung von der Entgeltleistung

(1) Nur 50 % des Nutzungsentgeltes zahlen:
- Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Veranstaltung nicht im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes durchgeführt wird; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bescheinigung) nachzuweisen
- NutzerInnen in Eigenverantwortung, die keine Teilnahmegebühren oder Eintrittsgelder erheben

(2) Nur 15 % des Nutzungsentgeltes zahlen:
- Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, bei Nutzung einer Aula, soweit die Veranstaltung nicht im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes durchgeführt wird; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bescheinigung) nachzuweisen

(3) Von der Entgelterhebung befreit sind:
- Kammern und Innungen für die Abnahme von Prüfungen der Auszubildenden
- Berufsorganisationen im Rahmen der Schulung von Auszubildenden
- Nachhilfe- und Sprachunterricht nicht kommerzieller Art
- Personalversammlungen der Bereiche der Hansestadt Lübeck
- gemeinnützige Musik- und Kunstschulen
- Raumnutzungen aus Anlass regionaler und überregionaler Veranstaltungen, an denen die Hansestadt Lübeck ein besonderes Interesse hat

(4) Neben den bereits in Absatz 1 - 3 genannten Ermäßigungstatbeständen kann der Bereich Schule und Sport in besonderen Fällen ganz oder teilweise von einer Entgelterhebung nach § 1 absehen.

§ 4
Zahlungspflicht / Fälligkeit / Verzugszinsen

(1) Im Antrag auf Nutzung ist eine natürliche Person als verantwortliche/r VeranstalterIn zu benennen, die auch die Verantwortung für die Zahlung der Entgelte trägt. Mehrere BenutzerInnen sind GesamtschuldnerInnen.
Die Hansestadt Lübeck erstellt eine Rechnung und benennt den Zeitpunkt, zu dem das Entgelt fällig wird; es ist an den Bereich Buchhaltung und Finanzen der Hansestadt Lübeck zu dem in der Rech-

nung angegebenen Kassenzeichen zu zahlen. Die Hansestadt Lübeck kann Vorauszahlungen bis zur Gesamthöhe des Entgelts fordern.
Für Entgelte, die nicht fristgerecht beglichen werden, sind Verzugszinsen zu zahlen. Sie betragen jährlich 5 v.H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 6 v.H. jährlich.

(2) Auch bei ungenehmigter Nutzung besteht die Zahlungspflicht gleichermaßen.
Die Regelungen zur Fälligkeit und zum Verzug sind anzuwenden.

(3) Bei einem Rücktritt des/der Benutzer/in von dem Benutzungsverhältnis gelten die Regelungen der Benutzungsordnung für städtische Schulräume bei außerschulischen Veranstaltungen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.02.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Hansestadt Lübeck für die Benutzung von Schulräumen bei außerschulischen Veranstaltungen vom 29.06.2001 außer Kraft.

Lübeck, den

Bernd Saxe
Bürgermeister

Benutzungsordnung
für städtische Schulräume bei außerschulischen Veranstaltungen

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat in ihrer Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Schulräume können von der Hansestadt Lübeck - Bereich Schule und Sport - zur zeitweiligen Benutzung überlassen werden, sofern dadurch schulische oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Schulräumen besteht nicht. Als Schulraum gelten auch die Räumlichkeiten im Brandenbaumer Feld 29.

§ 2
Art der Nutzung und Benutzer

1. Schulräume können auf schriftlichen Antrag für kulturelle und/oder gemeinnützige Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsabende u. ä. Veranstaltungen dem Benutzer überlassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung zur Nutzung trifft die Hansestadt Lübeck nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Benutzer im Sinne dieser Benutzungsordnung ist derjenige, der im Antrag als Veranstalter bezeichnet ist.

3. Der Antrag auf Benutzung ist schriftlich über die Schule an den Bereich Schule und Sport zu richten. Im Antrag ist neben dem Veranstalter eine für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche natürliche Person zu benennen. Ferner sind im Antrag die Veranstaltung und ihr Zweck genau zu bezeichnen.

§ 3
Überlassung der Schulräume

1. Die Hansestadt Lübeck - Bereich Schule und Sport - entscheidet schriftlich nach Anhörung der Schulleitung über den Antrag des Benutzers. Nimmt der Bereich Schule und Sport den Antrag ganz oder teilweise an, so teilt er dem Benutzer dies schriftlich mit und bezeichnet die überlassenen Räume und die Benutzungszeiten.

2. Dieses Schreiben ist den Beauftragten des Bereiches Schule und Sport auf Verlangen vorzuzeigen.

3. Die Überlassung eines Schulraumes oder mehrerer Schulräume erfolgt entweder für die einmalige Benutzung oder für die mehrmalige wiederkehrende Benutzung für die Dauer eines bestimmten Zeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende des laufenden Schuljahres (Beginn der Sommerferien). Der Bereich Schule und Sport kann von der einmaligen Überlassung von Schulräumen nur aus wichtigem Grund zurücktreten, insbesondere wenn Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass der Benutzer die Räume vertragswidrig nutzen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen wird. Die wiederkehrende Überlassung von Schulräumen kann vom Bereich Schule und Sport aus wichtigem Grund gekündigt werden, insbesondere wenn die vergebenen Räume für schulische Veranstaltungen benötigt werden, der Veranstalter die Räume vertragswidrig nutzt oder gegen diese Benutzungsordnung verstößt.

4. Der Benutzer kann bei der einmaligen Überlassung eines oder mehrerer Schulräume von dem Benutzungsverhältnis durch schriftliche Rücktrittserklärung, die spätestens drei Tage vor dem Veranstaltungstag beim Bereich Schule und Sport bzw. bei der Schule eingegangen sein muss, zurücktreten. Andernfalls kann der Bereich Schule und Sport von dem Benutzer die entstandenen Kosten verlangen (z. B. Heizungskosten, Kosten für Überstunden des Hausmeisters etc.). Bei der wiederkehrenden Überlassung von Schulräumen kann der Benutzer einen einzelnen Benutzungstermin oder das gesamte Benutzungsverhältnis kündigen. Die Kündigung muss mindestens drei Tage vor dem nächsten Veranstaltungstag dem Bereich Schule und Sport oder der Schule schriftlich zugehen; andernfalls kann vom Benutzer das volle Benutzungsentgelt verlangt werden.

5. Der Bereich Schule und Sport kann die Überlassung der Schulräume aus wirtschaftlichen Gründen auf einzelne Wochentage und auf bestimmte Schulgebäude konzentrieren.

§ 4
Meldepflichtige Veranstaltungen

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die für die Durchführung der Veranstaltung aufgrund anderer Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen und den Anmeldepflichten nachzukommen.

2. Die Veranstalter öffentlicher Veranstaltungen haben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) vom 15.11.1978 (BGBl I, S. 1789) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 5
Haftung

1. Der Benutzer haftet gegenüber der Hansestadt Lübeck für alle Schäden, die ihr aus Anlass der Benutzung entstehen. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs der Geräte und Einrichtungen eintreten. Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Benutzers beseitigen zu lassen.

2. Eine Haftung der Hansestadt Lübeck und ihrer Beauftragten für Schäden, die den Benutzern, ihren Veranstaltungsteilnehmern oder Dritten aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen, soweit der Hansestadt Lübeck oder ihren Beauftragten weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit angelastet werden kann. Die Hansestadt Lübeck haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden, sofern ihr nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorgeworfen werden kann.

3. Der Benutzer ist verpflichtet, die Hansestadt Lübeck von Ansprüchen freizuhalten, die Veranstaltungsteilnehmer oder Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume und der dazu gehörenden Sondereinrichtungen und Geräte gegen die Hansestadt Lübeck geltend machen. Ausgenommen sind Ansprüche aus Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Hansestadt Lübeck zurückzuführen sind.

§ 6
Benutzungsentgelte

1. Benutzungsentgelte werden nach der jeweils geltenden Entgeltordnung der Hansestadt Lübeck für die Benutzung städtischer Schulräume zu außerschulischen Veranstaltungen erhoben.

2. Die Entgeltordnung kann bei der Hansestadt Lübeck - Bereich Schule und Sport - oder bei der Schule eingesehen werden.

§ 7
Aufsicht

1. Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters stattfinden. Der Leiter der Veranstaltung ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung verantwortlich. Der Benutzer verpflichtet sich, das erforderliche Personal zu stellen.

2. Der Leiter der Veranstaltung hat sich vor Beginn der Veranstaltung bei dem Hausmeister über die Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Räume einschließlich der Zugangswege und der Notausgänge zu unterrichten. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Schulräume in ordentlichem Zustand zu übergeben, Fenster und Türen sind zu verschließen. Beschädigungen an den Räumen und den mitüberlassenen Gegenständen sind unverzüglich dem Bereich Schule und Sport der Hansestadt Lübeck zu melden

§ 8

Besondere Benutzungshinweise

1. Lärmen ist auf dem Schulgelände zu unterlassen. Das gilt auch für vermeidbare Geräusche beim Betrieb von Kraftfahrzeugen und Krafträdern.

2. Das Befahren des Schulgeländes mit Fahrzeugen aller Art ist nicht gestattet.

3. Musikübungen dürfen nur bei geschlossenen Fenstern und Türen stattfinden. Besondere Auflagen zur Vermeidung von Lärmbelästigung sind zu beachten.

4. Das Rauchen ist in den Schulgebäuden nicht gestattet.

5. Speisen, Getränke und Genussmittel dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung in den dafür vorgesehenen Räumen angeboten und verzehrt werden. Der Verkauf von Speisen, Getränken und Genussmitteln ist nur mit besonderer Genehmigung des Bereiches Schule und Sport zulässig.

6. Jede Dekoration in Räumen bedarf der Zustimmung der Schulleitung. Die Dekoration ist unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen.

7. Werbung jeglicher Art auf dem Schulgelände sowie in, an und auf Schulgebäuden ist grundsätzlich unzulässig. Bekanntmachungen der Benutzer dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung an der dafür vorgesehenen Stelle angebracht werden. In der Werbung für Veranstaltungen, insbesondere Unterrichtsveranstaltungen, darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass es sich dabei um Veranstaltungen der Schule oder der Hansestadt Lübeck handelt.

8. Die Nutzung des Internetzugangs der Schule ist nicht zulässig.

§ 9

Sicherheitsvorschriften

Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen; insbesondere sind nachstehende Punkte zu beachten:

1. Das in den Räumen vorhandene feste Gestühl darf nur im Einvernehmen mit der Schulleitung verändert werden. Das hierfür erforderliche Personal ist vom Veranstalter zu stellen.

2. Über die zugelassene Höchstbesucherzahl dürfen Räume nicht belegt werden.

3. Flur und Gänge müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein. Zusätzliches loses Gestühl darf nicht aufgestellt werden, Stehplätze sind nicht zugelassen.

4. Die elektrische Notbeleuchtung muss während der Veranstaltung in Betrieb sein.

5. Dekorationen (Vorhänge, Kulissen usw.) der Veranstalter müssen schwer entflammbar nach DIN 4102 sowie DIN EN 13501 sein. Darüber ist ein Nachweis vorzulegen. Das Hantieren mit offenem Feuer ist untersagt.

6. Elektrische Leitungen und Kabel sind unfallsicher zu verlegen.

§ 10

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung erstreckt sich nicht auf Turnhallen und Gymnastikräume, für die eine besondere Benutzungsordnung besteht.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.02.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für städtische Schulräume bei außerschulischen Veranstaltungen vom 01.06.1984 außer Kraft.

Lübeck, den

Bernd Saxe
Bürgermeister

Entgeltordnung (alt)

Die Entgeltordnung für die Benutzung von Schulräumen bei außerschulischen Veranstaltungen wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck am 28. Juni 2001 gem. § 28 Absatz 1 Ziffer 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wie folgt festgesetzt:

§ 1
Bemessung der Entgelte

(1) Für die Benutzung städtischer Schulräume zu außerschulischen Zwecken - ausgenommen Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräume, für die ein gesonderter Tarif gilt, - werden folgende Entgelte erhoben:

Klassenräume:		**ab 1.1.02**
Klassenraum/sonst. Raum **bis** 59 m²	33,00 DM	**17,00 €**
Klassenraum/sonst. Raum **über** 59 m²	50,00 DM	**26,00 €**
Fachräume/Werkräume/Sprachlabore	110,00 DM	**56,00 €**

Aulen und sonstige Veranstaltungsräume: mit einem Fassungsvermögen bis		**ab 1.1.02**
einschl. 200 Personen	170,00 DM	**87,00 €**
von 201 - 350 Personen	235,00 DM	**120,00 €**
über 350 Personen	390,00 DM	**200,00 €**

(2) Für die Mitbenutzung von **Ausstattungsgegenständen** werden zusätzlich folgende Entgelte erhoben:

		ab 1.1.02
je Klavier	19,00 DM	**10,00 €**

Entgeltordnung für die Benutzung von Schulräumen bei außerschulischen Veranstaltungen vom xx.xx.xxxx (neu)

Aufgrund § 28 Absatz 1 Ziffer 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck am XX.XX.XXXX folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1
Bemessung der Entgelte

(1) Für die Benutzung städtischer Schulräume zu außerschulischen Zwecken - ausgenommen Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräume, für die ein gesonderter Tarif gilt, - werden folgende Entgelte erhoben:

Nutzungsräume

Klassenräume (Zeitraum 07:00 – 16:00 Uhr)	
Klassenraum/sonst. Raum	4,00 EUR pro Std.
Fachräume/Werkräume/Sprachlabore/Musikräume	8,00 EUR pro Std.

Klassenräume: (Zeitraum 16:00 – 07:00 Uhr)	
Klassenraum/sonst. Raum	6,00 EUR pro Std.
Fachräume/Werkräume/Sprachlabore/Musikräume	10,00 EUR pro Std.

Aulen und sonstige Veranstaltungsräume: mit einem Fassungsvermögen bis	
einschl. 200 Personen	40,00 EUR pro Std.
von 201 - 350 Personen	50,00 EUR pro Std.
über 350 Personen	60,00 EUR pro Std.

Übersteigt die Nutzungsdauer eines Raumes 6 Stunden, ist jede weitere Stunde in diesem Raum kostenlos.
Gewerbliche NutzerInnen bzw. VeranstalterInnen, die eine Teilnahmegebühr oder Eintrittsgelder erheben, zahlen das doppelte Nutzungsentgelt.

	je Flügel	31,00 DM	**16,00 €**	
	je Orgel	49,00 DM	**25,00 €**	
	Für die Mitbenutzung audio-visueller Geräte mit Zubehör gilt die Entgeltordnung der Stadtbildstelle in der jeweils geltenden Fassung.			
(3)	Die Entgelte nach den Absätzen 1 und 2 werden pro Veranstaltung und Tag erhoben. Das Nutzungsentgelt für sonstige Ausstattungsgegenstände, die nicht zur allgemeinen Ausstattung gehören, wird im Einzelfall vereinbart.			(2) Das Nutzungsentgelt für sonstige Ausstattungsgegenstände, die nicht zur allgemeinen Ausstattung gehören (z.B. Musikinstrumente), wird im Einzelfall vereinbart.
(4)	Für die Benutzung der Ausbildungszentren der Berufsbildenden Schulen betragen die Nutzungsentgelte pro angefangener Stunde (60 Minuten):		**ab 1.1.02**	(3) Für die Benutzung der Ausbildungszentren der Berufsbildenden Schulen betragen die Nutzungsentgelte pro angefangener Stunde (60 Minuten):
	Kostengruppe I - Mikroelektronik/EDV	45,00 DM	**23,00 €**	Kostengruppe I - Mikroelektronik/EDV **30,00 EUR**
	Kostengruppe II - Grundlagenlabor	80,00 DM	**41,00 €**	Kostengruppe II - Grundlagenlabor **50,00 EUR**
	Kostengruppe III - Fachstufenlabor	140,00 DM	**72,00 €**	Kostengruppe III - Fachstufenlabor **80,00 EUR**
	Kostengruppe IV - CNC-Zentrum	150,00 DM	**77,00 €**	Kostengruppe IV - CNC-Zentrum **90,00 EUR**
				(4) Für die Benutzung der Räumlichkeiten im Brandenbaumer Feld 29 gelten die Regelungen dieser Entgeltordnung. Der dortige Gruppenraum ist wie ein Klassenraum und der Saal ist wie ein Fachraum zu behandeln. Für die dortige Küche wird ein Entgelt von 4 EUR pro Std. erhoben.
(5)	In den Entgeltsätzen nach den Absätzen 1, 2 und 4 sind die Kosten für Energie, Reinigung, Wartung und der hausmeisterliche Einsatz an Werktagen außerhalb der Schulferien eingeschlossen. Bei ausnahmsweiser Nutzung der Räume an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie in den Schulferien sind zusätzlich entstehende Kosten (z. B. Überstunden des Hausmeisters, Energiekosten - nach Zählerstand bzw. als Pauschale) zu erstatten.			(5) In den Entgeltsätzen nach den Absätzen 1, 3 und 4 sind im Regelfall die Kosten für Energie, Reinigung, Wartung und der hausmeisterliche Einsatz an Werktagen außerhalb der Schulferien eingeschlossen. Bei ausnahmsweiser Nutzung der Räume an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie in den Schulferien sind zusätzlich entstehende Kosten (z. B. Überstunden des Hausmeisters, Reinigungskosten, Energiekosten - nach Zählerstand bzw. als Pauschale) zu erstatten. Gleiches gilt auch bei Veranstaltungen an Werktagen (außer samstags), wenn die Kosten das sonst übliche Maß übersteigen (z.B. Sonderreinigungen erforderlich, hoher Energieverbrauch). Werden diese zusätzlich entstehenden Kosten durch verschiedene Nutzer verursacht, die zeitgleich oder nacheinander Schulräume nutzen, werden diese auf alle Nutzer gleichmäßig umgelegt.
(6)	Werden bei besonderen Veranstaltungen Schulräume für Übernachtungen genutzt, wird ein Mindestentgelt von 116,00 DM **(ab 1.1.02 60,00 €)** für bis zu 40 Personen pro Nacht, für jede weitere Person ein Entgelt von 2,90 DM **(ab 1.1.02 1,50 €)** erhoben.			(6) Werden bei besonderen Veranstaltungen Schulräume für Übernachtungen genutzt, wird ein Mindestentgelt von 72,00 EUR für bis zu 40 Personen pro Nacht/Schule, für jede weitere Person ein Entgelt von 3,00 EUR erhoben.

§ 2
Außerschulische Veranstaltungen

Außerschulische Veranstaltungen sind alle Veranstaltungen, die nicht unmittelbar schulischen Zwecken dienen. Veranstaltungen der Elternbeiräte und der Schulvereine gelten als schulische Veranstaltungen, soweit für diese Eintrittsgelder oder sonstige Entgelte von den Teilnehmern nicht erhoben werden und die Veranstaltung mittelbar oder unmittelbar schulischen Zwecken dient.

§ 3
Befreiung und Ermäßigung von der Entgeltleistung

(1) Von der Entgelterhebung befreit sind:

- muttersprachlicher und kultureller Unterricht für Kinder ausländischer MitbürgerInnen
- Schulungsveranstaltungen und Prüfungen der BerufsschülerInnen der Lübecker Schulen im unmittelbaren Zusammenhang mit der jeweiligen Berufsausbildung; im übrigen, sofern Eintrittsgelder oder

§ 2
Außerschulische Veranstaltungen

Außerschulische Veranstaltungen sind alle Veranstaltungen, die nicht unmittelbar schulischen Zwecken dienen. Veranstaltungen der Elternbeiräte und der Schulvereine gelten als schulische Veranstaltungen, soweit für diese Eintrittsgelder oder sonstige Entgelte von den Teilnehmern nicht erhoben werden und die Veranstaltung mittelbar oder unmittelbar schulischen Zwecken dient.

§ 3
Befreiung und Ermäßigung von der Entgeltleistung

(1) Nur 50 % des Nutzungsentgeltes zahlen:

- Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Veranstaltung nicht im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes durchgeführt wird; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bescheinigung) nachzuweisen

- NutzerInnen in Eigenverantwortung, die keine Teilnahmegebühren oder Eintrittsgelder erheben

(2) Nur 15 % des Nutzungsentgeltes zahlen:
- Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, bei Nutzung einer Aula, soweit die Veranstaltung nicht im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes durchgeführt wird; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bescheinigung) nachzuweisen

(3) Von der Entgelterhebung befreit sind:

- Kammern und Innungen für die Abnahme von Prüfungen der Auszubildenden
- Berufsorganisationen im Rahmen der Schulung von Auszubildenden
- Nachhilfe- und Sprachunterricht nicht kommerzieller Art
- Personalversammlungen der Bereiche der Hansestadt Lübeck

sonstige Entgelte nicht erhoben werden: - Informationsveranstaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts - Versammlungen, Schulungs- sowie kulturelle und sportliche Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine, Kirchengemeinden und sonstiger nicht kommerzieller Institutionen, - Raumnutzungen aus Anlaß regionaler und überregionaler Veranstaltungen, an denen die Hansestadt Lübeck ein besonderes Interesse hat. Ausgenommen von der Entgeltbefreiung nach Satz 1 sind Raumnutzungen zu Übernachtungszwecken sowie der Hansestadt Lübeck aus Anlaß der Veranstaltung entstehende zusätzliche Kosten, die über die in § 1 Abs. 5 Satz 1 genannten vorgehaltenen Leistungen hinausgehen und zu erstatten sind.	- gemeinnützige Musik- und Kunstschulen - Raumnutzungen aus Anlass regionaler und überregionaler Veranstaltungen, an denen die Hansestadt Lübeck ein besonderes Interesse hat
(2) Unabhängig von Absatz 1 kann der Bereich Schule und Sport in besonderen Fällen ganz oder teilweise von einer Entgelterhebung nach § 1 absehen.	(4) Neben den bereits in Absatz 1 - 3 genannten Ermäßigungstatbeständen kann der Bereich Schule und Sport in besonderen Fällen ganz oder teilweise von einer Entgelterhebung nach § 1 absehen.
§ 4 **Zahlungspflicht / Fälligkeit / Verzugszinsen**	**§ 4** **Zahlungspflicht / Fälligkeit / Verzugszinsen**
(1) Im Antrag ist eine natürliche Person als verantwortliche/r Veranstalterin bzw. Veranstalter zu benennen, die auch die Verantwortung für die Zahlung der Entgelte trägt. Mehrere BenutzerInnen haften als GesamtschuldnerInnen. Die Hansestadt Lübeck erstellt eine Rechnung und benennt den Zeitpunkt, zu dem das Entgelt fällig wird; es ist an die Stadtkasse der Hansestadt Lübeck zu dem in der Rechnung angegebenen Kassenzeichen zu zahlen. Der Bereich Schule und Sport kann Vorauszahlungen bis zur Gesamthöhe des Entgelts fordern. Für Entgelte, die nicht fristgerecht beglichen werden, sind Verzugszinsen zu zahlen. Sie betragen jährlich 5. v. H. über dem jeweils geltenden Basiszinsatz, mindestens jedoch 6 v. H. jährlich.	(1) Im Antrag auf Nutzung ist eine natürliche Person als verantwortliche/r VeranstalterIn zu benennen, die auch die Verantwortung für die Zahlung der Entgelte trägt. Mehrere BenutzerInnen sind GesamtschuldnerInnen. Die Hansestadt Lübeck erstellt eine Rechnung und benennt den Zeitpunkt, zu dem das Entgelt fällig wird; es ist an den Bereich Buchhaltung und Finanzen der Hansestadt Lübeck zu dem in der Rechnung angegebenen Kassenzeichen zu zahlen. Die Hansestadt Lübeck kann Vorauszahlungen bis zur Gesamthöhe des Entgelts fordern. Für Entgelte, die nicht fristgerecht beglichen werden, sind Verzugszinsen zu zahlen. Sie betragen jährlich 5 v.H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 6 v.H. jährlich.
(2) Auch bei ungenehmigter Nutzung besteht die Zahlungspflicht gleichermaßen. Die Regelungen zur Fälligkeit und zum Verzug sind anzuwenden.	(2) Auch bei ungenehmigter Nutzung besteht die Zahlungspflicht gleichermaßen. Die Regelungen zur Fälligkeit und zum Verzug sind anzuwenden. (3) Bei einem Rücktritt des/der Benutzer/in von dem Benutzungsverhältnis

	gelten die Regelungen der Benutzungsordnung für städtische Schulräume bei außerschulischen Veranstaltungen.
§ 5 **Inkrafttreten**	**§ 5** **Inkrafttreten**
Diese Entgeltordnung tritt am 01. August 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Hansestadt Lübeck für die Benutzung von Schulräumen bei außerschulischen Veranstaltungen vom 24.02.1972 in der Fassung des Nachtrages vom 31.01.1991 außer Kraft. Die in dieser Entgeltordnung ausgewiesenen EURO-Beträge sind ab dem 01.01.2002 anstelle der DM-Beträge zu entrichten und bindend.	Diese Entgeltordnung tritt am 01.06.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Hansestadt Lübeck für die Benutzung von Schulräumen bei außerschulischen Veranstaltungen vom 29.06.2001 außer Kraft.
Lübeck, den 29.06 2001	Lübeck, den
gez. Saxe Bürgermeister	Bernd Saxe Bürgermeister

Bereich: 4.401 Schule und Sport **Anlage zur Vorlage vom**
Produkte: 211001, 217001, 218201, 221001, 233001 **VO-Nr.: VO/2015/02796**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen **KONSUMTIV**

Finanzielle Auswirkungen in €	2016	2017	2018	2019
Erträge	**42.166,67**	46.000,00	46.000,00	46.000,00
Aufwendungen	**0,00**	0,00	0,00	0,00
Saldo Ergebnisplan	**42.166,67**	**46.000,00**	**46.000,00**	**46.000,00**
Einzahlungen	**42.166,67**	**46.000,00**	**46.000,00**	**46.000,00**
Auszahlungen	**0,00**	0,00	0,00	0,00
Saldo Finanzplan	**42.166,67**	**46.000,00**	**46.000,00**	**46.000,00**

2016	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**			Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**				
Haushalts**entlastend**	x	x	x	x
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2016	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Mehr) Erträge:	211001.000.4461	Grundschulen, Sonst. privatrechtl. Leist.entg.	**6.875,00**
(Mehr) Erträge:	217001.000.4461	Gymnasien, Sonst. privatrechtl. Leist.entg.	**17.416,67**
(Mehr) Erträge:	218201.000.4461	Grund- und Gemeinschafts-schulen, Sonst. privatrechtl. Leist.entg.	**3.758,33**
(Mehr) Erträge:	221001.000.4461	Förderzentren, Sonst. privatrechtl. Leist.entg.	**366,67**
(Mehr) Aufwendungen:	233001.000.4461	Berufsschulen, Sonst. privatrechtl. Leist.entg.	**13.750,00**
		Saldo Ergebnisplan	**42.166,67**

	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Mehr) Einzahlungen:	211001.000.6461	Grundschulen, Sonst. privatrechtl. Leist.entg.	**6.875,00**
(Mehr) Einzahlungen:	211001.000.6461	Gymnasien, Sonst. privatrechtl. Leist.entg.	**17.416,67**
(Mehr) Einzahlungen:	211001.000.6461	Grund- und Gemeinschafts-schulen, Sonst. privatrechtl. Leist.entg.	**3.758,33**
(Mehr) Einzahlungen:	211001.000.6461	Förderzentren, Sonst. privatrechtl. Leist.entg.	**366,67**
(Mehr) Einzahlungen:	211001.000.6461	Berufsschulen, Sonst. privatrechtl. Leist.entg.	**13.750,00**
		Saldo Finanzplan	**42.166,67**

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2015/02806
öffentlich

Lübeck, 10.06.2015

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Claudia Heine (E-Mail: claudia.heine@luebeck.de Telefon: 122-1112)

Überplanmäßige Bewilligung im Haushaltsjahr 2015 für die Erneuerung der Slipanlage im Passathafen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
01.07.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
17.09.2015	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
22.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Beim Produktsachkonto 552001 085.7852000 – Wasser und Hafen, Priwall Waterfront, Teilbereich 1, Wasserbau – werden überplanmäßig im Haushaltsjahr 2015 gem. § 95d Gemeindeordnung Schleswig-Holstein 275.000,00 Euro für die Erneuerung der Slipanlage im Passathafen bewilligt.

Die Deckung erfolgt aus dem Produktsachkonto 424003 082.7853000 – Bark Passat/ Passathafen, Erneuerung Bollwerk und Steg H, sonstige Baumaßnahmen in Höhe von 275.000,00 Euro.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	1.201 – Haushalt und Steuerung
Ergebnis:	5.691 – Lübeck Port Authority

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ]	Ja
	[x]	Nein
Begründung:		Kinder und Jugendliche sind von dieser Maßnahme nicht betroffen

Die Maßnahme ist:	[x]	neu
	[ ]	freiwillig
	[ ]	vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:	[ ]	Nein
	[x]	Ja (siehe Begründung)

Begründung:
Die Slipanlage im Passathafen ist abgängig und wurde zum Saisonbeginn 2015 für die Nutzung gesperrt. Ein Erneuerungsbedarf der Slipanlage wurde bereits 2013 festgestellt. Eine damalige Haushaltsanmeldung in einer Größenordnung von 212.500,00 Euro auf Basis einer Kostenschätzung wurde jedoch nicht berücksichtigt.

Mit Vorlagen-Nummer VO/2015/02674 hat der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 09.06.2015 den Beginn der Ausschreibung für die Baumaßnahme Priwall Waterfront, Teilbereich 1, Wasserbau entschieden. Im Zuge dieser Baumaßnahme erfolgt u.a. die Erneuerung der Uferbefestigung im Passathafen sowie der Neubau einer umlaufenden Steganlage auf der Uferbefestigung. Die Erneuerung der Slipanlage gehört zurzeit haushaltsmäßig nicht zu der Maßnahme. Die Vorlage enthielt bereits den Hinweis, dass es planerisch und bautechnisch jedoch sinnvoll ist, die Slipanlage zusammen mit der Uferbefestigung zu erneuern und dass die haushaltsmäßige Ordnung der Planungs- und Baukosten im Rahmen einer überplanmäßigen Bewilligung seitens des Bereiches Schule und Sport hergestellt wird.

Eine nun vorliegende detaillierte Kostenberechnung des Bereiches Lübeck Port Authority für die Erneuerung der Slipanlage beziffert die Kosten auf 275.000,00 Euro. Hierbei handelt es sich um eine Netto-Kalkulation, da der BGA Hafen vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Als Deckung der Kosten für die Erneuerung der Slipanlage stehen Haushaltsmittel im Investitionshaushalt 2015 aus der Maßnahme „Passathafen – Erneuerung Steg und Bollwerk H“ zur Verfügung. Diese Maßnahme ist in der Form nicht mehr erforderlich, da sie Bestandteil der o.a. Erneuerung der Uferbefestigung im Passathafen sowie des Neubaus einer umlaufenden Steganlage ist. Aus diesem Grund sind die hier bisher veranschlagten Haushaltsmittel im Jahr 2015 in Höhe von 500.000,00 Euro nicht erforderlich und können in Höhe von 275.000,00 Euro zur Deckung bei der Maßnahme Erneuerung Slipanlage verwendet werden.

Anlagen:

Senatorin Kathrin Weiher

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2015/02832
öffentlich

Lübeck, 17.06.2015

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
4.403 - Volkshochschule

Bearbeitung: Bettina Juhlke (E-Mail: bettina.juhlke@luebeck.de Telefon: 122-4026)

Spendenannahme einer Geldspende der Possehl-Stiftung über 4.850,00 Euro für das Kooperationsprojekt "Ich. Du. Lübeck. Interkultureller Sommer 2015"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
15.07.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
17.09.2015	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
22.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Geldspende der Possehl-Stiftung über 4.850,00 Euro für das Kooperationsprojekt „Ich. Du. Lübeck. Interkultureller Sommer 2015“ wird angenommen.

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 Haushalt und Steuerung
Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
[ ] Ja
[x] Nein
Begründung:

Die Maßnahme ist:
[ ] neu
[x] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:
[ ] Nein
[x] Ja (Anlage 1)

Begründung:
Für die Mehrfachspende gilt nach Abschnitt II. der Dienstanweisung zur Umsetzung von § 76 Abs. 4 GO:
Leistet ein/e GeberIn in einem Haushaltsjahr mehrere Spenden, deren Gesamtwert die Wertgrenze für die Zuständigkeit als Einzelspende überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwertes der Spenden zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung der Spenden.
Mit der Spende über 4.850,00 Euro erreicht die Spendensumme der Possehl-Stiftung im Jahr 2015 einen Gesamtwert von 669.850,00 Euro. Im Zuge des Mehrfachspendenverfahrens ist die

Bürgerschaft nach der am 21.03.2013 von ihr beschlossenen Delegationsregelung für die Annahme dieser Einzelspende über 4.850,00 Euro zuständig.

Bei der Spende handelt es sich um einen Zuschuss für die Durchführung des Kooperationsprojektes „Ich. Du. Lübeck. Interkultureller Sommer 2015“. Die Bürgerakademie Lübeck c/o VHS Lübeck veranstaltet gemeinsam mit Lübecker Einrichtungen eine Veranstaltungsreihe im Sommer 2015 unter dem Titel „Ich. Du. Lübeck. Interkultureller Sommer“. Gemeinsames Ziel ist es, Begegnung zu ermöglichen und unsere kulturelle Vielfalt in Lübeck erlebbar zu machen.

Die Einrichtungen führen die von ihnen geplanten Veranstaltungen eigenverantwortlich durch. Die Kosten für die Veranstaltungen sind von den veranstaltenden Einrichtungen selbst zu tragen. Alle Veranstaltungen werden gemeinsam beworben durch ein Sonderheft, Plakate, auf der Website und im Programm der Bürgerakademie. Für diese Öffentlichkeitsarbeit wurden Finanzmittel eingeworben.

Es bestehen keinerlei geschäftliche Beziehungen zwischen der Hansestadt Lübeck und der Possehl-Stiftung, die einer Spendenannahme entgegenstehen.

Folgeaufwendungen entstehen nicht.

Anlagen:
Finanzielle Auswirkungen

Senatorin Kathrin Weiher

Bereich: 4.403 VHS Lübeck **Anlage zur Vorlage vom**
Produkt: 271001 VHS Lübeck **VO-Nr.: 2015/02832**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2015	2016	2017	2018
Erträge	4.850,00			
Aufwendungen				
Saldo Ergebnisplan	4.850,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen	4.850,00			
Auszahlungen				
Saldo Finanzplan	4.850,00	0,00	0,00	0,00

2015	Ergebnisplan	Finanzplan	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Mittel **veranschlagt**				
Zusätzl. **zu ordnen**	x	x		
Haushalts**belastend**				
Haushalts**entlastend**	x	x		
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2016	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	271001000.4148	Zuw. u. Zusch.f.lfd.Zw. übr.Ber.	4.850,00
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	4.850,00

	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	271001000.6148	EZ Zuweisung übrige Bereiche	4.850,00
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
		Saldo Finanzplan	4.850,00

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2015/02906
öffentlich

Lübeck, 11.08.2015

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Sven Meinecke (E-Mail: sven.meinecke@luebeck.de Telefon: 122-7596)

Annahme einer Zuwendung zugunsten der Nordischen Filmtage Lübeck 2015

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
01.09.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
14.09.2015	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Vorberatung
22.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die von der Possehl-Stiftung zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 100.000,- Euro werden angenommen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 – Haushalt und Steuerung
Ergebnis: Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:
[ ] Ja
[X] Nein

Die Maßnahme ist:
[ ] neu
[X] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:
[ ] Nein
[X] Ja (Anlage 1)

Begründung:

Die Nordischen Filmtage Lübeck sind aktiv und stets bemüht, die jährliche Finanzierung zu sichern – dazu gehört nicht nur das Einwerben von konkreten Sachmitteln und zweck- und projektgebundenen Geldmitteln, sondern auch die Sicherung der Basisfinanzierung. Die Spende der Possehl-Stiftung ist die Sicherung dieser Basis.

Für die Durchführung der 57. Nordischen Filmtage ist von Seiten der Possehl-Stiftung ein

Betrag in Höhe von 100.000,- Euro bewilligt worden. Dieser Betrag ist eine essentielle Größe im Haushalt des Festivals und ist existentiell für das gewohnt hochwertige Angebot des Festivals an die Lübecker Bürger.

Konsumtive Folgeaufwendungen sind mit der Spendenannahme nicht verbunden.

Die Annahme der Spende erfolgt auf der Grundlage des § 76 Abs. 4 der Gemeindeordnung.

Die Zuständigkeit der Bürgerschaft ergibt sich bei Annahmen von Spenden mit einem Wert von mehr als 500.000,- Euro durch gemeinnützige Stiftungen aus der Entscheidung der Bürgerschaft zur Delegation vom 21.03.2013 sowie dem diesbezüglichen Verfahren bei Mehrfachspenden, deren Gesamtwert diese Wertgrenze innerhalb eines Haushaltsjahres überschreitet.

Anlagen:

Anlage Finanzielle Auswirkungen
Spendenzusage Possehl-Stiftung

Senatorin Kathrin Weiher

Bereich: 4.041.5 Nordische Filmtage Lübeck **Anlage zur Vorlage vom 11.08.2015**
Produkt: 281002 Nordische Filmtage **VO-Nr.: VO/2015/02906**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen **KONSUMTIV**

Finanzielle Auswirkungen in €	Haushaltsjahr des Beginns der fin. Ausw.	Haushaltsjahr des Beginns der fin. Ausw. +1	Haushaltsjahr des Beginns der fin. Ausw. +2	Haushaltsjahr des Beginns der fin. Ausw. +3
Erträge	**100.000,00**			
Aufwendungen				
Saldo Ergebnisplan	**100.000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Einzahlungen	**100.000,00**			
Auszahlungen				
Saldo Finanzplan	**100.000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Hier Haushaltsjahr des Beginns der fin. Ausw. eintragen!	**Ergebnisplan**	**Finanzplan**		
Mittel **veranschlagt**			**Ergebnisplan**	**Finanzplan**
Zusätzl. **zu ordnen**	**x**	**x**	**Gesamtlaufzeit**	**Gesamtlaufzeit**
Haushalts**belastend**				
Haushalts**entlastend**	**x**	**x**		
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr Hier Haushaltsjahr des Beginns der fin. Ausw. eintragen!	**Produktsachkonten** **Bezifferung**	**Bezeichnung**	**Ergebnisplan** **Betrag in €**
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	281002.000.4147001	Spenden für lfd. Zwecke privater Unternehmen	**100.000,00**
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	**100.000,00**

	Produktsachkonten **Bezifferung**	**Bezeichnung**	**Finanzplan** **Betrag in €**
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	281002.000.6147001	Spenden für lfd. Zwecke privater Unternehmen	**100.000,00**
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
		Saldo Finanzplan	**100.000,00**

Fachbereich Kultur und Bildung
Fachbereichsleitung
15. Juli 2015
Eingegangen

POSSEHL
Stiftung

W 15/7
schön!!
→ M. Modrzinski z. Wiedervorlage
Verwendung. 15.7.

Frau
Senatorin Kathrin Weiher
Hansestadt Lübeck
Schildstraße 12
23539 Lübeck

Lübeck, 09. Juli 2015 /mw
(Bei Korrespondenz bitte angeben): C_150269

57. Nordische Filmtage Lübeck 2015

Sehr geehrte Frau Senatorin Weiher,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass der Stiftungsvorstand der Possehl-Stiftung in seiner Sitzung vom 03.07.2015 beschlossen hat, für die Durchführung der 57. Nordischen Filmtage Lübeck 2015 einen Betrag in Höhe von

€ 100.000,00

zur Verfügung zu stellen.

Wir bitten Sie, den bewilligten Betrag schriftlich mit Angabe Ihrer Bankverbindung (IBAN/BIC) bei uns abzurufen und uns nach Eingang eine Spendenbescheinigung zuzusenden.

Nach Abschluss des Projektes bitten wir um Vorlage eines Verwendungsnachweises, aus dem ersichtlich ist, dass das Vorhaben in der uns bei Antragstellung mitgeteilten Form durchgeführt wurde. **Etwaige Änderungen bitten wir vor Mittelabruf mitzuteilen.** Diese bedürfen ggfs. der Zustimmung des Stiftungsvorstandes.

Wir wünschen Ihnen und allen Beteiligten für Ihr Vorhaben alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

Max Schön
Stellv. Vorsitzender

Possehl-Stiftung Beckergrube 38–52, 23552 Lübeck
Telefon +49(0)451 148–200, Telefax +49(0)451 148–302
possehl-stiftung@possehl.de, www.possehl-stiftung.de

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2015/03000
öffentlich

Lübeck, 16.09.2015

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Sven Meinecke (E-Mail: sven.meinecke@luebeck.de Telefon: 122-7596)

Preistarif Nordische Filmtage Lübeck - Austauschvorlage zu VO/2015/02833

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der als Anlage beigefügte Preistarif für die Nordischen Filmtage Lübeck wird beschlossen und tritt zum 01.10.2015 in Kraft.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.300 – Bereich Recht,
Ergebnis: keine rechtlichen Bedenken
1.201 – Bereich Haushalt und Steuerung,
zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
- [ ] Ja
- [X] Nein

Begründung: Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf akkreditierte Personen als Fachpublikum bzw. Journalisten. Kinder und Jugendliche sind von der Änderung nicht betroffen.

Die Maßnahme ist:
- [ ] Neu
- [X] Freiwillig
- [ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:
- [X] Nein
- [ ] Ja (Anlage 1)

Begründung:
Die Förderung der Zusammenarbeit an gemeinsamen Projekten sowie die positive Gestaltung von Beziehungen zur Vorbereitung und Durchführung der Nordischen Filmtage Lübeck machen es notwendig, bestimmte akkreditierte Personen von der Entrichtung der Akkreditierungsgebühren befreien zu können.
Dies geschah bisher unter analoger Auslegung der Ziffer 14 des gültigen Preistarifes.

Zur Herstellung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Zahlungsbefreiungen sowie zur Herstellung einer rechtlich eindeutigen Befreiungsgrundlage ist es geboten, durch die Anfügung einer entsprechenden erläuternden Fußnote zu den Preisziffern 11 und 13 einen solchen Befreiungstatbestand rechtssicher zu formulieren.

Die Entscheidungen über die Zahlungsbefreiungen trifft die Geschäftsleitung der Nordischen Filmtage Lübeck. Die Entscheidungen sind aktenkundig zu machen.

Befreiungstatbestände (Personengruppen):
Befreit werden können Jugendprojektteilnehmer, Partner der Planung und Durchführung der Veranstaltung (Medienpartner, Sponsoren, etc.), Sonstige.

Die Darstellung von finanziellen Auswirkungen ist nicht möglich, da sich zu der Anwendung aus dem zurzeit gültigen (von der Bürgerschaft mit Beschluss vom 28.11.2013 beschlossenen und zuletzt durch Beschluss der Bürgerschaft vom 26.06.2014 geänderten) Preistarif keine finanziellen Änderungen ergeben. Es wird mit dieser Vorlage lediglich eine Fußnote im Preistarif ergänzt, die eine Anwendung der bisher schon üblichen und gewährten sowie finanziell bereits berücksichtigten Zahlungsbefreiungen rechtssicher formuliert.
Von einer solchen Zahlungsbefreiung waren bisher ca. 20 Personen betroffen. Dieser Personenkreis wird sich durch den geänderten Preistarif von sich aus nicht verändern.

Gleichzeitig erfolgten redaktionelle Anpassungen (Streichung des Lübeck-Passes und Aufnahme der Lübeck Card in den ermäßigten Preistarifen**; Fehlerberichtigung durch Streichung von Kindern und Jugendlichen bis zu 18 Jahren als Ermäßigungsempfänger für Erwachsenenkarten in Ziffer 7**).

Anlagen:

- Preistarif für die Nordischen Filmtage Lübeck gültig ab 01.10.2015

Senatorin Kathrin Weiher

Preistarif
für die Nordischen Filmtage Lübeck
gültig ab 01.10.2015

1.	Einzelkarte	9,50 €
2.	Einzelkarte ermäßigt (für SchülerInnen, Auszubildende, Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren, Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber der Lübeck Card)	7,50 €
3.	Einzelkarte für Vorstellungen mit Beginn vor 18:00 Uhr und ab 22:00 Uhr	7,50 €
4.	Einzelkarte ermäßigt für Vorstellungen mit Beginn vor 18:00 Uhr und ab 22:00 Uhr (für SchülerInnen, Auszubildende, Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren, Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber der Lübeck Card)	6,00 €
5.	Einzelkarte für das Kinder- und Jugendprogramm	3,00 €
6.	die Einzelkarte für Erwachsene für das Kinder- und Jugendprogramm	7,50 €
7.	Einzelkarte ermäßigt für Erwachsene für das Kinder- und Jugendprogramm (für Inhaber der Lübeck Card, Bundesfreiwilligendienstleistende, Auszubildende, SchülerInnen)	6,00 €
8.	Bei Abnahme von mindestens 5 Einzelkarten wird eine Ermäßigung von 50 Cent/Karte gewährt	
9.	Zuschläge für 3D-Vorführungen und Filme mit Überlänge oder musikalischer Begleitung	3,00 €
10.	Einzelkarte für herausragende Filmpräsentation und Sonderveranstaltungen	Preisbildung nach individueller Kalkulation
11.	Akkreditierung von FachbesucherInnen *	40,00 €
12.	Ermäßigungskarte (Fan Card) für Mitglieder des Freundeskreises der NFL (gültig für alle Vorstellungen)	90,00 €
13.	Akkreditierung von JournalistInnen *	40,00 €
14.	Personen, an deren Besuch die Hansestadt Lübeck ein besonderes Interesse hat, erhalten Ehrenkarten	

* Auf die Erhebung von Akkreditierungsgebühren kann nach Ermessen der Geschäftsleitung der Nordischen Filmtage Lübeck ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Hansestadt Lübeck an dem Besuch ein besonderes Interesse hat. Dieses kann insbesondere aufgrund der Zusammenarbeit in gemeinsamen Projekten, besonderen Beiträgen bei der Vorbereitung und/oder Durchführung der Nordischen Filmtage sowie sonstigem Tätigwerden bestehen, das die Ziele und das Wirken der Hansestadt Lübeck im Zusammenhang mit den Nordischen Filmtagen fördert.

Lübeck, den 15.09.2015

Bernd Saxe
Bürgermeister

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2015/02876
öffentlich

Lübeck, 12.07.2015

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Claudia Heine (E-Mail: claudia.heine@luebeck.de Telefon: 122-4030)

Übernahme von Fahrtkosten für die Beförderung von SchülerInnen in "Deutsch als Zweitsprache-Klassen" (DaZ-Klassen)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
01.09.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
17.09.2015	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
22.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der Beschluss der Bürgerschaft zur Übernahme von Fahrtkosten für SchülerInnen vom 27.01.1994, ergänzt um den Beschluss vom 24.06.1999, wird unter Nummer 2.1 wie folgt ergänzt:

2.1 Beim Besuch einer Schule in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck übernimmt die Stadt Fahrtkosten

d) für Schülerinnen und Schüler zur Vollzeit-Beschulung im Rahmen von „Deutsch als Zweitsprache“ (Stufe1 – Basisstufe)

e) für die Begleitung von Grundschülerinnen und -schülern nach Ziffer d) grundsätzlich in den ersten 4 Wochen der Beschulung. In besonderen Ausnahmen kann in Abstimmung mit dem Schulamt hiervon abgewichen werden.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	Schulamt in der Hansestadt Lübeck - Zustimmung Bereich Haushalt und Steuerung - Kenntnisnahme
Ergebnis:	
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ] Ja [x] Nein
Begründung:	Da es sich um eine finanzielle Ordnung handelt, ist eine Beteiligung nicht notwendig.
Die Maßnahme ist:	[ ] neu [x] freiwillig [ ] vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	[ ] Nein

[x] Ja (siehe Anlage)

Begründung:

Gemäß § 114 Schulgesetz Schleswig-Holstein sind ausschließlich die Kreise als Träger der Schülerbeförderung verpflichtet. Für die kreisfreien Städte gilt diese Verpflichtung nicht.

Im Jahr 1984 wurde erstmals von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck die Voraussetzung geschaffen, Fahrtkosten unter bestimmten Bedingungen als freiwillige Leistung für SchülerInnen beim Besuch einer Schule in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck zu übernehmen.

Die aktuelle Beschlusslage der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hierzu vom 27.01.1994, geändert mit Beschluss vom 24.06.1999, beinhaltet folgende Voraussetzungen für die Übernahme der Fahrtkosten durch die Hansestadt Lübeck als freiwillige Leistung:

„2.1 Beim Besuch einer Schule in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck übernimmt die Stadt Fahrtkosten
- a) für geistigbehinderte und körperbehinderte Schülerinnen und Schüler,
- b) aufgehoben
- c) für Schülerinnen und Schüler, die auf Anordnung des Schulamtes in der Hansestadt Lübeck eine Schule der Hansestadt Lübeck besuchen und das anzurechnende Einkommen nicht über der Einkommensgrenze für die Gewährung des Kindergeldzuschlags nach dem Bundeskindergeldgesetz liegt.

2.2 Die Leistungen nach Ziffer b) und c) werden nur gewährt, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Schule bis zur Klassenstufe 4 mehr als 2 km, ab Klassenstufe 5 mehr als 4 km beträgt und ein Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten gestellt wurde.

2.3 Vorstehende Regelungen gelten nicht, soweit nach gesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten durch andere Träger besteht.

2.4 Die Regelungen gelten für Schülerinnen und Schüler mit Lübecker Wohnsitz bis zur 13. Klassenstufe der allgemeinbildenden Schulen und der entsprechenden Bildungsgänge an den Beruflichen Schulen der Hansestadt Lübeck.“

Im Jahr 2002 regte das Schulamt in der Hansestadt Lübeck die Übernahme von Fahrtkosten für ca. 60 SchülerInnen an, die ab dem Schuljahr 2002/03 in Deutsch als Zweitsprache-Kursen an vier Schulstandorten beschult wurden. Damals stand der hohe Integrationswert der DaZ-Kurse und die Zumutbarkeit des zusätzlichen Schulweges im Vordergrund. Ergänzend zum geltenden Bürgerschaftsbeschluss wurde daher im Juli 2002 auf Senatorenebene entschieden, die Fahrtkosten für die Beförderung der betreffenden SchülerInnen zu den damaligen DaZ-Kursen unter Abzug eines zu erbringenden Eigenanteils nachrangig analog zum Bürgerschaftsbeschluss zu übernehmen. Tatsächlich ist die Übernahme der Fahrtkosten für DaZ-SchülerInnen nur in Einzelfällen, mit geringen Kosten für die Hansestadt Lübeck beantragt worden.

Seither werden die Beförderungskosten für DaZ-SchülerInnen in der Hansestadt Lübeck getragen, aktuell entweder über das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) oder als alleinige Leistung der Hansestadt Lübeck. Die Aufgabe wird über die SchulsekretärInnen abgewickelt. Bei freiwillig geförderten SchülerInnen, für die das BuT nicht greift, werden die Fahrkarten/Kopien mittels eines Abrechnungsvordrucks an den Bereich Schule und Sport zur Erstattung übersandt.

Die steigenden Flüchtlingszahlen in der Hansestadt Lübeck führen kontinuierlich zu einem steigenden Bedarf der Beschulung von SchülerInnen in DaZ-Klassen. Während zum Schuljahresbeginn 2014/15 noch 199 SchülerInnen in 15 Klassen an 7 Schulstandorten am Vollzeit-DaZ-Unterricht (Basisstufe) teilnahmen, sind es zum aktuellen Schuljahresende 289 SchülerInnen. Für das Schuljahr 2015/16 werden bereits 456 Vollzeit-DaZ-Plätze in der Basisstufe vorgehalten, mit ständiger Entwicklung nach oben.

Dabei erfolgt die Organisation des DaZ-Unterrichts grundsätzlich nach dem Mehrstufenmodell:

- Stufe 1 (Basisstufe)
  Sprachstandserfassung + Elterngespräch (wenn vorhanden)
  Vollzeit-Unterricht an DAZ-Zentrum 20 GrS bzw. 25 Sek. I WS
  Verbleib nach individueller Entwicklung bzw. ab dem 14. Lebensjahr in Regelschule
- Stufe 2 (Aufbaustufe)
  Eigentlich 2. Phase nach Erwerb erster Grundkenntnisse – Wechsel an Regelschule mit Unterstützung von 6-10 WS DAZ (in dieser Stufe befinden sich aktuell durch die steigenden Zahlen auch SchülerInnen ohne Deutschkenntnisse)
- Stufe 3 (Integrationsstufe)
  Volle Teilnahme am Regelunterricht zusätzlich 2 DAZ-WS

Das Schulamt in der Hansestadt Lübeck verfolgt bisher das Ziel einer möglichst wohnortnahen Beschulung der Vollzeit-DaZ-SchülerInnen. Dem steht die Schwierigkeit der Unterbringung von Flüchtlingen gegenüber. Es ist perspektivisch nicht zu erwarten, dass Unterkünfte für Flüchtlinge immer in der Nähe von DaZ-Zentren eingerichtet werden können. Aufgrund knapper Personalressourcen und Schulraumkapazitäten können das Schulamt in der Hansestadt Lübeck und der Bereich Schule und Sport jedoch auch nicht unmittelbar neue DaZ-Zentren in Unterkunftsnähe schaffen. Eine Beschulung der betreffenden SchülerInnen der Basisstufe und damit die Grundlage für Integration kann daher zukünftig nur durch die weitere nachrangige Übernahme von SchülerInnenbeförderungskosten gelingen. Auf Anregung des Schulamtes ist ergänzend die Fahrtkostenübernahme für eine Begleitung von GrundschülerInnen in den ersten 4 Wochen der Beschulung ein weiterer wichtiger Aspekt zum Gelingen der Integration dieser Kinder.

In den vergangenen Jahren hat der Bereich Schule und Sport nachrangig folgende Zahlungen für DaZ-Fahrkostenerstattungen getätigt:

-2013: 865,10 EUR
-2014: 5.522,90 EUR
-2015: 1.668,20 EUR (Stand 13.07.15)

Da die Fahrtkostenübernahme durch die Hansestadt Lübeck nachrangig erfolgt, ist zwischen dem realen Anstieg der DaZ-SchülerInnenzahlen und den für die Hansestadt Lübeck entstehenden Beförderungskosten zu unterscheiden. Die finanziellen Auswirkungen können daher aktuell nur grob für das Haushaltsjahr 2016 auf rund 13.000,00 Euro geschätzt werden und sind bei Beschlussfassung jährlich zu evaluieren.

Der Bereich Haushalt und Steuerung hat in seiner Stellungnahme vorgeschlagen, die genannten Aufwendungen beim Land als solche zur Bewältigung der Unterbringung und Integration von Flüchtlingen mit anzumelden.

Anlagen:
Finanzielle Auswirkungen

Senatorin Kathrin Weiher

Bereich: 4.401 Schule und Sport **Anlage zur Vorlage vom 12.07.2015**
Produkt: 241001000 Schülerbeförderung **VO-Nr.: VO/2015/02876**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2016	2017	2018	2019
Erträge				
Aufwendungen	-13.000,00	-13.000,00	-13.000,00	-13.000,00
Saldo Ergebnisplan	**-13.000,00**	**-13.000,00**	**-13.000,00**	**-13.000,00**
Einzahlungen				
Auszahlungen	-13.000,00	-13.000,00	-13.000,00	-13.000,00
Saldo Finanzplan	**-13.000,00**	**-13.000,00**	**-13.000,00**	**-13.000,00**

2016	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**			Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. **zu ordnen**	x	x		
Haushalts**belastend**	X	X	X	X
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2016	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	241001 000.5291000	Schülerbeförderung/ Aufw. für sonst. Dienstleistungen	**-13.000,00**
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	**-13.000,00**

	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	241001 000.7291000	Schülerbeförderung/ Ausz. für sonst. Dienstleistungen	**-13.000,00**
		Saldo Finanzplan	**-13.000,00**

Der weiter geforderte Ausbau der Kinderbertreuung, führt zu einem steigenden Mehrbedarf, bei der Kita-Bezuschussung.

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2015/02907
öffentlich

Lübeck, 12.08.2015

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Nina Jakubczyk (E-Mail: nina.jakubczyk Telefon: 122-4334)

Spendenannahme einer Geldspende der Possehl-Stiftung über 20.000,00 Euro für einen Dokumentarfilm über Hans Blumenberg

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
01.09.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
14.09.2015	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Vorberatung
22.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Geldspende der Possehl-Stiftung über 20.000,00 Euro für einen Dokumentarfilm über Hans Blumenberg

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 Haushalt und Steuerung
Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
[ ] Ja
[x] Nein
Begründung:

Die Maßnahme ist:
[ ] neu
[x] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:
[ ] Nein
[x] Ja (Anlage 1)

Begründung:
Für die Mehrfachspende gilt nach Abschnitt II. der Dienstanweisung zur Umsetzung von § 76 Abs. 4 GO:
Leistet ein/e GeberIn in einem Haushaltsjahr mehrere Spenden, deren Gesamtwert die Wertgrenze für die Zuständigkeit als Einzelspende überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwertes der Spenden zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung der Spenden.
Mit der Spende über 20.000,00 Euro erreicht die Spendensumme der Possehl-Stiftung im Jahr 2015 einen Gesamtwert von 996.650,00 Euro. Im Zuge des Mehrfachspendenverfahrens ist die Bürgerschaft nach der am 21.03.2013 von ihr

beschlossenen Delegationsregelung für die Annahme dieser Einzelspende über 20.000,00 Euro zuständig.

Bei der Spende handelt es sich um einen Zuschuss für einen Dokumentarfilm über den in Lübeck geborenen Philosophen Hans Blumenberg (1920 – 1996). Dieser Film stellt einen wichtigen Beitrag zur Auseinandersetzung mit Leben und Werk eines der bedeutendsten Denker und Dichterphilosophen deutscher Sprache des 20. Jahrhunderts und dessen Würdigung dar. Mit diesem Film soll besonders der Einfluss von seiner Heimatstadt Lübeck auf das Leben und Werk von Hans Blumenberg recherchiert, filmkünstlerisch herausgearbeitet und dargestellt werden. Dafür sollen Lübecker Zeitzeugen, Chronisten, Archivalien und Originalschauplätze eingebunden werden.

Anlagen:
Finanzielle Auswirkungen_Blumenberg Film

Senatorin Kathrin Weiher

Bereich: 4.041.4 Kulturbüro **Anlage zur Vorlage vom**
Produkt: 281001 Kulturangebote **VO-Nr.: VO/2015/02907**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen **KONSUMTIV**

Finanzielle Auswirkungen in €	2015	2016	2017	2018
Erträge	20.000,00			
Aufwendungen				
Saldo Ergebnisplan	20.000,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen	20.000,00			
Auszahlungen				
Saldo Finanzplan	20.000,00	0,00	0,00	0,00

2015	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**			Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. **zu ordnen**	x	x		
Haushalts**belastend**				
Haushalts**entlastend**	x	x		
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2015	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	281001000.4147001	Spenden für lfd. Zwecke privater Unternehmen	20.000,00
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	20.000,00

	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	281001000.6147001	Spenden für lfd. Zwecke privater Unternehmen	20.000,00
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
		Saldo Finanzplan	20.000,00

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2015/02928
öffentlich

Lübeck, 21.08.2015

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
4.041.7 - Lübecker Museen

Bearbeitung: Birte Lipinski (E-Mail: birte.lipinski@luebeck.de Telefon: 122-4237)

Angebot einer Geldspende der Possehl-Stiftung über 6.800,00 EUR (Buddenbrookhaus / Ausstellung: Bürger auf Abwegen)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
01.09.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
14.09.2015	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Vorberatung
22.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die von der Possehl-Stiftung angebotene Geldspende in Höhe von 6.800 € für die Ausstellung im Buddenbrookhaus „Bürger auf Abwegen. Thomas Mann und Theodor Storm“ wird angenommen.

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

- [ ] ja
- [x] Nein

Die Maßnahme ist:

- [ ] neu
- [x] freiwillig
- [ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- [ ] Nein
- [x] Ja (Anlage 2)

Begründung:
Für die Mehrfachspende gilt nach Abschnitt II. der Dienstanweisung zur Umsetzung von § 76 Abs. 4 GO: Leistet ein/e GeberIn in einem Haushaltsjahr mehrere Spenden, deren Gesamtwert die Wertgrenze für die Zuständigkeit als Einzelspende überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwertes der Spenden zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung der Spenden.

Mit der Spende über 6.800,00 Euro erreicht die Spendensumme der Possehl-Stiftung im Jahr 2015 einen Gesamtwert von 976.650,00 Euro. Im Zuge des Mehrfachspendenverfahrens ist die Bürgerschaft nach der am 21.03.2013 von ihr beschlossenen Delegationsregelung für die Annahme dieser Einzelspende über 6.800,00 Euro zuständig.

Anlässlich des 50jährigen Bestehens der Deutschen Thomas Mann-Gesellschaft planen das Buddenbrookhaus und die Deutsche Thomas Mann-Gesellschaft gemeinsam mit der Theodor Storm-Gesellschaft und dem Storm-Haus in Husum ein besonderes Literaturprojekt: Eine große Ausstellung im Buddenbrookhaus (anschließend im Storm-Haus in Husum zu sehen) behandelt das Verhältnis der beiden norddeutschen Schriftsteller und ihrer literarischen Werke. Zwei Tagungen in Husum und Lübeck vertiefen das Thema. Eine solche Kooperation ist einmalig in der Geschichte der beiden literarischen Gesellschaften.
Gemäß der Spendenzusage der Possehl-Stiftung (s. Anlage) handelt es sich um eine Spende in Höhe von 10.000€ für das Gesamtprojekt. Sie wurde in einem gemeinsamen Antrag der beteiligten Institutionen eingeworben. Davon gehen 3.200€ an die Deutsche Thomas-Mann-Gesellschaft zur Durchführung der Jubiläumstagung. 6.800€ werden für die Ausstellung im Buddenbrookhaus verwendet.

Das Projekt ist nur mit der Förderung durch Spenden/Stiftungen realisierbar. Es wird neue wissenschaftliche Erkenntnisse hervorbringen und direkt den interessierten Besuchern zugänglich machen. Gleichzeitig fördert es in besonderem Maße die Beschäftigung mit zweien der berühmtesten Dichter Schleswig-Holsteins. Mit Thomas Mann und Theodor Storm stehen zwei Schriftsteller im Fokus, die sowohl eine breite Leserschaft (nicht nur) in der Region haben als auch immer wieder Schullektüre sind.

Wer nach Thomas Manns Beziehungen zu Storm fragt, hat es mit Grundkonstellationen im Werk beider Dichter und dem dichterischen Selbstverständnis zu tun. Diese Fragestellungen erfordern die Zusammenarbeit der beiden literarischen Gesellschaften. In der Ausstellung und den dazugehörigen Tagungen bündeln sich die Kenntnisse und Kompetenzen beider Seiten zu einem Projekt mit überregionaler Strahlkraft.

Anlagen:
1 Zuwendungsbescheid der Possehl-Stiftung

2 Finanzielle Auswirkungen konsumtiv

Senatorin Kathrin Weiher

EINGEGANGEN
- 8. Mai 2015
Erl...

POSSEHL Stiftung

Herrn Professor
Dr. Hans Wißkirchen
Kulturstiftung Hansestadt Lübeck | die LÜBECKER MUSEEN
Schildstraße 12
23552 Lübeck

Lübeck, den 29. April 2015 /mw
(Bei Korrespondenz bitte angeben): C_150140

Projekt: Bürger auf Abwegen. Thomas Mann und Theodor Storm

Sehr geehrter Herr Prof. Wißkirchen,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass der Stiftungsvorstand der Possehl-Stiftung in seiner Sitzung vom 24.04.2015 beschlossen hat, für das oben genannte Projekt einen Betrag in Höhe von

€ 10.000,00

zur Verfügung zu stellen.

Wir bitten Sie, den bewilligten Betrag schriftlich mit Angabe Ihrer Bankverbindung (IBAN/BIC) bei uns abzurufen und uns nach Eingang eine Spendenbescheinigung zuzusenden.

Nach Abschluss des Projektes bitten wir um Vorlage eines Verwendungsnachweises, aus dem ersichtlich ist, dass das Vorhaben in der uns bei Antragstellung mitgeteilten Form durchgeführt wurde. **Etwaige Änderungen bitten wir vor Mittelabruf mitzuteilen.** Diese bedürfen ggfs. der Zustimmung des Stiftungsvorstandes.

Wir wünschen Ihnen und allen Beteiligten für Ihr Projekt alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Renate Menken

Renate Menken
Vorsitzende

Possehl-Stiftung Beckergrube 38–52, 23552 Lübeck
Telefon +49 (0) 451 148–200, Telefax +49 (0) 451 148–302
possehl-stiftung@possehl.de, www.possehl-stiftung.de

Bereich: FB4, Kulturstiftung Hansestadt Lübeck

Anlage zur Vorlage vom VO-Nr.:2015/02928

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2015	2016	2017	2018
Erträge	6.800,00			
Aufwendungen	-6.800,00			
Saldo Ergebnisplan	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen	6.800,00			
Auszahlungen	-6.800,00			
Saldo Finanzplan	0,00	0,00	0,00	0,00

2015	Ergebnisplan	Finanzplan	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Mittel **veranschlagt**				
Zusätzl. **zu ordnen**	x	x		
Haushalts**belastend**				
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**	x	x		

Haushaltsjahr 2015	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	251002000.4148	Zuw. u. Zusch.f.lfd.Zw. übr. Ber.	6.800,00
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	251002000. diverse		-6.800,00
		Saldo Ergebnisplan	0,00

	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	251002000.6148	EZ Zuw. übr. Ber.	6.800,00
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	251002000. diverse		-6.800,00
		Saldo Finanzplan	0,00

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2015/02825
öffentlich

Lübeck, 15.06.2015

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Yvonne Biermann (E-Mail: yvonne.biermann@luebeck.de Telefon: 122-6117)

Bebauungsplan 05.33.02 – Hochstraße / Josephinenstraße - Satzungsbeschluss (5.610)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
15.07.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
07.09.2015	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
22.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die während der Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes 05.33.02 – Hochstraße / Josephinenstraße – sowie die während der eingeschränkten erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck geprüft und in die Abwägung eingestellt.

   Der Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die während der eingeschränkten erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 1) gebilligt.

   Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Auf Grund des § 10 BauGB wird der Bebauungsplan 05.33.02 – Hochstraße / Josephinenstraße – in der vorliegenden Fassung (Anlage 2) als Satzung beschlossen.

   Die zugehörige Begründung wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 5) gebilligt.

3. Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes durch die Bürgerschaft nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu

machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	Die nachfolgend genannten Bereiche wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten und im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauBG beteiligt. 1.201 Haushalt und Steuerung 2.500 Soziale Sicherung 2.530 Gesundheitsamt 2.280 Wirtschaft und Liegenschaften 3.370 Feuerwehr 3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz 3.700 Entsorgungsbetriebe 4.491 Archäologie und Denkmalpflege 5.660 Stadtgrün und Verkehr
Ergebnis:	Überwiegend zustimmend; die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind geprüft und in die Abwägung eingestellt worden (siehe beiliegenden Auswertungsbericht)
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt: Begründung:	[ ] Ja [X] Nein Kinder und Jugendliche wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB beteiligt. Eine darüber hinausgehende besondere Beteiligung gemäß § 47 f GO wurde dabei nicht durchgeführt, da die Belange von Kindern und Jugendlichen durch den aufzustellenden Bebauungsplan nicht in besonderem Maße berührt werden.
Die Maßnahme ist:	[ ] neu [ ] freiwillig [X] vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	[ ] Nein [ ] Ja (Anlage 1) [X] Zu den mittelbaren finanziellen Auswirkungen siehe Pkt. 8.2 der Begründung (s. Anlage 5)

Begründung:
siehe Anlage 5

Anlagen:
1 Auswertungsbericht zu den im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die während der eingeschränkten erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB eingegangen Stellungnahmen (Prüf- und Abwägungsbericht)

2 Bebauungsplan 05.33.02, Entwurf zum Satzungsbeschluss (Planoriginal)
3 Teil A - Planzeichnung mit Legende (verkleinerter Planauszug im DIN-A3-Format)
4 Teil B - Text (DIN-A4-Druckfassung)
5 Begründung zum Bebauungsplan 05.33.02, Entwurf zum Satzungsbeschluss

Senator F. - P. Boden

Anlage 1

Bebauungsplan 05.33.02 – Hochstraße/ Josephinenstraße –

Bericht zur Prüfung, Abwägung und Behandlung der im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der eingeschränkten erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Vorbemerkung:

Es ist eine Stellungnahme aus der Unterrichtung der Öffentlichkeit abgegeben worden.

Der vorliegende Prüf- und Abwägungsbericht gliedert sich in drei Teile.

In **Teil A** werden die Stellungnahmen aus der Unterrichtung der Öffentlichkeit einwenderbezogen ausgewertet.

In **Teil B** werden die Stellungnahmen der städtischen Bereiche einwenderbezogen ausgewertet.

In **Teil C** werden alle Stellungnahmen von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarkommunen einwenderbezogen ausgewertet.

Aufgestellt:
Lübeck, den 10.06.2015

claussen-seggelke stadtplaner
Hamburg

Hansestadt Lübeck
Bereich Stadtplanung
Yvonne Biermann

Bebauungsplan 05.33.02 – Hochstraße/ Josephinenstraße –

Bericht zur Prüfung, Abwägung und Behandlung der im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der eingeschränkten erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Teil A: Stellungnahmen aus der Unterrichtung der Öffentlichkeit / Stand: 10.06.2015

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Beschluss-vorschlag
Nr. 1 Taschenmacherstr. 21-25, 23556 Lübeck (Schreiben vom 14.07.2011)		
<u>Änderung des Aufstellungsbeschlusses zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben</u> Seit 2008 habe das Bauamt Lübeck Kenntnis von der geplanten Bebauung auf dem Grundstück Hochstraße Nr. 86. Von Anfang an sei ihrerseits eine Einzelhandelsnutzung favorisiert und durch einen entsprechenden positiven Bauvorbescheid seitens der Stadt auch in Aussicht gestellt worden. Zu dem Zeitpunkt sei es ausdrücklich begrüßt worden, den gesamten Nahversorgungsstandort an dieser Stelle auszubauen und zu konzentrieren. Auch die Integration der Gewerbeflächen in die Sonderflächen sei als aussichtsreich betrachtet worden. Zu Beginn der konkreten Bebauungsplanung mit potentiellen Mietern galt es nur noch die Zufahrt zum Grundstück zu klären. Hier sei seitens des Fachbereichsleiters ein Vorschlag ausgearbeitet worden, dessen Umsetzung ein Verkehrsgutachten beinhaltete. Im Sommer 2010 wurde daher das Verkehrsgutachten beauftragt, welches im Juli 2010 eingereicht wurde. Seit dem habe es ein hin und her, immer wieder Verzögerungen und kein Vorankommen gegeben. Nunmehr solle, für die Einwender vollkommen ohne Vorwarnung oder Vorgespräche, jegliche Einzelhandelsnutzung auf ihrem Grundstück untersagt werden. Dafür werde ein Einzelhandelsentwicklungskonzept herangezogen, das keinen Hinweis auf Daten und Fakten gäbe, die auf das tatsächliche Potential des städtischen Bereichs Vorwerk eingehen. Es gäbe lediglich die Information, dass der Bedarf an Nahversorgung in diesem Bereich gedeckt sei. Das Einzelhandelsentwicklungskonzept ordne 25 Versorgungsstandor-	**Keine Änderung des Aufstellungsbeschlusses** In Ihrem Schreiben kritisieren die Einwender den Aufstellungsbeschluss und verweisen auf den positiven Bauvorbescheid von 2008. Dieser Bescheid vom 20.06.2008 zum Bauort Hochstraße Nr. 86 erging in der Formulierung, dass gegen die Errichtung von Einzelhandelsbetrieben nur dann keine Bedenken bestehen, wenn diese selbständig und unabhängig voneinander so gebaut, organisiert und betrieben werden, dass sie nicht als Funktionseinheit wirken. Es wird darauf hingewiesen, dass die Klärung der Einzelheiten dem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten ist. Aus diesen Formulierungen im Bauvorbescheid ist weder erkennbar, dass die Stadt an dieser Stelle den gesamten Nahversorgungsstandort konzentrieren will, noch dass sie das Grundstück in die Sonderflächen integrieren will. Diese Ziele hätten ein Bebauungsplanverfahren erfordert. Die Erteilung des Bauvorbescheides erfolgte auf Grundlage des bestehenden Planungsrechts. Diesbezügliche Grundlage ist der Bebauungsplan 05.33.01 - Schwartauer Landstraße I Neißestraße (1. Änderung) von 1998. Für das Grundstück Hochstraße 86 ist Gewerbegebiet festgesetzt, in dem Gewerbebetriebe sowie Einzelhandelsbetriebe bis 700 qm Verkaufsfläche zulässig sind. Die Gültigkeit des Bauvorbescheides beträgt drei Jahre. Auf die Verlängerung der Frist besteht ein Rechtsanspruch, wenn das Vorhaben (weiterhin) den geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht.	nicht zu berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Beschluss-vorschlag
te in Lübeck und Travemünde, die alle mehr oder weniger städtisch zu überplanen wären. Das Konzept sei eben erst im Mai 2011 beschlossen worden und interessanterweise sei sofort der Beschluss für das B-Plan-Änderungsverfahren für diesen Standort aufgestellt worden, obwohl der Standort einige Zeit zuvor noch das Potenzial zur Weiterentwicklung hatte. Durch die Entscheidung des Bauausschusses sehen die Einwender, entgegen den Äußerungen im Aufstellungsbeschluss, für sich erhebliche wirtschaftliche Nachteile. Diese hätten entgegen den Aussagen des Punkts 5. des Aufstellungsbeschlusses Auswirkungen auf die Stadt, da die hier angestrebte und mit positivem Bauvorbescheid zugesicherte Einzelhandelsnutzung negiert werde. Insofern seien Schadenersatzforderungen möglich. Die Einwender fordern die Planverfasser auf, das Grundstück aus dem veröffentlichten Aufstellungsbeschluss herauszunahmen und die in der genehmigten Bauvoranfrage gemachten Aussagen einzuhalten.	Die Ziele des Bebauungsplans von 1998 haben sich jedoch nicht zuletzt aufgrund des beschlossenen Zentrenkonzepts der Hansestadt Lübeck von Februar 2011 geändert. In seiner Sitzung am 20.06.2011 hat der Bauausschuss daher die Aufstellung des Bebauungsplanes 05.33.02 - Schwartauer Landstraße / Havelstraße - beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.06.2011 bekannt gemacht. Der aufzustellende Bebauungsplan hat u.a. zum Ziel, Einzelhandelsnutzungen im Geltungsbereich einzuschränken. In der Begründung sind auch Daten zum Einzelhandelsbestand in St. Lorenz Nord aufgeführt. Die Bauvoranfrage von 2008 steht im Widerspruch zu diesem Planungsziel von 2011 und lässt deshalb befürchten, dass die Durchführung der Planung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert würde. Aus diesem Grund kann die Gemeinde, in Lübeck Aufgabe des Bauausschusses, die Baugenehmigungsbehörde beauftragen, den gestellten Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer des Vorbescheides nach § 15 Absatz 1 Baugesetzbuch zurückzustellen. Die Gültigkeit einer Baugenehmigung bzw. eines Bauvorbescheides ist u.a. deswegen vom Gesetzgeber auf drei Jahre befristet worden, um der planenden Gemeinde Änderungen der Planungsziele zu ermöglichen und nicht unbefristet an einmal erteilte Genehmigungen gebunden zu sein, die nicht umgesetzt sind. Die Information der Öffentlichkeit über die Einleitung von Bauleitplanverfahren erfolgt regelmäßig nach der politischen Willensbildung hierzu. Gleichwohl hat der Bereich Stadtplanung in Gesprächen mit dem vom Einwender beauftragten Architekten im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses über das Ziel der Stadt informiert, in diesem Gewerbegebiet keinen zentren- und nahversorgungsrelevanten Einzelhandel mehr vorzusehen. Zur Erläuterung dieses Ziels wurde dem Architekten das beschlossene Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept zur Verfügung gestellt. Gemäß Beschluss der Bürgerschaft ist das Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept bei der räumlichen Entwicklung des Einzelhandels in der Hansestadt Lübeck und bei deren Steuerung durch die Bauleitplanung zu beachten. Den Planungszielen entspricht das mit dem Architekten und dem	

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Beschluss-vorschlag
	Eigentümer im Juni 2011 beim Bereich Stadtplanung vorgestellte und erörterte Vorhaben, am Standort die Errichtung eines Autohandels vorzusehen. Zwischenzeitlich haben die Einwender das Grundstück veräußert, so dass keine Betroffenheit der Einwender mehr vorliegt. Der neue Eigentümer verfolgt das Ziel, auf dem Grundstück ein Autohaus neu zu errichten.	

Aufgestellt:
Lübeck, den 10.06.2015

claussen-seggelke stadtplaner
Hamburg

Hansestadt Lübeck
Bereich Stadtplanung
Yvonne Biermann

Anlage 1b

Bebauungsplan 05.33.02 – Hochstraße/ Josephinenstraße –

Bericht zur Prüfung, Abwägung und Behandlung der im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der eingeschränkten erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Teil B: Stellungnahmen der städtischen Bereiche / Stand: 10.06.2015

Folgende städtische Bereiche wurden im Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:
- Hansestadt Lübeck, Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz – untere Naturschutzbehörde
- Hansestadt Lübeck, Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz – untere Wasserbehörde
- Hansestadt Lübeck, Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz – untere Bodenschutzbehörde
- Hansestadt Lübeck, Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz – untere Abfallbehörde
- Hansestadt Lübeck, Bereich Archäologie und Denkmalpflege – obere und untere Denkmalschutzbehörde
- Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtgrün- und Verkehr – Straßenverkehrsbehörde
- Hansestadt Lübeck, Bereich Haushalt und Steuerung
- Hansestadt Lübeck, Bereich Wirtschaft und Liegenschaften
- Hansestadt Lübeck, Bereich Soziale Sicherung (Team Wohnungswesen)
- Hansestadt Lübeck, Bereich Gesundheitsamt - Gesundheitsschutz
- Hansestadt Lübeck, Bereich Feuerwehr – Vorbeugender Brandschutz
- Hansestadt Lübeck, Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz – Naturschutz
- Hansestadt Lübeck, Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz – Umweltschutz – Immissionsschutz
- Hansestadt Lübeck, Bereich Entsorgungsbetriebe Lübeck – Abwasserbeseitigung – Planung und Neubau
- Hansestadt Lübeck, Bereich Archäologie und Denkmalpflege – Archäologie
- Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtgrün und Verkehr – Beiträge
- Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtgrün und Verkehr – Planung, Entwurf und Verfahren
- Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtgrün und Verkehr – Planung und Bau Grün
- Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtgrün und Verkehr – Flächenmanagement

Folgende städtische Bereiche haben in ihren Stellungnahmen ausdrücklich keine Bedenken gegenüber der Planung geäußert und auch keine sonstigen bebauungsplanrelevanten Hinweise vorgebracht:	
- Hansestadt Lübeck, Bereich Haushalt und Steuerung	24.04.2015
- Hansestadt Lübeck, Bereich Soziale Sicherung (Team Wohnungswesen)	05.05.2015
- Hansestadt Lübeck, Bereich Wirtschaft und Soziales - Gesundheitsamt	14.04.2015

Folgende städtische Bereiche haben in ihren Stellungnahmen Bedenken gegenüber der Planung geäußert oder Anregungen / Hinweise vorgebracht. Die konkreten Inhalte sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:	
- Hansestadt Lübeck, Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz – untere Naturschutzbehörde	08.05.2015
- Hansestadt Lübeck, Bereich Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie – obere Denkmalschutzbehörde	13.04.2015
- Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtgrün und Verkehr – Planung, Entwurf und Verfahren, zusammen mit Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtgrün und Verkehr – Straßenverkehrsbehörde (Anlage 1)	08.05.2015
- Hansestadt Lübeck, Bereich Feuerwehr – Vorbeugender Brandschutz	21.04.2015
- Hansestadt Lübeck, Bereich Entsorgungsbetriebe Lübeck – Abwasserbeseitigung – Planung und Neubau	11.05.2015

Die weiteren städtischen Dienststellen haben keine Stellungnahme zur Planung abgegeben. Gemäß Klarstellung im Anschreiben zur Behördenbeteiligung kann in diesen Fällen davon ausgegangen werden, dass von den jeweiligen Behörden keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen und auch keine sonstigen Anregungen und Hinweise vorzubringen waren.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Beschluss-vorschlag
Nr. 1 Hansestadt Lübeck, 3.390 – untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 08.05.2015)		
I. Landschaftsplanerische Stellungnahme Zur o.g. Planung bestehen aus landschaftsplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Das Vorhaben wird als Beitrag einer gewerblichen Innenentwicklung begrüßt: Zum einen sollen bisherige Gewerbeflächen für denselben Zweck weitergenutzt bzw. i.S. eines „Flächenrecyclings“ entwickelt werden. Zum anderen wirkt das Vorhaben in integrierter städtischer Lage mittelbar einer unerwünschten baulichen Zersiedelung der freien Landschaft entgegen.		
1.1 Pflanzung einer Baumreihe entlang Hochstraße und Josephinenstraße empfohlen Aus landschaftsplanerischer Sicht wird die Pflanzung einer Baumreihe entlang der Hochstraße und Josephinenstraße empfohlen: Auf der ca. 5 m breiten Abstandsgrünfläche zwischen Baugrenze und Straßenverkehrsfläche könnten entlang der genannten Straßen insgesamt etwa 20 bis 30 Straßenbäume (bei einem Abstand von 10 m zueinander) gepflanzt werden, so wie auf dem Grundstück Hochstraße Nr. 82 a bereits vorh. Der an den straßenseitigen Grundstücksgrenzen vorgesehene Pflanzstreifen (Stauden und Hecken) würde hierdurch nicht beeinträchtigt werden. In der Begründung zum B-Plan wird unter Punkt 2.2 richtigerweise dargestellt, dass es erklärtes städtisches Ziel sei, Alleen und Baumreihen – nicht nur entlang der Schwartauer Allee – zu erhalten oder wiederherzustellen, was auch entspr. Neupflanzungen an geeigneten Standorten einschließt. Eine Reihe standortgerechter und heimischer Bäume würde aus den bekannten Gründen einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Lokalklimas und der bioklimatischen Situation für die Beschäftigten und die AnwohnerInnen des angrenzenden Wohngebietes leisten. Darüber hinaus werden das örtliche Stadtbild durch die Eingrünung aufgewertet und der siedlungsnahe Artenschutz, vor allem für Vögel, gefördert. Es wird um eine entspr. Ergänzung der planungsrechtlichen Festsetzungen in Text und Planzeichnung gebeten. In diesem Zusammenhang wird die festgesetzte Gliederung von	**Vorgabe zur Anpflanzung einer Baumreihe nicht verhältnismäßig** Eine weitere Pflanzung wäre aus Gründen der Stadtökologie und zur Verbesserung des Ortsbilds zwar sinnvoll, es muss im vorliegenden Fall jedoch die Bestandssituation berücksichtigt werden. Die vorhandene Bebauung weist z.T. nur einen Abstand von 6-7 m zwischen Gebäudekante und Straßenbegrenzungslinie auf. Weiterhin schränken vorhandene Grundstücksentwässerungsleitungen und Hausanschlussleitungen mit entsprechenden Schutzabständen die Bepflanzbarkeit ein. Da im Plangebiet keine baulichen Umstrukturierungstendenzen erkennbar sind, besteht hier keine Möglichkeit der absehbaren Umsetzung des vorgeschlagenen Pflanzgebotes. In Abwägung aller berührten privaten und öffentlichen Belange wird somit an der derzeitigen Planung und den Regelungen im Bebauungsplan festgehalten. Weitergehende Pflanzvorgaben sollen nicht aufgenommen werden.	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Beschluss-vorschlag
KFZ-Stellplätzen durch das Pflanzgebot von Großbäumen begrüßt. ***II. Zum Eingriff in die Natur*** 1.2 Dachbegrünung, wasserdurchlässige Befestigungen für Stellplätze und die Anpflanzung einer Baumreihe planungsrechtlich vorgeben Grundsätzliche Bedenken bestehen zu dieser Planung nicht. Neue Eingriffe in die Natur werden durch diesen B-Plan nicht ausgelöst. Die Einwenderin empfiehlt zu prüfen, ob Festsetzungen zur weiteren Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in die Bebauungsplanung aufgenommen werden können. Dies wären hier insbesondere: • Festsetzung einer Dachbegrünung nicht nur bei Überschreitung der festgesetzten GRZ, sondern grundsätzlich für Gebäude mit dafür geeigneten flachen oder flach geneigten Dächern. Eine Ausnahme kann für Leichtbauhallen gewährt werden. • Festsetzung von wasserdurchlässigen Befestigungen für die Anlage von Stellplätzen. • Festsetzung einer Baumreihe (siehe oben unter I.) Diese Festsetzungen würden trotz der hoch verdichtet geplanten Bebauung eine Verbesserung des Begrünungsanteils, eine Verbesserung der kleinklimatischen Funktionen, eine Minderung von Wasserabflussspitzen, eine Anpassung an den Klimawandel und eine Stärkung des oberflächennahen Grundwasserleiters bewirken.	**Fassaden- und Dachbegrünung** **Auf die Festsetzung einer grundsätzlichen Dachbegrünung innerhalb des Gewerbegebiets wird weiterhin verzichtet.** Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll die vorhandene Nutzung des Gewerbegebiets bestandsgemäß nachvollzogen werden. Die Grundstücke sind i.W. bereits vollständig bebaut. Die bestehende Bebauung verfügt jedoch überwiegend nicht über Dachbegrünungen. Die Festsetzung würde daher für die Grundstückseigentümer und bestehenden Nutzer zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen, da diese bei Änderung an der Bestandsbebauung zunächst hohe Investitionskosten auslöst. **Wasserdurchlässige Befestigungen für Stellplätze** **Auf die Festsetzung wasserdurchlässiger Befestigungen innerhalb des Gewerbegebiets wird weiterhin verzichtet.** Der Bebauungsplan lässt auch weiterhin eine Ansiedlung von Betrieben zu, die Stoffe einsetzen, die bei unsachgemäßem Gebrauch oder bei Unfällen mit Eintritt in das Erdreich zu einer Grundwasserverunreinigungen führen können. Die Festsetzung von wasserdurchlässigen Stellplatzaufbauten ist daher innerhalb eines Gewerbegebiets nicht zweckgemäß. Die Festsetzung ist aus Gründen der technischen Erschließung der Baugebiete (Entwässerung) nicht erforderlich. Die Regenwasserentsorgung der Grundstücke im Plangebiet ist sichergestellt. **Anpflanzgebot Baumreihe** **Vorgabe zur Anpflanzung einer Baumreihe nicht verhältnismäßig** auf die Abwägung unter 1.1 wird verwiesen.	nicht berücksichtigen nicht berücksichtigen nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Beschluss-vorschlag
1.3 Gleichsetzung von Fassaden- und Dachbegrünung erscheint unausgewogen Zum Text Nr. 2.1 Die Gleichsetzung von Fassaden- und Dachbegrünung hält die Einwenderin für nicht ausgewogen, da die Wirkungen und die Kosten einer Fassadenbegrünung in der Regel wesentlich geringer sind als die einer fachgerecht angelegten und funktionieren Dachbegrünung. Die Einwenderin empfiehlt hier, die Fassadenbegrünung geringer anzusetzen und hält eine mindestens 50-, eher 75-prozentige Wirkungsreduzierung für angemessen.	**An der Festsetzung wird festgehalten** Die in Rede stehende textliche Festsetzung ist auch in anderen Bebauungsplänen mit vergleichbaren städtebaulichen Voraussetzungen angewendet worden. Im Sinne der Gleichbehandlung von Gewerbetreibenden wird an der Festsetzung unverändert festgehalten.	nicht berücksichtigen
1.4 Umgang mit den Bäumen, die der Baumschutzsatzung unterliegen ergänzen Zur Karte: Laut Luftbild 2013 steht neben den drei als zu erhalten festgesetzten Bäumen an der Schwartauer Allee am Nordrand auf dem Flurstück 23/112 ein weiterer größerer Baum. Dieser ist in der Karte nicht dargestellt. Nach Lage und Größe dürfte dieser Baum der Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck unterliegen. In neu aufzustellenden B-Plan muss eine Aussage enthalten sein, wie mit Bäumen zu verfahren ist, die der Baumschutzsatzung (BSS) unterliegen. Dazu gibt es folgende Möglichkeiten: 1. Bäume, die eindeutig erhalten bleiben sollen, sind als "zu erhalten" festzusetzen. Folge: Bäume sind durch B-Plan und durch BSS geschützt. 2. Bäume, die zweifelsfrei beseitigt werden müssen, sind als "nicht zu erhalten" in Karte und/oder Text zu kennzeichnen, Folge: Für das Fällen dieser Bäume findet die BSS im weiteren Verfahren keine Anwendung, weil diese Bäume gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 der Baumschutzsatzung nicht bzw. nicht mehr geschützt sind und der B-Plan für die Beseitigung schon einen entsprechenden Ausgleich festgesetzt hat. Die Ersatzpflanzung ist ggf. im Baugenehmigungsverfahren baurechtlich festzusetzen. 3. Bäume, deren Erhalt von weiteren Planungen und Verfahren abhängig ist, sind weder der einen noch der anderen o. g. Stufe zuzuordnen Zur klareren Darstellung könnten diese Bäume als "Be-	**Eine ergänzende Regelung ist nicht erforderlich** Der beschriebene Baum ist zwischenzeitlich abgängig. Das Grundstück Hochstraße 86 ist für den Neubau des Autohauses inzwischen vollständig abgeräumt. Beim Abbruch der Bestandsbebauung konnte der Baum aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zu einem Bestandsgebäude nicht erhalten werden.	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Beschluss-vorschlag
stand" dargestellt werden. Folge: Die BSS findet weiterhin Anwendung, d.h. dass hierfür im Bedarfsfall Fällanträge bzw. Anträge auf Ausnahmen oder Befreiungen nach § 5 der Baumschutzsatzung zu stellen sind und der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz über die Erteilung einer Genehmigung nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalls zu entscheiden hat. Der Einwenderin scheint hier die Option 3 passend. ***III – Gesundheitsschutz*** <u>1.5 Überprüfung der Immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen in Bezug auf benachbarte KiTa-Nutzung; Anpflanzung einer Baumreihe planungsrechtlich vorgeben</u> Zu 2.1 Bisherige Nutzung / Nutzungen in der Umgebung Im Mehrfamilienhaus Josephinenstraße 36 (direkt südlich angrenzend ans Plangebiet) befindet sich seit Anfang der 80er Jahre eine KiTa des Deutschen Kinderschutzbundes mit eigenem Außengelände, in welcher insgesamt 28 Kinder in zwei Gruppen betreut werden. Auf diese sensible Nutzung wird in der vorliegenden Begründung nicht eingegangen. - Die immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen sollten hinsichtlich dieser sensiblen Nutzung überprüft werden. - Die Forderungen aus I. (Baumpflanzungen) und Punkt II. (Dachbegrünung und weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Kleinklimas) erhalten dadurch ein weiteres Argument.	**Die Begründung wird klarstellend ergänzt; Immissionsschutz ausreichend; Vorgabe zur Anpflanzung einer Baumreihe nicht verhältnismäßig** In Kapitel *2.1 Bisherige Entwicklung und Nutzung – Nutzung in der Umgebung* wird die Beschreibung der KiTa-Nutzung ergänzt. Auch für die KiTa-Nutzung gilt, dass diese bereits langjährig in unmittelbarer Nachbarschaft zum Gewerbegebiet ausgeübt wird. Es ist daher von einer Gemengelage auszugehen. Durch die im Bebauungsplan nunmehr geplante Festsetzung als GEe (eingeschränktes Gewerbegebiet, vormals GE Gewerbegebiet) wird das Störpotenzial des Gewerbes gegenüber der Nachbarschaft in Zukunft verringert; insgesamt ist mittelfristig eine Verbesserung der Immissionssituation zu erwarten. Der Forderung nach einem Anpflanzgebot von Bäumen entlang der Straßenverkehrsflächen wird nicht gefolgt (auf die Abwägung unter 1.1 wird verwiesen). Eine Dachbegrünung wird nicht festgesetzt (auf die Abwägung unter 1.2 wird verwiesen).	berücksichtigen nicht berücksichtigen

Nr. 2 Hansestadt Lübeck, 4.491 – obere Denkmalschutzbehörde (Schreiben vom 13.04.2015)		
2.1 Information der Denkmalbehörde vor Eingriffen in den Boden Archäologische Kulturdenkmale sind zurzeit in dem betreffenden Gebiet nicht bekannt. Im Umfeld der betroffenen Flächen sind verschiedene archäologische Fundstellen bekannt. Hierbei handelt es sich um Einzelfunde aus der jüngeren Steinzeit, die auf eine entsprechende Nutzung hinweisen können. Es ist daher bei Bodeneingriffen mit archäologischen Kulturdenkmalen zu rechen. Bei allen Bodeneingriffen ist im Bereich des Bebauungsplans daher zu berücksichtigen, dass archäologisch relevante Funde und Befunde auftreten können, die von Mitarbeitern der Abteilung Archäologie geborgen und dokumentiert werden müssen. Der Bereich Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie, ist daher über alle Bodeneingriffe mindestens vier Wochen vorher zu informieren.	**Denkmalpflegerische Vorgaben berücksichtigen** Der Hinweis ist im Zuge der weiteren Umsetzung aufzugreifen und u.a. in der Ausführungsphase vom Bauherren und den ausführenden Firmen zu beachten. Ein entsprechender Hinweis auf die Beteiligung des Bereichs Archäologie und Denkmalpflege vor geplanten Bodeneingriffen wird im Planwerk unter Teil B, II. Hinweise aufgenommen und die Begründung zum Bebauungsplan ergänzt. Der Bauherr wird zudem entsprechend in Kenntnis gesetzt.	berücksichtigen

Nr. 3 Hansestadt Lübeck, 5.660 – Stadtgrün und Verkehr (Schreiben vom 08.05.2015) mit Anlage 1 Schreiben der Straßenverkehrsbehörde		
3.1 Ergänzung eines Gehrechtes entbehrlich Derzeit führt ein öffentlicher Gehweg über die zukünftige Freiluft-Ausstellungsfläche. Gemäß der Begründung wird unter Pkt. 5.3 erläutert, dass der Fußweg durch die Gewerbefläche erhalten bleiben soll. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr empfiehlt, den Fußweg mit einem Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit zu belegen, falls diese fußläufige Verbindung tatsächlich offiziell aufrecht erhalten bleiben soll. Aus hiesiger Sicht kann auf dieses Recht verzichtet werden, da der Umweg durch die Benutzung des vorhandenen Gehweges an der Schwartauer Allee entlang der zukünftigen Grundstücksgrenze nicht als unzumutbar erscheint. In diesem Fall wären ggf. geringe bauliche Anpassungen vorzunehmen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf die Aufnahme eines Gehrechtes weiterhin verzichtet** Auf die Festsetzung eines Gehrechts zu Gunsten der Allgemeinheit zur Querung des zukünftigen Grundstücks Hochstraße 86 wird weiterhin verzichtet, da der vorhandene Fuß- und Radweg innerhalb der verbleibenden Straßenverkehrsfläche als ausreichend erachtet wird und wie beschrieben keinen unzumutbaren Umweg darstellt. Die Querung des Privatgrundstücks durch die Öffentlichkeit soll weiterhin im Bereich der Ausstellungsfläche möglich sein. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dann dem Grundstückseigentümer.	zur Kenntnis nehmen
3.2 Grundstücksgrenze nicht eindeutig ablesbar In zurückliegenden Besprechungen bezüglich der zukünftigen, um ein	**Ein Lageplan wird zur Verfügung gestellt** Ein entsprechender Plan wird zur Verfügung gestellt.	berücksichtigen

Vorsignal zu ergänzenden Signalisierung des Einmündungsbereiches "Schwartauer Allee / Hochstraße" ist festgelegt worden, dass das vorhandene Steuergerät der LSA nicht versetzt werden muss und der Standort auf öffentlicher Fläche erhalten bleibt. Sowohl aus der vorliegenden Verkehrsuntersuchung, als auch aus dem B-Plan-Entwurf geht der zukünftige Verlauf der Grundstücksgrenze nicht eindeutig hervor. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr bittet um einen Detailplan, aus dem der zukünftige Grenzverlauf klar erkennbar ist.		
Anlage 1 Straßenverkehrsbehörde **3**.3 Ausreichend Stellplätze für Besucher und Mitarbeiter berücksichtigen; Aussagen zur Anlieferung fehlen Lt. der Nr. 1.2 „Anlass und Erfordernis der Planaufstellung“ der Begründung ist Anlass für diesen B-Plan, dass vor dem Neubau des Autohauses Dello auf dem Grundstück Hochstr. 86 eine Freiluft-Ausstellungsfläche für Neu- und Gebrauchtwagen auf der Verkehrsfläche vor dem Grundstück entstehen soll (Sackgasse vor dem Grundstück). Aussagen hinsichtlich Stellplätze für Mitarbeiter und Besucher gibt es aber nur in Bezug auf das zukünftige bebaute Grundstück als Autohaus unter 5.3.3 der Begründung. Daher sind auf der Freiluftausstellungsfläche vor dem Neubau auch Stellplätze für Besucher und Mitarbeiter in ausreichender Zahl zu berücksichtigen. Zudem enthält die Begründung zum B-Plan keinerlei Aussage wie die Ausstellungsfahrzeuge angeliefert bzw. abgeholt werden sollen. Da weder in der Hochstraße noch in der Schwartauer Landstraße nebst Anliegerstraße in der Nähe des Grundstücks eine Haltemöglichkeit für einen Fahrzeugtransporter besteht und ein dortiges widerrechtliches Halten zu massiven Verkehrsbehinderungen führen würde, ist das Be- und Entladen der Fahrzeuge auf dem Grundstück vorzusehen. Unter dem Punkt 5.3.3 „Stellplätze, Fahrradstellplätze“ ist nur noch von 26 Stellplätzen die Rede. Lt. dem Verkehrsgutachten vom 12.06.2012 waren aber alleine für Besucher 30 (!) Stellplätze eingeplant (s. Nr. 1 „Veranlassung des Gutachtens“). Hintergrund dafür ist vermutlich der unter der Nr. 3 „Verkehrserzeugung durch das geplante Autohaus“ in den Morgen – und Nachmittagsspitzenstunden ermittelte Spitzenwert von 50 Kfz/h. Da das Autohaus sicherlich dort um die 10 Mitarbeiter beschäftigen wird, reichen 26 Stellplätze für Kunden und Mitarbeiter nicht aus. Und da insbesondere in der Hochstraße schon	**Der Nachweis der erforderlichen Stellplätze, der Anlieferung und der Zufahrt erfolgen im Baugenehmigungsverfahren** Es ist richtig, dass im Rahmen des Vorhabens zum Neubau eines Autohauses erforderliche Änderungen des Baugebietszuschnittes einen Teil des Anlasses der Planaufstellung darstellen. Es handelt sich jedoch nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Sämtliche Planungsdetails und genehmigungsrelevante Vorgaben sind daher nicht Bestandteil des Bebauungsplans, sondern müssen im Rahmen der Baugenehmigung beachtet und abgearbeitet werden. Dies betrifft sowohl die Anzahl der erforderlichen Stellplätze als auch die Frage der Anlieferung des Autohauses und ebenso der Zufahrtsregelung für das Grundstück, auf dem das Vorhaben realisiert werden soll. Die Angaben zum Vorhaben, die in der Begründung enthalten sind, haben lediglich einen erläuternden Charakter. Fehlerhafte Angaben werden jedoch klarstellend korrigiert.	nicht berücksichtigen

jetzt ein hoher Parkdruck besteht und sich dieser durch die Wegnahme der Sackgassenparkplätze vor dem Dello-Grundstück noch verschärfen wird, bedarf es hier einer Nachbesserung. Sofern die Freiluftausstellungsfläche die Zufahrt – wie bisher geplant – kurz vor dem Knotenpunkt Hochstraße/ Schwartauer Landstraße bekommt, weist der Einwender darauf hin, dass die Zufahrt ggf. aus Sicherheitsgründen auf „rechts rein und rechts raus“ beschränkt werden muss.		

Nr. 4 Hansestadt Lübeck, 3.370 – Feuerwehr, Vorbeugender Brandschutz (Schreiben vom 21.04.2015)		
4.1 Hinweis auf die Vorgaben zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung Für das geplante Bebauungsgebiet mit einer möglichen Geschossflächenzahl von 2,4 und einer Geschossigkeit von 3 Vollgeschossen ist zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung der erforderliche Löschwasserbedarf auf Grundlage des DVGW-Arbeitsblattes W 405 in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen. In Abhängigkeit der gewählten Bauart kann der erforderliche Löschwasserbedarf für das geplante Bebauungsgebiet bis zu 192 m^2/h über einen Zeitraum von mind. 2 Stunden betragen. Dieser erforderliche Löschwasserbedarf ist über die Löschwasserentnahmemöglichkeiten der angrenzenden Straßen sicherzustellen.	**Der Hinweis auf die Löschwassermengen wird in die Begründung übernommen, die Löschwasserversorgung wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geregelt** Der Hinweis auf das Arbeitsblatt und auf die voraussichtlich erforderlichen Löschwassermenge für das Baugebiet wird in die Begründung aufgenommen. Die Brandschutzbelange sind im Zuge der Objektplanung aufzugreifen und zu regeln. Details zur Bereitstellung erforderlicher Löschwassermengen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu regeln. Auf Ebene des Bebauungsplanes sind keine entgegenstehenden Inhalte zu erkennen, eine weitere Abwägung ist in diesem Verfahren nicht erforderlich.	berücksichtigen

Nr. 5 Entsorgungsbetriebe Lübeck (Schreiben vom 11.05.2015)		
5.1 Um Eintragung von Leitungsrechten wird gebeten Es wird darum gebeten, die bestehenden Leitungen der EBL im Bereich der Schwartauer Allee in dem Bebauungsplan durch die Eintragung von Leitungsrechten zu berücksichtigen.	**Leitungsrechte werden eingetragen** Die in Rede stehenden Leitungen verlaufen im Bereich des zu veräußernden / zu entwidmenden Teilstückes der Verkehrsfläche Schwartauer Allee. Für diese Leitungen sollen in Abwägung der privaten und öffentlichen Belange nach der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Leitungsrechte in den Bebauungsplan aufgenommen und die Begründung ergänzt werden. Die Grundzüge der Planung sind hierdurch nicht berührt. Der Erwerber wurde als „betroffene Öffentlichkeit“ i.S. des § 4a Abs. 3 BauGB hierüber mit Schreiben vom 01.06.2015 informiert und	berücksichtigen

	um Stellungnahme gebeten. Ihm ist somit bekannt, dass hier entsprechende Leitungen vorhanden sind und sich daraus Einschränkungen für die Bebaubarkeit ergeben können. Der künftige Erwerber hat mit Schreiben vom 09. Juni 2015 erklärt, dass er ist mit der Eintragung von Leitungsrechten einverstanden ist.	
5.2 Hinweis auf notwendige Rückhaltung Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die vorhandene Mischwasserkanalisation überlastet ist und das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser für 15 Minuten zurückgehalten werden muss. Eine Ableitung der Niederschlagswassers aus den tiefer liegenden rückwärtigen Grundstücksteilen ist nur über Hebeanlagen möglich.	**Ergänzung Hinweis zur notwendigen Rückhaltung** Der Hinweis zur erforderlichen Rückhaltung von Niederschlagswasser wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.	berücksichtigen

Aufgestellt:
Lübeck, den 10.06.2015

claussen-seggelke stadtplaner
Hamburg

Hansestadt Lübeck
Bereich Stadtplanung
Yvonne Biermann

Bericht zur Prüfung, Abwägung und Behandlung der im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der eingeschränkten erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Teil C: Sonstige Stellungnahmen / Stand: 10.06.2015

Folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen wurden im Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

- Deutsche Telekom Netzproduktion – Niederlassung Nord
- Eisenbahn Bundesamt, Außenstelle Hamburg
- Handwerkskammer Lübeck
- Industrie- und Handelskammer Lübeck
- Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Ab. IV 2
- Kabel Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern
- Katasteramt Lübeck
- Kreishandwerkerschaft
- Kreisverwaltung Herzogtum Lauenburg
- Koordinierungsbüro Wirtschaft Lübeck – KWL
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südost (76)
- Landeskriminalamt – Kampfmittelräumdienst
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, Abt. VI 4 über Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
- Polizeidirektion Lübeck
- Schleswig-Holstein Netz AG
- Stadtverkehr Lübeck GmbH
- Stadtwerke Lübeck GmbH (Netz Lübeck GmbH)
- TenneT TSO GmbH
- Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH
- Gemeinde Stockelsdorf
- Gemeinde Bad Schwartau
- Gemeinde Ratekau

- Gemeinde Timmendorfer Strand
- Amt Nordstormarn
- Gemeinde Groß Grönau
- Amt Berkenthin
- Gremeinde Krummesse
- Amt Schönberger Land
- Arbeitsgemeinschaft der nach §29 BNatSchG beteiligten Naturschutzverbände AG 29
- Bund für Umwelt und Natur Deutschland
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein
- Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz Lübeck und Umgebung
- Stadtbeauftragter für Naturschutz/ Beirat für Naturschutz
- Stadtschülersprecher

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen haben in ihren Stellungnahmen ausdrücklich keine Bedenken gegenüber der Planung geäußert und auch keine sonstigen bebauungsplanrelevanten Hinweise vorgebracht:	
- Deutsche Telekom Technik GmbH	12.05.2015
- Eisenbahn-Bundesamt	29.04.2015
- Industrie- und Handelskammer	15.05.2015
- Koordinierungsbüro Wirtschaft Lübeck – KWL	15.04.2015
- LLUR, Regionaldezernat Südost (76)	15.04.2015
- Polizeidirektion Lübeck	07.04.2015
- Schleswig-Holstein Netz	04.05.2015
- TenneT	21.04.2015
- Gemeinde Stockelsdorf	04.05.2015
- Gemeinde Ratekau	21.04.2015
- Gemeinde Groß Größau	09.04.2015
- Gemeinde Timmendorfer Strand	14.04.2015
- Amt Schönberger Land	10.06.2015

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen Bedenken gegenüber der Planung geäußert oder Anregungen vorgebracht. Die konkreten Inhalte sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:	
- Handwerkskammer Lübeck	05.05.2015
- Stadtverkehr Lübeck	21.04.2015
- Landeskriminalamt – Kampfmittelräumdienst	30.04.2015
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie	27.04.2015
- Stadtwerke Lübeck GmbH (Netz Lübeck GmbH)	23.04.2015

Die weiteren Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen haben keine Stellungnahme zur Planung abgegeben. Gemäß Klarstellung im Anschreiben zur Behördenbeteiligung kann in diesen Fällen davon ausgegangen werden, dass von den jeweiligen Behörden / Trägern öffentlicher Belange keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen und auch keine sonstigen Anregungen und Hinweise vorzubringen waren.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Beschluss-vorschlag
Nr. 1 Handwerkskammer Lübeck (Schreiben vom 05.05.2015)		
1.1 Bei Beeinträchtigung von Handwerksbetrieben ist Wertausgleich und Information erforderlich Aus Sicht der Handwerkskammer Lübeck werden keine Bedenken vorgebracht. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Eine Beeinträchtigung vorhandener Handwerksbetriebe ist nicht zu erwarten. Die Festsetzung als Gewerbegebiet vollzieht die Nutzung der Flächen bestandsgemäß nach. Zur Minimierung des Konfliktpotenzials zwischen den vorhandenen Gewerbe- und Wohnnutzungen (vorhandene Gemengelage) wird das Störpotenzial der dem Wohngebiet zugewandten Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen erstmals auf ein mischgebietstypisches Maß beschränkt. Eine Beeinträchtigung der bestehenden betroffenen Gewerbebetriebe ist aufgrund der ausgeübten Nutzungen nicht zu erwarten.	zur Kenntnis nehmen

Nr. 2 Stadtverkehr Lübeck (Schreiben vom 21.04.2015)		
2.1 Keine Bedenken; redaktionelle Änderungen Der Stadtverkehr gibt keine Stellungnahme ab, da der Einwender unter Punkt 2.1 "ÖPNV-Anbindung" sowie unter Punkt 5.3.2 "Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV) mit aufgeführt wurden. Es wird davon ausgegangen, dass weder die Hochstraße, Schwartauer Allee noch die Josephinenstraße von den Baumaßnahmen betroffen sein werden. Die Hansestadt Lübeck hat bereits seit 2014 den 3. Regionalen Nahverkehrsplan.	**Die Begründung wird angepasst** Die Baumaßnahmen beschränken sich für das konkrete Vorhaben des Neubaus des Autohauses auf das Grundstück Hochstraße 86. Die Planung zur Baustelleneinrichtung bzw. –abwicklung erfolgt im Rahmen der Baugenehmigung und ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Die Begründung wird entsprechend korrigiert.	zur Kenntnis nehmen, berücksichtigen

Nr. 3 Landeskriminalamt - Kampfmittelräumdienst (Schreiben vom 30.04.2015)		
3.1 Information des Kampfmittelräumdienstes vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen Im Plangebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen.	**Vorgaben des Kampfmittelräumdienstes berücksichtigen** Der Bebauungsplan enthält bereits einen entsprechenden Hinweis unter Teil B, II. Hinweise. Der Eigentümer des Grundstücks / Bauträ-	zur Kenntnis nehmen

Vor Beginn von Erschließungsmaßnahmen wie z.B. Kanalisation/ Gas/ Wasser/ Strom und Straßenbau ist die Fläche gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Sachgebiet 323 Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollen, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	ger des Vorhabens zum Neubau des Autohauses auf dem Grundstück Hochstraße 86 wird zudem informiert.	

Nr. 4 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie (Schreiben vom 27.04.2015)		
4.1 Keine Bedenken aus verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht, wenn Schallschutzmaßnahmen Verkehrsmenge der Landesstraße 309 berücksichtigen Es bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird: Die Einwenderin geht davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der Landesstraße 309 berücksichtigt wird und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist.	**Festsetzungen zum Immissionsschutz im Gewerbegebiet nicht erforderlich** Ausweislich der Strategischen Lärmkartierung der HL aus dem Jahr 2014 ist an den Gebäuden im Gewerbegebiet mit Pegeln von bis zu 65 dB(A) am Tag und bis zu 55 dB(A) in der Nacht zu rechnen. Damit werden die Grenzwerte der 16. BImSchV von 69 dB(A) am Tage und 59 dB(A) in der Nacht unterschritten und die Orientierungswerte der DIN 18005 von 65 dB(A) am Tage und 55 dB(A) in der Nacht eingehalten. Besondere Festsetzungen werden daher nicht erforderlich.	nicht berücksichtigen

Nr. 5 Netz Lübeck (Schreiben vom 23.04.2015)		
5.1 Um Eintragung von Leitungsrechten wird gebeten Es wird darum gebeten, die bestehenden Leitungen der Stadtwerke HL im Bereich der Schwartauer Allee in dem Bebauungsplan durch die Eintragung von Leitungsrechten zu berücksichtigen.	**Leitungsrechte werden eingetragen** Die in Rede stehenden Leitungen verlaufen im Bereich des zu veräußernden / zu entwidmenden Teilstückes der Verkehrsfläche Schwartauer Allee. Für diese Leitungen sollen in Abwägung der privaten und öffentlichen Belange nach der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Leitungsrechte in den Bebauungsplan aufgenommen und die Begründung ergänzt werden. Die Grundzüge der Planung sind hierdurch nicht berührt. Der potenzielle Erwerber als „betroffene Öffentlichkeit“ sowie die Hansestadt Lübeck, Fachbereich Wirtschaft und Liegenschaften als berührte Behörde wurden gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB hierüber informiert und um Stellungnahme gebeten.	berücksichtigen

	Beide haben erklärt, dass sie ist mit der Eintragung von Leitungsrechten einverstanden sind. Ihnen ist bewusst, dass sich hierdurch Einschränkungen für die Bebauung auf der in Rede stehenden Teilfläche ergeben.	

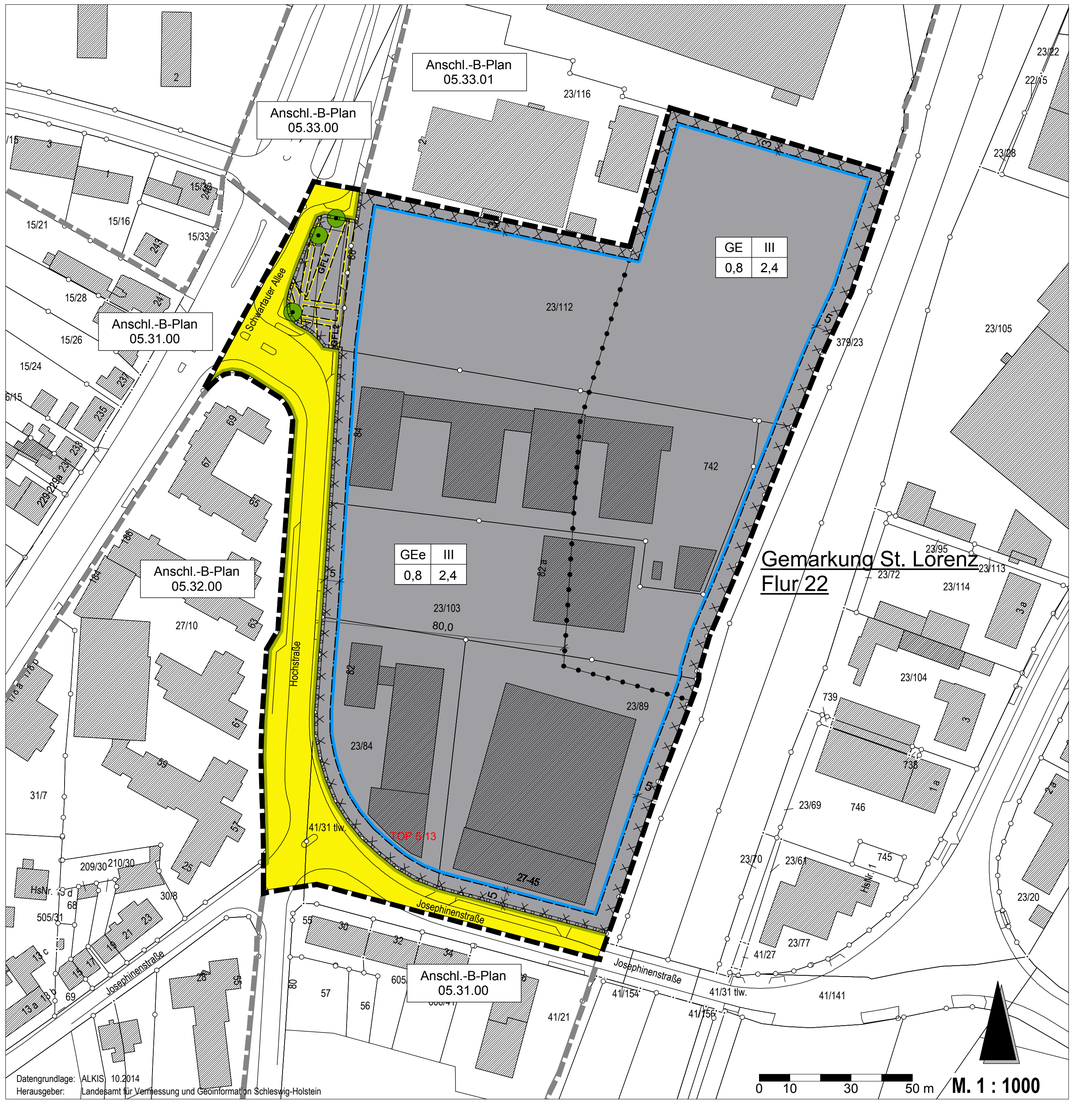
Aufgestellt:
Lübeck, den 10.06.2015

claussen-seggelke stadtplaner
Hamburg

Hansestadt Lübeck
Bereich Stadtplanung
Yvonne Biermann

05.33.02

TEIL A - PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten die
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551)

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 BauNVO)

- GE — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO i.V.m. textl. Festsetzungen 1.2 bis 1.4)
- GEe — eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO i.V.m. textl. Festsetzungen 1.1 bis 1.4)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- 0,8 — Grundflächenzahl (GRZ), als Höchstmaß (§ 19 BauNVO i.V.m. textl. Festsetzung 2.1)
- 2,4 — Geschossflächenzahl (GFZ), als Höchstmaß (§ 20 Abs. 2 BauNVO)
- III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 Abs. 1 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Umgrenzung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB i.V.m. textl. Festsetzung 3.1)
- Erhalt von Einzelbäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, und Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB i.V.m textl. Festsetzung 4.1)
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- 5 — Bemaßungen von Festsetzungen in Metern
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Anschlussbebauungspläne

Planunterlage

- vorhandene Gebäude mit Hausnummern
- vorhandene Flurstücksgrenze
- z.B. 23/103 — Flurstücksbezeichnung

TEIL B - TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 In dem mit "GEe" (eingeschränktes Gewerbegebiet) bezeichneten Teil des Gewerbegebiets sind nur Büro- und Verwaltungsgebäude sowie sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe und Anlagen zulässig, die nach ihrem Störgrad auch in einem Mischgebiet nach § 6 BauNVO zulässig sind. *(§ 1 Abs. 4 BauNVO)*

1.2 Im Gewerbegebiet inklusive des mit "GEe" (eingeschränktes Gewerbegebiet) bezeichneten Teils des Gewerbegebiets sind Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten gemäß Anlage 1 und 2 unzulässig. Gleiches gilt für Großhandelsbetriebe, die zentren- und nahversorgungsrelevante Güter gemäß Anlage 1 und 2 auch an Endverbraucher verkaufen. *(§ 1 Abs. 9 BauNVO)*

1.3 Im Gewerbegebiet inklusive des mit "GEe" (eingeschränktes Gewerbegebiet) bezeichneten Teils des Gewerbegebiets sind Einzelhandelsbetriebe mit nichtzentrenrelevanten Kernsortimenten gemäß Anlage 3 nur bis zu einer maximalen Verkaufsfläche von 800 m² je Betrieb zulässig. Dabei dürfen zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente nur als branchenübliche Randsortimente auf nicht mehr als 10 % der Gesamtverkaufsfläche angeboten werden. *(§ 1 Abs. 9 BauNVO)*

1.4 Ausnahmsweise können im Gewerbegebiet inklusive des mit "GEe" (eingeschränktes Gewerbegebiet) bezeichneten Teils des Gewerbegebiets Verkaufsstätten, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher richten, als untergeordneter Bestandteil von Handwerksbetrieben oder produzierenden und verarbeitenden Gewerbebetrieben zugelassen werden, sofern sie nach Art und Umfang in unmittelbarem räumlichen und funktionalem Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen der Betriebsstätten im Plangebiet stehen. Dabei darf die Verkaufsfläche der Verkaufsstätten einen Anteil von 30 % an Bruttogeschossfläche des jeweiligen Betriebs nicht überschreiten.
Die Verkaufsfläche für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß Anlagen 1 und 2 darf je Betrieb höchstens 100 m², bei Fahrrädern höchstens 200 m² betragen. *(§ 1 Abs. 9 BauNVO)*

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Ausnahmsweise kann ein Überschreiten der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) durch die in § 19 Abs 4 S. 1 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer GRZ von 0,9 zugelassen werden, sofern die Überschreitung einer GRZ von 0,8 durch die Begrünung von Fassaden- oder Dachflächen im Verhältnis 2 : 1 (d.h. 2 m² Fassaden- bzw. Dachbegrünung je m² GRZ-Überschreitung) oder durch die Pflanzung von Bäumen im Verhältnis 1 : 200 (d.h. Pflanzungen eines heimischen, standortgerechten Laubbaumes mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, je angefangene 200 m² GRZ-Überschreitung) ausgeglichen wird. *(§ 19 Abs. 4 S. 3 BauNVO)*

3 Pflanz- und Erhaltungsbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB)

3.1 Die Flächen mit Bindungen zur Bepflanzung sind mit niedrigwachsenden Stauden oder Hecken mit einer Wuchshöhe bis maximal 80 cm mit mindestens fünf Pflanzen je 1 m² Fläche gärtnerisch anzulegen. Der Pflanzstreifen kann für die Anlage von Zufahrten auf einer Breite von bis zu 10,0 m je Grundstück unterbrochen werden. *(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)*

3.2 Oberirdische Stellplatzanlagen mit 10 oder mehr Stellplätzen sind durch Bepflanzungen zu gliedern. Hierzu ist je angefangene 6 Stellplätze ein standortgerechter, heimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, in einer mindestens 4,0 m² großen Baumscheibe in einem gleichmäßigen Baumraster auf der jeweiligen Stellplatzanlage zu pflanzen. *(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)*

4 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

4.1 Die mit „GFL 1" bezeichneten Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Entsorgungsbetriebe Lübeck zu belasten. Die mit „GFL 2" bezeichneten Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Lübeck zu belasten. *(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)*

II. HINWEISE

A Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können Kampfmittel nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn von Bauarbeiten sind Untersuchungen durch den Kampfmittelräumdienst durchzuführen; das zuständige Amt für Katastrophenschutz ist frühzeitig zu informieren.

B Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können Bodenverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn von Bauarbeiten sind daher u.U. Bodenuntersuchungen durchzuführen; die zuständige untere Bodenschutzbehörde ist frühzeitig zu informieren. Bodeneingriffe sind gutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren, um eine abfallrechtliche ordnungsgemäße Entsorgung von verunreinigtem Aushub zu gewährleisten.

C Im Plangebiet sind archäologische Funde nicht auszuschließen. Vor Bodeneingriffen ist die rechtzeitige Information der Oberen Denkmalschutzbehörde, Abteilung Archäologie, Meesenring 8, 23566 Lübeck, über den aktuellen Baubeginn zwingend erforderlich. Funde sind gem. § 15 DSchG S-H umgehend zu melden.

ANLAGEN (zu den textlichen Festsetzungen 1.2 bis 1.4)

Lübecker Sortimentsliste vom 24.02.2011

Anlage 1: Liste der zentrenrelevanten Sortimente
- Bekleidung (Damen, Herren, Kinder, Baby)
- Wäsche, Strümpfe, sonstige Bekleidung
- Schuhe
- Lederwaren, Kürschnerwaren (inkl. Pelze, Taschen, Koffer, Schulranzen)
- Sportartikel (inkl. Sportschuhe und Sportbekleidung)
- Bücher
- Schreibwaren (Fachhandel)
- Musikinstrumente
- Hausrat
- Glas / Porzellan / Keramik, Geschenkartikel
- Foto, Film
- Optik
- Unterhaltungselektronik (Braune Ware: TV, Video, HiFi, Ton-, Datenträger)
- Elektroartikel (Elektrokleingeräte, Haushaltsgeräte)
- Großelektro (Weiße Ware: Waschmaschinen etc.)
- Beleuchtung
- Computer, Telekommunikation
- Uhren und Schmuck
- Heimtextilien, Kurzwaren, Handarbeitsbedarf, Teppiche (Stapelware)
- Kunstgegenstände (inkl. Bilderrahmen, Klein-Antiquitäten)
- Fahrräder (inkl. Zubehör)
- Sanitätswaren (Sanitätshäuser)

Anlage 2: Liste der nahversorgungsrelevanten Sortimente
- Lebensmittel (inkl. Getränke, Reformwaren, Bio-Artikel)
- Drogerieartikel (Körperpflege, Reinigungsmittel), Parfümerieartikel, Friseurartikel
- Pharmazeutische Artikel, Arzneimittel
- Schnittblumen
- Zeitungen, Zeitschriften (Kiosksortiment, Supermärkte)

Anlage 3: Liste der nichtzentrenrelevanten Sortimente
- Möbel (inkl. Matrazen)
- Antiquitäten (Möbel)
- Sportgroßgeräte
- Bodenbeläge (inkl. Teppichrollen, Laminat)
- Farben, Lacke
- Tapeten
- Baustoffe, Baumarktartikel, Installationsmaterial
- Campingartikel (ohne Bekleidung und Schuhe)
- Sanitärware
- Werkzeuge, Eisenwaren
- Kfz-Zubehör
- Büromaschinen (inkl. Büroeinrichtungen)
- Zoobedarf (inkl. Tiere, Tiernahrung, Heimtierbedarf)
- Gartenbedarf (inkl. Pflanzen, Pflanzgefäße)
- Babybedarf (Kindermöbel, Kindersitze, ohne Babybekleidung)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt (als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB) aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses der Hansestadt Lübeck vom 20.06.2011. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Lübecker Stadtzeitung am 28.06.2011 erfolgt.

2. Die nach § 13a (3) BauGB erforderlichen Hinweise wurden mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses / der Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB / sowie im Rahmen der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB gegeben.

3. In der Zeit vom 04.07.2011 bis zum 15.07.2011 wurde der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren.

4. Auf die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurde nach § 13 (2) Nr. 1 / § 13 a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 (2) Nr. 1 BauGB verzichtet.

Lübeck, den xx.xx.xxxx

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Stadtentwicklung und Bauordnung

Im Auftrag — Im Auftrag

5. Der Bauausschuss hat am 16.03.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.04.2015 bis zum 08.05.2015 nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 31.03.2015 in der Lübecker Stadtzeitung ortsüblich bekannt gemacht.

7. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB am 07.04.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

L. S. — Franz-Peter Boden, Bausenator — Karsten Schröder, Bereichsleiter

8. Der katastermäßige Bestand am xx.xx.xxxx sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Lübeck, den

L. S. — Katasteramt

9. Die Bürgerschaft hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am xx.xx.xxxx geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Lübeck, den

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Stadtplanung und Bauordnung
Im Auftrag

10. Die Bürgerschaft hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am xx.xx.xxxx als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluß gebilligt.

L. S. — Karsten Schröder, Bereichsleiter

11. (Ausfertigung:)
Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, den

L. S. — Bernd Saxe, Der Bürgermeister

12. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Bürgerschaft und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Servicezeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am xx.xx.xxxx ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am xx.xx.xxxx in Kraft getreten.

Lübeck, den

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Stadtplanung und Bauordnung
Im Auftrag

L. S. — Karsten Schröder, Bereichsleiter

Anlage 2

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 9 (4) BauGB wird nach Beschlußfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom ..... die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 05.33.02 - Hochstraße / Josephinenstraße -, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 05.33.02 HOCHSTRASSE / JOSEPHINENSTRASSE



Plangrundlage:
Auszug aus der DGK 5, 2014 — Übersichtsplan

Stand des Verfahrens :

Fassung zum Satzungsbeschluss
Stand: 10.06.2015

Hansestadt LÜBECK
Der Bürgermeister
Fachbereich 5 - Planen und Bauen
Bereich 610 Stadtplanung | Bauordnung

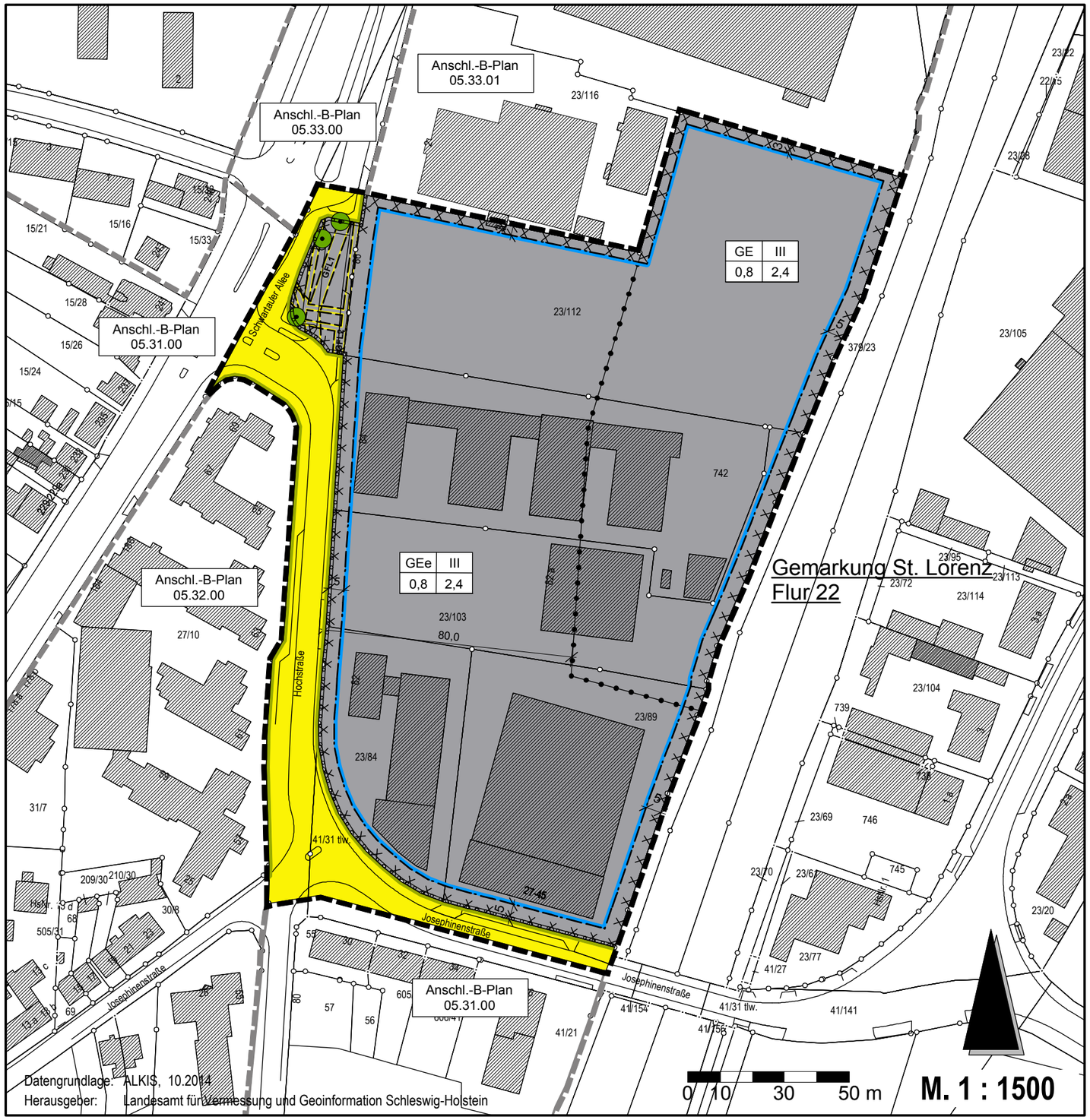
10.06.2015

05.33.02

Fassung zum Satzungsbeschluss

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Stand: 10.06.2015



Anlage 3

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten die
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551)

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 BauNVO)

GE — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO i.V.m. textl. Festsetzungen 1.2 bis 1.4)

GEe — eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO i.V.m. textl. Festsetzungen 1.1 bis 1.4)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,8 — Grundflächenzahl (GRZ), als Höchstmaß (§ 19 BauNVO i.V.m. textl. Festsetzung 2.1)

2,4 — Geschossflächenzahl (GFZ), als Höchstmaß (§ 20 Abs. 2 BauNVO)

III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 Abs. 1 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB i.V.m. textl. Festsetzung 3.1)

Erhalt von Einzelbäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, und Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB i.V.m textl. Festsetzung 4.1)

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

5 — Bemaßungen von Festsetzungen in Metern

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Anschlussbebauungspläne

Planunterlage

vorhandene Gebäude mit Hausnummern

vorhandene Flurstücksgrenze

z.B. 23/103 — Flurstücksbezeichnung

Anlage 4

BEBAUUNGSPLAN 05.33.02

- Hochstraße / Josephinenstraße-

TEIL B - Text (Auszug aus dem Planoriginal)

Fassung zum Satzungsbeschluss / Stand: 10.06.2015

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 In dem mit "GEe" (eingeschränktes Gewerbegebiet) bezeichneten Teil des Gewerbegebiets sind nur Büro- und Verwaltungsgebäude sowie sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe und Anlagen zulässig, die nach ihrem Störgrad auch in einem Mischgebiet nach § 6 BauNVO zulässig sind.

(§ 1 Abs. 4 BauNVO)

1.2 Im Gewerbegebiet inklusive des mit "GEe" (eingeschränktes Gewerbegebiet) bezeichneten Teils des Gewerbegebiets sind Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten gemäß Anlage 1 und 2 unzulässig. Gleiches gilt für Großhandelsbetriebe, die zentren- und nahversorgungsrelevante Güter gemäß Anlage 1 und 2 auch an Endverbraucher verkaufen.

(§ 1 Abs. 9 BauNVO)

1.3 Im Gewerbegebiet inklusive des mit "GEe" (eingeschränktes Gewerbegebiet) bezeichneten Teils des Gewerbegebiets sind Einzelhandelsbetriebe mit nichtzentrenrelevanten Kernsortimenten gemäß Anlage 3 nur bis zu einer maximalen Verkaufsfläche von 800 m^2 je Betrieb zulässig. Dabei dürfen zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente nur als branchenübliche Randsortimente auf nicht mehr als 10 % der Gesamtverkaufsfläche angeboten werden.

(§ 1 Abs. 9 BauNVO)

1.4 Ausnahmsweise können im Gewerbegebiet inklusive des mit "GEe" (eingeschränktes Gewerbegebiet) bezeichneten Teils des Gewerbegebiets Verkaufsstätten, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher richten, als untergeordneter Bestandteil von Handwerksbetrieben oder produzierenden und verarbeitenden Gewerbebetrieben zugelassen werden, sofern sie nach Art und Umfang in unmittelbarem räumlichen und funktionalem Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen der Betriebsstätten im Plangebiet stehen. Dabei darf die Verkaufsfläche der Verkaufsstätten einen Anteil von 30 % an der Bruttogeschossfläche des jeweiligen Betriebs nicht überschreiten. Die Verkaufsfläche für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß Anlagen 1 und 2 darf je Betrieb höchstens 100 m², bei Fahrrädern höchstens 200 m² betragen.

(§ 1 Abs. 9 BauNVO)

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Ausnahmsweise kann ein Überschreiten der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) durch die in § 19 Abs. 4 S. 1 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer GRZ von 0,9 zugelassen werden, sofern die Überschreitung einer GRZ von 0,8 durch die Begrünung von Fassaden- oder Dachflächen im Verhältnis 2 : 1 (d.h. 2 m² Fassaden- bzw. Dachbegrünung je m² GRZ-Überschreitung) oder durch die Pflanzung von Bäumen im Verhältnis 1 : 200 (d.h. Pflanzungen eines heimischen, standortgerechten Laubbaumes mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, je angefange 200 m² GRZ-Überschreitung) ausgeglichen wird.

(§ 19 Abs. 4 S. 3 BauNVO)

3 Pflanz- und Erhaltungsbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB)

3.1 Die Flächen mit Bindungen zur Bepflanzung sind mit niedrigwachsenden Stauden oder Hecken mit einer Wuchshöhe bis maximal 80 cm mit mindestens fünf Pflanzen je 1 m^2 Fläche gärtnerisch anzulegen. Der Pflanzstreifen kann für die Anlage von Zufahrten auf einer Breite von bis zu 10,0 m je Grundstück unterbrochen werden.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)

3.2 Oberirdische Stellplatzanlagen mit 10 oder mehr Stellplätzen sind durch Bepflanzungen zu gliedern. Hierzu ist je angefangene 6 Stellplätze ein standortgerechter, heimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, in einer mindestens 4,0 m² großen Baumscheibe in einem gleichmäßigen Baumraster auf der jeweiligen Stellplatzanlage zu pflanzen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)

4 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

4.1 Die mit „GFL 1“ bezeichneten Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Entsorgungsbetriebe Lübeck zu belasten. Die mit „GFL 2“ bezeichneten Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Lübeck zu belasten.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

II. HINWEISE

A Im Geltungsbereich des Bebaungsplanes können Kampfmittel nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn von Bauarbeiten sind Untersuchungen durch den Kampfmittelräumdienst durchzuführen; das zuständige Amt für Katastrophenschutz ist frühzeitig zu informieren.

B Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können Bodenverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn von Bauarbeiten sind daher u.U. Bodenuntersuchungen durchzuführen; die zuständige untere Bodenschutzbehörde ist frühzeitig zu informieren. Bodeneingriffe sind gutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren, um eine abfallrechtliche ordnungsgemäße Entsorgung von verunreinigtem Aushub zu gewährleisten.

C Im Plangebiet sind archäologische Funde nicht auszuschließen. Vor Bodeneingriffen ist die rechtzeitige Information der Oberen Denkmalschutzbehörde, Abteilung Archäologie, Meesenring 8, 23566 Lübeck, über den aktuellen Baubeginn zwingend erforderlich. Funde sind gem. § 15 DScHG S-H umgehend zu melden.

ANLAGEN (zu den textlichen Festsetzungen 1.2 bis 1.4)

Lübecker Sortimentsliste vom 24.02.2011

Anlage 1: Liste der zentrenrelevanten Sortimente

- Bekleidung (Damen, Herren, Kinder, Baby)
- Wäsche, Strümpfe, sonstige Bekleidung
- Schuhe
- Lederwaren, Kürschnerwaren (inkl. Pelze, Taschen, Koffer, Schulranzen)
- Sportartikel (inkl. Sportschuhe und Sportbekleidung)
- Bücher
- Schreibwaren (Fachhandel)
- Musikinstrumente
- Hausrat
- Glas / Porzellan / Keramik, Geschenkartikel
- Foto, Film
- Optik
- Unterhaltungselektronik (Braune Ware: TV, Video, HiFi, Ton-, Datenträger)
- Elektroartikel (Elektrokleingeräte, Haushaltsgeräte)
- Großelektro (Weiße Ware: Waschmaschinen etc.)
- Beleuchtung
- Computer, Telekommunikation
- Uhren und Schmuck
- Heimtextilien, Kurzwaren, Handarbeitsbedarf, Teppiche (Stapelware)
- Kunstgegenstände (inkl. Bilderrahmen, Klein-Antiquitäten)
- Fahrräder (inkl. Zubehör)
- Sanitätswaren (Sanitätshäuser)

Anlage 2: Liste der nahversorgungsrelevanten Sortimente

- Lebensmittel (inkl. Getränke, Reformwaren, Bio-Artikel)
- Drogerieartikel (Körperpflege, Reinigungsmittel), Parfümerieartikel, Friseurartikel
- Pharmazeutische Artikel, Arzneimittel
- Schnittblumen
- Zeitungen, Zeitschriften (Kiosksortiment, Supermärkte)

Anlage 3: Liste der nichtzentrenrelevanten Sortimente

- Möbel (inkl. Matrazen)
- Antiquitäten (Möbel)
- Sportgroßgeräte
- Bodenbeläge (inkl. Teppichrollen, Laminat)
- Farben, Lacke
- Tapeten
- Baustoffe, Baumarktartikel, Installationsmaterial
- Campingartikel (ohne Bekleidung und Schuhe)
- Sanitärware
- Werkzeuge, Eisenwaren
- Kfz-Zubehör
- Büromaschinen (inkl. Büroeinrichtungen)
- Zoobedarf (inkl. Tiere, Tiernahrung, Heimtierbedarf)
- Gartenbedarf (inkl. Pflanzen, Pflanzgefäße)
- Babybedarf (Kindermöbel, Kindersitze, ohne Babybekleidung)

Anlage 5

BEGRÜNDUNG

zum

Bebauungsplan 05.33.02

- Hochstraße / Josephinenstraße -

Fassung zum Satzungsbeschluss

Stand: 10.06.2015



Hansestadt Lübeck, Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung

in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro claussen-seggelke stadtplaner, Hamburg

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 4
1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebiets 4
1.2 Anlass und Erfordernis der Planaufstellung 4
1.3 Planungsrechtliches Verfahren 4

2. Ausgangssituation 5
2.1 Bisherige Entwicklung und Nutzung 5
2.2 Natur und Umwelt 7
2.3 Eigentumsverhältnisse 7
2.4 Bisheriges Planungsrecht 7

3. Übergeordnete Planungen 8
3.1 Ziele und Grundsätze der Landesplanung 8
3.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes 8
3.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck (ISEK 2010) 8
3.4 Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck 8
3.5 Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept der Hansestadt Lübeck 9

4. Ziele und Zwecke der Planung 10

5. Inhalt der Planung 11
5.1 Flächenbilanz 11
5.2 Künftige Entwicklung und Nutzung 11
5.2.1 Art der baulichen Nutzung 11
5.2.2 Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen 13
5.3 Erschließung 14
5.3.1 Anbindung an öffentliche Straßenverkehrsflächen 14
5.3.2 Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV) 14
5.3.3 Stellplätze, Fahrradstellplätze 14
5.3.4 Ver- und Entsorgung, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte 14
5.4 Grün, Natur und Landschaft 15
5.4.1 Pflanz- und Erhaltungsbindung 15
5.4.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 15
5.5 Überlagerung bisher geltender Pläne 16
5.6 Hinweise 16

6. Wesentliche Auswirkungen der Planung 17
6.1 Auswirkungen auf die Umwelt 17
6.1.1 Auswirkungen auf Natur- und Landschaft 17
6.1.2 Begrenzung der Immissionsbelastung für Wohnnutzungen 17
6.1.3 Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung 18
6.1.4 Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote 18

6.1.5 Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen 19
6.2 Auswirkungen auf ausgeübte und zulässige Nutzungen, Entschädigung 19
6.3 Verkehrliche Auswirkungen 20
6.4 Auswirkungen auf die Belange von Kindern und Jugendlichen 20

7. Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplanes 20

8. Finanzielle Auswirkungen 21
8.1 Ausgaben (Kosten und Finanzierung) 21
8.2 Einnahmen (Bodenwertsteigerungen und Grundstücksverkäufe) 21

9. Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten 21
9.1 Verfahrensübersicht 21
9.2 Rechtsgrundlagen 23
9.3 Fachgutachten 23

Anhang:

Anhang 1: Vorprüfung des Einzelfalls zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplans 05.33.02 – Hochstraße / Josephinenstraße –

1. Einleitung

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet des Bebauungsplans 05.33.02 mit einer Größe von ca. 36.790 m² liegt im Stadtteil St. Lorenz-Nord, Stadtbezirk Falkenfeld/ Vorwerk/ Teerhof. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 23/84, 23/89, 23/103, 742, 23/112, 41/141 tlw. (Josephinenstraße) und 48/19 tlw. (Hochstraße/ Schwartauer Allee) der Gemarkung St. Lorenz, Flur 22.

Begrenzt wird das Plangebiet im Norden durch das angrenzende Stadtteilzentrum „St. Lorenz-Nord/ Schwartauer Landstraße“, im Osten durch die Bahnlinie Lübeck – Bad Schwartau/ Travemünde, im Süden durch die Josephinenstraße und im Westen durch die Wohngebäude Hochstraße 57-69 und durch die Schwartauer Allee.

Abweichend vom Aufstellungsbeschluss wird das Stadtteilzentrum „St. Lorenz-Nord/ Schwartauer Landstraße“ nicht mit überplant, dafür die in den Geltungsbereich einzubeziehende Straßenverkehrsfläche der Hochstraße und der Schwartauer Allee erweitert. Auf Punkt 1.2 und 9.1 wird verwiesen.

1.2 Anlass und Erfordernis der Planaufstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird vornehmlich die Umsetzung der mit dem Einzelhandels- und Nahversorgungskonzepts der Hansestadt Lübeck (Zentrenkonzept) beschlossenen Leitsätze verfolgt. Abweichend vom Aufstellungsbeschluss soll nunmehr zunächst nur der südliche, ausschließlich gewerblich genutzte Teil des Gebiets überplant werden. Anlass hierfür ist die Verlagerung der Gottfried Roder Kunststofftechnik GmbH von ihrem Standort an der Hochstraße Nr. 86 in die Taschenmacherstraße in das Gewerbegebiet Roggenhorst. Das frei gewordene Gewerbegrundstück soll zukünftig durch den Kfz-Betrieb Ernst Dello GmbH + Co. KG genutzt werden. Diese zukünftige Nutzung ist gewerbegebietskonform. Jedoch soll vor dem Neubau an der Kreuzung Hochstraße/ Schwartauer Allee eine Freiluft-Ausstellungsfläche für Neu- und Gebrauchtwagen auf einer Fläche entstehen, die bisher planungsrechtlich als Verkehrsfläche gesichert ist. Für diese künftige Nutzung werden eine Entwidmung der Verkehrsfläche und eine Festsetzung als Gewerbegebietsfläche erforderlich.

Weiterhin sollen im Plangebiet auf Grundlage des im Februar 2011 beschlossenen Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzepts der Hansestadt Lübeck einschränkende Regelungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen getroffen werden. Ziel ist es, die Ansiedlung von Einzelhandel zu steuern, um die Innenstadt sowie die Stadtteil- und Nahversorgungszentren zu stärken.

Zudem soll das Erfordernis von Immissionsschutzregelungen für die Gewerbegebiete zum Schutz der gegenüberliegenden Wohnbebauung geprüft werden.

1.3 Planungsrechtliches Verfahren

Der Bebauungsplan 05.33.02 wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Die rechtlichen Voraussetzungen hierfür liegen vor:

- Alle Grundstücke werden bereits heute baulich genutzt. Es handelt sich um einen Bebauungsplan zur Wiedernutzbarmachung von Flächen bzw. der Innenentwicklung.
- Es wird mit einer möglichen überbaubaren Grundfläche von 25.670 m^2 insgesamt eine zulässige Grundfläche von 20.000 m^2 bis weniger als 70.000 m^2 festgesetzt. Aufgrund dieser Größenordnung geht der Gesetzgeber davon aus, dass grundsätzlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen möglich sind. Aus diesem Grund ist eine überschlägige Prüfung des Einzelfalls erforderlich. Diese Prüfung wurde mit dem Ergebnis durchgeführt, dass voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (vgl. Anlage 1 zur Begründung).
- Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, für die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht.
- Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Natura-2000-Gebieten (i.S.d. Bundesnaturschutzgesetzes) werden nicht beeinträchtigt.

Es wird im Rahmen des § 13a-Verfahrens von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe der umweltbezogenen Informationen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Für den Bebauungsplan sind bei der Umsetzung von Vorhaben die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten entsprechend § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3159, 3185) zu beachten.

2. Ausgangssituation

2.1 Bisherige Entwicklung und Nutzung

Bebauungs- und Nutzungsstruktur (Bestand)

Die Grundstücke im Plangebiet sind i.W. entwickelt und werden gewerbegebietstypisch genutzt. Lediglich das Grundstück Hochstraße Nr. 86 ist seit einigen Jahren ungenutzt.

Auf dem südlich angrenzenden Grundstück Hochstraße Nr. 84 befindet sich ein Gewerbebetrieb für Haustechnik mit einem großflächigen Gebäudekomplex aus bis zu viergeschossigen Büro- und eingeschossigen Lagergebäuden. Hier sind zudem eine Berufsbildungsstätte, ein Dentallabor und ein Maklerbüro ansässig.

Eine eingeschossige Lagerhalle einer Firma für Industrie- und Montagelager ist auf dem Grundstück Hochstraße Nr. 82a verblieben.

Auf dem Grundstück Hochstraße Nr. 82 hat sich in einem dreigeschossigen Bürogebäude mit angebauten eingeschossigen Lagergebäuden ein Unternehmen für Gebäudetechnik und Anlagenbau auch im Bereich der erneuerbaren Energie (insbes. Photovoltaik) niedergelassen.

Südlich an der Josephinenstraße befindet sich die Niederlassung der Malteser Hilfsdienst e.V. in einem dreigeschossigen Bürogebäude auf dem Grundstück Josephinenstraße Nr. 27. In rückwärtigen Gebäudeteilen befinden sich eine Spedition, ein Großhandel für Haushalts- und Küchengeräte sowie das Bauunternehmen Norddeutscher Hochbau GmbH.

Nutzungen in der Umgebung

Nördlich des Plangebiets befindet sich das Stadtteilzentrum „St. Lorenz-Nord/ Schwartauer Landstraße“. Dieser Bereich ist im rechtskräftigen Bebauungsplan 05.33.01 Schwartauer Landstraße/ Neißestraße als „Sondergebiet Verbrauchermärkte, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbegebiete“ festgesetzt. Insgesamt sind am Standort 17 Einzelhandelsbetriebe mit einer Gesamt-Verkaufsfläche von ca. 9.400 m^2 und ergänzende Dienstleistungen vorhanden. Der Standort ist durch zwei Zufahrten von der Schwartauer Landstraße erschlossen, die Kundenstellplätze sind gemeinsam nutzbar bzw. durch interne Fahrgassen verbunden. Im Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept der Hansestadt Lübeck (Zentrenkonzept) ist der Standort als zentraler Versorgungsbereich – Stadtteilzentrum ausgewiesen. Das Stadtteilzentrum dient insbesondere der (Nah-)Versorgung des Bezirks Falkenfeld-Vorwerk.

Die Bereiche westlich und südlich des Plangebiets sind durch Wohnnutzungen geprägt. Unmittelbar südlich der Josephinenstraße und westlich der Hochstraße befindet sich Geschosswohnungsbau in unterschiedlichen Typologien, daran schließen nachverdichtete Mehrfamilienhaus-, Reihenhaus- und Doppelhausbebauung unterschiedlichster Epochen mit teilweise großen Privatgärten an. Das Straßenbild wirkt auf Grund der unterschiedlichen Baukubaturen (Größe, Baustil, Entstehungszeit) sehr heterogen.

Im Mehrfamilienhaus Josephinenstraße Nr. 36 (direkt südlich angrenzend an das Plangebiet) befindet sich eine KiTa mit eigenem Außengelände, in welcher insgesamt 28 Kinder in zwei Gruppen betreut werden.

Im Osten grenzen die Gleisanlagen der Bahnstrecke Lübeck – Bad Schwartau/ Travemünde und anschließend weitere Gewerbeflächen (Nordlandkai) an das Plangebiet.

Veränderungsabsichten (aktuelle Bauanträge und Voranfragen)

Das ungenutzte Grundstück Hochstraße Nr. 86 soll zukünftig durch den Kfz-Betrieb Ernst Dello GmbH + Co. KG genutzt werden. Geplant ist ein gewerbegebietskonformer Autohaus-Neubau mit Ausstellungs- und Serviceräumen sowie einer Kfz-Werkstatt mit einer Gesamt-Bruttogrundfläche (BGF) von etwa 3.300 m^2. Eine Fläche vor dem Grundstück, die bisher als Verkehrsfläche planungsrechtlich gesichert war, soll zukünftig als Freiluft-Ausstellungsfläche genutzt werden. Hierfür ist im Bebauungsplan die Festsetzung als Gewerbegebiet erforderlich. Die Funktionsfähigkeit der Kreuzung Schwartauer Allee/ Hochstraße wird durch diese Veränderung weder für den motorisierten Verkehr, noch für Fußgänger und Radfahrer beeinträchtigt.

Für dieses Grundstück wurde 2008 eine Bauvoranfrage u. a. für einen Verbrauchermarkt mit 700 m^2 Verkaufsfläche und weitere Einzelhandelsnutzungen mit 1.300 m^2 Verkaufsfläche positiv beschieden. Beide Vorhaben wurden jedoch nicht realisiert.

Verkehrliche Erschließung

Die Baugrundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans 05.33.02 – Hochstraße/ Josephinenstraße - sind über die Schwartauer Allee, die Hochstraße sowie die Josephinenstraße voll erschlossen.

ÖPNV-Anbindung

Das Plangebiet ist über eine an der Hochstraße, auf Höhe der Einmündung Schwartauer Allee gelegene Haltestelle des städtischen Linienbusverkehrs an den öffentlichen Personen-

nahverkehr (ÖPNV) angebunden. Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr entspricht den Standards des 3. Regionalen Nahverkehrsplanes der Hansestadt Lübeck.

2.2 Natur und Umwelt

Die Grundstücke innerhalb des Plangebiets sind mit Ausnahme des Grundstücks Hochstraße Nr. 82a gewerbegebietstypisch nahezu vollständig durch Bebauung oder Nebenanlagen wie Lager- und Stellplatzanlagen versiegelt.

Lediglich entlang der Grundstücksgrenzen befindet sich Abstandsgrün in Form von Rasenflächen. In diesen Bereichen und entlang der Straßenverkehrsflächen sind einzelne Bäume hoch aufgewachsen.

An der Schwartauer Allee befinden sich vor dem Grundstück Hochstraße Nr. 86 straßenbegleitend drei Einzelbäume. Da es erklärtes Ziel der Hansestadt Lübeck ist, Alleen bzw. Baumreihen an der Schwartauer Allee zu erhalten bzw. wiederherzustellen, wird diesen Bäumen ein besonderer Wert beigemessen, sie werden daher zum Erhalt festgesetzt.

Das Lagergebäude auf dem Grundstück Nr. 82a befindet sich etwa 70 m von der Straße zurückversetzt. Die Fläche vor dem Gebäude ist nicht bebaut und auf etwa 2.250 m^2 mit Rasen begrünt.

2.3 Eigentumsverhältnisse

Die Baugrundstücke im Plangebiet befinden sich vollständig in Privateigentum.

Die Fläche vor dem Grundstück Hochstraße Nr. 86 wird durch die Allgemeinverfügung der Einziehung als öffentliche Verkehrsfläche entwidmet und stellt künftig ein privates Grundstück dar. Somit sind für diese Fläche alle straßenrechtlichen Rechte und Pflichten des Straßenbaulastträgers für die Straße entfallen, es gelten die Rechtsvorschriften für private Grundstücke.

Die übrigen in das Plangebiet einbezogenen Straßenverkehrsflächen befinden sich im städtischen Eigentum.

2.4 Bisheriges Planungsrecht

Für den überwiegenden Teil der zukünftig als Gewerbegebiet auszuweisenden Flächen des Plangebiets gelten derzeit die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans 05.33.01 – Schwartauer Landstraße/ Neißestraße – (1. Änderung) vom 14. Oktober 1998.

Der Bebauungsplan ist ein einfacher Bebauungsplan ohne Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen und ohne Festsetzung von GRZ oder GFZ. Für den südlichen Teilbereich wurde lediglich die Art der baulichen Nutzung als Gewerbegebiet festgesetzt. Großflächige Einzelhandelsbetriebe wurden zum Schutz der Zentren ausgeschlossen; im Gewerbegebiet sind nur Einzelhandelsbetriebe zulässig, die eine Verkaufsfläche von 700 m^2 unterschreiten[1].

[1] Die Rechtsprechung der 1980er und 1990er Jahre zur BauNVO definiert die Großflächigkeit von Einzelhandel ab einer Verkaufsfläche von über 700 m^2. Erst eine aktuellere Rechtsprechung setzte diese Schwelle auf 800 m^2 herauf.

Die künftig als Gewerbegebiet festzusetzende Fläche vor dem Grundstück Hochstraße Nr. 86 ist in den rechtskräftigen Bebauungsplänen 05.32.00 – Schwartauer Allee/ Wilhelmshöhe - vom 29. April 1970 und 05.33.00 – Schwartauer Landstraße/Neißestraße – vom 30. Januar 1965 als Verkehrsfläche festgesetzt.

Die übrigen Verkehrsflächen im Bebauungsplan-Entwurf sind im rechtskräftigen Bebauungsplan 05.31.00 – Schwartauer Allee/ Wilhelmshöhe – vom 29. Juli 1967 bereits als Verkehrsfläche ausgewiesen.

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Ziele und Grundsätze der Landesplanung

Das Plangebiet liegt innerhalb des im Regionalplan für den Planungsraum II (Stand 2004) sowie im Entwicklungskonzept für die Region Lübeck (Stand 2003) festgelegten baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets des Oberzentrums Lübeck.

Die Sicherung der Nachnutzung städtischer Gewerbeflächen in integrierten Stadtlagen entspricht ebenso den Zielen der Landesplanung wie der Ausschluss von Beeinträchtigungen der örtlichen Versorgungszentren und die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung.

3.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Der geltende Flächennutzungsplan (FNP) für die Hansestadt Lübeck, in der am 07.09.1989 von der Bürgerschaft beschlossenen und am 08.10.1990 in Kraft getretenen Fassung, zuletzt geändert durch die 115. Änderung/ Berichtigung vom 24.09.2014, stellt das Grundstück Hochstraße Nr. 86 als gewerbliche Baufläche und den südlich anschließenden Bereich als gemischte Baufläche dar.

Die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplans stehen den Zielsetzungen des Flächennutzungsplans nicht entgegen. Der Bebauungsplan kann damit aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden.

3.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck (ISEK 2010)

Das integrierte Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck enthält für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 05.33.02 keine konkreten Aussagen.

Das Stadtteilprofil für St. Lorenz Nord benennt Maßnahmenvorschläge für die Schwartauer Allee. Hier wird eine Verkehrsbündelung und Wohnumfeldverbesserung durch eine bessere Verkehrslenkung u.a. der Schwartauer Allee angestrebt. Darüber hinaus sollen Baumpflanzungen an der Schwartauer Allee ergänzt werden. Auswirkungen auf die Aufstellung des Bebauungsplans liegen somit nicht vor.

3.4 Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck

Der Gesamtlandschaftsplan der Hansestadt Lübeck stellt das Baugebiet als Biotop der Industrieflächen und stark versiegelte Ver- und Entsorgungsanlagen dar. Die Verkehrsflächen werden als Biotop der Verkehrsanlagen/ Verkehrsflächen mit Baumreihen (nicht flächenhaft) dargestellt.

Für die Schwartauer Allee wird die Entwicklungsmaßnahme/ das Umwelthandlungsziel der Wiederherstellung von Alleen und sonstigen Baumreihen beschrieben.

3.5 Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept der Hansestadt Lübeck

Auf der Grundlage eines Fachgutachtens hat die Verwaltung der Hansestadt Lübeck ein Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept (Zentrenkonzept 2011) erstellt, das am 24.02.2011 von der Bürgerschaft beschlossen worden ist.

Wesentliche Ziele des Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzepts sind die Stärkung der Zentren und der oberzentralen Versorgungsfunktion der Innenstadt sowie die Sicherung einer flächendeckenden wohnungsnahen Grundversorgung der Bevölkerung. Im Einzelnen besteht das Zentrenkonzept 2011 aus:

- der „Lübecker Sortimentsliste“ der zentrenrelevanten, nahversorgungsrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimente,
- einer Gliederung und Zuordnung der Einzelhandelsstandorte Lübecks (Lübecker Zentrensystem) in die Kategorien Innenstadt (Hauptzentrum), Stadtteilzentren, Nahversorgungszentren, Sonderstandorte (differenziert nach Sonderstandorten (über-) regionaler Bedeutung und nach sonstigen Sonderstandorten),
- einer räumlichen Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche Lübecks und der Sonderstandorte (über-) regionaler Bedeutung sowie
- den Lübecker Leitsätzen zur Stärkung der Zentren und zur Sicherung der Nahversorgung.

Das Zentrenkonzept 2011 ist gemäß Beschluss bei der räumlichen Entwicklung des Einzelhandels in der Hansestadt Lübeck und bei deren Steuerung durch die Bauleitplanung zu beachten.

<u>Zentrale Versorgungsbereiche in St. Lorenz-Nord</u>

Für den Stadtteil St. Lorenz-Nord sind im Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept drei zentrale Versorgungsbereiche definiert und in ihrer räumlichen Ausdehnung begrenzt:

- Stadtteilzentrum St. Lorenz-Nord – östliche Ziegelstraße mit u. a. zwei Lebensmittelmärkten, zwei Lebensmitteldiscountern, Drogerie, Bäckerei, Apotheke
- Stadtteilzentrum St. Lorenz-Nord – Schwartauer Landstraße mit 17 Einzelhandelsbetrieben, darunter ein Verbrauchermarkt und zwei Lebensmitteldiscounter
- Nahversorgungszentrum St. Lorenz-Nord – Memelstraße / Vorwerker Straße mit einem Lebensmittelmarkt und einem Discounter

Ob und in welchem Verkaufsflächenumfang ein weiteres Nahversorgungszentrum in St. Lorenz-Nord am Standort Schlachthof angesiedelt werden kann, ist noch nicht hinreichend untersucht. Ein potentielles Nahversorgungszentrum St. Lorenz-Nord – Schwartauer Allee/ Schlachthof ist daher als in Planung/ Prüfung gekennzeichnet und ohne klare räumliche Abgrenzung dargestellt.

Stadtteilportrait St. Lorenz-Nord

In Kapitel 5 des dem Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept zugrundeliegenden Fachgutachtens erfolgt ein Überblick über die einzelhandelsbezogene Situation im gesamten Stadtteil St. Lorenz-Nord. Ergänzend zu den vorgenannten zentralen Versorgungsbereichen befinden sich zwei Sonderstandorte im Stadtteil: Bei der Lohmühle und westliche Ziegelstraße. Daneben sind die solitären Einzelstandorte aufgeführt.

Bei ca. 42.000 Einwohnern und einer Gesamtverkaufsfläche von knapp 80.000 m^2 beträgt die Verkaufsfläche je Einwohner 1,88 m^2 und die Kaufkraftkennziffer 93,3 %.

Das Gutachten bescheinigt dem Stadtteil bereits vor der Erweiterung des Stadtteilzentrums östliche Ziegelstraße eine gute quantitative Nahversorgung. Die Handelszentralität des Stadtteils beträgt 115 %, so dass die Kaufkraftzuflüsse überwiegen. Somit ist keine Unterversorgung im periodischen Bedarfsbereich gegeben und eine zusätzliche Ansiedlung von Lebensmittelmärkten und sonstige Einzelhandelsnutzungen nicht erforderlich.

Für den Stadtbezirk Falkenfeld-Vorwerk stellt das Gutachten fest, dass insbesondere im Lebensmittelbereich die Kaufkraft weit über die Stadtbezirksgrenzen hinaus gebunden wird. Ein Nahversorgungszentrum am Standort Schlachthof sollte daher vor allem auf die Nahversorgung der angrenzenden Wohngebiete ausgerichtet sein.

Voraussetzung für eine Realisierung ist die Verträglichkeit mit den bestehenden zentralen Versorgungsbereichen.

Die vorgenannten Bewertungen der Einzelhandelssituation im Stadtteil und im Bezirk belegen, dass weitere Ansiedlungen im näheren Umfeld der zentralen Versorgungsbereiche voraussichtlich nicht verträglich für diese sind. Ziel sollte daher die Stärkung der oben genannten zentralen Versorgungsbereiche sein.

Dieses Ziel ist im Leitsatz 3 des Zentrenkonzepts aufgegriffen: Gemäß Leitsatz 3 des Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzepts soll nahversorgungsrelevanter Einzelhandel künftig nur noch bzw. vorrangig in den zentralen Versorgungsbereichen entwickelt werden. Im Sinne eines dichten Versorgungsnetzes können gemäß Leitsatz 4 Nahversorger auch außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche zugelassen werden, sofern es sich um städtebaulich integrierte Lagen handelt und infolge der Ansiedlung keine negativen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und die wohnortnahe Grundversorgung zu erwarten sind.

Für die gewerblichen Grundstücke im Plangebiet des Bebauungsplanes 05.33.02 – Hochstraße/ Josephinenstraße - wird jedoch insbesondere aufgrund der Nähe zu den bestehenden zentralen Versorgungsbereichen von Auswirkungen auf diese ausgegangen. Zudem handelt es sich um eine städtebaulich nicht integrierte Lage.

4. Ziele und Zwecke der Planung

Die Aufstellung des Bebauungsplans 05.33.02 - Hochstraße/ Josephinenstraße - dient der planungsrechtlichen Absicherung der bestehenden Gewerbeflächen sowie der Steuerung von Einzelhandelsvorhaben.

Das vorhandene Gewerbegebiet an der Hochstraße soll bestandsgemäß erhalten werden. Lediglich für das Grundstück Hochstraße Nr. 86 soll eine westlich vorgelagerte Fläche, die derzeit als Straßenverkehrsfläche planungsrechtlich gesichert ist, dem Grundstück zugeschlagen werden. Im Rahmen der Errichtung eines Autohauses auf diesem Grundstück ist vorgesehen, auf dieser Fläche zukünftig eine Ausstellung von Neu- und Gebrauchtwagen zu installieren.

Die Funktionalität der verbleibenden Verkehrsfläche bleibt dabei für den motorisierten Verkehr ebenso wie für Radfahrer und Fußgänger vollumfänglich erhalten und wird durch die Festsetzung als Straßenverkehrsfläche auch langfristig gesichert.

Mit dem Ziel, die Entwicklung ausgewiesener Versorgungszentren, hier insbesondere den zentralen Versorgungsbereich St. Lorenz-Nord – Schwartauer Landstraße als Stadtteilzentrum entsprechend der Ziele des Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzepts der Hansestadt Lübeck zu sichern, werden im Plangebiet zentren- und nahversorgungsrelevante Einzelhandelsnutzungen - mit Ausnahme betriebsbezogener Verkaufsstätten - ausgeschlossen. Die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit nichtzentrenrelevanten Sortimenten unterhalb der Schwelle zur Großflächigkeit ist demnach weiterhin grundsätzlich innerhalb des Gewerbegebiets möglich.

Das Plangebiet soll zukünftig insgesamt überwiegend der Ansiedelung von gewerblichen Betrieben dienen. Die Sicherung des Bestands sowie maßvoller Entwicklungsmöglichkeiten ist aus Gründen des schonenden Umgangs mit Grund und Boden sowie zur Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft städtebaulich grundsätzlich sinnvoll. Voraussetzung ist jedoch eine angemessene Berücksichtigung der nachbarlichen Belange. Hier ist insbesondere mit Blick auf die gegebene unmittelbare Nachbarschaft des Gewerbegebiets zur angrenzenden Wohnnutzung der Immissionsschutz von besonderer Bedeutung. Potenzielle Konflikte durch die unmittelbare Nachbarschaft von Gewerbe und Wohnen sollen im westlichen und südlichen Teil des Gewerbegebiets somit durch eine Beschränkung der Art der zulässigen Betriebe planungsrechtlich bewältigt werden.

5. Inhalt der Planung

5.1 Flächenbilanz

Bebauungsplangebiet	ca. 36.790 m²
davon:	
Gewerbegebiet gemäß § 8 BauGB	ca. 11.545 m²
Eingeschränktes Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4 BauNVO (Störgrad analog eines Mischgebiets)	ca. 20.545 m²
Straßenverkehrsfläche	ca. 4.700 m²

5.2 Künftige Entwicklung und Nutzung

5.2.1 Art der baulichen Nutzung

Gewerbegebiet

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungen und der Festsetzungen des bisher geltenden Bebauungsplans 05.33.01 setzt der Bebauungsplan 05.33.02 die Baugrundstücke im Plangebiet bestandsorientiert als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO fest.

Dabei kann dem Trennungsgrundsatz des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht durch ausreichende Abstände zur unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung Rech-

nung getragen werden, da die Flächen im Plangebiet bereits gewerblich genutzt werden und auch die angrenzenden Grundstücke westlich der Hochstraße sowie südlich der Josephinenstraße bereits seit Jahrzehnten mit zu Wohnzwecken genutzt werden. Im Sinne der Minimierung des Konfliktpotenzials zwischen den vorhandenen Gewerbe- und Wohnnutzungen wird das Störpotenzial der dem Wohngebiet zugewandten Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen auf ein mischgebietstypisches Maß beschränkt. So setzt der Bebauungsplan die westlichen und südlichen Teilflächen der Baugrundstücke in einer Tiefe von 80 m als eingeschränktes Gewerbegebiet fest. Gemäß der textlichen Festsetzung 1.1 sind im eingeschränkten Gewerbegebiet neben Büro- und Verwaltungsgebäuden nur das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe und Anlagen zulässig. Die festgelegte Tiefe des eingeschränkten Gewerbegebiets von 80 m ist ein Abstand, der gemäß DIN 18005 zwischen einem uneingeschränkten Gewerbegebiet, bei Annahme eines flächenbezogenen Schallleistungspegels 60 dB tags/ nachts üblicherweise erforderlich ist, um an der schutzbedürftigen Wohnbebauung westlich der Hochstraße die vorgegebenen Beurteilungspegel für Mischgebiete (60 dB tags, 45 dB nachts) einzuhalten. Aufgrund der langjährig bestehenden, konfliktfreien Nachbarschaft zwischen Wohnen und Gewerbe (Gemengelage) an dieser Stelle wird eine Einstufung der Schutzbedürftigkeit der Wohnbebauung westlich der Hochstraße als Mischgebiet für sachgerecht gehalten.

Auch für die KiTa-Nutzung gilt, dass diese bereits langjährig in unmittelbarer Nachbarschaft zum Gewerbegebiet ausgeübt wird. Es ist daher von einer Gemengelage auszugehen. Durch die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans wird das Störpotenzial des Gewerbes gegenüber der Nachbarschaft in Zukunft verringert; insgesamt ist mittelfristig eine Verbesserung der Immissionssituation zu erwarten.

Ausweislich der Strategischen Lärmkartierung der HL aus dem Jahr 2014 ist an den Gebäuden im Gewerbegebiet mit Pegeln von bis zu 65 dB(A) am Tag und bis zu 55 dB(A) in der Nacht zu rechnen. Damit werden die Grenzwerte der 16. ImSchV von 69 dB(A) am Tage und 59 dB(A) in der Nacht unterschritten und die Orientierungswerte der DIN 18005 von 65 dB(A) am Tage und 55 dB(A) in der Nacht eingehalten. Besondere Festsetzungen werden daher nicht erforderlich.

Eingeschränkte Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben

Im Sinne der Stärkung der Versorgungsfunktion der Lübecker Innenstadt als Hauptzentrum sowie der Sicherung der Nahversorgungsfunktion des nördlich zum Plangebiet benachbarten Nahversorgungszentrums an der Schwartauer Landstraße soll die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Plangebiet gemäß der textlichen Festsetzung 1.2 generell ausgeschlossen werden. Der Ausschluss gilt auch für Großhandelsbetriebe, die zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente an Endverbraucher verkaufen. Dabei nimmt die Festsetzung Bezug auf die Lübecker Sortimentslisten zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente, die Bestandteil des beschlossenen Zentren- und Nahversorgungskonzeptes sind.

Einzelhandelsbetriebe mit nichtzentrenrelevanten Kernsortimenten gemäß Lübecker Sortimentsliste des Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzepts der Hansestadt Lübeck sollen in den Gewerbegebieten grundsätzlich zulässig sein (vgl. textliche Festsetzung 1.3). Bei Beschränkung auf das in der Anlage 3 gemäß Lübecker Sortimentsliste definierte Sortiment kommt es nicht zu einer Schädigung von Nahversorgungsstandorten. Im Gegenteil kann die angebotene Produktpalette als Ergänzung der Nahversorgungsangebote angesehen werden. Mit der Beschränkung der Verkaufsfläche auf maximal 800 m^2 je Betrieb und damit auf eine Verkaufsfläche unterhalb der Großflächigkeit ist gewährleistet, dass die vor-

handene städtebauliche Kleinteiligkeit an diesem Standort insbesondere in Nachbarschaft zu der Wohnbebauung erhalten bleibt.

Abweichend von der Regelung zum Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- oder nachversorgungsrelevanten Sortimenten können für im Plangebiet ansässige Handwerks- und Gewerbebetriebe des produzierenden und verarbeitenden Sektors ausnahmsweise Verkaufsstellen als untergeordnete Betriebsteile zugelassen werden; auch wenn die angebotenen Güter zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten zuzuordnen sind (textliche Festsetzung 1.4).

Voraussetzung für die Anwendung der Ausnahmeregelung ist, dass die Verkaufsstelle im unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur und Serviceleistungen in dem jeweiligen ortsansässigen Handwerks- oder Gewerbebetrieb steht. Die Verkaufsstelle muss dem betreffenden Betrieb räumlich angegliedert und als dessen Bestandteil erkennbar sein. Darüber hinaus soll in der Regel die Verkaufsfläche der Betriebsfläche des jeweiligen Handwerks- bzw. Gewerbebetriebes untergeordnet sein. Dementsprechend darf die Verkaufsfläche einen Anteil von 30 % an Bruttogeschossfläche des jeweiligen Betriebs nicht überschreiten. Abweichend hiervon wird für kleinere Handwerksbetriebe wie z.B. Schneider, deren Betriebsfläche in der Regel klein ist, ein deutliches Unterordnen der Verkaufsfläche unter die Betriebsfläche für die Anwendung der Ausnahmeregelung nicht erforderlich sein. Als generelle Bindung für alle betriebszugehörigen Verkaufsstellen gilt, dass die Verkaufsflächen für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente je Betrieb 100 m² nicht überschreiten darf. Für Fahrradläden, die im Zusammenhang mit einer Fahrradwerkstatt betrieben werden, gilt gemäß Zentrenkonzept eine Verkaufsflächenobergrenze von 200 m².

5.2.2 Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen

Der bisher geltende einfache Bebauungsplan 05.33.01 trifft keine Aussagen zum Maß der baulichen Nutzung innerhalb des Gewerbegebiets.

Der Bebauungsplan 05.33.02 setzt als qualifizierter Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung künftig mittels der Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von maximal 0,8 und der Festsetzung einer Geschossflächenzahl (GFZ) von maximal 2,4 fest. Die zulässige Anzahl der Vollgeschosse wird zudem im gesamten Plangebiet einheitlich auf maximal drei Vollgeschosse begrenzt.

Ein Überschreiten der festgesetzten GRZ von 0,8 durch Stellplätze, Lagerflächen und sonstige Nebenanlagen kann auf den Gewerbegrundstücken bis zu einer GRZ von 0,9 ausnahmsweise unter der Maßgabe zugelassen werden, dass die GRZ-Überschreitung durch Begrünungsmaßnahmen am Gebäude oder auf dem Grundstück kompensiert wird (textliche Festsetzung 2.1). Dach- und Fassadenbegrünungen können dabei im Verhältnis von 2 : 1 (d.h. 2 m² Fassaden- bzw. Dachbegrünung je m² GRZ-Überschreitung) und Baumpflanzungen im Verhältnis 1 : 200 (d.h. Pflanzung eines heimischen, standortgerechten Laubbaums mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, je angefangene 200 m² GRZ-Überschreitung) angerechnet werden.

Eine Bauweise wird gemäß der „kann“-Vorschrift in § 22 BauNVO nicht festgesetzt, um große Flexibilität gewährleisten zu können. Dies kann auch aus Immissionsschutzgründen sinnvoll sein (zum Beispiel längere Hallenbauten oder Anschluss an Nachbarbetriebe).

Die überbaubare Grundstücksfläche wird für das neu zu bebauende Gewerbegrundstück Hochstraße Nr. 86 ebenso wie für die bestandsüberplanenden Bereiche des Gewerbege-

biets als Flächenausweisung festgesetzt. Zu den westlich und südlich angrenzenden Straßenverkehrsflächen und zur östlich angrenzenden Bahntrasse wird dabei ein Abstand von 5 m parallel zu den Grundstücksgrenzen eingehalten. Nach Norden zu den vorhandenen angrenzenden Einzelhandelsgrundstücken wird ein Abstand von 3 m, der dem Mindestabstand gemäß Landesbauordnung entspricht, festgelegt. Bauordnungsrechtliche Anforderungen und Abstandsflächen sind im Einzelfall im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.

5.3 Erschließung

5.3.1 Anbindung an öffentliche Straßenverkehrsflächen

Die Grundstücke innerhalb des Gewerbegebiets werden durch Zufahrten von der Hochstraße bzw. der Josephinenstraße erschlossen.

Die Grundstücke Hochstraße Nr. 84 und Nr. 86 teilen sich dabei eine Zufahrt, um den Kreuzungsbereich Hochstraße/ Schwartauer Allee bzw. Schwartauer Landstraße nicht zu beeinträchtigen.

Durch die Reduzierung der Verkehrsfläche im Bereich Hochstraße Nr. 86 wird die Leichtigkeit des Verkehrsflusses nicht beeinträchtigt. Die nutzbaren Straßenflächen bleiben unverändert erhalten. Auch Rad- und Fußweg parallel zur Schwartauer Allee werden nicht verändert. Der Fußweg, der von der Hochstraße vor dem Grundstück Hochstraße Nr. 86 über die zukünftige Gewerbefläche führt, wurde in der Freiflächenplanung zum Neubau des Autohauses berücksichtigt und wird ebenfalls erhalten.

5.3.2 Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV)

Die Anbindung an den ÖPNV entspricht den Standards des aktuellen 3. regionalen Nahverkehrsplanes (RNVP) der Hansestadt Lübeck.

5.3.3 Stellplätze, Fahrradstellplätze

Stellplätze und Fahrradstellplätze sind auf den Grundstücken im Rahmen der jeweiligen Objektplanung und im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Auf dem Grundstück Hochstraße Nr. 86 werden für Mitarbeiter und Kunden des Autohauses insgesamt mindestens 26 Besucherstellplätze und ca. 17 Fahrradstellplätze geschaffen.

5.3.4 Ver- und Entsorgung, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Die Grundstücke des Gewerbegebiets sind bereits im Bestand vollständig erschlossen. Der Bebauungsplan setzt keine Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen fest. Nebenanlagen zur Versorgung des Plangebiets mit Energie und Wasser sowie zur Abwasserentsorgung können gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO in den Baugebieten ausnahmsweise zugelassen werden.

<u>Energie- und Trinkwasserversorgung; Leitungsrechte</u>

Anschlussleitungen für die Trinkwasser- und Stromversorgung sind in den Straßenverkehrsflächen vorhanden. Gleiches gilt für Telekommunikationsleitungen.

Die auf dem zukünftig als Gewerbegebiet festzusetzenden Teilstück der Verkehrsfläche Schwartauer Allee befindlichen Leitungen werden über Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (GFL

1 zugunsten der Entsorgungsbetriebe Lübeck, GFL 2 zugunsten der Stadtwerke Lübeck) im Bebauungsplan gesichert. Eine Überbauung der genannten Leitungstrassen und eine Bepflanzung mit tief wurzelnden Bäumen und Sträuchern sind nicht zulässig. Eine Zugänglichkeit der Leitungen muss gewahrt bleiben.

Schmutz- und Regenwasserentsorgung; Leitungsrechte

Die Abwasserentsorgung der Grundstücke im Plangebiet ist über die vorhandene Mischwasserkanalisation sichergestellt. Die Kanalisation im Plangebiet ist überlastet, sodass eine Regenwassereinleitung nur über eine Rückhaltung möglich ist. Daher muss das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser für 15 Minuten zurückgehalten werden. Die Bemessung der Anlagen erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. Die Ableitung des Abwassers aus den tiefer liegenden rückwärtigen Grundstücksteilen ist nur über Hebeanlagen möglich.

Die auf dem zukünftig als Gewerbegebiet festzusetzenden Teilstück der Verkehrsfläche Schwartauer Allee befindlichen Leitungen werden über Geh-, Fahr- und Leitungsrechte im Bebauungsplan gesichert.

Löschwasserversorgung

Für das geplante Bebauungsgebiet mit einer möglichen Geschossflächenzahl von 2,4 und einer Geschossigkeit von 3 Vollgeschossen ist zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung der erforderliche Löschwasserbedarf auf Grundlage des DVGW-Arbeitsblattes W 405 in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen. In Abhängigkeit der gewählten Bauart kann der erforderliche Löschwasserbedarf für das geplante Bebauungsgebiet bis zu 192 m^2/h über einen Zeitraum von mind. 2 Stunden betragen.

5.4 Grün, Natur und Landschaft

Die verfügbaren Gewerbeflächen sollen möglichst weitgehend genutzt werden können. Vor diesem Hintergrund wird in der Plankonzeption eine umfassende Überplanung und Ausweisung gewerblicher Bauflächen vorgenommen.

5.4.1 Pflanz- und Erhaltungsbindung

Die drei den Einmündungsbereich zur Hochstraße prägenden Einzelbäume an der Schwartauer Allee sollen zum Erhalt festgesetzt werden.

Mit der Festsetzung wird die ökologische Funktion erhalten und dem Entwicklungsziel des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts der Hansestadt Lübeck entsprochen, zur Aufwertung des Stadtbilds Bäume an der Schwartauer Allee zu erhalten und zu ergänzen.

5.4.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zur Eingrünung der Gewerbeflächen wird parallel zu den Straßenverkehrsflächen ein ein Meter breiter Streifen überlagernd auf den Bauflächen für Anpflanzungen gemäß textlicher Festsetzung 3.1 festgesetzt. Der Anpflanzstreifen ist für den Erhalt von Sichtbezügen mit niedrigwachsenden Stauden oder Hecken mit einer Wuchshöhe von maximal 80 cm mit mindestens fünf Pflanzen je m^2 Fläche zu bepflanzen.

Für die Anlage von notwendigen Zufahrten zu den Grundstücken kann der Streifen je Grundstück auf einer Breite von bis zu 10,0 m unterbrochen werden.

In den Bereichen, in denen Leitungen verlaufen (vgl. 5.3.4), ist nur eine Bepflanzung mit flach wurzelnden Sträuchern oder Hecken möglich.

Für eine Eingrünung von großflächigen, oberirdischen Stellplatzanlagen ist gemäß textlicher Festsetzung 3.2 ab einer Stellplatzgröße von 10 Stellplätzen je angefangener 6 Stellplätze ein Laubbaum zu pflanzen. Neben der gestalterischen Funktion übernimmt die Bepflanzung weiterhin ökologische Funktionen durch ökologisch wirksames Grünvolumen, das über Beschattung, Verdunstung sowie Staub- und Schadstoffbindung durch das Blattwerk zur Kompensation negativer Wirkungen versiegelter Verkehrsflächen beiträgt.

5.5 Überlagerung bisher geltender Pläne

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans 05.33.02 – Hochstraße/ Josephinenstraße - werden in dessen Geltungsbereich die bisher geltenden bauplanungsrechtlichen Festsetzungen folgender Bebauungspläne überlagert:

- Bebauungsplan 05.31.00 - Schwartauer Landstraße/ Neißestraße -, Inkraftgetreten am 29. Juli 1967,
- Bebauungsplan 05.32.00 – Schwartauer Allee / Wilhelmshöhe –, Inkraftgetreten am 29. April 1970,
- Bebauungsplan 05.33.00 – Schwartauer Landstraße / Neißestraße -, Inkraftgetreten am 30. Januar 1965 und
- Bebauungsplan 05.33.01 – Schwartauer Landstraße / Neißestraße – (1. Änderung), Inkraftgetreten am 14. Oktober 1998.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans 05.33.02 – Hochstraße/ Josephinenstraße - treten an deren Stelle, ohne dass die Ursprungspläne formal aufgehoben werden.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans 05.33.02 gilt der Bebauungsplan 05.33.01 (1. Änderung) nur noch für das nördlich angrenzende Sondergebiet „Verbrauchermärkte, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbegebiete“ und das Gewerbegebiet nördlich der Havelstraße.

5.6 Hinweise

Für den rechtskräftigen Bebauungsplan 05.33.01 wurden im Aufstellungsverfahren Hinweise geltend gemacht, die vorbehaltlich weiterer zwischenzeitlich durchgeführter Untersuchungen weiterhin für das gesamte Plangebiet des Bebauungsplans 05.33.02 gelten:

Potenzielle Kampfmittelbelastung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans können Kampfmittel nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn von Bauarbeiten sind Untersuchungen durch den Kampfmittelräumdienst durchzuführen; das zuständige Amt für Katastrophenschutz ist frühzeitig zu informieren. Im Teil B des Bebauungsplans wird unter II. Hinweise auf den erforderlichen Untersuchungsbedarf hingewiesen.

Potenzielle Bodenverunreinigungen

In vorhandenen Gewerbegebieten können Bodenverunreinigungen erfahrungsgemäß auf Grund der Altnutzung nicht ausgeschlossen werden. Die Flächen im Plangebiet sind daher

vorsorglich entsprechend gekennzeichnet. Vor Beginn von Bauarbeiten ist daher die zuständige Untere Bodenschutzbehörde frühzeitig zu informieren, um Bedarf und Umfang von Bodenuntersuchungen abzustimmen. Bodeneingriffe sind gutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren, um eine abfallrechtliche ordnungsgemäße Entsorgung von verunreinigtem Aushub zu gewährleisten. Im Teil B des Bebauungsplanes wird unter II. Hinweise auf den weiteren Umgang hingewiesen.

Denkmalschutz:

Die Denkmalschutzbehörde hat im Bebauungsplanverfahren folgenden Hinweis vorgebracht:

Archäologische Kulturdenkmale sind in dem betreffenden Gebiet nicht bekannt. Im Umfeld der betroffenen Flächen sind verschiedene archäologische Fundstellen bekannt. Hierbei handelt es sich um Einzelfunde aus der jüngeren Steinzeit, die auf eine entsprechende Nutzung hinweisen können. Es ist daher bei Bodeneingriffen mit archäologischen Kulturdenkmalen zu rechen. Bei allen Bodeneingriffen ist im Bereich des Bebauungsplans daher zu berücksichtigen, dass archäologisch relevante Funde und Befunde auftreten können, die von Mitarbeitern der Abteilung Archäologie geborgen und dokumentiert werden müssen. Der Bereich Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie, ist daher über alle Bodeneingriffe mindestens vier Wochen vorher zu informieren. Im Teil B des Bebauungsplanes wird unter II. Hinweise auf den weiteren Umgang hingewiesen.

6. Wesentliche Auswirkungen der Planung

6.1 Auswirkungen auf die Umwelt

6.1.1 Auswirkungen auf Natur- und Landschaft

Die Grundstücke innerhalb des Plangebiets sind bereits planungsrechtlich als Gewerbegebiet bzw. als Straßenverkehrsflächen gesichert und weitgehend versiegelt. Für einen kleinen Bereich westlich vor dem Grundstück Hochstraße Nr. 86 wird eine etwa 650 m^2 große vormals als Straßenverkehrsfläche gesicherte Fläche zukünftig als Gewerbegebiet festgesetzt. Der Grad der Versiegelung der Flächen bleibt in der Bilanz unverändert.

In der vor dem Grundstück Hochstraße Nr. 86 vorhandenen Fläche werden drei Einzelbäume zum Erhalt festgesetzt. Zudem wird parallel zur Straßenverkehrsfläche in einem Streifen von einem Meter Breite die Anpflanzung niedrigwachsender Stauden oder Hecken vorgegeben. Neben dem Beitrag zur Begrünung der Baugebiete und der ökologischen Funktion als vernetzendes Element werden die Flächen zusätzlich gegliedert und strukturiert.

6.1.2 Begrenzung der Immissionsbelastung für Wohnnutzungen

Die Einschränkung des Störpotenzials gewerblicher Nutzungen im westlichen und südlichen Teil des Plangebiets mittels Begrenzung der von ihnen ausgehenden Belästigungen auf Mischgebietsniveau trägt der Schutzbedürftigkeit der unmittelbar anschließenden Wohnbebauung Rechnung.

6.1.3 Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Die Flächen im Plangebiet werden weiterhin bestandsorientiert als Gewerbegebiet festgesetzt. Angesichts der bereits vorhandenen Bebauung und Versiegelung, der bestehenden Baurechte und der Eingebundenheit in den Siedlungsraum wird eine (erneute) Überplanung für vertretbar und für geboten im Interesse der in Kapitel 1.2 und Kapitel 4 genannten Ziele gehalten. Die Belange von Natur und Landschaft erfordern auf Grund der Rahmenbedingungen hier keine Aufgabe der bestehenden Baurechte. Die hier seit langem vorgesehene, gut erschlossene Bebauung stellt weiterhin ein wichtiges Planungsziel dar und ist in Bezug auf das Plangebiet folgerichtig und ohne Alternative.

Die Überplanung nimmt die Festsetzungen und Nutzungsmaße des Altplans auf. Darüber hinaus werden erstmalig die Anpflanzung einer Hecke sowie der Erhalt von drei Einzelbäumen planungsrechtlich vorgegeben. Hieraus ergibt sich bereits bei überschlägiger Betrachtung, dass mit der Überplanung kein Nachteil für die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gesehen wird. Da die Flächen im Plangebiet auf Grundlage des bisher geltenden Bebauungsplans zudem bereits heute als Gewerbegebiet bebaubar sind, besteht gemäß § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB zudem kein Ausgleichserfordernis.

Durch die Beschränkung der maximal zulässigen Zahl der Vollgeschosse wird sich die Bebauung im Plangebiet nicht aus der umgebenden Bebauung herausheben. Eingriffe in das Landschaftsbild sind somit ebenfalls nicht zu erwarten.

6.1.4 Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote

Für den Bebauungsplan sind bei der Umsetzung von Vorhaben die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten entsprechend § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3159, 3185) zu beachten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 05.33.02 – Hochstraße/ Josephinenstraße – befindet sich in einem zentralen, innerstädtischen Bereich, der im Westen von einer stark frequentierten Hauptverkehrsstraße und im Osten von der Bahntrasse begrenzt wird. D.h. es handelt sich bereits um deutlich anthropogen überprägte Bereiche, die einen hohen Versiegelungs- und Störungsgrad durch intensive Nutzung aufweisen. Mit der Festsetzung eines Gewerbegebiets wird die Bestandssituation planungsrechtlich nachvollzogen.

Lebensräume von besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sind mit Ausnahme von einzelnen Gehölzen auf den Grundstücken sowie den drei Einzelbäumen an der Schwartauer Allee nicht vorhanden. Potenziell stellen hoch aufgewachsene, alte Bäume mögliche Habitate für geschützte Vogel- oder insbesondere Fledermausarten dar. Die Bäume werden planungsrechtlich gesichert. Somit verbleiben theoretisch mögliche, auf Grund der erheblichen Störungen durch die gewerblichen und verkehrlichen Einflüsse jedoch eher unwahrscheinliche Lebensräume für die o.g. Tiere. Grundsätzlich bestehen für alle Tierarten Ausweichmöglichkeiten in umliegende Gartenbereiche.

Bei der Rodung von Bäumen und Sträuchern ist durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass der Tatbestand des Zugriffsverbots (Verletzung, Tötung oder Störung besonders geschützter Arten oder ihrer Entwicklungsformen sowie Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht erfüllt wird.

6.1.5 Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen

Das Gewerbegebiet befindet sich in innerstädtischer, integrierter Lage. Die Grundstücke sind infrastrukturell vollständig erschlossen.

Da ein bereits bestehendes und planungsrechtlich gesichertes Gewerbegebiet weiterhin bestandsorientiert überplant wird, sind keine Vorhaben möglich, die nicht auch bereits bisher genehmigungsfähig wären. Hinsichtlich der Zunahme von Verkehren, des Versiegelungsgrades oder weiterer Klimaschutzbelange stellt sich somit keine Veränderung zur Bestandssituation ein.

Im Gewerbegebiet wird ein Baufeld als Flächenausweisung mit einer dreigeschossigen baulichen Nutzung festgesetzt. Die Festsetzungen des Bebauungsplans 05.33.02 ermöglichen somit hinsichtlich der Aspekte Kompaktheit, Orientierung und Verschattung klimaoptimiertes Bauen.

Topografie/ Kleinklima

Die Topografie innerhalb des Geltungsbereichs ist eben. Eine Anpassung des Baugrunds durch Aufschüttungen oder Abgrabungen ist für die Umsetzung von Baumaßnahmen nicht erforderlich.

Das Kleinklima ist innerhalb des Gewerbegebiets durch die – bereits heute zulässige - Flächenversiegelung deutlich beeinflusst. Eine zusätzliche klimatische Beeinträchtigung für das Umfeld ist durch die Überplanung und die weitere Gewerbeentwicklung nicht zu erwarten. Die Festsetzung zur Anpflanzung von Einzelbäumen bei der Anlage von Stellplatzanlagen oberhalb einer Größenordnung von 10 Stellplätzen wirkt sich positiv auf das Kleinklima aus.

6.2 Auswirkungen auf ausgeübte und zulässige Nutzungen, Entschädigung

Die im Bereich des festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebiets ausgeübten gewerblichen Nutzungen (siehe Kapitel 2.1) sind im Grundsatz mit der Einschränkung des Störpotenzials auf Mischgebietsniveau vereinbar. Das mit der bisherigen GE-Festsetzung verbundene potenzielle Störpotential von Gewerbe- und Handwerksbetrieben durfte aufgrund der Nachbarschaft zu der unmittelbar angrenzenden Wohnnutzung auch bisher nicht in vollem Umfang ausgenutzt werden. Vielmehr musste unter Berücksichtigung des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme davon ausgegangen werden, dass sowohl das Gewerbe Einschränkungen hinsichtlich des Störpotenzials in Kauf nehmen musste, wie auch das angrenzende Wohnen nicht auf die Einhaltung von Schutzansprüchen eines allgemeinen Wohngebiets beharren konnte.

Die mit der Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebiets verbundene Beschränkung des Störpotenzials auf ein Mischgebietsniveau stellt für die betroffenen Betriebe und Grundstückseigentümer somit im eigentlichen Sinne weniger eine Einschränkung ausgeübter und zulässiger Gewerbenutzungen dar als vielmehr eine Klarstellung.

Jedoch stellt der vorgesehene Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten eine Beschränkung bisher zulässiger Nutzungen dar, da solche Betriebe bisher auf der Grundlage des Bebauungsplans 05.33.01 bis zu einer Verkaufsfläche von 700 m² allgemein zulässig waren. Gleiches gilt für den Ausschluss sonstiger (nicht-zentrenrelevanter) Einzelhandelsbetriebe, deren Verkaufsfläche die Schwelle der Großflächigkeit von 800 m² überschreitet.

Durch die Änderung bzw. die Aufhebung bisher zulässiger Einzelhandelsnutzungen tritt theoretisch eine Wertminderung der betreffenden Grundstücke ein, da die Grundstückspreise für Gewerbegrundstücke mit zulässigen Einzelhandelsnutzungen regelmäßig deutlich über den Grundstückspreisen für sonstige Gewerbegrundstücke liegen. In Abwägung mit dem öffentlichen Belang der Sicherung einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und damit des Schutzes vorhandener Versorgungsbereiche (hier insbesondere des Stadtteilzentrums St. Lorenz-Nord – Schwartauer Landstraße und der Innenstadt) sind diese Minderungen der Grundstückswerte in Kauf zu nehmen.

Auf der Grundlage von § 42 BauGB ist jedoch zu prüfen, ob durch die Wertminderungen Entschädigungsforderungen begründet werden können.

Da die bisherige Zulässigkeit von gewerblichen Nutzungen einschließlich Einzelhandelsbetrieben im Plangeltungsbereich nach Ablauf von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans geändert wird und im Plangebiet keine Einzelhandelsbetriebe im Bestand vorhanden sind und in den als „eingeschränktes Gewerbegebiet“ festzusetzenden Bereichen keine Betriebe angesiedelt sind, die das Wohnen mehr als „nicht wesentlich“ stören, werden entschädigungsrechtliche Forderungen gemäß § 42 Abs. 3 BauGB hier nicht begründet.

6.3 Verkehrliche Auswirkungen

Die Nutzung der Grundstücke innerhalb des Plangebiets bleibt unverändert und gemäß der vorhandenen Situation in der Örtlichkeit als Gewerbegebiet erhalten. Es ist nicht von einer Zunahme von Ziel- und Quellverkehren auszugehen. Eine zusätzliche Verkehrsbelastung für das umgebende Straßenverkehrsnetz ist durch die Überplanung somit nicht verbunden.

Auch die Entwidmung von Straßenverkehrsfläche zugunsten des Grundstücks Hochstraße Nr. 86 hat keinerlei verkehrliche Auswirkungen, da vorhandene Straßenverkehrsflächen sowie Rad- und Fußweg entlang der Schwartauer Allee vollumfänglich erhalten bleiben. Ein Fußweg, der zukünftig über das Privatgrundstück verläuft, wurde im freiraumplanerischen Konzept zum Neubau des Autohauses berücksichtigt und wird als Verbindung von Schwartauer Allee und Hochstraße erhalten.

Die Umsetzung des Bebauungsplans wird daher nicht zu negativen verkehrlichen Auswirkungen führen.

6.4 Auswirkungen auf die Belange von Kindern und Jugendlichen

Durch die bestandsgemäße Überplanung und Sicherung eines vorhandenen Gewerbegebiets sind unmittelbar keine Belange von Kindern oder Jugendlichen (beispielsweise die Erforderlichkeit von Spielflächen) betroffen.

Zur Wahrung der Verkehrssicherheit von Kindern und Jugendlichen wird die Wuchshöhe der ausgewiesenen Anpflanzfläche zur Verkehrsfläche hin auf maximal 80 cm begrenzt. Dadurch wird sichergestellt, dass Verkehrsteilnehmer im Bereich der Grundstückszufahrten auch Kinder und Jugendliche im Straßenverkehr wahrnehmen können.

7. Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplanes

Für die Umsetzung des Bebauungsplans sind keine bodenordnenden Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch erforderlich.

8. Finanzielle Auswirkungen

8.1 Ausgaben (Kosten und Finanzierung)

Der Hansestadt Lübeck entstehen durch die Planung und deren Umsetzung keine Kosten.

Entschädigungsrechtliche Forderungen, die mit der Beschränkung bisher zulässiger Einzelhandelsnutzungen begründet werden, sind nicht zu erwarten (siehe 6.1).

Es werden keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Es entstehen somit auch keine Kosten durch zugeordnete Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion.

8.2 Einnahmen (Bodenwertsteigerungen und Grundstücksverkäufe)

Durch den Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 48/19 Schwartauer Allee hat die Hansestadt Lübeck Einnahmen. Die Teilfläche steht als Straßenverkehrsfläche in städtischem Eigentum und soll im Zuge der Planung zur Neubebauung des Grundstücks Hochstraße Nr. 86 veräußert werden.

Eine Bodenwertsteigerung der Flächen im Plangebiet ist nicht zu erwarten, da sich das Planungsrecht für die betreffenden Grundstücke nicht verändert.

9. Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten

9.1 Verfahrensübersicht

Aufstellungsbeschluss

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans 05.33.02 – Schwartauer Landstraße/ Havelstraße ist am 20.06.2011 vom Bauausschuss der Hansestadt Lübeck gefasst worden. Der im Aufstellungsbeschluss definierte Geltungsbereich umfasst neben dem aktuell in Rede stehenden Plangebiet zusätzlich die Flächen des nördlich angrenzenden Einzelhandelsstandorts an der Schwartauer Landstraße bis zur Havelstraße.

Aufgrund des konkreten Ansiedlungswunsches des Gewerbetriebs auf dem Grundstück Hochstraße Nr. 86 (vgl. Kapitel 1.2) und der hiermit einhergehenden erforderlichen Umwidmung der dem Grundstück vorgelagerten Straßenverkehrsfläche in Gewerbegebiet wird die Planung für den südlichen Gewerbestandort zeitlich vorgezogen. Der Bebauungsplan erhält zur Klarstellung und zur Sicherung der Anstoßwirkung die Bezeichnung 05.33.02 – Hochstraße/ Josephinenstraße -.

Die im Aufstellungsbeschluss genannten Planungsziele für die nördlichen angrenzenden Flächen (Sondergebiet „Verbrauchermärkte, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe“) gelten weiterhin und werden zu einem späteren Zeitpunkt in einem separaten Verfahren nachvollzogen.

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan / Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Der vorliegende Bebauungsplan 05.33.02 ist weiterhin aus den Zielen des vorbereitenden Flächennutzungsplans entwickelt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Eine öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Verfahrens gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB hat in der Zeit vom 04.07.2011 bis einschließlich 15.07.2011 stattgefunden. Es ging eine Stellungnahme ein, welche die Planungsziele, insbesondere den weitgehenden Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben, kritisiert. Nach Prüfung der Stellungnahme wird jedoch an den Planungszielen festgehalten, insbesondere auch, um das Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept der Hansestadt Lübeck umzusetzen.

Kinder- und Jugendlichenbeteiligung

Kinder und Jugendliche haben/ hatten im Rahmen der (frühzeitigen) Öffentlichkeitsbeteiligung Gelegenheit, sich über die Planung zu informieren und Äußerungen hierzu vorzubringen. Auf eine über die allgemeine Information und Beteiligung hinausgehende besondere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen konnte verzichtet werden, weil die spezifischen Belange und Bedürfnisse von Kindern und Jugendliche durch die Planung nicht berührt werden.

Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LaPlaG)

Der Bebauungsplan 05.33.02 überplant ein bestehendes und bereits planungsrechtlich gesichertes Gewerbegebiet. Durch die geringfügige Erweiterung des Gewerbegebiets um ca. 660 m² werden die Belange der Raumordnung nicht berührt. Zudem werden in der Überplanung einschränkende Regelungen zum Einzelhandel aufgenommen, eine Erhöhung der Verkaufsfläche ist mit der Aufstellung des Bebauungsplans somit nicht verbunden. Im Ergebnis wird gemäß § 11 Abs. 3 LaPlaG i.V.m. dem Erlass „Planungsanzeigen sowie Unterrichtungen nach dem Landesplanungsgesetz“ auf die Anzeigepflicht verzichtet.

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Bebauungsplan 05.33.02 – Hochstraße/ Josephinenstraße wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Von der Möglichkeit, von der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen, wurde Gebrauch gemacht.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie eingeschränkte erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 08.04.2015 bis einschließlich 08.05.2015 parallel zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB stattgefunden. Planungsrelevante Anregungen wurden wie folgt vorgebracht:

- Die Stadtwerke Lübeck (Netz Lübeck) und die Entsorgungsbetriebe Lübeck haben darum gebeten, im Bereich des zu veräußernden / zu entwidmenden Teilstückes der Verkehrsfläche Schwartauer Allee Geh-, Fahr- und Leitungsrechte für bestehende Ver- und Entsorgungsleitungen zu sichern. Für diese Leitungen wurden in Abwägung der privaten und öffentlichen Belange nach der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Leitungsrechte in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Änderung hat keine Auswirkung auf die Grundzüge der Planung, betroffen ist ausschließlich die HL als Eigentümerin der Fläche, der potenzielle Erwerber sowie die Stadtwerke Lübeck GmbH. Im Rahmen der erneuten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB waren alle mit den Änderungen einverstanden.
- Die obere Denkmalschutzbehörde hat darauf hingewiesen, dass aufgrund von Fundstellen im Umfeld auch im Plangebiet bei Bodeneingriffen mit archäologischen Kulturdenkmalen zu rechnen ist. Entsprechend wird im Teil B des Bebauungsplans ein Hinweis aufgenom-

men, dass bei Bodeneingriffen mit archäologischen Kulturdenkmalen zu rechen ist und der Bereich Archäologie und Denkmalpflege vor geplanten Bodeneingriffen über die Maßnahmen zu informieren ist.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

Satzungsbeschluss

Aus der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, der gemäß § 4a Abs. 2 parallel hierzu durchgeführten Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der nachfolgenden eingeschränkten Beteiligung i.S. des § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB haben sich keine weiteren Änderungsbedarfe ergeben, so dass der Bebauungsplan in der ausgelegten Fassung vom April 2015 mit den oben dargelegten Änderungen sowie der redaktionellen Ergänzung eines allgemeinen Hinweises zur Berücksichtigung von Bodendenkmalen als Satzung beschlossen werden kann.

9.2 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert durch Artikel 8 LVO vom 16. März 2015 (GVOBl. S 96)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetztes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3159, 3185)

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 225)

9.3 Fachgutachten

Es wurden keine Fachgutachten zum Bebauungsplan 05.33.02 - Hochstraße / Josephinenstraße - erstellt.

Lübeck, den 10.06.2015
Fachbereich 5, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, 5.610.2 / Bi

in Zusammenarbeit mit dem Büro
claussen-seggelke stadtplaner
Holzdamm 39, 20099 Hamburg

Anhang 1: Vorprüfung des Einzelfalls zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplans 05.33.02 – Hochstraße/ Josephinenstraße – **Anhang 1**

Vorprüfung des Einzelfalls zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplans 05.33.02 - Hochstraße / Josephinenstraße -

Fassung zum Entwurf, Stand: 05.02.2015

1. VORBEMERKUNGEN

1.1 Anlass und allgemeine Beschreibung des Vorhabens und Standortes

Das Plangebiet des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 05.33.02 ist bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan 05.33.01 als Gewerbegebiet festgesetzt.

Das Gewerbegrundstück Hochstraße Nr. 86 soll zukünftig durch die Ernst Dello GmbH + Co. KG genutzt werden. Hier entsteht ein Autohaus-Neubau mit Ausstellungs- und Serviceräumen sowie einer Kfz-Werkstatt mit einer Gesamt-Bruttogrundfläche (BGF) von etwa 3.300 m^2. Diese zukünftige Nutzung ist gewerbegebietskonform. Eine Freiluft-Ausstellungsfläche für Neu- und Gebrauchtwagen soll jedoch vor dem Neubau an der Kreuzung Hochstraße/ Schwartauer Allee auf einer Fläche entstehen, die bisher planungsrechtlich als Verkehrsfläche gesichert ist. Für diese künftige Nutzung sind eine Entwidmung der Verkehrsfläche und eine Festsetzung als Gewerbegebietsfläche erforderlich.

Weiterhin sollen im gesamten Gewerbegebiet auf Grundlage des im Februar 2011 beschlossenen Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzepts der Hansestadt Lübeck einschränkende Regelungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen getroffen werden.

Darüber hinaus sollen im westlichen und südlichen Teil des Gewerbegebiets zum Schutze der angrenzenden Wohnbebauung vor Lärmimmissionen zukünftig nur solche Gewerbebetriebe zulässig sein, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Nördlich des Gewerbegebiets befindet sich das Stadtteilzentrum St. Lorenz Nord – Schwartauer Allee. Dieses war im Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 05.33.02 im Plangebiet enthalten, da auch für diese Flächen die Ergebnisse des zwischenzeitlich erstellten Einzelhandelsgutachtens der Hansestadt Lübeck planungsrechtlich umgesetzt werden sollen. Aufgrund des konkreten Ansiedlungswunsches des Gewerbetriebs auf dem Grundstück Hochstraße Nr. 86 (vgl. Begründung, Kapitel 1.2) wird die Planung für den südlichen Gewerbestandort zeitlich vorgezogen. Die Planungsziele für den nördlichen Teilbereich werden in einem gesonderten Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt.

1.2 Rechtsgrundlagen

Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan 05.33.02 überplant das Gewerbegebiet bestandsorientiert. Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt ca. 25.670 m².

Die nördlich angrenzenden Flächen des Sondergebiets „Verbrauchermärkte, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe“ sollen mittelfristig planungsrechtlich ebenfalls durch einen qualifizierten Bebauungsplan gesichert werden. Diese Planung steht in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans 05.33.02 und ist daher bei der Prüfung des Einzelfalls auf nachteilige Umweltauswirkungen mit zu betrachten. Für das Sondergebiet wird im rechtskräftigen Bebauungsplan keine GRZ festgesetzt. Bei der Ermittlung der überbaubaren Grundfläche wird für das Sondergebiet daher die Obergrenze für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung gemäß § 17 BauNVO mit einer GRZ für Sondergebiete von 0,8 angenommen. Bei einer überschlägigen Nettobaulandgröße von ca. 40.000 m^2 ergibt sich eine überbaubare Grundfläche von überschlägig 32.000 m^2.

Im Betrachtungsraum wird somit insgesamt eine zulässige Grundfläche i.S. des § 19 Abs. 2 BauNVO von 20.000 m^2 bis weniger als 70.000 m^2 ermöglicht. Aufgrund dieser Größenordnung geht der Gesetzgeber davon aus, dass grundsätzlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen möglich sind. Aus diesem Grund ist gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB eine

überschlägige Prüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 BauGB erforderlich.

2. ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS

TEIL 1 – Datenblatt zur Vorprüfung nach Anlage 2 BauGB

Prüfstelle, Plangebiet, Bezeichnung des Vorhabens:		
Prüfende Stelle:	Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtplanung und Bauordnung	
Planart und Bezeichnung:	Bebauungsplan 05.33.02	
bestehendes Planrecht:	i.W. Bebauungsplan 05.33.01, darüber hinaus Bebauungspläne 05.33.00, 05.32.00 und 05.31.00	
Art des Vorhabens:	Geringfügige Erweiterung des Gewerbegebiets und Aufnahme von ergänzenden Regelungen zum Einzelhandel und vorbeugenden Immissionsschutz für ein bereits planungsrechtlich gesichertes Gewerbegebiet	
Prüfung der Anwendungsvoraussetzungen gemäß § 13a Abs. 1 BauGB:		
Nettobauland Gewerbegebiet	32.090 m^2	
Nettobauland angrenzendes Sondergebiet	ca. 40.000 m^2	
Grundflächenzahl Gewerbegebiet	0,8	
angenommene Grundflächenzahl Sondergebiet	0,8	
überbaubare Grundfläche gem. § 19 Abs. 2 BauNVO im Gewerbegebiet	25.670 m^2	
überbaubare Grundfläche gem. § 19 Abs. 2 BauNVO im Sondergebiet	ca. 32.000 m^2	
Wird in dem Bebauungsplan eine zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt von insgesamt weniger als 20.000 m^2?	[ ] ja	[x] nein
Sind die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen?	[X] ja	[ ] nein
Wird in dem Bebauungsplan eine zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt von insgesamt mehr als 20.000 m^2 und weniger als 70.000 m^2?	[x] ja	[ ] nein
Wir durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer UVVP nach dem UVPG oder dem Landesrecht unterliegen?	[ ] ja	[x] nein
Bestehen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter (Natura2000-Gebiete)?	[ ] ja	[x] nein
Ergebnis		
Der aufzustellende Bebauungsplan überschreitet zusammen mit dem im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu betrachtenden angrenzenden Sondergebiet den unteren Prüfwert einer festzusetzenden Grundfläche von 20.000 qm, wobei der obere Prüfwert einer festzusetzenden Grundfläche von 70.000 qm nicht überschritten wird. Es ist demnach eine Vorprüfung des Einzelfalls nach den in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien durchzuführen.		

TEIL 2 – Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 BauGB

Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf:

1.1 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 14 b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt

Beschreibung	*erheblich*	*nicht erheblich*
Durch den Bebauungsplan 05.33.02 wird kein Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben geschaffen, die Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen, enthalten. Gleiches gilt für die zeitlich versetzte Aufstellung eines Bebauungsplanes für das nördlich angrenzende Sondergebiet.	[ ]	[x]

1.2 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst

Beschreibung	*erheblich*	*nicht erheblich*
Der Bebauungsplan 05.33.02 lässt sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickeln. Andere Pläne oder Programme werden nicht nachteilig beeinflusst. Gleiches gilt für die zeitlich versetzte Aufstellung eines Bebauungsplanes für das nördlich angrenzende Sondergebiet.	[ ]	[x]

1.3 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung

Beschreibung	*erheblich*	*nicht erheblich*
Das Plangebiet ist planungsrechtlich bereits als Gewerbegebiet festgesetzt. Es erfolgt keine neue Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung werden optimal genutzt. Gemäß § 8 BauNVO dienen Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Westlich und südlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich Wohnbebauung. Zum Schutz dieser sollen in Teilen des Plangebiets zukünftig nur hinsichtlich ihrer lärmemittierenden Wirkung eingeschränkte Gewerbebetriebe zulässig sein. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung sollen zum Schutz benachbarter zentraler Orte für das gesamte Gewerbegebiet auf Grundlage des im Februar 2011 beschlossenen Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzepts der Hansestadt Lübeck einschränkende Regelungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen getroffen werden.	[ ]	[x]

1.4 die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme

Beschreibung	*erheblich*	*nicht erheblich*
Das Plangebiet ist planungsrechtlich bereits als Gewerbegebiet festgesetzt. Gemäß § 8 BauNVO dienen Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Es handelt sich um ein etabliertes Gewerbegebiet, das bereits gewerbegebietstypischen Nutzungen unterliegt. Eine 80 %ige Versiegelung der Flächen ist zulässig und nahezu für das gesamte Gebiet gegeben. Der Zustand der Flächen wird sich mit der Aufstellung des Bebauungsplans 05.33.02 hinsichtlich der Umweltbelange nicht oder nur unwesentlich verändern. Bei dem Sondergebiet „Verbrauchermärkte, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe“ handelt es sich um ein funktionierendes und etabliertes Einzelhandelszentrum für den Stadtteil. Mit der mittelfristig vorgesehenen Aufstellung eines Bebauungsplans für die Flächen des Sondergebiets ist eine Sicherung des Versorgungszentrums vor dem Hintergrund des beschlossenen Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept vorgesehen. Das Sondergebiet wird im Wesentlichen bestandsgemäß festgesetzt werden. Derzeit ist die Fläche ebenfalls zu etwa 80 % durch Bebauung und ebenerdige Stellplatzanlagen versiegelt. Der Zustand der Flächen wird sich mit der Aufstellung eines Bebauungsplans hinsichtlich der Umweltbelange nicht oder nur unwesentlich verändern. Westlich und südlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich Wohnbebauung. Zum Schutz dieser werden im Plangebiet zukünftig die Gewerbegebiete hinsichtlich ihres Störpotenzials gegliedert (Minimierung des Konfliktpotenzials).	[ ]	[x]

1.5 die Bedeutung der Bebauungsplanänderung für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften

Beschreibung	*erheblich*	*nicht erheblich*
Die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften wird durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für die zeitlich versetzte Aufstellung eines Bebauungsplanes für das nördlich angrenzende Sondergebiet.	[ ]	[x]

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf:

2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Beschreibung	*erheblich*	*nicht erheblich*
Das Plangebiet ist planungsrechtlich bereits vollständig als Gewerbegebiet gesichert und entsprechend bebaut. Verglichen mit dem vorhandenen Zustand werden sich keine wesentlichen Änderungen einstellen, die auch nicht bereits heute möglich wären. Besondere Umweltauswirkungen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans sind unwahrscheinlich und nicht zu erwarten. Mögliche Auswirkungen durch Baustellenlärm sind zeitlich befristet. Auch bei Aufstellung eines bestandsorientierten Bebauungsplanes für das Sondergebiet werden sich verglichen mit der Bestandssituation keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Umweltbelange ergeben. Besondere Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Zum Schutz der westlich und südlich angrenzenden Wohnbebauung wird das Gewerbegebiet künftig hinsichtlich des Störpotenzials gegliedert. Hierdurch ergibt sich eine Verbesserung der Situation für die wohnbauliche Nutzungen. Zum Schutz insbesondere des nördlich angrenzenden Stadtteilzentrums wird die Ansiedlung von Einzelhandel innerhalb des Gewerbegebiets eingeschränkt. Der vorhandene Einzelhandelsstandort soll dadurch langfristig gesichert werden. Durch den Betrieb der Gewerbebetriebe am Standort können durch den Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen lokal Umweltauswirkungen entstehen. Diese werden jedoch in der Regel durch entsprechende Auflagen und Maßnahmen im laufenden Betrieb vermieden. Solche Auswirkungen sind daher eher unwahrscheinlich und selten.	[ ]	[x]

2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Beschreibung	*erheblich*	*nicht erheblich*
Der Gewerbestandort befindet sich innerhalb des zentralen Siedlungsbereichs der Hansestadt Lübeck. Grenzüberschreitende Auswirkungen sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht zu erwarten. Kumulativ ist die nördlich angrenzende Sondergebietsfläche (Einzelhandelsstandort) mit in den Betrachtungsraum einzubeziehen. Bei beiden Standorten handelt es sich jedoch um etablierte Gewerbe- bzw. Einzelhandelsstandorte, es ist daher im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans nicht mit Veränderungen der Bestandssituation zu rechnen.	[ ]	[x]

2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen)

Beschreibung	*erheblich*	*nicht erheblich*
Durch den Betrieb der Gewerbebetriebe am Standort können lokal durch den Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen, bei nicht sachgerechter Lagerung etc. Umweltauswirkungen entstehen. Diese werden jedoch in der Regel durch entsprechende Auflagen und Maßnahmen im laufenden Betrieb vermieden. Das Risiko für die Umwelt einschließlich der menschlichen Gesundheit der Arbeitnehmer und der umgebenden Anwohner ist daher als gering einzuschätzen. Durch den Einzelhandelsstandort gehen keine besonderen Risiken für die Umwelt einschließlich der menschlichen Gesundheit aus. Das Unfallrisiko wird insgesamt nicht signifikant erhöht.	[ ]	[x]

2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen

Beschreibung	*erheblich*	*nicht erheblich*
Der Umfang von Umweltauswirkungen ist i.W. lokal begrenzt. Durch die beschränkenden Regelungen zum Einzelhandel in den Gewerbegebieten sind negative Auswirkungen auf das angrenzende Stadtteilzentrum nicht zu erwarten. Durch die Aufnahme von Regelungen zum vorbeugenden Immissionsschutz ist die unmittelbar angrenzende Wohnbevölkerung nicht über das heutige Maß betroffen. Für die zeitlich versetzte bestandsorientierte Aufstellung eines Bebauungsplans zur Sicherung des angrenzenden Stadtteilzentrums werden die möglichen Auswirkungen vom Ausmaß her ebenfalls regional sehr begrenzt sein.	[ ]	[x]

2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten

Beschreibung	*erheblich*	*nicht erheblich*
Das Plangebiet ist planungsrechtlich bereits vollständig als Gewerbegebiet gesichert. Es zeichnet sich durch nur wenige naturnahe Merkmale aus. Verglichen mit dem vorhandenen Zustand werden sich keine wesentlichen Änderungen einstellen, die auch nicht bereits heute möglich wären. Die Intensität der Bodennutzung wird im Vergleich zur bestehenden Nutzung nicht beeinflusst. Auch der Einzelhandelsstandort ist planungsrechtlich bereits vollständig als Sondergebiet „Verbrauchermärkte, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe“ gesichert. Verglichen mit dem vorhandenen Zustand werden sich keine wesentlichen Änderungen einstellen, die auch	[ ]	[x]

Beschreibung	*erheblich*	*nicht erheblich*
nicht bereits heute möglich wären. Besondere natürliche Merkmale oder ein kulturelles Erbe sind für das Plangebiet sowie für die Flächen des angrenzenden Stadtteilzentrums nicht ersichtlich. Auch die Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und -grenzwerten liegt für den Standort insgesamt nicht vor.		

2.6 im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 Nr. 1 BNatSchG bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete:

2.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Beschreibung	*erheblich*	*nicht erheblich*
Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr 8 des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht betroffen.	[ ]	[x]

2.6.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst

Beschreibung	*erheblich*	*nicht erheblich*
Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht betroffen.	[ ]	[x]

2.6.3 Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst

Beschreibung	*erheblich*	*nicht erheblich*
Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht betroffen.	[ ]	[x]

2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Beschreibung	*erheblich*	*nicht erheblich*
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht betroffen.	[ ]	[x]

2.6.5 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Beschreibung	*erheblich*	*nicht erheblich*
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht betroffen.	[ ]	[x]

2.6.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Beschreibung	*erheblich*	*nicht erheblich*
Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes sind nicht betroffen.	[ ]	[x]

2.6.7 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Beschreibung	*erheblich*	*nicht erheblich*
Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind nicht betroffen.	[ ]	[x]

2.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Beschreibung	*erheblich*	*nicht erheblich*
Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Zentralen Ortes im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes. Die Aufstellung des Bebauungsplanes steht den Entwicklungszielen Zentraler Orte nicht entgegen. Gleiches gilt für die zeitlich versetzte bestandsorientierte Überplanung des nördlich angrenzenden Stadtteilzentrums.	[ ]	[x]

2.6.9 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Beschreibung	*erheblich*	*nicht erheblich*
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, sind nicht betroffen.	[ ]	[x]

TEIL 3 - Zusammenfassung und Ergebnis der Vorprüfung

Ergebnistabelle

Die Planaufstellung führt sehr wahrscheinlich zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. *Es besteht eine Pflicht zur Durchführung eines regulären Bebauungsplanverfahrenes nach § 2 ff BauGB mit Umweltprüfung und Umweltbericht nach § 2a BauGB*	[ ] ja	[x] nein
Die Planaufstellung führt sehr wahrscheinlich nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. *Es kann das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB ohne weitere Umweltprüfung und Umweltbericht sowie ohne Anwendung der Eingriffsregelung geführt werden.*	[x] ja	[ ] nein
textliche Erläuterung der Gesamteinschätzung: Mit der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplans 05.33.02 - Hochstraße / Josephinenstraße - wird ein vorhandenes und planungsrechtlich bereits gesichertes Gewerbegebiet nahezu bestandsgemäß überplant und langfristig gesichert. Mittelfristig soll auch für den nördlich angrenzenden Einzelhandelsstandort ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der diesen ebenfalls etablierten und planungsrechtlich gesicherten Standort bestandsgemäß als Sondergebiet ausweist und langfristig auch vor dem Hintergrund des Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzepts der Hansestadt Lübeck sichert. Umweltbelange bleiben somit insgesamt i.W. unverändert. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus sollen im westlichen und südlichen Teil des Gewerbegebiets zum Schutze der gegenüberliegenden Wohnbebauung vor Lärmimmissionen zukünftig nur solche Gewerbebetriebe zulässig sein, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Bisher hatten sich auch nur solche Betriebe im Gewerbegebiet angesiedelt. Die langfristige planungsrechtliche Klarstellung und Sicherung dieses Aspekts stellt dennoch eine Verbesserung dar.		

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2015/02953
öffentlich

Lübeck, 28.08.2015

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Karl-Heinz Bresch (E-Mail: karl-heinz.bresch@luebeck.de Telefon: 122-6134)

Bebauungsplan 01.19.00 - Gründungsviertel - Satzungsbeschluss (5.610)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.09.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
21.09.2015	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
22.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes 01.19.00 – Gründungsviertel - abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlichen Belange hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck geprüft und in die Abwägung eingestellt.

   Der Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 1) gebilligt.

   Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Auf Grund des § 10 Abs. 1 BauGB sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird der Bebauungsplan 01.19.00 – Gründungsviertel - in der vorliegenden Fassung (Anlage 2) als Satzung beschlossen.

   Die zugehörige Begründung wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 5) gebilligt.

3. Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes durch die Bürgerschaft nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

4. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck durch eine Wohnbauflächen-Darstellung für den Teilbereich des Gründungsviertels zu berichtigen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	Die nachfolgend genannten Bereiche wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten. 1.201 Haushalt und Steuerung 2.280 Wirtschaft und Liegenschaften 2.500 Soziale Sicherung, Wohnungswesen 3.370 Feuerwehr 3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz 3.700 Entsorgungsbetriebe 4.041 Fachbereichsdienst, Jugendhilfeplanung 4.491 Archäologie und Denkmalpflege 5.660 Stadtgrün und Verkehr
Ergebnis:	Zustimmend, es wurden keine grundlegenden Bedenken vorgebracht.
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt: Begründung:	[ ] Ja [X] Nein Kinder und Jugendliche wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 BauGB beteiligt. Eine darüber hinausgehende besondere Beteiligung gemäß § 47 f GO wurde nicht durchgeführt, da die Belange von Kindern und Jugendlichen durch den Bebauungsplan nicht in besonderem Maße berührt werden.
Die Maßnahme ist:	[ ] neu [ ] freiwillig [x] vorgeschrieben durch: BauGB
Finanzielle Auswirkungen:	[x] Nein [ ] Ja (Anlage 1) [ ] (Zu den mittelbaren finanziellen Auswirkungen siehe Kap. 8 der Begründung.)

Begründung:
siehe Anlage 5

Anlagen:
1 Prüf- und Abwägungsbericht zu den im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangen Stellungnahmen
2 Bebauungsplan 01.19.00, Fassung zum Satzungsbeschluss (Planoriginal)
3 Teil A - Planzeichnung mit Legende (verkleinerter Planauszug im DIN-A3-Format)
4 Teil B - Text (DIN-A4-Druckfassung)
5 Begründung zum Bebauungsplan 01.19.00, Fassung zum Satzungsbeschluss

Senator F. - P. Boden

Bebauungsplan 01.19.00- Gründungsviertel -

Anlage 1

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangen Stellungnahmen (Prüf- und Abwägungsbericht)

Stand: 28.08.2015

Der vorliegende Prüf- und Abwägungsbericht gliedert sich in zwei Teile. Teil A behandelt die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen, Teil B die Stellungnahmen aus Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB. In beiden Teilen werden die in den Stellungnahmen vorgebrachten Bedenken und Anregungen jeweils einwenderbezogen ausgewertet.

Im Rahmen der zuvor gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen. Auf eine frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde verzichtet.

Teil A: Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

Vorbemerkung: Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen insgesamt fünf Stellungnahmen von Anwohnern, Bauherren und sonstigen Bürgerinnen und Bürgern mit abwägungsrelevanten Inhalten beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung ein.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Beschlussvorschlag
Nr. 1 Einwender A (Niederschrift vom 10.07.2015)		
1.1 Anregung, die westliche Grenze der Einhäuschen Querstraße zu begradigen Von Seiten der Eigentümer der westlich an die Einhäuschen Querstraße angrenzenden Grundstücke wird das Interesse vorgebracht, die Grundstücke ggf. neu zu bebauen. Für den Fall einer Neubebauung sollte dabei der auf der westlichen Seite der Einhäuschen Querstraße vorhandene Knick in der Bauflucht, der Ergebnis der Nachkriegsbebauung ist, nicht wieder aufgenommen werden. Eine Begradigung der Bauflucht sei auch mit der geplanten Aufteilung der Verkehrsflächen in der neuen Einhäuschen Querstraße vereinbar. Die Flächen zwischen der derzeit vorhandenen und der zu begradigenden Bau- und Straßenflucht würden nicht für verkehrliche Zwecke benötigt. Angeregt wird daher, den Bebauungsplan so zu ändern, dass eine Bebauung der betreffenden Fläche (zwischen geknickter und begradigter Flucht) zumindest nicht ausgeschlos-	Die Anregung ist nachvollziehbar und begründet. Die zwischen der vorhandenen geknickten Bauflucht der Nachkriegsbebauung und der (gedachten) direkten Verbindung zwischen den Blockecken gelegene schmale Dreiecksfläche ist weder aus verkehrlichen Gründen erforderlich noch aus städtebaulichen Gründen im Falle einer Neubebauung des westlich angrenzenden Blocks zu erhalten. Der ausgelegte Entwurf des Bebauungsplans soll daher in der Form geändert werden, dass die westliche Straßenflucht der Einhäuschen Querstraße durch entsprechende Verschiebung der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes begradigt wird. Die Begradigung der Bauflucht ermöglicht somit eine spätere Einziehung der schmalen Dreiecksfläche im Falle einer geplanten Neubebauung. Für die Änderung ist daher ein eingeschränktes Beteiligungsverfahren gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2-4 BauGB durchgeführt	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Beschlussvorschlag
sen wird.	worden. Die von der Änderung betroffene Eigentümerin (Einwenderin) sowie der berührte Bereich Stadtgrün und Verkehr haben dabei keine Bedenken gegenüber der Änderung der Planung vorgebracht.	
1.2 <u>Angebot, die in der Einhäuschen Querstraße vor dem Gebäude aufgestellte Trafostation in die Eckbebauung aufzunehmen</u> Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Begradigung der westlichen Bau- und Straßenflucht der Einhäuschen Querstraße wird von Seiten der Grundstückseigentümer die Bereitschaft signalisiert, die im Zuge der Baufeldfreimachung auf dem Schulgrundstück in die Einhäuschen Querstraße verlegte Trafostation in die vorhandene Bebauung (und ggf. auch in einen Neubebauung) zu integrieren. Der derzeitige Trafostandort wird in jedem Fall als unverträglich angesehen.	Eine Verlegung der Trafostation kommt zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus Kostengründen nicht mehr in Betracht. Im Falle einer Neubebauung soll jedoch eine Integration der Trafostation in die Eckbebauung geprüft werden.	Kenntnisnahme
1.3 <u>Bedenken bezüglich der auf der Ostseite der Einhäuschen Querstraße geplanten Neubebauung</u> Von Seiten der Eigentümer der westlich an die Einhäuschen Querstraße angrenzenden Gebäude wird vorgebracht, dass sich mit der Besonnung und Belichtung ihrer Gebäude mit der auf der Ostseite der Straße heranrückenden neuen Wohnbebauung verschlechtere. Auch habe man bisher einen weitgehend freien Blick in Richtung Marienkirche gehabt, der mit der Neubebauung verloren gehe.	Die Auswirkungen der auf der Ostseite der Einhäuschen Querstraße geplanten Neubebauung auf die Belichtung und Besonnung der auf der Westseite vorhandenen Randbebauung kann und soll nicht in Abrede gestellt werden. Gleiches gilt bezüglich des Verlustes des bisher freien Blickes auf die Marienkirche. Die Auswirkungen sind jedoch in Abwägung mit den Zielen der städtebaulichen Neuordnung des Gründungsviertels und hier insbesondere der Wiederherstellung baulich gefasster Straßenräume in Kauf zu nehmen. Da sich die für die Ostseite vorgesehenen Bebauungshöhen im wesentlichen an den auf der Westseite vorhandenen Höhen orientieren und die gemäß Bauordnung üblicherweise anzusetzenden Abstandsflächentiefen von 0,4 H in der Einhäuschen Querstraße nur geringfügig unterschritten werden, sind die Auswirkungen auch in Abwägung mit nachbarlichen Belangen städtebaulich vertretbar.	nicht berücksichtigen
1.4 <u>Hinweis auf baubedingte Risse im Eckgebäude Braunstraße / Einhäuschen Querstraße</u>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Einwender wurde empfohlen, ein Beweissicherungsverfahren zur Doku-	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Beschlussvorschlag
Aufgrund der in der Braunstraße durchgeführten Leitungsarbeiten sei es zu Rissen im Gebäude Braunstraße / Ecke Einhäuschen Querstraße gekommen. Der Verursacher habe hierfür aufzukommen.	mentation möglicher baubedingter Schäden an den Gebäuden zu veranlassen.	
Nr. 2 Einwender B (drei Schreiben vom 14.07.2015)		
2.1 <u>Bedenken bezüglich der Überbauung der Krummen Querstraße</u> Der Stadtgrundriss der Altstadt wurde schon vor über hundert Jahren von weitsichtigen Lübeckern als Denkmal eingestuft und ist als Teil des Welterbes von der UNESCO ausgewiesen. Dank der verhältnismäßig geringfügigen Kriegszerstörungen blieb der Altstadt die Nachkriegszerstörung durch Verkehrsschneisen erspart. Nur im Gründungsviertel folgte Lübeck der damaligen Stadtplanungs-Mode. Umso erfreulicher sei es, wenn jetzt die Gelegenheit genutzt werde, an Alfstraße, Fischstraße und Braunstraße den historischen Grundriss mit den Parzellen wieder herzustellen. Warum aber so inkonsequent und halbherzig bei der Krummen Querstraße? „Wenn Politik und Verwaltung nicht nur auf das augenblickliche Haushaltsloch sähen, sondern auf die Vergangenheit und einige Jahrzehnte weiter auf das, was Lübecks eigentlichen Wert darstellt, sollte die Wiederherstellung der Krummen Querstraße als erstrebenswertes Ziel erscheinen.“ Der Einwender sieht dabei folgende Vorteile und Möglichkeiten: - Der Block zwischen Krummer Querstraße und Untertrave könnte wieder hergestellt werden. Hat es schon Gespräche mit den nur zwei betroffenen Grundstückseigentümern gegeben? Die Häuser in der jetzigen Geraden Querstraße sind kein Schmuckstück für die Stadt und für die eventuellen neuen Eigentümer gegenüber. Das wäre eine reizvolle Rekonstruktion des Stadtgrundrisses, die schon in mittlerer Zukunft möglich wäre.	Zunächst einmal ist klarzustellen, dass der Stadtgrundriss im Sinne von Bau- und Straßenfluchten im Bereich des Gründungsviertels nicht unter Denkmalschutz steht. Darüber hinaus liegt das Gründungsviertel auch nicht im Bereich des UNESCO-Weltkulturerbes, sondern lediglich im Bereich der zugehörigen Pufferzone. Insofern kann die Wiederherstellung der Bau- und Straßenfluchten der Krummen Querstraße auch nicht unmittelbar aus der Berücksichtigung von Anforderungen des Denkmalschutzes und des UNESCO-Weltkulturerbes Lübecker Altstadt abgeleitet werden. Die Entscheidung für die bauliche Rahmung der Geraden Querstraße und damit gegen die Wiederherstellung der Krummen Querstraße ist Ergebnis eines langen Diskussions- und Abwägungsprozesses. Die dabei berücksichtigten Aspekte und Belange werden in der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich dargelegt. - Die vom Einwender dargelegte Möglichkeit, auch den Block zwischen Krummer Querstraße und Untertrave mittelfristig wiederherstellen zu können, ist angesichts der derzeitigen Grundstücksparzellierung auf der Westseite der Geraden Querstraße mit vier unterschiedlichen Grundstückseigentümern nicht realistisch. Eine städtebauliche Neuordnung in dem vom Einwender vorgeschlagenen Sinne setzt jedoch die Mitwirkungs- bzw. die Veräußerungsbereitschaft aller Eigentümer voraus, die gegenwärtig nach den Recherchen des Bereichs Stadtplanung und Baurordnung nicht gegeben ist. - Dass bei einer Wiederherstellung der Krummen Querstraße auch das Eckhaus Fischstraße 28 theoretisch rekonstruiert	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Beschlussvorschlag
- Das bedeutende Eckhaus Fischstraße 28 könnte nicht nur mit der Südfassade, sondern auch mit der eindrucksvollen Westfassade rekonstruiert werden. - Von der Krummen Querstraße aus könnten die Bodendenkmale der Fischstraße 24 – 26 gemeinsam erschlossen und der Zugang durch die Vorderhäuser überflüssig werden – eine besondere touristische Attraktion. Auch das nahe Steinwerk auf Alfstraße 25/27 könnte hofseitig erschlossen werden. Gerne würde sich der Einwender als Eigentümer für ein Grundstück an der Ostseite der Krummen Querstraße bewerben und dann die Zugänglichkeit gewährleisten; die Fläche des ehemaligen Querflügels von Fischstraße 28 käme dafür in Frage. - Die Wiederherstellung dieser heimeligen Gasse wäre ein Wert an sich, eine Bereicherung des Welterbes. Die Vermarktung der Parzellen westlich der Krummen Querstraße (Alfstraße 31 und Fischstraße 28a und 28b sowie die 3 Parzellen an der Geraden Querstraße) sollte gestoppt werden. Dass schon so viel Arbeit in die bis jetzt verfolgte Lösung eingeflossen ist und ein weiterer hoher Abstimmungsbedarf dadurch entsteht, halte ich nicht für einen ausreichenden Grund, daran festzuhalten. Gerne bin ich bei der Koordination und Abstimmung behilflich. „Die in der langen Geschichte Lübecks zufällig gerade jetzt Verantwortlichen sollten in sich gehen und sich darüber klar werden, was sie der Stadt antun, wenn sie diese nie wiederkehrende Chance ungenutzt lassen.“	werden könnte, soll nicht in Abrede gestellt werden. Jedoch kann und soll die Rekonstruktion des Gebäudes nicht zwingend gefordert werden. Auch ist bei der Forderung der Rekonstruktion der jeweiligen Eckgebäude an den Einmündungen der Krummen Querstraße in die Fisch- bzw. Alfstraße zu berücksichtigen, dass die bei der Entstehung der Gebäude seinerzeit noch hinnehmbaren geringen Abstände zwischen den Gebäuden nach heutigen Maßstäben auch bei deutlich reduzierten Abstandsflächenerfordernissen allenfalls noch bei Brandwänden hingenommen werden können. Die Ausbildung fensterloser Außenwände steht jedoch im Widerspruch zu der vom Einwender angestrebten Rekonstruktion des historischen Vorgängergebäudes und ist auch für Neubauten mit Wohnnutzungen unpraktikabel. - Für die auf den Grundstücken Fischstraße 24, 26 und 28 vorhandenen historischen Keller wird eine Integration in die jeweilige Neubebauung angestrebt. Dabei sollen die Keller genutzt und nach Möglichkeit auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Das vom Einwender vorgeschlagene Zusammenschließen aller drei Grundstücke mit dem Ziel, die Keller gemeinsam zugänglich zu machen erscheint nicht zwingend erstrebenswert, da die Nutzung und Vermarktung der Grundstücke hierdurch erheblicht erschwert würde, auch wenn der Einwender eines der drei Grundstücke erwerben würde. Darüber hinaus würde dieses der Zielsetzung zuwider laufen, die Grundstücke im Gründungsviertel an einzelne Bauherren zu veräußern. Die Bürgerschaft hat bereits am 26.03.2015 im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Einziehung öffentlicher Flächen im Bereich des Gründungsviertels (VO/2014/02156) und dem diesbezüglich vorgebrachten Änderungsantrag (VO/2015/02470) in Kenntnis und in Diskussion der vorgebrachten Argumente gegen die Wiederherstellung der Krummen Querstraße entschieden. Der Bebauungsplan trägt diesem Beschluss Rechnung.	

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Beschlussvorschlag
2.2 <u>Zulässige Fassadenrekonstruktion und Verwendung von Spolien</u> In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf den Fassadenwettbewerb Bezug genommen. Ein Ergebnis dieses Wettbewerbs war nach dem unwidersprochenen Urteil des Preisgerichts, dass Fassaden-Rekonstruktionen (Leitbauten) erlaubt werden sollen. Die Verwendung von Spolien bei der Fassadengestaltung werde in der Begründung nicht erwähnt. Bei den Aufräumungsarbeiten im Gründungsviertel nach dem Luftangriff Ende März 1942 wurden Portale und andere Gestaltungselemente der Fassaden sichergestellt. In der Verwaltungsvorlage VO/2014/02019 werden die sich ergebenden Möglichkeiten ziemlich negativ beurteilt, jedoch heißt es: Ein Wiederaufbau mit Einfügungen von Bruchstücken ist erst dann zu beurteilen, wenn die Erfassung erfolgte. Wann, wenn nicht jetzt, ist die Sichtung und systematische Erfassung angezeigt. Der Aufwand werde minimal sein im Vergleich zu dem, was 1942/43 geleistet wurde. Inzwischen gebe es aktuell vielversprechende Bemühungen, das bisher Versäumte nachzuholen. Andererseits gebe es von den meisten zerstörten Häusern gute Fotos, so dass man wahrscheinlich mehr zuordnen kann, als in der genannten Verwaltungsvorlage vermutet wird. Ich fordere entsprechende Ergänzung der Begründung des Bebauungsplans: Fassaden-Rekonstruktionen und Verwendung von Spolien. Es reiche nicht, diese Themen erst im Gespräch mit Interessenten zu erwähnen, die besser vorher informiert sein sollten.	Der Bebauungsplan schließt mit seinen städtebaulichen und stadtgestalterischen Festsetzungen weder die Rekonstruktion historischen Vorgängergebäude noch die Verwendung von Spolien (aus Vorgängerbauten stammende Bauteile, die bei einer Neubebauung wieder verwendet werden) aus. Die Begründung zum Bebauungsplan wird in der Form klarstellend ergänzt, dass die Rekonstruktion historischer Vorgängerbauten zwar nicht übergeordnetes Ziel der städtebaulichen Planung für das Gründungsviertel ist, gleichwohl aber Gebäuderekonstruktionen auf den historischen Parzellen möglich sind. Auf die Forderung nach einer systematischen Sichtung der bei den Aufräumungsarbeiten nach den Luftangriffen von 1942 gesicherten Gestaltungselemente kann und soll hier nicht weiter eingegangen werden, da sie keine Auswirkungen auf die Bebauungsplanung hat. In diesem Zusammenhang wird auf die Verwaltungsvorlage VO/2014/02019 und die diesbezügliche Beschlusslage verwiesen.	bereits berücksichtigt
2.3 <u>Mangelnde Berücksichtigung des Steinwerks Alfstraße 25/27</u> Im Hinterhof von Alfstr. 25/27 liegt ein Steinwerk, das als Bodendenkmal unter Schutz gestellt wurde. In der Begründung (vom 1.6.2015) zum Bebauungsplan heißt es (S. 7), dass es	Das auf rückwärtigen Flächen der künftigen Grundstücke Alfstraße 25 und 27 vorhandene Steinwerk ist im Rahmen der im Gründungsviertel durchgeführten archäologischen Grabungen umfassend erforscht und dokumentiert worden. Anders als bei den straßenseitig vorhandenen Kellern auf den Grundstücken	Klarstellung und nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Beschlussvorschlag
nicht zu überbauen bzw. unterhalb einer Neubebauung zu erhalten ist. Im Gegensatz zu den Kellern unter Fischstraße 24, 26 und 28 solle es also nicht in eine Neubebauung integriert werden - ob es wünschenswert wäre oder nicht, ist damit nicht gesagt. Es sollte aber möglich sein, diese seltene Besonderheit, die für eine frühe Epoche der Stadtentwicklung charakteristisch ist, der Öffentlichkeit und späteren Forschungen zugänglich zu machen – wenn nicht jetzt, so doch irgendwann später. Dem stehe jedoch die Aufteilung auf zwei Parzellen im Wege. Es sei nicht zu erwarten, dass zwei Eigentümer sich dauerhaft auf eine solche Maßnahme einigen werden, die ja auch mit Kosten und anderen Nachteilen verbunden ist. Dem Denkmalschutz werde man in diesem Fall und auf Dauer nur gerecht, wenn - die gesamte Fläche des Bodendenkmals Steinwerk entweder Alfstraße 25 oder Alfstraße 27 zugeschlagen wird, oder wenn - die beiden Parzellen zu einer unteilbaren Einheit verbunden werden. Auch über eine andere Platzierung der Flügelanbauten an beiden betroffenen Häusern sei in diesem Zusammenhang nachzudenken. Eine Korrektur der Parzellierung sei dringend erforderlich.	Fischstraße 24, 26 und 28 kommt eine Integration des Steinwerkes in eine Neubauung hier jedoch nicht in Betracht. In Abstimmung mit der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde wurde daher festgelegt, dass das Steinwerk lediglich mit Seitenflügelgebäuden ohne Keller überbaut werden kann. Vor diesem Hintergrund erscheinen die vorgeschlagenen Anpassungen der Grundstücksparzellierung nicht zwingend erforderlich. Die vorgeschlagene Einbeziehung des Steinwerkes in eines der beiden Grundstücke Fischstraße 25 oder 27 kommt in sofern nicht in Betracht, da die Nutzbarkeit des jeweils anderen Grundstückes durch die Zugehörigkeit des städtebaulich gewünschten Seitenflügel zum Nachbargrundstück erheblich eingeschränkt würde. Auch eine Verschiebung der gesamten Grundstückgrenzen erscheint in Abwägung mit dem Ziel, die historischen Grundstücksparzellen der Bebauung vor der Kriegszerstörung wieder weitestgehend aufzunehmen, insbesondere auch deshalb unverhältnismäßig, da eine Freilegung des Steinwerkes aus Gründen der Erforschung auf lange Zeit nicht erforderlich erscheint.	
Nr. 3 Einwender C (Schreiben vom 17.07.2015)		
3.1 <u>Hinweis zur denkmalrechtlichen Unterschutzstellung des Stadtgrundrisses</u> Nach neuem Denkmalschutzgesetz des Landes S-H können „nicht-dingliche“ Gegebenheiten unter Schutz gestellt werden, beispielsweise historische Stadtgrundrisse bzw. Teile davon. Der „epochale 5-Finger“-Plan des Gründungsviertels, nach Einschätzung des Einwenders „Ausgangspunkt für die Anlage vieler nachfolgenden Kolonien im südlichen Ostseeraum“ wird vom Einwender als ein solches Denkmal angesehen, bedürfe allerdings der „nachrichtlichen“ Benennung und Eintragung durch	Wie der Einwender selbst abschließend feststellt betrifft die vorgebrachte Kritik allein die nicht erfolgte denkmalrechtliche Unterschutzstellung des historischen Stadtgrundrisses. Für die Bebauungsplanung ist die Kritik insofern zumindest nicht unmittelbar von Belang. Mittelbar spielt der Wunsch des Einwenders nach einer denkmalrechtlichen Unterschutzstellung eines infolge der Kriegszerstörung und der nachfolgenden Neubebauung des Gründungsviertels nicht mehr vorhandenen historischen Stadtgrundrisses auf die gewünschte Wiederherstellung der Krummen Querstra-	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Beschlussvorschlag
die zuständige Behörde. Dass sowohl die Archäologen als auch die Denkmalpflege dies „verweigern“, wird vom Einwender als politisch bedingt angesehen. Diesem Vorgang sei ist jedoch an anderer Stelle nachzugehen.	ße an. Zu den diesbezüglich vorgebrachten Bedenken wird auf die Ausführungen unter Pkt. 1.3 verwiesen.	
3.2 <u>Erforderliche Erläuterung des Begriffs „Kritische Rekonstruktion“</u> Der in der Begründung zum Bebauungsplan mehrfach verwendete Begriff der „Kritischen Rekonstruktion“ wird nach Einschätzung des Einwenders nicht hinreichend erläutert. Insofern seien die Formulierungen „Prinzipien der kritischen Rekonstruktion“ und „Im Sinne de sogenannten kritischen Rekonstruktion“ ohne ergänzende Erläuterungen nicht nachvollziehbar. „Was ist der Sinn? -- Hans Stimmann prägte in seiner Berliner Zeit den Begriff „Kritische Rekonstruktion“ für sein Fluchtlinien-, Traufhöhen- und Blockschließungsprogramm (s. „Planwerk Berlin“ 1997). In Lübeck scheine es seitens der Bauverwaltung eine willkommene Leerformel zu sein, um Dinge einzubringen, die aus Sicht des Amtes keiner öffentlichen Diskussion, geschweige denn einer Zustimmung durch Außenstehende (z.B. durch das „Expertengremium“) bedürfen, siehe Tiefgarage, Mehrung verkäuflicher Grundstücke durch Überbauung der Krummen Querstraße u.a. Der Einwender würde den Begriff gern durch eine „klare Ansage ersetzen, die jegliche Aura-Bildung ausschließt:“ Vorgeschlagen wird „Wiederherstellung der alten Straßenräume und Blockkonturen, soweit es uns notwendig erscheint“. Der Satz unter Punkt 4 zu „städtebauliche Neuordnung“ wäre daraufhin zu überprüfen.“	Wesentliches Merkmal der „kritischen Rekonstruktion“ im Sinne der von Stimmann für die Berliner Innenstadt entwickelten und in der Folgezeit von zahlreichen Planern übernommenen Begrifflichkeit ist vor allem die Abgrenzung zur Rekonstruktion im klassischen Sinne, die auf die weitestgehende Wiederherstellung eines Originalzustand abzielt. Die kritische Rekonstruktion ist dabei Ergebnis einer kritischen Auseinandersetzung mit den einzelnen Eigenschaften und Facetten des Originals im Hinblick auf ihre Übertragbarkeit in die heutige Zeit. Eine darüber hinausgehende allgemeinverbindliche Definition erscheint sich nicht zuletzt aufgrund der jeweils zu bewältigenden unterschiedlichen planerischen Anforderungen zu verbieten. Nach Einführung des Begriffs der kritischen Rekonstruktion zu Beginn von Kap. 4 der Begründung wird in den nachfolgenden Absätzen erläutert, was hiermit allgemein (Wiederherstellung eines historischen Stadtgefüges, hier der Lübecker Altstadt, in seiner Grundstruktur auf der Grundlage einer kleinteiligen Parzellenstruktur) und im Konkreten bei der Planung für das Gründungsviertel (siehe ausführliche Darlegungen in der Begründung zum Bebauungsplan, S. 9 f.) verstanden wird. Die Kritik an der unzureichenden Bestimmung des Begriffs der kritischen Rekonstruktion ist insofern ebenso zurückzuweisen wie der allgemeine Vorwurf der ausschließlichen Verwendung als Rechtfertigung für die verfolgten Planungsziele.	bereits berücksichtigt
3.3 <u>Wiederherstellung der alten Westkontur des nördlichen Blockes unter Berücksichtigung des Verlaufs der Krummen Querstraße</u> Unter Kapitel 4 werde die Streichung der Krummen Querstraße aus dem Stadtplan (und aus dem Gedächtnis) gemäß Interes-	Zunächst einmal ist klarzustellen, dass der Stadtgrundriss im Sinne von Bau- und Straßenfluchten im Bereich des Gründungsviertels nicht unter Denkmalschutz steht. Insofern kann die Wiederherstellung der Bau- und Straßenfluchten der Krummen Querstraße nicht unmittelbar aus der Berücksichtigung von	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Beschlussvorschlag
senlage der Bauverwaltung entschieden. Das Denkmal des Straßengrundrisses sei allerdings zu prägnanten Teilen in der Materialität der Traufmauern (Westseite) noch erhalten (Verweis auf laufende Ausgrabung). „Da die Archäologen auch hier die Bewertung als Denkmal verweigern würden (s. oben), rechne die Bauverwaltung auch hier mit freier Verfügung über die Flächen." Der Text der in Kap. 4 formulierten Rechtfertigung der Aufgabe der Krummen Querstraße sei auffallend lang, folge jedoch allein der o. g. Interessenlage. Die Beurteilung eines Zwischenzustands auf Zeit – eben der von vielen vorgeschlagene Interims-Stadtplatz – als „städtebaulich unbefriedigendes Provisorium" sei zumindest fachlich falsch. „Der seit dem Schulbau 1954 bis 2013 bestehende Zustand als breiter und nutzbarer Stadtplatz – leider zeitgemäß als Parkplatz verwurstet – habe die Verwaltung nie gestört, jetzt auf einmal störe er? Wenn die Planung für dieses Provisorium eine anwohnerfreundliche Gestaltung vorsehen würde, also keine Stellplätze, sondern einen öffentlichen Raum mit Spielmöglichkeiten für Kinder, mit einer Treffecke etc., wäre viel gewonnen." Dementsprechend werden die Wiederherstellung der alten Westkontur des Blocks und die Herrichtung eines kleinen Stadtplatzes gefordert. Damit erhalte man auch die Chance, die prägnante Straßenecke mit dem Haus Fischstraße 28 zurückzugewinnen. Dies sei ein städtebauliches Argument. „Der historische Grenzverlauf" einer (überbauten) Krummen Querstraße werde eben nicht durch den Grundstückzuschnitt erkennbar (er wäre bestenfalls in einer Grundrisszeichnung „erahnbar").	Anforderungen des Denkmalschutzes abgeleitet werden. Darüber hinaus ist der Vorwurf, die in der Begründung umfassend dargelegten Gründe für die Nichtwiederherstellung der Krummen Querstraße würden vorwiegend der Realisierung von Verwertungsinteressen dienen, zurückzuweisen. Vielmehr ist die Entscheidung für die bauliche Rahmung der Geraden Querstraße und damit gegen die Wiederherstellung der Krummen Querstraße Ergebnis eines langen Diskussions- und Abwägungsprozesses. Die dabei berücksichtigten Aspekte und Belange werden in der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich dargelegt. Vom Einwender werden keine für die Abwägung relevanten neuen Sachverhalte dargelegt. Die Einschätzung des Einwenders, die zwischen der östlichen Bauflucht der Krummen Querstraßen und der westlichen Bauflucht der Geraden Querstraße entstehende Fläche könne als Stadtplatz bzw. Grünfläche attraktiv gestaltet werden, soll nicht grundlegend in Frage gestellt werden. Sie ändert jedoch nichts daran, dass die Fläche aufgrund der nicht miteinander korrespondierenden Platzbegrenzungen und der teilweise nicht geschlossenen östlichen Platzwand wohl stets als nicht in den Stadtgrundriss integriertes Raumprovisorium empfunden werden wird. Demgegenüber wird der (Wieder-)Herstellung einer schmalen Querstraße, die sich in der Grundstruktur (nicht im Verlauf) an den charakteristischen Merkmalen des historischen Stadtgrundrisses orientierten, in Anknüpfung an die vorhandene westliche Begrenzung der Geraden Querstraße Vorrang eingeräumt. In Abwägung mit diesen Zielen der Stadtreparatur soll auch in Kauf genommen werden, dass eine Rekonstruktion des Eckgebäudes Fischsstraße 28 künftig ebenso wenig möglich sein wird, wie auch nur die Wiederherstellung der einstmals prägenden Ecksituation. Die Bürgerschaft hat bereits am 26.03.2015 im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Einziehung öffentlicher Flächen im Bereich des Gründungsviertels (VO/2014/02156) und dem	

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Beschlussvorschlag
	diesbezüglich vorgebrachten Änderungsantrag (VO/2015/02470) in Kenntnis und in Diskussion der vorgebrachten Argumente gegen die Wiederherstellung der Krummen Querstraße entschieden.	
3.4 <u>Rekonstruktion der 1942 zerstörten Fassaden als gleichrangiges Ziel neben der Entwicklung einer zeitgemäßen Architektur</u> Unter Ziele und Zwecke der Planung (Kap. 4) werden in 8 Unterpunkten die „Ziele“ der Planung vorgestellt, darunter eine Neubebauung in „zeitgemäßer Architektur“. Da der Bausenator während der Preisverleihung Fassadenwettbewerb im C&A-Gebäude ausdrücklich darauf hingewiesen habe, dass auch die Rekonstruktion von 1942 zerstörten Fassaden möglich sein soll und auch das Expertengremium positiv darüber befunden habe, wird angeregt, diesen Hinweis als Unterpunkt zur „zeitgemäße Architektur“ aufzunehmen.	Die Ausführungen in der Begründung werden um die zulässige Rekonstruktion der 1942 zerstörten Fassaden ergänzt. Vorrangiges baugestalterisches Ziel der Neubebauung der Grundstücke im Gründungsviertel ist jedoch ausdrücklich weder die originalgetreue Wiederherstellung der Fassaden aus der Zeit vor 1942, noch eine an früheren Straßenansichten orientierte, vorrangig historisierende Fassadengestaltung.	teilweise berücksichtigen
3.5 <u>Erweiterung der Palette zulässiger Farbgebungen</u> Unter 5.6 finden sich Regeln zur Fassadengestaltung. Die Hinweise zur Farbpalette (S. 19 unten) erscheinen dem Einwender zu sehr den gegenwärtigen Modetrends verhaftet. Wenn das Projekt als Teil der Altstadtbebauung verstanden wird, müsse das die gesamte Altstadt in historischen Zeiten prägende Spektrum möglich sein. Es umfasst – entsprechend den einst verfügbaren Pigmenten – weiß-, rot- und anthrazit-Töne, ab 19. Jh. auch gelb, aus in allen möglichen, aber immer ins Helle gehenden Mischungen. Einfacher wäre, eine Mindest-Helligkeit festzulegen und Blau-, Violett- und Grüntöne auszuschließen.	Die baugestalterische Festsetzung 7.4 gibt eine helle lichte Farbgebung der geputzten und geschlemmten Fassaden verbindlich vor. Die daran anschließende Auflistung von bevorzugt zu verwendenden Farben aus dem weiß-, grau- und Erdfarbenen Farbspektrum hat beispielhaften Empfehlungscharakter. Die Aufzählung der bevorzugt zu verwendenden Farbtöne wird unter Berücksichtigung der Anregung um rote und gelbe Farbtöne ergänzt. Der empfehlenden Positivfestsetzung von zu verwendenden Grundfarbtönen wird dabei unverändert Vorrang vor einer Ausschlussfestsetzung gegeben. Auf die Festsetzung einer Mindest-Helligkeit wird aus praktischen Gründen verzichtet, da der maximale Weiß- und Schwarzanteil je nach verwendetem Farbton differiert. Auf die konkrete Farbgebung der Gebäude soll im Rahmen der Bauberatung auch unter Berücksichtigung der Farbgebung benachbarte Gebäude (soweit bekannt) beratend Einfluss genommen werden. Da es sich bei der Änderung der baugestalterischen Regelung	teilweise berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Beschlussvorschlag
	weitgehend um eine klarstellende Ergänzung handelt, kann auf die Durchführung eines ergänzenden Beteiligungsverfahrens verzichtet werden. Dies ist insbesondere auch deshalb vertretbar, weil die von den Änderungen betroffenen künftigen Bauherren noch nicht feststehen und die Bauvorhaben Fischstraße 5 und 7/9 von den Änderungen nicht betroffen sind.	
3.6 <u>Infragestellen begrünter Flachdächer auf den Seitenflügeln</u> Bezüglich der Dachgestaltung werden nach Einschätzung des Einwenders teilweise unbegründete Festlegungen getroffen. Dabei wird zunächst die Frage nach der Erforderlichkeit der Begrünung von Seitenflügeldächern und in der Folge die Frage nach der Erforderlichkeit von Flachdächern aufgeworfen. Sollte nicht auch hier – wie bei den Vorderhäusern – zuerst das Satteldach-Gebot gelten und dann erst Ausbildung eines Flachdachs als Ausnahme?	Richtig ist, dass die Ausführung der Seitenflügel als zu begründende Flachdächer nicht aus der historischen Bebauung abgeleitet werden kann und sich die Ausgestaltung mit schräg geneigten roten Dachflächen sicherlich in das Gesamtbild einfügen würde. Angesichts der nach heutigen Maßstäben starken Überbauung und Versiegelung der Baugrundstücke wird der Ausgestaltung von Gründächern hier jedoch insbesondere unter mikroklimatischen und sonstigen ökologischen Aspekten Vorrang eingeräumt. Die Festsetzung wird daher auch ausdrücklich vom Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz unter Aspekten des Klima- und Gesundheitsschutzes gefordert bzw. befürwortet (siehe Teil B des Prüf- und Abwägungsberichtes). Der Verzicht auf rote Eindeckungen für die Seitenflügel ist hier in Abwägung mit den ökologischen Anforderungen insbesondere auch deshalb vertretbar, da die Dachflächen der Seitenflügel anders als die roten Dächer der Vorderhäuser nicht aus dem öffentlichen Straßenraum heraus, sondern für die Allgemeinheit allenfalls von den Kirchtürmen wahrgenommen werden.	nicht berücksichtigen
3.7 <u>Bedenken hinsichtlich des zulässigen Öffnungsanteils der Dachflächen</u> Der maximal zulässige Anteil von 20% für Dachflächenfenster wird als hoch empfunden. Gravierender aber sei, ist die nach Einschätzung des Einwenders zu erwartende Besetzung mit „Velux-Produkten“, was mir nicht vereinbar erscheint mit dem hohen Anspruch des GV-Projekts. Außerdem seien andere Lösungen ausgeschlossen (vgl. Glasbänder im Dach des Backhauses Engelswisch 65, neu – weniger gelungen – die Lösung	Die bei der bisherigen Formulierung der textlichen Festsetzung 8.4 allein auf Dachflächenfenster abgestellte Regelung wird klarstellend um „sonstige verglaste Dachflächen“ ergänzt. Damit wird zum einen klargestellt, dass auch nicht zu öffnende Fenster bzw. Glasflächen z.B. in Form von Glasbändern zulässig sind. Zum anderen wird aber damit aber auch verdeutlicht, dass sämtliche Fenster- und sonstigen Glasflächen auf Dächern unter die festgesetzte Obergrenze von 20 % fallen. Ein maximaler Öffnungsanteil von 20 % wird hingegen unverändert für noch	teilweise berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Beschlussvorschlag
Alfstraße/Ecke Schüsselbuden).	vertretbar erachtet. Da es sich bei der Änderung der textlichen Festsetzung um eine rein redaktionelle Klarstellung handelt, werden erneute Beteiligungsverfahren zu dieser Änderung des ausgelegten Bebauungsplanentwurfes nicht erforderlich.	
Nr. 4 Einwender D Schreiben vom 22.07.2015		
4.1 <u>Erhöhung der Bebauungstiefe für die Grundstücke Fischstraße 5 und 7/9 auf 13,0 m</u> Die bisherige Planung für die beiden Grundstücke ging gemäß Rahmenplan für das Gründungsviertel von einer Bebauungstiefe von 13,0 m aus. Die Bebauungstiefe sei auch nicht vom Gestaltungs- und Welterbebeirat in Frage gestellt worden. Eine Umplanung auf 11,0 m sei zum derzeitigen Stand der fortgeschrittenen Planung unverhältnismäßig, weil sie ein komplett andere (Grundriss-)Struktrur der Gebäude und im Weiteren (nach der in Aussicht gestellten Abtretung eines 2m-Streifens für das künftige Nachbargrundstück Fischstraße 11) einen weiteren erheblichen Flächenverlust bedeuten würde, der nicht kompensiert werden könne.	Die vorgebrachten Bedenken sind weitgehend nachvollziehbar. Die im ausgelegten Bebauungsplan-Entwurf für die künftigen Grundstücke Fischstraße 5 und 7-9 vorgesehene Bebauungstiefe von 11,0 m orientierte sich zum einen an der vorhandenen Bebauungstiefe des östlich angrenzenden Gebäudes Fischstraße 1-3, das ebenfalls nur 11,0 m tief ist. Darüber hinaus sollten durch die Aufnahme der Bebauungstiefe der auf dem Grundstück Fischstraße 5-9 vorhandenen Bebauung ggf. erforderliche zusätzliche archäologische Grabungen vermieden werden. Im Ergebnis der Prüfung der Einwendung soll die Bebauungstiefe für die Grundstücke Fischstraße 5 und 7-9 und in der Folge auch für das westlich anschließende Grundstück Fischstraße 11 auf 13,0 m erhöht werden. Der durch die Bebauungstiefe von 13,0 entstehende Gebäudeversprung von 2,0 m gegenüber dem Nachbargebäude Fischstraße 1-3 ist hier auch deshalb vertretbar, da die Fenster der angrenzenden Wohnbebauung nicht unmittelbar an der Grundstücksgrenze liegen sondern einen deutlichen Abstand (ca. 5-6 m) hierzu aufweisen, sodass die Auswirkungen auf die direkte Besonnung der betroffenen Wohnungen zeitlich zumutbar erscheint. Im Rahmen eines gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2-4 BauGB durchgeführten eingeschränkten Beteiligungsverfahrens wurde die nachbarliche Zustimmung zur Erhöhung der Bebauungstiefe erteilt.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Beschlussvorschlag
4.2 Erhöhung der zulässigen Traufhöhe für das Grundstück Fischstraße 5 Die Traufhöhe des historischen Vorgängerbaus lag bei ca. 12,0 m. Allerdings war der Giebel treppenförmig abgestuft. Die Höhe des sichtbaren Giebels (unterste „Treppe“ des Treppengiebels) betrug ca. 13,8 m. Der Entwurf für den Neubau nimmt das Thema des abgetreppten Giebels auf und übernimmt dabei die unterste Stufe des historischen Vorgängerbaus. Der Entwurf trägt damit dem Umstand Rechnung, dass dieses Gebäude einen harmonischen Übergang zum bestehenden Haus Fischstraße 1-3 formulieren muss. Als solcher sei der Entwurf auch vom Gestaltungsbeirat bestätigt worden.	Die Anregung ist begründet. Das bis zur Kriegszerstörung auf dem Grundstück Fischstraße 5 stehende Gebäude hatte vier Vollgeschosse bei einer Traufhöhe von über 13 m. Dementsprechend soll die bisher vorgesehene Festsetzung von III Vollgeschossen auf IV und die zulässige Traufhöhe (wie bei allen anderen viergeschossigen Gebäuden auch) auf 13,5 m erhöht werden. Die Erhöhung der Bebauungshöhe ist insbesondere auch deshalb zu begrüßen, weil hierdurch städtebaulich besser zwischen dem östlich angrenzenden hohen Bestandsgebäude und dem künftig westlich anschließenden ebenfalls sehr hohen neuen Gebäude vermittelt wird. Im Rahmen des gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2-4 BauGB durchgeführten eingeschränkten Beteiligungsverfahrens (siehe 4.1) wurde die nachbarliche Zustimmung zur Erhöhung der Bebauungshöhe erteilt.	berücksichtigen
4.3 Erhöhung der zulässigen Gebäudehöhe (FH) für das Grundstück Fischstraße 7/9 Die Firsthöhe des historischen Vorgängerbaus lag bei ca. 21,0 m. Bei der Beurteilung des letzten Entwurfs für das Gebäude Fischstraße 7-9 habe der Gestaltungsbeirat empfohlen, dem Mansarddach mehr Volumen zu geben und sich an der historischen Höhe zu orientieren.	Die Anregung ist begründet. Die zulässige Firsthöhe soll daher von bisher 19,0 m auf 21,0 m erhöht werden. Die Mindestdachneigung von bisher 25 Grad, die ein flach geneigtes Dach über dem steilen Mansarddach zugelassen hätte, wird auf 40 Grad erhöht. Im Gegenzug wird die Neigung des steilen Mansarddaches von bisher vorgesehenen 78 Grad auf 70 Grad reduziert. Die Änderungen der Dachneigungen entsprechen auch den Maßen der historischen Vorgängerbebauung. Auch wenn nachbarliche Belange durch diese Änderung nicht unmittelbar betroffen sind, wurde Im Rahmen des durchgeführten eingeschränkten Beteiligungsverfahrens (s 4.1) auch hierzu eine zustimmende nachbarliche Stellungnahme abgegeben.	berücksichtigen
4.4 Beibehaltung der Ausnahmeregelung für ein niedrigeres Sockelgeschoss auf dem Grundstück Fischstraße 7/9 Gemäß textlicher Festsetzung 7.3 soll die Bindung für ein 4,5 m hohes Vollgeschoss u.a. nicht für das Haus Fischstraße 7/9 gelten, da die Planungen für das Gebäude zum Zeitpunkt der Aufnahme der Grundstücke in den Geltungsbereich des Be-	Die Gründe für die Ausnahme von der 4,5-m-Bindung gelten unverändert fort. Wie in der ausgelegten Begründung zum Bebauungsplan dargelegt, käme die Berücksichtigung der 4,5-m-Bindung einer grundlegenden Überarbeitung des Gebäudeentwurfes gleich und erscheint auch unter Berücksichtigung des vor Einbeziehung in das Plangebiet bestehenden Baurechts	bereits berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Beschlussvorschlag
bauungsplanes bereits weit fortgeschritten waren. Auch wenn der Gestaltungsbeirat die Berücksichtigung der 4,5m-Bindung empfohlen habe, sei die im Bebauungsplan-Entwurf enthaltene Ausnahmeregelung aus Sicht des Bauherrn aus den genannten Gründen beizubehalten.	unverhältnismäßig. Darüber hinaus wird die Verpflichtung zur gestalterischen Ausbildung einer Sockelzone berücksichtigt. Eine Anpassung des ausgelegten Bebauungsplanes ist daher in diesem Punkt nicht erforderlich.	
Nr. 5 Einwender E (Schreiben vom 06.08.2015)		
5.1 <u>Wiederherstellung der Krummen Querstraße und Integration freigelegter Keller in die Neubebauung</u> Die Krumme Querstraße gehört zum ursprünglichen Straßenkonzept der historischen Altstadt und sei einfach wiederherzustellen. Das sollte in einer Weltkulturerbestadt Grund genug sein und betrifft auch die UNESCO-Behörde, an die diese Stellungnahme weitergeleitet werden sollte. Dies gelte insbesondere, da es sich um das Gründungsviertel eines Weltkulturerbes handelt, für das ein besonderer Anspruch gelten müsse. Die Krumme Querstraße gehörte mit ihrer Krümmung zur „melodischen Biegung der Straßenzüge“, die der Altstadt ihr besonderes Gepräge gegeben haben. Der Stadtplanungsfachmann Conrad Neckels wird in Jan Zimmermanns Buch „St. Gertrud – ein photographischer Streifzug“ wie folgt (aus den vaterländischen Blättern 1917) zitiert: … dass die Curtiusstraße am Stadtpark sich entlang schlingend jene „melodische Biegung“ hat, die schon den Altstadtstraßen ihre einzigartige Wirkung schuf. Der Altstadtcharakter solle auch auf diese Weise gewahrt bleiben, der Welterbecharakter, dem sich Neubauten und Stadtplanung an dieser Stelle unterordnen müssten, habe hier Vorrang vor allen anderen Planungsüberlegungen. Neben dem Altstadtcharakter werde auch generell die städtebauliche Qualität durch gebogene Straßenzüge erhöht bzw. wiederhergestellt. Es sollten am Verlauf der alten Straßenführungen Grabungen	Der besondere Charakter der Krummen Querstraße bis zur Kriegszerstörung 1942 ist unbestritten. Hierzu haben neben dem abknickenden Verlauf sicher auch die Qualität der Gebäude an den Einmündungen in die Fisch- und in die Alfstraße beigetragen (siehe 5.3). Die Wiederherstellung des historischen Straßenverlaufs erscheint jedoch unter Berücksichtigung der Parzellen- und Eigentümerstruktur auf der Westseite der heutigen Geraden Querstraße nicht realistisch. Die einseitige Herstellung der östlichen Bebauung der Krummen Querstraße würde jedoch allein den besonderen Charakter der schmalen und gekrümmten Gasse in keiner Weise wiederentstehen lassen. Vielmehr würde ein aufgeweiteter Straßen- oder Platzraum entstehen, der sich aufgrund seiner Breite in keiner Weise in den historischen Stadtgrundriss einfügen würde. Demgegenüber fügt sich eine baulich künftig auch auf der Ostseite geschlossene Gerade Querstraße insbesondere auch aufgrund ihrer geringen Breite stadträumlich und strukturell in den historischen Stadtgrundriss ein. Diese Einschätzung wird auch von der UNESCO-Welterbebeauftragten der Hansestadt Lübeck geteilt. Im Zusammenhang mit dem UNESCO-Welterbe ist dabei auch klarzustellen, dass das Gründungsviertel selbst nicht Bestandteil des UNESCO-Weltkulturerbes ist und auch die Argumentation des Einwenders, das Plangebiet sei doch das Gründungsviertel eben des angrenzenden Welterbebereichs, kann nicht	teilweise berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Beschlussvorschlag
stattfinden und die dann freigelegten Keller/Gebäudeteile ähnlich wie beim Gabler-Haus in die Neubauten einbezogen werden. Das gehe nur bei Wiederherstellung der Krummen Querstraße.	die Forderung nach Wiederherstellung eines nicht mehr vorhandenen Straßenverlaufs begründen.	
5.2 <u>Unterschutzstellung der Keller Fischstraße 24-28 als Denkmale</u> Die frei gelegten Keller der Ursprungsarchitektur müssten unter Denkmalschutz gestellt werden. Lübecks Altstadt ist durch Kriegseinwirkungen und Zerstörungen beim Wiederaufbau so stark beschädigt worden, dass jeder freigelegte bzw. vorhandene Gebäudeteil aus Gotik, Reinaissance, Barock etc. wertig geworden sei und nicht zerstört werden dürfe. Dies sei die Verantwortung und die Pflicht von Denkmalfachleuten und Stadtplanern und wird hiermit eingefordert.	Die Unterschutzstellung von Denkmalen ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung. Insofern kann auf eine vertiefende Auseinandersetzung mit der Anregung an dieser Stelle verzichtet werden. Angemerkt werden soll an dieser Stelle, dass die Keller denkmalrechtlich bereits geschützt sind, nur eben als Bodendenkmale und nicht – wie vom Einwender offenbar gewünscht – als (Bau-)Denkmale. Der der Bebauungsplanung zugrundeliegende Rahmenplan für die städtebauliche Neuordnung des Gründungsviertels berücksichtigt die die auf den Grundstücken Fischsstraße 24-28 freigelegten Keller in der Form, dass eine Neubauung die vorhandenen Kellerwände und –böden integrieren und die Keller möglichst einer öffentlichen Nutzung zugänglich sollen. Diese von der Unteren Denkmalschutzbehörde formulierte Anforderung wird im Rahmen der Grundstücksausschreibung sowie bei der anschließenden Auswahl eines Käufers/Bauherren berücksichtigt werden.	Klarstellung und zur Kenntnis nehmen
5.3 <u>Wiederherstellung des Eckhauses Fischstraße 28</u> Das Haus Fischstraße 28 müsse als Eckhaus mit seiner einst straßenbildprägenden, besonderen klassizistischen Formensprache wiederhergestellt werden. Das gehe nur wenn auch die historische Straßenführung der Krummen Querstraße ebenfalls im Bebauungsplan auftauche (siehe 5.1)	Auch wenn die stadträumliche und gestalterische Qualität des 1942 zerstörten Eckhauses Fischstraße 28 nicht in Abrede zu stellen ist, ist die Wiederherstellung historischer Gebäude nicht vorrangiges Ziel der städtebaulichen Planung für da Gründungsviertel. Allein die mögliche Rekonstruktion eines Gebäudes kann und soll insofern auch nicht als Rechtfertigung für die Wiederherstellung der Krummen Querstraße dienen.	nicht berücksichtigen

Teil B: Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung

Vorbemerkung: Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden insgesamt 23 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (einschließlich städtischer Dienststellen, die behördliche Aufgaben erfüllen) beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Darüber hinaus sind weitere 8 von der Planung berührte städtische Bereiche beteiligt und um Stellungnahme gebeten worden.

Von folgenden Behörden, Trägern öffentlicher Belange und sonstigen städtischen Dienststellen sind Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten eingegangen:

- Entsorgungsbetriebe Lübeck (Schreiben vom 15.07.2015
- Stadtwerke Lübeck Netz GmbH (Schreiben vom 16.07.2015)
- Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst (Schreiben vom 14.07.2015)
- Polizeidirektion Lübeck, Sachgebiet 1.3 Verkehrssicherheit (Schreiben vom 06.07.2015)
- HL, Bereich 3.390 Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (Schreiben vom 17.07.2015)
- HL, Bereich 5.660 Stadtgrün und Verkehr (Schreiben vom 17.07.2015)

Folgende Behörden, Trägern öffentlicher Belange und sonstige städtische Dienststellen haben ausdrücklich keine Bedenken und Anregungen vorgebracht oder sonstige Hinweise gegeben, die ggf. in nachgeordneten bzw. anderen Planungsverfahren zu berücksichtigen sind.

- Industrie und Handelskammer (Schreiben vom 17.07.2015)
- Handwerkskammer Lübeck (Schreiben vom 16.07.2015)
- Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 06.07.2015)
- HL, Feuerwehr Lübeck, vorbeugender Brandschutz (Schreiben vom 22.07.2015)
- HL, Bereich 2.500 Soziale Sicherung (Schreiben vom 26.06.2015)
- HL, Bereich 1.201 Haushalt und Steuerung (Schreiben vom 23.07.2015)

Bei den übrigen Behörden, Trägern öffentlicher Belange und sonstige städtische Dienststellen, von denen keine Stellungnahmen eingegangen sind, wird gemäß entsprechender Klarstellung im Anschreiben davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen und auch keine sonstigen Anregungen und Hinweise vorzubringen waren.

Bedenken, Anregungen, Hinweise	**Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen**	**Beschlussvorschlag**
Nr. 1 Entsorgungsbetriebe Lübeck (Schreiben vom 15.07.2015)		
1.1 Hinweis auf eingeschränkte Aufnahmefähigkeit der Regenwasserkanalisation und erforderliche private Vorsorgemaßnahmen Da das bei Starkregenereignissen anfallende Niederschlagswasser von der Kanalisation nicht aufgenommen werden kann, sind Vorkehrungen zum Schutz vor Überflutungen zu treffen.	Auf die Niederschlagswasserproblematik bei Starkregenereignissen und das Erfordernis entsprechender Sicherungsmaßnahmen bei der Gebäudeplanung wird in den Kaufverträgen hingewiesen werden. Die Anforderungen sind im Rahmen der jeweiligen Gebäudeplanung zu berücksichtigen. Auf die Bebauungsplanung hat der	zur Kenntnis nehmen

Bedenken, Anregungen, Hinweise	Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Beschlussvorschlag
Im vorderen Bereich der Grundstücke zu Straße kann das Niederschlagswasser oberflächig über den Straßenquerschnitt in Richtung Trave abfließen. Im rückwärtigen Bereich der Grundstücke muss bei Überlastung der Kanalisation damit gerechnet werden, dass das Wasser oberflächig abfließt. Es ist hinsichtlich der Höhenvorgaben für die einzelnen Grundstücke sicherzustellen, dass das Niederschlagswasser nicht in die Gebäude fließen kann. Dieses gilt insbesondere für die Bereiche der an den Querstraßen geplanten Gebäude, vor Allem für die Tiefgarage.	Hinweis keine Auswirkungen.	
1.2 <u>Hinweis auf die erforderliche Klärung der Unterbringung der Abfallbehälter</u> Im Bereich der gesamten Innenstadt kommt es immer wieder zu Problemen hinsichtlich der Stellplätze für die Abfallbehälter der privaten Grundstücke. Sind hier Regelungen zu den Standorten getroffen worden? Müssen die Behälter im Bereich des Gartens aufgestellt, und am Tage der Abholung, durch den Hausflur, zur Straße gebracht werden? Das Aufstellen der Behälter im Bereich der öffentlichen Straße dürfte wohl stadtplanerisch nicht gewünscht sein. Außerdem würde sich die Frage nach einer Sondernutzung stellen.	Ob die Abfallbehälter auf den privaten Hofflächen oder innerhalb des Gebäudes untergebracht werden, ist im Rahmen der jeweiligen Gebäudeplanung zu klären. Ein Aufstellen im öffentlichen Straßenraum kommt in jedem Falle nicht in Betracht. Auf die Bebauungsplanung hat der Hinweis keine Auswirkungen.	zur Kenntnis nehmen
Nr. 2 Stadtwerke Lübeck Netz GmbH (Schreiben vom 16.07.2015)		
2.1 <u>Entwicklung eines Konzeptes zur Energie- und Wasserversorgung</u> Hinsichtlich der Nutzung der Netze für die Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung wird ein Konzept im Rahmen der Detailplanung nach Vorliegen des jeweiligen Energiebedarfs erstellt. Für die Erschließung der Telekommunikationsinfrastruktur wird um Berücksichtigung der TraveKom mbH gebeten.	Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung für das Plangebiet. Auf die Bebauungsplanung hat der Hinweis keine Auswirkungen.	zur Kenntnis nehmen

Bedenken, Anregungen, Hinweise	Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Beschlussvorschlag
Nr. 3 Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst (Schreiben vom 14.07.2015)		
3.1 <u>Hinweis auf potenzielle Kampfmittelfunde</u> Im Plangebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Erschließungsmaßnahmen wie z.B. Leitungsverlegungen und Straßenbaumaßnahmen ist der Kampfmittelräumdienst frühzeitig zu beteiligen.	Die die Erschließungsmaßnahmen durchführenden Firmen sind über die Informationspflicht des Kampfmittelräumdienstes bei Baumaßnahmen im Stadtgebiet informiert. Im Rahmen der archäologischen Grabungen sind Erkundungen zu Kampfmitteln durchgeführt worden. Die Erkundungen werden gegenwärtig für die Durchführung bauvorbereitender Maßnahmen (Spundung und Bodenplatten) ergänzt. Allenfalls für das Eckgrundstückes an der Einhäuschen Querstraße können u.U. nach Abschluss der bauvorbereitenden Maßnahmen noch Erkundungen bezüglich Kampfmitteln erforderlich sein. Auf den erforderlichen Untersuchungsbedarf für das Eckgrundstück würde dann im Rahmen der Grundstücksausschreibung bzw. im Kaufvertrag ausdrücklich hingewiesen werden. Ein Hinweis auf mögliche Kampfmittelbelastungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist somit entbehrlich.	zur Kenntnis nehmen
Nr. 4 Polizeidirektion Lübeck, Sachgebiet 1.3 Verkehrssicherheit (Schreiben vom 06.07.2015)		
4.1 <u>Grundsätzliche Bedenken bezüglich der Ausweisung eines Verkehrsberuhigten Bereichs</u> In der Begründung zu dem Bebauungsplan 01.90.00 – Gründungsviertel – wird mehrfach auf die Verkehrsberuhigung der Straßen hingewiesen. Im Bebauungsplan sind die Straßen als „Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung – Bereich mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen“ gekennzeichnet. Im Punkt 5.4.1 der Begründung heißt es: „Die aktuelle Verkehrskonzeption für das Gründungsviertel sieht vor, dass die derzeit geltenden Zufahrtsbeschränkungen für Anwohner aufrechterhalten bleiben und ergänzend die verkehrsrechtliche Anordnung als verkehrsberuhigter Bereich durch entsprechende Beschilderung (VZ 325.1/325.2) erfolgt.“ Auch wenn die Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich im	Wie in der Begründung dargelegt wird, stellt die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereichs nur eine unter mehreren Möglichkeiten der für die Quartiersstraßen im Gründungsviertel angestrebten Verkehrsberuhigung dar. Durch welche baulichen und/oder verkehrsorganisatorischen Maßnahmen die angestrebte Verkehrsberuhigung letztendlich umgesetzt wird, ist Gegenstand nachfolgender verkehrsplanerischer Entscheidungen und straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen. Die Stellungnahme ist daher den zuständigen Dienststellen der Hansestadt Lübeck einschließlich Straßenverkehrsbehörde weitergeleitet worden. Auf eine dezidierte Auseinandersetzung mit den umfassend vorgebrachten Argumenten gegen die straßenverkehrsrechtliche Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs kann insofern auf der Ebene des Bebauungsplanes verzichtet werden. Die Festsetzung der Quartiersstraßen im Bebauungs-	teilweise berücksichtigen

Bedenken, Anregungen, Hinweise	Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Beschlussvorschlag
Folgenden nur als eine Möglichkeit dargestellt wird, wird unter 4. „Umgestaltung der Straßen“ die Umgestaltung der Quartiersstraßen zu verkehrsberuhigten Bereichen erwähnt. Aus Sicht der Polizeidirektion Lübeck ist die Ausweisung der Straßen des Gründungsviertels als verkehrsberuhigter Bereich durch Zeichen 325.1 und 325.2 nicht zulässig. Die entsprechende Begründung ist in der Anlage beigefügt. Dies wird im Übrigen auch vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein so gesehen. Somit ist selbstverständlich auch das Spielen auf der Straße, wie auf Seite 17 der Begründung erwähnt, nicht zulässig. Die Ausweisung als Tempo-30-Zone ist hingegen unbedenklich.	plan als „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – Bereich mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen“ ist aus den dargelegten Gründen nicht zu beanstanden und wird auch vom Einwender nicht in Frage gestellt. In der Begründung zum Bebauungsplan werden die Ausführungen zu den Verkehrsflächen insofern angepasst, dass hier keine Form der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung mehr präferiert wird.	
4.2 <u>Verbreiterung der Straßenverkehrsflächen und Angebot von mehr Parkplätzen</u> Mit dem Ziel der kritischen Rekonstruktion des Stadtgrundrisses sollen die Straßen im Gründungsviertel wieder auf weitestgehend historische Proportionen zurückgebaut werden. Durch diese Maßnahme entfallen in dem Gebiet des Gründungsviertels diverse Parkflächen. Zusätzlich sind durch den Bebauungsplan Stellplätze und Garagen untersagt. Lediglich auf dem künftigen Baugrundstück Braunstraße 32-32a / Fischstraße 25-27 ist eine Tiefgarage vorgesehen. Diese Planung erzeuge eine künstliche Knappheit an Parkraum, sodass für diesen Bereich mit zahlreichen und ständigen Parkverstößen zu rechnen sei. Bei den genannten Straßenbreiten würde vermutlich selbst das Halten zum Be- und Entladen in den meisten Straßenabschnitten verboten sein. Fraglich sei, wie dann der Lieferverkehr für die Gewerbebetriebe abgewickelt werden solle. Die Planung entspreche somit in keiner Weise dem heutigen Standard und sollte dringend überarbeitet werden. Auch der Hinweis, dass es in der Lübecker Altstadt andere Bereiche mit ähnlichen Problemen gibt, helfe hier nicht weiter, da	Ausdrückliches Ziel der städtebaulichen Planung für das Gründungsviertel ist die Wiederherstellung der historischen Bau- und Straßenfluchten in der Braun-, Fisch- und Alfstraße sowie die Verschmälerung der Straßenräume der Geraden und der Einhäuschen Querstraße, sodass sich diese wieder in den historischen Stadtgrundriss einfügen. Der mit dem Rückbau der Straßen einhergehende Verlust von Parkplätzen im öffentlichen Raum soll in Abwägung mit diesem übergeordneten städtebaulichen Zielen der Stadtreparatur in Kauf genommen werden. Anders als in den 50er- und 60er-Jahren, in denen sich städtebauliche Planungen auch in historischen Innenstädten vorrangig an den Bedürfnissen des motorisierten Individualverkehrs orientierten und zur Zerstörung historischer Straßen- und Platzräume geführt haben, sind diese Anforderungen anerkanntermaßen nicht mehr Ziel der Stadtentwicklung und der Stadterneuerung. Die Forderung nach einer Verbreiterung der Straßen, um hier mehr parkende Autos unterbringen zu können, ist insofern insbesondere auch für die Lübecker Altstadt in keiner Weise nachvollziehbar. Ziel der städtebaulichen Planung für die Lübecker Innenstadt und hier insbesondere für die in der Altstadt gelegenen Wohn-	nicht berücksichtigen

Bedenken, Anregungen, Hinweise	Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Beschlussvorschlag
dieser Bereich neu überbaut wird, und somit die Anlage der Straßen den heutigen Standards entsprechen muss. Es heißt in der Begründung auch, dass in dem näheren Umfeld mehrere Möglichkeiten zur Anmietung von privaten Stellplätzen vorhanden sind. Die Realität zeige diesbezüglich jedoch immer wieder deutlich, dass die Bewohner nicht bereit seien, weite Wege in Kauf zu nehmen oder ihre Waren über längere Strecken zu tragen. Interessant werde dieses Problem auch, wenn ein Bewohner einen Schwerbehindertenparkplatz beantrage. Insgesamt werde durch die geplante Parkplatzknappheit ein erhebliches Problemfeld geschaffen, das zu ständigen Verkehrsbehinderungen und Parkverstößen im Gründungsviertel führen werde. Aus diesem Grund sollte der Rückbau der Straßen unterbleiben und eine neue Planung mit ausreichend breiten Verkehrsflächen erstellt werden.	quartiere ist die Schaffung verkehrsarmer Quartiere. Die Schaffung eines großzügigen Angebotes an öffentlichen und privaten Stellplätzen in den Wohnquartieren auf der Altstadtinsel läuft dieser Zielsetzung zuwider. Die Anlage privater Stellplätze auf den schmalen Baugrundstücken im Gründungsviertel kommt aus städtebaulichen und hier insbesondere stadtgestalterischen Gründen nicht in Betracht. Auch die angeregte Aufweitung der Straßenräume zwecks Vermehrung des Angebotes an öffentlichen Stellplätzen kann und soll aus den oben dargelegten Gründen nicht nachgekommen werden. Beeinträchtigungen des Lieferverkehrs sind infolge der geringen Straßenraumbreiten nicht zwingend zu erwarten. Sofern sich in den Erdgeschosszonen ein dichter Ladenbesatz entwickeln sollte (wovon nicht zwingend auszugehen ist), kann hierauf ggf. durch kleinteilige Anordnung von Lieferzonen reagiert werden. Um das Be- und Entladen für Anwohner zu erleichtern, können ggf. einzelne Parkplätze als Kurzparkzonen ausgewiesen werden. Die Anordnung von Parkplätzen für Schwerbehinderte wird auch künftig möglich sein, da in den Straßen auch künftig Parkplätze vorhanden sein werden (einseitiges Parken bei Einrichtungsverkehr). Parkverstöße können wie auch in anderen Straßen der Altstadt nicht ausgeschlossen werden und sind ggf. ordnungsrechtlich zu ahnden.	
Nr. 5 Feuerwehr Lübeck, vorbeugender Brandschutz (Schreiben vom 22.07.2015)		
5.1 <u>Hinweise zum Brandschutz</u> Aufgrund der geschlossenen Bebauung müssen Fenster als zweiter Rettungsweg mit den Mindestmassen von 0,9 x 1,2 m straßenseitig vorgesehen werden. Sollten in den Seitenflügeln eigenständige Wohnungen oder Ateliers entstehen muss auch hier der zweite Rettungsweg über Fenster erfolgen, die dann über Gänge erschlossen werden müssen. Hier ist die Einsatzhöhe der tragbaren Leiter von maximaler Fußbodenhöhe 7,00 m OKG berücksichtigt werden.	Die Hinweise sind im Rahmen der konkreten Gebäudeplanung zu berücksichtigen. Ihre Einhaltung wird im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens geprüft werden.	zur Kenntnis nehmen

Bedenken, Anregungen, Hinweise	Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Beschlussvorschlag
Nr. 6 Hansestadt Lübeck, Bereich 3.390 Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (Schreiben vom 17.07.2015)		
6.1 <u>Keine Bedenken aus Sicht der Landschaftsplanung, des Artenschutzes, des Klimaschutzes und des Gesundheitsschutzes.</u> Die in den planungsrechtlichen Festsetzungen unter 5.1. und 5.2 vorgesehenen Maßnahmen / Bestimmungen zu Begrünung und Vermeidung von Bodenversiegelung werden ausdrücklich begrüßt. Gleiches gilt für die Zulässigkeit von Solaranlagen bei entsprechender Integration in die Dachhaut gemäß Festsetzung 8.3. Durch die Planung sind keine Eingriffe in die Natur zu erwarten.	Die Stellungnahme bestätigt die Inhalte der Bebauungsplanung unter Aspekten des Umwelt- und Naturschutzes.	zur Kenntnis nehmen
6.2 <u>Hecken- und Gehölzpflanzungen anstelle von Mauern als Grundstückseinfriedungen</u> Für die hinteren und seitlichen Einfriedungen der rückwärtigen Grundstücksteile (lfd. Nr. 9 der Festsetzungen) sollten – anstatt Mauern – ausschließlich Gehölzreihen und Hecken (aus heimischen Arten) festgesetzt werden. Durch mehr „Grün“ innerhalb der Bebauung würde die Situation für eine private Erholungsnutzung der BewohnerInnen verbessert, aber auch innerstädtische Kleinbiotope gefördert werden.	Prägendes Merkmal der Höfe in der Lübecker Altstadt ist unter anderem der durch Gebäudewände und Mauern bestimmte geschlossene Charakter. Dieser Charakter wird auch für das neu zu bebauende Gründungsviertel angestrebt. Zumindest für die rückwärtigen Grundstücksgrenzen werden daher Mauern als einzig zulässige Form der Einfriedung zugelassen. An den seitlichen Grundstücksgrenzen sind neben Mauern auch Heckenpflanzungen zur Grundstückseinfriedung möglich. Insofern wird sich in der Umsetzung der Planung eine Mischung aus Mauern und Hecken ergeben. Ein vollständiger Verzicht auf Mauerelemente erscheint im Sinne der angestrebten Entwicklung altstadttypischer Hofstrukturen jedoch nicht sinnvoll. Bezüglich der vom Einwender angeregten stärkeren Durchgrünung ist anzumerken, dass Mauern wie auch die Außenwände der Gebäude durch Rankpflanzen oder durch Gehölzpflanzungen auf den jeweiligen Vorflächen begrünt werden können und dass diese Begrünung in den meisten Fällen auch durch die Bewohner erfolgt.	nicht berücksichtigen
6.3 <u>Fugenoffene Verlegung von Großsteinpflaster in den Straßen</u> Es wird empfohlen, für die öffentlichen Verkehrsflächen, zu-	Für die Bebauungsplanung ist die Anregung insofern nicht von Relevanz, weil durch den Bebauungsplan regelmäßig keine Bindungen für den Straßenausbau festgesetzt werden. Dies gilt	Kenntnisnahme

Bedenken, Anregungen, Hinweise	Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Beschlussvorschlag
mindest aber für den Belag der Fahrbahnen, eine fugenoffene Verlegung von (Natur-)Plastersteinen festzusetzen. Hierdurch würde neben der vorgesehenen „Wiederherstellung der historischen Baufluchten“ (Begründung S. 23) auch der historische Straßenbelag entspr. wieder sichtbar gemacht werden. Gleichzeitig würde durch eine Pflasterung der Straßenflächen die gewünschte Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet verbessert und die Bildung einer Pflasterritzenvegetation, ebenfalls entspr. historischem Vorbild, ermöglicht werden.	gleichermaßen für die Aufteilung des Straßenraumes in Gehweg, Fahrbahn und sonstige Funktionsflächen (z.B. Parkbuchten) wie auch für die jeweilige Art der Befestigung der verschiedenen Verkehrsflächen. Über die Art der Befestigung von Gehwegen und Fahrbahnen entscheidet abschließend der Straßenbaulastträger. Die Anregung wird dementsprechend an den für den Straßenausbau zuständigen Bereich Stadtgrün und Verkehr weitergegeben.	
Nr. 7 Hansestadt Lübeck, Bereich 5.660 Stadtgrün und Verkehr (Schreiben vom 17.07.2015)		
7.1 <u>Infragestellen, ob das Ziel der Entwicklung eines verkehrsarmen Quartiers erreicht werden kann</u> Vor Abbruch der Gebäude ein öffentlich bewirtschafteter Parkplatz mit ca. 75 Stellplätzen, die außerhalb der Bewirtschaftungszeiten (nachts sowie an Sonn- und Feiertagen) auch von den Anwohnern genutzt werden konnten. Aufgrund des Wegfalls dieser Plätze während der Ausgrabungsarbeiten wurden in 2009 ca. 18 Plätze für Bewohner in die Straße An der Untertrave geschaffen. Da es sich bei den abgebrochenen Gebäuden um eine Schule handelte, besteht mit der neuen Bebauung ein zusätzlicher Bedarf an Parkplätzen. Aufgrund der 140-160 Wohneinheiten ist davon auszugehen, dass selbst bei günstiger Annahme 70-80 zusätzliche Fahrzeuge abgestellt werden müssen. Für die geplante Tiefgarage, die erfreulicherweise Bestandteil der Grundstückserschließung sein soll, wird dabei von 72-108 Stellplätzen ausgegangen. Demzufolge müsste das dortige Stellplatzangebot theoretisch ausreichend sein. Aufgrund der zu erwartenden Grundstückspreise sei mit einer entsprechend finanzstarken Klientel und dementsprechend mit einem hohen Motorisierungsgrad zu rechnen, sodass die vorhandenen Stellplätze ggf. nicht ausreichen könnten. Vor diesem Hintergrund wird auch unter Berücksichtigung der Stellplätze im Posthof und im Parkhaus Wedehof in Frage gestellt,	Ziel der städtebaulichen Planung für das Gründungsviertel ist die Entwicklung eines möglichst verkehrsarmen Quartiers. Hierzu tragen zum einen die Verhinderung von Durchgangsverkehren durch entsprechende Zufahrtsbeschränkungen (Zufahrt nur für Anlieger) wie insbesondere auch die verminderte Benutzung von Kraftfahrzeugen durch die Bewohner des Quartiers bei. Dies zielt gleichermaßen auf die bereits ansässigen wie auf die neuen Bewohner des Gründungsviertels. Die mit dem Rückbau der Straßen einhergehende Reduzierung von öffentlich nutzbaren Parkplätzen (insbesondere in den Querstraßen) sowie ein in der Gesamtbilanz knappes Angebot an Stellplätzen auf den Baugrundstücken trägt mittelbar zur Vermeidung überflüssiger Fahrten mit dem privaten Pkw bei. Das knappe Angebot von Parkplätzen in den Quartierstraßen dürfte bei vielen Anwohnern, die nicht über einen privaten Stellplatz verfügen, dazu führen, auf abendliche Parksuchfahrten zu verzichten und den Pkw direkt auf den Parkplätzen der mittleren Wallhalbinsel (die für Anwohner der Anwohnparkzone kostenlos nutzbar sind) abzustellen. Darüber hinaus trägt nicht zuletzt das im näheren Umfeld des Plangebietes vorhandene umfassende Angebot an Einzelhandelsbetrieben aller Art zur Verkehrsvermeidung bei.	zur Kenntnis nehmen

Bedenken, Anregungen, Hinweise	Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Beschlussvorschlag
ob das Ziel, hier ein verkehrsarmes Quartier zu entwickeln, erreicht werden könne.		
Nr. 8 Hansestadt Lübeck, Bereich 2.500 Soziale Sicherung (Schreiben vom 26.06.2015)		
8.1 <u>Erweiterung des Wohnungsangebotes auch unter Einbeziehung des sozialen Wohnungsbaus</u> Die Ermöglichung einer Wohnnutzung für die ehemaligen Schulgrundstücke wird begrüßt. Zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohnern steht ein hochwertiges Quartier umgeben von einer guten Infrastruktur zur Verfügung. Das Wohnangebot in der Lübecker Altstadt wird hierdurch erheblich erweitert und bereichert. Eine Realisierung von gefördertem Wohnungsbau in dem zukünftigen Wohngebiet ist wünschenswert. Der Bedarf dafür ist insbesondere aufgrund der Bindungsverluste in 2014 auch in der Innenstadt vorhanden. Der Austausch hierzu habe begonnen.	Auf dem Eckgrundstück an der Einhäuschen Querstraße sollen in Abstimmung mit dem Bereich 2.500 neben freifinanzierten auch im sozialen Wohnungsbau öffentlich geförderte Wohnungen geschaffen werden. Eine entsprechende Bindung ist für die Ausschreibung des Grundstücks vorgesehen.	bereits berücksichtigt
Nr. 9 Hansestadt Lübeck, Bereich 1.201 Haushalt und Steuerung (Schreiben vom 23.07.2015)		
9.1 <u>Sicherstellung der haushaltstechnischen Ordnung für Einnahmen und Ausgaben</u> Es wird darauf hingewiesen, dass mögliche Einzahlungen und erforderliche Investitionen im Rahmen des regulären Haushaltsplanaufstellungsverfahrens unter Beachtung der jeweils aufgestellten Vorgaben anzumelden sind. Eine Aufnahme in den Finanzplan bzw. das Investitionsprogramm erfolgt dann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.	Die für die vorbereitende Planung, die Baureifmachung und die Vermarktung der Grundstücke der Grundstücke erforderlichen Finanzmittel sind bereits haushaltstechnisch geordnet. Die Aufnahme der erforderlichen Straßenausbaumaßnahmen in die städtische Finanzplanung wird zu gegebener Zeit vor Aufnahme der konkreten Entwurfsplanung erfolgen. Die Aussagen zu den mittelbaren finanziellen Auswirkungen der Planung für das Gründungsviertel sind in der Begründung zum Bebauungsplan aktualisiert worden (s. dort unter Pkt. 8).	berücksichtigen

Aufgestellt: Lübeck, den 28.08.2015

Hansestadt Lübeck / Bereich Stadtplanung und Bauordnung / 5.610.2 / Bre

01.19.00 TEIL A - PLANZEICHNUNG



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I, S. 1548) Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PLanzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) - siehe auch textliche Festsetzung 1.1 und 1.2

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 Abs. 1 BauNVO)

(II) — Zahl der Vollgeschosse zwingend (§ 20 Abs. 1 BauNVO)

TH 10,5 — Traufhöhe als Höchstmaß in Metern über Höhenbezugspunkt

FH 21,0 — Firsthöhe als Höchstmaß in Metern über Höhenbezugspunkt

Bauweise, über- und unterbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 BauGB)

g — geschlossenen Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO)

Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

TGa — Umgrenzung von Flächen für eine Tiefgarage

Verkehrsflächen, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Nr. 21 BauGB)

Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung - Bereich mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen

L 1 — Mit Leitungsrechten (L 1 / L 2) zu Gunsten eines Energieversorgers zu belastende Flächen - siehe auch textliche Festsetzung 6.1

Sonstige Planzeichen

50 - 55° — Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß

8,0 — Höhenbezugspunkt in Metern über NHN

A B — Bezugslinie für baugestalterische Festsetzung - siehe auch textliche Festsetzung 9.1

7,00 — Bemaßung - Angaben in Meter

rechter Winkel

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

11 — in Aussicht genommenne Grundstücksgrenzen (Vorschlag) und voraussichtliche Bezeichnung der Grundstücke - (Hausnummern)

künftig entfallende Bebauung

PLANUNTERLAGE

Flurgrenzen

21/9 — Flurstücksnummern

Flurstücksgrenzen (vorhanden)

vorhandene Bebauung innerhalb / außerhalb des Geltungsbereiches

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund der Aufstellungsbeschlüsse des Bauausschusses der Hansestadt Lübeck vom 16.12.2013 und vom 01.06.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Lübecker Stadtzeitung am 25.03.2013 und am 09.06.2015 erfolgt.

Lübeck, den

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Stadtplanung | Bauordnung

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) S. 1 BauGB ist vom 31.03.2014 bis einschließlich 11.04.2014 durchgeführt worden.

im Auftrag — im Auftrag

3. Der Bauausschuss hat am 01.06.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.06.2015 bis zum 17.07.2015 nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können , am 09.06.2015 in der Lübecker Stadtzeitung ortsüblich bekannt gemacht worden.

L. S. — Franz-Peter Boden, Bausenator — Karsten Schröder, Bereichsleiter

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB am 16.06.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

6. Der katasteramtliche Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Lübeck, den

Dip. Ing. Kerstin Kummer
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin

7. Die Bürgerschaft hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Lübeck, den

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Stadtplanung | Bauordnung
Im Auftrag

8. Die Bürgerschaft hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluß gebilligt.

L. S. — Karsten Schröder, Bereichsleiter

9. Ausfertigung
Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, den

L. S. — Bernd Saxe, Der Bürgermeister

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Bürgerschaft und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Servicezeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen
Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Lübeck, den

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Stadtplanung | Bauordnung
Im Auftrag

L. S. — Karsten Schröder, Bereichsleiter

TOP 5.14

TEIL B - TEXT

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Im allgemeinen Wohngebiet sind Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.
(§ 1 Abs. 6 BauNVO)

1.2 Im allgemeinen Wohngebiet können Räume für freie Berufe oberhalb des 2. Vollgeschosses nur ausnahmsweise zugelassen werden. Sonstige Nichtwohnnutzungen können oberhalb des 1. Vollgeschosses nur ausnahmsweise zugelassen werden.
(§ 1 Abs. 7 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Soweit eine Grundflächenzahl oder eine zulässige Grundfläche nicht festgesetzt ist, ergibt sich die zulässige Grundfläche aus der durch Baugrenzen und Baulinien festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche. *(§ 19 Abs. 2 BauNVO)*

2.2 Auf dem künftigen Baugrundstück Braunstraße 32-32a / Fischstraße 25-27, darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen baulicher Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird (Tiefgarage), bis zu einer GRZ von 1,0 überschritten werden. *(§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)*

2.3 Abweichend von der als Höchstmaß oder zwingend festgesetzten Zahl der Vollgeschosse ist ein zusätzliches Vollgeschoss zulässig, sofern es sich dabei

a) um ein Galerie- bzw. Zwischengeschoss handelt, dass in die Erdgeschosszone eingezogen ist und dessen Grundfläche höchstens die Hälfte der Grundfläche des Erdgeschosses überdeckt, oder

b) um ein Dachgeschoss handelt, das überwiegend im Dachraum liegt (d.h. der Drempel muss niedriger sein als die halbe Raumhöhe). *(§ 16 Abs. 2 und Abs. 5 BauNVO)*

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen und abweichende Abstandsflächentiefen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 2 BauGB)

3.1 Auf den rückwärtigen Baufeldern (Seitenflügel) darf von beiden Seiten an die gemeinsame Grundstücksgrenze herangebaut werden. Dabei dürfen die Seitenflügel im ersten Vollgeschoss höchstens 2,0 m hinter der rückwärtigen Baugrenze zurückbleiben.
(§ 22 Abs. 4 BauNVO)

3.2 Ein Überschreiten der straßenseitigen Baulinien und Baugrenzen kann für untergeordnete Bauteile wie Fensterlaibungen ausnahmsweise bis zu einer Tiefe von 50 cm zugelassen werden. Dies gilt nicht für Gesimse und sonstige plastische Elemente zur Fassadengliederung, die regelmäßig um bis zu 20 cm vortreten dürfen. *(§ 23 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 BauNVO)*

3.2 Ein Überschreiten der rückwärtigen Baugrenzen (einschließlich der Baugrenzen für Seitenflügel) durch untergeordnete Bauteile wie Erker, Balkone, Aufzugschächte, und Treppenräume ist unzulässig. *(§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO)*

3.4 Die erforderliche Tiefe der straßenseitigen Abstandsflächen beträgt 0,2 H. *(§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)*

4. Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4.1 Auf den Baugrundstücken, ausgenommen auf dem künftigen Baugrundstück Braunstraße 32-32a / Fischstraße 25-27, sind Stellplätze und Garagen einschließlich (ober- und unterirdische) Garagengeschosse und sonstige in die Bebauung integrierte Garagen unzulässig.

Auf dem künftigen Baugrundstück Braunstraße 32-32a / Fischstraße 25-27 sind Stellplätze nur in einer Tiefgarage mit vollständig unterirdischen Garagengeschossen zulässig. *(§ 12 Abs. 6 BauNVO)*

4.2 Überdachte Fahrradunterstände und Abstellschuppen sind auf den Baugrundstücken jeweils nur bis zu einer Grundfläche von insgesamt 10 m² zulässig. *(§ 14 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO)*

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1 Die Dachflächen der rückwärtigen Gebäudeteile (Seitenflügel) sind extensiv zu begrünen.

Bei der zulässigen Anlage von Dachterrassen auf eingeschossigen Gebäudeteilen ist ersatzweise für die entfallende Dachbegrünung ein heimischer Laubbaum im Hofbereich zu pflanzen. Die Dächer zweigeschossiger Gebäudeteile sind hingegen immer vollständig zu begrünen (Dachterrassen sind hier unzulässig). *(§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)*

5.2 Auf den Baugrundstücken ist eine Befestigung von Wegen, Terrassen und Freisitzen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau zulässig. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig. *(§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)*

5.3 Tiefgaragenteile außerhalb der Umfassungsmauern von Gebäuden sind mit einer Erdschicht von mindestens 30 cm zu überdecken und zu begrünen. Ausgenommen hiervon sind Terrassen und Wege. *(§9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)*

6. Sicherung von Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

6.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Leitungsrechte (L1 und L2) sind mit einem Leitungsrecht zugunsten des Betreibers des auf dem künftigen Grundstück Fischstraße 23/27 geplanten Blockheizkraftwerkes zu belasten. Das Leitungsrecht umfasst neben der Leitungsführung das Recht des Betreibers zur Betretung der betreffenden Grundstücksflächen und ggf. Keller zwecks Durchführung erforderlicher Inspektions-, Wartungs- und Erneuerungsarbeiten. *(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)*

II. Baugestalterische Festsetzungen *(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 Abs. 3 LBO)*

7. Fassaden

7.1 Straßenseitige Fassaden sind als Lochfassaden mit einem Öffnungsanteil (Flächenanteil für Tore, Türen und Fenster an der Gesamtfläche der Fassade) von weniger als 50 % auszubilden.

7.2 Straßenseitige Fassaden sind horizontal in drei Zonen zu gliedern: in eine Sockelzone, (Erdgeschoss, ggf. mit Zwischengeschoss) in eine Mittelzone (Ober- bzw. Normalgeschosse) und in eine Dachzone (Giebel-, Attika- oder Dachfläche). Die äußere Gliederung der Fassaden soll ihre Entsprechung in der inneren Gliederung des Gebäudes in Geschosse und Ebenen finden. Bei giebelständigen Gebäuden ist die Dachzone als Schaugiebel auszubilden, bei der die straßenseitige Fassade die dahinterliegenden Dachflächen verdeckt.

7.3 Die Sockelzone muss eine Höhe von mindestens 4,5 m aufweisen, gemessen über der Höhe des jeweils grundstücksbezogen festgesetzten Bezugspunktes.

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf höchstens 30 cm über der Höhe des Bezugspunktes liegen. Die Fußbodenoberkante des darüber liegenden Geschosses muss mindestens 4,5 m über der Höhe des Bezugspunktes liegen. Auf bis zur Hälfte der Grundfläche des Erdgeschosse sind offene Galeriegeschosse wie auch geschlossene Zwischengeschosse zulässig (siehe auch 2.3 a)).

Die Sätze 3 bis 5 gelten nicht für die künftigen Grundstücke Braunstraße 32-32a / Fischstraße 25-27 sowie Fischstraße 7-9.

7.4 Straßenseitige Fassaden sind in Ziegelmauerwerk, verputztem Mauerwerk oder geschlämmtem Mauerwerk auszuführen. Ausnahmsweise können in der Sockelzone auch Sichtbeton oder Natursteine zugelassen werden. Gemusterte und grob strukturierte Putze, wie raue Spritzputze, Wurf- oder Scheibenputze sind unzulässig. Für unverputzte bzw. nicht geschlemmte Mauerwerke sind Mauerziegel roter bis rotbrauner Farbgebung zu verwenden. Geputzte und geschlämmte Mauerwerke sind in heller, lichter Farbgebung bevorzugt aus dem weißen, roten, gelben, grauen oder erdfarbenem Farbspektrum auszuführen. Glänzende sowie reflektierende Materialien und Farbgebungen sind unzulässig.

7.5 In straßenseitigen Fassaden müssen Fenster, Türen und Tore ein stehendes Format aufweisen, d.h. die Höhe der Öffnung muss mindestens das 1,2-fache der Öffnungsbreite betragen. Innerhalb der Sockelzone und der Mittelzone (nicht in der Dachzone) sollen die Öffnungen dabei jeweils auf eine oder mehrere vertikale Achsen bezogen sein; geringfügige Abweichungen können zugelassen werden. Fenster dürfen um nicht mehr als 50 cm hinter die jeweilige Wandfläche treten. Ein Vortreten vor die jeweilige Wandfläche kann nur für einzelne Fensterlaibungen und nur um bis zu 50 cm zugelassen werden. Fensterrahmen und Türen sind in Holz oder Metall auszuführen. Verspiegelte Fenster sowie Fenster mit getöntem oder farbigem Glas sind unzulässig

8. Dächer

8.1 An der Braunstraße, an der Fischstraße und an der Alfstraße sind die Dächer der straßenseitigen Gebäude als Satteldächer mit Firstrichtung senkrecht zur Straße auszubilden (giebelständige Ausrichtung). Die Dachflächen sollen dabei jeweils hinter die straßenseitige Außenwand zurücktreten (siehe 7.2). Auf den Dachflächen sind Gauben und Einschnitte unzulässig.

Abweichend können im Einzelfall auch Walmdächer, Krüppelwalmdächer oder Mansarddächer ausgebildet werden, sofern die festgesetzten Dachneigungen eingehalten werden und straßenseitig ein Blendgiebel, ein Zwerchhaus oder eine Attika ausgebildet wird.

8.2 An der Einhäuschen Querstraße und an der Geraden Querstraße sind die Dächer als Satteldächer mit Firstrichtung parallel zur Straße auszubilden (traufständige Ausrichtung). Gauben sind hier bis zu einer maximalen Breite von 3,0 m zulässig; dabei sind Abstände von mindestens 1,5 m zueinander wie zu den seitlichen Dachabschlüssen einzuhalten. Gleiches gilt für bis zu 4,0 m breite Zwerchhäuser, die nur an der Geraden Querstraße zulässig sind. Dacheinschnitte sind unzulässig.

8.3 Auf den Dachflächen der Hauptgebäude (straßenseitige Gebäude und Seitenflügel) sind technische Dachaufbauten mit Ausnahme von Schornsteinen unzulässig. Solaranlagen können auf allen Dachflächen (Hauptgebäude und Nebenanlagen) nur ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie flach auf der Dachfläche aufliegen und sich in Struktur und Farbe in die Dacheindeckung einfügen.

8.4 Dachflächenfenster und sonstige vergleaste Dachflächen müssen einen Abstand von mindestens 3,0 m zu den straßenseitigen Giebeln sowie von mindestens 1,5 m zu den hofseitigen Giebeln und den seitlichen Giebelwänden einhalten. Zu den Traufen ist ein Abstand von mindestens 1,0 m einzuhalten. Der Anteil der durch Dachflächenfenster und sonstige vergleaste Dachflächen insgesamt abgedeckten Dachfläche darf 20 Prozent der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten.

8.5 Die Dachflächen der straßenseitigen Gebäude sind mit einer geschuppten Deckung (z.B. aus Hohlpfannen) mit roten, nichtglänzenden Ziegeln zu versehen.

9. Einfriedungen

9.1 Auf den rückwärtigen Grundstücksgrenzen zwischen den Punkten A und B sowie zwischen den Punkten C und D sind als Einfriedungen nur 1,8 - 2,2 m hohe Mauern zulässig.

9.2 Die Einfriedungen der seitlichen Grundstücksgrenzen dürfen die Mauern auf den rückwärtigen Grundstücksgrenzen nicht überragen. Die Ausbildung von Mauern oder von Hecken aus heimischen Laubgehölzen wird empfohlen.

III. Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

10. Verhältnis zur Gestaltungssatzung für die Lübecker Innenstadt

10.1 Gemäß § 2 Abs. 4 der Gestaltungssatzung für die Lübecker Innenstadt vom 4. Februar 1982 gelten die Vorschriften der Gestaltungssatzung nur insoweit, als sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen. Gleiches gilt für örtliche Bauvorschriften (Gestaltungs- oder Werbesatzungen), die die vorgenannte nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ersetzen.

IV. Hinweise

A Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der städtebaulichen Erhaltungssatzung für die Lübecker Innenstadt vom 28.02.1979. Gemäß § 172 Abs. 1 Satz 2 BauGB bedarf im Geltungsbereich einer städtebaulichen Erhaltungssatzung (außer dem Rückbau, der Änderung und der Nutzungsänderung) auch die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

B Die bei archäologischen Grabungen auf den Grundstücken Fischstraße 24, 26 und 28 freigelegten Keller sind denkmalrechtlich geschützt und sollen als Kellergeschosse in eine Neubebauung integriert werden. Das im Hinterhof Alfstraße 25/27 ergrabene Steinwerk wie auch der kleinere Backsteinkeller Fischstraße 20 sind ebenfalls von denkmalrechtlicher Bedeutung und unterhalb einer Neubebauung zu erhalten.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom die Satzung über den Bebauungsplan 01.19.00 - Gründungsviertel - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN 01.19.00 GRÜNDUNGSVIERTEL



Plangrundlage: ALKIS

Fassung zum Satzungsbeschluss

Stand: 28. August 2015

Der Bürgermeister
Fachbereich 5 - Planen und Bauen
Bereich 610 Stadtplanung | Bauordnung

Anlage 2

G:\150-CAD-Arbeitsbereich\B-PLANUNG\01-19-00\CAD\B-01-19-00-GK Entw-Satzungsbeschluss-Variante.dwg-B-Plan-M 500 28.08.2015 Bresch / Stoldt

01.19.00 - TEIL A - PLANZEICHNUNG



ohne Maßstab

Datengrundlage ALK , 08.2014
im Gauß-Krüger-Koordinatensystem
Herausgeber: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig - Holstein

Die Höhenangaben entstammen der DTK 5
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein

TEIL B - TEXT SIEHE ANLAGE

Anlage 3

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I, S. 1548) Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PLanzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) - siehe auch textliche Festsetzung 1.1 und 1.2

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 Abs. 1 BauNVO)
(II) — Zahl der Vollgeschosse zwingend (§ 20 Abs. 1 BauNVO)
TH 10,5 — Traufhöhe als Höchstmaß in Metern über Höhenbezugspunkt
FH 21,0 — Firsthöhe als Höchstmaß in Metern über Höhenbezugspunkt

Bauweise, über- und unterbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 BauGB)

g — geschlossenen Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO)
Baulinie (§ 23 Abs. 2 BaunNVO)
Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
TGa — Umgrenzung von Flächen für eine Tiefgarage

Verkehrsflächen, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Nr. 21 BauGB)

Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung - Bereich mit verkehrsberuhigenden Maßnahmer
L 1 — Mit Leitungsrechten (L 1 / L 2) zu Gunsten eines Energieversorgers zu belastende Flächen - siehe auch textliche Festsetzung 6.1

Sonstige Planzeichen

50 - 55° — Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß
9.0 — Höhenbezugspunkt in Metern über NHN
A B — Bezugslinie für baugestalterische Festsetzung - siehe auch textliche Festsetzung 9.1
7.00 — Bemaßung - Angaben in Meter
rechter Winkel
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

11 — in Aussicht genommenne Grundstücksgrenzen (Vorschlag) und voraussichtliche Bezeichnung der Grundstücke - (Hausnummern)
künftig entfallende Bebauung

PLANUNTERLAGE

Flurgrenzen
31/9 — Flurstücksnummern
Flurstücksgrenzen (vorhanden)
vorhandene Bebauung innerhalb / außerhalb des Geltungsbereiches

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK
BEBAUUNGSPLAN 01.19.00
GRÜNDUNGSVIERTEL

Fassung zum Satzungsbeschluss

Stand: 28. August 2015

Der Bürgermeister
Fachbereich 5 - Planen und Bauen
Bereich 610 Stadtplanung | Bauordnung

G:\150-CAD-Arbeitsbereich\B-PLANUNG\01-19-00\CAD\B-01-19-00-GK Entw-Satzungsbeschluss-Variante.dwg-B-Plan A3 28.08.2015 Bresch / Stoldt

Anlage 4

Bebauungsplan 01.19.00 - Gründungsviertel -

TEIL B - Text (Auszug aus dem Planoriginal)

Fassung zum Satzungsbeschluss / Stand: 28.08.2015

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Im allgemeinen Wohngebiet sind Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.
(§ 1 Abs. 6 BauNVO)

1.2 Im allgemeinen Wohngebiet können Räume für freie Berufe oberhalb des 2. Vollgeschosses nur ausnahmsweise zugelassen werden. Sonstige Nichtwohnnutzungen können oberhalb des 1. Vollgeschosses nur ausnahmsweise zugelassen werden.
(§ 1 Abs. 7 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Soweit eine Grundflächenzahl oder eine zulässige Grundfläche nicht festgesetzt ist, ergibt sich die zulässige Grundfläche aus der durch Baugrenzen und Baulinien festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche.
(§ 19 Abs. 2 BauNVO)

2.2 Auf dem künftigen Baugrundstück Braunstraße 32-32a / Fischstraße 25-27, darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen baulicher Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird (Tiefgarage), bis zu einer GRZ von 1,0 überschritten werden.
(§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

2.3 Abweichend von der als Höchstmaß oder zwingend festgesetzten Zahl der Vollgeschosse ist ein zusätzliches Vollgeschoss zulässig, sofern es sich dabei

a) um ein Galerie- bzw. Zwischengeschoss handelt, dass in die Erdgeschosszone eingezogen ist und dessen Grundfläche höchstens die Hälfte der Grundfläche des Erdgeschosses überdeckt, oder

b) um ein Dachgeschoss handelt, das überwiegend im Dachraum liegt (d.h. der Drempel muss niedriger sein als die halbe Raumhöhe).

(§ 16 Abs. 2 und Abs. 5 BauNVO)

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen und abweichende Abstandsflächentiefen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 2a BauGB)

3.1 Auf den rückwärtigen Baufeldern (Seitenflügel) darf von beiden Seiten an die gemeinsame Grundstücksgrenze herangebaut werden. Dabei dürfen die Seitenflügel im ersten Vollgeschoss in ihrer Länge höchstens 2,0 m hinter der rückwärtigen Baugrenze zurückbleiben.
(§ 22 Abs. 4 BauNVO)

3.2 Ein Überschreiten der straßenseitigen Baulinien und Baugrenzen kann für untergeordnete Bauteile wie Fensterlaibungen ausnahmsweise bis zu einer Tiefe von 50 cm zugelassen werden. Dies gilt nicht für Gesimse und sonstige plastische Elemente zur Fassadengliederung, die regelmäßig um bis zu 20 cm vortreten dürfen.
(§ 23 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 BauNVO)

3.2 Ein Überschreiten der rückwärtigen Baugrenzen (einschließlich der Baugrenzen für Seitenflügel) durch untergeordnete Bauteile wie Erker, Balkone, Aufzugschächte, und Treppenräume ist unzulässig.
(§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO)

3.4 Die erforderliche Tiefe der straßenseitigen Abstandsflächen beträgt 0,2 H.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)

4. Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4.1 Auf den Baugrundstücken, ausgenommen auf dem künftigen Baugrundstück Braunstraße 32-32a / Fischstraße 25-27, sind Stellplätze und Garagen einschließlich (ober- und unterirdische) Garagengeschosse und sonstige in die Bebauung integrierte Garagen unzulässig.

Auf dem künftigen Baugrundstück Braunstraße 32-32a / Fischstraße 25-27 sind Stellplätze nur in einer Tiefgarage mit vollständig unterirdischen Garagengeschossen zulässig.
(§ 12 Abs. 6 BauNVO)

4.2 Überdachte Fahrradunterstände und Abstellschuppen sind auf den Baugrundstücken jeweils nur bis zu einer Grundfläche von insgesamt 10 m² zulässig.
(§ 14 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO)

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1 Die Dachflächen der rückwärtigen Gebäudeteile (Seitenflügel) sind extensiv zu begrünen.

Bei der zulässigen Anlage von Dachterrassen auf eingeschossigen Gebäudeteilen ist ersatzweise für die entfallende Dachbegrünung ein heimischer Laubbaum im Hofbereich zu pflanzen. Die Dächer zweigeschossiger Gebäudeteile sind hingegen immer vollständig zu begrünen (Dachterrassen sind hier unzulässig).
(§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

5.2 Auf den Baugrundstücken ist eine Befestigung von Wegen, Terrassen und Freisitzen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau zulässig. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

5.3 Tiefgaragenteile außerhalb der Umfassungsmauern von Gebäuden sind mit einer Erdschicht von mindestens 30 cm zu überdecken und zu begrünen. Ausgenommen hiervon sind Terrassen und Wege.
(§9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

6. Sicherung von Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

6.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Leitungsrechte (L1 und L2) sind mit einem Leitungsrecht zugunsten des Betreibers des auf dem künftigen Grundstück Fischstraße 23/27 geplanten Blockheizkraftwerkes zu belasten. Das Leitungsrecht umfasst neben der Leitungsführung das Recht des Betreibers zur Betretung der betreffenden Grundstücksflächen und ggf. Keller zwecks Durchführung erforderlicher Inspektions-, Wartungs- und Erneuerungsarbeiten.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

II. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 Abs. 3 LBO)

7. Fassaden

7.1 Straßenseitige Fassaden sind als Lochfassaden mit einem Öffnungsanteil (Flächenanteil für Tore, Türen und Fenster an der Gesamtfläche der Fassade) von weniger als 50 % auszubilden.

7.2 Straßenseitige Fassaden sind horizontal in drei Zonen zu gliedern: in eine Sockelzone, (Erdgeschoss, ggf. mit Zwischengeschoss) in eine Mittelzone (Ober- bzw. Normalgeschosse) und in eine Dachzone (Giebel-, Attika- oder Dachfläche). Die äußere Gliederung der Fassaden soll ihre Entsprechung in der inneren Gliederung des Gebäudes in Geschosse und Ebenen finden. Bei giebelständigen Gebäuden ist die Dachzone als Schaugiebel auszubilden, bei der die straßenseitige Fassade die dahinterliegenden Dachflächen verdeckt.

7.3 Die Sockelzone muss eine Höhe von mindestens 4,5 m aufweisen, gemessen über der Höhe des jeweils grundstücksbezogen festgesetzten Bezugspunktes.

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf höchstens 30 cm über der Höhe des Bezugspunktes liegen. Die Fußbodenoberkante des darüber liegenden Geschosses muss mindestens 4,5 m über der Höhe des Bezugspunktes liegen. Auf bis zur Hälfte der Grundfläche des Erdgeschosse sind offene Galeriegeschosse wie auch geschlossene Zwischengeschosse zulässig (siehe auch 2.3 a)).

Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für die künftigen Grundstücke Braunstraße 32-32a / Fischstraße 25-27 sowie Fischstraße 7-9.

7.4 Straßenseitige Fassaden sind in Ziegelmauerwerk, verputztem Mauerwerk oder geschlämmtem Mauerwerk auszuführen. Ausnahmsweise können in der Sockelzone auch Sichtbeton oder Naturstein zugelassen werden. Gemusterte und grob strukturierte Putze, wie raue Spritzputze, Wurf- oder Scheibenputze sind unzulässig. Für unverputzte bzw. nicht geschlemmte Mauerwerke sind Mauerziegel roter bis rotbrauner Farbgebung zu verwenden. Geputzte und geschlämmte Mauerwerke sind in heller, lichter Farbgebung bevorzugt aus dem weißen, roten, gelben, grauen oder erdfarbenem Farbspektrum auszuführen. Glänzende sowie reflektierende Materialien und Farbgebungen sind unzulässig.

7.5 In straßenseitigen Fassaden müssen Fenster, Türen und Tore ein stehendes Format aufweisen, d.h. die Höhe der Öffnung muss mindestens das 1,2-fache der Öffnungsbreite betragen. Innerhalb der Sockelzone und der Mittelzone (nicht in der Dachzone) sollen die Öffnungen dabei jeweils auf eine oder mehrere vertikale Achsen bezogen

sein; geringfügige Abweichungen können zugelassen werden. Fenster dürfen um nicht mehr als 50 cm hinter die jeweilige Wandfläche treten. Ein Vortreten vor die jeweilige Wandfläche kann nur für einzelne Fensterlaibungen und nur um bis zu 50 cm zugelassen werden. Fensterrahmen und Türen sind in Holz oder Metall auszuführen. Verspiegelte Fenster sowie Fenster mit getöntem oder farbigem Glas sind unzulässig.

8. Dächer

8.1 An der Braunstraße, an der Fischstraße und an der Alfstraße sind die Dächer der straßenseitigen Gebäude als Satteldächer mit Firstrichtung senkrecht zur Straße auszubilden (giebelständige Ausrichtung). Die Dachflächen sollen dabei jeweils hinter die straßenseitige Außenwand zurücktreten (siehe 7.2). Auf den Dachflächen sind Gauben und Einschnitte unzulässig.

Abweichend können im Einzelfall auch Walmdächer, Krüppelwalmdächer oder Mansarddächer ausgebildet werden, sofern die festgesetzten Dachneigungen eingehalten werden und straßenseitig ein Blendgiebel, ein Zwerchhaus oder eine Attika ausgebildet wird.

8.2 An der Einhäuschen Querstraße und an der Geraden Querstraße sind die Dächer als Satteldächer mit Firstrichtung parallel zur Straße auszubilden (traufständige Ausrichtung). Gauben sind hier bis zu einer maximalen Breite von 3,0 m zulässig; dabei sind Abstände von mindestens 1,5 m zueinander wie zu den seitlichen Dachabschlüssen einzuhalten. Gleiches gilt für bis zu 4,0 m breite Zwerchhäuser, die nur an der Geraden Querstraße zulässig sind. Dacheinschnitte sind unzulässig.

8.3 Auf den Dachflächen der Hauptgebäude (straßenseitige Gebäude und Seitenflügel) sind technische Dachaufbauten mit Ausnahme von Schornsteinen unzulässig. Solaranlagen können auf allen Dachflächen (Hauptgebäude und Nebenanlagen) nur ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie flach auf der Dachfläche aufliegen und sich in Struktur und Farbe in die Dacheindeckung einfügen.

8.4 Dachflächenfenster und sonstige verglaste Dachflächen müssen einen Abstand von mindestens 3,0 m zu den straßenseitigen Giebeln sowie von mindestens 1,5 m zu den hofseitigen Giebeln und den seitlichen Giebelwänden einhalten. Zu den Traufen ist ein Abstand von mindestens 1,0 m einzuhalten. Der Anteil der durch Dachflächenfenster und sonstige verglaste Dachflächen insgesamt abgedeckten Dachfläche darf 20 Prozent der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten.

8.5 Die Dachflächen der straßenseitigen Gebäude sind mit einer geschuppten Deckung (z.B. aus Hohlpfannen) mit roten, nichtglänzenden Ziegeln zu versehen.

9. Einfriedungen

9.1 Auf den rückwärtigen Grundstücksgrenzen zwischen den Punkten A und B sowie zwischen den Punkten C und D sind als Einfriedungen nur 1,8 – 2,2 m hohe Mauern zulässig.

9.2 Die Einfriedungen der seitlichen Grundstücksgrenzen dürfen die Mauern auf den rückwärtigen Grundstücksgrenzen nicht überragen. Die Ausbildung von Mauern oder von Hecken aus heimischen Laubgehölzen wird empfohlen.

III. VERHÄLTNIS ZU ANDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN

10. Verhältnis zur Gestaltungssatzung für die Lübecker Innenstadt

10.1 Gemäß § 2 Abs. 4 der Gestaltungssatzung für die Lübecker Innenstadt vom 4. Februar 1982 gelten die Vorschriften der Gestaltungssatzung nur insoweit, als sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen. Gleiches gilt für örtliche Bauvorschriften (Gestaltungs- oder Werbesatzungen), die die vorgenannte nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ersetzen.

IV. HINWEISE

A Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der städtebaulichen Erhaltungssatzung für die Lübecker Innenstadt vom 28.02.1979. Gemäß § 172 Abs. 1 Satz 2 BauGB bedarf im Geltungsbereich einer städtebaulichen Erhaltungssatzung (außer dem Rückbau, der Änderung und der Nutzungsänderung) auch die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

B Die bei archäologischen Grabungen auf den Grundstücken Fischstraße 24, 26 und 28 freigelegten Keller sind denkmalrechtlich geschützt und sollen als Kellergeschosse in eine Neubebauung integriert werden. Das im Hinterhof Alfstraße 25/27 ergrabene Steinwerk wie auch der kleinere Backsteinkeller Fischstraße 20 sind ebenfalls von denkmalrechtlicher Bedeutung und unterhalb einer Neubebauung zu erhalten.

Anlage 5

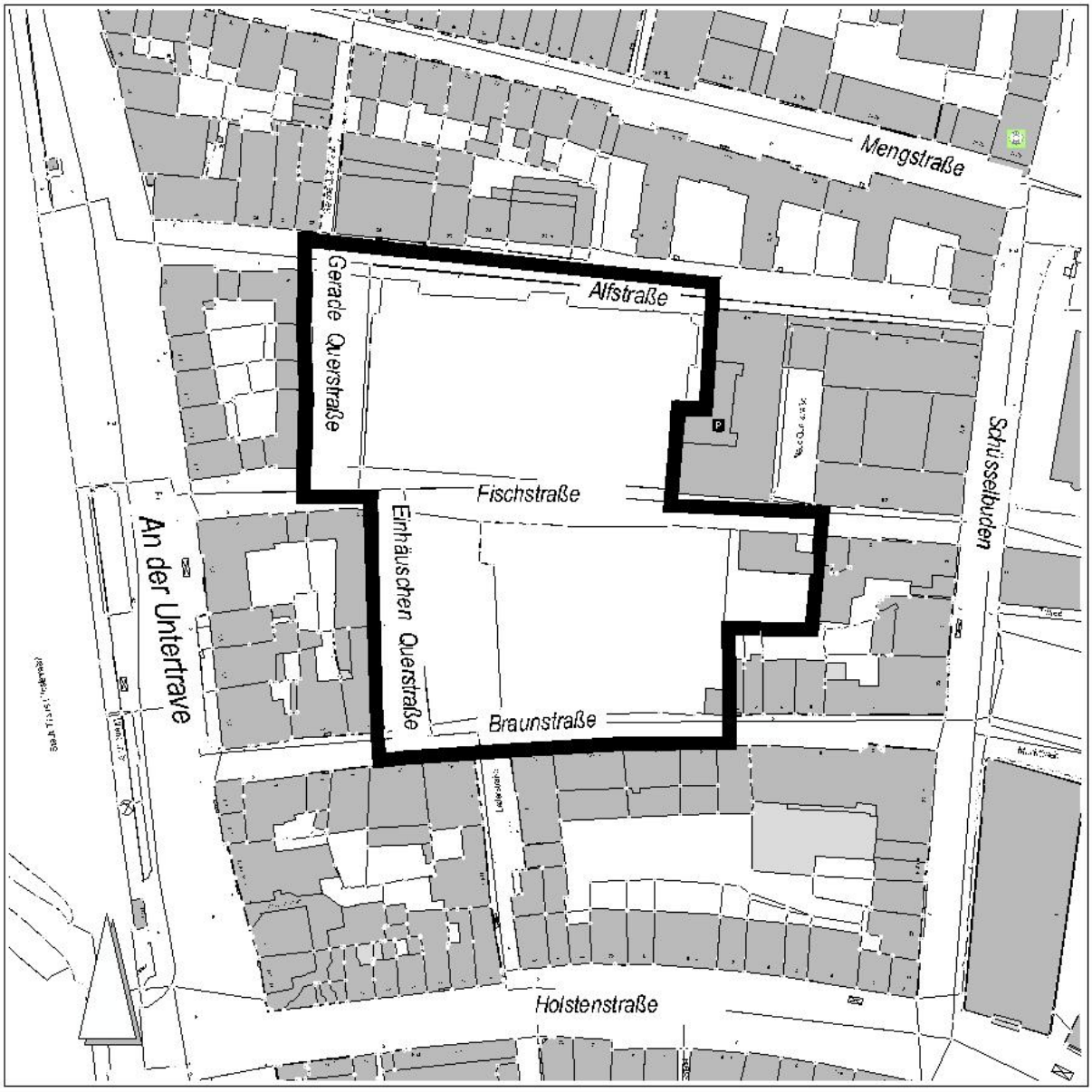
Begründung

zum

Bebauungsplan 01.19.00
- Gründungsviertel -

Fassung zum Satzungsbeschluss

Stand: 28.08.2015



Hansestadt Lübeck, Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	3
1.2	Anlass und Erfordernis der Planaufstellung	3
2.	Ausgangssituation	4
2.1	Bisherige Entwicklung und Nutzung	4
2.2	Erschließung	5
2.3	Natur und Umwelt	5
2.4	Eigentumsverhältnisse	6
2.5	Bisheriges Bau- und Planungsrecht	7
2.6	Denkmalschutz	7
3.	Übergeordnete Planungen	8
3.1	Ziele und Grundsätze der Landesplanung	8
3.2	Darstellungen des Flächennutzungsplanes	8
3.3	Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck (ISEK 2010)	8
3.4	Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept	8
4.	Ziele und Zwecke der Planung	9
5.	Inhalt der Planung, Begründung und Abwägung der Festsetzungen	10
5.1	Flächenbilanz	10
5.2	Art der baulichen Nutzung	11
5.3	Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	11
5.4	Erschließung	16
5.5	Grünfestsetzungen	18
5.6	Gestaltungsregelungen	18
5.7	Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften	21
5.8	Hinweise	21
6.	Wesentliche Auswirkungen der Planung	21
6.1	Auswirkungen auf den Stadtraum und auf das Ortsbild	21
6.2	Auswirkungen auf die Wohnraumversorgung	22
6.3	Verkehrliche Auswirkungen	22
6.4	Auswirkungen auf umliegende Nutzungen	23
6.5	Auswirkungen auf die Umwelt	23
7.	Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplanes	23
8.	Finanzielle Auswirkungen	24
9.	Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten	25

Plananhang:

Anhang 1: Rahmenplan Gründungsviertel

Anhang 2: Ansichten Alfstraße und Fischstraße Nord

Anhang 3: Ansichten Braunstraße und Fischstraße Süd

1. Einleitung

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes liegt im westlichen Teil der Lübecker Altstadt im Gebiet zwischen Marienkirche und der Untertrave. Es umfasst die beiderseits der Fischstraße gelegenen vormaligen Schulgrundstücke der Hanseschule und der Dorothea-Schlözer-Schule (Zweigstelle), das Grundstück Fischstraße 5-9 (Vorwerker Diakonie) sowie die angrenzenden Straßen. Das Plangebiet liegt in einem der frühest bebauten Bereichen der Lübecker Altstadt (daher auch die Bezeichnung als Gründungsviertel).

Begrenzt wird das ca. 1,3 ha große Plangebiet
- im Norden durch die Alfstraße,
- im Osten durch die Baugrundstücke Alfstraße 5a, Fischstraße 1-3 und Braunstraße 12,
- im Süden durch die Braunstraße sowie
- im Westen durch die Einhäuschen Querstraße und die Gerade Querstraße.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Einzelnen: Teile des Flurstücks 34/2 aus Flur 69, Teile des Flurstück 29/1 aus Flur 70, das Flurstück 17/2 sowie Teile der Flurstücke 4/7 und 15/2 aus Flur 72, die Flurstücke 5/6, 10/6, 12/2, 13/4 und 33/4 sowie Teile der Flurstücke 30/3 und 32/2 aus Flur 73, die Flurstücke 11/3, 31/9 und 36/9 sowie Teile der Flurstücke 36/4 und 38/7 aus Flur 78, das Flurstück 8/10 sowie Teile der Flurstücke 20/8 und 20/10 aus Flur 79, Teile des Flurstücks 19/1 aus Flur 80 sowie Teile des Flurstücks 33/3 aus Flur 81 (jeweils der Gemarkung Innere Stadt).

1.2 Anlass und Erfordernis der Planaufstellung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Auslagerung von zwei Berufsschulen aus der Lübecker Innenstadt gemäß Berufsschul-Entwicklungsplan der Hansestadt Lübeck und die damit verbundene angemessene Nachnutzung der freigeräumten Grundstücke beiderseits der Fischstraße im städtebaulichen Kontext des Gründungsviertels. Die Verlagerung der Hanseschule sowie der Zweigstelle der Dorothea-Schlözer-Schule bietet die Möglichkeit, den betreffenden Bereich zwischen Alf- und Braunstraße im Sinne einer kritischen Rekonstruktion der historischen Bebauungsstruktur neu zu ordnen und im Hinblick auf ein zukunftsweisendes Wohnen und Arbeiten in der Altstadt zu entwickeln.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, da die städtebaulichen Ziele, die mit der Neuordnung und Entwicklung des Plangebietes im Sinne der kritischen Rekonstruktion verfolgt werden (siehe 4.), nach geltendem Planungsrecht auf der Grundlage von § 34 BauGB nicht durchgesetzt werden können bzw. die Berücksichtigung dieser Ziele bei Bauvorhaben ohne den aufzustellenden Bebauungsplan nicht gewährleistet ist.

Darüber hinaus ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes als Grundlage für die Entwidmung solcher Verkehrsflächen erforderlich, die künftig als Teile der Bauflächen einer Neubebauung zugeführt werden sollen. Betroffen hiervon sind insbesondere Teile der Einhäuschen Querstraße und der Geraden Querstraße, die verschmälert werden sollen, aber auch Teilflächen der Braun-, Fisch- und Alfstraße, in denen im Rahmen der städtebaulichen Neuordnung die historischen Fluchten wieder hergestellt werden sollen.

2. Ausgangssituation

2.1 Bisherige Entwicklung und Nutzung

Ursprünglich mittelalterliches Kaufmannsviertel

Die Hansestadt Lübeck wurde 1143 von Graf Adolf II. als erste deutsche Siedlung an der Ostseeküste gegründet. Auf der westlichen Seite des Altstadthügels entstand zwischen dem Fernhandelshafen an der Trave und der Marienkirche als erstes Stadtquartier das Kaufmannsviertel. Bereits im dritten Viertel des 12. Jahrhunderts war es fast vollständig mit auf schmaler Parzelle giebelständig an der Straße stehenden Kaufmannshäusern bebaut.

Die Vorderhäuser mit steilem Satteldach prägten den Straßenraum. Sie dienten vorwiegend der Lagerung von Handelswaren. Gewohnt wurde meistens in einem schmalen langgestreckten zweigeschossigen Seitenflügel. Gerätschaften und Tiere waren im Hinterhaus, das an der rückwärtigen Grundstücksgrenze stand, untergebracht. Archäologische Befunde belegen, dass fast alle Grundstücksgrenzen seit dem Ende des 12. Jahrhunderts bis in das 20. Jahrhundert hinein unverändert blieben.

Grundlegende Überformung durch Schulneubauten der Nachkriegszeit

Bei der Bombardierung Lübecks 1942, der etwa ein Viertel der Lübecker Altstadt zum Opfer fiel, wurde auch das Kaufmannsviertel fast vollständig zerstört. In den 50er-Jahren des 20. Jahrhunderts wurden auf dem Areal des ehemaligen Kaufmannsviertels zwei berufsbildende Schulen (Kaufmännische Berufsschule und Handelsschule) errichtet und die ehemalige Krumme Querstraße nach Westen verlagert, begradigt und in Gerade Querstraße umbenannt. Die Einhäuschen Querstraße wurde verbreitert, ein Parkplatz angelegt und die Neue Querstraße zwischen Fischstraße und Alfstraße gebaut. Diese Maßnahmen entsprachen der Wiederaufbauplanung des Stadtbaudirektors Hans Pieper, die eine Abkehr von der historischen Parzellenstruktur und Hinwendung zu einer aufgelockerten Stadt thematisierte. Dieser vollständige Bruch mit der historischen Lübecker Stadtstruktur stellt sich heute als Störfaktor im Altstadtgefüge dar.

Derzeitige Bebauungs- und Nutzungsstruktur

Das zwischen Fisch- und Braunstraße gelegene ehemalige Schulgrundstück, das zuletzt von einer Zweigstelle der Dorothea-Schlözer-Schule genutzt wurde, wurde 2010 beräumt. Anschließend sind auf dem Gelände umfassende archäologische Grabungen durchgeführt worden, die im Juli 2013 abgeschlossen wurden.

Die Gebäude der nördlich angrenzenden Hanseschule wurden seit Ende März 2013 nicht mehr zu Schulzwecken genutzt. Nach dem Abriss wurden auch im Bereich zwischen Alf- und Fischstraße archäologische Grabungen durchgeführt werden, die im Sommer 2014 abgeschlossen wurden.[1]

Das in den Geltungsbereich einbezogene Grundstück Fischstraße 5-9 ist bisher mit einem zweigeschossigen Gebäude bebaut, das zu beiden Nachbargrundstücken Grenzabstände einhält und somit nicht an die östlich benachbarte fünfgeschossige Grenzbebauung anschließt.

[1] Die archäologischen Grabungen sind dabei eine wesentliche bedingende Voraussetzung für die geplante städtebauliche Neubebauung. Sie konnten ab 2010 durchgeführt werden, da die Hansestadt Lübeck aus dem Fördeprogramm für nationale UNESCO-Welterbestätten 2009 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung rd. 9,0 Mio. Euro erhalten hat.

Aufgrund der kriegsbedingt starken Zerstörung des ehemaligen Kaufmannsviertels ist auch die Bebauung im näheren Umfeld des Plangebietes sehr heterogen. An den Stellen, an denen die historische Bausubstanz der Kaufmannshäuser noch erhalten ist, bestimmen die giebelständig zur Straße hin ausgerichteten Häuser mit ihren überwiegend hohen Fassaden das Erscheinungsbild der jeweiligen Straßen (z.B. Braunstraße 6-12 und 19-27). Der für die mittelalterliche Bebauungsstruktur charakteristischen giebelständigen Gebäudeausrichtung steht die regelmäßig traufständige Ausrichtung der Nachkriegsbebauung gegenüber. Während die Nachkriegsbauten auf der Südseite der Braunstraße (7-17) sowie auf der Westseite der Geraden und der Einhäuschen Querstraße noch geschlossene Blockränder ausbilden, wird die Blockstruktur im nordöstlichen Teil der Alfstraße durch die hier kammartig an die Straße herangeführten Kopfbauten mit dazwischenliegenden Höfen nahezu vollständig aufgelöst. Auch der am nordöstlichen Rand des Plangebietes gelegene Neubau eines Studentenwohnheimes an der Neuen Querstraße lässt ein Anknüpfen an die Kleinteiligkeit der historischen Straßenansichten vermissen.

2.2 Erschließung

Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet wird heute über Alf-, Fisch- und Braunstraße erschlossen, die als sogenannte Rippenstraßen den Marktbereich (Schüsselbuden) mit dem westlichen Altstadtrand (An der Untertrave) verbinden. Am westlichen Rand des Plangebietes fungieren Gerade Querstraße und Einhäuschen Querstraße als Querverbindungen zwischen Alf-, Fisch- und Braunstraße.

ÖPNV-Anbindung

Durch die Bushaltestellen an den Straßen Schüsselbuden und An der Untertrave sowie am Kohlmarkt/Wahmstraße und an der Sandstraße, die von zahlreichen Buslinien angefahren werden, ist das Gebiet hervorragend an den ÖPNV angebunden. Die ÖPNV-Anbindung entspricht den Standards des aktuellen Regionalen Nahverkehrsplanes der Hansestadt Lübeck.

Ver- und Entsorgung

In der Braun-, Fisch- und Alfstraße, in der Geraden und Einhäuschen Querstraße sowie in der Lederstraße stellen die Entsorgungsbetriebe die zwischen 1850 und 1900 entstandene Mischkanalisation auf Trennkanalisation um. Im gleichen Zuge wurden bzw. werden in Vorbereitung der geplanten Bebauung mit Wohnhäusern auch die Strom-, Gas- und Trinkwasserleitungen in den Straßen bzw. Gehwegen erneuert und ggf. umverlegt. Die Leitungsarbeiten werden voraussichtlich Ende 2017 (zuletzt in der Fischstraße) abgeschlossen sein.

2.3 Natur und Umwelt

Topographie und Hochwasserschutz

Die vom zentralen Rücken zu den Rändern der Altstadtinsel hin abfallende Topographie ist auch an den Höhenverläufen der Rippenstraßen ablesbar. So fällt das Plangebiet mit Höhen zwischen 9,5 und 10,5 m über NHN am östlichen Rand auf ein Höhenniveau von 5,5 bis 6,5 m über NHN am westlichen Rand ab. Dabei ist die Höhendifferenz im Norden des Plangebietes (rd. 3,0 m in der Alfstraße) deutlich geringer als im südlichen Teil (rd. 5,0 m in der Braunstraße), wobei das Gefälle der Straßen jeweils von Ost nach West leicht zunimmt.

Aufgrund der Höhenlage von durchgängig mehr als 5,0 m über NHN liegt das Plangebiet nicht in einem potenziell überschwemmungsgefährdeten Gebiet der Trave, sodass Belange des Hochwasserschutzes bei der Bauleitplanung nicht zu berücksichtigen sind.

Bodenverunreinigungen (Altlastenverdacht)

Das historische Grundstück Braunstraße 34 in Lübeck wurde im Rahmen einer Ersterfassung aufgrund der früheren Nutzung durch ein Elektrizitätswerk und einer Maschinenbaufabrik mit Tankstelle als Altstandort mit Altlastenverdacht eingestuft. In einer sich anschließenden orientierenden Erkundung (Phase 2a) wurden deutlich erhöhte Bodenschadstoffe durch PAK, KW und Schwermetalle festgestellt, die einen Verdacht auf eine Grundwassergefährdung begründeten. Aus diesem Grund wurde am 13.10.2014 eine Detailerkundung durchgeführt, um die Bodenschadstoffe näher einzugrenzen und den Schadstoffpfad Boden-Grundwasser detailliert zu untersuchen.

Aus der Detailuntersuchung kann keine Grundwassergefährdung abgeleitet werden. Es ergibt sich demnach auch kein weiterer Handlungsbedarf. Betreffend den Wirkungspfad Boden - Mensch verbleibt die Bewertung aus der orientierenden Erkundung: dieser Wirkungspfad ist aufgrund der vollständigen Versiegelung des Grundstücks nicht bewertungsrelevant. Im Falle einer zukünftigen Entsiegelung des Grundstücks ist dieser Wirkungspfad erneut zu bewerten. Die hier vorliegenden Daten ergeben jedoch auch für diese Fallkonstellation keinen Anhalt für eine Prüfwertüberschreitung nach BBodSchV.

Nach grober Einschätzung des Gutachters ist der bei möglichen Erdarbeiten anfallende Bodenaushub (Boden-Bauschutt-Gemisch) im Hinblick auf seine Verwertung bzw. Entsorgung aufgrund erhöhter Gehalte an Kohlenwasserstoffen, PAK, Arsen und einigen Schwermetallen in die Zuordnungswerte Z0 bis >Z2 der LAGA M20 (Bauschutt) einzustufen, zum größeren Anteil >Z2.

Potenzielle Kampfmittelfunde

Aufgrund der Kriegszerstörung des Gründungsviertels im Zuge der Bombadierung der Lübecker Altstadt im März 1942 muss hier bei Erdarbeiten von möglichen Kampfmittelfunden ausgegangen werden. Im Rahme der archäologischen Grabungen sind bereits erste Erkundungen zu Kampfmitteln durchgeführt worden. Die Erkundungen werden gegenwärtig für die bisher nicht untersuchten Teilflächen der künftigen Baugrundstücke ergänzt, sodass hier bauvorbereitende Maßnahmen durchgeführt werden können.

Natur und Landschaft

Der auf den Schulhöfen teilweise vorhandene Baumbestand wurde im Zuge der Abrissmaßnahmen zur Vorbereitung der archäologischen Grabungen beseitigt. Gleiches gilt für die auf der Ostseite der Geraden und der Einhäuschen Querstraße vorhandenen Baumreihen.

Da die Baublöcke auf Lübecker Altstadtinsel nahezu vollständig anthropogen überformt sind, ist ein natürliches Landschaftsbild mit Ausnahme der Topographie im Plangebiet nicht mehr ablesbar.

2.4 Eigentumsverhältnisse

Mit Ausnahme des Grundstücks Fischstraße 5-9 befinden sich sämtliche Grundstücks- und Straßenverkehrsflächen im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans im Eigentum der Hansestadt Lübeck.

2.5 Bisheriges Bau- und Planungsrecht

Unbeplanter Innenbereich gemäß § 34 BauGB.

Für das Plangebiet gelten bisher keine qualifizierten Bebauungspläne. Aufgrund der Lage innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (hier die Lübecker Altstadt) und die vollständige Beräumung der Schulgrundstücke, die noch nicht allzu lange zurückliegt (sodass noch nicht von einem neuen Außenbereich im Innenbereich auszugehen ist), ist § 34 BauGB derzeit noch Grundlage für die Beurteilung von Bauvorhaben.

Gestaltungssatzung

Für das gesamte Altstadtgebiet gilt die Gestaltungssatzung für die Lübecker Innenstadt vom 04.02.1982. Die Bauverwaltung arbeitet gegenwärtig an einer neuen Gestaltungssatzung für die Lübecker Altstadt, die die bisher geltende mittelfristig ersetzen soll.

Städtebauliche Erhaltungssatzung

Darüber hinaus liegt das Plangebiet im Geltungsbereich der seit 1979 für die Innenstadt geltenden städtebaulichen Erhaltungssatzung, deren Anwendung sich gemäß § 172 BauGB nicht auf die Beurteilung von Abriss- und Umbaumaßnahmen beschränkt, sondern die auch die Errichtung neuer Gebäude und deren Einfügen in die erhaltenswerte städtebauliche Eigenart der Altstadt einschließt.

2.6 Denkmalschutz

UNESCO-Welterbe

Aufgrund der starken Kriegszerstörung und der dominanten Nachkriegsbebauung gehört das Plangebiet zu den wenigen Teilen der Altstadtinsel, die nicht unmittelbar zum UNESCO-Welterbereich „Lübecker Altstadt“ zählen. Unbenommen dessen sowie aufgrund der Lage in der sogenannten Pufferzone zum Welterbereich sind die aus dem historischen Stadtgrundriss und der Stadtsilhouette erwachsenden Anforderungen für die Neubebauung des Plangebietes von besonderer Bedeutung.

Eingetragene Kulturdenkmale

Die im Südosten unmittelbar an das Plangebiet anschließenden Wohngebäude Braunstraße 6, 8, 10 und 12 sind eingetragene Kulturdenkmale. Gleiches gilt im Südwesten für die angrenzenden Gebäude Braunstraße 19, 23 und 27 sowie im Nordwesten für die angrenzenden Gebäude Alfstraße 32, 36 und 38.

Bodendenkmalschutz

Das Gründungsviertel liegt im Grabungsschutzgebiet „Innere Stadt“ der Hansestadt Lübeck. Die auf dieser Fläche liegenden Kulturdenkmale wurden wegen ihres geschichtlichen und wissenschaftlichen Wertes als „Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung“ in das Buch der Bodendenkmale eingetragen.

Die bei den archäologischen Grabungen auf den Grundstücken Fischstraße 24, 26 und 28 freigelegten Keller sind denkmalrechtlich geschützt und sollen als Kellergeschosse in eine Neubebauung integriert werden. Das im Hinterhof Alfstraße 25/27 ergrabene Steinwerk wie auch der kleinere Backsteinkeller Fischstraße 20 sind ebenfalls von denkmalrechtlicher Bedeutung, aber als solche nicht zu überbauen bzw. unterhalb einer Neubebauung zu erhalten.

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Ziele und Grundsätze der Landesplanung

Das Plangebiet liegt innerhalb des im Regionalplan für den Planungsraum II (Stand 2004) sowie im Entwicklungskonzept für die Region Lübeck (Stand 2003) festgelegten baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes des Oberzentrums Lübeck. Dem entspricht auch die Lage im Verdichtungsraum des Oberzentrums Lübeck gemäß Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP).

Die Entwicklung der aufgegebenen Schulstandorte als innerstädtisches Wohnquartier steht im Einklang mit dem landesplanerischen Ziel der vorrangigen Innenentwicklung der Städte.

3.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan (FNP) für die Hansestadt Lübeck in der derzeit geltenden Fassung stellt das Plangebiet entsprechend den hier zuvor ausgeübten Schulnutzungen als Flächen für den Gemeinbedarf dar. Die Gemeinbedarfsflächendarstellung erstreckt sich dabei südlich der Alfstraße sowie beiderseits der Fischstraße bis zur Marienkirche. Während die Flächen nördlich der Alfstraße als Wohnbaufläche dargestellt sind, weist der FNP die übrigen an das Plangebiet angrenzenden Flächen sämtlich als gemischte Bauflächen aus.

Für die angestrebte Entwicklung des Plangebietes als innerstädtisches Wohnquartier wird der FNP für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 01.19.00 nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens auf der Grundlage von § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB berichtigt werden.

3.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck (ISEK 2010)

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept formuliert für die Lübecker Altstadt unter anderem den Ausbau des Wohnangebotes als Entwicklungsziel. Als Beweggründe hierfür werden dabei der Grundsatz der Innenentwicklung (siehe auch 3.1), das Leitbild „Stadt der kurzen Wege“, der Erhalt und die Stärkung des UNESCO-Welterbes Lübecker Altstadt sowie das Thema „Stadtreparatur“ benannt. Durch die Neuordnung des Gründungsviertels soll vor allem neuer Wohnraum in der Innenstadt geschaffen und die durch die großmaßstäblichen Berufsschulgebäude gestörte historische Stadtstruktur wiederhergestellt werden.

3.4 Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept

Die Lübecker Innenstadt ist zentraler Versorgungsbereich von überregionaler Bedeutung. Das im Februar 2011 beschlossene Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept der Hansestadt Lübeck (Zentrenkonzept) weist die Altstadtinsel dementsprechend als Hauptzentrum aus. Das für die Versorgungsfunktion maßgebliche „Hauptgeschäftszentrum“, umfasst dabei im Wesentlichen die sogenannten „Rückgratstraßen“ Große Burgstraße, Breite Straße, Königstraße und Mühlenstraße), die Haupterschließungsstraßen Holstenstraße, Kohlmarkt, Wahmstraße und Beckergrube sowie die „Rippenstraßen“ mit einem hohem Ladenbesatz in der östlichen Altstadt (Hüx-, Fleischhauer- und Glockengießerstraße).

Das Gründungsviertel liegt somit außerhalb des Hauptgeschäftszentrums in einem sogenannten funktionalen Ergänzungsbereich. Dementsprechend sind für das Plangebiet im Sinne einer lebhaften Nutzungsmischung in den Erdgeschosszonen der Wohnhäuser eingestreute Ladennutzungen anzustreben. Durchgängige Ladennutzungen oder gar großflächige Einzelhandelsbetriebe sind hingegen mit der vorrangigen Wohnnutzung nicht vereinbar.

4. Ziele und Zwecke der Planung

Grundlage der Bebauungsplanung für das Gründungsviertel sind im Wesentlichen die unter den folgenden Schlagworten zusammengefassten Ziele und Planungsgrundsätze:

- historische Altstadt als Vorbild,
- Wohnquartier mit eigener Identität,
- Einzelgrundstücke,
- Parzelle als Leitmotiv,
- Aufnahme der historischen Baufluchten,
- unterschiedliche Gebäudetypen,
- Entwicklung „neuer“ Architekturen unter Berücksichtigung altstadt-/Lübecktypischer Gestaltungsprinzipien,
- städtisches Leben mit gemischten Nutzungen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 01.19.00 sollen vor allem die Rahmenbedingungen für die städtebauliche Neuordnung und Entwicklung des Plangebietes als innerstädtisches Wohngebiet planungsrechtlich festgelegt werden. Grundlage der Planung ist dabei der in der Öffentlichkeit und in den politischen Gremien bereits vorgestellte und diskutierte und mit der Fachöffentlichkeit (Welterbe- und Gestaltungsbeirat, Expertenrunde zum Gründungsviertel) in seinen Grundzügen abgestimmte **Rahmenplan Gründungsviertel** in der aktuellen Fassung (**siehe Pläne im Anhang** der Begründung).

Angestrebt wird dabei eine städtebauliche Neuordnung im Sinne der sogenannten kritischen Rekonstruktion. Vorrangiges Ziel ist dabei nicht die Rekonstruktion historischer Gebäude bzw. eines historischen Baubestandes, sondern vielmehr die Wiederherstellung des historischen Stadtgefüges der Lübecker Altstadt in seiner Grundstruktur auf der Grundlage einer kleinteiligen Parzellenstruktur.

Wo die Rekonstruktion historischer Straßenfluchten und Parzellenbreiten unter Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse unmittelbar umsetzbar ist, soll der Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür schaffen. Dies ist in der Braunstraße, in der Fischstraße und in der Alfstraße weitestgehend der Fall. Eine Wiederherstellung der historischen Verläufe der Krummen Querstraße und der Einhäuschen Querstraße kommt hingegen vor allem deshalb nicht in Betracht, weil die Eigentumsverhältnisse und die vorhandene Bebauung auf der jeweiligen Westseite der heutigen Geraden Querstraße und der Einhäuschen Querstraße auch mittelfristig eine Wiederherstellung der historischen Fluchten zu beiden Seiten der Querstraßen ausschließen bzw. realistischerweise nicht erwarten lassen. Der Herstellung schmaler Querstraßen unter Berücksichtigung der vorhandenen westlichen Baufluchten, die jeweils mit einer deutlichen Verschmälerung der bisherigen Verkehrsflächen verbunden ist, wird im Sinne der kritischen Rekonstruktion des Stadtgrundrisses vor allem auch deshalb Vorrang eingeräumt, weil eine angestrebte originalgetreue Wiederherstellung der historischen Querstraßenfluchten auf absehbare Zeit - wenn nicht gar dauerhaft – breite(re) Querstraßen als (vermeintliche) Zwischenzustände schaffen würde, die sich städtebaulich an dieser Stelle in keiner Weise in die Grundstruktur der Lübecker Altstadt einfügen und für nachfolgende Jahrzehnte ein städtebaulich unbefriedigendes Provisorium schaffen würden. Der historische Grenzverlauf der Krummen Querstraße wird durch den Grundstückszuschnitt erkennbar.

Nutzungsstrukturell steht die Entwicklung als Wohnquartier mit einer breiten Palette unterschiedlicher Wohn- und Eigentumsformen im Vordergrund der städtebaulichen Neuordnung

des Gründungsviertels. Die Bandbreite soll dabei vom Einfamilienhauswohnen (ggf. mit Einliegerwohnung oder -büro) bis hin zum Mehrfamilienhauswohnen (in Eigentums- oder Mietwohnungen über eine oder mehrere Etagen) reichen. Eine Belebung der Erdgeschosszonen kann mit einer Mischung aus gewerblichen Nutzungen durch einzelne Läden, Handwerksbetriebe oder Büros für freie Berufe, aber auch durch Wohnnutzungen erfolgen.

Durch die Orientierung an der historischen Parzellierung, die bis zur Zerstörung dieses Quartiers im 2. Weltkrieg Bestand hatte, werden für die Neubebauung unterschiedliche Grundstücksbreiten vorgegeben, wie sie den mittelalterlichen Stadtgrundriss der Lübecker Altstadt auch an anderen Stellen prägen. Die giebelständig zur Straße hin orientierten Haupthäuser sollen in ihrer Geschossigkeit und Dachausbildung/Dachneigung die Kubatur der historischen Vorgängerbebauung aufnehmen. Hierdurch ergeben sich in den Straßenräumen ein Wechselspiel unterschiedlicher Bebauungshöhen und Proportionen sowie eine belebte Dachlandschaft. Das Bebauungsspektrum reicht dabei von zweigeschossigen Haupthäusern mit teils steilen Dächern (2 Vollschosse plus 2 Nichtvollgeschosse im Dachraum) bis hin zu Viergeschossern (i.d.R. mit flach geneigten Dächern). Auf den breiteren Baugrundstücken (> 6,5 m) sollen im Anschluss an die höheren Haupthäuser maximal zweigeschossige Seitenflügel als Grenzbebauung ermöglicht werden. Zur Sicherung nutzbarer Freiflächen auf den rückwärtigen Grundstücksteilen dürfen die Seitenflügel jedoch nicht bis an die rückwärtigen Grundstücksgrenzen heranreichen (jeweils 5,0 m Mindestabstand). Im Vergleich zur historischen Bebauung wird insgesamt eine geringere Bebauungsdichte angestrebt, die im Mittel bei rund 0,65 liegt.

Umgestaltung der Straßen

Die Straßen im Bereich des Gründungsviertels befanden sich bereits vor Beginn der derzeit laufenden Leitungs- und Kanalarbeiten (Einführung Trennsystem) in einem mäßigen bis schlechten Zustand. Im Zuge der Quartiersaufwertung als innerstädtisches Wohnquartier ist auch der Umbau und damit einhergehend die Aufwertung der Quartiersstraßen vorgesehen. Der Umbau soll dabei nach derzeitigen Planungen in drei Abschnitten über die Jahre 2019 (Braunstraße, Einhäuschen Querstraße und Lederstraße), 2020 (Alfstraße) sowie 2021 (Fischstraße, Gerade und Neue Querstraße) erfolgen.

5. Inhalt der Planung, Begründung und Abwägung der Festsetzungen

5.1 Flächenbilanz

Durch den Bebauungsplan 01.19.00 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von (Wohn-)Baugrundstücken auf bisherigen Gemeinbedarfs- und Verkehrsflächen geschaffen. Insgesamt entstehen zusätzlich rd. 9.900 m² Wohnbauflächen.

Bebauungsplangebiet insgesamt	13.452 m²	
	vorher	**nachher**
Gemeinbedarfsfläche / Schulgrundstücke	7.674 m²	0 m²
Allgemeines Wohngebiet / Baugrundstücke	595 m²	10.509 m²
öffentliche (Straßen-)Verkehrsflächen	5.183 m²	2.943 m²

5.2 Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet mit Beschränkung von Nichtwohnnutzungen

Entsprechend der angestrebten Entwicklung als Wohnquartier setzt der Bebauungsplan sämtliche künftigen Baugrundstücke als allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO fest.

Die gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO in allgemeinen Wohngebieten ansonsten ausnahmsweise zulassungsfähigen, hier aber aufgrund der Lage in der Altstadt unverträglichen Gartenbaubetriebe und Tankstellen, werden für das Plangebiet ausdrücklich ausgeschlossen. Gleiches gilt für Anlagen für Verwaltungen im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO, die aufgrund ihres regelmäßig großen Flächenbedarfs nicht mit dem angestrebten Quartierscharakter vereinbar sind. Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sollen hingegen im Sinne der Belebung und Durchmischung des Wohnquartiers ausnahmsweise zulässig bleiben; dabei soll von der Ausnahmeregelung für Beherbergungsbetriebe nur im Einzelfall und vor allem nur für kleine Betriebe Gebrauch gemacht werden.

Zur Sicherung des Wohngebietscharakters sollen die gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BauNVO im WA regelmäßig zulässigen Nichtwohnnutzungen (Läden, Gastronomie, nicht störendes Handwerk, Einrichtungen für soziale Zwecke etc.) auf das Erdgeschoss beschränkt bleiben. Gleiches gilt im Grunde auch für die Ausübung freiberuflicher Tätigkeiten (wie z.B. Arztpraxen oder Ing.-Büros), wobei hier ggf. auch das erste Obergeschoss für diese Nutzungen in Anspruch genommen werden kann. Im Einzelfall sollen Räume für freie Berufe auch in den darüber liegenden Geschossen zugelassen werden können, z.B. um Arbeitsräume im Dachgeschoss zu ermöglichen; von der Ausnahmeregelung soll jedoch nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn dafür in den unteren Geschossen gewohnt wird, sodass die Wohnnutzung in jedem Fall deutlich dominiert. Eine aufgrund der Lagegunst des Quartiers ansonsten für den Zeitraum nach der Grundstücksvergabe nicht auszuschließende schleichende Nutzungstertiärisierung in Verbindung mit der Verdrängung des Wohnens soll damit dauerhaft unterbunden werden.

5.3 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Da bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO stets die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen festzusetzen ist, eine grundstücksbezogen differenzierende Festsetzung von GRZ-Werten im Tausendstelbereich (z.B. 0,635) bzw. von GR-Werten mit Quadratmetergenauigkeit (z.B. 127 m²) nicht begründbar ist, wird hilfsweise die zulässige GR mit Bezug auf die durch Baulinien und Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt. Soweit sich die Baukörper in die vorgegebenen Baufelder einfügen, wird somit auf den betreffenden Grundstücken immer auch die zulässige Grundfläche eingehalten.

Die auf den einzelnen Grundstücken zulässige Grundfläche ergibt im Verhältnis zur jeweiligen Grundstücksgröße rechnerisch Grundflächenzahlen, die bei Grundstücken ohne Seitenflügel im Bereich von 0,5 und darunter sowie bei Grundstücken mit Seitenflügeln im Mittel bei 0,65 liegen. In Einzelfällen bei den Eckgrundstücken können auch GRZ-Werte über 0,7 erreicht werden. Die in § 17 Abs. 1 der BauNVO für allgemeine Wohngebiete vorgegebene GRZ-Obergrenze von 0,4 wird somit auf allen Baugrundstücken überschritten. Gleiches gilt für die dort genannte GFZ-Obergrenze von 1,2. Die novellierte Baunutzungsverordnung ermöglicht in § 17 Abs. 2 jedoch ausdrücklich die Überschreitung der Obergrenzen aus städtebaulichen Gründen. Die städtebaulichen Gründe sind hier in der Wiederherstellung eines

innerstädtischen Wohnquartiers begründet. Die Überschreitungen sind auch deshalb vertretbar, da gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch die Freihaltung der rückwärtigen Grundstücksteile von Bebauung nicht beeinträchtigt werden und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt infolge der Planung aufgrund der vorherigen Bebauung mit Schulgebäuden und Schulhöfen nicht zu erwarten sind.

a) Straßenseitige Hauptbaukörper

Erweiterte Baukörperfestsetzungen

Aufbauend auf dem aktuellen Rahmenplan für das Gründungsviertel setzt der Bebauungsplan die möglichen Baufelder für die Blockrandbebauung straßenseitig durch Baulinien und rückwärtig durch Baugrenzen fest. Allein auf den Grundstücken Fischstraße 28 a und Alfstraße 29 wird dort, wo bis in die 1950er-Jahre die Krumme Querstraße verlief, auf die straßenseitige Festsetzung von Baulinien verzichtet, um eine baugestalterische Bezugnahme auf den historischen Querstraßenverlauf, z.B. durch ein Zurücktreten der Fassade oder auch durch die Ausbildung eines Luftgeschosses oder eines „Schlitzes“ in diesem Bereich (Letzteres in Verbindung mit einer Befreiung von der geschlossenen Bauweise) zu ermöglichen, nicht aber vorzuschreiben.

Für die Baufelder an den Rippenstraßen ermöglicht der Bebauungsplan in Anlehnung an die historische Bebauung große Bebauungstiefen, die für die meisten Grundtücke bei 14,0 m liegen. Abweichend hiervon werden auf den Grundstücken Fischstraße 24, 26 und 28 Bebauungstiefen von bis zu 16,0 m ermöglicht, da hier die noch vorhandenen historischen Keller (siehe 2.6) in eine Neubebauung integriert werden sollen, und der Bebauungsplan dies durch die Ausweisung entsprechend tiefer Baufelder ermöglicht.

An der Braunstraße staffelt sich die zulässige Bebauungstiefe über 13,0 – 12,0 – 11,0 m nach Osten hin ab, sodass ein angemessener Anschluss an das denkmalgeschützte Gebäudes Braunstraße 12 erreicht werden kann; eine Bebauungstiefe auf dem Nachbargrundstück Braunstraße 14 wäre hier unverhältnismäßig gewesen und hätte die Besonnung der Rückseite des schmalen Gebäudes Braunstraße 12 übermäßig stark eingeschränkt.

Auf den Eckgrundstücken Fischstraße 28a/28b und Alfstraße 29/31 bleibt die Bebauungstiefe aufgrund der geringen Grundstückstiefen hinter dem Regelmaß von 14,0 zurück. Gleiches gilt für die Neubauung der Grundstücke Gerade Querstraße 3 und 5 (max. 9,0 m tief) und die Anbauten der angrenzenden Eckgrundtücke (max. 6,0 m tief).

Entlang der Einhäuschen Querstraße sieht der Bebauungsplan zwar Bebauungstiefen von bis zu 10,0 m vor, um den gestalterischen Spielraum für das hier vorgesehene Wettbewerbsverfahren nicht zu stark einzuschränken. Angestrebt werden hier jedoch eher geringere Breiten von z.B. 8,0 m, wie sie im Rahmenplan dargestellt sind.

Geschlossene Bauweise

Für die Straßenfluchten wird eine durchgängig geschlossene Randbebauung angestrebt. Dementsprechend wird für die straßenseitige Bebauung die geschlossene Bauweise gemäß § 22 Abs. 3 BauNVO festgesetzt, d.h. die Gebäude sind hier über alle Geschosse unmittelbar an die seitlichen Grundstücksgrenzen anzubauen.

Anzahl der Vollgeschosse und zulässige Traufhöhe

Ausgehend von einer Analyse der historischen Kubaturen wurden für die Erstellung des Rahmenplans grundstücks- bzw. gebäudebezogen die Traufhöhen und die Dachneigungen der historischen Vorgängerbauten näherungsweise ermittelt. Gleiches gilt für die Geschos-

sigkeit der Gebäude in Anlehnung an den heute durch die Bauordnung definierten Vollgeschossbegriff. Die ermittelten Maße wurden in Bebauungsplanfestsetzungen umgesetzt, wobei jeweils Bautypen gebildet wurden.

Für Gebäude, die auf Grundstücken mit historischen Parzellenmaßen in den historischen Proportionen entstehen sollen, setzt der Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse im Sinne der kritischen Rekonstruktion der historischen Kubaturen zwingend fest. Gleiches gilt für die beiden Eckgebäude an der Geraden Querstraße, die jeweils als zwingend dreigeschossige Abschlüsse der Fassadenreihen (und nicht niedriger) ausgebildet werden sollten. Für die Eckgebäude an der Einhäuschen Querstraße kann hingegen auf eine zwingende Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse verzichtet werden, da für diesen Bereich ein Wettbewerbsverfahren durchgeführt werden wird. Für die Grundstücke Fischstraße 5 und 7-9 bleibt es ebenfalls bei der Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, da die hier teilweise viergeschossig zulässige Bebauung auch dreigeschossig ausgeführt werden könnte. Die Festsetzung der Anzahl der zwingend oder höchstens zu errichtenden Vollgeschosse geht dabei regelmäßig von Vollgeschossen in Normalgeschossen aus, da in Dachgeschossen in der Regel aufgrund der zulässigen Dachneigungen keine Vollgeschosse entstehen.

Ausgehend von mind. 4,5 m hohen Erdgeschossen (siehe Begründung der baugestalterische Festsetzungen) und 3,0 m hohen Normalgeschossen werden die zulässigen Traufhöhen in Abhängigkeit zur zulässigen Vollgeschosszahl mit 7,5 m, 10,5 m und 13,5 m festgesetzt. Wo die historische Bebauung höhere Traufen aufwies, werden für zwei- und dreigeschossige Gebäude mit 8,5 m bzw. 11,5 m jeweils um 1,0 m höhere Traufhöhen zugelassen. Die Bezugspunkte für die als Höchstmaße festgesetzten Höhen werden grundstücksbezogen unter Berücksichtigung der in der Grundstücksmitte vorhandenen Gehweghöhen in Metern über NHN festgesetzt. Sollte die spätere Straßenausbauhöhe hinter der jeweils festgesetzten Bezugspunkthöhe zurückbleiben, können und sollen entsprechende Anpassungen (Erhöhungen) der zulässigen Traufhöhen im Wege der Befreiung zugelassen werden.

Sofern die zulässigen Traufhöhen die Ausbildung von Drempeln zulassen und dies in Einzelfällen im Zusammenwirken mit zulässigen steilen Dächern und großen Grundstücksbreiten zu Vollgeschossen in Dachräumen führt, soll dies durch den Bebauungsplan nicht ausgeschlossen werden. Der Bebauungsplan ermöglicht daher in diesen Fällen durch textliche Festsetzung ein zusätzliches Vollgeschoss. Um die Entstehung (historisch untypischer) hoher Drempel (z.B. durch niedrige Höhen in den Normalgeschossen) zu vermeiden, ist Voraussetzung für die Zulässigkeit eines solchen weiteren Vollgeschosses, das es überwiegend im Dachraum liegt (d.h. die Raumhöhe mit Dachschräge muss die Drempelhöhe überschreiten).

Die Zulässigkeit eines weiteren Vollgeschosses sieht der Bebauungsplan darüber hinaus für die Fälle vor, in denen Galerie- oder Zwischengeschosse in die hohen Erdgeschosszonen eingezogen werden (siehe baugestalterische Festsetzungen unter 5.6). Gemäß § 2 Abs. 7 LBO stellen solche Geschosse stets Vollgeschosse dar, da die Bezugsgröße für die Fläche mit einer lichten Höhe von 2,3 m (anders als bei Staffelgeschossen) stets die eigene Grundfläche und nicht die Grundfläche des darunter liegenden (Erd-)Geschosses ist, sodass die maßgebliche ¾-Schwelle regelmäßig überschritten wird.

Abweichende Abstandsflächentiefen

Da die durch die Festsetzung von Traufhöhe und Dachneigung ermöglichten Bebauungshöhen regelmäßig nicht mit den Abstandsflächenerfordernissen von 0,4 H gemäß § 6 der geltenden Landesbauordnung vereinbar sind, muss der Bebauungsplan für die straßenseitigen Außenwände abweichende Tiefen der Abstandsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB

ermöglichen. Bei Giebelhöhen von bis zu annähernd 20,0 m und der vollständigen Anrechnung der Giebelflächen bei der Abstandsflächenermittlung gemäß § 6 LBO 2009, setzt der Bebauungsplan unter Berücksichtigung der Straßenbreiten zwischen rd. 8 und 9 Metern in der Braun- und Fischstraße sowie von rd. 9 bis 10 Metern in der Alfstraße eine Abstandsflächentiefe von 0,2 H fest (= 20 % der Wandhöhe einschließlich Giebel), sodass die Abstandsflächen jeweils nicht über die Straßenmitte hinausragen. Die Reduzierung auf eine Abstandflächenmaß von 0,2 ist für die Errichtung der Straßenrandbebauung in den historischen Höhen im Sinne der kritischen Rekonstruktion der Stadtstruktur zwingend erforderlich. Sie ist zugleich aber auch deshalb städtebaulich vertretbar, da die betroffenen Gebäude jeweils an den rückwärtigen Außenwänden die Abstandsflächenerfordernisse nach LBO (mind. 0,4 H) einhalten, sodass eine hinreichende Belichtung und Besonnung der Räume im Sinne gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt ist. Dies gilt gleichermaßen für die im Plangebiet neu entstehenden Gebäude, wie auch für die jeweils gegenüberliegenden Bestandsgebäude.

b) rückwärtige Seitenflügel

Differenzierte Baukörperfestsetzung mit einheitlichen Bebauungshöhen

Auf über 7,0 m breiten Baugrundstücken an den Rippenstraßen sieht der städtebauliche Rahmenplan die Errichtung von zweigeschossigen Seitenflügeln vor. Für die betreffenden Grundstücke setzt der Bebauungsplan unter Berücksichtigung der jeweiligen Grundstücksbreiten und –tiefen Baufelder fest, die vollständig mit bis zu zwei Vollgeschossen überbaut werden können (erweiterte Baukörperfestsetzung). Abweichend hiervon wird für das 8,25 m breite Grundstück Braunstraße 18 auf einen Seitenflügel verzichtet, da hier nicht von der jeweils anderen Seite angebaut werden kann.

Die maximale Oberkante der Seitenflügel wird dabei auf 7,0 m über der jeweils grundstücksbezogen in Metern über NHN festgesetzten Bezugspunkthöhe begrenzt. Sollte die spätere Straßenausbauhöhe hinter der festgesetzten Bezugspunkthöhe zurückbleiben, sollen entsprechende Anpassungen (Erhöhungen) der zulässigen Bebebauungshöhen (wie bei den straßenseitigen Haupthäusern) im Wege der Befreiung zugelassen werden.

Die festgesetzten maximalen Breiten der Seitenflügel basieren im Regelfall auf der halben Breite des straßenseitigen Hauptgebäudes, wobei auf 7-8 m breiten Grundstücken eine Mindestbreite von 4,0 m im Sinne einer angemessenen Bebaubarkeit zugelassen wird. Bei Parzellenbreiten von über 10,0 m bleibt die maximale Breite des Seitenflügels auf 5,0 m beschränkt.

Mögliche Errichtung von Seitenflügeln

Auch wenn die Seitenflügel im Sinne der Umsetzung des städtebaulichen Rahmenplans möglichst auch realisiert werden sollen, beschränkt sich der Bebauungsplan auf die Ermöglichung einer Grenzbebauung (keine Bauverpflichtung). In den Fällen, in denen Seitenflügel errichtet werden, soll jedoch auch im Sinne der Planungssicherheit für den jeweiligen Nachbarn gewährleistet sein, dass ein deutlich wahrnehmbarer Gebäudeteil und nicht nur ein „kurzer Stummel“ entsteht. Der Bebauungsplan setzt daher ergänzend zur geschlossenen Bauweise fest, dass Seitenflügel zumindest im Erdgeschoss (1. Vollgeschoss) in ihrer Bautiefe nicht mehr als 2,0 m hinter der rückwärtigen Baugrenze zurückbleiben dürfen.

Dachterrassen sind ausdrücklich nur auf eingeschossigen Seitenflügeln bzw. auf Teilen davon zulässig. Hier ist davon auszugehen, dass die unmittelbare Einsicht auf benachbarte Hof- und Freiflächen durch Brand- oder Sichtschutzwände des jeweils angrenzenden Seitenflügels angemessen eingeschränkt wird. Oberhalb des 2. Vollgeschosses sind Dachterras-

sen hingegen ausdrücklich ausgeschlossen. Die Dächer der zweigeschossigen Seitenflügel sind extensiv zu begrünen (siehe unten).

c) Fläche für eine Tiefgarage

Auf dem Grundstück am westlichen Ende des zwischen Braun- und Fischstraße gelegenen Baublocks ermöglicht der Bebauungsplan eine vollständige Unterbauung des Grundstücks durch eine Tiefgarage. Da hierdurch die gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO auf maximal 0,8 beschränkte (Zweit-)GRZ überschritten wird, wird die Überschreitung bis zu einer GRZ von 1,0 gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO durch textliche Festsetzung des Bebauungsplanes erlaubt. Die mit der vollständigen Über- und Unterbauung des Grundstücks einhergehende Vollversiegelung ist insofern vertretbar, als der Bebauungsplan auf allen anderen Grundstücken eine Unterbauung mit Tiefgaragen ausschließt (siehe nachfolgenden Abschnitt) und zudem verpflichtend die Begrünung der Tiefgarage festgesetzt wird (siehe 5.5).

Die technische Machbarkeit einer zwei- bis dreigeschossigen Tiefgarage mit mindestens 72 und bis zu 108 Stellplätzen ist durch gutachterliche Untersuchung[2] geprüft worden. Favorisiert wird dabei eine zweigeschossige Tiefgarage, da bei drei unterirdischen Ebenen erheblich in den Grundwasserspiegel eingegriffen würde und damit Beeinträchtigungen der Standsicherheit bzw. der Statik umliegender Altgebäude nicht gänzlich auszuschließen sind. Die Herstellung der mindestens zweigeschossigen Tiefgarage auf dem Grundstück ist verpflichtender Bestandteil der Grundstücksvergabe und des für das Grundstück vorgesehenen Wettbewerbs. Die Zufahrten zur Tiefgarage sollen nach Möglichkeit in der Einhäuschen Querstraße angeordnet werden, da die breiten und hohen Zufahrtstore in den Schaufassaden an der Braun- und Fischstraße gestalterisch problematischer sind als in der Querstraße. Auf die Festsetzung der Zufahrten im Bebauungsplan wird verzichtet, da die genaue Lage erst im Ergebnis des Wettbewerbs feststehen wird.

d) Stellplätze, Garagen und sonstige Nebenanlagen

<u>Ausschluss von Stellplätzen und Garagen</u>

Da Garagentore regelmäßig nicht mit den baugestalterischen Anforderungen an die Ausbildung von Schaufassaden an den Giebelstraßen vereinbar sind, schließt der Bebauungsplan die Anlage von Stellplätzen und Garagen auf sämtlichen mit Einzelhäusern zu bebauenden Grundstücken aus. Dies gilt gleichermaßen für oberirdische wie für die unterirdische Stellplätze und Garagen und unabhängig davon, ob sie als eigenständige Anlagen hergestellt oder in den jeweiligen Hauptbaukörper integriert werden sollen. Einzig auf dem künftigen Baugrundstück Braunstraße 32-32a / Fischstraße 25-27 lässt der Bebauungsplan die Anlage von Stellplätzen in einer Tiefgarage zu (siehe oben).

Der Ausschluss von Stellplätzen und Garagen auf den mit betroffenen Baugrundstücken ist insofern vertretbar, weil im näheren Umfeld (neben dem Grundstück am Blockende Einhäuschen Querstraße auch im südlich angrenzenden Posthof sowie im Parkhaus Wehdehof) in zumutbarer Entfernung zur Anmietung zur Verfügung stehen, Einrichtungen der Nahbereichsversorgung fußläufig gut erreichbar sind und das Quartier zudem über eine sehr gute ÖPNV-Erschließung verfügt (siehe 2.2). Zudem ist es Ziel der Planung, das Gründungsviertel als möglichst verkehrsarmes Wohnquartier auszubilden; hierzu trägt mittelbar auch ein knappes Stellplatzangebot bei.

---

[2] Machbarkeitsstudie für eine Quartiersgarage im Lübecker Gründungsviertel, Ergebnisbericht, urbanus GbR (Lübeck) in Zusammenarbeit mit Ingenieurbüro Heimann (Hannover), Lübeck, 07.04.2014

Im Zusammenhang mit dem Ausschluss von Stellplätzen und Garagen auf den Baugrundstücken auf der Grundlage von § 12 Abs 6 BauNVO wird darauf hingewiesen, dass die landesrechtlichen Vorschriften über die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen (hier gemäß § 50 Abs. 6 LBO) sowie über die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Bereiche (hier gemäß § 50 Abs. 5 LBO) gemäß § 12 Abs. 7 BauNVO durch die Ausschlussfestsetzungen nicht berührt werden, d.h. die Stellplatz-Nachweis- und -Ablöseverpflichten bestehen auch im Plangebiet unverändert fort.

Größenbeschränkung für sonstige Nebenanlagen

In Abwägung mit dem Bestreben, die nicht überbaubaren Grundstücksflächen weitestgehend als nutzbare Freiflächen vorzuhalten, auf der anderen Seite aber auch das Bedürfnis nach Herstellung überdachter Fahrradunterstände und verschließbarer Abstellschuppen zu berücksichtigen, begrenzt der Bebauungsplan die Gesamtgröße dieser Nebenanlagen auf 10 m² je Baugrundstück. Ein Mehr an Nebenanlagen ist auch für das über 1.200 m² große Grundstück am Blockende des südlichen Blocks nicht erforderlich, da dort Fahrradabstellplätze und sonstige Abstellmöglichräumlichkeiten in ausreichendem Umfang in der herzustellenden Tiefgarage untergebracht werden können.

5.4 Erschließung

5.4.1 Öffentliche Verkehrsflächen

Entsprechend dem Ziel der kritischen Rekonstruktion des Stadtgrundrisses werden die Straßen im Gründungsviertel wieder auf weitestgehend historische Proportionen zurückgebaut. Dies gilt in vollem Maße für die ca. 8,0-8,5 m breite Braunstraße und die ca. 9,0-9,5 m breite Fischstraße. Für die Alfstraße trifft der Rückbau auf die historischen Fluchten nur für die südliche Straßenbegrenzung zu, sodass zunächst nur im westlichen Teilabschnitt ein schmaler geschlossener Straßenraum mit Straßenraumbreiten von rd. 9,0-9,5 m erricht werden kann. Im östlichen Teilabschnitt der Alfstraße verhindert die gegenüber der historischen Flucht zurücktretende und teilweise kammartig offene Bestandsbebauung mit Straßenraumbreiten von bis zu 12,5 m bis auf Weiteres die vollständige Herstellung eines geschlossenen Straßenraumes in den historischen Proportionen.

Auch wenn der im Plangebiet gelegene südliche Abschnitt der Geraden Querstraße mit einer Breite von 6,5-7,0 m nicht die Enge des nördlichen anschließenden nur 4,0 m breiten Abschnittes aufweist, so fügt sie doch in strukturell in den Stadtgrundriss ein. In der Einhäuschen Querstraße musste hingegen aufgrund der hier vorhandenen und geplanten höheren Bebauung (3- bis 4-geschossig im Vergleich zu 2-geschossig in der Geraden Querstraße) unter Berücksichtigung heutiger Anforderungen an Belichtung und Besonnung mit einer Breite von mind. 8,5 m eine größere Straßenraumbreite gewählt werden. Die gewählte Breite ermöglicht es zudem, dass hier Fahrzeuge in die östlich angrenzend geplante Tiefgarage ein- und ausfahren können.

Der Rückbau der im Zuge der Nachkriegsplanung aufgeweiteten Straßenräume in den Rippenstraßen und insbesondere in den Querstraßen sowie der damit verbundene Verlust von Parkflächen ist in Abwägung mit dem öffentlichen Belang der kritischen Rekonstruktion des historischen Stadtgrundrisses, dem hier Vorrang eingeräumt wird, vertretbar. Gleiches gilt für die mit der Verschmälerung der Straßen einhergehende Verschlechterung der Belichtungs- und Besonnungsverhältnisse in den jeweils gegenüberliegenden Bestandsgebäuden. Der Verlust öffentlich verfügbarer Parkplätze für die Allgemeinheit und die veränderten Belich-

tungs- und Besonnungsverhältnisse sind insbesondere auch deshalb vertretbar, da mit der städtebaulichen Neuordnung des Gründungsviertels keine unzumutbaren Sondersituationen geschaffen werden als vielmehr Zustände, die das Wohnen und Leben in der Lübecker Altstadt in zahlreichen anderen Wohnquartieren auf der Altstadtinsel prägen und demzufolge als altstadttypisch angesehen werden können. Im Vergleich zu anderen Altstadtwohnquartieren ist die Stellplatzverknappung im öffentlichen Straßenraum auch deshalb zumutbar, weil im näheren Umfeld mehrere Möglichkeiten zur Anmietung von privaten Stellplätzen – künftig voraussichtlich auch in der im Plangebiet entstehenden Tiefgarage – vorhanden sind und im Bereich der Musik- und Kongresshalle zahlreiche Parkplätze auch für Anwohner zur Verfügung stehen.

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Bereich mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen“

Die aktuelle Verkehrskonzeption für das Gründungsviertel sieht vor, dass die derzeit geltenden Zufahrtsbeschränkungen für Anwohner aufrechterhalten bleiben. Darüber hinaus ist im Zuge der Wiederbefestigung der Straßen eine gestalterische Aufwertung in Verbindung mit baulichen und/oder verkehrsorganisatorischen Maßnahmen vorgesehen.

Im Bebauungsplan werden die Flächen der öffentlichen Straßen als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Bereich mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen“ festgesetzt. Durch die Nichtverwendung des Begriffs „Verkehrsberuhigter Bereich“ wird klargestellt, dass die verkehrsrechtliche Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs mittels Verkehrszeichen 325.1 und 325.2 nur eine unter mehreren Möglichkeiten der angestrebten Verkehrsberuhigung darstellt. Welche straßenbaulichen Maßnahmen und verkehrsorganisatorischen Anordnungen (ggf. auch Tempo-30-Zone o.ä.) letztendlich durchgeführt werden, um das Ziel der Verkehrsberuhigung zu erreichen, ist nicht Regelungsinhalt der Bebauungsplanung, sondern bleibt den nachfolgenden verkehrsplanerischen Abstimmungen und Entscheidungen vorbehalten.

5.4.2 Ver- und Entsorgung

Keine Festsetzung von Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

Der Bebauungsplan setzt keine Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen fest. Nebenanlagen zur Versorgung des Plangebietes mit Energie und Wasser sowie zur Abwasserentsorgung können auf den als allgemeines Wohngebiet festgesetzten Baugrundstücken gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden. Gleiches gilt für die Aufstellung auf öffentlichen Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung.

Sicherung von Leitungsrechten für den Betreiber eine BHKW

Zur ressourcenschonenden und nachhaltigen Energieversorgung der Grundstücke im Gründungsviertel soll auf dem Grundstück Braunstraße 32-32a / Fischstraße 25-27 ein Blockheizkraftwerk zur Wärme- und Stromversorgung errichtet werden. Um einen Anschluss aller Grundstücke gewährleisten zu können, sieht der Bebauungsplan die Sicherung von Leitungsrechten auf den rückwärtigen Grundstücksflächen der Grundstücke Braunstraße 14 bis 30, Alfstraße 13 bis 31 sowie Gerade Querstraße 3 und 5 vor. Die Grundstücke in der Braunstraße und Alfstraße sind betroffen, da sie früher bebaut werden als die Grundstücke beiderseits der Fischstraße und die Anschlüsse damit bereits in der ersten Bauphase hergestellt werden können. Betroffen sind außerdem die Grundstücke Fischstraße 25 (hier soll das BHKW im Keller bzw. in der Tiefgarage oder im Seitenflügel untergebracht werden) und

Fischstraße 22 (auch hier ist eine Leitungsführung durch den Keller erforderlich). Die Leitungsrechte sollen nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes grundbuchlich gesichert werden.

Die übrigen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Telekommunikationsleitungen der örtlichen Ver- und Entsorgungsträger verlaufen in den öffentlichen Straßen. Die Sicherung von Leitungsrechten mittels Bebauungsplanfestsetzung ist hier nicht erforderlich.

Löschwasserversorgung

Für die geplante Bebauung ist von einem Löschwasserbedarf von mind. 48 m³/h für zwei Stunden als Grundschutz auszugehen. Es wird davon ausgegangen, dass die Anforderungen im Rahmen der derzeit in den Straßen des Gründungsviertels erfolgenden Leitungserneuerungen und –verlegungen berücksichtigt werden.

5.5 Grünfestsetzungen

Entsprechend den städtebaulichen Vorgaben des Rahmenplanes für das Gründungsviertel sieht der Bebauungsplan im Sinne der kritischen Rekonstruktion des Stadtgrundrisses für das Plangebiet die Wiederherstellung der Blockstrukturen und schmaler Straßenräume und keine neuen öffentlichen Grünflächen vor. Für die künftigen Bewohner der Grundstücke im Gründungsviertel bieten die weitestgehend von Bebauung freigehaltenen rückwärtigen Grundstücksflächen hinreichend Raum für die Anlage privater Grün- und Hofflächen zum Aufenthalt und Kinderspiel. Unter Berücksichtigung dieser Freiflächenanforderungen wurde bei der Erarbeitung des städtebaulichen Rahmenplanes für das Gründungsviertel bewusst auf eine zusätzliche Bebauung entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenzen verzichtet.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Im Sinne der Minderung der Auswirkungen der Neubauung auf die Schutzgüter des Naturhaushalts beinhaltet der Bebauungsplan im Einzelnen folgende Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

a) die Verpflichtung zur Begrünung der Dachflächen auf den Seitenflügeln, bzw. die erforderliche Pflanzung eines Baumes im Falle der Anlage von Dachterrassen,

b) die Sicherung der Versickerungsfähigkeit von Wegen, Terrassen und Freisitzen durch den Ausschluss wasser- und luftundurchlässiger Befestigungen sowie

c) die Verpflichtung zur Begrünung der Tiefgarage auf dem Grundstück Braunstraße 32-32a / Fischstraße 25-27 bei einer Mindesterddeckung von 30 cm.

Auf darüber hinausgehende Pflanzbindungen wie etwa die generelle Pflicht zur Pflanzung von Bäumen auf den Höfen wird angesichts der geringen Hofgröße verzichtet. Auch eine Ausdehnung der Dachbegrünung auf die Dachflächen der Haupthäuser kommt angesichts des durch rote Dächer geprägten Ortsbildes nicht in Betracht.

5.6 Gestaltungsregelungen

Die baugestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes 01.19.00 bauen auf den Inhalten der seit 1982 für die Lübecker Innenstadt geltenden Gestaltungssatzung auf und berücksichtigen dabei die im Rahmen der Überarbeitung der Gestaltungssatzung vorgesehenen Modifikationen. Darüber hinaus wird den besonderen Anforderungen an die Wiederherstellung historischer Parzellen- und Bebauungsstrukturen durch zusätzliche Festsetzungen, z.B. zur Gestaltung von Einfriedungen, Rechung getragen. Im Einzelnen beinhaltet der Bebau-

ungsplan Regelungen zur Fassadengestaltung, zur Ausbildung der Dächer sowie zu den rückwärtigen Einfriedungen als baugestalterische Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 Abs. 3 LBO. Wo die baugestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes von Vorschriften der geltenden wie der künftigen Gestaltungssatzung abweichen, gehen stets die Regelungen des Bebauungsplanes vor (siehe auch 5.7).

Bezüglich der baugestalterischen Festsetzungen soll hier einleitend noch klargestellt werden, dass die Rekonstruktion historischer Vorgängerbauten zwar ausdrücklich nicht Ziel der Planung für das gesamte Gründungsviertel ist, gleichwohl aber die Rekonstruktionen von Gebäuden auf einzelnen Grundstücken möglich ist und durch die städtebaulichen und baugestalterischen Festsetzungen nicht ausgeschlossen werden soll. Sofern vorhanden können dabei ggf. auch Spolien (aus Vorgängerbauten stammende Bauteile, die bei einer Neubebauung wieder verwendet werden) in die jeweilige Fassadengestaltung integriert werden.

Regelungen zur Fassadengestaltung

Wie in der gesamten Altstadt so sind auch im Gründungsviertel die straßenseitigen Fassaden der Gebäude als Lochfassaden auszubilden und horizontal in drei Zonen zu gliedern (Sockel-, Mittel- und Dachzone). Darüber hinausgehend wird für das Gründungsviertel mit Bezug auf die vorherige Bebauung mit Kaufmannshäusern, die häufig hohe Erdgeschosse / Dielen aufwiesen, die Ausbildung einer mindestens 4,5 m hohen Sockelzone vorgeschrieben. Anknüpfend an das historische Dielenhaus können dabei auf Teilflächen des hohen Erdgeschosses (auf bis zur Hälfte der Grundfläche) offene Galeriegeschosse oder auch geschlossene Zwischengeschosse eingezogen werden.

Von dem Grundsatz, dass die gestalterische Heraushebung des Sockelgeschosses in der inneren Gliederung des Gebäudes seine Entsprechung finden muss, kann in zwei Fällen abgewichen werden. Für das Eckgrundstück Braunstraße 32-32a / Fischstraße 25-27 sollen in der Sockelzone auch auf größeren Teilflächen zwei Geschosse Platz finden oder ggf. auch ein etwas niedrigerer Höhenabschluss der Sockelzone möglich sein, um den Wunsch, auf dem Grundstück auch Wohnungen im sozialen Wohnungsbau zu errichten, nicht durch übermäßig hohe Geschosshöhen zu konterkarieren. Für das Grundstück Fischstraße 7-9 trägt die Zulässigkeit von zwei Geschossen in der Sockelzone dem Umstand Rechnung, dass die Entwurfsplanung für das Gebäude zum Zeitpunkt der Einbeziehung des Grundstückes in das Bebauungsplangebiet schon weit fortgeschritten war und eine grundlegende Änderung der Entwurfspläne hier unverhältnismäßig gewesen wäre. Die Abweichungen sind auch insofern vertretbar, weil sie auf Einzelfälle beschränkt bleiben und die äußere gestalterische Ausbildung der Sockelzone nicht aufgeben wird. Im Sinne des abgestimmten Konzepts der hohen Erdgeschosse soll diese Ausnahmeregelung jedoch ausdrücklich nicht auf andere Bauvorhaben im Plangebiet übertragen werden.

Hinsichtlich der Materialität und Farbgebung der Fassaden basieren die Festsetzungen auf den bisher gelten Regelungen. Dementsprechend sind die straßenseitigen Fassaden in Ziegelmauerwerk, verputztem Mauerwerk oder geschlämmtem Mauerwerk auszuführen. Ausnahmsweise können in der Sockelzone auch Sichtbeton oder Naturstein zugelassen werden. Gemusterte und grob strukturierte Putze, wie raue Spritzputze, Wurf- oder Scheibenputze sind unzulässig. Für unverputzte bzw. nicht geschlämmte Mauerwerke sind Mauerziegel roter bis rotbrauner Farbgebung zu verwenden. Geputzte und geschlämmte Mauerwerke sind in heller, lichter Farbgebung bevorzugt aus dem weiß-, rot-, gelb-, grau- und erdfarbenem Farbspektrum auszuführen. Glänzende sowie reflektierende Materialien und Farbgebungen sind unzulässig.

Bezüglich der Öffnungen gilt auch im Gründungsviertel die Vorgabe stehender Formate, d.h. Fenster und Türöffnungen müssen mindest 1,2-mal so hoch wie breit sein. Das Zurücktreten von Fenstern gegenüber der Außenwand ist auf 50 cm beschränkt. Ein Vortreten von Fensterleibungen, wie es einige Entwürfe des durchgeführten Fassadenbewerbs vorsahen, soll im Sinne des Gesamtbildes auf einzelne Fenster und ein Maß von 50 cm begrenzt bleiben. Fensterrahmen und Türen sind in Holz oder Metall auszuführen. Verspiegelte Fenster sowie Fenster mit getöntem oder farbigem Glas sind unzulässig.

Abweichend von der bisher geltenden Gestaltungssatzung wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Fassadenbewettbewerbs bei der Anordnung der Fassadenöffnungen keine starre (Mittel-)Achsensymmetrie gefordert. Gleichwohl sollen sich die Öffnungen in der Sockel- wie in der Mittelzone jeweils auf eine oder mehrere Achsen beziehen. Geringfügige Abweichungen von den Achsen können dabei zugelassen werden.

Gestaltungsregelungen zur Dachausbildung

Entsprechend der städtebaulichen Konzeption des Rahmenplans sollen die straßenseitigen Gebäude in den Rippenstraße zwingend giebelständig (siehe auch Abwicklungen in den Plananhängen 2 und 3) und in den Querstraßen traufständig ausgebildet werden. Vorgeschriebene Dachform ist dabei für den Regelfall das Satteldach. Unter Berücksichtigung historischer Vorläufer und der Ergebnisse des Fassadenwettbewerbs können im Einzelfall aber auch Walmdächer, Krüppelwalmdächer oder Mansarddächer ausgebildet werden, sofern die festgesetzten Dachneigungen eingehalten werden und straßenseitig ein Blendgiebel, ein Zwerchhaus oder eine Attika ausgebildet wird.

Während auf den seitlichen Dachflächen der giebelständigen Gebäude Gauben ausgeschlossen sind, werden sie auf den Dachflächen der traufständigen Gebäude in den Querstraße als dort typische Gestaltungselemente (neben Zwerchhäusern) ausdrücklich zugelassen, wobei ausreichende Abstände zueinander und zu den Dachseiten einzuhalten sind.

Im Sinne einer weitgehend homogenen Dachlandschaft der Lübecker Altstadt sind die Dachflächen der straßenseitigen Gebäude mit roten, nichtglänzenden Ziegeln in einer geschuppten Deckung (z.B. aus Hohlpfannen) einzudecken. Den Gesamteindruck störende Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind unzulässig. Der Anteil der durch Dachflächenfenster abgedeckten Fläche wird auf 20 % der jeweiligen Dachfläche beschränkt, wobei auch hier Abstände zu den Giebeln bzw. zu den seitlichen Giebelwänden einzuhalten sind.

Solaranlagen können nur dann (ausnahmsweise) zugelassen werden, wenn sie flach auf der Dachfläche aufliegen und sich in Struktur und Farbe in die Dachhaut einfügen.

Die Flachdächer bzw. flach geneigten Dächer der Seitenflügel sind extensiv zu begrünen (siehe auch 5.5).

Regelungen zur Gestaltung von Einfriedungen

Die Hofsituationen in der Altstadt werden wesentlich durch geschlossene Mauern aus Ziegeln geprägt. Im Zuge der Umsetzung des Rahmenplanes für das Gründungsviertel ist deshalb beabsichtigt, in beiden Blöcken jeweils entlang der rückwärtigen gemeinsamen Grundstücksgrenzen eine rd. 2,0 m hohe Mauer mit Mauerpfeilern an den Grenzpunkten zu errichten. Um die Mauern als wesentliches Gestaltungselement dauerhaft zu sichern, schließt der Bebauungsplan andersartige Einfriedungen entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenzen aus (zulässig sind nur 1,8–2,2 m hohe Mauern).

Für die seitlichen Grundstücksgrenzen bleibt die Gestaltung der Einfriedungen weitestgehend der Abstimmung zwischen den jeweils betroffenen Nachbarn vorbehalten, wobei die

Höhe der Einfriedungen nicht die Höhe der rückwärtigen Mauer überragen darf. Der Bebauungsplan beschränkt sich hier auf die Empfehlung von Mauern und Hecken aus heimischen Laubgehölzen. Im Einzelfall kann auch auf seitliche Einfriedungen zwischen benachbarten Grundstücken, z.B. zur Gestaltung und Nutzung eines gemeinsamen Hofes, verzichtet werden.

Verzicht auf Festsetzungen zur Gestaltung von Werbeanlagen

Die Gestaltung von Werbeanlagen bedarf im Plangebiet baugestalterischer Vorgaben, um ein verträgliches Einfügen in das Straßenbild wie auch in die Gestaltung der jeweiligen Fassaden zu gewährleisten. Da diese Anforderungen für die gesamte Altstadt gelten, wir zurzeit eine Werbeanlagensatzung für die Altstadt der Hansestadt Lübeck (sowie für Teile Travemündes) aufgestellt, die voraussichtlich im Herbst 2015 in Kraft treten wird. Der Bebauungsplan 01.19.00 kann daher auf eigenständige baugestalterische Regelungen zur Gestaltung von Werbeanlagen verzichten.

5.7 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Vorrang der baugestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes

Gemäß § 2 Abs. 4 der Gestaltungssatzung für die Lübecker Innenstadt vom 4. Februar 1982 gelten die Vorschriften der Gestaltungssatzung nur insoweit, als sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen. Gleiches gilt für örtliche Bauvorschriften (Gestaltungs- oder Werbesatzungen), die die vorgenannte nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ersetzen.

5.8 Hinweise

Genehmigungserfordernis gemäß § 172 BauGB

Auf die Lage der Baugrundstücke im Geltungsbereich der städtebaulichen Erhaltungssatzung für die Lübecker Innenstadt (siehe 2.5) und die daraus auch für Neubauvorhaben resultierenden erhaltungsrechtlichen Genehmigungserfordernisse wird hingewiesen.

Bodendenkmalschutz

Auf die Berücksichtigung bodendenkmalrechtlicher Anforderung auf den Grundstücken Fischstraße 20, 24, 26 und 28 sowie Alfstraße 25 und 27 (siehe 2.6) wird hingewiesen.

Keine Kampfmittelbelastungen und keine Altlasten

Da im Plangebiet keine Altlasten und sonstigen Bodenverunreinigungen vorhanden sind und auch potenzielle Kampfmittelfunde nach Abschluss der derzeit laufenden ergänzenden Sondierungen abschießend erkundet sein werden, kann für das Plangebiet Gründungsviertel auf einen Hinweis zu diesbezüglichen Untersuchungspflichten verzichtet werden.

6. Wesentliche Auswirkungen der Planung

6.1 Auswirkungen auf den Stadtraum und auf das Ortsbild

Die geplante Neubebauung nach den Prinzipien der kritischen Rekonstruktion des Stadtgrundrisses trägt erheblich zur Stadtreparatur und damit zur Aufwertung des Stadtraumes bei. Insbesondere die Straßenbilder von Alf-, Fisch- und Braunstraße, die über 50 Jahre

durch die Großbauformen der Schulgebäude geprägt waren, und die sich heute nach dem weitgehenden Abschluss der Grabungsarbeiten teilweise als innerstädtische Brachflächen zeigen, werden durch die kleinteilige Parzellierung mit giebelständigen Hauptgebäuden wieder ein Erscheinungsbild gewinnen, das den mittelalterlichen Stadtgrundriss der Lübecker Altstadt auch hier erlebbar macht. Aber auch die Einhäuschen und die Gerade Querstraße werden durch die Neubebauung auf der jeweiligen Ostseite überhaupt erst wieder als Straßenräume erlebbar und werden sich als solche künftig in das System der schmalen, teilweise gassenartigen Querstraßen einfügen, die den Stadtgrundriss der Lübecker Altstadt insbesondere in der westlichen Hälfte prägen.

6.2 Auswirkungen auf die Wohnraumversorgung

Durch die Neubebauung der beiden Baublöcke mit Gebäuden, die vollständig oder auch überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, wird das Wohnangebot in der Lübecker Altstadt erheblich erweitert und bereichert werden. Bei vollständiger Umsetzung des städtebaulichen Konzeptes ist je nach Umfang der gewerblichen Nutzung der Erdgeschosse und der jeweiligen Wohnungsschlüssel von 140 bis 160 neu entstehenden Wohneinheiten auszugehen.

Davon entfallen 6-7 Einheiten auf schmale Grundstücke, die zudem auch teilweise nur mit zwei Normalgeschossen (Vollgeschosse, die nicht im Dachraum liegen) und darüberliegendem Dachräumen, im Übrigen mit maximal drei Normalgeschossen (jeweils mit darüber liegendem Dachgeschoss) bebaut werden dürfen, sodass sich die hier entstehenden Stadthäuser besonders für die Nutzung durch jeweils eine Familie eignen.

6.3 Verkehrliche Auswirkungen

Die Entstehung von 140 bis 160 zusätzlichen Wohneinheiten wird sich auch verkehrlich auf das zwischen Holsten und Mengstraße gelegene Wohnquartier auswirken. Angestrebt wird dabei die Entwicklung eines möglichst verkehrsarmen Wohnquartiers. Auf den kleinteilig parzellierten Grundstücken können und sollen keine Stellplätze, auch nicht in Tiefgaragen oder in ebenerdig in das Gebäude integrierten Garagen entstehen. Der Bebauungsplan schließt dies ausdrücklich aus. Der bauordnungsrechtlich erforderliche Stellplatznachweis soll jeweils durch die Zahlung von Ablösebeträgen abgelöst werden, soweit ein Stellplatznachweis nicht im näheren Umfeld – hier vor allem in der an der Einhäuschen Querstraße entstehenden Tiefgarage – nachgewiesen werden kann.

Auf dem Grundstück am westlichen Ende des zwischen Braun- und Fischstraße gelegenen Baublockes ist die Errichtung einer Tiefgarage vorgesehen. Hier können auf zwei bis drei Parkebenen über 70 bzw. über 100 Stellplätze untergebracht werden. Da die Anzahl der neu entstehenden Stellplätze deutlich den Eigenbedarf für das betreffende Grundstück übersteigt, können die frei verfügbaren Stellplätze den neuen Bewohnern des Gründungsviertels wie auch den Anwohnern umliegender Wohnhäuser zur Nutzung angeboten werden.

Die Straßen im Gründungsviertel sollen auch weiterhin dem Anwohnerverkehr vorbehalten bleiben; Durchgangsverkehr wird daher auch künftig durch entsprechende straßenverkehrsrechtliche Anordnungen ausgeschlossen werden. Da sich der neu hinzukommende Anwohnerverkehr auf die drei Rippenstraßen verteilen wird und der zuvor durch die beiden Berufsschulen verursachte Zielverkehr dauerhaft entfällt, sind im Gesamtverkehrsaufkommen keine erheblichen Zunahmen in den Quartiersstraßen zu erwarten.

6.4 Auswirkungen auf umliegende Nutzungen

Die geplante Neubebauung der ehemaligen Schulgrundstücke beiderseits der Fischstraße trägt erheblich zur Aufwertung des zwischen Holsten- und Mengstraße gelegenen Wohnviertels bei. Von dieser Aufwertung werden auch die bisherigen Bewohner des Gründungsviertels profitieren. Gleichwohl wird sich Orientierung der Neubebauung an historischen Fluchten und Gebäudehöhen aber auch negativ auf die Belichtung und Besonnung der den Bauvorhaben unmittelbar gegenüberliegenden Gebäude auswirken. Die damit einhergehenden Verschlechterungen für die Anwohner sind jedoch in Abwägung mit den positiven Effekten der angestrebten Stadtreparatur und damit mit dem Belang der Wiederherstellung des Ortsbildes in Kauf zu nehmen.

Darüber hinaus wird sich die Zunahme der Einwohner sicherlich auch auf den Parkdruck auf die in den Straßen vorhandenen öffentlichen Parkplätze erhöhen, zumal insbesondere im Bereich der Querstraßen durch den hier erfolgenden Rückbau von Verkehrsflächen bisher öffentlich nutzbare Parkplätze entfallen werden. Auf der anderen Seite wird sich das Angebot an zu mietenden Stellplätzen für alle Anwohner durch die Errichtung einer Tiefgarage an der Einhäuschen Querstraße (mit 72–108 Stpl.) erheblich verbessern. Auch wenn sich die Parkraumsituation im öffentlichen Raum durch die geplanten Baumaßnahmen verschlechtern wird, wird die Versorgungssituation durch das zusätzliche Angebot privater Stellplätze insgesamt auch künftig besser sein, als in anderen Wohnquartieren auf der Altstadtinsel. Die sich ergebenden Veränderungen sind aber auch hier in Abwägung mit den öffentlichen Belangen der Schaffung von Wohnraum und der Aufwertung des Stadtbildes in Kauf zu nehmen.

6.5 Auswirkungen auf die Umwelt

Da das Plangebiet bereits zur Zeit der vorangehenden Schulnutzungen in großen Teilen bebaut und durch Pausen- und Parkplatzflächen versiegelt war, sind infolge der Umsetzung der Bebauungsplanung keine erheblichen Verschlechterungen für die Schutzgüter von Natur und Landschaft und somit auch keine Eingriffe im Sinne des Naturschutzrechts zu erwarten.

7. Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplanes

<u>Bodenordnung</u>

Für die Umsetzung des Bebauungsplans sind keine bodenordnenden Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch erforderlich.

Die Vermarktung der Baugrundstücke wird durch die Hansestadt Lübeck (Bereich Liegenschaften) unter Beteiligung der Grundstücksgesellschaft Trave erfolgen. Ausgenommen hiervon ist allein das in Privateigentum befindliche Grundstück Fischstraße 5-9, das künftig in zwei Parzellen geteilt werden soll. Dabei soll ein rd. 2,0 m breiter Grundstücksstreifen in das benachbarte (künftige) Baugrundstück Fischstraße 11 einbezogen werden.

<u>Förmliche Einziehung nach dem Straßen- und Wegegesetz</u>

Grundlage für die geplante Verschmälerung der Einhäuschen und der Gerade Querstraße sowie für die Wiederherstellung der historischen Baufluchten in der Braun-, Fisch- und Alfstraße und der Einbeziehung der betreffenden heutigen Straßenverkehrsflächen in die künftigen Baugrundstücke ist die förmliche Einziehung nach § 8 StrWG. Darüber hinaus wird die Teileinziehung für die Einhäuschen Querstraße und die westlich anschließenden Teilabschnitte der Braun- und der Fischstraße erforderlich, da die in übrigen Straßenabschnitten des Gründungsviertels bereits bestehenden Nutzungsbeschränkungen (verkehrsberuhigte

Altstadtstraßen, befahrbar nur für Anlieger und sonstigen berechtigten Fahrverkehr) auf diese Straßenabschnitte ausgedehnt werden soll. Die Bürgerschaft hat die Durchführung des Verfahrens zur Wegeeinziehung im März 2015 beschlossen.[3]

Die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwidmungsverfahren ist parallel zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes erfolgt, sodass sich die betroffenen Anwohner im Zusammenhang über die städtebauliche Planung und die Verkehrsplanung für das Gründungsviertel informieren und hierzu Stellungnahmen abgeben konnten.

8. Finanzielle Auswirkungen

Einnahmenüberschuss aus der Vermarktung der Baugrundstücke

Mittelbar schafft der Bebauungsplan die Voraussetzungen für die Generierung von Einnahmen aus dem Verkauf der künftigen Baugrundstücke. Die aus den Grundstücksverkäufen zu erwartenden Einnahmen sind im Zuge des bisherigen Planungsverfahrens unter Einbeziehung des Gutachterausschusses unter Berücksichtigung der möglichen Grundstücksausnutzung mit rd. 6,0 Mio. Euro ermittelt worden.

Den Einnahmen aus den Grundstücksverkäufen stehen Ausgaben für die Gutachten, Wettbewerbe und Planungen (Vermessungsleistungen, Fassadenwettbewerb, Baugrunduntersuchung, Gründungskonzeption etc.), für die Baureifmachung und Vermarktung[4] (Baugrubenverbau und Herstellung von Bodenplatten, Grundstücksausschreibung, Verkaufsmesse etc.) sowie gegenwärtig noch durchzuführende archäologische Grabungen (siehe unten) gegenüber. Die Gesamtkosten hierfür belaufen sich nach gegenwärtigen Berechnungen auf rund 5,5 Mio. Euro. Die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen zur Baureifmachung, die Voraussetzung für das gleichzeitige Bauen auf benachbarten Grundstücken und damit eine zügige Umsetzung der Planung sind, sind von den künftigen Eigentümern zu erstatten. Nach gegenwärtigem Planungsstand werden hierdurch rd. 2,5 Mio. Euro an die Stadt zurückfließen.

In der Gesamtbilanz für die Entwicklung der Baugrundstücke im Gründungsviertel stehen somit kalkulierten Einnahmen in der Höhe von 8,5 Mio. Euro Ausgaben von rd. 5,5 Mio. Euro gegenüber. Berücksichtigt man darüber hinaus die Ausgaben für den Straßenausbau in Höhe von rd. 4,0 Mio. Euro, von denen rd. 3,0 Mio. Euro aus KAG-Beiträgen refinanziert werden können (siehe unten), ergibt sich somit für das Gesamtprojekt Gründungsviertel zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Überschuss von rd. 2,0 Mio. Euro.

Kosten für Straßenumbau und Refinanzierung nach KAG

Im Zusammenhang mit der geplanten Neubebauung im Kernbereich des sogenannten Gründungsviertels sollen auch die angrenzenden Rippenstraßen (Braun-, Fisch- u. Alfstraße) und Querstraßen (Einhäuschen, Gerade und Neue Querstraße sowie Teile der Lederstraße) umgestaltet werden (siehe Kapitel 4). Die Umbaukosten belaufen sich nach überschlägiger Kostenschätzung auf rd. 4,0 Mio. Euro (= Bruttobaukosten einschließlich Kosten für externe Planungsleistungen); die Kosten sind im weiteren Planungsverfahren unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausbaustandards zu konkretisieren.

---

[3] siehe Vorlage VO/2014/02040 - Wegeeinziehung von öffentlichen Flächen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) für Schleswig-Holstein, hier: Neuordnung des "Gründungsviertel"

[4] siehe hierzu auch die im Juni 2014 geschossene Vorlage VO/2014/01607 - Herstellung baureifer Grundstücke im Gründungsviertel und Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages zu deren Vermarktung - , sowie die im Juni 2015 beschlossene Vorlage VO/2015/02775 – Vermarktung der Grundstücke im Gründungsviertel -.

Da mit dem Straßenausbau eine Verbesserung des Ausbaustandards erreicht werden wird, können die Kosten nach Abschluss und Abrechnung der Baumaßnahmen in Anwendung der städtischen Straßenausbaubeitragssatzung in großen Teilen refinanziert werden (gemäß der am 27.11.2014 durch die Bürgerschaft beschlossenen Neufassung zu 85 %). Die bei der Stadt verbleibenden Kosten für den Straßenumbau (15 % Eigenanteil sowie KAG-Beiträge für städtische Grundstücke) von rd. 1,0 Mio. Euro sollen aus dem Einnahmenüberschuss finanziert werden, der sich aus der Entwicklung und Vermarktung der neuen Baugrundstücke im Gründungsviertel ergeben wird.

Grabungskosten

Die Kosten für die im Plangebiet bisher durchgeführten archäologischen Grabungen auf den Schulgrundstücken einschließlich der vorangehenden Abrissmaßnahmen wurden überwiegend aus dem Förderprogramm für nationale UNESCO-Welterbestätten 2009 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung finanziert (rd. 9,0 Mio. Euro); die Hansestadt Lübeck hat ihren Eigenanteil von rd. 1,0 Mio. Euro für die Abriss- und Grabungsmaßnahmen über mehrere Jahre erbracht.

Auf den außerhalb der vormaligen Schulgrundstücke gelegenen künftigen Bauflächen östlich der Geraden Querstraße, die im Rahmen der vorangehenden archäologischen Grabungen nicht erkundet worden sind, werden derzeit im Vorwege der anstehenden Maßnahmen zur Herstellung baureifer Grundstücke noch Grabungen durchgeführt. Da die Kosten nicht mehr durch das Förderprogramm des Bundes gedeckt sind, müssen sie der Entwicklung des Gründungsviertels insgesamt zugeordnet werden. Die Kosten hierfür werden auf rd. 300.000 Euro geschätzt und sind in der oben genannten Einnahmen-Ausgaben-Gesamtbilanz bereits berücksichtigt.

Sonstige mittelbare finanzielle Auswirkungen

Durch die Entwicklung eines innerstädtischen Wohnquartiers mit hoher Wohnqualität wird die Planung darüber hinaus zur Generierung von Zuzügen neuer bzw. zur Ortsbindung bereits ansässiger Einwohner und damit mittelbar zur Erhöhung des städtischen Steueraufkommens beitragen.

9. Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten

9.1 Planungsverfahren

Planungswerkstatt Gründungsviertel

Die städtebauliche Neuordnung des Gründungsviertels ist von herausragender Bedeutung für die Fortentwicklung der Lübecker Altstadt und die Stärkung des UNESCO-Welterbes „Lübecker Altstadt“ und von großem öffentlichem Interesse. Deshalb wurde im Februar 2012 eine Planungswerkstatt –„Gründungsviertel“- durchgeführt, an der ca. 100 Personen teilnahmen. Die Ergebnisse wurden in der für die Entwicklung des Gründungsviertels eingerichteten Expertenrunde sowie im Welterbe- und Gestaltungsbeirat diskutiert und Empfehlungen zum weiteren Entwicklungsprozess sowie für die Festsetzungen des Bebauungsplanes erarbeitet.

Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren

Der Bauausschuss der Hansestadt Lübeck hat am 16.12.2013 die Aufstellung des Bebauungsplans 01.19.00 – Gründungsviertel – als Bebauungsplan der Innenentwicklung im be-

schleunigten Verfahren nach § 13a BauGB unter Verzicht auf eine frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der sich seinerzeit auf die beiden vormaligen Schulgrundstücke beschränkende Geltungsbereich ist mit Beschluss des Bauausschusses vom 01.06.2015 um das angrenzende Baugrundstück Fischstraße 5-9 erweitert worden (siehe hierzu auch unter 1.1).

Die Aufstellung im beschleunigten Verfahren ist möglich, da die versiegelte Fläche des insgesamt rd. 13.400 m² großen Plangebietes deutlich unter der bei §13a-Verfahren zu berücksichtigenden Schwelle von 20.000m² liegt und der Bebauungsplan auch nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erforderlich ist. Zudem bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b) BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten).

Der geltende Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck wird nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 31.03.2014 bis einschließlich 11.04.2014 durch Aushang in Räumen der Bauverwaltung sowie in zwei Erörterungsveranstaltungen am 31.03.2014 sowie am 11.04.2014 über die Ziele und Zwecke der Planung, das aktuelle Bebauungs- und Nutzungskonzept sowie über die voraussichtliche Auswirkungen der Umsetzung der Planung unterrichtet. Dabei wurden auch über die in den Straßen des Gründungsviertels anstehenden Leitungsarbeiten und deren zeitlichen Ablauf unterreichtet. Während der Aushangszeit sowie in der Erörterungsveranstaltung bestand zugleich Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ging keine Stellungnahme mit bebauungsplanrelevanten Inhalten bei der Bauverwaltung ein. In den Erörterungsveranstaltungen wurden weder grundlegende Bedenken gegenüber der Planung noch konkrete Anregungen und Hinweise mit Bedeutung für die Bebauungsplanung vorgebracht.

Kinder- und Jugendlichenbeteiligung

Kinder und Jugendliche hatten im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung Gelegenheit, sich über die Planung zu informieren und Äußerungen hierzu vorzubringen. Auf eine über die allgemeine Information und Beteiligung hinausgehende besondere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wurde dabei verzichtet, da die Belange von Kindern und Jugendlichen bereits in vorangehenden Beteiligungsverfahren der Planungswerkstatt Gründungsviertel (siehe oben) erfasst worden sind und durch das Planungsinstrument Bebauungsplan selbst nicht in besonderem Maße berührt werden.

Förmliche Einziehung nach dem Straßen- und Wegegesetz

Als Grundlage für die städtebauliche Neuordnung des Gründungsviertels hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck im März 2015 die Durchführung des Verfahrens zur Wegeeinziehung für den Bereich des Gründungsviertels gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) für Schleswig-Holstein im März 2015 beschlossen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwidmungsverfahren erfolgte parallel zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes in der Zeit vom 17.06.2015 bis einschließlich 17.07.2015, sodass sich die betroffenen Anwohner im Zusammenhang über die städtebauliche Planung und die Verkehrsplanung für das Gründungsviertel informieren und hierzu Stel-

lungnahmen abgeben können. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Einziehungsunterlagen wurden keine Einwände vorgebracht. Infolge der Begradigung der westlichen Straßenflucht der Einhäuschen Querstraße (siehe unten zu Änderungen im Ergebnis der Auslegung) kann die zwischen heutiger (abgeknickter) und künftiger (begradigter) Straßenflucht gelegene schmale Dreiecksfläche ebenfalls noch eingezogen werden.

Erweiterter Aufstellungsbeschluss und Auslegungsbeschluss

Der Bauausschuss der Hansestadt Lübeck hat am 01.06.2015 die Erweiterung des Geltungsbereichs um das Grundstück Fischstraße 5-9 beschlossen sowie den mit Stand vom 01.06.2015 vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Zur Beschleunigung des weiteren Verfahrens wurde dabei bestimmt, dass die Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB gemäß § 4a Abs. 2 BauGB zusammen mit der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden sollte.

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Parallel zur öffentlichen Auslegung wurden die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben 17.07.2015 beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme zum ausgelegten Entwurf des Bebauungsplanes vom 01.06.2015 gebeten.

Grundlegende Bedenken bezüglich der Inhalte des Bebauungsplanes wurden dabei ausschließlich von der Polizeidirektion Lübeck, Sachgebiet Verkehrsicherheit vorgebracht, die eine Überarbeitung der städtebaulichen Grundkonzeption mit dem vorrangigen Ziel der Verbreiterung der Straßenräume anregte. Begründet wird diese Forderung vor allem mit der möglichen Unterbringung von mehr öffentlichen Parkplätzen in breiteren Straßen, sodass in der Folge mit weniger Parkverstößen zu rechnen sei als bei einem knappen Parkraumangebot. Da die Forderung nach breiteren Straßenräumen den Zielen der städtebaulichen Neuordnung des Gründungsviertels widerspricht, gerade die historischen Straßenraumproportionen im Zuge der städtebaulichen Neuordnung wieder herzustellen zu wollen, kann und soll dieser Anregung nicht gefolgt werden.

Der Anregung des Bereichs Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, als Grundstückseinfriedungen ausschließlich Hecken- und Strauchpflanzungen zuzulassen, wird nicht gefolgt, da Mauern den Charakter der Altstadthöfe prägen und dementsprechend auch im Gründungsviertel Verwendung finden sollen (siehe hierzu unter 5.6).

Darüber hinaus sind im Rahmen der Behördenbeteiligung keine grundlegenden Anregungen und Bedenken zum ausgelegten Entwurf des Bebauungsplans vorgebracht worden (siehe auch Prüf- und Abwägungsbericht zu den eingegangenen Stellungnahmen). Unter Berücksichtigung der im vorangehenden Abschnitt dargelegten Abwägung haben sich somit im Ergebnis der durchgeführten Behördenbeteiligung keine Änderungsbedarfe für den Bebauungsplan ergeben.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes und der zugehörigen Begründung erfolgte vom 17.06.2015 bis einschließlich 17.07.2015. Im Rahmen der Auslegung gingen insgesamt fünf Stellungnahmen beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung ein.

Die von den Einwendern vorgebrachten Bedenken richteten sich dabei vor allem gegen die Nichtberücksichtigung der Krummen Querstraße. Dabei sind im Wesentlichen keine neuen Argumente vorgebracht worden, sodass die geplante räumliche Fassung der Geraden Querstraße durch eine Neubebauung auf der östlichen Straßenseite beibehalten werden soll.

Bezüglich der Prüfung und Abwägung der im Übrigen im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken wird auf die ausführlichen Darlegungen im zugehöri-

gen Prüf- und Abwägungsbericht verwiesen. Soweit die Prüfung und Abwägung zu Änderungen der Planung geführt haben, werden diese nachfolgend dargelegt und begründet.

Änderungen im Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Durchführung eingeschränkter Beteiligungsverfahren nach § 4a Abs. 3 Satz 2-4 BauGB

Im Ergebnis der Auswertung der öffentlichen Auslegung ist der ausgelegte Entwurf des Bebauungsplanes in folgenden Punkten geringfügig geändert worden:

a) Im Bereich der Einhäuschen Querstraße ist die westliche Geltungsbereichsgrenze begradigt worden. Die Begradigung erfolgte auf Anregung der Eigentümer der westlich an die Einhäuschen Querstraße angrenzenden Grundstücke, um im Falle einer Neubebauung der Grundstücke die westliche Bauflucht ggf. parallel zur neuen östlichen Bauflucht der Einhäuschen Querstraße ausbilden zu können. Die zwischen der begradigten westlichen Straßenflucht und der heutigen geknickten Bauflucht gelegene schmale Dreiecksfläche ist für die Abwicklung des öffentlichen Verkehrs nicht zwingend erforderlich, da die geplante Fahrbahn parallel zur östlichen Bauflucht verlaufen wird. Dementsprechend hat der Bereich Stadtgrün und Verkehr der Begradigung der westlichen Straßenflucht in einem gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2-4 BauGB durchgeführten beschränkten Beteiligungsverfahren zugestimmt.

b) Unter Berücksichtigung der historischen Bebauung der Grundstücke auf der südlichen Seite der Fischstraße wurde die zulässige Bebauungshöhe für das Grundstück Fischstraße 5 von III auf IV Vollgeschosse und die zulässige Traufhöhe von 10,5 m auf 13,5 m erhöht, sodass neben der Anpassung an den historischen Vorgängerbau auch ein städtebaulich verträglicherer Übergang zum 4- bis 5-geschossigen Nachbargebäude Fischstraße 3 geschaffen werden kann. Für das benachbarte Grundstück Fischstraße 7-9 wurde die zulässige Firsthöhe entsprechend den Maßen des bis zur Kriegszerstörung vorhandenen Vorgängerbaus von 19,0 m auf 21,0 m erhöht und die maximale Dachneigung des Mansarddaches von 78 auf 70 Grad reduziert. Darüber hinaus wurde die zulässige Bebauungstiefe für beide Grundstücke und das Nachbargrundstück Fischstraße 11 von bisher 11,0 bzw. 12,0 m auf 13,0 m erhöht. Die Erhöhung der Bebauungstiefe stellt eine Anpassung an die im übrigen Plangebiet im Regelfall zulässige Bebauungstiefe von 14,0 dar. Die Eigentümerin der betreffenden Grundstücke sowie der Eigentümer des Nachbargrundstücks Fischstraße 1-3 haben den Änderungen in einem gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2-4 BauGB durchgeführten beschränkten Beteiligungsverfahren zugestimmt.

c) Die baugestalterische Regelung zur Farbgebung der Fassaden wurde insofern ergänzt, dass auch helle Fassadenanstriche in gelber und roter Farbgebung verwendet werden können, da beide Farbtöne auch historisch in der Lübecker Altstadt Verwendung fanden.

d) Bei den Regelungen zu Dachfenstern wird redaktionell klargestellt, dass auch sonstige verglaste Dachflächen wie öffenbare Fenster behandelt werden und ihre Flächen dementsprechend bei der 20%-Beschränkung zu berücksichtigen sind.

e) Darüber hinaus wurde im Ergebnis der Erarbeitung einer Gestaltungsfibel für das Gründungsviertel die Festsetzung bezüglich Dachflächen in der Form klarstellend ergänzt, dass Schaugiebel den gestalterischen Abschluss der Dachzonen bilden sollen, d.h. dass die Dachflächen hinter den jeweiligen Giebelflächen zurücktreten.

Da sich die künftigen Baugrundstücke im Gründungsviertel noch im städtischen Eigentum befinden und sich die unter c), d) und e) aufgeführten Änderungen der baugestalterischen Festsetzungen nicht im Widerspruch zu den Entwürfen für die Grundstücke Fischstraße 5 und 7-9 stehen, war eine zusätzliche Beteiligung für die vorgenommene Ergänzung der baugestalterischen Festsetzung nicht erforderlich.

Abschließend sind auf Anregung der Unteren Denkmalschutzbehörde die Ausführungen der Begründung zur Berücksichtigung von Bodendenkmalen auf den Grundstücken Fischstraße 20, 24, 26 und 28 sowie Alfstraße 25 und 27 (siehe Seite 7) als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan soll der Bürgerschaft am 25.09.2015 zum Satzungsbeschluss vorgelegt werden, sodass mit der Ausschreibung der Grundstücke wie geplant noch im November 2015 begonnen werden kann.

9.2 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert durch Artikel 8 der Landesverordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. S. 96)

9.3 Fachgutachten

Im Rahmen der Entwicklung des Projektes Gründungsviertel wurden folgende für die Bebauungsplanung relevante Gutachten erstellt:

- Bericht zur Detailuntersuchung der Altlastverdachtsfläche Alfstraße 31-33 in Lübeck, Bürogemeinschaft Kowalski (Lübeck) und Dr. Preuß (Kiel), Lübeck, 11.06.2014
- Bericht zur Detailuntersuchung der Altlastverdachtsfläche Braunstraße 34 in Lübeck, Bürogemeinschaft Kowalski (Lübeck) und Dr. Preuß (Kiel), Lübeck, 15.12.2014
- Machbarkeitsstudie für eine Quartiersgarage im Lübecker Gründungsviertel, Ergebnisbericht, urbanus GbR (Lübeck) in Zusammenarbeit mit Ingenieurbüro Heimann (Hannover), Lübeck, 07.04.2014



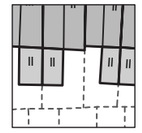
Legende



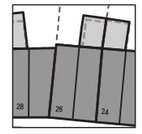
Haupthäuser
Gebäudetiefen
Satteldächer giebelständig



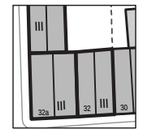
Anzahl der Vollgeschosse
Dachneigungen historisch angepasst



Nebengebäude
Seitenflügel II - geschossig



Sonderbereich für mögliche
"Historische Bebauung"



Mögliche Bebauung
Bereich Wettbewerbsgebiet

Plananhang 1

Gründungsviertel Rahmenplan

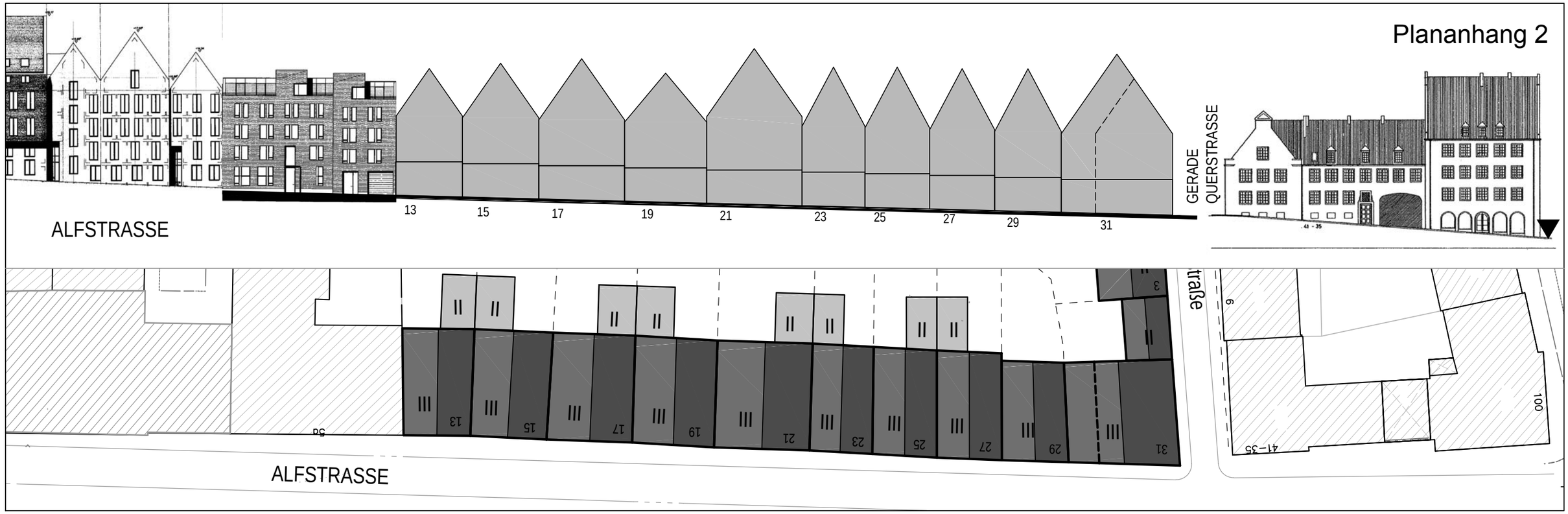
Stand: 28.08.2015

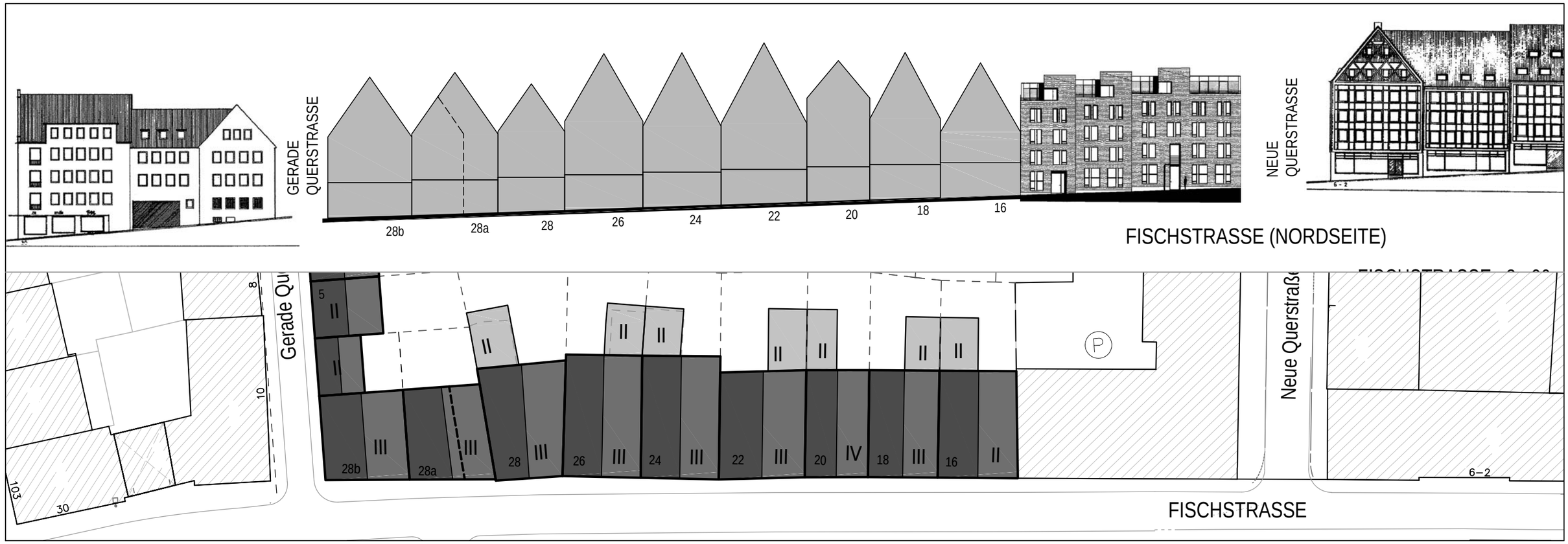
Hansestadt LÜBECK

Fachbereich 5 - Planen und Bauen
Bereich 5.610 - Stadtplanung | Bauordnung

28.08.2015 5.610.3 / Stoldt

Plananhang 2

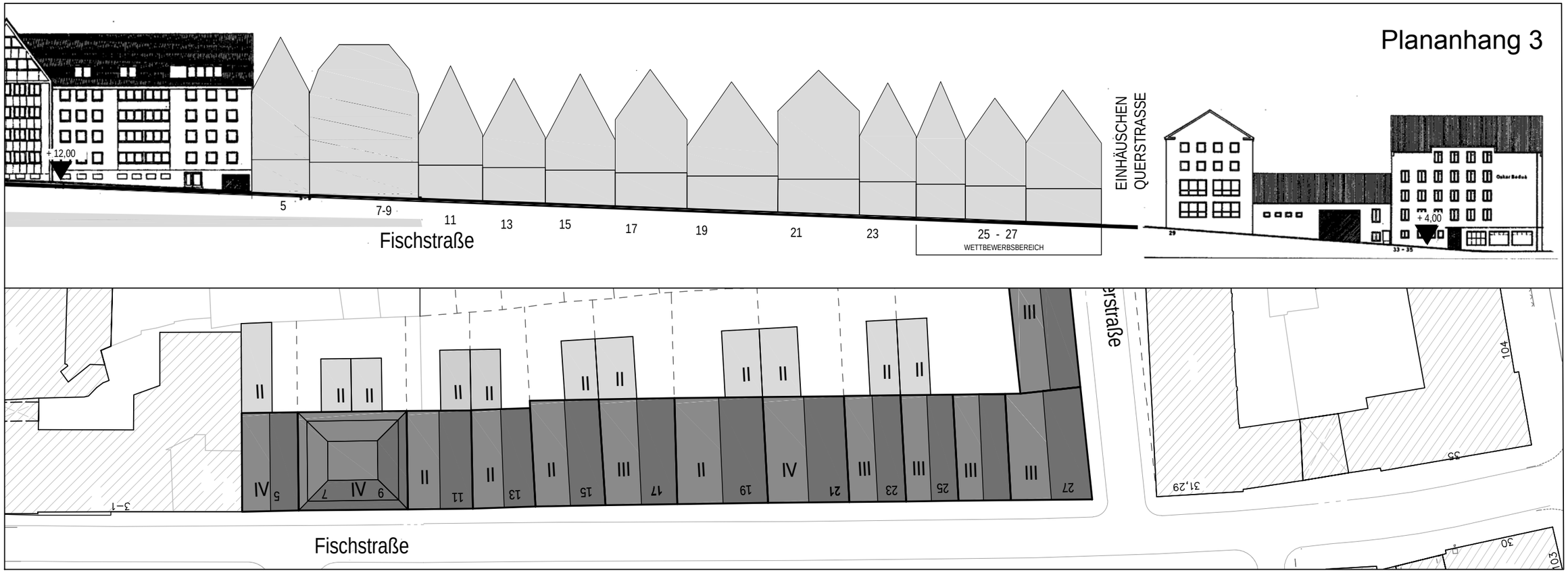


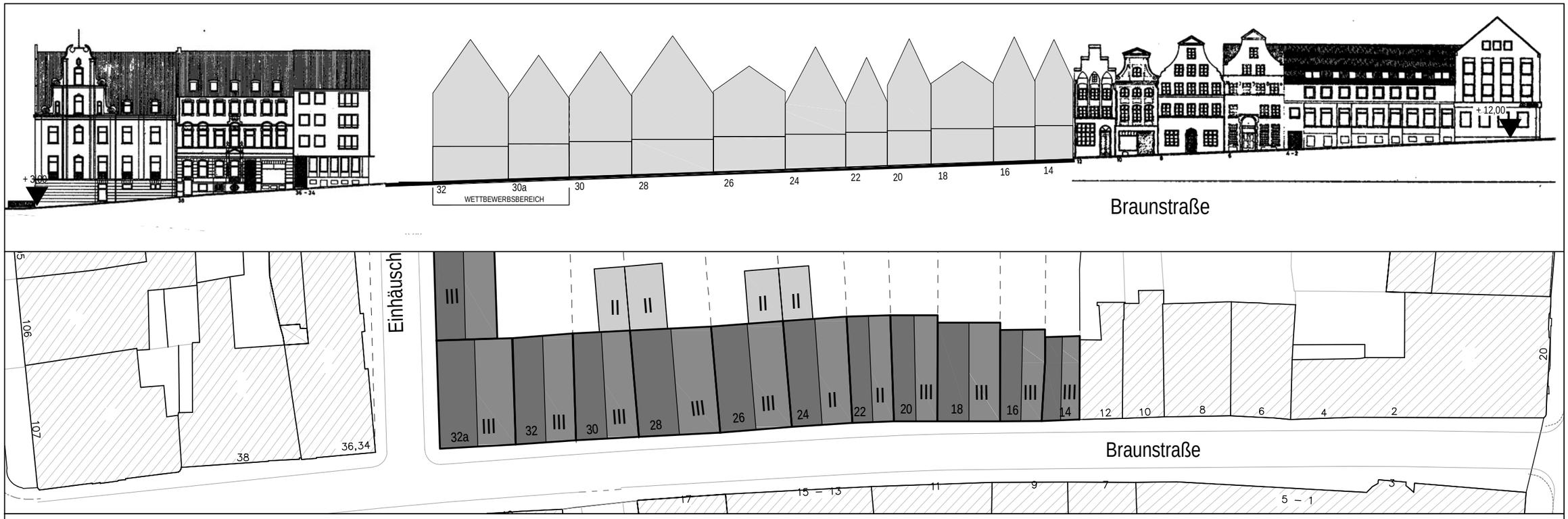


Unterlagen zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes 01.19.00 - Gründungsviertel - Stand: 20.08.2015

Ansicht Block 1

Plananhang 3





Unterlagen zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes 01.19.00 - Gründungsviertel - Stand 28.08.2015

Ansicht Block 2

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2015/02872
öffentlich

Lübeck, 06.07.2015

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Wolfgang Weber (E-Mail: wolfgang.weber@luebeck.de Telefon: 122-6130)

Gründungsviertel - Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes zur Energie- und Fernwärmeversorgung der Neubebauung und Verpflichtung zu Anschluss und Nutzung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
15.07.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
07.09.2015	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
14.09.2015	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
15.09.2015	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
22.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, zur Energieversorgung der neu zu bebauenden Grundstücke im Gründungsviertel ein Blockheizkraftwerk durch einen Investor errichten zu lassen.

2. Zur Auswahl des Investors ist eine Ausschreibung durchzuführen mit dem Gegenstand Bau und Betrieb eines Blockheizkraftwerks (BHKW) einschließlich Energielieferungsvertrag zur energetischen Versorgung des Gründungsviertels.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, in die Kaufverträge mit den Erwerbern der Grundstücke im Gründungsviertel für die Käufer eine Verpflichtung zum Anschluss an das vorgesehene Blockheizkraftwerk und zur Abnahme der von dort gelieferten Energie im zulässigen rechtlichen Rahmen aufzunehmen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Bereich Recht

Ergebnis:

keine rechtlichen Bedenken

Klimaleitstelle

keine Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein

Begründung:		Die Belange von Kindern und Jugendlichen werden von dieser Vorlage nicht berührt.
Die Maßnahme ist:		neu
	X	freiwillig
		vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:		Nein
	X	Ja (s. Begründung)

Begründung:
Zur energetischen Versorgung der neu zu bebauenden Grundstücke im Gründungsviertel soll durch einen Investor bzw. Contractor ein Blockheizkraftwerk (BHKW) errichtet und betrieben werden. Es liefert neben der Energie für Raumheizung und Warmwasserbereitung Strom, der auch selbst genutzt werden kann.

Eine Untersuchung der Stadtwerke Lübeck hat ergeben, dass ein Blockheizkraftwerk für die Neubebauung im Gründungsviertel wirtschaftlich betrieben werden kann und durch eine effizientere Wärme-Erzeugung und Wärme-Speicherung wirtschaftliche und ökologische Vorteile gegenüber konventionellen, individuellen Einzelheizungen bietet. Voraussetzung dafür ist, dass eine definierte Energieabnahme kontinuierlich gesichert erfolgt.
Um diese Voraussetzungen eines wirtschaftlichen Betriebes des BHKW für Verbraucher und Betreiber zu gewährleisten, soll im Grundstückskaufvertrag eine individuelle Energieerzeugung für die jeweiligen zu bebauenden Grundstücke ausgeschlossen werden und es soll eine rechtliche Bindung zur Abnahme der Energie und über den Anschluss an das BHKW vereinbart werden.

Die Energie muss zur derzeit geplanten Fertigstellung der ersten Gebäude zum Ende des zweiten Quartals 2017 geliefert werden können.

Das BHKW soll in zentraler Lage des Baugebietes im räumlichen Zusammenhang mit der Tiefgarage an der Einhäuschen Querstraße errichtet werden.

Planung, Finanzierung, Bau, Betrieb und Instandhaltung des BHKW (Contracting) werden in einem zweistufigen, EU weiten Verfahren ausgeschrieben.

Das Contracting umfasst folgende Leistungen:
- Konzept der Energieversorgung
- Errichtung des BHKW
- Betrieb des BHKW
- Lieferung von Energie (Strom, Wärme etc.) für die Dauer von mindestens 10 Jahren
- Finanzierung
- Wartung

Der Contractor errichtet und betreibt die Energieanlage auf eigenes Risiko und Kosten. Die Anlagen stehen im Eigentum des Contractors. Die Hansestadt Lübeck wird keine vertraglichen Abnahmeverpflichtungen eingehen, sondern der Contractor erhält von der HL die Möglichkeit, auf dem von der HL zur Verfügung gestellten Grundstück ein BHKW zu errichten und zu betreiben und mit den Endabnehmern Energielieferungsverträge abschließen, über die Bau und Betrieb des BHKW refinanziert werden (Konzession).

Angesichts der inhaltlichen wie verfahrensmäßigen Komplexität der vorgesehenen Ausschreibung mit EU-weitem Teilnahmewettbewerb soll ein mit dieser Art Vergabeverfahren erfahrenes Ingenieurbüro beauftragt werden.

Ein Beschluss des Hauptausschusses zur Beauftragung eines Fachplanungsbüros zur Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung ist nicht erforderlich, weil der Auftragswert unter 25.000 € liegen wird.

Kosten und Finanzierung:
Kosten entstehen der Hansestadt Lübeck nur für Vorbereitung und Durchführung einer Contractingausschreibung für Bau und langjährigen Betrieb es BHKW. Alle weiteren Kosten für z.B. Planung, Bau und Betrieb der Wärmeerzeugungsanlage, der Leitungen usw. werden bei Umsetzung der vorgesehenen Erschließung in den Preisen der Wärmelieferung über die Laufzeit des Wärmelieferungsvertrages verteilt enthalten sein.

Das Bauwerk zur Unterbringung des BHKW wird vom Bauherrn des Gebäudes an der Einhäuschen Querstraße im Zusammenhang mit dem Bau der Tiefgarage oder separat vorab errichtet und an den BHKW - Betreiber vermietet.

Anlagen:
Rahmenplan Gründungsviertel mit Entwurf Energiekonzept

Senator F. - P. Boden

Anlage

Energiekonzept
ENTWURF

BHKW - Blockheizkraftwerk

Verteilerleitung mit Leitungsrecht

Hausanschluß

Alfstraße

Fischstraße

Braunstraße

Gerade Querstraße

Neue Querstraße

Einhäuschen Querstraße

Realisierungswettbewerb für Blockende mit Tiefgarage

Keller bleibt stehen

M. 1:500

Gründungsviertel
Rahmenplan

Fachbereich 5 - Planen und Bauen
Bereich 5.610 - Stadtplanung | Bauordnung

25.03.2015 Grönhagen / Stoldt

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2015/02921
öffentlich

Lübeck, 19.08.2015

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.651 - Gebäudemanagement

Bearbeitung: Rainer Schellenberger (E-Mail: rainer.schellenberger@luebeck.de Telefon: 122 - 6510)

Aufhebung eines im Finanzplan/ Investitionstätigkeiten im Haushaltsjahr 2015 bestehenden Sperrvermerkes für die Grundsanierung / Teil EW-Bau Beseitigung akuter Sicherheitsmängel im Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasium

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
01.09.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
21.09.2015	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
22.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
24.09.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der beim nachfolgend aufgeführten Produktsachkonto im Haushaltsjahr 2015 bestehende Sperrvermerk gem. §12 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik wird aufgehoben.
Produktsachkonto: 111029.307.7851000 GMHL / C.-J.-Burckh.-Gymn. / Grundsanierung / Hochbaumaßnahme. Die Haushaltsmittel in Höhe von 595.000,- EUR werden gleichzeitig freigegeben.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	X	1.201 Haushalt und Steuerung
Ergebnis:		zustimmend
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:		Ja
	X	Nein
Begründung:		Eine Beteiligung ist nicht erfolgt, da die Interessen von Kindern und Jugendlichen nicht berührt sind.
Die Maßnahme ist:	X	neu
		freiwillig
		vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	X	Nein
		Ja (Anlage 1)

Begründung:
Das Gebäude des Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasiums (baugleich mit der Thomas-Mann-Schule) befindet sich in hohem Maße in einem sanierungswürdigem Zustand. Das Gebäude

aus 1957 weist akute Sicherheitsmängel im Bereich des Brandschutzes auf, die im Rahmen des 1. Bauabschnitts behoben werden sollen. Das gesamte Gebäude befindet sich mit seinen Wellasbestdächern, durchgerotteten Holzfenstern und ungedämmten Fassaden in einem äußerst schlechten Zustand. Hier muss dringend eine baukonstruktive energetische Sanierung, sowie brandschutztechnische Maßnahmen im laufenden Schulbetrieb in einzelnen Bauabschnitten durchgeführt werden. Es wird zurzeit eine Gesamtkonzeption aufgestellt und erarbeitet.

Für die notwendigsten Maßnahmen des Brandschutzes zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes als Verkehrssicherung sind als 1. BA im Haushalt 2015 695.000,- EUR eingestellt worden.

Die Entwurfsunterlage-Bau lag zum Zeitpunkt des Haushaltsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2015 noch nicht vor, so dass die Maßnahme gemäß §12 Abs. 2 GemHVO-Doppik einen Sperrvermerk erhielt, der nur durch die Bürgerschaft aufgehoben werden kann. Die EW-Bau wurde nun als 1. Teil-EW-Bau für den 1. BA mit einem Mittelbedarf von 695.000,- EUR vorgelegt. Hiervon sind im Rahmen der Planungskosten zur Erstellung der EW-Bau Mittel in Höhe von 100.000,- EUR freigegeben worden

Für die nun folgenden nächsten Planungsschritte und Baudurchführung des Umbaus des Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasiums ab 1. BA ist die Erweiterung der Architekten- und Ingenieuraufträge notwendig. Zur Erstellung des Bauantrages und der Ausschreibungsunterlagen mit anschließender beabsichtigter Vergabe der Bauleistungen müssen die zurzeit noch mit einem Sperrvermerk versehenen Mittel freigegeben werden, um die Maßnahmen des Brandschutzes als 1. BA umzusetzen.
Mit der baulichen Umsetzung der Maßnahme soll zu Beginn des 4.Quartals 2015 begonnen werden.

Daher wird die Aufhebung des Sperrvermerkes und gleichzeitige Freigabe der Mittel im Finanzplan 2015 in Höhe von 595.000,- EUR im 1. BA für die Beseitigung der akuten Sicherheitsmängel der Grundsanierung des Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasiums beantragt.

Anlagen:
keine

Senator F. - P. Boden

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2015/02922
öffentlich

Lübeck, 19.08.2015

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.651 - Gebäudemanagement

Bearbeitung: Rainer Schellenberger (E-Mail: rainer.schellenberger@luebeck.de Telefon: 122 - 6510)

Aufhebung eines im Finanzplan/ Investitionstätigkeiten im Haushaltsjahr 2015 bestehenden Sperrvermerkes für die Sanierung der Gebäude Fackenburger Allee 27-29

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
01.09.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
21.09.2015	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
22.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
24.09.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der beim nachfolgend aufgeführten Produktsachkonto im Haushaltsjahr 2015 bestehende Sperrvermerk gem. §12 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik wird aufgehoben.
Produktsachkonto: 111029.271.7851000 Gebäudemanagement / Fackenburger Allee 27-29 / Hochbaumaßnahme. Die Haushaltsmittel in Höhe von 350.000,- EUR werden gleichzeitig freigegeben.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: [X] 1.201 Haushalt und Steuerung
Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt: [ ] Ja [X] Nein
Begründung: Eine Beteiligung ist nicht erfolgt, da die Interessen von Kindern und Jugendlichen nicht berührt sind.

Die Maßnahme ist: [ ] neu [ ] freiwillig [ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen: [X] Nein [ ] Ja (Anlage 1)

Begründung:
Der Gebäudekomplex in 23554 Lübeck, Fackenburger Allee 27-29, befindet sich in hohem Maße in einem sanierungsnotwendigen Zustand. Das Gebäude weist Sicherheitsmängel im Bereich des Brandschutzes und der Verkehrssicherheit auf, entspricht nicht dem gesetzlich

geforderten energetischen Standard, hat gebäudetechnische Defizite in heizungs- und elektrotechnischer Hinsicht und ist hochbautechnisch in einem mängelbehafteten Zustand. Beim Gebäude Fackenburger Allee 29 dürfen eine Vielzahl von wetterseitigen Holzfenstern nicht mehr geöffnet werden, da die durchgefaulten Rahmen- und Flügelhölzer dieses nicht mehr zulassen, Fensterscheiben lassen sich aus demselben Grund nicht mehr einsetzen oder fallen heraus. Alle anderen Holzfenster sind erneuerungsbedürftig, eine Überarbeitung aus wirtschaftlichen Gründen nicht zu vertreten.

Für die Erneuerung der Fenster zur Aufrechterhaltung des Betriebs sind für den 1. Bauabschnitt sowie für die Vorbereitung weiterer Planungsschritte im Haushalt 2015, einschließlich Restmittel aus 2014, 600.000,- EUR eingestellt worden.

Die Entwurfsunterlage-Bau lag zum Zeitpunkt des Haushaltsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2015 noch nicht vor, so dass die Maßnahme gemäß §12 Abs. 2 GemHVO-Doppik einen Sperrvermerk erhielt, der nur durch die Bürgerschaft aufgehoben werden kann. Die EW-Bau wurde nun als 1. Teil-EW-Bau für den 1. BA mit einem Mittelbedarf von 410.000,- EUR vorgelegt. Hiervon sind im Rahmen der Planungskosten zur Erstellung der EW-Bau Mittel in Höhe von 150.000,- EUR bereits freigegeben worden.

Für die nun folgenden nächsten Planungsschritte und Baudurchführung des 1. BA ist die Erweiterung der Architekten- und Ingenieuraufträge notwendig. Zur Erstellung des Bauantrages und der Ausschreibungsunterlagen mit anschließender beabsichtigter Vergabe der Bauleistungen müssen die zurzeit noch mit einem Sperrvermerk versehenen Mittel teilweise freigegeben werden, um die Maßnahmen des 1. BA umzusetzen.
Entsperrt werden soll über den Ansatz der 1. Teil EW-Bau hinaus ein Planungsansatz zur Beauftragung von Planungsleistungen weiterer Bauabschnitte in Höhe von 90.000,- EUR. Somit werden insgesamt 350.000m- EUR (von 450.000,- EUR) entsperrt und freigegeben.

Mit der baulichen Umsetzung der Maßnahme soll zu Beginn des 4. Quartals 2015 begonnen werden. Die Beauftragung von Planungsleistungen weiterer Bauabschnitte erfolgt umgehend.

Daher wird die Aufhebung des Sperrvermerkes und die gleichzeitige Freigabe der im Finanzplan vorgesehenen Mittel 2015 in Höhe von 350.000,- EUR (von 450.000,- EUR) für den 1. BA des Gebäudekomplexes Fackenburger Allee 27-29 und für Planungsmittel für weitere Bauabschnitte beantragt.

Anlagen:
keine

Senator F. - P. Boden

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2015/02923
öffentlich

Lübeck, 19.08.2015

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.651 - Gebäudemanagement

Bearbeitung: Rainer Schellenberger (E-Mail: rainer.schellenberger@luebeck.de Telefon: 122 - 6510)

Aufhebung eines im Finanzplan/ Investitionstätigkeiten im Haushaltsjahr 2015 bestehenden Sperrvermerkes für die Sanierung der Fassade der Marienschule

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
01.09.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
21.09.2015	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
22.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
24.09.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der beim nachfolgend aufgeführten Produktsachkonto im Haushaltsjahr 2015 bestehende Sperrvermerk gem. §12 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik wird aufgehoben.
Produktsachkonto: 111029.272.7851000 GMHL / Marienschule / Umstrukturierung / Gebäudemodernisierung / Hochbaumaßnahme. Die Haushaltsmittel in Höhe von 170.000,- EUR werden gleichzeitig freigegeben.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	[X]	1.201 Haushalt und Steuerung
Ergebnis:		zustimmend
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ]	Ja
	[X]	Nein
Begründung:		Eine Beteiligung ist nicht erfolgt, da die Interessen von Kindern und Jugendlichen nicht berührt sind.
Die Maßnahme ist:	[X]	neu
	[ ]	freiwillig
	[ ]	vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	[X]	Nein
	[ ]	Ja (Anlage 1)

Begründung:
Seit Anfang des Jahres 2015 werden die durch die Possehl-Stiftungsgelder geförderten Sanierungsmaßnahmen in der Marienschule umgesetzt. Den Anfang dieser Maßnahmen machten die

Erneuerung und die konstruktive Ertüchtigung des Dachaufbaus, die mit Anfang Juni 2015 erfolgreich abgeschlossen wurden.
Im weiteren Verlauf der geplanten Sanierungen ist jetzt mit der 2. Teil-EW-Bau die Umsetzung der Fassadensanierung geplant. Nach erfolgter Bauzustandserfassung und -bewertung der Fassade wurden teilweise gravierende Schäden an der westlichen Fassadenseite (Schulhofseite) im Bereich der Verfugung festgestellt. Durch Auswaschungen oder Frostschäden sitzen diverse Klinkersteine locker und drohen aus der Fassade in den Schulhofbereich herabzufallen. Einige der Klinkersteine selbst weisen massive Frostabplatzungen auf, durch die sie einen großen Teil ihrer Tragfähigkeit einbüssen. Die Folgen hieraus sind Risse innerhalb der Fassade.
Ferner sind auch die Fenster in der gesamten Fassade des Gebäudes zu überholen. Die letzte durchgeführte Sanierung der Fenster wurde im Jahre 2000 abgeschlossen. Es ist geplant die durch Witterungseinflüsse beschädigten Fensterelemente fachgerecht auszutauschen bzw. zu ertüchtigen und den Anstrich aller Fenster zu erneuern.
Um die Störungen des ab der 36. KW wiederbeginnenden Schulbetriebes so minimal wie möglich zu halten, ist angedacht nach abgeschlossener Ausschreibung in der 34. KW die Arbeiten für die Fenstersanierungen beginnen zu lassen.
Alle anderen nötigen Leistungen zur Fassadensanierung sind während des laufenden Schulbetriebs eingetaktet. Die Störungen durch diese Arbeiten sind als gering zu erachten.

Insgesamt waren im Haushaltsjahr 2014 700.000,- EUR veranschlagt. Davon sind 150.000,- EUR als Planungskosten eingestellt gewesen. Mit Vorlage der 1. Teil-EW-Bau (Dachsanierung) Anfang Oktober 2014 wurden Baukosten in Höhe von 380.000,- EUR freigegeben.
Mit Antrag auf Übernahmen der Haushaltsreste wurden 671.511,51 EUR ins Haushaltsjahr 2015 übertragen. Davon sind 170.000,- EUR gemäß §12 Abs. 2 GemHVO-Doppik mit einem Sperrvermerk belegt, da die Entwurfsunterlage-Bau für die Fassadensanierung zum Zeitpunkt des Haushaltsbeschlusses für das Haushaltsjahres 2015 noch nicht vorlag. Damit sind Gelder in Höhe von 501.511,51 EUR noch frei verfügbar.
Für das Haushaltsjahr 2015 sind insgesamt 600.000,- EUR veranschlagt. Hinzu kommen die übertragenen 671.511,51 EUR (170.000,- EUR mit Sperrvermerk, 501.511,51 EUR freigegeben).
Die EW-Bau für die Fassadensanierung der Marienschule wurde Ende Juni 2015 mit einem Mittelbedarf von rund 184.000,- EUR brutto vorgelegt und dem Bereich Haushalt und Steuerung übergeben.

Übersicht:

- Haushaltsveranschlagung 2014/2015: 1.300.000,00 EUR
- bisher freigegeben: 530.000,00 EUR
- noch freiverfügbar: 501.511,51 EUR
- durch Aufträge (Planung u. Dachsanierung) vorbelastet 395.000,00 EUR
- erforderlich für 2. Teil-EW-Bau 184.000,00 EUR

Hiermit wird die Aufhebung des Sperrvermerkes und gleichzeitige Freigabe der Mittel im Finanzplan 2015 in Höhe von 170.000,- EUR für die Sanierung der Fassade der Marienschule beantragt.

Anlagen:
keine

Senator F. - P. Boden

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2015/02931
öffentlich

Lübeck, 21.08.2015

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.651 - Gebäudemanagement

Bearbeitung: Rainer Schellenberger (E-Mail: rainer.schellenberger@luebeck.de Telefon: 122 - 6510)

Aufhebung eines im Finanzplan/ Investitionstätigkeiten im Haushaltsjahr 2015 bestehenden Sperrvermerkes für die Grundsanierung / Teil EW-Bau Beseitigung akuter Sicherheitsmängel und Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen des Verwaltungstraktes Mühlendamm, 1. BA

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
01.09.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
21.09.2015	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
22.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
24.09.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der beim nachfolgend aufgeführten Produktsachkonto im Haushaltsjahr 2015 bestehende Sperrvermerk gem. § 12 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik wird aufgehoben. Produktsachkonto: 111029.002.7851000 GMHL / Instandsetzung Verw.geb.MD 1. BA / Hochbaumaßnahmen. Die Haushaltsmittel in Höhe von 350.000,- EUR werden gleichzeitig freigegeben.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	X	1.201 Haushalt und Steuerung
Ergebnis:		zustimmend
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ]	Ja
	[X]	Nein
Begründung:		Eine Beteiligung ist nicht erfolgt, da die Interessen von Kindern und Jugendlichen nicht berührt sind.
Die Maßnahme ist:	[X]	neu
	[ ]	freiwillig
	[ ]	vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	[X]	Nein
	[ ]	Ja (Anlage 1)

Begründung:

Der Gebäudekomplex Mühlendamm, bestehend aus den Gebäuden Kleiner Bauhof, Mühlendamm 10-12 und Mühlendamm 14, befindet sich in hohem Maße in einem sanierungsbedürftigen Zustand.

Die jeweiligen Gebäude aus unterschiedlichen Errichtungsjahren (Mühlendamm 10-12 aus den 30iger Jahren steht unter Denkmalschutz, Mühlendamm 14 von 1952, Kleiner Bauhof von 1963) weisen erhebliche Sicherheitsmängel des Brandschutzes auf. Im Rahmen einer 2014 erstellten Bestandsaufnahme von Sicherheitsmängeln, Brandschutzmängeln, Schadstoffvorkommen, Mängeln an der Tragkonstruktion, veralteter und überlasteter Haustechnik (Elektroinstallation) sowie erforderlicher energetischer Ertüchtigungen an Fassaden und abgängigen Fensterelementen sind nach einer Prioritätenliste die vordringlichsten Maßnahmen aus dem Brandschutz und die Beseitigung von Schadstoffen zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes in einem 1. Bauabschnitt zu beseitigen.

Für die notwendigsten Maßnahmen zur Verkehrssicherung (Brandschutz) zur Aufrechterhaltung des Verwaltungsbetriebes sind als 1. BA im Haushalt 2014/2015 500.000,- EUR eingestellt worden.
Die Entwurfsunterlage-Bau lag zum Zeitpunkt des Haushaltsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2015 noch nicht vor, so dass die Maßnahme gemäß §12 Abs. 2 GemHVO-Doppik einen Sperrvermerk erhielt, der nur durch die Bürgerschaft aufgehoben werden kann.
Die EW-Bau wurde nun als 1. Teil-EW-Bau für den 1. BA mit einem Mittelbedarf von 500.000,- EUR vorgelegt. Hiervon sind im Rahmen der Planungskosten zur Erstellung der EW-Bau Mittel in Höhe von 150.000,- EUR freigegeben worden

Für die nun folgenden nächsten Planungsschritte und die Baudurchführung der Brandschutzmaßnahmen des Verwaltungsstandortes Mühlendamm 1. BA ist die Erweiterung der Architekten- und Ingenieuraufträge notwendig. Zur Erstellung des Bauantrages und der Ausschreibungsunterlagen mit anschließender beabsichtigter Vergabe der Bauleistungen müssen die zurzeit noch mit einem Sperrvermerk versehenen Mittel freigegeben werden, um die Maßnahmen des Brandschutzes im 1. BA umzusetzen.
Mit der baulichen Umsetzung der Maßnahme soll zu Beginn des 4.Quartals 2015 begonnen werden.

Daher wird die Aufhebung des Sperrvermerkes und gleichzeitige Freigabe der Mittel im Finanzplan 2015 in Höhe von 350.000,- EUR im 1. BA für die Beseitigung der akuten Sicherheitsmängel der Grundsanierung des Verwaltungsstandortes Mühlendamm beantragt.

Anlagen:
keine

Senator F. - P. Boden

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2015/02940
öffentlich

Lübeck, 25.08.2015

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Anne-Katrin Lorenzen (E-Mail: anne-katrin.lorenzen@luebeck.de Telefon: 122-6132)

B-Plan 33.05.00 - Priwall Waterfront, Teilbereich 1 - Sicherung der dauerhaften touristischen Nutzung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
01.09.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
21.09.2015	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
22.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. der Bürgermeister wird beauftragt, mit der Priwall Waterfront AG & Co. KG einen städtebaulichen Vertrag zur Sicherung der dauerhaften touristischen Nutzung der Ferienwohnungen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes 33.05.00 -Priwall Waterfront, Teilbereich 1- (Anlage 2) abzuschließen
2. der Bürgermeister wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass die Regelungen des städtebaulichen Vertrages in vollem Umfang als Verpflichtungserklärung in jeden einzelnen Kaufvertrag mit den Erwerbern von Ferienwohnungen aufzunehmen sind
3. der Bürgermeister wird beauftragt, zu vereinbaren, dass jeder Kaufvertrag über den Erwerb einer Ferienwohnung (auch jeder Folgevertrag) der Hansestadt Lübeck zur Überprüfung der Regelungen zur Genehmigung vorzulegen ist. Eine Versagung kann nur dann erfolgen, wenn die Verpflichtungen aus dem Städtebaulichen Vertrag nicht aufgenommen wurden

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
1.201 Haushalt und Steuerung
1.300 Recht
2.280 Wirtschaft und Liegenschaften
2.830 Kurbetrieb Travemünde
4.401 Schule und Sport

Ergebnis:
Zustimmend, Ergänzungen sind eingefügt

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
[ ] Ja
[X] Nein

Begründung:
Die Belange von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f GO werden durch die Regelungen des städtebaulichen Vertrages nicht in besonderem Maße berührt.

Die Maßnahme ist:	[ ]	neu
	[X]	freiwillig
	[ ]	vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	[X]	Nein, keine unmittelbaren Auswirkungen
	[ ]	Ja (Anlage 1)

Begründung:
Die Hansestadt Lübeck hat auch für den Geltungsbereich des B-Planes 33.05.00 - Priwall Waterfront, Teilbereich 1- , wie bereits für die unmittelbar benachbarten gewerblichen Ferienhäuser im Geltungsbereich des B-Planes 33.04.00 „Gewerbliche Ferienhaussiedlung Priwall“ einen Städtebaulichen Vertrag abgestimmt, der die dauerhafte touristische Nutzung der Ferienwohnungen und Einrichtungen gemäß den ausgeführten Grundsätzen sichert. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Regelungen greifen und durch die internationale professionelle Vermarktung ein deutlicher Zuwachs an Gästen, insbesondere aus den Niederlanden, zu verzeichnen ist.

Für die Sicherung der dauerhaften touristischen Nutzung ist über die bereits durch einschlägige öffentlich-rechtliche Festsetzungen im B-Plan als „Sondergebiete für den Fremdenverkehr“ gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) hinaus der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) zwischen der Hansestadt Lübeck und der Planet-Holding verhandelt und abgestimmt. Der Städtebauliche Vertrag wird Bestandteil der jeweiligen Kaufverträge über Ferienwohnungen (Miteigentumsanteile) mit Enderwerbern und ist auch von diesen und ihren Rechtsnachfolgern bei weiteren Verkäufen zu beachten. Die Hansestadt Lübeck hat über den Genehmigungsvorbehalt bei jedem Verkaufsfall die Möglichkeit, die Einhaltung der genannten Vorgaben zu prüfen und bei Nichteinhaltung den Verkauf abzulehnen.

<u>Touristisches Betriebs- und Nutzungskonzept der Priwall Waterfront AG & Co. KG</u>
Nach Abstimmung mit der Landesplanung (Innenministerium) und dem Tourismusreferat (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie) des Landes Schleswig-Holstein soll das im Weiteren ausgeführte Betriebs- und Nutzungskonzept umgesetzt werden, da

- das Konzept für die zu bündelnden Vermietungseinheiten nach der Entwicklung in 2010 in Kooperation mit den Ministerien erfolgreich in Grömitz, Travemünde (gewerbliche Ferienhaussiedlung Priwall) und in Friedrichskoog-Spitze für 2 Jahre getestet und ausgewertet wurde,
- es eine Brücke baut zwischen den touristischen Zielen des Landes und der über den privaten Markt möglichen Kapitalbeschaffung für Projektzwischenfinanzierung sowie Finanzierung des Endinvestors pro Einheit (jeweils Eigenkapital und Fremdfinanzierung)
- und es weiter ermöglicht, einen international tätigen Vermittler dazu zu verpflichten, den Standort international touristisch zu vermarkten und nur ungeschuldete wettbewerbsbedingte Rabatte zu gewähren und damit für die Investoren die für die Projektrealisierung notwendige Rendite zu sichern.

Die wesentlichen Merkmale des touristischen Betriebs- und Nutzungskonzeptes sind:

- touristische Nutzungsbindung sämtlicher Wohnungseinheiten
- Bündelungspflicht pro Bauabschnitt für sämtliche Ferienwohnungen mit mindestens 10-jähriger Einführungszeit mit internationaler touristischer Vermarktung mit der Möglichkeit, die Frist zu verlängern
- vorgesehen sind, wie bereits in den Feriendörfern die Betreiber/Vermittler Novasol, Landal Greenparks oder Dan Center
- vertragliche Untersagung der Vermietung durch andere Betreiber/Vermittler
- vertraglicher Ausschluss von Erstwohnsitzen

- Genehmigungsvorbehalt in allen Kaufverträgen zugunsten der Hansestadt, um die Weitergabe der Verpflichtungen zu überprüfen
- Regelung der Eigennutzung der Wohnungseigentümer durch Abfrage der touristischen Eigennutzung für das jeweilige kommende Jahr; Vermietung der Ferienwohnung in der restlichen Zeit verpflichtend
- damit Klarheit und schnelle Buchungsmöglichkeit gemäß Katalog bzw. Internetpräsentation

Fremdenverkehrssatzung gemäß § 22 BauGB

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat die Verwaltung in ihrer Sitzung am 28. November 2013 (TOP 7.8, VO Nr. 1081) beauftragt, zu berichten,

> „ob die Fremdenverkehrssatzung vom 25.06.1990 in ihrer Ausgestaltung noch ausreicht, um in Travemünde Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Tourismus heute und künftig in ihrer Zweckbestimmung „Fremdenverkehr“ zu sichern“.

Die im Jahre 1990 beschlossene „Satzung zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen für Teilbereiche im Stadtteil Travemünde“ gilt nicht für den Priwall.
Es ist geprüft worden, ob eine Ausweitung der bestehenden Satzung auf die Flächen des Priwall, die eine besondere Bedeutung für den Fremdenverkehr haben, sinnvoll wäre oder ob andere Regelungen dieses Ziel besser erfüllen.

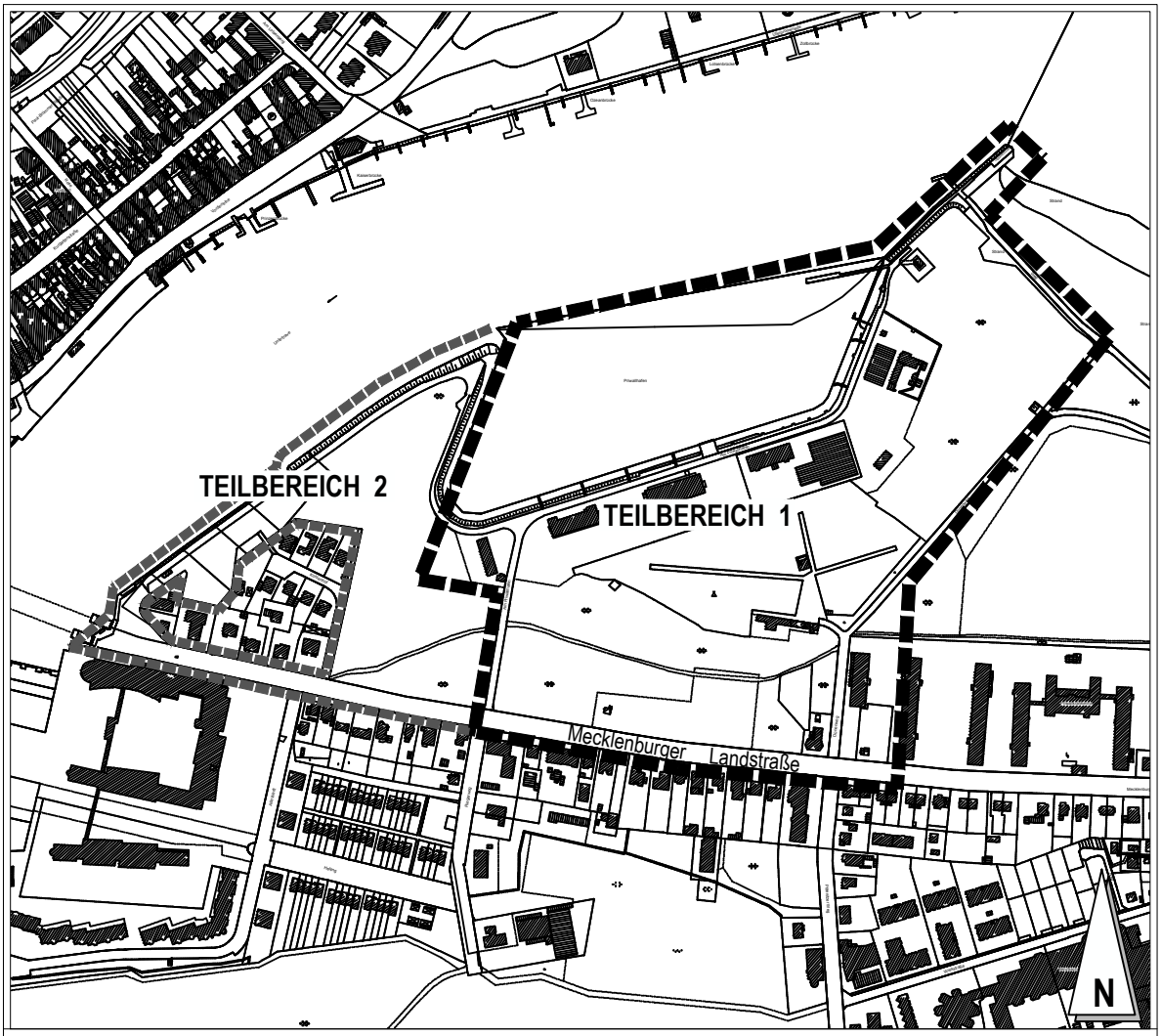
Im Geltungsbereich einer Satzung zur Sicherung der Fremdenverkehrsfunktion gemäß § 22 BauGB unterliegen die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum (§ 1 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz – WEG), Teileigentum (§ 1 Abs. 3 WEG), Wohnungserbbaurechte, Teilerbbaurechte (§ 30 WEG), Dauerwohnrechte, Dauernutzungsrechte (§31 WEG) einem Genehmigungsvorbehalt, über die Genehmigung entscheidet die Baugenehmigungsbehörde.

Ergebnis der Prüfung für den Priwall:
Die Möglichkeiten im Rahmen einer Fremdenverkehrssatzung erlauben nur, die Nutzung als solche zu sichern. Die weiteren Merkmale des dem Städtebaulichen Vertrag zugrunde liegenden Konzeptes (s.o.) können nicht über eine Fremdenverkehrssatzung umgesetzt werden.
Es wird daher empfohlen, den Geltungsbereich der Fremdenverkehrssatzung nicht auf den Priwall auszudehnen sondern der Sicherung der dauerhaften touristischen Nutzung durch einen Städtebaulichen Vertrag als die weitergehende Möglichkeit zuzustimmen.

Anlagen:
Anlage 1: Übersichtsplan des Geltungsbereiches

Senator F. - P. Boden

Anlage 1



Geltungsbereich B-Plan 33.05.00 „Priwall Woterfront, Teilbereich 1"

24.08.15 Lorenzen / Brack G:\150-CAD-Arbeitsbereich\B-PLANUNG\33-05-00\CAD\übersichten.dwg-Anlage 2

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2015/02944
öffentlich

Lübeck, 25.08.2015

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Anne-Katrin Lorenzen (E-Mail: anne-katrin.lorenzen@luebeck.de Telefon: 122-6132)

B-Plan 33.05.00 - Priwall Waterfront, Teilbereich 1 - Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
01.09.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
15.09.2015	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
21.09.2015	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
22.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes 33.05.00 – Priwall Waterfront, Teilbereich 1 – abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck mit folgendem Ergebnis geprüft und in die Abwägung eingestellt.

   Der Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden in der vorliegenden Fassung (Anlage 1, Teil A und B) gebilligt.

   Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Auf Grund des § 10, Abs. 1 BauGB sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird der Bebauungsplan 33.05.00 – Priwall Waterfront, Teilbereich 1 – in der vorliegenden Fassung (Anlage 2) als Satzung beschlossen.

   Die zugehörige Begründung wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 5) gebilligt.

5. Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes durch die Bürgerschaft nach § 10, Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und

zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Ergebnis:	Die nachfolgend genannten Bereiche wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten und im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauBG beteiligt. 1.201 Haushalt und Steuerung 2.280 Wirtschaft und Liegenschaften 2.500 Soziale Sicherung 2.830 Kurbetrieb 3.370 Feuerwehr 3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz 3.700 Entsorgungsbetriebe 3.820 Stadtwald 4.041 Fachbereichsdienste Fachbereich 4 4.401 Schule und Sport 4.491 Archäologie und Denkmalpflege 5.651 Gebäudemanagement 5.660 Stadtgrün und Verkehr 5.691 Lübeck Port Authority Überwiegend zustimmend; die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind geprüft und in die Abwägung eingestellt worden (siehe beiliegenden Auswertungsbericht)
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt: Begründung:	[ ] Ja [X] Nein Kinder und Jugendliche wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB beteiligt. Eine darüber hinausgehende besondere Beteiligung gemäß § 47 f GO wurde dabei nicht durchgeführt, da die Belange von Kindern und Jugendlichen durch den aufzustellenden Bebauungsplan nicht in besonderem Maße berührt werden.
Die Maßnahme ist:	[ ] neu [ ] freiwillig [X] vorgeschrieben durch: BauGB
Finanzielle Auswirkungen:	[X] Nein [ ] Ja (Anlage 1) [ ] Zu den mittelbaren finanziellen Auswirkungen siehe Punkt 9 der Begründung

Begründung:
siehe Anlage 5

Anlagen:

1 Auswertungsbericht, Teil A und B zu den im Rahmen der öffentlichen Auslegungen nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangen Stellungnahmen (Prüf- und Abwägungsbericht)
2 Bebauungsplan 33.05.00 – Priwall Waterfront, Teilbereich 1 - , Entwurf zum Satzungsbeschluss (Planoriginal)
3.1 Teil A - Planzeichnung (verkleinerter Planauszug im DIN-A3-Format)
3.2 Legende zu Teil A (verkleinerter Planauszug im DIN-A3-Format)
4 Teil B - Text (DIN-A4-Druckfassung)
5 Begründung zum Bebauungsplan 33.05.01 – Priwall Waterfront, Teilbereich 1 - , Entwurf zum Satzungsbeschluss

Senator F. - P. Boden

Vorblatt zu Anlage 1

„Priwall Waterfront“

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 33.05.00 – Priwall Waterfront, Teilbereich 1 -

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB (23.07 bis 22.08.2014), der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4a (3) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB und der erneuten Behördenbeteiligungen nach § 4a (3) BauGB (17.06. bis 17.07.2015) eingegangenen Stellungnahmen (Prüf- und Abwägungsbericht) vom 14.08.2015

Vorbemerkung:

Der vorliegende Prüf- und Abwägungsbericht gliedert sich in zwei Teile.

In **Teil A (Nrn. 1 – 18 aus 2015; I – XXIV aus 2014)** werden sämtliche Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Anregungen und Bedenken zur raumordnerischen und städtebaulichen Verträglichkeit der Planung einwenderbezogen ausgewertet.

In **Teil B (Themenfelder mit den Nrn. 1 – 13)** werden die von Bürgern und sonstigen Einwendern im Rahmen der Auslegung vorgebrachten Anregungen themenbezogen ausgewertet. Dabei werden inhaltsgleiche Anregungen und Bedenken mehrerer Einwender im Sinne einer zusammenhängenden Auswertung sowie zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen zu einem Sachpunkt zusammengefasst.

In **Teil B (Nr. 14 + 15)** werden die stellvertretend von Rechtsanwälten für Vereine bzw. Private eingereichten Stellungnahmen einwenderbezogen ausgewertet.

„Priwall Waterfront“

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 33.05.00 – Priwall Waterfront, Teilbereich 1 -

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB (23.07. bis 22.08.2014), der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4a (3) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB und der erneuten Behördenbeteiligungen nach § 4a (3) BauGB (17.06. bis 17.07.2015) eingegangenen Stellungnahmen (Prüf- und Abwägungsbericht) vom 31.07.2015

Teil A: Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, sowie städtische Bereiche

Nr. 1 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Untere Forstbehörde (14.07.2015) 4

Nr. 2 Landeskriminalamt Schleswig-Holstein – Kampfmittelräumdienst (14.07.2015) 6

Nr. 3 Nabu Schleswig-Holstein (16.07.2015 + 20.05.2014) 6

Nr. 4 Polizeidirektion Lübeck (16.07.2015 + 20.05.2014) 13

Nr. 5 Stadtverkehr Lübeck (19.09.2014; 15.07.2015 + 21.05.2014) 15

Nr. 6 Deutsche Telekom (03.07.2015 + 13.10.2014) 17

Nr. 7 Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (14.07.2015) 18

Nr. 8 Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (14.07.2015 + 20.05. und 08.10.2014) 20

Nr. 9 Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH (16.07.2015 + 13.10.2014) 21

Nr. 10 Landkreis Nordwestmecklenburg Untere Naturschutzbehörde (25.08.2014 + 20.07.2015) 24

Nr. 11 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (30.07.2015) 29

Nr. 12 Stadt Dassow (14.08.2015) 31

Nr. 13 Hansestadt Lübeck - 4.401 - Schule und Sport (26.06.2015 und 15.07.2015) 32

Nr. 14 Hansestadt Lübeck 5.660 Bereich Stadtgrün und Verkehr (17.07.2015) 37

Nr. 15 Hansestadt Lübeck 5.660 Bereich Stadtgrün und Verkehr – Straßenverkehrsbehörde (16.07.2015) 41

Nr. 16 Hansestadt Lübeck 2.500 Soziale Sicherung – Wohnungswesen (26.06.2015) 46

Nr. 17 Hansestadt Lübeck 1.201 Bereich Haushalt und Steuerung (25.06.2015) 46

Nr. 18 Hansestadt Lübeck – 5.610 Stadtplanung und Bauordnung, Abt. Verkehrsplanung (07.07.2015) 47

Verzeichnis Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie städtische Bereiche mit Stellungnahmen aus 2014

Nr. I Amt Schönberger Land (15.10.2014) 50

Nr. II Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH Untere Forstbehörde (14.10.2014) 50

Nr. III Bundespolizeiakademie (09.10.2014) 51

Nr. IV Seniorenbeirats der Hansestadt Lübeck (12.10.2014) 52

Nr. V Wasser- und Schifffahrtverwaltung des Bundes – WSA Lübeck (14.10.2014) 52

Nr. VI Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel Referat K 4 ~ Az 45-60-00 (18.09.2014) 54

Nr. VII Industrie- und Handelskammer zu Lübeck (02.10.2014) 54

Nr. VIII Landschaftspflegeverein Dummersdorfer Ufer e. V. (01.08.2014) 55

Nr. IX Hansestadt Lübeck – Bereich 3.700 Entsorgungsbetriebe Lübeck (06.10.2014) 59

Nr. X Hansestadt Lübeck – Bereich 2.830 Kurbetrieb Travemünde (02.10.2014) 59

Nr. XI Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (02.10.2014) 60

Nr. XII Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (08.10.2014) 61

Nr. XIII Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (01.10.2014) 62

Nr. XIV Deutsche Telekom Technik GmbH (13.10.2014) 63

Nr. XV TenneT TSO GmbH (19.09.2014) 64

Nr. XVI Travemünder Woche (22.08.2014) 64

Nr. XVII Gemeinde Timmendorfer Strand (18.09.2014) 66

Nr. XVIII Hansestadt Lübeck – Bereich 5.660 - Planen und Bauen -Bereich Stadtgrün und Verkehr - Straßenentwurf - (16.10.2014) 66

Nr. XIX Hansestadt Lübeck - Bereich 4.491 - Archäologie und Denkmalpflege (15.10.2014) 69

Nr. XX Hansestadt Lübeck - Bereich 5 691 - Lübeck Port Authority (15.10.2014) 70

Nr. XXI Hansestadt Lübeck – Bereich 4.401 – Schule und Sport (07.10.2014) 72

Nr. XXII Hansestadt Lübeck – Bereich 3.370 - Feuerwehr - Vorbeugender Brandschutz (29.09.2014) 74

Nr. XXIII Hansestadt Lübeck - Bereich 2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften Grundstücksmanagement Ost (24.09.2014) 75

Nr. XXIV Hansestadt Lübeck – Bereich 3.390 - Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz (18.09.2014) 75

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
Nr. 1 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Untere Forstbehörde (14.07.2015 – siehe auch Nr. II)		
1.1: Die Untere Forstbehörde hat keine Bedenken gegen den vorgelegten Bebauungsplanentwurf. Sie weist darauf hin, dass die Waldumwandlung vor Rechtskraft des Bebauungsplanes bei der Unteren Forstbehörde beantragt werden muss. Innerhalb des überplanten Areals des Bebauungsplanes 33.05.00 befindet Wald im Sinne von § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) vom 05.12.2004, zuletzt geändert am 13.07.2011, der von der Planung betroffen ist. Die betroffenen Waldflächen und –Größen konnten aus Sicht der Forstbehörde in der Tabelle 1 und 2 nachvollzogen werden. Der Kompensationsbedarf wurde richtig berechnet, so dass eine Gesamtfläche von rd. 6,7 ha als Ersatzaufforstung auf städtischen Flächen als Ausgleich für umgewandelte Waldflächen erstellt werden muss. Die untere Forstbehörde genehmigt die Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart (Park) in einem gesonderten Verfahren nach dem der Grundeigentümer der Waldflächen die Waldumwandlung beantragt hat. Empfehlung: Nach der Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart hier Park, empfehle ich die ehemaligen Waldflächen wie folgt zu entwickeln: Die im Randbereich der Ferienapartments und Ferienhäuser sowie der touristischen Infrastruktur liegenden zukünftigen Parkflächen/Parkstreifen sollten in mehreren Eingriffen entwickelt werden. Die vorhandenen Gefahrenbäume müssen ent-	Es werden keine Bedenken geäußert. Die Empfehlung zur Gestaltung der öffentlichen Grünfläche, Zweckbestimmung: parkähnlicher Baumbestand, wird in die Begründung unter Kapitel 6.1 aufgenommen.	Zur Kenntnis nehmen bzw. berücksichtigen

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
fernt werden und alte und große Bäume bzw. zukünftige Großbäume sollten durch Begleitwuchsregulierung sukzessive freigestellt werden, dass diese Bäume mit einer entsprechenden gesunden großen Krone zu solitären Parkbäumen entwickelt werden. Dabei wird die Bestockung sukzessive über einen längeren Zeitraum auf ein unterdurchschnittliches Maß, ca. 50% der Werte in den Ertragstafeln Forstwirtschaft. <u>Begründung:</u> Der Waldabstand gemäß § 24 LWaldG darf nicht allein durch eine Umwidmung der Waldfläche außer Kraft gesetzt werden. Es muss später und in Zukunft die Nutzung als Park ersichtlich sein. (Definition: Eine Parkfläche ist im Allgemeinen eine öffentlich zugängliche großräumige Gartenanlage mit Rasenfläche und Bäumen sowie gärtnerischen Anpflanzungen, die nicht waldtypisch sind (z.B. in Teilbereichen einzelne Azaleen, Rhododendren, Rasenflächen)). Bevor der Bebauungsplan rechtskräftig werden kann, muss die Waldumwandlung mir vorliegen und von der Unteren Forstbehörde einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde genehmigt sein. Die Korrekturen gemäß meiner Stellungnahme vom 14.10.2014 wurden eingearbeitet. Nach Abwägung der voranstehenden Anregung/Empfehlung bestehen aus forstfachlicher Sicht der Unteren Forstbehörde keine Bedenken gegenüber der ausgelegten Bauleitplanung: Bebauungsplan 33.05.00 - Priwall Waterfront, Teilbereich I.		

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
Nr. 2 Landeskriminalamt Schleswig-Holstein – Kampfmittelräumdienst (14.07.2015)		
2.1. Hinweis, dass Kampfmittel nicht auszuschließen sind. In dem o.a. Gebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Erschließungsmaßnahmen wie z. B. Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Sachgebiet 323 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	In der Planzeichnung wird unter III. Hinweise Punkt A und B bereits formuliert: „Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können Kampfmittel nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn von Bauarbeiten sind Untersuchungen durch den Kampfmittelräumdienst durchzuführen; das zuständige Amt für Katastrophenschutz ist frühzeitig zu informieren.“ Und „Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können Bodenverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn von Bauarbeiten sind daher u.U. Bodenuntersuchungen durchzuführen; die zuständige Untere Bodenschutzbehörde ist frühzeitig zu informieren. Bodeneingriffe sind gutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren, um eine abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung von verunreinigtem Aushub zu gewährleisten.“	Bereits berücksichtigt
Nr. 3 Nabu Schleswig-Holstein (16.07.2015 + 20.05.2014)		
Der NABU begrüßt, dass seiner Forderung aus der letzten Stellungnahme vom 20.05.2014 gefolgt wurde, Ausgleichsmaßnahmen für Vögel, Fledermäuse usw. planungsrechtlich festzusetzen und abzusichern (Tz. 8.9 des B-Plan Textes Teil B).		
3.1: Anregung weitere Niststeine an hohen Gebäuden aufzuhängen In diesem Zusammenhang wird überdies angeregt, dass	Die Anregung, Niststeine an weiteren Gebäuden, als die laut Umweltbericht erforderlichen, einzurichten, wird grundsätzlich positiv gesehen. Die Anregung erzeugt keinen neuen Tatbe-	Zur Kenntnis nehmen

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
auch an geeigneten mehrgeschossigen Gebäuden im Promenadenbereich durch den Einbau fester Niststeine für Fledermäuse, Mauersegler sowie andere nischen- bzw. höhlenbrütende Singvögel Möglichkeiten zum Verbleib und zur Neuansiedlung - auch in intensiv touristisch genutzten Bereichen - geschaffen werden. Erste diesbezüglich positive Beispiele liegen aus Lübeck vor (DRK-Neubauten im Bereich Roeckstraße / Heiligengeistkamp).	stand, der im Bebauungsplan zu regeln oder direkt aufzunehmen ist.	
3.2: Bio-Monitoring als wichtiges Werkzeug der nachhaltigen Betrachtung und Entwicklung des Gebietes Entscheidend wird sein, dass durch ein geeignetes Bio-Monitoring diese Ausgleichsmaßnahmen auch tatsächlich durchgeführt und ihr Erfolg oder Misserfolg festgestellt und ggf. ergänzt werden. In diesem Zusammenhang wird das lt. Tz. 6.7.2 in der Begründung vorgesehene Risiko-Management ausdrücklich begrüßt.	Die Sicherstellung der Durchführung der Ausgleichmaßnahmen und die weitere Betrachtung der Flora und Fauna, um auf unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen genießt hohen Stellenwert. Unter Kap. 6.7.2 der Begründung wird erläutert, wie ein derartiges Monitoring durchzuführen ist.	Zur Kenntnis nehmen
3.3: Grundsätzliche Bedenken zur städtebaulichen Entwicklung auf dem Priwall Unsere grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der naturräumlichen Entwertung des Priwalls durch den künftig zunehmenden, alle Bereiche beeinflussenden Freizeitdruck halten wir zugleich weiterhin aufrecht und verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme vom 20.05.2014 die als Anlage beigefügt ist.	Stadträumliche Entwicklungen und naturräumliche Bereiche stehen sich grundsätzlich gegensätzlich gegenüber. Eine bauliche Entwicklung, unabhängig wie sie ausgestaltet ist, kann nicht ohne Eingriffe in die naturräumlichen Gegebenheiten erfolgen. Hier ist eine Abwägung erforderlich, welche Belange im Betrachtungsgebiet weiterverfolgt werden sollen. Das Baugesetzbuch i.v.m. dem Bundesnaturschutzgesetz sehen deshalb vor, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen sind. Hierzu wird auf den Umweltbericht und die darin formulierten Maßnahmen verwiesen, die zum Ausgleich der geplanten baulichen Anlagen erforderlich sind. Nur mit der Sicherstellung dieser Maßnahmen ist eine Entwicklung möglich. Das sich mit der städtebaulichen Entwicklung das Bild des Priwall verändern wird, ist unumstritten.	Zur Kenntnis nehmen

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
3.4: Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor. Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.		Zur Kenntnis nehmen
Stellungnahme vom 20.05.2014 des NABU ***3.5:*** *Wie bereits in unseren Stellungnahmen zu den bisherigen Planungs- und Verfahrensabschnitten verschiedentlich dargelegt, kann gerade auch diese abschließende Großplanung im Interesse der gesamten Naturräumlichkeit des Priwalls keine Zustimmung finden. Sie wird letztlich zu einer endgültigen und absoluten Umwandlung der wesentlichen Bereiche an der Travemündung und damit zu einer vollständigen Entwertung dieses Raumes aus Naturschutzsicht führen. Aus einem einstigen „Volksbad“ Lübecks. das über Jahrzehnte der Jugend und den weniger wohlhabenden Bürgern als Urlaubs- und Erholungsziel diente. entsteht nunmehr endgültig ein nur dem Kommerz und der Touristikindustrie dienendes städtisches Areal.*	Die Stellungnahme des Nabu vom 20.05.2014 wurde bereits in dem Prüfbericht vom 23.06.2014 (im Rahmen der Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB) behandelt und wird hier nachrichtlich nochmal wiedergegeben. *Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt dessen Darstellungen den Zielen der Landesplanung zur Stärkung der Nutzungen „Tourismus und Freizeit an diesem Standort entsprechen („Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sportboothafen, Freizeit und Erholung“). Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 33.05.00 werden diese Ziele nun auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert. Eine vollständige Entwertung des Raumes aus naturschutzfachlicher Sicht, wie vom Einwender befürchtet, findet nicht statt. Die Auswirkungen der Umsetzung des Planes wurden anhand naturschutzfachlicher und –rechtlicher Kriterien geprüft und im Umweltbericht dargestellt. Es werden die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen festgesetzt. Zur Erfolgskontrolle und ggf. Anpassung von Maßnahmen ist ein mit der Naturschutzbehörde abzustimmendes Monitoring festgesetzt. Der Priwall und hier insbesondere die Promenade und der Strand stehen nach wie vor allen Besuchern des Priwall zur Verfügung.*	Nicht berücksichtigen

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
3.6: *Jugendfreistätten sind auf dem Priwall u. W. weitgehend verschwunden, und auch der Campingplatz soll nunmehr überbaut werden; ebenfalls Teile der Segler müssen offenbar weichen. Statt der zumindest im Winterhalbjahr der Natur zugutekommenden beruhigten Bereiche hier (Winterlager, wenig Campingbetrieb) entsteht - zusammen mit den bereits vorhandenen 6 Feriendörfern - nun eine ganzjährige, ausschließlich den Interessen der Wirtschaft dienende, dicht bebaute Touristiklandschaft.*	*Das Freizeitverhalten (insbesondere bei Jugendlichen) hat sich in den letzten Jahrzehnten deutlich verändert. Neben der Entspannung und Regeneration dient die Freizeit heute überwiegend der Abwechslung, der Selbstdarstellung sowie der Selbstentfaltung. Gesundheit, Fitness, Sport und aktive Freizeitgestaltung haben immer mehr an Bedeutung gewonnen. Die Nachfrage nach solchen Angeboten ist ständig gestiegen, andere Freizeitformen haben an Bedeutung verloren. Im Umfeld des Priwallhafens sollen neue Freizeitangebote geschaffen werden, die dieser Entwicklung Rechnung tragen. Eventgastronomie, Erlebniscenter und weitere „neue“ Freizeitformen, aber auch die Möglichkeiten Freizeit in Naturnähe aktiv zu verbringen werden verstärkt angeboten. Zusätzlich wird auch die Angebotspalette für Übernachtungsmöglichkeiten differenziert und diesen neuen Entwicklungstrends angepasst. Alte Freizeitangebote werden somit durch neue „ersetzt“. Zusammen mit den Vertretern der Seglervereine wurde ein Konzept entworfen, das die Interessen der Wassersportler in großem Maße berücksichtigt. Eine Einschränkung des Segelsportbetriebes erfolgt nicht.*	Zur Kenntnis nehmen
3.7: *Dieser angestrebte dauerhafte Touristikbetrieb möglichst über das gesamte Jahr wird zwangsläufig künftig auch manche der bisher eher ruhigen Naturbereiche der Halbinsel negativ beeinflussen.*	*Es werden Maßnahmen zur Besucherinformation und -lenkung vorgesehen. In einem Besucherzentrum werden Informationen zur Natur des Priwall im Allgemeinen aber auch speziell zu den NATURA 2000 Gebieten gegeben. Es ist vorgesehen, durch Maßnahmen der Besucherinformation und -lenkung eine mögliche Belastung Insbesondere auch der NATURA 2000 Gebiete zu minimieren. Darüber hinaus ist das Aufstellen von Informationstafeln, Informationsveranstaltungen, Informationsbroschüren in Begrüßungsmappen u.ä. vorgesehen.*	Zur Kenntnis nehmen

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
3.8: *Die angebliche „Notwendigkeit der Planung aus grundlegenden städtebaulichen Erfordernissen und den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Einwohner und Gäste“ als Anlass für diese Großplanung stellen wir in Frage, nicht jedoch die u. E. allein zutreffenden touristikwirtschaftlichen Ziele (Tz. 1.2 der Begründung). Der Naturraum des Priwalls als ein wesentlicher Faktor der Standortqualität und der touristische, auf der Einbettung in die Landschaft basierende Reiz werden ausdrücklich genannt. Der vorhandene Naturraum ist deshalb aus unserer Sicht zu erhalten und nicht zu „entwickeln“ und touristisch bis in die letzte Ecke zu überplanen. Nachdem bereits 6 Feriendörfer „entwickelt“ wurden, erscheint uns die jetzige abschließende, weitere Kapazitäten schaffende Großplanung eher als kontraproduktiv, auch wenn sicherlich die Gastronomie und Erlebnispläne touristischer Anreiz werden dürften.*	Gemäß Regionalplan für den Planungsraum II (Ostholstein und Hansestadt Lübeck) von 2004 liegt Travemünde mit dem Priwall aufgrund der räumlichen Lage, Infrastrukturausstattung und den Übernachtungskennzahlen in einem Ordnungsraum für den Tourismus, er wird als touristischer Schwerpunktraum eingestuft. Als vorrangiges Ziel wird die Sicherung der Grundlagen sowie die qualitative Verbesserung und Ergänzung der touristischen Angebote genannt. Der Tourismus stellt in den Ordnungsräumen einen zentralen Wirtschafts- und Arbeitsplatzfaktor dar. Um diese Funktionen zu erhalten, ist auch im Wettbewerb mit anderen Tourismusgemeinden im Sinne der bereits oben genannten Ziele ein vertretbarer Ausbau der Übernachtungsangebote im Zusammenhang mit der Verbesserung der Infrastruktur vorgesehen. *Die Entwicklung des Bebauungsplanes geht zurück auf den Masterplan Priwall vom April 2005, in dem Flächen für eine weitere touristische Entwicklung des Priwalls von der Bürgerschaft als informelles Planungskonzept beschlossen wurden. Diese Planungen waren auch die Grundlage für die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lübeck. Mit diesem Bebauungsplan wird diese vorbereitende Bauleitplanung konkretisiert und umgesetzt bzw. planungsrechtlich gesichert. Die grundsätzliche Entscheidung zur touristischen Entwicklung des Priwalls ist somit seit Jahren diskutiert und politisch beschlossen. In diesem Planungsprozess sind insbesondere die Auswirkungen auf den Naturraum auf breiter Ebene untersucht und die sich hieraus ergebenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen definiert worden, so dass die Interessen zur städtebaulichen Entwicklung gegeneinander abgewogen worden sind.*	Zur Kenntnis nehmen

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
3.9: *Während der Priwall u. E. an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste mit seinen zugänglichen nahen Naturräumlichkeiten noch ein Alleinstellungsmerkmal besitzt, dürfte die künftige Promenade mit moderner Skyline sich eher in Richtung des touristischen Einheitsbreis vieler Badeorte hier entwickeln. Auch wenn „die Bodenversiegelung grundsätzlich auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden" soll (Tz. 6.3.1 der Begr.), wird durch die dichte Bebauung und die umfangreichen Maßnahmen der Infrastruktur die bislang weniger stark versiegelten Campingplatzbereiche von einem Natur- zu einem städtischen Raum umgewandelt.*	*Zur gestalterischen Ausprägung des Hafenrandes sind zahlreiche Vorschläge ausgearbeitet und Wettbewerbsverfahren durchgeführt worden, die als Grundlage für die Gestaltung des neuen Hafenrandes dienen. An diesen Gestaltungsvorschlägen haben zahlreiche renommierte Architekturbüros mitgewirkt. In den Vorgaben zu den Wettbewerbsplanungen wurden strenge Vorgaben zu Bezügen der neuen Bebauung zur maritimen Umgebung, zu Blickbeziehungen zum Priwallhafen und zur Trave sowie zur Berücksichtigung des angrenzenden Naturraumes zur Auflage gemacht, so dass von einem gestalterischen „Touristischen Einheitsbrei“ keine Rede sein kann. Zwar wird der Priwall sich in seinem baulichen Erscheinungsbild verändern, große naturräumliche Landschaftsbestandteile bleiben nach wie vor erhalten.*	Zur Kenntnis nehmen
3.10: *Der immer wieder angeführte „Wettbewerbsdruck", dem der Tourismusort Travemünde angeblich ausgesetzt ist, und das Anlocken weiterer Zielgruppen, was zur Begründung dieser Planung angeführt wird, darf u. E. keine Begründung für die Entwertung und Vernichtung weiterer, bisher nicht bzw. wenig genutzter Naturräume sein!*	*Wie oben bereits ausgeführt, findet eine „Entwertung und Vernichtung weiterer, bisher nicht bzw. wenig genutzter Naturräume“, wie vom Einwender befürchtet, nicht statt. Die Auswirkungen der Umsetzung des Planes wurden anhand naturschutzfachlicher und –rechtlicher Kriterien geprüft und im Umweltbericht dargestellt. Es werden die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen festgesetzt. Zur Erfolgskontrolle und ggf. Anpassung von Maßnahmen ist ein mit der Naturschutzbehörde abzustimmendes Monitoring festgesetzt.*	Zur Kenntnis nehmen
3.11: *Nicht klar ist, wo das „Vorhalten von Flächenstandorten für Trailer, Zelte und Wohnmobile zur Sicherung der Durchführung der Travemünder Woche erfolgen soll (rz. 2.1 - S. 7)? Auch ergeben sich Fragen zur späteren Verträglichkeit des künftig erheblich zunehmenden Verkehrs, der mit der angestrebten Familienerholung und den vermehrten Tagesgästen*	*Für die Veranstaltung der Travemünder Woche haben umfangreiche Abstimmungen mit Behörden, Organisationen und Dienststellen stattgefunden. Der Seglerplatz, der Strandbereich unmittelbar neben der Südermole (außerhalb des Geltungsbereiches) sowie zukünftig auch der Winterlager- bzw. Stellplatz für den Sportboothafen auf den Flächen des ehemaligen Krankenhauses, stehen für Trailer, Wohnmobile und evtl. auch Zelte*	Zur Kenntnis nehmen

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
dann sicherlich zu erwarten ist. nachdem bereits die heutige Situation als (gerade) noch verträglich angesehen werden konnte (Tz. 2.1 - S. 9).	*zur Verfügung. Darüber hinaus sollen für die Zeit der Travemünder Woche auch Angebote in den bereits bestehenden und auch den neu geplanten Ferienwohnungen zur Unterbringung der Teilnehmer gemacht werden. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auch die Frage zur Verkehrslenkung geregelt. Es wurde ein Verkehrskonzept erarbeitet, in dem die verkehrlichen Auswirkungen zum städtebaulichen Entwicklungskonzept Priwall (Feriendorf und „Waterfront“) abgeschätzt und Lösungsmöglichkeiten für die zunehmende Verkehrsbelastung aufgezeigt wurden. Die Ergebnisse diese Verkehrsgutachtens liegen der Planung zugrunde.*	
***3.12:** Die den Campingplatz umschließenden Waldbereiche mit vielen älteren, auch rauhborkigen Laubhölzern sowie mit einem bemerkenswert hohen Totholz-Anteil stellen einen besonderen Wert dar. Es wird anerkannt, dass diesbezüglich Festlegungen zum dauerhaften Erhalt getroffen wurden, darüber hinaus die vorgesehenen Anpflanzungen auf den privaten Grundstücken und Stellplatzanlagen u.a.m. (Tz. 9 in Teil B). Es wird auch anerkannt, dass nunmehr detailliertere faunistische und floristische Bestandserhebungen als bisher durchgeführt und dargelegt wurden. Sie zeigen allerdings auch schon, dass offenbar Sperbergrasmücke und Flussregenpfeifer infolge des bereits jetzt eingetretenen Touristikdruckes den Raum verlassen haben. Dass die bereits früher geforderten artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für Vögel und Fledermäuse durch planungsrechtliche Festsetzungen gesichert werden, wird begrüßt. Desgleichen die stattgefundenen Untersuchungen hinsichtlich der floristischen Bestände und die vorgesehenen Umsiedlungsmaßnahen für Pflanzen der Rote-Liste-Arten.*	*Die Hinweise zu den durchgeführten Untersuchungen sowie zu den Festsetzungen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen werden Zur Kenntnis nehmen.*	Zur Kenntnis nehmen

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
3.13: *Entscheidend wird allerdings sein, dass alle diese Erfordernisse, Artenschutz-und Ausgleichsmaßnahmen auch durch ein entsprechendes Monitoring begleitet und überwacht werden.*	*Zur Erfolgskontrolle und ggf. zur Anpassung von Maßnahmen wird ein mit der Naturschutzbehörde abgestimmtes Monitoring durchgeführt.*	Zur Kenntnis nehmen
3.14: *Die für die Bodenversiegelungen und Waldumwandlungen vorgesehenen 6,8 ha Ersatzaufforstungen scheinen akzeptabel. U.E. sollten diese aber zweckmäßigerweise auf näher gelegenen Ackerflächen erfolgen, z. B. im Raum Ivendorf oder im Travemünder Winkel.*	*Die Hinweise zum Umfang der Ersatzaufforstung werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Planaufstellung wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck geeignete Flächen für eine Aufforstung gesucht und im Bereich Lübeck Nienhüsen „Neue Koppel“ auf städtischen Flächen gefunden. Näher gelegene für eine Aufforstung geeignete Flächen, stehen nicht zur Verfügung.*	*Nicht berücksichtigen*
3.15: *Das künftig zu erwartende verstärkte Besucheraufkommen infolge der angestrebten Ausweitung von Übernachtungs- und Tagesgästen, vermehrt heute auch mit Hunden, wird letztlich den Freizeitdruck auf alle wertvollen Schutzgebiete und Naturräume des Priwalls verstärken. Hier die Besucher aufzuklären, zu sensibilisieren, zu lenken und die Akzeptanz für den Schutz der heimischen Natur zu stärken, wird über die o.a. Festlegungen hinaus u. E. eine wichtige künftige Aufgabe für den Betreiber und das Travemünder Touristikmanagement sein!*	*Entsprechende Maßnahmen zur Besucherinformation und –lenkung werden in der Planumsetzung vorgesehen.*	*Zur Kenntnis nehmen*
Nr. 4 Polizeidirektion Lübeck (16.07.2015 + 20.05.2014)		
4.1. Festsetzung eines verkehrsberuhigten Bereiches in den Planstraßen A, B, C und D in seinen Ausmaßen unzulässig. Es kommt nur Tempo 30 in Frage.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Im Bebauungsplan werden die Flächen der öffentlichen Straßen	Nicht berücksichtigt

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
Da sich an den Ausmaßen des geplanten verkehrsberuhigten Bereiches nichts geändert hat, verstößt der Bebauungsplan weiterhin gegen geltendes Recht und ist somit nicht zulässig. Meine Stellungnahme vom 20.05.2014 wird aus diesem Grund aufrechterhalten und ist in der Anlage beigefügt. Aus polizeilicher Sicht kommt für den betreffenden Bereich lediglich eine Tempo-30-Zone gemäß Zeichen 274.1-50/274.2-50 in Frage, in der jedoch aus Verkehrssi- cherheitsgründen auf den höhengleichen Ausbau verzichtet werden sollte. <u>Stellungnahme vom 20.05.2014</u> Bei der Durchsicht der Planungsunterlagen ist aufgefallen, dass der verkehrsberuhigte Bereich (Zeichen 325) im Zuge der Planstraßen A, B, C und D unzulässige Ausmaße erreicht. In dem Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 11.12.2009 über die Einrichtung von verkehrsberuhigten Bereichen wird die maximale räumliche Ausdehnung von verkehrsberuhigten Bereichen festgelegt. In dem Erlass heißt es: „Die Größe eines verkehrsberuhigten Bereichs ist so zu bemessen, dass jedes Ziel innerhalb des Bereichs für den aus einer beliebigen Richtung einfahrenden Verkehrsteilnehmer nach höchstens 300 m Fahrstrecke erreichbar ist.“ (Der Erlass ist in der Anlage beigefügt.)	als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt. Dies bewirkt jedoch nicht automatisch die verkehrsrechtliche Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs, vielmehr stellt die Beschilderung mit den Verkehrszeichen 325 und 326 nur eine unter mehreren Möglichkeiten der angestrebten Verkehrsberuhigung dar. Welche straßenbaulichen Maßnahmen und verkehrsorganisatorischen Anordnungen (VZ 325/326, oder auch Tempo 30-Zone) letztendlich durchgeführt werden, um das Ziel der Verkehrsberuhigung zu erreichen, ist nicht Regelinhalt der Bebauungsplanung, sondern bleibt nachfolgend verkehrsplanerischen Abstimmungen und Entscheidungen vorbehalten. Die Beschilderung von Straßen ist nicht Gegenstand planungsrechtlicher Festsetzungen. Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen wie die Straßenbeschilderung erfolgt als verkehrsrechtliche Anordnung nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen. Der Fahrbahnausbau im Plangebiet wird den im Rahmen der Besprechung vom 29.01.2014 und 26.02.2014 getroffenen Vereinbarungen beibehalten.	

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
In dem hier vorliegenden Bebauungsplan 33.05.00 –Priwall Waterfront- wird die zulässige Größe des verkehrsberuhigten Bereichs deutlich überschritten, so dass deren Einrichtung rechtlich nicht zulässig ist. Von Seiten der Polizeidirektion Lübeck wird die Umwandlung des betroffenen Bereichs in eine Tempo-30-Zone gemäß Zeichen 274.1-50/274.2-50 angeregt. Damit einhergehend sollte aus Gründen der Verkehrssicherheit auf den höhengleichen Ausbau des Straßenraumes verzichtet und eine Trennung der Verkehrsarten durchgeführt werden.		
Nr. 5 Stadtverkehr Lübeck (15.07.2015 + 21.05.2014)		
Wir weisen auf unsere Stellungnahmen vom 21.05.2014 hin und geben zu ihrem Schreiben vom 12.06.2015 keine neue Stellungnahme ab.	Die Stellungnahme des Stadtverkehr Lübeck vom 21.05.2014 wurde bereits in dem Prüfbericht vom 23.06.2014 (im Rahmen der Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB) behandelt und wird hier nachrichtlich nochmal wiedergegeben.	
5.1: *Linien-und Fährverkehr: Die Haupterschließungsstraße für den heutigen ÖPNV-Verkehr des Priwalls, ist die Mecklenburger Landstraße, diese führt teilweise am südlichen Rand des Bebauungsgebietes vorbei.*	*Der Anregung wird gefolgt.* *Zu 1.) Die Aussagen zum ÖPNV, insbesondere zur Busverbindung des Priwalls über die Linie 38 und zu den Fährverbindungen werden in der Begründung ergänzt. Eine mögliche Verlegung der Bushaltestelle Kreuzungsbereich Mecklenburger Landstraße/Planstraße Teil I / Pötenitzer Weg wird nach Realisierung der Ferienhäuser und Ferienwohnungen zu gegebener Zeit geprüft und entschieden.*	Berücksichtigen
5.2: *Der Öffentliche Personen Nahverkehr auf dem Priwall wird von der Lübeck Travemünder Verkehrsgesellschaft (LVG) mit der Linie 38 von Montag bis Samstag, derzeit in*	*Es sind keine Regelungen im Rahmen des B-Planes erforderlich.*	Klarstellung und zur Kenntnis nehmen

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
einem zwei Stundentakt durchgeführt. Sonn- und Feiertags wird der Priwall nicht bedient.		
***5.3:** Die Linie 38 befährt den Streckenabschnitt Wellenschlag -Mecklenburger Landstraße -Wiekstraße -Priwallfähre und weiter in Travemünde bis zum Gewerbegebiet "Gneversdorfer Weg".*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*	Zur Kenntnis nehmen
***5.4:** Als weiteres ÖPNV-Angebot auf dem Priwall gibt es saisonbedingt die Personenfähre (Norderfähre) und die ganzjährig verkehrende Autofähre (an der Mecklenburger Landstraße).*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*	Zur Kenntnis nehmen
***5.5:** Wir bitten Sie den Linien-und Fährverkehr in Ihrer Begründung unter dem Punkt 5.3.3 "Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV) mit aufzunehmen bzw. zu aktualisieren. Da die aktuelle Lage der Haltestelle "Mecklenburger Landstraße" nicht am Haupteingangsbereich (Planstraße Teil I) liegt, regen wir an, die Haltestelle an den Kreuzungsbereich Mecklenburger Landstraße/Planstraße Teil I / Pötenitzer Weg zu verlegen.*	*Die Verlegung einer Bushaltestelle ist jederzeit möglich, ohne die Festetzungen des B-Planes zu tangieren.*	Zur Kenntnis nehmen
***5.6:** Sie schreiben unter 5.3.3 weiter, "Die Anbindung an den ÖPNV entspricht den Standards des aktuellen regionalen Nahverkehrsplanes (RNVP) der Hansestadt Lübeck", welchen Standard aus dem 2. RNVP meinten Sie? Wenn Sie aus dem 2. RNVP die Haltestellen-Einzugsbereiche aus der Rubrik "Zugeordnete Stadtbezirke / Siedlungsgebiete" nehmen, ist Travemünde (ohne Zentrum) ohne Standards und das "Ostseebad Travemünde" mit einem Haltestellen Einzugsbereich von 400m angegeben, laut Ihren mitgelieferten Plan sind die Einzugsbereiche aber bis zu 500m.*	*Sollte sich nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der gesamten Ferienwohnungsanlage herausstellen, dass es einen zusätzlichen Bedarf an ÖPNV-Anbindung geben sollte, so ist das unabhängig von den Festsetzungen des B-Planes mit dem Aufgabenträger und dem Stadtverkehr abzustimmen.*	Zur Kenntnis nehmen
***5.7:** In dem zukünftigen 3. RNVP wird es für den Priwall keine Standards mehr geben.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*	Zur Kenntnis nehmen

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
Damit allerdings keine Erschließungslücke entsteht, wird die Linie trotz derzeit geringer Nachfrage auch weiterhin den Priwall über die Mecklenburger Landstraße bedienen. Das derzeitige Angebot eines 120-min-Takts stellt dabei ein Optimum in der Bedienung dar. Die Bedienung ist zurzeit ohne zusätzliche finanzielle Belastungen nicht zu verbessern.		
***5.8:** 2. Punkt aus der Begründung des Bebauungsplanes 33.05.00 Punkt 2.1 Verkehrliche Erschließung Seite 8: Der Travemünder Hafenbahnhof sowie der Strandbahnhof werden mit der Linie 35 und nicht mit der Linie 38 bedient. Aus der Linie 35 wird ab Gewerbegebiet "Gneversdorfer Weg" die Linie 38, die sofort in Richtung Priwall weiter fährt und den Priwall bedient.*	*Zu 2.) In Bezug auf die Aussagen zur Busverbindung des Travemünder Hafenbahnhofes ist die Begründung überarbeitet worden.*	Berücksichtigen
***5.9:** Bauphase* *Wir gehen davon aus, dass die Straße "Mecklenburger Landstraße" während und nach der Bauphase für den Linienverkehr frei befahrbar bleibt. Sollte dieses nicht der Fall sein, bitten wir um rechtzeitige Benachrichtigung.*	*Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Sollten Einschränkungen des Busverkehrs während der Bauphase notwendig werden, wird die Stadtverkehr Lübeck GmbH rechtzeitig benachrichtigt.*	Zur Kenntnis nehmen
***5.10:** Verkehrsplanung / Mobilitätsmanagement* *Die Stadtverkehr Lübeck GmbH und die Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft sehen zurzeit keine weiteren Auswirkungen auf das Liniennetz des ÖPNV.*	*Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.*	Zur Kenntnis nehmen
Nr. 6 Deutsche Telekom (03.07.2015 + 13.10.2014)		
6.1: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken und verweisen auf unser Schreiben vom 13.10.2014. Folgende Hinweise bitten wir zusätzlich zu beachten: 1. Es besteht keine Verpflichtung seitens der Telekom Cam-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis nehmen

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
pingplätze, Ferien-/Wochenendhäuser, Wohnmobilplätze und dergleichen an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung das Netz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der der Deutschen Telekom Technik GmbH erforderlich. 2. In dem betroffen Gebiet befinden sich Anlagen der Telekom Deutschland GmbH. Wir bitten um rechtzeitige Einbindung wenn bestehende Verkehrswege verändert oder neue Verkehrswege gebaut werden sollen, damit die vorhanden Anlagen entsprechend verändert oder ergänzt werden können.		
Nr. 7 Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes – WSA Lübeck (14.07.2015 – siehe auch Nr. VI)		
Gegen die überarbeitete Fassung des o.g. Bebauungsplanes habe ich keine grundsätzlichen Bedenken. Zur Wahrung meiner Belange bitte ich erneut, folgendes bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme zu beachten:		
7.1: Unter Pkt. 5.3 ist die Breite der zulässigen Nutzung ausführlicher und unter Bezug auf den Peilplan (liegt Ihnen vor) wie folgt zu erläutern: "Auf der Wasserfläche mit der Zweckbestimmung "Schiffsanlegestelle" (WF 3) sind die Einrichtung und der Betrieb von Stegen einschließlich der erforderlichen Liegeplätze zum Zweck der Fährschifffahrt zulässig. Grenze des Bebauungs-	Die textliche Festsetzung Nr. 5.3 setzt fest: „Auf der Wasserfläche mit der Zweckbestimmung „Schiffsanlegestelle“ (WF 3) sind die Errichtung und der Betrieb von Stegen zum Zweck der Fährschifffahrt zulässig.“ Diese Formulierung beinhaltet bereits die gewünschten Nutzungswünsche. Eine Ergänzung ist nicht erforderlich.	Klarstellung, nicht berücksichtigen

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
planes und damit traveseitige Grenze der Wasserfläche (WF3) ist die 6,50 m-Linie des ausgewiesenen Fahrwassers."	Eine Veränderung der Bebauungsplangrenzen zur Festlegung der traveseitigen Grenze der Wasserfläche ist nicht geboten.	
7.2: Zu bemängeln ist nach wie vor, dass die Kabellagen der WSV zur E-Versorgung und Datenanbindung gemäß dem Plan 116/333 (liegt vor) in der Planzeichnung nicht wiedergegeben sind. Die Verlegung des LWL erfolgte in Abstimmung mit der Hansestadt Lübeck bereits in Hinblick auf die Planungen von Priwall Waterfront. Eine nachträgliche Umverlegung des Lichtwellenkabels ist wegen der damit verbundenen Qualitätsverluste in der Datenübertragung möglichst auszuschließen. Hierzu ist auf die gesetzliche Verpflichtung zum uneingeschränkten Betrieb der Schifffahrtzeichen an der Trave gemäß § 34 Bundeswasserstraßengesetz hinzuweisen. Für die Kabel der WSV insbesondere für den in 2011 verlegte Lichtwellenleiter (LWL) ist die Funktionstüchtigkeit dauerhaft und uneingeschränkt - auch während einer Baumaßnahme - zu gewährleisten. Auf Grund ihrer Bedeutung für die Schifffahrtszeichen an der Trave muss eingefordert werden, dass die Kabel direkt in die Planzeichnung aufgenommen werden.	Eine Festsetzung in dem Bebauungsplan als Leitungstrasse ist nicht erforderlich, da die erwähnten Leitungen sich in öffentlichen Wasserflächen oder öffentlichen Verkehrsflächen (Promenade, Straßen) befinden. Die Berücksichtigung der Leitungsbelange erfolgt im Rahmen der technischen Planumsetzung (Ausbau Promenade und Straßen).	Klarstellung, zur Kenntnis nehmen
7.3: Da im Planungsprozess zwischenzeitlich auch der Passathafen Bestandteil des o. g. Bebauungsplanes geworden ist, muss noch das Uferfeuer 2 nebst Kabellage gemäß den Plänen 60/30 und 60/31, sowie dem anliegenden Auszug aus der digitalen Bundeswasserstraßenkarte (DBWK) als Leitungsrecht nachgetragen werden. Diese Kabellage kann erst aufgegeben werden, wenn eine Alternativtrasse an Land grundbuchlich gesichert und hergestellt ist.	s.o. Das Uferfeuer 2 liegt außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes. Die notwendige Sicherung der Kabellage wird im Rahmen der baulichen Abstimmungen erfolgen – eine grundbuchliche Sicherung wurde in Besprechungen bereits zugesagt und ist selbstverständlich.	Klarstellung, zur Kenntnis nehmen
7.4: Es ist darauf hinzuweisen, dass nicht nur Teile, sondern das gesamte Flurstück 15/7 auf der Südermole sich im Eigentum des Bundes befindet (Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 2.4 Eigentumsverhältnisse) und bitte dieses in	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Hinweis zu den Eigentumsverhältnissen wird unter Punkt 2.4 der Begründung korrigiert.	Berücksichtigen

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
der Begründung zu korrigieren. Die Flurstücksgrenze im Bereich des Passathafens stimmt nicht mit der Grenze des Flurstückes überein, das der Hansestadt Lübeck zur Nutzung und Verwaltung übertragen ist. Hier wird ein Abgleich empfohlen.	Die Grenze des Bebauungsplanes umfasst jedoch nur Teile des Flurstückes, da für den nördlichen Bereich der Südermole kein städtebaulicher Regelungsbedarf besteht und somit dieser Bereich nicht mit in die Grenzen des Bebauungsplanes mit einbezogen wurde.	
7.5: Ich möchte Sie bitten, in der Begründung darauf hinzuweisen, dass die traveseitige Sichtbarkeit der Uferfeuerlinie durchgehend und zu jeder Zeit gewährleistet sein muss.	Dem Hinweis wird gefolgt, die Begründung wird unter Kapitel 5.7.4 „Wasserflächen“ ergänzt.	Berücksichtigen
Nr. 8 Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (14.07.2015 + 20.05. und 08.10.2014 – siehe auch Nr. XIII)		
Aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes bestehen keine weitere Bedenken und Anregungen. Ich weise auf meine vorhergegangenen Stellungnahmen vom 20. Mai 2014 und 08. Oktober 2014 hin, in der die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes ausführlich dargelegt wurden. Diese Stellungnahmen behalten im vollen Umfang ihre Gültigkeit. Hinweise: Eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, ersetzt nicht für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach dem Landeswassergesetz. Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadensersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden. Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis nehmen

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.		
Nr. 9 Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH (16.07.2015 + 13.10.2014)		
Bzgl. unserer Anmerkungen zum B-Plan verweisen wir inhaltlich auf unser Schreiben vom 13.10.2014 (s. Kopie in der Anlage). Wir würden es sehr begrüßen, wenn die Bedenken und Anregungen der LHG in den weiteren Planungen für den Hafenstandort Lübeck berücksichtigt werden.		
9.1: Stellungnahme vom 13.10.2014 *Nach Sichtung der Unterlagen konnte die LHG keine wesentlichen Änderungen in der aktuellen Auslegungsfassung des Bebauungsplans 33-05-00 - Priwall Waterfront, Teilbereich 1 (Stand: 11. September 2014) im Vergleich zur Vorfassung (Stand: 15. April 2014) feststellen, die die Belange der LHG hinreichend berücksichtigen. Die aktuelle Auslegungsfassung des Bebauungsplans 33-05-00 berücksichtigt insbesondere nicht die bebauungsplanrelevanten Hinweise der LHG zur zukünftigen notwendigen Sicherstellung der Zweischiffigkeit der Travemünder Enge. Hier ist vor allem der nordöstliche Bereich neben der Passat zu nennen, da dort Promenadenvillen und eine Gastronomie geplant sind. Dieser Bereich stellt bereits heute schon einen Engpass in der Wasserstraße dar und müsste bei einer Verbreiterung der Wasserstraße abgetragen werden. Eine Bebauung würde einen Ausbau der Wasserstraße an dieser Stelle nahezu unmöglich machen. Die LHG hatte Ihre Bedenken gegen den Entwurf des Bebauungsplans 33-05-00 insoweit bereits mehrfach mit Schreiben vom 20. April 2010, 5. Januar 2011 und 8. Mai 2014 vorgebracht. Der derzeitige Planungsentwurf steht der*	Im Zusammenhang mit der 98. Änderung des FNP – Priwall Waterfront sind diese Stellungnahmen vorgebracht und einer Abwägung unterzogen worden. Der abschließende Beschluss wurde am 25.11.2010 durch die Bürgerschaft gefasst. Der 2-schiffige Ausbau der Trave in diesem Abschnitt ist nicht berücksichtigt worden. Die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid des Innenministeriums vom 04.04.2011 genehmigt und ist mit der Veröffentlichung am 12.04.2011 in der Stadtzeitung seither rechtswirksam.	Klarstellung, wird nicht berücksichtigt

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
für die Erhaltung des Wirtschaftsstandortes Lübeck dringend erforderlichen Zweischiffigkeit der Travemünder Enge entgegen. Denn durch die Planungen der Priwall Waterfront wird die Zweischiffigkeit der Travemünder Enge unnötig erschwert bzw. nahezu unmöglich gemacht. *Die Zweischiffigkeit der Travemünder Enge ist für die langfristige Sicherung der Hafenwirtschaft in Lübeck und damit für den Wirtschaftsstandort Lübeck unabdingbar. Denn der Lübecker Hafen ist als entscheidender Umschlagsstandort im norddeutschen Raum ein bedeutender Wirtschaftsfaktor nicht nur für die Hansestadt Lübeck, sondern für die norddeutsche Region insgesamt. Als solcher gewinnt der Lübecker Hafen auch zukünftig immer mehr an Bedeutung. Lübeck ist der mit Abstand größte deutsche Ostseehafen. 54% aller Fähr- und RoRo-Verkehre an der deutschen Ostseeküste werden an den Lübecker Hafenterminals abgewickelt. Neben den bereits schon jetzt starken Verkehren in den skandinavischen Raum, kommt dem Verkehr in die osteuropäischen Staaten immer mehr Bedeutung zu. Vor allem durch die guten Hinterlandanbindungen und den hohen Qualitätsstandard in Lübeck ist der Lübecker Hafen sehr stark in die logistischen Transportketten in Europa eingebunden. Rund 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bei der LHG und deren Tochterunternehmen beschäftigt. Zählt man die Arbeitsplätze, die dem Hafen indirekt zuzuordnen sind dazu, sind mehr als 5.000 Arbeitsplätze den Hafenstandorten in Lübeck anzurechnen.* *Um den Wirtschaftsstandort Lübeck auch zukünftig zu sichern, ist es daher sowohl planerisch als auch wirtschaftspolitisch von enormer Bedeutung, die Belange der Hafenwirtschaft bei der Aufstellung des Bebauungsplanes 33-05-00 zu berücksichtigen. Denn langfristig können regelmäßige Einnahmen für die Hansestadt Lübeck nur gewährleistet und Arbeitsplätze gesichert bzw. neue Arbeitsplätze und Gewerbeansiedlungen generiert werden, wenn die Hafenwirtschaft*		

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
in Lübeck auch zukünftig wettbewerbsfähig bleibt. Dies ist auch im Hinblick auf die zukünftige Sicherung des Wirtschaftsstandorts Lübeck Voraussetzung. Die LHG begrüßt die Weiterentwicklung der touristischen Attraktivität in Lübeck bzw. Travemünde. Die Belange der Hafenwirtschaft dürfen hierbei jedoch nicht außer Acht gelassen werden. Denn bereits heute führt die Travemünder Enge zu einem erheblichen Engpass für die Schifffahrt, da ein- bzw. auslaufende Schiffe bei Begegnungsverkehr an Tonne 1 oder im Wendekreis Siechenbucht warten müssen. Wie bereits mit Schreiben vom 20. April 2010 dargelegt, werden sowohl die Schiffsfahrpläne als auch die Hinterlandverkehre durch diese Wartezeiten stark beeinflusst. *Die Einschränkung der Fahrplangestaltung wird sowohl von den Reedern und Spediteuren als auch von den Lübecker Hafenbetreibern als wesentlicher Standortnachteil gesehen. Vor allem die Neuakquisition von Reedern in logistisch attraktiven Zeitfenstern gestaltet sich durch die Wartezeiten schwierig. Zudem ist nach der aktuellen Seeverkehrsprognose des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung aus Juli 2013 mit einer jährlichen 2,3%igen Erhöhung des Umschlagsvolumens bis 2030 in Lübeck zu rechnen. Dies würde ein Umschlagsvolumen in 2030 von rund 28 Mio. to bedeuten. Zur Abdeckung dieses prognostizierten Frachtaufkommens wird sich die Fahrplandichte als auch die Anzahl der eingesetzten Schiffe erhöhen. Die bereits heute vorhandenen Fahrplanprobleme bzw. Fahrplanzeitfenster werden mittel- bis langfristig daher immer mehr an Bedeutung gewinnen und zu massiven wirtschaftlichen Einbußen führen. Denn die Travemünder Enge wird zukünftig nicht mehr in der Lage sein, die zunehmende Schifffahrt und das damit zusammenhängende Frachtaufkommen wettbewerbsfähig zu bewältigen.* *Vor diesem Hintergrund bitten wir noch einmal eindringlich*		

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
um Berücksichtigung der Belange der LHG und des Hafenstandortes Lübeck bei der Planaufstellung und verweisen insoweit nochmals auf die in den Stellungnahmen vom 20. April 2010, 5. Januar 2011 und 8. Mai 2014 gemachten Anregungen, Bedenken oder Hinweise der LHG. Bei der zukünftigen Planung von Teilbereich 2 bitten wir schon heute auf die Belange des Hafenstandortes Lübeck bzgl. der möglichen Zweischiffbarkeit in der Travemünder Enge Rücksicht zu nehmen. *Die LHG steht weiterhin gerne für Gespräche zur Verfügung, um gemeinsam mit der Hansestadt Lübeck konstruktive Lösungen bei der Verwirklichung des Projektes "Priwall Waterfront" zu erörtern und zu entwickeln, die beiden Beteiligten - Hafenwirtschaft und Priwall Waterfront - gerecht werden.*		
Nr. 10 Landkreis Nordwestmecklenburg Untere Naturschutzbehörde (25.08.2014 + 20.07.2015)		
10.1: Die Verträglichkeit der Planung auf Grundlage der vorgelegten überarbeiteten Unterlagen, hier die Untersuchung gemäß § 34 BNatSchG i.v.m. § 25 LNatSchG (S-H) für das FFH -Gebietes OE 2031-301 "Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave" sowie das VSchGebiet OE 2031-47101 "Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See" sowie der Unterlage zum Risikomanagement für das FFH-Gebiet OE 2031-301 vom 11.06.2015, kann für den Zuständigkeitsbereich der UNB Nordwestmecklenburg bestätigt werden wenn, 1 die angedachten Maßnahmen zur Besucherlenkung, 2 das im Rahmen des Risikomanagement vorgesehene Monitoring unter der Bedingung, dass die Wiederholungserhebung nach Inbetriebnahme erst dann erfolgt, wenn die Anlage -Priwall Waterfront, Teilbereich 1 - sowohl vollständig baulich umgesetzt war als auch sich	Die verbindliche Festschreibung der unter 1. – 4. genannten Maßnahmen erfolgt im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Hansestadt Lübeck und der Priwall Waterfront AG. Eine Feststellung eventuell eintretender Verschlechterungen sowie die Frage, durch welche Besucher diese verursacht sein könnten (Tagesgäste, Gäste der Feriendörfer an diversen Standorten in Nordwestmecklenburg oder der Priwall Waterfront), kann erst nach Realisierung und Inbetriebnahme durch Gästebefragungen erhoben und zugeordnet werden. Daher kann dieser Vertrag zum jetzigen Zeitpunkt nur regeln, dass auch die entsprechenden notwendigen Abstimmungen zur Feststellung und Erhebung eingetretener Verschlechterungen sowie deren Verursachung mit den Unteren Naturschutzbehörden der Hansestadt als auch des Landkreises Nordwestmeck-	Wird bereits berücksichtigt

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
vollständig über mindestens eine komplette Saison im Betrieb befand, 3 die sich daraus ggf. ergebenden Maßnahmen hinsichtlich Besucherbefragung und fakultativer Schadensbegrenzungsmaßnahmen verbindlich festgeschrieben und umgesetzt werden. Weiterhin ist zur Absicherung der Monitoringergebnisse, 4. mindestens eine weitere Wiederholungserfassung frühestens 3 Jahre nach der Ersten durchzuführen. Eine Einbindung der UNB des Landkreises Nordwestmecklenburg in die Vorbereitung sowohl des Monitoring als auch der ggf. weiteren erforderlichen Maßnahmen wird hiermit ausdrücklich erwünscht und vorausgesetzt. Als Prüfkriterium für dann notwendige zusätzliche Schadensbegrenzungsmaßnahmen sollte eine konkrete Zahl, hier 5 % mehr Besucher, festgesetzt werden, siehe S. 5, Absatz 2 der Anlage 9.	lenburg durchzuführen sind. Die anteilige Kostentragung sämtlicher als notwendig erachteter Maßnahmen durch die Priwall Waterfront AG werden ebenfalls in diesem städtebaulichen Vertrag geregelt.	
10.2: Begründung: Innerhalb des Planbereiches des Bebauungsplans 33.05.00 - Priwall Waterfront, soll über einen privaten Vorhabenträger (Priwall Waterfront AG) das geplante Projekt "Priwall Waterfront" am Passathafen mit insgesamt ca. 2.000 Betten entwickelt und realisiert werden. In unterschiedlichen Angebotsformen sollen mit einer auf den ganzjährigen Familien - Tourismus ausgerichteten Entwicklung, die Wettbewerbsvoraussetzungen gegenüber anderen Seebädern an der Ostsee weiter verbessert werden. Das Plangebiet liegt in mittelbarer Nähe zum FFH-Gebietes OE 2031-301 "Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave" sowie des EU-Vogelschutzgebietes OE 2031471 "Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dasso-	Der Einschätzung wird inhaltlich gefolgt.	Zur Kenntnis nehmen

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
wer See". Mit der Umsetzung der Planung ist eine deutliche Erhöhung der touristisch genutzten Bettenkapazitäten verbunden. Infolge dieser Zunahme sind betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutz-und Erhaltungsziele der Natura 2000 Gebiete denkbar, hier vor allem infolge der Erhöhung des Besucherdruckes. Innerhalb des Planungsprozesses wurde deshalb eine Prüfung gemäß § 34 BNatSchG, i.v.m. § 25 LNatSchG S-H, für die Natura 2000 -Gebiete, hier das EU-Vogelschutzgebiet OE 2031-471 "Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See" sowie das FFH-Gebiet OE 2031-301 "Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave", mit Stand 14.04.2015, erarbeitet. Sofern aufgrund einer Planung oder der Realisierung eines Projektes in Schleswig-Holstein Auswirkungen auf Naturgüter in Mecklenburg-Vorpommern, z. B. auf die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes, zu erwarten sein können, ist für die Abgabe von Stellungnahmen an eine Behörde in Schleswig-Holstein die jeweils mit ihrem Kreisgebiet in M-V betroffene untere Naturschutzbehörde gemäß § 6 NatSchAG M-V, hier die UNB des Landkreises Nordwestmecklenburg, zuständig. Die vorgelegte Untersuchung gemäß § 34 BNatSchG i.V.m. § 25 LNatSchG S-H kommt zu dem Ergebnis, dass *Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes* (FFH-Gebiet OE 2031-301) *in seinen für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzweck maßgeblichen Bestandteilen können auch unter Berücksichtigung kumulativer bzw. summierende Wirkungen durch andere Projekte ausgeschlossen werden. Vorgesehene Minimierungsmaßnahmen (Informations-Broschüre und Pavillon) tragen zudem zur Erhöhung der Akzeptanz für die im Rahmen der Managementplanung vorgesehenen Pfle-		

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
ge-, Entwicklungs-und Wiederherstellungsmaßnahmen bei. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen entstehen durch das Vorhaben nicht. *Aufgrund der höchstens geringen Störungsintensitäten für die maßgeblichen* *Schutzgüter des Gebietes* (EU-Vogelschutzgebietes **DE** 2031-471), *insbesondere für die Vorkommen von Vogelarien des Anhangs* 1 *VRL, ist das Vorhaben als verträglich mit* *den Erhaltungszielen des Gebietes einzustufen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in Folge des Vorhabens in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ist auch unter Berücksichtigung kumulativer Vorhaben nicht zu befürchten.* **Diesen Einschätzungen wird seitens der UNB – NWM in Verbindung mit den gleichzeitig angedachten Maßnahmen zur Besucherlenkung und des Risikomanagements gefolgt.** Diese sind erforderlich, um bestehender Prognoseunsicherheiten hinsichtlich der Zunahme touristischer Erholungsnutzungen im Bereich der Strand-und Küstenbereiche aufgrund der Realisierung des geplanten Vorhabens entgegenzuwirken. Dabei sollen sowohl Intensität und Reichweite möglicher betriebsbedingter Auswirkungen identifiziert und bewertet werden, und auf deren Grundlage gegebenenfalls notwendige Schutzmaßnahmen festgelegt und umgesetzt werden. Ziel ist es dabei, Veränderungen oder Störungen auszuschließen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes der Natura 2000 Gebiete im Sinne des § 33 BNatSchG führen können. Grundlage für die innerhalb des Risikomanagements vorgesehene weiterführenden Maßnahmen wie Besucherbefra-		

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
gung und fakultativer Schadensbegrenzungsmaßnahmen ist dabei ein Monitoring zur Ermittlung der tatsächlichen Auswirkungen des Besucherverkehres innerhalb des FFH-Gebietes DE 2031-301 "Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave". Um jedoch fachlich und rechtlich nachprüfbare Daten hinsichtlich der konkreten Auswirkungen der derzeit nur prognostizierbaren Besucherzahlen zu erhalten, ist es zwingend erforderlich, dass das vorgesehene Monitoring zur Ermittlung von möglichen Auswirkungen hinsichtlich der Veränderungen im Erhaltungszustand von FFH-Lebensraumtypen auf Mecklenburger Seite voraussetzt, dass die geplante Anlage - Priwall Waterfront, Teilbereich 1 -nicht nur errichtet, sondern auch mindestens eine Saison lang vollständig in Betrieb war. Die sich aufgrund des Risikomanagements, hier Monitoring und Besucherbefragung, ggf. ergebenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind verbindlich zu sichern und der UNB des Landkreises NWM mitzuteilen. Um Besonderheiten im ersten Erfassungsjahr hinsichtlich witterungsbedingter Abweichungen, sich erst etablierende Nutzungsverhalten oder statistische Abweichungen auszuschließen ist es zur Absicherung des Monitoringergebnisse erforderlich mindestens eine weitere Wiederholungserfassung frühestens 3 Jahre nach ersten durchzuführen. Auch im Hinblick auf die sich daraus abzuleitenden Schlussfolgerungen, siehe zusätzlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen, ist es nicht ausreichend diese nur auf Grundlage eines einzigen Erhebungszeitraumes ganz oder teilweise umzusetzen. Gleichzeitig dient eine Wiederholungserfassung auch der rechtlichen Absicherung sowohl im Innen als auch Außenverhältnis.		

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
10.3: Da sich aus den Besucherbefragungen ggf. zusätzliche Schadensbegrenzungsmaßnahmen ergeben werden, um erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz-und Erhaltungsziele des Natura 2000 Gebietes zu vermeiden, ist der gewählte Prüfmaßstab, hier "deutlich mehr Besucher", siehe S. 5, Absatz 2 der Anlage 9, nicht hinreichend konkret und rechtssicher definiert. Zur Bewertung sollte deshalb eine konkret nachprüfbare Skalierung, hier 5 % mehr Besucher, festgesetzt werden. Aufgrund der örtlichen und rechtlichen Zuständigkeit der UNB des Landkreises NWM für die o.a . Natura 2000 Gebiete ist es erforderlich diese in die weiteren Abläufe mit einzubeziehen.	Die Definition des Prüfmaßstabes erfolgt in einem städtebaulichen Vertrag.	Zur Kenntnis nehmen
10.4. Emissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft Von dem Vorhaben sind meine Belange nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis nehmen
Nr. 11 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (30.07.2015 – siehe auch Nr. XIV)		
Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:		
11.1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten Die Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Es werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis nehmen

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
11.2. Integrierte ländliche Entwicklung Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das geplante Bauvorhaben in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis nehmen
11.3. Naturschutz, Wasser und Boden 3.1 Naturschutz Gemäß § 5 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) bin ich als Fachbehörde für Naturschutz insbesondere zuständig für naturschutzrechtliche Entscheidungen im Geltungsbereich der Küstengewässer und sonstiger gemeindefreier Flächen sowie für das Management einschließlich der Managementplanung in den Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000" (Europäische Vogelschutz- und FFH-Gebiete). Meine Aufgabe umfasst die Gesamtverantwortlichkeit dafür, dass die Natura 2000-Gebiete in meinem Amtsbereich so gesichert und entwickelt werden, dass sie dauerhaft den Anforderungen der europäischen Richtlinien genügen und Sanktionen der EU vermieden werden. Das o.g. Vorhaben befindet sich angrenzend an Natura 2000-Gebiete. Die von mir zu vertretenden Belange zu dem Management der Natura 2000-Gebiete habe ich der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg mitgeteilt, so dass ich an dieser Stelle von einer eigenständigen Stellungnahme absehe.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Stellungnahme der UNB Nordwestmecklenburg siehe unter Nr.10)	Zur Kenntnis nehmen

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
3.2 Wasser Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Lag) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis nehmen
3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis nehmen
Nr. 12 Stadt Dassow (14.08.2015 – siehe auch Nr. I)		
Herr Mahnel weist darauf hin, dass die Anregungen der Stadt Dassow vom 15.10.2014 im Verfahren Berücksichtigung fanden.	Zu gemeindeübergreifende Vereinbarung zum Risikomanagement: Eine Feststellung eventuell eintretender Verschlechterungen	Wird bereits berücksichtigt

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
Beschluss: Die Stadt Dassow nimmt die Behandlung der Stellungnahme einschl. erneuten Entwurf zum Bebauungsplan 33.05.00 der Hansestadt Lübeck zur Kenntnis. Die Stadt Dassow weist jedoch auf die in der Begründung zum Bebauungsplan enthaltene Anforderung auf eine gemeindeübergreifende Vereinbarung zum Risikomanagement hin. Weitere Hinweise oder Anregungen werden nicht vorgetragen. Abstimmungsergebnis: einstimmig mit 10 Ja-Stimmen	sowie die Frage, durch welche Besucher diese verursacht sein könnten (Tagesgäste, Gäste der Feriendörfer an diversen Standorten in Nordwestmecklenburg oder der Priwall Waterfront), kann erst nach Realisierung und Inbetriebnahme durch Gästebefragungen erhoben und zugeordnet werden. Daher kann dieser Vertrag zum jetzigen Zeitpunkt nur regeln, dass auch die entsprechenden notwendigen Abstimmungen zur Feststellung und Erhebung eingetretener Verschlechterungen sowie deren Verursachung mit den Unteren Naturschutzbehörden der Hansestadt als auch des Landkreises Nordwestmecklenburg durchzuführen sind. Die anteilige Kostentragung sämtlicher als notwendig erachteter Maßnahmen durch die Priwall Waterfront AG werden ebenfalls in diesem städtebaulichen Vertrag geregelt.	
Nr. 13 Hansestadt Lübeck - 4.401 - Schule und Sport (26.06.2015 und 15.07.2015 – siehe auch Nr. XXII)		
13.1: zu Anlage 4 (textl. Festsetzungen), Ziffer 1.2: Bei Spiegelstrich 3 sind Sanitäranlagen für den Sportboothafen zu ergänzen. Die aufgeführten Ausnahmen im SO 2 begrüßen wir.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Gemäß der Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung für das Sondergebiet SO 2 sind folgende Nutzungen allgemein zulässig: - Bootshallen und sonstige Einrichtungen und Anlagen für den Wassersport, - Aufenthalts-, Sanitär- und Veranstaltungsräume für Wassersportvereine, - Hafenmeisterbüro und sonstige Serviceeinrichtungen zum Betrieb eines Sportboothafens, - Schank- und Speisewirtschaften, - öffentliche Sanitäranlagen.	Klarstellung, nicht berücksichtigen

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
	Die Aufnahme von Sanitäranlagen für den Sportboothafen ist nicht erforderlich, da sie unter dem Punkt Serviceeinrichtungen subsumiert werden können.	
13.2: zu Anlage 4, Ziffer 5.1: In Absatz 2 wird die Nutzung der Wasserflächen durch Wohnboote für unzulässig erklärt. Hierzu haben wir bereits in unserer Stellungnahme vom 07.10.2014 ausgeführt, dass dies eine nicht hinzunehmende Einschränkung der wirtschaftlichen Nutzbarkeit des Sportboothafens darstellt. Als Hafenbetreiber muss uns zur Attraktivitätssteigerung, Aufwertung und Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Hafens eine partielle ergänzende Nutzung für Haus- und Wohnboote ermöglicht werden. Hierauf hat im übrigen auch der Bereich Lübeck Port Authority in seiner Stellungnahme vom 15.10.2014 verwiesen und mitgeteilt, dass „gemäß Vereinbarung in der BL-Sitzung vom 11.09.2014 (TOP 6) der B-Plan unter 5.1 – Nutzung von Wasserflächen – eine Öffnungsklausel auch für die Nutzung durch Haus- bzw. Wohnboote enthalten soll. Der damalige Formulierungsvorschlag lautete: „Auf maximal 10% der Fläche WF 1 sind andere wassergebundene Nutzungen zulässig“. Eine Änderung der Ziffer 5.1 ist in dieser Hinsicht zwingend. Die im nachfolgenden Absatz als Kompromiss aufgenommene Ergänzung, dass ausnahmsweise Nutzungen wie gewerbliche Bootsvermietung und Einrichtungen für Ausflugsfahrten zugelassen werden steht im Widerspruch zur geltenden Passathafenordnung und stellt keine Alternative zur o.a. Forderung dar.	An der im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB, der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4a (3) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB und der erneuten Behördenbeteiligungen nach § 4a (3) BauGB formulierten Ergänzung der textlichen Festsetzung wird festgehalten. Mit den gewählten zulässigen und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden bestehende Funktionen im Sportboothafen gesichert und zukünftige Entwicklungen – im Rahmen der Funktion als Sportboothafen – moderat ermöglicht.	Nicht berücksichtigen

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
13.3: zu Anlage 5 (Begründung), Ziffer 5.2.1, Teilgebiet SO 2 In Absatz 1: sind Sanitäranlagen für den Sportboothafen zu ergänzen.	An den Formulierungen in der Begründung wird festgehalten. Die explizite Aufnahme der Begrifflichkeit „Sanitäranlagen für den Sportboothafen“ ist nicht erforderlich, da sie unter dem Punkt Serviceeinrichtungen subsumiert werden können.	Nicht berücksichtigen
13.4: zu Anlage 5, Ziffer 5.2.1, Teilgebiet SO 2 In Absatz 3 sind Vereins- und Abstellräume für die anderen Vereine des Hafens zu streichen.	An der Formulierung: “Mit dem Abbruch sämtlicher Hallen müssen auch die Einrichtungen für den weiteren Betrieb des Sportboothafens an neuen Standorten nachgewiesen werden. Unmittelbar neben den Räumen des Vereines SVH werden im selben Gebäude der Hafenmeister, sanitäre Anlagen, Vereins- und Abstellräume für die anderen Vereine des Hafens nachgewiesen,“ in der Begründung wird festgehalten. Sie stellt den abschließenden Abstimmungsstand mit den Nutzern des Passathafen dar.	Nicht berücksichtigen
13.5: Den ausdrücklichen Verweis auf die Lösung für das Winterlager und die Sommerstellplätze des Hafens begrüßen wir.		Zur Kenntnis nehmen
13.6: zu Anlage 5, Ziffer 5.3.1: Die nach Absatz 1 vorgesehene Unterverteilung des gebietsbezogenen Verkehrs der Planstraße A über einen Minikreisverkehr mit überfahrbarer Mittelinsel entspricht den Bedarfen des Hafenbetriebes an der Einmündung zur Winterlagerfläche und ist unbedingt in der Form umzusetzen.		Zur Kenntnis nehmen
13.7: zu Anlage 5, Ziffer 5.3.1, Fußgängerbereich/ Erlebnispromenade: Die Promenade entlang der Wasserlinie des Hafenbeckens	Der Bebauungsplan weist in diesem Bereich eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: „Fußgängerbereich / Uferpromenade“ aus. In der Begründung wird unter Kapitel 5.3.1 „	Klarstellung, nicht berücksichtigen

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
ist als Fußgängerbereich ausgewiesen. Nach Abs. 4, Seite 41, können in Ausnahmefällen Liefer- und Versorgungsfahrzeuge für die Promenadenvillen und Sonderbauten zeitlich stark eingeschränkt über die Promenade geführt werden. Mit der Verlegung des Krans an den Kompassplatz geht die Planung und Absprache einher, den Transport der Schiffe zum Winterlager über die Promenade zwischen Kompassplatz und Zentraler Platz Richtung Planstraße A – Teil II zu führen. Dementsprechend ist hier ein Passus zu ergänzen, dass Bootstransporte ebenfalls über die Promenade geführt werden können. Von einer zeitlichen Einschränkung ist an dieser Stelle abzusehen, da dies dem Hafenbetrieb entgegensteht. **Ergänzung Schreiben vom 15.07.2015:** Unter Punkt 5 unserer Stellungnahme vom 26.06.15 haben wir auf die Notwendigkeit verwiesen, den Transport der Schiffe zum Winterlager über die Promenade zwischen Kompassplatz und Zentraler Platz Richtung Planstraße A - Teil 11 zu führen. Alternativ zur Festschreibung einer zeitlich uneingeschränkten Befahrbarkeit der Promenade mit Bootstransporten im B-Plan regen wir für den betreffenden Teilbereich der Promenade zwischen Kompassplatz und Zentraler Platz die Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich an, um den Hafenbetrieb sicherstellen zu können.	Innere Erschließung im Sondergebiet“ auf den besonderen Gebietscharakter als Promenade mit hoher Aufenthaltsqualität hingewiesen. Die Promenade ist aufgrund ihrer Breite vorrangig den Fußgängern vorbehalten. Die ausnahmsweise zulässige Befahrbarkeit, die in der Begründung erwähnt wird, bezieht sich insbesondere auf notwendige Bootstransporte, die nicht im Rahmen von Festsetzungen des B-Planes geregelt werden können, sondern nach Bedarf mit den zuständigen Behörden abzustimmen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Bootstransporte insbesondere im Frühjahr und im Herbst und nicht in der Hauptsaison (Ausnahme Travemünder Woche) durchgeführt und dann entsprechend angekündigt werden sollten. Die Festsetzungen im B-Plan sind nicht getroffen worden, um den Sportboothafenbetrieb einzuschränken sondern einem Interessenausgleich zwischen Touristen/Tagesgästen als auch Sportboothafennutzern gerecht zu werden Die Zufahrt zum zukünftigen Winterlager- und Stellplatz auf dem Grundstück des ehemaligen Krankenhauses ist auch über die Straße Am Priwallhafen und die Mecklenburger Landstraße möglich, eine entsprechende Zufahrtsmöglichkeit wird im Rahmen des B-Planes 33.06.00 Mecklenburger Landstraße 49 – 67 (ehem. Krankenhaus) geklärt.	
13.8: <u>zu Anlage 5, Ziffer 5.3.1, Fußgängerbereich Erlebnispromenade:</u> Die Promenade entlang der Wasserlinie des Hafenbeckens ist als Fußgängerbereich ausgewiesen. Nach Abs. 2, Seite 41, ist die Zufahrt für Gäste aber vor allem für Lieferfahrzeuge der Passat über die Planstraße B bis zum Wendehammer gewährleistet. In Abs. 4 heißt es weiter, dass in Ausnahmefällen Liefer- und Versorgungsfahrzeuge für die Promenadenvillen und Sonderbauten zeitlich stark eingeschränkt über die	s. o. Da die Passat auch jetzt schon nicht direkt angefahren werden kann und sämtliche Transporte über den Steg auf entsprechenden Karren erfolgt, ist es grundsätzlich zumutbar, diese auch bereits für die Wegstrecke vom Wendehammer der Verkehrsfläche über die Promenade bis zum Steg zu nutzen. Die zeitliche Einschränkung auf Genehmigungen zur direkten Anfahrbarkeit kann nicht generell aufgehoben werden, da die Promenade vorrangig dem öffentlichen Flanieren dienen soll,	Zum Teil berücksichtigt.

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
Promenade geführt werden können. Die Lieferfahrzeuge zur Passat müssen ohne eine Zeiteinschränkung den Passatplatz befahren können. Anlieferungen erfolgen zu jeder Tageszeit, je nach Veranstaltungsinhalt auf der Passat. Ein Teilbereich des Passatplatzes zwischen Wendehammer Planstraße Bund Passatsteg ist daher von der Zweckbestimmung Fußgängerbereich umzuwandeln in die Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich.	dafür sind Fördermittel beantragt. Es kann daher nur im Einzelfall (z.B. in der kalten und regnerischen Jahreszeit oder bei sehr großen Veranstaltungen) Ausnahmen geben.	
13.9: zu Anlage 5, Ziffer 5.3.1, verkehrsberuhigter Bereich am Kompassplatz: In Absatz 3 sind Abstell- und Vereinsräume für die Segelvereine zu streichen. Wir bitten um Aufnahme einer Ergänzung, dass an die Kurzzeitstellplätze sowie den Standort für Seglerkarren angrenzend Abstellfläche für Vereine geschaffen werden kann.	Die –bauleitplanerische- Bereitstellung von Abstell- und Vereinsräumen für Segler in dem Sondergebiet SO 2 und die Standorte für Abstellflächen stellt den Stand der Abstimmungen dar. Eine Ergänzung ist nicht erforderlich.	Nicht berücksichtigen
13.10: zu Anlage 5, Ziffer 5.3.4: Die in Abs. 2 eingeräumten Geh- und Fahrrechte für die Zufahrt zu den Flächen des ehem. Krankenhausgeländes für das Winterlager und die Stellplätze des Passathafens sind unbedingt erforderlich.		Zur Kenntnis nehmen.
13.11: zu Anlage 5, Ziffer 5.7.4: Zur Zweckbestimmung Sportboothafen verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Nummer 2 dieser Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung.	An der im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB, der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4a (3) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB und der erneuten Behördenbeteiligungen nach § 4a (3) BauGB formulierten Ergänzung der textlichen Festsetzung wird festgehalten. Mit den gewählten zulässigen und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden bestehende Funktionen im Sportboothafen gesichert und zukünftige Entwicklungen – im Rahmen der Funktion als Sportboothafen – moderat ermöglicht.	Nicht berücksichtigen

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
13.12: zu Anlage 5, Ziffer 5.7.6: Im Hafenmeister- und Sanitärgebäude ist nach aktuellem Planungsstand ein Besprechungsraum von ca. 30 qm geplant. Dieser kann im Katastrophenfall genutzt werden.		Zur Kenntnis nehmen
13.13: Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Planungen zur Internetanbindung im Hafen- und Ferienhausgebiet noch nicht abgeschlossen sind. In der Diskussion befindet sich eine für die Besucher kostenfreie WLAN-Lösung über Funk einschließlich der dafür erforderlichen Mobilfunkanlagen. Wir regen an, sofern hier eine baurechtliche Relevanz besteht, eine entsprechende Zulässigkeit bereits in den B-Plan mit aufzunehmen.	Baurechtliche Relevanz besitzen Mobilfunkanlagen die an Gebäuden installiert werden oder als eigene bauliche Anlage errichtet werden grundsätzlich nicht. Baurechtlich ist lediglich erforderlich, dass die Höhenangaben von Gebäuden eingehalten werden, sofern keine anderen Aussagen zu Aufbauten getroffen werden.	Klarstellung, zur Kenntnis nehmen.
13.14: Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Belange des Hafens und der Passat als zentrale Charaktermerkmale des Plangebietes sowie die Sicherstellung des wirtschaftlichen Betriebes beider Einrichtungen oberste Priorität im B-Planverfahren haben muss. Dementsprechend bitten wir, unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	Die durch den B-Plan beabsichtigte Entwicklung dient auch der Aufwertung und Stärkung bestehender Einrichtungen wie dem Sportboothafen und der Passat und damit deren wirtschaftlichen Belangen. Gleichwohl sind diese Belange mit den Belangen aller anderen Themenbereiche abzuwägen.	Zur Kenntnis nehmen
Nr. 14 Hansestadt Lübeck 5.660 Bereich Stadtgrün und Verkehr (17.07.2015 – siehe auch Nr. XVIII)		
14.1: Die Ferienhaussiedlung wird -nicht zuletzt durch die Tatsache, dass Fußgänger vom einzigen öffentlichen Parkplatz entlang der Planstraßen zur Promenade strömen werden - durch Fußgänger hoch frequentiert sein. Aus Sicht des Straßenentwurfs wird empfohlen, bei Anlage von Gehwegen diese von derzeit 2,00 m Breite generell auf 2,50 m zu verbreitern (ggf. bei Reduzierung der Fahrbahnbreite der Planstraße A, Teil I auf 6, 25 m).	Die im Bebauungsplan gewählten Breiten der Verkehrsflächen ermöglichen in der nachfolgenden Erschließungsplanung eine Anpassung der Gehwegbreiten. Eine Änderung der Planzeichnung ist nicht erforderlich.	Klarstellung, zur Kenntnis nehmen

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
14.2: Es werden Bedenken hinsichtlich des angedachten Parkplatzkonzeptes geäußert. Derzeit sind bis auf die öffentlichen Stellplätze im Zufahrtsbereich der Planstraße A keine weiteren öffentlichen Parkplätze vorgesehen. Gleichzeitig wird die Nutzung der Passat als Veranstaltungseinrichtung z.B. auch für Hochzeiten u.Ä. angegeben. Die Entfernung zwischen öffentlicher Stellplatzanlage und Schiff beträgt jedoch ca. 400 m. Darüber hinaus soll die Promenade einschl. Zentraler Platz etc. für die allgemeine touristische Nutzung aufgewertet werden; demnach nicht nur für die im B-Plan-Gebiet wohnenden Feriengäste. Die Anzahl der öffentlichen Parkplätze für Pkw und Reisebusse wird als unzureichend angesehen, insbesondere zu den o.a. Veranstaltungszeiten.	Die Konzentration der öffentlichen Stellplatzanlage (Parkplätze) an der Planstraße A dient zur Reduzierung des Parkraumsuchverkehres und der Parkraumbewirtschaftung innerhalb des touristisch genutzten Plangebietes und ist städtebaulich gewünscht. Die öffentliche Stellplatzanlage kann bei Bedarf als Parkpalette ausgeführt werden. Entsprechend der Empfehlung des Gutachters ist dieser Bedarf zu gegebener Zeit nach Fertigstellung aller Ferienhausangebote zu überprüfen und erst dann zu entscheiden, ob die Notwendigkeit für eine Parkpalette besteht. Die Anfahrbarkeit der erwähnten Veranstaltungseinrichtungen durch Besucher wird trotzdem sichergestellt.	Nicht berücksichtigen
14.3: Es wird angeregt, bei den geplanten privaten Parkhausanlagen ggf. auch eine öffentliche Nutzung mit vorzusehen. Darüber hinaus müssen Angaben zum geplanten Busstellplatzkonzept in den B-Plan bzw. der dazugehörigen Begründung aufgenommen werden.	Die Konzentration der öffentlichen Parkplätze erfolgt konzeptionell in dem Sondergebiet SO 3 an der Mecklenburger Landstraße um unnötigen Parksuchverkehr durch Besucher, Tagestouristen etc. in dem Plangebiet zu unterbinden. Die Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Stellplatzanlagen (SO 1.5) sind für die Nutzer der Ferienwohnanlage vorbehalten und werden entsprechend den einzelnen Wohnungen zugeordnet.	Nicht berücksichtigen
14.4: Es ist nicht ersichtlich, von wo genau die gem. Begründung Pkt. 5.3.1, 5. Absatz beschriebene Anlieferung der Ladenzeilen an der Promenade von der wasserabgewandten Seite erfolgen soll. Ggf. sind hier vorgesehene Leitungsrechte durch Fahrrechte zu ergänzen.	Die Anlieferung der Promenadenvillen (SO 1.2) erfolgt rückwärtig auf der Promenadenabgewandten Seite über die Planstraßen B und C. Eine Erweiterung der Leitungsrechte um Geh- und Fahrrechte für Anlieger wird ergänzt.	teilweise berücksichtigen

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
14.5: Aus hiesiger Sicht fehlt eine Information darüber, was mit der jetzigen Rezeption erfolgen soll, sobald die neu geplante im Zufahrtsbereich der Planstraße A in Betrieb geht. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr regt an, in der Begründung auf dieses Thema einzugehen.	Wie in der Begründung unter Kapitel 5.3.1 „Innere Erschließung im Sondergebiet“ erläutert, ist es zukünftig vorgesehen, die Rezeption im Bereich SO 1.4 für sämtliche Ferienhausgebiete innerhalb der B-Pläne 33.05.00 und 33.04.00 zu nutzen. Die jetzige Rezeption im Geltungsbereich des B-Planes 33.04.00 „Gewerbliche Ferienhausanlage“ wird dann aufgegeben und auch als Ferienhaus und die Zufahrt zukünftig als Zu- und Abfahrt während des Aufenthaltes dort genutzt. Eine Ergänzung der Begründung ist nicht erforderlich.	Klarstellung, zur Kenntnis nehmen
14.6: Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, wie die Erreichbarkeit der einzelnen Ferienhäuser erfolgen wird. Ist eine direkte Zufahrt zu ihnen möglich oder sind diese lediglich fußläufig erreichbar? Der Bereich Stadtgrün und Verkehr regt an, bereits im jetzigen Verfahrensstadium hierzu Aussagen zu treffen.	Die Ferienhäuser in den Sondergebieten SO 1.1 „Reine Ferienwohnanlage“ werden über die Planstraßen A, B und C an den Verkehrsraum angebunden. Die innere Erschließung erfolgt, wie in der Begründung unter Kapitel 5.2.2 „Maß der baulichen Nutzung“ bereits erläutert, über Holzstege. Die Zugänglichkeit jedes einzelnen Ferienhauses auch für Rettungsfahrzeuge, Polizei und Feuerwehr ist im Planungsprozess abgestimmt und sichergestellt worden.	Klarstellung, zur Kenntnis nehmen
14.7: Aus der Planzeichnung geht nicht hervor, wie die privaten Parkplatzanlagen erreichbar sind. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr bittet darum, die Darstellungen in der Planzeichnung diesbezüglich zu vervollständigen.	Die Erschließung der Stellplatzanlagen (SO 1.5) erfolgt über die angrenzenden Planstraßen und über die Grundstücke, auf denen sich die Stellplatzanlagen befinden. Eine Ergänzung der Planzeichnung ist nicht erforderlich.	Nicht berücksichtigen
14.8: Gemäß der Querschnittsdarstellung unter Pkt. 5.3.1 der Begründung erhält die Planstraße A, Teil II keinen abgesetzten Gehweg. Im Minikreisverkehr ist die Fußgängerführung ebenfalls nicht geregelt, was ein nicht unwesentliches Sicherheitsdefizit darstellt.	Die im Bebauungsplan gewählten Breiten der Verkehrsflächen ermöglichen in der nachfolgenden Erschließungsplanung eine Anpassung des Ausbaustandards. Die für die Bauleitplanung maßgeblichen Ausbaubreiten in der Planzeichnung sind mit dem Bereich Stadtgrün und Verkehr abgestimmt.	Klarstellung, zur Kenntnis nehmen

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
Aus Sicht der Straßenerschließung wird dringend empfohlen, die Planstraße A, Teil II ebenfalls mit einem abgesetzten Gehweg auszustatten, damit ein logischer Lückenschluss entstehen kann.	Eine Änderung der Planzeichnung ist nicht erforderlich.	
14.9: In der Begründung unter Pkt. 5.3.3 und Pkt. 7.2 wird ein bedarfsabhängiger Einsatz einer 3. Autofähre erwähnt. Aus hiesiger Sicht stellt sich die Frage, wie diese hinsichtlich der technischen Abwicklung bei nur zwei Anlegern unter Berücksichtigung der unter Pkt. 2.1 der Begründung beschriebenen langfristig gewünschten Zweischiffigkeit in der Travemünder Enge funktionieren soll. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr regt an, in der Begründung auf dieses Thema einzugehen.	Zur Fähre: die Optimierung des Fährangebotes obliegt dem Betreiber Stadtverkehr Lübeck und wird durch diesen in der Planumsetzung sichergestellt. Regelungen im Rahmen des B-Planes sind nicht möglich. Zur Zweischiffigkeit: wie unter Punkt 2.1 der Begründung bereits erläutert, ist kein Ausbau der Trave zum Zwecke der Zweischiffigkeit vorgesehen: „Dies ist insbesondere deshalb vertretbar, da die mit einem Ausbau der Travemünder Enge für die Zweischiffigkeit verbundenen Zeit- und damit Kostenvorteile für die betroffenen Schiffe im Vergleich zu den erforderlichen Investitionskosten der Fahrwasserverbreiterung in keinem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen. („Modellierung des Zusammenhanges zwischen Verkehrsintensität und Schiffswartezeiten“, BalticMarineConsult, Rostock, 09.09.2008). Aus diesen Gründen ist ein Ausbau der Trave für die Zweischiffigkeit auch bisher nicht in die Ausbauplanungen gemäß Bundesverkehrswegeplan aufgenommen worden.“ Das Thema „Zweischiffigkeit der Trave“ ist bereits im Rahmen der 98. Änderung des FNP behandelt und abschließend entschieden worden. Eine Ergänzung der Begründung ist nicht erforderlich.	Klarstellung, nicht berücksichtigen

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
Nr. 15 Hansestadt Lübeck 5.660 Bereich Stadtgrün und Verkehr – Straßenverkehrsbehörde (16.07.2015)		
15.1: Verkehrsprognose/-konzept Die bei der Straßenverkehrsbehörde vorhandene Verkehrsprognose stammt aus 2008 und hat als Grundlage Verkehrsdaten aus den Jahren 2001 und 2002. Damit hat sie an Aktualität und Aussagekraft verloren, weil inzwischen die neue Ferienhaussiedlung gebaut wurde, deren Verkehr inzwischen Auswirkungen auf das Umfeld hat. Zudem bewertet die Prognose nur Verkehrsströme und Verkehrsbeziehungen. Sie enthält keine Aussage für den Parkplatzbedarf auf dem gesamten Priwall aber eine Aussage, dass 75 % des Verkehrs auf dem Priwall Ziel- und Quellverkehr ist. Diese 75 % benötigen aber auch Parkplätze, insbesondere für Tagesgäste, dort arbeitende Personen wie auch Besucher der Passat oder der (alten und neuen) Ferienhaussiedlungen. in den Sommermonaten reichen nämlich schon jetzt die vorhandenen Parkplätze kaum aus. Zudem werden zusätzliche zukünftig auch während der Travemünder Woche auf dem Priwall benötigt. Da der Priwall insbesondere durch die Uferpromenade an Attraktivität für Besucher gewinnt, werden Tagesgäste vorrangig aus Mecklenburg-Vorpommern kommen, ihr Fahrzeug auf dem Priwall parken, um dann (auch aus Kostengründen) mit der Personenfähre in der Ortskern von Travemünde zu fahren. Es ist somit ein Parkplatzkonzept für den gesamten Priwall erforderlich. Ein tragfähiges Verkehrskonzept wurde am 06.09.2010 über die Entwurfsabteilung angefordert. Es liegt aber bis heute nicht vor. Ebenso wenig die Ergänzung der Verkehrsprognose aus 2014. Die Straßenverkehrsbehörde fordert daher ein neues Ver-	Die Erstellung der Verkehrsuntersuchung wurde durch einen Fachgutachter (URBANUS 2008 / 2014) erstellt, um eine Verkehrszählung im Juli 2014 (SCHUH & CO. GMBH) ergänzt, und erfolgte in Abstimmung mit der fachlich zuständigen Verkehrsbehörde und weiteren Dienststellen. Zur Verkehrskonzeption bzw. Abschätzung der verkehrlichen Auswirkungen, gehören im Wesentlichen folgende Arbeitsbausteine: • Die Bewertung der aktuellen Verkehrsverhältnisse („Verkehrsanalyse“), • die Abschätzung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens aus den neuen Nutzungen („Verkehrsprognose“), • die Darstellung der verkehrlichen Auswirkungen auf das Verkehrssystem auf dem Priwall und seinem Umfeld sowie • die Konzeption des Ausbauzustandes der bestehenden Hauptverkehrswege im Hinblick auf die erwarteten Verkehrsveränderungen. In der Gesamtbewertung sind die verkehrlichen Auswirkungen, die sich aus dem Feriendorf und dem Projekt „Waterfront" ergeben, als „moderat" und verträglich einzustufen. Eine Ergänzung oder Neuaufstellung des Gutachtens ist nicht erforderlich.	Nicht berücksichtigen

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
kehrsgutachten mit aktuellen Werten, dass insbesondere den Parkplatzbedarf auf dem gesamten Priwall bewertet. Des Weiteren ist auch ein tragfähiges Verkehrs- inklusive Parkkonzept vorzulegen.		
15.2: Anzahl und Zuordnung der Stellplätze Im B-Plan wird keine konkrete Zahl der geplanten Stellplätze im Verhältnis zu den Ferienwohnungen und Tagesgästen/Besuchern genannt. Zudem ist nicht erkennbar, welche Stellplätze welchen Ferienwohnungen zugeordnet werden.	In der Begründung unter Kapitel 5.3.3 „Gemeinschaftsstellplätze, Nebenanlagen“ wird auf den Stellplatzbedarf von 1 Stellplatz je Ferienwohnung hingewiesen. Die Deckung des Stellplatzbedarfes erfolgt durch die in der Planzeichnung festgesetzten Gemeinschaftsstellplatzanlagen und Parkpaletten in den Sondergebieten SO 1.5. Eine Zuordnung der Stellplätze erfolgt in der Planumsetzung und über privatrechtliche Verträge.	Klarstellung, zur Kenntnis nehmen
15.3: Außerdem wird durch die Einordnung des Hafens als Sportboothafens auch die Möglichkeit gegeben, dort Ausflugsschiffe ankern zu lassen. Diese werden gerne auch von (älteren/gehbehinderten) Reisegruppen gebucht, so dass ein Bedarf für mind. 2 Reisebusparkplätze in der Nähe entstehen kann. Gäbe es dafür Platz im B-Plan-Gebiet?	In der Planstraße B werden Busparkplätze vorgesehen.	Bereits berücksichtigt
15.4: B-Plan-Bezeichnung „V = Verkehrsberuhigter Bereich“ Im Bebauungsplan werden die Flächen der öffentlichen Straßen als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt. Dies bewirkt jedoch nicht quasi automatisch die verkehrsrechtliche Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs, vielmehr stellt die Beschilderung mit den Verkehrszeichen 325 und 326 nur eine unter mehreren Möglichkeiten der angestrebten Verkehrsberuhigung dar. Welche straßenbaulichen Maßnahmen und verkehrsorganisatorischen Anordnungen (VZ 325/326, oder auch Tempo 30-Zone) letztendlich durchgeführt werden, um		Zur Kenntnis nehmen

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
das Ziel der Verkehrsberuhigung zu erreichen, ist nicht Regelinhalt der Bebauungsplanung, sondern bleibt nachfolgend verkehrsplanerischen Abstimmungen und Entscheidungen vorbehalten.		
15.5: Uferpromenade Die Hafenpromenade wird als Fußgängerbereich ausgewiesen. Damit auch die Bedürfnisse des Liefer- und Anliegersowie des Radverkehrs (Ostseeküstenradwanderweg) verkehrsrechtlich berücksichtigt werden können, kommt nur eine Ausweisung als Fußgängerzone in Frage. Das bedeutet für den Fahrzeugverkehr, dass nur während der Liefer- und Anliegerverkehrszeiten die Uferpromenade befahren werden darf. Durchfahrtsverkehr ist damit ausgeschlossen, weil es dem Zweck der Fußgängerzone widersprechen würde. Lt. telefonischer Nachfrage am 14.07.2015 bei Frau Heine vom Bereich Schule und Sport müssen aber die Boote vom bzw. zum Winterlager auf dem ehem. Krankenhausgelände über die Uferpromenade vom Kranen am Kompassplatz über den Zentralen Platz zum Winterlager oder umgekehrt mit einem dann überbreiten Hubwagen gefahren werden. Grund dafür ist, dass die Fahrbahndecke der Straße Am Priwallhafen und der Mecklenburger Landstraße Schlaglöcher aufweist. Diese würden beim Befahren Schäden an den Booten verursachen. Da die Fahrten im April/Mai und September/Oktober teilweise mehrmals täglich erforderlich sind, verträgt sich das nicht mit der Fußgängerzone bzw. stellt einen Durchfahrtsverkehr dar, der auch nicht per Ausnahmegenehmigung gem. § 46 StVO zugelassen werden kann. Zudem ist auch die Überbreite des Fahrzeugs ein Problem für das Befahren der Planstr. A. Es ist hier also noch eine Lösung zu finden.	Im Zuge der Planumsetzung wird die Straße „Am Priwallhafen“ ertüchtigt werden, so dass auch über die vorhandenen Straßen eine sichere Anbindung an den überörtlichen Verkehr und zum Winterlager- und PKW-Stellplatz auf dem ehemaligen Krankenhausgelände erfolgen kann. Für eine temporäre Querung der Uferpromenade (verkehrsberuhigter Bereich) vorrangig im Frühjahr, wenn Boote zu Wasser gelassen bzw. im Herbst wieder rausgeholt werden, wird in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen in der Planumsetzung eine Lösung vorbereitet.	Klarstellung bzw. zur Kenntnis nehmen

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
Damit auch optisch der Eindruck entsteht, dass die Fußgängerzone zwischen den beiden Gebäuden am zentralen Platz beginnt, sind dort bauliche Verengungen in Form von z. B. Sitzbänken oder Granitpollern so vorzusehen, dass ein Rettungsweg von mind. 3,50 m verbleibt.	Diese Anregung wird im Rahmen der Ausbauplanung bereits berücksichtigt.	
15.6: Bootsanlegermöglichkeiten im Bereich des Zentralen Platzes/Treppenanlage am Hafenbecken Es wird darauf hingewiesen, dass diese Lagerungsmöglichkeit nicht mit Fahrzeugen zeitlich uneingeschränkt erreichbar sein wird, wenn die Uferpromenade zur Fußgängerzone wird.	s.o. Die Anlegemöglichkeit ist für Wasserwanderer zur Einlegung einer Pause vorgesehen, zum Einsetzen von Booten ist die Slipanlage am Kompassplatz zu benutzen.	Klarstellung, zur Kenntnis nehmen
15.7: Passat Auch die Passat befindet sich dann in der Fußgängerzone und könnte per Fahrzeug nur zu den Lieferverkehrszeiten erreicht werden.	s.o. Da die Passat nicht direkt angefahren werden kann und sämtliche Transporte über den Steg auf entsprechenden Karren erfolgt, ist es zumutbar, diese auch bereits für die Wegstrecke vom Wendehammer der Verkehrsfläche über die Promenade bis zum Steg zu nutzen.	Klarstellung, zur Kenntnis nehmen
15.8: Fehlende Gehwege Der Geh- und Radweg von der Straße Am Priwallhafen kommend trifft auf den kleinen Kreisverkehr, in dem die Fortführung des Gehweges fehlt.	Die Straße „Am Priwallhafen“ mündet in der Promenadenfläche. Die Schnittstellen zwischen den Ausbauplanungen zur Promenade und den angrenzenden Erschließungsstraßen wird im Rahmen der Ausbauplanung derzeit thematisiert und geklärt.	Zur Kenntnis nehmen
15.9: Dünenweg – Zufahrtsstraße von der Rezeption zu den Feriendörfern Da diese Zufahrtsstraße auch zum Erreichen der bereits gebauten Feriendörfer dienen und auch der Kurbetrieb sie nutzen soll, der Dünenweg schon jetzt in diesem Bereich eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche ist, ist er nicht als Ver-	Mit der Festsetzung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Rad- und Fußweg und Zufahrtsrecht für angrenzenden BP 33.04.00“ wird auf der Ebene der Bauleitplanung der Funktionszweck der Verkehrsanlage und die Adressierung der Nutzergruppen beschrieben. Die verkehrstechnische Umsetzung obliegt der Straßenverkehrsbehörde.	Nicht berücksichtigen

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
kehrsfläche mit bes. Zweckbestimmung sondern als ganz normale Straßenverkehrsfläche mit Gehweg vorzusehen.		
15.10: Geh-/Radweg und Befahren Kurbetrieb zwischen der Priwall Personenfähre und Dünenweg Da das ein reiner Geh- und Radweg werden soll, kann im B-Plan kein Fahrrecht für den Kurbetrieb festgeschrieben werden. Das ist dann straßenverkehrsrechtlich in Form einer Ausnahmegenehmigung zu lösen.	Mit der Festsetzung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Rad- und Fußweg und Fahrrecht für Kurbetrieb“ werden auf der Ebene der Bauleitplanung der Funktionszweck der Verkehrsanlage und die Adressierung der Nutzergruppen beschrieben. Die verkehrstechnische Umsetzung obliegt der Straßenverkehrsbehörde.	Nicht berücksichtigen
15.11: Kompassplatz Dieser Platz ist sehr offen gestaltet. An ihm befindet sich eine Slip-Anlage, die zeitlich uneingeschränkt angefahren werden soll und wofür Platz zum Rangieren benötigt wird. Dieser Bedarf kreuzt sich aber mit der Fortführung des Fußgänger- und Radverkehrs vom zukünftigen Hotel kommend in Richtung Uferpromenade. Zudem soll über den Kompassplatz auch der Lieferverkehr des neuen Hotels abgewickelt werden. Es fehlt daher ein Verkehrskonzept für diesen Platz.	Die funktionstechnische Ausgestaltung der Promenade und ihren dazugehörigen Plätzen erfolgt im Rahmen der Ausbauplanung in Abstimmung mit den dafür zuständigen Dienststellen und Behörden. Da für die anschließenden Flächen (geplantes Hotel) ein weiterer B-Plan aufzustellen ist, sind in diesem Rahmen die konkreten Festlegungen zur Fußgängerführung sowie zur Anfahrbarkeit des Hotels zu klären. Eine Ergänzung in dem Bebauungsplan ist nicht erforderlich.	Klarstellung, nicht berücksichtigen
15.12: Wegebeziehung zwischen SO1.1 und der Grün-und Sportanlagen Es fehlen Wegebeziehungen für Fußgänger zwischen den o. a. Bereichen, die über die Planstr. D zu führen wären; ggf. auch für den Radverkehr.	In der Planzeichnung sind als „Darstellung ohne Normcharakter“ bereits die gewünschten Wegebeziehungen informell dargestellt. Festsetzungen im Bebauungsplan sind nicht erforderlich.	Klarstellung, nicht berücksichtigen
15.13: Travemünde Woche	Für die Veranstaltung der Travemünder Woche haben umfangreiche Abstimmungen mit Behörden, Organisationen und	Klarstellung, bereits berücksichtigt

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
Im B-Plan sind keinerlei Aussagen zu finden, welche Flächen für die Travemünder Woche für was benötigt werden und welche Verkehre dann z. B. auf der Uferpromenade stattfinden müssen. ist daher auch der Veranstalter, der LYC am B-Planverfahren beteiligt worden?	Dienststellen gegeben. Der Seglerplatz, der Strandbereich unmittelbar neben der Südermole (außerhalb des Geltungsbereiches) sowie zukünftig auch der Winterlager- bzw. Stellplatz für den Sportboothafen auf den Flächen des ehemaligen Krankenhauses, stehen für Trailer, Wohnmobile und evtl. auch Zelte zur Verfügung.	
Nr. 16 Hansestadt Lübeck 2.500 Soziale Sicherung – Wohnungswesen (26.06.2015)		
16.1: Grundsätzlich besteht zu der Aufgabenstellung des Bereiches keine Betroffenheit. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eine vorrübergehende tlw. Nutzung des im Planungsgebiet enthaltenen Gebäudebestandes für Menschen im Asylverfahren vorgesehen ist. Im Einzelnen sind folgende Gebäude betroffen: Derzeit sind 12 Personen/Menschen im Asylverfahren in der ehemaligen Hafenmeisterwohnung untergebracht und diese Wohnung vom Bereich Schule und Sport ist uns per Mietvertrag bis zum 30.09.2015 zur Unterbringung zur Verfügung gestellt worden. Seitens des Bereiches Schule und Sport ist auch die Nutzung des Hafengästehauses für die Unterbringung von ca. 30 Menschen im Asylverfahren ab dem 15.09.2015 in Aussicht gestellt worden. Unklar war hierzu aber noch, ob das auch möglich ist, wenn im September ein Beschluss in der Bürgerschaft gefasst wird und ob eine Nutzung bis zum Abriss im Sommer mit dem neuen Eigentümer vereinbart werden kann.	Es handelt sich um abgestimmte, befristete Zwischennutzungen in abgängigen Gebäuden. Die Befristungen werden rechtzeitig mit dem Bereich auf der Grundlage konkreter Bauzeitenpläne abgestimmt.	Zur Kenntnis nehmen
Nr. 17 Hansestadt Lübeck 1.201 Bereich Haushalt und Steuerung (25.06.2015)		
17.1: Aus der Sicht des Bereiches Haushalt und Steuerung können keine konkreten Anmerkungen aus haushaltsrechtlicher und finanzwirtschaftlicher Sicht gemacht werden, da die	Die Haushaltsanmeldungen sind bereits von den jeweils zuständigen Bereichen erfolgt.	Klarstellung

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
Kosten betragsmäßig nicht aufgeführt sind. Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass die haushaltsmäßige Ordnung für mögliche Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen herzustellen ist. Mögliche Einzahlungen und erforderliche Investitionen werden im Rahmen des regulären Haushaltsplanaufstellungsverfahrens unter Beachtung der jeweils aufgestellten Vorgaben anzumelden sein. Eine Aufnahme in den Finanzplan / das Investitionsprogramm erfolgt dann im Rahmen der finanzierbaren Möglichkeiten.		
Nr. 18 Hansestadt Lübeck – 5.610 Stadtplanung und Bauordnung, Abt. Verkehrsplanung (07.07.2015)		
Zum Bebauungsplan hat die Abteilung 5.610.4 Verkehrsplanung die folgenden Anmerkungen zur Begründung: **18.1:** Seite 35, 5.3 Verkehrliche Erschließung, zweiter Absatz, letzter Satz: „Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass für den Priwall angemessene verkehrliche Rahmenbedingungen zu schaffen sind, dabei geht es vor allem um:“ Seite 36, 5.3. Verkehrliche Erschließung, vorletzter Absatz, ergänzen durch: „Es ist zu prüfen, ob geeignete Maßnahmen bestehen, den Pkw-Anteil der Gäste zu verringern, z.B. durch entsprechendes Marketing.“ Seite 36, 5.3. Verkehrliche Erschließung, letzter Absatz, ergänzen durch: „Im Verlauf der Wegeverbindungen ist anzustreben, die Querungen von Straßen im Sinne des Fuß- und Radverkehrs zu gestalten.“	Die textlichen Ergänzungen wurden in der Begründung vorgenommen. Die Anregungen betreffen keine Festsetzungen des B-Planes, sie werden bei der Ausführungsplanung entsprechend abgestimmt.	Klarstellung

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
18.2: zu Seite 36, 5.3.1 innere Erschließung im Sondergebiet, erster Absatz: Nach dem Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren der FGSV sind für Minikreisverkehre innerhalb bebauter Gebiete Außendurchmesser von 13 m bis 22 m ausreichend. Es sollte geprüft werden, ob an dieser Stelle nicht ein entsprechend kleinerer Kreisverkehre ausreichend ist als der bisher geplante (30 m Außendurchmesser). - 13 m Außendurchmesser entspricht einer Fläche von 133 m² - 22 m Außendurchmesser entspricht einer Fläche von 380 m² - 26 m Außendurchmesser entspricht einer Fläche von 531 m² - 30 m Außendurchmesser entspricht einer Fläche von 707 m²	Der in der Planzeichnung ausgewiesene Minikreisverkehr sieht einen maximalen Durchmesser von 30 m vor. Diese Ausweisung lässt gestalterische Spielräume zu. Eine Reduzierung des Durchmessers in der Planumsetzung ist möglich und wird angestrebt. Eine Ergänzung der Begründung ist nicht erforderlich.	Klarstellung, zur Kenntnis nehmen
18.3: zu Seite 39, 5.3.1 innere Erschließung im Sondergebiet, Querschnitte: Die Fahrbahn in Planstraße B besitzt eine Breite von 4,75 m. Für eventuelle zukünftige Sonderveranstaltungen sollte eine Befahrbarkeit mit Linienbussen sichergestellt sein. Dies ist bei einer Fahrbahnbreite von 4,75 m nicht der Fall, allerdings kann in verkehrsberuhigten Bereichen auf den baulichen Gehweg ausgewichen werden, der für entsprechende Belastungen auszulegen wäre.	Diese Notwendigkeit wird in der Planumsetzung betrachtet.	Klarstellung, zur Kenntnis nehmen
18.4: Seite 41, 5.3.1 Innere Erschließung im Sondergebiet, Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung – Fußgängerbereich/ Erlebnispromenade, vierter Absatz, hinter	Die technischen Voraussetzungen zur prinzipiellen Befahrbarkeit der Promenade werden im Rahmen der Ausbauplanung	Klarstellung, zur

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
dem ersten Satz („Die Promenade ist vorrangig den Fußgängern vorbehalten.“) ergänzen durch: „Die Gestaltung soll so erfolgen, dass auch ein Befahren mit Fahrrädern erfolgen kann.“	festgelegt und dort gesichert. Eine Ergänzung der Begründung ist nicht erforderlich.	Kenntnis nehmen
18.5: Seite 43, 5.3.3 Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV), dritter Absatz, letzter Satz: Hier stellt sich die Frage, wer diese Überprüfung vorgeschlagen hat und durchführen wird.	Die Überprüfung erfolgt nach Realisierung der gesamten Anlage durch den Aufgabenträger in enger Abstimmung mit dem Betreiber des ÖPNV.	Klarstellung, zur Kenntnis nehmen.

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Behandlung
Nr. I Amt Schönberger Land (15.10.2014)		
Mit Schreiben vom 15.09.2014 hat die Stadt Dassow bereits eine Stellungnahme abgegeben. Die Stadt Dassow bekräftigt nochmals die bereits abgegebene Stellungnahme mit Schreiben vom 15.09.2014 über das Amt Schönberger Land zum Bebauungsplanentwurf 33.05.00 - Priwall-Waterfront, TB 1 der Hansestadt Lübeck (Stand 23.06.2014). Insbesondere sind die Ergebnisse der Hauptuntersuchung zur **FFH-VU** in die Planung einzubeziehen	Durch die GFN Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH ist in Abstimmung mit der Hansestadt Lübeck und den staatlichen Behörden MV eine Untersuchung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 25 Landesnaturschutzgesetz für das FFH-Gebiet DE 2031 – 301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ sowie das Vogelschutzgebiet DE 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ durchgeführt worden. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass erhebliche Beeinträchtigungen für die angrenzenden FFH-Gebiete ausgeschlossen werden können. Der Umweltbericht wurde entsprechend ergänzt.	berücksichtigen
und **ergänzende Untersuchungen zur Verkehrsbelastung** zwischen Priwall und Dassow OT Pötenitz wegen veralteter Verkehrsuntersuchungen durchzuführen.	Am 17.07.2014 sind ergänzende Verkehrszählungen auf der Mecklenburger Landstraße / Landesgrenze durchgeführt worden. Das angeregte Verkehrsgutachten liegt vor, negative Auswirkungen auf die Straßen des Nachbarkreises sind nicht zu befürchten.	Berücksichtigen
Nr. II Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH Untere Forstbehörde (14.10.2014)		
Innerhalb des überplanten Areals des Bebauungsplanes 33.05.00 befindet sich Wald im Sinne von § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) vom 05.12.2004, zuletzt geändert am 13.07.2011, der von der Planung betroffen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Behandlung
ist.		
Die betroffenen Waldflächen und -größen konnten aus Sicht der Forstbehörde in der Tabelle 1 und 2 nachvollzogen werden. Der Kompensationsbedarf wurde richtig berechnet, so dass eine Gesamtfläche von rd. 6,8 ha als Ersatzaufforstung auf städtischen Flächen als Ausgleich für umgewandelte Waldflächen erstellt werden muss.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis nehmen
Die untere Forstbehörde genehmigt die Waldumwandlung in einem gesonderten Verfahren nach dem der Grundeigentümer der Waldflächen die Waldumwandlung beantragt hat.	Der Antrag auf Genehmigung der Waldumwandlung wird entsprechend rechtzeitig eingeholt.	Zur Kenntnis nehmen
Der letzte Absatz von Pkt. 6.3.3 wurde bezüglich der Bezahlung und Durchführung der Ersatzaufforstung berichtigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis nehmen
Bevor der Bebauungsplan rechtskräftig werden kann, muss die Waldumwandlung mir vorliegen und von der Unteren Forstbehörde einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde genehmigt sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis nehmen
Nach Korrektur der voranstehenden Anregungen kann ich aus forstfachlicher Sicht der Unteren Forstbehörde dieser Bauleitplanung Bebauungsplan 33.05.00 - Priwall Waterfront, Teilbereich 1 zustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis nehmen
Nr. III Bundespolizeiakademie (09.10.2014)		
Ihre Planung berührt keine von der Bundespolizeiakademie wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Behandlung
Nr. IV Seniorenbeirats der Hansestadt Lübeck (12.10.2014)		
ich schreibe Ihnen als Vertreter des Seniorenbeirats der Hansestadt Lübeck (Fischstr.1-3, 23539 Lübeck). Deshalb hier noch mal die Kritikpunkte.		
a) Die Anbindung an den ÖPNV ist für ältere Mitbürger sonntags nicht gegeben. Werden also ältere Menschen sonntags in ihrer Wohnung "festgehalten", es sei denn sie haben noch ein Auto. Die Personenfähre fährt nur im Sommer und wohl auch kaum am Sonntag.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Taktung des ÖPNV ist nicht auf der Ebene des Bauleitplanverfahrens zu entscheiden.	Zur Kenntnis nehmen
b) Um sich mit Lebensmitteln und anderen Gegenständen des täglichen Bedarfs zu versorgen, fehlen in annehmbarer Entfernung Möglichkeiten. Oder habe ich etwas übersehen?	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist beabsichtigt, auf dem Grundstück des ehemaligen Priwallkrankenhauses eine Nahversorgung durch einen Einzelhandelsbetrieb zu etablieren.	Zur Kenntnis nehmen
Es kommt der Verdacht auf, dass das Waterfront-Projekt ausschließlich für jüngere Menschen geplant ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sämtliche Ferienwohnungen in den Promenadenvillen werden auch durch Fahrstühle barrierefrei erreichbar sein.	Zur Kenntnis nehmen
Nr. V Wasser- und Schifffahrtverwaltung des Bundes – WSA Lübeck (14.10.2014)		
gegen die überarbeitete Fassung des o.g. Bebauungsplanes habe ich keine grundsätzlichen Bedenken. Die Anforderungen aus der Stellungnahme zur 59.1 - Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lübeck vom 18.12.2008 einschließlich der Ergänzung vom 26.01.2009 - 3-213.3/40 sowie die bisher abgegebene Stellungnahme vom 22.05.2014 zum Bebauungsplan 33.05.00	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Behandlung
gelten im vollen Umfang auch für diesen Bebauungsplan. Meine Belange aus der Stellungnahme vom 22.05.2014 wurden teilweise mit der Aufnahme in den Teil B - Text unter Hinweise B. und D. berücksichtigt. Einige Anforderungen sind jedoch noch offen.		
Unter Pkt. 5.3 ist die Breite der zulässigen Nutzung ausführlicher und unter Bezug auf den anliegenden Peilplan wie folgt zu erläutern: „Auf der Wasserfläche mit der Zweckbestimmung „Schiffsanlegestelle" (WF 3) sind die Einrichtung und der Betrieb von Stegen einschließlich der erforderlichen Liegeplätze zum Zweck der Fährschifffahrt zulässig. Grenze des Bebauungsplanes und damit traveseitige Grenze der Wasserfläche (WF3) ist die 6,50 m-Linie des ausgewiesenen Fahrwassers."	Unter Pkt. 5.3 wird bereits die Zulässigkeit von Stegen zum Zweck der Fährschifffahrt festgesetzt. Weitergehende Festsetzungen zum Betrieb der Fährschifffahrt sind bauplanungsrechtlich nicht erforderlich.	Nicht berücksichtigen
Zu bemängeln ist nach wie vor, dass die Kabellagen der WSV zur E-Versorgung und Datenanbindung gemäß dem anliegenden Plan 116/333 in der Planzeichnung nicht wiedergegeben sind. Die Verlegung des LWL erfolgte in Abstimmung mit der Hansestadt Lübeck bereits in Hinblick auf die Planungen von Priwall Waterfront. Eine nachträgliche Umverlegung des Lichtwellenkabels ist wegen der damit verbundenen Qualitätsverluste in der Datenübertragung möglichst auszuschließen. Hierzu ist auf die gesetzliche Verpflichtung zum uneingeschränkten Betrieb der Schifffahrtzeichen an der Trave gemäß § 34 Bundeswasserstraßengesetz hinzuweisen. Für die Kabel der WSV, insbesondere für den in 2011 verlegten Lichtwellenleiter (LWL) ist die Funktionstüchtigkeit dauerhaft und uneingeschränkt - auch während einer Baumaßnahme - zu gewährleisten. Auf Grund ihrer Bedeutung für die Schifffahrtszeichen an der Trave muss eingefordert werden, dass die Kabel direkt in die Planzeichnung aufgenommen werden.	Die Berücksichtigung der Anmerkungen erfolgt im Rahmen der technischen Planumsetzung.	Zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Behandlung
In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter Punkt 2.4 Eigentumsverhältnisse der Hinweis vermisst, dass sich das Flurstück 15/7 mit Verkehrsfläche, Uferböschung und Südermole im Eigentum des Bundes befindet.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Hinweis zu den Eigentumsverhältnissen wird unter Punkt 2.4 der Begründung ergänzt.	Berücksichtigen
Nr. VI Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel Referat K 4 ~ Az 45-60-00 (18.09.2014)		
die bislang im Referat K 4 wahrgenommenen Aufgaben als Träger öffentlicher Belange werden ab dem 1. April 2014 durch das Referat Infra I 3 des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen. Ich bitte deshalb, Ihren Schriftverkehr zukünftig an folgende Anschrift zu; senden: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 Postfach 29 63 53019 Bonn e-mail: baiudbwtoeb@bundeswehr.org Die mit o.a. Bezug übersandten Unterlagen habe ich zuständigkeitshalber zur abschließenden Bearbeitung an diese Adresse weitergeleitet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis nehmen
Nr. VII Industrie- und Handelskammer zu Lübeck (02.10.2014)		
die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Behandlung
Nr. VIII Landschaftspflegeverein Dummersdorfer Ufer e. V. (01.08.2014)		
Der vorgestellte B-Plan wird abgelehnt. Begründung: 1. Die geplante Bebauung von nahezu 25 m hohen Bauten an der Uferlinie der Trave, sowie von 16,5 m hohen Gebäuden am Priwallstrand schädigt das bislang offene, an Travemündung und Strand durch den bestehenden Wald geprägte Landschaftsbild irreversibel.	Die Wasserkante wird durch Gebäudehöhen von maximal 19,00 m über NHN (NHN = ca. 3,50 m = ca. 15,50 m Gebäudehöhe) und einer maximal 4-geschossigen Bauweise akzentuiert. Der südliche Bereich der Sondergebiete Reine Ferienwohnanlage kann mit einer maximal dreigeschossigen Bauweise und einer maximalen Gebäudehöhe von 16,5 m über NHN bebaut werden. Der Blick auf die bestehende Bebauung des Rosenhofes und die gegenüberliegende Seite von Lübeck-Travemünde verdeutlicht, dass die historische Silhouette durch eine dichte viergeschossige Bebauung geprägt ist. Demzufolge kann die Höhe der Gebäude als angemessen betrachtet werden. Gegenüber dem Entwurf zur öffentlichen Auslegung in 2014 beinhaltet der Entwurf des Bebauungsplanes zur erneuten öffentlichen Auslegung eine Reduzierung der maximal zulässigen Höhen von 22,50m u NHN auf 19,00 m ü NHN in Teilen des Sondergebietes SO 1.2 „Ferienwohnanlage und touristischer Infrastruktur“ Bautypologie „Sonderbauten“. Prägendes Element der Hafeneinfahrt Richtung Lübeck sind zum einen das Hotel auf der Travemünder Seite und auf der Priwall Seite das Museumsschiff sowie die unzähligen Masten der im Passathafen liegenden Segelschiffe. Diese drei markanten Sichtbeziehungen werden durch eine Bebauung mit einer Höhe von maximal 19 m ü NHN und der baulichen Akzentuierung entlang der Hafenkante nicht negativ überformt.	Nicht berücksichtigen / bereits teilweise berücksichtigt
2. Die Auswirkungen auf das bestehende FFH-Gebiet in Mecklenburg-Vorpommern "Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave" wurden nicht untersucht. Auf-	Durch die GFN Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH ist in Abstimmung mit der Hansestadt Lübeck und den staatlichen Behörden MV eine Untersuchung	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Behandlung
grund der erheblichen Erhöhung der Bettenzahlen ist eine erhebliche Auswirkung auf die empfindlichen DünenLebensraumtypen, die direkt östlich der Landesgrenze beginnen, wahrscheinlich und damit entscheidungsrelevant.	gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 25 Landesnaturschutzgesetz für das FFH-Gebiet DE 2031 – 301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ sowie das Vogelschutzgebiet DE 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ durchgeführt worden. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass erhebliche Beeinträchtigungen für die angrenzenden FFH-Gebiete ausgeschlossen werden können. Der Umweltbericht wurde entsprechend ergänzt.	
3. Die voraussichtlichen negativen Auswirkungen des geplanten Bauprojektes auf das FFH-Gebiet "Traveförde und angrenzende Flächen", hier insbesondere das NSG "Südlicher Priwall", werden durch Sie verneint, da durch eine geplante "Attraktivierung der Angebote im Plangebiet" (HL 2014: 82) die Gäste davon abgehalten werden sollen, die Ferienanlage in Richtung auf das NSG zu verlassen. Wie dagegen unter Pkt. 1. aufgeführt, wird durch die geplante hohe Bebauung und Gebäudedichte ein Gebiet mit eher naturfernem Ambiente geschaffen, dessen städtische Massivität den Bedarf nach Erholung in Natur und Landschaft erzeugen wird. Hierzu werden sowohl die Dünenbereiche an der Ostsee (vergl. Pkt. 2), als auch, insbesondere bei schlechterem, windigem Wetter, das Naturschutzgebiet "Südlicher Priwall" herhalten müssen. Vermutliche Beeinträchtigungen sind Tritterosion (Flora) und Scheuchwirkungen (Vögel), auch durch mitgebrachte Hunde. Die geplanten Minimierungsmaßnahmen wie das Aufstellen von Infotafeln, Info-Veranstaltungen, Broschüren in Begrüßungsmappen sind unzureichend; ein Naturbesucher-Konzept ist nicht erkennbar -aber erforderlich.	Mögliche Beeinträchtigungen der genannten Gebiete wurden gutachterlich untersucht (2010, 2015) und unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (u. a. Besucherlenkung und -information) keine Gefährdung der Schutz- und Erhaltungsziele festgestellt. Gutachten zur „Berücksichtigung der zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Rückbau der Gebäude am Priwallhafen“, zu den möglichen kumulativ mit den geplanten Projekten in Nordwestmecklenburg möglichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ sowie VSch-Gebiet DE 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ sowie ein Risikomanagement zum FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer Dassower See und Trave“ wurden zur erneuten Auslegung erarbeitet bzw. umfassend ergänzt, Ergebnisse sind in den B-Plan eingeflossen, Regelungen, die nicht im Rahmen der Festsetzungen des B-Planes möglich sind, werden durch städtebauliche Verträge gesichert.	Klarstellen und nicht berücksichtigen
4. Die Untersuchungen bezüglich des Vorkommens von Fledermäusen sind unzureichend. Es wurde von Augenzeugen glaubhaft vorgetragen, dass sich im Planungsgebiet noch erheblich weiter ausgedehnte unterirdische Bauwerke aus	**Zu Fledermäuse:** In der biologischen Eingriffsbewertung (LEGUAN GMBH 2012) im Rahmen der Bauleitplanung wurden im Hinblick auf eine artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG für das Untersuchungsgebiet, in dem das Bebau-	Nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Behandlung
den Zeiten des Zweiten Weltkrieges befinden, die bislang nicht erkundet worden sind. Solche ungestörten unterirdischen Anlagen sind potentielle Lebensräume (Sommer- und Winterquartiere) für Fledermäuse. Aufgrund der Größe der unterirdischen Anlagen von mindestens 400 m Ganglänge (Passathafen – ehem. . Krankenhaus Haus 2) ist auch mit entsprechend kopfstarken Populationen von Fledermäusen zu rechnen. Entsprechende Untersuchungen sind vorzunehmen.	ungsplangebiet liegt, die Tierartengruppen Vögel, **Fledermäuse**, Amphibien und Reptilien untersucht. Im Hinblick auf den geplanten Abriss der Hafengebäude wurde ergänzend ein artenschutzrechtliches Gutachten erarbeitet, in dem die Auswirkungen auf die Artengruppen **Fledermäuse** und Brutvögel untersucht wurden (BIOPLAN 2014/2015). Im Ergebnis wurden insgesamt vier in Anhang IV der FFH-RL gelistete Fledermausarten im Bebauungsplangebiet erfasst (Richtungsflüge, Jagd). (Potenzielle) Fledermausquartiere wurden in einigen Hafengebäuden festgestellt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Hinblick auf Fledermäuse können durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (Einhaltung bestimmter Zeiten bei Abriss von Gebäuden, Einhaltung bestimmter Zeiten bei Räumung des Baufeldes und Fällung von Gehölzen, Besatzkontrolle potenzieller Zwischenquartiere vor Durchführung baulicher Eingriffe, Umsetzung baulicher Maßnahmen an Gebäuden, Installation von Ersatzquartieren für Fledermäuse und Nisthabitaten für Vögel). Entsprechende Regelungen sind im B-Plan aufgenommen worden bzw. werden im Rahmen des vorgegebenen Monitoring weiterhin geprüft. **Zu unterirdische Bauwerke:** In der Zeit von Januar bis Juni 2015 wurden durch den Sachverständigen-Ring Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH (2015) Untersuchungen (auf dem Priwall zur Ortung unterirdischer Gangsysteme (Versorgungsgänge) durchgeführt. Hierzu kamen u. a. geophysikalische Messungsverfahren zum Einsatz. Die so festgelegten Verdachtsflächen wurden anhand von Bag-	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Behandlung
	gerschürfen/Sondierbohrungen nacherkundet. Zusammenfassend ergibt sich folgende Ergebnislage: • Nördlich von Gebäude 14 wurde die Fortsetzung des wasserseitigen Versorgungskanals freigelegt. Dort befinden sich noch weitere teilabgebrochenen und mit Bauschutt verfüllte Fragmente tunnelähnlicher Struktur. • Zwischen den Gebäuden an der Kailinie verlaufen Reste von Rohrleitungskanälen. • An der gesamten Uferböschung am Priwallhafen ist das Vorhandensein von Fragmenten bereits teilabgebrochener Versorgungsgänge nicht auszuschließen. • Die "Reste Bunkerzugang" im Wald am Dünenweg empfehlen wir oberirdisch abzubrechen, dabei auf das Abzweigen etwaiger Versorgungsgänge fachgutachterlich zu erkunden und anschließend zu verfüllen ist. Kenntnisse über das Vorhandensein von Fledermäusen in diesen Bereichen konnten nicht gewonnen werden.	
5. Es liegen bisher keine Angaben vor, an welchen genauen Standorten die bedrohte Flora vorübergehend gesichert und wieder angesiedelt werden soll. Da die Eignung der Böden für eine erfolgreiche Umsiedelung in der Regel nicht vorliegt, müssen die potentiellen Standorte vorher auf wissenschaftlicher Grundlage ermittelt und planungsrechtlich festgelegt werden.	In dem Umweltbericht wird unter Kapitel 6.3.3 „Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen (Arten- und Lebensgemeinschaften)“ zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen folgende Vermeidungsmaßnahmen festgelegt und abgestimmt: - Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist die umgebende Vegetation während der Bauphasen gemäß DIN 18920 zu	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Behandlung
	schützen. - Bestände von Pflanzenarten der Roten Liste sind bei der Planumsetzung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde im Rahmen der ökologischen Baubegleitung für eine spätere Wiederansiedlung im Bebauungsplangebiet zu sichern und im östlich benachbarten Baugebiet auf geeigneten Flächen vorübergehend einzupflanzen bzw. auszusäen. Der Erfolg der Maßnahmen ist über ein entsprechendes Monitoring zu überwachen. Darüberhinausgehende Maßnahmen erfolgen nach den o. g. Festlegungen in der Planumsetzung.	
Nr. IX Hansestadt Lübeck – Bereich 3.700 Entsorgungsbetriebe Lübeck (06.10.2014)		
die Entsorgungsbetriebe haben grundsätzlich keine Bedenken zu den dargestellten Änderungen. Die Anregungen aus der Stellungnahme gem. §4(2) BauGB sind eingeflossen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich durch die Änderungen der Geschossigkeiten und Gebäudehöhen auch Änderungen in der Berechnung der noch zu erhebenden Anschlussbeiträge ergeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis nehmen
Nr. X Hansestadt Lübeck – Bereich 2.830 Kurbetrieb Travemünde (02.10.2014)		
Aus wassersportlicher und touristischer Sicht empfehlen wir dringend den Neubau einer **Slipanlage** im Passathafen. Die vorhandene Holzrampe ist für Pkw-Gespanne mit trailerbaren Booten baulich nicht geeignet. Zur Standardausstattung eines jeden Sportboothafens gehört eine Slipanlage, die auch mit entsprechenden Zugfahrzeugen befahren werden kann. Auch vor dem Hintergrund der Olympiabewerbung der HL ist diese	Die infrastrukturelle Ertüchtigung des Passathafens ist Teil der – parallel zu diesem Bauleitplanverfahren laufenden - Promenadenplanung. Die Festsetzungen dieses Bauleitplanverfahrens ermöglichen prinzipiell diese Ertüchtigung.	Zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Behandlung
infrastrukturelle Investition zwingend erforderlich.		
Im Hinblick auf die geplante Umwandlung der vorhandenen Waldflächen in Grünflächen bitten wir darum, mit dem Investor eine Regelung zur Verkehrssicherung zu treffen. Da die geplante Bebauung näher an die Grundstücksgrenzen heranreicht, als die bisherige Campingplatzbebauung, ist zu befürchten, dass sich die Kosten für die Verkehrssicherungsmaßnahmen entlang der Grenzen zu den in unserer Verwaltung stehenden Flächen erhöhen werden. Entsprechende Erfahrungen mit der Bebauung der bereits bestehenden Feriendörfer liegen bereits vor. So wurden wir von dem Betreiber dieser Anlagen zur Aufastung von Bäumen aufgefordert, die an der Grundstücksgrenze stehen und deren Äste über die Ferienhäuser ragen. Da hier der Mindestabstand von 30 m zur Waldrandgrenze unterschritten wurde, und dieses in dem o. g. B-Plan-Bereich ebenfalls möglich erscheint, halten wir es für legitim, die Kostenträgerschaft für derartige Maßnahmen dem Investor aufzuerlegen. Daher muss aus unserer Sicht vor dem Waldumwandlungsantrag die Übernahme der damit verbundenen Kosten inkl. der Maßnahmenkosten (Entfernen einzelner Bäume zur Abstandsherstellung) sowie die dauerhafte Übernahme der dann folgenden Baum-Verkehrssicherungskosten einvernehmlich geklärt werden.	Die Verkehrssicherungspflicht sowie die damit verbundenen Kosten werden durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen dem Betreiber / Investor mit der Hansestadt Lübeck/Kurbetrieb geregelt und sichergestellt.	berücksichtigen
Nr. XI Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (02.10.2014)		
ich bestätige den Eingang Ihres o. a. Schreibens und teile Ihnen aus den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung mit, dass zu der o. g. Planabsicht der Hansestadt Lübeck keine Anregungen und Bedenken vorzutragen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Behandlung
Nr. XII Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (08.10.2014)		
in Hinblick auf die Belange der Küstensicherung und des Hochwasserschutzes nehme ich zu der vorliegenden Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die wesentlichen küstenschutzrechtlichen Grundlagen und die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes sind unter 5.7.5 der Begründung zum Bebauungsplan 33.05.00 -Priwall Waterfront, Teilbereich 1 - ausführlich dargestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis nehmen
Allerdings weise ich darauf hin, dass die Niederungsgebiete unter NHN + 3,00 m im überplanten Bereich als potenziell signifikantes Hochwasserrisikogebiet ausgewiesen sind, soweit dies aus den mir vorliegenden Karten ersichtlich ist. Entsprechende Darstellungen für diese Bereiche bitte ich im B-Plan zu übernehmen.	In der Begründung unter Kapitel 5.7.5 „Maßnahmen zum Hochwasserschutz“ werden die Aussagen zum Hochwasserschutz bereits festgehalten und als Grundsätze formuliert.	Zur Kenntnis nehmen
Ich verweise auf die vorhergegangene Stellungnahme des LKN-SH (Az.: 4020 / 5260.41-03/000) vom 20. Mai 2014, in der die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes ausführlich dargelegt wurden. Diese Stellungnahme behält im vollen Umfang ihre Gültigkeit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis nehmen
<u>Hinweise:</u> Eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, ersetzt nicht für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach dem Landeswassergesetz. Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadensersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Behandlung
besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden. Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.		
Nr. XIII Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (01.10.2014)		
Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich aus Sicht der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden wie folgt Stellung: 1. Naturschutz und Landschaftspflege		
Meine Stellungnahme vom 15.08.2014 halte ich weiterhin aufrecht. Zusätzlich weise ich auf folgenden Widerspruch hin: Meiner o.g. Stellungnahme lagen folgende Antragsunterlagen zugrunde: Anschreiben Hansestadt Lübeck, Bereich 5.610 Stadtplanung; 5.610.1 Generelle Planung (per e-mail vom 11. Juli 2014, 14:55) Gutachten der Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH zur „Vorprüfung gemäß § 34 BNatSchG i.V.m. § 25 LNatSchG für das FFH-Gebiet DE 2031-301 Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave" vom Juli 2014. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB verweist die Grontmij GmbH in ihrem Schreiben vom 15.09.2014 auf die Internetseite der Stadtplanung. Dort wird in der Liste der ausliegenden umweltbezogenen Informationen auf folgendes Gutachten verwiesen:	Durch die GFN Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH ist in Abstimmung mit der Hansestadt Lübeck und den staatlichen Behörden MV die Untersuchung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 25 Landesnaturschutzgesetz für das FFH-Gebiet DE 2031 – 301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ sowie das Vogelschutzgebiet DE 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ vertiefend bearbeitet und mit allen Vertretern der UNB der Hansestadt als auch des Kreises Nordwestmecklenburg abgestimmt worden. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass erhebliche Beeinträchtigungen für die angrenzenden FFH-Gebiete ausgeschlossen werden können. Der Umweltbericht wurde entsprechend ergänzt.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Behandlung
- Prüfung Natura 2000 - Gebiete FFH-Gebiet Küste Klützer Winkel und Ufer Dassower See und EU-Vogelschutzgebiet Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See Letztgenanntes Gutachten wurde mir bisher nicht zur Stellungnahme übergeben.		
Nr. XIV Deutsche Telekom Technik GmbH (13.10.2014)		
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten: Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Behandlung
- dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,		
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,		
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der ' Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,		
- dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsgebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, angezeigt werden.		
Nr. XV TenneT TSO GmbH (19.09.2014)		
die wesentlichen Änderungen des Bebauungsplan-Entwurfes berühren keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis nehmen
Nr. XVI Travemünder Woche (22.08.2014)		
nach Prüfung erheben wir folgende Einwendungen gegen den Bebauungsplan, da wir als Verein und als Veranstalter sowie als durchführende Organisation der Travemünder Woche von den geforderten Maßnahmen oder geforderten Be-	Die Flächen auf dem ehemaligen Krankenhausgelände sind mit dem Bereich Schule und Sport und den Vertretern der Vereine des Passathafens abgestimmt. Sie werden durch die Aufstellung des B-Planes 33.06.00 „Mecklenburger Landstraße 49 –	Klarstellung, zur Kenntnis nehmen.

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Behandlung
bauungen negativ betroffen sind: Begründung zum Bebauungsplan 33.05.00 5.2.2 Teilgebiete SO 2 (letzter Absatz) Wir bezweifeln, dass die Flächen am Krankenhausgelände vom Flächenbedarf her ausreichend sind und fordern die Ergänzung aus der Vereinbarung zwischen der Interessengemeinschaft Passathafen und der Hansestadt Lübeck vom 13.06.14. Dort ist die Einbeziehung der Fläche am Fliederweg, sollten die Flächen am Krankenhaus nicht ausreichend sein, genannt. Der LYC und die Travemünder Woche gGmbH wenden ein, dass die Angaben der Ausweichareale nicht vollständig sind. Wir bitten darum , alle in der Vereinbarung vom 13.06.14 genannten Areale in die Planung einfließen zu lassen.	67 (ehemaliges Krankenhaus Priwall)“ planungsrechtlich gesichert – der Aufstellungsbeschluss wurde am 01.06.2015 vom Bauausschuss gefasst. Eine Einbeziehung weiterer Flächen ist daher nicht erforderlich.	
2. Begründung zum Bebauungsplan 33.05.00 5.2.2 Bebauung der Uferpromenade Der umlaufende Weg des Sportboothafens darf aus unserer Sicht durch die Überbauung der Uferpromenade nicht behindert werden. Der umlaufende Weg ist wichtiger Zugang zu den davorliegenden Steganlagen, ihre ungehinderte und sichere Benutzung ist für den Sportboothafenbetrieb unerläßlich. Deshalb darf die Bebauung der Uferpromenade auch nicht fluchtgleich mit der Uferspundwand sein. Der LYC und die Travemünder WochegGmbH wenden ein, dass eine Uferbebauung bis direkt an die Wasserkante/Uferspundwand eine Einschränkung der Hafensicherheit und des Hafenbetriebes bedeutet und lehnen dieses Vorhaben ab.	Die Spundwände rund um den Passathafen werden komplett erneuert und mit einem neuen umlaufenden Steg versehen, so dass die Zugänglichkeit nicht nur gewährleistet sondern sogar verbessert wird, da es einen barrierefreien Zugang zu diesem Steg geben wird. Die Sonderbauten werden mit 1m Abstand zur alten, vorhandenen Spundwand vorgesehen. Die neue Spundwand wird vor die alte gesetzt und mit dem neuen mindestens 2m breiten Steg genügend Abstand zwischen den Hochbauten und der Wasserfläche ergeben, so dass keine Beeinträchtigungen des Sportboothafens zu befürchten sind. Auch zu diesen Baumaßnahmen hat es umfangreiche Abstimmungen mit den Vertretern der Segler gegeben.	Klarstellung, zur Kenntnis nehmen.

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Behandlung
Nr. XVII Gemeinde Timmendorfer Strand (18.09.2014)		
die Unterlagen für den Bebauungsplan Nr. 33.05.00 - Priwall Waterfront, Teilbereich 1 - der Hansestadt Lübeck sind zur Kenntnis genommen worden. Anregungen und Bedenken gegen die Planungsabsichten werden seitens der Gemeinde Timmendorfer Strand nicht vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis nehmen
Nr. XVIIIHansestadt Lübeck – Bereich 5.660 - Planen und Bauen -Bereich Stadtgrün und Verkehr - Straßenentwurf - (16.10.2014)		
1. Straßenverkehrsbehörde:		
Die Straßenverkehrsbehörde hält ihre Stellungnahme vom 22.05.2014 weiterhin aufrecht. Die Planstraßen A Teil I und II sowie Planstraße B sind als verkehrsberuhigte Straßen mit einer Tempo 30-Beschilderung auszubauen. Die Planstraßen C und D sind entsprechend den Vorgaben der StVO zu Zeichen 325.1 als verkehrsberuhigter Bereich herzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Anordnung der Beschilderung mit Zeichen 325 nur bei einem StVO-konformen Ausbau der Straßen erfolgen wird.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die Beschilderung von Straßen ist nicht Gegenstand planungsrechtlicher Festsetzungen. Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen wie die Straßenbeschilderung erfolgt als verkehrsrechtliche Anordnung nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen. Der Fahrbahnausbau im Plangebiet wird den im Rahmen der Besprechung vom 29.01.2014 und 26.02.2014 getroffenen Vereinbarungen beibehalten.	Nicht berücksichtigen
2. Entwurfsabteilung:		

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Behandlung
a) In der Begründung zum B-Plan (Pkt. 5.3.1 Seiten 33/34) erfolgt eine widersprüchliche Darstellung zum Mischprinzip (Textteil) und Trennprinzip (dargestellter Ausbauquerschnitt) der Verkehrsanlagen der Planstraße A und B. Vor der Festlegung eines mit fester Breite definierten Ausbauquerschnittes im B-Plan sollte es Einvernehmen über den künftigen Ausbau und die Nutzung nach Misch- oder Trennprinzip geben. Hierbei wird sich insbesondere auch auf die Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde bezogen.	Die Begründung wird angepasst, die widersprüchliche Formulierung „Mischprinzip“ gestrichen. Die Ausbauquerschnitte wurden an Abstimmungsterminen am 29.01.2014 und 26.02.2014 abgestimmt.	Berücksichtigen
Seitens des Entwurfes wird empfohlen, bei Anlage von Gehwegen diese von derzeit geplanten 2,00 m generell auf 2,5m zu verbreitern (ggf. dabei Reduzierung Planstraße A, Teil I auf nur 6,25m Fahrbahnbreite möglich).	Die im Bebauungsplan gewählten Breiten der Verkehrsflächen ermöglichen in der nachfolgenden Erschließungsplanung eine Anpassung der Gehwegbreiten. Eine Änderung der Planzeichnung ist nicht erforderlich.	Zur Kenntnis nehmen
b) Es sollte eine Klärung zur angedachten "Funktionsweise" des Kreisverkehrs erfolgen. Die Verwendung des Begriffes "Kleiner Kreisverkehr" im B-Plan ist in den Richtlinien beschrieben als Kreisverkehr mit baulich abgegrenzter, im Regelfalle nicht überfahrbarer, Mittelinsel. In diesem Falle wäre ggf. die Darstellung mit 30m-Durchmesser im B-Plan unzureichend, da neben der Kreisfahrbahn ggf. noch Gehweg, aber auf jeden Fall noch Beleuchtung, Bankett und Entwässerungseinrichtungen untergebracht werden müssen. Eine andere Möglichkeit wäre ein Minikreisverkehr (generell überfahrbare Mittelinsel).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die verkehrsplanerische Konzeption sieht einen Minikreisverkehr an dieser Stelle vor. Die Begründung wird unter Punkt 5.3.1 angepasst.	Berücksichtigen
c) Die Planstraße C wurde im Teil A - Planzeichnung auf 6,10 m verbreitert. Diese Darstellung muss auch in die Begründung mit aufgenommen werden (dort noch 6,00 m).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Abbildung zur Planstraße C wird in der Begründung angepasst.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Behandlung
d) Es wird eine geringfügige Korrektur der Plandarstellung für Ende des öffentl. Bereiches in Planstraße D gewünscht (kein schräger Schnitt durch Straße sondern senkrecht direkt nach der Wendeanlage).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Plandarstellung wird geändert.	Berücksichtigen
e) Es werden Bedenken hinsichtlich des angedachten Parkplatzkonzeptes geäußert. Derzeit sind bis auf die öffentl. Stellplatzanlage im Zufahrtsbereich der Planstraße A keine weiteren öffentlichen Parkplätze vorgesehen. Gleichzeitig wird die Nutzung der Passat als Veranstaltungseinrichtung z. B. auch für Hochzeiten und ä. angegeben. Die Entfernung beträgt aber zwischen öffentl. Stellplatzanlage und Schiff ca. 400m. Auch soll die Promenade einschl. Marktplatz etc. für die allgem. touristische Nutzung aufgewertet werden - also nicht nur für die im B-Plan-Gebiet wohnenden Feriengäste. Die Anzahl der öffentlichen Parkplätze wird als unzureichend angesehen, insbesondere zu den o. angeführten Veranstaltungszeiten.	Die Konzentration der öffentlichen Stellplatzanlage (Parkplätze) an der Planstraße A dient zur Reduzierung des Parkraumsuchverkehres und der Parkraumbewirtschaftung innerhalb des touristisch genutzten Plangebietes und ist städtebaulich gewünscht. Die öffentliche Stellplatzanlage kann bei Bedarf als Parkpalette ausgeführt werden. Entsprechend der Empfehlung des Gutachters ist dieser Bedarf zu gegebener Zeit nach Fertigstellung aller Ferienhausangebote zu überprüfen und erst dann zu entscheiden, ob die Notwendigkeit für eine Parkpalette besteht. Die Anfahrbarkeit der erwähnten Veranstaltungseinrichtungen durch Besucher wird trotzdem sichergestellt.	Nicht berücksichtigen
Es wird angeregt, bei den geplanten privaten Parkhausanlagen ggf. auch eine öffentliche Nutzung mit vorzusehen.	Die privaten Parkhausanlagen sind für den aus den Sondergebieten Fremdenverkehr verursachten Bedarfen vorgesehen.	Nicht berücksichtigen
Seitens des Behindertenrates der HL wurden Behindertenstellplätze am Beginn und am Ende der geplanten Erlebnispromenade gefordert. Diese sind im B-Planentwurf nicht ersichtlich.	Die gewünschten Behindertenstellplätze sind in der nachfolgenden Ausbauplanung der Erschließung mit vorzusehen. Die Begründung wird im Kapitel 5.3.1 ergänzt. Eine gesonderte Kennzeichnung auf den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ist nicht erforderlich.	Nicht berücksichtigen
f) Bedenken bestehen ebenfalls bezüglich der "Bewirtschaftung" der vier im B-Plan ausgewiesenen direkt an der Was-	In der Begründung wird ausgeführt, dass Liefer- und Versorgungsfahrten für die Sonderbauten zeitlich stark eingeschränkt	Berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Behandlung
serkante befindlichen Sonderbauten. Welche Fahrrechte liegen da auf der als Fußgängerzone gekennzeichneten Promenade?	über die Promenade geführt werden können.	
Nr. XIX Hansestadt Lübeck - Bereich 4.491 - Archäologie und Denkmalpflege (15.10.2014)		
Aus denkmalpflegerischer Sicht werden gegen die Planungen keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Es wird aber gebeten, folgende Ergänzungen in den Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text sowie in die Begründung aufzunehmen. In der Wasserfläche WF 2 im Passathafen sollte das gemäß § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung in das Denkmalbuch der Hansestadt Lübeck eingetragene und damit unter Denkmalschutz gestellte Schiff „Passat" in Teil A - Planzeichnung durch Umrandung und Kennzeichnung mit „D" entsprechend PlanZV Anlage 1 Teil 14 Zeichen 14.2 oder 14.3 nachrichtlich als Kulturdenkmal gekennzeichnet werden. Das Kulturdenkmal „Passat" wird in der Festsetzung für die Wasserfläche WF 2 mit dauerhafter ortsfester Nutzung und damit als unbewegliches Kulturdenkmal (entsprechend Zeichen 14.3) beschrieben. Die Kennzeichnung ist auch in die Planzeichenerklärung aufzunehmen.	Den Hinweisen wird entsprechend gefolgt, der Teil A - Planzeichnung und Teil B – Text wird um die Kennzeichnung der „Passat“ als Kulturdenkmal ergänzt und in der Begründung erläutert.	berücksichtigen
Entsprechend sollte im Teil B - Text im Abschnitt 5. Nutzung von Wasserflächen im Absatz 5.2 formuliert werden: In der Begründung Abschnitt 6.3.7. Auswirkungen auf Kultur- und andere Sachgüter ist der zweite Absatz „Ausgangssituation (derzeitiger Umweltzustand)" zu ergänzen: „Das im Priwallhafen liegende Schiff „Passat" ist ein Kulturdenkmal gemäß §1 Abs. 2 i.V. mit § 5 Abs.2 Denkmalschutzgesetz Schleswig Holstein.		Berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Behandlung
Sonstiger Hinweis: Der in der Stellungnahme der Lübeck Port Authority 5.691.2 vom 23.05.2014 (Bericht zur Prüfung und Behandlung der ... eingegangenen Stellungnahmen S25 S.62f.) gegebenen Anregung, die Wasserfläche WF 2 in zwei Teilflächen a) Passat/Veranstaltungsschiff und b) sonstige Nutzungen aufzuteilen, sollte nicht gefolgt werden. Begründung: die gegenwärtig festgesetzte Fläche WF 2 umschreibt in etwa den Mindest - Umgebungsschutzbereich für das Kulturdenkmal „Passat" nach § 7 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz. Eine generelle Zulassung von weiteren Nutzungsmöglichkeiten (und damit besseren Vermarktungschancen) könnte eine Gefahr für den Denkmalwert des Kulturdenkmals (Erscheinungsbild, Erlebbarkeit und Ausstrahlung in die weitere Umgebung, Sichtachsen) bedeuten. Weitere Anlagen in diesem Umgebungsschutzbereich sollten einer denkmalpflegerischen Prüfung unterliegen und nicht pauschal zugelassen werden.	Die gewünschte Aufteilung der Wasserfläche WF 2 durch die Lübeck Port Authority wird aus Gründen des Umgebungsschutzes für das Kulturdenkmal „Passat" nicht beabsichtigt. Dem Hinweis wird somit bereits gefolgt.	wird bereits berücksichtigt.
Nr. XX Hansestadt Lübeck - Bereich 5 691 - Lübeck Port Authority (15.10.2014)		
Im Folgenden gebe ich eine Gesamtstellungnahme der LPA zu dem Bebauungsplan ab: 1. Aus hafenplanerischer Sicht ist unseren früheren Stellungnahmen vom 28.01.2008, 15.12.2008, 13.04.2010 und 23.05.2014 nichts hinzuzufügen oder zu ergänzen, wir bitten diese Stellungnahmen zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis nehmen
2. Aus Sicht der Hafenverwaltung berücksichtigen Sie bitte ergänzend zu der Stellungnahme vom 23.05.2014 folgendes: Gemäß Vereinbarung in der BL-Sitzung vom 11.09.2014	Der Festsetzungskanon der textlichen Festsetzung Nr. 5.1 „Sportboothafen“ lässt den Betrieb als Sportboothafen zu. Um eine höhere Flexibilität in der Nutzungsauslastung zu erzielen, wird diese Festsetzung um den Abschnitt: „Ausnahmsweise	z. T. berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Behandlung
(TOP 6) soll der B-Plan unter „5.1 Nutzung von Wasserflächen" eine Öffnungsklausel auch für die Nutzung durch Haus- bzw. Wohnboote enthalten. Dieses müsste unseres Erachtens auch weitergehende Nutzungen wie z. B. gewerbliche Bootsvermietung, Ausflugsfahrten, Pontons für diverse Nutzungen etc. umfassen. Der vorliegende Text enthält keine derartige Regelung. Wir bitten um Anpassung des Textteils bzw. um Rückmeldung und Begründung, sofern hiervon abgewichen wird. Die LPA bittet Ziffer 5.1 wie folgt zu ergänzen: „Auf maximal 10 % der Fläche WF 1 sind andere wassergebundene Nutzungen zulässig."	können weitere Nutzungen, wie gewerbliche Bootsvermietung und notwendige Einrichtungen für Ausflugsfahrten zugelassen werden," ergänzt.	
Die Wasserfläche WF 2 ist gemäß Ziffer 5.2 für die Zweckbestimmung „Veranstaltungsschiff' und für den Betrieb zugehöriger Steganlagen vorgesehen. Angesichts dieser Formulierung gehen wir davon aus, dass - neben dem Liegeplatz für die SS „Passat" als Veranstaltungsschiff - auch weitere liegeplatzbezogene Nutzungen am Steg zulässig sind. Bereits heute legen traveaufwärts - also in WF 2 - vor der Passat Fahrgastschiffe an; diese Nutzung muss auch zukünftig möglich sein. Sofern diese bisherige Nutzung nicht zulässig sein sollte, wird um Änderung der Festsetzungen bzw. um Darlegung der Gründe für eine zukünftig abweichende Regelung gebeten.	Die gegenwärtig festgesetzte Fläche WF 2 umschreibt in etwa den Mindest - Umgebungsschutzbereich für das Kulturdenkmal „Passat" nach § 7 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz. Eine generelle Zulassung von weiteren Nutzungsmöglichkeiten (und damit besseren Vermarktungschancen) könnte eine Gefahr für den Denkmalwert des Kulturdenkmals (Erscheinungsbild, Erlebbarkeit und Ausstrahlung in die weitere Umgebung, Sichtachsen) bedeuten. Weitere Anlagen in diesem Umgebungsschutzbereich sollten einer denkmalpflegerischen Prüfung unterliegen und nicht pauschal zugelassen werden.	Nicht berücksichtigen
Im Ufer- und Böschungsbereich zum Passathafen und der Slipanlage zeichnen sich aus unserer Sicht bereits heute Interessenskollisionen zwischen öffentlichem Fußgängerbereich/Uferpromenade und Nutzungen innerhalb des Sportboothafens ab. Mit Blick auf zukünftige Aufgabenverteilungen und Verkehrssicherungspflichten erscheint eine stärkere Trennung sinnvoll. Lösungen könnten zukünftig auch über verkehrsrechtliche Anordnungen oder bauliche Maßnahmen gefunden werden. Die Abwägungsprozesse und -gründe, die	Die als Fußgängerbereich gekennzeichneten Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung sind in erster Linie den Fußgängern vorbehalten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Verkehre für Unterhaltung, Anlieferung und für andere Zwecke ausgeschlossen sind. Sonderregelungen für diese Arten des Verkehrs werden durch entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen getroffen.	Nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Behandlung
Trennung weitgehend aufzuheben, sind innerhalb der LPA nicht bekannt. Hierzu müsste ggf. der Bereich Schule und Sport in seiner Betreiberfunktion Position beziehen.		
Im Festsetzungsteil ist bei III. unter C der Hinweis enthalten, dass wasserbauliche Anlagen nur unter bestimmten Voraussetzungen eine SSG benötigen. Nach unseren Informationen bezieht sich das Genehmigungserfordernis auch auf Anlagen dies-/ jenseits der genannten Mittelwasserlinie. Um Überprüfung und ggf. Korrektur wird gebeten.	Bei dem erwähnten Hinweis handelt es sich um einen rechtlichen Hinweis des Wasser- und Schifffahrtsamtes Lübeck (Schreiben vom 22.05.2014). Weitergehende Ergänzungen sind nicht erforderlich.	Nicht berücksichtigen
Nr. XXI Hansestadt Lübeck – Bereich 4.401 – Schule und Sport (07.10.2014)		
- Im Text des Bebauungsplanes wird immer von öffentlichen WCs gesprochen. Wir weisen darauf hin, dass die WCs nicht öffentlich sind, sondern zum Hafen gehören und für die Segler und Bootseigentümer zur Verfügung stehen, nicht aber der sonstigen Öffentlichkeit. Dies sollte auch aus dem Bebauungsplan so hervorgehen. Derzeit wird geprüft, inwieweit öffentliche WCs evtl. in das Hafenmeisterhaus mit integriert werden können.	Die Integration von öffentlich zugänglichen WCs innerhalb der Sondergebiete SO 1.2 „Ferienhausgebiete und öffentliche Infrastruktur“ ist wünschenswert und wird in der weiteren Ausführungsplanung der jeweiligen Gebäude geprüft. Eine ergänzende bauleitplanerische Festsetzung ist nicht erforderlich.	Nicht berücksichtigen
- Für die Ruderer der Lübecker Rudervereine, Kanuten und viele auswärtige Wanderruderer befindet sich ein Bootslager von der Passat aus gesehen zwischen dem zweiten und dritten Steg, welches direkt an der Hafenmauer befestigt ist. Aus dem Bebauungsplanentwurf ist nicht zu entnehmen, ob dieses bestehen bleibt bzw. überhaupt die Möglichkeit dafür erhalten bleibt. Dieses ist aber unbedingt erforderlich. 2010 wurde dies schriftlich vom Bereich Stadtplanung auch zugesagt, da die Bürgerschaft in ihrer Sitzung am 25.11.2010 diesem zugestimmt hat, wir können diese Lagermöglichkeit im aktuellen Entwurf allerdings nicht finden, obwohl sie in der Entwurfsplanung berück-	Für die Ruderer und Kanuten wird im Rahmen der Promenadenplanung eine Bootslagermöglichkeit im Bereich des zentralen Platzes/Treppenanlage vorgesehen. Eine Festsetzung innerhalb des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich, die Begründung wird um diesen Hinweis ergänzt.	z. T. berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Behandlung
sichtigt werden sollte.		
- Eine Regelung über die wegfallenden Winterlagerplätze ist im Entwurf nicht enthalten. Wir erwarten, hierfür zumindest eine Lösung zu benennen.	Wie in der Begründung unter Kapitel 5.3.4 bereits thematisiert, werden die Winterlagerplätze im Wesentlichen auf den Flächen des ehemaligen Krankenhausgeländes angeordnet. Da sich dieser Bereich außerhalb des Geltungsbereiches des BP 33.05.00 befindet, können auch keinen Festsetzungen hierzu getroffen werden. Es wird jedoch ein gesondertes B-Planverfahren zur Absicherung der Winterlagerplätze bzw. Stellplätze für den Sportboothafen durchgeführt.	Zur Kenntnis nehmen
- Am direkten Promenadenrand zum Hafenbecken sind Sonderbauten geplant. Aus dem Entwurf ist nicht zu entnehmen, ob diese über die Deckschicht hinaus oder in diese hineinragen. Die Deckschicht gehört zur Spundwand, die teilweise ja auch schräg abfällt. Enden die Sonderbauten jetzt oben an der Kante zu dieser Schicht oder soll die Bebauung darüber hinausgehen? Dann wären hier Sonderregelungen zu treffen, wenn zum Beispiel Pfahlgründungen o.a. im Hafen oder in der Wand, die ja im Eigentum des BgA bleibt, erfolgen sollen.	Die Bauflächen für die Sonderbauten haben einen Mindestabstand von 1m zur jetzigen Spundwand einzuhalten, Auskragungen sind nicht zulässig. Die architektonischen und bautechnischen Konzeptionen der erwähnten Sonderbauten werden im Rahmen eines eigenständigen Architektenwettbewerbes ermittelt werden. Die bautechnischen Anforderungen zur Sicherung der „Hafenkante“ werden dort konkretisiert.	Zur Kenntnis nehmen
- Zu Punkt 5.7.4 - Wasserflächen sowie in den planungsrechtlichen Festsetzungen Ziffer 5 - Nutzung von Wasserflächen, ist es uns wichtig, auf folgende andere Sichtweise unseres Bereiches hinzuweisen. Zu den Wasserflächen wird ausgeführt, dass die Liegeplätze im Sportboothafen für Sportboote aller Art vorgesehen sind. In der Begründung wird in einem eigenständigen Absatz aber besonders darauf hingewiesen: „Die Nutzung der Flächen durch Wohnboote, die vorrangig dem Ferien-, Freizeit oder sonstigen Wohnen oder der Fremdenbeher-	Der Festsetzungskanon der textlichen Festsetzung Nr. 5.1 „Sportboothafen“ lässt den Betrieb als Sportboothafen zu. Um eine höhere Flexibilität in der Nutzungsauslastung zu erzielen, wird diese Festsetzung um den Abschnitt: „Ausnahmsweise können weitere Nutzungen, wie gewerbliche Bootsvermietung und notwendige Einrichtungen für Ausflugsfahrten zugelassen werden,“ ergänzt.	z. T. berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Behandlung
bergung dienen und zu diesem Zweck überwiegend ortsfest genutzt werden, ist unzulässig". Dies ist eine eindeutige Einschränkung der wirtschaftlichen Nutzbarkeit des Sportboothafens. Sicherlich ist es nicht unser Ziel, den Sportboothafen zu einer Wohnboothafenanlage zu gestalten, aber wir möchten unbedingt noch darauf hinweisen dass die Attraktivität eines Sportboothafens auch durch partielle ergänzende Nutzung, wie z. B. Wohnboothafennutzung, vielfach in vergleichbaren Sportbootháfen möglich gemacht wird. Wir würden es sehr bedauern, wenn wir als Betreiber des Sportboothafens einer marktwirtschaftlichen Chance durch eine von uns als Stadt selbst auferlegten Einschränkung in der Hafennutzung behindert werden. Daher wäre unsere Zielsetzung in der Festsetzung des B-Plans eine solche Einschränkung nicht zu erhalten. Wir bitten, dieses unbedingt nochmals zu verändern, damit eine weitgehende wirtschaftliche Nutzung des Hafens von der Stadt für die Stadt ermöglicht wird. Ausdrücklich möchten wir noch einmal erwähnen, dass eine solche Nutzung nur partiell in geringfügigem Umfang denkbar sein sollte.		
Nr. XXII Hansestadt Lübeck – Bereich 3.370 - Feuerwehr - Vorbeugender Brandschutz (29.09.2014)		
Die brandschutztechnischen Belange der Feuerwehr wurden bereits in früheren Stellungnahmen abgegeben und sind in der Anlage 1 - Bericht zur Prüfung und Behandlung der im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) Baugesetzbuch eingegangenen Stellungnahmen eingeflossen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und ggf. Abwägung mit anderen Belangen	Behandlung
Nr. XXIIIHansestadt Lübeck - Bereich 2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften Grundstücksmanagement Ost (24.09.2014)		
Aufgrund Ihrer Benachrichtigung über die öffentl. Auslegung des B-Planes vom 15.09. ist mir auf Seite 83 aufgefallen, dass die Zeiträume für den Abriss von Haus VI (künftig Rezeption) und der Gebäude am Passathafen aktualisiert werden müssen. Ich habe den abschließenden Bericht von Frau Barre zu Haus VI noch nicht vorliegen, sie hat aber im Vorfeld schon mitgeteilt, dass der Abriss für Haus VI nur vom 15.08. - 30.09. eines Jahres möglich ist. Ansonsten hat der Bereich Wirtschaft und Liegenschaften keine weiteren Anmerkungen.	Im Hinblick auf den geplanten Abriss der Hafengebäude wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten erarbeitet, in dem die Auswirkungen auf die Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel untersucht werden (BIOPLAN 2014/2015). Die Regelung zum Abriss der erwähnten Gebäude wird unter der textlichen Festsetzung Nr. 8.10 ergänzend geregelt.	Berücksichtigen
Nr. XXIV Hansestadt Lübeck – Bereich 3.390 - Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz (18.09.2014)		
Für die Entwässerung des Oberflächenwassers in die Trave bzw. in das Grundwasser(Versickerung) sind entsprechende Erlaubnisanträge nach § 8WHG bei der unteren Wasserbehörde der HL zu beantragen. Ansonsten verweise ich auf die Stellungnahme der UWB vom 26.5.2014.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und in der Planumsetzung beachtet.	Zur Kenntnis nehmen

keine abwägungsrelevanten Anregungen haben abgegeben:

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (10.08.2015)

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (06.08.2015)

Gemeinde Timmendorfer Strand (09.07.2015)

Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr (Infra I 3) – (22.07.2015 und 26.07.2015)

Schleswig-Holstein Netz AG – Betrieb Verteilnetz West – Freileitungen - (07.07.2015)

Wasser- und Bodenverband Ostholstein (13.07.2015)

Gemeinde Stockelsdorf (08.07.2015)

Handwerkskammer Lübeck (16.07.2015)

Netz AG (07.07.2015)

TenneT TSO GmbH (25.06.2015)

IHK (17.07.2015)

Bereich 3.370 Feuerwehr (29.09.2014 + 26.06.2015)

Landeseisenbahnverwaltung (LBV.SH) (10.08.2015)

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (06.08.2015)

„Priwall Waterfront“

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 33.05.00 – Priwall Waterfront, Teilbereich 1 -

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB (23.07. bis 22.08.2014), der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4a (3) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB und der erneuten Behördenbeteiligungen nach § 4a (3) BauGB (17.06. bis 17.07.2015) eingegangenen Stellungnahmen (Prüf- und Abwägungsbericht) vom 31.07.2015

Teil B: Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sowie sonstigen Einwändern

Die Stellungnahmen wurden nach folgenden Themenfeldern sortiert und einer Abwägung unterzogen:

1. Städtebau / Architektur / Landschaftsbild 2
2. Nutzung 17
3. Grün / Freiflächen / Wald / Natur- Artenschutz / Ausgleich 23
4. Wasser 33
5. Verkehr 38
6. Energie 45
7. sonstige Infrastruktur 45
8. Luftqualität 48
9. Bauzeit (Störung) / Bauablauf 50
10. Verfahren 51
11. Kosten 54
12. Tourismus 58
13. Soziales 61
14. Segler Verein „Herrenwyk“ e.V. Vertretung durch Rechtsanwälte v. Lindeiner Weinberg Hauser Ryll (02.07.2015) 64
15. Landschaftspflegeverein Dummersdorfer Ufer e.V. und weitere Private, vertreten durch Rechtsanwälte Geulen & Klinger (13.07.2015 + 14.08.2014) 66

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
1. Städtebau / Architektur / Landschaftsbild			
1.1: **Die zulässige Bebauungsdichte / Grund-stücksausnut-zung / maximal zulässige Höhen-entwicklung / Geschossigkeit insbesondere an der Promenade wird als zu hoch angesehen.**	5, 9, 13, 15, 18, 22, 23, 24, 43, 46, 50, 54, 63, 66, 69, 73, 74, 75, 79, 85, 89, 90, 92 und VOR-DRUCK (BIP-Vorlage)	Innerhalb des Bebauungsplanes wird der überwiegende Planungsbereich als Sondergebiet für den Fremdenverkehr festgesetzt. Laut Baunutzungsverordnung (1990/1993) ist in einem Sondergebiet eine maximale GRZ von 0,8 zulässig, die im Bebauungsplan nicht überschritten wird. Diese maximale Festsetzung wird lediglich für die Sonderbauflächen entlang der Wasserkante vorgesehen. Die südlichen Sondergebiete weisen eine maximale GRZ von 0,4 aus und bleiben somit innerhalb der maximalen GRZ eines Allgemeinen Wohngebietes. Bei der gesamten Anlage handelt es sich um einen touristischen Schwerpunkt, dauerhafte Wohnungsnutzungen sind ausgeschlossen. Gerade die Gebäude an der Wasserkante stellen dabei eine besondere Situation dar und können die maximale GRZ von 0,8 begründen. Eine angemessene Aufenthaltsqualität kann durch die Lage im Bereich der Promenade, den ungestörten Wasserblick, den anderen vorhandenen Freiflächen einschließlich des sehr breiten Strandes gesichert werden. Die Schaffung neuer touristischer Attraktionen und die Stärkung eines wichtigen Wirtschaftszweiges ist auf der Grundlage des Regionalplanes 2004 für den Planungsraum II des Landes Schleswig-Holstein zu sehen, der für den Priwall einen Ordnungsraum für Tourismus und Erholung vorgibt. Die Festsetzung einer GRZ von maximal 0,4 für die südlichen Sonderbauflächen orientiert sich an einer angemessenen stadträumlichen Verdichtung und Konzentration auf dafür geeigneten Flächen am Passathafen. Weitere Flächen auf dem Priwall stehen für eine touristische Entwicklung nicht mehr zur Verfügung. Ein insgesamt gesehen möglichst schonender Umgang mit Flächenverbrauch erfordert auch, auf geeigneten Flächen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit des gesamten Projekts eine städtebaulich verträglich Nutzungsdichte festzusetzen, die sich hier an den Kriterien eines allgemeinen Wohngebietes orientiert. Die Wasserkante wird durch Gebäudehöhen von maximal 19,00 m über NHN (NHN = ca. 3,50 m = ca. 15,50 m Gebäudehöhe) und einer maximal 4-geschossigen Bauweise akzentuiert. Der südliche Bereich der Sondergebiete Reine Ferienwohnanlage kann mit einer maximal dreigeschossigen Bauweise und einer maximalen Gebäudehöhe von 16,5 m über NHN bebaut werden. Der Blick auf die bestehende Bebauung des Rosenhofes und die gegenüberliegende Seite von Lübeck-Travemünde verdeutlicht, dass die historische Silhouette	Nicht berücksichtigen / bereits teilweise berücksichtigt

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
		durch eine dichte viergeschossige Bebauung geprägt ist. Demzufolge kann die Höhe der Gebäude als angemessen betrachtet werden. Gegenüber dem Entwurf zur öffentlichen Auslegung in 2014 beinhaltet der Entwurf des Bebauungsplanes zur erneuten öffentlichen Auslegung eine Reduzierung der maximal zulässigen Höhen von 22,50m u NHN auf 19,00 m ü NHN in Teilen des Sondergebietes SO 1.2 „Ferienwohnanlage und touristischer Infrastruktur“ Bautypologie „Sonderbauten“. Prägendes Element der Hafeneinfahrt Richtung Lübeck sind zum einen das Hotel auf der Travemünder Seite und auf der Priwall Seite das Museumsschiff sowie die unzähligen Masten der im Passathafen liegenden Segelschiffe. Diese drei markanten Sichtbeziehungen werden durch eine Bebauung mit einer Höhe von maximal 19 m ü NHN und der baulichen Akzentuierung entlang der Hafenkante nicht negativ überformt.	
1.2: **Die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände zu den Waldflächen werden nicht eingehalten.**	9, 46, 54	Gemäß § 24 Landeswaldgesetz Schleswig Holstein ist ein Abstand von 30 m zur nächsten Bebauung einzuhalten. Durch die Festsetzung eines 30 m breiten Streifens als öffentliche Grünfläche - parkähnlicher Baumbestand wird dieser Abstand planungsrechtlich gesichert, der Waldbestand wird entsprechend ausgelichtet und zu einem Park entwickelt. Die vorliegenden Festsetzungen sind mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume S-H - Untere Forstbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck abgestimmt - eine Zustimmung liegt vor. Die Umwandlung des Waldstreifens ist mit Ausgleichmaßnahmen verbunden, die mit der Unteren Forstbehörde abgestimmt sind. Lediglich durch die Umwidmung der Waldflächen ist aufgrund der Ausgleichserfordernisse ein neuer Waldbestand auf städtischen Flächen in einer Größenordnung von rd. 6,8 ha neu aufzuforsten.	Klarstellen und nicht berücksichtigen
1.3: **Diskretionsabstand zwischen unterschiedlichen Nutzungen / Funktionen gefordert**	13, 15, 20, 69	Planungsrechtlich gibt es keinen Anspruch eines Diskretionsabstandes. Abstände werden über die Landesbauordnung Schleswig-Holstein geregelt, die wiederum keine Aussagen zu Abständen von Gebäuden zu Segelschiffen und Booten enthält. Genauso wenig gibt es ein Recht auf einen freien Ausblick in die Landschaft oder auf einen Fluss oder einen Hafen. Die unmittelbar an der Kaikante gelegenen Bauflächen für 4 Sondergebäude sollen städtebauliche Akzente setzen, sie sind in der Anzahl deutlich beschränkt. Der Ausblick sowohl von den geplanten Ferienwohnungen als auch von der öffentlichen Promenade aus auf die Trave, den Sportboothafen mit der Passat und die gegenüberliegende Seite Travemündes	Klarstellen und nicht berücksichtigen

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
		wird nur geringfügig und damit verträglich eingeschränkt.	
1.4: **Der Abstand der geplanten Bebauung zu bestehenden Nutzungen / Gebäuden wird kritisiert; keine Einschränkung der Hafensicherheit und des Hafenbetriebes**	13, 93	Die bestehende Nutzung „Sportboothafen“ wird durch den Abstand der geplanten Bebauung mit Promenadenvillen und auch mit den vier Sonderbauten nicht unzumutbar eingeschränkt. Die im Hafen liegenden Schiffe dienen nicht dem dauernden Aufenthalt, sondern die Boote sind für den Wassersport vorgesehen. Die Einsicht von Seiten der neu geplanten Ferienwohnungen ist daher zumutbar. (siehe auch 1.9). Durch den neuen umlaufenden Steg mit einer Breite von 2,20m, der auf die neue Spundwand gesetzt wird, besteht genügend Abstand der Gebäudeaußenkante zum Wasser, die Hafensicherheit ist nicht gefährdet. Festgesetzt werden Sondergebiete für den Fremdenverkehr gemäß § 11 BauNVO mit unterschiedlichen Schwerpunktbereichen, die von der reinen Ferienwohnanlage, über Wassersportbereiche bis hin zu öffentlichen Parkflächen reichen. Die geplanten Gebäude in den SO 1.2 Gebieten in unmittelbarer Nähe zur Wasserkante sind als Ferienwohnanlagen und teilweise der Möglichkeit zur Ansiedlung von touristischen Infrastrukturen in den Erdgeschossen, die jedoch auf dem Niveau der Promenade von ca. 3,50m ü NHN liegen, vorgesehen. Die Lage innerhalb der Promenade gliedert diese und schafft mit den geplanten Nutzungen in den Erdgeschossbereichen Anlaufpunkte und Aufenthaltsmöglichkeiten für die Besucher.	Nicht berücksichtigen
1.5: **Dichte der Bebauung wird als zu hoch angesehen**	15, 46, 54, 64, 66, 69 und VOR-DRUCK (BIP-Vorlage)	Innerhalb des Bebauungsplanes wird der überwiegende Planungsbereich als Sondergebiet für den Fremdenverkehr festgesetzt. Laut Baunutzungsverordnung (1990) ist in einem Sondergebiet eine maximale GRZ von 0,8 zulässig, die im Bebauungsplan nicht überschritten wird. Diese maximale Festsetzung wird lediglich für die Sonderbauflächen entlang der Wasserkante vorgesehen. Die südlichen Sondergebiete weisen eine maximale GRZ von 0,4 aus und bleiben somit innerhalb der maximalen GRZ eines Allgemeinen Wohngebietes. Bei der gesamten Anlage handelt es sich um einen touristischen Schwerpunkt, dauerhafte Wohnungsnutzungen sind ausgeschlossen. Gerade die Gebäude an der Wasserkante stellen dabei eine besondere Situation dar und können die maximale GRZ von 0,8 begründen. Eine angemessene Aufenthaltsqualität kann durch die Lage im Bereich der Promenade, den ungestörten Wasserblick, den anderen vorhandenen Freiflächen einschließlich des sehr breiten Strandes gesichert werden.	Nicht berücksichtigen / bereits teilweise berücksichtigt

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
1.6: **Höhe der Bebauung wird kritisiert**	15, 24, 46, 58, 60, 63, 66 und VOR-DRUCK (BIP-Vorlage)	Die maximal zulässige Höhe der geplanten Gebäude wurde während des Planungsprozesses mehrfach geändert, insbesondere sind für die vier Sonderbauten die max. zulässigen Höhen um 3,50m reduziert worden. Das bedeutet, dass diese Gebäude max. 4 Vollgeschosse – entsprechend 19,0 m ü NHN hoch werden dürfen. Diese Höhe orientiert sich an bereits bestehenden Gebäuden des Rosenhofes, der in Teilbereichen noch höher ist und auch an der Vorderreihe. Die Schaffung neuer touristischer Attraktionen und die Stärkung eines wichtigen Wirtschaftszweiges ist auf der Grundlage des Regionalplanes 2004 für den Planungsraum II des Landes Schleswig-Holstein zu sehen, der für den Priwall einen Ordnungsraum für Tourismus und Erholung vorgibt. Die Festsetzung einer GRZ von maximal 0,4 für die südlichen Sonderbauflächen orientiert sich an einer angemessenen stadträumlichen Verdichtung und Konzentration auf dafür geeigneten Flächen am Passathafen. Weitere Flächen auf dem Priwall sowie auf der Festlandseite stehen für eine touristische Entwicklung nicht mehr zur Verfügung. Ein insgesamt gesehen möglichst schonender Umgang mit Flächenverbrauch erfordert auch, auf geeigneten Flächen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit des gesamten Projekts eine städtebaulich verträglich Nutzungsdichte und –höhe festzusetzen, die sich hier an den Kriterien eines allgemeinen Wohngebietes orientiert.	Nicht berücksichtigen
1.7: **Bettenzahl wird als zu hoch angesehen**	15, 30, 46, 52, 54, 55, 66, 76	Mit dem Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck zur touristischen Wachstumsstrategie vom September 2013 hat sich die Stadt das Ziel gesetzt, die Übernachtungen auf 2 Mio./Jahr sowie die daraus resultierende Wertschöpfung zu erhöhen. Dafür ist es notwendig, die Bettenzahl für touristische Übernachtungen in den unterschiedlichen Segmenten deutlich zu steigern. Die Möglichkeiten, in Travemünde einschließlich Priwall an der Lübecker Bucht auf Flächen eine touristische Entwicklung zu initiieren, sind äußerst begrenzt. Daher ist beim Projekt Priwall auch eine städtebaulich noch vertretbare verdichtete Bebauung vorgesehen. Die Erhöhung der Bettenauslastung und damit auch verbunden die Ausweitung der Saisonzeiten stellen ein grundsätzliches Ziel für alle vorhandenen und geplanten Tourismuseinrichtungen dar. Um dieses Ziel erreichen zu können, sind qualitativ hochwertige Unterkünfte sowie nachfragegerechte Tourismuseinrichtungen wie das Erlebniscenter notwendig. Die Wirtschaftlichkeit dieser Einrichtungen bedarf aber einer entsprechenden Anzahl von Betten in den unterschiedlichen Segmenten. Der Betrieb der Ferienhausgebiete Priwall Strand zeigt deutlich, dass ein entsprechendes hochwertiges Angebot zu einer Erhöhung der Auslastung führt.	Nicht berücksichtigen

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
1.8: **Zu hohe Bettenauslastung befürchtet**	32	Die Erhöhung der Bettenauslastung und damit auch verbunden die Ausweitung der Saisonzeiten stellen ein grundsätzliches Ziel für alle vorhandenen und geplanten Tourismuseinrichtungen dar. Um dieses Ziel erreichen zu können, sind qualitativ hochwertige Unterkünfte sowie nachfragegerechte Tourismuseinrichtungen wie das Erlebniscenter notwendig. Die Wirtschaftlichkeit dieser Einrichtungen bedarf aber einer entsprechenden Anzahl von Betten in den unterschiedlichen Segmenten. Der Betrieb der Ferienhausgebiete Priwall Strand zeigt deutlich, dass ein entsprechendes hochwertiges Angebot zu einer Erhöhung der Auslastung führt.	Nicht berücksichtigen
1.9: **Promenade wird als zu schmal angesehen**	15, 22, 23, 45, 50,	Die Promenade hat eine Breite von grundsätzlich über 25 m, in den Zonen in denen kein Gebäude an der Wasserkante vorgesehen ist. Zusätzlich kommt nochmal ein Abstand von 3 m innerhalb der Sonderbauflächen hinzu, so dass man von 28 m zwischen Wasserkante und der nächsten Bebauung ausgehen kann. Das entspricht dem Abstand der Gebäude von der Wasserfläche auf der gegenüberliegenden Traveseite, wo sich die Höhenentwicklung der Gebäude ähnlich darstellt und sich keine erdrückende Wirkung einstellt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es sich in dieser Betrachtung um ein sehr subjektives Gefühl handelt und die Raumwirkung sehr unterschiedlich wahrgenommen wird. Mit der offenen Wasserseite und den Gebäuden von maximal 19 m Höhe im Rücken kann aus stadtstruktureller Sicht von einer angemessenen Promenadenbreite ausgegangen werden. Die Einengungen aufgrund der geplanten Gebäude an der Wasserkante werden als gliederndes Element und zur Aufspannung von Raumfolgen eingesetzt. Die festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ist dann immer noch 10 m breit. Eine Flaniermeile wie auf der gegenüberliegenden Traveseite ist an dieser Stelle nicht das stadträumliche Ziel der Entwicklung.	Klarstellen und nicht berücksichtigen
1.10: **Abstand zu Wanderwegen zu gering**	15	Der vorhandene Dünenweg ist in den Bebauungsplan als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Rad- und Fußweg mit Fahrrecht für Kurbetrieb - mit aufgenommen worden. Die nächstgelegene Bebauung innerhalb der SO 1.2 und SO 1.3 Fläche wird mit einem Abstand von 3 m festgesetzt. Von Seiten der Landesbauordnung Schleswig Holstein bestehen diesbezüglich keine Bedenken. Die gesetzliche Grundlage, in der ein Abstand von 20 m zu einem Wanderweg festgeschrieben ist, kann nicht verifiziert werden. Aufgrund der einseitigen Bebauung entlang des Weges, wird eine Beeinträchtigung des	Klarstellen und nicht berücksichtigen

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
		Wohlgefühls der den Weg nutzenden Personen ausgeschlossen.	
1.11: **Sonderbauten (an der Wasserkante) zu hoch**	15, 16, 20, 24, 30, 46, 54, 55, 63, 68, 90 und VOR-DRUCK (BIP-Vorlage)	Die Wasserkante wird durch Gebäudehöhen von maximal 19,00 m ü NHN (entsprechend ca. 15,50 m Gebäudehöhe) und einer maximal 4-geschossigen Bauweise akzentuiert. Der südliche Bereich der Sondergebiete Reine Ferienwohnanlage kann mit einer maximalen dreigeschossigen Bauweise und einer maximalen Gebäudehöhe von 16,5 m über NHN bebaut werden. Der Blick auf die bestehende Bebauung des Rosenhofes und die gegenüberliegende Seite von Lübeck-Travemünde verdeutlicht, dass die historische Silhouette durch eine dichte viergeschossige Bebauung geprägt ist. Demzufolge kann die Höhe der Gebäude als angemessen betrachtet werden.	Nicht berücksichtigen
1.12: **Festsetzungen zur Gebäudehöhe am Hafen wird als zu hoch angesehen**	67	Die Wasserkante wird durch Gebäudehöhen von maximal 19,00 m ü NHN (entsprechend ca. 15,50 m Gebäudehöhe) und einer maximal 4-geschossigen Bauweise akzentuiert. Damit wurde die max. zulässige Höhe gegenüber der ersten Auslegung in 2014 um 3,50m reduziert. Der südliche Bereich der Sondergebiete Reine Ferienwohnanlage kann mit einer maximalen dreigeschossigen Bauweise und einer maximalen Gebäudehöhe von 16,5 m über NHN bebaut werden. Der Blick auf die bestehende Bebauung des Rosenhofes und die gegenüberliegende Seite von Lübeck-Travemünde verdeutlicht, dass die historische Silhouette durch eine dichte viergeschossige Bebauung geprägt ist. Demzufolge kann die Höhe der Gebäude als angemessen betrachtet werden. Mit dieser Entwicklung kann weiterhin eine gut akzentuierte Wasserkante sichergestellt und der Altstadt von Travemünde ein gleichwertiges Gegenüber geschaffen werden.	Teilweise bereits berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigen
1.13: **Die geplanten Gebäude östlich der Promenade werden als zu hoch angesehen**	15, 63	Die max. zulässigen Höhen für die Sonderbauten wurden um 3,50m reduziert, Gebäude können in einer Höhe von maximal 19,00 m ü NHN (entsprechend ca. 15,50 m Gebäudehöhe) errichtet werden und mehr als 4 Vollgeschosse sind im Bebauungsplan nicht zugelassen. Mit dieser Höhe kann eine stadträumlich verträgliche Situation gesichert werden. Durch die homogene Gestaltung der Gebäudehöhen des Bebauungsplangebietes, das von Gebäudehöhen zwischen 19 m ü NHN und 16,5 m ü NHN für die Ferienhäuser ausgeht, stellen die Gebäude mit einer Höhe von 19 m ü NHN keinen unangemessenen Ausreißer dar.	Teilweise bereits berücksichtig bzw. nicht berücksichtigen
1.14:	15	Die Errichtung von Gebäuden entlang der Promenade ist in einem Abstand vom 3 m laut	Nicht berücksichtigen

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
Wunsch nach Erhöhung des Abstandes der Bebauung zur Promenade auf 6 m		den Festsetzungen des Bebauungsplanes möglich. In den dafür vorgesehenen Bereichen, wo eine touristische Infrastruktur zulässig ist, können diese 3 m genutzt werden. Gleiches gilt für das Anbringen von Markisen oder das Aufstellen von anderen Stadtraumutensilien. Planungsrechtlich ist eindeutig definiert, welche Flächen als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung und welche Flächen der Nutzung Sondergebiet Ferienwohnanlage zuzuordnen sind, was in den Baugenehmigungs- und Nutzungsgenehmigungen zu berücksichtigen ist.	
1.15: **Die Grundflächenzahl (GRZ) wird als zu hoch angesehen**	15, 38 und VOR-DRUCK (BIP-Vorlage)	Innerhalb des Bebauungsplanes wird der überwiegende Planungsbereich als Sondergebiet für den Fremdenverkehr festgesetzt. Laut Baunutzungsverordnung (1990/1993) ist in einem Sondergebiet eine maximale GRZ von 0,8 zulässig, die im Bebauungsplan nicht überschritten wird. Diese maximale Festsetzung wird lediglich für die Sonderbauflächen entlang der Wasserkante vorgesehen. Die südlichen Sondergebiete weisen eine maximale GRZ von 0,4 aus und bleiben somit innerhalb der maximalen GRZ eines Allgemeinen Wohngebietes. Bei der gesamten Anlage handelt es sich um einen touristischen Schwerpunkt, dauerhafte Wohnungsnutzungen sind ausgeschlossen. Gerade die Gebäude an der Wasserkante stellen dabei eine besondere Situation dar und können die maximale GRZ von 0,8 begründen. Eine angemessene Aufenthaltsqualität kann durch die Lage im Bereich der Promenade, den ungestörten Wasserblick, den anderen vorhandenen Freiflächen einschließlich des sehr breiten Strandes gesichert werden. Die Schaffung neuer touristischer Attraktionen und die Stärkung eines wichtigen Wirtschaftszweiges ist auf der Grundlage des Regionalplanes 2004 für den Planungsraum II des Landes Schleswig-Holstein zu sehen, der für den Priwall einen Ordnungsraum für Tourismus und Erholung vorgibt. Die Festsetzung einer GRZ von maximal 0,4 für die südlichen Sonderbauflächen orientiert sich an einer angemessenen stadträumlichen Verdichtung und Konzentration auf dafür geeigneten Flächen am Passathafen. Weitere Flächen auf dem Priwall stehen für eine touristische Entwicklung nicht mehr zur Verfügung. Ein insgesamt gesehen möglichst schonender Umgang mit Flächenverbrauch erfordert auch, auf geeigneten Flächen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit des gesamten Projekts eine städtebaulich verträglich Nutzungsdichte festzusetzen, die sich hier an den Kriterien eines allgemeinen Wohngebietes orientiert. Die Wasserkante wird durch Gebäudehöhen von maximal 19,00 m über NHN (NHN = ca. 3,50 m = ca. 15,50 m Gebäudehöhe) und einer maximal 4-geschossigen Bauweise akzentu-	Nicht berücksichtigen

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
		iert. Der südliche Bereich der Sondergebiete Reine Ferienwohnanlage kann mit einer maximal dreigeschossigen Bauweise und einer maximalen Gebäudehöhe von 16,5 m über NHN bebaut werden. Der Blick auf die bestehende Bebauung des Rosenhofes und die gegenüberliegende Seite von Lübeck-Travemünde verdeutlicht, dass die historische Silhouette durch eine dichte viergeschossige Bebauung geprägt ist. Demzufolge kann die Höhe der Gebäude als angemessen betrachtet werden.	
1.16: **Abstand zu Naturschutzgebieten wird für zu gering gehalten**	16	Im Bebauungsplan 33.05.00 Priwall Waterfront sind im Teilbereich 1 keine Naturschutzgebiete (NSG) festgesetzt, noch grenzt der Geltungsbereich unmittelbar an ein Naturschutzgebiet. Eine Betrachtung der Abstände zum NSG ist somit nicht erforderlich. Die Naturschutzbelange werden in der Planung intensiv berücksichtigt. Entsprechende Gutachten wurden durch die Fachgutachter LEGUAN GmbH und GFN Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH in Abstimmung mit der Hansestadt Lübeck und den staatlichen Behörden MV gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 25 Landesnaturschutzgesetz für das FFH-Gebiet DE 2031 – 301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ sowie das Vogelschutzgebiet DE 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ vertiefend bearbeitet und mit allen Vertretern der UNB der Hansestadt als auch des Kreises Nordwestmecklenburg abgestimmt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass erhebliche Beeinträchtigungen für die angrenzenden FFH-Gebiete ausgeschlossen werden können. Die Ausführungen können der Begründung zum Bebauungsplan unter Kapitel 6.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern entnommen werden.	Klarstellen und nicht berücksichtigen
1.17: **Anzahl der versiegelten Flächen erscheint zu hoch**	26, 47	Das überplante Gebiet ist bereits jetzt zu einem hohen Teil intensiv genutzt und teilweise auch versiegelt. Im Rahmen der Entwicklung des Bebauungsplanes waren die Balance zwischen der Dichte der geplanten Bebauung des Gebietes, der Sicherung von Freiflächen und der Schaffung eines attraktiven Ferienhausgebietes sowie die Sicherung einer attraktiven Hafennutzung wichtige Bestandteile. Gleichzeitig muss die Möglichkeit gesichert werden, dass die Planungen für einen Investor wirtschaftlich interessant sind, denn nur so kann der Bereich positiv entwickelt werden. Im Bebauungsplan ist zum einen ein großer Anteil an Waldflächen bzw. öffentlichen Grünflächen planungsrechtlich gesichert. Desweiteren werden in einem großen Teil des Bebauungsplangebietes SO-Flächen mit einer Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt, was eine an-	Nicht berücksichtigen

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
		gemessene bauliche Dichte, gemäß den Anforderung der Baunutzungsverordnung eines Wohngebietes, sicherstellt. Eine vertretbare bauliche Dichte kann in diesem Bereich somit erzielt werden. Die nachzuweisenden Stellplätze werden in mehrgeschossigen Parkpaletten nachgewiesen, um möglichst wenig Flächen für diese Nutzungen zu versiegeln. Entlang der Hafenkante ist eine höhere Versieglung festzustellen. Ziel dieser Entwicklung ist zum einen, einen qualitativ hochwertigen Freiraum entlang des Traveufers sicherstellen zu können und zum anderen die Erreichbarkeit der Bootsanlagen, auch mit dem PKW sicherstellen zu können. Die Promenade wird durch eine dichte Baustruktur gerahmt. Um zusätzliche Flächeninanspruchnahmen zu vermeiden, bei gleichzeitiger Sicherung der baulichen Fassung der Promenade, wird auf eine stärke Verdichtung in einem in SO-Gebieten zulässigen Rahmen von einer GRZ von 0,8, gesetzt. Im Rahmen einer neuen baulichen Entwicklung im Bereich des Priwall soll im Gesamtblick der Entwicklung eine ansprechende städtebauliche Struktur durch den Einklang von dichteren Strukturen und eher aufgelockerter Bebauung sichergestellt und der Flächenverbrauch in einem vertretbaren Rahmen gehalten werden.	
1.18: **kein Ideenwettbewerb (Einbeziehung des Gestaltungsbeirates)**	32	Im gesamten Planungsprozess, der sich bereits über mehrere Jahre hinzieht, ist der Gestaltungsbeirat immer wieder mit eingebunden worden. Auf Empfehlung des Gestaltungsbereits wurde für das Entwicklungsgebiet ein städtebaulicher Wettbewerb in 2013 durchgeführt. Hierfür wurden sechs Architektengruppen aufgefordert, sich der stadträumlichen Struktur anzunehmen. Die besten Ergebnisse für die unterschiedlichen Teilbereiche der Entwicklung sind am Ende des Wettbewerbs zusammengetragen und gemäß Beschluss durch den Bauausschuss als städtebauliches Gesamtkonzept Grundlage für den B-Plan geworden. Es ist ein weiterer Architekturwettbewerb zur Realisierung der Sonderbauten vorgesehen, der sich mit den Bauflächen unmittelbar an der Hafenkante beschäftigen wird und so eine qualitativ hochwertige Architektur sichergestellt werden kann.	Klarstellen und nicht berücksichtigen
1.19: **Zu geringer Abstand zu den Nutzungen im Priwallhafen**	32, 55, 68	Planungsrechtlich gibt es keinen Anspruch eines Diskretionsabstandes. Abstände werden über die Landesbauordnung Schleswig-Holstein geregelt, die keine Aussagen zu Abständen von Gebäuden zu Segelschiffen und Booten enthält. Genauso wenig gibt es ein Recht auf einen freien Ausblick in die Landschaft oder auf einen Fluss oder einen Hafen. Die unmittelbar an der Kaikante gelegenen Bauflächen sind in der Anzahl deutlich be-	Klarstellen und nicht berücksichtigen

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
durch geplante Bebauung		schränkt. Lediglich vier Bauflächen für die Sonderbauten sind dafür vorgesehen, die entlang der Kaikante Akzente setzen. Durch die geplante Errichtung von Ferienwohnhäusern ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass die Touristen einen Blick auf die Bootsanleger machen, den Ausblick genießen und das Treiben im Hafen beobachten. Das ist allerdings auch möglich, wenn die Gebäude einen größeren Abstand zur Wasserfront hätten. Der Anspruch eines Diskretionsabstandes ist weiterhin nicht haltbar, wenn man diesen Sachverhalt auf andere Stadtbereiche ableiten würde. Parks in der Stadt, die zentralen Plätze uvm. sind durch Menschen belebt, werden genutzt und andere Menschen wohnen unmittelbar an diesen öffentlichen Flächen. Ein Diskretionsabstand kann an diesen Orten gar nicht eingerichtet werden. Die Frage eines erforderlichen Sozialabstandes auch ohne die rechtliche Notwendigkeit stellt sich aus der Hinsicht nicht, dass es sich bei den Anlegern um keine dauerhaften Wohnnutzungen handelt, sondern lediglich phasenweise genutzt wird und der Sportcharakter in einem Sportboothafen ein wichtiger Bestandteil darstellt.	
1.20: **Größerer Abstand zum Ufer gefordert**	54	Der Abstand der geplanten Gebäude zum Ufer des Passathafens wurde im Rahmen der Überarbeitung des städtebaulichen Konzeptes auf der Grundlage der Neugestaltung der Promenade in einem städtebaulichen Wettbewerb festgelegt. Die Notwendigkeit, die Gesamtkosten für die Neugestaltung der Promenade auf einen durch die Bürgerschaft festgelegten Eigenanteil zu begrenzen, bezog sich insbesondere auf die Reduzierung der neu zu gestaltenden Gesamtfläche der Promenade. Desweiteren wurden Materialien festgelegt, die dem Ort angemessen und nachhaltig sind – die Verwendung von Granit wurde aus Kostengründen ausgeschlossen. Die Einhaltung eines größeren Abstandes der Neubebauung hätte eine breitere öffentliche Promenade zur Folge gehabt, die Herstellungskosten als auch die dauerhaften Unterhaltungskosten erhöht ohne jedoch einen wesentlich größeren Nutzen für die Öffentlichkeit zu bringen.	Nicht berücksichtigen
1.21: **zu starke Überbauung des Strandes be-**	55, 36	Der Bebauungsplanes Nr. 33.05.00 Priwall Waterfront (Teilbereich 1) bezieht in seinen Geltungsbereich den Strandbereich gar nicht mit ein. Der Geltungsbereich des Bebauungsplan endet entlang der östlichen Grenze des Dünenweges. Eine Strandbebauung ist ausgeschlossen.	Klarstellen und nicht berücksichtigen

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
fürchtet			
1.22: **Besonderer Hochwasser-schutz aufgrund der Lage gefor-dert**	38, 76	In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter Kapitel 2.3.4 Hochwasserschutz auf die Belange zu diesem Thema eingegangen. Es wird dargestellt, dass sich die Flächen des Gel-tungsbereiches des Bebauungsplanes 33.05.00 - Priwall Waterfront, Teilbereich 1 - außer-halb von durch Rechtsverordnung festgelegten Überschwemmungsgebieten liegt. Der Pri-wall und damit einige Teilflächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sind allerdings überflutungsgefährdet bei Ostseehochwasser. Durch das Fehlen einer Küsten- oder Hochwasserschutzanlage ist eine Überflutung nicht ausgeschlossen. Im Rahmen des Bebauungsplanes werden konkrete bauliche Anforderungen zum Hochwasserschutz als Mindesthöhen der Erdgeschossfußböden getroffen. Der Landesbetrieb für Küstenschutz ist im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in die Planungen eingebunden worden und hat im Mai 2014 sowie im Oktober 2014 eine Stellungnahme abgegeben. Die vorgetragenen Anregungen sind in die Planung, wie geschildert, eingeflossen.	Nicht berücksichtigen
1.23: **Düsenwirkung zwischen den Gebäuden beein-trächtigt die Auf-enthaltsqualität**	38	Ein Gutachten zum Thema der Düsenwirkung innerhalb des Plangebietes ist nicht durchge-führt worden. Die Promenadenvillen werden durch die Akzentuierung von Einzelgebäuden ab dem 1. Obergeschoss bei durchgehenden Erdgeschosszonen keine dauerhaften und nicht akzeptablen Windgeschwindkeiten erzeugen. Höhere Windgeschwindigkeiten sind grundsätzlich im geografischen Bereich entlang der Küste bei bestimmten Wetterlagen nicht auszuschließen. Um Beeinträchtigungen der Aufenthaltsqualität zu mildern, sind im Rahmen der geplanten gastronomischen Einrichtungen teilweise Wintergärten bzw. Windschutzwän-de vorgesehen.	Nicht berücksichtigen
1.24: **Abstand zu Dü-nen einhalten**	50	Der Naturraum des Priwalls ist ein wesentlicher Faktor der Standortqualität und soll daher nachhaltig und schonend genutzt werden. Der Naturraum ist in seinen wesentlichen Be-standteilen zu erhalten und zu entwickeln. Dennoch ist es vor dem Hintergrund der städte-baulichen Konzeption unvermeidbar einen Dünenbereich in Anspruch zu nehmen, welcher gem. § 30 (2) BNatSchG i. V. m. § 21 LnatSchG gesetzlich geschützt ist. Ein Befreiungsan-trag ist im Rahmen des Bauantrags zu stellen. Die Flächen sind im Rahmen der Ausgleichs-bilanzierung berücksichtigt worden und ein entsprechender Kompensationsbedarf wird in den Bebauungsplan mit aufgenommen bzw. die Umsetzung vertraglich gesichert.	Nicht berücksichtigen

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
		Ausgleich für den Verlust eines Dünenbiotops: Für den Verlust eines nach § 30 BNatSchG geschützten Dünenbiotops wird in einem Umfang von rd. 0,55 ha eine Fläche auf dem Priwallstrand eingezäunt. Die Flächen bleiben der natürlichen Sukzession überlassen.	
1.25: **Versickerungsfläche (für Regenwasser) gefordert**	55	Das Regenwasser der Fußgängerbereiche der Uferpromenade mit seinen zugeordneten Plätzen wird gesammelt und in die Wasserflächen des Passathafens bzw. die Trave entwässert. Aufgrund der überwiegend für die Versickerung geeigneten Sandböden sowie der ausreichenden Grundwasserflurabstände ist eine Versickerung des Niederschlagswassers auf den Privatgrundstücken im Bereich der Sondergebiete grundsätzlich möglich und vorgesehen. Die Versickerungsanlagen sind durch die Grundstückseigentümer zu beantragen und zu bauen, es müssen Flächen dafür bereitgehalten werden. In Bezug auf die Versickerung des Oberflächenwassers stehen verschiedene technische Möglichkeiten zur Verfügung, so dass eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung genau auf den Standort zugeschnitten werden kann. Um das bei Starkregenereignissen anfallend Niederschlagswasser schadlos abzuleiten sind Notwasserwege erforderlich, die im Rahmen der Bauanträge nachzuweisen sind. Die Trassen sind durchgängig von jeglicher Bebauung freizuhalten. Zur Minimierung des Niederschlagswasserabflusses wird über die textliche Festsetzung Nr. 9.8 geregelt, dass in den Teilgebieten SO 1.1 und 1.2 nur Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer maximalen Neigung von 15° zulässig sind. Die Dachflächen sind mit Ausnahme von Belichtungsflächen und technischen Aufbauten extensiv begrünt auszuführen; die Vegetationsschicht muss dabei eine Mindeststärke von 8 cm aufweisen.	bereits berücksichtigt
1.26: **Bauform mit klarer Verbindung zur Umgebung gefordert**	56	Die im Rahmen des B-Planes 33.05.00 „Priwall Waterfront, Teilbereich 1“ vorgesehenen Bauflächen grenzen nicht unmittelbar an die vorhandenen baulichen Strukturen auf dem Priwall an. Zur Wohnbebauung Kohlenhof und zur Ferienhaussiedlung bestehen durch die vorhandenen Waldflächen natürliche Abgrenzungen. Eine unmittelbare strukturelle Einbindung an das bauliche Umfeld ist nicht erforderlich. Gleichwohl ist eine modern interpretierte Bäderarchitektur vorgesehen, die textlichen Festsetzungen zu Materialien und Farbgebung	Teilweise bereits berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigen

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
		stellen dafür den Rahmen. Die geplanten viergeschossigen Promenadenvillen orientieren sich in der Gesamthöhe an der bestehenden Bebauung des Rosenhofes auf der Priwallseite und der historischen Bebauung an der Vorderreihe, eine städtebauliche Einbindung an der Travemündung ist damit gegeben. Es ist aber nicht eine durchgängige geschlossene Bebauung geplant, sondern durch das Vorsehen von vielfältigen durchblicken zur Waldkullisse wird auf die Umgebung Rücksicht genommen. Weiterhin prägend bleiben die langgestreckten Promenaden entlang des Flusses mit seinen zahlreichen Anlegern und Freiräumen. Bauliche Anlagen befinden sich bereits heute im Bereich des Priwallhafens, der durch die geplante neue Bebauung stärker akzentuiert wird und einen architektonisch hochwertigen Rahmen für den Hafen und somit eine Aufwertung des Stadtbildes an der Travemündung schafft.	
1.27: **Bebauungsdichte (für Ferienhausgebiete) wird als zu hoch angesehen**	68, 9	Innerhalb des Bebauungsplanes wird der überwiegende Planungsbereich als Sondergebiet für den Fremdenverkehr festgesetzt. Laut Baunutzungsverordnung (1990/1993) ist in einem Sondergebiet eine maximale GRZ von 0,8 zulässig, die im Bebauungsplan nicht überschritten wird. Diese maximale Festsetzung wird lediglich für die Sonderbauflächen entlang der Wasserkante vorgesehen. Die südlichen Sondergebiete weisen eine maximale GRZ von 0,4 aus und bleiben somit innerhalb der maximalen GRZ eines Allgemeinen Wohngebietes. Bei der gesamten Anlage handelt es sich um einen touristischen Schwerpunkt, dauerhafte Wohnungsnutzungen sind ausgeschlossen. Gerade die Gebäude an der Wasserkante stellen dabei eine besondere Situation dar und können die maximale GRZ von 0,8 begründen. Eine angemessene Aufenthaltsqualität kann durch die Lage im Bereich der Promenade, den ungestörten Wasserblick, den anderen vorhandenen Freiflächen einschließlich des sehr breiten Strandes gesichert werden. Die Schaffung neuer touristischer Attraktionen und die Stärkung eines wichtigen Wirtschaftszweiges ist auf der Grundlage des Regionalplanes 2004 für den Planungsraum II des Landes Schleswig-Holstein zu sehen, der für den Priwall einen Ordnungsraum für Tourismus und Erholung vorgibt. Die Festsetzung einer GRZ von maximal 0,4 für die südlichen Sonderbauflächen orientiert sich an einer angemessenen stadträumlichen Verdichtung und Konzentration auf dafür geeigneten Flächen am Passathafen. Weitere Flächen auf dem Priwall stehen für eine touristische Entwicklung nicht mehr zur Verfügung. Ein insgesamt gesehen möglichst schonender Umgang mit Flächenverbrauch erfordert auch, auf geeigneten Flächen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit des gesamten Projekts eine städtebaulich ver-	Nicht berücksichtigen

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
		träglich Nutzungsdichte festzusetzen, die sich hier an den Kriterien eines allgemeinen Wohngebietes orientiert.	
1.28: **Abstand SO 1.2 zum Zuweg zur Fußgängerfähre wird als zu gering angesehen**	68	Der Zuweg zur Fußgängerfähre wird über eine neue, barrierefreie Rampe innerhalb der Böschung geführt und damit gegenüber dem heutigen Zugang deutlich verbessert. Die Promenadenbreite ist mit ca. 7m Breite zwischen den in die Böschung integrierten Sitzstufen bis an die Grundstücksgrenze der geplanten Gastronomie ebenfalls breiter als im Bestand. Hinzu kommt bis zur Gebäudekante ein 3m breiter Streifen für Außengastronomie.	Klarstellen und nicht berücksichtigen
1.29: **Potentielle Zufahrt zum Priwall über Pötenitz ist keine Alternative der Verkehrserschließung**	52, 82	Landseitig besteht eine Anbindung nur über den Kreis Nordwestmecklenburg mit einem Anfahrtsweg über Dassow / Pötenitz, der allerdings für Verkehre, die nicht aus Mecklenburg-Vorpommern kommen, einen großen Umweg mit entsprechendem Zeitaufwand bedeutet. Diesen Umstand hat der Verkehrsgutachter (URBANUS 2008/2014) in seine Verkehrsuntersuchung mit aufgenommen. Die Hauptzufahrt wird nach wie vor über die Autofähren nachgewiesen, deren Leistungsfähigkeit durch das vorliegende Gutachten bestätigt wird.	Nicht berücksichtigen
1.30: **Forderung nach Denkmalschutz**	9, 90	Die Archäologie und Denkmalpflege der Stadt Lübeck ist in die Planungen mit eingebunden worden. Sie haben aus denkmalpflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen. Zur Sicherung der Bedeutung des Schiffs "Passat" wird zusätzlich die nachrichtliche Übernahme als Einzeldenkmal mit aufgenommen. Mit der Reduzierung der maximalen Gebäudehöhen in allen Sondergebieten entlang der Wasserkante von maximal 19,0 m ü. NHN, wird ein ansprechender baulicher Rahmen für das Kulturdenkmal gesichert. Gebäuden wird der Status eines Denkmals durch die Denkmalschutzbehörde verliehen. Besitzen sie diesen Status so sind entsprechende gesetzliche Grundlagen einzuhalten. Die Gebäude aus den 30er Jahren besitzen diesen Status nicht. Sie sind als reine Zweckbauten für den Hafen, der dann auch als U-Boothafen genutzt wurde, entstanden. Mit der neuen Bebauung wird eine touristische Nutzung angestrebt, die sich in der Gebäudegestaltung	Klarstellen. wird bereits berücksichtigt

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
		wiederfinden wird.	
1.31: **zu viele Stock-werke sind zuläs-sig**	54	Die Höhe der Sonderbauten wurde um 3,50m reduziert, die Wasserkante wird nunmehr durch Gebäudehöhen von maximal 19,00 m ü NHN und einer maximal 4-geschossigen Bauweise akzentuiert. Der südliche Bereich der Sondergebiete Reine Ferienwohnanlage kann mit einer maximalen dreigeschossigen Bauweise und einer maximalen Gebäudehöhe von 16,5 m über NHN bebaut werden. Der Blick auf den Rosenhof und auf die gegenüber-liegende Seite von Lübeck-Travemünde verdeutlicht, dass die historische Silhouette durch eine dichte viergeschossige Bebauung geprägt ist. Demzufolge kann die Höhe der Gebäude als angemessen betrachtet werden. Es ist im Weiteren darauf hinzuweisen, dass innerhalb der SO 1.2 Gebiete südlich der Pro-menade keine durchgehende Bebauung mit vier Geschossen vorgesehen ist, sondern ein durchgehender eingeschossiger Sockel durch punktförmige Aufbauten gegliedert wird.	Nicht berücksichtigen
1.32: **Geschossflä-chenzahl (GFZ) wird als zu hoch angesehen**	38	Im überwiegenden Bereich des Bebauungsplanes wird die Kubatur der Gebäude durch die Festsetzung der Grundflächenzahl bzw. der max. Grundfläche in Verbindung mit der maxi-malen Anzahl der Vollgeschosse, der Ausweisung von Bauflächen und der Festsetzung von Gebäudehöhen definiert und ist damit bestimmt genug. Die gewählten Festsetzungen orien-tieren sich an den beabsichtigten Gebäuden, die im Rahmen der Wettbewerbe in ihrer Lage und Höhe abgestimmt wurden. Im Bereich der SO 1.1 Gebiete, in denen die Errichtung von "Dünenvillen" geplant ist, wer-den eine GRZ von 0,4 und die Errichtung von maximal drei Vollgeschossen festgesetzt. Das kann übertragen einem Ansatz von 1,2 für die Geschossflächenzahl entsprechen. Somit bewegt man sich in diesen Sondergebieten im Rahmen des nach § 17 Baunutzungsverord-nung zulässigen Wertes für ein Wohngebiet oder Ferienhausgebiet. Eine zu hohe GFZ für diesen Bereich ist also auszuschließen. Für die vier unmittelbar am Wasser liegenden Bauflächen sind Sonderbauten vorgesehen, deren konkrete Ausbildung erst durch einen Realisierungswettbewerb geklärt wird. Die für diese vier Teilgebiete (SO 1.2) an der Hafenpromenade festgesetzten Grundflächen von 1.000 m² bzw. 1.500 m² berücksichtigen die im städtebaulichen Konzept vorgeschlagenen Höchstwerte der Geschossflächen (GF) für die jeweils geplanten Gebäude, lassen jedoch für den Wettbewerb den nötigen Spielraum zu.	Nicht berücksichtigen

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
2. Nutzung			
2.1: **Eine Jugendherberge wird gefordert**	2, 29, 42, 50, 62, 82, und VORDRUCK (BIP-Vorlage)	Der im Jahre 2005 von der Bürgerschaft beschlossene „Masterplan Priwall“ ist Grundlage für die touristische Entwicklung der Flächen Priwall Waterfront als auch der bereits vollständig realisierten Ferienhausgebiete. Die touristische und städtebauliche Konzeption für das Plangebiet sieht vorrangig die Errichtung von Ferienwohnungen und -häusern in Verbindung mit ergänzenden touristischen Angeboten vor. Eine Erweiterung des Nutzungsspektrums mit einer „Jugendherberge“ oder vergleichbaren Low Budget Angeboten auf dem Priwall ist wünschenswert. Angedacht ist eine Nachnutzung bestehender Gebäude an der Mecklenburger Landstraße außerhalb des Plangebietes (Archiv Stadtbibliothek) vorbehaltlich der Verlagerung der jetzigen Nutzungen und einer Finanzierungsmöglichkeit.	Nicht berücksichtigen
2.2: **Ein Campingplatz fehlt, der bestehende Campingplatz wird überplant**	2, 46, 54, 55, 57, 62, 70, 75, 82, 85, 89 und VORDRUCK (BIP-Vorlage)	Zur Stärkung des Tourismusstandortes Travemünde hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck am 29.04.2005 den Masterplan Priwall als Grundlage für die städtebauliche Neuordnung des nordwestlichen Bereichs des Priwall beschlossen. Des Weiteren hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck am 25.11.2010 die „Touristische Wachstumsstrategie Lübeck 2020 plus“ beschlossen, die zum Ziel hat, die Zahl der gewerblichen Übernachtungen um 50% sowie den touristischen Bruttoumsatz um ca. 30% zu steigern. Um die vorhandenen touristischen Angebote in Travemünde zu ergänzen, die Anzahl der Übernachtungsgäste zu erhöhen, neue Zielgruppen für einen Urlaub in Travemünde zu interessieren und die Wertschöpfung des Tourismus in der Region zu verbessern, wurden mehrere Konzeptstudien und städtebauliche Wettbewerbe durchgeführt, deren Ergebnisse in die Planungen des Bebauungsplanes 33.05.00 - Priwall Waterfront, Teilbereich 1 eingeflossen sind. Die Umsetzung dieser vorgenannten Planungsziele lässt die Integration eines Campingplatzes innerhalb des Geltungsbereiches nicht zu. Für Campingurlauber stehen in unmittelbarer Nachbarschaft auf dem Priwall der DLRG-Campingplatz sowie der Platz der Naturfreunde zur Auswahl. Ein weiterer gut ausgestatteter und großer Campingplatz. wird in Ivendorf betrieben. Im Rahmen der Realisierung des letzten Feriendorfes innerhalb der gewerblichen Ferienhausanlage sind Haustypen entwickelt worden, die auch für z.B. durchreisende Fahrradtouristen bzw. Nachfragende nach kostengünstigen Unterkünften zur Anmietung bereit stehen.	Nicht berücksichtigen

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
2.3: **Leerstand außerhalb der Ferien befürchtet**	5	Aufgrund des geplanten Angebotes von vielfältigen Angeboten insbesondere um den Promenadenbereich erhält das Plangebiet eine ganzjährige Attraktivität und Belebung über die ansonsten schwächer nachgefragten Jahreszeiten hinaus. Darüber hinaus sollen auch Konzepte für Konferenz-, Tagungs- und Seminarmöglichkeiten entwickelt werden. Mit einem Leerfallen der Sondergebiete außerhalb der Feriensaison ist somit nicht zu rechnen und auch nicht im Interesse der Betreiber.	Nicht berücksichtigen
2.4: **Kinderspielplätze fehlen, Lage der Kinderspielplätze wird kritisiert**	7, 15, 45, 50, 74	Entlang des Ostseeküstenradweges werden die bestehende Bolz- und Spielplätze aktiviert bzw. reaktiviert werden. Südlich des zentralen Platzes sowie unmittelbar an der Promenade werden zudem neue Spieleinrichtungen in zentraler Lage entstehen. Diese Einrichtungen sind öffentlich zugänglich. Eine ausreichende Anzahl an Kinderspielmöglichkeiten wird somit sichergestellt.	Klarstellen und nicht berücksichtigen
2.5: **öffentliche Kultureinrichtungen fehlen konzeptionell**	7	Im Bereich der Promenade sind in den Sondergebieten SO 1.2 neben den Ferienwohnanlagen sowie Ferienhäuser, - Betriebe des Beherbergungsgewerbes, - Konferenz-, Tagungs- und Seminarräume,- Schank- und Speisewirtschaften,- Läden als auch Anlagen für kulturelle (…) Zwecke ausnahmsweise zulässig. Eine Ansiedelung von kulturellen Einrichtungen wird somit prinzipiell planungsrechtlich ermöglicht. Die bestehende Ostseestation soll in die Neubebauung integriert und im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Promenade für Besucher, insbesondere Kinder eine verbesserte Zugänglichkeit zum Wasser ermöglicht werden.	Wird bereits berücksichtigt
2.6: **soziale Wohnungen fehlen und werden gefordert**	7	Die Ziele der Stadtentwicklung orientieren sich an Potentialen für Nutzungen, die nicht an jedem Standort gleiche Voraussetzungen finden. Flächen bzw. Standorte für Sozialwohnungen bzw. kostengünstigen Wohnungsbau können im gesamten Stadtgebiet nachgewiesen werden. Der Priwall ist prädestiniert für eine touristische Nutzung, die Flächen der Hansestadt Lübeck unmittelbar an der Lübecker Bucht sind äußerst begrenzt. Dieser Tatbestand wird durch die Vorgaben der Landes- und Regionalen Raumordnung bestätigt, die für Travemünde die qualitative, hochwertige und nachhaltige touristische Entwicklung vorsehen. Der Masterplan 2005 konkretisiert diese Planungsziele für den Priwall. Die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes „Priwall Waterfront“ stellt für das Plangebiet Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Sportboothafen, Freizeit und Erholung dar.	Nicht berücksichtigen

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
		Die Nutzungsausweisungen im Geltungsbereich konkretisieren diese Planungsvorgaben auf der Ebene des Bebauungsplanes und setzen somit vorrangig Sondergebiete für den Fremdenverkehr fest. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die ohne Zweifel erforderlichen kostengünstigen Wohnungen werden im Zusammenhang mit diversen anderen B-Plänen im gesamten Stadtgebiet Lübecks geschaffen.	
2.7: **Befürchtung, dass keine Jugendfreizeitangebote geplant werden**	8	Im Rahmen des B-Planes können nur die Voraussetzungen für entsprechende Aktivitäten in Gebäude mit entsprechenden Einrichtungen oder Spielplätze vorgesehen werden. Neben der Aktivierung / Reaktivierung der Einrichtungen für Kinder (siehe Kinderspielplätze) ist in dem Sondergebiet SO 1.3 explizit die Unterbringung von Spiel-, Sport- und sonstigen Freizeiteinrichtungen vorgesehen. Die bereits bestehende Ostseestation soll in die Neubebauung integriert werden. Ausreichende Möglichkeiten zur Entwicklung von Jugendfreizeitangeboten sind somit gegeben.	Wird teilweise berücksichtigt.
2.8: **Planung lässt keine naturnahe Erholungsstätte mehr zu**	9	Auf dem Priwall verbleiben insgesamt mit den Naturschutzgebieten südlich der Mecklenburger Landstraße sowie dem sehr breiten Strand genügend Möglichkeiten für eine naturnahe Erholung bestehen. Innerhalb des Planungsgebietes wird die Vegetation zum überwiegenden Teil erhalten und prägt auch weiterhin den naturhaften Charakter des Priwalls. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang kompensiert. Im Bereich unversiegelter Freiflächen insbesondere zwischen den Dünenvillen (SO 1.1) werden Neuanpflanzungen mit heimischer Vegetation innerhalb des Plangebietes, vergleichbar der Ausbildung der Freiflächen in den Feriendörfern durchgeführt. Lebensräume für heimische Tierarten bleiben zum überwiegenden Teil erhalten.	Wird teilweise berücksichtigt.
2.9: **Platz für (Groß-) Zelte und Wohnwagen im Kontext von Großveranstaltungen gefordert**	15, 74	Für die Veranstaltung der Travemünder Woche haben umfangreiche Abstimmungen mit Behörden, Organisationen und Dienststellen stattgefunden. Der Seglerplatz, der Strandbereich unmittelbar neben der Südermole (außerhalb des Geltungsbereiches) sowie zukünftig auch der Winterlager- bzw. Stellplatz für den Sportboothafen auf den Flächen des ehemaligen Krankenhauses, stehen für Trailer, Wohnmobile und evtl. auch Zelte zur Verfügung. Es ist nicht zu vertreten, dass für temporäre Veranstaltungen ganzjährig große Flächen freigehalten und nicht für andere Nutzungen zur Verfügung gestellt werden können. Das Ziel, die 10-	Wird bereits berücksichtigt

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
		tägige Travemünder Woche auch auf dem Priwall weiterhin durchzuführen, ist von allen Seiten bestätigt. Die Vermietung der Ferienhäuser und –wohnungen wird auf diese Veranstaltung besonders ausgerichtet. Die konkrete Nutzung von Flächen wird im Detail wie bereits jetzt auch für die Festlandseite jeweils rechtzeitig abgestimmt.	
2.10: **Ein Grillplatz ist nicht vorhanden**	15	Im Rahmen der Neugestaltung der Promenade ist auf dem Kompassplatz ein Familien - Grillplatz vorgesehen.	Klarstellen, wird bereits berücksichtigt
2.11: **kein Veranstaltungsraum für Bewohner mit 1. Wohnsitz vorgesehen**	18	In den promenadenseitigen Sondergebieten SO 1.2 "Ferienwohnanlage und touristische Infrastruktur" sind Konferenz-, Tagungs- und Seminarräume zulässig. Entsprechende Räumlichkeiten sind auch in der Planumsetzung vorgesehen, die auch für Veranstaltungen für bzw. von Bewohnern des Priwall genutzt werden können.	Wird bereits berücksichtigt
2.12: **kein Sammel- und Treffpunkt bei Hochwasser in der Planung vorgesehen**	18	Die Belange des Hochwasserschutzes sind in den Planungsprozess zur Aufstellung des Bebauungsplanes eingeflossen. Konkrete bauliche Anforderungen zum Hochwasserschutz werden als Mindesthöhen der Erdgeschossfußböden getroffen, Im Katastrophenfall – Sturm, Hochwasser o.ä. – muss wie bisher auch gewährleistet sein, dass entsprechende Rettungsdienste, insbesondere die Feuerwehr, Möglichkeiten zum Aufstellen von Fahrzeugen und Notfallunterkünfte für Rettungspersonal zur Verfügung stehen. Dies ist auf den Flächen der öffentlichen Promenade (Höhe ü NHN über 3,50m) für entsprechende Fahrzeuge und im geplanten Hafenmeisterhaus möglich, das auch als Sammel- und Treffpunkt für betroffene Bewohner dienen wird.	Klarstellen, wird bereits berücksichtigt
2.13: **Treffpunkt am Passathafen geht verloren**	21	Die gesamte öffentliche Promenade und die dazugehörigen Plätze werden neu gestaltet, es wird mehr Bänke und Sitzstufen zum Wasser zum Aufenthalt und Treffen geben. Ergänzt werden diese nicht kommerziellen Angebote durch diverse gastronomische Einrichtungen.	Wird bereits berücksichtigt

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
2.14: **Reiz durch zu viele Strandkörbe geht verloren**	27	Die Bewirtschaftung des Priwall Strand ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.	Klarstellen und nicht berücksichtigen
2.15: **kein öffentliches Schwimmbad geplant**	29, 44	Ein öffentlich zugängliches Schwimmbad ist im Zusammenhang mit dem Bau eines neuen Hotels auf dem ehemaligen Aquatop-Grundstückes vorgesehen. Ein öffentliches Bad auf dem Priwall würde nicht unerheblichen zusätzlichen Verkehr anziehen, die Besucher müssten zusätzlich zum Eintritt die Fährpreise zahlen. Es wurde daher frühzeitig entschieden, aus den genannten Gründen und wegen der Herstellungs- und Unterhaltungskosten, die im Haushalt nicht gesichert werden können, kein öffentliches Schwimmbad einzuplanen. Eine privat finanzierte Ressortlösung ist im Rahmen der Festsetzungen im Bereich des SO 1.3 Erlebniscenter möglich. Aktuell ist eine gegenseitige Kooperation der Investoren für Priwall Waterfront und des A-Ja Hotels (hier ist ein Schwimmbad geplant) vorgesehen, die beinhaltet, den Gästen gegenseitige Besucherrechte einzuräumen.	Nicht berücksichtigen
2.16: **örtlicher Supermarkt fehlt in der Planung**	51, 63	Läden (Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von max. 250 m²) können ausnahmsweise im Sondergebiet (SO 1.2) zugelassen werden. Im Rahmen der Aufstellung des B-Planes 33.06.00 Mecklenburger Landstraße 49 – 67 (ehem. Krankenhaus) wird eine Fläche für die Ansiedlung eines Nahversorger - Supermarktes vorgesehen. Abfragen unter einschlägigen Anbietern haben ein Interesse zur Ansiedelung geäußert. Dieser Standort liegt für alle Kunden, insbesondere für die Bewohner des Priwall sehr zentral und ist fußläufig als auch mit dem PKW sehr gut erreichbar.	Klarstellen, wird bereits berücksichtigt
2.17: **keine Polizeiwache geplant**	60, 64	Die Polizei ist als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt worden. Ihre Belange sind in den Entwurf der Planung eingeflossen. Eine Polizeiwache innerhalb des Plangebietes ist derzeit nicht geplant.	Nicht berücksichtigen
2.18: **zu kleine Feuerwehrwache**	60, 64	Zurzeit wird eine neue Feuerwache auf dem Grundstück an der Travemünder Landstraße als Ersatz für die abgängige Feuerwache in Kücknitz gebaut. Damit reduzieren sich die Anfahrtswege nach Travemünde und auch zum Priwall deutlich. Die Feuerwehr ist als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt worden. Ihre	Nicht berücksichtigen

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
		Belange sind in den Entwurf der Planung eingeflossen. Bedenken gegen die städtebauliche Konzeption bestehen seitens der Feuerwehr nicht.	
2.19: **Seniorenerholung sichern**	69	Die Seniorenerholung findet außerhalb des Geltungsbereiches in den Gebäuden an der Mecklenburger Landstraße statt und ist von den Festsetzungen dieses B-Planes nicht betroffen. Ob eine Möglichkeit besteht, diese Erholung in den neuen Ferienhäusern bzw. -wohnungen anzubieten, bleibt weiteren Abstimmungen vorbehalten und ist nicht Gegenstand des B-Planes.	Klarstellen
2.20: **Ostseestation erhalten**	69	Die Integration der Ostseestadion in eines der Gebäude in den promenadenseitigen Sondergebieten ist geplant.	Wird bereits berücksichtigt
2.21: **Sanitäre Anlagen in Stegnähe (Norden und Südwesten) gefordert**	15	Sanitäre Anlagen sind sowohl am Kompassplatz, wie auch östlich des Passatplatzes (Sondergebiet SO 2"Sanitärgebäude") vorgesehen.	Wird bereits berücksichtigt
2.22: **Jugendfreizeitstätten fehlen in der Planung**	*57*	Die Jugendfreizeitstätte auf dem Priwall wurde bereits vor Jahren aus Kostengründen aufgegeben, die Flächen für die gewerbliche Ferienhausanlage umgenutzt. Die Neueinrichtung einer solchen Einrichtung insbesondere für Jugendgruppen und Klassenfreizeiten aus anderen Bundesländern war zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt. Im Bereich der Promenade sind in den Sondergebieten SO 1.2 neben den Ferienwohnanlagen sowie Ferienhäuser, - Betriebe des Beherbergungsgewerbes, - Konferenz-, Tagungs- und Seminarräume,- Schank- und Speisewirtschaften,- Läden auch Anlagen für (…) soziale Zwecke ausnahmsweise zulässig. Einer Ansiedelung von Jugendfreizeiteinrichtungen wird somit prinzipiell planungsrechtlich die Möglichkeit gegeben.	Klarstellen, wird teilweise berücksichtigt

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
3. Grün / Freiflächen / Wald / Natur- Artenschutz / Ausgleich			
3.1: **Verlust von Fledermauslebensraum / Waldverlust / Ersatzaufforstung kritisiert**	1, 18, 26, 60, 61, 63, 89	Das Plangebiet enthält keine für die erfassten Fledermausarten zentralen Lebensstätten und ist auch als Jagdhabitat von untergeordneter Bedeutung. Im Westen und Osten des Plangebietes bleibt der überwiegende Teil der Waldflächen als potenzieller Lebensraum für Fledermäuse erhalten, für den Verlust einzelner Quartiere werden Ersatzquartiere im Umfeld geschaffen. Durch die naturhafte Gestaltung der unversiegelten Freiflächen werden neue Lebensräume auch für Fledermäuse entstehen. Ein erheblicher Teil des errechneten Kompensationsbedarfs für den Waldverlust resultiert aus der nach § 24 LWaldG notwendigen Waldumwandlung (Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:3), mit der aber kein tatsächlicher Verlust von Gehölzen einhergeht, sondern lediglich eine Umwidmung in eine öffentliche Grünfläche mit parkartigem Baumbestand. Erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen wurden nicht festgestellt. Eine Kompensation über die artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen hinaus ist somit nicht notwendig.	Wird bereits berücksichtigt
3.2: **Berücksichtigung der zu erwartenden Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Entwicklungsplanung westlich des Passathafens in der Planung gefordert**	1	Die städtebauliche Entwicklung westlich des Passathafens ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens. Mögliche Auswirkungen auch kumulativer Art sind in einem gesonderten Bebauungsplan zu untersuchen und zu bewerten.	Klarstellen und nicht berücksichtigen
3.3: **Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensati-**	1, 88, 89	Die für den Verlust von 2.731 m² Dünenbiotop (gesetzlich geschützt gem. § 30 BNatSchG) vorgesehene, doppelt so große Ausgleichsfläche stellt gegenwärtig einen durch Freizeitnutzung beeinträchtigten Bereich dar, in dem eine natürliche Sukzession nicht stattfinden kann. Durch die Einzäunung werden Trittschäden unterbunden und eine natürliche Vegetations-	Nicht berücksichtigen

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
on von Beeinträchtigungen von naturschutzrechtlich geschützten Bereichen sind ungeeignet		entwicklung ermöglicht. Das mehrjährige Monitoring im Bereich der östlich angrenzenden "Ferienhausanlage Priwall" (2007-2011) kommt zu dem Ergebnis, dass die Freiflächen zwischen den Ferienhäusern grundsätzlich als Lebensraum für charakteristische und seltene Tier- und Pflanzenarten geeignet sind. Eine Wiederbesiedlung auch mit Pflanzenarten der Roten Liste hat dort erfolgreich stattgefunden. Eine erfolgreiche Umsiedlung von Pflanzenbeständen der Roten Liste ist daher auch im Plangebiet zu erwarten.	
3.4: **Erhalt des Waldstreifens an der Mecklenburger Landstraße aufgrund der klimatischen Schutzfunktion gefordert**	2	Die Waldbereiche entlang der Mecklenburger Landstraße bleiben vollständig mit all ihren Funktionen erhalten. Teilbereiche im Nordosten des Plangebietes gehen verloren. Der nördliche Rand der zum Erhalt festgesetzten Waldfläche verliert seinen Waldstatus und erfährt eine Umwidmung zu einer öffentlichen Grünfläche mit parkartigem Baumbestand unter Erhalt des vorhandenen Baumbestandes. Eine erhebliche Einschränkung der klimatischen Schutzfunktion ist nicht zu erwarten.	Nicht berücksichtigen
3.5: **Hinweis auf den Baumbestand der Wälder als natürlicher Sturmschutz**	8, 26	Der überwiegende Teil der Waldfläche im Plangebiet bleibt mit all seinen Funktionen erhalten. Der an die geplante Bebauung angrenzende Teil der Waldfläche verliert seinen Waldstatus und erfährt eine Umwidmung zu einer öffentlichen Grünfläche mit parkartigem Baumbestand unter Erhalt des vorhandenen Baumbestandes.	Wird bereits berücksichtigt
3.6: **Küsten- und Windschutz geht durch Abholzung verloren**	3	Teilbereiche des Waldes im Nordosten des Plangebietes gehen verloren, die bisher für den Passathafen einen gewissen Windschutz boten. Durch die Bebauung an diesen Standorten wird der Windschutz teilweise durch die Gebäude übernommen. Eine erhebliche Einschränkung der Küsten- und Windschutzfunktion ist nicht zu erwarten. Der überwiegende Teil der Waldfläche im Plangebiet bleibt mit all seinen Funktionen erhalten. Der an die geplante Bebauung angrenzende Teil der Waldfläche verliert seinen Waldstatus und erfährt eine Umwidmung zu einer öffentlichen Grünfläche mit parkartigem Baumbestand unter Erhalt des	Wird bereits berücksichtigt

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
		vorhandenen Baumbestandes	
3.7: **Küstenschutz (Anstieg des Meeresspiegels) gefordert**	3	In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter Kapitel 2.3.4 Hochwasserschutz auf die Belange zu diesem Thema eingegangen. Es wird dargestellt, dass sich die Flächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 33.05.00 - Priwall Waterfront, Teilbereich 1 - außerhalb von durch Rechtsverordnung festgelegten Überschwemmungsgebieten liegt. Der Priwall und damit einige Teilflächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sind allerdings überflutungsgefährdet bei Ostseehochwasser. Durch das Fehlen einer Küsten- oder Hochwasserschutzanlage, ist eine zeitweise Überflutung, die vor allem über die Pötenitzer Wiek sozusagen von hinten aufläuft, nicht ausgeschlossen. Küstenschutz- bzw. Hochwasserschutzanlagen für den Priwall in Form von Deichen oder Flutmauern würden ganz erhebliche Eingriffe in den Bestand der Flächen der Naturschutzgebiete bzw. des Strandes bedeuten und sind daher nicht vorgesehen. Im Rahmen des Bebauungsplanes werden konkrete bauliche Anforderungen zum Hochwasserschutz als Mindesthöhen der Erdgeschossfußböden getroffen. Der Landesbetrieb für Küstenschutz ist im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in die Planungen eingebunden worden und hat im Mai 2014 sowie im Oktober 2014 eine Stellungnahme abgegeben. Die vorgetragenen Anregungen sind in die Planung, wie geschildert, eingeflossen.	Wird bereits berücksichtigt
3.8: **Bebauung einer Düne (SO1.2 + SO 1.3) kritisiert**	15, 32, 38	Der Verlust von 2.731 m² Dünenbiotop (gesetzlich geschützt gem. § 30 BNatSchG) wird in geeigneter Weise ausgeglichen. Von den Verboten des § 30 BNatSchG Abs. 2 kann gem. Abs. 3 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.	Wird bereits berücksichtigt
3.9: **Kritik an der Umwidmung von Wald- zu Parkfläche**	15, 20 , 30, 32, 38, 45, 54, 68, 69, 89	Gemäß § 24 LWaldG ist es verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen. Durch die Umwidmung der Fläche zu einer öffentlichen Grünfläche mit parkartigem Baumbestand kann der waldartige Gehölzbestand in diesem Bereich erhalten werden. Ein erheblicher Teil des errechneten Kompensationsbedarfs für den Waldverlust resultiert aus der nach § 24 LWaldG notwendigen Waldumwandlung (Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:3). Entsprechende Abstimmungen mit der Forstbehörde und der UNB haben stattgefunden, die Umwidmung ist in	Nicht berücksichtigen

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
		Aussicht gestellt.	
3.10: **Schutz der Brut- und Ruheplätze von Fledermäusen; Baumfällung ohne Ersatzpflanzung befürchtet**	18	Für den Verlust von nachgewiesenen Wochenstuben- und Winterquartieren von Fledermäusen werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Ersatzquartiere geschaffen. Für den Verlust von wertvollen Einzelbäumen werden innerhalb des Plangebietes Ersatzpflanzungen gem. Baumschutzsatzung durchgeführt. Für die Eingriffe in den bestehenden Wald werden Ausgleichspflanzungen im Verhältnis 1 zu 3 auf den vorgesehenen Ausgleichsflächen in Lübeck – Niendorf vorgenommen. Es stehen keine entsprechenden Ausgleichsflächen auf dem Priwall und auch nicht im Stadtteil Travemünde zur Verfügung.	Wird bereits berücksichtigt
3.11: **Entnahme von Bäumen kritisiert**	4, 14, 20, 35, 48, 53, 54, 55, 57, 59, 60, 61, 62, 64, 65, 67, 68, 74, 76, 81 und VOR-DRUCK (BIP-Vorlage)	Der an die geplante Bebauung angrenzende Teil der Waldfläche verliert seinen Waldstatus und erfährt eine Umwidmung zu einer öffentlichen Grünfläche mit parkartigem Baumbestand unter Erhalt des vorhandenen Baumbestandes in diesem Bereich. Für den Verlust von wertvollen Einzelbäumen werden innerhalb des Plangebietes Ersatzpflanzungen gem. Baumschutzsatzung durchgeführt. Der weit überwiegende Teil der Gehölzbestände bleibt erhalten. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten ist gem. BNatschG § 44 die Fällung von Bäumen nur in dem Zeitraum: 01.12 - 28.02 zulässig (Textliche Festsetzung Nr. 8.10).	Nicht berücksichtigen
3.12: **Erhalt des Waldbestandes gefordert**	9, 11, 19, 21, 22, 23, 27, 32, 54, 89 und VOR-DRUCK (BIP-Vorlage)	Der an die geplante Bebauung angrenzende Teil der Waldfläche verliert seinen Waldstatus und erfährt eine Umwidmung zu einer öffentlichen Grünfläche mit parkartigem Baumbestand unter Erhalt des vorhandenen Baumbestandes in diesem Bereich. Ein erheblicher Teil des errechneten Kompensationsbedarfs für den Waldverlust resultiert aus der nach § 24 LWaldG notwendigen Waldumwandlung (Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:3). Für den Verlust von wertvollen Einzelbäumen werden innerhalb des Plangebietes Ersatzpflanzungen gem. Baumschutzsatzung durchgeführt. Der überwiegende Teil der Gehölzbestände im Plangebiet bleibt erhalten.	Nicht berücksichtigen
3.13:	6, 27, 38, 49,	Der Waldbestand bleibt zum überwiegenden Teil erhalten und stellt eine grüne Kulisse für	Nicht berücksichtigen

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
Bau der Waterfront zerstört die örtliche Idylle, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus Blickrichtung Travemünde durch Gehölzverlust	71, 75, 80, 88	die geplanten Bauwerke dar. Auch die vorhandenen Gehölze entlang des Dünenweges werden zum Erhalt festgesetzt. Die ufernahe Bebauung ist nicht in massiver sondern abgestufter Form vorgesehen, die eine Transparenz mit Blick auf den vorhandenen Gehölzbestand gewährleistet. Der naturhafte Charakter des Landschaftsbildes bleibt zu einem großen Teil erhalten bzw. wird im Bereich der unversiegelten Grundstücke im SO 1.1 Dünenvillen teilweise durch naturhafte Bepflanzung wiederhergestellt.	
3.14: **Priwall = Naturreservat, Hinweis auf zukünftige ganzjährige Belastungen für Natur und Bewohner/Innen**	29	Die bestehenden Naturschutzgebiete des südlichen Priwall bleiben vollständig erhalten, durch entsprechende Informationen und Hinweise zum Verhalten auf den Wegen sowie Angebote für Führungen sollen den Besuchern der Hintergrund und die Schutzziele näher gebracht werden. Der Vegetationsbestand bleibt zum überwiegenden Teil erhalten und prägt auch weiterhin den naturhaften Charakter des Priwalls. Im Bereich der unversiegelten Freiflächen werden naturhafte Bepflanzungen vorgenommen. Auch wenn eine Saisonausweitung beabsichtigt ist, so wird es doch eine regenerative Phase während des Winterhalbjahrs witterungsbedingt auch in Zukunft geben.	Nicht berücksichtigen
3.15: **Naturzerstörung kritisiert**	5, 7, 8, 31, 34, 92	Der Vegetationsbestand bleibt zum überwiegenden Teil erhalten und prägt auch weiterhin den naturhaften Charakter des Priwalls. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang kompensiert. Im Bereich unversiegelter Freiflächen, werden Neuanpflanzungen mit heimischer Vegetation innerhalb des Plangebietes durchgeführt. Lebensräume für heimische Tierarten bleiben zum überwiegenden Teil erhalten.	Nicht berücksichtigen
3.16: **Kritik an den Ausgleichsflächen als Kompensations-**	32	Ein erheblicher Teil der externen Kompensationsmaßnahme resultiert aus der notwendigen Ersatzaufforstung aufgrund der geplanten Waldumwandlung nach LWaldG, mit der im Bereich der öffentlichen Grünfläche aber kein tatsächlicher Verlust von Gehölzen einhergeht. Der Vegetationsbestand bleibt zum überwiegenden Teil erhalten und prägt auch weiterhin den naturhaften Charakter des Priwalls. Im Bereich der unversiegelten Freiflächen werden	Nicht berücksichtigen

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
maßnahme		naturhafte Bepflanzungen vorgenommen.	
3.17: **Kritik an der Zerstörung der Natur durch Abholzung, Verlust des Erholungsraumes**	21	Der Vegetationsbestand bleibt zum überwiegenden Teil erhalten und prägt auch weiterhin den naturhaften Charakter des Priwalls. Der Rad- und Fußweg durch die südlich gelegene Waldfläche sowie Spiel- und Bolzplatz und der Zugang zum Strand bleiben unverändert erhalten und werden planerisch gesichert. Durch die Neugestaltung der Promenade mit weiteren Spielplätzen, Grillplatz, Sitzstufen zum Wasser und Bänken werden die Aufenthaltsangebote deutlich verbessert.	Nicht berücksichtigen
3.18: **Erfolg von Umsiedlungsmaßnahmen geschützter Pflanzenarten wird als zweifelhaft angesehen**	38	Das mehrjährige Monitoring im Bereich der östlich angrenzenden "Ferienhausanlage Priwall" (2007-2011) kommt zu dem Ergebnis, dass die Freiflächen zwischen den Ferienhäusern grundsätzlich als Lebensraum für charakteristische und seltene Tier- und Pflanzenarten geeignet sind. Eine Wiederbesiedlung auch mit Pflanzenarten der Roten Liste hat dort erfolgreich stattgefunden.	Wird bereits berücksichtigt
3.19: **Kritik an der Untersuchung der Beeinträchtigung von Schutzgebieten, veraltete Gutachten, mangelnde Besucherlenkung**	38	Mögliche Beeinträchtigungen der NATURA-2000-Gebiete wurden gutachterlich untersucht (2010, 2015) und unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (u. a. Besucherlenkung und -information) keine Gefährdung der Schutz- und Erhaltungsziele festgestellt. Gutachten zur „Berücksichtigung der zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Rückbau der Gebäude am Priwallhafen“, zu den möglichen kumulativ mit den geplanten Projekten in Nordwestmecklenburg möglichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ sowie VSch-Gebiet DE 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ sowie ein Risikomanagement zum FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer Dassower See und Trave“ wurden zur erneuten Auslegung erarbeitet bzw. umfassend ergänzt, Ergebnisse sind in den B-Plan eingeflossen, Regelungen, die nicht im Rahmen der Festsetzungen des B-Planes möglich sind, werden durch städtebauliche Verträge gesichert.	Klarstellen und nicht berücksichtigen

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
3.20: **Verlust von gesetzlich geschützten Biotopen, Biotopverbund kritisiert**	38	Der Verlust von 2.731 m² Dünenbiotop (gesetzlich geschützt gem. § 30 BNatSchG) wird in geeigneter Weise ausgeglichen. Von den Verboten des § 30 BNatSchG Abs. 2 kann gem. Abs. 3 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Aufgrund des weitgehenden Erhalts der Vegetation und naturnaher Gestaltung der unversiegelten Freiflächen ist der Biotopverbund weiterhin gewährleistet.	Nicht berücksichtigen
3.21: **Erhalt der Grünpolster gem. Forderung des Gestaltungsbeirats gefordert**	38	Der Waldbestand bleibt zum überwiegenden Teil erhalten und stellt eine grüne Kulisse für die geplanten Bauwerke dar. Die Wahrnehmbarkeit der Waldkulisse auf dem Priwall aus dem Blickwinkel der Travemünder Seite ist eine der städtebaulichen Forderungen des Wettbewerbes 2013 gewesen. Das jetzt der Planung zugrunde liegende städtebauliche Konzept berücksichtigt dies dahingehend, da: - eine Höhenreduzierung der Sonderbauten (von 22,5 m ü NHN auf 19,0 m ü NHN) vorgenommen wurde, - eine Reduzierung der Baufenster in den SO 1.2 erfolgte und - die Länge der Gebäude ab dem 1. Obergeschoss auf jeweils 18 m begrenzt wurde.	Wird bereits berücksichtigt
3.22: **Überbauung schädigt die Natur nachhaltig**	51	Der Vegetationsbestand bleibt zum überwiegenden Teil erhalten und prägt auch weiterhin den naturhaften Charakter des Priwalls. Der Rad- und Fußweg durch die südlich gelegene Waldfläche sowie der Spiel- und Bolzplatz und der Zugang zum Strand bleiben unverändert erhalten und werden planerisch gesichert. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes werden vermieden oder in geeigneter Weise kompensiert.	Nicht berücksichtigen
3.23: **Dünenschutz und Vogelschutz beachten**	53	Der Vegetationsbestand bleibt zum überwiegenden Teil erhalten und prägt auch weiterhin den naturhaften Charakter des Priwalls. Der Verlust von 2.731 m² Dünenbiotop (gesetzlich geschützt gem. § 30 BNatSchG) wird in geeigneter Weise ausgeglichen. Für den Verlust von Bruthabitaten werden Ersatzquartiere geschaffen. Im Bereich der unbebauten Grundstücke wird eine naturhafte Gestaltung mit dünentypischen Pflanzenstandorten durchgeführt. Eine Wiederbesiedlung mit den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten des Naturraums ist zu erwarten.	Wird bereits berücksichtigt

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
3.24: **Bedrohung von Pflanzen und Tieren durch Erhöhung der Besucherzahlen kritisiert**	55, 66	Es ist davon auszugehen, dass die vielfältigen Angebote innerhalb des Gebietes von den Besuchern entsprechend angenommen werden. Für die Besucher der Naturschutzgebiete sind Maßnahmen zur Besucherlenkung und -information vorgesehen. Der vorhandene Gehölzbestand wird zum überwiegenden Teil erhalten und weitere naturnahe Lebensräume werden auf den unversiegelten Freiflächen geschaffen, auf denen sich charakteristische und seltene Pflanzenarten wieder ansiedeln können. Für den Verlust von Habitaten von Vogel- und Fledermausarten werden Ersatzquartiere geschaffen. Das Monitoring in der östlich angrenzenden "Ferienhausanlage Priwall" (2006-2011) hat ergeben, dass sich bei entsprechender Gestaltung und Pflege die ursprüngliche Artengemeinschaft wieder einstellen kann.	Nicht berücksichtigen
3.25: **Ersatzaufforstung südlich von Lübeck stellt keinen Immissionsschutz im Plangebiet dar (Schutz von Beeinträchtigungen durch die Berufsschifffahrt)**	55	Ein erheblicher Teil des errechneten Kompensationsbedarfs für den Gehölzverlust resultiert aus der nach § 24 LWaldG notwendigen Waldumwandlung (Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:3), mit der aber kein tatsächlicher Verlust von Gehölzen einhergeht, sondern lediglich eine Umwidmung in eine öffentliche Grünfläche mit parkartigem Baumbestand. Der überwiegende Teil der Waldfläche im Plangebiet bleibt mit all seinen Funktionen erhalten. Der Immissionsschutz wird nicht erheblich verringert. Die Beeinträchtigungen durch die Berufsschifffahrt bezüglich Luftschadstoffbelastungen wurden gutachterlich untersucht. Im Ergebnis sind keine Gefährdungen für die menschliche Gesundheit festgestellt worden.	Nicht berücksichtigen
3.26: **Vertreibung von Tieren befürchtet**	60	Der überwiegende Teil der Waldfläche im Plangebiet bleibt mit all seinen Funktionen erhalten und steht auch als Lebensraum für heimische Wildtiere weiterhin zur Verfügung. Durch die offene, naturnahe Gestaltung der unversiegelten Freiflächen entstehen weitere, hochwertige Lebensräume. Der Biotopverbund bleibt i. W. erhalten.	Nicht berücksichtigen
3.27: **Beeinträchtigung des NSG "Südlicher Priwall" durch Störung**	33, 66, 71	Gemäß Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Südlicher Priwall" vom 19. August 1998 § 4 Abs. 1 "...sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können." Sofern im NSG "Südlicher Priwall" erhebliche Beeinträchtigungen durch erhöhten Besucherdruck gegenüber dem Status Quo festge-	Klarstellen und nicht berücksichtigen

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
der Vogelwelt (erhöhtes Besucheraufkommen)		stellt werden (Sicherung durch Monitoring), müssen entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen werden (z. B. Einschränkung der Besucherzahlen im NSG, Betretungsverbote während der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln). Entsprechende Regelungen können nicht im Rahmen des B-Planverfahrens getroffen werden.	
3.28: **keine Abholzung des Waldes an der Südspitze des Passathafens gefordert**	42	Der Geltungsbereich des B-Planes, Teilbereich 1 bezieht die Südspitze des Passathafens nicht mit ein. Für diesen 2. Teilbereich (geplantes Hotel) wird ein eigenständiges B-Planverfahren durchgeführt. Die Gehölzflächen westlich bzw. südlich des Kompassplatzes bleiben nahezu vollständig erhalten.	Klarstellung und nicht berücksichtigen
3.29: **Wer kommt für die Kosten der Altlastensanierung auf?**	72	Für die Beseitigung bereits festgestellter Abfallfunde im Bereich der Bunkergänge sind die Kosten durch die Hansestadt zu tragen, entsprechende Haushaltsmittel sind bereits eingestellt. Im Rahmen der Gutachten zur Altlastenerkundungen im gesamten Plangebiet konnten keine Verunreinigungen festgestellt werden. Sollten trotz dieser umfangreichen Untersuchungen im Rahmen der Baumaßnahmen auffällige Bodenveränderungen festgestellt werden, so sind die dann notwendigen Maßnahmen (in der Regel Bodenaustausch und gesicherte Deponierung) abzustimmen, die daraus entstehenden Kosten hat die Hansestadt Lübeck zu tragen.	Wird bereits berücksichtigt
3.30: **Wind-, Lärm- und Immissionsschutz geht durch Abholzung verloren, Vernichtung des gesamten Waldbestandes durch Rodung von Teilbereichen befürch-**	7, 25, 27	Der überwiegende Teil der Waldfläche im Plangebiet bleibt mit all seinen Funktionen erhalten. Die Rodung von Teilbereichen hat nicht das Absterben des gesamten Bestandes zur Folge. Sollten besonders empfindliche Baumarten von einer Freistellung betroffen sein (z. B. Rotbuchen), werden geeignete Schutzmaßnahmen zum Erhalt der Bäume durchgeführt.	Nicht berücksichtigen

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
tet			
3.31: **Künstliche Dünenlandschaft wird als nicht standortgemäß betrachtet**	38	Die naturhafte Gestaltung auf den unversiegelten Freiflächen ermöglicht eine Besiedlung mit charakteristischen und seltenen Tier- und Pflanzenarten der ursprünglichen Dünenlandschaft des Priwalls. Es werden qualitativ hochwertige Lebensräume geschaffen, die sich positiv auf das Landschaftsbild auswirken. Diese bereits durchgeführte Gestaltung im Bereich der Feriendörfer zeigt, dass die Maßnahmen sowohl als standortgemäß von Besuchern begrüßt werden als auch bedrohten Pflanzenarten dient.	Nicht berücksichtigen
3.32: **Verdrängung von Fledermäusen (altes Krankenhaus) befürchtet**	61, 89	Für das Grundstück des ehemaligen Krankenhauses (außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes 33.05.00) werden Ersatzquartiere, soweit erforderlich, nachgewiesen. Das Plangebiet enthält keine für die erfassten Fledermausarten zentralen Lebensstätten und ist auch als Jagdhabitat von untergeordneter Bedeutung. Im Westen und Osten des Plangebietes bleibt der überwiegende Teil der Waldflächen als potenzieller Lebensraum für Fledermäuse erhalten, für den Verlust von Einzelquartieren sind Ersatzquartiere im Umfeld vorgesehen. Durch die naturhafte Gestaltung der unversiegelten Freiflächen werden neue Lebensräume auch für Fledermäuse entstehen.	Klarstellen und nicht berücksichtigen
3.33: **Mindestdurchmesser von neugepflanzten Bäumen 30 cm gefordert**	38	Baumpflanzungen sind in Form handelsüblicher Baumschulqualitäten vorgesehen (s. Pflanzlisten).	Nicht berücksichtigen
3.34: **Beeinträchtigung von Vögeln durch spiegelnde Glasflächen befürchtet**	38	In der Planumsetzung wird ein Investor / Betreiber bemüht sein, entsprechende Vorkehrungen gegen die Beeinträchtigungen vorzusehen, die im Baugenehmigungsverfahren abgestimmt werden. Entsprechende Festsetzungen in dem Bauleitplan sind nicht erforderlich.	Nicht berücksichtigen

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
3.35: **Fassadenbegrünung gefordert**	38	Die Außenwände von Parkhäusern und Parkpaletten sind gemäß der Textlichen Festsetzung Nr. 8.11 zu begrünen. Eine Ausweitung der Festsetzung auf andere Baukörper ist aus Gründen der Gestaltung nicht erwünscht.	Wird teilweise berücksichtigt
3.36: **keine sozialen Kriterien (psychosoziale Belastungen) in der Betrachtung der Umweltbelange eingeflossen**	92	Gemäß § 1 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen. Nach dem Auftrag des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist bei der Planung sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf Wohn- und sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Weitergehende Untersuchungen sind nicht erforderlich. (siehe auch 13.4)	Nicht berücksichtigen
4. Wasser			
4.1: **Erhalt der Einrichtungen für Segler gefordert**	9	Innerhalb des Plangebietes ist die Unterbringung von verschiedenen Nutzungen vornehmlich aus dem Freizeit- und Erholungssektor vorgesehen. Hier sind beispielsweise Ferienwohnungen, Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe aber auch kleinere Einzelhandelsbetriebe für den touristischen und täglichen Bedarf, sportlichen Zwecken dienende Anlagen (Sportboothafen, Seglerheim, Erlebniscenter u. a.) sowie die Sicherung und Ergänzung der bestehenden Infrastruktur (Kompassplatz mit Grillplatz, neuer Slipanlage, Krananlage, Kurzzeitstellplätzen, Karrenplätzen, neues Hafenmeister- und Sozialgebäude für die Segler) zu nennen. Es entsteht somit eine vielfältige Nutzungsmischung, die nach ihren Nutzungsintensitäten gegliedert und städtebaulich geordnet wird. Für die aus der Planung resultierende Reduzierung der Flächenangebote und Nutzungseinschränkungen (z. B. für die Segler-Vereine) werden am bestehenden Standort oder in unmittelbarer Nähe (ehemaliges Krankenhausgelände für Winterlager Boote, Stellplätze und Abstellräumen) mit den jeweiligen Betreibern abgestimmte Ersatzstandorte geschaffen. Der Standort soll als Sportboothafen in jedem Fall erhalten bleiben, er wird durch die Neugestaltung der Promenade mit einem neuen umlaufenden Steg und barrierefreien Zugängen deutlich verbessert.	Wird bereits berücksichtigt

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
4.2: **Die Eigentums-verhältnisse des Passathafens sind zu respektie-ren / nicht zu ver-ändern**	12, 15, 16	Die überplante Teilfläche der Trave mit dem Passathafen steht im Besitz der Hansestadt Lübeck und wird es auch bleiben. Eine Übertragung an einen privaten Investor wird es nicht geben. Weiterhin werden die im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen inklusive der Promenade im Besitz der Hansestadt Lübeck bleiben. Die Erreichbarkeit des Sportboothafens ist somit zu jeder Zeit gesichert.	Klarstellen, wird bereits berücksichtigt
4.3: **Die Sicherung des Passathafens als öffentlicher Hafen wird gefor-dert, Zugang zu Booten erhalten**	12, 13, 93	Die überplante Teilfläche der Trave mit dem Passathafen steht im Besitz der Hansestadt Lübeck. Eine Übertragung an einen privaten Investor wird es nicht geben. Weiterhin werden die im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen inklusive der Promenade im Besitz der Hansestadt Lübeck bleiben. Die Erreichbarkeit des Sportboothafens ist somit zu jeder Zeit gesichert. Der Passathafen wird auch zukünftig durch die Hansestadt Lübeck, Bereich Schule und Sport betrieben.	Klarstellen, wird bereits berücksichtigt
4.4: **Eine Umwidmung der Bundeswas-serstraße soll ausgeschlossen bleiben**	15	Der Hafenbereich des Passathafens wird weiterhin Teil der Bundeswasserstraße Trave sein. Eine Umwidmung des Hafenbereiches ist nicht vorgesehen. Regelungen zu baulichen Maßnahmen entlang einer Bundeswasserstraße regelt der § 10 Anlagen und Einrichtungen Dritter des Bundeswasserstraßengesetzes. Anlagen und Einrichtungen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer sind von ihren Eigentümern und Besitzern so zu unterhalten und zu betreiben, dass die Unterhaltung der Bundeswasserstraße, der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen oder der Schifffahrtszeichen sowie die Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden.	Klarstellung, wird bereits berücksichtigt
4.5: **Die HafVO ist einzuhalten**	15	Die Umsetzung bzw. Einhaltung der Hafenverordnung (HafVo) des Landes Schleswig Holstein wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht in Frage gestellt. Die heute bereits vorhandenen Liegeflächen können weiter wie bisher genutzt werden. Während dieser Nutzung ist die HafVo einzuhalten. Im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanes im Zuge der Beteiligungen der Träger	Klarstellung, wird bereits berücksichtigt

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
		öffentlicher Belange vom 22.05.2014 und 14.10.2014 hat das Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Die mitgeteilten Anregungen (Sicherung von Kabeltrassen, Sichtbarkeit der Uferfeuerlinie, etc.) sind in der Planumsetzung zu berücksichtigen.	
4.6: **Erreichbarkeit der Stege mit Fahrzeugen und Anhängern sicherstellen**	15	Der Kompassplatz wird dem Namen entsprechend als westlicher Abschluss der Promenade insbesondere auf die funktionalen Bedürfnisse des Sportboothafens und die damit zusammenhängenden Funktionen ausgerichtet. Diese Fläche erstreckt sich von der Straße Am Priwallhafen nach Norden bis unmittelbar an die Uferlinie. Die Erreichbarkeit der Krananlage und der Slipanlage, die Rangiermöglichkeit für Lastzüge und Fahrzeuge mit Trailern sowie ein barrierefreier Zugang zum umlaufenden Steg um den Sportboothafen der als öffentlicher Steg ein besonderes Erlebnis verspricht, werden somit gesichert. Unmittelbar am Kompassplatz sowie am Passatplatz sind Kurzzeitstellplätze sowie ein Standort für Seglerkarren vorgesehen. Weitere Abstellräume werden außerhalb des Geltungsbereiches dieses B-Planes sichergestellt, auf denen ein Winterlager für Boote bzw. Stellplätze für den Sportboothafen (B-Plan 33.06.00 Mecklenburger Landstraße (ehem. Krankenhaus Priwall) vorgesehen sind.	Wird bereits berücksichtigt
4.7: **Der Zugang zu Stegen für Behinderte ist zu sichern**	15	.Die Planungen zur Neugestaltung der Promenade beinhalten auch die Sanierung und Erneuerung der Spundwände mit einem neuen umlaufenden Steg sowie einem barierrefreien Zugang unmittelbar neben dem Kranplatz zu allen Stegen.	wird bereits berücksichtigt.
4.8: **Der geplante Standort des Bootkrans wird als ungeeignet angesehen**	~~20~~, 62	Die Stellung des Kranes ist mit den Vertretern der Seglervereine abgestimmt worden. Die notwendige Wassertiefe wird im Zuge der Sanierung der Spundwände hergestellt. Aus städtebaulicher Sicht ist der Standort des Kompassplatzes am westlichen Rand der Neubebauung mit eigener Zufahrt über die bestehende Straße Am Priwallhafen geeignet, alle notwendigen Einrichtungen zum weiteren Betrieb des Sportboothafens zu konzentrieren. Diese Fläche erstreckt sich von der Straße Am Priwallhafen nach Norden bis unmittelbar an die Uferlinie. Die Erreichbarkeit der Krananlage und der Slipanlage, die Rangiermöglichkeit	Wird bereits berücksichtigt

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
		für Lastzüge und Fahrzeuge mit Trailern sowie ein barrierefreier Zugang zum umlaufenden Steg um den Sportboothafen der als öffentlicher Steg ein besonderes Erlebnis verspricht, werden somit gesichert. Unmittelbar am Kompassplatz sowie zusätzlich am Passatplatz sind Kurzzeitstellplätze sowie ein Standort für Seglerkarren vorgesehen. Weitere Abstellräume werden außerhalb des Geltungsbereiches dieses B-Planes sichergestellt, auf denen ein Winterlager für Boote bzw. Stellplätze für den Sportboothafen (B-Plan 33.06.00 Mecklenburger Landstraße (ehem. Krankenhaus Priwall) vorgesehen sind.	
4.9: **Die Privatisierung von Wasserflächen wird abgelehnt**	32	Die überplante Teilfläche der Trave mit dem Passathafen steht im Besitz der Hansestadt Lübeck. Eine Übertragung an einen privaten Investor wird es nicht geben. Weiterhin werden die im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen inklusive der Promenade im Besitz der Hansestadt Lübeck bleiben. Die Erreichbarkeit des Hafengeländes ist somit zu jeder Zeit gesichert.	Klarstellung, wird bereits berücksichtigt
4.10: **Erhalt der Segelstellplätze gefordert; Flächenbedarf für Winterlager bzw. Stellplätze auf dem ehem. Krankenhausgrundstück**	51, 93	Der Kompassplatz wird dem Namen entsprechend als westlicher Abschluss der Promenade insbesondere auf die funktionalen Bedürfnisse des Sportboothafens und die damit zusammenhängenden Funktionen ausgerichtet. Diese Fläche erstreckt sich von der Straße Am Priwallhafen nach Norden bis unmittelbar an die Uferlinie. Die Erreichbarkeit der Krananlage und der Slipanlage, die Rangiermöglichkeit für Lastzüge und Fahrzeuge mit Trailern sowie ein barrierefreier Zugang zum umlaufenden Steg um den Sportboothafen der als öffentlicher Steg ein besonderes Erlebnis verspricht, werden somit gesichert. Unmittelbar am Kompassplatz und am Passatplatz sind Kurzzeitstellplätze sowie ein Standort für Seglerkarren vorgesehen. Die notwendigen Stellpätze für die Segler können nicht mehr unmittelbar im Gebiet nachgewiesen werden. Diese werden alternierend mit den Winterlagerflächen für die Boote auf dem Standort des ehemaligen Krankenhauses Priwall nachgewiesen, auf dem auch weitere Abstellräume (B-Plan 33.06.00 Mecklenburger Landstraße (ehem. Krankenhaus Priwall), Aufstellungbeschluss vom 01.06.2015, vorgesehen sind. Die zur Verfügung stehenden Flächen sind ausreichend, weitere Flächen sind nicht erforderlich.	Wird bereits berücksichtigt
4.11:	60, 69	Die Option zur Sicherstellung der Erweiterung der Trave, um einem Begegnungsverkehr	Klarstellung, nicht

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
Verbreiterung der Trave muss realisierbar bleiben		zweier Schiffe ermöglichen zu können, ist intensiv betrachtet worden. Dabei stehen sich unterschiedliche Interessenlagen, zum einen die Hafenwirtschaft und das Thema Tourismus gegenüber. Im Rahmen der Erarbeitung der rechtswirksamen 98. Flächennutzungsplanänderung ist eine Abwägung durchgeführt worden, die einen 2-schiffigen Ausbau der Trave in diesem Abschnitt nicht berücksichtigt. Die Abwägung lautete wie folgt: (… Da die mit einem Ausbau der Travemünder Enge für die Zweischiffigkeit verbundenen Zeit- und damit Kostenvorteile für die betroffenen Schiffe im Verhältnis zu den erforderlichen Investitionskosten der Fahrwasserverbreiterung in keinem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen, ist ein Ausbau der Trave für die Zweischiffigkeit auch bisher nicht in die Ausbauplanungen gemäß Bundesverkehrswegeplan aufgenommen worden. Laut Gutachten zur „Durchlassfähigkeit der Seezufahrt zu den Lübecker Häfen“ vom 09.09.2008 wird die Aufnahme des 2- schiffigen Ausbaues der Travemünder Enge in den vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplanes nach heutigen Bewertungsgrundsätzen nicht vor 2045 möglich sein. Trotz der langfristig sehr guten Prognoseerwartungen für die Hafenentwicklung ist auch gutachterlich nicht absehbar, ob eine Verbreiterung des Fahrwassers wirtschaftlich darstellbar sein und eine entsprechende Priorität in dem Bundesverkehrswegeplan erhalten wird …).	berücksichtigen
4.12: **Privatisierung des Passathafens befürchtet**	60, 35	Die überplante Teilfläche der Trave mit dem Passathafen steht im Besitz der Hansestadt Lübeck. Eine Übertragung an einen privaten Investor wird es nicht geben. Weiterhin werden die im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen inklusive der Promenade im Besitz der Stadt Lübeck bleiben. Die Erreichbarkeit des Hafengeländes ist somit zu jeder Zeit gesichert.	Klarstellung, nicht berücksichtigen
4.13: **Winterlager für Boote in ausreichender Größe gefordert**	62, 93	Winterlagerplätze für Boote werden zusammen mit dem Nachweis notwendiger PKW-Stellplätze außerhalb des Geltungsbereiches dieses B-Planes auf den Flächen des ehemaligen Priwallkrankenhauses sichergestellt.	Wird bereits berücksichtigt
4.14:	68, 74	Für die Veranstaltung der Travemünder Woche haben umfangreiche Abstimmungen mit Behörden, Organisationen und Dienststellen stattgefunden. Der Seglerplatz, der Strandbereich	Wird bereits berücksichtigt

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
Teilbereich 1 steht der Travemünder Woche nicht mehr zur Verfügung		unmittelbar neben der Südermole (außerhalb des Geltungsbereiches) sowie zukünftig auch der Winterlager- bzw. Stellplatz für den Sportboothafen auf den Flächen des ehemaligen Krankenhauses, stehen für Trailer, Wohnmobile und evtl. auch Zelte zur Verfügung. Der Priwall kann daher auch weiterhin im Rahmen der Travemünder Woche genutzt werden.	
4.15: **Diskretionsabstand zwischen den Hafen- und den Promenadennutzungen gefordert**	13, 15, 20, 69, 93	Planungsrechtlich gibt es keinen Anspruch auf einen Diskretionsabstand. Abstände werden über die Landesbauordnung Schleswig-Holstein geregelt, die keine Aussagen zu Abständen von Gebäuden zu Segelschiffen und Booten enthält. Genauso wenig gibt es ein Recht auf einen freien Ausblick in die Landschaft oder auf einen Fluss oder einen Hafen. Die unmittelbar an der Kaikante gelegenen Bauflächen sind in der Anzahl deutlich beschränkt. Lediglich vier Bauflächen sind dafür vorgesehen, die entlang der Kaikante Akzente setzen. Durch die geplante Errichtung von Ferienwohnhäusern ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass die Touristen einen Blick auf die Bootsanleger machen, den Ausblick genießen und das Treiben im Hafen beobachten. Das wäre allerdings auch möglich, wenn die Gebäude einen größeren Abstand zur Wasserfront hätten. Der Anspruch eines Diskretionsabstandes ist weiterhin nicht haltbar, wenn man diesen Sachverhalt auf andere Stadtbereiche ableiten würde. Parks in der Stadt, die zentralen Plätze uvm. sind durch Menschen belebt, werden genutzt und andere Menschen wohnen unmittelbar an diesen öffentlichen Flächen. Ein Diskretionsabstand kann an diesen Orten gar nicht eingerichtet werden. Die Frage eines erforderlichen Sozialabstandes auch ohne die rechtliche Notwendigkeit stellt sich aus der Hinsicht nicht, dass es sich bei den Anlegern um keine dauerhaften Wohnnutzungen handelt, sondern lediglich phasenweise genutzt wird. Vorrangig ist der Sportcharakter in einem Sportboothafen zu sehen.	Nicht berücksichtigen
5. Verkehr			
5.1: **Befürchtung, dass die Meck-**	1, 3, 37, 47, 63, 74, 75, 76, 81, 92 und VOR-	Die Untersuchungen des Verkehrsgutachters (URBAUS 2008 / 2014), in Abstimmung mit den zuständigen Verkehrsbehörden und – dienststellen, haben ergeben, dass auch durch die zusätzlichen Verkehre bedingt durch die Planumsetzung des Projektes Priwall-Waterfront, die Leistungsfähigkeit der Mecklenburger Landstraße gegeben bleibt.	Nicht berücksichtigen

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
lenburger Land-straße für den Verkehr nicht ausreicht.	DRUCK (BIP-Vorlage)	Der Gutachter empfiehlt jedoch eine Neuordnung bzw. Neugestaltung des Verkehrssystems auf dem Priwall, allein um die bereits bestehenden Defizite zu beheben. Damit sollen auf dem Priwall – der städtebaulichen Entwicklung und dem Prädikat „Seeheilbad Travemünde“ folgend - angemessene verkehrliche Rahmenbedingungen geschaffen werden. Hierbei geht es vor allem um eine Erhöhung der Verkehrsqualität speziell für den „Umweltverbund“ (zu Fuß, Rad, Linienbus), die langfristige Sicherung einer verträglichen Verkehrsabwicklung und die verkehrlich-städtebauliche Aufwertung des Straßenraumes in der Mecklenburger Land-straße. Die Ertüchtigung bzw. der Ausbau von Fuß- und Radwegen innerhalb der vorhande-nen Straßenverkehrsfläche der Mecklenburger Landstraße wird jedoch erst nach Abschluss der Realisierung des Projektes Priwall Waterfront vorgenommen werden, um die neu gestal-tetenen Flächen nicht durch den Baustellenverkehr zu belasten.	
5.2: **Allgemeine Ver-kehrsüberlastung (Stau, Rückstau) befürchtet**	1, 5, 6, 7, 9, 11, 15, 29, 38, 40, 41, 43, 47, 50, 52, 54, 58, 61, 66, 68, 74, 88, 89, 91, 92 und VORDRUCK (BIP-Vorlage)	Die verkehrlichen Auswirkungen auf den Fährbetrieb sind bereits gutachterlich (URBANUS 2008 / 2014) untersucht worden. Demzufolge sind temporäre Stauerscheinungen in der Zu-fahrt zu den Priwallfähren möglich. Zur Entspannung der Situation besteht die Möglichkeit einer Glättung der „Wechseltage" für die Feriendomizile und ggf. den Einsatz einer dritten Fähre. Ebenfalls positive Auswirkungen wird die Erneuerung der barrierefrei zugänglichen Personenfähre für die Fahrradmitnahme, für Kinderwagen und Menschen mit Gehbehinderungen haben. Konkret führt die Begründung unter Kapitel 7.2 „Verkehrliche Auswirkungen“ aus: „Aus den Verkehrserhebungen an der Mecklenburger Landstraße und den Übernachtungs-statistiken des Priwall - Feriendorfes wird deutlich, dass der Freitag und der Samstag vor-aussichtlich die künftigen Spitzentage im Verkehrsaufkommen bilden. Im Vergleich zum durchschnittlichen Wochentag, sind am Freitag im Zulauf zur Priwallfähre rund 250 zusätzli-che Kfz-Fahrten pro Tag im Querschnitt zu erwarten. Da die Status-quo-Erhebungswerte sich bereits auf den Spitzenmonat August beziehen, sind keine saisonalen Zuschläge in der Verkehrsbelegung mehr zu berücksichtigen. Somit kann die Kfz- Belegung auf der Mecklen-burger Landstraße im Zulauf zur Priwallfähre bis auf knapp 3.400 Kfz/24h an Spitzentagen ansteigen. Für die Spitzenstunde der Verkehrsnachfrage am Nachmittag bedeutet dies einen Kfz-Strom von etwa 140 Kfz/h im Zu- und Ablauf der Priwallfähre (entsprechend 8,5% Anteil des Richtungsstromes). Bei einer Kapazität von 18 Pkw je Fähre ergibt sich bei einem Re-gelbetrieb mit zwei Fähren nach heutigem Fahrplan mit 6 Umläufen pro Stunde eine Ge-samtkapazität von 108 Pkw pro Stunde und Richtung. Demnach würde sich ein -allerdings nur temporärer - Rückstau von 32 Kfz in der Spitzenstunde ergeben. Temporäre Stauer-	Nicht berücksichtigen

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
		scheinungen in der Zufahrt zur Priwallfähre sind also weiterhin möglich und zu bestimmten Zeiten sogar wahrscheinlich. Allein aus wirtschaftlichen, aber auch aus verkehrlichen Gründen ist es aber nicht sinnvoll und üblich, die Bemessung von Verkehrsanlagen nach dem Spitzenverkehrsaufkommen vorzunehmen, um damit nur kurzzeitig erforderliche Leistungsreserven zu aktivieren. Außerdem besteht mit einer weiteren Glättung der „Wechseltage" für die Feriendomizile und ggf. dem Einsatz einer dritten Fähre die Möglichkeit zu einer Entspannung der Situation.“	
5.3: **Parkplatz- und Raumprobleme befürchtet**	1, 14, 18, 20, 22, 25, 29, 39, 45, 46, 47, 48, 51, 54, 63, 64, 66, 67, 68, 79, 80, 82, 89	öffentliche Parkmöglichkeiten: Minimierung der PKW-Besucher auf dem Priwall durch Verkehrslenkung und Konzentration der Parkplatzfläche Es besteht das Ziel, möglichst wenige PKW-Besucher auf den Priwall zu locken, sondern ausreichend Parkplätze auf der Festlandseite nachzuweisen. Besucherlenkende Maßnahmen sollen im Zusammenhang mit der gesamten Parkplatzplanung in Travemünde eingerichtet werden, um die Suchverkehre weitestgehend zu vermeiden. An der Zufahrt zur Rezeption ist für Besucher des Gebietes und Strandbesucher ein öffentlicher Parkplatz (SO3) vorgesehen, der bei Bedarf als Parkpalette ausgeführt werden kann. Entsprechend der Empfehlung des Gutachters (URBANUS 2008/2014) ist dieser Bedarf zu gegebener Zeit nach Fertigstellung aller Ferienhausangebote zu überprüfen und erst dann zu entscheiden, ob die Notwendigkeit für eine Parkpalette besteht. Dieser öffentliche Parkplatz soll in die zentrale Verkehrslenkung auf der Festlandseite integriert werden, um rechtzeitig auf Überlastungen hinweisen zu können und nicht zusätzliche Verkehre auf den Priwall zu locken. Für Nutzer der Ferienanlagen: Für jede Ferienwohnung ist ein Stellplatz innerhalb des Gebietes vorgesehen. Um die privaten und öffentlichen Freiflächen weitgehend von parkenden Fahrzeugen freizuhalten, werden vorrangig Gemeinschaftsstellplätze auf speziell dafür vorgesehenen Flächen bzw. Parkpaletten (SO 1.5 „Stellplatzanlage“) im Plangebiet ausgewiesen. Für Nutzer des Sportboothafens: Kurzzeitstellplätze für Segler sind am Kompassplatz (SO 2) und am Passatplatz (SO 2) untergebracht. Der Nachweis für die Stellplätze des Sportboothafens und gleichzeitig der Nachweis für die Winterlagerplätze für Boote (alternierende Sommer- bzw. Winternutzung) wird in dem Bebauungsplanverfahren 33.06.00 Mecklenburger Landstraße 49 – 67 (ehem.	Nicht berücksichtigen

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
		Krankenhaus Priwall)“ erfolgen. (Aufstellungsbeschluss vom 01.06.2015)	
5.4: **Verkehrsüberlastung der Fähren befürchtet**	4, 8, 14, 19, 27, 29, 30, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 60, 61, 62, 65, 68, 71, 74, 75, 79, 81, 91, 92	Die verkehrlichen Auswirkungen auf den Fährbetrieb sind bereits gutachterlich (URBANUS 2008 / 2014) untersucht worden. Demzufolge sind temporäre Stauerscheinungen in der Zufahrt zu den Priwallfähren möglich. Zur Entspannung der Situation besteht die Möglichkeit einer Glättung der „Wechseltage" für die Feriendomizile und ggf. dem Einsatz einer dritten Fähre. Ebenfalls positive Auswirkungen sollte die Erneuerung der Personenfähre einschließlich der Fahrradmitnahmemöglichkeit haben. Konkret führt die Begründung unter Kapitel 7.2 „Verkehrliche Auswirkungen“ aus: „Aus den Verkehrserhebungen an der Mecklenburger Landstraße und den Übernachtungsstatistiken des Priwall - Feriendorfes wird deutlich, dass der Freitag und der Samstag voraussichtlich die künftigen Spitzentage im Verkehrsaufkommen bilden. Im Vergleich zum durchschnittlichen Wochentag, sind am Freitag im Zulauf zur Priwallfähre rund 250 zusätzliche Kfz-Fahrten pro Tag im Querschnitt zu erwarten. Da die Status-quo-Erhebungswerte sich bereits auf den Spitzenmonat August beziehen, sind keine saisonalen Zuschläge in der Verkehrsbelegung mehr zu berücksichtigen. Somit kann die Kfz- Belegung auf der Mecklenburger Landstraße im Zulauf zur Priwallfähre bis auf knapp 3.400 Kfz/24h an Spitzentagen ansteigen. Für die Spitzenstunde der Verkehrsnachfrage am Nachmittag bedeutet dies einen Kfz-Strom von etwa 140 Kfz/h im Zu- und Ablauf der Priwallfähre (entsprechend 8,5% Anteil des Richtungsstromes). Bei einer Kapazität von 18 Pkw je Fähre ergibt sich bei einem Regelbetrieb mit zwei Fähren nach heutigem Fahrplan mit 6 Umläufen pro Stunde eine Gesamtkapazität von 108 Pkw pro Stunde und Richtung. Demnach würde sich ein -allerdings nur temporärer - Rückstau von 32 Kfz in der Spitzenstunde ergeben. Temporäre Stauerscheinungen in der Zufahrt zur Priwallfähre sind also weiterhin möglich und zu bestimmten Zeiten sogar wahrscheinlich. Allein aus wirtschaftlichen, aber auch aus verkehrlichen Gründen ist es aber nicht sinnvoll und üblich, die Bemessung von Verkehrsanlagen nach dem Spitzenverkehrsaufkommen vorzunehmen, um damit nur kurzzeitig erforderliche Leistungsreserven zu aktivieren. Außerdem besteht mit einer weiteren Glättung der „Wechseltage" für die Feriendomizile und ggf. dem Einsatz einer dritten Fähre die Möglichkeit zu einer Entspannung der Situation. Ebenfalls positive Auswirkungen sollte die Erneuerung der Personenfähre einschließlich der Fahrradmitnahmemöglichkeit haben.“	Nicht berücksichtigen

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
5.5: **Fahrradfahrer müssen auf Bürgersteigen der Mecklenburger Landstraße fahren**	6	Die prinzipielle Leistungsfähigkeit der Mecklenburger Landstraße ist auch für Radfahrer gegeben. Der Gutachter (URBANUS 2008/2014) empfiehlt jedoch eine Neuordnung bzw. Neugestaltung des Verkehrssystems auf dem Priwall, allein um die bereits bestehenden Defizite zu beheben. Damit sollen auf dem Priwall – der städtebaulichen Entwicklung und dem Prädikat „Seeheilbad Travemünde“ folgend - angemessene verkehrliche Rahmenbedingungen geschaffen werden. Hierbei geht es vor allem um eine Erhöhung der Verkehrsqualität speziell für den „Umweltverbund“ (zu Fuß, Rad, Linienbus), die langfristige Sicherung einer verträglichen Verkehrsabwicklung und die verkehrlich-städtebauliche Aufwertung des Straßenraumes in der Mecklenburger Landstraße.	Nicht berücksichtigen
5.6: **Durch Überplanung keine Zugänglichkeit des Passathafens gegeben.**	12	Die Zugänglichkeit des Passathafens und des Promenadenbereiches wird über die öffentlichen Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sowie bereits bestehende Wegebeziehungen sichergestellt. Alle notwendigen Baumaßnahmen zum Bau der Planstraßen A – D werden vom Investor übernommen. Die neuen Straßenflächen sollen nach deren Fertigstellung der Hansestadt Lübeck rückübertragen und öffentlich gewidmet werden. Sämtliche dafür notwendige Regelungen sind in einem Erschließungsvertrag zwischen der Priwall Waterfront AG und der Hansestadt Lübeck geregelt.	Nicht berücksichtigen
5.7: **Fahrradfahren auf der Promenade ermöglichen**	15, 46	Für den Hauptteil des Promenadenbereiches ist eine „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fußgängerbereich / Uferpromenade“ festgesetzt worden. Die Integration des Radverkehres innerhalb dieser Bereiche ist gewünscht, bleibt jedoch nachfolgend verkehrsplanerischen Abstimmungen und straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen vorbehalten.	Wird bereits in Teilen berücksichtigt
5.8: **zu hohes Verkehrsaufkommen befürchtet**	15, 20, 48, 54, 55, 59, 60, 61, 64, 65, 66, 68, 69	Die Untersuchungen des Verkehrsgutachters (URBAUS 2008 / 2014), in Abstimmung mit den zuständigen Verkehrsbehörden und – dienststellen, haben ergeben, dass auch durch die zusätzlichen Verkehre bedingt durch die Planumsetzung des Projektes Priwall-Waterfront, die Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes gegeben bleibt. Die neuen Nutzungen im Projektgebiet „Waterfront" werden ohne Frage zu einer spürbaren Zunahme des Verkehrsaufkommens auf dem Priwall führen. An einem durchschnittlichen Werktag werden je nach Querschnitt zusätzlich bis zu 400 Kfz am Tag die Mecklenburger Landstraße befahren.	Nicht berücksichtigen

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
		In der Gesamtschau ergibt sich aus dem neuen städtebaulichen Konzept unter Einbeziehung aller für die Verkehrsentwicklung relevanten Faktoren eine Zunahme der Verkehrsbelegung auf der Mecklenburger Landstraße als Haupterschließungsstraße des Priwalls um bis zu 22% gegenüber dem Status-quo 2012, wobei allerdings nur etwa 1/3 der Verkehrszunahme dem Projekt „Waterfront" anzurechnen ist (s.o.). Im maximalen Querschnitt ergibt sich eine Belegung von knapp 3.400 Kfz/24h. In der Gesamtbewertung sind die verkehrlichen Auswirkungen, die sich aus dem Feriendorf und dem Projekt „Waterfront" ergeben, als „moderat" und verträglich einzustufen. Die Verkehrsabwicklung auf der Mecklenburger Landstraße und den angrenzenden Straßen sowie den Zufahrten zum Priwall wird sich durch die städtebauliche Entwicklung auf dem Priwall nicht signifikant verändern bzw. verschlechtern.	
5.9: **Bau von zusätzlichen Fahrradwegen gefordert**	38	Die Belange des Radverkehres sind in die Planung des Bebauungsplanes eingeflossen und berücksichtigt. Für den regionalen und überregionalen Radverkehr wird der durch das Plangenbiet verlaufende Ostseeküstenradweg als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Für den lokalen Verkehr ist die Zugänglichkeit zum Passathafen über die übrigen Planstraßen sichergestellt. Innerhalb des Gebietes, insbesondere im Bereich der Promenade werden ausreichend Fahrradbügel vorgesehen, deren Standorte im weiteren Verfahren abzustimmen sind. Weitergehende Regelungen sind auf der Ebene des Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.	Nicht berücksichtigen
5.10: **neues Verkehrskonzept gefordert**	43, 52, 54	Die Erstellung der Verkehrsuntersuchung (URBANUS 2008 / 2014) wurde durch einen Fachgutachter erstellt und erfolgte in Abstimmung mit den fachlich zuständigen Verkehrsbehörden und – dienststellen. Eine Ergänzung oder Neuaufstellung des Gutachtens ist nicht erforderlich. Für den Stadtteil Travemünde ist ein Verkehrskonzept in Arbeit, in dem auch die notwendigen Parkplätze für Priwallbesucher als Ersatz für den zukünftig wegfallenden Parkplatz Baggersand geregelt werden.	Nicht berücksichtigen
5.11: **Sanierung Meck-**	53	Das vorhandene Straßennetz, insbesondere die Mecklenburger Landstraße ist zur Erschließung der geplanten Nutzungen grundsätzlich leistungsfähig. Der Gutachter (URBA-	Nicht berücksichtigen

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
lenburger Land-straße gefordert		NUS 2008 / 2014) empfiehlt jedoch im Zusammenhang mit der Sanierung eine Neuordnung bzw. Neugestaltung der Mecklenburger Landstraße, allein um die bereits bestehenden Defizite zu beheben. Hierbei geht es vor allem um eine Erhöhung der Verkehrsqualität speziell für den „Umweltverbund“ (zu Fuß, Rad, Linienbus), die langfristige Sicherung einer verträglichen Verkehrsabwicklung und die verkehrlich-städtebauliche Aufwertung des Straßenraumes in der Mecklenburger Landstraße. Die Planungen gehen daher von einer Beibehaltung und Entwicklung des öffentlichen Verkehrs aus. Es ist zudem bei Umsetzung der Planung mit einer höheren Nachfrage öffentlicher Verkehrsmittel zu rechnen.	
5.12: **Zu- und Abfahrtswege für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge / Belange Feuerwehr / Polizei / Rettungsfahrzeuge sind sicherzustellen**	54, 69	Die Träger öffentlicher Belange (u.a. Feuerwehr und Polizei) sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt worden. Ihre Belange sind in den Entwurf der Planung eingeflossen.	Wird bereits berücksichtigt
5.13: **Parkmöglichkeiten in dem SO3 sind unzureichend**	15, 62, 74, 82	An der Zufahrt zur Rezeption ist für Besucher des Gebietes und Strandbesucher ein öffentlicher Parkplatz (SO3) vorgesehen, der bei Bedarf als Parkpalette ausgeführt werden kann. Entsprechend der Empfehlung des Gutachters (URBANUS 2008/2014) ist dieser Bedarf zu gegebener Zeit nach Fertigstellung aller Ferienhausangebote zu überprüfen und erst dann zu entscheiden, ob die Notwendigkeit für eine Parkpalette besteht. Dieser öffentliche Parkplatz soll in die zentrale Verkehrslenkung auf der Festlandseite integriert werden, um rechtzeitig auf Überlastungen hinweisen zu können und nicht zusätzliche Verkehre auf den Priwall zu locken. Für Nutzer der Ferienanlagen: Für jede Ferienwohnung ist ein Stellplatz innerhalb des Gebietes vorgesehen. Um die privaten und öffentlichen Freiflächen weitgehend von parkenden Fahrzeugen freizuhalten werden	Nicht berücksichtigen

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
		vorrangig Gemeinschaftsstellplätze auf speziell dafür vorgesehenen Flächen bzw. Parkpaletten (SO 1.5 „Stellplatzanlage“) im Plangebiet ausgewiesen. Für Nutzer des Sportboothafens: Kurzzeitstellplätze für Segler sind am Kompassplatz (SO 2) und am Passatplatz (SO 2) untergebracht. Der Nachweis für die Stellplätze des Sportboothafens und gleichzeitig der Nachweis für die Winterlagerplätze für Boote (alternierende Sommer- bzw. Winternutzung) wird dem Bebauungsplanverfahren 33.06.00 Mecklenburger Landstraße 49 – 67 (ehem. Krankenhaus Priwall) erfolgen. (Aufstellungsbeschluss am 01.06.2015)	
6. Energie			
6.1: **Energieeffizenz gefordert**	56	Bei der Errichtung von Neubauten besteht die Einhaltungspflicht der bundesrechtlich vorgeschriebenen bautechnischen Effizienzanforderungen. Aufgrund der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2014 sind bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf eines Gebäudes oder Bauprojektes vorgeschrieben. Die Energieeinsparverordnung gilt für Wohngebäude, Bürogebäude und gewisse Betriebsgebäude. Zur Einhaltung dieser Anforderungen werden u. a. energetische Standards für Neubauten festlegt. Daneben schreibt das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) den Einsatz erneuerbarer Energien bei der Wärmeerzeugung in Neubauten vor. Somit besteht bei den geplanten Investitionen eine Einhaltungspflicht dieser Gesetze und Verordnungen. Für Bauherren bestehen außerdem Möglichkeiten, für das Bauen unter den Gesichtspunkten der Energieeffizienz staatliche Fördermittel einzuwerben sowie steuerliche Vergünstigungen zu nutzen, so dass auch aus diesen Gründe energiesparende und umweltfreundliche Bauweisen bei der Errichtung der Gebäude zum Einsatz kommen werden. Die Priwall Waterfront AG hat einen Kooperationsvertrag mit den Stadtwerken Lübeck zur Versorgung mit Strom, Wasser, Wärme und Telekommunikation geschlossen. Die Stadtwerke wollen mehrere Blockheizkraftwerke zur Versorgung der Ferienwohnungen und sonstigen Einrichtungen mit Strom und Wärme innerhalb des Gebietes errichten.	Bereits berücksichtigt
7. sonstige Infrastruktur			
7.1:	3, 4, 8, 10,	Als Grundlage für die vorliegenden Entwicklungsabsichten des Bebauungsplanes Nr.	Nicht berücksichtigen

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
Massentourismus aufgrund fehlender Infrastrukturen nicht nachhaltig	41, 42, 49, 63, 75, 79, 92	33.05.00 hat die Hansestadt Lübeck folgende vorangegangenen Studien, informelle Rahmenplanungen und vorbereitende Bauleitpläne beschlossen: Marktstudie, 2000: Die Hansestadt Lübeck hat im Jahr 2000 eine Marktstudie beauftragt, welche ein Urlaubsangebot für Familien in Ferienhäusern und -wohnungen in Verbindung mit einem vielfältigen Angebot an Freizeit- und Sportinfrastruktur als auch eine zukunftsfähige und nachfragegerechte Nutzung bestätigt hat. Im Zuge der Weiterentwicklung der städtischen Zielvorstellungen wurde die Zielrichtung „Familienurlaub“ als Grundlage für eine touristische Fortentwicklung des Priwalls weiter ausdifferenziert. Masterplan Priwall, 2005: Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat am 29.04.2005 den Masterplan Priwall als Grundlage für die städtebauliche Neuordnung des nordwestlichen Bereichs des Priwall beschlossen. Touristische Wachstumsstrategie Lübeck 2020 plus, 2010: Des Weiteren hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck am 25.11.2010 die „Touristische Wachstumsstrategie Lübeck 2020 plus“ beschlossen, die zum Ziel hat, die Zahl der gewerblichen Übernachtungen um 50% sowie den touristischen Bruttoumsatz um ca. 30% zu steigern. 98. Flächennutzungsplanänderung, 2011: Die 98. Änderung des FNP „Priwall Waterfront“ stellt für den Geltungsbereich im Wesentlichen Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Sportboothafen, Freizeit und Erholung dar. Aus diesen Vorgaben wurden folgende Zielsetzungen für die Entwicklung des Plangebietes abgeleitet: - Stärkung der Qualitäten des Fremdenverkehrsortes an der Travemündung und behutsame Anpassung der „Priwall Waterfront“ an neue touristische Anforderungen, - Erhöhung der Anzahl der Übernachtungsgäste und damit Verbesserung der Wertschöpfung aus dem Tourismus in der Region, - Schaffung von Arbeitsplätzen im Tourismussektor und in nachfolgenden Wirtschaftszwei-	

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
		gen, - gestalterische Aufwertung des „etwas in die Jahre gekommenen“ Standortes durch den Bau einer Ferienhausanlage mit einem auf Familien orientierten Angebot als zeitgemäß gestaltete Bäderarchitektur, - Schaffung zusätzlicher touristischer Angebote für Gastronomie, Einzelhandel, Erlebniszentrum und weiteren touristischen bzw. maritimen Einrichtungen, - Sicherung der unterschiedlichen Hafenfunktionen, - Berücksichtigung der Nutzungsinteressen des Seglervereins „Herrenwyk“ und der Nutzer des Sportboothafens, - Gestaltung öffentlicher Verkehrsräume mit hohen Aufenthaltsqualitäten (Promenade, Platzgestaltung u. a.), - Optimierte Anordnung und Bereitstellung ausreichend bemessener Flächen für den ruhenden Verkehr, - Berücksichtigung des Natur- und Immissionsschutzes. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33.05.00 erfüllt mit seinen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen diese Zielvorgaben.	
7.2: **Die Kapazität der Kläranlage wird als nicht ausreichend angesehen**	7, 35, 43, 46, 54, 60, 63, 66, 69, 89, 91, 92	Die Schmutzwassersammelleitungen in den neuen Sondergebietsflächen werden im Zuge des Straßenausbaus in den neutrassierten Straßenverkehrsflächen verlegt. Über Freigefälleleitungen werden sie an das Leitungsnetz der bestehenden Entsorgungsanlagen angeschlossen und der Kläranlage auf dem Priwall zugeführt. Die Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) haben bestätigt, das die Anlage ausreichend bemessen ist und das zusätzlich anfallende Schmutzwasser ohne weitere Kapazitätserweiterungen ordnungsgemäß entsorgen kann.	Nicht berücksichtigen
7.3: **fehlende Infrastruktur befürchtet**	18, 21, 31, 42, 79	Zur Belebung der Promenade ist konzeptionell vorgesehen in den Erdgeschosszonen entlang der Promenade eine Vielzahl von infrastrukturellen Einrichtungen vorzuhalten. Die Nutzungsausweisungen des Bebauungsplanes lassen insbesondere in diesen Sondergebieten SO 1.2 (Sondergebiete Ferienwohnanlage und touristische Infrastruktur) eine Vielzahl von gastronomischen, Freizeit- und tourismusorientierten Einzelhandels- und Freizeiteinrichtun-	Wird bereits berücksichtigt

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
		gen zu. Diese Einrichtungen stehen sowohl den Nutzern der Ferienanlage, wie auch den Anwohnern des Priwall sowie Tagesgästen zur Verfügung.	
7.4: **Überarbeitung des Abfallkonzepts gefordert**	45	Gemeinschaftssammelanlagenstandorte für Abfall sind im B-Plan festgesetzt. Die Erstellung eines Abfallkonzeptes ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Abfallbeseitigung kann über die Verkehrswege sichergestellt werden.	Nicht berücksichtigen
7.5: **Beeinträchtigung des Kleingewerbes befürchtet**	26	Mit der Realisierung des Projektes „Priwall Waterfront“ im Bebauungsplangebiet wird ein Angebot an neuen Arbeitsplätzen im Tourismussektor angestrebt. Mit der Erhöhung der Anzahl der Übernachtungsgäste geht die Verbesserung der Wertschöpfung aus dem Tourismus in der Region auch für bestehende Kleingewerbebetriebe einher und stimuliert die Schaffung von weiteren Arbeitsplätzen im Tourismussektor und in nachfolgenden Wirtschaftszweigen.	Nicht berücksichtigen
7.6: **Zunahme der Bevölkerung führt zur Belastung des Priwall**	77	Die Nutzungsausweisungen lassen ein Dauerwohnen innerhalb des Plangebietes nicht zu. Die durch die touristische Nutzungsintensivierung erfolgten Mehrbelastungen durch verkehrliche Belange sind untersucht worden und als verträglich beurteilt worden. Die naturräumlichen Potentiale des Priwall – der sehr breite Strand – bieten auch weiteren Gästen genügend Möglichkeiten, ohne eine nicht vertretbare Belastung darzustellen.	Nicht berücksichtigen
8. Luftqualität			
8.1: **Luftverschmutzung befürchtet**	6, 52, 55, 80	Die Gesamtbelastung für alle Luftschadstoffe bleibt im gesamten Plangebiet unterhalb der Grenzwerte der 39. BImSchV und stellt somit keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit dar. Die Kapazitäten der Kläranlage auf dem Priwall sind ausreichend bemessen, um die neu anfallenden Schmutzwassermengen aufzunehmen und ordnungsgemäß zu reinigen. Eine Überlastung der Kläranlage aufgrund zusätzlicher Abwassermengen erfolgt daher nicht. Das Abwasser wird daher in der Abwasserbeseitigungsanlage so gereinigt, dass es in ein öffentliches Gewässer eingeleitet werden darf. Die rechtlichen Anforderungen an das Einleiten von	nicht berücksichtigen

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
		Abwasser sind in § 7a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) geregelt. Diese Anforderungen zur Abwasserreinigung erfolgt nach dem aktuellen Stand der Technik und werden in den Anhängen zur Allgemeinen Abwasserverwaltungsvorschrift (AbwV) festgelegt. Die Einleitung ungeklärter Abwässer in die Trave bzw. hieraus entstehende zusätzliche Geruchsbelastungen sind somit auszuschließen. Zur Beurteilung der Luftqualität wurde im März 2014 durch den TÜV Nord eine gutachterliche Stellungnahme erarbeitet. Unter Berücksichtigung der relevanten Emissionsquellen (Schiffsbewegungen, Priwallfähren, Ostpreußenkai, Skandinavienkai), wurde festgestellt, dass die resultierenden Jahresmittelwerte aller betrachteten Luftschadstoffe deutlich unterhalb der vorgegebenen Grenzwerte der 39. BImSchV liegen. Außerdem kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Kurzzeitgrenzwerte der 39. BImSchV für alle zu betrachtenden Schadstoffe ebenfalls eingehalten werden. Da die Gesamtbelastung für alle Schadstoffe unterhalb der Grenzwerte der 39. BImSchV bleibt, stellen sie somit auch keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit dar. Gesunde Wohnverhältnisse können somit aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gewährleistet werden.	
8.2: **Luftbelastung durch Verkehr (Abgas) befürchtet**	26, 27, 29, 32, 43, 61, 69, 80	Nach Durchführung der Umstrukturierung im Plangebiet können in gewissem Umfang wieder Luftschadstoffe durch Freizeit- und Erholungsnutzungen, Mischnutzungen und den damit verbundenen Verkehre freigesetzt werden. Zusätzliche Luftschadstoffbelastungen im Plangebiet müssen weitgehend minimiert werden, um insbesondere den Charakter des Seeheilbades aufrechtzuerhalten. Für die baulichen Nutzungen im Plangebiet soll auf der Grundlage des Energieversorgungskonzeptes „Priwall Waterfront, Grundlagen / Bedarfsabschätzung“ (KA PLUS Ingenieurbüro Vollert, Eckernförde 14.01.2013) ein Energiekonzept aufgestellt werden, welches die Emissionen im Plangebiet durch effiziente und schadstoffarme Energieerzeugung minimieren soll. Es besteht ein Kooperationsabkommen zwischen der Priwall Waterfront AG und den Stadtwerken Lübeck über die Versorgung von Strom und Wärme für die Ferienwohnungen und alle weiteren Einrichtungen mittels Blockheizkraftwerke. Mit der Durchführung der Planung sind keine erheblichen Verschlechterungen der Luftqualität durch Belastung mit Luftschadstoffen zu erwarten.	nicht berücksichtigen

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
9. Bauzeit (Störung) / Bauablauf			
9.1: **Lärm- und Staubbelästigung durch geplante Bautätigkeiten befürchtet**	40, 82	Die Lärm- und Staubbelästigungen während der Bautätigkeiten sind unvermeidbar. Eine Zunahme der Lärm- und Staubbelästigungen während der Bauzeiten lassen sich sicherlich nicht vollständig vermeiden. Die bauzeitbedingten Belästigungen der Anwohner werden bei der Durchführung der Baumaßnahmen so weit wie möglich durch technische Maßnahmen minimiert. Abrissmaßnahmen, bei denen eine erhebliche Staubentwicklung entstehen kann, sind aus artenschutzrechtlichen Gründen auf einen Zeitraum von September bis Februar begrenzt.	zur Kenntnis nehmen
9.2: **Lange Bauzeit befürchtet**	42, 82	Die Bauzeiten werden schon aus wirtschaftlichen Gründen so knapp wie möglich ausfallen. Eine zügige Abwicklung der Baumaßnahmen wird durch den Investor gewährleistet. Um den finanziellen Kostenrahmen einhalten zu können, werden die mit dem Bau der Ferienhausanlage beauftragten Firmen über einen zeitlich eng gefassten Bauzeitenplan an die Einhaltung der vereinbarten Termine vertraglich gebunden.. Die Baudurchführung sowohl der Hochbauten als auch der Wasserbau-, Straßen- und Promenadenneugestaltung werden intensiv zwischen der Hansestadt Lübeck und der Priwall Waterfront AG abgestimmt. Der Erschließungsvertrag liegt unterschriftsreif vor, Bürgschaften sind von der Sparkasse zu Lübeck zugesagt. Wegen der großen Abhängigkeiten zwischen Tief- und Hochbau sowie der Berücksichtigung der zugesagten durchgehenden Sportboothafennutzung und der touristischen Hochsaison hat der Investor einen Bauzeitplan vorgelegt, in dem von einer Fertigstellung der Gesamtmaßnahme bis Ende 2018 ausgegangen wird. Der Beginn der Ausschreibung für die Erneuerung der Uferbefestigung, der Slipanlage, des Neubaues der umlaufenden Steganlage, Ersatz des Kranpodestes sowie Versetzung der Krananlage und die Beräumung des Abfalles in den Bunkergängen wurde vom Hauptausschuss am 09.06.2015 beschlossen. In der gleichen Sitzung ist ebenfalls der Beginn der Ausschreibung für die Neugestaltung der Promenade, Teilbereich 1 (Südermole) und die Herrichtung des Winterlagerplatzes beschlossen worden. Die Förderzusage zur Promenadenneugestaltung für den ersten Teilbereich liegt vor, die Zusage zum Teilbereich 2 bis zum Kompassplatz wird kurzfristig erwartet, dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn hat das Land Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 30.07.2015 zugestimmt.	nicht berücksichtigen

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
10. Verfahren			
10.1: **Kein Ideenwett-bewerb (Einbe-ziehung des Ges-taltungsbeirats) erfolgt**	32	Im Laufe des Planungszeitraumes wurden mehrere städtebauliche Entwürfe erarbeitet sowie Architektenwettbewerbe durchgeführt und deren Ergebnisse im Gestaltungsbeirat und in der Öffentlichkeit diskutiert. Für den Bereich des Passathafens wurde eine Machbarkeitsstudie zur Neugestaltung der gesamten Promenade im Jahre 2012 im Auftrag der Stadt Lübeck erarbeitet, um einerseits Gestaltungsvorschläge erarbeiten zu lassen, vor allem aber, um eine belastbare Grundlage für die Kostenschätzung zu erhalten. Das Ergebnis wurde am 25.01.2013 im Gestaltungsbeirat (GBR) vorgestellt. Der GBR empfahl daraufhin, für die städtebauliche Planung des Hafenrandes, für die dahinter liegenden Ferienhäuser und für ein Erlebniscenter einen Gestaltungswettbewerb auszuloben, der im September 2013 entschieden wurde. Aus den drei Preisträgern dieses Wettbewerbes wurde ein städtebauliches Konzept erarbeiten, das vom Bauausschuss am 16.12.2013 als Grundlage für den nachfolgenden Bebauungsplan beschlossen wurde. Die vertiefende Konzeptstudie zur Neugestaltung der Promenade wurde dem Bauausschuss am 07.07.2014 vorgestellt, der Empfehlungen für die vorgeschlagenen Materialien sowie die Farbgebung abgeben hat. Somit basiert die städtebauliche Entwicklungsplanung auf den Ideen namhafter Architekturbüros und nicht ausschließlich auf den Vorgaben des Investors. Es ist ein weiterer Architekturwettbewerb zur Realisierung der Sonderbauten vorgesehen, der sich mit den Bauflächen unmittelbar an der Hafenkante beschäftigen wird und so eine qualitativ hochwertige Architektur sichergestellt werden kann. Die Auslobung dieses Wettbewerbes soll ebenfalls mit dem GBR abgestimmt werden. Es ist ebenfalls vorgesehen, die Bauanträge für die Promenadenvillen mit dem GBR abzustimmen.	nicht berücksichtigen
10.2: **Keine Befreiun-gen von Aus-nahmeregelun-gen gefordert**	54	Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird für jedermann verbindliches Planungsrecht geschaffen. Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die geordnete städtebauliche Entwicklung innerhalb seines Geltungsbereiches gelegt. Der Bebauungsplan wird als Satzung beschlossen. In einem Bebauungsplan wird die Art und Weise geregelt, in der eine Bebauung von Grundstücken möglich ist und welche Art,	nicht berücksichtigen

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
		Maß und Nutzungen auf einer Fläche zulässig sind. Der B-Plan stellt somit die alleinige Rechtsgrundlage für die Beurteilung von Bauvorhaben dar. Die Regelungen eines Bebauungsplanes sind für die Zulässigkeit von Bauvorhaben für jedermann rechtsverbindlich. Insofern werden alle Bauvorhaben, egal von welchen Bauherren sie gestellt werden nach diesen Vorgaben durch die Bauaufsichtsbehörde beurteilt. Eine Baugenehmigung kann demzufolge auch nur erteilt werden, wenn das geplante Bauvorhaben den verbindlichen Vorgaben des Planungs- und Bauordnungsrechtes entspricht oder gemäß § 31 BauGB Ausnahme- oder Befreiungstatbestände vorliegen. Die textlichen Festsetzungen mit einem Ausnahmevorbehalt (z.B. 2.7) sind getroffen worden, um die Genehmigung im Rahmen der konkreten Baugesuche abschließend prüfen zu können. Ob von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht werden kann, lässt sich nur im konkreten Einzelfall beantworten.	
10.3: **Computeranimation des Entwurfs gefordert**	66, 92	Im Laufe des Planverfahrens sind vielfach 3D-Visualisierungen erarbeitet worden. Zur Präsentation der Planungsideen wurden sowohl für die städtebauliche Gesamtgestaltung als auch speziell für die Entwicklung der Promenadenbebauung im Rahmen von Wettbewerbsverfahren zahlreiche 3D-Darstellungen erarbeitet. Diese Wettbewerbsergebnisse wurden veröffentlicht und sind jederzeit bei der Stadt Lübeck einsehbar.	nicht berücksichtigen
10.4: **Gutachten zur Sozialverträglichkeit erforderlich**	66	Im Rahmen der für die Bauleitplanung erforderlichen Umweltprüfung sind alle relevanten Gesichtspunkte zum Umweltschutz beachtet worden. Eine Umweltprüfung soll sicherstellen, dass Gesichtspunkte des Umweltschutzes bei Planungen systematisch erfasst sowie angemessen und nachvollziehbar berücksichtigt werden. Sie dient dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der natürlichen Umwelt vor schädlichen Auswirkungen, welche vorhersehbar sind, und die aufgrund von geplanten Bau –und Infrastrukturmaßnahmen entstehen können. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB). Die Festlegung des erforderlichen Untersuchungsprogramms für die Umweltprüfung erfolgt im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung. Im Falle des vorliegenden Bebauungsplanes wurde im Zusammenwirken mit den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange definiert in welchem Umfang und Detaillierungsgrad, mit welchen Methoden und auf welcher rechtlichen Bewertungsgrundlage die Ermitt-	nicht berücksichtigen

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
		lung der Umweltauswirkungen erforderlich ist. In diesem Zusammenhang sind die entsprechenden Gutachten durch die Stadt Lübeck beauftragt worden und in die Planung eingeflossen. Für die Sozialverträglichkeit eines Vorhabens gibt es keinerlei Grenzwerte bzw. Vorgaben, an denen eine solche Prüfung vorgenommen und bewertet werden könnte. Das persönliche Empfinden von Belastungen durch touristische Projekte ist individuell sehr unterschiedlich. Vor diesem Hintergrund sind über diesen Detaillierungsgrad hinaus gehende Untersuchungen nicht erforderlich.	
10.5: **Einwände der UNB sind vollständig zu berücksichtigen**	69	Dem Schutz des Waldes ist in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umfangreich Rechnung getragen worden. Im Rahmen des Umweltberichtes sind detaillierte Bestandsaufnahmen zu den Waldflächen sowie zu den geschützten Pflanzen- und Tierarten durchgeführt worden. Die Untersuchungsmethodik und die Inhalte des Bebauungsplanes in Bezug auf den Natur- und Landschaftsschutz wurden eng mit den Unteren Naturschutzbehörden abgestimmt. Dies hat dazu geführt, dass große Teile des im Plangebiet vorhandenen Waldbestandes in ihrem Status erhalten werden und sich der Waldeingriff auf geringe Flächengrößen beschränken konnte. Darüber hinaus wurden die im Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB von der unteren Naturschutzbehörde geäußerten Hinweise und Empfehlungen im Bebauungsplan in Form von textlichen Festsetzungen planungsrechtlich gesichert, so dass insbesondere die Belange des Schutzes der Waldflächen in besonderem Maße berücksichtigt worden sind.	Wird bereits berücksichtigt
10.6: **Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen nach der ersten Auslegung**	84	Die Notwendigkeit zur erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4a (3) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB und der erneuten Behördenbeteiligungen nach § 4a (3) BauGB begründete sich im Wesentlichen durch die Erstellung und Abstimmung eines ergänzenden Fachbeitrages (Untersuchung für das FFH-Gebiet DE 2031 – 301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ sowie das Vogelschutzgebiet DE 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ und Risikomanagement). Ein wesentlicher Kritikpunkt aus der Öffentlichkeit bezieht sich auf die geplanten maximal zulässigen Bauhöhen. Darauf wurde durch Reduzierung der max. zulässigen Höhe für die Sonderbauten reagiert, es erfolgte eine Reduzierung um 3,50m. Nach § 3 iVm § 4a Abs. 1 („Öffentlichkeitsbeteiligung“) dienen die Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung insbesondere der vollständigen Ermittlung und der zutreffenden Bewertung der von der Planung betroffenen Belange. Um den Bürgern die Möglichkeit zu ge-	Klarstellung, nicht berücksichtigen

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
		ben, sich auch zu den nicht ergänzten oder geänderten Teilen des Planentwurfes wiederum zu äußern, wurde die erneute Offenlage zeitlich und inhaltlich nicht begrenzt. Somit konnten weitere Informationen aus der Öffentlichkeit bzgl. des gesamten Planentwurfes eingeholt werden, die in die vorliegende Auswertung mit eingeflossen sind. Die endgültige Entscheidung über die Stellungnahmen aus beiden Auslegungsverfahren fällt auf der Grundlage der Gesamtabwägung mit der verbindlichen Entscheidung über den Bauleitplan durch die Bürgerschaft.	
11. Kosten			
11.1: **Kosten höher als Einnahmen, unterschiedliche Behandlung von Grundstücksverkäufen, Beteiligung Investor an Kosten**	16, 46, 87, 88	Das Grundstück wurde auf der Grundlage eines vom Gutachterausschuss vorgelegten Wertgutachtens unter Berücksichtigung der geplanten Nutzungen an den Investor verkauft. Die Bürgerschaft hat den Vertrag genehmigt. Der Vertrag steht unter den aufschiebenden Bedingungen Beschluss der Bürgerschaft über den B-Plan und Genehmigung der 98. F-Planänderung durch das Innenministerium. Letzteres liegt bereits vor. Die Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben ist immer für das Gesamtprojekt Priwall Waterfront aufgestellt worden, also einschließlich des Teilbereiches 2 für die Flächen am Kohlenhof und an der Westspitze des Passathafens (geplantes Hotel). Obwohl sich bei einem solchen umfangreichen und komplexen Planungsinhalt belastbare Kostenschätzungen erst im Laufe des Planungsprozesses ermitteln lassen, kann zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden, dass bei der Gesamtbetrachtung die Einnahmen höher liegen als die Kosten. Im Laufe des Planungsprozesses wurden in diversen Abstimmungen auch die Kostentragung zwischen der Hansestadt Lübeck, dem Investor Priwall Waterfront AG (der nicht unerhebliche Kosten übernimmt) und Weiteren (z.B. SVH) abgestimmt. Zur Verlagerung des Erbbaurechtes für den SVH wurde am 24.11.2011 von der Bürgerschaft beschlossen, einen Erbaurechtsaufhebungs- und Neubestellungsvertrag abzuschließen. Dieser Vertrag beinhaltet auch die Kostenaufteilung zwischen der Priwall Waterfront AG, der Hansestadt Lübeck und dem SVH, der einen Eigenanteil erbringt. Der Vertrag wird voraussichtlich zum Satzungsbeschluss beurkundet sein. Nach vertieften Untersuchungen der Spundwände rund um den Passathafen wurde festgestellt, dass hier dringender Handlungsbedarf zur Erneuerung gegeben ist. Die Kosten für diese Sanierung und Erneuerung wären auch ohne das Projekt Priwall Waterfront auf die	Klarstellung, nicht berücksichtigen

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
		Stadt zugekommen, sie können daher nicht in die Gesamtkostenbetrachtung einfließen.	
11.2: **Angaben zur Entsorgung der Altlasten gefordert**	18	Es liegen umfangreiche Altlastenuntersuchungen vor, die im Ergebnis keine Bodenverunreinigungen aufgezeigt haben. Bei den Abfällen innerhalb der Bunkergänge unmittelbar am Hafen handelt es sich nicht um Altlasten. Diese Abfälle sind ordnungsgemäß auf Kosten der Hansestadt (Mittel im Haushalt sind bereits eingestellt) zu entsorgen. Sollten bei der Umsetzung der Planung im Rahmen von Erdarbeiten trotzdem Bodenverunreinigungen festgestellt werden, so sind diese fachgerecht abfalltechnisch zu deklarieren und ggf. auf Kosten der Hansestadt zu entsorgen (verwerten oder beseitigen).	Wird bereits berücksichtigt
11.3: **lokale Preissteigerungen und auch Mietenerhöhungen werden befürchtet**	35	Lübeck und ebenso Travemünde sind schon heute ein touristischer Magnet und der Tourismus eine wichtige Wirtschaftskraft für die Region. Im Bereich des Priwalls spielte der Tourismus immer schon eine zentrale Rolle. Die Trabrennbahn und der Flugplatz sowie auch damals schon der Strand als „Volksbad“ waren für die Zeit vor dem 2. Weltkrieg prägend. Wochenendhaussiedlung, Ferienhaussiedlung, Campingplätze und nicht zuletzt der breite Strand stehen auch heute für die Freizeitnutzung. Die Festsetzungen im Bebauungsplan führen dazu, dass sich das Angebot auf dem Priwall zwar ändert, bisherige touristische Nutzung des Campingplatz aufgegeben ist, allerdings immer noch eine touristische Nutzung angestrebt wird. Die zusätzlichen Gäste haben für die Betreiber der Lokale und Gaststätten vor Ort das Potential eine positive Entwicklung herbeizuführen und einen Fortbestand sicherzustellen. Zusätzlich wird es aufgrund der Entwicklung zu einer größeren Angebotsvielfalt kommen, da sich mit der steigenden Nachfrage auch noch gastronomische Betriebe ansiedeln können. Inwiefern die Gastronomen vor Ort eine andere Preisstruktur einsetzen bzw. welche Einrichtungen sich zusätzlich niederlassen, kann im Zuge des Bebauungsplanes nicht festgesetzt oder geregelt werden. Grundsätzlich sieht man unter den geplanten Entwicklungen keine Anhaltspunkte, warum die Einwohner vor Ort keine Lokale auf Grund von hohen Preisen nicht mehr besuchen könnten. Für das Betreiben des Segelsports ist ein Liegeplatz zwingend erforderlich, um sein Boot festmachen zu können. Der Bebauungsplan wird mit der Festsetzung 5.1 die Fläche WF 1 (Hafenbecken in dem sich die Stege für die Segler befinden) als Sportboothafen sichern. Der Sportboothafen wird auch weiterhin von dem städtischen Bereich Schule und Sport betrieben werden, eine Privatisierung ist nicht vorgesehen. Unzulässig ist das Anlegen von Wohn-	Nicht berücksichtigen

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
		booten, die vorrangig dem Ferien-, Freizeit- oder sonstigem Wohnen dienen. Der Bebauungsplan sichert somit die grundsätzliche Nutzung als Sportboothafen und lässt eine Überformung durch andere Nutzungsmöglichkeiten nicht zu. Weiterhin ist die Zugänglichkeit des Hafenbereiches durch die öffentlichen Straßenflächen uneingeschränkt gewährleistet. Selbst die für die Hafennutzung erforderlichen Nebenanlagen (Bsp. Kran) sind im Bebauungsplan berücksichtigt. Der Festsetzungskatalog sichert somit die Nutzung als Sportboothafen und somit weiterhin die Möglichkeit, dass jeder die Möglichkeit hat, ein Boot festzumachen. Auf die Entwicklung der Liegegebühren hat der Bebauungsplan aufgrund der fehlenden Festsetzungsmöglichkeiten keinen Einfluss. Verkehre befinden sich bereits heute auf der Mecklenburger Landstraße und haben Auswirkungen auf das unmittelbare Umfeld. Eine Lärmuntersuchung in Verbindung mit einem verkehrstechnischen Gutachten kommen zum Schluss, dass es mit der Umsetzung des Bebauungsplan zu einer Erhöhung des Verkehrs kommen wird, dieser sich aber in einem vertretbaren Rahmen bewegt und die zusätzlichen Verkehre zu keinen über das heutige Maß hinaus zu zusätzlichen Belastung der Wohngebäude führen wird. Aus diesem Grund wird eine Verbindung von zusätzlicher Lärmbelastung in Bezug auf steigende Wohnkosten nicht gesehen.	
11.4: **Finanzierung aufgrund der Bauzeit fragwürdig**	42	Beim Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan der Hansestadt Lübeck und nicht um einen Vorhaben- und Erschließungsplan, der sich unmittelbar auf die Festsetzung eines Projekts festgelegt. Eine zeitliche Entwicklung des Bebauungsplanes ist nicht Bestandteil der Festsetzungen, weil hier der baurechtliche Rahmen fehlt. Die Baudurchführung sowohl der Hochbauten als auch der Wasserbau-, Straßen- und Promenadenneugestaltung werden intensiv zwischen der Hansestadt Lübeck und der Priwall Waterfront AG abgestimmt. Der Erschließungsvertrag liegt unterschriftsreif vor, Bürgschaften sind von der Sparkasse zu Lübeck zugesagt. Wegen der großen Abhängigkeiten zwischen Tief- und Hochbau sowie der Berücksichtigung der zugesagten durchgehenden Sportboothafennutzung und der touristischen Hochsaison hat der Investor einen Bauzeitplan vorgelegt, in dem von einer Fertigstellung der Gesamtmaßnahme bis Ende 2018 ausgegangen wird. Der Beginn der Ausschreibung für die Erneuerung der Uferbefestigung, der Slipanlage, des Neubaues der umlaufenden Steganlage, Ersatz des Kranpodestes sowie Versetzung der Krananlage und die Beräumung des Abfalles in den Bunkergängen wurde vom Hauptaus-	Nicht berücksichtigen

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
		schuss am 09.06.2015 beschlossen. In der gleichen Sitzung ist ebenfalls der Beginn der Ausschreibung für die Neugestaltung der Promenade, Teilbereich 1 (Südermole) und die Herrichtung des Winterlagerplatzes beschlossen worden. Die Förderzusage zur Promenadenneugestaltung für den ersten Teilbereich liegt vor, die Zusagen zum Teilbereich 2 bis zum Kompassplatz wird kurzfristig erwartet, dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn hat das Land Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 30.07.2015 zugestimmt.	
11.5: **Grundstücks-preise und Mieten werden sich erhöhen**	51	Eine Attraktivierung des stadträumlichen Umfeldes kann in Verbindung mit einer Aufwertung des Gebäudebestandes zu einer Erhöhung der Mietpreise führen. Ausgeschlossen werden kann dabei nicht, dass neue Interessenten auf das Gebiet aufmerksam werden und gewillt sind, entsprechende Preise zu zahlen. Die Situation auf dem Priwall mit der geplanten Entwicklung wird allerdings nicht dazu führen, dass die heutigen Bewohner des Priwall keine Möglichkeit mehr haben, in ihrem Quartier bleiben zu können. Die Entwicklung auf der Insel Sylt wird man hier nicht übertragen können.	Nicht berücksichtigen
11.6: **Mietpreisanstieg befürchtet durch erhöhten Verkehr und daraus resultierenden Lärmschutzmaßnahmen und durch Attraktivitätssteigerung (Bsp. Sylt)**	60, 64	Verkehre befinden sich bereits heute auf der Mecklenburger Landstraße und haben Auswirkungen auf das unmittelbare Umfeld. Eine Lärmuntersuchung in Verbindung mit einem verkehrstechnischen Gutachten kommen zum Schluss, dass es mit der Umsetzung des Bebauungsplan zu einer Erhöhung des Verkehrs kommen wird, dieser sich aber in einem vertretbaren Rahmen bewegt und die zusätzlichen Verkehre zu keinen über das heutige Maß hinaus zusätzlichen Belastungen der Wohngebäude führen wird. Aus diesem Grund wird eine Verbindung von zusätzlicher Lärmbelastung in Bezug auf steigende Wohnkosten nicht gesehen. Eine Attraktivierung des stadträumlichen Umfeldes kann in Verbindung mit einer Aufwertung des Gebäudebestandes zu einer Erhöhung der Mietpreise führen. Ausgeschlossen werden kann dabei nicht, dass neue Interessenten auf das Gebiet aufmerksam werden und gewillt sind, entsprechende Preise zu zahlen. Die Situation auf dem Priwall mit der geplanten Entwicklung wird allerdings nicht dazu führen, dass die heutigen Bewohner des Priwall keine Möglichkeit mehr haben, in ihrem Quartier bleiben zu können. Die Entwicklung auf der Insel Sylt wird man hier nicht übertragen können.	Nicht berücksichtigen
11.7:	72	Der Kaufvertrag zwischen der Hansestadt und dem Investor geht von der Übertragung eines altlastenfreien Grundstückes aus, dies ist bei der Grundstücksbewertung entsprechend be-	

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
Investorbeteiligung Entsorgungskosten		rücksichtigt worden. Eine Beteiligung des Investors an der Entsorgung bisher allerdings nicht festgestellter Altlasten ist daher nicht vorgesehen. Es ist auch nicht üblich, städtische Grundstücke mit Altlastenverdacht an einen Investor zu verkaufen und ihm das nicht verursachte Altlastenrisiko auf seine Kosten zu überlassen.	
11.8: **Altlasten unter der Promenade befürchtet**	46, 48, 72	Für das Untersuchungsgebiet Kohlenhofkai/Priwall in Lübeck, in dem das Bebauungsplangebiet liegt, wurde eine historisch deskriptive Erfassung mit Erstbewertung zur Klärung der Altlastenrelevanz früherer Nutzungen und des diesbezüglichen weiteren Handlungsbedarfs durchgeführt (URS Deutschland GmbH, 20. März 2007). Im Bebauungsplangebiet wurden auf den in der historischen Erkundung festgelegten Verdachtsflächen Rammkernsondierungen durchgeführt und Oberboden- und Bodenluftproben entnommen. Im Bereich von zwei alten Lagerhallen und im Bereich des ehemaligen Kohlelagerplatzes (nicht innerhalb des Plangebietes) wurden geringe nutzungsbedingte Bodenverunreinigungen nachgewiesen. Hier sind die angetroffenen Auffüllungen im Rahmen von Erdarbeiten abfalltechnisch gesondert zu behandeln. Ansonsten wurden keine schädlichen Bodenveränderungen nachgewiesen. Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Die Untersuchung der Luftschutzbunkeranlage am Priwallhafen hat ergeben, dass sich dort stark PAK-haltige Teerablagerungen befinden und das Travewasser je nach Wasserstand ein- und ausschwemmt. Im Rahmen der zukünftigen Baumaßnahmen ist eine Sanierung durch Entfernung der Teerablagerungen und weiterer Abfälle und ordnungsgemäßer Beseitigung durchzuführen (Ausschreibungen für diese Maßnahmen sind bereits am 09.06.2015 vom Hauptausschuss beschlossen). Das unterirdische Gebäude wurde sofort nach Bekanntwerden gegen eintretendes Wasser aus der Trave abgedichtet und gegen unberechtigtes Begehen gesichert. Durch den Sachverständigen-Ring Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH sind zum Thema Altlasten zu den unterschiedlichsten Themenbereichen insgesamt 9 Gutachten erarbeitet worden, die der Begründung des Bebauungsplanes als Anlage beiliegen.	Nicht berücksichtigen
12. Tourismus			
12.1:	3, 4, 8, 10,	Als Grundlage für die vorliegenden Entwicklungsabsichten des Bebauungsplanes Nr.	Nicht berücksichtigen

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
Massentourismus wird aufgrund fehlender Infrastruktur als nicht nachhaltig angesehen	19, 35, 40, 41, 42, 49, 51, 63, 75 und VOR-DRUCK (BIP-Vorlage)	33.05.00 hat die Hansestadt Lübeck, informelle Rahmenplanungen und vorbereitende Bauleitpläne beschlossen: Marktstudie, 2000: Die Hansestadt Lübeck hat im Jahr 2000 eine Marktstudie beauftragt, welche ein Urlaubsangebot für Familien in Ferienhäusern und -wohnungen in Verbindung mit einem vielfältigen Angebot an Freizeit- und Sportinfrastruktur als eine zukunftsfähige und nachfragegerechte Nutzung bestätigt hat. Im Zuge der Weiterentwicklung der städtischen Zielvorstellungen wurde die Zielrichtung „Familienurlaub“ als Grundlage für eine touristische Fortentwicklung des Priwalls weiter ausdifferenziert. Masterplan Priwall, 2005: Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat am 29.04.2005 den Masterplan Priwall als Grundlage für die städtebauliche Neuordnung des nordwestlichen Bereichs des Priwall beschlossen. Touristische Wachstumsstrategie Lübeck 2020 plus, 2010: Des Weiteren hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck am 25.11.2010 die „Touristische Wachstumsstrategie Lübeck 2020 plus“ beschlossen, die zum Ziel hat, die Zahl der gewerblichen Übernachtungen um 50% sowie den touristischen Bruttoumsatz um ca. 30% zu steigern. 98. Flächennutzungsplanänderung, 2011: Die 98. Änderung des FNP „Priwall Waterfront“ stellt für den Geltungsbereich im Wesentlichen Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Sportboothafen, Freizeit und Erholung dar. Aus diesen Vorgaben wurden folgende Zielsetzungen für die Entwicklung des Plangebietes abgeleitet: - Stärkung der Qualitäten des Fremdenverkehrsortes an der Travemündung und behutsame Anpassung der „Priwall Waterfront“ an neue touristische Anforderungen, - Erhöhung der Anzahl der Übernachtungsgäste und damit Verbesserung der Wertschöpfung aus dem Tourismus in der Region, - Schaffung von Arbeitsplätzen im Tourismussektor und in nachfolgenden Wirtschaftszwei-	

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
		gen, - gestalterische Aufwertung des „etwas in die Jahre gekommenen“ Standortes durch den Bau einer Ferienhausanlage mit einem auf Familien orientierten Angebot als zeitgemäß gestaltete Bäderarchitektur, - Schaffung zusätzlicher touristischer Angebote für Gastronomie, Einzelhandel, Erlebniszentrum und weiteren touristischen bzw. maritimen Einrichtungen, - Sicherung der unterschiedlichen Hafenfunktionen, - Berücksichtigung der Nutzungsinteressen des Seglervereins „Herrenwyk“ und der Nutzer des Sportboothafens, - Gestaltung öffentlicher Verkehrsräume mit hohen Aufenthaltsqualitäten (Promenade, Platzgestaltung u. a.), - Optimierte Anordnung und Bereitstellung ausreichend bemessener Flächen für den ruhenden Verkehr, - Berücksichtigung des Natur- und Immissionsschutzes. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 33.05.00 sollen diese Zielvorgaben dazu dienen, ein ausgewogenes Miteinander von Übernachtungsangeboten und entsprechender Infrastruktur zu bieten, die sich gegenseitig bedingen. Die Nachhaltigkeit besteht gerade darin, aufgrund der vielfältigen Angebote die Saisonzeiten auszuweiten und die Einrichtungen besser zu nutzen bzw. für die entsprechenden Infrastruktureinrichtungen auch eine Wirtschaftlichkeit in Aussicht zu stellen.	
12.2: **Infrastruktur fehlt bei Zunahme an Touristen**	21	Da der Priwall mit seinen jetzigen Angeboten nicht in der Lage ist, die Nachfrage nach Infrastruktur zu befriedigen, ist zur Belebung der Promenade vorgesehen, in den Erdgeschosszonen entlang der Promenade eine Vielzahl von gastronomischen, freizeitorientierten und touristisch ausgerichteten Einzelhandelseinrichtungen vorzuhalten. Damit wird die Attraktivität des sogenannten Promenadenumlaufs beidseitig der Trave mit den Übersetzmöglichkeiten durch die Fähren gestärkt. Die Nutzungsausweisungen des Bebauungsplanes lassen insbesondere in diesen Sondergebieten SO 1.2 (Sondergebiete Ferienwohnanlage und touristische Infrastruktur) ein Vielzahl solcher Einrichtungen zu, die sowohl den Nutzern der Ferienanlage, wie auch den Anwohnern des Priwall und allen weiteren Besuchern zur Verfü-	Nicht berücksichtigen

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
		gung stehen.	
12.3: **kein sanfter Tourismus**	69, 85	Gemäß Regionalplan für den Planungsraum II (Ostholstein und Hansestadt Lübeck) von 2004 liegt Travemünde mit dem Priwall aufgrund der räumlichen Lage, Infrastrukturausstattung und den Übernachtungskennzahlen in einem Ordnungsraum für den Tourismus, er wird als touristischen Schwerpunktraum eingestuft. Als vorrangiges Ziel wird die Sicherung der Grundlagen sowie die qualitative Verbesserung und Ergänzung der touristischen Angebote genannt. Der Tourismus stellt in den Ordnungsräumen einen zentralen Wirtschafts- und Arbeitsplatzfaktor dar. Um diese Funktionen zu erhalten, ist auch im Wettbewerb mit anderen Tourismusgemeinden im Sinne der bereits oben genannten Ziele ein vertretbarer Ausbau der Übernachtungsangebote im Zusammenhang mit der Verbesserung der Infrastruktur vorgesehen. Tourismus ist ein breites und sehr vielschichtiges Feld, was unter dem Begriff „sanfter Tourismus“ zu verstehen ist, wird sehr unterschiedlich definiert. Viele Möglichkeiten der Freizeit- und Urlaubsgestaltung werden durch die unterschiedlichsten Angebote und Konzepte bedient. Diese können nicht alle gleichzeitig an ein und demselben Ort stattfinden. So gilt es zu prüfen, welche Ziele verfolgt werden sollen und welche Angebote als standortgerecht und städtebaulich vertretbar angesehen werden. Für den Priwall ist nach Betrachtung der vorhandenen Situation, den noch fehlenden Angeboten in der Stadt und den Nachfragen in der Tourismusbranche entschieden worden, das Tourismusangebot in Form von Ferienwohnungen weiter zu stärken.	Nicht berücksichtigen
13. Soziales			
13.1: **Dominanz der Reichen befürchtet**	3, 10, 14, 23, 25, 26, 34, 42, 44, 47, 49, 51, 81	Das Konzept der Ferienwohnanlage in Ergänzung zu der bereits vorhandenen Ferienhausanlage geht von einem vielfältigen Angebot unterschiedlich großer und ausgestatteter Ferienwohnungen aus, die einzeln verkauft und auf Dauer als Ferienwohnungen zur Vermietung angeboten werden. Gerade diese Mischung zwischen Ferienwohnung und Ferienhäuser, die sich preislich deutlich unterscheiden können, bietet die Möglichkeit viele Menschen anzusprechen. Das Konzept ist auf Familien mit Kindern ausgerichtet, die je nach Verweildauer und Zeitraum der Anmietung auch die Möglichkeit haben, z.B. außerhalb der Hochsaison einen bezahlbaren Urlaub zu verbringen. Die Stadt Lübeck ist bestrebt, das touristische Angebot stetig zu erweitern und Möglichkeiten	Nicht berücksichtigen

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
		für die unterschiedlichsten Interessenlagen anbieten zu können. So sind die Camper und Zeltplatznutzer genauso willkommen, wie die Familie, die sich ein Ferienhaus mieten oder für ihren Urlaub eine Ferienwohnung mieten will. Für alle sind entsprechende Angebote vorhanden. Auf dem Priwall sieht man die Chance mit der Sicherung der Möglichkeit zur Errichtung einer Ferienwohnanlage inklusive einer ergänzenden freizeitlichen Nutzung, das Angebot in diesem Segment erweitern zu können und die Attraktivität von Lübeck auch außerhalb der Sommermonate zu stärken.	
13.2: **soziale Wohnungen gefordert**	7	Die Ziele der Stadtentwicklung orientieren sich an Potentialen für Nutzungen, die nicht an jedem Standort gleiche Voraussetzungen finden. Flächen bzw. Standorte für Sozialwohnungen bzw. kostengünstigen Wohnungsbau können im gesamten Stadtgebiet nachgewiesen werden. Der Priwall ist prädestiniert für eine touristische Nutzung, die Flächen der Hansestadt Lübeck unmittelbar an der Lübecker Bucht sind äußerst begrenzt. Dieser Tatbestand wird durch die Vorgaben der Landes- und Regionalen Raumordnung bestätigt, die für Travemünde die qualitative, hochwertige und nachhaltige touristische Entwicklung vorsehen. Der Masterplan 2005 konkretisiert diese Planungsziele für den Priwall. Die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes „Priwall Waterfront“ stellt für das Plangebiet Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Sportboothafen, Freizeit und Erholung dar. Die Nutzungsausweisungen im Geltungsbereich konkretisieren diese Planungsvorgaben auf der Ebene des Bebauungsplanes und setzen somit vorrangig Sondergebiete für den Fremdenverkehr fest. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die ohne Zweifel erforderlichen kostengünstigen Wohnungen werden im Zusammenhang mit diversen anderen B-Plänen im gesamten Stadtgebiet Lübecks geschaffen.	Nicht berücksichtigen
13.3: **keine soziale Durchmischung**	11, 14, 26, 29, 44, 73	Das Thema „soziale Durchmischung“ wird vorrangig in allgemeinen Wohngebieten angestrebt, es ist nicht vorrangiges Ziel einer Ferienwohnanlage. Durch die Vielfalt unterschiedlicher Wohnungen mit differenzierten Ausstattungen besteht die Möglichkeit, auch sozial unterschiedliche Nutzer anzusprechen. Die Preisgestaltung eines möglichen Betreibers ist kein inhaltlicher Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Größe des Gebietes bietet nicht die Möglichkeit ein allumfassendes Angebot an Unterkünften sicherzustellen, die vom Zeltplatz über den Campingstellplatz, eines Hotel oder einer	Nicht berücksichtigen

Einwand	Bürger (exempl.)	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschluss-vorschlag
		Ferienhausanlage reichen. Die Qualität des Gebietes wird in der Entwicklung einer Ferienwohnanlage gesehen.	
13.4: **soziale Ausgrenzung befürchtet**	1 15, 19, 30, 36, 46, 53, 54, 56, 59, 61, 92	Der vorliegende Bebauungsplanentwurf mit den Festsetzungen einer Ferienwohnanlage führt nicht zu einer sozialen Ausgrenzung, da die öffentliche Zugänglichkeit und Nutzung der Promenade sowie die vielfältigen Durchwegungen des Gebietes jederzeit und auf Dauer gewährleistet sind. Ob die Preisgestaltung eines möglichen Betreibers zur Anmietung von Ferienwohnungen in diesem Gebiet, bereits als soziale Ausgrenzung gewertet werden kann, ist zu hinterfragen. Da es in Travemünde und auch im Umland sehr unterschiedliche Urlaubsangebote gibt, ist es nicht erforderlich, neben den bereits ausgeführten Zielen unmittelbar an der Promenade auch das Ziel einer sozialen Integration zu verfolgen. Die Preisgestaltung selber kann nicht inhaltlicher Bestandteil des Bebauungsplanes sein. Die Größe des Gebietes bietet nicht die Möglichkeit ein allumfassendes Angebot an Unterkünften sicherzustellen, die vom Zeltplatz über den Campingstellplatz, eines Hotel oder einer Ferienhausanlage reichen. Die Qualität des Gebietes wird in der Entwicklung einer Ferienwohnanlage gesehen.	Nicht berücksichtigen
13.5: **Ausgrenzung von Geringverdienern**	61	Die Vorstellungen als auch die finanziellen Möglichkeiten zur Freizeit- und Urlaubsgestaltung sind sehr individuell ausgeprägt. Es gibt Menschen die gerne Zelten und Campen, es gibt genauso Menschen, die gerne in einem Ferienhaus ihren Urlaub verbringen wollen und es gibt welche, die lieber ein Hotel beziehen. Diese Vorlieben finden sich unabhängig von finanziellen Möglichkeiten wieder. Dass es bei den Formen der Urlaubsgestaltung durchaus finanzielle Unterschiede geben kann, bleibt völlig unbenommen. Da die Potentiale in der Hansestadt Lübeck für die Entwicklung eines solchen Ferienwohngebietes an der Ostsee äußerst begrenzt sind, wird es aus Stadtentwicklungssicht und zur Stärkung des touristischen Angebots als notwendig angesehen, im Bereich des Passathafens die Errichtung einer Ferienwohnanlage mit ergänzenden Nutzungen vorzubereiten....	Nicht berücksichtigen

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
14. Segler Verein „Herrenwyk“ e.V. Vertretung durch Rechtsanwälte v. Lindeiner Weinberg Hauser Ryll (02.07.2015)		
14.1: Planungsrechtliche Festsetzung Pflanz-/ Unterhaltungsbindung in Verbindung mit der Begründung zu B-Plan 33.05.00 (3.81-82) Wie bereits unser Mandant in seiner Stellungnahme nebst Einwendung vom 15.08.2014 dargelegt hat, können Einfluglöcher in die Bootslagerhalle nicht akzeptiert werden. Auf die Begründung gemäß Schreiben vom 15.08.2014 wird ausdrücklich Bezug genommen. Sie wird vollinhaltlich hiermit wiederholt. Unser Mandant akzeptiert **Rauchschwalbennester** im Inneren der Bootshalle nicht. Hierdurch träte eine nicht hinnehmbare Verschlechterung des jetzigen Zustandes ein. Unser Mandant wäre bereit, außen am Dachüberstand Rauchschwalbennester hinzunehmen. Bitte bedenken Sie, dass in der Bootshalle hochwertige Segelboote mit teilweise sehr empfindlichen Lackierungen gelagert werden. Durch möglichen Vogelkot ist damit zu rechnen, dass diese empfindlichen Lackierungen beschädigt werden. Unser Mandant haftet für die sorgfältige Lagerung der Boote, sodass im Falle von Beschädigungen durch Vogelkot erhebliche Forderungen auf unseren Mandanten zukommen würden. Des Weiteren ist deutlich darauf hinzuweisen, dass durch den Neubau der Halle eine Verschlechterung des aktuellen Zustandes nicht hinzunehmen ist. Durch die Akzeptanz von Rauchschwalbennestern im Außenbereich dürfte daher den Naturschutzbelangen hinreichend Genüge getan werden.	Es werden Standorte mit entsprechenden baulich-technischen Maßnahmen in der Anbringung und Konzeption für (notwendige) Rauchschwalbennester außerhalb der Seglerhalle sichergestellt. Eine Abstimmung erfolgt in der Planumsetzung.	zu berücksichtigen

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
Darüber hinaus ist unklar, wie insgesamt 40 Stück Rauchschwalbennester auf mehrere Gebäude verteilt werden sollen. In der derzeitigen Fassung des Bebauungsplanentwurfs ist die Verteilung nicht festgelegt, sodass es auch möglich wäre, dass nur ein Gebäude 40 Stück Rauchschwalbennester hinnehmen muss. Auch insoweit wird eine entsprechende Konkretisierung hinsichtlich der Verteilung der Rauchschwalbennester erwartet. Unser Mandant lässt ausdrücklich darauf hinweisen, dass der Abschluss eines neuen Erbbaurechtsvertrages unwahrscheinlich ist, sofern weiterhin Einfluglocher für Nester im Inneren der Halle vorgeschrieben werden sollten.	Die Verteilung der 40 Rauchschwalbennester kann nur nach der Konkretisierung der Gebäudeplanung erfolgen. Die entsprechenden Abstimmungen und Festlegungen erfolgen im Rahmen der Realisierung der Bauvorhaben unter Beteiligung der UNB.	Zur Kenntnis nehmen
14.2: Begründung zum Bebauungsplan 33.05.00 Maß der baulichen Nutzung Höhenfestsetzungen Unser Mandant kann unter Bezugnahme auf den letzten Absatz Seite 31 eine Traufhöhe der Halle von 9 m nur dann akzeptieren, wenn festgelegt wird, dass die Traufhöhe von der Straßenhöhe von 5,25 m, wie im Entwurf des Erbbauvertrages vorgesehen, berechnet wird- Die entsprechende Ergänzung ist vorzunehmen. Anderenfalls wäre unklar, von welchem Bezugspunkt die Traufhohe berechnet wird, sodass unter Umständen dann eine Halle errichtet werden müsste, die für die Lagerung von Segelbooten nicht geeignet wäre.	Die Festsetzung der maximal zulässigen Traufhöhe in dem Sondergebiet SO 2 beträgt 9,0 m ü NHN. Die derzeitigen Ausbauhöhen der bestehenden Straßen im Umfeld der geplanten Halle betragen ca. 3,50 m – 3,60 m ü NHN. Eine relevante Erhöhung dieses Ausbauniveaues in der Ertüchtigung / dem Neubau der Promenade bzw. der Straße „Am Priwallhafen“ ist nicht zu erwarten. Die gewünschte Traufhöhe von 5,25 m kann somit umgesetzt werden.	Klarstellung, zur Kenntnis nehmen
14.3: Begründung zum Bebauungsglan 33.05.00 Bebauung an der Uferpromenade mit Sonderbauten	Die Sichtbarkeit der „Passat“ ist von dem Baufenster SO 2, in den	Klarstellung, zur Kenntnis nehmen

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
Sonderbau Nähe Steg E Unser Mandant hat in langwierigen Verhandlungen seine gute Lage mit direktem Blick auf das Segelschiff "Passat" zu Gunsten der Bebauung mit "Priwall Waterfront" aufgegeben und sich bereit erklärt, die Vereinsgebäude an den westlichen Hafenrand verlagern zu lassen. Diese Verschlechterung wurde in Kauf genommen, um dem Projekt nicht im Wege zu stehen. Die Bebauung der Uferpromenade durch rnehrgeschossige Bauten, insbesondere das oben beschriebene, darf die Nutzung auf die Sichtachse "Passat" nicht einschränken, damit eine weitere Lageverschlechterung vermieden wird.	Bereichen, die an die Promenade grenzen, trotz der Festlegung der definierten Baufenster für die Sonderbauten, gegeben.	
14.4: Fazit Die hier vorgebrachten Einwendungen unseres Mandanten sind für diesen von erheblicher Bedeutung. Der bisherige Erbbaurechtsvertrag gewahrt unserem Mandanten hinsichtlich des Zustandes und der Lage der Gebäude über noch viele Jahre Bestandsschutz, den unser Mandant nicht aufzugeben bereit ist. Wie oben bereits dargelegt, ist allein die Verlagerung der Vereinsgebäude in den westlichen Hafenrandbereich eine deutliche Verschlechterung zu der aktuellen Lage, sodass weitere Verschlechterungen aus den oben genannten Gründen nicht hingenommen werden können.		Zur Kenntnis nehmen
15. Landschaftspflegeverein Dummersdorfer Ufer e.V. und weitere Private, vertreten durch Rechtsanwälte Geulen & Klinger (13.07.2015 + 14.08.2014)		
wir nehmen Bezug auf die als Anlage 1 nochmals beigefügte Einwendung vom 14. August 2014 und tragen die darin gel-		

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvor-schlag
tend gemachten Bedenken gegen das Vorhaben nochmals vor.		
15.1: Die gegen das Vorhaben geteilten Einwende sind durch die Änderung des Bebauungsplanentwurfs nicht ausgeräumt. Dies gilt vor allem für die hohe Bebauung am Priwallstrand, aber auch für die durch die Touristen ausgelösten Beeinträchtigungen der naturschutzrechtlichen Gebietstypen. Hinzukommt, dass auch die notwendig werdende Umwandlungsgenehmigung nach dem Waldgesetz nicht genehmigungsfähig ist.	Da die Stellungnahme vom 14.08.2014 inhaltlich nicht aktualisiert wurde, bezieht sich die Kritik zur geplanten Höhe der Bebauung auf den mittlerweile überholten Sachstand. Die Höhe der Sonderbauten wurde um 3.50m reduziert. (siehe 1.1, 1.6). Die für die Waldumwandlung zuständige untere Forstbehörde teilt mit Schreiben vom 14.07.2015 mit, dass sie keine Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf hat und stellt eine entsprechende Genehmigung der Waldumwandlung in Aussicht. Und weiter: „Die untere Forstbehörde genehmigt die Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart (Park) in einem gesonderten Verfahren nach dem der Grundeigentümer der Waldflächen die Waldumwandlung beantragt hat.“ (siehe auch Abwägungsvorschlag unter Nr. 3.9, 3.11, 3.12) Die Genehmigungsfähigkeit ist somit gegeben.	Klarstellung, nicht berücksichtigen
15.2: Ebenfalls unberücksichtigt blieb, dass die in dem Bebauungsplangebiet befindliche denkmalgeschützte Anlage der "Passat" in ihrem Denkmalwert unzulässig beeinträchtigt wird.	Der in der Hansestadt Lübeck für die Denkmalpflege zuständige Bereich: Archäologie und Denkmalpflege; Abteilung: Denkmalpflege hat mit Schreiben vom 15.10.2014 mitgeteilt, *„Aus denkmalpflegerischer Sicht werden gegen die Planungen keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.“* Bedenken gegen mögliche Beeinträchtigungen des Kulturdenkmales wurden nicht erhoben. Der Denkmalstatus der Passat ist nachrichtlich im B-Plan übernommen worden.	Klarstellung, nicht berücksichtigen
Schreiben vom 14.08.2014:	Da die Stellungnahme vom 14.08.2014 inhaltlich nicht aktualisiert wurde, werden viele vorgebrachten Anregungen bzw. Bedenken	Klarstellung

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
wie Ihnen durch unsere Stellungnahme im Verfahren zur 98. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Priwall Waterfront" im Stadtteil Travemünde bekannt ist, vertreten wir Anwohner und den Landschaftspflegeverein Dummersdorfer Ufer e. V. wegen des Vorhabens Priwall Waterfront. Wir nehmen Bezug auf die seinerzeit mitgeteilte Bevollmächtigungen und stellen klar, dass wir von den seinerzeit mitgeteilten Mandanten nunmehr den -Landschaftspflegeverein Dummersdorfer Ufer e.V.,(…) und sechs Mandanten weiter vertreten. Namens und in Vollmacht unserer Mandanten erheben wir nachfolgende Einwendungen gegen den Entwurf des Bebauungsplans 33.05.00 Priwall Waterfront, Teilbereich 1:	aufgrund des überarbeiteten Planungstandes klargestellt.	
15.3: 1. Die am unmittelbaren Ufer des Passathafens geplanten Gebäuderiegel sind rechtswidrig. Sie widersprechen dem **Landschaftsbild** und den **wasserrechtlichen Vorgaben**. Im Übrigen sind die Bebauungsplanunterlagen nicht aussagekräftig, so dass eine nähere Stellungnahme nicht möglich ist. Sie lassen nicht erkennen, welche **konkrete Gestaltung dieser Gebäude** geplant sind. Die ausgelegten Unterlagen erfüllen ihre Anstoßfunktion nicht.	**Zu Landschaftsbild:** Der Waldbestand bleibt zum überwiegenden Teil erhalten und stellt eine grüne Kulisse für die geplanten Bauwerke dar. Auch die vorhandenen Gehölze entlang des Dünenweges werden zum Erhalt festgesetzt. Die ufernahe Bebauung ist nicht in massiver sondern abgestufter Form vorgesehen, die eine Transparenz mit Durchblick auf den vorhandenen Gehölzbestand gewährleistet. Der naturhafte Charakter des Landschaftsbildes bleibt zu einem großen Teil erhalten bzw. wird im Bereich der unversiegelten Grundstücke teilweise durch Neuanpflanzungen wiederhergestellt. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang kompensiert. **Zu wasserrechtliche Vorgaben:** Die für die wasserrechtlichen Belange zuständigen Behörden und Dienststellen (u. a. Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes) wurden im Rahmen des Planungsprozesses beteiligt. Grundsätzliche Bedenken wurden nicht geäußert.	Klarstellung, nicht berücksichtigen

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
	Zu konkrete Gestaltung der Gebäude: Der Bebauungsplan definiert über die in der BauNVO 1990 vorgegebene „Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke“ Art und Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die überbaubare Grundstücksfläche. Zusätzlich sind gestalterische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 84, Abs. 3 LBO S-H getroffen worden, die in Material und Farbgebung den Rahmen für eine neu interpretierte Bäderarchitektur geben. Dies ist Wesensart der Festsetzungen in Bebauungsplänen. Die konkrete Gestaltung der zu planenden Gebäude ist aus diesen Festsetzungen zu entwickeln. Ein Verstoß gegen die Anstoßwirkung besteht somit nicht. (siehe auch Punkt 1.18)	
15.4: 2. Die Planung ist auch deshalb rechtswidrig, weil sie den festgesetzten **FFH-Gebieten** zuwiderläuft. Die Planung erzeugt einen **Tourismusdruck** in diese Gebiete, bei der nicht erkennbar ist, wie man den Publikumsverkehr ernsthaft beschränken will. Die in der Planbegründung angegebenen "Informationsveranstaltungen" sollten dafür nicht ernsthaft tauglich sein.	Die Naturschutzbelange werden in der Planung intensiv berücksichtigt. Entsprechende Gutachten wurden durch die Fachgutachter LEGUAN GmbH und GFN Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH in Abstimmung mit der Hansestadt Lübeck und den staatlichen Behörden MV erarbeitet, Ergebnisse sind in den B-Plan eingeflossen. Gutachten zur „Berücksichtigung der zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Rückbau der Gebäude am Priwallhafen“, zu den möglichen kumulativ mit den geplanten Projekten in Nordwestmecklenburg möglichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ sowie VSch-Gebiet DE 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ sowie ein Risikomanagement zum FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer Dassower See und Trave“ wurden zur erneuten Auslegung in 2015 erarbeitet bzw. umfassend ergänzt, Ergebnisse sind in den B-Plan eingeflossen, Regelungen, die nicht im Rahmen der Festsetzungen des B-Planes möglich sind, werden durch städtebauliche Verträge gesichert. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass erhebliche Beeinträchtigungen	Klarstellung, nicht berücksichtigen

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvor-schlag
	durch die geplante touristische Entwicklung auf dem Priwall für die angrenzenden FFH-Gebiete ausgeschlossen werden können.	
15.5: 3. Der Plan ist auch deshalb rechtswidrig, weil in Teilgebieten ein nach der **Lärmaktionsplanung** festgesetztes Ruhiges Gebiet überplant wird. Diese sind dazu da, so ruhig zu bleiben, wie sie es bisher sind. Der Plan widerspricht dieser Festsetzung.	Im Rahmen der Planaufstellung wurde durch den TÜV NORD UMWELTSCHUTZ in 2014 eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Es wurden Geräuschimmissionen ermittelt und beurteilt, welche auf das Plangebiet einwirken und welche durch das Plangebiet verursacht werden (Geräuschemissionen). Im Ergebnis ist festzuhalten, „dass die Auswirkungen der emittierten Geräusche begrenzt bleiben“ (TÜV Nord, 2014, S. 6). Die Planung widerspricht somit nicht der Lärmaktionsplanung.	Klarstellung, nicht berücksichtigen
15.6: 4. Der Plan ist auch deshalb rechtswidrig, weil es sich dem Grunde nach um einen **vorhabenbezogenen Bebauungsplan** für einen bestimmten Investor handelt.	Zur städtebaulichen Neuordnung des Priwalls wurde durch die Hansestadt Lübeck 2005 ein Masterplan erarbeitet, der die touristischen Entwicklungsziele für den nördlichen Bereich der Halbinsel skizzierte. Auf der Grundlage dieses Masterplanes entstanden die 6 Feriendörfer östlich des Dünenweges, deren Entwicklung und Realisierung durch die Priwall Strand AG erfolgreich in sehr kurzer Zeit in die Nutzung gebracht wurde. Aufgrund der sehr guten Zusammenarbeit mit diesem Investor wurde nach dessen Interessenbekundung für die Flächen rund um den Passathafen ein Kaufvertrag zwischen der Priwall Waterfront AG und der Hansestadt Lübeck auf der Grundlage eines durch den Gutachterausschuss ermittelten Grundstückswertes verhandelt und abgeschlossen und von der Bürgerschaft der Hansestadt im Januar 2007genehmigt. Der Vertrag steht unter der den aufschiebenden Bedingungen Beschluss der Bürgerschaft über den B-Plan und Genehmigung der 98. Änd. des F-Planes durch das Innenministerium. Letztere liegt bereits vor. Es wurde davon abgesehen, einen vorhabenbezogenen B-Plan aufzustellen, da noch erhebliche Abstimmungen, Klärungen zu vorhandenen Nutzungen und zur zeitlichen Realsierung bevorstanden, die nur in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit	Klarstellung, nicht berücksichtigen

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
	zwischen dem Entwickler/Investor und der Hansestadt Lübeck zielführend sein konnten. Zur Qualitätssicherung wurden in mehreren Schritten städtebauliche Wettbewerbe, eine Machbarkeits- und Konzeptstudie zur Neugestaltung der Promenade erarbeitet und mehrfach im Gestaltungsbeirat beraten. Für die vier Baufelder der sogenannten Sonderbauten unmittelbar am Wasser sind Realisierungswettbewerbe zugesagt. Somit basiert die städtebauliche Entwicklungsplanung auf den Ideen namhafter Architekturbüros in enger Abstimmung mit der Bauverwaltung und nicht ausschließlich auf den Vorgaben des Investors.	
15.7: 5. Der Plan ist auch deshalb abwägungsfehlerhaft, weil die **Erschließung** des Priwalls für die erwartete Zahl an Touristen **nicht gesichert** ist. Es wird mitgeteilt, dass der Bus im 2-Stunden-Takt fährt. Ansonsten werden lediglich Planungen für die Taktierung in der Zukunft in Aussicht gestellt. Es steht daher zu erwarten, dass die meisten Touristen mit dem eigenen Kraftfahrzeug anreisen werden. Dies ist für den Priwall unverträglich.	Die Untersuchungen des Verkehrsgutachters (URBANUS 2008 / 2014), in Abstimmung mit den zuständigen Verkehrsbehörden und – dienststellen, haben ergeben, dass auch durch die zusätzlichen Verkehre bedingt durch die Planumsetzung des Projektes Priwall-Waterfront, die Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes gegeben bleibt. Die neuen Nutzungen im Projektgebiet „Waterfront" werden ohne Frage zu einer spürbaren Zunahme des Verkehrsaufkommens auf dem Priwall führen. An einem durchschnittlichen Werktag werden je nach Querschnitt zusätzlich bis zu 400 Kfz am Tag die Mecklenburger Landstraße befahren. In der Gesamtschau ergibt sich aus dem neuen städtebaulichen Konzept unter Einbeziehung aller für die Verkehrsentwicklung relevanten Faktoren eine Zunahme der Verkehrsbelegung auf der Mecklenburger Landstraße als Haupterschließungsstraße des Priwalls um bis zu 22% gegenüber dem Status-quo 2012, wobei allerdings nur etwa 1/3 der Verkehrszunahme dem Projekt „Waterfront" anzurechnen ist (s.o.). Im maximalen Querschnitt ergibt sich eine Belegung von knapp 3.400 Kfz/24h. Die ÖPNV-Anbindung wird regelmäßig entsprechend vorhandener Bedarfe überprüft und ggf. angepasst.	Klarstellung, nicht berücksichtigen

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvor-schlag
	In der Gesamtbewertung sind die verkehrlichen Auswirkungen, die sich aus dem Feriendorf und dem Projekt „Waterfront" ergeben, als „moderat" und verträglich einzustufen. Die Verkehrsabwicklung auf der Mecklenburger Landstraße und den angrenzenden Straßen sowie den Zufahrten zum Priwall wird sich durch die städtebauliche Entwicklung auf dem Priwall nicht signifikant verändern bzw. verschlechtern.	
15.8: 6. Die Planung ist auch deshalb rechtswidrig, weil ein **Waldgebiet in eine Parklandschaft** umgewidmet werden soll.	Die für die Waldumwandlung zuständige untere Forstbehörde teilt mit Schreiben vom 14.07.2015 mit, dass sie keine Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf hat. Und weiter: „Die untere Forstbehörde genehmigt die Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart (Park) in einem gesonderten Verfahren nach dem der Grundeigentümer der Waldflächen die Waldumwandlung beantragt hat." (siehe auch Abwägungsvorschlag unter Nr. 3.9, 3.11, 3.12) Die Genehmigungsfähigkeit ist somit gegeben.	Klarstellung, nicht berücksichtigen
15.9: 7. Die Planung widerspricht auch den festgesetzten **Vogelschutzgebieten**. Hier gelten die zum FFH-Gebiet gemachten Ausführungen.	Die Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet DE 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See" sind im Rahmen der Planaufstellung untersucht worden. Etwa 2.400 m Luftlinie südöstlich vom Bebauungsplangebiet beginnt südlich von Pötenitz das EU-Vogelschutzgebiet 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See" und reicht westlich bis ans Ufer der Pötenitzer Wiek heran (teilweise überschneidend mit dem FFH-Gebiet DE 2013-301„Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave"). Aufgrund der räumlichen Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See" wurde eine FFH-Prüfung nach Art. 6 (3) der Fauna-Flora-Habitat-	Klarstellung, nicht berücksichtigen

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvor-schlag
	Richtlinie in Verbindung mit § 34 Bundesnaturschutzgesetz und § 25 Landesnaturschutzgesetz (GFN, 14. April 2015) durchgeführt. Da das Vorhaben keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die maßgeblichen Vogelarten sowie deren Brut-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiete verursacht und auch (etwaig notwendig werdende) Maßnahmen zum Gebietsmanagement durch die Unterhaltungsmaßnahmen nicht behindert werden, sind diesbezügliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Die ökologische Funktion des EU-Vogelschutzgebietes wird für Zug-, Gast- und Brutvögel durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Migrationen zwischen angrenzenden Schutzgebieten durch die maßgeblichen Arten werden nicht behindert oder erschwert. Die Kohärenz des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 bleibt gewahrt.	
15.10: 8. Die Planung widerspricht auch **weiteren Belangen des Naturschutzes**: • Die geplante Bebauung von nahezu **25 m hohen Bauten an der Uferlinie** der Trave sowie von 16,5 m hohen Gebäuden am Priwallstrand schädigt das bislang offene, am Strand durch den bestehenden Wald geprägte Landschaftsbild irreversibel.	Die max. zulässigen Gebäudehöhen für die Sonderbauten wurden zur erneuten Auslegung des B-Planes um 3,50m reduziert. Die Wasserkante wird durch Gebäudehöhen von maximal 19,00 m ü NHN (entsprechend ca. 15,50 m Gebäudehöhe) und einer maximal 4-geschossigen Bauweise akzentuiert. Der südliche Bereich der Sondergebiete Reine Ferienwohnanlage kann mit einer maximalen dreigeschossigen Bauweise und einer maximalen Gebäudehöhe von 16,5 m über NHN bebaut werden. Der Blick auf die bestehende Bebauung des Rosenhofes und die gegenüberliegende Seite von Lübeck-Travemünde verdeutlicht, dass die historische Silhouette durch eine dichte viergeschossige Bebauung geprägt ist. Demzufolge kann die Höhe der geplanten Gebäude als ein angemessenes Gegenüber zur historischen Stadt angesehen werden.	Klarstellung nicht berücksichtigen
15.11: Die Auswirkungen auf das bestehende **FFH-Gebiet in Mecklenburg-Vorpommern "Küste Klützer Winkel und Ufer**	Da die Stellungnahme von 2014 nur wiederholt wurde, berücksichtigt sie nicht die seither geänderten bzw. vertieft untersuchten Themenfelder. Die Naturschutzbelange wurden in der Planung	Klarstellung, nicht berücksichtigen

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
von Dassower See und Trave" wurden nicht untersucht. Aufgrund der erheblichen Erhöhung der Bettenzahlen ist eine erhebliche Auswirkung auf die empfindlichen Dünen-Lebensraumtypen, die direkt östlich der Landesgrenze beginnen, wahrscheinlich und damit entscheidungsrelevant. • Die voraussichtlichen negativen Auswirkungen des geplanten Bauprojektes auf das **FFH-Gebiet "Traveförde und angrenzende Flächen"**, hier insbesondere das NSG "Südlicher Priwall", werden verneint, da durch eine geplante "Attraktivierung der Angebote im Plangebiet" (HL 2014: 82) die Gäste davon abgehalten werden sollen, die Ferienanlage in Richtung auf das NSG zu verlassen. Wie ausgeführt, wird durch die geplante hohe Bebauung und Gebäudedichte ein Gebiet mit eher naturfernem Ambiente geschaffen, dessen städtische Massivität den Bedarf nach Erholung in Natur und Landschaft erzeugen wird. Hierzu werden sowohl die Dünenbereiche an der Ostsee (vergl. Pkt. 2), als auch, insbesondere bei schlechterem, windigem Wetter, das Naturschutzgebiet "Südlicher Priwall" herhalten müssen. Vermutliche Beeinträchtigung sind Tritterosion (Flora) und Scheuchwirkungen (Vögel), auch durch mitgebrachte Hunde. Die geplanten Minimierungsmaßnahmen wie das Aufstellen von Infotafeln, Info-Veranstaltungen, Broschüren in Begrüßungsmappen sind unzureichend; ein Naturbesucher-Konzept ist nicht erkennbar.	intensiv berücksichtigt und entsprechende Gutachten durch die Fachgutachter LEGUAN GmbH und GFN Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH in Abstimmung mit der Hansestadt Lübeck und den staatlichen Behörden MV die Untersuchung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 25 Landesnaturschutzgesetz für das FFH-Gebiet DE 2031 – 301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ sowie das Vogelschutzgebiet DE 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ vertiefend bearbeitet und mit allen Vertretern der UNB der Hansestadt als auch des Kreises Nordwestmecklenburg abgestimmt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass erhebliche Beeinträchtigungen für die angrenzenden FFH-Gebiete ausgeschlossen werden können. Gemäß Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Südlicher Priwall" vom 19. August 1998 § 4 Abs. 1 "...sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können." Sofern im NSG "Südlicher Priwall" erhebliche Beeinträchtigungen durch erhöhten Besucherdruck gegenüber dem Status Quo festgestellt werden (Sicherung durch Monitoring), müssen entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen werden (z. B. Einschränkung der Besucherzahlen im NSG, Betretungsverbote während der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln).	
15.12: • Die Untersuchungen bezüglich des Vorkommens von **Fledermäusen** sind unzureichend. Es wurde von Augenzeugen glaubhaft vorgetragen, dass sich im Planungsgebiet noch erheblich weiter ausgedehnte **unterirdische Bauwerke** aus den Zeiten des Zweiten Weltkrieges befinden, die bislang nicht erkundet worden sind. Solche ungestörten unterirdi-	**Zu Fledermäuse:** In der biologischen Eingriffsbewertung (LEGUAN GMBH 2012) im Rahmen der Bauleitplanung wurden im Hinblick auf eine artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG für das Untersuchungsgebiet, in dem das Bebauungsplangebiet liegt, die Tierartengruppen Vögel, **Fledermäuse**, Amphibien und Reptilien untersucht. Im Hinblick auf den geplanten Abriss der Hafengebäude wurde ergänzend ein artenschutzrechtliches Gutachten erarbeitet, in dem die Auswirkungen auf die Ar-	Klarstellung, nicht berücksichtigen

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvor-schlag
schen Anlagen sind potentielle Lebensräume (Sommer-und Winterquartiere) für Fledermäuse. Aufgrund der Größe der unterirdischen Anlagen von mindestens 400 m Ganglänge (Passathafen -ehem. Krankenhaus/Haus 2) ist auch mit entsprechend kopfstarken Populationen von Fledermäusen zu rechnen. Entsprechende Untersuchungen sind vorzunehmen.	tengruppen **Fledermäuse** und Brutvögel untersucht wurden (BIOPLAN 2014/2015). Im Ergebnis wurden insgesamt vier in Anhang IV der FFH-RL gelistete Fledermausarten im Bebauungsplangebiet erfasst (Richtungsflüge, Jagd). (Potenzielle) Fledermausquartiere wurden in einigen Hafengebäuden festgestellt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Hinblick auf Fledermäuse können durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (Einhaltung bestimmter Zeiten bei Abriss von Gebäuden, Einhaltung bestimmter Zeiten bei Räumung des Baufeldes und Fällung von Gehölzen, Besatzkontrolle potenzieller Zwischenquartiere vor Durchführung baulicher Eingriffe, Umsetzung baulicher Maßnahmen an Gebäuden, Installation von Ersatzquartieren für Fledermäuse und Nisthabitaten für Vögel). Entsprechende Regelungen sind im B-Plan aufgenommen worden bzw. werden im Rahmen des vorgegebenen Monitoring weiterhin geprüft. **Zu unterirdische Bauwerke:** In der Zeit von Januar bis Juni 2015 wurden durch den Sachverständigen-Ring Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH (2015) Untersuchungen (auf dem Priwall zur Ortung unterirdischer Gangsysteme (Versorgungsgänge) durchgeführt. Hierzu kamen u. a. geophysikalische Messungsverfahren zum Einsatz. Die so festgelegten Verdachtsflächen wurden anhand von Baggerschürfen/Sondierbohrungen nacherkundet. Zusammenfassend ergibt sich folgende Ergebnislage: • Nördlich von Gebäude 14 wurde die Fortsetzung des wasserseitigen Versorgungskanals freigelegt. Dort befinden sich noch weitere teilabgebrochenen und mit Bauschutt verfüllte Fragmente tunnelähnlicher Struktur. • Zwischen den Gebäuden an der Kailinie verlaufen Reste von Rohrleitungskanälen.	

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvorschlag
	• An der gesamten Uferböschung am Priwallhafen ist das Vorhandensein von Fragmenten bereits teilabgebrochener Versorgungsgänge nicht auszuschließen. • Die "Reste Bunkerzugang" im Wald am Dünenweg empfehlen wir oberirdisch abzubrechen, dabei auf das Abzweigen etwaiger Versorgungsgänge fachgutachterlich zu erkunden und anschließend zu verfüllen ist. Kenntnisse über das Vorhandensein von Fledermäusen in diesen Bereichen konnten nicht gewonnen werden.	
15.13: • Es liegen bisher keine Angaben vor, an welchen genauen Standorten die bedrohte Flora vorübergehend gesichert und wieder angesiedelt werden soll. Da die Eignung der Böden für eine erfolgreiche Umsiedelung in der Regel nicht vorliegt, müssen die potentiellen Standorte vorher auf wissenschaftlicher Grundlage ermittelt und planungsrechtlich festgelegt werden.	In dem Umweltbericht wird unter Kapitel 6.3.3 „Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen (Arten- und Lebensgemeinschaften)“ zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen folgende Vermeidungsmaßnahmen festgelegt und abgestimmt: - Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist die umgebende Vegetation während der Bauphasen gemäß DIN 18920 zu schützen. - Bestände von Pflanzenarten der Roten Liste sind bei der Planumsetzung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde im Rahmen der ökologischen Baubegleitung für eine spätere Wiederansiedlung im Bebauungsplangebiet zu sichern und im östlich benachbarten Baugebiet auf geeigneten Flächen vorübergehend einzupflanzen bzw. auszusäen. Der Erfolg der Maßnahmen ist über ein entsprechendes Monitoring zu überwachen. Darüberhinausgehende Maßnahmen erfolgen nach den o. g. Festlegungen in der Planumsetzung.	Klarstellung, nicht berücksichtigen
15.14:	Die Festlegungen zur Präklusion (hier über die Unberücksichtigung von nicht fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen) ent-	Klarstellung, nicht berücksichtigen

Einwender und Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsempfehlung	Beschlussvor-schlag
Abschließend weisen wir daraufhin, dass die Belehrung über die Folgen einer Präklusion in der Öffentlichen Bekanntmachung ersichtlich rechtswidrig ist. Die in der Öffentlichen Bekanntmachung gewählte Formulierung entspricht nicht der gesetzlichen Regelung, sondern geht über diese deutlich hinaus. Eine rechtswidrige Belehrung hat jedoch keine Präklusion zur Folge.	sprechen dem Erlass des Innenministeriums Schleswig-Holstein vom 19. März 2014 „Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen des allgemeinen Städtebaurechts nach dem BauGB“	

TEIL A - PLANZEICHNUNG - 33.05.00 PRIWALL WATERFRONT, Teilbereich 1


SO 1.2
Ferienwohnanlage und touristische Infrastruktur
0,8 -
IV a2
GH 19,0 m ü. NHN
"Promenadenvillen"
SO 1.2
Ferienwohnanlage und touristische Infrastruktur
0,8 -
GF 1.000 m²
GH 19,0 m ü. NHN
"Sonderbauten"
SO 1.2
Ferienwohnanlage und touristische Infrastruktur
0,8 -
GF 1.500 m²
GH 19,0 m ü. NHN
"Ferienhaushotel"
SO 1.2
Ferienwohnanlage und touristische Infrastruktur
0,8 -
GF 1.000 m²
GH 19,0 m ü. NHN
"Sonderbauten"
SO 1.2
Ferienwohnanlage und touristische Infrastruktur
0,8 -
GF 1.000 m²
GH 19,0 m ü. NHN
"Sonderbauten"
SO 1.2
Ferienwohnanlage und touristische Infrastruktur
0,8 -
IV a2
GH 19,0 m ü. NHN
"Promenadenvillen"
SO 1.3
Erlebniscenter
0,7 -
II -
GH 16,5 m ü. NHN
SO 2
Wassersportgebiet
0,8 -
I -
GH 8,0 m ü. NHN
"Sanitärgebäude"
SO 2
Wassersportgebiet
- -
III -
GH 16,0 m ü. NHN
"Segelverein, Hafenmeister"
SO 2
Wassersportgebiet
- -
TH 9,0 m ü. NHN
FH 12,0 m ü. NHN
"Segelhafer"
SO 1.5
Stellplatzanlage
- -
OK 15,5 m ü. NHN
SO 1.1
Reine Ferienwohnanlage
0,4 a1
III GH 16,5 m ü. NHN
"Dünenvillen"
SO 1.4
Reception
- -
II GH 13,0 m ü. NHN
SO 1.4
Reception
- -
GH 16,5 m ü. NHN
SO 3
Öffentliches Parken
- -
OK 12,0 m ü. NHN
SO 3
Öffentliches Parken
- -
OK 10,5 m ü. NHN
SO 1.5
Stellplatzanlage
- -
OK 15,5 m ü. NHN
WA
0,4 -
I o
GH 12,0 m ü. NHN
Mecklenburger Landstraße
Priwallpromenade
Priwallstraße
Strand
Ostsee
Travemünde
Anschluss B-Plan 33.04.00
Anschluss B-Plan 33.03.00
Anschluss B-Plan 33.02.00
Anschluss B-Plan 33.06.00
Anschluss B-Plan 33.07.00
Anschluss B-Plan 33.08.00
Anschluss B-Plan 33.09.00
Anschluss B-Plan 33.10.00
Anschluss B-Plan 33.11.00
Anschluss B-Plan 33.12.00
Anschluss B-Plan 33.13.00
Anschluss B-Plan 33.14.00
Anschluss B-Plan 33.15.00
Anschluss B-Plan 33.16.00
Anschluss B-Plan 33.17.00
Anschluss B-Plan 33.18.00
Anschluss B-Plan

33.05.00
TEIL A - PLANZEICHNUNG

0 20 40 60 80 m

im Original Maßstab 1 : 1.000

Stand: 25.08.2015

N

SO 1.2 | Ferienwohnanlage und touristische Infrastruktur | 0,8 - | IV a2 | GH 19,0 m ü. NHN | "Promenadenvilla mit Gastronomie"

SO 1.2 | Ferienwohnanlage und touristische Infrastruktur | 0,8 - | IV a2 | GH 19,0 m ü. NHN | "Promenadenvillen"

SO 1.2 | Ferienwohnanlage und touristische Infrastruktur | 0,8 - | GF 1.000 m² | GH 19,0 m ü. NHN | "Sonderbauten"

SO 1.2 | Ferienwohnanlage und touristische Infrastruktur | 0,8 - | GF 1.500 m² | GH 19,0 m ü. NHN | "Sonderbauten"

SO 1.2 | Ferienwohnanlage und touristische Infrastruktur | 0,8 - | IV - | GH 19,0 m ü. NHN | "Ferienhaushotel"

SO 1.2 | Ferienwohnanlage und touristische Infrastruktur | 0,8 - | GF 1.000 m² | GH 19,0 m ü. NHN | "Sonderbauten"

SO 1.2 | Ferienwohnanlage und touristische Infrastruktur | 0,8 - | IV a2 | GH 19,0 m ü. NHN | "Promenadenvillen"

SO 1.3 | Erlebniscenter | 0,7 - | II - | GH 16,5 m ü. NHN

SO 2 | Wassersportgebiet | 0,8 - | I - | GH 8,0 m ü. NHN | "Sanitärgebäude"

SO 2 | Wassersportgebiet | - - | III - | GH 16,0 m ü. NHN | "Seglerverein, Hafenmeister"

SO 2 | Wassersportgebiet | - - | I - | TH 9,0 m ü. NHN | FH 12,0 m ü. NHN | "Seglerhalle"

SO 1.2 | Ferienwohnanlage und touristische Infrastruktur | 0,8 - | IV a2 | GH 19,0 m ü. NHN | "Promenadenvillen"

SO 1.5 | Stellplatzanlage | - - | - - | OK 15,5 m ü. NHN

SO 1.1 | Reine Ferienwohnanlage | 0,4 - | III a1 | GH 16,5 m ü. NHN | "Dünenvillen"

SO 1.4 | Rezeption | - - | III | GH 16,5 m ü. NHN

SO 1.4 | Rezeption | - - | II | GH 13,0 m ü. NHN

SO 3 | Öffentliches Parken | - - | - - | OK 10,5 m ü. NHN

SO 3 | Öffentliches Parken | - - | - - | OK 12,0 m ü. NHN

SO 1.5 | Stellplatzanlage | - - | - - | OK 10,5 m ü. NHN

WA | 0,4 - | I o | GH 12,0 m ü. NHN

Untertrave

Priwallhafen

Am Priwallhafen

Mecklenburger Landstraße

Strand

Anschluss B-Plan 33.04.00

Planstraße A-Teil 1

Planstraße A-Teil 2

Planstraße C

Planstraße D

FASSATPLATZ

ZENTRALERPLATZ

KOMPASSPLATZ

PALMENGARTEN

Priwallkrankenhaus

Strandblick

Tauschen

Frische

Seglerweg

Anlage 3.1

BEBAUUNGSPLAN 33.05.00
PRIWALL WATERFRONT TEILBEREICH 1

Fassung zum Satzungsbeschluss

PLANZEICHENERKLÄRUNG zum BEBAUUNGSPLAN 33.05.00 PRIWALL WATERFRONT, TEILBEREICH 1

SATZUNG - Stand: 25.08.2014

FESTSETZUNGEN

Es gilt Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509, 1510 f.)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

- WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- SO — Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
- SO1.1 — Reine Ferienwohnanlage
- SO1.2 — Ferienwohnanlage und touristische Infrastruktur
- SO1.3 — Erlebniscenter
- SO1.4 — Rezeption
- SO1.5 — Stellplatzanlage
- SO 2 — Wassersportgebiet
- SO 3 — Öffentliches Parken
- EG — Nutzungsbeschränkung siehe Planungsrechtliche Festsetzungen

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 16 bis 21 BauNVO)

- z.B. GF 1.150 m² — Geschossfläche (GF) als Höchstmaß (§ 20 Abs. 3 BauNVO)
- z.B. 0,8 — Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 Abs. 1 BauNVO)
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 Abs. 1 BauNVO)
- z.B. GH 18,0 m ü. NHN — Gebäudehöhe (GH) in Metern über Normalhöhennull (§ 18 Abs. 1 BauNVO)
- TH 9,0 m ü. NHN — Traufhöhe in Metern über Normalhöhennull (§ 18 Abs. 1 BauNVO)
- FH 12,0 m ü. NHN — Firsthöhe in Metern über Normalhöhennull (§ 18 Abs. 1 BauNVO)
- z.B. OK 12,0 m ü. NHN — Oberkante Gebäude in Metern über Normalhöhennull (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

- o — Offene Bauweise (§ 22 Abs. 1 BauNVO)
- a1 — Abweichende Bauweise, (§ 22 Abs. 4 BauNVO) siehe Planungsrechtliche Festsetzungen 3.1
- a2 — Abweichende Bauweise, (§ 22 Abs. 4 BauNVO) siehe Planungsrechtliche Festsetzungen 3.3
- Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  Zweckbestimmung:
  - Fußgängerbereich / Uferpromenade
  - V — Verkehrsberuhigter Bereich
  - Rad- und Fußweg
  - +Z — Rad- u. Fußweg mit Zufahrtsrecht für angrenzenden BP 33.04.00
  - +K — Rad- und Fußweg mit Fahrrecht für Kurbetrieb

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN; ANLAGEN, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN, DIE DEM KLIMAWANDEL ENTGEGENWIRKEN
(§ 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen;
  Zweckbestimmung:
  - Elektrizität /Trafostation
  - Abwasser
  - Gasdruckreglerstation

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

- öffentliche Grünflächen
  Zweckbestimmung:
  - Parkähnlicher Baumbestand
  - Spielplatz
  - Bolzplatz / Ballspielplatz

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
(§ 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.4, § 40 Abs.1 Nr.13 BauGB)

- Wasserflächen
  Zweckbestimmung:
  - WF1 — Sportboothafen
  - WF2 — Veranstaltungsschiff
  - WF3 — Schiffsanleger

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD
(§ 9 Abs.1 Nr.18 und Abs.6, § 191 und § 201 BauGB)

- Flächen für Wald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern
- Erhaltung: Bäume

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ
(§ 5 Abs.4, § 9 Abs.6, § 172 Abs.1 BauGB)

- D — Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- GSt — Gemeinschaftsstellplätze
- GAs — Gemeinschaftssammelanlage für Abfall
- WC — Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- G1 — Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit
- GF 2 — Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger
- GF 3 — Geh- und Fahrrecht zugunsten der Versorger
- GL 4 — Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und Versorger
- GFL5 — Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und Versorger
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- LPB II / LPB III — Lärmpegelbereiche
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Grenze eines anschliessenden Bebauungsplanes
- geplante Gebäude
- Sichtdreieck
- Schifffahrtszeichen
- z.B. "Seglerhalle" — Bautypen

PLANUNTERLAGE

- Flurstücksgrenze
- 1/3 — Flurstücksnummer
- vorhandene Gebäude

Anlage 3.2

BEBAUUNGSPLAN 33.05.00
PRIWALL WATERFRONT TEILBEREICH 1

Fassung zum Satzungsbeschluss

Anlage 4

BEBAUUNGSPLAN 33.05.00

- Priwall Waterfront, Teilbereich 1 -

TEIL B - Text

Stand: 25.08.2015

I.PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Sondergebiet für den Fremdenverkehr (§ 11 BauNVO)

1.1 Das Sondergebiet für den Fremdenverkehr (SO 1) dient vorwiegend der Unterbringung von gewerblich betriebenen Ferienwohnanlagen sowie von Einrichtungen der touristischen Infrastruktur. Es besteht aus den Teilgebieten SO 1.1 „Reine Ferienwohnanlage“, SO 1.2 „Ferienwohnanlage und touristische Infrastruktur“, SO 1.3 „Erlebniscenter“, SO 1.4 „Rezeption“ und SO 1.5 „Stellplatzanlagen“.

1.1.1 Das Teilgebiet 1 mit der Zweckbestimmung „Reine Ferienwohnanlage“ (SO 1.1) dient ausschließlich der Unterbringung gewerblich betriebener Ferienwohnanlagen.

Im SO 1.1 sind zulässig:

- gewerblich betriebene Ferienwohnanlagen sowie Ferienhäuser (Gebäude mit Ferienwohnungen), die als Teil gewerblicher Ferienwohnanlagen betrieben werden.

Ausnahmsweise können im SO 1.1 zugelassen werden:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Räume für betriebserforderliches Personal.

1.1.2 Das Teilgebiet 2 mit der Zweckbestimmung „Ferienwohnanlage und touristische Infrastruktur“ (SO 1.2) dient vorwiegend der Unterbringung von gewerblich betriebenen Ferienwohnanlagen, Betrieben des Beherbergungsgewerbes, Gastronomie, Läden sowie sonstigen touristischen Infrastruktureinrichtungen.

Im SO 1.2 sind zulässig:

- gewerblich betriebene Ferienwohnanlagen sowie Ferienhäuser (Gebäude mit Ferienwohnungen), die als Teil gewerblicher Ferienwohnanlagen betrieben werden,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Konferenz-, Tagungs- und Seminarräume,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Läden (Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von max. 250 m²),
- Serviceeinrichtungen zum Betrieb eines Sportboothafens.

Ausnahmsweise können im SO 1.2 zugelassen werden:

- Anlagen zur Verwaltung von Ferienwohnanlagen, Ferienhäusern und Ferienwohnungen,

- Verwaltungseinrichtungen und Dienstleistungsbetriebe des Tourismus,

- Gewerbebetriebe, die in unmittelbarem Zusammenhang gastronomischer Einrichtungen betrieben werden wie z.B. eine Erlebnisbrauerei,

- sonstige Einzelhandelsbetriebe, sofern das Hauptsortiment eindeutig auf touristische Bedarfe oder auf Wassersport bezogen ist und die Größe eines Nachbarschaftsladens nicht überschritten wird (Verkaufsfläche von max. 400 m²),

- Anlagen für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke sowie sonstige Einrichtungen zur Freizeitgestaltung wie Tanzcafès (keine Spielhallen und sonstige kerngebietstypische Vergnügungsstätten),

- Räume für freie Berufe des Gesundheitswesens wie z. B. Arztpraxen, Physiotherapeuten u. dgl.,

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Räume für betriebserforderliches Personal.

- Im SO 1.2 sind auf den mit einem * gekennzeichneten Bauflächen im ersten Vollgeschoss zur Promenadenseite Ferienwohnungen unzulässig.

1.1.3 Das Teilgebiet 3 mit der Zweckbestimmung „Erlebniscenter“ (SO 1.3) dient vorwiegend der Unterbringung von Spiel-, Sport- und sonstigen Freizeiteinrichtungen, die im Zusammenhang mit den Ferienwohnanlagen vorwiegend für deren Benutzer und Besucher betrieben werden.

Im SO 1.3 sind zulässig:

- Sportanlagen einschließlich Schwimmbad,

- Fitness- und Wellnesseinrichtungen wie Saunen,

- Sonstige Einrichtungen zur aktiven Freizeitgestaltung (z.B. Spielscheune, Beachclub), Vortrags- und Seminarräume sowie Veranstaltungsräume,

- öffentliche Sanitäranlagen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Anlagen für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke sowie sonstige Einrichtungen zur Freizeitgestaltung wie Tanzcafès (keine Spielhallen und sonstige kerngebietstypische Vergnügungsstätten),

- Wohnungen für Leiter der Ferienhausanlage, für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Räume für betriebserforderliches Personal.

1.1.4 Das Teilgebiet 4 mit der Zweckbestimmung „Rezeption“ (SO 1.4) dient vorwiegend der Unterbringung einer zentralen Rezeption und Verwaltung für Ferienwohnungen und Ferienhäuser.

Im SO 1.4 sind zulässig:

- Anlagen zur Verwaltung von Ferienwohnanlagen, Ferienhäusern und Ferienwohnungen, wie z.B. Werkhof mit Lager, Werkstatt,

- Verwaltungseinrichtungen des Tourismus,

- Einrichtungen, die für die Pflege und Instandhaltung des Strandes und der Grünflächen und Wege notwendig sind.

Ausnahmsweise können im SO 1.4 zugelassen werden:

- sonstige Dienstleistungsbetriebe des Tourismus,

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Räume für betriebserforderliches Personal.

1.1.5 Das Teilgebiet 5 mit der Zweckbestimmung „Stellplatzanlagen“ (SO 1.5) dient der Unterbringung von Stellplatzanlagen für den durch die Teilgebiete 1.1 bis 1.3 des Sondergebietes für den Fremdenverkehr (SO 1) verursachten Bedarf.

Im SO 1.5 sind zulässig:

- oberirdische Stellplatzanlagen,

- Parkpaletten und Parkhäuser.

1.2 Das Sondergebiet „Wassersportgebiet“ (SO 2) dient vorrangig der Unterbringung eines Seglervereins sowie von Einrichtungen zum Betrieb eines Sportboothafens.

Im SO 2 sind zulässig:

- Bootshallen und sonstige Einrichtungen und Anlagen für den Wassersport,

- Aufenthalts-, Sanitär- und Veranstaltungsräume für Wassersportvereine,

- Hafenmeisterbüro und sonstige Serviceeinrichtungen zum Betrieb eines Sportboothafens,

- Schank- und Speisewirtschaften,

- öffentliche Sanitäranlagen.

Ausnahmsweise können im SO 2 zugelassen werden:

- Einzelhandelsbetriebe, sofern das Hauptsortiment eindeutig auf touristische Bedarfe oder auf Wassersport bezogen ist und die Größe eines Nachbarschaftsladens nicht überschritten wird (Verkaufsfläche von max. 400 m²),

- Konferenz-, Tagungs- und Seminarräume,

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Räume für betriebserforderliches Personal.

(§ 11 BauNVO)

1.3 Das Sondergebiet „Öffentliches Parken“ (SO 3) dient der Unterbringung von Anlagen für das öffentliche Parken.

Im SO 3 sind zulässig:

- ein öffentlicher Parkplatz,

- eine Parkpalette / ein Parkhaus.

(§ 11 BauNVO)

1.4 Im allgemeinen Wohngebiet sind Tankstellen und Gartenbaubetriebe unzulässig.

(§ 1 Abs. 6 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Soweit eine Grundflächenzahl oder eine zulässige Grundfläche nicht festgesetzt ist, ergibt sich die zulässige Grundfläche aus der durch Baugrenzen und Baulinien festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche.

(§ 19 Abs. 2 BauNVO)

2.2 Im Teilgebiet SO 1.1 (Reine Ferienwohnanlage) kann für einzelne Grundstücke ausnahmsweise ein Überschreiten der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) bis zu einer GRZ von 0,5 zugelassen werden, sofern durch die Bebauung des betreffenden Grundstückes eine Grundfläche von 250 m² nicht überschritten wird.

(§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

2.3 Im Teilgebiet SO 1.2 (Ferienwohnanlage und touristische Infrastruktur) kann die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer GRZ von 1,0 überschritten werden.

(§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

2.4 Im Teilgebiet SO 1.3 (Erlebniscenter) kann ausnahmsweise ein Überschreiten der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer GRZ von 0,9 zugelassen werden, sofern die Überschreitung einer GRZ von 0,8 durch die Begrünung von Fassaden oder Dachflächen im Verhältnis 2 : 1 (d.h. 2 m² Fassaden- bzw. Dachbegrünung je m² GRZ-Überschreitung) ausgeglichen wird.

(§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

2.5 Soweit der Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß festsetzt, sind oberhalb des obersten zulässigen Vollgeschosses keine weiteren Geschosse mit Aufenthaltsräumen zulässig.

(§ 20 Abs. 1 BauNVO)

2.6 Bei der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche sind in Bereichen mit einer als Höchstmaß festgesetzten Geschossfläche die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen einschließlich der dazugehörigen Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände mitzurechnen.

(§ 20 Absatz 3 BauNVO)

2.7 Ausnahmsweise kann ein Überschreiten der als Höchstmaße festgesetzten Oberkanten baulicher Anlagen durch untergeordnete Bauteile wie Treppenhäuser oder technische Aufbauten wie Lüftungsanlagen um bis zu 2,0 m zugelassen werden. Im SO 1.2 kann von der Ausnahmeregelung nur auf den von der Promenade abgewandten Gebäudeflächen Gebrauch gemacht werden.

(§ 16 Abs. 6 BauNVO)

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen und abweichende Abstandsflächentiefen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 2a BauGB)

3.1 Für das Sondergebiet SO 1.1 wird die abweichende Bauweise a1 wie folgt festgesetzt: Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Die Länge der Gebäude (Außenwandlänge) darf jeweils 15,0 m nicht überschreiten. Ein Überschreiten der maximal zulässigen Gebäudelänge durch Balkone, Glaserker und Eingangsbereiche ist zulässig, sofern hierdurch eine Gesamtlänge von 20,0 m nicht überschritten wird.

(§ 22 Abs. 4 BauNVO)

3.2 Im Sondergebiet SO 1.1 beträgt die erforderliche Abstandsflächentiefe für bis zu zwei Außenwände und bei einer Wandlänge von jeweils höchsten 7,0 m für den betreffenden Abschnitt der Außenwand 0,3 H, für alle übrigen Außenwände 0,4 H.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)

3.3 Für Teile des Sondergebietes SO 1.2 wird die abweichende Bauweise a2 wie folgt festgesetzt: Die Gebäude können im ersten Vollgeschoss ohne seitlichen Grenzabstand errichtet werden. Oberhalb des 1. Vollgeschosses darf die Länge der Gebäude (Außenwandlänge) jeweils 18,0 m nicht überschreiten. Ein Überschreiten der maximal zulässigen Gebäudelänge durch Balkone ist zulässig, sofern hierdurch eine Gesamtlänge von 20,0 m nicht überschritten wird

(§ 22 Abs. 4 BauNVO)

3.4 Im Sondergebiet SO 1.2 beträgt die erforderliche Abstandsflächentiefe für die seitlichen Außenwände der Promenadenvillen (Außenwände senkrecht zur Uferpromenade) 0,3 H, mindestens jedoch 3,0 m.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)

3.5 Im Sondergebiet SO 1.2 beträgt die erforderliche Abstandsflächentiefe für die promenadenseitigen Außenwände der Sonderbauten (Außenwände parallel zur Uferpromenade) 0,3 H, mindestens jedoch 3,0 m.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)

3.6 Im Sondergebiet SO 1.2 dürfen die Baugrenzen zwischen den Punkten A und B im ersten Vollgeschoss jeweils über die gesamte Länge durch Vordächer um bis zu 3,0 m überschritten werden.

Zwischen den Punkten C und D darf die Baugrenze im ersten Vollgeschoss jeweils über die gesamte Länge durch Vordächer sowie auf einer Länge von bis zu 20,0 m auch durch geschlossene Vorbauten wie Wintergärten um bis zu 6,0 m überschritten werden.

Zwischen den Punkten E und F dürfen die Baugrenzen durch baulich um maximal 80 cm gegenüber der angrenzenden Promenade erhöhte Sockelzonen (Terrassen mit zugehörigen Sockelmauern) um bis zu 3,0 m überschritten werden.

Zwischen den Punkten G und H darf die Baugrenze durch höchstens zwei geschlossene Vorbauten in einer Gesamtlänge von je 15 m um bis zu 3,0 m überschritten werden.

Oberhalb des ersten Vollgeschosses dürfen die promenadenseitigen Baugrenzen jeweils zwischen den Punkten A und B, C und D, E und F sowie G und H durch Balkone um bis zu 2,0 m überschritten werden.

(§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO)

4. Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 14 Abs. 1 BauNVO)

4.1 Im Sondergebiet „Ferienwohnanlage und touristische Infrastruktur“ (SO 1.1 und SO 1.2) sind Garagen außerhalb der hierfür festgesetzten Flächen unzulässig; Stellplätze können hier nur ausnahmsweise für besondere Zwecke (z.B. als Behindertenstellplätze) zugelassen werden.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4.2 Im Sondergebiet SO 1.1 „Reine Ferienwohnanlage“ sind Nebengebäude unzulässig. Sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie der Versorgung des Gebietes dienende Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO können im SO 1.1 nur ausnahmsweise zugelassen werden, sofern das Erscheinungsbild einer Dünenlandschaft nicht beeinträchtigt wird.

(§ 14 Abs. 1 und 2 BauNVO)

5. Nutzung von Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

5.1 Auf der Wasserfläche mit der Zweckbestimmung „Sportboothafen“ (WF 1) sind Bootsliegeplätze für Sportboote aller Art sowie Steganlagen zulässig, soweit sie dem Betrieb eines Sportboothafens dienen. Auf den Wasserflächen parallel zu der Kaikante sind auch bis zu 6,0 m breite Steganlagen zulässig, die als Teil einer öffentlichen Erlebnispromenade durch die Allgemeinheit genutzt werden können.

Die Nutzung der Flächen durch Wohnboote, die vorrangig dem Ferien-, Freizeit- oder sonstigen Wohnen oder die der Fremdenbeherbergung dienen und zu diesen Zwecken überwiegend ortsfest genutzt werden, ist unzulässig.

Ausnahmsweise können weitere Nutzungen, wie gewerbliche Bootsvermietung und notwendige Einrichtungen für Ausflugsfahrten zugelassen werden.

5.2 Auf der Wasserfläche mit der Zweckbestimmung „Veranstaltungsschiff“ (WF 2) ist die dauerhafte ortsfeste Nutzung des Schiffes „Passat“ (Kulturdenkmal gemäß § 1 Abs. 2 i.V. mit § 5 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein) als Veranstaltungsschiff mit vorübergehender Beherbergung sowie die Errichtung und der Betrieb zugehöriger Steganlagen zulässig. Die Errichtung von Anlagen in der unmittelbaren Umgebung und innerhalb wesentlicher Sichtachsen des Kulturdenkmals bedarf gemäß § 7 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein der Genehmigung.

5.3 Auf der Wasserfläche mit der Zweckbestimmung „Schiffsanlegestelle“ (WF 3) sind die Errichtung und der Betrieb von Stegen zum Zweck der Fährschifffahrt zulässig.

6. Schallschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

6.1 Unter Berücksichtigung der in der Planzeichnung festgesetzten Lärmpegelbereiche und der jeweiligen Raumart müssen die Außenbauteile einschließlich der Fenster von Aufenthaltsräumen ein erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß (erf. R'w,res gemäß DIN 4109[1]), gemäß nachfolgender Tabelle aufweisen:

Lärmpegel-bereich	erf. $R'_{w,res}$ für Aufenthalts-räume in (Ferien-) Wohnungen und ähnliche Räume	erf. $R'_{w,res}$ für Aufenthalts-räume in Büroräumen und ähnliche Räume
III	35 dB	30 dB
IV	40 dB	35 dB

Im SO 1.2 sowie im SO 1.3 darf der maßgebliche Außenlärmpegel für die lärmabgewandten Gebäudeseiten (Außenwände mit einer Ausrichtungen zwischen Südost und Südwest) entsprechend Punkt 5.5.1 der DIN 4109 ohne besonderen Nachweis um 5 dB vermindert werden.

Wird durch ergänzende Schalluntersuchungen für konkrete Planvorhaben nachgewiesen, dass sich der maßgebliche Außenlärmpegel infolge der Abschirmung durch vorgelagerte Baukörper vermindert, so können ebenfalls geringere resultierende Schalldämm-Maße zugelassen werden.

6.2 In Übernachtungsräumen innerhalb der Lärmpegelbereiche III und IV sind schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn keine Lüftungsmöglichkeit zu lärmabgewandten Gebäudeseiten besteht.

6.3 Die nordwestliche Außenwand der Bootshalle im SO 2 „Wassersportgebiet“ ist als geschlossene schallgedämmte Außenwand ohne zu öffnende Fenster oder sonstige Öffnungen herzustellen.

7. Maßnahmen zum Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

7.1 Bei Räumen die dem Aufenthalt von Personen dienen bzw. dazu geeignet sind, darf die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens eine Höhe von 3,5 m über NHN nicht unterschreiten.

8. Pflanz- und Erhaltungsbindungen sowie Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Nr. 20 BauGB)

8.1 Innerhalb der öffentlichen Grünflächen sowie innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist der Baumbestand dauerhaft zu erhalten und bei Abgang mit hochstämmigen Baumarten gemäß der als Anlage 1 beigefügten Pflanzliste zu ersetzen.

8.2 In den Sondergebieten SO 1.1 und SO 1.3 sind die nichtbebauten und unversiegelten Flächen der privaten Grundstücke mit humus- und nährstoffarmen Sanden anzudecken und im Gelände frei auszumodellieren. Dabei darf die Höhe der Verwallungen

[1] DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau – Anforderungen u. Nachweise“ (Nov 1989) Hrsg.: Deutsches Institut für Normung e.V.

entlang der Verkehrsflächen höchstens 1,0 m über dem Geländeanschluss der Gebäude liegen. Auf den aufgeschütteten Sanden ist durch geeignete Maßnahmen typische Vegetation der Mager- und Trockenrasen und/oder der Küstendünen zu entwickeln. Anpflanzungen oder Ansaaten nichtheimischer Arten sind nicht zulässig. Die Kronentraufbereiche der in der angrenzenden Grünfläche gelegenen und zu erhaltenden Gehölze sind vor Aufschüttungen wirksam zu schützen.

8.3 Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Hecken zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Auf der Fläche am nordöstlichen Rand des SO 1.1 ist (in Abgrenzung zum SO 1.5) eine 2-reihige, freiwachsende Hecke mit Arten der als Anlage 2 beigefügten Pflanzliste zu pflanzen. Auf der Fläche am nördlichen Rand des SO 1.1 ist eine niedrige, einreihige Hecke mit Arten der als Anlage 3 beigefügten Pflanzliste zu pflanzen.

8.4 Innerhalb der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist der Baumbestand dauerhaft zu erhalten und bei Abgang mit heimischen, standortgerechten Baumarten (Heister) gemäß der als Anlage 1 beigefügten Pflanzliste zu ersetzen.

8.5 Im SO 1.1 ist für je zwei Gebäude ein hochstämmiger Baum gemäß der als Anlage 1 beigefügten Pflanzliste zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

8.6 Oberirdische Stellplatzanlagen mit 10 und mehr Stellplätzen sind durch Baumpflanzungen zu gliedern. Hierzu ist je angefangene 6 Stellplätze ein hochstämmiger Laubbaum gemäß der als Anlage 1 beigefügten Pflanzliste in einer mindestens 4,0 m² großen Baumscheibe in einem gleichmäßigen Baumraster auf der jeweiligen Stellplatzanlage zu pflanzen.

8.7 Am nordöstlichen Rand von SO 1.3 ist eine durchgehende Reihe Waldkiefern gemäß der als Anlage 1 beigefügten Pflanzliste in einem Abstand von 5 m zueinander zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

8.8 Die während der Bauzeit gesicherten Pflanzenarten der Roten Liste sind inselartig als Initialvegetation auf die neuen Trockenstandorte im Baugebiet umzusiedeln. Die Sicherung bzw. Umsiedlung hat je nach Pflanzenart durch Saatgut-, Heumulch oder Sodengewinnung zu erfolgen.

8.9 Für Zwerg- und Rauhhautfledermaus sind 7 selbstreinigende Fledermausspaltenquartiere und 7 Fledermausgroßhöhlen (Holzbeton) im Gehölzbestand der näheren Umgebung anzubringen. Für das Braune Langohr sind 2 Fledermaushöhlen im Gehölzbestand anzubringen. Unmittelbar daneben ist jeweils ein Meisenkasten zu installieren.

In der Bootshalle im SO 2 und in mindestens einem weiterem Gebäude sind Einfluglöcher für die Rauchschwalben einzubauen und 40 Stk. Rauchschwalbennester anzubringen. Weiter sind in den verbleibenden Gehölzen 3 Blaumeisen-Nistkästen, 4 Halbhöhlen für Grauschnäpper, 1 Kleibernistkasten, 3 Kohlmeisennistkästen und 3 Starenistkästen anzubringen.

8.10 Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Betroffenheit nach § 44 (1) BNatSchG müssen Baumfällungen zwischen dem 1. Dezember und dem 28. Februar erfolgen. Eingriffe in sonstige Gehölzbestände sowie die Räumung des Baufeldes müssen zwischen dem

1. Oktober und dem 28. Februar erfolgen. Der Abriss des Gebäudes im Bereich der geplanten Parkplätze/der Rezeption (SO 3) muss zwischen dem 16. September und dem 28. Februar erfolgen. Der Abriss der Halle 2 (Am Priwallhafen 10) und Halle 4 (Am Priwallhafen 14) muss zwischen dem 1. Dezember und dem 28. Februar erfolgen.

8.11 Die Außenwände von Parkpaletten und Parkhäusern sind durch Rankpflanzen wie Geißblatt (Lonicera caprifolium, Lonicera henryi), Efeu (Hedera helix), Hopfen (Humulus lupulus) oder Wilder Wein (Parthenocissus quinquefolia) oder durch standortgerechte Laubgehölze dauerhaft zu begrünen.

8.12 Im Bereich des Priwallstrandes, außerhalb des Plangebietes, wird auf von der Hansestadt Lübeck zur Verfügung gestellten Flächen, eine Fläche von 0,55 ha eingezäunt. Die Flächen bleiben der natürlichen Sukzession überlassen. Diese Maßnahme ist dem Sondergebiet 1 zum Ausgleich für bebauungsplanbedingte Eingriffe zugeordnet.

II.BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 Abs. 3 LBO)

9. Regelungen zur äußeren Gestaltung der Gebäude

9.1 Im Teilgebiet SO 1.1 (Reine Ferienwohnanlage) müssen die Außenwände des obersten zulässigen Vollgeschosses der „Dünenvillen“ an mindestens zwei Gebäudeecken um jeweils mindestens 1,5 m gegenüber den Außenwänden des darunterliegenden Geschosses zurücktreten. Die Grundfläche des obersten zulässigen Geschosses darf 80 % der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses nicht überschreiten.

9.2 Im Teilgebiet SO 1.2 (Ferienwohnanlage und touristische Infrastruktur) müssen die promenadenseitigen Außenwände des obersten zulässigen Vollgeschosses der „Promenadenvillen“ auf einer Länge von mindestens 60 % der jeweiligen Außenwandlänge um mindestens 1,5 m gegenüber den Außenwänden des darunterliegenden Geschosses zurücktreten. Die Grundfläche des obersten zulässigen Geschosses darf 80 % der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses nicht überschreiten.

9.3 Die Erdgeschosse der Promenadenvillen (SO 1.2), die durch Läden, Gastronomie und touristische Dienstleistungen zu nutzen sind (siehe textl. Festsetzung 1.1.2), müssen eine lichte Höhe von mindestens 3,3 m aufweisen.

9.4 Fassaden in den SO 1.1 und SO 1.2 (mit Ausnahme der „Sonderbauten“) sind in glatt gestrichenem Putz, Holz, Faserwerkstoffplatten, Sichtbeton oder in Ziegelmauerwerk in einem hellen Farbspektrum auszuführen. Andere Materialien und Farben sind bis zu einem Anteil von max. 20% je Fassadenseite zulässig. Fenster- und Türöffnungen sowie Wintergärten bleiben bei der Anteilsberechnung unberücksichtigt. Werkstoffe, die andere Materialien vortäuschen, sind unzulässig.

9.5 Schiebeläden sind nur aus Holz oder Metall zulässig. Dabei muss ihre Farbgebung auf die jeweilige Fassadenfarbe abgestimmt sein. Stark glänzende bzw. reflektierende Farbgebungen sind unzulässig.

9.6 Trennwände zwischen Loggien oder Balkonen sind in undurchsichtigem, farblosem Glas oder Werkstoffplatten zulässig, sofern die Farbgebung und Materialität auf die jeweilige Fassade abgestimmt sind.

9.7 In den Teilgebieten SO 1.1 und SO 1.2 sind Grundstückseinfriedungen durch Mauern, Zäune und sonstige bauliche Anlagen – mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Anlagen - unzulässig.

Im SO 1.2 sind entlang der promenadenseitigen und der seitlichen Grundstücksgrenzen der Promenadenvillen Geländer aus Metall mit Verstreben bis zu einer maximalen Höhe von 1,1 m zulässig.

Im SO 1.2 sind Windschutzwände nur für außengastronomische Nutzungen und nur aus durchsichtigem Klarglas in rechteckigen Formaten zulässig. Für Wohnnutzungen können Windschutzwände nur ausnahmsweise für die unmittelbar am Passathafen gelegenen Sonderbauten zugelassen werden.

9.8 In den Teilgebieten SO 1.1 und 1.2 sind nur Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer maximalen Neigung von 15° zulässig. Die Dachflächen sind mit Ausnahme von Belichtungsflächen und technischen Aufbauten extensiv auszuführen; die Vegetationsschicht muss dabei eine Mindeststärke von 6 cm aufweisen.

9.9 In den Teilgebieten SO 1.2 und SO 1.3 sind Lüftungsanlagen und sonstige technische Aufbauten nur auf den promenaden- bzw. wasserabgewandten Gebäudeseiten zulässig. Die Aufbauten dürfen dabei nicht mehr als 1,0 m aus der Dachhaut herausragen; ihre Länge bzw. Breite darf 2,0 m nicht überschreiten.

10. Regelungen für Werbeanlagen

10.1 Werbeanlagen sind nur für im Plangebiet ansässige Betriebe und hier jeweils nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Freistehende Werbeanlagen einschließlich mobiler Werbeaufsteller (wie Passantenstopper oder Werbefahrräder) sind – mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Anlagen – unzulässig.

Im SO 1.3 (Erlebniscenter) sowie im SO 1.4 (Rezeption) sind jeweils bis zu max. 6 Werbefahnen zulässig, wobei die maximale Höhe der Fahnen auf 12,0 m (über Gelände) beschränkt ist.
Im SO 1.4 (Rezeption) sowie im SO 3 (Öffentliches Parken) ist jeweils höchstens eine freistehende Werbetafel zulässig, wobei die Ansichtsfläche der Werbetafel 6 m² und ihre Höhe 3,0 m (über Geländeniveau) nicht überschreiten darf.

10.2 Werbeanlagen an den Außenwänden von Gebäuden sind nur im Bereich der unteren Abschlusszone zulässig.

Dabei sind sie nach Lage, Größe, Form, Farbe, Material, Konstruktion und Detail so zu wählen, dass die architektonische Gestaltung und Gliederung der Gebäudefassaden ergänzt und nicht beeinträchtigt wird. Eine Überschneidung von Werbeanlagen mit gliedernden Kanten und Elementen der Fassadengestaltung ist unzulässig.

10.2 Parallel zur Gebäudefront an der Promenadenfassade angebrachte Werbeanlagen sind nur als aufgemalte oder plastische einzeilige Einzelbuchstaben zulässig, deren Höhe 40 cm, deren Strichbreite 10 cm und deren Ausladung 20 cm nicht überschreiten.

Ausnahmsweise können Schilder oder Kästen zugelassen werden, wenn diese als integrierter Bestandteil der architektonischen Fassadengliederung mit plastischen aufgesetzten Schriftzügen gestaltet sind.

Werbeanlagen müssen zu Elementen der horizontalen Fassadengliederung und Öffnungen einen Abstand von mindestens 10 cm und von den äußeren seitlichen Begrenzungen der Fassade einen Abstand von mindestens 25 cm einhalten.

Die Breite einer fassadenparallelen Werbeanlage darf maximal 5,0 Meter betragen.

Ausnahmsweise können der Hauptwerbeanlage untergeordnete Embleme z.B. von Brauereien an Gaststätten zugelassen werden.

10.3 Im rechten Winkel zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen (Ausleger) dürfen in den Außenabmessungen max. 1,0 m hoch, 1,0 m breit und 20 cm tief sein; ihre Ansichtsfläche darf 0,6 m² nicht überschreiten. Die Ausladung darf max. 1,0 m betragen. Die Unterkante des Auslegers muss mindestens 2,5 m über der Promenadenoberkante liegen.

10.4 Für periodisch wechselnde Angebote von Gastronomiebetrieben sind höchstens auch bis zu 3 Tafeln an der Fassade zulässig, deren Breite auf 50 cm und deren Höhe auf 70 cm begrenzt ist. Die Tafeln müssen einen Abstand von mindestens 5 cm zu gliedernden Elementen und Kanten der Fassadengestaltung einhalten.

10.5 Werbeanlagen mit grellem oder wechselndem Licht sind unzulässig. Leuchtwerbung ist nur zulässig als hinterleuchtete Einzelbuchstaben mit indirekter Leuchtwirkung oder auf die Wand montierte Einzelbuchstaben, deren Leuchtwirkung auf deren Spiegel beschränkt ist und die Zarge dabei lichtundurchlässig ausgebildet ist. Selbstleuchtende Kästen und Ausleger müssen mit lichtundurchlässigem Gehäuse und dekupierten Schriftzügen, die die Wirkung von Einzelbuchstaben haben, ausgeführt werden. Offene Rohrbelegung kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Lichtwirkung insgesamt zurückhaltend bleibt.

10.6 Die Beklebung der Schaufenster mit Werbung ist nur in Einzelbuchstaben mit einer Höhe von max. 0,25 m und einem Fensterflächenanteil von max.10% der Fensterfläche zulässig, wenn auf weitere Fassadenwerbung verzichtet wird.

III. HINWEISE

A Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können Kampfmittel nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn von Bauarbeiten sind Untersuchungen durch den Kampfmittelräumdienst durchzuführen; das zuständige Amt für Katastrophenschutz ist frühzeitig zu informieren.

B Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können Bodenverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn von Bauarbeiten sind daher u.U. Bodenuntersuchungen durchzuführen; die zuständige Untere Bodenschutzbehörde ist frühzeitig zu informieren. Bodeneingriffe sind gutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren, um eine abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung von verunreinigtem Aushub zu gewährleisten.

C Für die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art, wie z.B. Stege, Brücken, Buhnen, Bojenliegeplätze usw., die sich über die Mittelwasserlinie hinaus in den Bereich der

Bundeswasserstraße erstrecken, ist eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) erforderlich.

D Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.

E Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), insbesondere die folgenden, in der Planurkunde in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen Vorschriften, können im Fachbereich Planen und Bauen der Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Mühlendamm 12 – i-Punkt / Foyer (Erdgeschoss) während der Dienstzeiten eingesehen werden:

- DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Ausgabe November 1989
- DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“

ANLAGEN

Anlage 1: Pflanzliste für Baumpflanzungen
- Waldkiefer (Pinus sylvestris) – Solitär, 3 x v., mB, 150- 175 cm
- Waldkiefer als Hochstamm – H., 5 x v., ew, mDb, br 100-150, StU 16-18 cm
- Stieleiche (Quercus robur) – H., 3 x v., mB, StU 16-18 cm bzw. vHei, mB, 150-200 cm
- Sandbirke (Betula pendula) - H., 3 x v., mB, StU 16-18 cm bzw. vHei, mB, 150-200 cm
- Traubeneiche (Quercus petraea) - H., 3 x v., mB, StU 16-18 cm bzw. vHei, mB, 150-200 cm
- Eberesche (Sorbus aucuparia) - H., 3 x v., mB, StU 16-18 cm bzw. vHei, mB, 150-200 cm

Anlage 2: Pflanzliste für freiwachsende Hecken:
- Sanddorn (Hipppophae rhamnoides) – vStr, 100- 125 cm
- Besenginster (Cytisus scoparius – Wildform) – vStr, 60- 80 cm
- Purpurweide (Salix purpurea) - vStr, 60- 100 cm
- Liguster (Ligustrum vulgare=, - vStr, 60- 100 cm
- Eberesche (Sorbus aucuparia) - vHei, mB, 150-200 cm

Anlage 3: Pflanzliste für niedrige Hecken:
- Sand-Kriechweide (Salix repens ssp. aregntea) – vStr, 100- 125 cm
- Besenginster (Cytisus scoparius – Wildform) – vStr, 60- 80 cm
- Zwerg-Purpurweide (Salix purpurea ´Nana`) - vStr, 40- 60 cm
- Bibernellrose (Rosa spinosissima) - vStr, 60- 100 cm

Anlage 5

BEGRÜNDUNG

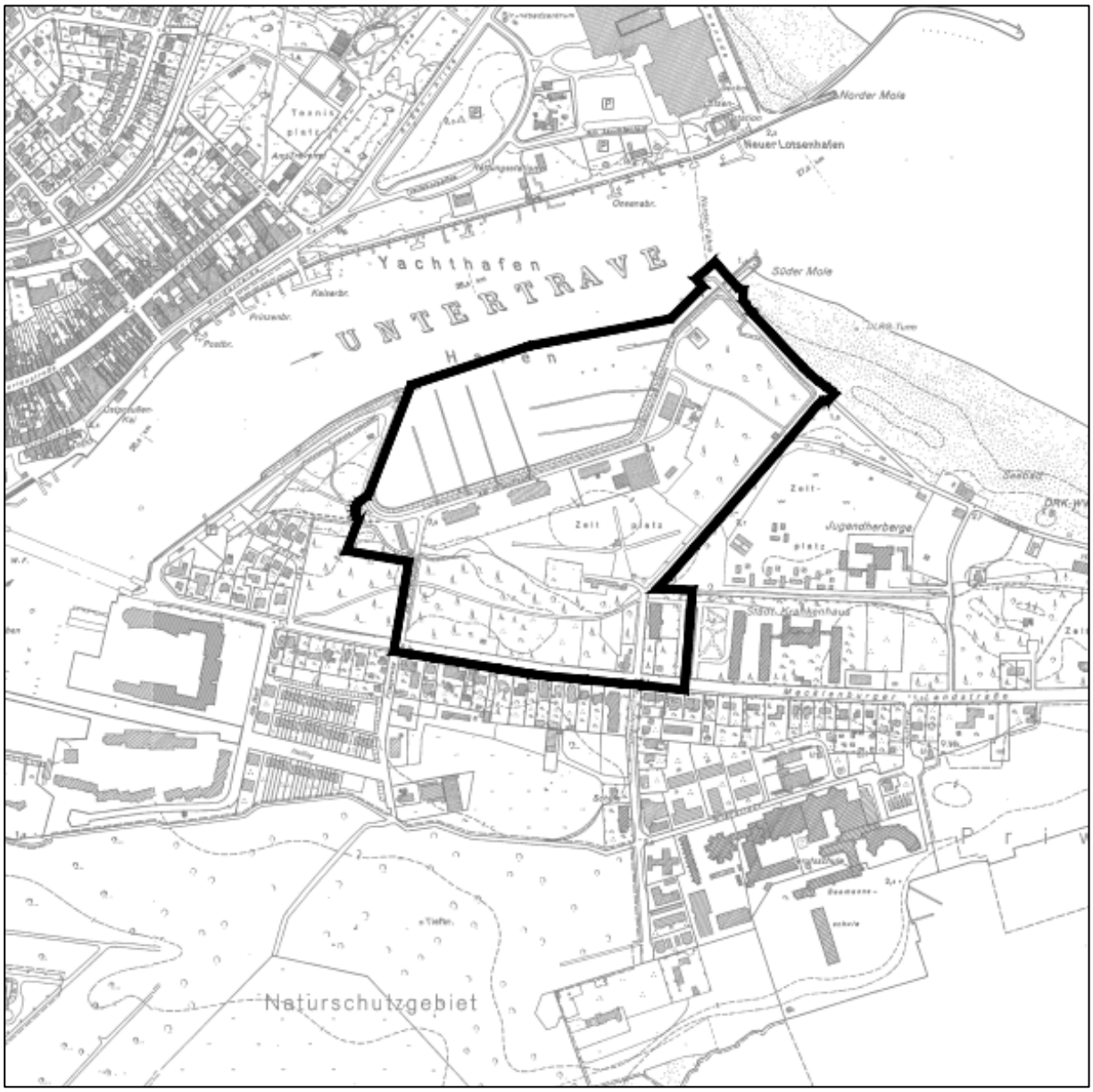
zum

Bebauungsplan 33.05.00
- Priwall Waterfront, Teilbereich 1 -

Fassung vom 25.08.2015

Hansestadt Lübeck, Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung

in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Grontmij GmbH Bremen



Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	5
1.1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	5
1.2	Anlass und Erfordernis der Planaufstellung	5
2.	Ausgangssituation	7
2.1	Bisherige Entwicklung und Nutzung	7
2.2	Kulturdenkmale	11
2.3	Natur und Umwelt	11
2.3.1	Bodenschutz und Bodenversieglung	11
2.3.2	Altlasten	11
2.3.3	Potenzielle Kampfmittelbelastung	12
2.3.4	Hochwasserschutz	12
2.3.5	Natur und Artenschutz	13
2.3.6	Landschaftsbild und Erholung	13
2.4	Eigentumsverhältnisse	14
2.5	Kommunale Planungen	14
2.6	Angrenzende Bebauungspläne	15
3.	Planungsbindungen aus übergeordneten Gesetzen und Planungen	15
3.1	Ziele und Grundsätze der Landesplanung	15
3.2	Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck (ISEK 2010)	17
3.3	Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck	17
3.4	Regionalplan 2004	17
3.5	Gutachten und Fachbeiträge	18
4.	Planungskonzept	22
4.1	Ziele und Zwecke der Planung	22
5.	Inhalt der Planung / Begründung und Abwägung der wesentlichen Festsetzungen	23
5.1	Flächenbilanz	23
5.2	Künftige bauliche Entwicklung und Nutzung	24
5.2.1	Art der baulichen Nutzung	24
5.2.2	Maß der baulichen Nutzung	28
5.2.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen und abweichende Abstandsflächentiefen	31
5.3	Verkehrliche Erschließung	34
5.3.1	Innere Erschließung im Sondergebiet	35
5.3.2	Gemeinschaftsstellplätze, Nebenanlagen	41
5.3.3	Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV)	42
5.3.4	Geh- und Fahrrechte	42

5.4 Wärme-, Energie- und Trinkwasserversorgung und Entsorgung 43
5.5 Flächen für Versorgungsanlagen 44
5.5.1 Leitungsrechte 45
5.6 Lärmschutz 45
5.6.1 Passiver Lärmschutz an Gebäuden 46
5.7 Grün/ Natur/ Landschaft 47
5.7.1 Öffentliche Grünfläche – Zweckbestimmung - Parkähnlicher Baumbestand 47
5.7.2 Öffentliche Grünfläche - Zweckbestimmung - Spielplatz und Zweckbestimmung - Bolzplatz / Ballspielfeld 47
5.7.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 48
5.7.4 Wasserflächen 48
5.7.5 Maßnahmen zum Hochwasserschutz 49
5.7.6 Räume für den Katastrophenfall 50
5.7.7 Waldflächen 50
5.8 Baugestalterische Regelungen 51
5.9 Fläche für ein Schifffahrtszeichen 52
5.10 Textliche Hinweise 52

6. Umweltbericht 53
6.1 Kurzbeschreibung der umweltrelevanten Bebauungsplaninhalte 53
6.2 Planungsrelevante Ziele des Umwelt- und Naturschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen 54
6.2.1 Fachgesetzliche Grundlagen 54
6.2.2 Fachplanerische Grundlagen 55
6.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 56
6.3.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser 56
6.3.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft 58
6.3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen (Arten- und Lebensgemeinschaften) 59
6.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere (Arten- und Lebensgemeinschaften) 74
6.3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft 81
6.3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit 83
6.3.7 Auswirkungen auf Kultur- und andere Sachgüter 87
6.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 87
6.3.9 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete 87
6.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Prognose) 90
6.5 Zusammenfassung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen 90
6.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 92
6.7 Zusätzliche Angaben 92
6.7.1 Gutachten und umweltbezogene Informationen 92
6.7.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring) 94
6.8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes 94

7. Auswirkungen der Planungen 99
7.1 Auswirkungen auf umgebende und bestehende Nutzungen 99
7.2 Verkehrliche Auswirkungen 100

8. Erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplanes 102
8.1 Bodenordnung 102

9. Kosten und Finanzierung 103
9.1 Einnahmen 103
9.2 Ausgaben (Kosten und Finanzierung) 103

10. Verfahren 104
10.1 Verfahrensübersicht 104
10.2 Rechtsgrundlagen 106
10.3 Fachgutachten 107

1. Einführung

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes 33.05.00 - Priwall Waterfront, Teilbereich 1 - liegt in der Hansestadt Lübeck, im Stadtteil Travemünde, zu der die Halbinsel Priwall gehört. Dieser befindet sich im Nordwesten der Hansestadt Lübeck an der Mündung der Trave in die Ostsee.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 33.05.00 - Priwall Waterfront, Teilbereich 1 - umfasst die Flächen rund um den Passathafen und erstreckt sich von der Südermole im Nordosten bis zum künftigen Kompassplatz an der südwestlichen Ecke des Passathafens. Im Süden und Osten begrenzen die Mecklenburger Landstraße und der Dünenweg das Plangebiet. Ergänzend zum 2008 gefassten Aufstellungsbeschluss bezieht der neue Geltungsbereich auch die Wasserfläche des Passathafens ein, um den vorhandenen Sportboothafen zu sichern und die Anlage öffentlicher Stege als Bestandteil der Hafenpromenade zu ermöglichen. Der o. g. Bereich umfasst die Flurstücke 15/2, 15/5, 15/6, 15/7 (teilw.), 15/9, 15/27, 15/47, 15/89, 15/98, 15/99, 17/7, 299/40 (teilw.), 300/14 (teilw.), 455, 456, 581/19 und 591/20, 15/78, 15/88, 20/30 (teilw.), 15/11 (teilw.), 289/29 (teilw.) Gemarkung Trave und Dassower See. Hierbei handelt es sich um die landseitigen Flächen des Priwallhafens, die Promenade an der Trave, den Bereich des Campingplatzes, Teile der Mecklenburger Landstraße sowie Teile der bestehenden Waldflächen.

Der bisher im Geltungsbereich des Geltungsbereiches des Aufstellungsbeschlusses von 2008 gelegene Bereich des Kohlenhofkais bildet zusammen mit dem Bereich um das geplante Hotel den Teilbereich 2, für den das Bebauungsplanverfahren zu einem späteren Zeitpunkt fortgeführt werden wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 33.05.00 - Priwall Waterfront, Teilbereich 1 - ist im Lageplan des Deckblattes dargestellt.

1.2 Anlass und Erfordernis der Planaufstellung

Das geplante Vorhaben ist auf Grundlage des geltenden Planungsrechts § 34 bzw. § 35 BauGB nicht genehmigungsfähig, daher ist die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans 33.05.00 - Priwall Waterfront, Teilbereich 1 - soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung von Ferienapartments und Ferienhäusern einschließlich ergänzender touristischer Infrastruktureinrichtungen (Gastronomie, Erlebniscenter) geschaffen werden. Des Weiteren sind Einrichtungen zur Aufwertung des Sportboothafens im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Hafenpromenade geplant.

Im Geltungsbereich werden für bestimmte Flächen besondere Nutzungszwecke definiert, und es werden Flächen festgelegt, die von der Bebauung freizuhalten sind. Durch die Schaffung von Sondergebieten soll für ausgewählte Bereiche Baurecht geschaffen werden. Die Notwendigkeit der Planung ergibt sich aus grundlegenden städtebaulichen Erfordernissen und den tourismuswirtschaftlichen Zielen sowie auch den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Einwohner und Gäste von Travemünde. Weiterhin werden die Belange des Hochwasserschutzes, gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 i.V. m Nr. 8 BauGB in Verbindung mit den Belangen des Sturmflutschutzes betrachtet.

Der Priwall liegt inmitten eines äußerst attraktiven maritimen Natur- und Erholungsraums, der im nordwestlichen Bereich der Halbinsel großes Entwicklungspotential für touristische Angebote bietet.

Aufgrund des zunehmenden Wettbewerbsdrucks, dem der Tourismusort Travemünde ausgesetzt ist, soll dieses Potential genutzt werden, um weitere Zielgruppen anzusprechen. Zur Umsetzung dieses Ziels wurde der Masterplan Priwall am 28.04.2005 von der Bürgerschaft beschlossen.

Als planungsrechtliche Vorbereitung zur Aufstellung des Bebauungsplan 33.05.00 -Priwall Waterfront, Teilbereich 1 - dient das vom Bauausschuss am 16.12.2013 beschlossene städtebauliche Konzept.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 33.05.00 - Priwall Waterfront, Teilbereich 1 - werden in Konkretisierung des Masterplans Priwall und des städtebaulichen Konzeptes folgende Planungsziele formuliert:

- In Verbindung und Ergänzung der bereits realisierten bzw. planungsrechtlich abgesicherten Feriendörfer in der gewerblichen Ferienhausanlage Priwall soll im Bebauungsplangebiet ein einzigartiger Standort für den Familienurlaub entwickelt werden.
- Ziel ist der Familienurlaub in generationsübergreifenden Urlaubsformen - unabhängig vom Alter der Urlauber. Der touristische Reiz basiert auf der Einbettung in die Landschaft des Priwalls, der direkten Wasserlage, dem maritimen Flair und der unmittelbaren Nähe zum Weltkulturerbe Lübeck.
- Die touristischen Angebote sollen die vorhandenen Angebote in Travemünde ergänzen und neue Zielgruppen für einen Urlaub in Travemünde interessieren. Die Übernachtungskapazitäten sollen - dem Trend im Tourismussektor entsprechend - selbstbestimmt und -organisiert genutzt werden (Konzeptbetten).
- Die neu zu errichtenden Übernachtungsangebote in Ferienhäusern und -wohnungen sowie auch Freizeit-, Versorgungs- und gastronomische Angebote im Bereich des Passathafens sollen mit den Tourismusangeboten auf dem Priwall in ein Gesamtkonzept Familienurlaub eingebunden werden.
- Die hohe städtebauliche und architektonische Qualität des Planvorhabens wird durch das prägende maritime Ortsbild und die Lage an der Trave bestimmt.
- Der Naturraum des Priwalls ist ein wesentlicher Faktor der Standortqualität und soll daher nachhaltig und schonend genutzt werden. Der Naturraum ist in seinen wesentlichen Bestandteilen zu erhalten und zu entwickeln.
- Durch die Inwertsetzung der landseitigen Flächen des Passathafens mit attraktiven Nutzungen und die Schaffung einer attraktiven und durchgängigen Promenade soll die Vernetzung zwischen Travemünde und dem Priwall gestärkt werden.
- Der beidseits der Trave vorhandene Promenadenumgang verbindet mit den Fähren die Südermole mit der Nordermole und stellt damit gegenüber anderen Ferienorten an der Ostsee ein Alleinstellungsmerkmal dar.
- Die neu zu schaffenden Nutzungsangebote im Bereich des Passathafens sollen diesen als Anziehungspunkt stärken.
- Zur Stärkung der touristischen Attraktivität - auch außerhalb der Sommersaison - soll als Kernstück der Freizeitinfrastruktur ein Erlebniscenter errichtet werden.
- Das Winterlager für die Segelvereine des Passathafens wird auf dem ehemaligen Krankenhausgelände nachgewiesen. Das Erbbaurechtsgrundstück des Seglervereines

Herrenwyk (SVH) wird mit allen notwendigen Einrichtungen innerhalb des Gebietes (SO 2) verlagert.

- Durch die touristische Entwicklung auf dem Priwall soll einerseits die Anzahl der Übernachtungsgäste erhöht und andererseits die Wertschöpfung des Tourismus in der Region verbessert werden.
- Mit der Realisierung des Projektes „Priwall Waterfront“ im Bebauungsplangebiet wird ein Angebot an neuen Arbeitsplätzen im Tourismussektor angestrebt.

2. Ausgangssituation

2.1 Bisherige Entwicklung und Nutzung

Die Hansestadt Lübeck hat im Jahr 2000 eine Marktstudie beauftragt, welche ein Urlaubsangebot für Familien in Ferienhäusern und -wohnungen in Verbindung mit einem vielfältigen Angebot an Freizeit- und Sportinfrastruktur als eine zukunftsfähige und nachfragegerechte Nutzung bestätigt hat. Im Zuge der Weiterentwicklung der städtischen Zielvorstellungen wurde die Zielrichtung „Familienurlaub“ als Grundlage für eine touristische Fortentwicklung des Priwalls weiter ausdifferenziert; Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat am 29.04.2005 den Masterplan Priwall als Grundlage für die städtebauliche Neuordnung des nordwestlichen Bereichs des Priwall beschlossen. Der Masterplan stellt ein von der Hansestadt Lübeck städtebauliches Entwicklungskonzept (§1 (6) Nr. 11 BauGB) dar, welches die rahmengebenden Planungsziele für die Flächennutzungsplanänderung formuliert.

Die Umsetzung des Masterplans wurde in Teilbereichen außerhalb des Plangebietes bereits eingeleitet. Durch die vorhabenbezogenen Bebauungspläne 33.04.00 für die gewerbliche Ferienhausanlage Priwall (Teilbereich I bis 3, Dörfer 1 bis 6) wurde Planungsrecht für die Errichtung von auf Dauer gewerblich genutzten Ferienhäusern und Freizeitinfrastruktur-einrichtungen geschaffen. Alle sechs Dörfer sind bereits realisiert und seit Oktober 2007 erfolgreich in Nutzung.

Des Weiteren hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck am 25.11.2010 die „Touristische Wachstumsstrategie Lübeck 2020 plus“ beschlossen, die zum Ziel hat, die Zahl der gewerblichen Übernachtungen um 50% sowie den touristischen Bruttoumsatz um ca. 30% zu steigern.

Die Aufstellung des B-Planes 33.05.00 „Priwall Waterfront“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) wurden mit dem Aufstellungsbeschluss vom 18.02.2008 bereits eingeleitet. Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB fand im März 2008 statt. Die 98. Änderung des FNP „Priwall Waterfront“ ist mit Genehmigung des Innenministeriums vom 04.04.2011 und Veröffentlichung in der Stadtzeitung am 11.04.2011 rechtswirksam.

Ein erneuter Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplans 33.05.00 „Priwall Waterfront, Teilbereich 1“ wurde am 16.12.2013 vom Bauausschuss der Hansestadt Lübeck gefasst mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine qualitativ hochwertige und nachhaltige touristische Entwicklung zu schaffen.

Das städtebauliche Konzept aus dem Jahr 2013, das auf dem Ergebnis des städtebaulichen Wettbewerbes beruht, formuliert die Grundlage für eine Neuordnung.

Für eine geordnete und realisierbare Gesamtentwicklung wurde 2012 eine Machbarkeitsstudie zur Neugestaltung der Promenade vom Büro Seebauer, Wefers und Partner GBR in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Büchner & Opfermann erstellt. Die Machbarkeitsstudie sollte zum einen die notwendigen technischen Maßnahmen zur Erhaltung des Sportboothafens und zum anderen Gestaltungsvorschläge für die Promenadenflächen sowie Kostenschätzungen als Grundlage für den städtebaulichen Wettbewerb liefern. Nicht zuletzt diente die Machbarkeitsstudie als Grundlage für einen Fördermittelantrag für den 1. Bauabschnitt zwischen der Südermole und dem Passatsteg an das Land Schleswig-Holstein, um für das gesamte Vorhaben Grundlagen im Hinblick auf mögliche und notwendige Fördermittelzusagen zu erhalten.

Nach Vorliegen des Ergebnisses des städtebaulichen Wettbewerbes wurde aufbauend auf diesen und der Machbarkeitsstudie eine „Konzeptstudie Erlebnispromenade“ erarbeitet, um die geschätzten Kosten der Neugestaltung den Vorgaben der Bürgerschaft zum gedeckelten Eigenanteil der Hansestadt Lübeck für die erforderlichen Maßnahmen anzupassen.

Auf der Grundlage der Konzeptstudie und weiteren vertieften Planungen wurde ein zweiter Förderantrag am 05.02. 2015 an das Land Schleswig-Holstein für den gesamten Abschnitt vom Passatplatz bis zum Kompassplatz (2. bis 5. Bauabschnitt) gestellt.

Mit dem Bebauungsplan 33.05.00 - Priwall Waterfront, Teilbereich 1 – werden ergänzend zu den bereits genannten auch folgende Zielvorstellungen verfolgt:

- die Entwicklung des Passathafens mit hafenbezogenen Dienstleistungen und Gewerbenutzungen, Freizeit, Sport, Unterhaltung, Gastronomie sowie die Attraktivierung der Segelstandorte und –angebote,
- die Sicherung der Durchführung der Travemünder Woche (Vorhalten von Flächenstandorten für Trailer, Zelte, Wohnmobile, Wasserliegeplätze),
- Sicherung des Anschlusses an den Ostseeküstenradweg Richtung Mecklenburg,
- enge Anbindung des bestehenden Ferienhausgebietes durch Wegebeziehungen, Sichtachsen und weitere funktionale Verknüpfungen an den Entwicklungsbereich Passathafen,
- Schaffung und Erhaltung von wichtigen Wegebeziehungen für die Öffentlichkeit zum Strand und die öffentliche Zugänglichkeit und Durchwegung des Plangebietes; der Zufahrtsbereich zu den neu zu schaffenden Tourismus- und Freizeitbereichen soll von der Mecklenburger Landstraße gegenüber der Einmündung des Pötenitzer Weges in das Plangebiet führen.
- Schaffung eines angemessenen Angebotes an öffentlichen Parkplätzen,
- weitestmöglicher Erhalt sowie Schaffung neuer Grün- und Gehölzflächen, die der besonderen Bedeutung des Priwalls als Natur- und Erholungsraum Rechnung tragen.

Das aus dem städtebaulichen Wettbewerb und dessen Überarbeitung durch das Büro Dinse - Feest - Zurl (DFZ Architekten) und vom Bauausschuss am 16.12.2013 beschlossene städtebauliche Konzept bildet die Grundlage für den Bebauungsplan 33.05.00 - Priwall Waterfront, Teilbereich 1 -.

Bebauungs- und Nutzungsstruktur (Bestand für Teilbereich 1) gemäß 98. Änderung des Flächennutzungsplanes:

Darstellungen:	Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Sportboothafen
	Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Freizeit
	Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Erholung
	Flächen für Wald
	Grünflächen - Spiel- und / oder Bolzplatz
	Hauptwanderweg/ Ostseeküstenradweg

In der verbindlichen Bauleitplanung können aus der dargestellten Sonderbaufläche Sportboothafen, Freizeit und Erholung sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO sowie für Teilflächen auch Sondergebiete, die der Erholung dienen nach § 10 BauNVO (z.B. Ferienhausgebiet) entwickelt werden.

Die Sonderbauflächen Sportboothafen, Freizeit und Erholung umfassen die Promenade an der Trave, die derzeit von der Infrastruktur des Sportboothafens landseitig in Anspruch genommenen Flächen, den Campingplatzbereich, sowie in kleineren Teilen bisherige Waldflächen. Die Flächen sollen die Entwicklung eines familienorientierten Tourismusprojektes ermöglichen. Die Zweckbestimmung „Sportboothafen“ schließt sämtliche Nutzungen ein, die für den Betrieb eines Sportboothafens erforderlich sind.

Da die 98. Änderung des FNP als vorbereitender Bauleitplan im Hinblick auf den Bebauungsplan 33.05.00 Priwall Waterfront durchgeführt wurde, stimmen die beabsichtigten Festsetzungen mit den dargestellten Sonderbauflächen überein. Der B-Plan kann somit aus den Darstellungen des FNP entwickelt werden.

Verkehrliche Erschließung

Überörtliche verkehrliche Anbindung des Priwalls und Travemündes

Sowohl regional als auch überregional ist Travemünde mit dem Priwall über die Bundesautobahnen A1 Hamburg-Puttgarden und die A226 bzw. B75 Lübeck-Travemünde, gut erreichbar. In Travemünde ist ein Übersetzen mit der Fähre über die Trave zum Priwall notwendig.

Aus Richtung Osten ist der Priwall direkt über die A20 Rostock–Lübeck (Anschlussstelle Grevesmühlen oder Schönberg) und die B105 bis Dassow zu erreichen. Für die letzen 8 km zwischen Dassow und dem Priwall sind Kreisstraßen zu nutzen.

Die direkte Anbindung des Planbereiches erfolgt über die Mecklenburger Landstraße. Die Leistungsfähigkeit dieser Erschließung ist in einer Verkehrsuntersuchung durch das Büro urbanus / Lübeck (Stand 09.04.2014, ergänzt um eine Verkehrszählung vom 17.07.2014) bestätigt worden (siehe Kapitel 7.2).

Nutzer der öffentlichen Verkehrssysteme nehmen die Bahnlinie Hamburg-Lübeck-Travemünde bis zum Haltepunkt „Travemünde-Hafen“ oder „Strandbahnhof“. Von dort besteht die Möglichkeit, mit dem Linienbus Nr. 35 (aus der Linie 35 wird ab dem

Gewerbegebiet „Gneversdorfer Weg“ die Linie 38) direkt auf den Priwall zu fahren oder zu Fuß bzw. mit dem Fahrrad mit der ganzjährig verkehrenden Autofähre am Priwallvorplatz überzusetzen. Während der Hauptsaison steht eine reine Personenfähre, die ihre Anlegestellen in Höhe des Maritim-Hotels auf der Festlandseite und an der Südermole auf dem Priwall hat, zur Verfügung. Von Lübeck kommend ist Travemünde außerdem mit den Buslinien 30 und 40 der Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft LVG zu erreichen. Teilweise halten die Busse in Travemünde an der Haltestelle „Priwallfähre“, so dass dann nur kurze Wege beim Umstieg auf die Fähre zum Priwall entstehen.

Auf dem Priwall selber befördert die Linie 38 die Fahrgäste im Zweistundentakt. Sonn- und Feiertags wird der Priwall über die Linie 38 nicht bedient.

Auch der Radverkehr spielt auf dem Priwall eine wichtige Rolle. Mit dem Ostseeküsten–Radweg besteht eine regionale und überregionale Anbindung. Auf der Priwall-Autofähre ist eine Fahrradmitnahme möglich. Zukünftig wird auch die Fahrradmitnahme auf der Fußgängerfähre deutlich verbessert, da der Stadtverkehr ab 2015 den Austausch der Fähre mit barrierefreiem Zugang plant. Auf dem Priwall gibt es einen Rundweg für den Radverkehr.

Die Anbindung Travemündes wird darüber hinaus durch diverse Fährverbindungen zwischen Travemünde, Skandinavien, Russland und dem Baltikum ergänzt. Die gute wasserseitige Verkehrsanbindung des Travemünder Skandinavienkais als zentraler Fährhafen und dem Ostpreußenkai als Liegestelle für Kreuzfahrer wird gerade von den Skandinaviern intensiv für Ausflugsfahrten und Kurzurlaube nach Travemünde und Lübeck genutzt.

Örtliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes soll über die Mecklenburger Landstraße erfolgen. Die Anbindung nach Travemünde soll über die beiden bestehenden Fährverbindungen gewährleistet werden. Zur Einschätzung der verkehrlichen Auswirkungen zur städtebaulichen Entwicklung des Priwall wurde ein Gutachten beauftragt, das seit März 2008 vorliegt. (URBANUS GbR, März 2008) Eine Aktualisierung mit Datum vom April 2014 hat ergeben, dass die seitdem etwas angestiegenen Verkehrszahlen noch als verträglich gewertet werden können.

Das vorhandene Straßennetz, insbesondere die Mecklenburger Landstraße ist zur Erschließung der geplanten Nutzungen grundsätzlich leistungsfähig. Der Gutachter empfiehlt jedoch eine Neuordnung bzw. Neugestaltung des Verkehrssystems auf dem Priwall, allein um die bereits bestehenden Defizite zu beheben. Damit sollen auf dem Priwall - der städtebaulichen Entwicklung und dem Prädikat „Seeheilbad Travemünde“ folgend - angemessene verkehrliche Rahmenbedingungen geschaffen werden. Hierbei geht es vor allem um eine Erhöhung der Verkehrsqualität speziell für den „Umweltverbund“ (zu Fuß, Rad, Linienbus), die langfristige Sicherung einer verträglichen Verkehrsabwicklung und die verkehrlich-städtebauliche Aufwertung des Straßenraumes in der Mecklenburger Landstraße. Die Planungen gehen daher von einer Beibehaltung und Entwicklung des öffentlichen Verkehrs aus. Es ist zudem bei Umsetzung der Planung mit einer höheren Nachfrage öffentlicher Verkehrsmittel zu rechnen.

Zweischiffigkeit

In der Untersuchung zur „Durchlassfähigkeit der Seezufahrt zu den Lübecker Häfen" vom 09. September 2008 wurde festgestellt, dass die Travemünder Enge insgesamt eine

Schwachstelle im Kapazitätssystem der Lübecker Häfen darstellen könnte. Es ist daher aus hafenplanerischer Sicht langfristig die Möglichkeit einer Verbreiterung des Fahrwassers um ca. 50 m gewünscht, um das gleichzeitige Passieren zweier Schiffe zu ermöglichen. Hierzu wäre ein teilweiser Rückbau im Bereich des Sporthafens „Passat-Hafen" erforderlich.

Die vorgeschlagene Verbreiterung würde eine bauliche Nutzung auf dem Kohlenhofkai verhindern bzw. diese auf östlich angrenzenden Flächen (zwischen Liegeplatz der Passat und Südermole) in erheblichem Umfang einschränken.

In Abwägung mit der angestrebten Stärkung und Entwicklung der Fremdenverkehrsfunktion Travemündes soll der baulichen Nutzung der von einer möglichen Verbreitung der Trave betroffenen Teilflächen für den Fremdenverkehr Vorrang vor den Belangen der Hafenentwicklung eingeräumt werden. Die Entscheidung dazu ist bereits im Rahmen der 98. Änderung des FNP von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck getroffen worden.

Dies ist insbesondere deshalb vertretbar, da die mit einem Ausbau der Travemünder Enge für die Zweischiffigkeit verbundenen Zeit- und damit Kostenvorteile für die betroffenen Schiffe im Vergleich zu den erforderlichen Investitionskosten der Fahrwasserverbreiterung in keinem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen. („Modellierung des Zusammenhanges zwischen Verkehrsintensität und Schiffswartezeiten“, BalticMarineConsult, Rostock, 09.09.2008). Aus diesen Gründen ist ein Ausbau der Trave für die Zweischiffigkeit auch bisher nicht in die Ausbauplanungen gemäß Bundesverkehrswegeplan aufgenommen worden.

2.2 Kulturdenkmale

Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes ist nur die „Passat“ als Kulturdenkmal geschützt.

2.3 Natur und Umwelt

2.3.1 Bodenschutz und Bodenversieglung

Im Bereich des Hafens und des Campingplatzes weist die Bodenversiegelung einen Versiegelungsgrad von ca. 30 % auf.

Nördlich der Mecklenburger Landstraße und westlich des Dünenweges ist eine Küstendüne vorhanden. Die übrigen unbefestigten Freiflächen im Bebauungsplangebiet sind weitgehend unterhaltene Grünflächen, tlw. mit Gehölzstrukturen bestanden.

Das Einfamilienhausgrundstück an der Mecklenburger Landstraße ist zu ca. 35 % versiegelt.

2.3.2 Altlasten

Im Rahmen des Bebauungsplanes 33.05.00 - Priwall Waterfront, Teilbereich 1 – wurde für das Plangebiet eine Altlastenerfassung und Erstbewertung durch mehrere Fachgutachten des Sachverständigen-Ring Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH erstellt. Nach der Eingrenzung von Altlastenverdachtsflächen im Jahr 2007 wurde eine Gefährdungsabschätzung für diese Verdachtsfälle erarbeitet. Im Jahr 2010 erfolgte anhand aktueller Bewertungsgrundlagen

eine Neubewertung der durch die Bunkeranlage am Priwallhafen bewirkten Gefährdungssituation.

Auf dem untersuchten Gelände wurden insgesamt 13 Kontaminationsverdachtsflächen (KVF) festgestellt, die Schadstoffgehalte aufweisen.

Die durchgeführten Untersuchungen ergaben für das gesamte Untersuchungsgebiet keine schädlichen Bodenveränderungen gemäß Bundes- Bodenschutzgesetz § 2 Abs. 3. Der Altlastenverdacht für die untersuchten Bereiche KVF 01 und KVF 13 konnte ausgeräumt werden.

Im Zusammenhang mit den weiteren Planungen zur Neugestaltung der Promenade wurden Ende 2014/Anfang 2015 vertiefte Erkundungen zu den bereits bekannten und weiteren vermuteten Bunkergängen vorgenommen, die jedoch keine wesentlichen neuen Erkenntnisse erbracht haben.

Gleichwohl kann auf Grund der Geschichte des Priwall als U-Boothafen nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen von Bauarbeiten Bodenverunreinigungen auftreten können. Eine ständige Begleitung aller Tiefbauarbeiten ist daher erforderlich, um bei Verdacht von Verunreinigungen weitergehende Untersuchungen und daraus resultierende Maßnahmen ergreifen zu können.

2.3.3 Potenzielle Kampfmittelbelastung

Im Plangebiet sind nach heutiger Kenntnis keine Flächen vorhanden, die erheblich mit umweltgefährdenden Kampfmitteln belastet sind.

Für eine solche Gefahrenerforschungsmaßnahme ist der Kampfmittelräumdienst (KMRD) Schleswig-Holstein zuständig (KampfmV SH 2012). Es ist vor Baubeginn eine Sondierung der gefährdeten Flächen durchzuführen. Sollten bei der Sondierung Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel festgestellt werden, ist der Kampfmittelräumdienst (KMRD) Schleswig-Holstein zu benachrichtigen.

2.3.4 Hochwasserschutz

Die Flächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 33.05.00 - Priwall Waterfront, Teilbereich 1 - liegen außerhalb von durch Rechtsverordnung festgelegten Überschwemmungsgebieten.

Der Priwall und damit einige Teilflächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes 33.05.00 - Priwall Waterfront, Teilbereich 1 - sind überflutungsgefährdet bei Ostseehochwasser. Die Gefährdung ergibt sich aus der Lage in der inneren Lübecker Bucht, verbunden mit einer Geländehöhe großer Teile unterhalb von NHN +3,5 m. Dieser Pegelstand entspricht dem bisher höchsten gemessenen Hochwasser an der Ostsee vom 13.11.1872 und stellt den Bemessungswasserstand für Landesschutzdeiche an der Ostsee dar.

Insbesondere die Flächen entlang der Mecklenburger Landstraße liegen gemäß Planzeichnung zum Teil bereits deutlich unterhalb von NHN +2,5 m. Eine Küsten- oder Hochwasserschutzanlage besteht auf dem Priwall nicht, so dass entsprechend hoch auflaufende Küstenhochwässer zu Überflutungen auch im Geltungsbereich führen können.

Konkrete bauliche Anforderungen zum Hochwasserschutz werden als Mindesthöhen der Erdgeschossfußböden getroffen, sollten Kellergeschosse vorgesehen werden, so sind entsprechende Maßnahmen (Ausbildung als „weiße Wanne“) dringend zu empfehlen. Sämtliche Gebäude im Plangebiet sind mehrgeschossig geplant, so dass davon auszugehen ist, das die Auflast keine weiteren Maßnahmen im Hinblick auf erosionssichere Ausbildung von Gründungen erfordert. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen im überschwemmungsgefährdeten Gebiet ist hochwassersicher vorzusehen.

2.3.5 Natur und Artenschutz

Im nordöstlichen Bereich des Bebauungsplangebietes liegen geschützte Strand- und Dünenbiotope. Darüber hinaus wurden diverse Pflanzenarten der Roten Liste nachgewiesen.

Im Rahmen der faunistischen Bestandserfassung (LEGUAN GMBH 2012) konnten insgesamt 28 Arten als potenzielle Brutpaare im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes festgestellt werden, bei denen eine eingriffsbedingte Betroffenheit anzunehmen ist. Gefährdete Vogelarten gemäß Roter Liste Schleswig-Holstein und BRD kommen nicht vor.

Es wurden störungstolerante Brutvogelarten vorgefunden, die überwiegend ihren zentralen Lebensraum in den Gebüschen und sonstigen Gehölzen im Hafengebiet, im Bereich des Campingplatzes und den Mischwaldbeständen mit älteren Baumbeständen haben. Daneben sind siedlungsgebundene Brutvogelarten wie die Rauchschwalbe, der Haussperling, der Hausrotschwanz und die Bachstelze im Hafengebiet kartiert worden, die in ungefährdeten Nischen und Höhlen in und an Gebäuden ihre Nester bauen.

Im Bebauungsplangebiet wurden mit dem Großen Abendsegler, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Wasserfledermaus vier Fledermausarten festgestellt, die zu den gemäß § 7 (2) Nr. 14 BNatschG streng geschützten Arten gehören, aber nach Roter Liste Liste nicht gefährdet sind. Die bei einer Überprüfung der Hafengebäude in 2014 außerdem festgestellten Arten Braunes Langohr und Rauhhautfledermaus werden in der Roten Liste Schleswig-Holstein (2001) in der Kategorie 3 (gefährdet) geführt.

2.3.6 Landschaftsbild und Erholung

Das Siedlungs- und Landschaftsbild im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist überwiegend durch das Hafengelände mit seinen Gebäuden, Verkehrsflächen und dem Campingplatz sowie den vorhandenen Wald- und vegetationsbestandenen Freifächen geprägt.
Lediglich im Nordosten befinden sich mit Strand und Küstendüne Biotoptypen der Meeresküste. Der gesamte Bereich unterliegt einer intensiven Freizeitnutzung.

Bei den Freiflächen handelt es sich weitgehend um regelmäßig unterhaltene Grünflächen. Teilweise sind die Grünflächen durch Gehölze strukturiert. Besondere Bedeutung weisen Bereiche mit Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten auf, hierzu gehört der Böschungsbereich im Hafenbereich des Passathafens Besondere Bedeutung weisen des Weiteren auch die alleeartigen Gehölzbestände entlang der Wege im östlichen Teil des B-Plangebietes auf.

Aufgrund des hohen Anteils heimischer Laubbaumarten wie Rot-Buche und Stiel-Eiche stellen die Waldbereiche entlang des Weges „Am Priwallhafen“ einen wertvollen Waldbestand im Plangebiet dar.

Der Priwall kann als Nahtstelle zwischen unterschiedlichen Freizeitangeboten angesehen werden. Die naturräumlichen Gegebenheiten mit dem breiten Strand, den Naturschutzgebieten um die Pötenitzer Wiek und der wenig besiedelten Mecklenburger Kulturlandschaft bieten ein hervorragendes Freizeitangebot.

Darüber hinaus hat die Halbinsel Priwall mit dem Passathafen und dem Museumsschiff Passat, dem Lübecker Seglerhafen, dem Fähranleger und den Einrichtungen der Touristenbeherbergung eine hohe Bedeutung für die inner- und überörtliche Naherholung.

2.4 Eigentumsverhältnisse

Die Grundstücksflächen im Plangebiet befinden sich überwiegend im Besitz der Hansestadt Lübeck, dies trifft auch für die Wasserflächen des Passathafens zu. Das an der Mecklenburger Landstraße gelegene Wohnbaugrundstück ist privates Einzeleigentum, das Flurstück 15/7 auf der Südermole befindet sich im Eigentum des Bundes.

Mit Kaufvertrag vom 20.12.2007 sind die Flächen, die für eine touristische Bebauung vorgesehen sind, an die Priwall Waterfront AG verkauft worden. Der Kaufvertrag wird erst nach Satzungsbeschluss der Bürgerschaft zum B-Plan 33.05.00 Priwall Waterfront wirksam. Die Promenade und die Straßen und Wege (Planfestsetzung: „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“) im Gebiet bleiben in öffentlicher Hand.

Eigentümer der Waldflächen ist die Hansestadt Lübeck.

Die überplante Teilfläche der Trave mit dem Passathafen steht im Besitz des Bundes.

Die Stadtwerke Lübeck sind Eigentümer der im Plangebiet vorhandenen Fläche für Versorgungsanlagen unmittelbar an der Mecklenburger Landstraße und werden Eigentümer der neuen Trafostation.

2.5 Kommunale Planungen

Flächennutzungsplan

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind aus den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplans (FNP) für die Hansestadt Lübeck, in der am 07.09.1989 von der Bürgerschaft beschlossenen und am 08.10.1990 in Kraft getretenen Fassung entwickelt worden.

Die 98. Änderung des FNP Priwall Waterfront vom 14.03.2011 stellt das Plangebiet nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Sportboothafen, Freizeit und Erholung sowie Fläche für Versorgung – Zweckbestimmung Gas dar.

Außerdem enthält die 98. FNP-Änderung die Darstellung von Flächen für Wald sowie den Verlauf eines Hauptwanderweges/Fernradweges.

Bestehende Bebauungspläne

Für das Plangebiet besteht derzeit keine verbindliche Bauleitplanung.

In Aufstellung befindlicher Bebauungsplan

Der Bebauungsplan 33.05.00 - Priwall Waterfront, Teilbereich 1 – setzt für das Vorhabengebiet sonstige Sondergebiete gem. § 11 BauNVO fest: Im Einzelnen beinhaltet der Bebauungsplan folgende nutzungsbezogenen Regelungen:

- Sondergebiete SO 1.1 mit der Zweckbestimmung **„Reine Ferienwohnanlage**“
- Sondergebiet SO 1.2 mit der Zweckbestimmung „**Ferienwohnanlage und touristische Infrastruktur“**
- Sondergebiet SO 1. 3 mit der Zweckbestimmung **„Erlebniscenter**“
- Sondergebiet SO 1.4 mit der Zweckbestimmung **„Rezeption“**
- Sondergebiet SO 1.5 mit der Zweckbestimmung **„Stellplatzanlage“**
- Sondergebiet SO 2 mit der Zweckbestimmung **„Wassersportgebiet**“
- Sondergebiet SO 3 mit der Zweckbestimmung **„Öffentliches Parken“**
- Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO an der Mecklenburger Straße
- Flächen für Wald entlang der Mecklenburger Straße und im Nordosten des Plangebietes
- Wasserflächen im Bereich des Passathafens
- Öffentliche Straßenverkehrsflächen (Mecklenburger Landstraße)
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung zur Erschließung der Sondergebiete und zur Schaffung von qualitativ hochwertigen Straßenräumen einschließlich der Erlebnispromenade
- Öffentliche Grünflächen zur Sicherung des vorhandenen Grünbestandes sowie zur Anlage von Spielplätzen und Freizeiteinrichtungen
- Fläche für Versorgungsanlagen (Elektrizität, Abwasser, Gas)

2.6 Angrenzende Bebauungspläne

Der Bebauungsplan 33.04.00 Gewerbliche Ferienhausanlage (mehrere Teilbereiche) grenzt im Westen an das Plangebiet. Der Bebauungsplan setzt als Art der baulichen Nutzung gem. § 10 BauNVO Sondergebiete, die der Erholung dienen mit der Zweckbestimmung – Ferienhausgebiet fest. Die ausgewiesenen Straßenverkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung übernehmen die Erschließungsfunktion im Ferienhausgebiet. Im Norden, Süden und Westen sind die Sondergebietsflächen durch Grünflächen abgeschirmt.

3. Planungsbindungen aus übergeordneten Gesetzen und Planungen

3.1 Ziele und Grundsätze der Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP 2010) ist für die Träger der öffentlichen Verwaltung verbindlich; die Ziele der Raumordnung sind bei der Bauleitplanung zu beachten und unterliegen nicht der Abwägung.

Die Hansestadt Lübeck hat im zentralörtlichen System des LEP 2010 die Funktion eines Oberzentrums. Oberzentren sind Versorgungs-, Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentren von überregionaler Bedeutung. Sie versorgen die Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des höheren spezialisierten Bedarfs und bieten ein großes und differenziertes Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen. In diesen Funktionen sind sie zu stärken und weiter zu entwickeln.

Die Ziele der Raumordnung im Hinblick auf eine touristische Entwicklung liegen in der Weiterentwicklung als „Maritimes Urlaubsland“. Auf der Grundlage der Tourismusstrategie des Landes Schleswig-Holstein sollen die touristischen Planungen und Maßnahmen im Land auf einen Qualitätstourismus und Saison verlängernde Maßnahmen ausgerichtet sein und die Wachstumspotenziale des Tourismus genutzt werden.

Das private touristische Angebot (Beherbergung, Gastronomie, Freizeiteinrichtungen und so weiter), die kommunale Infrastruktur sowie die Ortsbilder der Tourismusorte im Land sollen qualitativ und zielgruppengerecht aufgewertet werden. Integrierte Tourismuskonzepte sollen auf regionaler Ebene entwickelt werden, die öffentliche und private Aktivitäten miteinander verknüpfen. Von den Möglichkeiten der interkommunalen Kooperation und der Kooperation zwischen öffentlichen und privaten Trägern soll Gebrauch gemacht werden.

Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sind:

An der Ostsee:

– der Küstenraum von Heiligenhafen bis Lübeck-Travemünde

u. a.

In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist.

Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie zur Saisonverlängerung sollen hier Vorrang vor einer reinen Kapazitätserweiterung des Angebotes beziehungsweise dem Bau neuer Anlagen haben. Zusätzliche Kapazitäten sind denkbar, wenn sie eine Struktur- und/oder Qualitätsverbesserung des Angebots bewirken.

Hochwertige Standorte, insbesondere in direkter Strand-, Wasser- oder Promenadenlage, für die die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich wird, sollen zur Stärkung des örtlichen und regionalen Tourismus hochwertigen Tourismuseinrichtungen und –angeboten vorbehalten werden.

In den Räumen, die auch Teile des Küstenmeeres einschließen, soll die Attraktivität und Erlebbarkeit dieser Räume für Wassersportler und andere Nutzergruppen unter Beachtung der jeweiligen Ziele des Gewässer- und Naturschutzes erhalten und verbessert werden.

Zur Beachtung dieser im Rahmen der Regionalplanung postulierten Grundsätze hinsichtlich der Tourismusentwicklung, sollen mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes die Voraussetzungen geschaffen werden, die einzigartigen Standortvorteile des nordwestlichen Priwall für familienorientierte Tourismuseinrichtungen zu nutzen.

Ein privater Vorhabenträger (Priwall Waterfront AG) entwickelt und realisiert das geplante Projekt „Priwall Waterfront" am Passathafen mit insgesamt ca. 2.000 Betten. In unterschied-

lichen Angebotsformen sollen mit einer auf den ganzjährigen Familien - Tourismus ausgerichteten Entwicklung, die Wettbewerbsvoraussetzungen gegenüber anderen Seebädern an der Ostsee weiter verbessert werden.

3.2 Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck (ISEK 2010)

Das im März 2010 von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossene integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) identifiziert für den Priwall und die Dörfer ringsum eine periphere Versorgungslage. Die Randlage erschwert die Erreichbarkeit für die immobilere Bevölkerung. Eine Verbesserung der Nahversorgung auf dem Priwall ist wünschenswert.

Der Erhalt des Naturpotenzials ist von großer Bedeutung. Für den Priwall gilt es, die Erholungsnutzung und das Naturpotenzial in Einklang zu bringen.

Das ISEK sieht insbesondere die Ostsee, die Trave und den Hafen sowie das Erlebnisschiff Passat und den auf der Halbinsel Priwall vorhandenen Landschaftsreichtum als zukünftige Entwicklungspotentiale. Als Herausforderungen werden Nutzungskonflikte und Synergien zwischen Hafen, Wohnen, Tourismus und Natur und Sicherung der Grün- und Naturschutzflächen benannt. Konzepte zur Umsetzung der Ziele des ISEK sind die Errichtung eines Ökozentrums auf dem Priwall, die Anlage eines Naturerlebnispfades als zusätzliches Besucherangebot und der Bau eines (Strand-)Kindergartens.

3.3 Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck

Das Entwicklungskonzept des Landschaftsplanes der Hansestadt Lübeck - Stand 04.03.2008 - sieht für das Plangebiet und die umgebenden Flächen sowie die geschützten Teile von Natur und Landschaft folgende nutzungsgebundenen Entwicklungsbereiche vor:

- Naturverträgliche touristische Entwicklung im Bereich des Campingplatzes nach Prüfung des Vorhabens einschließlich dazugehöriger Freiflächen.
- Schutz des Erholungsstreifens an der Ostsee Küste (100 m, § 26 Absatz 1 LNatSchG) einschließlich der Stranddüne als gesetzlich geschützter Lebensraum nach § 25 LNatSchG.
- Gesetzlich geschützte Allee nach § 25 LNatSchG.

In dem vertiefenden Landschaftsplanerischen Entwicklungskonzept „Erholung in Lübeck“ werden Straßen und Wege mit Bedeutung für die inner- und überörtliche Naherholung dargestellt. Vorgeschlagen werden Verbesserungsmaßnahmen wie Wegesanierung, Beschilderung und Aufstellen von Ruhebänken.

3.4 Regionalplan 2004

Der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (Hansestadt Lübeck und Kreis Ostholstein) des Landes Schleswig - Holstein stellt für den nördlichen Priwall, neben der Darstellung als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Umwelt, einen Ordnungsraum für Tourismus und Erholung dar. Dem Priwall kommt die Funktion zu, bei Erhalt der naturräumlichen Gegebenheiten touristische Nutzungen aufzunehmen, die dieser besonderen Eignung entsprechen.

Die Hansestadt Lübeck einschließlich Travemünde zählt zu den Orten an der Ostseeküste im westlichen Teil der Region Lübeck, die aufgrund der räumlichen Lage, der

Infrastrukturausstattung sowie der Übernachtungskennzahlen als touristische Schwerpunkte einzustufen sind. Vorrangiges Ziel für diese touristisch bereits stark entwickelten Zentren ist die Sicherung der Grundlagen für Tourismus, Freizeit und Erholung. Im Mittelpunkt steht dabei die qualitative Verbesserung und Ergänzung der touristischen Angebote.

Lübeck-Travemünde, eines der ältesten Ostseebäder und größter europäischer Fährhafen mit regelmäßigen Verbindungen in den Ostseeraum (Schweden, Finnland, Russland, baltische Staaten), ist im Regionalplan als Stadtrandkern I. Ordnung eingestuft. Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Ostseeheilbades und Tourismusstandortes Travemünde und wegen der erforderlichen funktionalen und städtebaulichen Aufwertung, soll in Travemünde einschließlich Priwall insbesondere das touristische Angebot qualitativ verbessert beziehungsweise erweitert werden.

Die durch diesen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen stehen damit den Aussagen des Regionalplans nicht entgegen.

3.5 Gutachten und Fachbeiträge

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes 33.05.00 - Priwall Waterfront, Teilbereich 1 - wurden folgende Fachplanungen und Fachbeiträge sowie Gutachten erarbeitet, die in den Planungsprozess eingeflossen sind:

<u>FFH-Vorprüfung, Artenschutz, Biotoptypenkartierung</u>

- BIOPLAN (N08)
  Priwall Waterfront, Bebauungsplan 33.05.00, Teilbereich 1, Rückbau der Gebäude Am Priwallhafen – Artenschutzrechliches Fachgutachten unter Berücksichtigung der zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
  Melsdorf, Oktober 2014, Ergänzung April 2015

- GFN GESELLSCHAFT FÜR FREILANDÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZPLANUNG GMBH (N09)
  Priwall – Waterfront - Untersuchung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 25 Landesnaturschutzgesetz für das FFH-Gebiet DE 2031 – 301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ sowie das Vogelschutzgebiet DE 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“,
  Molfsee, 14.04.2015

- GFN GESELLSCHAFT FÜR FREILANDÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZPLANUNG GMBH (N10)
  Priwall – Waterfront - Risikomanagement gemäß § 34 BNatSchG i.V.m. § 25 LNatSchG für das FFH-Gebiet DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“
  Molfsee, 14.04.2015

- LEGUAN GMBH, (Nr. N01)
  Biologische Eingriffsbewertung im Rahmen der kumulativen Bauleitplanung „Waterfront Priwall“ Botanische und faunistische Erfassungen sowie naturschutzfachliche Bewertung der geplanten Vorhaben in Hinblick auf den Artenschutz,
  Hamburg, 11.12.2012 (Aktualisierung 2012)

- LEGUAN GMBH (Nr. N05)
  FFH-Verträglichkeitsvorprüfung nach Art. 6(3) der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Verbindung mit § 34 Bundesnaturschutzgesetz und § 25 Landesnaturschutzgesetz für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2031 – 401 „Traveförde“ im Rahmen der kumulativen Bauleitplanung „Waterfront Priwall“
  Hamburg, 11.11.2010

- LEGUAN GMBH, (Nr. N06)
  FFH-Verträglichkeitsvorprüfung nach Art. 6 (3) der Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie in Verbindung mit § 34 Bundesnaturschutzgesetz und § 25 Landesnaturschutzgesetz für das FFH-Gebiet DE 2030- 392 „Traveförde und angrenzende Flächen“ Im Rahmen der kumulativen Bauleitplanung „Waterfront Priwall“,
  Hamburg 11.11.2010

- LEGUAN GMBH, (Nr. N07)
  Promenade Priwall, Gutachterlicher Kurzbericht zu gefährdeten Pflanzenarten im Eingriffsbereich der Passathafenpromenade Priwall - 1. Bauabschnitt Süder Mole,
  16.09.2013

- LEGUAN GMBH, (Nr. N08)
  „Waterfront Priwall“ Gutachterliche Stellungnahme zu den baulichen Maßnahmen an Bootshalle 1 im Hinblick auf den Artenschutz gemäß § 44 (1) BNatSchG. - Gutachten im Auftrag der Priwall Waterfront AG,
  Hamburg 2011

Altlasten

- SACHVERSTÄNDIGEN-RING DIPL. ING. H.-U. MÜCKE, (Nr. A01)
  historisch-deskriptive Erfassung von Altlasten-Verdachtsstandorten auf dem nordöstlichen Priwall in Lübeck-Travemünde, Gutachten Nr. 0704 119
  Bad Schwartau 28.06.2007

- SACHVERSTÄNDIGEN-RING Dipl.-Ing. H. U. Mücke, (Nr. A02)
  Historisch-deskriptive Erfassung von Altlasten-Verdachtsstandorten auf dem nordöstlicher Priwall – Ergänzung, Gutachten-Nr. 0704 119.1
  Bad Schwartau 24.08.2007

- SACHVERSTÄNDIGEN-RING Dipl. Ing. H.-U. Mücke, (Nr. A03)
  Orientierende Untersuchungen im Geltungsbereich des B-Planes 33.05.00 Priwall Waterfront, Gutachten Nr. 0801 101
  +14 Anlagen
  Bad Schwartau 03.04.2008

- SACHVERSTÄNDIGEN-RING DIPL. ING. H.-U. MÜCKE, (Nr. A04 - trifft für diesen Geltungsbereich nicht zu!)
  Orientierende Untersuchungen für den Standort Kohlenhofkai / Bunkerstation nach § 2 Nr. 3 BBodSchV, Gutachten Nr. 0803 111
  Bad Schwartau 09.05.2008

- SACHVERSTÄNDIGENRING DIPL. ING. H.-U. MÜCKE, (Nr. A05)
  Erkundung der Luftschutzbunkeranlage am Priwallhafen, Gutachten Nr. 0907 127
  Bad Schwartau 25.08.2009

- SACHVERSTÄNDIGENRING Dipl. Ing. H.-U. Mücke, (Nr. A06)
  Erkundung der Bunkeranlage am Hafen – ergänzende umwelttechnische Untersuchung, Gutachten Nr. 0909 102
  Bad Schwartau, 01.03.2010

- SACHVERSTÄNDIGENRING DIPL. ING. H.-U. MÜCKE, (Nr. A07)
  Weiterführende Grundwasseruntersuchung zur Gefährdungsabschätzung und Verifizierung der Datenlage, Gutachten Nr. 0812 105
  Bad Schwartau 28.09.2009

- SACHVERSTÄNDIGENRING DIPL. ING. H.-U. MÜCKE, (Nr. A08)
  Untersuchung zur Gefährdungsbeurteilung, Gutachten Nr. 1011 102
  Bad Schwartau,15.11.2010

- SACHVERSTÄNDIGENRING Dipl: Ing. H.U. MÜCKE, (Nr. A 09)
  „Erkundung ehemaliger unterirdischer Versorgungsgänge“, Gutachten Nr.1412 109
  Bad Schwartau, Juni 2015

Schifffahrt / Fahrrinne / Hochwasser

- GUTACHTERGEMEINSCHAFT IBL & IMS, (Nr. S01)
  Anpassung der Fahrrinne von Unter- und Außenelbe, Planfeststellungsunterlage E, Zusammenfassender UVU Bericht,
  09.02.2007

- BALTIC MARINE CONSULT, ISL BALTIC CONSULT, (Nr. S02)
  Durchlassfähigkeit der Seezufahrt zu den Lübecker Häfen, Modellierung des Zusammenhangs zwischen Verkehrsintensität und Schiffswartezeiten,
  Rostock 09.09.2008

- INGENIEURBÜRO DR. LEHNERS + WITTORF, (Nr. S03)
  Gutachterliche Stellungnahme zu den örtlichen hydrologischen Verhältnissen und den Auswirkungen von Hochwasserereignissen im Bereich des Projekts Priwall Waterfront,
  Lübeck 10.10.2009

Promenade

- BBI GEO- UND UMWELTTECHNIK INGENIEURGESELLSCHAFT MBH, (Nr. P01)
  Umgestaltung der Uferpromenade Priwall Lübeck, Gründungstechnische Stellungnahme,
  Hamburg 09.01.2013

- B&O INGENIEURE, SEEBAUER, WEFERS UND PARTNER (Nr. P02)
  Machbarkeitsstudie Promenadengestaltung Passathafenpromenade, 25.01.2013

- B&O INGENIEURE, SEEBAUER, WEFERS UND PARTNER (Nr. P03)
  Konzeptstudie Promenadengestaltung Passathafenpromenade, 06.12.2013

- WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG DER HANSESTADT LÜBECK, (Nr. P04): Priwall Waterfront, Teilbereich 1 - ; Projektbeschreibung zum Förderantrag für die Neugestaltung der Promenade und des Steges, 2. bis 5. Bauabschnitt
  Lübeck, 5.02.2015

Energie

- KA PLUS INGENIEURBÜRO VOLLERT, (Nr. E01)
  Priwall Waterfront, Energieversorgungskonzept Grundlagen / Bedarfsabschätzung,
  Eckernförde 14.01.2013

Luft / Staub / Lärm

- TÜV NORD UMWELTSCHUTZ (Nr. L01)
  Gutachterliche Stellungnahme zur Luftschadstoffbelastung im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 33.05.00 „Priwall Waterfront Teilbereich I“,
  Hamburg 04.04.2014

- TÜV NORD UMWELTSCHUTZ (Nr. L02)
  Schalltechnische Untersuchung für den B-Plan Nr. 33.05.00 „Priwall Waterfront Teilbereich I“ der Hansestadt Lübeck,
  Rostock, 04.04.2014

- STAATLICHES GEWERBEAMT ITZEHOE, (Nr. L03)
  Lufthygienische Überwachung Schleswig-Holstein, Orientierende Messungen von Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid 2004 – 2005, Brunsbüttel - Kiel - Lübeck,
  Itzehoe Februar 2006

- STAATLICHES GEWERBEAMT ITZEHOE, (Nr. L04)
  Lufthygienische Überwachung Schleswig-Holstein, Orientierende Messungen von Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid 2005 – 2006, Kiel - Lübeck,
  Itzehoe Mai 2007

- DEUTSCHER WETTERDIENST, ABTEILUNG KLIMA- UND UMWELTBERATUNG, (NR. L05)
  Amtliches Gutachten, Kontrollanalyse zur Bestätigung des Prädikates Seeheilbad für Travemünde, Klimakontrollanalyse sowie Luftqualitätsgutachten,
  Hamburg, 28.02.2011

Verkehr

- URBANUS GBR, (Nr. V01)
  Abschätzen der verkehrlichen Auswirkungen zum städtebaulichen Entwicklungskonzept Priwall (Feriendorf und „Waterfront“),
  Lübeck März 2008

- URBANUS GBR, (Nr. V02)
  Verkehrsuntersuchung zum städtebaulichen Entwicklungskonzept Priwall Waterfront,
  Lübeck, 09.04.2014

- SCHUH & CO. GMBH (Nr. V03)
  Verkehrszählung Mecklenburger Landstraße/Landesgrenze MV vom 17.07.2014

Kampfmittel

- URS DEUTSCHLAND GMBH, (Nr. K01)
  Historisch-deskriptive Erfassung: Kohlenhofkai/Priwall, Endbericht,
  Lübeck 20.03.2007

- LANDESKRIMINALAMT, SG 323 – KAMPFMITTELRÄUMDIENST, (Nr. K02)
  Überprüfung – Promenade rund um den Passathafen bis zur Südermole auf dem Priwall in Lübeck – auf Kriegsaltlasten,
  28.11.2013

Gutachten angrenzender Bauleitplanverfahren mit Auswirkungen auf das Plangebiet –Umweltbelange

- GGV FREIE Biologen, (Nr. B01)
  Biologische Erhebungen zum Umweltbericht “Gewerbliche Ferienhausanlage Priwall“, Fachbeitrag zum Arten- und Biotopschutz Kartierungen: Heiko Grell, Olaf Grell, Kiel Oktober 2005

- GGV Freie Biologen, (Nr. B02)
  Ferienhausanlage „Priwall“, Monitoring 2007 Pflanzen, Vögel und Fledermäuse, Kartierungen: Heiko Grell, Olaf Grell, Kiel Oktober 2007

- GGV Freie Biologen, (Nr. B03)
  Seltene Pflanzenarten auf dem Priwall, Umsetzungsaktion innerhalb der „Ferienhausanlage Priwall“ / Winter 2008, Ergänzungsbericht zum Monitoring 2007, Pflanzen, Vögel und Fledermäuse, Kartierungen: Heiko Grell, Olaf Grell, Kiel Februar 2008

- GGV Freie Biologen, (Nr. B04)
  Waldohreulen auf dem Priwall / Winter 2008 „Ferienhausanlage Priwall“ Ergänzungsbericht zum Monitoring 2007 Pflanzen, Vögel und Fledermäuse Kartierungen: Heiko Grell, Olaf Grell, Kiel Februar 2008

- GGV Freie Biologen, (Nr. B05)
  Ferienhausanlage „Priwall“, Monitoring 2009 Pflanzen, Vögel und Fledermäuse, Kartierungen: Heiko Grell, Olaf Grell, Kiel Dezember 2009

4. Planungskonzept

4.1 Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 33.00.05 – Priwall Waterfront, Teilbereich 1 - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die Flächen rund um den Passathafen im Rahmen des Projektes „Priwall Waterfront", durch private Investitionen zur Erweiterung der Beherbergungsangebote entwickeln zu können. Gleichzeitig sind diese Maßnahmen durch öffentliche Investitionen in die sie verbindenden Freiflächen zu ergänzen.

Eine Aufwertung durch die Neugestaltung der gesamten Uferpromenaden sollen die Aufenthaltsqualitäten des exponierten Ostseestandortes an der Trave und der Lübecker Bucht gegenüber der historischen Altstadt Travemündes steigern.

Grundlage für den Bebauungsplan 33.05.00 - Priwall Waterfront, Teilbereich 1 – bildet das städtebauliche Konzept von DFZ Architekten vom Dezember 2013.

Im Einzelnen werden mit der Planaufstellung folgende wesentliche Zielsetzungen verfolgt:

- Stärkung der Qualitäten des Fremdenverkehrsortes an der Travemündung und behutsame Anpassung der „Priwall Waterfront“ an neue touristische Anforderungen,
- Erhöhung der Anzahl der Übernachtungsgäste und damit Verbesserung der Wertschöpfung aus dem Tourismus in der Region,
- Schaffung von Arbeitsplätzen im Tourismussektor und in nachfolgenden Wirtschaftszweigen,
- gestalterische Aufwertung des „etwas in die Jahre gekommenen“ Standortes durch den Bau einer Ferienhausanlage mit einem auf Familien orientierten Angebot als zeitgemäß gestaltete Bäderarchitektur,
- Schaffung zusätzlicher touristischer Angebote für Gastronomie, Einzelhandel, Erlebniszentrum und weiteren touristischen bzw. maritimen Einrichtungen,
- Sicherung der unterschiedlichen Hafenfunktionen,
- Berücksichtigung der Nutzungsinteressen des Seglervereins „Herrenwyk“ und der Nutzer des Sportboothafens,
- Gestaltung öffentlicher Verkehrsräume mit hohen Aufenthaltsqualitäten (Promenade, Platzgestaltung u. a.),
- Optimierte Anordnung und Bereitstellung ausreichend bemessener Flächen für den ruhenden Verkehr,
- Berücksichtigung des Natur- und Immissionsschutzes.

5. Inhalt der Planung / Begründung und Abwägung der wesentlichen Festsetzungen

5.1 Flächenbilanz

Bebauungsplan 33.05.00 „Priwall Waterfront Teilbereich 1“	(ca.) **m²**	**Anteil in %**
1. Gesamtfläche Geltungsbereich	216.187 m²	100,0
2. Sondergebietsflächen (SO)	68.258m²	31,6
3. allgemeines Wohngebiet (WA)	934 m²	0,4
4. Flächen für besondere Nutzungszwecke	79 m²	0,0
4. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	31.903 m²	14,8
5. Straßenverkehrsflächen	3.606 m²	1,7
6. Wald	38.878 m²	18,0

7. Wasserflächen	58.215 m²	26,9
8. Öffentliche Grünflächen	14.026 m²	6,5
9. Flächen für Versorgungsanlagen	288 m²	0,1

5.2 Künftige bauliche Entwicklung und Nutzung

5.2.1 Art der baulichen Nutzung

a) sonstige Sondergebiete gem. § 11 BauNVO

Die Entwicklung des Bereiches „Priwall Waterfront“, mit seiner geplanten attraktiven Mischung aus Freizeitwohnen, Gastronomie, Einzelhandel und Wassersport ist ein wichtiger Baustein im Rahmen der Stadtentwicklung der Hansestadt Lübeck. Entlang der Südseite des Passathafens auf dem Priwall soll eine angemessene verdichtete Hafenrandbebauung mit markanten und prägnanten Baukörpern, im Zusammenwirken mit Ferienwohn- und Freizeitnutzungen mit Wasserbezug zu einer Aufwertung des Standortes beitragen. Mit dieser Planung wird bewusst angestrebt, dass sich das Gebiet deutlich vom angrenzenden Umfeld abhebt, um dem Quartier eine moderne und zeitgemäße Bau- und Nutzungsstruktur zu verleihen.

Zur geplanten Entwicklung des Vorhabengebietes ist die Ansiedlung von unterschiedlichen touristischen- und Erholungseinrichtungen erforderlich.

Im Plangebiet wird daher ein sonstiges Sondergebiet (SO) für den Fremdenverkehr gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt, um die Flächen entsprechend der städtebaulichen Zielsetzungen zu sichern.

Unter Berücksichtigung der Inhalte der erarbeiteten Entwicklungskonzepte wird das Sondergebiet in verschiedene Teilgebiete gegliedert, um die jeweiligen Sondergebietsnutzungen im Plangebiet räumlich und gebietsverträglich zu verteilen:

Teilgebiete SO 1: sie dienen vorwiegend der Unterbringung von gewerblich betriebenen Ferienwohnanlagen sowie der Errichtung von Einrichtungen der touristischen Infrastruktur.

Teilgebiete SO 2: dienen vorrangig der Unterbringung eines Seglervereins sowie von Einrichtungen zum Betrieb eines Sportboothafens.

Teilgebiet SO 3: dient der Unterbringung eines Parkplatzes oder einer Parkpalette für die Öffentlichkeit.

Teilgebiete SO 1
Das Sondergebiet für den Fremdenverkehr (SO 1) dient vorwiegend der Unterbringung von gewerblich betriebenen Ferienwohnanlagen sowie von Einrichtungen der touristischen Infrastruktur. Es besteht aus den Teilgebieten SO 1.1 „Reine Ferienwohnanlage“, SO 1.2 „Ferienwohnanlage und touristische Infrastruktur“, SO 1.3 „Erlebniscenter“, SO 1.4 „Rezeption“ und SO 1.5 „Stellplatzanlagen“.

In dem Teilgebiet SO 1.1 „Reine Ferienwohnanlage“ (Bautypologie: „Dünenvillen“) sind gewerblich betriebene Ferienwohnanlagen sowie Ferienhäuser (Gebäude mit Ferienwohnungen), die als Teil gewerblicher Ferienwohnanlagen betrieben werden zulässig. Ausnahmsweise können auch Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Räume für betriebserforderliches Personal zugelassen werden. Diese Nutzungsart vermittelt in der Nutzungsintensität zwischen den bereits errichteten Ferienhausgebieten westlich des Plangebietes (BP Nr. 33.04.00) und der baulich-räumlichen Entwicklung entlang der geplanten Promenade. Schwerpunkt der geplanten Entwicklung ist die Etablierung von zeitgemäßem Ferienwohnen in freistehenden Dünenvillen in einer entsprechend gestalteten Dünenlandschaft.

In dem Teilgebiet SO 1.2 „Ferienwohnanlage und touristische Infrastruktur“ (Bautypologie „Promenadenvillen“ bzw. „Sonderbauten“) dient vorwiegend der Unterbringung von gewerblich betriebenen Ferienwohnanlagen, Betrieben des Beherbergungsgewerbes, Gastronomie, Läden sowie sonstigen touristischen Infrastruktureinrichtungen. Zulässig sind: gewerblich betriebene Ferienwohnanlagen sowie Ferienhäuser (Gebäude mit Ferienwohnungen), die als Teil gewerblicher Ferienwohnanlagen betrieben werden, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Konferenz-, Tagungs- und Seminarräume, Schank- und Speisewirtschaften, Läden (Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von max. 250 m²), Serviceeinrichtungen zum Betrieb eines Sportboothafens. Ausnahmsweise können im SO 1.2 zugelassen werden: Anlagen zur Verwaltung von Ferienwohnanlagen, Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Verwaltungseinrichtungen und Dienstleistungsbetriebe des Tourismus, Gewerbebetriebe, die in unmittelbarem Zusammenhang gastronomischer Einrichtungen betrieben werden wie z.B. eine Erlebnisbrauerei, sonstige Einzelhandelsbetriebe, sofern das Hauptsortiment eindeutig auf touristische Bedarfe oder auf Wassersport bezogen ist und die Größe eines Nachbarschaftsladens nicht überschritten wird (Verkaufsfläche von max. 400 m²), Anlagen für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke sowie sonstige Einrichtungen zur Freizeitgestaltung wie Tanzcafès (keine Spielhallen und sonstige kerngebietstypische Vergnügungsstätten), Räume für freie Berufe des Gesundheitswesens wie z. B. Arztpraxen, Physiotherapeuten u. dgl. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Räume für betriebserforderliches Personal.

Mit diesen allgemeinen und ausnahmsweise zulässigen Nutzungsmöglichkeiten sollen die in Kapitel 1.2 der Begründung formulierten Planungsziele für die touristische Entwicklung des Priwall baulich konkretisiert und die funktionale Verbindung und deutliche touristische Aufwertung der Promenade mit Einrichtungen, die den einmaligen „Rundlauf“ beidseits der Trave attraktiver und erlebnisreicher machen, sichergestellt werden. Die Stärkung des bestehenden Sportboothafens soll durch Verlagerung der Funktionen an den Kompassplatz mit Neubau sanitärer Einrichtungen, des Hafenmeisterbüros etc. erfolgen. Zur Vermeidung von öffentlichen und privaten Nutzungskonflikten sind für größere Bereiche des SO 1.2 Ferienwohnungen nur ab dem 1. Obergeschoss zulässig. Vorrangiges Ziel für die Erdgeschossnutzungen ist die Einrichtung diverser, sich ergänzender gastronomischer und touristischer Einrichtungen, zu denen beispielsweise auch die bereits bestehende Ostseestation gehört.

In dem Teilgebiet 3 mit der Zweckbestimmung „Erlebniscenter“ (SO 1.3) ist die Unterbringung von Spiel-, Sport- und sonstigen Freizeiteinrichtungen, die im Zusammenhang mit den Ferienwohnanlagen vorwiegend für deren Benutzer und Besucher betrieben werden. Zulässig sind Sportanlagen einschließlich Schwimmbad, Fitness- und Wellnesseinrichtungen wie Saunen, sonstige Einrichtungen zur aktiven Freizeitgestaltung (z.B. Spielscheune,

Beachclub), Vortrags- und Seminarräume sowie Veranstaltungsräume, öffentliche Sanitäranlagen. Ausnahmsweise können zugelassen werden: Anlagen für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke sowie sonstige Einrichtungen zur Freizeitgestaltung wie Tanzcafès (keine Spielhallen und sonstige kerngebiets-typische Vergnügungsstätten), Wohnungen für Leiter der Ferienhausanlage, für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Räume für betriebserforderliches Personal. Dieses Teilgebiet ergänzt somit die in den SO 1.2 festgelegten touristischen Nutzungen um potentiell flächenintensivere Nutzungen, die sich aus den Anforderungen der Entwicklung von „Priwall-Waterfront“ ergeben. Diese Angebote zur Verlängerung der Saison sind als Ergänzung der naturräumlichen Gegebenheiten (Strand, Ostsee, Naturräume), die besonders im Sommer und bei gutem Wetter nachgefragt werden, zur besseren Auslastung aller Einrichtungen und höheren Wertschöpfung notwendig.

Im SO 1.4 („Rezeption“) sind zulässig: Anlagen zur Verwaltung von Ferienwohnanlagen, Ferienhäusern und Ferienwohnungen, wie z.B. Werkhof mit Lager, Werkstatt, Verwaltungseinrichtungen des Tourismus, Einrichtungen, die für die Pflege und Instandhaltung des Strandes und der Grünflächen und Wege notwendig sind. Ausnahmsweise können im SO 1.4 zugelassen werden: sonstige Dienstleistungsbetriebe des Tourismus, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Räume für betriebserforderliches Personal. Dieses Teilgebiet im Eingangsbereich des Plangebietes an der Planstraße A – Teil 1 – konzentriert die für den Betrieb der aus den anderen Sondergebieten SO 1.1 – 1.3 notwendigen Verwaltungsfunktionen an einer zentralen Lage im Plangebiet, optimiert vom Flächen- und Personalbedarf her alle notwendigen Einrichtungen für den Betrieb der gewerblichen Ferienangebote.

Die Teilgebiete 5 mit der Zweckbestimmung „Stellplatzanlagen“ (SO 1.5) dienen der Unterbringung von Stellplatzanlagen für den durch die Teilgebiete 1.1 bis 1.3 des Sondergebietes für den Fremdenverkehr (SO 1) verursachten Bedarf. Im SO 1.5 sind zulässig: oberirdische Stellplatzanlagen, Parkpaletten und Parkhäuser. Diese beiden Teilgebiete konzentrieren die Stellplätze in randlicher Lage zu den Ferienhausgebieten SO 1.1 / SO 1.2, um die Ferienhausgebiete von den verursachten Stellplatzsuchverkehren in den Teilgebieten und den damit verbundenen Störwirkungen zu entlasten.

Teilgebiete SO 2

Das Sondergebiet „Wassersportgebiet“ (SO 2) dient vorrangig der Unterbringung eines Seglervereins sowie von Einrichtungen zum Betrieb eines Sportboothafens. Zulässig sind wassersporttypische Nutzungen und Einrichtungen: Bootshallen und sonstige Einrichtungen und Anlagen für den Wassersport, Aufenthalts-, Sanitär- und Veranstaltungsräume für Wassersportvereine, Hafenmeisterbüro und sonstige Serviceeinrichtungen zum Betrieb eines Sportboothafens, Schank- und Speisewirtschaften, öffentliche Sanitäranlagen. Ausnahmsweise können im SO 2 zugelassen werden: Einzelhandelsbetriebe, sofern das Hauptsortiment eindeutig auf touristische Bedarfe oder auf Wassersport bezogen ist und die Größe eines Nachbarschaftsladens nicht überschritten wird (Verkaufsfläche von max. 400 m²), Konferenz-, Tagungs- und Seminarräume, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Räume für betriebserforderliches Personal.

Die Überplanung sämtlicher Flächen rund um den Passathafen hat zur Folge, dass das bestehende Erbbaurechtsgrundstück des Seglervereines Herrenwyk (SVH) verlagert werden muss. Nach langwierigen Verhandlungen hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck dem

Ergebnis der Verhandlungen zur Verlagerung des SVH auf den Standort am Kompassplatz (SO 2 Wassersportgebiet) am 24.11.2011 (TOP 15.4, Drs. Nr. 467) zugestimmt.

Mit dem Abbruch sämtlicher Hallen müssen auch die Einrichtungen für den weiteren Betrieb des Sportboothafens an neuen Standorten nachgewiesen werden. Unmittelbar neben den Räumen des Vereines SVH werden im selben Gebäude der Hafenmeister, sanitäre Anlagen, Vereins- und Abstellräume für die anderen Vereine des Hafens nachgewiesen. Darüber hinaus werden sanitäre Einrichtungen auch am Passatplatz unmittelbar vor dem Erlebniscenter vorgesehen, um die Wegelängen für alle Bootsstege in einem vertretbaren Maß zu halten. Kurzzeitstellplätze zum be- und entladen von Booten mit Karrenstandorten (Gemeinschaftsstellplätze – SO 2 GSt) sind sowohl am Kompassplatz als auch am Passatplatz vorgesehen. Der Nachweis für die Stellplätze des Sportboothafens und gleichzeitig der Nachweis für die Winterlagerplätze für Boote (alternierende Sommer- bzw. Winternutzung) wird in einem anschließenden Bebauungsplanverfahren für die Flächen des ehemaligen Krankenhausgrundstückes auf dem Priwall (an der Mecklenburger Landstraße) erfolgen. Eine entsprechende Vereinbarung ist mit den Vertretern der Segelvereine getroffen worden.

Teilgebiete SO 3
Das Sondergebiet „Öffentliches Parken“ (SO 3) dient der Unterbringung von Anlagen für das öffentliche Parken. Im SO 3 sind zulässig: ein öffentlicher Parkplatz, eine Parkpalette / ein Parkhaus.

Dieses Teilgebiet befindet sich unmittelbar an der Mecklenburger Landstraße / Planstraße A – Teil 1- an zentraler Lage im Eingangsbereich zu dem Projekt „Priwall-Waterfront“ und am vorhandenen Dünenweg, der zum Strand führt.

In diesem Gebiet soll der Parkplatzbedarf der Besucher z. B. von Tagestouristen, Strandbesuchern und Besuchern der Ferienanlagen, gelenkt und konzentriert werden, um das Plangebiet und weitere Flächen auf dem Priwall von Parksuchverkehren frei zu halten. Die Ausweisungen lassen sowohl eine ebenerdige Stellplatzanlage, wie ggf. bei nachweisbar notwendigem Bedarf, eine Parkpalette zu. Es besteht das Ziel, möglichst wenige PKW-Besucher auf den Priwall zu locken, sondern ausreichend Parkplätze auf der Festlandseite nachzuweisen. Besucherlenkende Maßnahmen sollen im Zusammenhang mit der gesamten Parkplatzplanung in Travemünde eingerichtet werden, um die Suchverkehre weitestgehend zu vermeiden.

b) Allgemeines Wohngebiet (WA)

Ein Grundstück im südlichen Teil des Plangebietes, nördlich der Mecklenburger Landstraße, wird aufgrund der vorhandenen Nutzung als allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Da das Wohnbaugrundstück im Einfahrtsbereich zum Sondergebiet liegt und städtebaulich ausschließlich eine kleinteilige Wohnbebauung verträglich erscheint, werden die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) ausgeschlossen. Durch den Ausschluss dieser Nutzungen ist gewährleistet, dass der an dieser Stelle städtebaulich bewusst gewählte Gebietscharakter (vorwiegend Wohnen) die Bestandsnutzung sicherstellt.

c) Fläche mit dem besonderen Nutzungszweck - WC

Entlang des Ostseeküstenradwegs Dünenweg, der das Bebauungsplangebiet durchquert, ist ein öffentliches WC-Gebäude vorhanden. Dieses Sanitärgebäude kann von Wanderern, Spaziergängern und Radfahrern, aber auch von Besuchern der Südermole und dem nahegelegenen Strandabschnitt entlang der Ostsee genutzt werden und soll in seinem Bestand gesichert werden.

Der Bebauungsplan setzt dementsprechend für den Standort eine Fläche mit dem besonderen Nutzungszweck WC fest.

Öffentliche WCs sind darüber hinaus in den Gebäuden in den Sondergebieten SO 2 an der Promenade bzw. der Planstraße B geplant. Entsprechende Regelungen werden mit den Investoren vertraglich geregelt.

5.2.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächen

In den Teilgebieten des Sondergebietes werden als Maß der baulichen Nutzung Grundflächenzahlen bzw. max. Grundflächen festgesetzt.

Die für das WA-Grundstück nördlich der Mecklenburger Landstraße festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 entspricht gemäß § 17 BauNVO der Obergrenze für allgemeine Wohngebiete (und auch für Ferienhausgebiete). Im Rahmen dieser Festsetzung kann die vorhandene lockere Bebauungsstruktur erhalten werden. Dabei belässt das Maß von 0,4 noch einen gewissen Entwicklungsspielraum.

Die geplanten Dünenvillen in den Teilgebieten SO 1.1 sind im Übergang von der gewerblichen Ferienhausanlage mit eingeschossigen Holzhäusern nach dänischem Vorbild ebenfalls in einer gestalteten Dünenlandschaft, verbunden mit Holzstegen als frei stehende Gebäude unterschiedlicher Ausrichtung in verdichteter Bauweise mit einer Ausweisung der Ausnutzungsziffer von 0,4, ausnahmsweise bis zu 0,5 (siehe textliche Festsetzung Nr. 2.2) vorgesehen. Diese Verdichtung ist städtebaulich vertretbar, um einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden der für touristische Einrichtungen knappen Flächen zu erreichen sowie um die Wirtschaftlichkeit aller geplanten Freizeiteinrichtungen zur Saisonverlängerung und guten ganzjährigen Auslastung der gesamten Anlage durch eine genügende Anzahl an Ferienwohnungen / -betten zu gewährleisten. Die Ausnahme ist der beabsichtigten Grundstücksteilung geschuldet. Durch die Zuschnitte der Grundstücke und die beabsichtigte wechselnde Ausrichtung der Gebäude kann es im Einzelfall zur Überschreitung der GRZ von 0,4 kommen.

Um der besonderen Qualität des städtebaulichen Zielkonzeptes gerecht zu werden, wird für die Sondergebiete entlang der Uferpromenade und im Umfeld der Südermole (SO 1.2) eine Grundflächenzahl von 0,8 ausgewiesen, die durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer GRZ von 1,0 überschritten werden.

Die gewollte städtebauliche Dichte entlang des Hafenrandes mit einem unverwechselbaren Habitus und einer zeitgemäßen Bäderarchitektur soll den Priwall gegenüber anderen Fremdenverkehrsorten an der Lübecker Bucht herausstellen und eindeutig erkennbar (Alleinstellungsmerkmal) machen.

In diesen Teilgebieten werden die gemäß § 17 BauNVO für Sondergebiete vorgegebenen Höchstgrenzen festgesetzt, um entlang des Hafenrandes eine hohe Grundstücksausnutzung bzw. die geplante Verdichtung zu erzielen. Diese bauliche Nutzungsdichte ist ein charakteristisches Merkmal des städtebaulichen Entwurfes, um eine möglichst hohe Anzahl von Wohnungen mit Wasserblick und Infrastruktureinrichtungen am Standort anbieten zu können.

Mit den Festsetzungen zur abweichenden Bauweise wird jedoch gewährleistet, dass ab dem 1. Obergeschoss Gebäudelängen bis zu 18 m Länge entsprechende Lücken ergeben, die zu einer Auflockerung mit entsprechenden Durchblicken führen.

Für das Sondergebiet SO 1.3 (Erlebniscenter) wird eine Grundflächenzahl von 0,7 festgesetzt, um die gewünschten Funktionen und Nutzungen baulich in diesen Gebieten konzentrieren zu können. Eine Überschreitung der GRZ auf 0,9 ist gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 2.4 ausnahmsweise zulässig, sofern durch Begrünung von Fassaden oder Dachflächen im Verhältnis 2 : 1 (d.h. 2 m² Fassaden- bzw. Dachbegrünung je m² GRZ-Überschreitung) ausgeglichen wird.

Soweit eine Grundflächenzahl oder eine zulässige Grundfläche nicht festgesetzt sind, ergibt sich die zulässige Grundfläche aus der durch Baugrenzen und Baulinien festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche.

Geschoßflächen

Für die vier unmittelbar am Wasser liegenden Bauflächen sind Sonderbauten vorgesehen, deren Ausbildung erst durch einen Realisierungswettbewerb geklärt wird. Die für diese vier Teilgebiete (SO 1.2) an der Hafenpromenade festgesetzten Grundflächen von 1.000 m² bzw. 1.500 m² berücksichtigen die im städtebaulichen Konzept vorgeschlagenen Höchstwerte der Geschossflächen (GF) für die jeweils geplanten Gebäude, lassen jedoch für den Wettbewerb den nötigen Spielraum zu.

Bei der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche sind in Bereichen mit einer als Höchstmaß festgesetzten Geschossfläche die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen einschließlich der dazugehörigen Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände mitzurechnen.

Auf die Festsetzung einer Geschossfläche oder Geschossflächenzahl in anderen Teilgebieten wird verzichtet, da mit den übrigen festgesetzten Werten zum Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl, Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhen, Baukörperausweisungen) eine ausreichende Festlegung erfolgt, die die gewünschte städtebauliche Ausbildung gewährleistet.

Zahl der Vollgeschosse

Im Plangebiet werden für folgende Teilgebiete Festsetzungen zur Begrenzung der Zahl der Vollgeschosse getroffen: SO 1.1, SO 1.2 mit Ausnahme der „Sonderbauten“, SO 1.3, SO 1.4, So 2und im allgemeinen Wohngebiet.

Für das SO 1.1 „Reine Ferienwohnanlage“ wird die Zahl der Vollgeschosse auf 3 und im Sondergebiet SO 1.2 „Ferienwohnanlage und touristische Infrastruktur“, hier: „Promenadenvillen“ bzw. „Gastronomie“, auf 4 Vollgeschosse begrenzt. Diese Festsetzungen folgen den Ergebnissen des städtebaulichen Wettbewerbes und ermöglichen,

in Verbindung mit der parallelen Höhenbegrenzung der baulichen Anlagen, die noch verträgliche Einbettung der Baumassen in das Landschaftsbild des Priwalles.

Eine weitere Limitierung der Höhenentwicklung erfolgt über baugestalterische Festsetzungen (T. F. Nr. 9.1 / 9.2), die für die vorgenannten Gebiete bestimmt, dass das oberste Vollgeschoss in seiner städtebaulichen Wirkung einem Staffelgeschoss zu entsprechen hat sowie über den Ausschluss von weiteren Geschossen mit Aufenthaltsräumen über dem obersten Vollgeschoss (T. F. Nr. 2.5).

Die gewählten Festsetzungen berücksichtigen die bereits weitestgehend abgestimmten geplanten Gebäude mit ihren Grundrissen und Balkonen/Loggien/Dachterrassen.

Für die weiteren Sondergebiete erfolgt die Begrenzung in der Zahl der Vollgeschosse entsprechend den beabsichtigten Nutzungen bzw. den entsprechenden Bautypologien.

Die Begrenzung der Geschossigkeit auf ein Vollgeschoss in dem allgemeinen Wohngebiet sichert die Höhenentwicklung im Bestand und entspricht den Höhenentwicklungen benachbarter Wohngebäude.

Für die übrige Bebauung im Plangebiet wird die Staffelung bzw. die Steuerung der Höhenentwicklung der Baukörper über eine individuelle, auf die jeweilige Bebauung abgestimmte Begrenzung der maximalen Gebäudehöhen vorgenommen.

Höhenfestsetzungen

Für die geplanten Baukörper beidseitig der Promenade und ihren in der Umgebung der Südermole und dem Kompassplatz unmittelbar zugeordneten Nutzungsangeboten (Erlebnis-Center, Bootshalle) werden die Gebäudehöhen begrenzt, um die baulichen Anlagen auf das notwendige Maß zur Schaffung einer attraktiven und durchgängigen Promenade zu beschränken.

Vorgesehen sind südlich der Promenade Gebäudezeilen, die zusammen mit den ihnen vorgelagerten sog. „Sonderbauten“ entlang der Wasserlinie des Hafenbeckens einen markanten Raumabschluss definieren und bewusst über die Höhenstaffelung der angrenzenden Gebäudelandschaft hinausragen, jedoch einen dem neuen Erscheinungsbild für die Waterfront angemessenen Maximalwert einhalten.

Die Gesamthöhen entlang der Uferpromenade (So 1.2) werden auf die maximale Oberkante baulicher Anlagen auf einheitlich 19,0 m ü. NHN für die „Sonderbauten“ sowie die „Promenadenvillen“ und „Gastronomie“ begrenzt, sodass die eher ruhig wirkende Reihe der Promenadenvillen durch einzelne, besonders gestaltete Sonderbauten städtebaulich als auch architektonisch betont werden können. Die Festsetzungen für die 4 Sonderbauten sind so getroffen, um für den Wettbewerb Spielraum für besondere Lösungen einzuräumen. Das Ergebnis des Realisierungswettbewerbes wird ggf. eine Änderung der Festsetzungen zur Folge haben.

Die Höhenfestsetzungen für das Erlebniscenter (SO 1.3) und die Bootshalle (SO 2) sind auf das funktional notwendige Maß beschränkt, sie ordnen sich der Promenadenbebauung unter, d. h. die Höhenbeschränkungen werden auf 16,5 m bzw. 12,0 m ü. NHN festgelegt.

Für alle übrigen Gebäude werden die max. Gebäudehöhen entsprechend dem jeweiligen Nutzungszweck angepasst, wobei auch diese Baukörperhöhen deutlich hinter denen der Promenadenvillenbebauung zurückbleiben.

Ausnahmsweise kann ein Überschreiten der als Höchstmaße festgesetzten Oberkanten baulicher Anlagen durch untergeordnete Bauteile wie Treppenhäuser oder technische Aufbauten wie Lüftungsanlagen um bis zu 2,0 m zugelassen werden. In den zur Promenade zugewandten Teilgebieten des SO 1.2 kann von dieser Ausnahmeregel nur von den von der Promenade abgewandten Gebäudeflächen Gebrauch gemacht werden. Diese Festsetzung wird getroffen, um aus Rücksicht auf die Ansicht vom inneren Kurgebiet bzw. von der Trave aus im Einzelfall die technisch notwendigen Maßnahmen bestmöglich gestalterisch lösen zu können, und um einen „Wildwuchs“ an Lüftungsanlagen u. drgl. mehr zu verhindern.

Gleichzeitig wird bei der Festsetzung der Gebäudehöhen berücksichtigt, dass Räume für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen erst ab einer Höhe errichtet werden dürfen, bei denen gewährleistet ist, dass Überflutungen durch Hochwasser der Untertrave ausgeschlossen werden können.

Aus diesem Grund wird die Mindesthöhe des fertigen Erdgeschossfußbodens als Maßnahme des Hochwasserschutzes auf 3,5 m ü. NHN festgelegt.

Eine Traufhöhe von 9,0 m ü. NHN wird lediglich für die neu zu errichtende Bootshalle im SO 2- Gebiet vorgeschrieben, um zu gewährleisten, dass die Halle mit einem flach geneigten Dach den Ausblick der geplanten Ferienwohnungen in den davorliegenden Promenadenvillen nicht mehr als funktional notwendig einschränkt.

5.2.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen und abweichende Abstandsflächentiefen

Bauweise

Der Bebauungsplan setzt in den Teilgebieten sowohl offene Bauweise als auch abweichende Bauweise fest.

- Die offene Bauweise im WA-Gebiet nimmt Bezug auf den vorhandenen kleinteiligen Baukörper eines Wohnhauses, eine moderate Erweiterung ist innerhalb der festgesetzten Baugrenzen möglich.
- Die abweichende Bauweise a 1 im Sondergebiet SO 1.1 „Reine Ferienwohnanlage“ soll gewährleisten, dass Gebäude mit einem seitlichen Grenzabstand zu errichten sind, die Länge der Gebäude (Außenwandlange) darf jedoch jeweils 15 m nicht überschreiten. Ein Überschreiten der maximal zulässigen Gebäudelänge durch Balkone ist zulässig, sofern hierdurch eine Gesamtlänge nicht überschritten wird. Mit dieser Festsetzung soll erreicht werden, dass sich die an dieser Stelle im Entwurfskonzept angeordneten Ferienhäuser als Dünenvillen in die Dünenlandschaft einfügen. Durch die Begrenzung der Gebäudelängen auf 15 m (mit geringfügigen Überschreitungen durch Balkone, Glaserker und Eingangsbereiche auf bis zu 20 m) soll die lockere Baustruktur der freistehenden, kleinteiligen Baukörper, die in den Ferienhausdörfern des angrenzenden B-Planes 33.04.00 entstanden sind, in das neue Plangebiet übertragen werden, um einen Übergangsbereich zwischen der bestehenden und der neuen Ferienhausbebauung zu schaffen.
- Bestimmend für das zukünftige Erscheinungsbild der „Waterfront“ ist in starkem Maße die Ausbildung der sog. „Promenadenbebauung“ als im EG in einer innerhalb der Baufelder

geschlossenen zusammengebauten Laden- bzw. Gastronomiezeile, um interessante Promenadenverläufe mit touristischen Nutzungen im EG verwirklichen zu können. Um für große Teile des Sondergebietes SO 1.2 diesen speziellen Baukörpertypus zu ermöglichen, wird die abweichende Bauweise a2 festgesetzt. Durch diese Festsetzung können die Gebäude im ersten Vollgeschoss (Erdgeschosszone) ohne seitlichen Grenzabstand errichtet werden und ermöglichen funktional erforderliche Laden- bzw. Gastronomiegrößen, die nicht auf die Abmessungen der Ferienwohnungen beschränkt sind.

- Oberhalb des 1. Vollgeschosses (in den Obergeschossen) darf die Länge der Gebäude (Außenwandlänge) jeweils 18,0 m nicht überschreiten. Ein Überschreiten der maximal zulässigen Gebäudelänge durch Balkone ist zulässig, sofern hierdurch eine Gesamtlänge von 20,0 m nicht überschritten wird. Diese Festsetzung gewährleistet die Durchblicke insbesondere von der Wasserseite bzw. Festlandseite Travemündes her zur Waldkulisse und lockert so die Baumassen auf.

Baugrenzen

Im Gegensatz zu den Teilbereichen des Bebauungsplanes entlang der Promenade, in denen eine enge Baukörperausweisung und besonders prägnante Raumkanten durch die Vorgabe von Baufenstern fixiert werden sollen, werden die rückwärtige Teile der Dünenvillen, die nicht unmittelbar die Bereiche am Wasser stadtbildwirksam definieren, durch eine flächenhafte Ausweisung von Baufeldern durch Baugrenzen bestimmt. Die Kombination von Baufenstern und großzügigen Baugrenzenausweisungen stellt somit eine für diese Situation angemessene Lösung dar, die zum einen städtebaulich wirksame Baufluchten entlang der Wasserkante klar vorgibt und anderseits durch die Lockerung der Feinkörnigkeit der Planung angemessene Spielräume und Gestaltungsfreiheit für die Architektur in den rückwärtigen Bereichen ermöglicht.

Um Spielräume für die geplanten Baukörper entlang der Promenade (SO 1.2) zu schaffen sind im Bebauungsplan Abweichungen von den Baugrenzen zulässig, um geringfügige Gebäudeerweiterungen (Vordächer, Erker, Wintergärten, Sockelzonen usw.) zu ermöglichen.

Zwischen den Punkten A und B dürfen die promenadenseitig festgesetzten Baugrenzen im ersten Vollgeschoss (Erdgeschosszone) durch Vordächer über die gesamte Länge durch geschlossene Vorbauten wie Erker und Wintergärten um bis zu 3,0 m, überschritten werden.

Abweichend hiervon kann die promenadenseitige Baugrenze zwischen den Punkten C und D in gesamter Länge durch die vorgenannten Bauteile um bis zu 6,0 m auf einer Länge von maximal 20 m überschritten werden. Diese Festsetzung soll der besonderen Situation an dem zentralen Platz, dem Mittelpunkt des gesamten Waterfrontgebietes Rechnung tragen und Wintergärten bzw. besonders gestaltete Außengastronomie mit Blick auf die Altstadt Travemündes zu jeder Jahreszeit bzw. Wetterlage ermöglichen.

Zwischen den Punkten E und F dürfen die festgesetzten Baugrenzen im ersten Vollgeschoss (Erdgeschosszone) gegenüber der angrenzenden Promenade erhöhte Sockelzonen (Terrassen mit zugehörigen Sockelmauern) um bis zu 3,0 m überschritten werden. Diese Festsetzung schafft räumliche Distanz zwischen den privat genutzten Bereichen in den SO 1.2 und der angrenzenden –öffentlichen- Promenade.

In dem für ein Ferienhaushotel vorgesehenen Baufeld des SO 1.2, südlich des zentralen Platzes, wird festgesetzt, dass die promenadenseitige Baugrenze durch höchstens zwei geschlossene Vorbauten in einer Gesamtlänge von je 15 m um bis zu 3,0 m überschritten

wird. Diese Festsetzung ermöglicht die Umsetzung des geplanten Baukörpers mit entsprechenden Einrichtungen für Kongresse und Tagungen, die sich von den Funktionen her auch in der Fassadengestaltung abbilden.

Oberhalb des ersten Vollgeschosses (in den Obergeschossen) können die promenadenseitigen Baugrenzen zwischen den Punkten A und B, C und D, E und F bzw. G und H durch Balkone (Einzelbalkone wie auch durchgängige Balkonbänder) um bis zu 2,0 m überschritten werden. Diese Begrenzung soll Freiräume mit unmittelbarem Wasserblick für alle geplanten Ferienwohnungen ermöglichen, die städtebauliche Situation und Erlebbarkeit der Promenade jedoch räumlich nicht zu stark einschränken.

Unmittelbar entlang der Wasserkante, werden vier Baukörperausweisungen für die bereits vorher erwähnten „Sonderbauten“ vorgenommen, um die Promenadenachse baulich-räumlich zur Wasserfläche durch Aufweitungen und engere Bereiche vielfältiger zu gestalten. Die Größe und Platzierung der Baukörper ist so geplant, dass sie jeweils auf „Lücke“ zu den Promenadenvillen vorgesehen sind. Für diese Sonderbauten ist ein Realisierungswettbewerb vorgesehen, um eine den besonderen Standorten geschuldete herausragende Gestaltung zu erreichen.

Diese sog. „Sonderbauten“ sind als Gebäude mit touristischen Gewerbeflächen und Ferienwohnungen geplant.

Sie sind nur als punktförmige Baukörper zulässig, um die Wasserblickmöglichkeiten der Promenadenvillen weitestgehend zu berücksichtigen.

Baulinie

Aufgrund der geplanten baulich-räumlichen Begrenzung der Wasserlinie des Hafenbeckens bzw. der Ausbildung eines besonderen städtebaulichen Ensembles am Wasser, ist es erforderlich, städtebaulich wichtige Raumkanten und damit die Kubatur der Gebäude an besonderen Stellen im Plangebiet genau zu definieren.

Die Baulinien im Sonderteilgebiet SO 1.2 an der Promenadenaufweitung “Zentraler Platz“ bzw. im SO 2-Gebiet am “Kompassplatz“ dienen insbesondere der Definition von neuen Raumkanten zu den Platzräumen.

Abweichende Abstandsflächen

Die Vorgaben des städtebaulichen Konzeptes sehen in Bezug auf die stadtgestalterische Ausbildung der Promenade eine in sich geschlossene parallele Hafenrandbebauung vor, der unmittelbar entlang der Wasserkante Sonderbauten vorgelagert werden, die eine besondere Betonung und vielfältige Raumerlebnisse im Zentrum des Gebietes definieren und gleichzeitig das Wahrzeichen des neuen Stadtquartiers darstellen sollen.

Um diese gewollte städtebauliche Situation mit beidseitig von mehrgeschossigen Gebäuden gefassten Achse zu erreichen, ist gegenüber den in der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) geltenden Abstandsvorschriften eine Abweichung notwendig.

Zur Durchsetzung dieses städtebaulichen Ziels wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB ein entsprechend abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsflächen für diese bedeutende Stadtachse, d.h., für die Bebauung beidseitig der Promenade festgesetzt.

- Im Sondergebiet SO 1.2 beträgt die erforderliche Abstandsflächentiefe für die seitlichen Außenwände der Promenadenvillen (Außenwände senkrecht zur Uferpromenade) 0,3 H, mindestens jedoch 3,0 m. Die Reduzierung der Abstandsflächen gegenüber den Anforderungen aus der Landesbauordnung sind hier städtebaulich vertretbar, da die längsseitigen Abstandsflächen gegenüber der Promenade bzw. im rückwärtigen Bereich eingehalten werden können und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse dadurch weiterhin gegeben sind.
- Im Sondergebiet SO 1.2 beträgt die erforderliche Abstandsflächentiefe für die promenadenseitigen Außenwände der Sonderbauten (Außenwände parallel zur Uferpromenade) 0,3 H, mindestens jedoch 3,0 m. Die Reduzierung der Abstandsflächen gegenüber den Anforderungen aus der Landesbauordnung sind hier ebenfalls städtebaulich vertretbar, da nur geringfügige Teile der gegenüberliegenden Baukörper in den SO 1.2 „Promenadenvillen“ betroffen sind und die dort betroffenen Grundrisse auch seitlich belichtet, belüftet und besonnt werden können.

Für die übrigen Außenwände gelten die unverringerten Abstandsflächen.

Die Mindestbreite der Erlebnispromenade beträgt 10 m, um den Charakter einer Promenade, die sich von einem Durchgang in anderen Straßen bzw. Wegen deutlich abhebt, zu gewährleisten. Der verbleibende Promenadenraum zwischen den Sonderbauten und den Promenadenvillen ist ausreichend nicht nur für die Durchfahrt von Rettungsfahrzeugen, sondern auch zum Aufstellen von Löschfahrzeugen der Feuerwehr, so dass die Festsetzung weiterhin den Belangen des vorbeugenden Brandschutzes genüge trägt.

Da durch die Anordnung der Baublöcke der Sonderbauten Durchblicke und Schneisen entstehen, wird sich diese Baukörperanordnung auch positiv auf die Durchlüftung des Gesamtquartiers auswirken.

- Im Teilgebiet SO 1.1 ist ebenfalls eine Reduzierung der Abstandsflächen gem. (LBO) erforderlich, um städtebaulich die geplanten Gebäudekörper der Dünenvillen auf kleinteiligen Grundstücken realisieren zu können. In diesem Gebiet beträgt deshalb die erforderliche Abstandsflächentiefe für bis zu zwei Außenwände und bei einer Wandlänge von höchstens 7,0 m eines Gebäudes 0,3 H, für die übrigen Außenwände 0,4 H.

Auch in diesem Teil der Ferienwohnanlage verbleiben trotz der verringerten Abstandsflächen ausreichende Zwischenräume zwischen den Baukörpern. Die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden auch bei den festgesetzten geringeren Mindestabständen gewahrt. Eine städtebaulich optimierte Verdichtung der gesamten Ferienhausbebauung ist erforderlich, um das Ziel der Tourismusstrategie 2020 plus der Hansestadt zur Steigerung der Bettenzahl und zur Auslastung der geplanten Saison verlängernden Einrichtungen wie das Erlebniscenter und hochwertige Gastronomie unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betreiben zu können, zu erreichen.

5.3 Verkehrliche Erschließung

Der Priwall ist aus Richtung Westen über die Bundesautobahnen A1, A226 und B 75 bis Travemünde und die Autofähre zum Priwall gut erreichbar. Aus Richtung Osten erreicht man den Priwall über die A 20 und die B 105 bis Dassow, von dort aus über Kreisstraßen bis zur Halbinsel Priwall. Das Sondergebiet „Priwall Waterfront“ liegt unmittelbar an der als Kreisstraße deklarierten Mecklenburger Landstraße mit zwei Zufahrten über die öffentlichen Straßen „Am Priwallhafen“ und „Dünenweg“ (Planstraße A – Teil I).

Zur Abschätzung der verkehrlichen Auswirkungen zum städtebaulichen Konzept „Priwall Waterfront“ wurde bereits im Jahre 2008 und aktualisiert 2014 eine Verkehrsuntersuchung beauftragt (siehe URBANUS GbR, April 2014, Schuh & Co. GmbH, Juli 2014). Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, für den Priwall angemessene verkehrliche Rahmenbedingungen zu schaffen sind, dabei geht es vor allem um:

- eine weitere Erhöhung der Verkehrsqualität und der Verkehrsicherheit speziell für den „Umweltverbund“ (zu Fuß, Fahrrad, Linienbus),
- eine langfristige Sicherung einer verträglichen Verkehrsentwicklung mit einem hohen Anteil Kfz-freier oder verkehrsberuhigter Bereiche sowie
- die verkehrlich-städtebauliche Aufwertung der Mecklenburger Landstraße.

Daraus werden folgende drei Zielsetzungen abgeleitet:

- Verbesserung der Attraktivität der Trave-Schiffsverbindungen für Fußgänger und Radfahrer,
- Stabilisierung und ggf. Weiterentwicklung des ÖPNV-Angebotes auf dem Priwall,
- Ordnung und Bewirtschaftung des ruhenden Verkehrs auf dem Priwall (SO 3).

Die Mecklenburger Landstraße ist bereits mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30km/h geregelt.

Durch den Anschluss des Plangebietes über die zwei bereits vorhandenen Straßenverbindungen an die Mecklenburger Landstraße kann die Verkehrslenkung und Verkehrsverteilung auf dem Gelände optimiert werden. An der Zufahrt zur Rezeption ist für Besucher des Gebietes und Strandbesucher ein öffentlicher Parkplatz (SO3) vorgesehen, der bei Bedarf als Parkpalette ausgeführt werden kann. Entsprechend der Empfehlung des Gutachters ist dieser Bedarf zu gegebener Zeit nach Fertigstellung aller Ferienhausangebote zu überprüfen und erst dann zu entscheiden, ob die Notwendigkeit für eine Parkpalette besteht. Dieser öffentliche Parkplatz soll in die zentrale Verkehrslenkung auf der Festlandseite integriert werden, um rechtzeitig auf Überlastungen hinweisen zu können und nicht zusätzliche Verkehre auf den Priwall zu locken.

Es ist davon auszugehen, dass die Orientierung auf familiengerechten Urlaub dazu führt, dass die Feriengäste überwiegend mit dem PKW anreisen.

Es wird daher für jede Ferienwohnung ein Stellplatz innerhalb des Gebietes angenommen. Vom Grundsatz her ist jedoch ein sparsamer Ausbau aller notwendigen Verkehrsstraßen und bestmögliche Durchlässigkeit des Gebietes durch entsprechende Wegeverbindungen bei weitestgehendem Erhalt von bestehendem Wald (Zufahrt am Priwallhafen) bzw. Grünbeständen (z.B. der sogenannte „Grüne Tunnel mit Wasserblick“ des Dünenweges) geplant, um die Aufenthaltsqualität für Gäste und Besucher nicht durch unnötige Fahrbewegungen einzuschränken. Im Verlauf der Wegeverbindungen ist anzustreben, die Querungen von Straßen im Sinne des Fuß- und Radverkehrs zu gestalten.

5.3.1 Innere Erschließung im Sondergebiet

Die innere Verkehrserschließung des zentralen Bereiches des Bebauungsplangebietes wird hauptsächlich über die Planstraße A – Teil I (Dünenweg) erfolgen, die von der Mecklenburger Landstraße nach Norden abzweigt. Am Ende dieser Straße erfolgt die

Unterverteilung des gebietsbezogenen Verkehrs über einen Minikreisverkehr (generell überfahrbare Mittelinsel) (Ø 30 m).

Die Planstraße A Teil I wird nördlich des Kreisverkehrsplatzes als Planstraße A – Teil II weiter nach Norden in das Plangebiet hinein geführt.

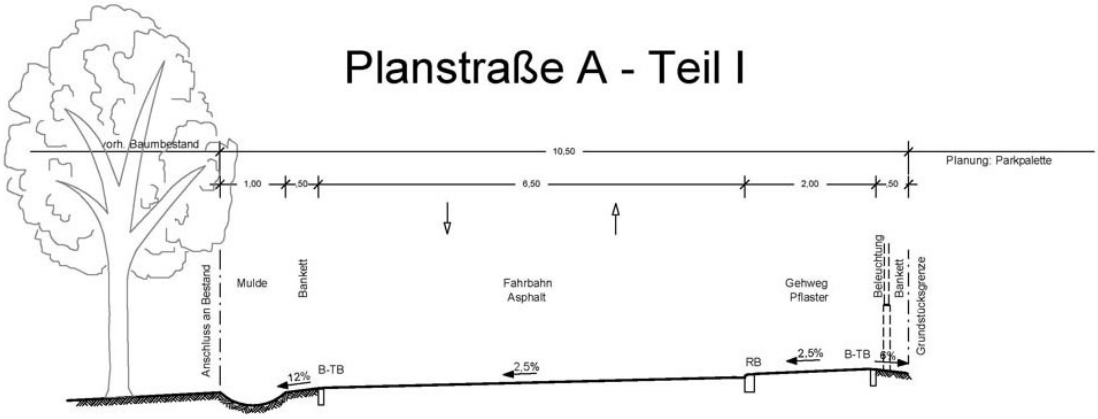
Im ihrem weiteren Verlauf verschwenkt die Straße nach Nordosten und wird als Planstraße B bis in den nördlichen Teil des Sondergebietes ausgebaut. Am Ende dieser Stichstraße wird eine Wendeanlage (∅ 26 m) angeordnet.

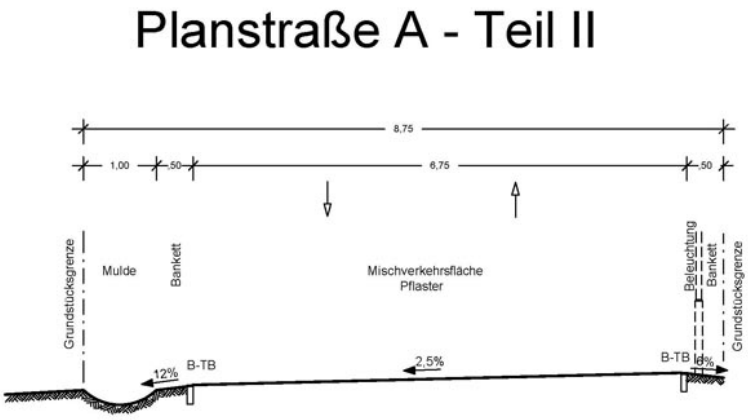
Vom nördlichen Ende der Planstraße A – Teil II wird die Planstraße C als Ringstraße mit Einbahnverkehr nach Westen angelegt und im Süden auf den Kreisverkehrsplatz zurückgeführt. Von der Einmündung der Planstraße C in den kleinen Kreisverkehr zweigt die Planstraße D ab. Diese beiden Wohnstraßen übernehmen insbesondere die Verkehrserschließung des Teilbereiches, in dem die Dünenvillen realisiert werden sollen.

Die Anlieferung bzw. Ver- und Entsorgung der Ladenzeilen in den Erdgeschossen der Promenadenvillen ist auf der dem Wasser abgewandten Seite vorgesehen.

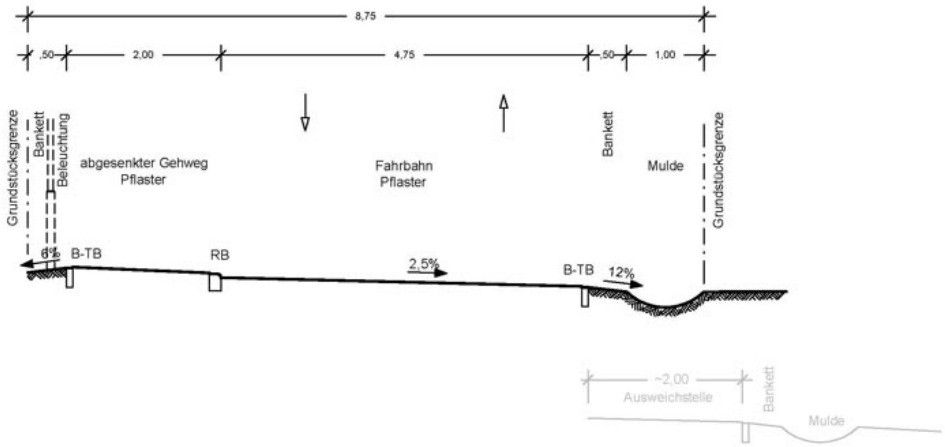
Die Zufahrt für Segler erfolgt über die Straße Am Priwallhafen. Die Zufahrt und der Kompassplatz werden für Gespanne mit Trailer für den Transport von Segelbooten ausgelegt.

Die Straßenverkehrsflächen variieren je nach ihrer Funktionszuweisung. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Ansprüche der jeweiligen Erschließungssituation werden die Ausbauquerschnitte für die Erschließungsstraße wie folgt gewählt:


Planstraße A - Teil I
vorh. Baumbestand
10,50
Planung: Parkpalette
1,00
,50
6,50
2,00
,50
Anschluss an Bestand
Mulde
Bankett
Fahrbahn
Asphalt
Gehweg
Pflaster
Beleuchtung
Bankett
Grundstücksgrenze
12%
B-TB
2,5%
RB
2,5%
B-TB
6%

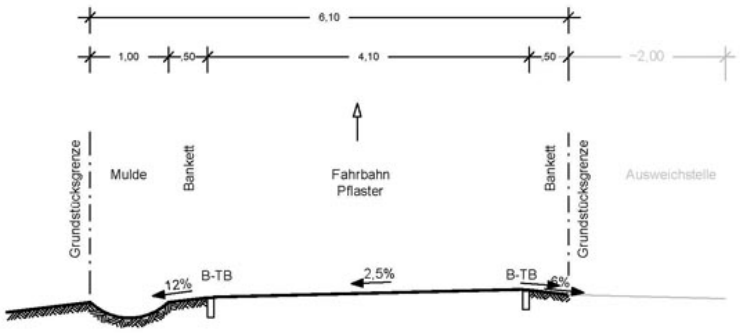

Planstraße A - Teil II
8,75
1,00
,50
6,75
,50
Grundstücksgrenze
Mulde
Bankett
Mischverkehrsfläche
Pflaster
Beleuchtung
Bankett
Grundstücksgrenze
12%
B-TB
2,5%
B-TB
6%

Planstraße B



Planstraße C

Ausweichstellen auf privatem Grund



Die notwendigen Maßnahmen zum Ausbau der Erlebnispromenade werden durch die Hansestadt Lübeck getragen. Für den 1. Bauabschnitt Südermole bis Passatsteg liegt bereits eine Förderzusage des Landes Schleswig-Holstein vor, für die weiteren Bauabschnitte bis zum Kompassplatz sollen die Planungen auf der Grundlage der Konzeptstudie von 2013 konkretisiert werden. Entsprechende Förderanträge sind gestellt worden.

Alle notwendigen Baumaßnahmen zum Bau der Planstraßen A – D werden vom Investor übernommen. Die neuen Straßenflächen sollen nach deren Fertigstellung der Hansestadt Lübeck rückübertragen und öffentlich gewidmet werden. Sämtliche dafür notwendige Regelungen sind in einem Erschließungsvertrag zwischen der Priwall Waterfront AG und der Hansestadt Lübeck vor Satzungsbeschluss zum B-Plan abzuschließen

Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung – Verkehrsberuhigter Bereich

Die im Plangebiet neu auszubauenden Straßen (Planstraße A – Teil I und II und die Planstraßen B, C und D) werden als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung geplant. Die Anlage dieser Fläche dient ausschließlich dem durch das Plangebiet verursachten Verkehrsaufkommen und ist somit in erster Linie als Maßnahme zur Sicherung der städtebaulichen Zielsetzung zu sehen, auch die öffentlichen Verkehrsräume attraktiv zu gestalten und den Gästen, insbesondere Kindern der Anlage eine hohe Aufenthaltsqualität zu gewährleisten. Durch die höhengleiche Ausbildung des Straßenraumes und den Verzicht auf eine Trennung der Verkehrsarten wird eine quartiersgerechte Gestaltung des Verkehrsraumes angestrebt.

Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung – Fußgängerbereich/ Erlebnispromenade

Charakteristisch für den Entwurf der neuen „Waterfront“ ist, neben der differenzierten und unverwechselbaren Architekturtypologie und der Hafenlage, die Anordnung und Funktionszuweisung der öffentlichen Verkehrsflächen. Den öffentlichen Straßenräumen kommt hierbei in besonderem Maße die Aufgabe zu, die städtebaulichen Besonderheiten des Quartiers zu unterstützen, zu ergänzen und hervorzuheben.

Um insbesondere der attraktiven Lage des Standortes am Priwallhafen gerecht zu werden und um den Bewohnern, Besuchern und Beschäftigten in diesem Gebiet ein attraktives Umfeld mit hoher Aufenthaltsqualität bieten zu können, wird entlang der Wasserlinie des Hafenbeckens eine Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung Fußgängerbereich – Erlebnispromenade ausgewiesen. Diese Promenade soll zum flanieren einladen und den Nutzern ein durchgängig erlebbares „maritimes Flair“ vermitteln; sie ist deshalb ein zentraler Baustein im Gestaltungskonzept. Im Zusammenwirken mit dem angestrebten Nutzungsmix von Cafes, Restaurants, touristischen Einrichtungen wie z.B. der Ostseestation und der Freizeitwohnnutzung mit Blick aufs Wasser, wird diese Wegeachse den besonderen Charakter des neuen Stadtquartiers für Urlauber und Tagesgäste bestimmen.

Für die Attraktivität der Promenade wird eine möglichst hohe Gestaltungsqualität angestrebt. Sie wird sich dementsprechend vorrangig an den Bedürfnissen für Fußgänger mit einer großzügigen, offenen Uferrandgestaltung, die zum verweilen einlädt, orientieren.

Gegliedert wird die Promenade in der Mitte durch die Ausbildung eines „“zentralen Platzes“ als „Herz" der gesamten Anlage, der vielfältigen und auch temporären Nutzungen dienen soll. An diesem zentralen Platz werden unmittelbar am Steg unterhalb der Treppenstufen

Standorte zur Kurzzeitlagerung von Booten für Rast machende Ruderer bzw. Kanuten vorgesehen.

Am nördlichen Ende der Uferpromenade wird eine weitere Platzaufweitung, im Bereich des Anlegers für das Veranstaltungsschiff „Passat“, dem Wahrzeichen von Travemünde angeordnet. Auf dem Schiff finden Veranstaltungen, Hochzeiten, Besichtigungen und weitere Events statt. Die Zufahrt für Gäste aber vor allem für Lieferfahrzeuge der Passat ist über die Planstraße B bis zum Wendehammer gewährleistet.

Diese Zufahrt dient ebenfalls den Bedürfnissen der Segler des Sportboothafens, die ihre Schiffe an den Stegen der Nord-Ostseite des Passathafens liegen haben. Am Wendehammer der Planstraße B sind daher Kurzzeitstellplätze, ein Standort für Seglerkarren sowie Sanitärräume vorgesehen.

Die Promenade ist vorrangig den Fußgängern vorbehalten. Die Anlieferung der Läden und Gastronomie ist von der Rückseite vorgesehen. In Ausnahmenfällen können Liefer- und Versorgungsfahrzeuge für die Promenadenvillen und Sonderbauten sowie für die „Passat“ zeitlich stark eingeschränkt über die Promenade geführt werden. Die Befahrbarkeit für die Feuerwehr und Notfallfahrzeuge ist inkl. Anfahrbarkeit / Anleitermöglichkeit der Promenadenvillen aufgrund der Breite des Fußgängerbereiches gewährleistet.

Konkrete Standorte für Behindertenstellplätze werden im Rahmen der technischen Planumsetzung am Beginn und am Ende der Promenade angeordnet werden.

Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung – verkehrsberuhigter Bereich am Kompassplatz

Dieser Platz wird dem Namen entsprechend als westlicher Abschluss der Promenade insbesondere auf die funktionalen Bedürfnisse des Sportboothafens und die damit zusammenhängenden Funktionen ausgerichtet.

Diese Fläche erstreckt sich von der Straße Am Priwallhafen nach Norden bis unmittelbar an die Uferlinie. Die Erreichbarkeit der Krananlage und der Slipanlage, die Rangiermöglichkeit für Lastzüge und Fahrzeuge mit Trailern sowie ein barrierefreier Zugang zum umlaufenden Steg um den Sportboothafen der als öffentlicher Steg ein besonderes Erlebnis verspricht, werden somit gesichert.

Unmittelbar am Kompassplatz sind Kurzzeitstellplätze sowie ein Standort für Seglerkarren vorgesehen. Der Hafenmeister sowie Sanitär-, Abstell- und Vereinsräume für die Segelvereine werden in einem Gebäude im Bereich des SO 2 untergebracht. Weitere Abstellräume werden außerhalb des Geltungsbereiches dieses B-Planes auf den Flächen der Winterlager für Boote bzw. Stellplätze für den Sportboothafen (B-Plan 33.06.00 Mecklenburger Landstraße (ehem. Krankenhaus Priwall) vorgesehen.

Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung – Fuß- und Radweg

Um den im Plangebiet verlaufenden Ostseeküstenradweg zwischen der Straße Am Priwallhafen und dem Kreisverkehrsplatz an der Planstraße A zu sichern, wird im südlichen Teil des Sondergebietes, innerhalb von Waldflächen, ein bereits bestehender Fuß- und Radweg als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.

Innerhalb des Gebietes, insbesondere im Bereich der Promenade werden ausreichend Fahrradbügel vorgesehen, deren Standorte im weiteren Verfahren abzustimmen sind.

Der Ostseeküstenradweg führt von der dänisch-deutschen Grenze entlang der gesamten Ostseeküste bis zur deutsch-polnischen Grenze und ist einer der schönsten Radwege Deutschlands.

Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung – Fuß- und Radweg mit Zufahrtsrecht für den angrenzenden BP 33.04.00 gewerbliche Ferienhausanlage Priwall

Vom Kreisverkehrsplatz wird der Ostseeküstenradweg nach Nordosten auf dem vorhandenen Dünenweg weitergeführt. Auf einem Abschnitt von ca. 90 m Länge dient der Fuß- und Radweg gleichzeitig als Zufahrt (nicht als Ausfahrt) für die im Bebauungsplan 33.04.00 entstandenen Feriendörfer. Es ist zukünftig vorgesehen, die Rezeption im Bereich SO 1.4 für sämtliche Ferienhausgebiete innerhalb der B-Pläne 33.05.00 und 33.04.00 zu nutzen. Die jetzige Rezeption im Bereich der Ferienhäuser „Priwall Strand“ wird dann aufgegeben und zukünftig als Zu- und Abfahrt während des Aufenthaltes dort genutzt. Um diese Zufahrt sowie den Fuß- und Radverkehr zu ermöglichen, wird der Abschnitt des Dünenweges bis zur Einfahrt zu den gewerblichen Ferienhäusern „Priwall Strand“ auf eine Breite von 6,12 m festgelegt.

Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung – Fuß- und Radweg mit Fahrrecht für den Kurbetrieb

In seinem weiteren Verlauf darf der Ostseeküstenradweg in eingeschränkter Form für den Fahrverkehr auch im Zusammenhang mit dem Kurbetrieb, der für die Strandpflege und Unterhaltung der Wege und öffentlichen Einrichtungen zuständig ist, genutzt werden.

5.3.2 Gemeinschaftsstellplätze, Nebenanlagen

Aufgrund der gewünschten baulichen Dichte bzw. um die privaten und öffentlichen Freiflächen weitgehend von parkenden Fahrzeugen freizuhalten, bleibt die Errichtung von ebenerdigen Stellplätzen auf die hierfür im Plangebiet ausgewiesenen Stellplätze und Gemeinschaftsstellplätze beschränkt.

Im Sondergebiet „reine Ferienwohnanlage“ und „Ferienwohnanlage und touristische Infrastruktur“ (SO 1.1 und SO 1.2) sind Garagen außerhalb der hierfür festgesetzten Flächen unzulässig; Stellplätze können hier nur ausnahmsweise für besondere Zwecke (z.B. als Behindertenstellplätze) zugelassen werden.

Offene Stellplatzanlagen sind im Norden der Planstraße C. sowie in dem Sondergebiet SO 1.5 südwestlich der Planstraße B geplant.

Kurzzeitstellplätze für Segler sind am Kompassplatz (SO 2) und am Passatplatz (SO 2) untergebracht.

Unmittelbar vor der Rezeption (SO 1.4) ist ein öffentlicher Parkplatz (SO 3) vorgesehen, da innerhalb des Gebietes keine Besucherparkplätze gewollt sind. Die Möglichkeiten zum Bau eines Parkdecks als Ersatz für die Stellplätze werden durch die Ausweisung überbaubarer Flächen gesichert.

Um die notwendige Anzahl von Stellplätzen (1ST je FeWo) zu erreichen, und ebenerdige Stellplätze aus städtebaulichen Gründen nur in einer verträglichen Anzahl gewollt sind, ist die Errichtung der notwendigen Stellplatzanlagen an der Planstraße B und östlich der Bootshalle in den Sondergebieten SO 1.5 „Stellplatzanlage“ festgesetzt.

Um die massive Wirkung dieser Anlagen zu mildern, werden Eingrünungen festgesetzt (T: F: Nr. 8.11).

Stellplätze sind grundsätzlich mit versickerungsfähigen Oberflächen auszuführen.

Im Sondergebiet SO 1.1 „Reine Ferienwohnanlage“ sind Nebengebäude unzulässig. Sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie der Versorgung des Gebietes dienende Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO können im SO 1.1 nur ausnahmsweise zugelassen werden, sofern das Erscheinungsbild der geplanten Dünenlandschaft nicht beeinträchtigt wird.

5.3.3 Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV)

Die Erreichbarkeit des Priwall ist über die ganzjährig verkehrende Autofähre (an der Mecklenburger Landstraße) gewährleistet, die bedarfsabhängig mit ein bis drei Fähren verkehrt.

Als weiteres ÖPNV-Angebot auf dem Priwall gibt es saisonbedingt die Personenfähre (Norderfähre), das Schiff soll im Jahre 2015 gegen ein neues ausgetauscht werden, das dann barrierefrei für Personen mit Rollator, Kinderwagen, Fahrräder eine deutliche Verbesserung darstellt. Je nach Bedarf ist eine Verlängerung des Einsatzes über die jetzigen Saisonzeiten hinaus zu prüfen.

Der Priwall ist derzeit im Zweistundentakt über die Buslinie 38 der Lübeck und Travemünde Verkehrsgesellschaft (LVG) mit Haltestellen direkt an der Mecklenburger Landstraße an das ÖPNV-Netz angebunden. Sonn- und Feiertags wird der Priwall nicht bedient. Nach Realisierung aller Einrichtungen soll eine Überprüfung sowohl der bestehenden Standorte der Haltestellen als auch der zeitlichen Taktung/Bedienung vorgenommen werden.

Die Linie 38 befährt den Streckenabschnitt Wellenschlag -Mecklenburger Landstraße – Wiekstraße – Priwallfähre und weiter in Travemünde bis zum Gewerbegebiet "Gneversdorfer Weg", dort besteht eine Umsteigemöglichkeit zum Strandbahnhof.

5.3.4 Geh- und Fahrrechte

Nördlich des geplanten Rezeptionsgebäudes, auf der Fläche SO 1.4 wird ein Geh- und Fahrrecht ausgewiesen.

Diese Fläche schließt im Osten an den Kreisverkehrsplatz an und sichert die bisherige Zufahrt des ehem. Priwallkrankenhauses über die Planstraße A Teil I (Dünenweg), das außerhalb des Plangebietes liegt. Eine Zufahrt zu den Flächen des ehemaligen Krankenhausgeländes ist erforderlich, um die dort vorgesehenen Winterlagerplätze bzw. die notwendigen Stellplätze für den Sportboothafen zu erschließen. Die Zugänglichkeit des Krankenhausgeländes von Süden über eine Zufahrt von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche ist weiterhin möglich.

Von der Promenade aus verläuft nach Süden eine Fläche mit Gehrechten zugunsten der Öffentlichkeit. Hierbei handelt es sich um eine Fußwegeverbindung, die auf kürzestem Wege die Uferpromenade entlang des Dünenvillengeländes und über die Waldflächen mit der Mecklenburger Landstraße verbindet. Über diese Wegeverbindung wird der fußläufige Durchgang vom Hafengelände zum Wald mit dem Spiel und Bolzplatz und bis zur Kreisstraße für die Allgemeinheit sichergestellt. Diese Wegeverbindung dient der Durchlässigkeit der gesamten Anlage.

Von der Planstraße B verläuft eine Fläche mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Versorger, um die Anbindung der Fläche für Versorgungsanlagen, hier: Elektrizität / Trafostation sicherzustellen.

5.4 Wärme-, Energie- und Trinkwasserversorgung und Entsorgung

Gas-, Energie- und Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasser-, Gas- und Stromversorgung sowie der Anschluss an die Telekommunikationsleitungen erfolgt durch die örtlichen Versorger (Stadtwerke Lübeck, Telekom AG u.a.).

Löschwasserbedarf

Die Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung sowie die Festlegung der erforderlichen Hydrantenabstände werden einvernehmlich zwischen Feuerwehr, der Bauaufsichtsbehörde, den Stadtwerken Lübeck und der Brandschutzdienststelle abgestimmt.

Schmutz- und Regenwasserentsorgung

Das Schmutzwasser aus dem Plangebiet soll in das öffentliche Netz der Entsorgungsbetriebe abgeleitet werden. Die in Frage kommenden Leitungen befinden sich in der Straße “Am Priwallhafen“ und in der Planstraße A – Teil I.

Die Schmutzwassersammelleitungen in den neuen Sondergebietsflächen werden im Zuge des Straßenausbaus in den neutrassierten Straßenverkehrsflächen verlegt. Über Freigefälleleitungen werden sie an das Leitungsnetz der bestehenden Entsorgungsanlagen angeschlossen und der Kläranlage auf dem Priwall zugeführt. Die Anlage ist ausreichend bemessen und kann das zusätzlich anfallende Schmutzwasser ohne weitere Kapazitätserweiterungen ordnungsgemäß entsorgen. Sollte ein Anschluss im Freigefälle aufgrund der Tiefenlage nicht möglich sein, ist das anfallende Abwasser über eine öffentliche Pumpstation in das bestehende Kanalnetz zu fördern. Hierfür wird eine „Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen Zweckbestimmung: „Abwasser“ unmittelbar neben der öffentlichen Straßenfläche ausgewiesen (nördlich der Wendeanlage Planstraße A –Teil 1 -).

Im Bereich des bestehenden Sportboothafens am Kompassplatz wird eine Fäkalannahmestation für Sportboote, die an die neuen Entwässerungsanlagen umgeschlossen werden soll, eingerichtet. Die Funktion ist dauerhaft zu sichern.

Bodenuntersuchungen im Verlauf der Promenade haben an allen Bohrungen Sandboden mit guter Trag- und Versickerungsfähigkeit festgestellt.

Vor diesem Hintergrund kann das auf den Straßenverkehrsflächen der Planstraßen A bis D anfallende unverschmutzte Regenwasser über die im Straßenseitenraum angelegten Versickerungsmulden an den Untergrund abgegeben werden.

Das Regenwasser der Fußgängerbereiche der Uferpromenade mit seinen zugeordneten Plätzen wird gesammelt und in die Wasserflächen des Passathafens bzw. die Trave entwässert. Für die Einleitung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beantragen.

Aufgrund der überwiegend für die Versickerung geeigneten Sandböden sowie der ausreichenden Grundwasserflurabstände ist eine Versickerung des Niederschlagswassers auf den Privatgrundstücken im Bereich der Sondergebiete grundsätzlich möglich. Die Versickerungsanlagen sind durch die Grundstückseigentümer zu beantragen und zu bauen, es müssen Flächen dafür bereitgehalten werden. Die Kosten trägt der Bauherr. In Bezug auf die Versickerung des Oberflächenwassers stehen verschiedene technische Möglichkeiten zur Verfügung, so dass eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung genau auf den Standort zugeschnitten werden kann.

Um das bei Starkregenereignissen anfallend Niederschlagswasser schadlos abzuleiten sind Notwasserwege erforderlich. Die Trassen sind durchgängig von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Festlegung der Trassen erfolgt in der technischen Planumsetzung.

Für die Einleitung von Oberflächenwasser in das Grundwasser bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Zur Minimierung des Niederschlagswasserabflusses wird über die textliche Festsetzung Nr. 9.8 geregelt, dass in den Teilgebieten SO 1.1 und 1.2 nur Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer maximalen Neigung von 15° zulässig sind. Die Dachflächen sind mit Ausnahme von Belichtungsflächen und technischen Aufbauten extensiv begrünt auszuführen; die Vegetationsschicht muss dabei eine Mindeststärke von 8 cm aufweisen.

Sowohl für die Versickerung des Regenwassers von den Straßenflächen als auch des Regenwassers von den Privatgrundstücken sind Anträge auf Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu stellen.

Wärmeversorgung

Das Energieversorgungskonzept Priwall Waterfront von KAplus Ingenieurbüro Vollert schlägt für die Wärmeversorgung des Plangebietes eine dezentrale Wärmeversorgung vor. Dieses Versorgungskonzept wird in der weiteren Planung verfolgt und in der Planumsetzung konkretisiert.

5.5 Flächen für Versorgungsanlagen

Die auf der Fläche nördlich der Mecklenburger Landstraße gelegene Gasdruckreglerstation, die Fläche für die Abwasserpumpstation und die neue Trafostation werden im Bebauungsplan als Fläche für Versorgungsanlagen mit entsprechender Zweckbestimmung festgesetzt. Die Erschließung der Betriebsgrundstücke kann von der Kreisstraße bzw. der Planstraße B erfolgen.

Darüber hinaus werden an drei Stellen im zentralen Bereich des Sondergebietes zusätzliche Flächen für Abfallsammelstellen eingerichtet.

5.5.1 Leitungsrechte

Im gesamten Gebiet sind Ver- und Entsorgungsleitungen (Gas, Fernwärme, Strom, Telekommunikation, Abwasser) vorhanden. Die aufgrund der neuen Straßentrassierung notwendige Verlegung der Leitungen in zukünftig öffentlichen Straßen bzw. Wegen wird im weiteren Verlauf des Planverfahrens berücksichtigt. Leitungsrechte sind nicht erforderlich. Wesentliche Leitungsrechte für Regen- und Schmutzwasser wurden in den Teilgebieten SO 1.2 „Ferienwohnanlage und touristische Infrastruktur“ Bautypologie: Promenadenvillen zeichnerisch festgesetzt.

Der Betrieb der vorhandenen Leitungen muss bis zur Fertigstellung der geplanten Leitungen durch den Bauherrn gewährleistet werden.

5.6 Lärmschutz

Aufgrund der örtlichen Lage wirken auf die Planfläche die Geräuschimmissionen des Straßenverkehrs, des Hafens, des Kreuzfahrtanliegers Ostpreußenkai sowie von maritimen gewerblichen Nutzungen ein. Durch die Nutzungen innerhalb des Plangebietes wird ein zusätzlicher Verkehr erzeugt.

Zur Ermittlung dieser in das Plangebiet einwirkenden und der im Plangebiet verursachten Geräuschimmissionen wurde eine Schalltechnische Untersuchung für den B-Plan Nr. 33.05.00 – „Priwall Waterfront Teilbereich 1“ der Hansestadt Lübeck durch die TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG. erarbeitet.

Als Ergebnis der zur Ermittlung und Bewertung der Geräuschimmissionen durchgeführten Berechnungen ist festzustellen, dass aufgrund der auf die Planfläche einwirkenden Lärmbelastungen aus gewerblicher Nutzung im Hinblick auf diese gewerblich verursachten Schalleinwirkungen, im Bebauungsplan keine aktiven oder passiven Schallschutzmaßnahmen zu treffen sind.

Für die Schallquellen innerhalb des Plangebietes (Sport- und Freizeitlärm, vorhabenbezogenes Verkehrsaufkommen, Parkplätze) ist festzustellen, dass die Auswirkungen der emittierenden Geräusche ebenfalls die Orientierungswerte einhalten.

In Bezug auf den Straßen- und Schiffsverkehr treten Überschreitungen der Orientierungswerte im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes nachts um bis zu 9 dB(A) auf, die Grenzwerte der 16. BImSchV werden jedoch eingehalten bzw. unterschritten.

Aufgrund der Überschreitungen der Orientierungswerte in der Nacht wird im Sinne der Lärmvorsorge die Darstellung der im schalltechnischen Bericht ermittelten Lärmpegelbereiche in der Planzeichnung des Bebauungsplanes erforderlich.

Die Einstufung der Lärmpegelbereiche erfolgt auf der Basis der DIN 4109[1]. Demnach müssen zum Schutz gegen Außenlärm die Außenbauteile von Gebäuden bestimmten

[1] DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau - Anforderungen und Nachweise“ (November 1989) Hrsg.: Deutsches Institut für Normung e.V., Beuth Verlag GmbH, Berlin.

Mindestanforderungen an das resultierende Luftschalldämm-Maß genügen. Dazu wurden die zu erwartenden maßgeblichen Außenpegel ermittelt, denen die entsprechenden Lärmpegelbereiche und die erforderlichen resultierenden Mindest-Schalldämm-Maße zuzuordnen sind.

Im Plangebiet sind die Lärmpegelbereiche II bis IV errechnet worden. Dem Lärmpegelbereich II muss in der Regel kein resultierendes Mindest-Schalldämm-Maß zugeordnet werden, da die hier erforderlichen Schallschutzmaßnahmen bereits durch die aus der Energieeinsparungsverordnung resultierenden Anforderungen an Außenbauteile eingehalten werden. Daher sind lediglich in den Lärmpegelbereichen III und IV erhöhte Anforderungen an den Schallschutz zu stellen.

Der zentrale mittlere Teil des Plangebietes ist in den Lärmpegelbereich II einzuordnen. Das allgemeine Wohngebiet im Süden des Plangebietes (entlang der Mecklenburger Landstraße) befindet sich teilweise im Lärmpegelbereich III, der nördliche Teil des Sondergebietes in den Lärmpegelbereichen III und IV.

5.6.1 Passiver Lärmschutz an Gebäuden

Auf der Grundlage der vorliegenden Schallimmissionsuntersuchung setzt der Bebauungsplan Lärmpegelbereiche nach der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau" und für diese Lärmpegelbereiche unter Berücksichtigung der ausgeübten Nutzungen, Mindestschalldämm-Maße für die Außenbauteile der Gebäude fest. Sie dienen als Bemessungsgrundlage für die erforderliche Schalldämmung der Außenbauteile.

In den Lärmpegelbereichen III und IV müssen die Außenbauteile mindestens folgende Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung erfüllen:

Lärmpegelbereich	**erf. R` w,res für Aufenthaltsräume in (Ferien-) Wohnungen und ähnlichen Räumen**	**erf. R` w,res für Aufenthaltsräume in Büroräumen und ähnlichen Räumen**
III	35 dB	30 dB
IV	40 dB	35 dB

Für die Außenwände von Aufenthaltsräumen, die in den Lärmpegelbereiche II und IV liegen, die zur Planstraße B bzw. nach Südosten ausgerichtet sind, sind um 5 dB(A) geringere Schalldämm-Maße erforderlich.

Für Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräumen und ähnlichen Räumen gelten jeweils die für Aufenthaltsräume in (Ferien-)Wohnungen festgesetzten Werte.

Geringere Schalldämm-Maße können zugelassen werden, sofern im Baugenehmigungsverfahren durch andere Maßnahmen wie Gebäudestellung ein gemäß DIN 4109 hinreichender Schallschutz nachgewiesen wird.

In den Lärmpegelbereichen III und IV ist für Übernachtungsräume der erforderliche hygienische Luftwechsel durch schalldämmende Lüftungseinrichtungen oder andere – den allgemeine anerkannten Regeln der Technik entsprechende - Maßnahmen sicherzustellen. Lüftungseinrichtungen sind beim Nachweis der resultierenden Schalldämmung zu berücksichtigen.

Um mögliche Lärmkonflikte in den benachbarten Promenadenvillen (SO 1.2) auszuschließen wird über die textliche Festsetzung Nr. 6.3 festgesetzt, dass die nordwestliche Außenwand der Bootshalle im SO 2 „Wassersportgebiet“ als geschlossene schallgedämmte Außenwand ohne zu öffnende Fenster oder sonstige Öffnungen herzustellen ist.

5.7 Grün/ Natur/ Landschaft

5.7.1 Öffentliche Grünfläche – Zweckbestimmung - Parkähnlicher Baumbestand

Im Bereich des vorhandenen Waldes wird ein 30 m breiter, an die zukünftigen Sondergebiete und Verkehrsflächen angrenzender Streifen des vorhandenen Waldes als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkähnlicher Baumbestand“ ausgewiesen.

Um die bisher als Campingplatz genutzten Flächen für eine Neubebauung mit Ferienhäusern wirtschaftlich nutzen zu können, wird zur Vermeidung von Abholzungen bzw. Erhalt des vorhandenen Baumbestandes mit ausgebildetem Waldrand (erforderlicher Waldabstand gemäß § 24 Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein) eine dauernde Waldumwandlung gemäß § 9 LWaldG in einem 30 m Streifen, gemessen von den jeweiligen Baugrenzen zu einer öffentlichen Grünfläche mit Baumbestand vorgesehen.

Dabei soll der vorhandene Baumbestand mit Waldcharakter in der Grünfläche erhalten bleiben.

Die touristisch zu nutzenden Flächen unmittelbar an der Ostsee/Lübecker Bucht sind auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck äußerst begrenzt. Da die Travemünder Festlandseite bereits intensiv touristisch genutzt wird, bietet nur noch der nördliche Priwall das Potential für eine nachfragegerechte, familienfreundliche Ferienhausbebauung. Die überplanten Flächen sind bereits rund um den Passathafen und auf den Flächen des aufzugebenden Campingplatzes mehr oder weniger intensiv genutzt.

5.7.2 Öffentliche Grünfläche - Zweckbestimmung - Spielplatz und Zweckbestimmung - Bolzplatz / Ballspielfeld

Der vorhandene Bolzplatz und der vorhandene Spielplatz nördlich der Mecklenburger Landstraße werden innerhalb der Waldfläche durch entsprechende Festsetzungen planerisch gesichert.

Zusammen mit den benachbarten Waldflächen wird für Kinder aus dem Plangebiet, aber auch für auswärtige Kinder von Besuchern ein positives Umfeld geschaffen. Somit stehen Kindern und Jugendlichen ausreichende Spiel- und Bewegungsräume zur Verfügung. Die direkte Zugänglichkeit der Bolz- und Spielplatzflächen werden durch ihre Lage an einem öffentlichen Fuß- und Radweg sichergestellt.

Gleichzeitig kann über diese gute fußläufige Wegeverbindung eine Vernetzung mit anderen Teilen des Baugebietes hergestellt werden.

Zusätzlich werden im Rahmen der Neugestaltung der Promenade weitere Spieleinrichtungen für Kinder vorgesehen, deren Ausgestaltung in der konkreten Ausführungsplanung mit entsprechender Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47f GO abgestimmt werden sollen.

5.7.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Im nördlichen Teil des Bebauungsplangebietes ist ein Schutzbereich am westlichen Rand der Waldfläche umgrenzt als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. Diese Fläche wird zum Schutz der in die Sondergebietsflächen hineinragenden Kronentraufen- und Wurzelbereiche des Waldrandes ausgewiesen.

Im Bereich der geplanten Rezeptionsbebauung (SO 1.4) ist ein erhaltenswerter Einzelbaum-vorhanden, der als zu erhalten nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzt wird, um diesen orts- und landschaftsbildprägenden Baum in seinem Bestand zu sichern. Weitere besonders schützenswerte Einzelbaumbestände befinden sich innerhalb von öffentlichen Grünflächen und werden somit gesichert.

Entlang der Planstraße A, nördlich des geplanten Rezeptionsgebäudes (Sondergebiet SO 1.4), unmittelbar an der Einfahrt Planstraße A und Mecklenburger Landstraße (Sondergebiet SO 3) sowie an der Nordseite des Dünenweges sind private Grünflächen innerhalb der Sondergebietsflächen umgrenzt als Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

Auf diesen Flächen haben sich schützenswerte Gehölzbestände entwickelt, die in ihren Beständen gesichert werden sollen, damit sie weiter ihre bereits bestehenden Eingrünungs- und Abschirmungsfunktionen erfüllen können, so dass ein Eingriff in diese Grünbestände nicht erfolgt, bzw. sie vollständig erhalten bleiben.

Entlang des nördlichen Teils der Planstraße C und zwischen der westlich der Planstraße A – Teil II gelegen Fläche für Dünenvillen (SO 1.1) sind Sondergebietsflächen umgrenzt als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB.

Auf diesen Flächen werden zur Eingrünung der an diesen Stellen angelegten offenen Gemeinschaftsstellplätze, als Abschirmung zu den Grundstücken der Dünenvillen Pflanzstreifen angelegt.

Die zur Vermeidung, Verringerung, zum Ausgleich und zum Artenschutz erforderlichen Maßnahmen werden im Rahmen der textlichen Festsetzungen konkretisiert. Die Beschreibung der Maßnahmen ist dem Umweltbericht (Punkt 6. ff) zu entnehmen.

5.7.4 Wasserflächen

Die Wasserfläche des Passathafens wird entsprechend der vorhandenen Nutzungen und ihrer Bedeutung für den Wassersport als Wasserfläche im Bebauungsplan ausgewiesen.

Unterschieden werden hierbei die unterschiedlichen Nutzungen in Form der Zweckbestimmungen für

- Sportboothafen
  (Hier sind Bootsliegeplätze für Sportboote aller Art sowie Steganlagen zulässig. Um eine höhere Flexibilität in der Nutzungsauslastung zu erzielen, können ausnahmsweise weitere Nutzungen, wie gewerbliche Bootsvermietung und notwendige Einrichtungen für Ausflugsfahrten zugelassen werden.)

- Veranstaltungsschiff
  (Hier ist die dauerhafte ortsfeste Nutzung von Schiffen als Veranstaltungsschiff mit vorübergehender Beherbergung sowie die Errichtung von und der Betrieb zugehöriger Steganlagen zulässig.)
- Schiffsanlegestelle
  (Hier sind die Errichtung und der Betrieb von Stegen zum Zwecke der Fährschifffahrt zulässig.)

Die traveseitige Sichtbarkeit der Uferfeuerlinie wird zu jeder Zeit gewährleistet und wird nicht durch die Planung gefährdet.

5.7.5 Maßnahmen zum Hochwasserschutz

Zum Schutz vor Überflutungen von Räumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen bzw. dazu geeignet sind, darf die Oberkante des Erdgeschossfußbodens 3,5 m über NHN nicht unterschreiten (Festsetzung Nr. 7.1).

Dieser Pegelstand entspricht dem bisher höchsten gemessenen Hochwasser an der Ostsee vom 13.11.1872 und stellt den Bemessungswasserstand für Landesschutzdeiche an der Ostsee dar. Somit ist ausreichender Schutz für die Bebauung im Sondergebiet berücksichtigt.

In den nicht durch Landesschutzdeiche geschützten potenziell signifikanten Hochwasserrisikogebieten sollen darüber hinaus gemäß Generalplan Küstenschutz des Landes Schleswig-Holstein, Fortschreibung 2012 folgende Grundsätze eingehalten und in der Planumsetzung beachtet werden:

- Verkehrs- und Fluchtwege auf mind. NHN + 3,00 m,
- Räume mit gewerblicher Nutzung auf mind. NHN + 3,00 m,
- Lagerung Wasser gefährdender Stoffe auf mind. NHN + 3,50 m.

Bei Unterschreitung der Höhe von NN + 3,50 m sind in der Planumsetzung folgende Belange zu berücksichtigen:

- entsprechende Vorgaben für Sockel-, Brüstungs- oder Schwellenhöhen, Lüftungseinrichtungen, Lichtschächte, etc.

- besondere Sicherungsmaßnahmen oder ein Verbot der Lagerung Wasser gefährdender Stoffe (Brennstoffe, Chemikalien, Fäkalien, etc.)

- Vorkehrungen zur Sicherung gegen Auftrieb bei Lagerbehältern, Bauwerken, etc. oder Möglichkeiten zur Flutung

- besondere Sicherungsmaßnahmen oder Ausschluss von Haustechnikanlagen und Hausanschlüssen

- Einrichtungen gegen Rückstau in Ver- und Entsorgungsanlagen

- Anordnung von Massivbauweisen und Ringankern

- Vorkehrungen für Abwehrmaßnahmen (Abschotten von Tiefgaragen, Eingängen, Kellern oder anderen tiefer liegenden Bereichen durch mobile Hochwasserschutzwände, Dammbalken, Sandsäcke, etc.)

- Vorkehrungen gegen Wellenschlag, Eisgang und Unterspülung insbesondere bei Glasfassaden, etc.

Darüber hinaus sollte jederzeit die rechtzeitige zentrale Alarmierung und Evakuierung der gefährdeten Bewohner durch organisatorische und technische Vorsorge-Maßnahmen seitens der Gemeinde und Dritter sichergestellt werden. Die Verfügbarkeit und der Einsatz von Geräten zur Räumung von Gefahrenzonen und gefährlichen oder gefährdeten Gütern hat in der Planumsetzung Berücksichtigung zu finden.

Sollte bei Starkregenereignissen ein Abfluss in die Versickerungsanlagen nicht möglich, bzw. sollten diese überlastet sein, ist Sorge zu tragen, dass das anfallende Niederschlagswasser über Notwasserwege direkt in die Trave, oder gegebenenfalls in die öffentlichen Grünanlagen abfließen kann. Die technische Ausführung dieser Notwasserwege wird in der Erschließungsplanung festgelegt.

5.7.6 Räume für den Katastrophenfall

Der Priwall ist von der Travemünder Seite nur über die beiden Fähren erreichbar. Im Katastrophenfall – Sturm, Hochwasser o.ä. – muss wie bisher auch gewährleistet sein, dass entsprechende Rettungsdienste, insbesondere die Feuerwehr, Möglichkeiten zum Aufstellen von Fahrzeugen und Notfallunterkünfte für Rettungspersonal zur Verfügung stehen. Dies ist auf den Flächen der öffentlichen Promenade (Höhe üNHN über 3,50m) für entsprechende Fahrzeuge und im geplanten Hafenmeisterhaus möglich.

5.7.7 Waldflächen

Der zur Entwicklung der geplanten „Priwall Waterfront“ gewählte Standort liegt in unmittelbarer Nähe zu zwei bestehenden Waldflächen, die sich aus Mischwald mit älteren Laubbaumbeständen zusammensetzen.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden bei der Flächenausweisung diese Waldbestände weitgehend berücksichtigt und als Fläche für Wald ausgewiesen so dass die Funktionen der Waldflächen erhalten bleiben.

Zum Schutz des Waldrandes wurden öffentliche Grünflächen zu den neuangrenzenden Sondergebietsflächen mit einem Abstand zu den Waldrändern ausgewiesen, um die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Forstflächen zu minimieren.

Durch den Erhalt des Waldes soll nachhaltig der Naturraumcharakter des Priwalls gesichert werden, der neben den Wasserflächen ein prägendes Landschaftsbildelement der Halbinsel Priwall darstellt.

Der durch die geplante Priwallentwicklung verursachte Waldverlust beläuft sich auf ca. 1,7 ha. Nach Genehmigung einer dauerhaften Waldumwandlung seitens der Unteren Forstbehörde ist eine Ersatzaufforstung gemäß § 9 Abs. 4 LWaldG (2004) in einer Größenordnung von 1:3 beabsichtigt.

5.8 Baugestalterische Regelungen

Regelungen zur äußeren Gestaltung der Gebäude

Oberstes Vollgeschoss

Mit den Regelungen zur Ausbildung des obersten zulässigen Vollgeschosses in den Teilgebieten SO 1.1 und SO 1.2 (textliche Festsetzungen Nr. 9.1 und Nr. 9.2) soll der städtebauliche Eindruck eines Staffelgeschosses erzielt werden. Durch das Zurückspringen dieses Geschosses gegenüber den darunterliegenden Geschossen soll die Wirkung der Gebäudekubaturen gestalterisch positiv beeinflusst werden.

Erdgeschosshöhen

Durch die Regelungen zu den Erdgeschosshöhen der Promenadenvillen (T. F. Nr. 9.3) sollen für die touristische Infrastruktur und Versorgung angemessene Raumhöhen sichergestellt werden.

Fassadengestaltung: Materialität, Farbspektrum und untergeordnete Bauteile

Mit der Festsetzung Nr. 9.4 soll eine gebietseinheitliche, der geplanten Bäderarchitektur entsprechenden Reglementierung zur Materialität bzw. dem Farbspektrum erzielt werden.

Da für die als „Sonderbauten“ bezeichneten Baufelder an der Promenadenkante derzeit ein Architektenwettbewerb vorbereitet wird, wird auf Regelungen zur Fassadengestaltung für die „Sonderbauten“ verzichtet. Die getroffenen Festsetzungen erlauben einen Spielraum für besondere Ergebnisse aus dem Wettbewerb.

Untergeordnete Bauteile (siehe Festsetzung Nr. 9.5 und 9.6) wie Trennwände und Schiebeläden haben sich in ihrer Gestaltung dem Hauptbaukörper und den Fassadenverkleidungen unterzuordnen.

Grundstückseinfriedungen

Im Teilgebiet SO 1.1 „Reine Ferienwohnanlage“ werden aus stadtgestalterischen Gründen und dem Schutz des Landschaftsbildes Mauern, Zäune und sonstige bauliche Anlagen als Grundstückseinfriedungen grundsätzlich ausgeschlossen. Diese Form der Grundstückseinfriedungen würden dem Bild einer Dünenlandschaft widersprechen. Vorbild für die Gestaltung sind die bereits ausgeführten Freiflächengestaltungen der angrenzenden Ferienhausanlage.

In den Sondergebieten SO 1.2 „Ferienwohnanlage und touristische Infrastruktur“ wird festgesetzt, dass entlang der promenadenseitigen und der seitlichen Grundstücksgrenzen der Promenadenvillen Geländer aus Metall mit Verstreben bis zu einer maximalen Höhe von 1,1 m zulässig sind. Windschutzwände sind nur für außengastronomische Nutzungen und nur aus durchsichtigem Klarglas in rechteckigen Formaten zulässig. Für Wohnnutzungen können Windschutzwände nur ausnahmsweise für die unmittelbar am Passathafen gelegenen Wasservillen zugelassen werden.

Diese Reglementierungen sollen dazu beitragen, privaten Bereichen einen gewissen Sicht- und Windschutz zu ermöglichen, jedoch nicht gegenüber öffentlichen Bereichen vollständig gegeneinander abzuschotten und den Gesamtgebietszusammenhang „Priwall Waterfont“ weiterhin sichtbar werden zu lassen.

Dachformen und Dacheindeckungen

Für die Teilgebiete SO 1.1 und 1.2 werden ausschließlich Flachdächer bzw. flachgeneigte Dächer festgesetzt. Ein homogenes und damit ruhiges Stadtbild soll damit unterstützt werden. Die Dachflächen sind extensiv begrünt auszuführen.

Technische Aufbauten

Um die optische Wahrnehmung von technischen Aufbauten zu mildern wird über die Festsetzung Nr. 9.9 bestimmt, dass in den Teilgebieten SO 1.2 und SO 1.3 Lüftungsanlagen und sonstige technische Aufbauten nur auf den promenaden- bzw wasserabgewandten Gebäudeseiten zulässig sind. Die Wahrnehmung der Silhouette der Neubebauung um den Passathafen vom inneren Kurgebiet Travemündes bzw. auch von der Trave her erfordert Regelungen, die störende Einrichtungen vermeidet.

Regelungen für Werbeanlagen

Da Werbeanlagen wesentlich zum Erscheinungsbild eines Gebietes beitragen, werden aus gestalterischen Gründen Festsetzungen (Nr. 10.1 – 10.6) zu Form, Größe und Gestaltung von Werbeanlagen getroffen. Diese Regelungen orientieren sich an dem Entwurf der Werbeanlagensatzung, die für die Altstadt Travemündes vorgesehen ist und sollen zu einer einheitlichen Gestaltung des Kurortes beitragen. Die gesamte Neubebauung ermöglicht einheitliche Vorgaben für alle neu sich ansiedelnden Betriebe, die Wettbewerbsbedingungen werden dadurch nicht eingeschränkt. Darüber hinaus sind Festsetzungen zum Verbot von grellem oder wechselndem Licht auch aus den Anforderungen der Bundeswasserstraße erforderlich (siehe Hinweis D).

5.9 Fläche für ein Schifffahrtszeichen

In der äußersten südöstlichen Ecke des Teilgebietes SO 3 steht unmittelbar nördlich der Mecklenburger Landstraße ein Schifffahrtszeichen, dessen Standort als sonstiges Planzeichen in die Planzeichnung aufgenommen wird.

5.10 Textliche Hinweise

A Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können Kampfmittel nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn von Bauarbeiten sind Untersuchungen durch den Kampfmittelräumdienst durchzuführen; das zuständige Amt für Katastrophenschutz ist frühzeitig zu informieren.

B Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können Bodenverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn und während der Bauarbeiten sind daher u.U. weitergehende Bodenuntersuchungen durchzuführen; die zuständige Untere Bodenschutzbehörde ist frühzeitig zu informieren.

Bodeneingriffe sind gutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren, um eine abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung von verunreinigtem Aushub zu gewährleisten.

C Für die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art, wie z.B. Stege, Brücken, Buhnen, Bojenliegeplätze usw., die sich über die Mittelwasserlinie hinaus in den Bereich der

Bundeswasserstraße erstrecken, ist eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) erforderlich.

D Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.

E Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), insbesondere die folgenden, in der Planurkunde in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen Vorschriften, können im Fachbereich Planen und Bauen der Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Mühlendamm 12 – i-Punkt / Foyer (Erdgeschoss) während der Dienstzeiten eingesehen werden:

- DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Ausgabe November 1989
- DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“

6. Umweltbericht

Die folgenden Darlegungen basieren im Wesentlichen auf den unter Pkt. 3.5 aufgeführten Fachgutachten.

6.1 Kurzbeschreibung der umweltrelevanten Bebauungsplaninhalte

Im Bebauungsplan werden im Wesentlichen Sondergebiete für den Fremdenverkehr und Wasserflächen mit Freizeit- und Erholungsbezug sowie Grünflächen, Flächen für Wald und Verkehrsflächen festgesetzt. Das Grundstück des bestehenden Wohngebäudes an der Mecklenburger Landstraße wird als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Die Sondergebiete nehmen mit ca. 6,8 ha den größten Flächenanteil ein.

Der derzeitige Waldbestand im Bebauungsplangebiet soll weitestgehend erhalten werden, insbesondere im Bereich zwischen der Mecklenburger Landstraße und den Sondergebieten für Fremdenverkehr zur Abschirmung gegenüber den bestehenden Wohngebäuden entlang der Mecklenburger Landstraße. Gleichzeitig bildet der alte Baumbestand für die Neubebauung von der Wasserseite bzw. vom inneren Kurgebiet aus gesehen eine Waldkulisse, die die Neubauten wie eingebettet erscheinen lässt. Durch die Festsetzung als Fächen für Wald soll der Naturraumcharakter des Priwalls nachhaltig gesichert werden. Eine Ausnahme bildet der nach Landeswaldgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWaldG vom 05.12.2004, § 24) erforderliche Waldabstand von Bebauung. Um die bisher als Campingplatz genutzten Flächen für eine Neubebauung mit Ferienhäusern wirtschaftlich nutzen zu können, wird zur Vermeidung von Abholzungen bzw. Erhalt des vorhandenen Baumbestandes mit ausgebildetem Waldrand eine dauernde Waldumwandlung gemäß § 9 LWaldG in einem 30 m Streifen, gemessen von den jeweiligen Baugrenzen zu einer öffentlichen Grünfläche mit Baumbestand vorgesehen.

Dabei soll der Waldcharakter in der Grünfläche erhalten bleiben. Die im Randbereich der Ferienapartments und Ferienhäuser sowie der touristischen Infrastruktur liegenden zukünftigen Parkflächen/Parkstreifen werden in mehreren Eingriffen entwickelt. Die vorhandenen Gefahrenbäume werden entfernt und alte und große Bäume bzw. zukünftige Großbäume werden durch Begleitwuchsregulierung sukzessive freigestellt, so dass diese Bäume mit einer entsprechenden gesunden großen Krone zu solitären Parkbäumen entwickelt werden können.

Dabei wird die Bestockung sukzessive über einen längeren Zeitraum auf ein unterdurchschnittliches Maß, ca. 50% der Werte in den Ertragstafeln Forstwirtschaft.

Die touristisch zu nutzenden Flächen unmittelbar an der Ostsee/Lübecker Bucht sind auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck äußerst begrenzt. Da die Travemünder Festlandseite bereits intensiv touristisch genutzt wird, bietet nur noch der nördliche Priwall das Potential für eine nachfragegerechte, familienfreundliche Ferienhausbebauung. Die überplanten Flächen sind bereits rund um den Passathafen und auf den Flächen des aufzugebenden Campingplatzes mehr oder weniger intensiv genutzt. Der zusätzliche Flächenverbrauch durch Versiegelung beträgt ca. 3,6 ha im Bereich der derzeitigen Campingplatznutzung, im Umfeld des Sportboothafens und im Waldbereich.

6.2 Planungsrelevante Ziele des Umwelt- und Naturschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen

6.2.1 Fachgesetzliche Grundlagen

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

§ 14 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 8 LNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

§ 15 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 9 LNatSchG: Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

§ 18 Abs. 1 BNatSchG: Wenn durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG: Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf besonders geschützte Arten sind im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 zu prüfen und ggf. erforderliche Maßnahmen vorzusehen.

§ 1a Abs. 3 BauGB: Art und Umfang von Ausgleichsmaßnahmen sind auf der Grundlage des § 9 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.

§ 135a BauGB: Im Bebauungsplan festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe, die durch den Bebauungsplan zu erwarten sind, sind vom Vorhabenträger durchzuführen. Soweit Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle durchgeführt werden sollen, soll die Gemeinde die Maßnahmen an Stelle und auf Kosten der Vorhabenträger durchführen. Voraussetzung für die Rückerstattung der Kosten ist, dass im Bebauungsplan die Ausgleichsmaßnahmen den Eingriffsgrundstücken nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind oder ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen wird.

§ 24 LWaldG: nach § 24 Abs. 1 Landeswaldgesetz ist mit baulichen Vorhaben zum vorhandenen Wald 30 Meter Abstand einzuhalten (Waldabstand).

§ 1 WHG: nach § 1 Wasserhaushaltsgesetz sind die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern.

§ 1 BBodSchG: nach § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern. Hierzu sind u. a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Baumschutzsatzung: Gemäß der seit dem 18.12.2006 geltenden Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm (gemessen auf einer Höhe von 1,30 m) geschützt. Bei Bäumen in Reihen (mindestens 3 Bäume) oder in Gruppen (mindestens 5 Bäume) sowie bei mehrstämmig ausgebildeten Bäumen gilt der Schutz bei einem Stammumfang von jeweils mindestens 50 cm. Ausgenommen von dem Schutz sind u.a. Bäume in Gärten mit Ausnahme von Bäumen in Vorgärten, Bäume, deren Stamm in 1,30 m Höhe maximal 6 m von einem zulässigerweise errichteten Gebäude entfernt ist, sowie Obstbäume, die dem Ernteertrag dienen.

6.2.2 Fachplanerische Grundlagen

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II – Kreis Ostholstein und Hansestadt Lübeck (Gesamtfortschreibung 2003): Neben den Darstellungen der Schutzgüter und Nutzungen trifft der Landschaftsrahmenplan für das Bebauungsplangebiet keine weiteren Aussagen.

Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck i. d. F. v. 04.03.2008): Das Entwicklungskonzept des Landschaftsplanes der Hansestadt Lübeck stellt für das Plangebiet und die umgebenden Flächen folgende geschützte Teile von Natur und Landschaft und nutzungsgebundenen Entwicklungsbereiche dar:

- Naturverträgliche touristische Entwicklung im Bereich des Campingplatzes nach Prüfung des Vorhabens einschließlich dazugehörigen Freiflächen.
- Schutz des Erholungsstreifens an der Ostsee Küste (100 m, § 26 Absatz 1 LNatSchG) einschließlich der Stranddüne als gesetzlich geschützter Lebensraum nach § 25 LNatSchG.
- Gesetzlich geschützte Allee nach § 25 LNatSchG.

In dem vertiefenden Landschaftsplanerischen Entwicklungskonzept „Erholung in Lübeck“ werden Straßen und Wege mit Bedeutung für die inner- und überörtliche Naherholung dargestellt. Vorgeschlagen werden Verbesserungsmaßnahmen wie Wegesanierung, Beschilderung und Aufstellen von Ruhebänken.

6.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.3.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser

Ausgangssituation

Boden, Wasser

In dem Bebauungsplangebiet stehen künstliche Böden durch Aufschüttungen mit nährstoffarmen Sanden und Kiesen an. Im Jahr 1882 wurde das Strandgelände für eine Pferderennbahn aufgehöht. Ab 1901 wurde die Priwall Nordseite mit Baggersand für das Strandleben hergerichtet. Die natürlich anstehenden Bodenschichten bestehen aus Feinsand in der obersten Schicht bis zu einer Tiefe von ca. 6 bis 20 m, gefolgt von Mittel- bis Grobsanden und Kiesen. Im Rahmen der Untersuchungen zu Altlasten-Verdachtsstandorten (MÜCKE, 2007) weisen die Auffüllungen keine bis geringe Anteile anthropogener Bestandteile wie Steine, Ziegel- und Bauschuttreste auf.

Ein Teil des Plangebietes ist bewaldet oder besteht aus nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützten Küstendünen. Die Bodenfunktion ist hier aufgrund des geringen antropogenen Einflusses weitgehend erhalten. Gemäß Angaben im Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck wird der Strandbereich östlich der Südermole als geologisch morphologisch bedeutsames Objekt „Priwalldüne“ eingestuft.

Im Bereich des Hafens und des Campingplatzes ist die Bodenfunktion bereits durch Bodenversiegelungen mit einem Versiegelungsgrad von ca. 30 % gestört.

Der 1. Grundwasserleiter befindet sich in ca. 2 m Tiefe unter GOK (ca. NN +0,5/+1,0 m im südwestlichen Teil) und bildet sich zwischen der Trave und den oberflächennahen Sanden. Der Grundwasserstand wird vom Wasserstand der Trave hydraulisch beeinflusst. Durch eine vorhandene perforierte Stahlspundwand wird dieser Kontakt nur unwesentlich eingeschränkt. Bei Normal- und Niedrigwasser erfolgt eine Entwässerung in die Trave (nach Westen). Bei Hochwasser hingegen erfolgt ein Eindringen von Travewasser in den Aquifer. Eine unmittelbare Förderung von Brauch- bzw. Trinkwasser erfolgt aus dem hier betroffenen Aquifer nicht. Das Gelände liegt jedoch innerhalb von Grundwasservorbehaltsgebieten der Hansestadt Lübeck.

Oberflächengewässer sind im Bebauungsplangebiet nicht vorhanden, unmittelbar angrenzend an das Vorhaben befindet sich die Trave.

Die alten Waldstandorte mit naturnaher Bestockung einschließlich Küstendüne sind für die Sicherung und Entwicklung der Bodenfunktion besonders geeignet und deshalb für das Schutzgut Boden von besonderer Bedeutung. Der in das Bebauungsplangebiet reichende Priwallstrand südöstlich der Südermole ist ein geomorphologisch schützenswerter Bereich.

Die unbefestigten, mit Rasen bewachsenen Freiflächen des Campingplatzes weisen für das Schutzgut eine allgemeine Bedeutung auf. Versiegelte und bebaute Flächen im Bereich des Campingplatzes und des Hafens haben für das Schutzgut Boden keine Bedeutung.

Altlasten

Für das Untersuchungsgebiet Kohlenhofkai/Priwall in Lübeck, in dem das Bebauungsplangebiet liegt, wurde eine historisch deskriptive Erfassung mit Erstbewertung zur Klärung der Altlastenrelevanz früherer Nutzungen und des diesbezüglichen weiteren Handlungsbedarfs durchgeführt (URS Deutschland GmbH, 20. März 2007).

Im Bebauungsplangebiet wurden auf den in der historischen Erkundung festgelegten Verdachtsflächen Rammkernsondierungen durchgeführt und Oberboden- und Bodenluftproben entnommen. Im Bereich von zwei alten Lagerhallen und im Bereich des ehemaligen Kohlelagerplatzes (nicht innerhalb des Plangebietes) wurden geringe nutzungsbedingte Bodenverunreinigungen nachgewiesen. Hier sind die angetroffenen Auffüllungen im Rahmen von Erdarbeiten abfalltechnisch gesondert zu behandeln. Ansonsten wurden keine schädlichen Bodenveränderungen nachgewiesen. Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Untersuchung der Luftschutzbunkeranlage am Priwallhafen hat ergeben, dass sich dort stark PAK-haltige Teerablagerungen befinden und das Travewasser je nach Wasserstand ein- und ausschwemmt.

Im Rahmen der zukünftigen Baumaßnahmen ist eine Sanierung durch Entfernung der Teerablagerungen und weiterer Abfälle und ordnungsgemäßer Beseitigung durchzuführen. Das unterirdische Gebäude wurde sofort nach Bekanntwerden gegen eintretendes Wasser aus der Trave abgedichtet und gegen unberechtigtes Begehen gesichert.

<u>Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung</u>

Boden, Wasser

Erhebliche Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen entstehen durch Zunahme der Versiegelung infolge Überbauung und Flächenbefestigung bisher unversiegelter Böden in Bereichen mit allgemeiner Bedeutung und mit besonderer Bedeutung (ca. 3,6 ha).

Durch die geplante, in Teilbereichen stark verdichtete Bebauung wird die Funktion der Böden für die Grundwasserneubildung erheblich gemindert. Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch negativen Einfluss auf die Grundwasserneubildung aufgrund der Wechselbeziehungen zwischen der Trave und dem Grundwasser als eher gering einzuschätzen.

Die Kläranlage Priwall verfügt über ausreichende Kapazitäten für die geplante Siedlungsentwicklung. Belastungen der Trave über Stoffeinträge aus der Kläranlage Priwall können bei Einhaltung der geltenden Erlaubniswerte ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf das angrenzende Oberflächengewässer Trave sind nicht zu erwarten, eine Ausdehnung des Sportboothafens ist nicht geplant.

Altlasten

Bei Umsetzung der Planung wird sich das Erfordernis, anfallendes Bodenmaterial im Rahmen von Erdarbeiten im Bereich von ermittelten Flächen mit Bodenverunreinigungen

fachgerecht abfalltechnisch zu deklarieren und ggf. zu entsorgen (verwerten oder beseitigen) und fachgutachterlich begleiten zu lassen, positiv auswirken. Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich die Bestandssituation nicht verändern.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Zur Vermeidung von Abflussspitzen wird das nicht schädlich verunreinigte Oberflächenwasser gesammelt und vor Ort versickert.

Grundsätzlich werden die erforderlichen Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt.

Die geplanten Verkehrsflächen werden im Fußgängerbereich mit wasserdurchlässigen Materialien gebaut.

Nach den Hinweisen zur Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung (Runderlass vom 09.12.2013) gilt der Verlust der Bodenfunktion als ausgeglichen, wenn im Eingriff-Ausgleich-Verhältnis 1:0,5 bei einer Vollversiegelung und im Verhältnis 1 : 0,3 bei einer Teilversiegelung auf einer Ackerfläche ein naturbetonter Biotoptyp entwickelt wird. Insgesamt werden 3,6 ha versiegelt. Danach ergibt sich für die Versiegelung des Küstenwaldes (Vollversiegelung) ein Kompensationsbedarf von 0,5 ha (Eingriff-Ausgleich-Verhältnis 1 : 0,5). Der Verlust der Bodenfunktion im Bereich des Campingplatzes und des Hafens beträgt durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades (Teilversiegelung) 2,6 ha und wird im Eingriff-Ausgleich-Verhältnis 1 : 0,3 kompensiert. Dadurch ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 0,78 ha (2,6 ha x 0,3).

Es grenzen wertvolle Landschaftsteile und –bestandteile (Dünen- und Strandbiotope) mit Biotopfunktion an, die durch direkte Flächeninanspruchnahme und durch die erhebliche Steigerung der Nutzung beeinträchtigt werden. Es ist daher der nach Nummer 3.1 für das Schutzgut Boden ermittelte Ausgleichsflächenbedarf zu verdoppeln.

Der Verlust der Bodenfunktion durch Bodenversiegelung wird durch die Entwicklung von **1,56 ha** (0,78 ha x 2) naturbetonter Biotoptypen auf Acker ausgeglichen.

6.3.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Ausgangssituation

Das Bebauungsplangebiet liegt in einem Raum, in dem durch Einfluss der Seeklimate und den Schutz der Höhenzüge des östlichen Hügellandes sowie der Wassermassen der Ostsee ein kontinental bestimmtes Klima mit teilweise maritimem Einfluss vorherrscht. Das Lokalklima ist durch die lockere Bebauung und den hohen Durchgrünungsgrad als Siedlungsklima mit gutem Luftaustausch und geringer Erwärmung im Sommer einzustufen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die lokalklimatischen Bedingungen (z. B. Frischluftentstehung) werden aufgrund der Lage unmittelbar an der Ostsee bzw. Trave und des damit vorherrschenden Einflusses des maritimen Klimas mit hoher Luftfeuchte und hohen Windgeschwindigkeiten als unerheblich eingestuft.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Für die baulichen Nutzungen im Plangebiet soll auf der Grundlage des Energieversorgungskonzeptes „Priwall Waterfront, Grundlagen / Bedarfsabschätzung“ (KA PLUS Ingenieurbüro Vollert, Eckernförde 14.01.2013) ein Energiekonzept aufgestellt werden, welches die Emissionen im Plangebiet durch effiziente und schadstoffarme Energieerzeugung minimieren soll. Infolge der Durchführung der Planung sind keine erheblichen Verschlechterungen der Luftqualität durch Belastung mit Luftschadstoffen zu erwarten.

6.3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen (Arten- und Lebensgemeinschaften)

Ausgangssituation

In den Monaten Juni und Juli 2012 wurde eine Kartierung der Biotoptypen gemäß der Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holstein (LANU 2003) einschließlich der Erfassung der Pflanzenarten der Roten Liste vorgenommen (GGV 2012). Die Bewertung erfolgte nach dem Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3. Juli 1998 (Amtsbl. Schl.-H. S. 604). Als Grundlage diente die Kartierung aus 2007 (LEGUAN GMBH 2007). Ergänzend wurden in 2013 im Rahmen der Planungen zum 1. BA Südermole ein ca. 100 m langer Abschnitt entlang der Trave auf vorkommende Pflanzenarten der Roten Liste mit Feststellung der Koordinaten der Fundorte untersucht (LEGUAN GMBH 2013).

Die Biotoptypen im Bebauungsplangebiet sind überwiegend durch Siedlungsbiotope (Sportboothafengelände mit Gebäude-, Verkehrsflächen, Campingplatz) und Wald geprägt. Der gesamte Bereich unterliegt einer intensiven Freizeitnutzung.

Bei den Freiflächen innerhalb der Siedlungsbiotope handelt es sich weitgehend um regelmäßig unterhaltene Grünflächen mit allgemeiner Bedeutung. Teilweise sind die Grünflächen durch Gehölze strukturiert. Von besondere Bedeutung gemäß Runderlass vom 3. Juli 1998 und die Aktualisierung vom 01.01.2014 sind Grünflächen mit älterem Baumbestand, gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG und generell Waldflächen. Besondere Bedeutung weisen des Weiteren auch die alleeartigen Gehölzbestände entlang der Wege im östlichen Teil des Geltungsbereiches auf. Bemerkenswert ist das Vorkommen von Pflanzenarten der Roten Liste in diversen Teilbereichen.

Die Baumschicht der Waldbereiche ist stellenweise durch standortfremde Pappeln und Kiefern beeinträchtigt. Die Krautschicht wird von wenigen - nicht wertgebenden - Arten geprägt. Aufgrund des hohen Anteils an heimischen Laubbaumarten wie Rot-Buche und Stiel-Eiche stellen die Waldbereiche entlang des Weges „Am Priwallhafen“ den wertvollsten Waldbestand innerhalb des Geltungsbereiches dar.

In der folgenden Tabelle sind die zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme erfassten Biotoptypen im Geltungsbereich aufgeführt. Die Kartierung der Rote-Liste-Art (RL-Arten) erfolgte - abgesehen von einem kleinen Bereich der Südermole - ohne Standortbestimmung.

Tabelle 1: Biotoptypenbestand mit Vorkommen von Pflanzenarten der Roten Liste

Fund-ort	Kürzel [1)]	Flächengröße	Biotoptyp/Vegetation mit wertgebender Vegetation	Besondere Artenvor-kommen Flora[2] RL SH/D	Bedeutung gem. Rund-erlass [3)]
03	WFm	1.809 m²	Mischwald mit älteren Beständen an Rotbuche, Birke, Eiche, Esche, Bergahorn, Hybrid-Pappel, Kiefer östlich „Kohlenhof“ und westlich „Am Priwallhafen“, häufig junger Ahorn im Unterwuchs und ruderal geprägter Krautschicht.	-	b. B. (Wald)
04	WFm	27.081 m²	Mischwald (Rotbuche, Kiefer) nördlich der Mecklenburger Landstraße, östlich der Straße am Priwallhafen mit Rotbuche (bis 80 cm), Wald-Kiefer (bis 60 cm), Birke (bis 45 cm), Eiche (bis 50 cm), Berg-Ulme, Berg-, Spitz- und Feld-Ahorn und Pappeln (bis 80 cm), häufig junger Ahorn im Unterwuchs, einmalig Stechpalme (besonders geschützt), ruderal geprägte Krautschicht.	-	b. B. (Wald)
05	SVs	7.755 m²	Überwiegend versiegelte Straßenverkehrsfläche „Am Priwallhafen“, „Dünenweg“, Mecklenburger Landstraße und sonstige befestigte Zuwegungen, z. T. schutzwürdige Bäume im Seitenraum	-	a. B.
06	SPi	202 m²	regelmäßig gemähte Rasenfläche	-	a. B.
07	SPi/ SEb	2.166 m²	Bolzplatz, vegetationsarm	-	a. B.
08	WFn	4.574 m²	Von Kiefern (bis 80 cm) dominiert (90%) Strauchschicht aus Weißdorn, Spitz-Ahorn, Schneeball, Rotbuche, Feld-Ulme, Efeu und Schneebeere (Neophyt), ruderal geprägte Krautschicht mit waldspezifischem Hain-Rispengras	-	b. B. (Wald)
09	SPi/ SEk	503 m²	Spielplatz mit vegetationsfreien Bereichen, Trittvegetation	-	a. B.
10	SBe	934 m²	Wohnbebauung mit Garten	-	a. B.
11	WFm	1.160 m²	Mischwald mit Silber-Pappel (bis 70 cm), Kiefer (bis 50 cm), Spitz-Ahorn, Hainbuche, Unterwuchs mit Schneebeere (Neophyt), Brombeere, Efeu, ruderale geprägte Krautschicht	-	b. B. (Wald)
12	SBf	3.477 m²	ehemalige Priwall-Klinik (versiegelte Flächen, z.T. Grünflächen mit älterem Baumbestand)	-	b. B. (Altgehölz)
13	SPe	2.367 m²	Extensiv gemähte Grünfläche in trockener Ausprägung, ca. 25 Stk. ältere Kiefern, Trockenrasenbereich im Zentrum mit RL-Arten: Sichelklee, Gestreifter Klee	RL 3/3 (1) RL 2/- (1)	b. B. (Altgehölz)
16	HGr	495 m²	Baumreihe mit Feldgehölzcharakter (u. a. Pappeln, Buche)	-	b. B. (Altgehölz)
34	HGr	2.627 m²	Zweireihige Baumreihe (Birke, Hybrid-Pappel,	RL 2/- (1)	b. B.

Fund-ort	Kürzel [1)]	Flächengröße	Biotoptyp/Vegetation mit wertgebender Vegetation	Besondere Artenvor-kommen Flora[2] RL SH/D	Bedeutung gem. Rund-erlass [3)]
			Berg-Ahorn, Esche, Kirsche), als RL-Art kommt der Sichelklee vor		(Altgehölz)
35	SPi	1.613 m²	Regelmäßig gemähtes Grünland, teilweise nährstoffärmer mit Knöllchen-Steinbrech	RL 3/- (1)	a. B.
36	SVs	133 m²	Überwiegend versiegelte Straßenverkehrsfläche „Am Priwallhafen“, „Dünenweg“, Mecklenburger Landstraße und sonstige befestigte Zuwegungen, z. T. schutzwürdige Bäume im Seitenraum	-	a. B.
37	WFm	24.754 m³	Mischwald mit dichtem Unterwuchs, Baumschicht aus Kiefer (bis 50 cm), Hybrid-Pappel (bis 100 cm), Berg-Ahorn (bis 45 cm), Baumweiden (bis 70 cm), Rot- und Hainbuche, Roteiche, Bergulme, häufig junger Ahorn im Unterwuchs, Holunder, Stachelbeere, Rote Johannisbeere, neben ruderalen Arten kommen in der Krautschicht auch Scharbockskraut, Aronstab, Moschuskraut und Gewöhnlicher Wurmfarn vor. Als invasive Pflanze kommt das Orientalische Zackenschötchen vor. Ebenfalls am nördlichen Rand der Fläche wurde der gefährdete Sichelklee, am westlichen Rand die stark gefährdete Schwarznessel festgestellt	RL 2/- (2)	b. B. (Wald)
41	KDhh/ KDhf §	2.731 m²	Noch von Sanddorn dominierter Küstendünenbereich an der Südermole auch mit Berg-Ahorn und Holunder, Strauchschicht mit Hopfen und Brombeere, als RL-Art kommt randlich der Sichelklee vor	RL 2/- (1)	b. B. (Schutz-status)
42	SVk	35.332 m²	Hafenbereich Priwall mit Verkehrs- und Lagerflächen, Küstenschutzbauwerken, Gastronomie, Nutzung als Promenade, kleinflächig gemähte Grün- und Ruderalflächen, vereinzelte Vorkommen von schutzwürdigem Baumbestand; Vorkommen von 11 Pflanzenarten der Roten Liste (kartiert wurde der gesamte Uferbereich bis zum Fähranleger, also über den Geltungsbereich hinaus, ohne genaue Verortung der Fundstellen): Frühlings-Fingerkraut, Sichelklee, Mauer-Gipskraut* an der Böschung zur Trave; trocken-magere Ruderalfluren mit Natternkopf und Sichelklee, Bootslagerfläche nördlich von FO 34 mit Sprossende Felsennelke; verbreitetes Auftreten der Wilden Malve, Weinbergs-Lauch, Ochsenzunge, Feld-Beifuß, Bibernell-Rose, Trespen-Federschwingel *Eine Nachbestimmung der Art durch den Botanischen Verein zu Hamburg im Herbst 2014 ergab, dass es sich um das Kriechende Gipskraut (Gypsophila repens) handelt, welches nicht unter	RL 3/- (6) RL 2/- (1) RL 1/- (3)	a. B.

Fund-ort	Kürzel [1)]	Flächengröße	Biotoptyp/Vegetation mit wertgebender Vegetation	Besondere Artenvor-kommen Flora[2] RL SH/D	Bedeutung gem. Rund-erlass [3)]
			Schutz steht.		
43	SEv	1.709 m²	Ehemalige Minigolfanlage mit randlicher magerer Ruderalvegetation, Vorkommen von RL-Arten: Ochsenzunge, Sichelklee	RL 3/- (1) RL 2/- (1)	a. B.
44	HGb	406 m²	Einzelbaum (Hybridpappel)	-	a. B.
45	SEc	32.084 m²	Campingplatz mit Scherrasen, vereinzelte Vorkommen von schutzwürdigem Baumbestand; Hecken, Vorkommen von RL-Arten: Sichelklee, Deutsches Filzkraut, Schwarznessel (Gebäude der Ostseestation), Wilde Malve	RL 3/- (2) RL 2/- (2)	a. B.
46	SVs	88 m²	Überwiegend versiegelte Straßenverkehrsfläche „Am Priwallhafen“, „Dünenweg“, Mecklenburger Landstraße und sonstige befestigte Zuwegungen, z. T. schutzwürdige Bäume im Seitenraum	-	a. B.
47	WFp	292 m²	Von älteren Hybridpappeln geprägter Wald am westlichen Rand des Geltungsbereiches, weitere Baumarten im gesamten Bestand sind Berg-Ulme, Birke, Spitz- und Berg-Ahorn, Esche, Weißdorn, Hainbuche vorhanden	-	b. B. (Wald)
50	KSw §	124 m²	Strandwall an der Südermole auf Muschelschill. Neben den typischen Arten wie Strandroggen, Salzmiere, Sand-Segge, Strand- und Spieß-Melde finden sich Ruderalisierungszeiger wie Krauser Ampfer, Gewöhnlicher Beifuß, Vogelknöterich und Quecke. Bemerkenswert ist weiterhin ein Vorkommen der Wilden Malve.	RL 3 (1)	b. B. (Schutz-status)
51	KSs/ KDv § (klein-flächig)	33 m²	Nahezu vegetationsfreier Sandstrand. Im Übergangsbereich zu den südlich angrenzenden, stärker bewachsenen Strandbereichen sind vielfach kleinste Düneninitialen bzw. Vordünen mit u. a. Dünen-Quecke, Strandroggen und Salzmiere zu beobachten.	-	b. B. (Schutz-status)
53	KDg/R Hm §	25 m²	Etwas ruderalisierte und vergraste Graudüne, teil-weise von Glatthafer dominiert. Stellenweise finden sich (auf der Gesamtfläche) die Ruderal-arten Land-Reitgras, Krauser Ampfer, Kanadi-sches Berufkraut, Acker-Kratzdistel, Acker-Winde und Holunder. Hinzu tritt Strandroggen. Wert-bestimmend sind die zahlreichen dünentypischen RL-Arten, darunter Kegelfrüchtiges Leimkraut, Sand-Lieschgras, Sichelklee, Weinbergs-Lauch und weitere wie Gewöhnliche Ochsenzunge, Feld-Beifuß	RL 3/- (3) RL 2/- (1) RL 2/2 (1) RL 1/3 (1)	b. B. (Schutz-status)
Nicht kartiert aber	SVs	3.417 m²	Überwiegend versiegelte Straßenverkehrsfläche der Mecklenburger Landstraße einschließlich der Seitenräume	-	-

Fund-ort	Kürzel [1)]	Flächengröße	Biotoptyp/Vegetation mit wertgebender Vegetation	Besondere Artenvor-kommen Flora[2] RL SH/D	Bedeutung gem. Rund-erlass [3)]
inner-halb der B-Plan-grenze					

[1)]: verwendete Kürzel gemäß Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holstein (LANU 2003)

GMm	Mesophiles Grünland	Sec	Campingplatz –
HGb	Einzelbaum / Baumgruppe	Sek	Kinderspielplatz
HGr	Baumreihe	Sev	Kommerzielle Vergnügungs- und Freizeitanlage
Hgy	Sonstiges naturnahes Feldgehölz	SGh	Ferienhaussiedlung
KDg	Graudüne	Spe	Extensiv gepflegte Grünanlage
KDhf	Küstendünen mit naturfernen Gehölzbeständen	Spi	Intensiv gepflegte Grünanlagen
KDhh	Dünen mit Hippophäe rhamnoides	SVk	Kanal / Hafenanlage
Kof	Brackwasserbeeinflusste Flutrasen	SVs	Straßenverkehrsfläche
Ksa	Einjährige Spülsäume	Tra	kalkarme Sand-Magerrasen
KSs	Sandstrand	TRs	Artenarme Sukzessionsstadien
KSw	Strandwall	WFm	Laub-Nadelholz-Mischbestände
RHm	(Halb-) Ruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte	WFn	Nadelforste
Sbe	Einzel- und Reihenhausbebauung (ohne Parkvillen)	WFp	Laubholzbestände feuchter bis nasser Standorte
SBf	Öffentliche Gebäude mit Freiflächen	WGx	Gebüsche aus nicht heimischen oder standortfremden Gehölzen
Seb	Ballspielanlage	Wpy	Sonstiger Pionierwald

[2)]: Angabe in ( ) = Anzahl nachgewiesener gefährdeter Pflanzenarten mit Rote Liste Status; (Rote Listen SH- MIERWALD & ROMAHN 2006, D – KORNECK et al. 1996), 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet.

[3)]: Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 01.01.2014

: a.B.= allgemeine Bedeutung; b.B. = besondere Bedeutung

§ gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LnatSchG



Abbildung 1: Fundorte Biotoptypen (verwendete Kürzel vgl. Angaben in vorhergehender Tabelle)

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Grundlage der Bewertung der Umweltauswirkungen ist das Gutachten der leguan gmbh (LEGUAN GMBH 2008) sowie die aktualisierten Erfassungsergebnisse zu Biotoptypen und Pflanzenarten der Roten Liste (LEGUAN GMBH 2012, 2013).

Durch das geplante Vorhaben wird im Bereich des Fundortes 41 ein Dünenbereich in Anspruch genommen, welcher gem. § 30 (2) BNatSchG i. V. m. § 21 LnatSchG gesetzlich geschützt ist. Die Inanspruchnahme ist vor dem Hintergrund der städtebaulichen Konzeption unvermeidbar (s. Kapitel 1). Ein Befreiungsantrag ist im Rahmen des Bauantrags zu stellen. Eine Befreiung von den Verboten des § 30 BNatSchG wird in Aussicht gestellt.

Angrenzende wertvolle Küstendünenbereiche sind bereits abgesperrt. Die angrenzenden frei zugänglichen und schützenswerten Strand- und Küstenbereiche unterliegen schon im Bestand einem hohen Freizeitdruck.

Darstellungen der Sondergebiete erfolgen zum überwiegenden Teil im Bereich der jetzigen Sportboothafenanlagen und des Campingplatzes. Neben gastronomischen Einrichtungen finden sich auch zahlreiche Einrichtungen des Bootsbetriebes, so dass dieser Bereich schon jetzt von zahlreichen Menschen frequentiert wird und somit durch das geplante Vorhaben nicht wesentlich zusätzlich belastet wird.

Die folgenden Biotoptypen werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ganz oder in Teilen überplant. Der Verlust von Biotoptypen besonderer Bedeutung sowie der Verlust von RL-Arten sind kompensationspflichtig:

Tabelle 2: Ermittlung des Kompensationsbedarfs für erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen

Festsetzung des Bebauungsplanes / Fundorte der Biotoptypenkartierung		**Bestand**	**Auswirkung der Planung auf Flächen besonderer Bedeutung und Rote-Liste-Arten unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen**	**Kompensationsbedarf**
Bereich	**Größe (m²)**	**Biotoptyp**		
Allgemeines Wohngebiet (934 m²)				
Fundort 10	934	Sbe	-	-
Sondergebiete (68.242 m²)				
Fundort 4	507	WFm	**Verlust** Mischwald	**1.521 m²*** Waldersatz (Ausgleichsfaktor 1:3)
Fundort 12	3.477	SBf	**Erhalt** ca. 673 m² Grünflächen mit Altbaumbestand (besondere Bedeutung) **Verlust** ca. 110 m² Grünflächen mit Altbaumbestand (besondere Bedeutung), eine Birke (StU 95 cm)	**220 m²** gehölzgeprägte Grünfläche (Ausgleichsfaktor 1 : 2) Ersatzpflanzung von einem heimischen, standortgerechten Baum gem. Baumschutzsatzung

Festsetzung des Bebauungsplanes / Fundorte der Biotoptypenkartierung		Bestand	Auswirkung der Planung auf Flächen besonderer Bedeutung und Rote-Liste-Arten unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen	Kompensationsbedarf
Bereich	**Größe (m²)**	**Biotoptyp**		
Fundort 13	2.122	Spe	**Verlust** ca. 123 m² Grünflächen mit Altbaum-bestand, zwei Einzelbäume – 1 Birke (StU 125 cm), Laubbaum (StU 110 cm) **Sicherung** Sichelklee und Gestreifter Klee	**900 m²** gehölzgeprägte Grünfläche (Ausgleichs-faktor 1:2) Ersatzpflanzung von vier heimischen, standortge-rechten Bäumen gem. Baumschutzsatzung; Standorte für Sichelklee und Gestreiftem Klee
Fundort 16	495	HGr	**Erhalt** ca. 204 m² Baumreihe mit Feldgehölzcharakter **Verlust** ca. 291m² Baumreihe mit Feldgehölzcharakter	**582 m²** Baumreihe mit Feldgehölzcharakter (Ausgleichsfaktor 1:2)
Fundort 34	2.299	HGr	**Erhalt** ca. 478 m² 2-reihiger Baumreihe mit Vorkommen des Sichelklees **Verlust** ca. 1.821 m² 2-reihiger Baumreihe mit **Sicherung** Vorkommen des Sichelklees	**3.642 m²** Gehölzfläche (Ausgleichsfaktor 1:2) Standort für Sichelklee in entsprechender Flächen-größe
Fundort 35	1.429	Spi	**Verlust** Knöllchen-Steinbrech	Standort für Knöllchen-Steinbrech in entsprechender Flächen-größe
Fundort 36	133	SVs	-	-
Fundort 37	8.314	WFm	**Erhalt** ca. 1.019 m² Mischwald mit randlichem Vorkommen von Sichelklee und Schwarznessel **Verlust** ca. 7.295 m² Mischwald **Sicherung** Vorkommen von Sichelklee und Schwarznessel	**21.885 m²*** Waldersatz (Ausgleichsfaktor 1:3) Standorte für Sichelklee und Schwarznessel in entsprechender Flächen-größe

Festsetzung des Bebauungsplanes / Fundorte der Biotoptypenkartierung		**Bestand**	**Auswirkung der Planung auf Flächen besonderer Bedeutung und Rote-Liste-Arten unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen**	**Kompensationsbedarf**
Bereich	**Größe (m²)**	**Biotoptyp**		
Fundort 41	2.070	KDhh/KDhf (§)	**Verlust** Dünenbiotop besonderer Bedeutung **Sicherung** Vorkommen des Sichelklees	**2.070 m²** Dünenbiotop mit Sanddorn Standorte für Sichelklee in entsprechender Flächengröße
Fundort 42	17.987	SVk	**Sicherung** Frühlings-Fingerkraut, Sichelklee, , Natternkopf, Sprossende Felsennelke, Wilder Malve, Weinbergs-Lauch, Ochsenzunge, Feld-Beifuß, Bibernell-Rose, Trespen-Federschwingel	Standorte für Frühlings-Fingerkraut, Sichelklee, , Natternkopf, Sprossende Felsennelke, Wilder Malve, Weinbergs-Lauch, Ochsenzunge, Feld-Beifuß, Bibernell-Rose, Trespen-Federschwingel in entsprechender Flächengröße
Fundort 43	1.298	Sev	**Sicherung** Ochsenzunge und Sichelklee	Standorte für Ochsenzunge und Sichelklee in entsprechender Flächengröße
Fundort 44	406	HGb	**Verlust** ein Einzelbaum (Hybridpappel, StU 377 cm) allgemeiner Bedeutung, geschützt gem. Baumschutzsatzung	Ersatzpflanzung von sieben heimischen, standortgerechten Laubbäumen gem. Baumschutzsatzung
Fundort 45	27.705	Sec	**Verlust** ein Einzelbaum (Laubbaum, StU 97 cm), geschützt gem. Baumschutzsatzung **Sicherung** Sichelklee, Deutsches Filzkraut, Schwarznessel, Wilde Malve	Standorte für Sichelklee, Deutschem Filzkraut, Wilder Malve und Schwarznessel Ersatzpflanzung von einem heimischen, standortgerechten Laubbaum gem. Baumschutzsatzung
Verkehrsflächen (35.515 m²) 36403				-
Standort 4	94	WFm	**Verlust** Mischwald	**282 m²*** Waldersatz (Ausgleichsfaktor 1:3)
Fundort 5	7.755	SVs	-	-

Festsetzung des Bebauungsplanes / Fundorte der Biotoptypenkartierung		**Bestand**	**Auswirkung der Planung auf Flächen besonderer Bedeutung und Rote-Liste-Arten unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen**	**Kompensationsbedarf**
Bereich	**Größe (m²)**	**Biotoptyp**		
Fundort 34	310	HGr	**Verlust** ca. 310 m² 2-reihige Baumreihe besonderer Bedeutung **Sicherung** Vorkommen des Sichelklees	**620 m²** Gehölzfläche (Ausgleichsfaktor 1:2) Standort für Sichelklee in entsprechender Flächengröße
Fundort 37	1.298	WFm	**Verlust** Mischwald **Sicherung** Vorkommen von Sichelklee und Schwarznessel	**3.894 m²*** Waldersatz (Ausgleichsfaktor 1:3) Standorte für Sichelklee und Schwarznessel in entsprechender Flächengröße
Fundort 41	661	KDhh/KDhf (§)	**Verlust** Dünenbiotope besonderer Bedeutung **Sicherung** Vorkommen des Sichelklees	**661m²** Dünenbiotop Standort für Sichelklee
Fundort 42	17.137	SVk	**Sicherung** Frühlings-Fingerkraut, Sichelklee, , Natternkopf, Steinbrech-Felsennelke, Wilder Malve, Weinbergs-Lauch, Ochsenzunge, Feld-Beifuß, Bibernell-Rose, Trespen-Federschwingel	Standorte für Frühlings-Fingerkraut, Sichelklee, , Natternkopf, Steinbrech-Felsennelke, Wilder Malve, Weinbergs-Lauch, Ochsenzunge, Feld-Beifuß, Bibernell-Rose, Trespen-Federschwingel in entsprechender Flächengröße
Fundort 43	411	Sev	**Sicherung** Ochsenzunge und Sichelklee	Standort für Ochsen-zunge und Sichelklee in entsprechender Flächen-größe
Fundort 45	3.936	Sec	**Sicherung** Sichelklee, Deutsches Filzkraut, Schwarznessel und Wilde Malve	Standorte für Sichelklee, Deutsches Filzkraut, Schwarznessel und Wilde Malve in entsprechender Flächengröße
Fundort 46	88	SVs	-	-
Fundort 47	225	WFp	**Verlust** Mischwald	**675 m²*** Waldersatz (Ausgleichsfaktor 1:3)
Fundort 50	124	KSw (§)	**-**	-

Festsetzung des Bebauungsplanes / Fundorte der Biotoptypenkartierung		Bestand	Auswirkung der Planung auf Flächen besonderer Bedeutung und Rote-Liste-Arten unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen	Kompensationsbedarf
Bereich	**Größe (m²)**	**Biotoptyp**		
Fundort 51	33	KSs (§)	**-**	-
Fundort 53	25	KDg/RHm (§)	**-**	-
Mecklenburger Landstraße	3.417	SVs	-	-
Grünflächen (14.202 m²)				
Fundort 4	5.160	WFm	**Erhalt** 5.160 m² Wald **Verlust** des Waldstatus auf 5.160 m² (Waldumwandlung)	**15.480 m²*** Waldersatz (Ausgleichsfaktor 1:3)
Fundort 7	2.166	SPi/SEb	-	-
Fundort 9	394	SPi/SEk	-	-
Fundort 35	175	SPi	**Erhalt** Knöllchen-Steinbrech	Standort Knöllchen-Steinbrech in entsprechender Flächengröße
Fundort 37	5.864	WFm	**Erhalt** 5.864 m² Wald **Verlust** des Waldstatus auf 5.864 m² (Waldumwandlung)	**17.592 m²*** Waldersatz (Ausgleichsfaktor 1:3)
Fundort 45	443	SEc	**Sicherung** Sichelklee, Deutsches Filzkraut, Schwarznessel und Wilde Malve	Standorte für Sichelklee, Deutsches Filzkraut, Schwarznessel und Wilde Malve in entsprechender Flächengröße
Flächen für Wald (38.711 m²)				
Fundort 3	1.809	WFm	**Erhalt** 1.809 m² Wald	-
Fundort 4	21.320	WFm	**Erhalt** 21.320 m² Wald	-
Fundort 6	202	SPi	-	-
Fundort 8	4.574	WFn	**Erhalt** 4.574 m² Wald	-

Festsetzung des Bebauungsplanes / Fundorte der Biotoptypenkartierung		Bestand	Auswirkung der Planung auf Flächen besonderer Bedeutung und Rote-Liste-Arten unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen	Kompensationsbedarf
Bereich	**Größe (m²)**	**Biotoptyp**		
Fundort 9	109	SPi/SEk	-	-
Fundort 11	1.160	WFm	**Erhalt** 1.160 m² Wald	-
Fundort 35	9	WFm	**Erhalt** 9 m² Wald	-
Fundort 37	9.278	WFm	**Erhalt** 9.278 m² Wald	-
Fundort 42	183	WFm	**Erhalt** 183 m² Wald	-
Fundort 47	67	WFp	**Erhalt** 67 m² Wald	-
Flächen für Ver- und Entsorgung (288 m²)				
Fundort 13	245	Spe	**Verlust** 244 m² extensive Grünfläche mit Kiefern	**488 m²** gehölzgeprägte Grünfläche (Ausgleichs-faktor 1:2)
Fundort 34	18	HGr	**Verlust** 18 m² 2-reihige Baumreihe besonderer Bedeutung	**36 m²** Gehölzfläche (Ausgleichsfaktor 1:2)
Fundort 42	25	SVk	**Verlust** 25 m² Hafenbereich mit evtl. Vorkommen von Pflanzenarten der Roten Liste	**25 m²** Standorte für Frühlings-Fingerkraut, Sichelklee, , Natternkopf, Steinbrech-Felsennelke, Wilder Malve, Weinbergs-Lauch, Ochsenzunge, Feld-Beifuß, Bibernell-Rose, Trespen-Federschwingel in entsprechender Flächengröße

*Kompensation auf den neu herzustellenden Waldersatzflächen nach Landeswaldgesetz

Zusammenfassung Kompensationsbedarf für Waldverlust und für das Schutzgut Pflanzen:

- Waldumwandlung nach Landeswaldgesetz ca. 20.443 m² (Verlust des Waldstatus ohne tatsächlichen Gehölzverlust),
  Erforderlicher Waldersatz 61.329 m² (Ausgleichsfaktor 1:3 gem. Landeswaldgesetz)
- Sonstiger Gehölzverlust (Wald, Hecke, Feldgehölz) ca. 3.245 m²,
  Kompensationsbedarf 6.490 m²(Ausgleichsfaktor 1:2)

- Verlust von Dünenbiotopen (Düne mit Sanddorn §) ca. 2.731 m², Kompensationsbedarf 5.462 m² (Ausgleichsfaktor 1:2)
- Verlust von Standorten von Pflanzenarten der Roten Liste
  Standorte für RL-Arten im entsprechenden Flächenumfang (Ausgleichsfaktor 1:1)
- Verlust von Einzelbäumen
  Ersatzpflanzung von 16 Bäumen innerhalb der Baugebiete. Die Pflanzverpflichtung auf den privaten Grundstücken (vgl. TF 8.6, 8.7) kann hierfür angerechnet werden.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Vermeidungsmaßnahmen

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist die umgebende Vegetation während der Bauphasen gemäß DIN 18920 zu schützen.
- Bestände von Pflanzenarten der Roten Liste sind bei der Planumsetzung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde im Rahmen der ökologischen Baubegleitung für eine spätere Wiederansiedlung im Bebauungsplangebiet zu sichern und im östlich benachbarten Baugebiet auf geeigneten Flächen vorübergehend einzupflanzen bzw. auszusäen. Der Erfolg der Maßnahmen ist über ein entsprechendes Monitoring zu überwachen.
- Zur Vermeidung von Eingriffen trägt auch der Erhalt von Gehölzbeständen innerhalb der „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ sowie innerhalb der „Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gehölzen“ bei.
- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden am nordöstlichen Rand von SO 1.3 Waldkiefern (Pinus sylvestris) in einem Abstand von 5 m zueinander gepflanzt, dauerhaft erhalten und bei Abgang ersetzt.

Minderungsmaßnahmen

- Der Flächenbedarf für Ausgleichsmaßnahmen (Schutzgut Pflanzen) kann um 75 v. H. der (Bau-/Eingriffs-) Grundstücke ermäßigt werden, die aufgrund von Festsetzungen naturnah zu gestalten sind. Naturnah zu gestalten sind gem. Festsetzung 8.2 die Freiflächen in den Sondergebieten SO 1.1. und SO 1.3. Die Flächengröße beträgt insgesamt 33.094 m². Bei einer Grundflächenzahl von 0,4 (SO 1.1) bzw. 0,7 (SO 1.3) sind ca. 18.165 m² naturnah zu gestalten. Demnach können ca. 13.624 m² ermäßigend geltend gemacht werden (18.165 m²x 0,75).
- Der Flächenbedarf für Ausgleichsmaßnahmen (Schutzgut Pflanzen) kann ermäßigt werden um die Hälfte der Flächen begrünter Dächer. Begrünte Dächer sind für SO 1.1 und SO 1.2 festgesetzt. Die Flächengröße beträgt 24.804 m². Demnach können 12.402 m² ermäßigend geltend gemacht werden.

Die Ermäßigung sollte nicht mehr als die Hälfte des ermittelten Flächenbedarfs betragen, also nicht mehr als 5.976 m² (Bedarf: 6.490 m² + 5.462 m² = 11.952 m²).

Ersatzaufforstung für Waldumwandlung und Kompensation für Gehölzverlust:

Für Waldumwandlungen (Verlust des Waldstatus ohne tatsächlichen Gehölzverlust und tatsächlichen Gehölzverlust - Wald, Hecke/Feldgehölz) werden auf einer Gesamtfläche von

rd. 6,7 ha Ersatzaufforstungen / Aufforstung auf städtischen Flächen, im Auftrag und zu *Kosten der Projektgesellschaft Priwall Waterfront AG,* hergestellt. Für die Ersatzaufforstung / Aufforstung wird eine derzeit als Acker genutzte Fläche in Lübeck-Nienhüsen („Neue Koppel“) südlich der Wesenberger Straße (B6) herangezogen und dauerhaft gesichert (vgl. Abb. 2). Die Ersatzaufforstung ist mit standortgerechten Gehölzen der potenziell natürlichen Vegetation nach waldbaulichen Grundsätzen herzustellen. 30 % der Waldfläche wird der natürlichen Sukzession überlassen. Zu den Offenbereichen ist ein 10 m breiter Waldsaum aus Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung anzulegen.

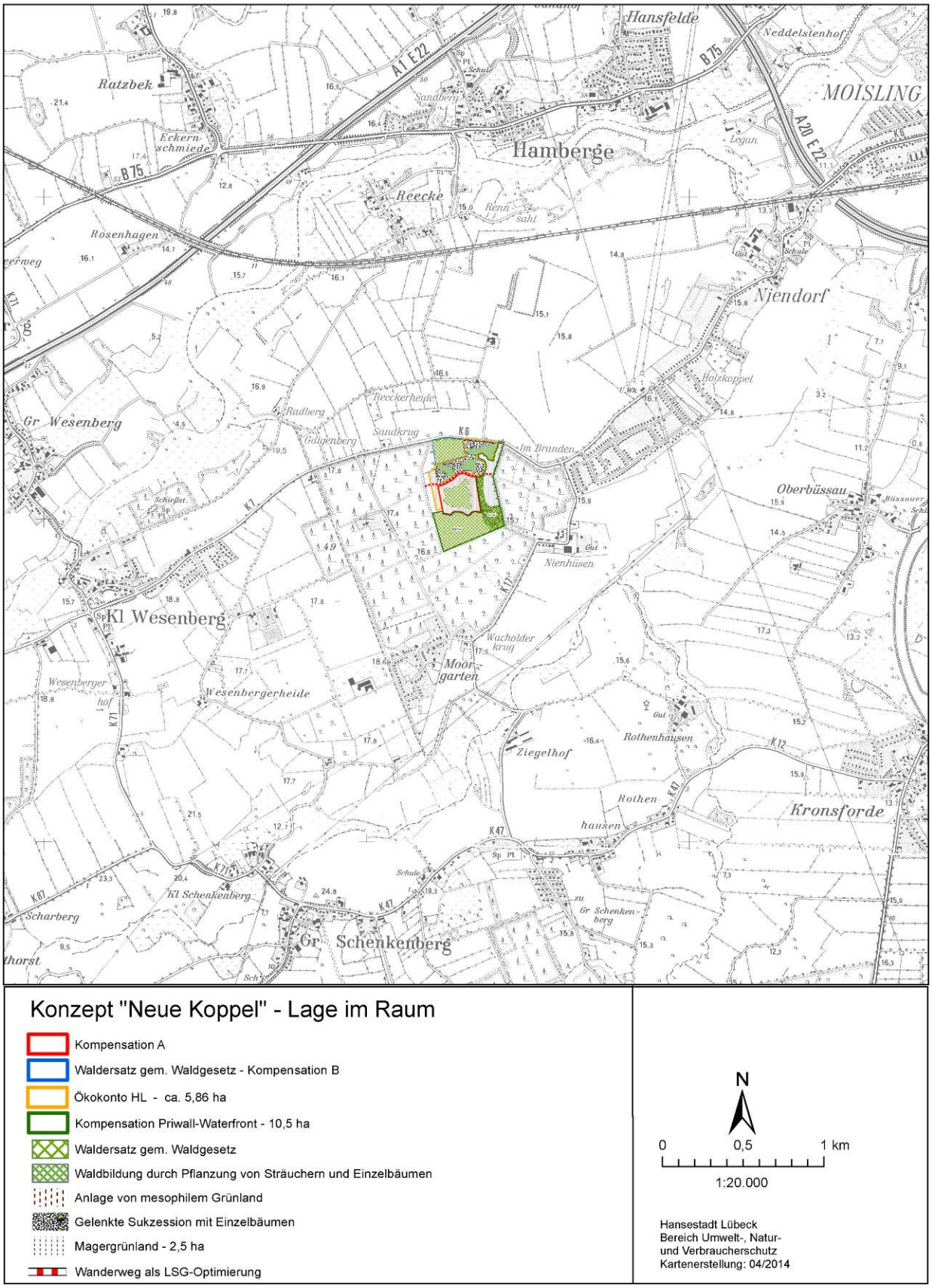


Abbildung 2: Lage der Ausgleichsfläche

Ausgleich für den Verlust eines Dünenbiotops:

Für den Verlust eines nach § 30 BNatSchG geschützten Dünenbiotops wird in einem Umfang von rd. 0,55 ha (ist um 50 % ermäßigt) eine Fläche auf dem Priwallstrand eingezäunt. Die Flächen bleiben der natürlichen Sukzession überlassen. Die genaue Lage der Fläche ist im weiteren Verfahren abzustimmen.

Ausgleich für den Verlust von Standorten von Pflanzenarten der Roten Liste

Die während der Bauzeit gesicherten Pflanzenarten der Roten Liste sind inselartig als Initialvegetation auf die neuen Trockenstandorte im Baugebiet umzusiedeln. Die Sicherung bzw. Umsiedlung erfolgt je nach Pflanzenart durch Saatgut-, Heumulch oder Sodengewinnung. Die dauerhafte Flächenpflege im Sinne des Erhaltes der entsprechenden Zielarten ist durch entsprechende vertragliche Regelungen zu gewährleisten. Eine individuelle gärtnerische Gestaltung durch einzelne Haus- oder Wohnungsbesitzer, die nicht im Sinne der geplanten Zielentwicklung erfolgt, ist auszuschließen. Der Erfolg der Maßnahmen ist über ein entsprechendes Monitoring zu überwachen.

Ersatzpflanzung für den Verlust von gem. Baumschutzsatzung geschützten Bäumen

Im Bebauungsplangebiet befinden sich entsprechend der Baumschutzsatzung der Stadt Lübeck vom 18.12.2006 geschützte Bäume. Sämtliche Bäume sind in einem Kataster erfasst. Der Verlust von Bäumen kann mit den Pflanzverpflichtungen auf den Privatgrundstücken (vgl. Textliche Festsetzung Nr. 8.5) verrechnet werden.

6.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere (Arten- und Lebensgemeinschaften)

Ausgangssituation

In der biologischen Eingriffsbewertung im Rahmen der kumulativen Bauleitplanung „Waterfront Priwall“ (LEGUAN GMBH 2012) wurden im Hinblick auf eine artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG für das Untersuchungsgebiet, in dem das Bebauungsplangebiet liegt, die Tierartengruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien untersucht. Des Weiteren wurden Vorkommen der Art Haselmaus (Muscardinus avellanarius) und im Rahmen von Potenzialanalysen Vorkommen des Fischotters und streng geschützter Wirbellose eingeschätzt.

Im Hinblick auf den geplanten Abriss der Hafengebäude wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten erarbeitet, in dem die Auswirkungen auf die Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel untersucht wurden (BIOPLAN 2014/2015)

Der artenschutzrechtlichen Betrachtung unterliegen die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und diejenigen europäischen Vogelarten, die in Deutschland heimisch sind.

Vögel

Im Rahmen der faunistischen Bestandserfassung (LEGUAN GMBH 2012) konnten insgesamt 56 Brutvogelarten im gesamten Untersuchungsgebiet festgestellt werden, davon 30 Vogelarten im Bebauungsplangebiet.

Es wurden störungstolerante Brutvogelarten vorgefunden, die ihren zentralen Lebensraum in den Freiflächen des Campingplatzes und des Hafengebietes und den Mischwäldern haben. Daneben sind siedlungsgebundene Brutvogelarten festgestellt worden, die in ungefährdeten Nischen und Höhlen in und an Gebäuden ihre Nester bauen. Nur wenige vorgefundene Vogelarten sind den halboffenen Standorten der Küstendünen zuzuordnen.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung auf Einzelartniveau wurde festgestellt, dass die Bootshalle 1 am Priwallhafen im Bebauungsplangebiet seit mehreren Jahren als Brutraum von Rauchschwalben genutzt wird. Im Jahr 2011 (LEGUAN GMBH 2011) konnten im Innenraum der Bootshalle ca. 20 Nester und fünf potenzielle Brutpaare nachgewiesen werden.

Tabelle 3: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Brutvögel

Artname (dt)	Artname (lat)	SH	BRD	BP 2012
Amsel	Turdus merula	+	+	29
Bachstelze	Motacilla alba	+	+	6
Birkenzeisig	Carduelis flammea	+	+	3
Blaumeise	Parus caeruleus	+	+	8
Buchfink	Fringilla coelebs	+	+	16
Buntspecht	Dendrocopos major	+	+	1
(Gimpel)	Pyrrhula pyrrhula	+		3
Dorngrasmücke	Sylvia communis	+	+	16
Eichelhäher	Garrulus glandarius	+	+	1
Elster	Pica pica	+	+	1
Erlenzeisig	Spinus spinus	+	+	1
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	1
Feldsperling	Passer montanus	+	V	5
Fitis	Phylloscopus trochilus	+	+	19
Gänsesäger	Mergus merganser	+	2	1
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	+	+	1
Gartengrasmücke	Sylvia borin	+	+	6
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	+	+	6
Gelbspötter	Hippolais icterina	+	+	8
Girlitz	Serinus serinus	+	+	3
Graugans	Anser anser	+	+	1
Grauschnäpper	Muscicapa striata	+	+	6
Grünfink	Carduelis chloris	+	+	9
Hänfling	Carduelis cannabina	+	V	16

Artname (dt)	Artname (lat)	SH	BRD	BP 2012
Haubenmeise	Parus cristatus	+	+	1
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	+	+	3
Haussperling	Passer domesticus	+	V	38
Heckenbraunelle	Prunella modularis	+	+	7
Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	+	+	2
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	+	+	1
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	+	+	4
Kleiber	Sitta europaea	+	+	2
Kohlmeise	Parus major	+	+	6
Kolkrabe	Corvus corax	+	+	1
Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	1
Mehlschwalbe	Delichon urbica	+	V	8
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	+	+	11
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	+	+	1
Neuntöter	Lanius collurio	V	+	1
Rabenkrähe	Corvus corone	+		2
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	+	V	8
Ringeltaube	Columba palumbus	+	+	12
Rohrammer	Emberiza schoeniclus	+	+	1
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	+	+	6
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	+	+	1
Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	+	V	1
Singdrossel	Turdus philomelos	+	+	3
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus	+	+	3
Star	Sturnus vulgaris	+	+	8
Stieglitz	Carduelis carduelis	+	+	3
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	+	+	2
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	+	+	2
Waldbaumläufer	Certhia familiaris	+	+	1
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	+	+	3
Waldohreule	Asio otus	+	+	1
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	+	+	8

Artname (dt)	Artname (lat)	SH	BRD	BP 2012
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	+	+	11

Gefährdung nach den Roten Listen (SH = Schleswig-Holstein (KNIEF et al. 2010), BRD = Bundesrepublik Deutschland (SÜDBECK et al. 2007)), 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten (rare), V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet) und zur Häufigkeit (BP = Brutpaare)

In 2014 wurden die Brutvogelarten an den zum Abriss vorgesehenen Gebäuden „Am Priwallhafen“ erfasst (BIOPLAN 2014/2015). Festgestellte Arten waren Hausrotschwanz an Nr. 12 und Nr. 14, Amsel an Nr. 14 (Fassadenbegrünung) und Nr. 8.

Fledermäuse

Im Bebauungsplangebiet wurden mit dem Großen Abendsegler (Nyctalus noctula), Zwergfledermaus (Pipstrellus Pipstrellus), Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) und Wasserfledermaus (Myotis Daubentoni) insgesamt vier Fledermausarten festgestellt (Richtungsflüge, Jagd), die zu den gemäß § 7 (2) Nr. 14 BNatschG streng geschützten Arten gehören, aber nach Roter Liste (SL und BRD) nicht gefährdet sind.

Die aktuelle Kartierung (LEGUAN GMBH 2012) zeigt im Ergebnis eine besonders hohe Aktivität und Anzahl von Zwerg- und Breitflügelfledermäusen in der Umgebung des „Passathafens“. Zusätzlich wurden einzelne Exemplare des Abendseglers und der Wasserfledermaus im Rahmen von umfangreichen Untersuchungen aus dem Jahr 2007 festgestellt (LEGUAN GMBH 2007).

Das Hafengelände, der Mischwald an der Nordwestspitze des Priwalls mit seinem dichten Unterholz und Altholzbeständen und der Mischwald nördlich der Mecklenburger Landstraße dienen den Fledermäusen als Jagdhabitat mit durchschnittlicher Bedeutung (LEGUAN GMBH 2007).

Wochenstuben und Winterquartiere von Fledermausarten konnten im Bebauungsplangebiet nicht nachgewiesen werden. Auch die intensive Suche nach Fledermausquartieren in dem Bootshaus 1 blieb erfolglos (LEGUAN GMBH 2011).

In 2014 wurde eine Erfassung der Arten, die die Gebäude „Am Priwallhafen“ als Quartiere nutzen, durchgeführt (BIOPLAN 2014). Es wurden im Bereich der Gebäude „Am Priwallhafen 8, 10 und 14 Zwergfledermäuse, in Nr. 10 auch die Rauhhautfledermaus festgestellt. Ferner wird vermutet, dass auch das Braune Langohr das Gebäude Nr. 14 nutzt. Gebäude Nr. 5 stellt ein potenzielles Winterquartier für die Zwergfledermaus dar. Durchfliegend oder jagend wurden die Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Wasserfledermaus nachgewiesen. Das Gebäude Nr. 8 (Bootshalle 1) wurde mittlerweile abgerissen. Die in 2015 durchgeführte Winterquartierkontrolle der Gebäude Nrn. 5 und 8 ergab keine Hinweise auf eine Nutzung.

Sonstige streng geschützte Arten

Der gesamte nördliche Priwall wurde hinsichtlich potenzieller Vorkommen streng geschützter Arten nach Anhang IV FFH-RL bzw. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG geprüft. Dies umfasste neben der gezielten Nachsuche im Wesentlichen die Einschätzung des Planungsraumes bzgl. geeigneter Habitatstrukturen für relevante Tierarten.

Streng geschützte Amphibien-, Reptilien- oder Säugetiere wurden nicht festgestellt bzw. können aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Prüfung entfällt für diese Artengruppen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Vögel

Von den 56 festgestellten Vogelarten ist eine Betroffenheit von insgesamt 30 Vogelarten durch Revierverlust von Einzelbrutpaaren im Eingriffsbereich des Bebauungsplangebietes anzunehmen. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um häufige, ungefährdete Arten, die an Siedlungen gewöhnt und deshalb als störunempfindlich einzustufen sind. Eine Beeinträchtigung durch Lärmbelastungen nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 2 wird ausgeschlossen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung und artenschutzrechtliche Betroffenheit durch Gefährdung von Individuen nach § 44 (1) Nr. 1 und Habitatverluste nach § 44 (1) Nr. 3 wird durch Gebäudeabriss, Gehölzrodungen und Räumung des Baufeldes im Eingriffsbereich des Bebauungsplangebietes erwartet.

Im Bereich des geplanten Erlebnis-Centers werden Gehölze und Vegetationskomplexe der Küstendünen durch Gehölzrodungen und Baufeldräumung beseitigt. Dadurch liegt eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der gehölzbewohnenden Vögel (Amsel, Buchfink, Dompfaff, Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp), der an älteren Baumbestand gebundenen Vögel (Blaumeise, Grauschnäpper, Gartenrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Sommergoldhähnchen, Star und Waldlaubsäger) und der an halboffenen Standorten gebundenen Vogelarten (Dorngrasmücke, Hänfling und Stieglitz) vor.

Im Hafenbereich müssen Gebäude mit potenziellen Bruträumen der Amsel, der Bachstelze, des Hausrotschwanzes und des Haussperlings der Planung weichen. Einen direkten Habitatverlust nach § 44 (1) Nr. 3 stellt die Beseitigung von zwanzig Nestern der Rauchschwalbe in der Bootshalle 1 (Gebäude Nr. 8) durch Gebäudeabriss dar. In und an Gebäude Nr. 14 nisteten Hausrotschwanz und Amsel.

Fledermäuse

Anhand der aktuellen Fledermauserfassung (BIOPLAN 2014) lässt sich ableiten, dass es durch den Abriss der Gebäude Nr. 10 und 14 zu einem Totalverlust aller in diesen Gebäuden vorhandenen Quartiertypen von Fledermäusen kommt. Der günstige Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird hierdurch nicht beeinträchtigt, allerdings führt der Abriss der ehemaligen Krankenhausgebäude zu einer kumulativen Wirkung vor allem für die Zwergfledermaus.

Es wurde noch ein größeres Quartier von Rauhhautfledermäusen in einer Pappel südlich des Gebäudes Nr. 14 entdeckt, welches im Rahmen der Planung nicht erhalten werden kann.

Das überwiegend von Zwerg- und Breitflügelfledermäusen genutzte Jagdgebiet in der Umgebung des „Passathafens“ wird durch die Räumung des Baufeldes und die Rodung von Gebüschen und Gehölzen beeinträchtigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Jagdreviere für Fledermausarten, auch für die zusätzlich in 2014 festgestellten Arten Wasserfledermaus und Großer Abendsegler, im Sinne der Eingriffsbeurteilung besteht nicht, da in der nahen

Umgebung ausreichend fledermausrelevante Habitatstrukturen und Jagdräume zur Verfügung stehen.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG bzw. Beeinträchtigungen von Lebensstätten europarechtlich geschützter Arten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG werden folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchgeführt:

Vögel

Der Baumbestand wird zum großen Teil durch Festsetzungen im Bebauungsplan erhalten. An den verbleibenden Bäumen werden Nistkästen für höhlenbewohnende Brutvogelarten im nahen Umfeld und vor Rodung der Gehölze angebracht. Die dauerhafte Sicherung der Funktion ist erforderlich.

Tabelle 4: Nistkästen bzw. Ersatzquartiere für Brutvögel mit Bindung an ältere Bäume

Betroffene Arten	Anzahl der Nistkästen
Blaumeise	Mind. 3 artspezifische Nistkästen in verbleibenden Gehölzen
Grauschnäpper	Mind. 4 Halbhöhlen in verbleibenden Gehölzen
Kleiber	Mind. 1 artspezifische Nistkästen in verbleibenden Gehölzen
Kohlmeise	Mind. 3 artspezifische Nistkästen in verbleibenden Gehölzen
Sommergoldhähnchen	keine
Star	Mind. 3 artspezifische Nistkästen in verbleibenden Gehölzen
Waldlaubsänger	keine

In den neuen Gebäuden werden eine ausreichende Anzahl von geeigneten Nisthabitaten für Hausrotschwanz und Bachstelze den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Höhlen- und Nischenbrüter in und an Gebäuden zur Verfügung stehen. Zusätzlich sind für den Haussperling fünf künstliche Nisthilfen an den neuen Gebäuden anzubringen.

Für den Verlust des nachgewiesenen Brutraumes der Rauchschwalbe in dem Bootshaus 1 mit insgesamt zwanzig Nestern werden die neuen Gebäude (z. B. die neue Bootshalle) mit Einflugöffnungen gebaut, um der Rauchschwalbe einen neuen potenziellen Brutraum bereitzustellen.

Zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensstätte für die Rauchschwalbe sind 40 Rauchschwalbennester im Inneren von Gebäuden in räumlichem Zusammenhang zur Vorhabensstandort anzubringen. Da Rauchschwalben Koloniebrüter sind, empfiehlt sich die Installation mehrerer Nisthilfen in einem Gebäude oder Gebäuden, die in der Nähe zueinander stehen. Wichtig ist dabei, dass ausreichend dimensionierte Kotbretter Verschmutzungen verhindern. Außerdem sind dort Sichtblenden anzubringen, wo die Nisthilfen nebeneinander angebracht werden.

Fledermäuse

Ausgleich für 3 Paarungsquartiere und 1 Tagesversteck: Um die lokale Fledermausgemeinschaft der Zwerg- und Rauhhautfledermaus aufrecht zu erhalten, sind 7

selbstreinigende Fledermausspaltenquartiere und 2 Fledermausgroßraumhöhlen im Gehölzbestand oder an den Bäumen der näheren Umgebung anzubringen. Für den Verlust von potenziellen Wochenstuben der Rauhhautfledermaus sind weitere 5 Großraumhöhlen anzubringen (davon 2 als Ganzjahresquartier geeignet). Für den Ausgleich eines Quartierverlusts des Braunen Langohrs sind 2 Fledermaushöhlen im Gehölzbestand anzubringen. Unmittelbar daneben ist jeweils ein Meisenkasten zu installieren, damit die Fledermaushöhlen nicht durch Meisen besetzt werden. Es eignen sich z. B. artspezifische Holzbetonquartiere der Hersteller Hasselfeldt oder Schwegler oder gleichwertige.

Die Anbringung ist fledermauskundlich zu begleiten und die Funktion ist durch eine Kontrolle mind. alle 2 Jahre zu überprüfen. Bei Zerstörung, Verlust oder Diebstahl sind die künstlichen Quartiere zu ersetzen.

Kompensationsmaßnahmen

Der unvermeidbare Verlust von Bruthabitaten der im Bebauungsplangebiet freibrütenden Vogelarten wird durch die Anlage von Gehölzen mit standortgerechten Arten und Sukzessionsflächen mit aufkommendem Gehölzaufwuchs im Bereich der Ausgleichsfläche kompensiert.

Tabelle 5: Artenschutzrechtlich erforderliche Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahm-en-Nr.	**Betroffene Art / Artengruppe**	**Erforderliche Maßnahme**
V 1	Höhlen- und Nischenbrüter an Gebäuden	Der Abriss von Gebäuden im Hafenbereich (Freizeitwohnen)darf nicht während der Brutzeit (d. h. nicht im Zeitraum 01. März – 15. September) erfolgen.
V 2	Brutvögel der Gehölze	Die Räumung des Baufeldes, die Beseitigung von Fassadenbegrünung und die Fällung von Gehölzen darf nicht während der Brutzeit (d. h. nicht im Zeitraum 15. März bis 31. August) erfolgen.
V 3	Brutvögel der halboffenen Standorte	Die Räumung des Baufeldes und die Fällung von Gehölzen darf nicht während der Brutzeit (d. h. nicht im Zeitraum 15. März bis 31. August) erfolgen.
V 5	Fledermäuse	Im Gebäudes **Nr. 5** wurden aktuell keine Hinweise auf Fledermausquartiere gefunden. Bauzeitliche Beschränkungen sind für den Abriss daher nicht einzuhalten. Das Gebäude **Nr. 8** wurde bereits abgerissen. Abriss des Gebäudes **Nr. 10** und **14** zwischen dem 01.12. und dem 28.02. Ein Abriss zu einem anderen Zeitpunkt wäre mit der UNB und dem LLUR abzustimmen. Eine Fällung von Bäumen oder Abriss von Gebäuden mit besetzten Zwischenquartieren und Verstecken ist nur mit Ausnahmegenehmigung der Oberen Naturschutzbehörde (LLUR) zulässig.

Maßnahm-en-Nr.	Betroffene Art / Artengruppe	Erforderliche Maßnahme
M 1	Brutvögel, Fledermäuse	Weitgehender Erhalt des vorhandenen Baumbestandes.
	Vorgabe § 27a LNatSchG	Keine Eingriffe in Gehölzbestände vom 15. März bis 30. September
Fazit		
Grundsätzlich ist, unabhängig von den aktuellen Erfassungsergebnissen, immer rechtzeitig vor Abriss oder Fällung eine Besatzkontrolle potenzieller Quartiere und Verstecke durch Fledermausexperten /-innen durchzuführen. Aufgrund mehrerer geplanter Abrissvorhaben in der Umgebung ist ein erhöhter Nutzungsdruck auf die zuletzt betroffenen Gebäude zu erwarten, auch wenn diese bei den aktuellen Kontrollen nicht besetzt waren. Die Fällung von Bäumen darf nur zwischen dem 01. Dezember und dem 28. Februar erfolgen. Eingriffe in sonstige Gehölzbestände sowie die Räumung des Baufeldes dürfen nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar erfolgen. Der Abriss der Halle 2 (Am Priwallhafen 10) und Halle 4 (Am Priwallhafen 14) muss zwischen dem 1. Dezember und dem 28. Februar erfolgen. Eine Abweichung von diesen engen zeitlichen Vorgaben ist möglich, sofern gutachterlich nachgewiesen werden kann, dass zur Zeit des Abbruchbeginns de facto keine Bruten oder Fledermausquartiere betroffen sind.		

M= Minimierunsgmaßnahme
V = Vermeidunsgmaßnahme

6.3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Ausgangssituation

Das Landschaftsbild im Bereich des Bebauungsplanes lässt sich in drei unterschiedliche Teilbereiche gliedern. Das gesamte Bebauungsplangebiet ist ein stark anthropogen überprägter Küstenabschnitt durch Siedlungen und Freizeiteinrichtungen. Große Anteile sind mit der Marina und den dazugehörigen Gebäuden, dem Campingplatz und Freizeiteinrichtungen wie einer Minigolfanlage durch zweckbestimmte intensive Freizeiteinrichtungen und Baulichkeiten bestimmt. Diese sind durch Freiflächen mit teilweise Landschaftsbild prägenden Gehölzbeständen aufgelockert. Eine Landschaftsbild bestimmende Besonderheit stellt das weithin sichtbare denkmalgeschützte Segelschiff „Passat“ dar, welches den maritimen Charakter des Bereiches unterstreicht.

Die Freizeitbereiche werden von landschaftsprägendem Wald umgeben. Insbesondere von der Nordseite Travemündes betrachtet, werden die Freizeitbereiche und Gebäude durch die umgebende Waldkulisse in die Landschaft eingebunden. Die Waldbereiche sind von einem Freizeitwegenetz mit Wegebeziehungen zum Strand durchzogen, und werden durch Erholungssuchende insbesondere während der Strandsaison stark frequentiert.

In dem vertiefenden Landschaftspflegerischen Entwicklungskonzept „Erholung in Lübeck“ werden die Mecklenburger Landstraße, der Dünenweg, der Fuß- und Radweg durch das Waldgebiet mit Anschluss an den Dünenweg und der Uferweg und die Uferpromenade an der Trave und Ostsee als Wegeverbindungen mit Bedeutung für die inner- und überörtliche Naherholung dargestellt. Vorgeschlagen werden Verbesserungsmaßnahmen wie Wegesanierung, Beschilderung und Aufstellen von Ruhebänken. Einen eigenen Teilbereich

stellt der Priwallstrand an der Nordgrenze des Bebauungsplanes dar. Die charakteristische Küstenlandschaft mit den vorgelagerten Dünen stellt eine besonders hohe naturräumliche Attraktivität dar, die insbesondere in den Sommermonaten ebenfalls von Erholungssuchenden aufgesucht wird.

Bei der Bewertung des Landschaftsbildes werden die Wert bestimmenden Kriterien Vielfalt, Naturnähe und Eigenart und die Wertstufen gemäß Gesamt-Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck herangezogen. Demzufolge wird das Bebauungsplangebiet in folgende Bereiche unterschiedlicher Wertigkeit gegliedert.

Tabelle 6: Bewertung des Landschaftsbildes

Lage	**Wertmerkmal**	**Bewertung[1)]**
Priwallstrand/Dünen, Waldbereiche	Flächen erfüllen die wertbestimmenden Kriterien Vielfalt, Naturnähe und Eigenart in hohem Maße	hoher Wert Wertstufe 2
Sportboothafen und zugeordnete Freizeitbereiche im Uferbereich Priwall	Flächen erfüllen die wertbestimmenden Kriterien Vielfalt, Naturnähe und Eigenart bedingt	mittlerer Wert Wertstufe 3
Campingplatz und Minigolfanlage	Flächen erfüllen die wertbestimmenden Kriterien Vielfalt, Naturnähe und Eigenart in geringem Maße	geringer Wert Wertstufe 4

[1)] 5 Wertstufen gemäß Gesamt-Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck : Wertstufe 1= Landschaftsbildtyp mit sehr hohem Wert bis Wertstufe 5 Landschaftsbildtyp mit sehr geringem Wert (die Bewertung der Teilbereiche wurde aus der genannten Quelle übernommen)

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Das geplante Ferienwohngebiet wird den durch extensive Erholung gewachsenen Küstenabschnitt stark verändern. Die teilweise mehrstöckigen Gebäude werden Sichtachsen vom Wasser auf den Küstenwald stören. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entstehen insbesondere durch die Überbauung von landschaftsprägenden Gehölzbeständen auf den Freiflächen des Campingplatzes, im Hafenbereich und im Bereich des Erlebnis-Centers durch Gebäude, Parkplätze, Straßen und Wege. Weitere erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Verlust naturnaher Gehölzstrukturen ergeben sich durch die Ausweisung der dem Freizeitwohnen zugewandten Waldrandbereiche in einem ca. 30 m breiten Streifen als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage und die Attraktivierung des vorhandenen Spielplatzes nördlich der Mecklenburger Landstraße inmitten der Waldfläche.

Die öffentlichen Wegebeziehungen zum Strand und zur Uferpromenade bleiben von der Planung unberührt bzw. werden neu gestaltet.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen werden die folgenden Maßnahmen durchgeführt:

- Erhalt des prägenden Baumbestandes durch Festsetzungen im Bebauungsplan insbesondere im Bereich der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage und Spielplatz zur Erhaltung des Waldcharakters.
- Pflanzung von Bäumen (Waldkiefer - Pinus sylvestris, Sandbirke - Betula pendula, Stieleiche – Quercus robur, Traubeneiche – Quercus robur, Eberesche – Sorbus aucuparia) zur Durchgrünung des Baugebietes und Erhaltung des Waldcharakters, ein Baum je zwei Gebäude in den Sondergebieten SO 1.1.
- Pflanzung einer Baumreihe aus hochstämmigen Waldkiefern (Pinus sylvestris) am nördlichen Strandweg zur Eingrünung des Erlebnis-Centers.

Die neugestalteten Bereiche werden ebenfalls durch eine verbleibende Wald- und Gehölzkulisse weiterhin eingebunden sein. Ergänzend dazu wird durch die qualitätvolle Neugestaltung eines durchgrünten Ferienhausgebietes und der baulichen Entwicklung des Passathafens mit hoher städtebaulicher und architektonischer Qualität den Belangen der Gestaltung des Ortsbildes Rechnung getragen.

Es verbleibt ein Verlust von Wald und Gehölzbeständen, der als eine örtliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu bewerten ist.

Die Kompensation der verbleibenden Beeinträchtigungen erfolgt im Zusammenhang mit den übrigen Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Pflanzen und mit dem Waldersatz nach Landeswaldgesetz multifunktional.

6.3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit

Gemäß § 1 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen. Nach dem Auftrag des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist bei der Planung sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf Wohn- und sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

a) Lärmbelastung

Ausgangssituation

Aufgrund der örtlichen Lage der Planfläche wirken die Geräuschimmissionen des Verkehrs, des Hafens, des Kreuzfahrtanlegers Ostpreußenkai sowie von maritimen gewerblichen Nutzungen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein. Durch die Nutzungen innerhalb des Plangebietes wird ein zusätzlicher Verkehr erzeugt.

Die Ermittlung und Beurteilung dieser Geräuschimmissionen basiert auf einer schalltechnischen Untersuchung für den B-Plan Nr. 33.05.0 - Priwall Waterfront Teilbereich 1 - der Hansestadt Lübeck durch die TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG. In der Schalltechnischen Untersuchung wurden Geräuschimmissionen ermittelt und beurteilt, welche auf das Plangebiet einwirken und welche durch das Plangebiet verursacht werden.

Innerhalb des Plangebietes sind Sondergebiete für Ferienwohnungen für einen wechselnden Benutzerkreis geplant. Die Beurteilung erfolgt mit der Einstufung als allgemeines Wohngebiet bzw. als Mischgebiet.

Die Berechnungen zeigen, dass für den Verkehr (Straßen und Schiffsverkehr) mit Berücksichtigung des vorhabenbezogenen Verkehrsaufkommens die Beurteilungspegel tags und nachts an der geplanten Bebauung zwischen 45 und 53 dB(A) liegen. Sie werden maßgeblich durch den Schiffsverkehr bestimmt. Der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von tags 55 dB(A) wird um 2 bis 10 dB(A) unterschritten. In der Nacht wird der Orientierungswert von 45 dB(A) im südlichen Bereich eingehalten und im nördlichen Bereich um bis zu 9 dB(A) überschritten. Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden eingehalten bzw. unterschritten.

Für das Gewerbe gesamt (ohne Kreuzschifffahrt im Nachtzeitraum) berechnen sich Beurteilungspegel tags zwischen 42 und 49 dB(A) und nachts zwischen 37 und 42 dB(A). Der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) wird am Tage um mehr als 6 dB(A) unterschritten. Im Nachtzeitraum liegen die Beurteilungspegel im Bereich des Orientierungswertes für allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A). Der Orientierungswert für Mischgebiete von 45 dB(A) wird um mehr als 3 dB(A) unterschritten.

Die Beurteilungspegel der Kreuzschifffahrt verursachen in der Nacht Beurteilungspegel zwischen 39 und 47 dB(A). Die nachtzeitlichen Geräuschimmissionen treten nur an weniger als 10 Tagen im Jahr auf. Gemäß TA Lärm können die Regelungen für seltene Ereignisse Anwendung finden. Der diesbezügliche Nacht-Immissionsrichtwert von 55 dB(A) wird im gesamten Plangebiet um mehr als 8 dB(A) unterschritten.

Für die Schallquellen innerhalb des Plangebietes ist festzustellen, dass die Auswirkungen der emittierten Geräusche begrenzt bleiben. Die Beurteilungspegel erreichen an den nächstgelegenen Baugrenzen Werte von maximal 45 dB(A) am Tage und von maximal 40 dB(A) in der Nacht.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die durch den TÜV NORD zur Ermittlung und Bewertung der Geräuschimmissionen durchgeführten Berechnungen zeigen, dass die auf die Planfläche einwirkende Lärmbelastung aus gewerblicher Nutzung (ohne Kreuzschifffahrt im Nachtzeitraum) die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete bzw. Mischgebiete am Tag und in der Nacht einhalten bzw. unterschreiten. Die nachtzeitlichen Geräuschimmissionen, verursacht durch die Kreuzschifffahrt, treten an weniger als 10 Tagen im Jahr auf und können gem. TA Lärm als seltene Ereignisse eingestuft werden. Im Hinblick auf diese gewerblich verursachten Schalleinwirkungen sind im Bebauungsplan keine aktiven oder passiven Schallschutzmaßnahmen zu treffen.

Bei der Betrachtung der Geräuschimmissionen in Bezug auf den Straßen- und Schiffsverkehr ist festzustellen, dass Überschreitungen der Orientierungswerte im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes nachts um bis zu 9 dB(A) überschritten werden, die Grenzwerte der 16. BImSchV werden jedoch eingehalten bzw. unterschritten.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Da Pegelüberschreitungen im Nachtzeitraum durch aktive Lärmminderungsmaßnahmen nicht ausgeglichen werden können, ist der Schutz in den Gebäuden durch bauliche Schallschutzmaßnahmen an den Fassaden bzw. Fenstern zu kompensieren.

b) Belastung mit Luftschadstoffen

Die Luftgüte im Plangebiet und in der Umgebung wird entscheidend durch die den Passathafen passierenden Schiffbewegungen beeinflusst. Emissionen gehen insbesondere vom Fähr- und Linienverkehr sowie vom sonstigen Schiffsverkehr aus. Auf dem westlichen Ufer befindet sich der Ostpreußenkai, der von Passagier- und Kreuzfahrtschiffen angelaufen wird. Südwestlich des B-Plan-Gebietes betreiben die Stadtwerke Lübeck die Priwallfähren, in einer Entfernung von 1.300 bis 2.000 m befinden sich die Liegeplätze des Skandinavienkais. Diese Emissionsquellen haben maßgeblichen Einfluss auf die Luftqualität. Die Schadstoffbelastung der Luft wird zusätzlich zum Schiffsverkehr von den Immissionen aus der Industrie sowie durch Hausbrand und Straßenverkehr im städtischen und ländlichen Umfeld des Plangebietes beeinflusst (sog. Hintergrundbelastung).

In einer gutachterlichen Stellungnahme des TÜV NORD wurden sowohl die Hintergrundbelastungen, als auch der Immissionsbeitrag des Schiffsverkehrs untersucht. Zur Beurteilung der Hintergrundbelastung dienen die langjährigen Daten der Lufthygienischen Überwachung Schleswig-Holstein (LÜSH) sowie des DWD. Mit Hilfe einer Ausbreitungsberechnung können die nahegelegenen Luftschadstoffbelastungen aufgrund des nahegelegenen Schiffsverkehrs bestimmt werden.

Als Ergebnis der Untersuchung zur Gesamtbelastung aller betrachteten Luftschadstoffe liegen die resultierenden Jahresmittelwerte deutlich unterhalb der vorgegebenen Werte der 39. BImSchV. Auch die Kurzzeitgrenzwerte der 39. BImSchV können ebenfalls eingehalten werden. Die Gesamtbelastung bleibt also für alle Schadstoffe im gesamten Plangebiet unterhalb der Grenzwerte der 39. BImSchV und stellt somit keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit dar.

Voraussichtliche Veränderungen bei Durchführung der Planung

Nach Durchführung der Umstrukturierung im Plangebiet können in gewissem Umfang wieder Luftschadstoffe durch Freizeit- und Erholungsnutzungen, Mischnutzungen und den damit verbundenen Verkehren freigesetzt werden. Zusätzliche Luftschadstoffbelastungen im Plangebiet müssen weitgehend minimiert werden, um insbesondere den Charakter des Seeheilbades aufrechtzuerhalten.

Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Für die baulichen Nutzungen im Plangebiet wird ein Energiekonzept aufgestellt, welches die **Emissionen** im Plangebiet durch effiziente und schadstoffarme Energieerzeugung minimieren soll. Auch durch die neu hinzukommenden Nutzungen im Plangebiet ist daher nicht zu erwarten, dass die Immissionswerte überschritten werden.

c) Erholung

Ausgangssituation

Das Plangebiet liegt an der nordwestlichen Spitze des Priwalls an dem Erholungsstreifen der Ostseeküste (100 m, § 26 Absatz 1 LNatSchG) und ist wichtiges Erholungsgebiet mit naturnaher Ausprägung.

In dem vertiefenden Landschaftsplanerischen Entwicklungskonzept „Erholung in Lübeck“ werden Straßen und Wege mit Bedeutung für die inner- und überörtliche Naherholung dargestellt. Dazu gehören die Mecklenburger Landstraße, der Dünenweg, der Fuß- und Radweg durch das Waldgebiet mit Anschluss an den Dünenweg und der Uferweg und die Uferpromenade an der Trave und Ostsee.

Für das Wegenetz werden Verbesserungsmaßnahmen wie Wegesanierung, Beschilderung und Aufstellen von Ruhebänken vorgeschlagen.

Südlich des Plangebietes liegt das NSG „Südlicher Priwall“, welches ein wichtiges Erholungsgebiet mit dem Vorrang Naturschutz ist. Auf den Rundwegen lassen sich die Schönheiten des Naturschutzgebietes, z. B. die Wiesen und Sanddorngebüsche und der Ausblick auf die Wasserflächen der Trave und der Pötenitzer Wiek vom Rundweg aus betrachten.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Durch die Umsetzung der Planung ist mit zusätzlichen Lärmbelastungen durch KfZ-Verkehr und mit einem erhöhten Nutzungsdruck durch Urlauber und Freizeitler auf die geschützten Wald- und Küstendünen und auf das FFH-Gebiet 2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“ zu rechnen.

Durch die Neugestaltung der Uferpromenade und dem zusätzlichen Angebot an Freizeitmöglichkeiten (z. B. Erlebnis-Center) wird die Attraktivität des Erholungsraumes erheblich gesteigert.

Das vorhandene Wegenetz bleibt erhalten. Es werden keine Wegebeziehungen unterbrochen.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Um den Erholungsdruck auf den geschützten Küstenstreifen nicht zu erhöhen, werden die Besucher des Ostseestrandes auf den vorhandenen Wegen zum Strand gelenkt. Geschützte Teile von Natur und Landschaft sind mit einem landschaftsgerechten Zaun vor dem Betreten abzugrenzen. Durch Öffentlichkeitsarbeit und Informationstafeln können die Feriengäste für die schützenswerte Natur auch im nahen Umfeld sensibilisiert werden. Naturbetonte Rundgänge gibt es beispielweise im Naturschutzgebiet „Südlicher Priwall“; diese bieten für die Erholungssuchenden eine weitere Attraktion.

Die geplante Ansiedlung einer Naturschutzstation, betrieben vom Landschaftspflegeverein „Dummersdorfer Ufer“ im Fliegerweg auf dem Priwall bietet die Möglichkeit, die geplanten Besucherangebote fachlich zu unterstützen.

Es sind keine weiteren nachteiligen Auswirkungen auf das Erholungsgebiet zu erwarten.

6.3.7 Auswirkungen auf Kultur- und andere Sachgüter

Gemäß § 1 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Auswirkungen auf die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Ausgangssituation (derzeitiger Umweltzustand)

Das im Priwallhafen liegende Schiff „Passat“ ist ein Kulturdenkmal gemäß § 1 (2) Denkmalschutzgesetz Schleswig Holstein.

Das im Priwallhafen liegende Schiff „Passat" ist ein Kulturdenkmal gemäß §1 Abs. 2 i.V. mit § 5 Abs.2 Denkmalschutzgesetz Schleswig Holstein.

Voraussichtliche Veränderungen bei Durchführung der Planung

Mögliche Auswirkungen der Bebauung auf den Passathafen, die für die Umweltprüfung von Belang sein könnten, sind nicht zu erwarten.

6.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wesentliche Wechselwirkungen, die für die Bewertung der Umweltauswirkungen über die in den Textabschnitten 6.3.1 bis 6.3.7 genannten Aspekte hinaus relevant wären, sind nicht ersichtlich.

6.3.9 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

FFH-Gebiet DE 2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“

Ausgangssituation

Das FFH Gebiet DE 2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“ schließt im Norden die Ostsee und die Trave ausgenommen den Passathafen ein. Des Weiteren gehören zum FFH-Gebiet das NSG „Südlicher Priwall“ mit bewaldeten Bereichen sowie Offenlandbiotopen und die Pötenitzer Wiek. Das FFH-Gebiet liegt außerhalb des Plangebietes, aber in räumlicher Nähe zum Bebauungsplan. Daher wurde eine FFH-Prüfung nach Art. 6 (3) der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Verbindung mit § 34 Bundesnaturschutzgesetz und § 20 e Landesnaturschutzgesetz (neu: § 25 LNatSchG) durchgeführt (LEGUAN GMBH, 26. September 2008a).

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die Wirkzonen des geplanten Bebauungsplanes reichen im Norden bis an die Grenzen des FFH-Gebietes heran.

Es handelt sich um Flächen des im Anhang I der FFH-RL aufgeführten Lebensraumtyps Ästuar (FFH-Code 1130) („Ästuar“=Trichtermündung eines Flusses). In diesen Bereichen kommt es zu keiner Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele. Als im FFH-Gebiet vorkommende Arten des Anhangs II der FFH-RL wurden Fluss- und Meerneunauge sowie der Fischotter in die Prüfung mit einbezogen. Beeinträchtigungen für diese drei Tierarten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Somit sind insgesamt keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes i. S. d. FFH-RL zu erwarten.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Bestandteil des touristischen Konzeptes der geplanten Nutzungen ist es, durch Attraktivierung der Angebote eine hohe Besucherlenkung im Plangebiet zu erreichen, um die Besucher des Priwalls im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit und insbesondere auf geltende Regelungen der bestehenden Naturschutzgebietsverordnung zu sensibilisieren. Die Freizeitnutzungen orientieren sich beim Vorhaben „Priwall-Waterfront“ in Richtung Ostseestrand zur offenen Ostsee, zu den Freizeitangeboten innerhalb des Gebietes bzw. nach Travemünde. Darüber hinaus ist vorgesehen, durch Maßnahmen der Besucherinformation und -lenkung eine mögliche Belastung des FFH-Gebietes zu minimieren (Informationsbroschüre, Besucherpavillon).

Diese Maßnahmen dienen der Sensibilisierung und Erhöhung der Akzeptanz der Ge- und Verbote der Naturschutzgebietsverordnung zur Vermeidung von Störungen des Gebietes.

FFH-Gebiet DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“

Ausgangssituation (derzeitiger Umweltzustand)

Etwa 1.200 m Luftlinie östlich des Bebauungsplangebietes liegt das FFH-Gebiet DE 2013-301„Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ im angrenzenden Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

Aufgrund der räumlichen Nähe des Plangebietes zum FFH-Gebiet wurde eine FFH-Prüfung nach Art. 6 (3) der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Verbindung mit § 34 Bundesnaturschutzgesetz und § 25 Landesnaturschutzgesetz durchgeführt (GFN, 14. April 2015).

Voraussichtliche Veränderungen bei Durchführung der Planung

Da durch das Vorhaben keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die maßgeblichen Arten und Lebensräume verursacht und auch (etwaig notwendig werdende) Maßnahmen zum Gebietsmanagement durch die geringfügige Zunahme der Besucherzahlen in Folge des Vorhabens nicht behindert werden, sind diesbezügliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Die ökologische Funktion des FFH-Gebietes für Zug-, Gast- und Brutvögel, als potenzielles Rastgebiet für Meeressäuger sowie als Lebensraum für zahlreiche weitere Tier- und Pflanzenarten einschließlich der maßgeblichen Arten und Lebensräume der Anhänge I und II FFH-RL wird durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt. Migrationen der maßgeblichen Arten zwischen den Schutzgebieten werden nicht behindert oder erschwert. Die Kohärenz des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 bleibt gewahrt.

Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Besucherlenkung:
Die Maßnahmen umfassen Besucherinformation in Form eines Besucherpavillons und einer Informationsbroschüre im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit bzw. Störempfindlichkeit des Schutzgebietes. Durch die Information der Besucher soll das Verständnis für die Lenkungsmaßnahmen (Gebote der Strandsatzungen) erhöht werden.

Risiko-Management:
Zur Überprüfung der zugrunde gelegten prognostizierten Besucherzahlen wird ein

begleitendes Besuchermonitoring durchgeführt. Sollte sich im Rahmen des Monitorings herausstellen, dass erheblich mehr Besucher des Plangebietes die Strände und Küstenbereiche des FFH-Gebietes nutzen und sich dadurch der Zustand der LRT verschlechtert, ist eine erneute Beurteilung erforderlich.

Im Rahmen des Risiko-Managements werden die Erhaltungszustände der LRT 2110 „Primärdüne, LRT 2120 „Weißdünen mit Strandhafer“, LRT 2130 „Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)“ und LRT 2160 „Dünen mit Hippophae rhamnoides“ bis zu einer Entfernung von 5 km zum Priwall (ca. Höhe Barendorf) erfasst. Hierfür werden vor und nach Umsetzung der Baumaßnahmen eine Kartierung der LRT durchgeführt und Beeinträchtigungen und Störungen notiert.

Für die Umsetzung festgestellter, notwendiger Maßnahmen des Risiko-Managements wird zu einem gegebenen Zeitpunkt eine Länder- und Gemeinden übergreifende Vereinbarung erstellt, die die Zuordnung der Maßnahmen regelt. Zunächst wird in einem Vertrag zwischen der Hansestadt Lübeck und der Priwall Waterfront AG die Tragung der Kosten zwischen beiden Vertragspartnern und Ausführung von zum gegebenen Zeitpunkt festzustellenden und durchzuführenden Maßnahmen geregelt.

EU-Vogelschutzgebiet DE 2031-401 „Traveförde“

Ausgangssituation (derzeitiger Umweltzustand)

Etwa 400 m Luftlinie südlich vom Bebauungsplangebiet beginnt mit der Wasserfläche der Pötenitzer Wiek und anschließendem Dassower See das EU-VSG 2031-401 „Traveförde“.

Aufgrund der räumlichen Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet wurde eine FFH-Vorprüfung nach Art. 6 (3) der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Verbindung mit § 34 Bundesnaturschutzgesetz und § 20 e Landesnaturschutzgesetz durchgeführt (neu: § 25 LNatSchG) (LEGUAN GMBH, 26. September 2008b).

Voraussichtliche Veränderungen bei Durchführung der Planung

Da die Wirkzonen des Vorhabens nicht an die Grenzen des Gebietes heranreichen, sind keine direkten Wirkungen auf die Erhaltungsziele gegeben. Auch mittelbare Beeinträchtigungen konnten ausgeschlossen werden. Es sind daher keine Beeinträchtigungen im Sinne der FFH-RL auf das EU-Vogelschutzgebiet zu erwarten.

Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die für das FFH Gebiet genannten Hinweise zu Informationsangeboten beziehen sich ebenfalls auf das EU-Vogelschutzgebiet DE 2031-401 „Traveförde“. Es sollen Besucherinformationen im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit bzw. Störempfindlichkeit der Vögel geschaffen werden.

EU-Vogelschutzgebiet DE 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“

Ausgangssituation (derzeitiger Umweltzustand)

Etwa 2.400 m Luftlinie südöstlich vom Bebauungsplangebiet beginnt südlich von Pötenitz das EU-Vogelschutzgebiet 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ und reicht westlich bis ans Ufer des Pötenitzer Wiek heran (teilweise überschneidend

mit dem FFH-Gebiet DE 2013-301„Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“).

Aufgrund der räumlichen Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ wurde eine FFH-Prüfung nach Art. 6 (3) der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Verbindung mit § 34 Bundesnaturschutzgesetz und § 25 Landesnaturschutzgesetz (GFN, 14. April 2015) durchgeführt.

Voraussichtliche Veränderungen bei Durchführung der Planung

Da das Vorhaben keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die maßgeblichen Vogelarten sowie deren Brut-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiete verursacht und auch (etwaig notwendig werdende) Maßnahmen zum Gebietsmanagement durch die Unterhaltungsmaßnahmen nicht behindert werden, sind diesbezügliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Die ökologische Funktion des EU-Vogelschutzgebietes wird durch für Zug-, Gast- und Brutvögel durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Migrationen zwischen angrenzenden Schutzgebieten durch die maßgeblichen Arten werden nicht behindert oder erschwert. Die Kohärenz des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 bleibt gewahrt.

Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Es sind keine speziellen Maßnahmen vorgesehen.

6.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Prognose)

Ohne die geplante touristische und städtebauliche Entwicklung würden die derzeitigen Angebote zur Freizeitnutzung wie Wassersporteinrichtungen, Minigolf, Camping voraussichtlich in dieser Form weitergeführt. Sie entsprechen geltendem Planungsrecht.

Naturschutzfachlich würde dies voraussichtlich den Fortbestand der erfassten Biotoptypen und -strukturen mit bebauten und versiegelten Bereichen sowie mit den vorhandenen Waldbereichen, sonstigen Gehölzstrukturen und genutzten Freiflächen bedeuten.

6.5 Zusammenfassung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

a) Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung innerhalb des Bebauungsplan-gebietes

Zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen auf die Schutzgüter sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Zur Vermeidung von Abflussspitzen wird das nicht schädlich verunreinigte Oberflächenwasser gesammelt und vor Ort versickert.
- Die geplanten Verkehrsflächen werden im Fußgängerbereich mit wasserdurchlässigen Materialien gebaut.

- Von der Planung betroffene Pflanzenarten der Roten Liste werden zur späteren Wiederansiedlung gesichert.
- Die Fällung von Bäumen darf nur zwischen dem 01. Dezember und dem 28. Februar erfolgen. Eingriffe in sonstige Gehölzbestände sowie die Räumung des Baufeldes dürfen nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar erfolgen.
- Der Abriss der Gebäude im Bereich der geplanten Stellplätze am ehemaligen Krankenhaus darf nur zwischen dem 16. September und dem 28. Februar erfolgen.
- Der Abriss der Gebäude Nrn. 10 und 14 im Hafenbereich darf nur zwischen dem 01. Dezember und dem 28. Februar erfolgen. Der Waldcharakter und die Eingrünung bleiben durch die Festsetzungen des Baumbestandes in den Grünflächen weitgehend erhalten. Die gem. Festsetzungen 8.2 und 8.3 naturnah zu gestaltenden Freiflächen in den Sondergebieten SO 1.1 und SO 1.3 ermäßigen den Kompensationsflächenbedarf für das Schutzgut Pflanzen um 13.624 m².
- Die gem. Festsetzung 9.8 als extensive Gründächer auszubildenden Dächer der SO 1.1 und SO 1.2 ermäßigen den Kompensationsflächenbedarf für das Schutzgut Pflanzen um 12.402 m².
- Die Ermäßigung sollte insgesamt nicht mehr als die Hälfte des ermittelten Flächenbedarfs betragen, also nicht mehr als 5.976 m² (Bedarf: 6.490 m² + 5.462 m² = 11.952 m²).
- Zur Vemeidung von Beeinträchtigungen für die Schutzgebiete werden Maßnahmen zur Besucherlenkung (Besucherpavillon, Informationsbroschüren) sowie Maßnahmen zum Risikomanagement (Besuchermonitoring, LRT-Kartierung) durchgeführt.

b) Maßnahmen zum Ausgleich

Gemäß Eingriffsbilanzierung sind folgende Ausgleichsflächen und -maßnahmen erforderlich:

<u>… im Geltungsbereich</u>

Gesicherte Pflanzenarten der Roten Liste werden auf geeigneten Standorten wiederangesiedelt.

Der Verlust von gem. Baumschutzsatzung geschützten Bäumen wird durch die Pflanzung von heimischen, standortgerechten Bäumen ausgeglichen.

Zum Erhalt des Lebensraumpotenzials für Fledermäuse und Brutvögel werden Ersatzquartiere und Nistkästen an vorhandenen Gebäuden bzw. Großbaumbestand angebracht.

<u>… außerhalb des Plangebietes</u>

Zur Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe durch Bodenversiegelung werden auf den den Waldersatzflächen (6.1 ha) insgesamt 1,56 ha Fläche aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen und so eine natürliche Bodenentwicklung ermöglicht.

Für Waldumwandlungen (Verlust des Waldstatus ohne tatsächlichen Gehölzverlust und tatsächlichen Gehölzverlust - Wald, Hecke/Feldgehölz) werden auf einer Gesamtfläche von rd. 6,7 ha Ersatzaufforstungen / Aufforstungen durchgeführt

Für den Verlust eines nach § 30 BNatSchG geschützten Dünenbiotops wird in einem Umfang von rd. 0,27 ha eine Fläche auf dem Priwallstrand eingezäunt. Die Flächen bleiben der natürlichen Sukzession überlassen. Die genaue Lage der Fläche ist im weiteren Verfahren abzustimmen.

Der Verlust von Bruthabitaten der im Planungsraum freibrütenden Vogelarten und der Jagdreviere für Fledermausarten wird durch die Anlage von Gehölzen mit standortgerechten Arten und Sukzessionsflächen mit aufkommendem Gehölzaufwuchs und extensiv genutzten Grünland kompensiert.

Die Kompensation der verbleibenden Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild erfolgt im Zusammenhang mit den übrigen Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Pflanzen und mit dem Waldersatz nach Landeswaldgesetz multifunktional.

6.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Bebauungsplan steht im Zusammenhang mit der Realisierung des Projektes „Priwall-Waterfront“. Die Realisierung ist nur an diesem Standort an der Travemündung in Ostseenähe möglich. Andere Varianten können daher nicht betrachtet werden.

Die Hansestadt Lübeck hat es sich zum Ziel gesetzt, die einzigartigen Standortvorteile des nordwestlichen Priwall für familienorientierte Tourismuseinrichtungen zu nutzen. Dieses Ziel wird verfolgt, um die Bettenzahl in Travemünde deutlich steigern zu können, mit der Folge einer besseren Ausnutzung und Stärkung/Erweiterung der Infrastruktur sowie einer angestrebten Verlängerung der Saison. Da die zur Verfügung stehenden Flächen auf dem Priwall räumlich begrenzt sind, können nicht alle bisherigen Nutzungen beibehalten werden. Um ein städtebaulich sinnvolles und wirtschaftlich tragfähiges Projekt entwickeln zu können, sind Entscheidungen bezüglich der zum Projekt dazugehörigen Nutzungen und damit verbunden Flächenzuweisungen erforderlich. Die Standortvorteile der unmittelbaren Lage am Wasser – Ostsee und Travemündung – werden durch die naturräumliche Ausstattung mit Wald ergänzt. Um diese Standortvorteile so weit wie möglich zu erhalten, können Nutzungen, die nicht unmittelbar mit dem Tourismus verbunden sind, nicht mehr nachgewiesen werden. Dies betrifft die notwendige Verlagerung von Winterlagerplätzen des Sportboothafens, die außerhalb des Plangebietes erfolgen muss, um die Inanspruchnahme von Waldflächen zu minimieren. Im Rahmen der Planungskonzeption wird daher die Anlage eines Winterlagers für Sportboote nur für einen Verein, der ein Erbbaurecht innehat, in räumlicher Nähe zum Sportboothafen nachgewiesen.

6.7 Zusätzliche Angaben

6.7.1 Gutachten und umweltbezogene Informationen

- siehe Kapitel 3.5 „Gutachten und Fachbeiträge“.

Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

Bei der Ermittlung der Eingriffe und der sich daraus ergebenden Ausgleichsmaßnahmen wurden verwendet:

- Hinweise zur Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Anlage zum Runderlass vom 09.12.2013

In der Umweltprüfung wurden die umweltrelevanten Aussagen und Grundlagendaten von Fachplänen (Landschaftsrahmenplan, Gesamtlandschaftsplan) und Ergebnisse von Fachgutachten (Biologische Eingriffsbewertung, FFH-Vorprüfungen, Monitoring im Bereich der angrenzenden Ferienhausanlage, Abschätzung der verkehrlichen Auswirkungen) ausgewertet.

In den Fachgutachten wurden die jeweils fachlich üblichen Methoden zur Erfassung und Bewertung herangezogen (z. B. 22. BImSchV., TA Luft, DIN 18005[2] „Schallschutz im Städtebau“, DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“), Hinweise zur Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Anlage zum Runderlass vom 09.12.2013.

Für die biologische Eingriffsbewertung erfolgte eine Kartierung der Biotoptypen gemäß der Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holstein (LANU 2003) Es wurden die Gefäßpflanzen der aktuellen Roten Liste des Landes Schleswig-Holstein (MIERWALD & ROMAHN 2006) sowie der Bundesrepublik Deutschland (KORNECK et al. 1996) in zwei Komplettbegehungen erfasst. Des Weiteren erfolgte eine Erfassung geschützter Tier- und Pflanzenarten (Brutvögel, Fledermäuse, sonstige streng geschützte Arten).

Im Umweltbericht wurde die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abgearbeitet. Die Bewertung erfolgte unter Verwendung der „Hinweise zur Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Anlage zum Runderlass vom 09.12.2013.

Für das Bebauungsplangebiet wurden sämtliche Bäume in einem Kataster erfasst.

Die FFH Vorprüfungen für die FFH-Gebiete „Traveförde und angrenzende Flächen“ (DE 2030-392) und für die EU-Vogelschutzgebiete „Traveförde“ (DE 2031-401)und „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471) sowie die FFH Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031—301) wurden jeweils als eigenständige Prüfungen nach den Vorgaben von LAMBRECHT et al. (2004) und in Anlehnung an KIFL et al. 2003a, b durchgeführt.

Bei der Beurteilung der schalltechnischen Situation wurden für die städtebauliche Planung die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ verwendet. Die Bestimmung der erforderlichen Schalldämmmaße erfolgte nach der DIN 4109.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf den Menschen durch Luftschadstoffe wurden vor allem die Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft - 39. BImSchV vom

[2] DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau - Berechnungsverfahren“ (Mai 1987), Hrsg.: Deutsches Institut für Normung e.V. , Beuth Verlag GmbH, Berlin.

August 2010 und die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft herangezogen.

Während der Bearbeitung des Umweltberichtes kam es zu keinen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, Kenntnislücken oder –defizite lagen nicht vor.

6.7.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Die Überwachung im Sinne des § 4c des Baugesetzbuches dient dazu, die prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu überprüfen, um in der Lage zu sein, bei unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Überwachung kann sich nur auf unvorhergesehene Auswirkungen erstrecken, wenn sie nach Art und Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren. Es ist also nur auf die Umweltauswirkungen abzustellen, bei denen innerhalb dieses Umweltberichts eine Prognoseungenauigkeit besteht.

Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen für den Schutz und die Entwicklung von Pflanzenarten der Roten Liste und die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für Fledermäuse und Brutvögel werden durch ein „Bio-Monitoring“ überprüft.

Die Inanspruchnahme von Lebensräumen, Bodenversiegelung, Veränderung des Landschaftsbildes bedürfen keiner nachträglichen Überprüfung

Für die Umsetzung festgestellter, notwendiger Maßnahmen des Risiko-Managements wird zu einem gegebenen Zeitpunkt eine Länder und Gemeinden übergreifende Vereinbarung erstellt, die die Zuordnung der Maßnahmen regelt. Zunächst wird in einem Vertrag zwischen der Hansestadt Lübeck und der Priwall Waterfront AG die Kostentragung und Ausführung von zum gegebenen Zeitpunkt festzustellenden und durchzuführenden Maßnahmen geregelt.

6.8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

Das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes 33.05.00 - Priwall Waterfront, Teilbereich 1 - liegt in der Hansestadt Lübeck, im Stadtteil Travemünde, zu der die Halbinsel Priwall gehört. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Flächen rund um den Passathafen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung von Ferienapartments und Ferienhäusern einschließlich ergänzender touristischer Infrastruktureinrichtungen (Gastronomie, Erlebniscenter) geschaffen werden. Des Weiteren sind Einrichtungen zur Aufwertung des Sportboothafens im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Hafenpromenade geplant.

Im Bebauungsplan werden im Wesentlichen Sondergebiete für den Fremdenverkehr und Wasserflächen mit Freizeit- und Erholungsbezug sowie Grünflächen, Flächen für Wald und Verkehrsflächen festgesetzt. Das Grundstück des bestehenden Wohngebäudes an der Mecklenburger Landstraße wird als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Die Sondergebiete nehmen mit ca. 6,8 ha den größten Flächenanteil ein.

Mit dem Vorhaben sind Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, Landschaft und Menschen verbunden.

Die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Klima / Luft sind nicht erheblich betroffen.

Schutzgüter Boden und Wasser: In dem Bebauungsplangebiet stehen künstliche Böden durch Aufschüttungen mit nährstoffarmen Sanden und Kiesen über sandigen natürlichen Bodenschichten an. In bewaldeten oder kleinflächig mit Küstendüne bestandenen Bereichen ist die Bodenfunktion aufgrund des geringen anthropogenen Einflusses weitgehend erhalten während im Bereich des Hafens und des Campingplatzes die Bodenfunktion bereits durch Bodenversiegelungen mit einem Versiegelungsgrad von ca. 30 % gestört ist. Der 1. Grundwasserleiter befindet sich in ca. 2 m Tiefe unter GOK (ca. NN +0,5/+1,0 m im südwestlichen Teil) und bildet sich zwischen der Trave und den oberflächennahen Sanden. Der Grundwasserstand wird vom Wasserstand der Trave hydraulisch beeinflusst.

Erhebliche Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen entstehen durch Zunahme der Versiegelung infolge Überbauung und Flächenbefestigung bisher unversiegelter Böden in Bereichen mit allgemeiner Bedeutung und mit besonderer Bedeutung (ca. 3,6 ha). Die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung durch die geplante Bebauung ist Aufgrund der geplanten Versickerung nicht schädlich verunreinigter Oberflächenwässer und Wechselbeziehungen zwischen der Trave und dem Grundwasser als gering einzuschätzen.

Auswirkungen auf das angrenzende Oberflächengewässer Trave sind nicht zu erwarten.

Der Verlust der Bodenfunktion durch Bodenversiegelung wird gemäß den „Hinweisen zur Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ (Runderlass vom 09.12.2013) durch die Entwicklung naturbetonter Biotoptypen auf Acker ausgeglichen.

Altlasten: Im Bereich einer Luftschutzbunkeranlage am Priwallhafen befinden sich PAK-haltige Teerablagerungen. Im Rahmen der zukünftigen Baumaßnahmen ist eine Sanierung durch Entfernung der Teerablagerungen und weiterer Abfälle und ordnungsgemäßer Beseitigung durchzuführen.

Schutzgut Klima und Luft: Die Auswirkungen des Vorhabens auf die lokalklimatischen Bedingungen (z. B. Frischluftentstehung) werden aufgrund der Lage unmittelbar an der Ostsee bzw. Trave und des damit vorherrschenden Einflusses des maritimen Klimas mit hoher Luftfeuchte und hohen Windgeschwindigkeiten als unerheblich eingestuft. Für die baulichen Nutzungen im Plangebiet soll ein Energiekonzept aufgestellt werden, welches die Emissionen im Plangebiet durch effiziente und schadstoffarme Energieerzeugung minimiert. Infolge der Durchführung der Planung sind insgesamt keine erheblichen Verschlechterungen der Luftqualität durch Belastung mit Luftschadstoffen zu erwarten.

Schutzgut Pflanzen (Arten- und Lebensgemeinschaften): Die Biotoptypen im Bebauungsplangebiet sind überwiegend durch teilweise gehölzbestandene und durchgrünte Siedlungsbiotope (Sportboothafengelände mit Gebäude-, Verkehrsflächen, Campingplatz) und Wald geprägt.

Neben Siedlungsbiotopen und Wald werden vergleichsweise kleinflächig mit Küstendünenbereich, Strandwall, vegetationsfreier Sandstrand und Graudüne auch Küstenbiotope von der Planung berührt.

Bemerkenswert ist das Vorkommen von Pflanzenarten der Roten Liste in diversen Teilbereichen des Bebauungsplangebietes

Mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens werden Grünflächen, Einzelbäume, Hafenbereich und Dünenbiotop in Anspruch genommen. Der derzeitige Waldbestand und alte Baumbestand im Bebauungsplangebiet wird weitestgehend erhalten. Da nach Landeswaldgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWaldG vom 05.12.2004, § 24) ein Waldabstand von Bebauung erforderlich ist, wird allerdings zur Vermeidung von Abholzungen bzw. Erhalt des vorhandenen Baumbestandes mit ausgebildetem Waldrand eine dauernde Waldumwandlung gemäß § 9 LWaldG in einem 30 m Streifen, gemessen von den jeweiligen Baugrenzen zu einer öffentlichen Grünfläche mit Baumbestand vorgesehen.

Die Verluste durch Waldumwandlung nach Landeswaldgesetz, sonstigem Gehölzverlust (Wald, Hecke, Feldgehölz, Einzelbäume), Verlust von Dünenbiotopen, Verlust von Standorten von Pflanzenarten der Roten Liste sollen durch Gehölzanpflanzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, Ausgleichsmaßnahmen auf einer derzeit als Acker genutzten Fläche in Lübeck-Nienhüsen („Neue Koppel“) und auf einer Fläche auf dem Priwallstrand ausgeglichen werden. Darüber hinaus sollen Bestände von Pflanzenarten der Roten Liste während der Bauzeit gesichert und inselartig als Initialvegetation auf geeignete Trockenstandorte im Baugebiet umgesiedelt werden.

Schutzgut Tiere (Arten- und Lebensgemeinschaften): Der artenschutzrechtlichen Betrachtung unterliegen die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und diejenigen europäischen Vogelarten, die in Deutschland heimisch sind. Im Rahmen der faunistischen Bestandserfassungen (LEGUAN GMBH 2012, BIOPLAN 2014/2015) wurden die Tierartengruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien untersucht. Des Weiteren wurden Vorkommen der Art Haselmaus (Muscardinus avellanarius) und im Rahmen von Potenzialanalysen Vorkommen des Fischotters und streng geschützter Wirbellose eingeschätzt.

Im Ergebnis wurden 30 heimische europäische Vogelarten und insgesamt vier in Anhang IV der FFH-RL gelistete Fledermausarten im Bebauungsplangebiet erfasst (Richtungsflüge, Jagd). (Potenzielle) Fledermausquartiere wurden in einigen Hafengebäuden festgestellt. Weitere streng geschützte Amphibien-, Reptilien- oder Säugetierarten wurden nicht festgestellt bzw. können aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Prüfung entfällt für diese Artengruppen daher.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Hinblick auf Vögel und Fledermäuse können durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (Einhaltung bestimmter Zeiten bei Abriss von Gebäuden, Einhaltung bestimmter Zeiten bei Räumung des Baufeldes und Fällung von Gehölzen, Besatzkontrolle potenzieller Zwischenquartiere vor Durchführung baulicher Eingriffe, Umsetzung baulicher Maßnahmen an Gebäuden, Installation von Ersatzquartieren für Fledermäuse und Nisthabitaten für Vögel). Der unvermeidbare Verlust von Bruthabitaten der im Bebauungsplangebiet freibrütenden Vogelarten wird durch die Anlage von Gehölzen mit standortgerechten Arten und Sukzessionsflächen mit aufkommendem Gehölzaufwuchs im Bereich der Ausgleichsfläche kompensiert.

Schutzgut Landschaft: Das gesamte Bebauungsplangebiet ist ein durch Siedlungen und Freizeiteinrichtungen stark anthropogen überprägter Küstenabschnitt. Insbesondere von der Nordseite Travemündes betrachtet, werden die Freizeitbereiche und Gebäude durch die umgebende Waldkulisse in die Landschaft eingebunden.

Das geplante Ferienwohngebiet wird den durch extensive Erholung gewachsenen Küstenabschnitt insbesondere auch durch den Verlust von Gehölzen stark verändern. Die neugestalteten Bereiche werden durch eine verbleibende Wald- und Gehölzkulisse allerdings auch weiterhin eingebunden sein. Ergänzend dazu wird durch die Neugestaltung des Ferienhausgebietes und der baulichen Entwicklung des Passathafens mit hoher städtebaulicher und architektonischer Qualität den Belangen der Gestaltung des Ortsbildes Rechnung getragen. Es verbleibt ein Verlust von Wald und Gehölzbeständen, der als eine örtliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu bewerten ist. Die Kompensation der verbleibenden Beeinträchtigungen erfolgt im Zusammenhang mit den übrigen Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Pflanzen und mit dem Waldersatz nach Landeswaldgesetz multifunktional.

Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit: Aufgrund der örtlichen Lage der Planfläche wirken Geräuschimmissionen des Verkehrs, des Hafens, des Kreuzfahrtanlegers Ostpreußenkai sowie von maritimen gewerblichen Nutzungen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hineinein. Die durchgeführten Berechnungen zeigen, dass die auf die Planfläche einwirkende Lärmbelastung aus gewerblicher Nutzung (ohne Kreuzschifffahrt im Nachtzeitraum) die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete bzw. Mischgebiete am Tag und in der Nacht einhalten bzw. unterschreiten. Die durch die Kreuzschifffahrt verursachten nachtzeitlichen Geräuschimmissionen treten an weniger als 10 Tagen im Jahr auf und können gem. TA Lärm als seltene Ereignisse eingestuft werden. Im Hinblick auf diese gewerblich verursachten Schalleinwirkungen sind im Bebauungsplan keine aktiven oder passiven Schallschutzmaßnahmen zu treffen. Bei der Betrachtung der Geräuschimmissionen in Bezug auf den Straßen- und Schiffsverkehr werden Überschreitungen der Orientierungswerte im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes nachts um bis zu 9 dB(A) überschritten, aus diesem Grund sind bauliche Schallschutzmaßnahmen an den Fassaden bzw. Fenstern vorzusehen. Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden jedoch eingehalten bzw. unterschritten.

Als Ergebnis der Untersuchung zur Gesamtbelastung aller betrachteten Luftschadstoffe (insbesondere maßgeblich sind Schiffsbewegungen) liegen die resultierenden Jahresmittelwerte deutlich unterhalb der vorgegebenen Werte der 39. BImSchV. Auch die Kurzzeitgrenzwerte der 39. BImSchV können eingehalten werden. Die Gesamtbelastung bleibt also für alle Schadstoffe im gesamten Plangebiet unterhalb der Grenzwerte der 39. BImSchV und stellt somit keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit dar.

Zusätzliche Luftschadstoffbelastungen im Plangebiet durch Freizeit- und Erholungsnutzungen, Mischnutzungen und den damit verbundenen Verkehren müssen weitgehend minimiert werden, um insbesondere den Charakter des Seeheilbades aufrechtzuerhalten. Ein entsprechendes Energiekonzept soll aufgestellt werden, um zu vermeiden, dass Immissionswerte überschritten werden.

Das Plangebiet ist aufgrund seiner Lage ein wichtiges Erholungsgebiet. Um den Erholungsdruck auf den geschützten Küstenstreifen nicht zu erhöhen, werden die Besucher des Ostseestrandes auf den vorhandenen Wegen zum Strand gelenkt. Geschützte Teile von Natur und Landschaft sind mit einem landschaftsgerechten Zaun vor dem Betreten

abzugrenzen. Durch Öffentlichkeitsarbeit, Informationstafeln und die geplante Ansiedlung einer Naturschutzstation können die Feriengäste für die schützenswerte Natur auch im nahen Umfeld sensibilisiert werden. Es sind daher keine weiteren nachteiligen Auswirkungen auf das Erholungsgebiet zu erwarten

Kultur- und andere Sachgüter: Das im Priwallhafen liegende Schiff „Passat“ ist ein Kulturdenkmal gemäß § 1 (2) Denkmalschutzgesetz Schleswig Holstein. Auswirkungen der Bebauung auf den Passathafen, die für die Umweltprüfung von Belang sein könnten, sind nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu weiteren negativen Auswirkungen führen, sind nicht zu erwarten.

NATURA 2000 Gebiete: Das FFH Gebiet DE 2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“, DE 2031 - 301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ sowie die EU-Vogelschutzgebiete DE 2031-401 „Traveförde“ und DE 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ liegen außerhalb des Plangebietes, aber in räumlicher Nähe zum Bebauungsplan. Die Wirkzonen des geplanten Bebauungsplanes reichen im Norden bis an die Grenze des FFH-Gebietes DE 2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“ mit dem Lebensraumtyp Ästuar (FFH-Code 1130) heran. In diesen Bereichen kommt es jedoch zu keiner Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele. Beeinträchtigungen für die vorkommenden Arten des Anhang II der FFH-RL Fluss- und Meerneunauge sowie Fischotter sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Da die Wirkzonen des Vorhabens nicht an die Grenzen des EU-Vogelschutzgebietes DE 2031-401 „Traveförde“ und DE 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ heranreichen, sind für diese Gebiete ebenfalls keine direkten Wirkungen auf die Erhaltungsziele gegeben. Auch mittelbare Beeinträchtigungen konnten ausgeschlossen werden. Es sind darüber hinaus Maßnahmen zur Besucherlenkung im Plangebiet vorgesehen, um die Besucher des Priwalls im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit und insbesondere auf geltende Regelungen der bestehenden Naturschutzgebietsverordnung zu sensibilisieren.

Für das Gebiet DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dasower See und Trave“ wurde im Rahmen der FFH - Verträglichkeitsprüfung festgestellt, dass die prognostizierten Besucherzahlen nicht zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen. Für dieses Gebiet wird ein Risikomanagement durchgeführt, dass dann greift, wenn die durch das Vorhaben bedingten Besucherzahlen deutlich über den prognostizierten Zahlen liegen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten: Die Realisierung ist nur an diesem Standort an der Travemündung in Ostseenähe möglich. Andere Varianten können daher nicht betrachtet werden. Bei Nichtdurchführung des Vorhabens würden die derzeitigen Angebote zur Freizeitnutzung wie Wassersporteinrichtungen, Minigolf, Camping voraussichtlich in dieser Form weitergeführt. Sie entsprechen geltendem Planungsrecht. Naturschutzfachlich würde dies voraussichtlich den Fortbestand der erfassten Biotoptypen und -strukturen mit bebauten und versiegelten Bereichen sowie mit den vorhandenen Waldbereichen, sonstigen Gehölzstrukturen und genutzten Freiflächen bedeuten.

7. Auswirkungen der Planungen

7.1 Auswirkungen auf umgebende und bestehende Nutzungen

Umgebende Nutzungen

Der Priwall als Travemünder Ortsteil ragt als Halbinsel in die Trave hinein und ist im Norden von der Trave, im Süden von der Pötenitzer Wiek und im Osten von der Ostsee umgeben.

Die derzeitigen Nutzungen in der Umgebung des Bebauungsplanes Nr. 33.05.00 sind gekennzeichnet durch eine vielfältige Nutzungsmischung. Südlich der Mecklenburger Landstraße wechseln sich freizeitorientierte Sonderbauflächen mit klassisch genutzten Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen ab. Im Westen befinden sich ein Ferienhaus- und ein Wochenendhausgebiet. Diese intensiv genutzten Bereiche sind durch Freiflächen mit teilweise Landschaftsbild prägenden Gehölzbeständen und Waldflächen aufgelockert. Die Waldbereiche sind von einem Freizeitwegenetz mit Wegebeziehungen zum Strand durchzogen. Das bereits abgebrochene ehemalige Priwallkrankenhaus entlang der Mecklenburger Landstraße hob sich deutlich von den anderen umgebenden städtebaulichen Strukturen ab, dies trifft noch auf die weiterhin bestehenden Gebäude Häuser 4 und 5 zu, in denen das Archiv der Stadtbibliothek untergebracht ist.

Bestehende Nutzungen

Das Siedlungs- und Landschaftsbild innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist überwiegend durch das Gelände südlich des Hafens mit seinen Gebäuden, Verkehrsflächen und dem Campingplatz sowie den vorhandenen Wald- und Vegetationsbeständen geprägt. Ebenso unterschiedlich wie das Landschaftsbild sind die derzeitigen Nutzungen im Plangebiet. Neben den wasserbezogenen Nutzungen des Sportboothafen (einschl. des Liegeplatzes für die Passat und dem Schiffsanleger der Fußgängerfähre) werden die Flächen südlich des Hafenbeckens durch die Segler-Vereine und einen Campingplatz genutzt. Als strukturierendes Element zwischen den verschiedenen Nutzungen sind Waldflächen vorhanden. Es lässt sich also feststellen, dass sowohl das Bebauungsplangebiet als auch die sich hieran anschließenden Flächen schon heute durch ein vielfältiges Nutzungsgefüge geprägt sind.

Auswirkungen

Das geplante Projekt „Priwall Waterfront“ am Passathafen mit insgesamt ca. 2.000 Betten in unterschiedlichen Angebotsformen soll mit einer auf den ganzjährigen Familien-Tourismus ausgerichteten Entwicklung die Chance bieten, die Wettbewerbsvoraussetzungen mit den anderen Seebädern an der Ostsee weiter zu verbessern.

Die Entwicklung eines einzigartigen Standortes für den Familienurlaub mit generationsübergreifenden Urlaubsformen ist bestimmendes Planungsziel, ebenso wie die Stärkung der Anziehungskraft durch neu zu schaffende Nutzungsangebote im Bereich des Passathafens für Übernachtungs- und Tagesgäste. Mit der Erhöhung der Anzahl der Übernachtungsgäste geht die Verbesserung der Wertschöpfung aus dem Tourismus in der Region einher und stimuliert die Schaffung von Arbeitsplätzen im Tourismussektor und in nachfolgenden Wirtschaftszweigen.

Innerhalb des Plangebietes ist die Unterbringung von verschiedenen Nutzungen vornehmlich aus dem Freizeit- und Erholungssektor vorgesehen. Hier sind beispielsweise

Ferienhäuser, Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe (Hotel, Eventgastronomie u. a.) aber auch kleinere Einzelhandelsbetriebe für den touristischen und täglichen Bedarf, sportlichen Zwecken dienende Anlagen (Sportboothafen, Seglerheim, Erlebniscenter u. a.) sowie die Sicherung und Ergänzung der bestehenden Infrastruktur zu nennen. Es entsteht somit eine vielfältige Nutzungsmischung, die nach ihren Nutzungsintensitäten gegliedert und städtebaulich geordnet wird.

Konflikte zu den umgebenden Strukturen sind derzeitig nicht zu erkennen. Die sich östlich anschließende Ferienhausbebauung wird durch die Sondergebietsnutzungen im Bebauungsplangebiet funktional ergänzt, da es sich in beiden Bereichen um freizeitorientierte Nutzungen handelt.

Darüber hinaus werden die gliedernden Wald- und Grünflächen weitgehend erhalten. Sie schirmen die südlich der Mecklenburger Landstraße gelegenen Siedlungsansätze von den hinzutretenden Nutzungsbereichen ab.

Aufgrund der beabsichtigten Intensivierung der Freizeitnutzungen am Priwallhafen werden bestehende Einrichtungen (z. B. der Campingplatz) aufgegeben und durch neue, moderne Angebotsformen ersetzt. Für die aus der Planung resultierende Reduzierung der Flächenangebote und Nutzungseinschränkungen (z. B. für den Segler-Verein) werden am bestehenden Standort oder in unmittelbarer Nähe mit den jeweiligen Betreibern abgestimmte Ersatzstandorte geschaffen.

7.2 Verkehrliche Auswirkungen

Bezüglich der Auswirkungen der Planung auf die Umwelt einschließlich der Auswirkungen auf den Menschen wird auf die diesbezüglichen Darlegungen des Umweltberichtes im vorangehenden Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf der Verkehrsuntersuchung zum „Entwicklungskonzept Priwall Waterfront", Büro urbanus/ Lübeck, Stand 09.04.2014 sowie Schuh & Co.GmbH, ergänzende Verkehrszählung Mecklenburger Landstraße/Landesgrenze vom 17.07.2014.

Die Verkehrsprognose 2030 ergab unter Einbeziehung allgemeiner verkehrsrelevanter Entwicklungen sowie der fertig gestellten Feriendörfer mit 134 Häusern eine Verkehrszunahme auf dem Priwall gegenüber dem Status quo 2012 von rund 7%. Der Hauptanteil des zusätzlichen Verkehrsaufkommens entfällt dabei auf die erwartete weitere Entwicklung im Tourismusbereich im Umfeld von Travemünde, die sich z.B. durch eine weitere Aufstockung der Bettenkapazität (auch unabhängig vom Projekt „Waterfront") sowie eine allgemeine Attraktivitätssteigerung im touristischen Bereich ergibt.

Die neuen Nutzungen im Projektgebiet „Waterfront" werden ohne Frage zu einer spürbaren Zunahme des Verkehrsaufkommens auf dem Priwall führen. An einem durchschnittlichen Werktag werden je nach Querschnitt zusätzlich bis zu 400 Kfz am Tag die Mecklenburger Landstraße befahren. Dies bedeutet gegenüber dem Prognose-Nullfall nochmals einen Verkehrszuwachs von etwa 15%. Es ist aber davon auszugehen, dass ein Teil der Touristen, die bereits heute den Priwall aufsuchen, auch Nutzer der neuen Einrichtungen (i.W. Einzelhandel, Gastronomie und Freizeit) sein werden, so dass sich die Verkehrszunahme durch sogenannte „Verbund- und Mitnahmeeffekte" entsprechend reduziert. Weiter ist

anzunehmen, dass durch die neuen Angebote auf dem Priwall heute notwendige Wege der Priwall-Einwohner auf die Travemünder Seite zum Teil entfallen (z.B. bei der Nahversorgung). Insgesamt wird angenommen, dass etwa 80% der Verkehre zu den Nutzungen Einzelhandel, Gastronomie und Freizeit tatsächliche Neuverkehre sind, die die bestehenden Verkehrsbelegungen entsprechend erhöhen.

In der Gesamtschau ergibt sich aus dem neuen städtebaulichen Konzept unter Einbeziehung aller für die Verkehrsentwicklung relevanten Faktoren eine Zunahme der Verkehrsbelegung auf der Mecklenburger Landstraße als Haupterschließungsstraße des Priwalls um bis zu 22% gegenüber dem Status-quo 2012, wobei allerdings nur etwa 1/3 der Verkehrszunahme dem Projekt „Waterfront" anzurechnen ist (s.o.). Im maximalen Querschnitt ergibt sich eine Belegung von knapp 3.400 Kfz/24h.

In der Gesamtbewertung sind die verkehrlichen Auswirkungen, die sich aus dem Feriendorf und dem Projekt „Waterfront" ergeben, als „moderat" und verträglich einzustufen. Die Verkehrsabwicklung auf der Mecklenburger Landstraße und den angrenzenden Straßen sowie den Zufahrten zum Priwall wird sich durch die städtebauliche Entwicklung auf dem Priwall nicht signifikant verändern bzw. verschlechtern. Insbesondere die Grenzen der Leistungsfähigkeit auf der Mecklenburger Landstraße werden auch in Zukunft an durchschnittlichen Verkehrstagen bei Weitem nicht erreicht. Die Straße kann in Bezug auf die Verkehrsbelegung und die Straßenraumgestaltung gemäß den aktuellen Regelwerken (z.B. RASt 06) weiterhin in die Kategorie „Sammelstraße" eingestuft werden.

In der Schulferienzeit Sommer 2014 wurde seitens der Abteilung 5.610.4 Verkehrsplanung eine erneute Verkehrserhebung in der Mecklenburger Landstraße in Höhe der Landesgrenze am Donnerstag den 17.07.2014 durchgeführt, um auch den aktuellen Urlaubsverkehr mit dem Normalverkehr (saisonale Schwankungen) abgleichen zu können.

Am Querschnitt ergeben sich aus diesen Erhebungsdaten Querschnittswerte von 3.200Kfz/ 24h mit einem Schwerverkehrsaufkommen von 100 Kfz/ 24h. Sowohl der Kfz-Wert als auch der Schwerverkehrsanteil von 3% sind für eine zweistreifige Kreisstraße ohne jegliche Beanstandung - auch im Vergleich zu dem Normalwerktagsverkehr (Anmerkung: selbst eine theoretische Verdopplung dieser Kfz-Werte wären für diese Kreisstraße verkehrstechnisch zu bewältigen).

Der Radverkehrsanteil in den Sommermonaten nimmt erwartungsgemäß deutlich zu; in den zehn Erfassungsstunden am 17.07.2014 lag das Radverkehrsaufkommen an der Landesgrenze am Querschnitt bei 400 Rf/ 10h.

Insofern haben die ausgesprochenen Empfehlung des o.g. Verkehrsgutachtens bzgl. der Mecklenburger Landstraße (Kreisstraße K3) weiterhin Bestand.

Aus den Verkehrserhebungen an der Mecklenburger Landstraße und den Übernachtungsstatistiken des Priwall - Feriendorfes wird deutlich, dass der Freitag und der Samstag voraussichtlich die künftigen Spitzentage im Verkehrsaufkommen bilden. Im Vergleich zum durchschnittlichen Wochentag, sind am Freitag im Zulauf zur Priwallfähre rund 250 zusätzliche Kfz-Fahrten pro Tag im Querschnitt zu erwarten (vgl. Bild 4-2). Da die Status-quo-Erhebungswerte sich bereits auf den Spitzenmonat August beziehen, sind keine saisonalen Zuschläge in der Verkehrsbelegung mehr zu berücksichtigen. Somit kann die Kfz-Belegung auf der Mecklenburger Landstraße im Zulauf zur Priwallfähre bis auf knapp 3.400 Kfz/24h an Spitzentagen ansteigen. Für die Spitzenstunde der Verkehrsnachfrage am Nachmittag bedeutet dies einen Kfz-Strom von etwa 140 Kfz/h im Zu- und Ablauf der

Priwallfähre (entsprechend 8,5% Anteil des Richtungsstromes). Bei einer Kapazität von 18 Pkw je Fähre ergibt sich bei einem Regelbetrieb mit zwei Fähren nach heutigem Fahrplan mit 6 Umläufen pro Stunde eine Gesamtkapazität von 108 Pkw pro Stunde und Richtung. Demnach würde sich ein -allerdings nur temporärer - Rückstau von 32 Kfz in der Spitzenstunde ergeben.

Temporäre Stauerscheinungen in der Zufahrt zur Priwallfähre sind also weiterhin möglich und zu bestimmten Zeiten sogar wahrscheinlich. Allein aus wirtschaftlichen, aber auch aus verkehrlichen Gründen ist es aber nicht sinnvoll und üblich, die Bemessung von Verkehrsanlagen nach dem Spitzenverkehrsaufkommen vorzunehmen, um damit nur kurzzeitig erforderliche Leistungsreserven zu aktivieren. Außerdem besteht mit einer weiteren Glättung der „Wechseltage" für die Feriendomizile und ggf. dem Einsatz einer dritten Fähre die Möglichkeit zu einer Entspannung der Situation. Ebenfalls positive Auswirkungen sollte die Erneuerung der Personenfähre einschließlich der Fahrradmitnahmemöglichkeit haben.

Für den Priwall wurde ein verkehrliches Entwicklungskonzept entworfen, bei dem die Akzeptanzförderung umweltfreundlicher Verkehrsmittel und eine verträgliche Abwicklung des motorisierten Verkehrs im Vordergrund stehen. Im Mittelpunkt der Planungen steht ein eigenständiges oder zumindest verkehrsberuhigtes Wegenetz für den Fuß- und Radverkehr, vor allem in Verbindung mit der Umgestaltung des Straßenraumes der Mecklenburger Straße. Darüber hinaus sind die Stärkung des ÖPNV, die Vermeidung von Durchgangsverkehren bzw. nicht nutzungsbezogenen Verkehren im Plangebiet, die zurückhaltende Bemessung der Parkplatzkapazitäten (insbesondere der öffentlichen Parkplätze) sowie die Ausweisung von Tempo-30-Zonen und verkehrsberuhigter Bereiche weitere Bausteine des verkehrlichen Entwicklungskonzeptes.

Zum Schutz der Sondergebietsflächen vor Lärmimmissionen werden entlang der Mecklenburger Landstraße und im nördlichen Teil des Bebauungsplangebiets Lärmpegelbereiche festgelegt, in denen erforderliche resultierende Schalldämm-Maße für die Außenbauteile der Gebäude in Verbindung mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen festgesetzt (vergl. Kap. 5.6 und 6.3.6) sind.

8. Erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplanes

8.1 Bodenordnung

Die Flächen, die als Sondergebiete für den Fremdenverkehr an die Priwall Waterfront AG mit Kaufvertrag vom Dez. 2007/Januar 2008 mit aufschiebender Bedingung (Satzungsbeschluss Bebauungsplan) verkauft wurden, werden nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes neu vermessen. Alle öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sowie die Fläche des SO 3 „Öffentliches Parken“ verbleiben bei der Hansestadt Lübeck. Die Flächen des SO 2 Wassersportgebiet werden zum größten Teil als Erbbaurecht dem Seglerverein Herrenwyk übertragen, die notwendigen Einrichtungen für den Betrieb des Sportboothafens (SO 2, Sanitärgebäude, Hafenmeister, Gemeinschaftsstellplätze) verbleiben ebenfalls bei der Hansestadt Lübeck

9. Kosten und Finanzierung

Alle durch das Vorhaben entstehenden Planungskosten (Gutachten im Rahmen des B-Planes, Beauftragung von Fachplanern, Wettbewerbskosten sowie Kosten für die Herstellung notwendiger naturschutzrechtlicher Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen mit einem Monitoring über 6 Jahre, der öffentlichen Verkehrsflächen (ausgenommen die Neugestaltung der Promenade) sowie notwendiger Leitungsverlegungen werden von der Priwall Waterfront AG getragen. Die Kostentragung inklusive der Regelungen zur Pflege und Unterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen werden durch einen Erschließungsvertrag sowie einen städtebaulichen Vertrag geregelt.

9.1 Einnahmen

Die Aufstellung des Bebaubauungsplanes schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Bebauung mit Ferienwohnungen, Läden, Gastronomie, touristischen Dienstleistungen und Erlebniscenter auf städtischen Flächen. Die Hansestadt Lübeck erzielt Einnahmen aufgrund des Verkaufs von Grundstücken im Plangebiet. (siehe Kaufvertrag vom 20.12.2007/Beschluss der Bürgerschaft vom 31.01. 2008)

Des Weiteren werden Einnahmen erzielt durch Zuschüsse des Landes zur Neugestaltung der Promenade (Zusage 1. Bauabschnitt: 70%) und der neuen Steganlage, Zuwendungen des Landes zur Altlastenuntersuchung, jeweils ein Zuschuss des SVH und der Priwall Waterfront AG zur Verlagerung des Erbbaurechtsgrundstückes mit Neubau Halle und Messegebäude.

Während der Bauphase sind wirtschaftliche Effekte durch Aufträge an die örtliche Bauwirtschaft zu erwarten.

Es entstehen Arbeitsplätze in der Gästebetreuung und Gastronomie.

Nach Realisierung der Baumaßnahmen werden dauerhaft Einnahmen durch Kurabgaben, Steuern, Ausgaben der Gäste in den Ferienwohnungen und damit wirtschaftliche Effekte sowohl für die örtliche Gastronomie als auch kulturelle Einrichtungen erwartet.

9.2 Ausgaben (Kosten und Finanzierung)

a) unmittelbare Kosten

Der Hansestadt Lübeck entstehen Kosten für die Baufeldfreimachung:

- die Verlagerung des Erbbaurechtsgrundstückes des Seglervereines Herrenwyk
- Abbruchkosten der Hallen Am Priwallhafen
- die Kündigung von Nutzungen und damit entgangene Einnahmen bzw. Entschädigungen
- die Verlagerung eines Trafo, Ankauf eines Grundstückes der Stadtwerke
- Infrastruktur Sportboothafen wie Neubau Sanitäranlagen, Hafenmeisterbüro, Verlagerung der Kräne, der Separationsanlage
- Erstellung von Stellplätzen und Winterlagerflächen für den Sportboothafen

- Neugestaltung der Promenade mit Steganlage
- Gutachterkosten

b) mittelbare Kosten

Der Hansestadt Lübeck entstehen auf Dauer die Kosten der Unterhaltung der öffentlichen Erschließungsanlagen.

10. Verfahren

10.1 Verfahrensübersicht

Aufstellungsbeschluss

Der Bauausschuss der Hansestadt Lu□beck hat am 18.02.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes 33.05.00 – Priwall Waterfront - beschlossen. Die Amtliche Bekanntmachung erfolgte am 25.02.2008.

In der Sitzung des Bauausschuss am 16.12.2013 wurde der Aufstellungsbeschluss bekräftigt sowie eine Neuabgrenzung des Teilbereiches 1 beschlossen und in der Stadtzeitung am 21.01.2014 amtlich bekanntgemacht.

Planungsanzeige gemäß § 16(1) Landesplanungsgesetz und landesplanerische Stellungnahme

Im Rahmen der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der Abteilung Landesplanung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 19.11. 2008 erstmalig das Vorhaben angezeigt.

Mit Schreiben vom 19.12.2008 verweist die Abteilung Landesplanung auf den Regionalplan für den Planungsraum II hin, in dem der Bereich Travemünde innerhalb eines Ordnungsraumes für den Tourismus und Erholung liegt, in dem vorrangig die Qualität und Struktur des touristischen Angebotes verbessert, Maßnahmen zur Saisonverlängerung durchgeführt und der Aufbau neuer touristischer Angebote auch im Bereich des höherwertigen Unterkunftsangebotes gefördert werden sollen. Des Weiteren wird auf das mit allen Gebietskörperschaften der Region Lübeck abgestimmte „Entwicklungskonzept Region Lübeck (ERL)“ verwiesen. Eine größere touristische Entwicklung auf dem Priwall steht mit den Darstellungen des ERL und den Zielsetzungen des Regionalplanes für den Planungsraum II grundsätzlich in Übereinstimmung.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 in der Zeit vom 19.03.2008 bis einschließlich 03.04.2008 durch Aushang in den Räumen der Bauverwaltung über die Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichtet. Während der Aushangzeit bestand die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Darüber hinaus wurde über die Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen in einer öffentlichen Veranstaltung am 19.03.2008 in der Ostseeakademie, Europaweg 3 in Lübeck Travemünde informiert sowie Gelegenheit gegeben, sich zur Planung zu äußern und

Fragen zu stellen bzw. Anregungen abzugeben. Es waren ca. 100 Bürgerinnen und Bürger anwesend.

Eine weitere öffentliche Unterrichtung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB für den Bebauungsplan 33.05.00 – Priwall Waterfront, Teilbereich 1 – in geänderten Grenzen fand in der Zeit vom 06.02.2014 bis einschließlich 21.02.2014 im Foyer der Bauverwaltung, Erdgeschoss Mühlendamm 10 bis 12 statt.

Ferner wurden die für die Flächen des Plangebietes vorgesehenen Ziele und Zwecke der Planung einschließlich ihrer voraussichtlichen Auswirkungen in einer öffentlichen Veranstaltung am 05.02.2014 in der Halle 2 auf dem Priwall gesondert dargelegt. Es waren ca. 400 Personen anwesend, die von der Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern und Fragen zu stellen bzw. Anregungen abzugeben, rege Gebrauch gemacht haben.

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4(1) BauGB

Erstmalig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, im Zeitraum vom 23.01. bis 08.02.2008 beteiligt.

Weitere Beteiligungen erfolgten auf Grund von wesentlichen Änderungen der Planungsinhalte am 08.02.2012 und am 22.01.2014.

Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden am 15.04.2014 mit Frist bis zum 23.05.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB erfolgte auf Grund von Missverständnissen nachträglich in der Zeit vom 16.09. bis einschließlich 16. Oktober 2014.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes 33.05.00 – Priwall Waterfront, Teilbereich 1 – in der vom Bauausschuss beschlossenen Fassung vom 07.07.2014 hat gemäß Bekanntmachung am.08.07.2014 in der Zeit vom 23.07. bis einschließlich 22.08.2014 öffentlich ausgelegen.

Es wurden insgesamt ca. 600 Stellungnahmen abgegeben, davon ca. 100 individuell verfasste Schriftstücke.

Die Auswertung der Stellungnahmen erfolgt nach der erneuten Auslegung.

Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB

Die erneute öffentliche Auslegung war erforderlich, da sich folgende wesentliche Änderungen gegenüber dem Planungsstand vom Sommer 2014 ergeben haben:

- Die Verträglichkeitsuntersuchung gemäß § 34 BNatSchG i.V.m. § 25 LNatSchG für das FFH Gebiet DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ sowie das Vogelschutzgebiet DE 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ wurden grundlegend überarbeitet und mit den Nachbargemeinden Mecklenburg-Vorpommerns, der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nord-West-Mecklenburg und dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Nord-West-Mecklenburg umfassend abgestimmt. Die Ergebnisse sind in den Umweltbericht zum B-Plan 33.05.00 Priwall Waterfront, Teilbereich 1 eingeflossen.
- Ergebnisse aus dem artenschutzrechtlichen Gutachten zum Rückbau der Gebäude am Priwallhafen (insbesondere Fledermausschutz)
- Reduzierung der maximal zulässigen Höhen für die sogenannten Sonderbauten um 3,50m auf max. 19,00 m üNHN
- Berücksichtigung der konkretisierten Planungen für die Neugestaltung der Promenade

Die erneute öffentliche Auslegung erfolgte nach Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Bauausschusses am 01.06.2015 in der Zeit vom 17.06. bis 17.07.2015. Es wurden Stellungnahmen von Privaten als auch von den Trägern öffentlicher Belange nochmals, erneut bzw. ergänzt vorgebracht, die (sofern ältere Stellungnahmen nicht vollkommen überholt waren) in die Gesamtabwägung eingeflossen sind.

10.2 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003, zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. S. 850)
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (GVOBl. S. 3)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) vom 24. Februar 2010

(GVOBl. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. S. 784)

10.3 Fachgutachten

Siehe Kapitel 3.5 der Begründung

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2015/02957
öffentlich

Lübeck, 30.08.2015

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Annette Bartels-Fließ (E-Mail: annette.bartels-fliess@luebeck.de Telefon: 122-6133)

Gestaltungs- und Welterbebeirat | Berufung von Frau Prof. Petra Kahlfeldt als Nachfolgerin von Frau Jórunn Ragnarsdóttir

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.09.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
21.09.2015	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
22.09.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Gem. § 2 der GO für den Gestaltungsbeirat wird in Abstimmung mit dem Architektur Forum Lübeck und dem BDA als Nachfolgerin für Frau Jórunn Ragnarsdóttir folgendes Mitglied neu berufen:

Frau Professor Petra Kahlfeldt, Berlin

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 491 – Archäolgie und Denkmalpflege
Frauenbüro
ArchitekturFrum Lübeck e.V.

Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
[ ] Ja
[x] Nein

Begründung: Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist nicht erfolgt, weil spezifische Belange von Kindern und Jugendlichen durch die Besetzung des Gestaltungsbeirats nicht betroffen sind.

Die Maßnahme ist:
[ ] neu
[x] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:
[x] Nein
[ ] Ja (Anlage 1)

Begründung:
Da Frau Ragnarsdóttir gem. § 2 der GO des Gestaltungs- und Welterbebeirats im Sommer 2015 als Mitglied des Beirates ausgeschieden ist, ist ein Mitglied neu zu berufen. Auf diese Weise ist der in der Geschäftsordnung festgelegte Wechsel erfüllt und gleichzeitig die notwendige Kontinuität in der Arbeit des Gestaltungsbeirates gewährleistet.

Ziel ist es, den Gestaltungs- und Welterbebeirat mit fünf Persönlichkeiten mit unterschiedlichen Schwerpunkten zu besetzen.

Nach Abstimmung mit dem ArchitekturForum Lübeck und den Mitgliedern des Gestaltungs- und Welterbebeirates wird Frau Petra Kahlfeldt als Nachfolgerin vorgeschlagen. Frau Kahlfeldt hat langjährige Erfahrungen als Architektin, war Mitglied des Landesdenkmalrates der Stadt Berlin und war in diversen Gestaltungsbeiräten tätig. Sie war unter anderem Mitglied des "Beirat zur Neugestaltung des Dom-Römer-Areal" der Stadt Frankfurt am Main. Die in Berlin und Florenz ausgebildete Architektin betreibt in Berlin zusammen mit Paul Kahlfeldt das Architekturbüro Petra und Paul Kahlfeldt Architekten, zu dessen Kernkompetenzen das Bauen im Bestand gehört. Frau Kahlfeld ist Architekturprofessorin an der Beuth Hochschule für Technik in Berlin, hatte eine Professur im Lehr- und Forschungsgebiet „Bauen mit Bestand, Denkmalpflege und Entwurf“ an der Hochschule für Bildende Künste in Hamburg sowie eine Gastprofessur an der Università di Bologna in Italien.

Die Kandidatin hat ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Mitwirkung im Lübecker Gestaltungs- und Welterbebeirat zugesagt.

Die Finanzierung (Honorare und Spesen) ist durch die Unterstützung der Possehl-Stiftung abgedeckt.

Anlagen:

Senator F. - P. Boden